Gründliche iedoch bescheidene

DEDUCTION

der Unschuld

Hn. Joh. Reinhold von Patkul/

Sr. Kön. Maj. in Polen und Churfl. Durchl. zu Sachßen Geheimbden Kriegs-Raths/

Wider die vielfältigen harten und unverschämten Lästerungen/ mit welchen Derselbe von Seinen Feinden und Verfolgern in Schweden

Theils in öffentlichen Schrifften und *Manifesten*,
Theils in heimlich ausgestreueten *Pasqvillen*
bißher beleget worden/

Nebst denen völligen wider Jhn in Schweden Anno 1694.

Ergangenen Acten,

und zweyen rechtlichen Teutschen und Lateinischen

RESPONSIS,

auch angefügten

Collectaneis Livonicis,

Woraus

Seine und seiner Mitbeklagten von der Liefländischen Ritterschafft Befugniß/

Und die Ungebühr des wider Sie *formirten* unerhörten *Processes* deutlich und handgreifflich zu erkennen ist;

Unter

Jhrer Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachßen Allergnädigsten special-Freyheit.

Gedruckt im Jahr 1701.
Und zu finden in LEIPZIG bey Joh. Großens Erben.

BIBL. ACADEM. DORPATENS.

BIBLIOTH: ACADEM: DORPAT:

Deductio Innocentiæ

Des Königl. Polnischen auch Churfl. Sächßischen Geheimbden Kriegs-Raths Hn. Johann Reinhold von Patkul.

§. I.

Mit was vor empfindlichen Läſterungen der Königliche Polniſche auch ChurFürſtliche Sächßiſche Geheimbder Kriegs-Rath Herr Johann Reinhold von Patkul durch Seine Feinde in vielen ſo wohl in Lateiniſcher und Teutſcher als auch Franzöſiſcher und Polniſcher Sprache theils in öffentlichen Druck gegebenen / theils heimlich ausgeſtreueten Schrifften / als ob Er ein verlauffener *Rebelle* und Verräther ſeines Vaterlandes wäre / leichtfertiglich beleget / auch mithin die heilige Perſon Sr. Königl. Majeſtät in Polen / alß unter Dero Großmächtigſten *Protection* und *Etats* Dienſten Er bißhero gelebet / ſelbſt nicht geſchonet / ſondern freventlich geſchmähet worden / iſt allbereit männiglich mehr als zu ſehr bekandt. Ob nun wohl die meiſten von dieſen Schmähe-Schrifften gantz keine nur den Schein einer Warheit habenden Urſache beygefüget / und es dannenhero unnöthig ſcheinen möchte / daß Er zu Vertheidigung Seiner Unſchuld Sich die geringſte Mühe machen ſolte; ſo iſt

Gelegenheit und Urſachen dieſer Deduction.

doch auch gleichfals weltkündig/ unter was für einem *prætext* und Schein des Rechtens schon für etlichen Jahren seine Feinde in Schweden Ihn für aller Welt ausgeschrien/ als ob Er ein solcher wäre/ wofür ihn iezt berührte *Pasquille* ausgegeben/ und wie sie/ dieser *blâme* einen Nachdruck zu geben/ einen unrechtmäßigen peinlichen *Proceſs*, den man wider Ihn und andere treue Land-Stände der Liefländischen Ritterschafft in Stockholm *formiret*, zum Grunde geleget/ denen falschen und lügenhafften Umständen/ mit welchen sie hernach Seine Entweichung aus Schweden/ und was drauff erfolget/ absonderlich aber die Annehmung der Dienste unter Sr. Königl. Maj. in Polen beschmitzet/ einen desto scheinbarern Anstrich zu geben; auch unter denen nur berührten *libellis famoſis* die so genannte *veritas à Calumniis vindicata*, und die unter dem Titel eines neu-eröffneten Liefländischen *Theatri publicirte* Schrifft *inſpecie* auff diesen *Proceſs* und das darinnen gesprochene Urtheil sich gründen. Nun ist es aber eines von den ältisten Handgriffen der Verleumdung/ auch denen unschuldigsten und um ihr Vaterland höchst-verdientesten Personen ihr gutes Gerücht/ durch falsche Beymessung der schändlichsten Ubelthaten/ absonderlich aber Verrätherey/ oder Verletzung geheiligter Majestäten zu rauben/ und zu ihrem Zweck zu gelangen/ sich ungerechter *Proceſſe* und schmählicher Urtheil einiger ungewissenhaffter Leute zu bedienen/ maßen man auch den allerunschuldigsten Heyland mit dieser Läſterungs-Art nicht verschonet: Und obschon die vielfältigen Exempel/ die man so wohl in geistlichen als weltlichen *Hiſtorien* hiervon allenthalben und zu allen Zeiten lieſet/ iedweden vernünfftigen Menschen bewegen solten/ den Schluß zu machen/ daß fürnehmlich bey denen über angeschuldigte Laſter der verletzten Majestät angestellten peinlichen *Proceſſen*, wo nicht mehrentheils/ doch sehr öffters die Gewalt/ List und Betrug/ sich der Larve der Gerechtigkeit

bedie-

bedienet / und ein Warheit liebender bey Lesung dergleichen Fälle mehrentheils sein Hertze mehr für des Verdamten Unschuld / als für die Gerechtigkeit der Richter müsse sprechen lassen; so lieben doch so wenig Menschen die Tugend / und folglich mit dieser / die Warheit / daß sie fähig seyn solten / sich diese Anmerckung zu Nutze zu machen / und nicht vielmehr die verleumbderischen Erfindungen / als wormit sie ihres Orts selbst behafftet / für wahrscheinlich öffentlich auszugeben / und unter denen wenigen / die die Warheit suchen / sind die meisten annoch in Vorurtheilen menschlicher *autoritæt* und Leichtgläubigkeit so vertiefft / daß sie sich von dem meisten Hauffen mit hinreissen lassen / und die Augen ihres eigenen Verstandes nicht eher brauchen / als biß man sie durch deutliche Widerlegung unwahrer Dinge gleichsam dazu *forciret*. Und weil über dieses den Herrn Geheimbden Rath von Patkul seine Feinde noch die Stunde nicht allein nach Leib und Leben / sondern nach Dessen Ehr und guten Nahmen trachten / die doch einem ieden tugendliebenden Gemüthe höher als das Leben selbst zu schätzen sind; auch hiernächst Seine in seinem Vaterlande sich noch befindende Mitbrüder von der Liefländischen Ritterschafft (die nebst Ihm unschuldig leiden / und gleiches Unrecht erdulden müssen / auch ietzo in dem Stande nicht sind / sich bey der erbarn Welt und der Nachkömlingschafft zu vertheidigen) von Seinen Feinden zugleich gelästert werden / und diese so viel an ihnen ist trachten / so vornehmen und um S. Königl. Maj. in Schweden auch um ihr Vaterland höchst *meritirten* Männern / ja mithin der gesamten Liefländischen Ritterschafft / als um derentwillen sie insgesamt gelitten / einen unauslöschlichen Schandflecken anzuhängen; und endlich die Rachsucht seiner Feinde gegen ihn so groß ist / daß sie nur ihm desto mehr zu schaden / sich nicht scheuen / die geheiligte Person Sr. Königl. Maj. in Polen selbst zu lästern; So achtet

der Herr Geheimbde Rath von Patkul dafür/daß Er der bißhero genossenen Königl. Gnade sich unwürdig machen/ und in der That für einen unbeständigen Freund seiner wertheſten Mitbrüder/ ja für einen Feind seines Vaterlandes (als welches nicht in Erde und Stein/ sondern in denen Hertzen der Liefländischen Ritterschafft zu suchen ist) mit Recht gehalten werden/ und die bißhero Zeit Seiner Verfolgung an vielen Orten erlangte hochzuschätzende Gnade und Freundschafft anderer hohen und tapfferen Personen verlieren würde/ wenn Er zu so offt wiederholeten Verleumdungen stille schwiege/ und nicht durch kurtze jedoch handgreiffliche Vorstellung Seiner Unschuld die beleidigte Hoheit der Königl. Polnischen Majestät vertheidigte/ den der gesamten Liefländischen Ritterschafft von seinen und ihren Feinden zugedachten Schandfleck abwischte/ und Seine selbst eigene Ehre für aller Welt rettete.

Deren Inhalt und Absehen.

§. II. Die Schmähungen/ damit des Herrn Geheimbden Raths Feinde seine Ehre zu beschmitzen getrachtet/ sind zwar unterschiedlich/ sie können aber füglich zu zweyen Haupt-Puncten gebracht werden. Man hat Ihn eines Theils fälschlich beschuldiget/ daß Er *Rebellion* in seinem Vaterlande angefangen/ und deßwegen durch ordentliches Urtheil und Recht zum Tode verdammet sey/ der Straffe aber Sich durch eine unrechtmäßige Flucht entzogen habe; anders Theils/ daß Er nach diesem noch darzu sein Vaterland verrathen/ und des zwischen beyden Königl. Majestäten in Polen und Schweden entstandenen und noch nicht gedämpfften Krieges erster Angeber sey. Wenn Er nun in dieser kurtzen *Deduction* augenscheinlich weisen wird/ daß Er niemahls ein *Rebelle* gewesen/ daß man Ihm bey den peinlichen *Proceſs* durch das gerühmte Urtheil das gröste Unrecht gethan; daß Seine Flucht rechtmäßig gewesen/ daß Er nach seiner Flucht etliche Jahre durch unauffhörliches Flehen und Bitten/ auch durch hohe

Inter-

Interceſſion nichts mehr alß Gerechtigkeit/ und gnugſame Anhörung ſeiner Unſchuld/ *reſtitution* deſſen/ weſſen man Ihn unter dem Schein des Rechten beraubet/ oder doch zum wenigſten nur Duldung in ſeinem Vaterlande zwar unabläßlich geſucht/ aber durch die Liſt und Gewalt Seiner Feinde nicht erhalten können; daß man Ihn an allen Orten/ wo Er ſich wider den Grim derſelben zu verbergen bemühet geweſen/ auffgeſucht/ und unauffhörlich nach Seinem Leben und Ehren getrachtet/ und daß Er alſo endlich durch die höchſte Noth gedrungen worden den bey Sr. Königl. Majeſtät in Polen ihme allergnädigſt-eröffneten Schutz anzunehmen/ auch dieſen/ nebſt denen Dienſten/ darinnen Er ietzo ſtehet/ nicht eher erhalten und angetreten/ als da bey Sr. Königl. Majeſt. von Polen das *deſſein* gegen Liefland ſchon mehr als ein Jahr vorher durch andere in Dero Dienſt- und Pflichten ſtehende/ auch ſonſt kluge Leute/ welche auf der Nachbahren Blöße ein wachſames Auge haben/ im Vorſchlage gebracht und nachdrücklich getrieben worden. So wird verhoffentlich ein iederman erkennen/ daß Er und die Mitbrüder die mit Ihm gelitten/ nie *Rebellen* geweſen/ und daß Er ſein Vaterland nie verrathen noch verrathen helffen. Jenes wird zugleich die Liefländiſche Ritterſchafft/ dieſes aber nur Ihn alleine vertheidigen/ und beydes wird Se. Königl. Majeſtät in Polen alles Verdachts entledigen/ als ob Selbe einen *Rebellen* und Verräther in Schutz genommen/ und unter Dero vertraute Diener zehlete.

§. III. Was das erſte anlanget/ kan der Herr von Patkul der göttlichen Gnade nicht genugſam verdancken/ daß durch dieſelbe die Liſt und Macht ſeiner Feinde geblendet und unvermögend gemacht worden Ihn zu hindern/ daß Er nicht ein *exemplar* von denen völligen wider Ihn ergangenen *acten ſalviret* hätte. Denn wo dieſes nicht geſchehen/ ſondern Er wie ſeinen andern Mitbrüdern wiederfahren/ derſelben beraubet

Daß der Herr von Patkul und die nebſt ihm Beſchuldte unrechtmäßiger Weiſe als Rebellen condemniret worden/ zeigen die gedruckten Acta.

raubet worden wäre/ würde die Gewalt Seiner Feinde ohnfehlbar über Jhn und seine Unschuld *triumphiret* haben/ indem Jhm solcher gestalt das kräfftigste Mittel/ dieselbe darzuthun entzogen worden wäre/ und Er/ so wohl als die von der Liefländischen Ritterschafft mit angeklagte/ bey der gegenwärtigen Welt und der Nachkommenschafft würden als rechtmäßig verdamte *Rebellen* von denen meisten seyn angesehen worden. Welch *Collegium*, ja welcher *JCtus* würde so verwegen gewesen seyn/ in Ermangelung derer *Acten* über Seine und seiner Mitbrüder Unschuld zu sprechen? Ja wenn man gleich alles was geschehen *summa*risch vorgestellet/ und von hundert Rechts-*Collegiis* beyfällige *responsa* erhalten hätte/ würden doch dieselbige vielleicht bey denen wenigsten einen Eingang und *approbation* gefunden haben/ und dem Angeben Seiner Feinde/ daß es *falsa narrata* wären/ worauff sich alle solche *responsa* gründeten/ mehr Glauben zugestellet worden seyn. Aber nun liegen die völligen wider den Herrn von Patkul ergangene *acta* durch gegenwärtigen Druck für jedermans Augen/ und wie es ohne dem ein sattsames Kennzeichen war/ daß Seine Feinde sich befürchteten/ es möchte die Ungerechtigkeit des gefälleten Urtheils allen Menschen in die Augen fallen/ wenn man die vorhergegangene *acta* denen Angeklagten oder dero Anverwandten/ oder auch einem iedweden Unpartheyischen in Händen liesse/ indem sie so sorgfältig waren mit Mißbrauchung Königlicher *autorität*, dieselbe denen Angeklagten aus denen Händen zu spielen; Also verspricht sich nun der Herr Geheimbde Kriegs-Rath von Patkul von der Gerechtigkeit seiner Sache/ es werde nicht nur iedwedes Rechts-*Collegium* oder iedweder *Juris Consultus*, sondern auch ein iedweder Mensch/ er sey von was Stand oder *Condition* er wolle/ der nur/ so wenig als es auch sey/ von der natürlichen Billichkeit verstehet/ wenn er anders mit gutem Bedacht und Nachdencken diese gedruckten

Acta

Acta lesen / und gegen die dabey befindliche *Sentenz* halten wird / alsobald begreiffen / daß ein solches Urtheil weder für GOtt / Sr. Kön. Maj. in Schweden / noch der gantzen erbaren Welt in diesem Leben / geschweige denn in jener Welt / für dem erschrecklichen Richter-Stuhl des Richters aller Menschen werde können verantwortet werden / sondern daß dieser Spruch ein ungerechtes und unerhörtes Urtheil sey / das so viel Schande für die Angeber / und so viel Zeugnisse der Unschuld für den Verdamten mit sich führet / alß es bey nahe Worte und Silben in sich begreifft. Solte Seine Königl. Majestät in Schweden / die diese *Commission* angeordnet / noch am Leben seyn / und die gedruckten *Acta*, nebst dem was denenselben angefüget ist / zu lesen bekommen / so ist kein Zweiffel / es würde dieselbe auch Selbst des Herrn von Patkul Unschuld daraus erkennen / und Ihr das Hertze so sehr darüber gerühret werden / als es noch für Ihrem Tode über die Mitangeklagte den von Vitinghoff / von Budberg und von Mengden gerühret / und dieselben aus dero unverdienten Gefängnis heraus zu lassen / und Ihnen ihre Güter zu *restituiren* bewogen worden. Ja es zweiffelt der Herr von Patkul im geringsten nicht / daß auch noch itzo unter denen Schwedischen hohen *Ministris* nicht noch viele auffrichtige und Gerechtigkeit liebende Gemüther seyn solten / die mit so viel Liebe und Eyffer der unterdruckten Unschuld das Wort zu reden begabet sind / daß Sie nicht unterlassen werden / der itzo regierenden Königlichen Majestät in Schweden aus diesen *Actis* das Unrecht / das denen Angeklagten angethan / schon bey Gelegenheit vorzutragen / wie Er dann versichert ist / daß auch damahls / als dieser unrechtmäßige Proceß geführet wurde / viel ehrliche und ehrliebende Schweden auch unter denen *Magnaten*, diese harte und unzurechtfertigende *Procedure*, die man wider die Angeklagte ausübete / erkenneten / auch darüber seuffzeten / aber keine sichere Gele-

genheit finden konten / dem König die Sache mit Nachdruck zu *remonſtriren*, weil der Haupt-Urſacher alles dieſes Unheils ein gewiſſer *Capital*-Feind der Angeklageten / und Urheber alles dieſes Unglücks / theils ſelbſt / theils durch ungewiſſenhaffte Mitgehülffen / theils durch andere / S. Kön. Majeſt. gleichſam belagert hielte / und durch *continuir*liches Verleumbden derer Unſchuldigen / das Königl. Gemüthe wider dieſelben immer mehr und mehr verbitterte. Dieweil aber des Herrn von Patkul *intention* itzo nicht iſt ſo wohl ſeine Feinde anzuklagen / als ſich wider derſelben Verleumbdung zu vertheidigen / auch ſeine Neigung es nicht zuläſſet / einen todten Feinde zu *inſultiren*; alß will man hiervon itzo nichts weiter erwehnen / ſondern vergnügt ſich / daß Seine und Seiner angeklagten Mitbrüder Unſchuld aus denen *Actis* faſt aus allen Blättern hervor leuchtet. Denn obſchon die *Acta* ſo itzo gedruckt ſind / nur auff Seine Perſon allein gerichtet ſind / und man die wider den Herrn Land-Raht von Vietinghoff und die übrigen ergangene *Acta*, denen Beklagten genommen / ſo ſind doch die erſten vier *membra* der wider den Herrn von Patkul angeſtellten peinlichen Klage denen übrigen *Correis* dergeſtalt gemein / daß Sie wegen derſelben gleichfals / als ob Sie die Majeſtät beleidiget hätten / angeklaget und verdammet worden / nur daß der Herr von Patkul hierbey allenthalben als ein Urheber und Rädelsführer / die übrigen aber mehrentheils als ſeine Nachfolger angeklaget worden. Derowegen wird der Leſer / wenn er erweget / daß der Herr von Patkul nichts Straffbares begangen / und daß dasjenige / was der Kläger zum Beweiß ſeiner Anſchuldigung und Anklage vorgebracht / lauter unſchuldige *actiones* ſind / daraus auch derer Mitangeklagten Unſchuld erkennen. Zudem ſo haben auch die übrige Angeklagte ſo wenig *litem conteſtiret*, als der Herr von Patkul / ſondern mit der *exceptione præjudicii*, daß zuvor die geſamte Ritterſchafft über

die

die *Querelen* und über andere *Puncta* die denen Beklagten zur Last geleget worden / gehöret werden müsten / der *litis contestation* sich geweigert. Weßhalb abermahls aus denen hierbey gedruckten *actis* zugleich erhellen wird / daß die verordneten *Commissarii* eben so unförmlich und unrechtmäßig wider die übrigen / als wider den Herrn von Patkul eine *sententiam definitivam* und zwar *condemnatoriam* gefället.

§. IV. Ob aber nun wohl der Herr von Patkul allezeit Seiner Unschuld versichert war / auch dabey fest glaubete / daß die Unrechtmäßigkeit des wider die aus der Liefländischen Ritterschafft angeklagte angestelleten *Processes*, iederman aus denen *Acten* würde in die Augen fallen / so hielte er doch für nöthig / über die besagte *Acta* von berühmten *JCtis* rechtliche *Responsa* einzuholen / theils weil er wohl bedachte / daß wir Menschen uns in denen Sachen / die uns Selbst angehen am allerehesten betriegen / und dieselbe aus der Selbst-Liebe zu uns offt für allzu schöne oder allzurechtmäßig halten / da doch andere / die mit diesen Vor-Urtheil nicht eingenommen sind / dieselbe mit andern Augen ansehen / und Ihnen also solche Dinge gantz anders als Uns fürkommen / theils weil er auch zugleich erwegete / daß es auch unter guten Leuten viel solche gäbe / die sich nicht unterstehen von Recht oder Unrecht / zumahl in dem Thun und Lassen vornehmer Personen / wider dieselben / nach denen eigenen Augen ihres Verstandes zu urtheilen / und auch die gerechteste Sache wegen der Blödigkeit desselben nicht genau erkennen können / biß man Ihrer Schwachheit mit denen Brillen Rechtlicher *Responsorum* zu Hülffe kömt; oder die doch eines so sonderlichen verderbten Geschmacks sind / daß Ihnen der deutliche und schlechte Vortrag der Warheit und Unschuld gantz unschmackhafft und eckel vorkömt / wenn er nicht mit *latein*, ingleichen mit vielen *allegatis legum & Doctorum* gewürtzet ist. Derowegen übergabe der Herr von Patkul einem

Wie auch das Teutsche ausführliche Responsum.

gelehrten und wegen Liebe der Warheit und Unpartheyligkeit berühmten Mann die *Acta*, und ersuchte Ihn / dieselbe mit allem Bedacht zu durchlesen / und / da er deren Angeklagten Unschuld bey der Durchlesung allenthalben versichert würde / ein ausführliches *Responsum* Ihm darüber zu ertheilen. Dieses ist nun gleichfalß beygehend nach den *Acten* zu lesen / und weil der *Autor* desselben / alß welcher nicht wuste / daß die gantzen *Acta* solten gedruckt werden / sich es sehr angelegen seyn lassen / den Inhalt der gesamten *Acten* in denen *speciebus facti*, so denen *decisionibus quæstionum præmittiret* worden / so kurtz als möglich zu *excerpiren*, so wohl auch den Ursprung des denen unschuldig Beklagten wiederfahrnen Unglücks und die Befügnis dessen was Sie gethan / aus denen *Historien* herzuleiten; Alß wird dieses *Responsum* zugleich denen dienen können / die entweder wegen Mangel der Zeit / oder aus andern Ursachen die gantzen *Acta* zu durchlesen anstehen möchten / indem Sie in denen ersten sieben Bogen des *Responsi* bey der *specie Facti* über die drey ersten Fragen / nicht nur den *Extract* der gesamten *Acten*, sondern auch alles was vorher gegangen / und zu desto besserer Verständnis der Unschuld der Beklagten dienen möchte / kurtz und gut zusammen gefasset / antreffen werden.

Nebst dem Lateinischen Responso derer berühmten Herren Schöppen zu Leipzig.

§. V. Damit es aber auch nicht an einem *Responso* eines gantzen *Collegii Juridici* ermangeln möchte / hat der Herr Geheimbde Rath von Patkul eben dieselbigen *Acten* zu Ende voriges Jahres in den weit-berühmten Schöppenstuhl zu Leipzig versendet / und gleichfalß von denenselben ein unpartheyisches *Responsum*, das hier abermahls beygedrucket ist / gebührend begehret und erhalten. Damit auch eines Theils Seinen Feinden alle Gelegenheit benommen würde zu lästern / als wäre dieses *Responsum* deswegen nicht in grosse *Consideration* zu ziehen / weil die Herren Schöppen als Sr. Königl. Majestät in Polen und Churfl. Durchlauchtigkeit

zu

zu Sachßen Unterthanen/ derselben mit Pflichten verwandt wären; anders Theils aber aus etwa ein und anderm Bedencken keine *difficultæt* gemacht würde/ in dieser Sache zu sprechen; alß hat höchstgedachte Se. Kön. Majestät an Dero hochpreißliches Geheimbde Raths-*Collegium* zu Dreßden folgenden Gnädigsten Befehl von Warschau aus ergehen lassen.

FRIEDRICH AUGUST König in Polen/ ChurFürst zu Sachßen.

WElcher gestalt bey Uns Unser Geheimer Kriegs-Rath/ Johann Reinhold von Patkul/ wie er seine Unschuld/ und daß Ihme mit denen bekandten Schwedischen *Proceduren* allenthalben zu viel geschehen/ mithin Er Zeithero hier und dar in öffentlichen Schrifften zur Ungebühr *blâmiret* worden/ zu *deduciren*, und in offenen Druck zu geben gemeynet sey/ anführet/ auch zu solchem Behueff von Unsern *Universitæten* einige unpartheyische Rechts-*Responsa* zu haben verlanget/ anbey aber besorget/ daß ohne Unserm Vorbewust ihme daselbst nicht gewillfahret werden möchte/ auch was Er dannenhero suchet und bittet/ das weiset der Inschluß mit mehrern;

Wie Wir nun dessen Suchen gar billig und demselben zu *deferiren* kein Bedencken finden/ also begehren Wir hiemit gnädigst/ Ihr wollet bey denen Schöppenstühlen und *Juristen-Facultæten* Unserer Lande die Verordnung thuen/ daß daselbst Unserm Geheimen Kriegs-Rath von Patkul auff dessen Anmelden in der angegebenen *Materie*, und auff die von Ihm *proponirte Quæstiones* ohn Unterscheid/ die verlangte *Responsa* frey und ungehindert/ auch ohne Ansehen einiger Person ertheilet/ besagte Schöppenstühle und *Juristen-Facultæten* auch/ so ferne Wir selbst in einem und an-

dern *concurriren* solten / da nöthig der Pflicht / womit Uns sie zugethan / in so weit erlassen werden möchten / wie Ihr denn auch ferner denselben / wann Er in Unserm Lande das vorhabende Werck drucken zu lassen gemeynet / daran im geringsten nicht zu verhindern / Ihn auch dißfalls mit aller *Censur* gäntzlich verschonen zu lassen / und deßwegen bey Unserm Ober-*Consistorio* benöthigte Verfügung zu thun habet; daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Geben zu Warschau den 21. *Decembr.* 1700.

In diesem *Responso* nun ist von diesen berühmten und hochgelehrten *JCtis* der Kern des gantzen Wercks / und der handgreifflichen Unschuld des Herrn Geheimbden Raths von Patkul / in möglichster Kürtze zusamen gezogen worden / daß auch diejenigen / die einen Eckel haben weitläufftige Schrifften zu lesen / den gantzen *nervum rerum* in diesen vier Bogen / so viel besagtes *Responsum* austrägt / lesen können. Und wird dannenhero dieses wohl ausgearbeitete *Responsum* bey vielen desto mehr Nachdruck und Beyfall finden / ie mehr sonsten männiglich bekandt ist / daß dieses Weltberuffene *Collegium* sonsten nicht gewohnt ist / in peinlichen Fällen denen Angeklagten durch die Finger zu sehen / und gelinder als es das strenge Recht erfordert / zu sprechen. Daß man aber obgedachtes *Responsum* nicht auch wie sonst gewöhnlich / in Teutscher / sondern in Lateinischer Sprach verfertigen lassen / ist deßwegen geschehen / weil des Herrn Geheimbden Raths von Patkul Schwedische Feinde sich bißhero euserst beflissen / bey denen *Magnaten* und der tapfferen Ritterschafft des Königreichs Polen Seinen Nahmen stinckend und gehäßig zu machen / damit also auch in Polen / wo man die Teutsche Sprache nicht verstehet / die Lateinische aber gar üblich ist / einen iedweden aller Zweiffel von der Unschuld des Herrn von Patkul benommen / und Er vielmehr von dem Unrecht das Seine Feinde Ihm erwiesen / überzeuget würde.

§. VI.

§. VI. In diesen beyden *Responsis* nun wird der unpartheyische Leser allenthalben nachdrücklich ausgeführet / und mit bewährten Rechts-Gründen sattsam erwiesen finden / daß erstlich / so viel die Umbstände betrifft / die der Herr von Patkul mit denen übrigen Angeklagten von der Liefländischen Ritterschafft gemein hat / Jhnen allesamt bey dem peinlichen Proceß das höchste und fast nie erhörte Unrecht geschehen. Denn da erhellet aus der Beantwortung der ersten Frage in beyden *Responsis*, daß weil die Beklagten noch nicht auff die Klage geantwortet / viel weniger derselben geständig gewesen / und dannenhero nach Anleitung natürlicher Billigkeit nicht *definitivè* hätte erkennet werden können / die Schwedischen Urtheilsfasser dieser natürlichen Billigkeit / und der bey allen Völckern üblichen Förmlichkeit des Processes zu wider / sich unterfangen / in dieser schweren / Leib und Leben / Gut und Ehre betreffenden Sache *definitivè* zu sprechen. Die Beantwortung der andern Frage in dem Teutschen *Responso* bezeuget klärlich / daß durch dieses unzeitige *definitiv*-Urtheil denen Beklagten minder denn mit Recht / die von Jhnen insgesamt *opponirte exceptio præjudicii* abgeschnitten worden / indem Sie über solche Dinge / die die *Privilegia* der gesamten Liefländischen Ritterschafft betroffen / verklaget worden / wegen welcher also / und deren Befügniß oder Unbefügniß / die gesamte Ritterschafft vor allen Dingen gehört werden sollen / zumahl Sie so wehmüthig zu vorhero drüm angehalten / und dasjenige was den Angeklagten hernach bey diesem Proceß zur Last geleget werden wollen / sattsam zu erweisen sich anheischig gemacht. Bey der dritten Frage des Teutschen und andern Frage des Lateinischen *Responsi* ist ferner unwiderleglich dargethan worden / daß aus denen *Acten* allbereit gnugsam erhelle / wie weder der Herr von Patkul / noch die andere Mitangeklagte solche Dinge begangen / darauß einige *Rebellion*, oder Verletzung

Nemlich

daß in dem Schwedischen Proceß unförmlich definitivè erkennet worden,

daß man denen Beklagten ihre exceptionem dilatoriam nicht rechtmäßig abgeschnitten.

daß die Thaten / worüber man Sie angeklagt / unschuldig / und nicht straffbar / und Sie also unrechtmäßig condemniret worden,

letzung der Königl. Majestät / oder Meineyd / oder des etwas / weshalb man Sie angeklagt / auff Sie gebracht werden können / indem weder (1) in der durch den Herrn von Patkul verfertigten *Relation* über dem was Er als *Deputatus* der Ritterschafft zu Stockholm ausgerichtet / noch (2) in denen *deliberandis* oder *specification* derer *Puncte*, worüber auff dem Land-Tage in Liefland von der Ritterschafft *deliberiret* werden sollen / noch (3) in der *Instruction* für die so genandte *residirende*, und in Annehmung dieser *function*, (4) noch endlich in der wehmüthigen Schrifft / darinnen in Nahmen der Liefländischen Ritterschafft Sr. Königlichen Majestät in Schweden das grosse Elend / in welches Sie die *Reduction* gestürtzet / mit lebendigen Farben abgemahlet worden / dergleichen Umbstände enthalten wären / daraus die Anschuldigungen des Herrn Anklägers vernünfftiger Weise gefolgert werden könten / woraus zugleich erhellet / wie unrechtmäßig abermahls die Urtheilsfassere in *Concipi*rung der schmählichen *Sentenz*, die Sie über den Herrn von Patkul und dessen Mitangeklagte gefället / und worinnen Sie denen ungegründeten *imputationibus* des Herrn Anklägers blindlings gefolget / verfahren haben.

Welches alles durch die angedruckten Collectanea Livonica noch mehr erläutert wird.

§. VII. Dieweil aber hiernächst der Herr Ankläger seiner Anklage nur solche *documenta* beygefüget / die Er vermeynet zu seinem Zweck zu dienen / und wiederum die Angeklagten gleicher Gestalt solche Beylage nur *annectiret*, die Ihnen damahls / und da Sie noch *in exceptionibus dilatoriis versireten*, zu Ihrem Vorhaben dienlich seyn möchten / als schiene von nöthen zu seyn / daß zu desto klärerer Erkäntniß der Befügnis ihres Thuns / weshalb Sie leiden müssen / und zu desto besseren Begriff des *Capital*-Umstandes / was es mit Ihren *Privilegien*, und deren durch die Schwedische *Reduction* geschehenen Kränckung / für eine Bewandniß habe; auch zu desto deutlicherm Begriff und Vergewisserung etlicher

licher Umstände derer in der bey dem Teutschen *Responso* denen ersten drey Fragen *præmittirten specie facti* hier und da gedacht worden / noch etliche *Documenta*, durch welche auch dieser Mangel *suppliret* werden möchte / durch den Druck *publiciret* würden. Dieses nun ist hier beyliegend unter dem Titul *Collectaneorum Livonicorum* geschehen / und weiset die denen *Collectaneis* vorgedruckte *specification* derer daselbst befindlichen *Documenten* schon deutlich / was in einem ieden dererselben enthalten sey / daß also unnöthig ist allhier davon mehr Worte zu machen.

§. IIX. Wann auch in der peinlichen Anklage wider den Herrn von Patkul / so viel dessen Person absonderlich betrifft / der fünffte und letzte *Punct* dahin gezielet / daß er beschuldiget werden wollen / als habe er Meuterey wider den Obrist-Leutenant Helmersen angefangen / auch in dem gesprochenen Urtheil darauff mit *reflectiret* worden: Alß ist in beyden *Responsis* und zwar in dem Teutschen bey der fünfften / im Lateinischen aber bey der vierdten Frage aus denen *Actis* und allgemeinen Rechten genugsam dargethan worden / daß man auch bey dieser Anklage dem Hn. von Patkul zu viel und Unrecht gethan / auch folglich dieser wegen Ihn unrechtmäßig verdammet habe.

Der Herr von Patkul ist mit Unrecht verdammet worden / als habe er Meuterey wider Seinen Obrist-Leutenant begangen.

§. IX. Was es ferner für eine Bewandniß mit des Hn. von Patkul Entweichung aus Stockholm habe / zeigen nicht allein die angedr. ten *Acta*, sondern auch die daraus *formirte* und bey dem Teutschen *Responso* der vierdten Frage vorgesetzte *facti species*. Weil nun auch dahero Anlaß genommen worden / in dem Urtheil den Herrn von Patkul / alß habe er das Königl. Geleite verunehret / zu schmähen; auch Seine Feinde Ihm diese *retirade* alß eine Frucht eines bösen Gewissens auszulegen / und Ihn deswegen zu *calumniiren* gewohnet sind / alß hat Er vor nützlich befunden auch diese *Calumnie* gebührend zu widerlegen / wie denn in der vierdten Frage des Teutschen /

Er wird auch mit Unrecht beschuldiget / daß Er durch Seine Entweichung das Königliche Geleite verunehret habe.

und in der dritten des Lateinischen *Responsi* augenscheinlich gezeiget worden / daß der Herr von Patkul durch diese Entweichung nichts Unrechtes gethan / sondern daß Er noch mehr gethan alß Er von rechtswegen zu thun schuldig gewesen sey / indem Er dem sichern Geleite getrauet / da es doch gantz nicht also eingerichtet gewesen / wie die Rechte und vernünfftigen Gewonheiten sonsten zu einem sichern Geleite erfodern.

Der Herr von Patkul hat seinem Vaterland den gröſten Dienst gethan.

§. X. Wie aber aus dem / was bißhero angeführet worden / offenbar ist / daß der Herr von Patkul mit Unrecht angeklaget / und mit noch gröſſerer Ungerechtigkeit verdammet worden / und daß dannenhero Seine Flucht rechtmäßig gewesen; Also kan Er nicht anders schlieſſen / als es habe Jhn die göttliche Vorsehung durch diese Seine Flucht mitten aus dem Rachen Seiner Feinde herausgeriſſen / so fern ist es auch daß Er hernacher nach Seiner Entweichung hätte ein Verräther seines Vaterlandes seyn sollen / daß er vielmehr demselbigen bey dieser *expedition*, allen Dienst zu thun / und auch vor dessen künfftige Wolfahrt / daferne eine Veränderung der Herrschafft von dem höchsten GOtt solte verhänget werden / zu sorgen sich äuſerst lassen angelegen seyn. Und wie Jhn seine Verleumbder ohne Warheit als einen *Rebellen* ausgeschrien / also haben sie Jhn auch eben so lügenhafft einer Verrätherey beschuldiget. Liefland ist sein Vaterland. Für dieses und die Erhaltung dessen *Privilegien*, hat Er / so lange Er darinnen zu leben gedultet worden / weder Gefahr noch etwas gefördhtet / ja indem Er dieser wegen von seinen ungerechten Feinden verdammet worden / Leib und Leben / Gut und Ehre in die Schantz geschlagen. Für dieses wird Er auch noch künfftig alles thun / was das Vaterland von einem ehrliebenden *Patrioten* hoffen kan; Vor sein Vaterland aber erkennet Er fürnemlich Seine wertheste Mitbrüder / nemlich die Mitangeklagte und die gesamte Liefländische Ritterschafft / die man so wohl alß Jhn durch falsche Verleumdungen bey Sr. Kön. Maj.

Maj. in Schweden alß untreue Unterthanen angegessen/und daß Sie durch das wehmüthigste Flehen für die Erhaltung Ihrer *Privilegien*, und für die Abwendung Ihrer gäntzlichen Unterdruckung Auffstand und *Rebellion* anfangen wollen/ verklaget/ und für aller Welt ausgeschrien/ auch zum theil eben so unrechtmäßig als Ihn verdammet. Ihre gemeine Feinde haben Ihnen nebst der Freyheit auch Ihre Ehre rauben wollen/ und Ihre Tugenden bey denen Frembden alß die lasterhafftesten Thaten abgebildet/ damit die Frembden sich nicht entsetzen solten/ wenn sie freye Leute zu Sclaven machen/ und die/so verdienet hatten/ mit Lob gekrönet zu werden/ in schmählichen Fesseln einher treten sähen. Was konte nun bey dieser Bewandnis der Herr von Patkul rühmlichers thun/ alß daß Er/ wie er itzo thut/ seinen liebsten Mitbrüdern/ die von denen/ die Sie beschützen solten/ zugefügte Schmach abwischet/ und iederman zu erkennen giebet/ daß Sein Vaterland seinem Könige niemahlen untreu gewesen/ und daß diejenigen/ die Selbiges und Ihn für denen geheiligten Augen der Schwedischen Majestät schwartz machen und einer *Rebellion* beschuldigen/ oder ungerechter Weise wider Sie verfahren wollen/ selbst die gröstẽ Verräther sind/und sich an der Maj. ihres Königes gröblich vergreiffen.

§. XI. Und obwohl hiernechst das Unrecht/ das dem Herrn von Patkul in Schweden durch seine Feinde wiederfahren/ und das Gehör/das Seine Kön Maj. in Schweden diesen seinen Feinden gegeben/ und Ihn deren Verleumbdungen zum Raube werden lassen/ Ihn auſſer aller *Obligation* eines Unterthanen gesetzet hatte/ so hat Er doch auch hernacher/ und ehe Er sich in Polnische *Protection* ergeben/ alles gethan/ was man von einem treuen Unterthanen nur *præsumiren* kan/ Sich in Schwedischer Botmäßigkeit zu *conſerviren*. Er hat die *ſubmiſſeſten Suppliquen* und *remonſtrationes* vielfältig eingesendet. Er hat sich sonst viel vermögen-

Er hat sich vielfältig bemühet in Schwedischer Botmäßigkeit zu bleiben.

der *Interceſſionen* auch geiſtlicher und anderer Perſonen bedienet; Aber alle dieſe haben durch die verſtockte Unbarmhertzigkeit und verhärtete Ungerechtigkeit ſeiner Feinde nicht *penetriren* mögen / die vielmehr mit gröſſerem Nachdruck allen Fleiß anwendeten / das Königl. Hertze Sr. Maj durch ihre Künſte abzulencken / daß die Unſchuldigen keine Gnade / und die Unterdruckten keine Barmhertzigkeit erlangen konten.

Auch etliche Jahr lang an unverdächtigen Oertern verborgen auffgehalten.

§. XII. Endlich da alle Hoffnung in Seiner Unſchuld erhöret zu werden / geſuncken / und ſich vielleicht viele edle Gemüther würden haben bewegen laſſen / Rache wider Ihre Feinde zu ſuchen / auch dem Herrn von Patkul nicht unbekandt war / daß Er ſich zu rächen genugſame Hoffnung haben würde / wenn Er ſich zu ſolchen *Puiſſancen*, die ein *opponirtes Intereſſe* wider Schweden hegeten / wenden / und allda Schutz und Sicherheit ſuchen würde; und über dieſes der damahlen lebende König in Pohlen / wie dieſes durch noch lebende hohe Standes-Perſonen kan bezeuget werden / Seine Dienſte und Schutz Ihm anbieten laſſen; So hat doch auch hierinnen die Beſtändigkeit ſeiner Treue und Liebe zu Sr. Königl. Majeſtät in Schweden / die in dieſem Fall nicht ungerechte Rach-Begierde überwogen / und / damit Er auch in dieſem Stücke ſeinen Feinden keine Gelegenheit gäbe / nur mit der geringſten Wahrſcheinlichkeit in Ihrem Verleumden fortzufahren; andern theils aber Se. Königl. Majeſtät in Schweden überzeugen möchte / daß man Seine Unſchuld bißher derſelben ohne Urſach verdächtig gemacht / wenn man dieſelbe alß *rebelliſch* und auffwiegleriſch abgemahlet; hat Er ſeine *Protection* nur an ſolchen Oertern geſuchet / von welchen Schweden keine dergleichen Beſorgung faſſen konte / und welche entweder mit dieſem Königreiche in guter *Correſpondanee* lebeten / oder doch wider Selbiges nichts *tentiren* konten. In ſolcher Abſicht hat Er ſich in Saphoyen und denen übrigen Theilen in Italien / in der Schweitz /

Schweitz / und in Franckreich einige Jahre verborgen auffgehalten / und daselbst in Gedult erwartet / biß der Höchste GOtt / deme Er seine Sachen auszuführen einig heimgestellt / Jhme Mittel und Wege aus dieser Verwirrung zu kommen / anweisen würde.

§. XIII. Und gewiß Er hat hierbey Ursache die göttliche *Protection* allenthalben zu rühmen. Denn wie Seine Feinde noch ietzo nicht ruhen Jhn zu verfolgen / ja gar auff Seine Person und Leben grosse Summen Geldes hier und dort ausbieten; Also suchten Sie Jhn auch damals aller Orten auff / und konte Er sich nirgends für dem Wüten derselben noch so verborgen auffhalten / da Sie nicht ihre *Espions* Jhme nachgesendet hätten. Weder Teutschland / noch die Schweitz / noch Italien / noch Franckreich waren für ihren Nachstellungen befreyet; Aber die göttliche Vorsehung wolte nicht zulassen / daß Er in die Jhm gelegte Stricke gefallen wäre / und blendete denen *Espions* die Augen / daß / obwohl der Herr von Patkul dieselbe gesehen / erkant / und so nahe an Jhrer Seiten unverhofft gerathen / daß Sie einander mit Händen greiffen können / auch Sie bey offenen Augen theils unter freyem Himmel / theils in Gemächern / darein Er sich nicht etwan versteckt gehabt / sondern frey eingetretten / Jhn gesehen / Sie Jhn dennoch nicht wahrgenommen / sondern allezeit Jhme genung Gelegenheit übrig gelassen einen andern Ort seiner Sicherheit mit guter Musse zu suchen. Wie Er dann von allen diesen Umbständen / da es nöthig seyn solte / genugsame glaubwürdige Zeugen anführen kan.

Allwo Jhn die göttliche Vorsehung wider die Jhme nachgesendeten Espions beschützet.

§. XIV. Endlich erhielte der Herr von Patkul die Zeitung / daß Se. Königl. Majestät in Schweden Todes verblichen / und dessen würdigster Nachfolger den Thron betretten hatte. Er dachte hierbey / daß auch Seine bißherige Verfolgung mit begraben seyn würde / und verhoffte / die-

Er sucht seine Auffsöhnung bey itzo regierender Kön. M. in Schweden vergebens.

diese Veränderung solte seine *restitution facilitiren* / wie dann auch Seinen Freunden / sonderlich seiner Frau Mutter an die Hand gegeben ward / dißfalls Se. Majest. durch unterthänigste *Supplicationes* darumb anzuflehen / worzu auch andere redliche Leute in Schweden das Jhrige beytrugen. Der Herr von Patkul Selbst würckte an einem gewissen *considerablen* Hofe so viel aus / daß Selbiger seinem *Ministro* in Schweden für Jhn zu *intercediren* / und dessen Aussöhnung zu *effectuiren* nachdrücklich anbefohlen. Ob nun wohl dieser hohe *Ministre* alles Mögliche anzuwenden geflissen gewesen; So hatte doch die List seiner Feinde auch bey itzo regierender Königl. Majestät in Schweden Mittel und Wege gefunden / alle diese *Interceſſiones* zu hintertreiben. Ja / ob Sich schon der Herr von Patkul erklärete / daß Er endlich mit seinem Verhängnis zu frieden seyn wolte / wenn man Jhm auff Schwedischer Seiten nur einen Ort in der Welt gönnen würde / darinnen Er von allen Welt-Händeln entfernet / alß eine Privat-Person / ruhig und ohne Jhre grausame Nachstellungen zu befürchten / leben könte; So vermochte doch die Zeit nach so vielen Jahren die erboßete Gemüther seiner Feinde nicht zu besänfftigen / sondern es gaben Jhm *Anno 1698. menſe Octobri* etliche vornehme *Miniſtri* eines gewissen Hofes in Vertrauen zu erkennen / daß Er daselbst nicht mehr in Sicherheit seyn würde / und riethen Jhm Holland zu seiner Auffenthalt zu erkiesen.

Und wird also genöthiget die Protection Sr. Königl. M. j. in Polen anzunehmen.

§. XV. Jndem dieses also vorgieng / ward dem Herrn von Patkul die *Protection* von Seiner Königl. Majestät in Polen / durch den Herrn General *Lieutenant* von Flemming eröffnet / welcher Jhm deßwegen im Monath *Junio* von Warschau zuschrieb. Gleichwie Er aber leichtlich vorher alle *Effecten* absehen konte / also wolte Er nicht also fort zutretten / sondern arbeitete biß gegen Ende des *Octobris*, wie vorgedachte seine *restitution* möchte bewerckstelliget werden.

Nach-

Nachdem Er aber erkennete / daß alle Seine und der Seinigen Bemühungen / ja so hohe *Interceſſiones*, fruchtloß und vergebens wären / muste Er dieſe vorermeldete *Protection*, alß gleichfals eine Würckung göttlicher *Providence*, und zwar um so viel mehr ansehen / je mehr er Sich derselben gäntzlich ergeben hatte / nahm derohalben dieſe *Vocation* an / und begab Sich damit unter den Schutz höchſtgedachter Sr. Königl. Maj. in Polen.

§. XVI. Alß Er nun ſeine Reiſe in Polen vollbracht / fand Er alßbald bey ſeiner Ankunfft / daß ſchon vor derſelben / von dieſem *Deſſein* bey Sr. Königl. Mayt. etwas war auffs Tapet gebracht worden. Und iſt es demnach eine pure *Calumnie*, daß man den Herrn von Patkul für der Welt *odiös* zu machen / in allen bißherigen an das Licht gediehenen *Pasquillen* vorgegeben / ob wäre Er der erſte geweſen / der Sr. Königl. Majeſtät in Polen die *Recuperi*rung von Liefland in den Sinn gebracht / da doch dieſe *materie* ſchon lange vorher / ehe der Herr von Patkul an Polen gedacht / in Vorſchlag kommen. Denn es haben Ihro Königl. Majeſtät kaum die Crone von Polen erlanget / da allbereit unterſchiedene Anſchläge darüber *formiret* ſind. Wie konte aber der Herr von Patkul zu dieſen *Conſiliis* den geringſten Rath damahlen gegeben / oder nur dergleichen *Deſſeins* durch Seine *Conſilia* haben unterhalten können / indem Er zu dieſer Zeit in Franckreich / oder Italien / oder der Schweitz / und alſo weit von Sr. Königl. Majeſtät entfernet / Sich alß ein armer verlaſſener Mann *incognito* auffhielte / auch noch in dieſem Zuſtande und Entfernung / der göttlichen Vorſehung / was dieſelbige über Ihn beſchloſſen hatte / gedultig auswartete.

Woſelbſt Er von dieſem Deſſein ſchon würcklich etwas auffs Tapet vor ſich gefunden.

§. XVII. Nachdem alſo der Herr von Patkul von Sr. Königl. Majeſtät in Schweden gäntzlich *abandoniret*, und alſo von ſeiner *Obligation* nach allen natürlichen und Völcker-Rechten loß gezehlet war / indem Er (1) durch ungerechte Feinde

Der Herr von Patkul hat keine Untreu begangen weder bey Annehmung dieſer Polniſchen Dienſte.

Feinde unschuldig verdammet / (2) in seiner rechtmäßigen Flucht und gesuchter Verbergung vor dem Grim seiner Widersacher / so viele Jahre her an allen Orten verfolget worden / und seines Lebens nicht sicher gewesen / (3) Er durch vieles demüthiges *suppliciren* und so viele hohe nachdrückliche *Interceſſiones*, bey seiner obwohl gerechtesten Sache dennoch weder bey voriger noch itzo regierender Königl. Majestät wieder ausgesöhnet werden mögen; wer wolte wohl noch so unverständig seyn / Ihn einer Untreue / die Er in Annehmung der Polnischen Dienste begangen hätte / zu beschuldigen? Alle *Politici*, ob Sie gleich sonsten in Erörterung derer Fragen / so zur Staats-Lehre gehören / ziemlich uneinig sind / kommen doch darinnen überein / daß die Schuldigkeit eines Unterthanen gegen das gemeine Wesen / dem Er vorher mit Pflicht verwandt gewesen / unter andern auch dadurch auffhöre / wenn der Unterthan / es sey nun mit Recht oder mit Unrecht / in das Elend verjaget werde / geschweige denn / wenn Ihm mit Unrecht Leib und Leben / Gut und Ehre abgesprochen wird / und Er rechtmäßige Mittel findet / durch freywillige Entfliehung und Begebung in das Elend Sich der *Execution* eines so grausamen Spruchs zu entziehen? Dieses ist ein allgemeines Recht / das alle Regiments-*Formen* angehet / und bey welchen diejenige / da Könige die höchste Gewalt führen / keine Ausnahm hat. Könige und Unterthanen sind ohne dem solche Worte / die sich auff einander beziehen / und wo der König seine Unterthanen dem Willen ihrer Feinde überlässet / und auffhöret ihr König zu seyn / hören sie auch auff seine Unterthanen zu seyn / und indem sie keinen König haben / sind sie frey einen andern ohne Untreu zu suchen. Gesetzt auch / daß Könige hierinn von Ihren *Miniſtris* betrogen und hintergangen werden / so hebet doch dieses die Freyheit des gewesenen Unterthanen nicht auff / sondern es ist genung / wenn er in diesem Falle seine Großmuth blicken

läst /

läst / seinen gewesenen König betauret / und Ihme noch ferner die Hochachtung leistet / die Er allen gecröneten Häuptern schuldig ist. Ja was kan ein auff die empfindlichste Weise beschimpffter und gekränckter Unterthaner vor grössere Liebe und Treue seinem gewesenen Könige bezeugen / als wenn Er so lange Zeit bey *Potenzen*, die mit Jenem entweder in Freundschafft oder in keinem widrigen *Intereſſe* leben / Schutz und Ruhe suchet; wenn er unabläßig ist / in diesem Vorhaben / ob gleich die Diener dieses Königes Ihn daran selbst hindern / und Verfolgung mit Verfolgung häuffen / und wenn er endlich durch die höchste Noth gezwungen / von allen Menschen verlassen / sein Leben und Ehre zu retten / Sich in die Arme eines *Potentaten* wirfft / der Ihm die so lang vergebens gesuchte *Protection* so großmüthig eröffnet.

§. XIIX. Wie konte aber der Herr von Patkul diese *Protection* annehmen / wenn er nicht zugleich auch seinem allergnädigsten Könige und Herrn in allen Fällen ohne anderweitiger Absicht treu und hold zu seyn sich vorgenommen hätte. Dieses hat Er auch bißher redlich geleistet. Er gestehet es bey der erbarn Welt öffentlich und frey / daß alß von Bekriegung Schwedens nachhero ernstlicher gerathschlaget worden / Er alles dasjenige nach seinen Kräfften und Vermögen / mit Rath und That beygetragen habe / wodurch Sr. Kön. Maj. in Polen Er sein redliches Hertz und unterthänigste Treue bezeugen möchte. Er gestehet es öffentlich / daß er dieses noch ferner thun müsse und werde / ja er glaubet festiglich / daß wenn er solches nicht thäte / sondern bey seinen ietzigen Diensten noch einige *Reflexion* auff Schweden / als Seine ehemahlige Herrschafft machen würde / Er alßdenn billig den Titel eines Verräthers Seines itzigen Herrns verdienen / und ein Abscheu aller ehrliebenden Gemüther werden würde.

Noch bey derer Verwaltung.

§. XIX. Ob aber bey diesen Umbständen der Herr von Patkul in dem Grunde seines Hertzens *particular paſſiones* mit einfliessen / und die Rache bey Sich übe hand nehmen lassen; oder ob Er / wenn

Er hat diese Dienste nicht aus Rachsucht angenommen.

wenn sich ja menschliche Schwachheit reget / und Er öffters hören muß / daß bey vielen Zufällen auch von guten Freunden Ihm zuweilen vorgesaget wird / daß dieses oder das / eine *remarquable* und *éclatante revange* sey / nicht vielmehr die darüber etwa auffsteigende erste Bewegungen *reprimi*re / dafür hält Er sich nicht schuldig / alß von einer Sache / die für weltliche Gerichte und Gerechtigkeit nicht gehörig / jemand in der Welt Rede und Antwort zu geben / will sich auch mit Fleiß enthalten / sich dißfalls zu *justificir*en / damit er seinen Feinden alle Gelegenheit nehmen möge / Ihn einer Heucheley zu beschuldigen. Genung ist / daß GOtt darinnen sein Hertze kennet / und daß Ihm iederman / der Ihn in seiner Verfolgung gekennet / wird Zeugnis geben / daß Er iederzeit von aller Rachsucht entfernet gewesen / und daß Er hätte wündschen mögen / von allen Welt-Händeln entäußert / in stiller Ruhe sein Leben zu enden / weil Ihm die Verfolgung und seine Verbergung genugsam Gelegenheit gab / die Eitelkeit der Welt bedachtsam zu erwegen / und die Glückseligkeit derjenigen / so davon entfernet sind / zu behertzigen / auch zu überlegen / daß GOtt ein gerechter Richter sey / der tausend Mittel habe / das Unrecht zu rächen / und die unterdruckte Unschuld an den Tag zu bringen. Aber das unauffhörliche Verfolgen seiner Feinde hat Ihm diese stille Lebens-Art nicht gönnen wollen. Und hält Er dafür / daß Er nicht werth gewesen wäre / ein Mensch zu seyn / wenn Er weniger / als Er gethan / zu seiner *Conservation* beygetragen / und dadurch wider die natürliche Pflicht gegen Sich selbst gehandelt hätte.

Er unterwirfft diese seine Deduction dem Urtheil aller Unpartheyischen.

§. XX. Ja eben diese unabläßliche Grausamkeit seiner Feinde / durch welche Sie mit ihrem boßhafftigen Lästern und Schmähen die ehrliebende Welt zu einem ungütigen Urtheil wider Ihn verleiten wollen / hat Ihn auch *forci*ret / diese *Deduction* seiner Unschuld für den Tag zu bringen / welche Er nunmehro vor dem *Tribunal* aller Christl. Potentaten mit Freuden *produci*ret / damit Sie erkennen mögen / ob Er einer anderwärtigen *Protection*, insonderheit aber derjenigen / welcher S. Kön. Maj. in Polen / alß Sein allergnädigster König und Herr Ihn würdigen / unfähig sey. Er *provoci*ret auff das *judicium* aller un*passionir*ten und nicht *intereſſir*ten *Juriſti*schen

Facul-

Facultäten / und bittet Sie / bey Lesung derer *Acten* wohl zu erwegen / ob Sie jemahls einen so ungerechten *Process*, und ein so abscheuliches Urtheil gehört oder gelesen haben? Und endlich unterwirfft Er sich dem Urtheile aller übrigen ehrliebenden gewissenhafften Christen / daß Sie erkennen / ob man in Schweden / es sey wer es wolle / Recht habe / einen Christlichen König zu solchen unerhörten *Proceduren* mit getreuen und redlichen Unterthanen (die nichts neues gesucht / sondern Sich und ihre Verwandten aus natürlicher Pflicht bey Leben / Brodt und Ehre in einem Lande / das Sie und ihre Vorfahren mit ihrem Blute erworben haben / erhalten wollen) zu verleiten / und den Nahmen eines Christlichen Königs zum Deckel einer solchen *barbarischen Jurisprudenz* zu brauchen / und vor aller Welt zu *prostituiren*.

§. XXI. Jedoch *protestiret* Er hierbey feyerlichst / daß Er hiermit der Königl. Majestät in Schweden nichts zu nahe oder zur Verkleinerung wolle geschrieben haben. Er hält so wohl den vorigen König höchstseligster Gedächtniß / als auch die itzo regierende Königl. Majestät / an alle deme was Jhme und seinen armen Mitbrüdern wiederfahren / unschuldig. Es weiß iederman / was die *malice* und Gottlosigkeit eines am Brete sitzenden *Ministers* vermöge: Und wie man bey vielen Regierungen in der Welt davon klägliche *Effecten* gespühret hat / annoch spühret / und künfftig weiter spühren wird; Also wäre es unverantwortlich / die geheiligte Person eines Königs / dessen Ambt nicht ist / *acta judicialia* zu lesen / zu untersuchen / und darinn falsch von wahr zu *separiren* / dessen theilhafft zu machen / was die Argheit eines und andern *Ministri* dem gemeinen Lauff nach zu wege bringet. Es wird der Herr von Patkul allzeit den unterthänigen *Respect* in seinem Hertzen beybehalten / den man gecrönten Häuptern schuldig ist / und weiß wohl / daß / wo man seinen Nächsten / der von gleicher oder geringerer *Condition* ist / alß man selbst / das zugefügte Unrecht vergeben solle / noch mehr den göttlichen Gesetzen *conform* sey / keinem Regenten zu fluchen.

Will doch durch Selbige weder Sr. Kön. Maj. in Schweden /

§. XXII. Er *protestiret* gleichfals / daß Seine *intention* nicht sey / alle Schwedische Staats-*Ministres* zu bezüchtigen / daß Sie an dem

noch unschuldigen Staats-Ministris daselbst was zu nahe geschrieben haben.

dem unchristlichen *Proceß* Theil oder Gefallen gehabt haben solten. Er weiß für Seine Person gar wohl hierinnen den Unterscheid zu machen / und wie GOtt der obriste Richter / der in das Innere der Hertzen siehet / Sie noch besser kennet / und zu unterscheiden weiß / also wird Er Sie auch nach diesem Unterschied richten / und denen Schuldigen zu seiner Zeit dasjenige auf ihren Kopff kommen lassen / was Sie andern zugedacht.

Beschluß. §. XXIII. Er hoffet vielmehr hierbey / daß bey dieser kurtzen *Deduction* alles dasjenige sey beobachtet worden / was Er sich zu thun fürgesetzet / nemlich Sich und seine Mitbrüder vor der ehrliebenden Welt zu *justificiren* / *in meris terminis defensionis* Ihre Unschuld darzulegen / und zu verhindern / daß dasjenige / was mit Ihnen aus purer Gewalt / List und Unrecht vorgenommen / und also eine der abscheulichsten *passionen* mit Ihnen gespielet worden / nicht zum Nachtheil Ihrer eigenen / ihrer *Familien*, und zugleich der gantzen Liefländischen Ritterschafft *implicitè interessirten* Ehre und *Reputation*, so wohl vor Sie selbst als vor Ihre *Posteritæt*, weder nun noch in künfftigen Zeiten unwiderleget dahin gehe / und in der Welt alß eine gerechte und lobwürdige That ferner erzehlet werde.

Und erbieten zu fernerer Antwort. §. XXIV. In übrigen will Er sich hierdurch mit denen *Pasquillanten* durchaus nicht eingelassen / noch Ihnen das geringste zu beantworten vorgenommen haben / wird auch künfftig hin / da etwan ferner durch dergleichen Henckers würdige Schrifften diese *Deduction* Seiner Unschuld angefochten werden solte / dergleichen *Injurien* mit gleichmäßiger Verachtung begegnen. Da aber jemand auf rechtschaffene Art und Weise auff diese *Deduction* zu antworten / die zu Seiner und seiner Mitbrüder *Exculpation juridicè* ausgeführte *Rationes* entweder durch vermeynte *rectificirende facta*, oder andere der *Justice* ähnliche *fundamenta juris* der klugen und Recht-liebenden Welt vorzustellen sich unterfangen wolte; So soll demselben in gebührender Bescheidenheit geantwortet / und die Warheit zu jedermans Vergnügen / ohne Haß und Bitterkeit ferner vertheidiget / und an das Tages-Licht gebracht werden.

Rechtl. ACTA

Rechtliche ACTA

in peinlichen Sachen

des Königl. Schwedischen Hoff-Cantzlars

HERRN

Baron Joh. Bergenhielm/

&c.

Anklägers

Contra Herrn Capitain

Johann Reinhold Patkul/

ietziger Zeit

Kön. Maj. in Polen und Churfl. Durchl.

zu Sachßen Geheimbden Kriegs-Rath/

ergangen

für der Königl. Commission

in Stockholm/

Anno 1694. menſe Junio & Julio,

Nebſt darzu gehörigen

Beylagen.

Gedruckt im Jahr 1701.

Specification der hierinnen befindlichen Schrifften und Documenten.

LIBELLUS. pag. 1.

Erster Punct wegen der Anno 1692. der Liefflând. Ritterschafft übergebenen Relation. pag. 2.

Ander Punct wegen der Deliberandorum. pag. 13.

Dritter Punct wegen Instruction der Residirenden. An. 1692. p. 18.

Vierdter Punct wegen des Schreibens an J. K. M. sub Lit. M. p. 21.

Fünfter Punct wegen der Klage wider Obr. Lieutn. Helmersen. p. 26.

Beylagen ad Libellum:

Lit. A. Extract Königl. Rescripts an den General-Gouverneur, Jac. Joh. Hastfer/ vom 1. Nov. 1687. pag. 30.

Lit. B. Königl. Rescript an die Liefflând. Ritterschafft wegen Beruffung auff die Resolution de An. 1687. eod. An. pag. 30.

Lit. C. Extract aus der im ersten Punct des Libells angeführten Relat. p. 33.

Lit. D. Deliberanda, de Anno. 1692. p. 46.

Lit. E. Extract Königl. Resolution de Anno 1643. p. 52.

Lit. F. Specification einiger Güter in Liefland/ so bey der Revision An. 1688. eine geringere Hackenzahl bekommen/ als An. 1638. p. 52.

Lit. G. Instruction vor der Liefflând. Ritterschafft Residirende. p. 54.

Lit. H. Copia Schreibens an den Gen. Superint. D. Fischern/ von denen Residirenden/ wegen eines auffgedrungenen unteutschen Predigers mens. April. 1692. p. 56.

Lit. I. Constitution wider diejenigen/ so mit der Ritterschafft Geldern übel umgehen/ mens. Mart. 1692. p. 58.

Lit. K. der Residirenden Schreiben an die Ordnungs-Richter des Riglschen Creyses/ wegen solcher Constitution mens. Maj. 1692. p. 59.

Lit. L. Eyd eines Capitains zu Fuß. p. 60.

Lit. M. der Liefflând. Ritterschafft wehmüthigste Supplic an J. K. M. p. 62.

Lit. N. Extract aus Prof. Järnfelds Schrifft an den Gen. Gouverneur mens. Aug. 1693. p. 68.

Lit. O. Klag-Schreiben an den Gen. Gouverneur wider Obrist-Lieutn. Helmersen mens. Dec. 1692. p. 69.

Lit. P. Anderes Klag-Schreiben contra eundem. p. 71.

Lit. Q. Capitain Patkuls Ansuchen beym Gen. Kriegs-Gericht um Salvum Conductum in Sachen wider Obr. Lieutn. Helmersen. p. 73.

Lit.R. des Gen. Kriegs-Gerichts Bedencken an J. K. M. über die klagenden Capitaines in ietztgedachter Sachen Mens. Jan 1694. p. 74.
Lit.S. Königl. Reſcript und Verordnung darauff. Mens. Jan. 1694. p. 77.
Lit.T. Capit. Patkuls Supplic an J.K.M in Sachen contra Obriſt-Lieuten. Helmerſen/mens. Jun. 1693 p. 79.
Lit.U. Dergleichen/Mens. Aug. 1693. p. 82.
Lit. W. X. Y. Z. Der vier Capitaines Auſſagen wegen der zwo Suppliquen wieder Obr. Lieuten. Helmerſen p. 92. 94. 96. 97.
EXCEPTION-Schrifft p. 98.
Erſter Punct p. 100.
Ander Punct p. 102.
Dritter Punct p. 106.
Vierdter Punct p. 108.
Fünffter Punct p. 111.

Beylagen ad Exceptionem.

N. I. Gravamina ſo zur Deliberation auff dem Landtage übergeben. p. 118.
N II. des Rigiſchen und Wendiſchen Creyſes exceptio declinatoria wider des Gen. Gouv. Anſprache über die conſtitution. Mens. Jul. 1693. pag. 119.
N. III. Extract aus dem Anno 1693. Mens. Sept. gehaltenen Rigiſchen Landtags Receſs pag. 122.
N. IV. der Lieffländ. Ritterſchafft Schreiben an J.K.M. darinn ſie ſich wegen der in Schreiben ad Libellum Lit. M. hartſcheinenden Expreſſionen excuſiret pag. 123..
N. V. Lieut. Wolffelds zwey ſchrifftliche Atteſtata wegen des von Obriſt-Lieut. Helmerſen genoſſenen üblen Tractaments. pag. 125.
N. VI. Capitain Löwenburgs dergleichen Auſſage aus dem Gen. Kriegs-Gerichts-Protocoll. 1693. p. 127.
N. VII. Dergleichen von Major Löwenwolde p. 128.
N. IIX. Capit. Patkuls Requiſition an Secretarium Regern als Notarium Publ. eine Schrifft dem Gen Kriegs-Gericht zu inſinuiren p. 129.
N. IX. Extract aus den Schwed. Kriegs-Articuln de A. 1683. p. 130.
N. X. XI. XII. Drey von unterſchiedl. Officiers zugleich unterſchriebene Schreiben pag. 130. 132. 136.
N. XIII. Dergleichen von einer gantzen Compagnie gemeinen p. 136.
N. XIV. Extract aus dem Gen. Kriegs Gerichts-Protocoll betreffend den Autorem und Verfertigung der beyden ad Libellum Lit. O.P. befindl. Klag-Schreiben. p. 138.

N. XV. Ein dem Cap. Patkul A. 1694. zugesendetes memorial p. 139.
REPLICA pag. 140.
Erster Punct p. 146.
Ander Punct p. 154.
Dritter Punct p. 160.
Vierdter Punct p. 167.
Fünffter Punct p. 171.

Beylagen zur Replic.

Lit. AA. Extract aus der Liefländ. Landtags-Ordn. de anno 1647. p. 177.
Lit. BB Extract aus dem Inquisitions-Protocoll de anno 1693. p. 178.
Lit. CC. Extract einer Königl. Resolution de anno 1643. p. ead.
Lit. DD. Extract ex Recessu de anno 1668. p. 179.
Lit. EE. FF. Extract zweyer Königl. Resolutionen de an. 1642. & 1648. p. ead. seq.
Lit. GG. Extract aus dem Wendischen Landtags-Schluß 1643. p. 180.
Lit. HH. Ex humillimis petitis der Ritterschafft p. ead.
Lit. II. Ex resolutione des Gen. Gouverneurs p. 181.
Lit. KK. Aus der Landtags-Ordnung de A. 1647. pag. ead.
Lit. LL. MM. Ex humillimis petitis der Ritterschafft/de A. 1650. & 1653. p. 182.
Lit. NN. OO. PP. QQ. RR. SS. TT. XX. Acht Protestationes einzeler Personen / daß sie mit dem an J. K. M. gerichteten ad Libellum Lit. M. befindl. Schreiben und der darinn enthaltenen Guarantie nichts zu thun haben wollen. p. 182. seqq. 190.
Lit. VV. Des Landmarschalln Joh. Streiff von Lauenstein Entschuldigung wegen anbefohlner Reise nach Schweden de A. 1693 p. 189.
Lit. YY. ZZ. Zwey Königl. Resolutiones über die vier wider Obrist-Lieut. Helmersen klagenden Capitaines p. 190.
Lit. AAA. Extract aus dem Gen. Kriegs-Gerichts Protoc. de A. 1693. p. 192.
DUPLICA. pag. 193.
Erster Punct p. 198.
Anderer Punct p. 204.
Dritter Punct p. 208.
Vierdter Punct p. 210.
Fünffter Punct p. 218.
SENTENTIA DEFINITIVA. p. 219.

LIBELLUS.

Hoch-Wohlgebohrner Herr Graf / Königlicher Rath und Præsident.

Hoch-Wohlgebohrne Herren Grafen/ Königliche Räthe/

Wie auch

Hoch- und Wohlgebohrne/ Edle und Wohlgebohrne / Groß- achtbahre und Rechts-erfahrne sämtliche von Ihrer Königl. Maj. zu dieser Commission bevollmächtigte Herren/

AUff Ihrer Königl. Maj. gnädigsten Befehl werde ich veranlasset/nach ergangener Citation, und von Amts wegen/ Ew. Gräffl. Excellence,Excellencen und dieser Königl. Commission dienstlich vorzutragen / welcher gestalt der Wohlgebohrne Capitain **Johann Reinhold** Patkul in der groben Unbedachtsamkeit verfallen ist/ und theils als Ursacher und Anheber / theils auch als Interessent und Consort, nebst andern einige gantz nachdenckliche und höchststraffbahre Vergreiffungen wider Ihro Königl. Maj. Hoheit/ Macht und Gerechtigkeit/ auch zu wieder seinem unterthänigsten Eyde und Pflicht begangen/ indem er unterschiedene seditieuse Schrifften auffgesetzet/ und sonsten sich so wohl bey Land-Tägen als anderwerts/ in und ausser seiner Officiers Bestallung ungebührlich verhalten hat / welches alles und was weiter zu der Accusation gehöret / man vor nöthig erachtet Punct-weise anzubringen / und bestehet solches in nachfolgenden Stücken und Umständen.

Als die Reichs-Stände Anno 1680 bey dem Reichs-Tage auff Ihro Königl. Maj. gnädigsten propoſition ſo ſorgfältig geweſen/ und ihnen angelegen ſeyn laſſen/ welchergeſtalt der von GOtt verliehene gnädigliche Friede möchte beybehalten/ des Reichs und darunter liegenden Provincien Sicherheit behauptet/ und alle weitere zu befahrende Gefahr abgebeuget werden/ haben dieſelbe insgeſammt/ aus eigenen Getrieb/ und rechter Liebe/ auch Zele, vor Ihro Königl. Majeſt. Dienſt und des Vaterlandes auch Reichs Wohlſtand/ zu förderſt hier in Schweden/ auch unter andern bewilliget/ eine Reduction in Liefland dergeſtalt/ daß weilen der Reichs-Tags-Beſchluß de anno 1655. Ehſt-auch Liefland/ nebſt Teutſchland und Holland (wie die Worte lauten) von der Conſideration zu ſeyn angeſehen/ daß auch daſelbſten die reduction müſſe verrichtet werden/ bemelte Provincien zu einer beſondern Unterſuchung von Ihrer Königl. Maj. Diſpoſition, nach ieder Province Natur und Eigenſchafft ſolten ausgeſetzet werden; Dannenhero die Ritterſchafft und der Adel unterthänigſt gebethen/ daß vorgedachter Beſchluß auch zu endlicher Würckung möchte gebracht werden. Und damit die Reduction eine gewiſſe Zeit des Anfangs haben/ ein ieder wiſſen möchte/ welche die Güter wären/ die in ſelbiger Province von der Eigenſchafft zu achten/ darüber die Reduction ergehen ſolte/ und hinführo ein ieder auſſer Furcht möchte geſetzet werden/ in ſeinem Eigenthum ohne Beunruhigung zu verbleiben; So haben die Stände beſchloſſen/ daß die Reduction in Liefland ihren Anfang von Zeit der Heermeiſter an nehmen/ und über die zu ſelbiger Zeit/ geweſene Ertz-Biſchöffliche und andere damahlige Geiſtliche/ auch zugleich des Ordens und Heer-Meiſterliche Güter ergehen ſolte/ dergeſtalt/ daß vorgedachte Güter von der Beſchaffenheit zu ſeyn declariret worden/ daß ſie ihrer Königl. Maj. und der Cron heimfallen/ und bey dem Reiche ein inalienabel Eigenthum verbleiben ſolten: Aber die Güter/ die zu ſelbiger Zeit von Adel zugehörig geweſen befunden/ die ſolten allerdings von der Reduction befreyet ſeyn/ ſo daß ein ieder dieſelben ſicherlich beſitzen könte. Wie ſolches weiter in obangezogenen Reichs-Tages Schlüſſen/ enthalten. Hierauff habe nun Ihro Königl. Maj. Anno 1681 eine Commiſſion in Liefland verordnet/ die Reduction in Liefland fortzuſetzen/ welche auch nachmahlen ſo wohl von den Liefländiſchen Commiſſionen als auch ferner von der Königl. Reductions-Commiſſion hier in Stockholm mit ſo viel gröſſern Fug und Grund verrichtet und bewerckſtelliget worden/ als man es auſſer vorgedachte

dachte Reichs-Tages-Schlüsse befand gleichförmig zu seyn den Schwedischen Gesetzen / auch der Liefländischen Ritterschafft ihren eigenen von voriger Obrigkeit erhaltenen Briefen und Privilegien. Als nun Anno 1687. auff gnädigster Königl. Verordnung in Riga ein Landtag gehalten ward / und bey demselben so wohl die Ritterschafft und der Adel / als auch andere Stände an S. Königl. Maj. und der Königl. Familie den Huldigungs-Eyd ablegete / da unterstunden sich einige im Nahmen der Ritterschafft / unangesehen / daß die Reduction so wohl gegründet / bestätiget / und auch bereits vollenzogen war / dennoch anzuführen und vorzutragen eine Königl. Resolution, welche dero Deputirte Anno 1678 zu Liungeby hatten ausgewürcket / wodurch / ihrer Meynung nach / Ihro Königl. Maj. die Ritterschafft und den Adel in Liefland allerdings von der Reduction solten befreyet haben / wie sie denn auch dißfalls diese Resolution in dero Landtages Schluß allegiret haben.

So bald aber dieser Landtags-Schluß Sr. Königl. Maj. von dem Herrn Königl. Rath und General-Gouverneuren zugestellet worden / haben S. Königl. Maj. es in Ungnaden vermercket / und durch dero an den Hn. Königl. Rath und General-Gouverneuren von 1sten Novembr. 1687. abgelassenes Schreiben in Gnaden anbefohlen / man solte der Ritterschafft ihren Unfug gebührlich und ernstlich vor Augen stellen / den Landtags-Schluß zurücke geben / und eine geziemende Aenderung derer angeführten unanständlichen Passages geschehen lassen / Lit. A. Welches auch geschehen. A.

Und haben Ihre Königliche Maj. gleichfalls vermittelst dero in selbigem dato an die Ritterschafft und den Adel ergangenen gnädigsten Rescripts derselben ernstlichen solches vorgehalten / mit beygefügter Warnung und Vermahnung / daß sie / so lieb ihnen wäre / Ihrer Königl. Maj. Ungnade zu entweichen / von solchen Unzeitigkeiten abstehen und einmahl bey der gnädigen Verordnung acquiesciren solten / welche S. Königl. Maj. aus so wichtigen und unabkehrlichen Ursachen hierüber vorlängst gemachet und bestätiget hätten / zumahlen Ihro Königl. Maj. auff den widrigen Fall würden veranlasset werden / alle die Begnadigung / welche durch Ihro Königl. Maj. gnädigste Resolution de Anno 1678. derselben zugekehret worden / gäntzlich auffzuheben und zu wiederruffen / deßgleichen auch dero Königliches und des Reichs Recht vor- und ungekräncket zu behalten / was so wohl die Einziehung der publiquen Güter / als auch des 4ten Theils der Einkünffte nach dem 1655sten Jahres Reichstages Schluß und Verordnung betreffen würde / als

auch nach Anweisung des 1680sten Jahres Reichstags Schluß und Verordnung den Terminum der Reduction in die Heer-meisterliche Zeit zurücke zu ziehen/ und dasselbe was einer oder der andere darinn genossen/ nach geschehener genauen Berechnung und Untersuchung/ aufffordern
B. zu lassen. Lit. B. Weßfals auch Ihro Königl. Majest. ferner an den Herrn Königl. Rath und General-Gouverneuren vom 14ten und 19. Martii Auch 11ten Maji und 16ten Julii Anno 1688 dero Befehle ergehen lassen/ worinn unter andern Ihro Königl. Maj. berührten Landtags Schluß von Anno 1687 gäntzlich annulliret und gehoben haben.

Dessen allen ungeachtet/ und auch dabey wohl wissend/ welcher Gestalt Liefland theils durch angesuchter Protection bey Königl. Majest. in Schweden/ theils durch die Waffen und einer ordentlichen Subjection dem Reiche Schweden incorporiret worden/ hat gleichwohl Capitain Patkul sich unterstanden/ über ein so angelegenes und von Sr. Königl. Maj. und den sämtl. Ständen des Reichs nach genauer Erwegung festgesetztes/ und zu des Reichs und darunter gehörigen Provincien Sicherheit dienliches und abgezieltes Werck/ wie die Reduction ist/ theils directè theils indirectè widerliche Urtheile zu fällen/ auch nach allem Vermögen dahin zu helffen/ daß es gestutzet und zurücke getrieben werden müste/ wie es denn insonderheit zu sehen ist/ aus einer/ mit vielen seditieusen und unverantwortlichen Expressionen angefülleten relation, von einer Deputation so er der Ritterschafft wegen/ nebst einem Mit-Deputirten dem Land-Rath Budberg/ Anno 1690 und 1691 bey Sr. Königl. Maj. verwaltet/ welche Relation er zugleich mit Land-Rath Budberg unterschrieben und der sämtlichen Ritterschafft bey dem Landtage zu Wenden Anno 1692 eingeliefert und verlesen lassen/ deren Innhalt am allermeisten dahin zielet/ der Ritterschafft die opinion einzudrücken/ und dahin zu bereden/ als wären Ihro Königl. Maj. zu der Reduction nicht berechtiget/ sondern dieselbe könte noch geändert/ gequälet und umgestossen werden/ mit angehängeten mehren Vergreiffungen und wider die Königl. Hoheit lauffenden Reden/ welches Ew. Gräffl. Excellencen, Excell. und diese Königl. Commission aus der Relation selbst näher vernehmen werden. Insonderheit aber führet er an/ folgende so in Königl. Senat als in der Reductions-Commission und sonst geführte **nachdenckliche** Discoursen **und Umstände**/ da er saget; Er habe auff solche und keine andere Art zu seines Vaterlandes Sicherheit agiren können.

Die

Die Ritterschafft werde seine auffrichtige und eyfrige Zele vor seines lieben Vaterlandes wacklenden Wohlfahrt in Consideration ziehen.

Daß er an einem Orte 1000. Rthl. employret;

Daß er und Budberg zu der Ritterschafft und dero Nachkommen Præjudice auff des Herrn General-Gouverneurens Begehren/nicht habe wollen eingehen/die Resolution von anno 1678 entweder auszulassen/oder das Königliche Rescript von 1687 den 1. Novembris beyzulegen/dabey er das/was mit dem Herrn General-Gouverneuren darüber geredet worden/eine Capitulation nennet.

Ferner/bey der Gelegenheit/da die Quæstion, wegen des Bischoffs Sylvestri Gnaden-Recht/ und des Königes in Pohlen Sigismundi Augusti so genanntes Privilegium im Senat tractiret wurde/woselbst Ihro Königl. Maj. selbst zu Stelle war/und Capitaine Patkul mit Land-Rath Budberg zur Audience gestattet worden/da unterstehet sich Patkul in obangezogener Relation eins oder anders anzuführen/ welches er und Budberg solten geredet haben/so doch das Protocoll falsch zu seyn ausweiset/ und daß er das vornehmste ausgelassen und verschwiegen / wie er und Budberg damahlen in ihren ungegründeten Positionen confundiret / und in vielen so gut als ohne Antwort befunden worden: Wiewohl sie sich in der Relation berühmen/daß sie auff alles ex instanti geantwortet; Wie denn fürnemlich (welches doch im Protocoll nicht zu finden/ und als anstößlich nicht zu præsumiren/daß sie es hätten dürffen vorbringen) dieses zu betrachten/was hiernach folget/nemlich/ als sie behaupten wollen/daß Liefland sich unter den König in Pohlen allein und nicht unter der Republic ergeben und Ihro Königl. Majest. darauff solten gefraget haben/wie man einen König von seinem Reiche separiren könne und sagen/daß man sich dem Könige und nicht dem Reiche untergeben / da hätten die Deputirten geantwortet/es sey nicht ungewohnt in historia & regimine Politico, daß zwey Länder einen König und Regenten hätten/und doch wäre das eine Land dem andern nicht unterthan / sondern stünden beyde in separaten Freyheiten / Rechten und Privilegien/ auch anderer Exempel zu geschweigen/ so hätte das Reich Schweden und Liefland ein solchen regard gegen einander/zumahlen ein iedes seine besondere Reichs-Landtäge und in allen separate Privilegien hätte/und eines dem andern nicht unterworffen ist/iedennoch erkenneten sie anietzo einen Herrn und König. Item: posito, es wäre des Stephani und Sigismundi Confirmation nicht observiret worden/vi non jure factum esse, und konten postea mutuo contracta,

durch des einen Theils Unwillen / nicht dissolviret werden / dahero geschehen / daß als Sigismundus Tertius mit der Reformation und exclusione bonorum verfahren / die leges & pacta fundamentalia subvertiret / habe die Ritterschafft Anno 1601. mit gutem Fug / vor GOtt und der Welt dem König in Pohlen abgesagt: Sonsten auch: als Capitain Patkul und Budberg mit dem Hrn. Königlichen Rath und General-Gouverneuren von einer deduction geredet / dieselbe einzulegen und er ihnen gerathen / unter andern die Worte auszulassen / daß Liefland ob non factam fidem, vor GOtt und der Welt / seine Pflicht gegen Pohlen auffgehoben / da referiret Patkul / geantwortet zu haben / es wäre nur eine historische relation, wie damahlen procediret worden / und könte es auch mit der Schwedischen Stände Exempel justificiret werden / die sich selber Ursachen halber von Sigismundo III. abgegeben haben / und deßfalls wären die Liefländer so capabel, sich vor der Welt zu justificiren als die Stände in Schweden / und solches könte ihnen keine üble notam geben / aber eine solche application ad modernum statum, wie Herr Gen. Gouverneur machen wolte / wäre nicht daraus zu erzwingen.

Weiter soll Patkul und Budberg / unter andern dem Herrn Königlichen Rath und General-Gouverneuren gesaget haben / daß / falls man die Ritterschafft und den Adel unwürdig machen wolte die Privilegien länger zu genieſſen / die sie doch erworben / und nunmehr 123. Jahre mit so gutem Recht und unter Königl. Maj. eigenen Hand confirmiret gehabt / und gebrauchet / so müsten sie es GOtt heimstellen.

Ob nun wohl denen Deputirten den 10. Decembr. 1690. klärlich vor Augen gestellet worden / daß das von ihnen so genannte Privilegium Sigismundi Augusti, wegen der in unterschiedenen Haupt-requisitis habenden Mängel und Defecten in keine consideration könte kommen / so solten sie doch hernach nach Anweisung der Relation, bey dem discurs mit dem Herrn General-Gouverneur gesaget haben / daß / wenn man dafür hielte / daß in Sigismundi Augusti Privilegio ein Haupt-Mangel wäre / so wäre es besser / daß es vorkäme und die Ritterschafft sehen möchte / woran sie wäre / auff daß / wann das Privilegium, wie der Herr Gen. Gouv. zu verstehen gegeben / in fide dubia ex gratia solte beybehalten werden / die Ritterschafft alsdann sich nicht dürffe schleppen mit so einem stummen Götzen / welcher in privilegio nichts mehr / als den numerum repræsentiren und keinen Nutzen geben könte. Und hätte die Ritterschafft das Vertrauen / daß die Gerechtigkeit auch einen Weg offen hielte / die Gna-

de

de von Jhro Königl. Maj. zu erlangen / daß so ein so hart Urtheil nicht werde gefället werden contra inauditum & indefensum ordinem Æquestrem.

Capitain Patkul vermeldet weiter / er habe mit Land-Rath Budberg deliberiret / ob nicht des Vaterlandes höchste Wohlfahrt erforderte / daß wider das Reductions-Werck / so nunmehro zu dem kläglichen Ausschlage inclinirte / daß die gantze Ritterschafft zuletzt müsse ausgerottet werden / etwas solte vorgenommen und die contra privilegia gemachte Schlüsse und Executiones abgebeuget werden / insonderheit wären die beyden Landtages-Schlüsse von 1681. und 1687. nicht von Jhro Königlichen Maj. angenommen / sondern der Ritterschafft zurücke gesandt und harte Inhibitoriales, fürnehmlich im Jahr 1687. den 1sten Novembris zugestellet worden / und wenn man hierzu stille schwiege / würde man den unverantwortlichen Schein und Nahmen bey der Posteritât haben / daß wie biß dahin testantibus Recessibus männlich ist gestritten worden wider das reduction-Werck / so würde man nun gleichwohl durch ein Subsecutum tacitum consensum alle Hoffnung und Recht / weiter dagegen zu reden / verlohren und aus Händen gegeben haben. Dabey sie weiter deliberiret / wie sie ihre discours zu Wercke stellen / und was vor eine methode sie brauchen solten / um sicher zu seyn / und wie biß hierzu von der Ritterschafft geschehen / in dem Stande bleiben könte / des Landes-Recht bey eröffneter Gelegenheit und gelindern Zeiten zu gebrauchen und weiter zu pousiren. Zu welchem Ende er mit Budberg vor dienlich befunden zu haben saget / principaliter wider die Königl. resolution de Anno 1688. den 6ten Novembris zu insurgiren / doch aber dabey gegen die reduction und insonderheit gegen den Schwedischen Reichstags Schluß (wornach die bey Schwedischer Regierung erworbene Güter in Liefland geurtheilet worden) die rationes so general einzurichten / daß auch damit tecte und virtualiter wider die Resolution solte gesprochen werden. Als nun Capitain Patkul und Land-Rath Budberg darauff eine supplique eingeleget / welche von Jhr. Königl. Maj an die Königl Reductions-Commission remittiret worden / und die beyden Deputirten den 4ten May 1691. in der Commission darüber gehöret worden / träget Patkul keinen Scheu dasjenige / was dort geredt und discuriret worden / auff eben solche mutilirte unwahre und anstößliche Weise zu berichten / wie er vorhin gethan / mit deme was im Senat den 18. Decembr. 1690. passiret war / zumahlen nach Ausweisung des

Königl.

Königl. Commissions-Protocolls, nicht ein Wort davon/ was in der Relation folget / geredet ist / nehmlich daß / als der Herr Königl. Rath und Ober-Marschall gefraget / ob der Ritterschafft intention dahin gienge/ daß alles / was bey der Subjection mit Carolo IX. behandelt/ ohne reflexion was vorhin public oder privat gewesen/ in selbigem Statu simpliciter solle conserviret werden? So solten sie geantwortet haben / ja das wäre just ihre intention, dieselbe fundire sich auff die pacta subjectionis mit Carolo, welche alles purè & simpliciter in statu quo conserviret. Und hätte solches seine Festigkeit durch die pacta Olivensia art. 1. 2. 3. Worauff als der Herr Königl. Rath und Ober-Marschall mit der contestation, daß es nur animi causa geschehen wäre/ solte replicirt haben/ daß das publicum das seinige nicht vermissen müste / sondern was an sich vitieus, könte nicht durch die Zeit oder etwas anders invalesciren / da hätten sie geantwortet/ es wären pacta zu verstehen nach den klaren Worten. Publique Güter wären wohl alienabel, aber es müsten die alienationes bestehen/ wann dieselben 1. nicht wären prodigæ, sondern urgente necessitate, 2. ad bene meritos, 3. sub titulo oneroso, 4. in commodum Reipublicæ, 5. interveniente illorum consensu, qui jus alienandi habent, geschehen und hernach durch pacta confirmirt. Applicatio: es wäre bekandt / daß die Liefländische Ritterschafft alle das ihrige durch Blut / Geld und Treue erworben / und daß das Land eine lange Zeit von ihnen alleine sey defendirt, die Teutsche Constitutiones und Gesetze / worauff Liefland privilegiret / unterstützeten mit selbigen Landes Rechten die Intention, nach welchen Rechten sie auch müsten geurtheilet werden/ und nicht auff den Schwedischen Reichstags-Schlüssen. Und obwohl Ihro Königl. Maj. vorgeben / daß er wäre in der Heer-Meister-Recht getreten/ so wäre doch dagegen zu bedencken / 1. daß kein Heer-Meister die Macht und Gewalt gehabt / etwas wider die leges fundamentales und jura communia vorzunehmen / und einen Edelmann ungehört und durch unordentliche Weise aus seinem Eigenthum zu setzen. 2. So wäre auch zu der Zeit dem Adel und andern ihr contingent, als ein perpetuum patrimonium privatorum zugeleget / nun aber schritte man excessivement über die Gräntzen/ indem nicht allein die alten Tafel-Güter/ sondern auch der gröste Theil der Privat-Güter und also $\frac{2}{3}$ vom Lande nun zu public gemacht worden. Und solte die Reduction annoch wie gedrohet / in die Heer-Meisterliche und Polnische Zeiten gesetzet werden / so würde noch weniger ja nichts nachbleiben.

Er

Er saget auch / daß / als er und Budberg vermercket / daß die der Ritterschafft vorhin gegebene Resolutiones in Ungewißheit gesetzet / und allerhand Veränderungen so wohl der Königlichen dispensirenden Macht / als auch des General-Gouverneuren und seiner Successoren unterworffen werden solten / so haben sie bey so desperatem Zufall kein ander Mittel finden können / als daß sie den 12. May solches der Ritterschafft notificirt und eventuale Instruction begehret cum Avocatione. Und wäre es sehr nöthig / daß Patkul den Brieff produciren möchte / zumahlen aus der Relation gnugsam zu sehen / daß sie so wohl darinn / als in denen übrigen nicht werden ersparet haben / ihre unverantwortliche Tadelungen über Ihro Königl. Maj. Gerechtigkeiten und darüber gemachte Dispositiones einfliessen zu lassen / und die Ritterschafft zu allem Bösen und allerley Unfug zu instigiren. Sonsten führet er an / daß / wiewohl er und sein Mit-Deputirter bey dieser Ablegation alle ersinnliche Mittel gebrauchet / zu dero lieben Vaterlandes Nutzen und Auffkommen / die Festigkeit der alten und vorigen erhaltenen Freyheiten zu erlangen; So habe doch ihre 7. Monatliche schwere Arbeit keinen bessern Ausgang gewonnen / als daß den 22. May zwo Königliche Resolutiones ihnen zugestellet worden / deren ersten Ansehen sie entsetzet um so vielmehr / als der Herr General-Gouverneur kurtz vorher verschiedene mahlen mit Eyden ein anders versichert hätte. Und obschon ihre Intention war / es nicht dabey bleiben zu lassen / sondern im Nahmen der Ritterschafft wieder eine Erklärung drüber zu suchen / so hätten sie doch vor rathsam gehalten / zu erst die Resolution über die Reduction zu erwarten / damit / wann es auff guten Wegen mit dieser stünde / sie nicht durch solche mouvements einige Hinderung verursachen möchten: Da aber sie nichts erwünschtes auch hierinnen erhielten / sie alsdenn una fidelia den darunter latitirenden totalen ruin mascule abwehren könten.

Ferner bey der Gelegenheit / als Patkul mit Budberg abermahl Anno 1691. den 17. Junii im Senat in Ihro Königl. Maj. eigenen hohen Gegenwart über ein und anders gehöret worden / da continuiret Patkul wie vorher in der Relation einzuführen **viele grosse und vermessene Worte** / welche er und Budberg damahlen Ihro Königl. Maj. geantwortet zu haben keinen Scheu getragen hätten. Wovon man doch kein Jota in Protocoll findet.

Denn als Ihro Königl. Maj. im Eyfer solten gesaget haben / sie solten nicht Privilegien und Resolutionen zusammen mengen / da saget

Patkul/ daß sie gebeten der gantzen Ritterschafft solches zu notificiren/ weil sie als Deputirte sich so schlechterdings nicht könten davon abgeben/ weil dieselbe durch dero Vorfahren Blut und Leben erworben wären.

Weiter sagt er/ es möge niemanden seltsam vorkommen/ daß Deputirte nicht andre Landes Angelegenheiten ex præscripto Instructionis berühret/ massen sie es dero Vaterlande schädlich zu seyn befunden/ wann sie es hätten gethan/ weilen andere auffrichtige und dem Lande gewogene Patroni gerathen/ zu patientiren/ sich in die Zeit zu schicken und versichert zu seyn/ es werde sich schon ändern. Wie auch der übelwollenden force zu so einer Macht erwachsen wäre/ daß sie gerne gesehen/ wann Deputirte mehr Wesen gemachet hätten/ auff daß sie so vielmehr/ bey folgenden Resolutionen dem Lande einen Streich versetzen könten.

Weßfalls ihr einiges Absehen dahin gegangen/ des Vaterlandes Wohlfarth in so einen sichern Hafen zu bringen/ daß man nach übergangenem Sturm das Werck wieder vor die Hand nehmen könte. Wobey sie sich unterstehen/ der Ritterschafft einzubilden/ daß sie ein Additament ad Memoriale eingegeben und erwiesen/ daß die Ritterschafft nicht mit dem Schwerdt bezwungen/ sondern durch solenne Pacten und bedingete Conditiones unter die Schwedische Könige gekommen/ welches sie doch weder damahlen noch nun u. nachgehends iemahl werden können beweisen. Also tadelt er auch/ Ihro Königl. Maj. Resolution, welche damahlen denen Deputirten ist gegeben worden/ sagende/ sie hätten dieselbe nicht allein überall in ihren Hauptstücken contrair befunden/ und daß dieselbe über alles Vermuthen/ und wider alle geschehene grosse und eydliche Versicherungen ausgefallen/ sondern auch/ man hätte ihren 28sten §. keiner Antwort gewürdiget/ auch keine separate Resolution wegen der Reduction ausgefallen/ welches doch billig hätte seyn sollen/ nach dem mahlen die Sache separatim ist agiret worden/ vermeldende ferner/ wie ein so kläglicher Ausschlag und Ende/ auff dero ausgestandenen grossen Verdruß und Arbeit ihnen zu Hertzen gegangen sey/ und sie so viel mehr betrübet habe/ wann sie betrachtet/ daß dero Vaterlandes Wohlfarth und Sicherheit erfordert habe/ mit sothaner depeche nicht zufrieden zu seyn. Und wann es unmöglich solches zu redressiren/ so müste man wenigstens auffweisen/ daß man dagegen geredet/ und daß solches der Ritterschafft mit der Zeit nicht könte fürgeworffen werden/ daß sie es dabey bewenden lassen.

Noch berichtet Patkul/ daß er und Budberg/ mit einigen Königlichen

chen Räthen und dem Herrn General-Gouverneur geredet/über die unglückliche expedition geklaget/und daß die Ritterschafft vor ihre grosse Treue/die sie in guten und bösen Zeiten erwiesen/einig und allein ihre Beständigkeit und Affection vor die Cron Schweden ohne grossen Succurs das Land unter dero Devotion erhalten wider die angräntzende mächtige Feinde/nunmehro vor der Welt diß Kennzeichen tragen solten/ inständigst bittende/man möchte doch den totalen ruin von einer um Ihro Königl. Majest. und die Cron so wohl verdienten Ritterschafft endlich abwenden denn nunmehro wären durch diese fatale Ablegations-Früchte / alle bey Ertz-Bischoff-Heer-Meisterlichen/Polnischen und Schwedischen Zeiten gantz onerose erworbene Privilegien und Possessionen/theils gäntzlich gehoben/theils Ihro Königl Maj. und des Liefländischen Gen. Gouverneuren dispensirenden Macht unterworffen und endlich das klägliche Urtheil vorgelegt: Veteres migrate Coloni.

Endlich vermeldet er; als nichts bey dem Herrn Gen. Gouverneuren oder andern helffen wollen/ sind Deputirte eins worden / daß Budberg nach dem Lande reisen und Patkul suchen solte/Ihro Königl. Maj. auff der Reise im Lande zu folgen/und alsdann auff Gelegenheit acht zu haben/ entweder/wo möglich/solches zu redressiren oder wenigstens / in behörigen terminis so viel zu entdecken / daß die Ritterschafft Ursache hätte/ Ihro Königl. Maj. Aenderung wider die damahlen erhaltene Resolutiones zu imploriren/auf daß es nicht allerdings res judicata, sondern so vielmehr der Ritterschafft ein Weg geöffnet werden möchte / die Sachen in einer pendence zu setzen/und also mit der Zeit bey Gelegenheit sein Recht weiter zu suchen. Worauff seinem Bericht nach/ er bey Ihro Königl. Maj. unter die Hand vor sich permission gesuchet/mit auff der Reise zu folgen/unter andern vorgewandten raisons, wozu er auch durch eines guten Freundes Bearbeitung in Strömßholm/Ihro Königl. Maj. Consens erhalten.

Nach diesen continuiret Patkul die relation über dasjenige / was er allein nach Budbergs Abreyse solle verrichtet haben / dabey er sich unterstehet mit einer gantz grossen Vermessenheit fälschlich anzuführen ein und andern vermessenen discours, den er mit Ihro Königl. Maj. selbst über die reduction und was Ihro Königl. Maj. damahlen in ein und andern Stücken / wegen Liefland schon resolviret gehabt / gehalten. Da er dann auch / so nun als vorhin / in der Relation, nicht weniger dem Herrn General-Gouverneuren / als andern Königl. Räthen und sonst andern / die

er des Landes gewogene Patronen nennet / bey der mit ihnen gehabten Unterredung / viele schwere und nachdenckliche Sachen auffbürdet;

Zuletzt frolocket er darüber / daß nunmehro die Ritterschafft Gelegenheit erlanget / nach Gutbefinden bey besserer Gelegenheit und weniger Widerwärtigkeit die Arbeit vor die Hand zu nehmen / zumahlen nunmehro alles wieder pendent gemachet / u. daß mit der Zeit der Ritterschafft nicht könte vorgeworffen werden / daß sie durch ihre Deputirte in so einer Depeche tacite consentiret und sich vergnügen lassen.

C. Welches der Extract sub Lit. C. in mehren ausweiset.

Aus diesem ist nun klärlich zu sehen / wie Patkul sich auff das Höchste und gäntzlich / als vergessend seines unterthänigen Eydes / Pflicht und Schuldigkeit vergriffen / indem er nicht allein mit seinem Mit-Deputirten so viel straffwürdige Deliberationes geführet / als dieselben gerichtet sind auff Ihro Königl. Majest. Resolutiones und die Schwedischen Reichstags-Schlüsse / so weit sie Liefland betreffen / indem sie wollen umstossen und illudiren das Reductions-Werck / und den daher fliessenden Executionen widersprechen und verhindern. Da sie auch wollen abwarten die Eröffnung einer Gelegenheit und anderer Zeiten ihr Recht zu pouffiren / wie auch durch künstliche Griffe die Reden und Schrifften einzurichten / so daß sie tectè und virtualiter einen discours in sich halten solten wider das so schon geschehen / und also capable zu seyn es zu verhindern / daß es durch die Zeit nicht solte res judicata werden. Wobey er suchet / der Ritterschafft und dem Adel einzubilden / daß alles / was Ihre Königliche Majest. resolviret / nunmehro durch seine gebrauchte Behändigkeit pendent geblieben. Er tadelt auch mit schweren und höhnischen Worten Ihro Königl. Maj. hohes Recht und Gerechtigkeiten in Ihro Königl. Maj. gnädigsten der Liefländischen Ritterschafft gegebenen Resolutionen / wie auch dero und der Cron Macht und Gewalt über Liefland auch unwahr referirend / daß er bald mit Budberg zusammen / bald allein / theils mit Ihro Königl. Maj. selbst / theils im Königl. Senat und in der Reductions-Commission solche Worte geredet habe / die er noch iñer geführet / oder ungeahndet hätte solle führen. Wie er denn auch in diese Vermessenheit geräth / da er saget / er agire vor seines Vaterlandes Sicherheit und dessen wacklenden Wohlfarth / wie auch / daß durch diß / was schon geschlossen und noch zum Schluß stünde / das klägliche Urtheil gefället wäre / daß die alten Innwohner aus dem Lande fliehen und die Ritterschafft ausgetilget werden müste. Deßgleichen beschuldiget er

auch

auch Jhro Königl. Maj. Miniſtros, ob hätten ſie mit ihme und Budberg ſolche Reden geführet/welche ſie in ihren böſen Gedancken und Meynungen geſtärcket. Welches alles/ſo bitter/grob und verſchmählich als es iſt/ alſo hat Patkul kein Bedencken getragen/ gerade wider ſein Unterthanen Eyd/ Treue und Pflicht/ auffrühriſcher Weiſe auff einem Landtage von der gantzen Ritterſchafft es aufflegen und verleſen zu laſſen; Wie auch mit ſolchen gefährlichen und höchſt-vermeſſenen ſeditieuſen Meynungen und Berichten nach ſeinem Vermögen/die Ritterſchafft zu inſtigiren und auffſtützig zu machen/ welches auch den nachdencklichen ſchweren Effect gebracht/ daß/ohne deme was ungebührliches bey den Landtägen und ſonſten paſſiret/auch ein hart und anſtößliches Schreiben von der Land-Räthen unterſchrieben/ und Jhro Königl. Maj. überſandt iſt worden. Welche Vergreiffungen/als höchſt-ärgerlich groß und höchſt ſtraffbar auch vorſätzlich wider Jhro Königlichen Maj. Hoheit/von Capitain Patkul begangen/ man einer gebührenden und Geſetzmäßigen Beeyferung und Beſtraffung untergiebet.

II.

WAs vor gefährlichen Vorſatz/ was vor auffrühriſche Conſilien/ und was vor kühne und ſchädliche Anſchläge Capitaine Patkul vorgehabt/ deßgleichen/ wie übel und arg er bey der gantzen Ritterſchafft in Liefland/ ſo wohl Jhro Königl. Maj. hohe Actiones, Reſolutiones und Reden/ als auch das bereits in ſämtlicher Reichs-Stände Schluß zu Jhro Königl. Maj. und des Reichs Dienſt/ Sicherheit und Wohlfarth feſt geſtellte Reductions-Werck abgemahlet/ das leuchtet zwar gröſten Theils klährlich hervor aus der von ihme ſelbſt über der Deputations-Verrichtung aufgeſetzten/u. der Ritterſchafft bey dem Wendiſchen Landtage vorgeleſenen hier in nechſt vorhergehendem Puncte angeführten Relation. Aber/wie er gedacht/es ware nicht gnug/ſein ſchweres Vorhaben zu faſſen/ſondern auch ins Werck zuſetzen/alſo hat er nicht anders dañ wie ein Seducteur bey dem Landtage in Wenden ſich unterſtanden auffzuſetzen/ und der Ritterſchafft zur Uberlegung einzuliefern eine faſt ärgerliche und ſedieuſe Schrifft/Deliberanda genannt. Darinnen man verſchiedene Puncten findet/ welche theils directè theils indirectè Jhro Königl. Maj. Königl. Macht und Mündigkeit/und des Landes Regiment berühren/ inſonderheit den 3. 4. 5. 6. 7. 9. 10. 19. 21. 22. 23. und 26ſten wie ſolches in der Ordnung die Schrifft ſelbſten ſub lit. D. ausweiſet. D.

Worunter nachdencklich iſt/daß er in dem 3ten Puncte gleichſam

Ihro Königl. Maj. auffrücket/ den Unfug wegen Beybehalt Einqvartierung und Verpflegung des Pahlischen Regiments in Friedens-Zeiten/ da er vorgiebt/ es lauffe wider der Ritterschafft Privilegien/ wobey er darinnen sowohl als in dem 4. und 5. Puncte/ die Ritterschafft instigiret/ Ansprache zuthun auf die neue Revision und darauff abgefassete Hacken-Zahl/ vermeldende/ daß der Uberschuß der Auslagen/ welches nach der neuen Hacken-Zahl höher/ als nach der alten steiget/ ein neues unbewilligtes und höchst unbilliges onus sey dem Lande/ und daß die Auslagen nach derselben der Ritterschafft fast unbillig und mit Gewalt abgenommen und von Händen gebracht worden. In dem 16. Punct giebet er einen Anschlag zu den Residirenden/ welche mit den Land-Räthen nomine publico pro salute Patriæ reden/ und bey denen sonsten ihre bedrängete Mitbrüder ihre Zuflucht nehmen könten. Ingleichen in dem 26. Puncte proponiret er von der Constitution, welche hernach unverantwortlich abgefasset und ausgefertiget worden. Deßgleichen suchet er in dem 19. Puncte die Ritterschafft wider das General-Gouvernement anzuhetzen mit der persvasion die Ordre nicht zu leyden/ wann nicht Ihro Königl. Maj. selbst der Ritterschafft zuschrieben/ sondern solten pro salvando honore & privilegio dem Gouvernement eine kurtze u. abschlägliche Antwort geben. Item in dem 21. Punct/ daß die Ritterschafft berathschlagen möge wegen des Adels/ der von geringem Volck ohne Meriten auf unrechten Bericht und sonst zum Adelichen Stande dem wohl-meritirten zum Nachtheil erhoben würden. Wie auch in dem 22. Punct/ daß die Ritterschafft ihren Mitbrüdern wider die Reductions-Ansprache assistiren solten/ und was dessen mehr ist.

Was nun alles dieses betrifft/ so ist wohl beydes allermänniglichen kund und sonsten ausser allen Zweiffel und controverse, was Ihro Königl. Majest. vor Macht und Recht haben/ zu des Pahlischen Regiments Beybehalt und Einqvartirung in Liefland/ wie auch zu der neuen Revision und der Einrichtung der bey den alten Hacken befundenen Fehler/ deßgleichen zu dem Reductions-Werck und zu der nobilitirung des geringen Volckes/ eben als es Ihro Königl. Maj. Macht und Recht zustehet/ Dero Reich und unterliegende Provincien ohne iemandes Tadelung zu regieren/ so/ daß es allerdings unnöthig ist und vergeblich wäre/ solches hier vorzustellen und ausführig zu machen. Zumahlen kein rechtgesinnter ohne Horreur und Abscheu anders dencken/ oder sich noch weniger mit so anstößigen Expressionen und Worten/ in so beschaffener

Sache

Sache auslassen kan/ aber/ daß eine Privat-Person und Jhro Königl. Maj. Unterthan/ der würcklich in Jhro Königl. Maj. Dienst gestanden/ und dahero Jhro Königl. Maj. mit besonderem Eyde verbunden war/ sich solte unterstehen/ so kühn Jhro Königl. Maj. hohe Königl. Gewalt anzugreiffen/ wie Capitaine Patkul in dem fall gethan/ da er Jhro Königl. Maj. aufrücket in ein und andern/ nicht allein eine unbillige und gerade wider die Privilegia Eqvestria strebende disposition, sondern es auch schrifftlich bey einem publiqven Landtage angiebet/ und solcher gestalt die Ritterschafft angehetzet und gestärcket/ darüber zu reden und zu deliberiren/ wie auch dem hohen Oberkeitlichen Amte einen Eingriff zu thun/ und mit gesamter Hand/ als wann dorten status instatu wäre sich selbsten ein nach seinem Vorschlage eingebildetes Recht zu verschaffen/ das ist eine allzugrob und abscheuliche That. Wodurch gleich wie Patkul/ sich aller Unterßäßlichen Würde/ Treu und Hulde entsetzet/ und solchergestalt wider Jhro Königl. Maj. Hoheit und Gewalt eine grosse læsion begangen und sich vergriffen/ welches den Gesetzen nach höchst straffbahr ist. Und ob er wohl anführet einige kleine specieuse prætexte, worunter auch diß ist/ daß er saget/ ob solte nach der neuen Hacken-Zahl und unter faveur der neuen Revision die Verpflegung des Pahlischen Regiments verhöhet und ein Uberschuß verursachet seyn/ welches seinem Vorgeben nach ein unbewilligtes Onus vor dem Lande ist/ so ist doch solches ohne Grund. Denn es hätte erst müssen erwiesen werden/ daß die neue Revision überall unrecht sey und auf einem falschen Grund gestellt/ ehe und bevor man solche Conclusiones machet/ und dem Adel einbilden will und bereden/ als wann es ein dem Lande neu ohne Bewilligung und wider die Privilegien aufgebürdetes Onus sey. Welches man hierinnen mit so viel weniger Fug und Schluß sagen kan/ als ja die Ritterschafft selbst lange zuvor/ und schon zu der Königin Christinä Zeiten über die Ungleichheit der Hacken sich beschwehret/ weß Falls auch Jhro Königl. Maj. sich An. 1643. dermassen erkläret/ wie lit. E. belehret. Wie man dann nun auch nachgehends/ bey Ubersehung und Revision des Landes befunden/ daß die alte Hacken-Zahl unrecht gewesen/ indeme einige Hacken zu klein/ einige zu groß waren/ wie denn auch beygehende designation lit. F. ausweiset/ welchergestalt manches Guth in Liefland bey jüngster Revision de An. 1688. geringere Hacken-Zahl bekommen/ als es zuvor gehabt nach der 1638. Jahres-Revision. Welchem nach es höchst recht und billig war/ daß die vorige Revision solte eingerichtet und zu einer Gleichheit gebracht werden/ E. F.

den/ sowohl zu Erhaltung der Justice, als auch Ihro Königl. Majest. und den Unterthanen selbsten zum Nutzen und gebührendem Nachricht. Gleichwie nun auf der einen Seite die neue Revision sich auf der æqvität selbsten und der natürlichen Billigkeit gründet/ auch auf der andern Seite diejenigen/so dieselbe verrichtet/ nach Anleitung dero Eydes/ die Instruction gefolget sind/ und die Regeln so ihnen von der hohen Obrigkeit nicht ohne genauer Erwegung gegeben worden und vorgeschrieben sind/ so daß niemand annoch mit Grunde über ihre Verrichtung hat klagen können. Derowegen ist das eine gar grosse und straffbahre Vermessenheit/ in solchem Fall der hohen Obrigkeit beymessen / eine Gewalt u. violation der Privilegien/ wie auch dadurch so vorgegebene verursachte äusserste Unterdrückung des Landes/ gleich als wann Ihro Königl. Majest. ohne der Ritterschafft Bewilligung keine Macht hätten Recht und Gesetze zu verwalten in Dero Lande/ und dasselbe einzurichten was mangelhafft/ und in eine Gleichheit zu bringen/ was ungleich und ungebührlich zu seyn befunden worden.

S. Königl. Maj. haben als ein Christmildester König und Obrigkeit/ bey Dero schwehren Regiments-Last allzeit erwiesen/ gegen Dero getreue Unterthanen/ insonderheit die Ritterschafft und Adel in Liefland grosse Königl. Gunst und Gnade / die qvalificirten zu hohen und vornehmen Chargen und Aemtern im Reiche befödert/ viele beneficiret und ihren Zustand verbessert/ auch sie begnädiget mit der Begönstigung des Tertials in den verarendirten Gütern / und allezeit das Recht mit Gnade vermenget seyn lassen/ ohne daß Ihro Königl. Maj. nicht weniger vor Liefflands / als des gantzen Reichs und darunter liegenden Provincien Sicherheit höchste Königliche Vorsorge tragen und bekümmert sind/ und solches nicht allein in weltlichen sondern auch geistlichen Sachen / durch Handhabung der Religion, indeme Ihro Königl. Maj nicht ohne Unkosten dort im Lande haben lassen Kirchen bauen / Hospitale einrichten/ Schulen und die Academie aufrichten und unterhalten/ denen Unterthanen und Einwohnern des Landes zu mercklichen Vortheil/ Beystand und Freude; Nichts destoweniger hat Capitain Patkul keinen Scheu getragen aufzusetzen/ und unter Berathschlagung kommen zu lassen / dergleichen schwere und anstößige deliberanda, wodurch sowohl Ihro Königl. Maj. regierende Macht und Gewalt als nechst deme alle Dero Jura Majestatis und Königl. Gerechtigkeiten und hohe Actiones unverantwortlichen angegriffen und verkleinert werden. Denn was gegen die Beybehalt

behalt und Einqvartirung des Pahlischen Regiments zu Friedens-Zeiten/in gemeldten deliberandis eingeführet ist; Strebet solches wider Ihro Königl. Maj. hohe Macht Dero Reich zu beschützen und Vorsorge zu tragen vor Sicherheit/ Schutz und Schirmhaltung der Province Liefland; Zu proponiren und zu stärcken/ auch endlich solche Residirung zu wege zubringen/ welche bey Gelegenheit der Ritterschafft wegen nomine publico pro salute Patriæ reden solten/ und bey welchen die bedrängeten Mitbrüder ihre Zuflucht haben solten/ was kan es wohl anders seyn als statum in statu zu formiren/ der hohen Obrigkeit ins Amt greiffen/ und directe wider Ihro Königl. Maj. öffentlichen Schutz Ihro Königl. Maj. Unterthanen/unter à part und privat-Schutz zu nehmen? zu vermeinen/ daß Ihro Königl. Maj. nicht befuget eine Gleichheit der Hacken in Liefland zu machen/ und das Land vermittelst einer ordentlichen und rechtmäßigen Revision in guten Geschicke zu bringen/ solte das nicht laufen wider Ihro Königl. Maj. hohe Macht und Mündigkeit in dem Gouverno und Regierung des Landes? Den Unterthanen zu disvadiren von Gehorsam gegen das Gouvernement; Was solte das anders seyn/ als eine auffrührische Machination gerade wider Ihro Königl. Majest. Gewalt und Regierung? zu reden und zuberathschlagen/wegen nobilitirung des geringen Volcks/ als wenn es gereichen solte dem alten Adel zum Nachtheil/ was ist es wohl anders/ als aus Neid gegen Ihro Königl. Majest. bezeugete Gnade/ im Zweiffel zuziehen/ ob es auch der Königlichen Macht competire die beneficien auszutheilen/ und ein oder den andern von geringern Stande in ein besseres zuversetzen? Die Ritterschafft zu persvadiren/ daß sie ihre Mitbrüder in Schutz nehmen/ und denselben assistence wider die Reduction thun solten/ was ist diß anders/ als eine Unbilligkeit und Unrechtmäßigkeit in dem Reductions-Werck zu præsupponiren/ und den Adel auffstützig zumachen/ zum Auffruhr und Wiedersinnigkeit gegen seinen rechten Herrn und Obrigkeit/ auch Ihro Kön. Maj. in den Scepter zugreiffen? Kürtzlichen/ wann man mit Nachdencken diese deliberanda durchsiehet/ so wird man leichtlichen finden/ was vor gefährliche Aufzüge und Anschläge darunter verborgen gelegen/welche wohl durch die bißher zu entdeckte Vergreiffungen alleine bezeuget haben eine Vorbereitung und Anzeigung zu deme was endlich darauff hat folgen sollen/ wann nicht solches zeitig an den Tag gekommen/und durch Ihro Königl. Maj. allergnädigste Vorsorge u. Wachsamkeit deme zuvorgekommen und verhindert wäre/wesfalls auch solche schwere Vergreif-

fungen nicht können unbeeyfert bleiben / sondern müssen des Exempels und der Nachfolge halber/ nothwendig nach dero Grobheit gebührlich resentiret und gestraffet werden.

III.

ANno 1692. den 17. Martii, bey dem Landtage in Wenden haben einige Land-Räthe nebst dem Land-Marschall unter andern Ungebührligkeiten abgefasset und unterschrieben eine Instruction, vor einige so genannte Ritterschaffts-Residirende/ worunter der 1. und 2. Punct sehr nachdencklich/ und in Ansehen Ihro Königl. Majest. als welche vor aller Dero getreuen Unterthanen Schutz und Handhabung/ auch Erhaltung Dero Gerechtigkeiten und Privilegien alle Königliche Vorsorge tragen/ gantz anstößig sind/ indeme dadurch die Residirende verordnet werden / zu observiren / die Befestigung der Vaterlandes Immunitäten/ Freyheiten und Privilegien/ so daß sie im Fall der Noth/ wañ die Privilegien/ in ein oder anderm Stücke solten angefochten werden/ eine freye Macht haben solten/ an was Orte es auch seyn müste/ davor zu sprechen im Nahmen sämtlicher Ritterschafft und alles Wiedrige abzukehren / auch wenn ein Mitglied von der Ritterschafft/ in seinen oder der sämtlichen Ritterschafft competirenden Rechte und Privilegien irgend wo Noth leiden würde/ so solten sie nicht manquiren demselben Assistence zu thun und zu sprechen pro salvandis privilegiis Equestribus, welches alles mit mehrern aus der Instruction Lit. G. zu vernehmen. Wodurch per indirectum nicht allein præsupponiret wird / als wann die sämtliche Ritterschafft oder iemand aus deren Mit-Gliedern Eintrag in dero privilegien und Gerechtigkeiten litte/ und daß man / welches das nachdencklichste ist / gewisse Vorsprecher und Defensores verordnet/ welche dasselbe hemmen und abkehren solten/ was doch keinem andern / denn nur Ihro Königl. Maj. als der höchsten Obrigkeit alleine / im Fall der Noth/ oder den so Ihro Königl. Maj. in dero Nahmen zu dero hohen Gevollmächtigten im Lande authorisiret, competiret / zumahlen Ihro Königl. Majest. und in dero Stelle der General-Gouverneur und Gouverneur nicht unterlassen dem Nothleidenden/ wañ er sich nur gebührend angiebt / gebührende Hülffe und Handreichung zu thun. Wie dann die Instruction auff der einen Seite das Absehen hat/ als wolte man per indirectum Ihro Königl. Maj. und dero Gevollmächtigten des Ortes / theils einer Negligence, theils der Gewälde beschuldigen/ deßgleichen auch auf der andern Seiten hervorleuchtet/ wie man dermassen geflissen gewesen/ der hohen Obrigkeit ins Amt zu greiffen/ und selbst we-

wegen der Unterthanen Schutz und Handhabung der justice durch eingesetzte neue besondere dero Privilegien Vorfechter und Vertheidiger / bedacht und insonderheit darüber sorgfältig zu seyn / was man befindet mercklichen zu streiten wider Ihro Königl. Maj. Hoheit und eines getreuen Unterthanen Pflicht und Schuldigkeit / wie es denn eine gefährliche consequence mit sich führet / weñ man ein solch ungereimtes Ding solte ungeahndet dulden und einreissen lassen. Ob nun wohl in der Liefländischen Ritterschafft gnädigst ertheileten Privilegien nicht gefunden wird vergönnet zu seyn / daß Jemand anders / als die Land-Räthe von Seiten der Ritterschafft und des Adels / weniger von Ihro Königl. Maj. eigenen und würcklich in dero Festungen bestellten Officiers, Freyheit habe / eine Residirung anzunehmen von der Ritterschafft / wie dann dennoch / was den Land-Räthen in solcher Masse kan vergönnet seyn / mit gewissen conditionen beschrencket und alles unter moderation des General-Gouverneuren gestellt und eingeschlossen ist / so hat nichts destoweniger Capitain Patkul dessen allen ungeachtet / sich nicht allein unterstanden ohne des Hn. General-Gouverneuren Zulaß oder Vorwissen / eine solche Bestellung anzutreten / sondern auch kein Bedencken getragen / durch obbemeldte seine auffgesetzte höchstanstößliche deliberanda, insonderheit den 16ten Punct die Anleitung zu geben / zu stärcken und einzuwilligen in sothaner instruction, wie er dann zum Uberfluß auff sich genommen unter dem Titel eines Ritterschaffts Residirenden / den ungereimten Inhalt ins Werck zu richten / und zu effectuiren / da er zu selbigem Wercke Hand angeleget / indem er unter andern vom 21. April. 1692. im Nahmen der Residirenden auff Lieutenant von Löwenwolden Anbringen lassen ein nachdenckliches Schreiben an den General-Superintendenten Fischer / betreffend einen substituirten Priester / den der Professor Järnfeld verordnet hat / vor sich in der ihme angegebenen præbende Versammlung Niggen zu predigen Lit. H. mit Vorgeben / ob solte er nicht der Gemeine in der Lehre Göttli- H.
chen Wortes vorstehen können / weilen er ein Finne wäre / und nicht Teutsch predigte. Da doch kundbar / daß in der gantzen Gemeine nicht mehr so genannte Teutschen zu finden / als allein einige wenige Personen nehmlichen Löwolde samt seiner Frauen und Kindern / die doch alle unteutsch oder Ehstnisch verstehen / welches sonsten bey dem gemeinen Mann insonderheit bey dem Gottesdienst dort im Lande durchgehends gebrauchet und geübet wird. Ohne dem hat er bey gedachtem Wendischen Landtage auch vom 17. Martii 1692 concipiret und mit eigener Hand

auffgesetzet/und Land-Räthe und Land-Marschall dahin gebracht zu unterschreiben und zu publiciren eine so genannte Constitution oder Proclama wider diejenigen / die da einige zum communen Nutzen der Ritterschafft zusammen gelegte Mittel angreiffen und verwenden möchten zu dero eigenen Nutzen / worinn man findet einige schwere und unanständige Expressionen eingeruckt / nehmlich wegen vieler heilsamen und auffrichtigen so vorgegebenen concertirten Consilien Niederlegung; Wegen Handhabung und Beschirmung des Vaterlandes allgemeinen Wohlfahrt; auch wegen crimineller Anklage / auch daß man nach aller rigueur verfahren / und nicht mehr vor ein Mitglied der Ritterschafft consideriren / sondern gäntzlich ausschliessen wolte Lit. I. So hat Capitain Patkul, ob er schon genugsam sahe / daß bemeldte Schrifft in sich hielte so wohl schwere Drohungen von Straffen und sonsten solche Expressiones, die den Unterthanen nicht anstehen zu gebrauchen wieder ihres gleichen / dennoch nicht weniger / nach der concipirung und Uberlegung dem wie voriges vor gut erkannt / und nachzuleben angenommen / auch zum Uberfluß als ein Residirender einen Brieff abgehen lassen an die Ordnungs-Richter wegen Vollbringung vorgedachter unverantwortlicher Constitution K. Lit. K.

I.

Aus welchen allen gnugsam zu finden / daß Capitain Patkul, so wohl mit der unrechtmäßigen Residirung als auch Annehmung und zu Wercke Richtung der anstößigen Instruction und Constitution, sich so vielmehr vergriffen und straffwürdig verhalten / indem er dadurch einen kühnen Eingriff in Jhro Königl. Maj. Hoheit / Macht und Mündigkeit gethan / und gehandelt hat/beydes wieder eines getreuen Unterthanen devotion u. Schuldigkeit / auch wieder den Eyd und die Pflicht / dazu er als ein in Jhro Königl. Maj. Guarnison und Festung bestellter Officier sich verbunden L. uñ geschworen hatte. Denn weñ er zu Folge seines Eydes sub Lit. L. hätte sollen bedencken seine Pflicht zu seyn Sr. Königl. Maj. zugethaner getreuer und redlicher Unterthan und Diener/und alle der Königl. Gewalt zuständige Gerechtigkeiten und Vor-Rechte nach äuserstem Verstande u. Vermögen in acht zunehmen und zu vertheidigen/ auch aufs Höchste ihme angelegen seyn zu lassen/zu befodern alles das / was Jhro Königl. Maj. in einiger Masse zu getreuen Dienste und Nutzen gereichen können/wie auch Jhro Königl. Maj. und des Reichs Schaden und Verderb zu hindern u. abzuwehren/und in Zeiten erkennen zugeben/ wann er vermerckete/daß etwas gefährliches obhanden / wie auch sich zu richten nach Jhro Königl. Maj.

L.

Maj. Krieges-Articul / und denselben nach äusserstem Vermögen in Gehorsamen und Befehlen nachzukommen; So hat er dennoch in obberegten so wohl als folgenden Stücken / gerade gegen seine Eydes-Pflicht/alles solches unverantwortlich hindangesetzet / ja vorsetzlich und wohlbedacht dahin geholffen/Ihro Königl. Maj. Hoheit u. Gerechtigkeit anzugreiffen und nicht allein nichtgesucht zu hindern und abzuwehren oder auff einigerley Weise erkennen zu geben/solche schädliche und verderbliche Anschläge und Versammlungen auch seditieuse Vorhaben / sondern gerade dagegen selbst der Urheber gewesen / dabey concurriret / gut geheissen und daran gearbeitet / kühnlich angenommen ein Vorsprecher und Vorfechter zu seyn / vor privat-Leute klagen und durch ärgerliche höchst-præjudicirliche actus sich angemasset allerhand zum Landes Regiment gehörige Stücke und Verrichtungen/ wie auch indeme er gefährliche und höchst-nachdencksliche Briefe und Schrifften auffgesetzet und divulgiret Anlaß und Gelegenheit zur Meuterey und Auffruhr gegeben. Wie dann auch sich leicht hätte können zutragen/wann er der bemeldten Instruction hätte sollen nachleben/daß wenn der Herr General-Gouverneur oder Gouverneur unter deren Commando er gleichwohl gestanden/ verursacht wäre gewesen/einen Edelmannn auff ein oder andre Weise zu zusprechen/oder anzugreiffen/alsdenn Capit. Patkul/als einer von dessen Vorsprecher und Vertheidiger hätte dazu kommen können / sich zu setzen wieder seine hohe Obere und dero Ordre und Commando, und also dadurch Ursacher zu seyn/ zu allerhand Aufflauff und Unwesen in der Festung; Wie es dann auch ein über die massen gefähr-und schädliches Ding ist/daß ein Officier,der in Ihro Königl. Maj. guarnison und Festung lieget/sich soll unterstehen/von einem andern/ als von Ihro Königlichen Maj. oder deme welchem Ihro Königl. Maj. das Commando über Land und Festung in Gnaden anvertrauet/anzunehmen und zu bewerckstelligen einige Instructiones und Verrichtungen insonderheit solche/die da lauffen gerade wieder Ihro Königl. Maj. Hoheit und Interesse und dero zugelegten Autorität und Mündigkeit. Wesfalls auch wegen solcher groben Fehler und Vergreiffungen man auff einer Gesetz-mäßigen Bestraffung bestehet.

IV.

MAn findet zwar in deme / beym Landtage zu Wenden im Martio 1692 verfasseten und so genannte Recesse, welcher Gestalt die Ritterschafft resolviret / daß eine Schrifft in Riga unter der Land-

Räthe und des Land-Marschalls Subscription, an Ihro Königl. Maj. solte übersandt/darinnen des Landes Zustand Ihro Königl. Maj. aller unterthänigst vorgestellet/ und Ihro Königl. Maj. gnädigste Remedirung erbethen werden; Worauf Capitain Patkul, als welcher in der ungebührlichen Verrichtung occupiret war / auff obgedachte Weise der Ritterschafft residirender zu seyn in Riga/sich unterfangen Gelegenheit zunehmen eigenhändig auffzusetzen/ein gantz hartes und von Bitterkeit überfliessendes Schreiben/wie er denn auch darüber nebst den andern residirenden gerathschlaget und es endlich dahin gebracht / daß es von Land-Räthen und Land-Marschall ohne dato unterschrieben an Ihro Königl. Maj. Anno 1692. ist übersand auch selbigen Jahres den 17. Junii Ihro Königl. Maj. zu Upsal eingehändiget worden. In welchen man diesen Innhalt nicht allein befindet / von einer schweren und ungewöhnlichen Klage / über der Liefländischen Landes eingesessenen Verdruckung und grossen Noth in verschiedenen Stücken / und Uberschwebung des endlichen Untergangs / sondern auch/daß es angefüllt ist mit einen Hauffen gantz nachdencklicher und harten Expresionen auch so / daß man keinen Scheu getragen / unter andern in solche Formalien auszubrechen / daß sie mit Furcht und Zittern vor Ihr Königl. Maj. Thron treten müsten/ daß sie nicht allein von dero mit gutem Glauben gantz onerose, durch Geld getreue Dienste / Leben und Blut erworbenen Eigenthum entsetzet / sondern auch alle ihre mobilien abgenommen würden und man nicht eins so viel von dem Verlohrnen lassen wolte / daß sie ihr Leib und Leben unterhalten könten. Ausser deme müsten sie mit Thränen und nicht ohne hefftigrr Gemüths-Bewegung ansehen / wie einer nach dem andern genöthiget würde sich aus seinem Vaterlande zu begeben / da er doch und seine Vorfahren von vielen Seculis her / in Ehren und Wohlstand gesessen/ und würden genöthiget / zugleich mit Weib und Kindern ihre Sicherheit und Unterhalt bey den Angräntzenden zu suchen. Item daß ihr Vaterland so zugerichtet sey / daß es schon seine Gestalt verlohren / und daß bey 1000 Bauer-Familien über die Gräntze gelauffen / und hernach Plünderungen auff der Seiten verüben. Wie denn endlich die particuliere Beschwerden und Klage-Puncten angeführet werden / und fürnehmlich in folgenden bestehen 1. Daß der / welcher vor 20000 Rthl. Güter verlohren durch die Reduction, nicht könne würdig seyn/ etwas davon in arende zu bekommen / ob er schon will und kan eben wie einander præstanda præstiren / und solcher Erhaltung weder Sorgfalt noch Mühe besparet. 2.

Wird

Wird endlich iemanden eine Gelegenheit zur arende auffgetragen/ so wird es ihme vor so einer hohen Summa angeschlagen/ daß er unmöglich dabey bleiben könne/ oder sein täglich Brod dabey haben/ und wann die Bezahlung ausbleibet/ so schreitet man zu Anschlagung der Mobilien/die er nochetwan übrig hat. Und wann die nicht mehr zureichen/so wird er gantz sensibel tractiret durch schwere Executiones, so daß er endlich das Land meiden muß/so ferne er nicht mit den Seinigen in stäter Furcht stehen will/daß man mit Adelichen Arendatoren/die eben von den schweren Arenden ruiniret sind/ die Corps des Gardes anfüllen möchte/ 3. Sind zwar einige nach Ihro Königl. Maj. resolution von Anno 1687. mit dem Tertial in den arendirten Gütern begnädiget/aber sie haben doch würcklich sich nichts zu erfreuen/weil dieselbe ihnen so hoch angeschlagen sind/daß man gerne den Nahmen des Tertials würde fahren lassen/wann man nur eine billige arende genösse. 4. Hat iemand ein Guth in arende erhalten/ und dabey nichts mehr übrig gehabt/ dann nur sich und die Seinigen kaum bey Thränen-Brod zu erhalten/so überfallen ihn doch unversehens solche observationes und Nachrechnungen/wodurch er alles/was er in seinem geruhigen possess genossen/ wieder aller Völcker Recht viele Jahre zurücke mit seinem totalen ruin bezahlen und also nothwendig in Armuth gerathen muß. Wann solche Griffe nicht zureichen/ so suchet man durch ungegründete Vorwände und ersonnene prætexten von ausstehender Station oder Bewilligung und Contribution, deme/der noch etwas übrig hat/mit schwerer militairen Execution zu belegen/ ungeachtet alles richtig abgetragen ist/und man solchen Unfug mit gnugsamen Quittungen hernach kan beweisen. 5. Träget man keinen Scheu vermercken zu lassen/ daß man mit der Zeit gedencket sie gäntzlich aus dem Lande auszurotten/ weilen auch ihr elendiger Nahme den unbedachtsamen Menschen ein Liedlein seyn müste bey ihren Zusammenkünfften/und man öffentlich saget/daß nach 10. Jahren kein Teutscher mehr dort im Lande seyn soll. 6. Die Königlichen Staroßeyen/zu welchen/zu Folge Königl. Verordnungen/ der Adel in den arenden der Nächste seyn solte/werden ander/geringern Standes auffgetragen/unter dem Vorwand/ daß der Adel/ der durch vorerwehnte Fälle ruiniret ist/nicht vermöge völlige Sicherheit und Caution vor sich zu præstiren. 7. Empfinde der Adel eine unerträgliche Last durch die schwere Hacken revision; denn erstlich werden ihnen vor gewisse Einkünffte dieselben angeschlagen/ so doch nie einkommt/ hernach

müsten.

müsten sie von dem ungewissen eine Last tragen von mehr als 25. pro Centum. Fürs dritte erstrecke sich die Reuter-Verpflegung nach revision der neuen Hacken-Zahl viel höher als vorhin. 8. Mit den Dörptischen Universitäts Professoren soll es so weit gekommen seyn / daß sie nicht alleine Vorschläge machen/nach der Hand/sie von der Universität zu verdrängen/und Leute von frembder Nation und Sprache einzuziehen/sondern sie befleißigen sich/würcklich den teutschen Gottesdienst abzubringen und die Predigten in unteutscher Sprache geschehen zu lassen/ so daß bey so manchfältigen Bedrängungen / ihr Vaterland so in dem Zeitlichen als in dem Ewigen ihnen ein Eckel werden müsse / und was
M. noch vielmehr ist/ welches die Schrifft selbst sub lit. M. in gantz schwehren und nachdencklichen Formalien anführet und in sich hält. Insonderheit hat er beym Schluß kein Rücksehen getragen in solche Worte auszubrechen/daß wann der höchste GOtt ihnen hätte wollen heimstellen/ entweder einen schweren Krieg von nechst angräntzenden grimmigen Feinden/oder diese beschwerliche Zeiten zu ertragen/so wüsten sie aus der Erfahrenheit nicht / ob sie nicht erstes vor das andere zu wehlen Ursache hätten. Und könten Sie Ihro Königl. Maj. nichts anders vorstellen/ als schwere Nachfolgen und ein wüstes Land / welcher Schade irreparabel seyn dürffe / wann auch millionen dran solten gewandt werden / zu geschweigen mehrer Umstände / die sie drucken / aber nicht melden dörfen. Was nun diese Klage-Puncten betrifft / so sind sie nicht allein ohne Beweiß in dem Brieff an Ihro Königl. Maj. eingeführet / sondern auch gesetzt / es befinde sich ein privatus in solchem Falle leidend / so hätte man doch nicht darüber sollen formiren eine generale und so nachdencklicheKlage/zumahlen/da auch ein oder ander privatus im Lande Ursach hätte sich zu beschweren / so hätte derselbe können und sollen sich angeben beym General-Gouvernement, und daselbst mit seinen Beschwers-Puncten einkommen / aber nicht auff Land-Tägen. Vielweniger daß ein Capitaine aus der Guarnison, der würcklich in Ihro Königl Maj. Dienst stand/solte befugt seyn / solches anzubringen und hernach eine allgemeine Klage darüber abzufassen / da ihm doch nicht unbekandt war / wie einen ieden Unterthan in Liefland so wohl / als sonst im gantzen Reiche der Weg offen stehe zu Ihro Königl. Maj. im Fall ihme beym General-Gouvernement keine Handreichung wiederfähret / da man dann der Exempel gantz gnug hat / welcher Gestalt die General-Gouverneurs nach Amts-Pflicht der ansuchenden Klagen abgethan und gerichtet / aber insonderheit sind viele

priva-

privati in Liefland auff dero unterthänigstes Angeben bey Jhro Königl. Maj. in Gnaden gehöret / und vermöge dero allergnädigsten Resolution nach Beschaffenheit offt soulagiret worden / so daß kein rechtgesinneter Ursach hat / solche Bitterkeit-volle / allgemeine Klagen anzuspinnen oder zu solchen ungebührlichen Versammlungen anleitung zu geben / wie Capitain Patkul gethan / und obwohl die Ritterschafft bey dem Land-Tage in Wenden die Land-Räthe ersuchet / um Ausfertigung einer unterthänigsten Bittschrifft an Jhro Königliche Maj. so hätten doch weder sie noch Capitain Patkul sich sollen unterstehen / eine so hart kühn und unbedachtsame Schrifft / an Jhro Königl. Majestät auffzusetzen / und zu übersenden / wie geschehen ist. Dessen Innhalt / wann mans genau und mit Nachdencken durchsiehet / so schwer befunden wird / auch bitter und anstößig / daß man kaum eine Tyranney ärger und mit widerlichern Farben abmahlen kan / als wie des Landes Zustand darinn beschrieben wird. Wie denn die Bitterkeit mit solchen auffrührischen formalien vergrössert ist / daß sie einen Krieg von den grimmigen benachtbarten Feinden wohl so leicht / wo nicht leichter achten / als ihren ietzigen Zustand und Condition zu ertragen / und dißfalls prophezeyen sie / und gleichsam drohende Jhro Königl. Maj. mit schweren consequencen und des Landes irreparablen Verwüstung. Da sie doch mit allen Jhro Königl. Maj. getreuen und rechtgesinneten Unterthanen Ursache haben / sich zu erfreuen eines Christlichen und höchstmilden Königes und Obrigkeit / die ihnen vielfältige Gnade so wohl durch Nachgebung des Tertials als sonsten von einer Zeit zur andern bewiesen / und allezeit das Recht mit Gnade haben lassen vermenget seyn / wiewohl sie darüber hernachmahls geringe Erkäntlichkeit haben blicken und spüren lassen. Bey welchem allen nachdencklich ist / daß man von dem harten und nachdencklichen Briefe hat lassen Copien hin und wieder dort im Lande austheilen / auch selbigen in Schwedischer Sprache übersetzen / wie Lit. N. bezeuget. Welches zu keinem andern Ende kan geschehen seyn / als den Unterthanen allen Unwillen einzudrucken / übels sentiment, und endlich eine Widerspenstigkeit wider die hohe Obrigkeit / wie auch gerade unter dem Schein von Landes-Vertheidigung gut zu heissen / und zu applaudiren sothane unruhige / boßhafftige und gefährliche Vorhaben. N.

Demnach nun Capitain Johann Reinhold Patkul / als welchem wissend genug war / mit was Ungnade Jhro Königl. Maj. die Procedu-ren auffgenommen / welche so wohl Anno 1681. und 1687. bey den Land-

tägen/ als sonsten auff Seiten der Ritterschafft vorgelauffen sind/ nicht allein als ein Rathgeber/ sondern auch als ein Urheber und Concipist eigenhändig auffgesetzt und verfasset einen so harten und anstößigen Brieff/ wie vorgedacht/ und alles solches unerbethen und ohne Landtag (so/ daß die Ritterschafft und der Adel denselben Brieff nicht gesehen/ weniger dessen Inhalt und formalien approbiret:) Da doch im Fall er vermeynet hätte sich füglicher auszulassen/ gar leicht eine andere Schrifft mit besser Bedachtsamkeit beym Landtage/ in Anwesenheit der Ritterschafft zu Dero Uberlegung und Erkäntniß hätte können auffgesetzet werden. Alsdann sehr gewiß eine grössere devotion und Bescheidenheit drinn zu vermuthen wäre. Derowegen oblieget ihme nun nicht allein die realität und Wahrheit aller solcher generaliter angeführten Klagen zu erweisen/ sondern auch all das Ubrige zu entdecken/ was das Land drücken soll/ und welches ihme in mehrbemeldeten von ihme concipirten und von den Land-Räthen unterschriebenen harten Brieffe bekandt zu seyn gemeldet wird/ aber daß sie es zu offenbahren nicht gedurfft; Auch dabey daß er endlich zu Rede gestellet werde/ deßwegen/ daß er kein Bedencken getragen/ mit so seditieusen/ schweren und Ihr. Kön. Maj. Hoheit hart anrührenden Expressionen/ Ihro Kön. Maj. zu beschweren und anzugreiffen/ welches er auch wohl nun zu spät böse gethan zu seyn erkennen wird/ und daß es einen wohlbedachten und getreuen Kön. Maj. Unterthanen keines weges geziemet noch anständig gewesen. Wesfalls ein so grobes Verhalten ohne gebührende und Gesetzmäßige Bestraffung nicht wird können angesehen werden.

V.

ES ist zeithero gnugsam kund worden/ was vor sehr nachdenckliche Irrung und Unwesen dieser Capitain Patkul mit 4. andern Capitains unter des Königl. Raths und Feld-Marschalls des Hochgebohrnen Herrn Grafen Jacob Johann Hastfers Regimente verursachet/ und erwachsen sey/ indem sie straffbahr auffgesetzet und mit gesamter Hand unterschrieben haben/ zweene zur Meuterey und Aufruhr angesehene Schrifften/ wider Dero Ober-Befehlhaber und Oberst Lieutenant Magnus von Helmersen/ in deme sie ihn insgesamt anklagen/ und denn gebrauchen viele Drohungen und Entsagungen von desperation und andern schweren und ungebührlichen Expressionen/ lit. O & P. so hoch/ daß nicht allein aller Gehorsam und Disciplin unter demselben Regiment in Mißtrauen und Unordnung gerathen/ sondern es hat auch solches dort

O. & P.

als

als in einen Gräntz-Ort und Festung fast die gantze Gvarnisons zur Zwietracht und Aufruhr gebracht/ insonderheit da sie unter andern / umb anzureitzen und auffstutzig zu machen zweene daselbst liegende Finnische Regimenter/ erdichtet und vorgegeben/ ob solte der Oberst-Lieutenant sie gedrohet haben auff Finnisch zu tractiren/ wodurch sowohl der Finnischen Nation als obgedachten dortliegenden Regimentern Verdruß/ Schimpf und Hohn zugefüget ist. Als nun nachgehends bemeldte Capitains auff Ihro Königl. Majest. gnädigsten Befehl dieses ihres Verbrechens halber/ bey einem unter der Herrn General-Majoren und Gouverneurn Soopen Præsidio gehaltenen Kriegs-Recht im Majo 1693. fiscaliter angeklaget worden/ da hat Patkul vor ihnen allen das Wort geführet / und unter der Verantwortung ein hauffen so nachdenckliche / und Ihro Königl. Maj. Hoheit rührende Worte gebrauchet/ so daß/ wann man sie im Protocoll will sehen und betrachten / möchte eines redlichen rechtgesinneten und getreuen Unterthans Hertze dabey beben und zittern. Wie auch hernach/ als dieselbe Sache im Julio unter obgedachten Herrn Königl. Rath und Feld-Marschalls eigenem Præsidio im Gen. Kriegs-Gericht zu Riga/ durch ein Urtheil abgethan worden/ hat dieser Patkul an Stelle auff die vom Gen. Krieges-Gericht empfangene Citation zu erscheinen / sich entzogen/ hernach erst hat er durch den Buchhalter Rehberg zu des General-Kriegs-Gerichts Beschimpffung und despect eine anstößige Schrifft sub Q. eingesandt/ auch zu selbigem Gerichte einen Notarium Publicum mit Q. so einer reqvisition gesandt/ dergleichen man wohl nie zu so einem hohen Gerichte durch eine solche Person geschehen zu seyn gehöret hat. Auf welches alles wider die Capitains insgesamt diß rechtmäßige Urtheil ausgefallen/ daß nehmlich ein jeder zu 6. Monatlicher Gefängniß/ und 3. Monats-Lehnungen zu missen/ condemniret worden/ wie auch darneben Patkul bey einer öffentlichen Abbitte / mit einer Geld-Busse von 100. Thl. Metz. belegt worden. Welches Urtheil Ihro Königl. Majest. allergnädigst confirmiret/ und Dero besondere Klagen wider Oberst Lieut. Helmersen zu einer neuen Inqvisition verwiesen. Worauff hernach hier in Stockholm ein General-Krieges-Gericht gehalten / da dann wider sämtliche Capitains, fürnehmlich wegen die zwey erste von ihnen unterschriebene schmähliche und allerdings unerweißliche auffrührische Schrifften wider den Oberst Lieut. Helmersen/ solche Urtheile abgefasset und aufgesetzet worden/ welche Auffrührer und Meuterirer nach den Krieges-Articuln verdienet haben. Welches auch wäre publiciret wor-

den/ wann nicht auf Dero eigenes unterthänigs Bitten und des Oberst Lieut. Vorbitte Jhro Königl. Maj. Gnade ins Mittel getreten wäre. Dabey Jhro Kön. Maj. vor gut befunden/ bey Dero gantzen Milice und allen Regimentern publiciren zu lassen das Bedencken / welches das Gen. Krieges-Gericht bey Jhr. Kön. Maj über diesen Casum unterthä-
R. nigst ertheilet/ lit. R. auf daß Dero Milice sich vor so grobes Versehen möchte in acht nehmen. Lit. S. Ob nun wohl Capitaine Patkul als gleich
S. theilhafftig des Verbrechens mit den andern Capitains unfehlbar anzusehen / so weit er nicht weniger als andere solche vorgreiffliche und zum Auffruhr angesehene Schrifften und Klagen wider gedachten seinen Oberst-Lieutenant unterzeichnet/ geführet und defendiret hat/ wodurch sich auch gleicher Straffe würdig gemachet / welche die andern nach dem Urtheile über sich hätten müssen ergehen lassen/ weñ nicht Jhr. Kön. Majest. hohe Gnade und Pardon vor ihnen wäre ins Mittel gekommen ; So gereichen doch in diesem Fall ihme folgende Umstände zu viel grösserer gravation, nehmlich I. Daß Patkul in der Sache Urheber und Caput factionis gewesen / allermassen selbiger Klageschrifft eins von ihme auffgesetzet/ daß andere corrigiret/ und beyde zur Unterschrifft befördert worden/ wie zu sehen aus dem in Riga beym Gen. Kriegs-Gericht gehaltenen Protocoll vom 10. Julii 1693. II. Hat er allezeit/ ehe er die Flucht ergriff/ das Wort in der Sachen geführet / da er bey dem ersten drüber gehaltenen Kriegs-Gericht in Riga vom 15. Maij. 1693. so wohl in seinem/ als der andern Nahmen/ wie obgedacht das Wort geführet/ so daß sie/ wann Patkul nicht zur Stelle war/ nicht gekonnt auch nichts gewust zu antworten/ sondern dilation begehret/ wie er dann selbst nicht leugnen kan/ daß er die bey selbigem General-Krieges-Gericht eingelegte Schrifften selbst formiret und auffgesetzet. Wie er denn auch III. die Sache auff den Rücken genommen und sich mit der Flucht salviret/ auch IV nicht allein durch vorgemeldte Notarial-Beschickung und die dabey durch den Buchhalter Rehberg eingesandte Schrifft lit. Q. dem gantzen Königl. Gen. Kriegs-Gericht eine merckliche Verkleinerung zugefüget / darinn er unter andern berichtet/ daß er wohl vor rechtfertige und gewissenhaffte Richter nicht sich fürchten würde zu sistiren (als wann er in dem Gen. Krieges-Gericht solches nicht hätte zu vermuthen) aber doch gleichwohl Ursach hätte vor seiner Person Sicherheit zu sorgen. Sondern auch V. nachdem das Urtheil in Riga über die Capitains ausgefallen/ und von Jhr. Kön. Maj. gnädigst approbiret/ hat dieser Capit. Patkul sich unterstanden dennoch zu

seiner grösten Argheit die Bitterkeit zu weisen / indem er nicht Bedencken getragen/mit beygehender schweren und ehrenrührigen Schrifft und Beymessung wieder das gantze Königl. Gen. Krieges-Gericht bey J. K. M. einzukommen/wie Lit. T. und U. ausweisen / ungeachtet daß selbiges Gen. Kriegs-Gericht von J. K. M. zu Aburtheilung sothaner Sachen war authorisiret/sondern auch dero Urtheil auch von höchstgemeldter Königl. Maj. bereits wie gesagt/ confirmirt gewesen/und vor rechtmäßig befunden worden. Worzu auch kömmt VI. daß die andern 4. Capitains beym Schluß der action allhier bey dem Gen. Krieges-Gericht im abgelegten Monat Januarii auff Eyd und Gewissen nach ergangenem Königlichen Befehl gethan haben/wie beygehend Lit. W. X. Y. Z. ausweisen. T. & U. W. X. Y. Z.

Aus welchem allen klärlichen zu sehen/ daß Capit. Patkul ist gewesen ein Urheber und Anfänger zu alle diesem berührten auffrührischen Wesen und J. K. M. milice zum Hinder und Unruhe weit ausgebreitete Versammlung der Capitaines wieder ihre Ober-Befehlhaber. Wesfalls er auch unter andern angeklaget wird / als brüchig und schuldig zu der Straffe/die das Recht und die Krieges-Articul in solchem Falle vermögen und dictiren / ohne daß er nicht allein wie obgedacht wieder das Gen. Krieges-Gericht seinen Veracht erwiesen/sondern auch wieder den Königl. Rath/Feld-Marschall und Gen. Gouverneuren den Hochgebohrnen Herrn Grafen Hastfer in währender action durch zweene an J. K. M. überschickte Schrifften Lit. T. & U. gar verächtlich und unverantwortlich gethane Expressiones, sein Verbrechen höchlich vergrössert und graviret / welches auch hierinn dißfalls erfordert des Rechts rechtmäßige Schärffe und der Straffe gebührende Erhöhung.

Diß sind nun die Klagen welche ich nach eingenommener Sachen Beschaffenheit vor nöthig befunden Ew. Gräffl. Excell. Excell. und dieser Königlichen Commission von Amts wegen wieder den wohlgeb. Capitaine Johann Reinhold Patkul auff vorgedachte Weise und Grund anzuführen. Wie ich dann dienstl. bitte/es wollen Ew. Excell. Excell. und diese Königl. Commission solches in gebührender Erwegung ziehen / und gedachten Capitains solcher Gestalt wohl wissend und vorsetzlichen wieder J. K. M. Hoheit und dero Königl. Gewalt zuständige Gerechtigkeiten/auch wieder seinen Officiers-Eyd und unterthänige Pflicht begangene grobe Verbrechen und Vergreiffungen / nach Rechten zu beeyfern/ und die Sache durch einen definitiven Spruch und Urtheil abthun / wie es dem Gesetze/Krieges-Articuln/und andern rechtliche Krafft habenden

Verordnungen und Placaten ähnlich ist. In dem übrigen behalte ich mir vor/alle beneficia Processus, und mehrers Beybringen von ein und andern/was weiter in der Sachen kundbar werden kan/und zur behörigen Erleuchtung dienlich befunden wird. Verbl.

Ew. Gräffl. Excell. Excell. und dieser Königl. Commission

Dienst und bereitwilligster Diener

Johann Bergenhielm.

Beylagen ad Libellum,

Lit. A.

Extract aus J. K. M. Brief an den Gen. Gouv. Herrn Jacob Johann Hastfer. Stockholm den 1. Nov. An. 1687.

NEchst dem so gereichet es uns gleicher Gestalt zu gnädigem Vergnügen / was ihr der Ritterschafft und dem Adel in dem 4ten Punct vorgestellt habt / betreffend unsere ausgegebene Resolution und Begnadigung wegen der perpetuellen Arende, aber weil wir vernehmen/daß ihr dero dabey gegebene Antwort und Erklährung in dem Umstand nicht so genau vernommen/da sie allegiren die gnädige Resolution, so wir Anno 1678. ihren Deputirten ertheilet haben / und nach deren Anleitung sie noch weiter dringen auff einer Aenderung / welche sie über die Reduction der Güther in Liefland mit der Zeit vermuthen; Derohalben/weil eine solche ihre Unzeitigkeit von euch damaln so fort bey selbigem Land-Tage/wie wir es gerne gewünschet/ ihnen nicht wird seyn vor Augen gestellet und remonstriret worden; Also haben wir vor nöthig befunden/ solches nun selbst zu thun / vermittelst hierbey gehenden gnädigen Brieff/den ihr bey nechster Zusammenkunfft ihnen zustellen könnet / und ihnen dabey ihre Unbedachtsamkeit und Vergreiffung hierinn zu Gemüthe führen/wie ihr denn darüber verschaffen müsset eine gebührende Correction und Richtigkeit. Zu welchem Ende wir an euch hierbey eine Abschrifft des Briefes abgehen lassen.

Lit. B.

Schreiben an die Ritterschafft und den Adel in Liefland wegen des/daß sie sich in dem Land-Tags-Schlusse auff die Resolution de Anno 1687. beruffen. Stockholm den 1. Nov. Anno 1687.

Wir

Wir Carl/ ꝛc. ꝛc.

UNsere Gunst ꝛc. ꝛc. Euer unterthäniges Schreiben vom jüngst abgelegten 1. Octobr. nebst einer Abschrifft der Antwort und Erklährung/ welche ihr auff die euch vorgestellte Propositions-Puncten unsers Raths/ General-Gouverneurs und General-Lieutenants Herrn Jacob Johann Hastfers beym Schluß des neulichst nunmehro gehaltenen Land-Tages in Riga eingeliefert habt / ist uns dieser Tagen wohl zu Händen kommen. Und haben wir so wohl aus berührtem Schreiben als aus dem 4ten Punct derselben Erklährung/ so viel es die reducirten Güter betrifft/ mit Mißvergnügen auffgenommen und ersehen/ wie wenig ihr betrachtet habt die besondere Königl. Gnade und Gunst/ so wir bey dem Reductions-Werck euch vor allen andern unsern getreuen Unterthanen haben geschehen und wiederfahren lassen/ indem wir in Gnaden sind bewogen worden/ euch nicht allein zu überlassen unsere Güter / die ihr vorhin und donations-Gerechtigkeit besessen/ zur sichern und perpetuellen arende vor euch / Euren Kindern und Nachkommen zu ewigen Zeiten/ auch noch überdem die jährliche arende summa aus Special-Gnade auff das dritte Theil gelindert und erlassen; Gleicher Gestalt/ unangesehen/ daß die Reduction Krafft des 1680sten Jahres Reichs-Tages-Beschluß ihren Fortgang nehmen solte von Heer-Meisterlicher Zeit an/ so haben wir doch dieselbe allergnädigst einschräncken wollen / und den Terminum gesetzet innerhalb die Jahren/ in welchen berührte Province unter unsere und unserer Königl. Vorfahren Devotion und gehorsam gewesen/ so daß wir dergestalt mehr Zeichen und Nachdencken einer sonderlichen Königl. Gunst und Wohlgefallen gegen euch nicht haben bezeugen können/ iedennoch dieses ungeachtet müssen wir spüren und vermercken/ wie ihr euch nun unterstehet/ anietzo auff den neulichst gehaltenen Landtag und insonderheit/ da ihr eure unterthänige Treue an uns/ unsere Königl. Familie und dem Reiche huldigen soltet / euch Hoffnung zu machen mit der Zeit zu einer Aenderung wegen der Reduction, welche ohne dem in Ansehung anderer unser Unterssassen / so gelinde über euch ergangen ist; Wobey ihr uns der Resolution und Bebriefung erinnert/ die wir Anno 1678 euren Deputirten gnädigst mitgetheilet haben/ da doch ihr härtet nachdencken sollen / und euch selbst erinnern nicht allein der Veränderungen/ welche wir bey so vielfältigen vormaln erhaltenen Bebriefungen/ mit unsern Ständen zu unsers Reichs und darunter liegenden

Pro-

Provincien / als auch zu eurer so wohl als mehr ander unserer getreuen Unterthanen allgemeinen Conservation und Wohlstand zu machen genöthiget worden / insonderheit auff den 3en Reichs-Tägen / die nach der Zeit sind gehalten worden; Sondern ihr hättet auch sollen dabey erwegen und zu Gemüthe ziehen / daß die eure donations Güter betreffende Resolution, die wir Anno 1678 euren Deputirten haben mitgegeben / ihr einigs Ansehen hat auff die Erlassung und Verschonung der Anno 1655. bewilligten Reduction, welche wir sonsten so wohl in Liefland als andern unter unserm Reiche belegenen Ländern und Provincien ungehindert ergehen zu lassen Fug und Ursache gehabt. Uberdiß so haben wir auch in selbigem Brieff / dahin ihr euch beziehet / und wodurch eure Privilegien confirmiret sind / mit deutlichen Worten reserviret und vorbehalten uns in allen unser und unsers Reichs Hoheit und Recht ohne Præjudice und Schaden. Wie ihr denn nun selbst sehen könnet / was vor höchstgültige Ursachen wir hierzu gehabt / und wie die Einkünffte von den Donations und Pfand-Gütern / die uns so wohl nach der Reduction als auch Liquidation besage Reichstages-Schluß zugefallen sind / nicht allein vorietzo zu Wiederauffrichtung der zerfallenen Fortificationen und Beybehaltung der Milice und andern unsers Reichs allgemeinen Nothwendigkeit erforderlich sind / sondern auch hinführo und zu ewigen Zeiten / zu des Reichs Schutz / Conservation und stetswährendem Flor uns und unsern Nachkommen unverändert solten vorbehalten bleiben; so haben wir auch solches einmahl vor allemahl euch noch einmahl zur gehorsamen und unterthänigen Nachricht erklären wollen / und erkennen wir die Erinnerungen / welche ihr hier entgegen zu thun euch vorgenommen / vor so vielmehr seltsam und unbedachsam an / als wir unsern gnädigen Willen in solcher masse bereits vorhin durch so viele Briefe und Resolutiones euch gnugsam kund gemacht haben. Wannenher wir euch hiermit auch wollen gewarnet und vermahnet haben / daß ihr / so lieb euch ist unserer Ungnade zu entweichen / von solchen Unzeitigkeiten abstehen / und einmal acquiesciren sollet bey der gnädigen Verordnung / die wir aus so wichtigen und unabkehrlichen Ursachen hierüber vorlängst gemachet und festgestellet haben. Allermassen wir auch in dem widrigen Fall verursachet werden / alle die Begnadigung und Erlassung / die euch solcher Gestalt vermittelst unserer Resolution von Anno 1678. wiederfahren / allerdings auffzuheben und zu wiederruffen / auch uns / unser und des Reichs Recht offen und ungekräncket vorzubehalten / was so wohl die Einziehung der publiquen

quen Güter und des vierdten Theils der Einkünffte/ vermöge des 1655sten Jahres Reichstags-Beschluß und Verordnung betrifft/ deßgleichen auch nach Anleitung des 1680sten Jahres Reichstags-Schluß und Verordnung den Reductions-Terminum zurücke zu setzen / in die Heer-Meisterliche Zeiten / und auch all dasjenige / was ein oder ander dargegen genossen vermittelst einer genauen Nachrechnung und Untersuchung abfordern zu lassen. Welchem ihr doch werdet vorkommen können / wenn ihr euch behöriger massen darnach richten und hinführo mit besserer Bedachtsamkeit verhalten wollet. Und wir befehlen euch ꝛc. ꝛc.

Carolus.

J. Bergenhielm.

Lit. C.

Extractum ex relatione D.D. Deputatorum Nobilitatis Livonicæ de expeditione in Suecia ratione privilegiorum.

Hierauff statten sie ihre Relation ab mit Bitte / ihnen ihr Sentiment unter freyem Gesichte wohl befugt zu entdecken/ und sich alles Winckel Richtens zu enthalten / auff daß wir hingegen die veritable raison, warum wir zur Sicherheit unsers Vaterlandes also und nicht anders agiren können/klärlich weisen und zeigen mögen/ daß in allen Stücken wir keinen pas jemalen gethan/ der nicht zuvor wohl und reifflich sey erwogen / und so wohl in der unumgänglichen Nothwendigkeit als allgemeinen Wohlfahrt gegründet zu seyn befunden worden.

Die Ritterschafft wird unsere auffrichtige und eifrige Zele vor unsers werthen Vaterlandes wacklenden Wohlfahrt in Consideration ziehen / alles zum besten auslegen / und wenn etwan ein oder ander Mißdeuter seine intrigues auff unsere Rechnung wolte notiren und debitiren lassen / sothanen einseitigen hinterrückischen blasmen keinen blinden Glauben zu legen / sondern der Warheit das Richter-Amt überlassen.

Mit denen andern war es nicht allerdings richtig; Der fond war mehr als 2000 Rthl. einige membra wolten nur 1200 Rthl. zur Deputation bestehen und 1000 Thl. an einem Ort / wie auch geschehen / employren.

Einige membra Nobilitatis giengen zum G. G. und suchten solches auff allerhand Art und Weise zu decliniren / aber ohne effect. G. G. begehrte entweder die Resolution auszulassen / oder bey der Insertion das

Königl. Reſcript vom 1. Nov. 1637. beyzulegen. Solches wolten wir zum præjudiz der Ritterſchafft und ihrer Nachkommen nicht eingehen: Durch dieſe Capitulation tardirte die Auslieferung des Corporis, welche erſt zu Dunemunde den 5. Octob. geſchahe.

Wie nun die Stände ſolches nicht approbiren wollen / habe Liefland ſich nicht dem Reich / ſondern dem Könige als Groß-Fürſten in Liefland unterworffen / worauff die Vereinigung 1566 mit Litthauen erfolget.

Der König machte dieſen Einwurff: Wie man einen König von ſeinem Reiche trennen und ſagen könte / man habe ſich dem Könige / aber nicht dem Reich untergeben?

Regereb. Daß ſolches nicht ungewöhnlich in Hiſtoria & Regimine Politico, daß 2 Länder einen König oder Regenten hätten / und doch wäre ein Land dem andern nicht unterthan / ſondern ſtünden beyde in ſeparater Freyheit / ihrem Rechte und Privilegien / wie denn / der ſonſt vorhandenen Exempel zu geſchweigen / das Reich Schweden und Liefland einen ſolchen regard gegen einander hätten / zumahlen ein jedes ſeine beſondere Reichs-Landtage und Privilegia hätte / allwege ſeparat und nie eines den andern unterworffen wäre / iedoch einen Herrn und König anitzo erkenneten.

Die Confirmatio Stephani und Sigismundi III. könne ob caſum amiſſionis Privilegii nicht aſſeriret werden. Si non facta teſte Reviſione 1599. & poſito quod non obſervata fuerit, vi non jure factum eſſe, auch können poſtea mutuo contracta durch eines Contrahentis Unwillen nicht diſſolviret werden. Hinc factum, als Sigismundus III. mit der Reformation & excluſione bonorum fortfuhre, Leges & pacta fundamentalia ſubvertirte / hat Nobilitas 1601. mit gutem Fug vor GOtt und vor der Welt dem Könige in Pohlen abgeſaget.

Immittelſt gab es bey dem Hr. G. G. ſehr harte objectiones wegen Sigismund. Aug. Privileg. indem er ſelbiges vor ein nichtiges Document und Charteque hielte / und zu verſtehen gab / es würde gar caſſiret werden / daneben erwehnte er / man ſolte die Deduction zurück nehmen / und in derſelben auslaſſen die Worte / daß Liefland ob non factam fidem vor GOTT und vor der Welt gegen Pohlen ihre Pflicht auffgehoben.

Wir entſchuldigten uns / daß unſre Intention nicht anders ſey / als in unterthänigſten reſpect gegen unſern König zu handeln.

Was

Was die erste Objection belange:

Wäre solches nur eine Historische Relation ihres damahligen Verfahrens / könte auch mit dem Exempel der Stände in Schweden justificiret werden / welche aus gleichen Ursachen sich von Sigismundo III. abgegeben hätten / sich eben zu dem Könige gewendet und ihn angenommen; Wären auch dahero die Liefländer so capabel sich bey der Welt zu justificiren als die Stände von Schweden / und könte ihnen das keine üble notam zu Wege bringen: Eine solche Application aber ad modernum statum, wie der Hr. G. G. machen wolte / wäre nicht daraus zu erzwingen.

Wolte man die Ritterschafft unwürdig erkennen / in dem Genieß eines erworbenen und nunmehr 123. Jahr lang mit so gutem Recht gebrauchten / auch unter Ihro Königl. Maj. eigener Hand confirmirten Privilegii ferner zustehen / müsten sie es GOtt heimstellen / und dafern man dafür hielte / daß an Sigismund. Aug. Privilegio einiger Haupt-Mangel seyn solte; So wäre es besser / daß es herfürbrechen und die Ritterschafft deutlich sehen möchte / woran sie wäre / damit nicht / wenn etwan das Privil. wie der Hr. G. G. zu verstehen gab / nur in fide dubia ex gratia beybehalten werden solte / die Ritterschafft sich mit einem solchen stummen Götzen / der in dem Privilegio nichts als numerum repræsentiren / aber keinen Nutzen reichen könte / schleppen dürffte; Zumahlen faule Wunden nicht anderst als aus dem fundament / ob sie schon zum Anfang grosse Schmertzen verursachen / müsten curiret werden; Und würde es geschehen daß offtberegtes Privileg. dergestalt solte angefochten werden / so trüge dennoch Ritterschafft das Vertrauen / daß die Gerechtigkeit noch einen Weg derselben offen hielte / nehmlich die Gnade von Ihro Königl. Maj. zu erhalten / daß ein solch hartes Urtheil nicht würde gefället werden contra inauditum & indefensum Ordinem Equestrem.

Eodem deliberirten wir / ob nicht des Vaterlandes höchste Wohlfahrt erforderte / das Werck der Reduction, welche nunmehr zu dem kläglichen Ausschlag inclinirte / daß die gantze Ritterschafft zuletzt würde ausgetilget werden / etwas vorgenommen / und die contra Privilegia verhängte Schlüsse und executiones derselben abgebeuget würden; Insonderheit waren die beyde Landtags Schlüsse von Anno 681. und 687 nicht allein von Ihr. Königl. Maj. anzunehmen refusiret / und der Ritterschafft aus dem Reiche wieder zurück gegeben / sondern auch harte Inhibitoriales fürnehmlich von Anno 1687 den 1. Nov. zugestellet worden / wodurch / wenn man gar stille geschwiegen / den unverantwortlichen

Schein und Nahmen bey der Posterität erwerben möchte / daß gleichwie bißhero gegen das Werck der Reduction testantibus Recesſibus männlich gestritten / alſo nunmehro durch einen ſubſecutum tacitum conſenſum alle Hoffnung und das Recht diſſeitigen Widerſprechens verlohren und aus Händen gegeben worden / derohalben rathſchlagten wir der Sachen Wichtigkeit nach mit allem Fleiß und Sorgfalt/welche methode hierbey zu gebrauchen am ſicherſten und beſten ſeyn ſolte.

Derowegen die Wohlfahrt des Vaterlandes erforderte ſich in gegenwärtigen hochwichtigen und zugleich hochgefährlichen Sachen / ſo zu führen / daß in beyden vorgedachten Extremitäten ein ſolch Mittelweg könte gefunden werden / damit man ſicher ſeyn / und wie bißhero von der Ritterſchafft geſchehen / in dem Stande bleiben könte / des Landes Recht bey eröffneter Gelegenheit und gelindern Zeiten zu gebrauchen und weiter zu pouſiren. Zu dieſem Zweck ward vor dienlich angeſehen principaliter nur gegen die Königl. Reſolution von Anno 1688. 6. Novembr. zu inſurgiren. Jedennoch könte man die rationes gegen die Reduction, inſonderheit gegen die Schwediſchen Reichstags-Schlüſſe / als wornach auch die bey Schwediſcher Regierung erworbene Güter in Liefland geurtheilet worden/ ſo general einrichten / daß auch in ſelbigen tecte und virtualiter gegen dieſe Reduction geſprochen wäre.

Den vierdten wurden wir vor die Reduction gefordert / da Graf Steinbock proponirte / ob der Ritterſchafft Intention dahin gienge / daß alles/wie die Subjection mit Carolo IX. behandelt worden/ in ſolchem Statu, ohne reflexion was publique oder privat vorhin geweſen / ſolle ſimpliciter conſerviret werden.

Reſp. Dieß wäre eben die rechte intentention, fundire ſich auff die pacta ſubjectionis cum Carolo, welche alles pure und ſimpliciter in Statu quo conſerviret/ſolches hätte ſeine Befeſtigung per pacta Olivenſia art. 1. §. 23.

Comes regesſit cum conteſtatione, daß es nur animi cauſa geſchehe; Es könte doch dem publico das ſeine nicht entwendet werden / ſondern was an ſich vitieus könte nicht durch die Zeit oder ichtwas anders invaleſciren.

Reſp. Pacta wären nach klaren Worten zu verſtehen / publique Güter wären zwar inabalienable, die alienationes aber müſten beſtehen/ wenn ſie nicht 1.) Prodigæ, ſondern urgente neceſſitate, 2.) ad bene meritos, 3.) ſub titulo oneroſo, 4.) in commodum Reipubl. 5.) interveniente

ente illorum consensu, qui jus alienandi habent, geschehen & per pacta hernach confirmiret sind. Applicat. Es sey bekandt / daß die Ritterschafft in Liefland all das ihrige durch ihr eigen Blut / Geld und Treu erworben / und das Land eine geraume Zeit von ihnen allein defendiret worden. Die teutschen Gesetze und Constitutiones, worauff Liefland privilegiret / unterstützten diese intention nechst des Landes Gesetzen / nach welchen sie und nicht nach Schwedischen Reichstags-Schlüssen müsten gerichtet werden.

Und ob zwar Ihre Königl. Maj. vorgeben / sie wären in das Recht der Heer-Meister getreten; So wäre doch im Gegensatz zu erwegen 1.) daß kein Heer-Meister die Macht und Gewalt gehabt contra LL. fundamentales und communia Jura ichtwas zu unternehmen / und ein Rittersmann ungehöret und ausserordentliche Weise aus dem seinigen zu setzen 2.) So wäre bey damahliger Zeit dem Adel und andern sein Contingent als ein perpetuum patrimonium privatorum zugeleget / die Gräntzen aber überschritte man nunmehr gantz excessivement, indem nicht allein die alten Tafel-Güter / sondern auch der meiste Theil der Privat-Güter und also würcklich ⅔ Theil des Landes anietzo publique gemacht worden / und wenn die Reduction angedräueter massen annoch in Heer-Meisterliche und Pohlnische Zeiten solte zurück gesetzet werden / so würde noch weniger ja niemand verbleiben.

Bey dem / daß der Herr Gen. Gouv. in der Meynung continuirte, erfuhren wir / daß ein sehr nachtheiliges Concept zu der Resolution bereits verfertiget worden / darinn die Clausula begriffen 1.) daß nur die Privilegia, so die Ritterschafft justo titulo erlanget / erworben / welches ja nun gnugsam wäre untersuchet / sollen confirmiret werden / 2.) daß die Resolutiones gäntzlich in ungewißheit gesetzet / allen beliebigen Aenderungen und einer dispensirenden Macht des Königs so wohl als des Gen. Gouv. und seiner successoren selten unterworffen werden. Derowegen wir in solchem desperaten Zufall kein ander Mittel erfinden könten / als nur den 12. May solches der Ritterschafft zu notificiren / eventualiter Instruction cum avocatione begehrend.

Ob wohl nun / wie aus vorerwehnten zu ersehen ist / bißher alle ersinnliche Mittel sind gebrauchet worden / dem lieben Vaterlande zu gut und Auffnehmen / bey dieser ablegation etwas / wo nicht neues und mehrers / dennoch die Beständigkeit der alten und bereits erlangten Freyheiten zu bewürcken. So hat dennoch die 7. Monatliche schwere Arbeit

keinen bessern Ausgang gewonnen/als daß den 22. May die 2. Königl. Resolutiones sub W.W.Xx. uns ausgegeben worden. Derselben Anblick entsetzte uns zwar hefftig um so vielmehr/ da der Herr Gen. Gouv. uns kurtz vorher zu verschiedenen mahlen mit Eydschwüren eines andern versichert hatte.

Und ob zwar unsere Intention war/hiebey es nicht bewenden zu lassen/sondern im Nahmen der Ritterschafft abermahl bey Ihr. Königl. Maj. darüber eine gnädige Erklärung zu suchen; So erachteten wir dennoch vor rathsam/zuförderst die Resolution wegen der Reduction abzuwarten/damit wenn dieselbe auff guten Wegen stünde/wir durch diese movements keine Hinderung verursachen möchten/sondern dafern wir in derselben auch nichts Erwünschtes erlangeten/wir alsdann una fidelia den darinn latirenden totalen ruin der Ritterschafft masculè verwehren könten.

Darauff antworteten Ihr. Königl. Maj. in zornigem Gemüthe; Sie hätten schon einmahl die Resolutiones gehoben / und zu ändern sich vorbehalten / deßhalben müste man sich nicht mehr darauff beziehen.

Wir baten/es der gantzen Ritterschafft zu notificiren / weil wir uns als Deputirte davon nicht schlechter dings abgeben könten / weiln sie durch der Vorfahren Blut und Leben erworben. Es muß niemand befremdem / daß wir andere Angelegenheiten des Landes ex Præscripto Instructionis nicht berühret / weiln wir solches unserm Vaterlande nachtheilig zu seyn abgesehen / massen andere auffrichtige und dem Lande gewogene Patroni gerathen / man solte sich patientiren/ in die Zeit schicken und versichert seyn / es würde sich schon anders geben / wie dann der übelwollenden force zu solcher Macht gewachsen / daß dieselben gerne gesehen / wenn wir nur noch mehr rege gemacht hätten / um so vielmehr bey den erfolgenden Resolutionen dem Lande eins zu versetzen; Dannenher unser einziges Absehen dahin gerichtet war / des Vaterlandes Wohlfarth in solchen sichern Hafen zu setzen / damit nach übergangenem Sturm man abermal das Werck wieder an die Hand nehmen könte.

Wir traten auff dem Schloß an einen Ort allein/perlustrirten fugitivo oculo die resolution, und funden/daß dieselbe nicht allein in ihren Hauptstücken fast durchgehend gar contrair, über aller Vermuthen und wider alle geschehene grosse ja wohl eydliche Versicherungen ausgefallen / sondern daß man das letzte 28. desiderium gar keiner Antwort bewürdiget/auch auf die Supplique und das memoriale wegen der Reducti-

on

on keine separat Resolution, welches billig hätte geschehen sollen/ zumahln diese Sache separatim ist agiret worden/ ertheilet hätte.

Dieser klägliche Ausschlag und Ende/ des so schwer bißher ausgestandenen Verdrusses und Arbeit/ gieng uns zwar nicht wenig zu Hertzen/ welches uns noch mehr betrübete/ indem wir betrachteten/ daß zwar die Wohlfarth und höchste Sicherheit unsers geliebten Vaterlandes erforderte/ mit sothaner Depeche nicht vergnügt zu seyn/ zum wenigsten wo es ja zu redressiren unmöglich/ dennoch zu erweisen/ daß man dagegen gesprochen/ und ins künfftige der Ritterschafft nicht könte vorgeworffen werden/ sie hätten es dabey bewenden lassen.

Wir erhuben uns ferner zu einigen Herren Senatoren und Hrn. G. G. klagten über die unglückliche Expedition und daß vor die grosse Treue/ so die Ritterschafft in gut und bösen Zeiten erwiesen/ da einzig und allein ihre Beständigkeit und die Affection, zu der Cron Schweden/ das Land unter der Devotion wider angräntzende mächtige Feinde ohne grossen Succurs erhalten/ dieselbe nun vor der Welt dieses Mahlzeichen zum Lohn tragen solten/ inständigst bittende/ man möchte doch den totalen Ruin einer/ um Ihr. Kön. Maj. und der Cron Schweden so wohl verdienten Ritterschafft abwehren/ zumahln nunmehro durch die 3. Früchte dieser fatalen Ablegation alle bey Ertz-Bischöffl. Heermeisterl. Pohlnis. und Schwedischen Zeiten gar onerose erworbene Privilegia und Possessiones theils gar gehoben/ theils einer dispensirenden Macht Ihr. Kön. M. und Dero Gouverneurn in Liefland unterworffen/ ja endlich das klägliche Urtheil vorgeleget worden:

Veteres migrate Coloni.

Und obzwar insonderheit bey dem Hn. G. G. alles dieses biß auff sein höchstes Mißfallen vorstellig gemachet worden/ so sahe man doch keine præsente remedirung/ nahmen dahero die Abrede/ daß Budberg nach Liefland/ Patkul aber Ihr. Kön. M. folgen und Gelegenheit suchen solte/ entweder wanns möglich zu redressiren/ oder auffs wenigste in geziemenden Terminis so viel zu entdecken/ daß die Ritterschafft wider die erhaltene resolutiones Ihr. Kön. M. Aenderung zu imploriren Ursach hätte/ damit es nicht res judicata, sondern der Ritterschafft vielmehr der Weg eröffnet werden möchte/ die Sache in neue pendence zu setzen/ und also künfftig bey Gelegenheit das Recht weiter zu suchen.

Es kam aber in consideration defectus mandati, dahero Ihr. Kön. M. permission vor Capit. Patkul/ deroselben zu folgen/ unter andern vorge-

gewandten raisons unter der Hand gesuchet ward. Durch eines guten Freundes Bearbeitung zu Stromsholm / erfolgete Ihr. Kön. M. consens wegen Capit. Patkul / dem König zu folgen. Er reisete dem Könige nach biß Oerebro, woselbst Ihr. Kön. M. mit der Musterung beschäfftiget waren / nach deren Endigung sie ihm die Hand reicheten / mit angefügtem Zureden: Nun hat eure Deputation ein Ende. Ich antwortete: post osculum manus, ja Allergnädigster König; Es hat die allerunglückseligste Deputation, so Liefland iemahln gehabt / auff Euer Kön. Majest. allergnädigsten Gefallen ein gar schlechtes Ende genommen; Worauff Ihr. Kön. M. in tieffen Gedancken bestehen blieben / zuletzt sich heraus liessen / mich weiter darüber zu hören.

Den 31. Julii zu Wennersburg / nahete sich Ihr. Kön. M. zu mir / und fragete: Worinn die Abfertigung die wir erhalten / so unglücklich wäre?

Ich stellte alles solches gebührend vor / und berichtete / daß die unglückliche Depeche in folgenden bestünde: Erstlich daß die Ritterschafft des Effects und Verbesserung / so sie bey der Capitulation mit Sigism. Aug. in ihren Gütern erhalten / wäre entsetzet worden. 2.) So wären alle die Resolutiones, worinn der Kern unserer Privilegien bestunde / gehoben / einer beliebigen Disposition unterworffen / und also wir in den ungewissesten Stand gesetzet. 3.) So wäre uns durch Continuation der Reduction der totale Untergang gäntzlich angedeutet / und hätten wir keine andere Hoffnung mehr über / als an statt verhoffeter Königl. Gnade vor unserer Vorfahren blutige Dienste das Land zu meyden.

Ihr. Kön. M. versicherten darauff / daß es dero Intention nie gewesen / die Ritterschafft in solchen Stand zu setzen / und solte dahero dieselbe nichts anders glauben / als daß Ihr. Kön. M. zu aller Gnade geneigt wäre.

Ich bath demnach unterthänigst Ihr. Kön. M. möchten doch diese Neigung auch in der That spühren lassen / zumahln die Ritterschafft um so viel unglücklicher wäre / daß Ihr. Kön. M. eine so gnädige Erklährung thaten / und doch die bißherige resolutiones gantz anders eingerichtet wären.

Ihr. Königl. Maj. versprachen sich der Sache wegen zu erkundigen.

In Gothenburg liessen Ihr. Kön. M. mich einfordern / und fiengen an von der Reduction weitläufftig zu reden.

Ich

Ich wiederholte die rationes Memorialis.

Rex replicirte/ daß sie nichts anders thäten/ als was auff öffentlichen Reichs-Tag in Schweden über uns bewilliget/ und daher könte die Ritterschafft nicht sagen/ daß ihr zu viel geschehe.

Ich regerirte: Es wäre Ihr. Kön. M. Justice bekandt/ niemand unerhört oder von einem Judice incompetente verurtheilen zu lassen.

Die Ritterschafft hätte zur Gnüge erwiesen/ daß sie keinesweges auch in den allergeringsten Fällen/ geschweige in solchen Sachen/ die ihre zeitliche Wohlfahrt/ Haab und Gut betreffen/ an die Schwedische Reichs-Tags-Schlüsse/ noch nach den Schwedischen oder Liefländis. Rechten und Gesetzen gebunden/ auch nie zu solchen Reichstagen/ da ein so wichtiges deliberiret u. concludiret worden/ gefordert und also rechtlich gehöret wäre.

Als ich nun Ihr. Kön. M. den miserablen Zustand im Lande/ und daß die meisten bey nahe in Hunger und Elend würden vergehen/ und gar aus dem Lande lauffen müssen/ deutlich vorgestellet/ gaben Ihr. Kön. M. zur Antwort: Sie könten nichts in der Sache vornehmen/ ehe sie in Stockholm wären/ wesfalls ich allerunterthänigst flehete/ es möchten Ihr. Kön. M. die grosse Noth der Ritterschafft ansehen/ welche nie könte geglaubet werden/ sondern es würde bey Continuation der harten Zufälle/ die von Ihr. Kön. M. und GOttes Hand über uns verhänget wären/ Ihr. Kön. M. zuletzt ein wüstes Land vor sich finden/ worauff ich permission nach Stockholm zu reisen erhielte.

Nach dem nun Ihr. Kön. M. zum Eingang des Sept. ankommen/ hielte ich instantissime bey den Königl. Herren Räthen an/ ein Soulagemen vor dem Lande zu bewürcken/ wozu sie sich geneigt erbothen/ aber biß zur bequemen Zeit zu warten riethen.

Den 10. ward ich in die Cantzley gefordert/ der Ritterschafft weiters Anbringen zu vernehmen/ meine Creditiv gefraget/ darauff ich nicht directè antwortete/ weil ich keines halte. Weiln aber der Hr. G. G. den Herrn Gouverneuren verbothen hatte/ keinen Land-Tag in Liefland nachzugeben/ ehe und bevor ich auch zurück gekommen/ so konte ich wohl erachten/ daß dadurch der Ritterschafft die Gelegenheit mich de novo zu instruiren benommen/ dannenhero es die Nothwendigkeit erforderte/ nach diesem behutsam zu gehen/ insonderheit/ weil von einigen dem Lande gewogenen Patronen/ eines und anders zur Nachricht eröffnet wurde/ und als ich den guten Willen/ den ich annoch beharrlich zu Dienste des Va-

terlands gern in der That anwenden wolte/ menagiren muste; Deßfalls auch die desideria musten beliegen bleiben.

Ich überreichte daher ein Schreiben an die Herren Senatores sub P. p. p. um dero geneigte assistence, worauff mir einige gute Anschläge gegeben wurden/ die ich auch nachgehends observiret.

Ingleichen gab ich dem Cantzley-Rath Piper, und einigen Herren Senatoren memoriale pro informatione; Mir ward kund gemacht/ daß Senatus Rigensis suchete die Beybehaltung des Syndicats bey der Land-Ritterschafft des Palmbergs.

Item/ Nachricht wegen befohlener Auffsuchung der Anno 62. passirten Acten/ ratione Burggraviatus.

Dem 28. Sept. ward ich von Graf Gyldenstolpe auffgefordert und gefraget/ nebst Contestation Ihrer Kön. Maj. gnädigen Zuneigung zur Conservation der Ritterschafft/ worinn denn Nobilitas ihrer Privilegien entsetzet zu seyn vermeynte.

Ich allegirte das Exempel Palmbergs; Derowegen er ferner mit sonderlicher Verwunderung sich erkundigte/ was es vor Beschaffenheit mit der præsentation hätte/ und wie er darzu gekommen/ vorwendende/ daß Ihr Kön. M. vor wenigen Tagen von den Sachen ziemlich befremdet geredet hätten; Ich erzehlte ihm solches umständlich/ worauff er dieser Worte sich gebrauchete: Ich kan nicht begreiffen/ wie das zugegangen. Hernach ward von den Domaniis in Liefland discouriret.

Ich that ihm Contestation von der Ritterschafft Vertrauen auff seine Vorsprache mit Versprechung möglicher Danckbarkeit. Darauff er mit hohen Contestationen versprach/ sich mit Ernst zu exponiren/ und begehrte ein Memoriale von dem/ was hier mündlich tractiret worden.

Vorhin erhielte ich Kundschafft/ daß die Qvæstio in der Reductions-Commission vor wäre/ wie die Heermeisterl. und Pohlnischer Zeit Erb-Güter und eo jure unter Schweden gebracht/ aber als Lehen confirmiret wären/ anzusehen/ und daß man auff Lehn inclinirte/ auch præjudicata bereits wären/ als Ludum und Töwens Güter.

Als Ihr Kön. M. mich einmahl fragete/ warum Nobilitas so sehr über die Reduction qverulirte/ weil sie leidliche Arende, auch das Tertial hätten/ antwortete ich/ daß sonst nirgends die Reduction betrübtere effecten als eben in Liefland gethan/ indem das Tertial ein schlechter Trost wegen der hohen Ausrechnungen; Der gantze Adel hätte nicht so gute

Con-

Conditiones bey den Arenden/ als ein einziger Riegischer Kauffmann/ und über dem/ hätte man das klägl. Exempel/ daß durch die Reduction gantze Familien aus dem Lande vertrieben und zu Exulanten gemachet/ dazu allegirte ich die Todtwensche Familie, worüber Ihr. Kön. M. sonderbahres Mißfallen bezeugete/ versichernd/ daß solches ihm nicht bekandt/ und befohlen über das Recht der Güter ein Memorial auffzusetzen/ worauff die Resolution erfolget. Ich könte weiter ob defectum mandati auf die Resolutiones nicht urgiren/ dahero auch die meisten Senatores vermeineten/ es nur biß zu anderer Gelegenheit zu spahren.

Den 16. Novembr. forderte mich Herr Graf Gyldenstolpe auffs Schloß/ that diesen Vorschlag/ ob imminens iter eine Suppliqve zu übergeben/ worinn die Ritterschafft Ihr. Kön. M. um Gnade bäthe/ und sich alles Rechts begebe.

Ich remonstrirte ihm das gefährliche und zugleich schimpffliche Absehen/ so dieses bey aller Welt erregen würde; Denn nachtheilig wäre es der Ritterschafft/ indem/ wenn sie einmahl ihrem Recht renunciret/ und durch die Gnade nichts erhielten; Sie alsdann in ewige Esclavage abgestürtzet: Zugleich wäre es auch schimpfflich/ weiln die simple imploration der Gnade ein Verbrechen præsupponirte/ indem nur die Missethäter auf simplen Pardon ihren recours nehmen; Doch wolten sie mit Vorstellung der Noth um Gnade bitten/ aber keines weges könte die præjudicirliche renunciation des Rechts inseriret werden. Dieses Erbiethen ließ er ihm gefallen/ die Suppliqve ward verfertiget/ erst communicirt.

Ich ließ durch den Herrn Obristen Lieven umb Dimision anhalten.

Den 18. ließ Ihr. Königl. Maj. mich auffordern/ communicirten Mannrichters Lodhen Sachen/ begehrten meine Antwort/ welche ich aber zu seiner Ritterschafft zu weisen bathe.

Darauff fieng Ihr. Königl. Maj. an von dem Zustand des Landes zu reden/ insonderheit daß sie genöthiget worden/ die Reduction in Liefland vorzunehmen/ weiln durch die vorige verwirrte Zeiten allerhand Unordnungen eingeschlichen/ insonderheit bey dero Minorennität; Derohalben nunmehro es dero Königl. Amt erfoderte/ die Verfassung zu machen/ daß Liefland auch capabel seyn könte/ ihren angräntzenden Feinden zu resistiren/ welche gute Intention die Ritterschafft nicht übel deuten oder dahin schliessen müste/ daß dieselbe auff sie einige Ungnade geworffen/ al-

lermassen denn daraus Ihr Königl. Maj. gnädige Zuneigung zu spühren/ daß die besten Regimenter mit Liefländern besetzet/ja die Guarde, welcher Ihr. Königl. Majest. dero eigenen Leib und Königl. Haußvertraueten wäre in unverrückter Ordnung 2 mal von Liefländern commendiret/ zu geschweigen daß Ihr. Königl. Maj. einen Trieb bey sich finden ihre Unterthanen zu lieben/ weilen Ihr Königl. Maj. bey denselben gebohren wären/und also in einem Schiffe segelten.

Dahingegen legte die allerunterthänigste Versicherung ab/ daß die Ritterschafft solches mit sonderlichem Vergnügen erkenne; Nur dieses gienge derselben tief zu Hertzen/ daß sie nunmehr all das ihrige theuer und rechtmäßig erworbenes verlassen/ und nicht so viel behalten könten/ ihre Kinder so zu erziehen/ daß sie sothaner employ ferner fähig werden möchten/ sondern aus Mangel des Unterhalts gäntzlich untergehen und das Vaterland verlassen müsten.

Ihr. Königl. Majest. Es ergienge die Reduction über das gantze Reich.

Ich regerirte; Die Schwedische Ritterschafft hätte darinn consentiret und concludiret/ Liefland dem gantz entgegen: Sie wäre allda ohne fundament bloß durch Execution introduciret wider den Landtags-Schluß de Anno 1681.

Es wäre gnug/ daß es in Schweden über Liefland decretiret.

Ich regerirte: der Schwedischen Stände Decreta wären nulliter verhänget/ fragten darauff Ihro Königl. Maj. Ob wir denn die Schwedischen Stände zu verklagen uns unterstehen wolten/ als wenn sie mit Liefland nicht nach Gebühr gehandelt? Antwortete ich ja/ wann Ihro Königliche Maj. der Liefländischen Ritterschafft nur dazu Raum geben wolten/ und sie nur wüsten/ daß eintzig und allein die Schwedischen Stände solches verursachet/ wären sie geneigt/ Ihro Kön. Maj. und der gantzen Welt erweißlich zu machen/ daß die Schwedischen Stände keinen Fug gehabt über Liefland unerhöret zu urtheilen/ denn sie wären gleiche Unterthanen eines Königes/ die nur ratione ordinis præference hätten/ und könte ja ihnen ohne Diminution Ihro Königl. Maj. eigenen Hoheit und Königl. Würde die Mündigkeit nicht zugeleget werden/ daß sie vors erste wider die Reductions Stadga de Anno 165. 682. Reichstages-Schlüsse Ihro Königl. Maj. hohe und theure bekräfftigte Versicherung/ daß die in Schweden beliebte Reduction über Liefland nicht ergehen solte/ zu handeln und zu schliessen/ ja gar unmündig und rückgängig

zu

zu machen befugt wären / mit unterthänigster Bitte / Ihro Königl. Maj. wolle als ein glorieuser Beschützer des Rechts und der Justice dero getreue Ritterschafft von dem Genieß nicht ausschliessen und insonderheit allergn. dahin reflectiren / daß die Schwedischen Stände nicht befugt wären zu unserm præjudiz die mit Carolo IX. geschlossene Pacta uns unwissend zu heben und auch dero Güter / welche zu Schweden gekommen / u. die Schwedische Victorie über Liefland und Riga mit ihrem Blute zu erwerben geholffen / der Reduction zu untergeben.

Worüber Ihr. Königl. Maj. diese Expression gebrauchten / daß sie nie gesinnet wären dasjenige was ein ieder unter Schweden gebracht / ihnen abzunehmen / wiederholende / sie könten es nicht begehren.

Ich bat solches schrifftlich. Ihro Königl. Maj. antwortete / ob ich nicht schrifftliches verfasset? wowieder ich allegirte, daß Ihr. Königl. Maj. ja zu höchster Betrübniß der getreuen Ritterschafft in dem Schluß der Reduction ad desideria allen Zutritt zur Königl. Hülffe versaget. Ihr. Königl. Maj. aber versetzten mit dieser Antwort: Wie kan ich euch als meinen getreuen Unterthanen versagen? wenn ihr nicht etwa Leute aus euerm Mittel abzufertigen vermöget / so lasset mir eure Noth schrifftlich entdecken / so sollet ihr spühren / daß ich Gnade vor euch habe / begehrend ich solte eine Suppliqve eingeben / mit dem Anhange / daß ich nicht könte dimittiret werden.

Ich urgirte auff meine Dimission; überreichte die vorige Supplique, und als auff Ihr. Königl. Maj. expressen Befehl ich die Beschaffenheit des Landes / wessen sich Ihro Königl. Maj. in folgenden Jahren bey solcher Continuation, und dafern der höchste GOtt uns mit Krieg heimsuchen solte / zu versehen / getreu und redlich referirte / welches sich allhier zu erwehnen nicht schicken will / erbothen sich Ihr. Königl. Maj. auff der Suppliquen eine gnädige Resolution zu unsrer aller Vergnügen mitzutheilen; dabey versicherte Ihr. Königl. Maj. daß wegen der Burggräfl. Jurisdiction über den Adel der Rath gegen den 1. Junii mit seiner Nothdurfft / so nicht des Herrn Gen. Gouv. Bedencken einkommen solte / da denn sothane Jurisdiction solte gehoben seyn; Ingleichen gedachten Ihr. Königl. Maj. es solte Palmberg entweder das Syndicat oder die Land-Ritterschafft quittiren / gaben auch wohl zu verstehen / wie ordentlich und richtig es mit der præsentation zugegangen. Worauff / nach Befehl die Ritterschafft zu grüssen / meine Dimission erhielte.

Den 19. Mittags ward die Resolution ad Supplicam zugesandt /

welche ob sie gleich gantz anders als meine Hoffnung war/dennoch entgegen nahm und also mich zur Abreise schickte / mich damit vergnügend/ daß die Ritterschaft nunmehro Gelegenheit erhalten/ nach Gutbefinden besserer Gelegenheit mit geringerer Widerwärtigkeit die Arbeit wieder vor die Hand zu nehmen/weiln nunmehro alles wiederum pendent geworden / uñ nicht kan ins künfftige der Ritterschaft vorgeworffen werden/daß sie durch ihre Deputirte in solche Depeche tacite consentiret u. sich vergnügen lassen.

Darauff reisete ich/und kam den 21. Decembr. zu Riga.

Lit. D.

Deliberanda.

Bey gegenwärtigen Landtag/welcher angesetzet ist zu Wenden den 11. Martii Anno 1692.

1. GLeich wie ein ieder / dem etwas in anderer Angelegenheiten zu verrichten committiret worden/schuldig ist / seinen Committenten nach abgelegtem Gewerbe von seiner Verrichtung einen Bericht abzustatten; Also wird zuförderst hochnöthig seyn / daß die Anno 1690. nach Schweden abgefertigte Deputirte, nach nunmehro vollbrachter ablegation, der alten löblichen Gewohnheit nach/ihre Relation ablegen mögen.

2. Es ist bekandt/mit was Zele die Ritterschafft über den Bedruck mit der Müntze/die ihren Ursprung aus der Stadt Riga genommen/von langen Jahren her geklaget/und was es gekostet hat/dieses Mittel zu bewürcken/daß biß zur hauptsächl. Verordnung ad interim ein proportionirter Valor, nemlich 32 M. in comparaison gegen Albertus gesetzet worden/welche Verordnung vor so viel sicherer ist gehalten / weil tenore recessûs de Anno 1688. die Decision vom General-Gouvernement ex solenni controversia partium ist gemachet/und noch dazu von des Riegischen Raths Seiten applacidiret worden; Jedennoch ereignet sich / daß alles solches zu keinem Bestande gedeyen kan / massen eben wie vorhin die Schlw. bald in hohem bald in geringem Valor gebracht / und eigenmächtiger Weise gemindert und gesteigert werden.

3. Wenn man die vorigen Recessen nachsiehet/ so findet sich / daß die Einqvartierung ausserhalb Krieges-Zeiten auff nichts anders als auf einen freyen Willen der Ritterschafft beruhet hat / und daß insonderheit die Einqvartierung / welche in jüngsten Kriegs-Zeiten bewilliget/unter

der

der hohen Gegen-Versicherung geschehen / nach erlangtem Frieden die Trouppen abzuführen. Aber nunmehro hat man nicht allein nach erlangtem Frieden das Pahlische Regiment zu Pferde bey behalten / und sind die darunter gesteckte leichte Reuter / so doch die Ritterschafft aus gutem Hertzen und Gemüthe bey dem schwehren Kriege dem Könige zur Beysteuer verehret/der Ritterschafft zur Last gediehen/und machet aus der ad tempus bewilligten Verpflegung contra privilegia Equestria ein ordinaires onus; Sondern die Ritterschafft wird auch biß auff das äuserste damit gedrucket/daß die Verpflegung nach der neuen Hacken-Zahl annoch dazu gefordert/und unter faveur der neuen Revision noch ein nie bewilligtes onus dem Lande auffgebürdet wird/da doch die Verpflegung vom Lande nur diesem Regiment allein und nicht ein solch Uberschuß zugestanden ist.

4. Die schwere Revision wird ein ieder empfinden/und seine Beschwerde gnugsam beybringen.

5. Weiln die onera, welche vor Zeiten sind bewilliget worden/nach der damahligen alten Hacken-Zahl proportioniret sind; So ist es höchst unbillig/daß man nun nach der verhöheten Hacken-Zahl die onera in solcher proportion nicht will vermindern lassen. Denn wie alle alte onera aus einer freyen Bewilligung herkommen/ also wird der ietzige Uberschuß/so durch die verhöhete Hacken-Zahl entstehet/der Ritterschafft mit Gewalt abgenommen.

6. Man höret gar grosse Beschwerden bey diesen ohne dem trübseligen Zeiten im Lande / daß manchen mit so harten Executionen unter dem Schein einiger restantien zugesetzet wird / und wenn der exequirte hernach zur Liquidation kommt / findet sich/daß er alles entrichtet hat. Weiln nun das Elend ohne dem leyder groß genug im Lande ist / so ist hochnöthig/daß sothane Drückung des Adels/ sie rühre her aus malice oder negligence dererjenigen so solches verursachen / einmahl mit Nachdruck zu Erhaltung einer Sicherheit geahndet werde.

7. Ist es hochnöthig/daß wegen der Land-Ritterschafft des Rigischen Syndici, wodurch sowohl die Ritterschafftl. Privilegien als die Justice selbst Noth leiden/ sowohl das Gouvernement als Hof-Gericht in subsidium vociret und nebst ihnen von Seiten der Ritterschafft bey Ihr. Königl. Maj. drüber geklaget werde.

8. Weiln nunmehro Ihro Königl. Maj. ein strenges Placat publiciren lassen/daß ein ieder bey 1500. Thl. Straffe weder einen grössern

Rang/

Rang/ als ihm von Rechtswegen gebühret/ prætendiren noch aus etwa ein oder anderer Complaisance iemanden cediren solle; So ist hochnöthig/ um nicht unwissend in solche Ungelegenheit zu verfallen / daß eine Definition des Streites über dem Rang mit dem Rathe von Riga/ als welcher sich schon vor langen Jahren her/ laut Receſſen den Vortritt vor die Land-Räthe angemasset und auch noch die andern Raths membra vor manchem meritirten Officirer sich einen grossen Rang selbst nehmen / gemachet und bey Ihr. Königlichen Maj. gesuchet werde.

9. Weiln Ihro Königl. Maj. in dero den Deputirten gegebenen Resolution de dato Stockholm den 17. Jun. 1691. ad Gravamina act. sich erkläret/ daß vor diejenigen / deren Güter reduciret worden/ und so viele Jahre her die arenden erlegen müssen/ hernach aber die Güter nach näher Untersuchung befreyet worden/ eine Verzeichniß beym Gouvernement solle eingerichtet und so dann eine Verordnung von Ihr. Kön. Maj. erwartet werden/ woselbst sie dasselbe/ so sie an arrenden ausgezahlet/ wieder erhalten sollen. Als muß hierinn denen darunter leidenden Mitbrüdern geholffen werden.

10. In selbiger Resolution der Deputirten sind gewisse Articuli, welche nur theils remisivè theils dilatorie abgethan sind. Damit nun nicht die Ritterschafft beschuldiget werde / daß man viel anfange und wenig ausführe. So muß eine Abrede genommen werden / wie entweder alles solches effectivement prosequiret / oder mit guter Manier die pendence biß zur gelegenen Zeit salviret werde.

11. Es ist keine geringe Gewalt / welche in Riga mit denen zur Stadt gehenden Fuhren geschiehet / indem die arme Bauern bey allen Pforten und auff den Gassen auffgepasset werden / woselbst man sie mit Gewalt und Schlägen zwinget / eine oder andere schwere Arbeit mit ihren Pferden zu verrichten / wodurch nicht allein einigen ihre Pferde verdorben und gar von Handen gebracht worden; Sondern auch durchhends ist es den armen Leuten und Pferden so schwer gefallen / daß / da sie bey so schlechtem Wege und langer Reise ihren Unterhalt und Futter verzehret / bey der gewaltsam abgedrungenen Arbeit Menschen und Pferde crepiren müssen; Derohalben über diesem Ubel geklaget und reparation von deme/ der Ursach ist / gesuchet/ desgleichen auch daß künfftig durch sattsame Mittel muß abgebeuget und verhütet werden.

12. Weiln der Platz zum Ritterhauß im neuen Wercke nicht in possess

ses genommen worden / so ist höchstnöthig die Anstalt zu machen / daß nicht durch negligirung des possesses gar der Platz von Handen komme.

13. Es ist in vorigen Recessen zu finden/wie offt bey Landträgen wegen Auffbauung eines Ritter-Hauses Anregung geschehen sey? Nun aber erfodere es nicht allein die honneur einer so renommirten Noblesse, sondern auch die hohe Nothwendigkeit/in Anmerckung/ daß das ietzige Gebäude so wohl an sich gar liederlich ist/als auch alle Canaille sich darinnen nistelt / deßgleichen so baufällig geworden / daß kaum ein Jahr lang selbiges im Stande eine Zusammenkunfft sicher drinn vorzunehmen / kan gehalten werden / derohalben die Vorsichtigkeit muß gebrauchet werden eine Verordnung hierinn zu machen.

14. In den Recessen de Anno 1668. spühret man eine sonderbahre löbl. Sorgfalt derer zu solcher Zeit am Ruder sitzenden / vor die Einrichtung der Cancelley/wie nach der Zeit noch nimmer geschehen; Aber es ist/ wie viel andere dem lieben Vaterlande nutzliche und heilsame Sachen/zu keinem gedeylichen Ende kommen. Weiln man denn nichts destoweniger in billige Consideration ziehen muß / daß die Einrichtung mit allem Ernst zu bewerckstelligen / keinen längern Verzug leiden kan / allermassen unsere Nachkommen einer solchen negligence halber uns nichts Gutes nachzusprechen Ursache finden können/immassen dieselbe als ein Schatz-Kasten zu achten/worinn alle Schätze unserer kostbahren privilegien und Freyheiten nebst allen Handlungen und Actis der Posterität zum Andencken und Nachricht verwahrlich beybehalten werden/dieselbe aber anietzo gar defectueus und in vielen Stücken unrichtig ist/so wird die wohlmeynendliche Erinnerung gethan/hierüber eine Anstalt zu machen / daß die Cancelley unter einer sichern und zugleich guten Disposition, damit sie locupletiret und in Stande gebracht werde/gerathen möge.

15. Es muß der Landrath Ceumern befraget werden/ eine Explication zu geben/mit was Fuge er in seinem Theatridio, so neulich gedrucket worden/ einen Catalogum der Adel. Familien in Liefland verfertiget/ da doch viele nicht pro talibus können gehalten werden. Denn ob schon einer ein Edelman ist/so kan er doch deßfalls eben nicht ein Liefländischer Edelmann sein und heissen/ zumahln wie in andern Reichen und Ländern also auch hier / niemand ein Liefländischer Edelmann heissen / und dessen beneficiorum Eqvestrium fähig werden kan/ der nicht entweder mit immobilibus angesessen ist oder gesessen gewesen/ oder in cœtum Nobilium recipiret worden. Und weil gleichwohl das Buch gedrucket ist / so hat es

den Schein/ als wenn auch durch eines Mannes Censur iemand ein Edelmann in Liefland werden könte/ welches doch der Ritterschafft præjudicirlich.

16. Eine löbliche und herrliche Verordnung unserer Vorfahren ist diese/ daß Jahr in und Jahr aus in Riga/ da das General-Gouvernement ist/ nomine totius Nobilitatis, einige Residirende Land-Räthe seyn sollen/ welche in vorfallenden Landes-Angelegenheiten/ als perpetui mandatarii negotiiren könten: Nun aber die ietzige geringe Zahl der Land-Räthe nicht zulassen will/ die Residirung dermassen fortzusetzen/ und dennoch der Zweck so heilsam und nothwendig ist/ daß in ausbleibendem Fall viele gefährliche Consequencen entstehen/ und niemand bey ereignenden Zufällen nomine publico pro salute patriæ reden/ und sonst/ wohin ein bedrängter Mitbruder seine Zuflucht nehmen kan; So wird insonderheit höchstens recommendiret/ hierauff einige Vorsorge zu wenden.

17. Wenn eine Immisiion vom Königl. Gen. Gouvernement dem Königl. Landgr. demandiret worden/ so ist der Gebrauch leyder eingerissen/ daß der Actus Executionis, dabey offte importante quæstiones circa ipsum Executionis Actum vorfallen/ dem Notario Judicii allein anvertrauet wird/ welcher dann solche intercalare Dispüten zu decidiren/ Bescheide zu geben/ Expensas zu moderiren und das Instrumentum Immissionis auszufertigen sich unterstehet. Weil aber dieses weder mit der Justice compatible noch den Adel. Immunitäten conform, dergestalt handthieret zu werden; So wäre zu wünschen/ daß mit den Herren Landrichtern hierüber könte zu Einrichtung anderer Anstalt conferiret werden.

18. Die Unrichtigkeit der Revenuen bey der Ritter-Cassa, ist eine der grössesten Occupationen/ und weil es des Land-Marschalls-Ambt unter andern erfordert/ so ist hochnöthig darinn eine solche Verfassung zu machen/ daß das Werck einmahl zum Ende gedeye.

19. In vorigen Zeiten ist die Ritterschafft allemahl/ wenn die propositiones der Gouverneuren und Gen. Gouvern. nur das geringste importiret/ Königl. Briefe und Zuschrifft gewürdiget worden. Nun aber geschiehet es nicht mehr. Diß hat den Schein/ daß man peu à peu uns nicht mehr um etwas fragen/ sondern alles ex impositione befehlen will; Derohalben hierinn vorsichtig zu gehen/ und kan pro salvando honore & privilegio einmahl dem Gouvernement geantwortet werden/ sie wisse nichts davon/ weil Ihro Kön. M. diß falls nichts an die Ritterschafft geschrieben.

20. Man-

20. Mancher/ der schon die Kriegs-Dienste vor einige 20. und 30. Jahren abgeleget/ hat seine Pässe/ Vollmachten und Atteſtata von seiner Charge im Brand und sonsten verlohren/ muß also deliberiret werden/ was Hülffe man ihm schaffen kan/ damit ihm das jüngste Pœnal-Mandat wegen des Rangs nicht schade.

21. Es ist kein geringer Nachtheil dem wohl-meritirten Adel/ daß nunmehr schlechte und geringe Leute/ die sich weder gegen Ihr. Kön. M. noch das Land auf ein oder andere Weise/ wodurch sonst der Adel erworben wird/ meritiret gemacht/ auff unrechten Bericht oder wie es zugehet/ sich in den Adelstand erheben lassen/ also das Land anfüllen/ und sich aller Adel. Dignitäten und Immunitäten theilhafftig machen wollen. Derowegen hierüber eine Unterredung hochnöthig seyn wird.

22. Denen Mitbrüdern/ deren Güter anietzo in der würckl. Ansprache der Reduction stehen/ wäre hochnöthig einige Aſſiſtence zu thun/ weiln der Ausschlag über sie ein Exempel vor dem gantzen Lande entweder zum Bösen oder Guten seyn wird.

23. Die Beschwerde muß gesuchet werden zu remediren/ daß anietzo ausserhalb des gantzen Reichs Schweden/ aus frembder Potentaten Länder/ Reſolutiones und Diſpoſitiones von General-Gouverneuren müssen erwartet werden/ da doch vor Zeiten/ wañ General-Gouverneurs ausserhalb des Reichs gewesen/ die Gouverneurs die Diſpoſitiones über der Ritterschafft Angelegenheiten gehabt haben.

24. Die Exceſſen des Ober-Fiſcalis nehmen sehr zu/ indem er viele redliche Leute gar frivolè actioniret/ und wann sie von seiner Klage schon abſolviret werden/ thut man ihnen dennoch keine Unkosten gut/ hergegen wo iemand wider ihn verliehret/ so bekommt er so reichlich die Expenſen/ als keinen litigirenden Parten sonst geschiehet.

25. Man hat zwar gute Hoffnung gehabt noch ein Exemplar von dem Privilegio Sigismundi Auguſti in forma probante zu erhalten; Nun aber zerfällt dieselbe/ weil das Werck sehr kaltsinnig getrieben wird/ und sich niemand findet/ der dazu recht Hand anleget; Derowegen es eines der höchsten Angelegenheiten ist/ so man mit Ernst wird müssen angreiffen.

26. Weiln man befindet/ daß diejenige/ welche der Ritterschafft Mittel unter Händen gehabt/ sehr unverantwortlich damit umgegangen und in ihren Nutzen angewandt; Derowegen ist hochnöthig/ daß eine Conſtitution zur künfftigen Sicherheit gemachet werde.

Lit. E.

Extract aus der Königl. Resolution, gegeben der Ritterschafft und dem Adel in Liefland. Stockholm den 4. Jul. Anno 1643.

Der siebende Punct.

BEtreffend die Ungleichheit / welche bey jüngstgehaltener revision der Hacken in Liefland kan vorgelauffen seyn / darüber haben Ihro Königl. Maj. rechtliche Ursache gehabt Anregung zu thun / wiewohl sie niemand in particulari beschuldigen von denen / so es unter Händen gehabt / sondern nur das gnugsam zu Tage lieget / daß mit gedachter Revision nicht allerdings recht verfahren oder dieselbe so eingerichtet sey / daß sie nach einer proportionirten Gleichheit alle berühren und betreffen solte. Da nun obgemeldte Deputirte vermeynen / daß hierzu andre Mittel möchten können ausgefunden werden. So wollen Ihro Königl. Maj. dero schrifftlichen Vorschlag hierüber vernehmen / selbiges alsdann überlegen und in Bedencken ziehen / ob und wie weit es könte practiciret werden.

Lit. F.

Specification einiger Güter in Liefland / welche bey der neuen Revision d. Anno 1688. eine geringere Hackenzahl bekommen / als sie vorher nach der 1638sten Jahres Revision gehabt.

Alte Revision d. A. 1638.	Neue Revision d. An. 1688.	
1	. .	Wittmarkershoff.
$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	Peter Wibersholm.
$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{8}$	Stottmakersholm.
$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{8}$	Fridrichs Höfchen.
$9\frac{5}{6}$	9	Magnushoff.
1	$\frac{3}{4}$	Gouvernement Höfchen.
$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{4}$	Dunemunde Pastorat.
$\frac{1}{4}$	. .	Happachs Lägenseet.
$\frac{1}{8}$	. .	Kokes Lägenhet.
$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	Evvert Schult Lägenhet.

Lo-

Alte Reviſion d. An. 1638.	Neue Reviſion d. An. 1688	
1/4	1/8	Lofelz Lägenhet
1/2	1/8	Witthardsholm.
3	1 1/2	Hilchenholm.
15. 1/2	14 1/4	Neuermühlen.
1/8	⸗ ⸗	Bonaventuræ Lägenheet.
16	15 1/2	Dahlen.
1/4	⸗ ⸗	Hintzes Lägenheet.
1	3/4	Nolpenholm.
3 1/2	2	Keckovv.
3	2	Berſemünde.
5 1/4	4 1/4	Pulkarn.
2 3/4	2 1/2	Stopiushoff.
21 3/4	20 3/4	Uxküll med Paſtoratet.
5	3 1/4	Lindenberg.
2	1 1/8	Turkal.
22	16 3/4	Rodenpois.
45	23	Allasth med Paſtoratet och Pullanby.
52 1/4	31 3/4	Segevvoldh med Nandelſtadt.
1 1/2	1/4	Segevvolds Paſtorat.
1 3/4	1 1/8	Galenhoff.
1/8	⸗ ⸗	Silliach.
6 1/2	3 1/2	Jerkull.
36	27 7/8	Ciremohn med Paſtoratet.
4	3 1/2	Pempern.
4 3/4	3 3/4	Wechmanshoff.
1 1/2	1 1/4	Barovvsky.
8	5 1/4	Ajasch.
13 1/2	10 1/4	Treiden.
13 1/4	10 1/4	Intzem.
7	5 1/2	Widrisch.
4	3 1/2	Memkull.
5	4 1/2	Ullpisch.
4	3 1/2	Roperbeck.

Alte Reviſion d. A. 1638.	Neue Reviſion d. An. 1688.	
6	4 3/4	Arendsberg.
2 1/2	2 1/4	Wendens Paſtorat.
3	2	Seklershoff.
2 3/4	1 1/2	Lubert Rentzan.
6 3/4	4 3/4	Ramelshoff.
5	4	Lodenhoff.
14	9 3/4	Bevverhoff.
15	10 1/2	Kroppenhoff.
15 1/4	10 3/4	Oſeloch Lindenhoff med Lamsdorff.
3/4	1/4	Strombergshoff.
4 1/4	3 1/2	Schöneck.
1	3/4	Baldinghoff.
45	30 1/2	Suntzelsche Godtzen med Paſtoratet.
1 1/2	1	Winkelmanshoff.
27 3/4	25 1/4	Lude.
2/4	1/8	Morſell eller Ilmüs.
3 1/4	3 1/4	Pilkenhoff.
1	3/4	Ullenorm.
6	4 1/4	Ilmatz.
1/4	0	Timmomoiſe.
6	5 3/4	Hellenorm.
7 1/4	5	Lennemetz.
2 7/8	2 1/2	Marienburgs Paſtorat.
3 5/8	3 1/2	Hoppen ois Korfvvenhoff.

Lit. G.

Inſtruction.

Wornach die bey gegenwärtigem Landtag allhier von E. E. Ritterſchafft erwehlte Herren reſidirende / als nemlich der Herr Obriſt-Lieut. und Land-Marſchall Johann Heinrich Streiff von Lavenſtein, der Herr Obriſt-Lieut. Wolmer Anton von Schlippenbach / Herr Capit. Johann Reinhard Patkul, Herr Baron Albrecht von Mengden, ſich zu richten haben.

Wird

1. Wird deroselben tragende Liebe und Zuneigung zu des Vaterlandes Besten/ als auch das besondere Vertrauen/so die sämtl. Ritterschafft zu ihnen vermercken lassen/ihnen sattsame Anleitung geben/ in allen Stücken und Dingen das allgemeine Beste/die Erhalt- und Befestigung der Vaterlandes-Immunitäten/Freyheiten und Privilegien zu observiren, so daß sie auff den benöthigten Fall/da die privilegia in ein und andern Stücken möchten angefochten werden/ freye Macht haben sollen/an was Ort es seyn möchte/ im Nahmen der Ritterschafft davor zu sprechen und alles Wiedrige abzuwenden.

2. Wann ein Mitglied der Ritterschafft in seinem Adel. und der sämtlichen Ritterschafft competirenden Rechten und Privilegien solte irgendwo Noth leyden; So werden sie nicht ermangeln demselben Assistence zu leisten / und pro salvandis privilegiis Eqvestribus zu sprechen.

3. Solte einer oder zwo von denen Herren Residirenden nicht können in der Stadt seyn/ und es fiele immittelst etwas ein/ so keinen Verzug leydet / so haben die andern zwey die Macht darinn zu verfahren.

4. Erachten aber die Herren Residirenden eine Sache von der Beschaffenheit und Würde; so sind sie befugt/ denen nächsten Herren Land-Räthen es zu notificiren/ sie ein zuverschreiben/ und also die remedirung an gehörigem Orte zu suchen.

5. Sie werden zugleich hiemit authorisiret/ alle Rechnungen der restirenden Einkünffte/ an Cassa, Straff- und andern Geldern/ so der Ritterschafft zugehören/ auffzunehmen/ Obrigkeitliche Assistences zu suchen/ nach allen Mitteln genau zu fragen und einzubringen/ gestalt dann ein ieder mit ihnen diß falls liqvidiren/ und die Schulden in Richtigkeit setzen soll.

6. Wird ihnen auffgetragen/ den nunmehro bewilligten Bau des Ritterhauses zum Effect zu bringen/ wie sie dann dazu eine solche Anstalt zu machen gelieben werden/ daß diß heilsame Vornehmen nicht/ wie vorhin geschehen/ stutzen möge.

7. Von allen ihren Verrichtungen/ soll der Secretarius, der ihnen hiermit adjungiret wird/ ein genaues Journal halten/ welches sie alle Monath mundiret unterschreiben und beylegen müssen.

8. Wann ein Landtag gehalten wird/, werden sie der sämtlichen Rit-

Ritterschafft eine vollständige Relation nebst Uberlieferung ihrer Journals abstatten.

9. Was sonsten allgemeine Angelegenheiten sind / so zum besten der sämtlichen Ritterschafft dienen / werden ihnen gehöriger Massen zu observiren auff das allerbeste recommandiret / allermassen dann die Ritterschafft / die hier und zu obigen Fällen benöthigte Mittel und Hülffen bestehet / und erfordert wird / daß solche richtig verzeichnet werden.

Und wie dann hiemit die sämtliche Ritterschafft einig und zufrieden ist / obbenante Herren Mitbrüder zu ihre Gevollmächtigte / und in ihren Nahmen Residirende ernennet und erwehlet hat; Also verspricht dieselbe alles / was zum besten des Vaterlandes obberegter Massen behandelt worden / zu ratificiren und sie der Gebühr nach schadloß zu halten. Welches mit der Ritterschafft Insiegel und gewöhnl. Unterschrifft bestätiget wird. Gegeben auff dem Landtage zu Wenden / den 17. Martii Anno 1692.

Otto F. von Vitti nghoff /
Lenhard Gustav von Budberg /
Johann Henrich Streiff von Lauenstein /

im Nahmen der sämtlichen Ritterschafft
(L.S.) p. t. Land-Marschall.

Lit. H.

Copia.

Hochwürdiger und Hochgelahrter Herr General-Superintendens, Præses des kleinen Ober-Consistorii, und Pro-Cancellarie der Dorptischen Universität.

WJe gar unverantwortlich der Herr Professor Järnfeld die Riegische * Gemeine durch Hinsetzung eines Substituti, der ein Finne ist / durchaus nicht teutsch predigen noch andere Actus parochiales in teutscher Sprache verrichten will / auch der Esthischen Versammlung wegen der Discrepance des Idiomatis schlechten oder gar keinen Nutzen schaffen kan / bereits eine Zeitlang versäume und pflegloß gelassen habe / ist E. E. Ritterschafft von dem in obberegter Gemeine eingepfarrten Herr Lieutenant

(* Riggenshe.) not. Körber. J. W.

von

von Löwenwolde / in schmertzhaffter Empfindung hinterbracht worden. Wenn nun E. E. Ritterschafft die gar rühmliche Vorsorge / so der General-Superintendens zur allgemeinen Wohlfahrt sämtlicher Kirchen dieser Province, und Fortpflantzung des seeligmachenden Erkäntnisses GOttes / von Antritt seiner function biß diese Stunde mit gehörigem Eyfer und Nachdruck blicken lassen / erfreulich und wohlbekandt / aber dabey im geringsten nicht wissend ist / aus was Fundament und von wem authorisiret der Herr Prof. Jernfeld, die Befugniß ihm arrogire, einer gantzen Gemeine einen Priester frembder Nation und Sprache zu obtrudiren / und selbige solchergestalt wider GOttes heil. Ordnung und Jhr. Kön. Maj. allergnädigsten Willen gefährlich zu verlassen. So findet die Ritterschafft den nechsten Weg zu seyn / bey Communication der von obgemelten Hn. Lieutenant von Löwenwolde geführten wichtigen Beschwerden / den Hn. General-Superintendenten / als welchen Jhr. Kön. M. das Exercitium Juris Episcopalis in diesem Hertzogthum allergn. anvertrauet / freundl. zu ersuchen / daß sothane abwegige und allerhand gefährliche Folgereyen mit sich führende intendirte Confusion redressiret / die Wohlfart der Seelen ein und andernweit abzielenden gefährlichen Absehen vorgezogen / die Gemeine mit solchem Priester oder ordinirten Substituto, der nicht minder in teutscher als Estnischer Sprache die Predigten und alle Actus ministeriales ohne Anstoß und Aergerniß verrichten könne / versehen / und solchergestalt mehrgedachter Herr Lieut. von Löwenwolde klagloß gestellet / und die gantze Gemeine in dem billigen Verlangen / so insonderheit das Seelen-Heil concerniret / wie ehe bevor geschehen / weiter vergnüget / dem Hn. Lieut. Löwenwolde aber samt seiner Familie, biß die remedirung würcklich geschehen / in Dorpt oder in einer sonst nahgelegenen Pfarr zu communiciren verstattet werde. Zu dem Herrn General-Superintendenten versiehet sich dieser so nothwendiger Verfügung E. E. Ritterschafft in solchem Vertrauen / daß sie nicht dißfalls zu Jhr. Kön. M. Thron in aller Unterthänigkeit sich zu wenden / nöthig halten werde. Wie dann wir in solcher Gelassenheit und mit Ergebung in des Höchsten Pflege beharrlich sind

Des Herrn General-Superintendenten / Præsidis des kleinen Ober-Consistorii und Pro-Cancellarii der Dorptischen Universität

Riga / den 21. April. A. 1692.

Dienstwillige E. E. Ritterschafft Residirende.

Lit. I.

WLand-Räthe/ Land-Marschall/ und die sämtliche Ritterschafft dieses Hertzogthums Liefland/ Uhrkunden hiermit/ demnach biß anhero leyder mit höchstem Mißfallen und nicht geringen Nachtheil des allgemeinen Bestens und der Wohlfart des Landes gespühret worden/ daß diejenige/ denen auf eine oder andere Weise die Eintreib- oder Anschaffung der Ritterschafft Revenuen und Gelder anvertrauet worden/ sich gar unverantwortlich unterstanden haben/ sothane Mittel wider Gebühr an sich zu ziehen/ und in ihren Privat-Nutzen zu verwenden/ wodurch im Gegentheil das allgemeine Wesen gar vielmahl in Abnehmen aus Mangel nöthiger Mittel/ gerathen/ und viele heilsame und auffrichtig concertirte Consilien ohne Wirckung danieder liegen müssen. So sind wir veranlasset worden/ in Anmerckung/ daß sothane Unordnung ohne weitern unwiederbringlichen Schaden nicht mehr könne geduldet werden/ zu Handhab- und Beschirmung unsers Vaterlandes allgemeiner Wohlfart abgeredeter Massen/ diese Constitution auf diesen öffentlichen Landtag mit einhelligem Belieben der sämtlichen Ritterschafft abfassen/ öffentlich ablesen und hiermit publiciren zu lassen/ daß alle diejenige/ welche gleichwohl solche ihrer Treu und Glauben/ aus guter Zuversicht der sämtlichen Ritterschafft anvertrauete Disposition bißhero unrichtig geführet/ so daß sie biß zu dieser Zeit die empfangene Mittel weder entrichtet noch gebührende Rechnungen abgeleget/ sich von einer so schwehren/ bey der sämtlichen Ritterschafft sie selbst höchst gravirenden Opinion von selbsten entfreyen/ die Rechnungen der bey diesem Landtag geschehenen Verordnung nach ablegen/ die Gelder entrichten/ und nicht Gelegenheit geben mögen/ daß man in Erwegung der bißhero gebrauchten/ aber wenig gefruchteten Civilitè in den Executions- und Zwang-Mitteln nunmehro die gröste Schärffe wird gebrauchen müssen. Solte aber nach diesem sich iemand unterstehen/ der sothane publiqve Mittel in Hände bekommen/ dieselbe nicht allein an gehörigem Orte nicht abzuliefern/ sondern auch zu seinem Nutzen zu verwenden/ ein solcher soll criminaliter als einer/ der frembd anvertrauet Guth nicht getreulich verwaltet/ angeklaget/ nach aller rigueur mit ihme procediret/ und nicht mehr als ein Mitglied der Ritterschafft consideriret/ sondern ausgeschlossen werden. Welches sich ein ieder zu behöriger Nachricht stellen wolle; Uhrkundlich unter

ter der Ritterschafft Siegel und gewöhnlicher Subscription, Publicatum Wenden den 17. Mart. auff öffentlichem Landtage/ An. 1692.

Otto F. von Vietinghoff.
Gustav von Budberg.
J. H. Streiff von Lauenstein.
Im Nahmen und von wegen E. E. R. und Landschafft/ p.t. Land-Marschall.

Lit. K.

Wohl-Edelgebohrne/ Wohl-Edle/ Vest und Mannhaffte Herren Ordnungs-Richter und Adjuncten des Königl. Ordnung-Gerichts Riegischen Creyses.

WEiln man befindet/daß bey dem Königl. Ordnung Gerichte zwar einige zur Ritterschafft-Cassa angehörige Gelder als restantien eingetrieben/aber noch zur Zeit nicht abgeliefert sind; und aber die vielfältige Ausgaben/wie auch die Billigkeiten erfordern/ daß sothane Mittel ungesäumt abgeleget werden; So haben im Nahmen der sämmtlichen Ritterschafft wir freundl. bitten wollen/das Königl. Ordnung-Gerichte wolle sothane eingehobene restantien/sie mögen etwa bey dem Hrn. Ordnungs-Richter oder denen Adjuncten oder Notario stehen / ohne einiger Zeit Verschlep allhier bey dem Secretario ablegen und sich richtig quittiren lassen/ wobey zugleich dieses zur Nachricht gegeben wird / daß/ wann eine Ablieferung bey dem Secretario geschehen/und er eine Quitance unter richtigem dato von sich gegeben/ sothane Quittung so fort dem Buchhalter ebenfalls zur Unterschrifft müsse præsentiret werden/ damit er solche gehöriger massen annotiren/ die Rechnungen nebst den Landbüchern in beständiger Richtigkeit halten könne; Allermassen alle Quittungen/dabey diese formalität nicht observiret ist/keines weges gelten sollen/sondern vor nichtig declariret werden. Gleicher Gestalt haben wir vor dienlich befunden/ dem Königl. Ordnungs-Gerichte eine Abschrifft zuzustellen von der Constitution, welche E. E. Ritterschafft bey allgemeinem Landtage jüngst zu Wenden wegen eigennütziger Disposition der public Mitteln / wodurch leyder dem publico ein unwiederbringlicher Schaden zugewachsen/hat müssen abfassen lassen/welche dem Protocollo beyzulegen/und so wohl denen Herren Adjuncten als dem Notario (deren ein Theil nicht beym Landtage gewesen und vielleicht ein oder ander-

rer Gelegenheit nehmen dürffte/sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen) davon part zu geben/freundlichst gebethen und gehoffet wird/ es werde ein ieder/der mit solchen public-Mitteln umgehet / sich vor die drinn enthaltene Ehre und guten Nahmen angehende schwere Nachfolgen/ wobey die Obrigkeit eine promte Hülffe zu reichen und dergleichen Vorfälle exemplarisch ohne Weitläufftigkeit zu ahnden verheissen/ von selbsten hüten. Wie denn diese Constitution von dem dato an/ da sie verfasset ist/ihre Wirckung haben/und so wohl denen bey dieser Zeit in officio verhandenen als auch ihren Successorn eine perpetuelle Norm und Regul seyn und bleiben soll/und desfalls bey dem Protocoll asserviret werden muß.

Wir bitten immittelst gantz freundlichst / das Königl. Ordnungs-Gericht wolle geruhen/nicht allein die verhandenen Gelder forderlichst einzusenden/sondern auch wie man bißhero dessen vigilance zu rühmen hohe Ursach hat/die annoch ausstehende restantien einzutreiben und abzuliefern auch uns eine Antwort hierauff einkommen zu lassen. Wir sind bey Empfehlung der Obhut des Höchsten

Des Königl. Ordnung-Gerichts

Datum Riga den 17. Maji 1692. Dienstbereitwillige

E. E. Ritterschafft Residirende.

Lit. L.

Capitains Eyd bey geworbenen Regimentern zu Fuß.

Ich N.N. gelobe und schwere bey GOtt und seinem heiligen Evangelio, daß ich will und soll vor meinen rechten Erb-König haben und halten den Großmächtigsten König und Herrn/Herrn Carl den Eilfften/ der Schweden/Gothen und Wenden König/ ꝛc.ꝛc. und nach Ihr. Kön. Maj. tödtlichen Abgang (den der Höchste GOtt noch lange verhüte) Ihro Königl. Maj. echte Leibes-Erben/von Erben zu Erben / welche zu Folge des Königl. Hauses vollenkömmlicher Erbgerechtigkeit an das Reich und nach der Successions-Ordnung zum Besitz des Königlichen Throns gedeyen. Ich soll auch seyn Ihro Königl. Maj. höchstgelieb-ten Gemahlin/meiner allergnädigsten Königin und höchstbemeldten Königl. Leibes-Erben ein hold treu und redlicher Diener und Unterthan/und alle der Königl. Gewalt zustehende Gerechtigkeiten und Vorrechte/ nach äusserstem Verstand und Vermögen in acht nehmen und vertheidigen.

Ich

Ich mich auch auff das Höchste befleißige fort zu setzen und zu befodern/ alles was Ihr. Königl. Maj. in ein und andrer Masse zu getreuen Dienste und Nutzen gereichet/ Ihr. Königl. Maj. und des Reichs Schaden und Verderb hindern und abwehren/wie auch in Zeiten zu erkennen geben/wann ich vermercke/daß dergleichen etwas obhanden sey. Dem zu nechst soll ich mich richten nach Ihr. Königl. Maj. Krieges-Articul / und denenselben nach meinem äusserstem Vermögen so wohl im Gehorsamen als Befehlen und Urtheilen nachleben / und in alle Wege mich richten nach der mir mitgetheileten Capitulation und die Verordnungen/die Ihr. Kön. Maj. ausser dem zu machen gelieben möchten. Ich soll bey der Compagnie, dabey Ihr. Königl. Maj. mir den Capitains-Dienst anvertrauet haben/alle gute Ordnung und Richtigkeit halten / und meine unterhabende Officiers und Gemeine allerdings nach Ihr. Königl. Maj. bereits anbefohlene Exercitien und Handgriffe / oder wie sie nach diesem möchten anbefohlen werden/fleißig üben/ und zu Ihr. Königl. Majestät Dienst geschickt machen und machen lassen. In den Verrichtungen/ welche Ihr. Königl. Maj. oder diejenigen / welchen Ihr. Kön. Maj. die Ober-Commando anvertrauen oder mein Oberster/ Oberst-Lieutenant und Major mir mit dem Regiment/mit einem Theile davon/oder mit meiner Compagnie alleine zu Wasser oder Land in Kriegs-oder Friedens-Zeiten befehlen oder befehlen lassen/soll ich mich getreu/tapffer/fleißig und redlich verhalten/und meine Unterhabende aufs allermöglichste dazu antreiben. Bey Auffrichtung und Recrutirung meiner Compagnie will ich mich genau richten nach Ihr. Königl. Maj. Ordre und Werbungs-Patent, und bey den Musterungen soll ich mich mit aller Treu und Redlichkeit verhalten und keine Unrichtigkeit oder Eigennutz dabey gebrauchen oder gebrauchen lassen. Ich soll auch alle wege mir lassen angelegen seyn der Compagnie Wohlstand und Bestes/ und es so richten/daß nach äusserstem Vermögen der gemeinen Knechte Wohlseyn befördert werde/so daß niemand durch Entwendung oder des Soldes und Lohnes oder anderer Gerechtigkeits Vorenthaltung und Abkürtzung dahin gerathen möge/einigen Mangel zu leyden/ alles Ober- und Unter-Gewehr und alle Compagnie Mundierungen/was Nahmen sie haben können/soll ich nach meinem äusserstem Vermögen schonen und in acht nehmen lassen/ so daß durch meiner Versäumung und Eigennutz Ihr. Königl. Majest. Dienste in keinerley Weise Abbruch leyden sollen. Insonderheit wenn in Feldschlachten und andern Kriegs-Occasionen die Knechte geschossen

oder übel blessiret werden/ soll ich/ so viel iemahlen thunlich und möglich ist/ alles was von Gewehr und Mundierung verhanden/ in acht nehmen und bewahren. Ich soll in Zeiten bey meinem Obersten und in dessen Abwesenheit an gebührendem Orte zu erkennen geben/ wann ein Abgang geschiehet/ und um Ersetzung gebührliche Anregung thun. Ich soll allezeit meine Compagnie complet halten / und allezeit richtige und unverfälschte Vorschläge eingeben. Ich soll auch nicht unter einigem Schein oder zu einigen Behuf mehr von den Knechten nehmen/ als was von Ihr. Königl. Maj. und meinem Obersten bereits zugelassen und befohlen ist/ oder besonders nach diesem möchte befohlen werden. Im Zug und Marchen soll ich mich richten nach Ihr. Königl. Maj. darüber bereits ausgegangenen Ordnungen/ oder die nach diesem möchten gemachet werden/ und will es so einrichten/ daß so wohl dem Knecht als dem Recht in keinem Stück zu nahe geschehe. Uber alles dieses soll und muß ich in allen deme/ meinem Obersten/ Oberst-Lieutenant und Major was sie mir zu Ihr. Königl. Maj. Dienst befehlen/ gehorsam seyn und allen ohne Auffschub nachkommen. Wenn auch Ihr. Königl. Maj. oder meine hohe Vorgesetzten mir etwas vertrauen/ was geheim bleiben soll / das soll ich verschwiegen und stille bey mir behalten/ und niemand / der nicht Nachricht davon haben muß/ offenbahren ; Dieses alles will und soll ich getreulich halten und deme nachkommen / so wahr mir GOTT helffe an Leib und Seele.

Lit. M.

Großmächtigster / Allergnädigster König.

Wie Ew. Königl. Maj. getreue Ritterschafft dieser allerunterthänigsten Province mit gegenwärtiger kläglichen Bittschrifft vor Eurer Königl. Maj. heiligen in Gerechtigkeit und Gnade blühenden Throne mit Furcht und Zittern treten muß ; So ist dieselbe der allergnädigsten opinion von Ew. Königl. Maj. gesichert / daß es nicht anders als ein Zeichen allerunterthänigster Treue und Liebe zu Ew. Königl. Majest. sey / wann bedrängte Unterthanen alles in Gedult erleiden und bey endlich nicht mehr zureichenden Kräfften ihre Noth und Anliegen in kindlich demüthigstem Vertrauen vor Eure Königl. Maj. ausschütten und Erhörung und Hülffe nirgends anders / als von Ew. Königl. Maj. erflehen. Die Noth und das Elend unsers armen Vaterlandes ist so groß / daß wir

wir uns schämen unsern Zustand zu erzehlen / ja mit nichts als Thränen und Trauren uns trösten mögen / wann wir spühren / daß nunmehro auch die Benachtbarte uns mit Bestürtzung anschauen. Bißhero sind wir aus allerunterthänigster Reverence gegen Ew. Königl. Majest. stille geschwiegen / haben fast das eusserste in stillem Gehorsam über uns ergehen lassen / und die menschliche Gedult und Standhafftigkeit durch die blosse Absicht / bey Ew. Königl. Maj. die probe rechtschaffner Treue noch weiter zu bewahren überwunden / und allemahl den Trost aus der sichersten allerdemüthigsten Hoffnung / Eure Königl. Maj. würden die rechte Stunde zu erfreuen / aus Trieb unerlöschlicher Gnade selbst abmessen / geschöpffet. Da aber unsere Schwachheit nunmehro so groß wird / daß menschliche Kräffte nicht mehr zureichen / und nicht eine Hoffnung allein uns länger ohne reelle Hülffe erhalten kan. So müssen wir den Weg ergreiffen / Eurer Königl. Maj. unsre wahre Noth zu klagen / zumahlen Eure Königl. Maj. der betrübte Zustand des gantzen Landes und aller Einwohner warhafftig nicht recht bekandt gemachet / sondern von vielen aus Trieb verdeckten und wolte GOtt! nur nicht eigennützigen Absehens Privat-Interesse und gewinstes auff das geruhigste und beste vorgestellet wird. Wir aber finden uns aus vielen Ursachen verpflichtet / Eurer Königlichen Majestät die rechte Beschaffenheit zu entdecken. Und zwar so treibet uns dazu die allerschwerste Noth / welche von allem Gehorsam der Gesetze entfernet ist / deßgleichen die tendre Treue gegen Eure Königl. Maj und denn endlich die Schuldigkeit / welche erwachsen ist aus dem solennissime Anno 1687. von uns abgenommenen treuen Huldigungs-Eyd / darinn wir gegen GOtt und Eure Königl. Maj. uns bey Verlust der Seelen Heyl und Seeligkeit verbunden haben nichts zu verschweigen / was wir zu Euer Königl. Majest. und dero Königlichen Successoren Schaden und Nachtheil zu seyn vermercken. Weil wir demnach aus Euer Königl. Maj. und dero glorwürdigsten Vorfahren dieser Province allergnädigst erwiesenen Bezeugungen diese fundamental Maxime erlernet / daß Euer Königl. Maj. veritables nicht aber apparentes Interesse mit der Wohlfahrt und Auffnehmen des Landes nicht allein compatible sondern auch davon gar inseparable sey / so daß das eine ohne das andere ohnmüglich obschon eine kleine Weile / doch aber nicht in der Länge bestehen könne; So werden Eure Königl. Maj. dero Christliches Hertze gegen uns Armselige in den Grund bereits ruinirte Unterthanen nicht verschliessen / sondern ein gnädiges Ohr uns in Gedult verleihen.

leihen. Unser Elend/Allergnädigster König! erwächset daraus/daß wir allhier nicht allein beharrlich unsers auff guter Treue und Glauben gar oneroſe, durch Geld/ getreue Dienſte / Blut und Leben erworbenen Eigenthums entſetzet / aus dem Wohlſtande in die Extremität der bittern Armuth geſtürtzet werden; ſondern es wird auch dadurch vermehret/daß man uns wann wir unter ſolchem Verhängniſſe leider! gerathen müſſen/ alle Mobilien wegnimmet / und nicht einmahl ſo viel von den Verlohrnen laſſen will / daß wir den Leib und das Leben erhalten können / ſondern Chriſtlicher Hertzen Hülffe erbetteln müſſen. Ja es wird Leyder über dem noch alſo getrieben / daß mancher der wohl vor 20000 Thlr. Güter gehabt / und durch die Reduction verlohren/nicht einmahl zu deren Arende und Poſſeſſion gelangen kan / ob er gleich gerne wie ein anderer præſtanda præſtiren will und kan / auch zu Unterhaltung deſſen keine Sorgfalt und Bemühung unterläſſet. Und wie nunmehro durch die augenſcheinliche Straffen und Zorn-Ruthen des Höchſten das Land ſo zugerichtet iſt / daß reducirter und unreducirter in gleichem Vermögen ſtehen/ dahero alle Hülffe und Unterhalt des Lebens verſchwindet; So müſſen wir mit Thränen und nicht ohne hefftige Gemüths-Bewegung nachſehen/welcher Geſtalt einer nach dem andern aus ſeinem Vaterlande/darin er und ſeine Vorfahren von vielen Seculis her in Ehren und Wohlſtande geſeſſen/ſich weg zu begeben / und die benachtbarte Gräntzen um Sicherheit und Unterhalt ſeines Lebens mit Weib und Kindern zu ſuchen gemüßiget wird. Iſt iemand von unſern Mittbrüdern / der aus treibender Noth nur unter Dach zu ſeyn/und nicht unter bloſſem Himmel mit den Seinigen zu ſterben/ſein reducirtes Guth unter Arende erbitten muß; So wird ihm ſolches ſo hoch ausgerechnet / und noch dazu die allmächtige Straff-Hand des Höchſten GOttes von Mißwachs und andern Zufällen ihme allein zur Laſt und zu büſſen auffgeleget/was GOtt über alle ſo des Landes genieſſen/ verhänget / ſo daß er nicht einmahl ſein täglich Brodt dabey haben kan/ſondern von Jahren zu Jahren dasjenige ſo er noch an Mobilien übrig hat/ zuſetzen und dann endlich / wann diß nicht mehr zureichet / gar ſenſible Tractements und ſchwere Executiones über ſich ergehen/und alſo das Land meiden muß / wo nicht er mit den Seinigen in der ſteten Furcht ſtehen will / daß man mit Adelichen Arendatoren ſo nicht bezahlen können / (da ſie doch nichts als eben die ſchwehre Arende ruiniret hat) die Corps de Garde anfüllen möchte; Ob wohl in Gegentheil und bey ſolcher Bewandniß ein Amtmann / der ſeinen

nen Lohn genieſſet/ und auſſer Gefahr ſitzet mehreren avantage und Sicherheit ſich zu erfreuen hat/ als ein Königl. Arendator, der bey ſo conditionirten Arenden ſeinen Unfall ſtündlichen gewärtigen muß. Einigen haben Eur. Kön. M. in dero allergnädigſten Reſolution de Anno 1687. bey der Huldigung das Tertial in den Gütern verſprochen und zugeleget; Aber faſt niemand hat ſich deſſen würcklich zu erfreuen/ weiln die Güter in ſolch einen Preiß angeſchlagen werden/ daß mancher den Nahmen ſeines tertials ſo Eu. Kön. Maj. in allergnädigſter intention doch einem iedweden Tertialiſten gerne gönnen/ könte fahren laſſen/ wann nur die Arende billig und leydlich gerechnet würde; Hat mancher die Gnade erhalten daß Eu. Kön. M. ihme in ſeinem reducirten Guthe ein Gratial oder Tertial zugeleget/ welches er auch bona fide einige Jahr her genoſſen/ und davon nichts mehr übrig gehabt/ als das Leben kümmerlich nebſt den Seinigen mit Thränen-Brod zu unterhalten/ ſo überfället ihn unverſehens eine ſolche Obſervation und Nachrechnung/ wodurch er das in ſeiner ruhigen Beſitz genoſſene wider aller Völcker Recht mit ſeinem totalen Ruin von ſo vielen Jahren zurück bezahlen/ und ſodann nothwendig darben muß. Wann alle dergleichen harte Zuſetzung nicht zureichlich ſind / ſo ſuchet man auch an die wenige/ ſo noch in ihrem Eigenthum mit Ungewißheit ſitzen/ andere Urſachen/ in dem man unter ungegründeten Vorwenden und inventirten prætexten von ausſtehender Station und bewilligten Contributionen / dieſelbe mit ſchwehren militair Executionen beleget / ungeachtet daß alles richtig abgetragen/ und ſolcher Unfug mit ſattſamen Quittungen hernachmahls überwieſen wird. Wann wir denn nun dergeſtalt von alle dem Unſrigen abgebracht ſind; So heiſſet es zwar / daß ein Edelmann zu Folge der vorigen erworbenen Privilegien / und unter Eu. Kön. Maj. Hand und Siegel noch verhandenen hohen Verſicherungen zu allen Arenden der Königl. Staroſteyen (ſo noch vor die beſten gehalten werden) der nechſte ſeyn ſoll/ aber ſeine Armuth/ worein er doch nicht durch ſich ſelbſt und ſein Verſehen/ ſondern durch oberzehlte ſchwere Zufälle gerathen/ muß alsdann Urſach ſeyn/ daß ein anderer geringeren Standes/ welcher ihme an Mitteln überlegen/ derſelben fähig wird. Da dann ein ſo mächtiger Arendator, weil er ſelbſt nicht ſo groſſen Diſtricten vorſtehen kan/ die Arenden an andere cum lucro wieder verhandelt. So drucket auch den durch Mißwachs und andere Schwierigkeiten abgematteten Arendatoren gar hefftig/ daß er die Arenden nicht allein mit baaren Gelde/ ſondern gar mit Species Rthlr. zu zahlen/ und dieſelbe gegen Albb. die hier

gangbar/ und der Land-Mann vor sein Geträidig zu heben hat/ mit 5. biß 6. pro Centum anzuschaffen und einzuwechseln gehalten ist. Deßgleichen müssen wir mit Schmertzen hören/ daß unser Elend manchen unbedachtsamen Menschen ein Liedlein in seinen Zusammenkünfften seyn muß/ und man sich nicht scheuet öffentlich zu sagen/ daß in 10. Jahren kein Teutscher mehr in diesem Lande seyn werde/ wie dann mit solchen unartigen Dräuungen nunmehro auch soweit mit den Dörptischer Universität Professoren es gediehen/ daß sie nicht allein gar nachdenckliche Vorschläge machen/ uns aus selbiger Academie (von welcher wir dem Lande mehr Nutzen wünschen/ als zu promittiren bißhero Ursach haben.) Leute anderer Nation und Sprache ins künfftige über das gantze Land ins Predig-Amt nach der Hand auffzudringen/ sondern auch würcklich/ wo sie es nur können/ diß vollführen/ daß der teutsche Gottes-Dienst abgestellet und die Predigt nur auff undeutsch von einem unserer Landes-Sprache nicht mächtigen verrichtet wird. So/ daß uns hinführo bey so erwachsenden mannigfaltigen Drangsalen beydes in dem zeitlichen und ewigen/ unser Vaterland fast ein Eckel werden muß. Wir können auch nicht unterlassen/ Eu. Kön. Maj. mit Schmertzen vorzustellen/ den grossen Bedruck/ der über uns alle ingesamt durch die schwere und unerträgliche Revision der Hacken erwachsen ist/ und können nicht glauben/ daß Eu. Königl. Majest. dero getreue Unterthanen unter der Last länger anhalten würden/ wann Eu. Kön. M. nur die Gedult fassen/ und unsere Noth hierinn in Gnaden hören wolten. Denn erstlich werden uns ungewisse Revenüen mit angeschlagen/ und vor richtig poniret/ so doch nimmer einkommen. 2. Müssen wir von diesen ungewissen Revenuen 25. pro Cent. gewisse Onera tragen/ welche Onera, wann wir die gewisse Revenüen in Richtigkeit setzen/ mehr als 33. pro Cent. importiren/ und bey mißwächßigten Jahren alle Intraden schlechter Dinges übersteigen können. Wobey sich auch noch diese Beschwerligkeit befindet/ daß nach der neuen Revisions Hacken-Zahl die Reuter Verpflegung sich weit höher als ehemahln erstrecket/ und zu allgemeiner Belästigung des Landes ein mehres als iemahlen bewilliget worden/ und also simpliciter nur ex impositione ein solcher Uberschuß/ der dem Pahlischen Regiment doch nie angeschlagen/ unter einem neuen Onere abgetragen werden muß. Und in specie hat diese hohe Revision an den Gräntz-Oertern den augenscheinlichen Effect, daß die Bauren in grosser Anzahl mittelst beqvämern Gelegenheit sich von hinnen weg und in fremde Herrschafften begeben. Wie dann keine Contribution

uns

uns in den schwersten Zeiten/ da E. Kön. Maj. gantzes Reich und Länder in Krieg gestanden/ so hart getroffen hat/ als eben diese/ da wir des Hoch-Edlen Friedens genieſſen. Wann wir denn nun allergnädigster König! alle diese uns leyder! biß an die Seele gehende schwere Last und Unglücks-Fälle betrachten; So müssen wir mit verzagenden Gemüthern uns vorstellen/ den unabkehrlichen Effect, daß eine Ritterschafft/ welche diß Land gleichwohl mit ihrem Blute von den Heyden erobert/zur Christlichen Kirchen gebracht/ und sich durch getreue Dienste gegen die Cron Schweden so wohl bey Eu. Kön. Maj. selbst als auch bey der gantzen Welt signalirt/ wie schon viele den Anfang gemachet haben/ also auch der gantze Rest mit Seufftzen zu GOtt das Vaterland wird verlassen müssen. Eu. Königl. Maj. können wir das Elend des Landes nicht beschreiben/ welches so zugerichtet ist/ daß Liefland bereits seine gantze Gestalt verlohren/ so gar/ daß ob es schon von dem höchsten GOtt mit Korn und Lebens-Mitteln gnugsam gesegnet ist/ und vielen fremden Königreichen und Ländern Nahrung reichet/ dessen Einwohner dennoch in den Zustand verfallen/ daß in diesem Jahr/ weil alle gebetene Hülffe abgeschlagen ist/ viele arme Leute an Hunger gestorben/einige an die ihrige und ihre eigene Personen aus Hunger Hand angeleget und sich erhencket; bey tausend Bauer-Familien bereits über die Gräntze gelauffen sind/ und Plünderungen/ wo noch was vorhanden gewesen/ verübet haben. Ja wir können Eure Königl. Maj. allerunterthänigst versichern/ daß wann uns der höchste GOtt die Wahl hätte heimstellen wollen/ entweder schwere Kriege von den sonst benachbarten Feinden/ oder diese trübselige Zeiten zu ertragen/wir durch die Erfahrung nicht wissen/ ob wir nicht jene vor diese zu erwehlen würden Ursach gehabt haben. In Summa, woferne Eu. Königl. Maj. uns mit dero Gnade und kräfftigen Hülffe nicht beyspringen werden; So können wir als getreue und redliche Unterthanen Eu. Königl. Maj. nichts anders verheissen/ als schwere Nachfolgen und ein wüstes Land; Welcher Schade irreparabel seyn dürffte/ wann auch schon Millionen daran gewand würden. Damit aber Eu. Königl. Maj. dessen gesichert seyn mögen/ daß uns nicht etwa ein ungegründetes Beginnen/ sondern die äusserste Gesetzlose Noth und pure Warheit/ zu dieser allgemeinen Klage unumgänglich gedrungen; So stellet Eu. Königl. Maj. dero getreue Ritterschafft diese allergnädigste Verordnung anheim/nach huldreichem Gutbefinden/gewisse desinteressirte Leute abzufertigen/ und den Zustand des Landes zu untersuchen. Da Eu. Kön.

Maj. finden werden/daß nicht allein diese allerunterthänigste Vorstellung wahr sey/ wovor die sämtliche Ritterschafft mit Leben und zeitlicher Wohlfahrt guarantiret/ sondern auch viele Umstände zu finden sind/ welche uns drücken/ wir aber nicht melden dürffen. Wir fallen demnach vor Eu. Königl. Majest. gerechten Gnaden-Throne mit betrübten Hertzen und Gemüthern in allertieffster Demuth nieder und bitten mit weinenden Augen und um Christi Barmhertzigkeit willen/ Ew. Königl. Maj. geruhen allergnädigst diese unsre Noth und Anliegen in Gnaden anzusehen und uns kräfftige Hülffe wider den endlichen Ausgang unsers gäntzlichen ruins allergnädigst zu reichen. Wofür wir mit Gut und Blut Zeit Lebens seyn und sterben wollen

Allergnädigster König ꝛc.
Eurer Königl. Majestät

Im Nahmen und von wegen E. E. Ritterschafft des Königl. Hertzogthums Liefland
Allerunterthänigste getreue Unterthanen und Diener

Otto Friedrich von Vietinghoff
Heinrich Cronenstern.
Ernst Friedrich von Reichau.
Leonhard Gustav von Budberg.
C.V. Ceumern.

Johann Heinrich Streiff von Lawenstein, im Nahmen der Ritterschafft des Hertzogthums Liefland p. t. Land-Marschall.

Lit. N.

Extract aus Professor Järnfelds bey dem Herrn Gen. Gouverneuren eingelegten Schrifft. Dat. Dörpt. den 26. Aug. 1693.

UNd wie Herr Löwolde nach seinem Gefallen den Vorgang nicht konte erlangen/alsogiebt er damahln kurtz hernach/ doch vermuthlichen mit Verschweigung selbiger Umstände bey dem Landtage zu Wenden an/daß die sämmtliche Ritterschafft auch den Punct in einem dero weitläufftigen schweren Briefe an Ihr. Königl. Maj. unsern allergnädigsten König einführen lassen/ welcher auch so fort hin und wieder im

Lan-

Lande ausgesprenget worden/und anietzo sich in vielen Händen in Schwedischer Sprache übersetzet befindet.

Lit. O.

Erleuchter Hochgebohrner Herr Graff/ Königlicher Rath/ Feld-Marschall und General-Gouverneur,

Gnädigster Herr.

SO groß die Freude gewesen/als bey uns die Zeitung erschollen/ daß wir unter E. Hochgräffl. Excell. conduite stehen/und dieses Regiment von E. Hochgräffl. Excell. den Nahmen führen solle; So schmertzlich haben wir im Gegentheil/biß zu dieser Zeit es beklagen oder beseufftzen und uns für die unglücklichsten Officier, die unter Ihr. Königl. Maj. milice stehen/achten müssen/indem wir durch die unerträgliche Rigveur unsers Herrn Obristl. unserer Glückseligkeit dergestalt entsetzet werden/ daß wir leyder vor allen Leuten ein Gespött geworden/ und allen Muth wieder sincken lassen müssen/ wann nicht die ungezweiffelte Hoffnung/ daß E. Erl. Hochgräffliche Excell. uns aus diesem Drangsal gerechtsam befreyen würden/ uns kräfftigst unterstützte. GOtt weiß am besten/ Gnädigster Herr/ wie ungern wir zu dieser Extremität greiffen und mit was langmüthiger Gedult wir die uns bißhero so häuffig zugetriebene Verdrießlichkeiten über uns ergehen lassen. Aber es wird nicht allein diese gantze Guarnison sondern auch die gantze Stadt und Land/ auch fremde und alle honete Leute haben den Respect, welchen wir gedachten unserm Herrn Obristen schuldig/auch zu leisten willig sind/ lange genug bey uns erwogen/ und die Gefahr/ welcher wir uns untergeben möchten) wo wir im geringsten von ihm absetzen solten/ uns vorbedächtlich vorgestellet/ aber doch endlichen/weil andere Cavallier im Discours ihme vorgestellet/wie schr uns die tractaments zu Gemüthe giengen/ er aber ausdrücklich sich verlauten lassen/es nicht zu ändern und bey seiner Weise zu bleiben/der unvermeidlichen Noth weichen!/ zu E. Erl. Hoch-Gräffl. Excell. uns in unterthänigster Devotion wenden/u. unter dero Schutz/Hülffe und Rettung zu suchen hiermit unterfangen müssen. Es ist zwar leichte zu erachten/auch leider zum Theil bekandt/ daß er das prævenire werde gespielet u. seinen oftmahligen Dräuungen zu Folge unser portrait bey Ihr. K. M. so wohl als bey E. Erl. Hoch-Gräffl. Excell. dergestalt formiret haben/ daß nichts als hohe Ungnade vor uns zu erwarten stünde/ wenn wir nicht des allerunterthänigsten Vertrauens gesichert wären/ daß

man uns / ehe solche Angebungen wurtzeln / auch hören würde / daneben auch erweißlich wäre / daß unser Hr. Obrist-Lieut. auch grössern Standes als wir auff gleiche art zu traduciren gewohnet wäre. Uns ingesamt fatiget er mit allerhand beschwerlichen Schreiben / ungewöhnlichen und überflüßigen Rechnungen / Vorschlägen / Rollen und dergleichen Schreibereyen / die bey Jhro Königl. Maj. Milice weder anderswo noch allhier bey andern Regimentern im Gebrauch sind und nur dieses verursacher / daß alle Muster-Schreiber verdrießlich werden / ihre Abschiede verlangen / und wir hinführo bey der Muster-Schreiber Abgang keinen Menschen finden werden / der sich zu Jhro Königl. Maj. Dienst wird wollen gebrauchen lassen. Er läßt sich ein geringes seyn / einige vor 1000 Teuffel zu weisen / vor sacramentsche Kerl zu schelten / den Teuffel ins Hertze zu wünschen / mit andern dergleichen importunen Expressionen gegen uns auszufahren; Ober-Officier schilt er vor Ochsen / nimmt sie in seine Kammer / schlägt ihnen die Haut voll / assigniret ihnen bey der Auffwartung einen Ort bey der Thür unter seinen Jungen / und darff sich wohl gar äussern / daß unter dem gantzen Regiment von dem ältisten Capitain an biß zu den jüngsten Fendrich nicht 5 wären / welche vor Cavalliers passiren / die übrigen wären alle Canaille, welche er auff Finnisch tractiren wolte / er schreibet durch Musquetiers vom Regiment Reprimenden aus und ob ihn wohl unter allem ersinnlichen Respect von uns begegnet wird / sind wir doch in seinen Augen verächtlich / daß wir nichts als Schimpff und Hohn von ihm erwarten müssen / wie dann die Minen und Worte / so gegen uns gebrauchet / so picquant und Hertznagend seyn / daß ihrer unterschiedliche davon aus Gram und Wehmuth erkrancket und gefährliche Läger ausstehen müssen / ja es ist die Liebe und affection gegen ihn so erkaltet / daß man keinen Ort finden könte / da man nicht lieber als zu ihm hingienge; unsere Gage, welche doch von Jhro Königl. Maj. zu unserer Subsistance uns allergnädigst gereichet wird / nimmt er in seine Disposition und lässet einige wohl 3 Monat / nachdem das Geld ausgefallen / warten / ehe dann sie es bekommen / er leget nach seinem Gefallen allerhand Beschwerden darauff / und ziehet uns unter ein und andren Inventionen das unsrige ab / ohne daß wir wissen wie es zugehet / er ersinnet neue impracticable Gesetze und muß derjenige / so das geringste in modestie bey solchen Fällen erinnert / so fort eine raisonneur heissen. Von seiner Compagnie nimt er lahme / brüchiche / faulbeinige / mit fallender Seuche behafftete / im Haupt verruckte / und dergleichen zu Jhro Königl. Maj. Dienst untüchtige

tige Leute / schiebet sie in Capitains Compagnien und giebt dem Regim. Quartierm. Ordre von unsern Compagnie-Geldern oder Gage 7. 8. à 10. Thl so fort zu decurtiren / und wann dann die Leute bey den Compagnien eine Zeitlang gewesen sind / so werden sie ausser der Musterung und nach eigenem Gefallen casiret / wogegen dann keine Remonstration hilfft / und müssen wir dann die blame leiden / daß unsere Compagnien zu Grunde gehen / und nicht so gut als des Hrn. Obrist-Lieut. seine aussehen. Wie er dann auch uns allen die Dispositiön, die uns als Capitains zukommt / benimmt / und wir sehen müssen / als wenn wir vor andern bey Ihro Königl. Maj. milice stehenden Capitains die geringsten wären; Und damit ja keiner durch honette ambition emergiren oder zu einiger fortun gelangen möge / lässet er sich öffters aus / E. Erl. Hochgräffl. Excell. müssen andere / und zwar wohlbemittelte Officiers haben / er würde nicht redlich handeln / wenn er einen vom Regiment zu fernerer Employ vorschlagen solte. Diese und andere Ursachen / welche dieses Regiment in solche Renommée gesetzet / daß obschon wackere Leute aus unterthäniger Æstim daß es E. Erl. Hochgräffl. Excell. Regiment heisset / sich unters Regiment begeben wolten / und dasselbe in Auffnehmen setzen könten / dennoch niemand unter des Hrn. Obrist-Lieut. Commando stehen will / u. uns öffentlich vorgeworffen wird / daß bey dem Regiment die Officiers als Jungen mit Worten und Schlägen tractiret würden; Dannenhero diese proceduren alle Harmonie beym Regiment auffheben / verdrießliche Æmulationes erwecken, einen ieden in seinem Dienste verdrossen und insgesammt vor dißmahl einig machen / daß wir ein ieder seine Noth die ihn drucket / klagen / bey E. Erl. Hochgräffl. Excell. um gnädige Remedirung solcher Pressuren in unterthänigster Observance wehmüthig bitten müssen daß E. Erl. Hochgräffl. Excell ein General-Kriegs-Gericht zu constituiren gerechtsamst geruhen wollen / vor welchem wir unsere gerechte Sache auszuführen und von unsern Hr. Obristen vor allen erlittenen Schimpff / Bedrückung und Schaden / zulängliche Satisfaction und Befreyung erlangen / wir versichern nicht nur dieses und wo es nöthig möchte seyn / ein mehrers mit Bestande zu erweisen sondern auch in unabsetzlichem Gehorsam sämmtlich zu verharren

E. Erl. Hoch-Gräffl. *Excell,*

Riga d. 19. Dec.

A. 1692. unterthänig und gehorsame Diener

J. S. Kogs, G. v. Brand, J. R. Patkul, C. G. Löwenburg, C. R. Waldeck.

Lit.

Lit. P.

Erleuchteter Hochgebohrner Herr Graff/ Königl. Rath/ Feld-Marschall ꝛc. ꝛc. ut supra.

DJe Gedult/ so wir bey des Hn. Obrist-Lieut. von Helmersen gar unerhörten Art zu commandiren bißhero getragen / hat uns endlich/ nachdem wir darüber fast aller Leute Spott geworden/ und von E. Hoch-Gräffl. Excell. Regiment so in der Stadt von Bürgern und Officiers, als auff dem Lande und in fremden Provincen desfalls gar verächtlich geredet wird/ gezwungen/ E. Hochgräffl. Excell. als unsern Herrn Obristen desfalls mit einer wehmütigen Klage unterthänigst anzutreten. Nun wollen wir gern in Gedult stehen/ biß E. Hochgräffl. Excell. über unsere erste Klage/ an deren richtigen Insinuation wir zweifeln/ uns die Justice, so wir flehentlich begehret haben/ ertheilen würden/ aber gnädigster Herr/ er häuffet nicht allein seine gar unleidliche Proceduren bey denen Compagnien/ welche er dadurch im Auffnehmen unterdrucket / und uns hernach die Schuld beymessen will/ sondern tractiret uns auch noch hinterrücks und allenthalben mit solchen schändlichen Injurien / daß wir aus geziemender Sorge vor Conservation unserer Ehre zulängl. Mittel wieder ihn vor die Hand zu nehmen aus Verzweiffelung fast resolviren müssen/ wenn wir nicht bey dem Vorsatz E. Hochgräffl. Excell. hohe Autorität und die Justice ins Mittel treten zu lassen/ und unsere Satisfaction dadurch abzuwarten/ mit Hertzens Schmertzen rathsamer ansehen müssen. Wir können also nicht ablassen/ E. Hochgräffl. Excell. allerdemüthigst und flehentlich nochmaln zu bitten/ über alle die gar zu enorme proceduren/ die noch ferner continuiren/ ein gerechtsams Einsehen zu thun u. ein General-Kriegs-Gericht zu constituiren/ damit E. Hochgräffl. Excell. klärlich sehen mögen/ welcher Gestalt er nicht allein unsere Personen sondern auch die Compagnien drücket/ und hernach E. Hochgräffl. Excell. vorbringet/ daß wir in unserer Devoir manquiren; Alsdenn wollen wir unsere Klage wieder ihn ausführen/ und bitten unterthänigst/ immittelst die gnädige Verordnung zu machen/ daß wir von seinen Anläuffen / welche ein ieder fremder Mensch mit Verwunderung anschauet / biß zum Austrag der Sachen mögen gesichert seyn. Allermassen sonsten/ weil ein ieder Ehrliebender vor seine honneur sensible seyn muß/ die Ungedult bey ein oder andern verursachen möchte/ die Extremitäten zu ergreiffen / welche E. Hochgräffl. Excell. bey dero Regiment gerne verhüten wollen/ wir bitten um gnädige Gewährung/ und den Genieß der Justice, welche E. Hochgräffl.

gräffl. Excell. uns nicht versagen werden/wozu wir uns unter dero Schutz/ vor solche grausame Beschimpffung hiermit allergehorsamst ergeben/ welchem rechtmäßigen Gesuch wir noch dieses anhängen müssen/ welcher Gestalt wir von ihme die Dräuungen vernehmen müssen/daß er unsere Personen schon anschwärtzen wolte/ weil wir geklaget haben. Nun wissen wir wohl/daß es an häuffigen Relationen nicht fehlen wird/daß ein oder andere Compagnie nicht complet sey/und weil noch mehr zu unserer Gravation gesamlet/ aber wir bitten unterthänigst/E. Hochgräffl. Excell. geruhen uns gnädigst das General-Kriegs-Gericht nachzugeben/so wollen wir erweisen/ daß er guten Theils selbsten es verursachet/um nur Ursach zu haben/ daß er etwas tadeln könne/und daß es nicht allein an uns liege. Wie wir denn um Justice bitten/auch nicht ablassen werden/ sondern ersterben

E. Erl. Hochgräffl. Excell.

unterthänige und gehorsame Diener

Joh. Skogs, G v. Brand, J. R. Patkul. C. G. Lövvenburg. C. R. Waldeck.

Lit. Q.

Erleuchteter Hochgebohrner Herr Graff/Königl. Rath/ Feld-Marschall/General-Gouverneur und Præses,

Gnädiger Herr.

Wohlgebohrne/Hoch-Edle/ Gestrenge und Groß-Mannveste Herren Assessores dieses hochverordneten Königl. General-Kriegs-Gerichts/

Hochgeneigte Herren.

Nachdemmahln mir am Sonnabend Abends um sieben Uhr zum ersten mahl angedeutet worden/ daß ich mich als heute um 8. Uhr vor dem Königl. General-Kriegs-Gerichte sistiren solte/um in der Sachen wegen der wider Oberst-Lieut. Helmersen eingebrachten Klage/ auf Jh. Kön. Maj. allergnädigsten Remiss den endlichen Ausschlag abzuwarten. So habe doch dabey anfänglich in gebührende Betrachtung ziehen müssen/ welcher Gestalt einem ieden Bekl. der in so hoch angelegener/ ja gar criminaliter auff Ehre/Leben/Haab und Gut instituirten Sachen belanget wird/ die Freyheit offen stehet/davor zu sorgen/ daß er seine Sache in Freyheit und Sicherheit ausführen und in rechtlicher Frist sicher Geleit haben möge/ Weil ich dann nunmehr all zu grosse Ursach habe/vor die Sicherheit meiner Person zu sorgen/ und mich sonsten nicht im allergeringsten vor der Justiz scheue/sondern diese gerechte Sache ohne Furcht unter dem Ausspruch eines gewissenhafften mit Eyd verbundenen Richters/ welcher weiß/ daß in

der Stunde/ da er richtet/ er auch also fort von GOtt wieder gerichtet werde/ gerne will kommen lassen. So bitte ich demüthigst und gehorsamst/ E. Erl. Hochgräffl. Excell. und das Hochverordnete Königl. General-Kriegs-Gericht geruhen gerechtsamst in dieser Sachen/ bey welcher ich der Justiz allwege responsabel seyn will/ es sey wann und an was Ort es wolle/ mir die gnädige und gerechte Versicherung zu geben/ daß ich eines sichern Geleites geniessen soll. Alsdann will ich mich also fort gehorsamst sistiren/ und den Ausspruch Rechtens mit Vorbehalt aller meiner habenden beneficien/ abwarten/ E. Erl. Hochgräffl. Excell. uud dieses Hochverordnete Königl. General-Kriegs-Gericht werden mir in diesem zu Beforderung der Justiz gereichenden und derselben conformen Gesuch um so viel eher gnädigst und gerechtsamst deferiren/ weil auch Ihr. Königl. Maj. und auch die von derselben sonsten dependirenden Obrigkeiten dergleichen sicheres Geleit denen zu Recht sich erbietenden Parthen nachgeben. Wofür ich hingegen zu allem Gehorsam verpflichtet Zeit Lebens seyn werde

E. Erl. Hochgräffl. Excell. und des Hochverordneten sämtl. Kön. Gen. Kriegs-Gerichts
demüthigst, gehorsamster und ergebenster Diener
J. R. Patkul.

Lit. R.

Großmächtigster/ Allergnädigster König.

Es hat das von E. K. M. über die 4. Capitains von des Hrn. Königl. Raths/ Feld-Marschalls und General-Gouverneuren, Grafen Jacob Joh. Hastfers/ Regiment Jonas Skloge, Johann Hermann Brand/ Carl Gustav von Löwenburg und Christoph Reinhold Waldeck wider ihren Obrist-Lieutenant Magnus von Helmersen angegebne Klagen zu urtheilen verordnete General-Kriegs-Gericht/ zu unterthänigster Folge und Gehorsam der von E. Königl. Maj. den 15. Decembr. jüngst abgelegten Jahres gnädigst gegebenen Ordre, alle die Klagen/ Schrifften/ Untersuchungen und acten/ die in gedachter Sachen von Anfang biß zu Ende angetragen/ eingeleget und vorgefallen sind/ mit Fleiß durchgelesen/ der Parten weitere Reden und Antworten eingenommen/ alles genau überleget und betrachtet/ und endlich nach einer langsamen und sehr beschwerlichen Arbeit/ zum Beschluß mit unsern Urtheilen über iedes Stück insonderheit/ bereit gewesen; Aber Allergnädigster König/ weiln die Capitains, ehe denn es zur Publication kam/ sich zur Reue und Abbitte begeben/ und auch bey Eu. Königl. Maj. um Gnade und Milde vielmehr suchen/ als daß sie ein Gesetzmäßiges

ges Urtheil erwarten wollen. Wie dann Eu. Königl. Maj. auff dero unterthänigste Supplique gnädigst resolviret / daß sie den Obrist-Lieutenant befriedigen solten / so wolten Ihro Königl. Maj. sich ferner erklären. Worauff nachdem sie es zu des Obrist-Lieutenants Vergnügen gethan / und er sich dißfalls bey uns nebst einer unterthänigen Schrifft an Eu. Königlichen Maj. geäussert / und / so viel ihn betrifft / es ihnen erlassen / und alles Eu. Königl. Maj. gnädigem gerechten Ausschlag untergeben. So haben Eu. Königl. Maj. unser unterthäniges Bedencken und getreue Meynung allergnädigst begehret / wie man alles denen Gnade suchenden und zur Gnade und Besserung und dem Obrist-Lieutenant, welcher in seinem Dienste und Amte viel gelitten / zu einer billigen Satisfaction ohne Urtheil schliessen könte; Also / allergnädigster König sehen wir (nachdem wir unser Urtheil nach Eu. Kön. Maj. klaren und gestrengen Krieges-Gesetzen fertig gehabt / und darinn wir den Obrist-Lieut. allerdings befreyet / aber die Capitains als Veranlassere zur Meuterey / und die ihres Obern Ehre verkleinert / nach den 26 28. und 79 Kriegs- und 29sten See-Articul der Todes-Straffe würdig befunden) zu Vollbringung sothanen Eu. Königl. Maj. allergnädigsten Willens vor uns keinen sicherern u. gerechtern Weg / ein getreu und reifferes Bedencken zu geben / als was Ihro Königl. Ma. j. zuvor in einer meist gleichen Begebenheit den 4. Jan. 1690. allergnädigst resolviret zwischen dem Hrn. Obersten Carl Hard und seinen Rittmeister Willensens / auch dem Obersten Taube und seinen Lieutenant Biorneberg welcher Rittmeister und Lieutenant eben so wie diese vor dem Urtheil erkannten und abbathen ihre Verbrechen und Fehler.

Wie wir dann berührte Resolution uns haben lassen verlesen / und nach dessen Anleitung uns unterwommen / Eu. Kön. Maj. nachfolgende unterthänige Meinung der Sachen halber unterthänigst vorzuschlagen / 1.) Daß obwohl Eu. Kön. Maj. aus einer puren Gnade und Milde diese Capitains von dem harten Urtheile / welches dero Verbrechen gemäß mit Recht über sie verhänget worden / begnadiget / verschonet / und Gefallen getragen / sie beym Dienste zu behalten / und ferner in gnädigsten ansehen / daß sie ihr Verbrechen redlich bekandt / und daß sie darzu beredet und verleitet gewesen / und es bereuet / auch unterthänigst Gnade vor Recht gesuchet / so auch daß sie den Obrist-Lieutenant zu frieden gestellet / welcher vor ihnen um Gnade unterthänigst gebeten; So müssen sie doch in dem General-Kriegs-Gericht / bey offenen Thüren / eine hart und ernstliche reprimende haben / davor / daß sie ihren Obern so schwer und unerweißlichen angegeben /

und ohne Bedencken solche zu Erregung einer Meuterey dienliche Schrifften unterschrieben / mit der Verwarnung / daß / im Fall sie hinführo in dem allergeringsten wider den Obrist-Lieutenant oder andere dero Obere sich versehen / oder mit solchen Unbedachtsamkeiten / wie nun geschehen/auffgezogen kommen / so sollen ihre begangene Verbrechen ihnen wieder offen stehen / und sie nach denen Urtheilen / die nun über sie verfasset sind / aber unpublicirt den Actis beygeleget werden / mit verdienter Straffe angesehen werden. 2.) Müssen sie ein ieder besonders vors General-Kriegs-Gericht bey offenen Thüren den Obrist-Lieutenant eine öffentlich-münd-und schrifftliche Abbitte thun/und sagen / daß sie gestehen und bekennen / daß sie mit ihren unbedachtsamen und schweren unbeweißlichen Beschuldigungen und Schrifften dem Obrist-Lieutenant als ihrem Obern übel und unverantwortlich begegnet haben / ihn demüthigst um Vergebung und Vergessung bittende. 3.) So bald sie sich zum Regiment und in der Guarnison einfinden / sollen sie dorten wiederum den Obrist-Lieutenant selbige Abbitte öffentlich thun / in Anwesenheit des gantzen Regiments und Officiers. Und vors 4.) soll nun vom General-Kriegs-Gericht streng anbefohlen werden/ daß nach diesem niemand weder directe noch indirecte heimlich oder offenbahrlich / unter was Schein und Nahmen es seyn mag / etwas / was von der Sache und dem Processe fliesset und herrühret vor sich oder durch andere/ gedencken oder berühren/ sondern allezeit mit unterthänigster Danckesagung und Hochachtung sich der grossen Gnade / die ihm wiederfahren / erinnern solle; Wie sich denn ein ieder um Gehorsam und Beehrung gegen seine Oberen / und auch allewege um Fried und Einigkeit befleißigen muß. Sonsten soll ihnen die Sache offen stehen/ und alle Gnade gehoben seyn. Welches unser unvorgreiffliches Bedencken wir hiermit Eu. Kön. Maj. allergnädigstem Gutachten unterthänigst untergeben und stets verbleiben/

Großmächtigster Allergnädigster König/

Eu. Königl. Majestät

Stockholm den 29. Jan. 1694.

allerunterthänigste und treuschuldigste Diener und Unterthanen

J. J. Hastfer. R. Rehbinder. Otto Welling. G. Tungel. Johann Andr. von der Pahlen. Nielß Gyllenstierna. CarlGustav Frölich. B. Lievven. Amund Falckenhielm. A. Cronhiert. Fritz Wachtmeister. Carl Hard. Märten G. Lindenhielm.

Lit.

Lit. S.

Wir Carl/ ꝛc. ꝛc.

UNsere Gunst ꝛc. ꝛc. Wir senden euch nebengehende Copia von unserm gnädigen Briefe an das nun allhier gehaltene General-Kriegs-Gerichte/ zwischen die Capitains von des Königl. Raths/ Feldmarschalls/ und General-Gouverneuren Graf Jacob Johann Hastfers Regiment und deren Oberst Lieutenant Magnus von Helmersen/ und habt ihr daraus zu sehen/ was vor ein hart Urtheil die Capitains hätten erleiden müssen / wann nicht auff ihre unterthänigste Bitte und des Obrist Lieutenants eigene Vorbitte wir unsere Königl. Gnade und Milde an Stelle des Rechts hätten leuchten und vortreten lassen. Und ist an euch unser gnädiger Wille und Befehl/ daß ihr diesen unsern gnädigen Brief mit gedachter Copia bey eurem Regiment bey der ersten Zusammenkunfft öffentlich lasset verlesen/ damit eure unterhabende Officiers und Gemeine daraus mögen abnehmen und spühren/ was vor ein Schluß in der Sachen durch unsere Gnade geschehen ist. Worbey ihr sie müsset ermahnen/ ihren Obern mit aller Ehrerbietigkeit und Gehorsam zu begegnen und daß sie nach den 32sten Kriegs-Articul und ihrem Eide zeitig und gebührend zu erkennen geben/ was sie mit rechtlichem Grund können zu klagen haben. Aber daß sie sich hüten zu Unzeiten vorzukommen mit einem Hauffen unerweißlicher und straffbarer Beschuldigungen/ wie diese gethan haben. Und wir befehlen euch ꝛc. ꝛc. Stockholm den 30. Jan, 1694.

Carolus.

Lit. S.

Wir Carl/ ꝛc. ꝛc.

UNsere besonderliche Gunst ꝛc. Wir haben uns vorlesen lassen/ was ihr auff unsern gnädigen Befehl unterthänigst an die Hand gegeben und vorgeschlagen habt in der Capitains Sache mit Oberstl. Helmersen, nachdemmahln bemeldte Capitains zur Reue gekommen und unterthänigst um Gnade vor Recht gesuchet. Und wie wir euer unterthänigen Meynung darinn in Gnaden beyfallen und gut heissen; So geben wir hiermit unsern gnädigen Willen und Resolution darüber folgender Gestalt:

1.) Daß ob wir wohl aus einer lautern Gnade und Milde diese Capitains von dem harten Urtheil/ das ihr über ihr Verbrechen rechtmäßig abgefasset und über sie verhänget/ gnädiglichen verschonen und sie in ihren Diensten verbleiben lassen/ und solches in gnädigem Ansehen / daß sie ihr

Verbrechen redlich bekannt/ und daß sie darzu beredet und verleitet worden / auch solches bereuet / und unterthänigst um Gnade vor Recht Ansuchung gethan; So auch daß sie den Oberst Lieutenant zu Frieden gestellet haben / welcher um Gnade vor sie unterthänigst gebeten; So sollen sie dennoch im General-Kriegs-Gericht bey offenen Thüren eine streng und ernstliche reprimende bekommen/ davor/ daß sie ihren Vormann so schwer und unerweißlich angegeben / und ohne Bedencken solche zu Erregung einer Meuterey dienliche Schrifften unterschrieben haben / mit der Vermahnung/daß wo sie nach diesem im geringsten wider den Oberst Lieutenant oder andere ihre Obern sich versehen / oder mit solchen Unbedachtsamkeiten/ wie nun geschehen/ vorkommen / so soll diß ihr Verbrechen ihnen offen stehen/ und sie nach den Urtheilen/ die nun über sie abgefasset sind / aber unpublicirt bey den Acten versiegelt liegen / ihre verdiente Straffe über sich ergehen lassen.

2.) Müssen sie ein ieder insonderheit vor dem General Kriegs-Gericht bey offenen Thüren dem Obrist-Lieutenant eine öffentliche Schrifft- und mündliche Abbitte thun und sagen / daß sie gestehen und bekennen / daß sie mit ihren unbedachtsamen und schweren unerweißlichen Beschuldigungen und Schrifften/ dem Obrist Lieut. als ihren Obern/ böslich und unverantwortlich begegnet haben/ ihn demüthigst um Vergebung und Vergessung bittende.

3.) So bald sie sich zum Regiment oder Gvarnison einfinden/sollen sie wiederum den Obrist Lieut. selbige Abbitte in des gantzen Regiments und der Officirer Beywesen / thun.

Und zum 4ten soll von General-Kriegs-Gericht nun streng angesaget werden/ daß hinführo niemand directè oder indirectè, heimlich oder öffentlich/ unter was Schein oder Nahmen es seyn mag / etwas / so von dieser Sache oder Proceß herfliesset oder kommt/ vor sich selbst oder durch andere davon reden oder drauff treiben soll/ sondern allemahl mit unterthäniger Danck sagung und Hochachtung sich der grossen Gnade erinnern soll/ welche ihnen nun wiederfahren/ und sollen sich befleißigen gehorsam und ehrerbiethig zu seyn/ gegen ihre Obern/ wie auch auff Friede und Einigkeit in allem bedacht seyn; Sonsten soll die Sache ihnen offen stehen/ und alle Gnade gehoben seyn/ und müsset ihr ihnen davon vidimirte Abschrifften geben/ daß sie daraus ihre Vergreiffung und die ihnen geschehene Gnade ihnen vorstellen können. Womit ꝛc. Stockholm/ den 29. Jan. 1694.

Carolus.

Lit.

Lit. T.

Großmächtigster / Allergnädigster König.

EU. Königl. Maj. werden nicht in Ungnaden auffnehmen / daß ich bey Continuation der mir unschuldig destinirten Verfolgung / mich unterstehe von hierab diese meine allerdemüthigste Supplic abzufertigen / und meine Noth und Gesuch der Gnade / welche Eu. Kön. Maj. dero getreuen Unterthanen / nebst des überflüßig Genieſſes der Justice reichlich spüren lassen / hiermit in allerunterthänigster Gelassenheit heimzustellen. Zwar verlangete ich nichts höhers in der Welt / als diß Glück / E. K. M. diese meine Klage-Zeilen zu dero Füssen selbst nieder zu legen / weil es aber E. K. M. allergnädigst gefallen / auff mein jüngstbeschehenes allerunterthänigstes Gesuch mir die Gnade / vor dero Maj: stät in Person zu erscheinen / abzuschlagen; So muß ich zu Rettung meiner Ehren und redlichen Nahmens zu E. K. M. als einem gerechten und Justiz-liebenden Monarchen / meine Zuflucht erwehlen / gar schmertzlich klagende / daß in der Zeit / da bey dem Regiment / welches E. K. M. Sr. Hochgräffl. Excell. dem Königl. Rath / Feld-Marschall und General-Gouverneur allhier / allergnädigst anvertrauet / ich als Capitain gestanden / nicht ich allein / sondern auch andere Ober-Officirers u. Capitains eine Zeit her so vilaine, rude und injurieuse tractements von dem Oberst-Lieut. Helmersen ertragen müssen / die ein bedachtsamer redlicher Herr seinen Jungen / wenn er guten Herkommens ist / nie anbieten würde. Als nun weder die Gedult noch andere äusserst und in mancherley Weise tentirte gütliche Mittel seine intolerable façons in keiner Masse nicht allein nicht schmeidiger machen konten / sondern es ie länger ie ärger ward / haben wir Capitains über solche Ehrenrührige und schimpffliche Betastungen / samt was uns sonsten noch bey unsern Diensten wider den von E. K. M. uns fürgeschriebenen Eyd u. Reglements zugefüget ist / nicht heimlich und in Winckeln / sondern mit Oberst Lieut. Helmersen seinem eigenen Vorwissen / und mit einer dem Herrn Majoren des Regiments gegebenen Communication eine demüthige Klage an seine Hochgräfl. Excell. als unsern Obersten des Regiments abgehen lassen / und nichts mehr als nur Schutz und Justice / wider so unterträgliche und nie erhörte Proceduren in der gröſsesten Submission erflehet. Aber leyder! wir sind darauff nicht allein des sichern Genieſes unserer auff guten Gewissen und einer gerechten Sache fundirten Hoffnung nicht fähig / sondern noch dazu so unglücklich vor der Welt geworden / daß dem Fiscali allhier bloß deswegen / daß wir die Klage insgesamt unterschrieben alsofort eine famose Action gegen uns committiret /

ret/auch nachgehends als der Fiscalis sein Bedencken etwa gegeben und aus habender bessern Kundschafft was allhie passiret/ nicht alsofort mit der Action forteylen wollen / solchen wider uns gefasseten Schluß/ der nicht allein das Leben / sondern auch gar die Ehre / Haab und Güter touchiret. Darauff haben wir / nicht als wann wir E. K. M. getreue Unterthanen/ sondern Meyneidige und Verräther wären/ vor Angesicht des gantzen Landes und der Stadt/ auch anwesenden Passagiers, so in fremder Potentaten Diensten stehen/ vor ein General-Kriegs-Gericht gezogen/ und von den Fiscali criminaliter auff Ehre/ Lebens/ Haab und Güter Verlust angeklaget werden müssen. Wie dieses nun einen Ehrliebenden Menschen / der sich nichts als aller Treu und Devotion gegen E. K. M. auch in dieser Sachen eines guten Gewissens / und der approbation aller Unpassionirten versichert ist/ afficiret/ werden E. K. M. allergnädigst beherzigen/ nichts destoweniger hat bey dem Königl. General-Kriegs-Gerichte die Sache sich der Gestalt geäussert/ und durch die in den Acten enthaltene Umstände dermassen hervor gethan/ daß/ wenn der Gerechte GOtt E. K. M. Hertz dahin regiren wolte/ daß die Acta, welche weitläufftig nicht vor E. Kön. Maj. selbst möchten verlesen/ und alles/ was hier in der Sachen vorgegangen ist/ vor dero Ohren auffrichtig gebracht werden/ E. K. M. klärlich sehen und mit höchsten Mißfallen erfahren werden/ daß dasjenige/ was in gleichen Zufällen bey hiesigen militair-Etat, da auch eben die unter Commando stehende/ gegen Ihre Obern sich einer conjungirten Unterschrifft der Klagen gebrauchet/ approbiret und vor zuläßig gehalten ist / an uns nun / gleich als wenn wir in solchen Fällen nicht aber andere hätten sündigen können / so vor ein Bubenstück remarqviret ist/ daß wir an Ehre/ Leben/ Haabe und Gut müssen verfolget/ und das/ was wir geklaget/ bey Seite gesetzet werden. Haben wir uns denn/ Allergnädigster König/ etwa gegen deme verbrochen/ was E. K. M. nach dero hocherleuchteten Verstande bey dem Statu militari aus particularen rationibus wider die sonst übliche Praxin in E. Kön. Maj. Reich nicht permittiret zu seyn achten; So bitten E. K. M. wir allerunterthänigst und Fußfälligst / in hohen Gnaden zu erwegen / daß wir 1.) uns wider ein Gesetze/ welches noch nicht gegeben ist/ nicht haben können verbrechen / allermassen wir in E. K. M. Kriegs-Articuln nicht gefunden haben / daß diejenigen/ welche zusammen eine Suppliqve über unerhörte Proceduren und Injurien Ihres Oberst Lieutenants oder Obern unterschrieben/ Ehre/ Leben/ Haab und Güter verwürcket haben. 2.) daß diejenigen/ denen E. K. M. dieses Orts das Gouverno in den Militari statu anvertrauet/ vorhin solche

che Suppliqven angenommen/ und das Recht nach dem Petito der Supplicanten ergehen/ nicht aber die Haupt-Sache bey Seite setzen/ und die Supplicanten als Ehrlose Leute handthieren lassen/ wie mit uns geschichet. Ist es nun dann bey andern nicht so ressentiret/ so werden E. K. M. allergerechtsamst urtheilen/ mit was Fug man allhier an einem Ort in gleichen casibus zweyerley Justiz distribuiren/ und uns zu geschimpffete Leute vor der Welt/ unsern Familien und denen Nachkommen zum Despect machen will/ denn obschon E. K. M. ein so famöses und infames Urtheil/ welches man gegen uns hat bewürcken wollen/ durch eine Leuteration heben möchten; So ist es dennoch eine solche Macul der Ehren/ die durch keine Farbe/ sie mag auch zugerichtet werden wie sie wolle/ kan abgewischet werden/ zumahl ein pardonnirter Infame, zwar die sonst mit sich führenden Effects aus der Justice nicht aber des nachtheiligen Judicii honnêter Leute entgehen/ und sich denen in aller Maaß gleich achten kan. Und wie in solchen Zufällen weder Leben noch der Rest aller zeitlichen Wohlfart einen Ehrliebenden zu kostbar seyn muß zu Conservation der Ehren/ also werden E. K. M. nimmer dulden/ daß mit uns eben eine solche pasion allhier solte gespielet/ und wir über die von Oberst Lieut. Helmersen erlittenen Beschimpffungen/ noch mehr und ärger sollen geschimpffet/ und davor/ daß ich mit Ehren in E. K. M. Diensten getreten/ dieselbe dadurch zu befestigen gedacht/ und zu Erlangung E. K. M. Dienste ein gut Stück Geldes gezahlet/ auch aus meinen Mitteln bey der Compagnie dasjenige auffgesetzet/ was vor meinen Character iemahln mag prætendiret werden; nun leider gar schlechten Lohn durch meine Mißgönner genossen/ so daß ich von der Compagnie gebracht bin/ und noch darzu an Ehre/ Leben/ Haab und Gut/ als wäre ich ein Perduellis, verfolget werden soll. E. K. M. hohen Gnade und Schutz habe ich in tiefffster Demuth wider diesen Anlauff mich ergeben/ und bin gesichert E. K. M. werden denjenigen/ der dieser Ehren gefährliche attaqves mit einer froideur und ohne Empfindlichkeit passiren lässet/ nicht werth achten/ daß er den Nahmen führen solle/ E. K. M. Unterthan und Diener zu heissen/ als welche Charge von niemanden als ehrlichen Leuten muß possediret werden. Und wie wir eines theils unsers dort anwesenden Gegners Machinationen fürchten müssen/ daß er alle Mittel und Wege gebrauchen möge/ uns einen Schimpff anzuhängen und sich zu salviren/ auff daß Eu. K. M. nicht möge bekandt werden/ wie er wieder E. K. M. Gesetze und Befehle auch alle Kriegs-raison mit uns umgesprungen; Also bitte ich allerunterthänigst und demüthigst/ E. K. M. wollen mich und meine Ehre in de-

ro mächtigen Schutz nehmen / die wider uns so schändlich intendirte Action wo nicht heben / dennoch als eine Neben-Sache biß dahin suspendiren / daß wir mit unserer Haupt-Klage und pendent gewordenen Sache gehöret / und falls wir nicht erweisen können / daß wir hierzu befuget gewesen / alsdenn über uns dasjenige verhänget werde / was das Recht und E. K. M. Gesetze dictiren. Wie wir dann als Criminal-Beklagte insonderheit diese hohe Kön. Milde erflehen / daß E. K. M. die Acten selbst vor dero Thron verlesen zu lassen / aus milder Liebe zu der Justiz allergnädigst geruhen / und daraus vernehmen wollen / wie weit die Defension unserer Klage durch die darinn enthaltene Umstände / welche E. K. M. nicht vorgetragen werden / fundiret sind. Allermassen ich einig und allein E. K. M. Gnade umfasse / zu derselben meine unterthänigste Zuflucht nehme / und um Justice wider Obrist Lieut. Helmersen unabläßig flehe; Der ich dann in unverruckten Andencken tragen werde / daß ich vor solche hohe Gnade und Justice mit Gut und Blut verbunden sey zu leben und zu sterben

E. Königl. Majest

Meines allergnädigsten Königs und Herrn

Allerunterthänigster getreuer Unterthan und

Riga den 5. Jun. 1693.

Diener

Johann Reinh. Patkul.

Lit. U.

Großmächtigster / Allergnädigster König.

UNter allen zeitlichen Unglücks-Fällen die einem getreuen Unterthanen unter der Regierung und dem Schutz einer Christl. und gerechten Obrigkeit zustossen können / ist das grösseste / daß man handgreifflich einer Personal-Persecution, die nicht auff zeitliche Wohlfahrt Haab und Gut allein sondern auff Ehre und Leben gerichtet ist / muß unterworffen und dabey aller apparence zu einiger Rettung wider dieselbe beraubet seyn. Noch kläglicher ist es / wenn dergleichen Gewalt die Justice gleichsam überschwemmet und derselben nicht einmal Raum geben will / daß sie die Defension der Unschuld auff sich nehme / dieselbe nicht einmal höret / ja gar pro vehiculo der affecten gebrauchet und dermassen adulteriret / daß wie es allezeit in solchen Zufällen geschiehet / die Boßheit unter dem Schein des Rechts ausgeübet seyn will.

Ich hätte zwar nicht vermuthet daß meine geringe Person / da ich nur ein Privatus bin / von einem so grossen desastre solte seyn bestralet worden. Zumahlen ich weder durch Affectirung weitläufftiger ambition, noch etwa

durch

durch mein Amt mich dem Neid exponiret / oder mich auſſer meinen Privat-Circulo über die Gebühr begeben / u. dadurch Anlaß dargereichet habe / daß die Mißgunſt dergeſtalt ſich wieder mich zu Felde legen ſolte. Aber Leyder! mehr als zu ſchwer habe ich in allen Stücken dieſes Glücks-Spiel erfahren und ſo lange über mich ergehen laſſen müſſen. Biß ich endlich zu der Extremität getrieben bin / nunmehro das Exilium anzugehen. Bißher habe ich in Gedult angeſehen die Gradus meiner Verfolgung / welche ſich anfänglich in allerhand geringen affronte geäuſſert / nachgehends aber noch mehr dadurch erblicken laſſen / daß meine Ungönner dahin diſponiret / daß ich aus meinem Dienſte / dabey ich Eu. Kön. Maj. getreu und redlich gedienet / und nicht dasjenige allein / was Eu. Kön. Maj. dazu deſtiniret / ſondern auch meine Mittel dabey angewendet habe / dergeſtalt ohne einiges Verbrechen ohne genoſſenen Rechtens Beneficio gehöret zu werden / faſt verſtoſſen und degradiret worden / gleich als wenn Eu. Königl. Maj. in Liefland meiner Treue ſich nicht zu verſichern hätten. Und auch dieß / Allergnädigſter König / wie es nunmehro Weltkundig / iſt nicht das letzte geweſen / was man zu meiner Perſecution præpariret hat / ſondern die Begebenheit / da ich wider den Obriſt-Lieutenant Helmerſen als einen weit und breitbekandten ruden Menſchen / zu der Zeit da ich noch unter ſeinem Commando als Capitain geſtanden / über ſeine unerträgliche ehrenrührige Proceduren / nebſt andern Capitains Juſtice geſuchet / hat auch zu meinen deſtinirten Exilio über aller Menſchen Verhoffen / eine Hülffe reichen müſſen / und zwar mit der Würckung / daß nunmehro meiner Feinde Wille in allen erfüllet zu ſeyn ſcheinet. Und weil eben dieſes dasjenige iſt / Worüber ich noch zum allerletzten mit dieſen demüthigſten Klage Zeilen vor Eu. Königl. Maj. erſcheine und meine Unſchuld legitimire / ſo will ich die Sache in allen ihren Umſtänden urſprünglich vorſtellen: In dem allerunterthänigſten Vertrauen Eu. Kön. Maj. werden hierbey nicht wegen meiner geringen Perſon / ſondern in regard auff die Juſtice, vor deren Unterhaltung als einer Haupt-Säulen aller Chriſtl. Reiche Eu. Kön. Maj. mit Verwunderung und Ruhm bey der gantzen Welt vigiliren / nicht ermüden / alles in Gedult anzuhören.

Es iſt allen Menſchen in Liefland auch nicht wenig Fremden Benachbarten und Paſſagiers bekand / wie rude ſchimpflich und Ehren-verkleinerliche Tractaments der Obriſt-Lieut. Helmerſen wider die unter ſeinem Commando ſtehende Ober-Officiers in der Guarniſon zu Riga eine lange Zeit her gebrauchet / ſo daß die großen Klagen aller Menſchen Ohren erfüllten und ſeine rude facons in allen Geſellſchafften der Bürger / Officiers, ja

gar frembden Leute / zum Schimpff aller bey dem Regiment stehenden Officiers zu einer Raillerie dienen müssen. Nun waren darüber zu verschiedenen mahlen bey Sr. Hochgräffl. Excell. dem Hn. Feld-Marschall / wie auch bey Sr. Hochwohlgeb. Excell. dem Hn. Gouverneuren Particular-Klagen eingebracht / es erfolgete aber darauff keine Remedirung / vielmehr wurden seine Excessen noch hefftiger / so daß er sich nicht vergnügen ließ / das ihm committirte Commando in der Masse gegen die Ober-Officiers zu mißbrauchen / daß mancher der sonst ausser Diensten keinen Lebens-Unterhalt hat / bey nahe so gern einen redlichen Herrn vor einen Diener / als unter Obrist-Lieutenant Helmersen Commando vor Capitain dienen mögen. Sondern er fieng auch endlich an / seine Boßheit an Ehre und redlichen Nahmen zu exerciren. Hierüber weil wir Capitains alle en general so unbedachtsam waren touchiret / gaben wir dem Hn. Majoren vom Regiment zu vernehmen / daß uns als redlichen Leuten / die mit Oberst-Lieutenant Helmersen weder Naissance noch Conduite iemahln zu balanciren sich anheischig gemachet / und doch seiner Censur darüber nicht entgehen können / nicht anstünde dergleichen ehrenrührige Tractements zu erdulten / derohalben wir bey seiner Excell. dem Hn. Feldmarschal als Obersten des Regiments ingesamt klagen wolten. Aus dieser Klage nun machten wir kein mystere sondern wie allermänniglichen unser Entschluß bekandt u. gar nicht geheim war / also gediehe es auch zu Oberst Lieut. Helmersen seiner eigenen Notiz, ehe noch die Supplic abgesand ward / so daß nie eine heimliche Zusammenkunfft oder Collusion darüber gepflogen / sondern alles kundbar geschehen ist; Ob wir nun schon in sothaner Supplic nichts mehr als Justice gesuchet / indessen seine Commando in Eur. Kön. Maj. Diensten wiewohl er seiner Gewohnheit nach noch weiter wütete mit allen Gehorsam honoriret / so musten wir doch erfahren / daß an der Stelle / da wir von Sr. Excell. dem Herrn Feldmarschall als unsern Obersten / wo nicht die gesuchte Deferirung der Justice; zum wenigsten eine solche Vermittelung der Exorbitantien erwarteten / damit wir der Tractaments geniessen möchten / die honneten Officiers von E. K. M. selbst allergnädigst wiederfahren / dennoch wir nicht allein nicht gehöret / sondern von Sr. Excell. gar dem Gouvernements Fiscali committiret worden / uns anzuklagen. Wie nun aber die Rechtmäßigkeit unserer querelle so allen Menschen auch dem Fiscali bekandt / und recht public war / also unterliesse derselbe nicht / sein Bedencken hierüber zuförderst an Se. Hochgräffl. Excell. abzufertigen / und die Folge auff dero erste Ordre zu suspendiren. Er muste aber dem Befehl gehorsamen / weil nicht

allein

allein Se. Hochgräfl. Excell. die Sache urgirten/ ein oder ander dergleichen promotoriales unter der Hand herüber fliegen lassen/als wohl sonst nie geschehen/und also die erste ordre wieder uns mit E. K. M. Befehl an den Hochwohlgeb. Herrn Gouverneuren authorisiret hätten / da ward unter dessen præsidio über uns ein General-Kriegs-Gericht formiret / woselbst man uns zum Despect unserer Personen und Familien an Ehre/Leben/Haab und Guth als Auffrührer und Feldflüchtige nach dem 79sten und dabey gehörigen 62/63 und 65sten Kriegs-Articul gar verkleinerlich vor aller Welt verklagete und actionirte. Unser grösseſtes Verbrechen solte damahln seyn/ daß wir nicht einzeln sondern conjunctim die Klage unterschrieben/ und das solte und muste ein Auffruhr oder Meuterey heissen/und nechst deme/zum andern/daß wir ihn als unsern Oberst-Lieutenant wieder Gebühr angegriffen und den gegen schuldigen Respect gehandelt hätten. Aber unsere Unschuld und die Gerechtigkeit dictirten uns zu unserer Defension mehr als zu grosse Gründe/ womit wir die Nichtigkeit solcher Klage vorstelleten und darthaten/ 1.) daß die simultanea subscriptio einer gemeinen Klage in E. K. M. gantzem Reiche bey allen Gerichten gebräuchlich und recipiret / und daß 2.) diese Disposition der gemeinen Rechte und Praxis so in E. K. M. Reiche gilt/an keinem Ort in den Kriegs-Articuln gehoben oder gebothen ist / daß wann zwo oder mehr eine Klage unterschreiben / es bey andern Handlungen wohl nicht/aber bey der Milice vor ein Auffruhr und Meuterey soll angesehen werden. Dahero wie 3.) wieder ein Gesetz/welches nie publicirt oder gegeben ist und um so viel weniger haben verbrechen können/ weil auch 4.) verschiedene Exempeln vorhanden sind/da die unter Commando stehende wieder ihren Obern eine Klage zusammen unterschrieben haben/und so wohl seiner Excell. dem Herrn Feldmarschall selbst als auch dessen Antecessoren insinuiret sind/ aber niemand von denen ist einer Meuterey beschuldiget und so als wir darüber vor aller Welt geschimpffet/ sondern es ist vielmehr auff sothane Klage directe die Justiz begehrter Massen indulgiret worden. Was nun das andere Membrum Libelli betraff/ wegen der vermeinten harten Expressionen / so wiederlegten wir gleichfals diese Beschuldigung in der Maaße/daß/wie die Acta davon zeugen müssen/ wir dem gewissenhafften Urtheile unserer Richter uns wohlbefugt hätten können unterwerffen/nichts destoweniger erwählten wir vor das Recht E. Kön. Maj. Clemence und hohe Gnade / und liessen insgesamt eine allerunterthänigste demüthigste Bitte schrifftlich ab/unserer Ehren zu schonen / und derselben valor unter keiner Gerichtl. Decision fallen zu lassen/weiln ein Theil von uns

E.K.M. posſeſſionate Unterthanen ſind/und dero Familien in Liefland einige 100 Jahre her in Ehren gelebet haben. In welchem allerunterthänigſtem Vertrauen wir uns einer allergnädigſten Erhörung ſo viel eher verſahen/indeme das Königl. General-Kriegs-Gericht die Anklage unfundirt und keine Urſach fand uns zu condemniren/und deshalben die Acta nebſt einen Bedencken E.K.M. allerunterthänigſt überſandte. Als nun die Acta von E.K.M. zu einer definitiven Entſcheidung an das General-Kriegs-Gericht remittiret worden/hat uns nichts ſo ſehr beſtürtzt gemacht/ als dieſes/daß Sr. Hochgräffl. Excell. der Herr Feldmarſchall ſich ausgelaſſen das præſidium in der Sache zu führen/in der Verwarnung/daß Se.Excell. ehe und bevor ſie unſere Verantwortung gehöret/auch ehe noch ein Gericht iemaln angeſtellet geweſen/ſich directement gegen uns erkläret / und uns als Auffrührer capitaliter verurtheilet hatten/auch durante proceſſu nichts höhers und ernſthafftigers als unſere Condemnirung getrieben: Nechſt dieſer Urſache hatte ich vor mein particulier noch weit importante raiſon, nicht allein meine Sache/ſondern auch gar meine Perſon in Sicherheit zu ſetzen/denn ohne dem daß Sr. Hochgräffl. Excell. dero Ankunfft in Liefland dißmahl mit den allgemeinen Drohungen von Blut-koſten und Kopffſpringen (welches keine redliche und getreue Unterthanen ſondern Meyneidige Verräther und diejenige ſo ihren Herrn um Land und Leute bringen/verdienet haben) terribel genug macheten / haben ſie dero Feindſchafft und Haß ſchon vorhin und nun noch mehr auffs äuſſerſte gegen mich beſonders declariret/mich nicht allein in Geſellſchafften und particular Unterredungen/ſondern auch in Briefen an andere in der form als es warlich dero Character nicht anſtändig iſt/noch ich zu erleiden ſchuldig bin/ gar injurioſe zu tractiren und alſo wie es Landkündig iſt/ſich ouvertement vor einen Inimico Capitali zu geriren. Geſtalt dann Se. Excell. bey dem Proceſs meine Perſon gar ehrenrührig handthieret/meinen Diener / den man mit vors Gericht gezogen/und die Fragen dahin gerichtet/ob ich nicht Autor von der Klage wäre/und die andern Capitains auffgewiegelt hätte/unter andern in dem Contexu,da zugleich meiner Perſon gedacht worden/befraget ob er auch ſtudiret hätte/und als der Diener geantwortet/ er verſtünde es nicht/ haben Se. Excell regeriret/ob er denn die Leichtfertigkeit von ſich ſelbſt gelernet/ob nun eben diejenige die ſtudiret haben/ und worauff Se. Excell. allemahl wann nur meiner gedacht wird/ gar verächtlich ſtacheln / zu Leichtfertigkeiten incliniren und worauff E.K.M. in höhern grade dienen/ als ich/ beantworten. Unterdeſſen hat man wohl ſo groſſe Betrieger/ Intrigveurs,

Geſchenck-

Geschenckfresser / Land und Leute-Verderber unter denen gefunden die nicht studiret haben / so daß nicht eben das Latein iemanden zu Schelmstücken habil machet / sondern eine entweder angenommene oder von landkündigen betrieglichen Eltern eingesogene Capacité. Ja es haben Se. Excell. meiner Person öffentlich mit solchen Tractamente gedrohet / und so schimpfflich angegriffen als wenn ich der grösseste Bube / Verräther u. Ubelthäter wäre. Wiewohl nun alles dieses sattsamen Grund gab Se. Excell. gebührend zu ersuchen / dero Person dem Gerichte zu entziehen / so wolte ich doch einen allerunterthänigsten Respect gegen das von E. K. M. ergangene Constitutorium bezeugen / vertrauete einer gerechten Sache / erklährete mich durch die Sub ⊙ hierbeygelegte und wie ich gläube in gebührlichen submissen Terminis eingerichtete Suppliqve das Gericht nicht zu scheuen / sondern zu compariren / man solte mich nur der Securität versichern / und mir ein sicher Geleit geben / weil allen Menschen nicht unbekandt und in omnium ore versirte, daß auff mich alles angesehen wäre / insonderheit da Se. Excell. auch im Gericht sich dessen nicht enthalten können / sondern alles auff mich principalement dirigirten; Ich aber konte keinen schrifftlichen Bescheid erhalten. Damit ich mich nun von aller Contumacia befreyen und mein petitum pro impetrando salvo Conductu noch mehr fundiret seyn / ich mich von der falschen Imputation ob wäre ich vere contumax befreyen / und meine Unschuld in hoc passu künfftig vor E. K. M. und aller Welt dociren möchte / erbot ich mich von neuen mich unauffhaltlich zu sistiren / iterirte mein Gesuch pro salvo conductu und veranstaltete es den Herrn General-Auditeuren zu insinuiren durch einen von E. K. M. bestallten Notarium publicum um hernachmahln ein Zeugniß der richtigen Insinuation halber zu haben / aber gleichwie ich bey Sr. Excell. auch dessen ohnfähig erkandt und darzu destinirt war / auch des beneficii nicht einmahl zugenieſſen / was die Jura Gentium auch die Jura communia durchgehends und die praxis in E. K. M. gantzem Reiche ja E. K. M. selbst keinen Todtschläger / Mörder oder Rauber und der sonst eines Capital-Verbrechens beschuldiget wird / nicht versagen / sondern zu dem Ende deferiren auff daß niemand an der Justice verkürtzet werde / also muste ich dieses auch empfinden / daß wieder alles Befugniß eines Richters / welcher sonst eines ieden Parten Gesuch zu hören pfleget und dem Gesuch durch einen Bescheid entweder willfahret oder aus rechtlichen Gründen doch in Sanfftmuth abschläget / nicht ich allein in Worten gar verächtlich tractiret / sondern ohne daß per vota etwas decidiret / gar absolument meine Supplica verworffen / nicht einmal gelesen / der Notarius

Publi-

Publicus mit grosser vehemence in pleno desfalls angefahren / ihm der Thurn gedrohet und gar die Verfassung seines Amts ihn zu entsetzen / verheissen / und also eine solche forma procedendi ohne die Membra Judicis zu vernehmen / welche doch nicht umsonst da sitzen / tractiret worden / dergleichen wohl nicht mag bey einem regulairen Gericht erhöret seyn. Weiln dann ich und alle Leute mit höchster Bestürtzung hieraus mercketen / daß es nicht auff die Justiz der Sachen so sehr als auff meine Person angesehen war / so must ich auch / da niemand schuldig ist anderswo als in loco tuto zu litigiren / bey so kundbahren Kenn-Zeichen mich beharrlich in dieser Sicherheit halten und der Gewalt weichen / auch geschehen lassen / daß das Urtheil sub D ausgefallen / und obwohl die andern Capitains stante pede sich an Eu. Königl. Maj. gewand / und ich bey der Gelegenheit meine Sache mit unter Eu. Königl. Maj. gerechten Cognition zu ziehen gedacht / und vermöge der Kriegs-Articuln im 13ten Articulo der Verordnung des Processes bey den General- und Regiments-Gerichten / ein Urtheil welches auff Ehre oder Leib und Leben gehet / nicht ehe solte exequiret werden / ehe und bevor von der obern Hand das Urtheil perlustriret und Ordre ertheilet ist / ob die Execution ergehen soll oder nicht; So ist es doch hierinn nicht geschehen / sondern vielmehr uns alle Wege bey Eu. Kön. Maj. Justice zu suchen abgeschnitten worden / indem nicht allein an diejenige / welche gegenwärtig waren die Execution also fort vollstrecket / und die Acta, so doch sonsten publici Juris sind / auszugeben hart verboten worden / aus welchen actis, wenn uns dieselbe nicht wären verweigert und damit bey Eu. Königl. Maj. unser Recht beglaubeter zu machen nicht benommen worden / man durch articulirte Gravamina punctatim darzeigen könte / daß dieses Urtheil 1.) in facto dasjenige pro fundamento leget / was in den Acten nimmermehr erweißlich soll gemachet werden. 2.) Daß dasjenige welches bey der Haupt-Sache in der Action wider Obrist-Lieutenant Helmersen erstlich nothwendig muß examiniret werden / und also noch dunckel und unerörtert ist / allhier zu unsrer gravation pro ratione decidendi allegiret worden. 3.) daß wir alle insgesammt aus eigener Geständniß gewissen Actionen halber woraus eine Meuterey hätte entstehen können / condemniret sind / welche Geständnisse doch nie und in Ewigkeit ex Actis sollen legitimiret werden / sondern daß man des einen oder andern Erklärung bey der specialen Befragung und daß derselbe sich etwan nicht recht zu expliciren gewust / nicht ihm allein sondern uns allen zur Gravation wiederrechtlich ausgeleget hat und gedeyhen lassen 4.) daß die angezogne Articuln sich auff dieses factum

nicht

nicht appliciren lassen/ 5.) daß man die Klage / in der wir ausdrücklich uns einer des andern Noth nicht theilhafftig zu machen vorbehalten / und mit klaren worten exprimiret/demnach solches gegen die Acta uns imputiret worden / als wenn es nicht geschehen wäre. Und daß 6.) diese Sache / welche gleichwohl auff Ehre / Leben / Haab und Gut instituiret gewesen/nicht per libera vota wie es Eu. Kön. Maj. alles Ernsts befohlen/und eine tumultuariam definitionem im Gerichte zu gebrauchen noch neulichst improbirt, abgethan worden. Derowegen also dieses Urthel uns mehr als zu grosse Ursache in Händen giebet vor Eu. Kön. Maj. Thron noch weiter Justiz, Recht und Gnade zu suchen / aber Leider! wir müssen auch der Mittel / wodurch wir vor E. Königl. Maj. Thron gedeyen könten / beraubet seyn / indem die 4. andern Capitains in Verhafft gehalten werden / und ich zu salvirung meiner Ehre und Person vor dergleichen mir destinirte Verfolgungen und Beschimpfungen genöthiget bin / meine Sicherheit anietzo in eines frembden Potentaten Territorio zu suchen / und aller Gewalt / mit der ich in meinem Vaterland verfolget werde / zu entweichen. Und gleichwie Se. Excell. der Herr Præses des Gerichts sich über alle massen dahin bemühet / vor allen andern mich zu graviren als wenn ich die andern Capitains auffgewiegelt hätte / also auch ob schon die Warheit wider alle Bebürdungen / womit man mich auch bey Eu. Kön. Maj. aus Neid unschuldig angeschwärtzet nunmehro gesieget hat / und ich in solchen iniurieusen Beylegen nicht habe können convinciret werden sondern vielmehr befreyet worden bin/also ist mir auch in diesem ohne ordentlichen votis colligirten Urthel ein besonders præmium destiniret uñ mir als pertinaciter contumaci aufferleget worden /nicht allein ein halbjähriges Gefängniß auszustehen / sondern noch dazu weil die ob allegirte Supplique, darinn ich den Salvum Conductum gesuchet / eine piquante Schrifft währe / und daß ich des folgenden Tages dem K. General Kriegs-Gericht eine Schrifft abermal eingesandt vor solches schweres Verbrechen und daraus dem Gericht zugewachsenen Delpect 1.) eine öffentliche Abbitte / zum 2.) solches præscriptis verbis, 3.) schrifftlich 4.) mündlich thun / und 5.) noch 100 Thlr. Sr. Maj. darzu erlegen/ und also eine fünfffache Straffe erleiden soll. Ich stelle nun die Rechtfertigkeit dieses Urthels unter Eu. Königl. Maj. allergerechtsamsten Examine dahin/ und ruffe nechst dem zu Beschirmung meiner bey meinen Freunden und Verwandten in meinem Vaterlande auch bey Fremden höchst-lædirten Existimation die nicht durch Verdienst sondern durch Gewalt leidet / aller Welt / aller honneten Leute und unpartheischen Christl. Richter Sentiment

hierüber an / daß sie auffrichtig urtheilen mögen 1.) ob ich unbefugt und wider Recht ein sicheres Geleit gesuchet / bey einem Gerichte darinn ein Præses gewesen / welcher mich schon condemniret ehe und bevor er meine Defension gehöret / ehe alles nach Rechte u. Gesetzen examiniret worden / ehe die Sache vor Gericht agiret ist / deßgleichen der mir seine Capital-Feindschafft (die ich zu E. K. M. höchsten Verwunderung mit Briefen an andere auch mit lebendigen Zeugen beweisen will) in Worten / Wercken / in Particular-Unterredungen / auch in öffentlichen ehrlichen Gesellschafften gar injurioſe bezeuget / 2.) ob mir dasjenige / was die Jura Gentium und aller Christlicher Obrigkeiten dem grösten Capital-Verbrecher als Räubern / Mördern und Todtschlägern / wann und so offte sie sich zu Recht erbiethen nicht versagen / mit Fug hat können verweigert / und 3.) ob bey solcher Verweigerung da ich mich doch erbothen unter sichern Geleit meine Sache redlich auszuführen und nicht die Justice sondern die Gewalt geflohen / ich pro Contumace zu halten bin / wider mich also hat können procediret und gleichsam contra inauditum & indefensum ein so fameuses Urthel ausgesprochen und 4) meine in terminis debitis und sat reverenter eingerichtete oben sub ⊙ allegirte Supplique die ich hiemit zu Eu. Kön. Maj. Füssen und Censur niederlege / vor eine picquante Schrifft um nur an mich Ursache zu so einer Beschimpfung zu finden / hat dörffen ohne Bedencken tituliret und 5.) dieses / daß ich ein schrifftlich Gesuch eingesandt ohne daß es noch verlesen und angesehen ist / als ein despect und Beschimpfung des Gerichts im Urthel allegiret / auch 6.) auff so ein in ungegründeten Explicationen nicht aber in der That bestehende Verbrechen eine fünfffache Straffe wider alle Ptaxin ausgesprochen werden. Ob nun wohl diese Sache an sich so beschaffen ist / daß ich mit guten Gewissen mir getrauen könte / dieselbe ohne einig Bedencken vor E. K. M. Thron auszuführen / und durch E. K. Maj. gerechten Ausspruch diese meiner Ehren durch ein so fameuses Urthel zugefügte Læsion durch den ordentlichen Weg rechtens zu repariren / so ist nicht allein die Verweigerung der gerichtlichen Acten dawieder hinderlich / sondern ich muß auch leider bedencken / wie mancherley Wege zu meiner Verfolgung und wie viele Mittel zu meinem Exilio mich aus meinem Vaterland wegzuräumen mit dem Eingange dieses Jahres zu iedermanns höchster Verwunderung ans Licht gediehen sind / so daß ich der Macht und Gewalt die wider mich gebraucht wird / nicht resistiren oder meine mächtige Widersacher durch meine schwache Kräffte wehren kan / daß sie nicht ihren Willen begehen / und also ich bey allen denen Processen nichts anders haben würde / als

daß

ich durch schwere kostbahre Reisen und andere grosse Unkosten mich und meine Mittel verzehren / meine Zeit die ich zu eines Herrn Dienste und meinen besten anwenden könte / in so grossen Widerwärtigkeiten verbringen / endlich doch unterliegen müste / insonderheit da Sr. Excell. als General-Gouverneur der Province Liefland gegen mich dero Macht und Gewalt / wie sie es bißhero in der That und Worten mercken lassen / mit kräfftigen Nachdruck fernerhin üben / und meiner Verfolgung den Beschluß machen werden / wie ich denn schmertzlichst vernehmen muß / die Drohungen mir den Weg zu verlegen / daß wenn schon wie ich gesonnen gewesen bey Eu. Kön. Maj. um ein sicher Geleit und die Freyheit in Liefland zu seyn anhielte / ich dennoch dessen nicht fähig werden und den Zulaß erhalten solte. Solchem nach muß ich dann nun zu diesem kläglichen Entschluß schreiten / daß ich in meiner gerechten Sache / die ich wider eine so grosse Macht auszuführen mir nicht so schlechter dings und vor mich selbst getrauen kan / ohne mich / meine Mittel / meine Zeit und Wohlfahrt zu consumiren / die ordentlichen Wege quittiren und nunmehro mein Vaterland verlassen soll / worinnen meine Vor-Eltern in die 300. Jahr rühmlich gewohnet / die ersten Einkömlinge bey Heydnischen Zeiten das ihrige in Teutschland verkauffet / in Liefland Güter gekauffet / nachmahln ihr Schweiß und Blut dran gewandt und also etwas erworben / wodurch ihre Nachkommen sich zu fundiren und unter dem Schutz einer Christlichen Obrigkeit beybehalten bleiben könten.

Womit ich in allertiefffster Demuth zu E. Kön. Maj. Füssen eine allerunterthänigste Danckſagung abstatte vor die Gnade / daß nicht allein unter Eu. Kön. Maj. glorwürdigen Vorfahren meine Vor-Eltern / sondern auch ich unter Eu. Kön. Maj. Christl. gerechten gottseligen mächtigen Schutz und Arm einer allergnädigsten Protection biß zu dieser unglücklichen Stunde bin gewürdiget worden / und das meinige in Ruhe und Friede genossen habe / ich werde nicht unterlassen meine rechtschaffene Zele vor E. K. M. in der ich gebohren u. erzogen bin / mit einen getreuen Hertzen und wunsche noch ferner biß an meine Todes-Stunde zu unterhalten / daß der gerechte GOtt E. Kön. Maj. als den mächtigsten Beschirmer der Christenheit und einigen Schutz der Unterthanen in zeitlichen und ewigen Segen biß ins graue Alter erhalten wolle. Mir aber reservire nichts mehr als diese Gnade. welche ich hiermit in tieffster Demuth erflehe / und Fußfälligst bitte / daß Eu. Kön. Maj. weil ich in Liefland von Sr. Excell. dem Herrn General-Gouverneur alle Beschimpffung gewärtig seyn und deßhalben ich allhier in

Exilio unter eines fremden Potentaten Gebieth leben muß / wann es E. K. Maj. also allergnädigst gefallen will / mir nur auff 6. Monat einen salvum Conductum allergnädigst indulgiren mögen / damit ich mein weniges / so mir GOtt durch meiner Vorfahren Schweiß und Blut in Liefland beschéret / verkauffen könne. Ich will hertzlich gern vor das wenige / so ich etwa davon tragen werde die Gabellam oder den Abschuß erlegen und mich alsdenn ungesäumt weg begeben. So ich aber durch meine widerwärtige auch von diesen Genieß der Königl. Clemenz wider alles Verhoffen solte verdrungen werden / so mag die gantze Welt sehen / daß ich lieber alles das meinige verlasse als daß meine Ehre unter der Execution eines so schimpflichē Urthels so gar unschuldig mir zum ewigen Schandfleck leiden solte / ich hoffe das Ansehen meiner Verfolger und meiner Unwürdigkeit werden nimmer so groß seyn / daß E. K. Maj. mir dieses werden versagen / sondern wo ich ja (worüber ich den gerechten GOtt am jüngsten Gericht hiemit zu einen Richter anruffe) etwas soll und muß mißhandelt haben und verurtheilet bin / ehe ich meine Verantwortung gethan habe / so werde ich ja damit genug büssen können / daß ich ein Exulant aus meinem Vaterland habe werden müssen / und ja meine Güter durch ein Crimen læsæ Majest. nicht verwürcket habe / der ich unter der allerdemüthigsten Hoffnung noch dieser erbetenen Gnade fähig zu werden meine allerunterthänigste Danckſagung hiedurch bezeigen will / daß ich lebe und sterbe

E. Königl. Maj.

Erwahlen im Hertzogthum Chur-Land den 5. Augusti st. n. 1693.

allerunterthänigster getreuer Diener und Unterthan
Johann Reinhold Patkul.

Lit. W.

Insin. im General-Kriegs-Gerichte den 29. Jan. 94.

Unterthänigste Auſſage / betreffende die zwo ſuppliquen und deren Urſprung.

SEy dem Höchsten GOtt im Himmel / der ein getreuer Zeuge ist / weiß und kan ich nichts anders so viel die Zweene an Se. Hochgräffl. Excell. dem Königl. Rath / Feldmarschall und General-Gouverneur übersandte Suppliquen betrifft / als folgenden Bericht thun: Daß als ich reden gehöret als wann der Obriſt-Lieut. solte gesaget haben / daß von dem ältesten Capitain biß zu dem geringsten Fändrich / er nicht fünffe wüste / die er vor Cavallier könte passiren lassen / die andern alle wären Canaille, ich zu Capi-

tain

tain Patkul gekommen/bin/der zu mir diese Worte sagte: Hat der Bruder was neues gehöret? Nein/ja hie kommen schöne Historien aus/der Obrist-Lieut. hat wie obgedacht/gesaget. Von wem hat der Bruder das gehöret? antwort: Fähnrich Borckhusen hat mir es gesaget; Worauff ich antwortete/ja/ich habe selbiges auch gehört. Worauf Capitain Patkul continuirte/wir müssen zusammen treten und Sr. Excell. dem Herrn Feldmarschall alles/was bey dem Regiment passiret ist/ referiren. Ich antwortete was ihr thun werdet/das will ich mitthun; Das ist gut sagte Capitain Patkul, denn wegen dich habe ich allezeit gezweiffelt. Und ferner/weil du allezeit zur Stelle gewesen bist/so setze auff einige Passages die vorgegangen/sind/ du weist es am besten/alsdenn will ich es recht in Ordnung bringen/ oder recht auff teutsch zu sagen/ich will es schon ins feine bringen. Aber immittelst kam Herr Capit. Skoge und ich ohngefehr bey Capit. Patkul zusammen da sagte Capit. Skoge/es wird eine gefärliche Sache seyn/ wenn alle Officiers vom Regiment klagen solten. Ja sagte Capit. Patkul, es giebt mehr Ansehen/wenn wir alle zusammen klagen; und sagte zu mir: Setze alles auf was pasiret ist/denn du weist alles. Welches ich auch hernach gethan und ihme übergab/ welches er corrigirte und rein schreiben ließ/ wie der Ritterschaffts Buchhalter vors Protocoll ausgesaget. Capit. Skoge antwortete das wird eine teufflische Klage auff die Art werden/ man muß viel klagen; darauff antwortete Capit. Patkul es bleibt doch allezeit etwas behangen/denn bringet der Obrist-Lieut. eines von sich/ so entkommt er doch nicht den andern. Aber als Capit. Skoge und ich von Patkul auff die Gasse giengen sagte Capit. Skoge/ Capit. Patkul will/wir sollen alle klagen/ das wird nimmer recht zugehen/er ist wunderlich/wer soll denn Zeuge seyn. Welches ich auch Cap. Patkul wieder sagte/da Cap. Patkul regerirte/ ey Capit. Skoge verstehet es nicht. Jedennoch sagte Patkul ein andermahl/ ich vermercke/daß Cap. Skogs Rath nicht böse ist. Aber wir 5. Capitains müssen beysammen bleiben. Worauff Capitain Patkul die Supplic fertig zu mir sandte/ mit Herrn Capitain Brands, Patkuls und Löwenburgs Nahmen unterschrieben/ welches ich zugleich mit unterschrieb/ und von mir sandte/ wie ich mirs nicht anders erinnern kan/ und da war ich schon kranck/ und ward die andere Supplique mir auch in meiner Kranckheit zugesand/ die ich Capitain Skoge als er mich in meiner Kranckheit besuchte/ wiese/ da er nach geschehener Uberlesung sagte/ das ist eine Teufels-Supplic, ich unterschreibe sie nicht/ ehe ich mit Patkuln geredet habe.

be. Worauff ich sagte / da laß ich Patkul vor rathen mehr weiß ich mich nicht zu erinnern und solches auff meiner zeitlich und ewigen Wohlfahrt

Stockholm den 27. Jan. A. 1694.

C. R. Waldeck.

Lit. X.

Kurtze Relation was mir Unterschriebenen wissend ist und ich mich erinnern kan wegen die 2. erste Suppliquen und deren Ursprung / die alle 5. Capitains unterschrieben / welches ich mit redlichen Gewissen in aller Unterthänigkeit hiemit bekenne.

Anno 1692. ungefehr im December, da erfuhr ich / daß ein Schreiben von Stockholm gekommen / welcher gestalt Obrist-Lieutenant Helmersen sein Bruder eine Vollmacht auff meiner Compagnie bekommen / da kam ich einmal zu Cap. Patkul und erzehlete ihm diß wie unglücklich ich wäre / und sagte dabey Cap. Waldeck weis wohl / wie ich in meiner Kranckheit dazu gebracht bin / daß ich meine Hand von mir gegeben / und wie der Obrist-Lieut. mich versichert / daß die Schrifft wegen des Abscheides mir nicht schaden solte / nachdemmahlen sein Bruder ein ander Dessein hätte / nehmlich auszureissen / und solte also nichts mit meiner Schrifft tentiren / und sagte ich / nun ist wohl kein besser Rath vor mir / als daß ich nach Stockholm gehe / weil Sr. Hochgräffl. Excell. und Ihr. Königl. Maj. daselbst zu stelle sind. Darauff antwortete Cap. Patkul, wir müssen alle zusammen treten und an den Feld-Marschall schreiben / wie der Obrist-Lieutenant uns handthieret. Dieser Tagen hat er uns alle vor Canaille gescholten / von dem ältesten Capitain an / biß an den jüngsten Fendrich könte er nicht 5. vor Cavallier halten / die andern wären Canaille. Wir müssen eine Schrifft machen an Sr. Excell. den Herrn Feldmarschall und müssen alle Officiers vom Regiment unterschreiben. Darauff sagte ich das gehet nimmer an / daß alle Officiers vom Regiment zugleich klagen solten / das wird ein grausames Auffsehen geben und kan übel ausgeleget werden. Nein sagte er / das hat so viel besser ansehen / wenn alle Officiers zugleich klagen und kan alsdenn der Feld-Marschall so viel besser trauen / daß es wahr sey / daß der Obrist-Lieutenant die Officiers so übel tractiret. Ich sagte / wär es nicht besser daß ich vorher allein dahin reisete u. mein Beschwehr anbrächte / und daß alsdenn einer nach dem andern mit seiner Klage einkomt / oder daß sie mich zum Gevollmächtigten zu klagen machen.

Nein

Nein was wiltu allein ausrichten; Indem (wie ich mich nicht anders kan erinnern) kam Capitain Waldeck auch dahin / da sagte Cap. Patkul zu ihm Bruder es ist gut daß du kommest / hier ist Skoge / weist du wie es ihm gehet / ja sagte Capitain Waldeck ich habe davon gehört / der arme Mensch kommt unglücklich von seiner Compagnie ab und erzehlete / wie ich in meiner Kranckheit dazu gebracht wäre / eine Supplique unter meiner Hand von mir zu geben / und was mehr davon geredet ward. Da sagte Patkul, nun müssen wir zusammen eine Schrifft an Se. Excell. dem Hn. Feld-Marschall verfertigen / und alle unterschreiben / und sagte zu mir / setze auff was dir geschehen ist / und zu Cap. Waldeck, du weist von seinen Streichen am besten / setze alles auff und gieb es mir. Darauff sagte ich: Das wird eine Teuffels-Klage werden auff solche Weise: Capitain Patkul sagte / das schadet nicht / man muß viel klagen / es bleibet doch allezeit etwas hangen. Machet er sich frey von einem / so bleibet er doch fest bey dem andern / das hilfft nichts / wañ wir klagen so müssen wir alle klagen / was wilt du allein thun / dich wirft er bald übern Hauffen / laß mich rathen. Capitain Waldeck belobte ihm einen Auffsatz und sagte / was er thut / das thue ich mit. Das ist gut sagte Patkul, an dich habe ich allezeit gezweifelt / und so giengen wir beyde weg; als wir unten auff die Gasse kamen / sagte ich Patkul ist toll / er will daß alle Officiers klagen sollen / wer soll denn zeugen vor uns / alle klagen wir / mit wem sollen wir etwas beweisen. Waldeck antwortete das ist wahr / aber er wird es wohl verstehen / wie es seyn soll / und so schieden wir uns. Einige Tage hernach begegnete mich Waldeck und sagte / ich habe es Patkul gesagt / was du auff der Gassen zu mir spracheſt / erst vermeinte er du verstündest es nicht besser / aber hernach bedachte er sich und sagte: Ich finde Skoge seinen Rath vor gut / daß nicht alle Officiers klagen / aber wir 5. Capitains müssen beysammen bleiben; GOtt weiß es sagte ich. Nach der Zeit habe ich mit niemanden davon geredet / und auch meine Klag-Puncten an Capitain Patkul nicht eher gegeben / als im April oder May 1693. da schickte ich sie von hier ab / als ich hier in Stockholm erfuhr daß in Riga ein General-Kriegs-Gericht wegen der Suppliquen solte gehalten werden / auch ward mir die Supplique auff der Wacht zugeschicket / von weme kan ich mich nicht erinnern / aber da war es schon von allen meist unterschrieben / auch habe ich kein Concept gesehen. Die letztere Supplic war zu Capit. Waldeck, da ich in seiner Kranckheit ihn besuchte / von Capit. Patkul geschicket / und gab Waldeck sie mir zu lesen / da sagte ich das ist eine Teuffels-Supplic und so hart gesetzt; Ich schreibe es nicht eher unter / ehe ich mit Capitain Patkul

gere-

geredet / wäre es nicht besser / daß wir warten biß wir auff der ersten eine Antwort erlangen / darauff sagte Waldeck / da lasse ich Patkul vor rathen / und als ich zu reden kam mit Patkul sagte ich die Supplic ist gefährlich hart / und darzu kan die erste noch nicht da seyn / wollen wir nicht warten / biß auff der ersten Antwort einkommet. Was Teuffel sollen wir warten / der Obrist-Lieutenant bleibet ja ie länger ie ärger u. so siehet der Feld-Marschall / daß wir ernst gehabt zu klagen. Drauff sagte ich / du wirst es besser verstehen / ja sagte er / ich will es wohl mit ihme ausführen / drauf schrieb ich es auch unter / und die Supplique so ich von Waldeck gehöret / soll Patkul gemachet haben / aber ich habe es nicht gesehen; Auff solche Weiß bin ich darzu gerathen es zu uuterschreiben. GOtt weiß es / daß ich es nicht besser verstanden / oder etwas böses damit gedacht / und mir nun von Hertzen leid ist / und es J. K. M. unterthänigst abbitte / daß es also in Warheit geschehen / und was ich nun nach so langer Zeit mich noch erinnern kan / bekenne ich vor GOtt u. meinem Allergnädigsten König bey meiner ewigen und zeitlichen Wohlfahrt.

Stockholm den 27. Jan. A. 1694.

Jonas Skoghe.

Lit. Y.

Unterthänigste Erklährung wegen die zween an Se. Hochgräffl. Excell. den Herrn Königl. Rath / Feldmarschall und General-Gouverneur abgesandte Suppliqven / wie auch von deren Ursprung.

Demnach es dem hohen Kön. Gen. Kriegs-Gericht beliebet hat auff J. K. M. allergnädigsten Befehl mich abhören zu lassen / was ich vor GOtt und ieden ehrlichen Mann / wie auch ich es bey J. K. M. Ungnade / wann es hinführo anders befunden würde allhie in Unterthänigkeit berichten kan / bezeuge denn auff meiner Seelen Seligkeit / da ich nun hier in Gefahr und auff meinen Siechbette liege / so will ich auch gerne die Warheit auffsagen / wie ich sie allezeit geliebet / und weiß ich keinen andern Ursprung / als daß Capit. Waldeck bey mir einmahl redete / als ich ihn auff der Gasse begegnete / mit diesen Worten: Ich habe einen Auffsatz von deme was wir wieder Oberst Lieut. Helmersen klagen wollen / drauff ich sagte / wenn es nur vor uns so angehen will. Und daß Capit. Patkul die Supplic zu mir auf die Wache sendete / eben wie ich abtroppen solte / mit seinem Muster-Schreiber Wigant / welche damahln von Patkul schon unterschrieben war / und wie ich ihme zutraete / daß er nichts anders thäte oder unterschriebe / als

was

was er verantworten könte/so unterschrieb ich meinen Nahmen in der grösten Geschwindigkeit mit unter/weil es den Tag mit der Post weg solte/ohne daß ich es durchgelesen/wuste auch lange hernach nichts von dessen Inhalt/biß daß einige Wochen hernach/als man so viel Wesen wegen Inhalts der Suppliqven gemachet/ich Cap. Patkul fragte wie der Inhalt lautete/da antwortete er/habt ihr es nicht gelesen/ich will ihm Copey davon geben/welche von seinem Muster-Schreiber abgeschrieben war/und wolte er auch eine Copey davon dem Oberst-L. Helmers geben. Aber ich beklage von Hertzen/daß ich so unglücklichen darzu gekommen/denn ich war sonst Sinnes bey Sr. Hochgräffl. Excell. dem Feldmarschall es zu klagen/und über das was mir wiederfahren Aenderung zu suchen/auch hat Cap. Patkul die Supplic mit der Post fortgesand. Anders kan ich bey GOtt und meinen Gewissen nicht sagen und wissen als was hier gedacht ist. Und ich bitte das hohe Königl. Gen. Kriegs-Gericht unterthän-demüthigst/solches J. K. M. vorzutragen/daß alles mit Königl. Gnade möchte übersehen werden. Stockholm den 27. Jan. 1694.

CGv. Lövvenburg.

Lit. Z.

Unterthäniger Bericht betreffende die erste Supplic und derselben Ursprung.

AUff J. K. M. allergnädigsten Verordnung an E. Hochgräffl. Excell. und dieses hochlöbl. Königl. Gen. Krieges-Gericht habe ich auff den Eyd meiner Seligkeit und die Treue mit welcher ich J. K. M. in aller Unterthänigkeit verbunden lebe/folgenden Bericht abgefasset/was nemlich selbige Suppliquen betrifft/so habe ich sie ihrem Inhalt nach nicht verstanden/welches ich mich auch vor dem Hochlöbl. General-Kriegs-Gericht in Demuth erkläret und habe ich keines weges gedacht/mich dabey eines weitern theilhafftig zu machen/als was die Worte Canaille betrifft/welches Wort so viel mich betrifft/die Gelegenheit zu dieser Suppliqve war/die übrigen formalien habe ich/wie gesagt nicht verstanden/oder attendiret. Was aber den Concipienten betrifft/so sage ich es bey GOtt und meinem Gewissen/daß ich nicht weiß wer es concipiret/oder durch wen es getrieben sey/aber das sagte Herr Capitain Patkul als wir auff die erste Suppliqve keine Antwort erhielten/wir müssen noch einmahl drum suppliciren/wie dann auch die eine Suppliqve wie ich mich dessen nicht anders erinnern kan/doch nicht vor gewiß sagen/bey Herr Cap. Leyenburg unterschrieben worden/und die andere/als ich die Wache auff dem Schloß hatte/habe auch nimmer mit

meinen Cameraden die es mit mir unterschrieben / drüber discurriret / oder von ihm gehört wer Author dazu gewesen. Dieses und nichts mehrers weiß ich bey der Sachen passiret zu seyn / daß es seinen Ursprung daher gehabt / daß Cap. Waldeck mir einmahl referirte / daß der Oberst-Lieutn. solche Worte von Canaille in einiger Officiers und anderer Gegenwart habe fallen lassen. Worauff / als ich einige Tage hernach zu Herr Capit. Patkul gekommen / er mir auch dasselbe berichtete mit diesen formalien / hie kommen artige Historien hervor / der Obrist-Lieutn. wirfft mit Canaille um sich / da ich antwortete es wären solche Worte die Ehre und Reputation angiengen / und was soll man dazu thun / da antwortete Herr Capitain Patkul, wir müssen es klagen / worzu ich sagte / was ihme beliebete / so weit es die Canaille betreffe / darüber trete ich mit zu. Das ist mein warhafftiges Bekäntniß / und weiß ich nichts mehr so bey diesem Handel passiret / oder vorgelauffen sey / und solches unter obgedachten hohen Contestation. Stockholm den 27. Jan. 1694.

Joh. Herm. von Brandt.

Product. Stockholm. d. 19. Jan. an. 1694.

EXCEPTIO.

Hochgebohrner Herr Graf / Königlicher Rath und Præsident.

Hochgebohrne Herren Grafen / und Königl. Räthe /

Hoch und Wohlgebohrne / Wohl-Edelgebohrne / Großachtbahre und Hochgelahrte / zu der Hochverordneten Königlichen Commission sämtl. Herren Deputirte,

Gnädige / Hochgeneigte und Hochgeehrte Herren.

Vor E. Hochgeb. Excell. und dieser Hochverordneten Königl. Commission erscheine ich hiemit der emanirten Citation zur schuldigsten und gehorsamsten Folge / reservire mir besonders alle und iede rechtl. Beneficia, insonderheit aber diejenigen / welche in causa tam ardua & capitali einem Bekl. ex favore juris zu gute introduciret sind. Dabey dann anfänglich ehe und bevor ich auf diejenige wider mich so schwer erhobene Klage mich einlasse / ich zuförderst gegen J. K. M. unsern allergnädigsten König u. Herrn / meine allerunterthänigste

nigste gehorsamste Danckesagung zu dero Füssen nieder lege / daß Se. K. M. dero nunmehr weltkündige Zele vor die Justice auch mir geniessen / und auff mein allerunterthänigstes Gesuch und Anhalten ein sicheres Geleit unter dero Königl. Hand und Siegel in forma amplissima allergerechtsamst zu ertheilen haben geruhen wollen. Und obwohl so bald J. K. M. den 28. Mart. a.c. solches in Gnaden resolviret hatten / allerhand Briefe und avertissements nach Liefland / theils unter fremder unbekandter Hand / theils auch ohne Nahmens Unterschrifft abgegangen sind / daß ich sothanem sichern Geleit nicht trauen / und nur versichert sein könte / daß es einzig darauf angesehen wäre / mich in J. K. M. Territorium einzulocken ; So habe ich doch in Anmerckung / daß es nur Speculationes derjenigen wären / deren Interesse es vielleicht seyn möchte mich von hier ab / und unter der Last allerhand bösen Affterredungen beständigst zu behalten / demnach unter dem Begleite eines vor GOtt und unpassionirten Menschen habenden freyen Gewissens / daß ich wider J. K. M. geheiligten und von GOtt verliehenen hohen Majestät dero veritables Recht und Gerechtigkeit etwas zu dencken / geschweige zu thun / niemahln die allergeringste Intention oder Vorsatz gehabt habe / mich dieser mir allergnädigst versprochenen Königl. Parole sicherst vertrauen / u. unter diesem clypeo Regiæ fidei der festen Hoffnung leben wollen / es werden J. K. M. mich auch dessen alle Wege re & corpore allergnädigst geniessen lassen; Gestalt da zu so viel sicherer Beybehaltung dieses freyen Geleites / ich lieber etwas in meiner Defension und Verantwortung manqviren / als diesem beneficio salvi Recessus auff einiger Weiß præjudiciren will. Unter sothanen reservatis nun will ich ferner zu Beantwortung der / von dem Wohlgeb. Hn. Hoff-Cantzler / als höchstem Königl. Mandatario eingelegten Klage / iedennoch nicht weiter als mich das Recht und die Gesetze aus Natur und Beschaffenheit der Sachen verbündlich machen / schreiten / da ich dann Eingangs derselben gar schmertzlich vernehmen muß / welchergestalt der Wohlgebohrne Herr Hoff-Cantzler / die summam totius Actionis in der Expression fasset / daß ich höchst-sträffliche Eingriffe in J. K. M. Hoheit / Macht und Gerechtigkeit / ja dergleichen Crimina begangen hätte / welche stritten gegen und wider die Pflicht und den Eyd eines getreuen Unterthanen. Bey diesen und dergleichen mir imputirten Beschuldigungen / welchen an importance keine andere gleich sein kan / soulagiret mich nichts mehr als ein gutes Gewissen / welches der beste Zeuge und genaueste Richter ist / indem es durch innerliche Uberzeugung den Schuldigen im Gemüthe nieder schläget und überwindet / den Unschuldigen aber wider alle ex quo

cunque principio herrührende Anklagen und insimulationes, dergestalt tröstet und auffrichtet/ daß man noch mit Freudigem Muth seine Augen vor der ehrbarn unpassionirten Welt auffschlagen kan/ und sich einer so schwehren Vergreiffung gegen die menschliche Majestät in keinem Stück schuldig findet: Wobey dann zu meiner in Rechten fundirten faveur mich dieses bediene/ daß ich zu dieser/ auf Seiten meiner so unglücklichen/ wieder meine gantze zeitliche Wohlfarth intendirten schweren Action nicht etwann aus Veranlassung meiner Privat-Geschäffte/ sondern einig und allein dadurch hierzu gerathen bin/ daß ich den Trieb/ der von den Heyden und Christen so hocherkandten und im Gesetze der Natur und aller Völcker rechten wohlgegründeten Obligation und Liebe gegen mein Vaterland gefolget/ dessen Conservation als ein Hauptstück von J. K. M. unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ wahren Nutzen und Interesse bey allen meinen mir so hoch imputirten Actionen zum Zweck gehabt/ und also nicht in actu illicito versiret gewesen bin/ nach dessen iemahln werde können überzeuget werden/ daß ich hierbey den geringsten dolum oder böse intention, als woraus die imputatio als eine moralische Qvalität aller menschlichen Actionen ihren Grund hat/ geleget habe. Worauff ich dann ferner in sothaner Ordnung/ wie mich das eingelegte Libell leitet/ meine Gegen-Nothdurfft über die drinn abgefaßte Capita accusationis, in möglichster Kürtze dergestalt vortrage. Und zwar anfänglich hat der Wohlgeb. Herr Hoff-Cantzler erwehnen wollen/ welchergestalt die Hochlöblichen Stände des Königreichs Schweden/ An. 1680. nicht allein über sich/ sondern auch über Liefland/ und zwar durch Veranlassung des Reichstags-Schlusses de A. 1655. eine Reduction beschlossen/ dergestalt/ daß dieselbe nicht weiter gehen solte als über die zu Ertz-Bischöff- und Heermeisterlicher Zeit gewesene publiqve Güter und domania Provinciæ, welche als ein inalienables Eigenthum des Staats oder patrimonium publicum verbleiben/ da hingegen alles dasjenige/ was unter solcher Regierung Adelich gewest/ von der Reduction gäntzlich solle befreyet seyn. Und was sonst weiter hierüber in Libello angeführet wird. Weiln dann nun diese Reichstags-Schlüsse eben das Principium und das Fundament sein sollen/ nach welchen die Reduction in Liefland ihre Maaß und Ziel einig und allein nehmen/ nach demselben auch examiniret werden soll/ ob wir als anno 1690. von der sämtlichen Ritterschafft abgefertigte Deputirte auff Ordre und in Vollmacht der sämtlichen Ritterschafft des Hertzogthums Liefland mit Fug dero Nothdurfft und Anliegen wider die Reduction vorgebracht/ bey J. K. M. dißfalls negotiiret/ unter

ter uns consultiret / und hernachmahln von unserer Expedition referiret: So kan in einer solchen Causa publica die das gantze Land angehet / ein Privatus, der weder mit Vollmacht noch Instruction von der Ritterschafft versehen ist / hierüber sich nicht einlassen / und ich desjenigen / was die Ritterschafft in Liefland dabey zu einem gegründeten Gegenbericht anzutragen hat / mich nicht annehmen; Sondern gleichwie diß nach des Wohlgeb. Herrn Hoff-Cantzlers hypothesin der Grund der ietzigen Controverse seyn / und darnach geurtheilet werden soll / ob wir Deputirte mit Fug oder Unfug etwas gehandelt / also muß die Ritterschafft zu förderst hierüber gehöret werden / ob dieselbe wird darthun können / daß das Fundament der Reduction, welches ietzo angegeben wird / und worwieder wir einen Eingriff in die Königl. Hoheit begangen zu haben beschuldiget werden / bey der Reduction in Liefland sey observiret / oder vielmehr über dem geschritten worden / so / daß (wie man ietzo mercket und abnehmen kan) gegen und wider J. K. M. gerechte Intention und Christl. Vorsorge vor die Conservation dero getreue Unterthanen dasjenige in der Reduction in Liefland vorgegangen sey / worüber auch nach diesem ordinirten Principio mit Fug habe können gesprochen werden / ohne ein Crimen wider die Königl. Hoheit / Macht und Gewalt zu begehen / dessen wir doch in solcher Masse beschuldiget werden / dabey ich des allerunterthänigsten Vertrauens lebe / daß / wann J. K. M. von der sämtlichen Ritterschafft als deren Sache diß ist / und nicht mir allein / als einem Membro solches oblieget absque Mandato zu beantworten / oder darinn eine zu recht gültige Vorstellung zu machen / in Gnaden vernehmen werden / was es vor eine Beschaffenheit mit alle deme habe / so hoffe ich / J. K. M. werden den Weg der Gnade und Königl. Clemenz finden / mich von einer so schweren Insimulation gäntzlich zu entbinden. Und solches umb so viel mehr / da ich nichts gethan in causa privata, wovor ich alleine antworten muß / sondern in causa communi seu publica, und solches ex Mandato; Welche Negotiation auch daher von der particular-Verantwortung der Mandatarien allein nicht dependiren kan / weil wir sowohl in unserm Mandato die clausulam indemnitatis rati & grati gehabt / als auch nach abgestatteter Relation von der Ritterschafft alles aggreiret worden / was wir wegen der Reduction und sonsten verrichtet gehabt. Uber deme / so werden auch Eu. Hochgebohrn. Excellencen und die höchstverordnete Königlichen Commission allergerechtsamst erkennen / mit was Bestande man eine so schwere den Punct beleidigter Majestät betreffende Action fundiren will / auff das dem Libello sub C. apponirte Instrumentum mutilum, mancum & imperfectum, in welchen der sensus und contextus gantz unvoll-

kommen/ nur einig und allein dasjenige/ woraus etwa was nachtheiliges gefolgert werden könte/ excerpiret/ nicht aber wie sonst Rechtens/ der Beweiß/ dadurch Unstreitig/ völlig und unzertrennt geführet und beygefüget ist. Wenigstens befreyet auch dieser Haupt-Umstand mich von dem hiedurch imputirten Verbrechen in gerechtsamster Consideration, daß kein Crimen oder delictum könne begangen werden/ wo nicht ein dolus oder intentio mala dabey probiret/ und luce meridiana clarius vorgestellet werde. Ohne daß nun dem klagenden Theil allemahl oblieget/ den Dolum zugleich zu erweisen/ und also in dieser Action per circumstantias darzuthun erfordert wird/ so fehlet nicht allein diesem zu einem vermeintlichen Beweiß allegirten Documento, die in allen Rechten erforderte facultas probandi, sondern es ist auch das Gegentheil dessen allen hieraus am Tage/ daß wir alles solches/ worüber wir beschuldiget werden/ nicht heimlich/ verborgener Weiß/ sondern alles offenbahrlich gethan/ dahero wann die Intention gewesen wäre/ J. K. M. in dero Hoheit zu greiffen/ verbotene Griff und Rencke anzuwenden/ das Unrecht zu souteniren/ so würde ich schwehrlich dem Herr Etats-Secretario Segebade sothane Relation communiciret/ und so viele Wochen lang in Händen gelassen haben; Ja er würde als ein Königl. Minister den sein Eyd und Amt vor die Jura Majestatis zu wachen obligiret/ die relation schwerlich extradiret/ sondern beybehalten/ dem Herrn Gouverneuren solche eingeliefert haben/ und darauff ein so langes Interstitium oder Silentium da nun schon bey dritthalb Jahren verflossen sind/ nicht erfolget seyn/ zumahln man solche pestiferas doctrinas Reipubl. deren wir beschuldiget werden/ nicht so alt werden zu lassen/ sondern in der ersten Geburt zu ersticken pfleget. Ja als die Relation der Ritterschafft exhibiret wurde/ geschahe es in publico, und zwar da der Herr Gouverneur der Province zur Stelle gewesen; Wäre denn nun der geringste rumor entstanden/ welches in confluxu so vieler und allerley Leute nicht verschwiegen bleiben konte/ daß etwas die Königl. Hoheit touchirendes bey dem Landtage vorgegangen/ so würde wohl alsofort die Ritterschafft desfalls mit höchstem Fug sein angeredet worden/ und in factum recens inquiriret seyn; Aber alles dieses was publice ohne dolosen Verhelungen und mit auffrichtiger Communication geschehen/ giebt sattsam zu verstehen/ daß kein dolus dabey gewesen sey. Denn nur derjenige der Arges thut/ scheuet das Licht.

II.

Was nun das andere Membrum Libelli wegen der deliberandorum betrifft/ so gehet der Haupt-Zweck des Libells dahin/ mich davor anzusehen/

zusehen/daß ich 1.) der Autor derselben wäre die darinn enthaltene Puncten oder articuli originitus von mir und sonst keinem andern herrührten/ und der Ritterschafft damahln erst die Anleitung darzu gegeben/ 2.) daß es etwas ungewöhnliches und nur zu Ausübung eines schweren Vorhabens gerichtet gewesen. 3.) Daß es eine seditieuse Schrifft/4.) der Inhalt derselben gegen und wieder J.K.M. Hoheit stritte und abermahln dadurch ein Crimen contra Majestatem begangen wäre. Dergleichen Beschuldigungen muß ich ebenfalls hierinn mir bey meiner Unschuld zu Gemüthe ziehen/ und antworte ich/daß dem Libell die Probation nicht angefüget sey/ ob ich der Author dessen allen allein sey? Die Art und Weise ist iederzeit bey unsern Landtägen gehalten worden/ weil bald der eine bald der andere aus den Membris Nobilium etwas erinnert / worüber man deliberiren und rathschlagen müste (weil eben Landtage zu dem Ende angesetzet sind / von der Gemeinen und eines ieden Noth und Anliegen zu handeln) daß iemand wer er auch ist/weil sie alle nicht zugleich schreiben können/was ein ieder hie und da erinnert/auffnimmt/und zu Papier nicht anders als memoriæ causa bringet. Es wird aber nimmer wie bey dem Landtage zu Wenden unverantwortlich und wieder Gebrauch ohne Vorwissen der Land-Räthe und des Land-Marschalls/von dem mißvergnügten damahligen Secretario aus verborgenen Absehen geschehen/ ein solch Memorial dem Recess angefüget oder als ein pars Actorum publicorum consideriret/sondern nachdem die Materialia derselben erwogen u. ein Schluß darübergemachet worden/sothaner Schluß nur ad Acta geleget/das Memoriale aber als eine charteque gehalten. Daß ich aber dieses Memoriale aufgesetzet/solches kan ich weder positive leugnen noch positive gestehen/weiln dasselbe was dabey passiret/ keines weges unter so grossen u. nachdencklichē Vorhaben/wie mir will imputiret werden/ geschehen/daß ich aller Umstände mich so genau solte könen erinnern/oder dieselbebehaltē haben; sondern der eigentliche Zusamenhang dessen/ weil ich es der Gewohnheit nach nicht attendiret/ist mir nach solchem Zeit-Verlauff entfallen: Welches ich besser würde observiret haben/dafern ich gewust/daß eædem actiones bey dem einen erlaubt seyn/bey dem andern aber ein grosses Crimen involviren können. Und eben ist diß nachdencklich / daß obschon damahln andere aus der Ritterschafft ebenfalls bey dem Land-Tage einige Memoriales unter ihrer eigenen Hand abgefasset und zur Deliberation kommen lassen/worunter eines noch von den Herr Baron Ungern sich von ungefehr ietzo sub No. 1. findet/dennoch dieselben nicht pars Actorum geworden oder in Recess-Buch eingeführet sondern ausgelassen sind/und wann es N. 1.

auch

auch so wäre / daß ich die deliberanda auffgesetzet (so doch noch nicht probiret ist) und ex ore des einen oder andern excipiret oder in Ordnung gebracht hätte / so inferirt es ja doch nichts positives, sondern es ist nur ein memoriæ causa auffgesetztes Register dessen was da bey Versammlung der Creysen der Gewohnheit nach soll deliberiret werden / und ehe ich als Concipient darüber kan besprochen werden / muß ja erst die Frage erörtert werden / ob der Innhalt dessen / worüber die Ritterschafft deliberiret / so beschaffen / daß es ein so grosses Ihr. Königl. Maj. Hoheit betreffendes Verbrechen und ob die Ritterschafft befugt sey Ihr. Königl. Majest. allerunterthänigst anzutreten wegen Soulagirung dergleichen grossen Beschwerden. Dieses aber weil es causa publica vel communis ist / und ihre Justification in Actis publicis & Privilegiis hat / kan nicht von mir ut privato citra mandatum demonstriret werden / sondern es muß von der Ritterschafft geschehen / allermassen ich / wann ich ja der Concipient wäre / hierbey nur accessorie zu considériren bin und wann Ihr. Kön. Maj. dero getreuen Ritterschafft ein gnädiges Ohr gönnen und dieselbe hören wollen / was sie vor Fug und Competence haben kan / über dergleichen articulos zu handeln und zu allergnädigster Remedirung bey Ihro Kön. Maj. vorzutragen / so wird sichs geben ob ein solches nicht könne dargethan werden / aus denen Anleitungen welche J. Kön. Maj. eigene und dero Vorfahren allergnädigste Hand und Siegel auch sonst die Æquität und voriger Herrschafft Bebriefungen zur Vorsprache haben. Welchem nach ja die wider mich angestrengte Klage ihre Determination und Ausspruch nirgend anders als daraus haben mag. Dannenhero diese von der quæstione præjudiciali dependirende Neben-Action wider mich nicht eher der Natur nach kan vorgenommen werden / ehe und bevor die Principal-Sache erörtert ist / zu deren Vortrag und Justification ich kein mandatum habe. Sonst aber alles solches zu Ihr. Kön. Maj. höchstem Vergnügen allerunterthänigst vorgestellet und so wohl ich als die gantze Ritterschafft welche drinn Theil hat / indem sie es angenommen und drüber deliberiret / von der schweren Meynung / daß wir solche Sachen tractiren / wodurch wir Ihr. Königl. Maj. in dero Hoheit greiffen / entfreyet werden könte. Wie dann auch alsdann darzuthun wäre / daß mit deme ad Libellum sub F. apponirten Documento, der Unfug über die Revision bey Ihr. Königl. Maj. allergnädigste Remedirung zu suchen / keines weges dargestellet werden könne. Und daß hiebey viel ein mehrers als so viel zu erinnern sey; Wie auch was sonsten aus denen Deliberations-Puncten so hoch exaggerirt wird / und daß mit alle deme kein Status in Statu auch

keine

keine Privat-Protection introduciret werde / es sey denn / daß aller Unterthanen wohlerworbene bey der Königl. Hoheit sehr wohl compatible Freyheiten und Immunitäten / als ungereimte Dinge in einer wohl-ordinirten Republic anzusehen wären. Daß ich aber beschuldiget werde / hierunter gefährliches Vorhaben gehabt zu haben / darüber muß ich allergehorsamst bitten / daß der Wohlgeb. Hr. Hoff-Cantzler denjenigen der mich auff solche vestigia betroffen / kund oder diese Beschuldigung deutlich machen möge / so will ich mich öffentlich wider einen solchen Delatorem verantworten / der vielleicht zu meiner hinterrückischen Denigrirung heimlich solche Auffla-gen debitiret / aber das Hertz nicht hat es so zu sagen / daß ich dessen Grund haben könte: Im Fall dann iemand ist / der solche Dinge dem Wohlgeb. Hr. Hoff-Cantzler ebenfalls hinterbracht / so bitte ich nochmahlen inständigst / denselben zu nennen / mich drücket das Gewissen hierbey gar nicht und will ich alsdann gern J. Kön Maj. Eu. Hochgräffl. Excell. und die erbare Welt urtheilen lassen / ob diß dann so geheime Griffe sind / welche arguiren können gefährliche Vorhaben wider einen so mächtigen König zu hegen; Weiter wird erwehnt / es wäre eine seditieuse Schrifft; Wenn sie diese Qualität der Beschaffenheit nach in sich hegete / so muß man sagen / daß gar offte tentirte seditiones ungestrafft geblieben sind. Denn wann die Ritterschafft ex Actis publicis die Remonstration von dem Zusammenhang des gantzen Werckes thun wird / so wird können dargethan werden / daß fast kein punct nicht sey unter den deliberandis, welcher nicht gar offte auff Landtägen / ja bey Jhro Königl. Maj. selbst auch bey dem Gouvernement ist tractiret worden. Und eben die Natur / die die Sache an sich zu den Zeiten gehabt / da es nicht als etwas seditieuses gehalten ist / wird sie ja bey dem Landtag zu Wenden / da ich gewesen bin / auch behalten haben / und nicht eben nun vor ein Werck / welches Empörungen würcken kan / passiren; Insonderheit da zu Remedirung dessen allen kein ander Mittel ist intendiret worden / als die hohe Obrigkeit / wie allemal geschehen / deßfalls anzuflehen und die Consultation darüber nirgend anders als an dem Orte / und eben zu der Zeit / da solche das allgemeine Wesen betreffende sachen vorgenommen werden / öffentlich und nicht heimlich geschehen ist. Und können diese deliberanda als seditieuse Dinge nicht angesehen werden / weiln es ja vor keine sedition gehalten wird / wann Unterthanen vor ihre Conservation und Erhaltung dessen was sie auff Königl. Hand und Zusage vorstellen wollen sprechen und suchen. Wolte man nur die gantze Ritterschafft und zwar einen ieden Mann vor Mann eydlich befragen / ob iemahln / wann ich deren

Versammlungen / wo die Landes-Affairen tractiret werden / als ein eingesessener des Landes / und der auch theil hat an dessen Wohlstande beygewohnet / ich eine andere Remonstration gethan / als diese / daß es Ihr. Königl. Maj. nicht so bekandt wäre / wie es uns gienge / ja daß Ihr. Königl. Maj. bey dem mir gegebenen allergnädigsten Abschiede Anno 1691. sattsam dero besondere Gnade gegen die Ritterschafft hätten blicken lassen / so wird sich bald finden / wie weit es mit dem mir angedeuteten gefährlichen Vorhaben compatible sey; und wann diß die Mittel gewesen wären / gefährliche Vorhaben ins Werck zu richten / so würde nunmehro da dritthalb Jahr verflossen sind / einiger effect gezeiget haben / daß so einfältige Wege ein grosses Vorhaben so lange zu couvriren nicht tüchtig wären. Und eben die Zeit wird endlich und zuletzt meine Verantwortung thun über das / was ich unschuldig / aber GOtt lob freudig anhören muß.

III.

UNd eben so eine Beschaffenheit hat es mit der anno 1692. verordneten Residirung und der darüber abgefaßten Instruction, welches nicht propria authoritate eines einigen darzu verordneten sondern auff einen öffentlichen Landtage mit vorher geschehener Communication und mit eingeholter Ratification des Herrn Gouverneuren der an stelle J. K. M. daselbst stehet / geschehen ist. Und gleich wie Ihro K. M. demselben die Custodiam dero hohen Gerechtigkeiten allergnädigst anvertrauen / also kan niemand sich dargegen vergreiffen / wann etwas mit dessen Vorwissen in Beyseyn des Herrn Etats Secretarii, welches die Herren Land-Räthe mit dem Hrn. Landmarschall eydlich bezeugen können / geschiehet. Bey solcher Beschaffenheit nun kan ich als privatus nichts in geringsten über diesen Punct antworten / ob sothane Residirung eben ein so heßliches grausames Werck sey / welches die Königl. Hoheit touchiret / sehr nachdencklich sey / und solche schwere interpretationes die in Libello darüber angeführet / und per omnes circumstantias zu der Ritterschafft höchsten Gravation ausgeführet sind / meritire. Sondern gleichwie dieses auff öffentlichen Landtage geschehen und von Herr Gouverneuren approbiret ist / also werden J. K. M. dero getreuen Ritterschafft die Thür der Justiz eröffnen / daß ehe diß Werck in ein solches straffbares Ansehen verurtheilet wird / dieselbe zuförderst gehöret / und zur Verantwortung gefordert werde. Und wann alsdann J. K. M. den allerunterthänigsten Bericht werden eingenommen haben / so wird sich schon finden / daß alle solche imputata wieder dieselbe / und also auch wieder diejenige so sich in ihres Vaterlandes Diensten haben gebrauchen lassen / nichts

nichts hafften oder bestehen können. Daß ich aber als damahln in der Guarnison stehender Officier mich auff Ansuchen meiner Mitbrüder darzu gebrauchen lassen/ solches habe ich vor kein Crimen zu der Zeit so wenig gehalten/als auch der Herr Gouverneur deme die Personen hierzu sind denominiret worden / es nicht vor unzuläßig gehalten/ und auch die Exempla der vorigen Zeiten/da Officiers von höhern Character zu der function admittiret worden/wie schon erwiesen ist vorhanden sind. Uber deme so hat bißhero niemand eine andere Meynung geheget als diese / daß die Wohlfahrt und Conservation der Province und dero Einwohner eines von den Stücken sey / worunter J. K. M hohes Interesse mit versiret; Dannenhero wann sich iemand darzu gebrauchen lässet / ein solcher nicht wieder sondern vor J. K. M. Bestes negotiire. Allermassen J. K. M. als ein gnädiger und gerechter König / dero veritables Interesse von der Conservation dero getreuen Unterthanen nie getrennet/ sondern iederzeit dergestalt combiniret haben/ daß man beyden gar wohl hat dienen können. Auff einen solchen Grunde bestehet auch die Verantwortung des an den Hn. General-Superintendenten und D. Fischer abgegangenen Schreibens/ welches ja unter einen so hohen Verbrechen nicht wird können gezehlet werden / daß wir nomine Equestris ordinis eine Erinnerung über eine so importante innovation, aus welcher nicht etwas zeitliches und geringes sondern die Sorge des ewigen oder der Seelen Wohlfahrt hänget / gethan. Welches der Hr. General-Superintendens als etwas seiner Amts-Censur und Correctur würdiges angesehen/ und also mit dem Effect bezeuget wird / daß mit fothanen Schreiben nicht etwas nichtiges oder der Warheit widriges sey vorgebracht worden / und gleichwie ebenfalls die so genannte Constitution auff allgemeinen Landtage von der sämtl. Ritterschafft beliebet und beschlossen ist / also kan auch ich ut membrum pro tota Universitate desto weniger responsabel seyn / da Se. Hochgräffl. Excell. der Hr. Feldmarschall und General-Gouverneur An. 1693. die damahln in Riga nebst den Herren Land-Räthen und Landmarschall versammlete 2. Creyse als den Wendischen und Rigischen deßfalls zu Rede gestellet/ dieselben aber wie sub N. 2. zu sehen ohne dem beyden andern Creysen/als den Pernatischen und Dörptschen sich nicht haben wollen darüber einlassen/ sondern begehret / daß die gantze Ritterschafft / als welche in universum nicht aber ein Theil dessen zur Verantwortung concurriret/ darüber möchte gehöret werden. Bey dieser in Rechten gegründeten Exception der beyden Creyse / haben Se. Excell. es beruhen lassen / und dißfalls keine weitere Anforderung gethan. Dannenhero da ein so considerables Theil

N. 2.

von der Ritterschafft eine directe Verantwortung decliniret hat / und daſſelbe ſich deſſen entbrechen können; So wird ſo viel weniger ein einiger Privatus ohne mandato ſich pro Mandatorio totius Univerſitatis Equeſtris geriren können. Nichts deſtoweniger werden Eu. Hochgräffliche Excell und dieſe hochverordnete Königl. Commiſſion, bey Uberleſung der von ſolchen zweyen Creyſen damahlen eingelegten Erklärung erſehen / in welcher maſſe die gantze Ritterſchafft / wann ſie darüber gehöret wird / ſich gegen eine ſo harte Beſchuldigung / daß ſie die Jura Majeſtatis violiret habe / purgiren kan / derowegen ehe und bevor gegen mich etwas kan tentiret werden / zuförderſt die Ritterſchafft muß gehöret werden / als woraus alsdann die Deciſion, ob ich / als in Libello angegebener aber nicht überwieſener Concipient von der Conſtitution etwas unzuläßiges gethan habe oder nicht / herflieſſen / und zugleich ſich ſelbſt juſtificiren wird / ob in dem an die Ordnungs-Richter ergangenen Schreiben / welches nicht formam Mandati ſondern einer freundlichen Bitte in ſich hält / excediret ſey oder nicht / und wan dann die Ritterſchafft beweiſen wird / daß ihre Actiones an ſolch einen enormen Exceſs von beleidigter Königl. Maj mit welchen Epitethis die Conſtitution und Inſtruction beleget wird / und alſo implicite weiter als auff mich gehet / keinen Theil nehmen kan / alsdenn wird von ſelbſten meine Unſchuld vor der Welt und Ihr. Königl. Maj. noch klärlicher leuchten und zu ſehen ſeyn / daß die Beylagen ſo wenig die gantze Ritterſchafft als ein einiges Membrum afficiren können.

IV.

Die Verantwortung des Anno 1692. an Ihr. Königl. Majeſt. unſern allergnädigſten König und Herrn abgelaſſenen allerunterthänigſten Schreibens / bin ich aus dem Grunde / daß ich deſſen Concipient geweſen bin / vor mich einig und allein auff mich zu nehmen nicht ſchuldig / weil J. K. Maj. Geſetze nirgend und an keinen Orte / auch die durchgehende tägliche Praxis keinen Concipienten dazu verbinden. Allermaſſen nicht allein wie in Libello deſſen erwehnet wird / die gantze Ritterſchafft Anno 1692. im Martio auff öffentlichen allgemeinen Landtag den Brieff zu ſchreiben / und darinn die wahre Beſchaffenheit des Landes auffrichtig und unverholen zu entdecken / unanimiter geſchloſſen / ſondern auch nachgehends als der Brief Anno 1693. auff den Landtage in Riga teſte N. 3. öffentlich verleſen und unter genauer Erwegung gezogen worden / in allen Stücken approbiret / die Warheit deſſen allen denuo bekräfftiget / und alſo noch nie die Sache in dem Stande geſetzet hat / daß ſie anietzo von eines einigen dabey concurri-

currirenden membri oder des Concipienten Verantwortung Dependiren/ und da sie eine gantze Ritterschafft angehet/ auff eines oder weniger Mitglieder pericul solte prosequiret/ probiret und verantwortet werden. Daß aber anietzo die darinn enthaltene narrationes facti das Ansehen haben gewinnen wollen/ als wann wir uns gegen Ihr. Königl. Maj. unserm allergnädigsten Könige und Herrn/ einer deroselben widrigen und unangenehmen Vorstellung gebrauchet/ solches wird niemand unter allen die wir eine allerunterthänigste Veneration, Treue und Respect gegen die von GOtt geheiligte und auff den Thron gesetzte Majestät in der grössesten Beständigkeit ohne den allergeringsten Wanckelmuth im Hertzen hegen/ anders als mit grössester Betrübniß sich zu Gemüthe führen. Es werden aber Ihr. Königl. Maj. welche dero hochlöbl. Regierung nicht weniger durch Handhabung der Justice vor der Welt berühmt/ als durch überflüßige Bezeugung besonderer Clemence und Gnade/ dero getreuer Unterthanen Hertz und Gemüthe zu einer unerlöschlichen Liebe eigenthümlich verbunden haben/ bey deme was in diesen Stück wider dero Gefallen möchte geschehen seyn/ nicht die Worte/ sondern das Hertz und Gemüthe in allergnädigste Consideration kommen lassen/ als welche allemahl die Gedancken/ in dem allergeringsten Stücke etwas mißfälliges vorzunehmen gehasset/ weniger in ihren Wercken einen solchen Vorsatz zu hegen/ sich iemahln gelüsten lassen. Allermassen auch die gantze Ritterschafft bey jüngstem allgemeinen Landtage zu Riga darüber ein allerunterthänigstes Schreiben an J. K. M. sub N. 4. abgesandt und darinn gnugsam contestiret/ daß sie N. 4. dasjenige/ was J. K. M. hierüber in Ungnaden vermercken/ und nicht in solcher Intention, wie es möchte ausgeleget werden/ verfasset/ sondern mehr auff die wahre Noth als auff die Worte reflectiret/ hertzlich beklagen/ und in der allerunterthänigsten Hoffnung leben/ daß J. K. M. deßfalls sich nicht werden entbrechen/ dero Generosität und Clemence ins Mittel treten/ und einer getreuen Province, welche ihre Treue/ Liebe und Devotion weit anders in der That erwiesen hat/ dieselbe noch ferner wiederfahren zu lassen. Im Fall aber J. K. M. der gantzen Ritterschafft die Gelegenheit zu geben allergnädigst hätten geruhen wollen/ sich über die desfals gemachte Beschuldigung zu erklären/ so würden J. K. M. daraus gnädigere Gedancken ohnfehlbar geschöpffet haben; Da dañ auch die Ritterschafft über die in Libello als Fehler angeführte Umstände zugleich vorgestellet hätte/ warum sie bey dem allerunterthänigsten Schreiben als einen præliminar-Wercke keine probation hat führen können. Desgleichen würde sie darthun können/ ob sie ihre

petita nicht vorhin schon bey dem Königl. Gen. Gouvernem. uñ mit was Succeß eröffnet: Was sie vor Fug gehabt sich immediate an J. K. M. in ihrem Anliegen zu wenden; Und ob sie die Warheit eine solche Description ihres Zustandes zumachen gefolget hätte. Welches alles zwar ingleichen die probation des in Libello in 8. Articuln eingetheilten Jnhalts von dem Brief auch was noch übrig und nicht gemeldet wäre/von mir zu erweisen / in Libello gefordert wird. Allein ich muß bey allen dem/was mir davon als einem Membro der Ritterschafft könte bekandt seyn / nachfolgende wichtige Ursachen im Bedencken ziehen / 1.) daß diß eine Sache sey/welche die gantze Ritterschafft/von derselben herrühre/ applacidiret/pro Causa totius Universitatis satsam declariret auch die Verantwortung und probation mittelst obangeregten allerdemüthigsten Schreibens vom 14. Sept. 1693. von der gantzen Ritterschafft promittiret/und ich also nicht befuget sey citra mandatum einer solchen Sache mich allein theilhafftig und 2.) der Gefahr unterwürffig zu machen/daß ich als particulier ein so wichtiges Werck alleine über mich nehmen und damit ein Theil meiner Lebenszeit vielleicht zubringen solte/dazumahln 3.) das allgemeine Nothklagen einer gantzen Provinz allbereit den effect nach sich gezogen/daß darüber auch diejenige / so ex communi placito und nomine omnium die allerunterthänigste Vorstellung gethan/und ex officio & consvetudine zu thun sich nicht entziehen können/ vor ihre Person und en particulier criminaliter angeklaget worden; So daß ich als ein privatus alle Besorglichkeit von der Welt haben muß dasjenige auszuführen und zu probiren/was einer gantzen Commun und denjenigen so dieselbe repræsentiret haben/durch den beschehenen bloßen Vortrag schwere Consequences verursachet. Allermassen auch dadurch die vielleicht gegen mich von ein oder andern allbereit gefaste Feindschafft zu meiner weitern Verfolgung nur desto mehr vergrössert und zu einer endlichen Succumbirung wohl gar perpetuiret werden dürffte. 4.) Muß ich mich vor so einem particular engagement hüten / weil anietzo ein ieder im Lande bey dem festen Vorsatz stehet/nachdem der gantzen Societät wegen uns eine so hohe und schwere Action betroffen / nunmehro lieber das äusserste über sich ergehen zu lassen/ als durch die geringste Klage über Se. Königl. Maj. getreue Province die opinion zu erwecken / daß sie unruhig wäre. Und dann habe ich 5.) die höchste Ursache / auff meine Sicherheit einen regard zu nehmen/daß ich mich keinen solchen Litibus implicire / woraus mir bernach könte vorgeworffen werden/daß mein von Jhr. Königlichen Majestät mir allergnädigst ertheileter Salvus Conductus so

weit

weit nicht zu extendiren / und also das beneficium salvi recessus zu disputiren sey. Welches ich wie eingangs erwehnet, so genau zu observiren/ mir vorstellen müssen/ daß ich lieber an meiner Defension etwas wollen schwinden als dieser Sicherheit præjudiciren lassen. Und wie der wohlgebohrne Herr Hoff-Cantzler im Fall die Meinung dahin gehet / durch diesen Processs die Warheit und den Beweiß der Klagen zu erzwingen/nimmermehr auff solche Art seines Zwecks fähig werden / sondern vielmehr erfahren wird / daß im gantzen Lande ein perpetuum silentium, es geschehe auch dort was da wolle / erfolgen werde; Also kan ich auch derjenige nicht allein seyn der in Præsenti negotio probatorio, womit vielleicht nicht allen Leuten möchte gedienet und also vor mir nur Verfolgung / über deren Mangel ich schon ietzo nicht zu klagen habe / reichlich zu erwerben seyn/ein so Grosses mich unternehmen solte.

V.

WAs die in der Rigischen Guarnison mit dem Obrist-Lieutenant Helmersen gehabte quæstiones und disputes betrifft/so ist hochnöthig / E. Hochgräffl. Excell. und dieser hochverordneten Königl. Commission zuförderst den wahren Ursprung dessen allerdemüthigst vorzustellen und zu berichten/daß die Art und Weise/so benandter Obrist-Lieut. gehabt / rechtschaffene Officiers,die nicht allezeit ums Brodt sondern um Ehre zu erwerben/militair Dienste annehmen/zu tractiren/so ehrenrührig / touchant und verächtlich gewesen sind/daß dessen rude manier ihn auch nicht allein in allen Guarnisons so unter J. K. M. devoir daselbst in der gantzen Province stehen/sondern auch allhier im Reich und bey fremder ausländischer Milice sehr renommiret/und die unerträgliche Last unter und bey seiner Commando zu stehen/bekandt genug gemachet haben. Wie dann zu einem Unterricht das sub N. 5. apponirte Documentum dienen kan und E. Hochgräffl. N. 5. Excell. samt der Hochverordneten Königl. Commision mit höchstem Abscheu vernehmen werden/daß bey ihme kein Bedencken gewesen/rechtschaffene aus guten Häusern entsprossene Officiers ausser Commando auff das injurioseste zu tractiren/ihre gantze Familien/die ihre Estime mit der seinigen zu balanciren nie im Sinne gehabt/vor Lügner und Betrüger / den Officier selbst vor einen Ochsen/Esel/ sacramentische Canaille zu schelten/ja gar mit Schlägen und sensiblen Drohungen ihn die Treppen herunter zu werffen/ anzufallen und zu schnipsen. Wie dann auch dergleichen Querellen teste N. 6. dem Herr Gouverneuren nicht unbekandt gewesen/ und auch andere Be- N. 6. weißthümer ungerührt / docente N. 7. über solche rude Traitements dem N. 7.

Majo-

Majoren des Regiments verschiedene Beschwerden angebracht worden. Wie nun allen solchen Excessen / die ein Ehrliebender nicht verschmertzen kan / keine Masse noch Ziel konte gesetzet werden / sondern vielmehr dahin erwuchsen / daß er in Beyseyn vieler bey selbigem Regimente stehenden Ober- und Unter-Officiers in dergleichen injurioſe Sentiments über uns alle ausgebrochen war / musten wir 5. Capitains wider Willen endlich des Schlusses werden / an Se. Hochgräfl. Excell. dem Hn. Feld-Marschall als unserm Obersten die sub lit. O. beym Libell befindliche Klage abgehen / und als er dennoch beharrlich in seiner angenommenen Weiß und Art fortfuhr / noch eine Klage / daselbst sub P. befindlich / folgen zu lassen / und darinn nichts mehr als Justice zu begehren / aber dennoch mit dem reservato, wie sub lit. O. enthalten / daß wir nicht anders als ein ieder seine Noth vor sich klagen wolten. Als wir nun in der Hoffnung stunden / daß unser demüthigster Gesuch des Rechtes würde erhöret werden / fügte sichs / daß an dessen Stelle über uns eine Criminal-Klage officiosè angestellet / und ein General-Kriegs-Gericht unter dem Præsidio des Hoch-Wohlgeb. Hn. Gouverneuren Soop formiret und wir besprochen wurden / daß wir eine Meuterey begangen hätten / aus dieser einigen raison, daß wir die bey unsern Herrn Obersten insinuirte Supplicas pro impetranda justitia, alle 5. zusammen unterschrieben. Wir thaten deßfalls bey dem Königl. General-Kriegs-Gericht eine demüthige Erklährung / welche so viel würckte / daß von Gericht der Sachen halber eine allerunterthänigste Vorstellung anhero gesandt ward / welche sattsam erwiese / daß die Subscription keine Natur einiger Meuterey in sich hägete / (dannenhero ich auch diese Justice von Eu. Hochgeb. Excell. und der hochverordneten Königl. Commission erflehe / sothane Relation in Vorschein zu bringen und zu erwegen;) Aber dessen allen ungeachtet / nahm die Sache dennoch ihren Fortgang / indem Se. Excell. der Herr Feld-Marschall bey dero Ankunfft nach Liefland / das Præsidium, und voriger Præses der Herr Gouverneur, das Assessorat antraten / und uns allesamt weiter anklagen liessen. Ich muste aus allen diesen auch andern Umständen mehr als zu deutlich schliessen / daß auff solche Anklage nichts anders als so ein Effect hervor kommen würde / dabey kein ander Mittel war als nur dieses / daß ich die Sicherheit suchte / und mich nichts destoweniger der Justice vorstellig zu machen offerirte / wie ad Libellum sub Q. zu ersehen. Welche Supplicam ich durch eine privat-Person beym Königl. General-Kriegs-Gerichte einsandte; Und ob ich wohl vermuthete / es würde / wie sonst in allen Gerichten gebräuchlich / per Decretum meinem Gesuch entweder gewilliget / oder

oder aber widersprochen werden; So konte ich dennoch nichts erhalten. Welches mir zu dem Absehen/ dermahleins meine Bereitwilligkeit und daß ich nicht vere contumax gewesen/ bey J. K. M. allerunterthänigst zu dociren/ dienen solte. Dannenhero ich eine von J. K. M. selbsten zu solchen Testimoniis authorisirte Personam publicam ersuchet/ noch eine andere Supplicam dem Königl. General-Kriegs-Gerichte zu insinuiren/ und falls mir abermahln/ wie zuvor kein schrifftlicher Bescheid werden könte/ mir nur ein Attestatum insinuationis, wie die sub N. 8. apponirte Reqvisition erweiset/ mitzutheilen. N. 8. Welches auch unter keiner andern intention geschahe/ als nur bey J. K. M. künfftig meine Contumaciam putativam zu purgiren. Es ward aber die Supplica nicht einmahl von Sr. Hochgräffl. Excell. angenommen oder verlesen/ sondern dem Uberbringer/ der doch sein Amt in solcher Masse verwaltet/ als ihme von J. K. M. die Vollmacht gegeben ist/ der Thurm und andere grosse Bedrohungen/ ja gar ihn seines Amts zu entsetzen angedeutet. Welches/ alles und da mir keine Sicherheit vor Gerichte zu erscheinen/ wolte indulgiret werden/ so doch nach aller Welt Rechten/ und J. K. M. eigenen Gesetzen/ in so einer Capital-Sache/ wie diese war/ niemanden versaget wird/ verursachte/ mich in meinem Gewahrsam zu halten/ und J. K. M. allergerechtsamste Hülffe zu imploriren. Wie ich dann auch dero allergnädigstes sicheres Geleite/ wie oben erwehnt/ bey solcher Gelegenheit endlich doch erhalten/ und eben damit gnug zu erweisen ist/ daß ich mit Begehrung der Sicherheit vor das Königliche General-Kriegs-Gerichte zu stehen nichts unfugsames von Sr. Hochgräfflichen Excell. gesuchet hätte. Dannenhero ich dann/ wie J. K. M. mir den Weg zu meiner Verantwortung allergnädigst eröffnet haben/ zu allergerechtsamster Erwegung darstelle/ daß mit der in beyden obberegten Supplicis befindlichen Subscriptione simultanea keine Intention einer Meuterey zuerweisen sey/ weil 1.) die Kriegs-Articul an keinem Orte melden/ daß in einer gemeinen Klage eine gemeine oder conjuncta subscriptio vor eine Meuterey solle angesehen werden/ so/ daß wieder kein Gesetze/ welches in so hoher Sache/ die Ehre/ Haab und Gut/ Leib und Leben betrifft/ den Beschuldigten sonsten klar und erweißlich muß dargeleget/ und à parte actoris erwiesen werden/ auch kein Verbrechen seyn könne/ so gar/ daß deficiente expressa lege nicht einmahl ex argumento Legis ein Criminal-Verbrechen könne erwiesen weden. 2.) so zeuget der sub n. 9. hiebeygelegte 36. Kriegs-Articul, daß/ wann die Gemeine bey der Milice von ihren Obern unzeitig hantiret würden/ so sollen die gemeine Freyheit haben zu klagen. N. 9. Wann nun

eine in causa communi conjungirte Klage oder Unterschrifft eine Meuterey involvirte/ so würde diesem Articulo die deutliche restriction angefüget seyn/ daß ein ieder besonders und allein die Klage vortragen solte. 3.) Ist ja allenthalben auch bey J. K. M. Gerichten der Gebrauch / daß diejenigen/ welche sind ejusdem litis consortes, auch insgesamt eine Klage unterschrieben; Welche gemeine Praxis, weil sie durch ein expresses contraires Gesetze in den Kriegs-Articuln nicht gehoben ist/ mich vor einen solchen imputirten Verbrechen schützet. 4.) So lehret die durch apponirte Documenta sub N.10.11.12. 13. erwiesene und in derselben Gvarnison allwege gehaltene Usance, daß/ obschon zuweilen 2 2. Ober-Officiers eine insgemein habende Klage zusammen unterschrieben / solches dennoch nie als eben in diesem unglücklichen casu vor eine Meuterey ist angesehen und gehalten worden. Dannenhero wir um so viel weniger durch die conjungirte Unterschrifft/ein so schwehres an Ehre/Leib Leben/Haab und Gut gehendes Verbrechen/zu begehen haben vermeynen können / da nicht allein / wie erwiesen / kein expresses Gesetz uns solches verboten / sondern die mit dortiger hohen Obrigkeit / nehmlich so wohl mit Sr. Hochgräfl. Excell. eigenen / als dero hohen Antecessoren Vorwissen introducirte Gewohnheit / welche in allen Rechten ein Lex non scripta genannt / und davor / daß es vim legis expressæ habe / erkannt wird / uns vielmehr versichert und wir davor gehalten haben / daß wir in gleichem casu nicht mehr sündigen können als andere. Und wann dann dieses davor solle gehalten werden / daß es bey der Milice hinführo nicht zu dulden / so habe ich mich doch von J. K. M. Gerechtigkeit dessen zu trösten / daß solches Gesetz nicht werde dem casui præterito appliciret werden. Gleichfalls hat ja der Effect gelehret/daß die imputirte aber nie probirte Beschuldigung/als wenn es auff eine Meuterey und Auffstand angesehen gewesen wäre / nicht hafften könne / weil man nicht im geringsten etwas wird darthun können / daß eine Meuterey / Widersetzung der Commando oder sonst einiges Unwesen erfolget sey / weil eine Meuterey sich in einigem Effecte zeigen müste. Vielmehr wird das Verfahren bey der damahligen Klage an Se. Hochgräfl. Excell. von allen soubson einer Meuterey befreyet / weil wir den ordentlichen Weg zu unserm Herrn Obristen gegangen / nichts mehr als Justice begehret / uns keiner Commando weder in Worten noch Wercken entzogen / oder zuwider gelebet / es nicht heimlich und verborgen in Winckeln / sondern offenbahrlich gethan/ dergestalt / daß wir auch unsern Hn. Major als unserm Obern nicht allein es kund gemacht / sondern auch den bekl. Obrist Lieut. wie sub N. 7. zu se-

N.10. 11.12. 13.

hen/

hen / es wissen und einig und allein auff Justice ankommen lassen. Wann dann nun alle diese Umstände genau examiniret werden / so lebe ich des allerdemüthigsten Vertrauens / es werden J. K. M. bey solcher Beschaffenheit / da die absentia doli klährlich / und daß nicht die geringste Intention zur Meuterey gewesen / erwiesen ist / dero Königl. Gnade gegen mich nicht verschliessen in der allergnädigsten Betrachtung / daß ich bereits / wo ich nach J. K. M. gnädigem Gutbefinden hierbey etwas nicht solte observiret haben / gnug habe leyden und deßfalls die Flucht ergreiffen / und schon ein Jahr lang erdulden müssen. Was aber die tentirte Auffstützigmachung der beyden Finnischen Regimenter in der Gvarnison betrifft / so wird zwar zu meiner höchsten Gravation solches im Libell angeführet / aber GOtt lob / mit nichts erwiesen. Daß aber Obrist-Lieut. Helmersen solche Worte geredet / wird ihme können erwiesen werden / wann J. K. M. den Weg die Probation gegen ihm zu führen / aus Königl. Gnade vor gut befinden werden. Mir wird auch als ein grosses Crimen auffgebürdet / daß ich vor allen andern beym Königl. Gen. Kriegs-Gericht da der Herr Gouverneur præsidiret / das Wort und solche nachdenckliche J. K. M. Hoheit anstößige Reden geführet / so daß wie das Libell meldet / bey Uberlesung des Protocolls eines rechtgesinnten / redlichen und getreuen Unterthans Hertze darüber bestürtzt bleiben möchte / daß ich vor meiner Verantwortung damahln gesorget / und das Stillschweigen vor kein dienliches Mittel / in einer Sache / so Ehre / Leben / Haab und Gut angehet / angesehen / und daß die andern nichts mehr / weil es causa communis, und der eine das zu sagen hatte / was der ander beybringen können / sich darauff bezogen / und der Protocollist eben alles brevitatis studio in eins gefasset / kan mir zu wider so hoch nicht exaggerirt werden. Meine horrible Worte habe ich in dem Protocoll, ob ich schon meine davon habende Copiam allhier etliche mahl überlesen / auf die so generalement erwehnete Bemerckung nicht finden können. Und so fern ein rechtgesinter / redlicher / getreuer Unterthan es nicht ohne hefftige alteration lesen kan / so stelle ich dahin / daß man sagen solte / daß das damahlige Gen. Kriegs-Gericht / welches aus getreuen und redlichen Personen ihres allergnädigsten Königes und Herrn besetzet gewesen zu seyn gehalten wird / mit patience eine so heßliche enorme That würde haben in ihrem Angesichte verüben lassen; Und weiß ich alsdann mich nicht gnugsam glücklich zu halten / daß / da ich so viele Monat nach der Zeit im Lande gewesen bin / man nicht einen andern Proceß gemachet hat / der sich auff eine solche grobe Ubelthat schicket. So wird auch schließlich nimmermehr können erwiesen werden / daß ich die sub Q.

angeführte Schrifft zu Beschimpffung des Königl. General-Kriegs-Gerichts eingesandt hätte / als welcher die Deutung angehänget wird / daß drinn stünde / ich würde wohl nicht scheuen / vor Gericht und Gewissenhaffte Richter zu erscheinen (als wann ich diese nicht davor gehalten hätte) wann dieselbe Supplica nur erwogen und Acht gehabt wird / ob in den Teutschen der sensus so viel involvire / so wird sich der Ausschlag über alles solches / was mir will angedeutet werden / klärlich geben; Wiewohl sonsten zu dieser / als auch denen andern sub T. & U. angebrachten Beschuldigungen ich mich einzulassen bedencklich finde / weiln diß lites plane novæ, und ich nicht weiter zu antworten schuldig bin / als weßfalls ich das sichere Geleit erlanget habe / nehmlich über die wider mich gemachte Ansprache in denen Land-Affaires u. über die Quæstion, ob das eine Meuterey sey / daß ich die Klage wider Obrist-Lieutenant Helmersen mit unterschrieben; Alles andere ist eine separate Quæstion, darüber Ihr. Kön. Maj. wenn ich ja der Ansprache nicht solle erlassen seyn / mir aus Gnaden das beneficium fori finita actione, und den freyen Genieß meines salvi Conductûs, welches mich vor aller Meuterey allergnädigst schützet / aus hoher Gnade gönnen werden. Zudeme so bin ich auff diese 3. Capita nicht in Specie citiret / sondern nur auff diese vorher beantwortete 5. Membra. Unterdessen aber werde ich mich schon gefast machen / wenn dermahleins ich hierüber in foro fori als ein Possessionatus solte besprochen werden / alsdann meine Defension in solcher Maasse zu führen / daß die mir darüber zugemessene Beschuldigungen nicht haffte sollen. Wie denn auch alle die argumenta wodurch ich mein delictum vor denen andern Capitains aggraviret hätte / aus obigen ihre Beantwortung nehmen / und nur dieses schließlich zu erwegen stehet / daß die sub W. X. Y. Z. wider mich beygebrachte Aussagen der andern 4. Capitains als ob ich sie dazu animiret und instigiret hätte / von keiner Gültigkeit seyn können / in Erwegung / daß / als sie bey dem Königl. General-Kriegs-Gerichte in Liefland ebenfalls über diese Puncten auff ihr Eyd und Gewissen so wohl auff des Actoris officiosi als auf mein beschehenes Anhalten ernstlich sind befragt worden / sie damahln wie es auch warhafftig ist sub N. 14. eine gantz andere Bekäntniß gethan / und also wenn man diese beyden effata ansiehet / sie vor solche Leute anzusehn sind / die in Rechten als duplicis linguæ, meineidige und Falsarii gehalten werden. Und wenn ich auff mein demüthigstes Gesuch / der in Riga insonderheit bey den letzten General-Kriegs-Gericht passirten Acten hätte können fähig werden um solche mit Fleiß durchzulesen und die Monumenta meiner Defension wohl zu überlegen (worum ich dann

N. 14.

noch

nochmahln allergehorsamst bitte / und sie unter richtiger Paginirung und Inventirung gegen meinen revers, so starck E. Hochgräfl. Excell. und die hochverordnete Königl. Commission denselben einzurichten gelieben wolten/allemahl wieder einliefern will) so wird sichs finden / daß als sie eben wegen dieser Instigirung und expresse wegen meiner Person befraget worden / sie auch damahlen und also per geminatam Confessionem auff ihr Gewissen gantz contraire Reden führen. Dannenhero wenn man die Zeit und die Umstände genau ansiehet / es leicht zu ermessen / daß sie diese letzte effata als in extremis angustiis ja gar sub vinculo carceris stehende nicht anders als pro redimenda vexa gethan haben / insonderheit da sie / wie sonst wohl andere auch nie die Meynung gehabt haben / daß ich Zeit meines Lebens hieher kommen und zu einer Verantwortung bey Ihr. Königl. Maj. gelangen würde; da sie denn unterdessen auff so eine Weise ihren weiter besorglichen Unheil zu entgehen/ und ein allergnädigstes pardon bey Ihr. Königl. Maj. zu facilitiren gemeinet haben. Nichts destoweniger da sie nunmehro als verwerffliche Leute zu consideriren sind / und sie mich wider ihr Gewissen und wider die nicht allein GOtt/sondern auch vielen ehrlichen Leuten an dem Ort bekandte Warheit graviren und injuriren wollen / behalte ich mir vor / Ihr. Kön. Majest. hierüber in allertiefffster Demuth zu ersuchen / und zu Fusse zu fallen / daß wo finita hac Actione ich wieder nach Liefland werde kommen dürffen / ein Gericht daselbst möge formiret werden / daselbst ich gebührende reparation deßfalls suchen und nicht allein mit deme/so ich hier beybringe/ sondern auch mit redlichen Leuten bezeugen will / daß sie Ihr. Kön. Maj. mit ihrer Aussage boßhafftig verleitet / und sich unwürdig gemacht haben / iemahl vor glaubwürdige Leute zu passiren. Und damit ich eines und des andern malice und Boßheit von ihnen noch mehr entdecke / so producire ich hiebey sub N. 15. noch etwas/so mir vor ungefehr 14. Tagen noch hieher ist zugesandt worden / da derselbe/ welchen ich mit seiner eigenen Hand convinciren will/ sich selbst zu mir nöthiget / mir allerhand Subsidia an die Hand schiebet / und sich wieder das / was Ihr. Königl. Maj. ad Libellum sub S. in dem 3ten Articulo dero allergnädigsten Schreibens verordnet / und bey Verlust aller Begnadigung so hart und neulich verboten / gar schwer versehen hat / woraus erhellet / mit was Boßheit die Leute umgegangen sind/und annoch continuiren / vielleicht meinende / daß ich durch solche mir angebotene Dienste den hier gegenwärtig entdeckten dolum, nicht so sehr zu resentiren urgiren würde. N. 15.

Und also ist dieses dasjenige / was ich per modum simplicis narrationis

Eu. Hochgräffl. Excell. und dieser hochverordneten Königl. Commission allerdemüthigst habe vorstellen wollen/dabey diese allerunterthänigste reverence gegen Ihr. Königl. Maj. unsern allergnädigsten König und Herrn/ in Pflichtschuldigster Submission bezeugende / daß ich diese Verstellung nicht eo animo gethan habe / als wann ich einig und allein denen meritis causæ vertraue / besondern es ist mit in diesen Absehen geschehen/ daß E. Hoch-Gräffl. Excell. und dieser hochverordneten Königl. Commission ich eine kurtze delineation und dadurch dero Generosität einige Anleitung geben möchte/ bey J. K. M. eine zu meiner Entfreyung von sothaner schweren Action vielvermögende Vorsprache allergütigst zu interponiren. Allermassen ich J. K. M. Clemence und Gnade / welche von allen dero getreuen Unterthanen adoriret und von Fremden admiriret wird/ in solcher Gelassenheit salvo Conductus beneficio allerdemüthigst und unterthänigst umfasse / mich an derselben halte / auch in dem sichern und festen Vertrauen beharre / daß J. K. M. was deroselben hocherleuchten Verstand an meinen Actionen etwan mißfallen möchte / solches durch die GOtt allein bekandte intention so ich gehabt compensiren / und durch dero Gnade heben werden. Wesfalls ich dann mir vorbehalte/um hierüber dieser allergnädigsten Vermittelung fähig zu werden/zu J. K. M. Füssen eine allerunterthänigste Bittschrifft niederzulegen / der ich sonst Zeit Lebens in schuldigstem Respect beharrlich seyn werde

Eu. Hochgräffl. Excell.
Und dieser Hochverordneten Königl. Commission
demüthigst ergebenster und gehorsamster Diener
Johann Reinhold Patkul.

N. I.

Gravamina oder Petita.

1.) Daß die Tertialisten halb Korn zur Arende zahlen möchten / weiln doch J. K. Maj. allemal mit Korn (die Gvarnison zu unterhalten) zu kurtz kommen / und von den Bürgern zu Riga alle Jahr dasselbe à ½ Thlr. kauffen müssen. Hiedurch würden J. K. M. der König den Adel conserviren/ auch vor die Guarnison alle Jahr gut und unverdorben Korn bekommen.

2.) Daß Se. Maj. allergnädigst eine endliche Verordnung in dem Gericht zu Riga auff der Wage / also (wegen des Flechses) machen mögen / daß man vor ein Stt. nicht mehr als 20. Ltt. liefern solle. Und also so wohl die eine Ltt. so allemahl vor Abschlag gerechnet wird / als auch die Stt. von iedem Fuder/so der Becker vor sich nimmt / bey hoher Straff und

pœn

pœn abschaffen möchten / denn es leiden nicht allein die Königl. Arendatores und Bauren dadurch / sondern auch der Adel und alle Unterthanen des Königes.

3.) Wegen Ablieferung der Königl. Station hat das Land gar grossen Beschwer / indem daß die Königl. Magasin-Häuser sehr hoch angeleget sind / und man also durch dem hohen Auffwinden gar langsam mit der Arbeit und dem Abmessen fortkommen kan / so daß bißweilen die Bauerschafft 2. oder 3. Wochen in der Stadt liegen und darauff warten muß / da alsdann sie nicht allein selber crepiren / sondern auch ihre Pferdte Hunger sterben müssen. Dieser Ungelegenheit wäre dadurch abgeholffen / wann man der Admiralität und der Artillerie um ihre Materialien zu verwahren die obersten Wohnungen einräumete / dagegen aber die untersten Magazin-Häuser zu Verwahrung des Korns anlegete.

4.) Ist es dem Dorptischen Creyse / insonderheit denen / so auff jenseit Dorpt wohnen / eine gar grosse Last / daß sie das Stations-Korn nach Riga oder Pernau und also auff 40. Meilweges führen müssen / wogegen aber die Güter / so auff dieser Seiten Dorpt / u. also 2. oder 3. Tag-Reise näher nach Pernau oder Riga liegen / ihre Station nach Dorpt liefern. Man bittet also eine andere Repartition machen zu lassen / damit die Güter nach proportion deren weiten Entfernung nach gedachten Städten um ihr Stations-Korn abzuliefern mögen verleget und eingeleibet werden.

N. II.

Erleuchteter und Hochgebohrner Graf /

NAchdem auff Eure Hoch-Gräffliche Excellenz ergangenen Notification und publicirten Patente, wir uns nebst denen 2. Creyßen als dem Rigischen und Wendischen allhier begehrter massen eingestellet / und vermeynet / es würde dieser Convent nicht weiter sich erstrecken als nur bloß über die neue Hacken-Zahl eine neue repartition in dem Roß-Dienst / der hinführo soll præstiret werden / zu machen; So haben wir dennoch vernommen / daß E. Hochgräffl. Excell. auch über die bey dem jüngsten Landtage zu Wenden den 26. Martii anno 1692. abgefassete Constitution, wegen ungeziemlicher administration und eigennütziger Disposition der zur Ritterschaffts Cassa, welche von J. K. M. selbst anno 1648. privilegirt ist / gehörigen Mittel / eine Inquisition wieder uns anstellen / einige Personen Jurato und an Eydes statt abhören und alles verzeichnen lassen wollen / wie es dann auch vor wenig Tagen dergestalt würcklich geschehen / wir aber mit unserer hierüber durch die Herren Land-Räthe und

Her-

Herrn Landmarschalln mündlich eingebrachten Exception bey E. Hochgräffl. Excell. es nicht haben abkehren können. Wir beklagen gar schmertzlich/daß eine Sache/ dabey die Ritterschafft ein so innocentes Absehen gehabt/unter so schwerer Censur, ob wären J. K. M. hiedurch in dero hohen Authorität ja gar an dero habenden inviolablen Juribus Majestatis touchiret/gerathen ist. Wir können vor GOtt und der Welt mit auffrichtigen Hertzen und Gewissen wohl bezeugen/daß die Ritterschafft sich nie auff solche Gedancken von dero allerunterthänigsten Pflicht und Schuldigkeit gegen J. K. M. dermassen abzuweichen/weniger auff solche Wercke/ die dergleichen anzeigeten/ betreten lassen; Und ob zwar die Sache an sich so beschaffen ist/daß sie mit J. K. M. allergnädigsten Vergnügen kan verantwortet werden; So können wir uns doch nicht unternehmen in re tanti momenti directe uns einzulassen/allermassen dieselbe Constitution auff öffentlichen Landtage von der sämtlichen Ritterschafft einhellig ist beliebet/ daselbst abgefasset/wiederum verlesen und applacidiret worden / so daß die nunmehro hieraus erwachsene Beschuldigung eine Causa communis ist über welcher den Rechten und Gesetzen nach nicht wir als nur Glieder und ein Theil der Ritterschafft allein/sondern das gantze Corpus muß zur Verantwortung gefordert und darüber gehöret werden; Allermassen wir uns hiebey ohne Zuziehung der sämtlichen Ritterschafft vor nichts anders als privatis ansehen und halten können/welche in causa publica den vermeynten reatum über sich alleine zu nehmen nicht können genöthiget noch von uns verantwortet werden. Wann wir dieselbe divisim und singulatim verantworten solten. Nichts destoweniger können wir E. Hochgräffl. Excell. dessen allergehorsamst versichern/ daß wann die sämmtl. Ritterschafft welche diese Constitution gemacht und beliebet/hierüber gehöret würden/ dieselbe sattsam darthun wird/ daß 1.) mit solcher Constitution nicht in den allergeringsten Stücke die beschuldigte Unthat begangen/und J. K. M. wieder die Pflicht getreuer Unterthanen in dero Hoheit einen Eingriff gethan/ 2.) daß dieselbe Constitution an und vor sich selbst nichts anders sey als eine Conventio und Placitum eines Collegii legitimi, welche Conventio sich nicht weiter erstrecket/als über die Consentientes, nicht aber etwan invitos obligiret/wie sonst die Natur eines Gesetzes ist/ 3.) daß sie nichts definiret/welches der Dispositioni Legum à Superiori latarum contrair fället / und deren vigor schwächet/sondern vielmehr nur die Ahndung urgiret/ die schon in Rechten und Gesetzen einen untreuen Disponenten der publiquen Mitteln bestimmet ist. So ist auch 4.) einem ieden Collegio frey/ dergleichen Vertrag und

Be-

Beliebungen unter und über sich zu beschliessen: Und wie dergleichen auch Handwercks-Zünfften erlaubet ist/ so wird es weniger einer Ritterschafft können geweigert werden. Die insonderheit 5.) auff solche Verträge und Beliebungen expresse und gar ample von dem Superiori privilegiret ist/ und zwar 6.) ein solches Exercitium privilegiatum dociren und erweisen wird/ daß dergleichen placita zu verschiedenen Zeiten auffgerichtet und Constitutiones und Statuta benahmet/ auch also rubriciret sind. Und daß sie 7.) nicht den Respect erga Majestatem ausschliesse/ sondern deroselben Subsidium durch ordentliche Suchung des Rechtens Weges vermittelst der Anklage und Hülffe der Justiz ihme vorbehält/ und also sattsam die recognitionem Superioris involviret. Und weil alles dieses von E. sämtlichen E. Ritterschafft in amplissimis rationibus kan dargethan/ und zu J. K. M. allergnädigstem Gefallen verantwortet werden; So haben E. Hochgräffl. Excell. wir allerdemüthigst anflehen wollen/ sie geruhen die Sache/ dafern die Ritterschafft des Anspruchs hierüber/ daß sie etwas ungebührliches hiebey gethan/ nicht kan erlassen werden/ weil sie causa publica und nicht privata ist/ auch die Verantwortung auff dem publico bey allgemeinem Landtage ankommen zu lassen/ und uns als die wir nur privati hiebey ohne dem gantzen Corpore Equestri sind/ und causam communem auff uns allein nicht nehmen können/ von fernerer Ansprache zu befreyen/ auch dasjenige/ was in der Cantzeley protocolliret und pasiret ist/ da wir uns nicht directe eingelassen/ sondern nur eine summariissimam informationem abgestattet haben/ nur so weit zu attendiren/ daß E. Hochgräffl. Excell. alle bey J. K. M. wieder E. E. Ritterschafft gar unschuldig etwa verursachte schwere Gedancken und Unmuth nach eingenommenem Bericht von der wahren Beschaffenheit der Sachen durch eine Justiz- mäßige remonstration zu heben / und uns ingesamt die Gnade zu bezeugen geruhen wollen/ daß auff dasjenige / was wir doch in keinem andern Absehen als nur pro summariissima informatione so zuvor münd- als auch schrifftlich gethan/ nichts möge verhänget / sondern vielmehr die sämtliche Ritterschafft zuförderst gehöret/ und nebst deroselben auch wir in dem sichern Genieß der Verantwortung und daraus herfür leuchtenden Unschuld gesetzet werden/ allermassen wir hierinnen besonders E. Hochgräffl. Excell. hochgültige Vermittelung suchen/ und in getrösteter Zuversicht zu deroselben allemahl beständig sind

den 4. Julii 1693. E. Hochgräffl. Excell.

N. III.

Extract aus dem zu Riga gehaltenen Landtags-Recess anno 1693. mens. Sept. den 8. Sept.

Nm 3ten und nachdem eine Weile in den Creyßen obgedachtes Sr. Hochgräffl. Excell. Schreiben nebst dem Extract Sr. Kön. Maj. allergnädigsten Briefes an Se. Hochgräffl. Excell. durchgelesen und überleget war/auch zu Anfangs von unterschiedenen davor gehalten ward/ daß der Wendische Recess um über den Modum das allerunterthänigste Schreiben an Se. K. M. abzufassen/ eine genaue Nachricht zu haben/ zwar an Hand geschaffet werden muste/ehe man mit recht gewissem fundament zur Sachen selbst schreiten könte/geschahe es bey der Gelegenheit/da einige aus dem Wendischen Creyß das Scriptum quæstionis, bevor sie sich erklährete/ zu perlustriren verlangeten/ihnen auch solches durch den Land-Secretarium eingehändiget ward/daß sie sich aus den andern Creyßen mit hinzu verfügeten durch Herrn Stackelberg von Wagenkul, da der gantze Umstand zuhörete/die mehr beregte unterthänigste Supplique verlesen liessen/selbige von Punct zu Punct durchgiengen/ bey iedem Momento anhielten/ der eine hie der ander da die Warheit deren Inhalts bejaheten/und fast durchgehends/ daß nichts weder wieder die allerunterthänigste Pflicht E. E. Ritterschafft (worüber man sich zu Sr. Kön. M. allergnädigstem Vergnügen expliciren könte) noch auch unerweißliches darinn enthalten wäre afferirten/ ausser daß der Herr Obristl. Richter ein und andermahl/ wanns nur gewiß wäre/ dubitative erinnerte. Welchem von einer ziemlichen Anzahl iederzeit mit ja geantwortet/und die Sache selbst wieder den Zweiffel hie und da mit allegirten Exempeln souteniret ward. Nachdem nun solcher Gestalt die mehr beregte Schrifft zu Ende gebracht worden/fiel die fast überall einhellige Meynung dahin/ daß man des Wendischen Recesses zu der Sachen so sehr nicht bedürfftig wäre/ indem das allerunterthänigste Schreiben die allgemeine Noth der Ritterschafft in sich begriffe/ und dieselbe darinn von dem Herrn Land-Rathe und Herrn Land-Marschall/als welche selbige in ihrer aller Nahmen auff die ihnen nebst denen am Land-Tage zu Wenden erwählten Deputirten auffgetragene Commission abgefasset und unterschrieben/sich nicht separiren könten. Hierauff ward es davon eine Weile stille/biß der Herr Major Baron v. Ungern aus der Land R. Cammer/ da er biß hieher gewesen/hinaus trat/und durch ein und ander zu bedencklich auffgenommenes Wort zu einiger Vehemence Gelegenheit gegeben ward/da zugleich mit einer Hefftigkeit der Herr Obristl. Richter seine vormahlige Contestationes verrichtete/so daß bey dem lauten Reden und Antworten es eine Weile durch einander gieng. Da sich aber das Wetter/zumahln nach öffters von dem Hrn. Land-Marschall gegebenen Zeichen/

etwas

etwas abgestillet/fragte auff die von den Herren Land-Räthen beschehene Veranlassung der Herr Land-Marschall/ was dann nun eine E. Ritterschafft nach Durchlesung mehr beregter Schrifft vor Sentiment hätte. Worauff/was bereits zuvor aggreiret worden/ nachmahlig einmüthig wiederholet wurde/ und überall von E.E.Ritterschafft die Antworten erschalleten/daß sie in genere bey der allerdemüthigsten Supplique in unterthänigster Gelassenheit blieben/und in specie schon zu rechter Zeit ein ieder vor sich die probation mit selbiger/wann Se.K.M.sie allergnädigst begehren würden/fertig zu seyn/an Hand schaffen wolten. Welches dann auff iterirtes Befragen der Herr Land-Marschallen abermahln mit vielfältigen Ja bestätiget ward/ ꝛc. ꝛc.

N. IV.

Großmächtigster/ allergnädigster König/

SO Bedrängete und Nothleidende auch nur durch einen auffscheinenden Blick/in ihren Anliegen gehöret zu werden / sich auffzurichten und gewierige Hoffnung zu machen haben/ daß die erwartende Hülffe allgemach heran nahe; so wird nicht minder/allergnädigster König/E.K.M.getreueste und allerunterthänigste Ritterschafft in Liefland mit einer allerdemüthigsten Zuversicht überschüttet/wann sie aus einem von Sr.Hochgräfl. Excell. dem Herrn Königl.Rath/Feldmarschall und General-Gouverneurn Hastfern zugleich mit dero Rescript communicirtem Extracte Sr.Kön. Maj. allergnädigsten Schreibens vom 19. Aug. zu vernehmen hat/ daß E.K.M. die Hierüberkunfft der beyden Land-Räthe und des Landmarschalln über die im Junio verwichenen Jahres sämtlichen Ritterschafft eingerichtete allgemeine Supplique und allerunterthänigste Bittschrifft Rede und Antwort zu geben/und solcher Gestalt allergnädigst gehöret zu werden in Königlicher Hulde zu beordren sich gefallen lassen. Es devoviret sich E.K.M. Gnaden und Clemence dero getreueste Ritterschafft allerdings und in der allerdemüthigsten Gelassenheit / als wenn ihr allbereit in allen ihren Anliegen würcklich geholffen und gerathen wäre; Ehe sich aber E.K.M. allerunterthänigste Ritterschafft zu E.K.M. Thron der Gnaden nach Anleitung dero allergnädigsten Befehls in der gefasten allerdemüthigsten Zuflucht hinwendet / ziehet sie sich vorhero inniglichen zu Seel und Gemüthe/ daß obberegte ihre allerunterthänigste Bittschrifft das Ansehen einer harten und bedencklichen Schrifft/wie es E.K.M.in dero allergn. Schreiben an des Hn. Gen. Gouv. Hoch-Gr. Excell. zu indigitiren geliebet hat/von sich geben können. Allergnädigster König / es hat E.K.M. getreueste Ritterschafft bey Er-

wegung ihrer allerunterthänigsten vereydeten Pflicht und Treue / auch in Absicht auff E. K. M. wahrhafftes und beständiges Interesse bey Ablassung ihres allerunterthänigsten Bittschreibens keine andere Intention gehabt/als ihre Noth und Drangsahl / samt der eigentl. Beschaffenheit des Landes/ und aus derselben folgende Conseqvencen in ihrer rechten Gestalt und Wesen vorzustellen / und solcher Gestalt E. K. M. Gnade/ Hülffe und huldreichen Erbarmens um so viel gewisser fähig zu werden / bey welchem auffrichtigen und allerdemüthigsten Zweck sie in einige Härte oder Nachdencklichkeit sich zu vergehen nicht den geringsten Willen oder Vorsatz gehabt. Derowegen sie auch um so viel mehr die allerunterthänigste freudige Zuversicht heget/E. J. M. werden nach der Hulde und Gnade/in welcher E. K. M. alle dero getreue Unterthanen nicht allein als König / sondern auch als Vater einzuschliessen / und iederzeit die Gelegenheit / Clemence und Milde zu erweisen / aller andern Consideration zu præferiren allergn. gewohnet sind / auch anietzo dero getreue Ritterschafft ansehen / und nicht so sehr/ ob die Termes und descriptiones hätten besser choisiret / als ob die Noth und das Anliegen / so hier das Wort geführet/ eigentlicher exprimiret werden können / in allergnädigste Erwegung kommen lassen; In welcher Hoffnung und allerunterthänigsten Bitte/ E. K. M. getreue Ritterschafft sich aller Königl. Gnade und Hulde gewiß vermuthend E. K. M. allergnädigstem Befehl nachzukommen / und was dieselbe in ihrer allerunterthänigsten offtberührten Supplique geflehet und gebeten / durch diejenigen / so E. K. M. deßfalls allergnädigst hinüber begehret / allerunterthänigst zu wiederholen / und sich darüber zu E. K. M. allergnädigstem Vergnügen zu erklären in aller Devotion willig und bereit ist. E. K. M. lassen nur dero getreuen Ritterschafft nechst andern erwiesenen Gnaden-Zeichen auch noch dieses allergnädigst geniessen / daß sie zu der Hinüberkunfft sich anzuschicken und mit nothdürfftigen Mitteln und Unterhalt sich zu versehen / zureichliche Frist und Zeit haben mögen. Welches dann E. K. M. allerunterthänigste Ritterschafft so viel getroster und in tieffster Demuth hoffet / als E. K. M. allemahl Zeichen der Gnaden zu erweisen geneigt sind / und E. K. M. getreue Ritterschafft es auch also unterthänigst erkennet. Solte es auch E. Kön. M. allergnädigst gefallen / und gleiche genehm seyn können / welche und wie viel aus dem Corpore der Ritterschafft nach der Möglichkeit / und in dieser kümmerlichen Zeit befindlichen Gelegenheit zu E. K. M. gerechten Thron gedeyen solten; So flehet E. K. M. getreueste Ritterschafft allerdemüthigst / ihr diese Gnade und Permission bey ihrem schlechten Zustand allergn.

lergn. zu statten kommen zu lassen. Wiewohl sie sich E. K. M. Gnade/ Hulde und allergnädigsten Maßgebung allerunterthänigst gelässet und ergiebet / so wie wir bey aller ersinnlichen Pflicht leben und sterben

Eu. Königl. Maj.

Im Nahmen und von wegen E. E. Ritterschafft des Königl. Hertzogthums Liefland

am öffentlichen Land-Tage zu

Riga/den 14. Sept. 1693.

Otto Fried. Vitinghoff, Lenh. Gust. Budberg.

Fridrich Plater. A. v. Essen. Otto Wilh. Clodt.

E. v. Guntersberg. Reinh. v. Lode. Joh. Alb. v. Mengden.

G. G. Müller. Georg. Albendye. Wolmar Joh. von Buxhöfdem.

Als Deputirte aus den dreyen Creyssen/ in Mangel eines Land-Marschalls.

N. V.

Schrifftliche Relation, so der Lieut. Wolffeld gethan / von den Tractaments, die er vom Obrist-Lieut. Helmersen genossen.

Zu allererst rühret des Herrn Obrist-Lieut. Feindschafft wider mich daher / weiln vielleicht ein und ander ihm mit der Unwahrheit etwa möchte vorgekommen seyn / und ihm berichtet / ob solte ich meinem Bruder / der hier Unter-Officier war / Anleitung gegeben haben / daß er sich wider Fendrich Mengden opponiren solte / und mich auch selbstens desfalls öffentlich zu Rede stellete / worüber ich wegen meiner Unschuld / der ich doch ehe nichts drum wuste / bevor dieser Handel gantz vollzogen war/ gantz entrüstet zu dem Obrist-Lieut. sagte / daß ich unschuldig daran wäre/ und im Fall mein Bruder es sagen könte / daß ich Ursach daran wäre / so wolt ich gerne die Straffe/ so er verdienet / ausstehen / darauff gab er zur Antwort: Ich glaube euch nicht/denn ihr und eure gantze Familie seynd Lügner und Betrüger / und halt ihr Ochs das Maul / oder ich will euch auff Rusch tractiren / ihr Esel. Dieses geschahe in Anwesenheit des Regiments-Auditeurs, Lieutenant Schreitenfelts, Lieut. Burghausen/ auff welche ich mich beruffe. Eine kleine Zeit nach deme / als ich meine Auffwartung bey ihm machte / und er mich gantz alleine hatte / fieng er an/ sich zu mocqviren / daß ich mich so patzig hielte und sagt/ er hoffe noch zu erleben / daß ich blut-arm werden solte / darauff sagte ich nichts mehr/ als daß ich GOtt

danckte/ der es mir gegeben/ und verhoffte ich/ daß er mir es erhalten würde. Ja/ sagte er/ ihr seyd ein schöner Hengst/ wie kan es wohl/ eure gantze Familie sind Durchbringer/ Lügner und Betrieger/ und war nicht mehr als diese meine Wort/ die ich wider ihn gebrauchte/ daß sie Gott Lob alle redliche Leute wären/ und solche Familie, da ich und kein Mensch sich vor zu schämen hätte/ und könte nicht weiter kommen/ als daß ich diesen Handel ihnen kund machen wolte/ und hoffe nimmermehr/ daß sie es würden stecken lassen; darauff sagte er/ du Ochs/ du Sacramentische Canaille, solt du mir das sagen/ und zog seinen Degen aus/ und das über mich her/ und schlug mich etliche Schläge damit und sagte/ ich solt mich gleich packen/ oder er wolt mich alle Treppen herunter werffen lassen/ und ob er gleich vorgeben solte/ daß ich einen Brieff an ihn geschrieben habe/ und ihn befraget/ und mir die Schuld selbst zugemessen/ so ist dieses dennoch auff seine Persvasion geschehen/ indem er mir die Hoffnung/ daß ich Capitain werden solte/ machte. Erstlich both er mir des Herrn Capitain Compagnie an/ und wäre mir zwar mit einer Compagnie sehr gedienet gewesen/ weil ich ohne dem mit mein Blut und Leben J. K. M. zu dienen verbunden bin/ da ich aber so an meiner Ehren touchiret bin/ ist mir alle Lust vergangen/ wegen sothanen ruden tractamente unter diesem Regiment in J. K. M. Dienst zu stehen/ und ist auch eben dieses die Ursach/ daß ich meinen Abschied hab nehmen müssen.

G. W. Wolffeldt.

Lieutenant Wolffeldts Schreiben/ darinn er referiret/ wie Obrist-Lieut. Helmers ihn tractiret habe.

MIt sonderbahrer Bestürtzung ersehe ich aus meines Herrn Capitains Schreiben/ daß sich einige angegeben und von mir gesprochen/ als wann ich den groben Excess leugnen solte/ das mir von dem Obrist-Lieut. Helmersen unschuldiger Weise widerfahren ist/ und insonderheit mit denen Worten/ daß es mir ein Schelm nachreden soll/ dieses alles widerspreche ich beständigst/ und will auch nicht verhoffen/ daß mir solches von iemanden kan erweißlich gemachet werden/ daß ich diese That/ die gleichwohl meine Ehre und renommé beraubet/ verleugnen solte/ und wie könte ich wohl solches zu verhelen suchen/ da ich es selbsten allen Menschen kund gemachet habe/ und gegen allen denen Worten dabey gebrauchet/ daß ich es wie ein redlicher Kerl ausführen wolte/ so bald ich nur meinen Abschied erhalten würde/ und was hätte ich wohl sonsten vor Ursach vom Regiment zu gehen und mein Abschied zu suchen gehabt/ wann diese grobe extremität

des

des Obristen-Lieutenant Helmersen mir nicht Ursach darzu gegeben hätte; die Leute sprechen / daß diß meine Kranckheit eine Gemüths-Kranckheit ist / welches ich auch selbsten gestehe / und zwar eben aus dieser Ursach / weil ich nicht weiß / auff was Art und Weise ich zu der Rettung meiner touchirten Ehre wieder gelangen solle; Was hat Helmersen anders bewogen / mir des Hrn. Cap. Compagnie anzubieten / als eben aus den Ursachen / daß ich etwa stillschweigen möchte / nachgehends flattirte er mir mit der Leib-Compagnie oder eine andere eigene Compagnie / weil ich aber ohne seine Hülffe wohl ins künfftige zur Compagnie gelangen dürffte / allein zur vorgehabten renommé nicht / deßhalben hab ich ihm abgeschrieben mit diesen Worten: Daß ich keine Compagnie unter ihm nicht zu haben verlangte / zumahln er mich nicht allein übel handthieret hat / sondern meine gantze Familie höchstverkleinerlich mit Schmäh-Worten handthieret und sie vor Lügner und Betrüger gescholten / und da ich bate / er möchte ihnen / weiln sie redliche Leute wären / und es nicht leyden würden / nicht schimpffen / schalte er mich vor einen Ochs in Anwesenheit des Regiment Auditeurs, Lieut. Schreitenfeld und Lieut. Burghausen und andere mehr / die mir entfallen seyn; einige Tage hernach / als ich ihm auffwarten wolte / fieng er wider an sich über meine Kleidung / weiln ich mich so nett hielte / zu mocquiren und abermal meine Familie zu schmählen / drauff möcht ich gesagt haben / ich könte nicht mehr thun als es meine Freunde wissen lassen / sie würden es schon revangiren / darauff sagte er / du Canaille, du Ochs / soltu mir das sagen / und zog seinen Degen und fuchtelte mich / und diß ist die gantze Ursach. Und was solt ich wohl vor raison haben diß zu verhelen / und denjenigen zu vertheidigen / der mir das meiste Theil meiner Ehren beraubet hat.

G. W. Wolffeldt.

N. VI.

Extract aus des Königl. General-Kriegs-Gerichts Protocoll de Anno 1693. Mens. Majo.

SEine Hochwohlgebohrne Excell. der Herr Gouverneur brachte bey Auff Anleitung des Herrn Capitain gethanen Recess, sie könten sich erinnern / daß Herr Capitain Löwenburg im letztverwichenen Herbst einsmahln zu ihm hingekommen / hätte sich sehr beweglich beklaget über die von Hn. Obrist-Lieut. ihm erwiesene Rudesse, deme sie aber damahls die Antwort gegeben / er der Hochwohlgebohrne Hr. Gouverneur befasse sich in diesem Fall mit Ihrer Hochgräffl. Excell. des Herrn Feldmarschalln-Regiment nicht / hätte er was zu klagen / so könte er sich bey Ihrer Hochgräfft. Excell. als seinem Obristen darum anmelden.

N. VII.

Extract aus des Königl. Gen. Kriegs-Gerichts-Protocoll de A. 1693. Menſe Majo.

HErr Major Löwenwolde auch als Zeuge vorgefordert / der Hochwohlgebohrne Herr General-Major und Gouverneur als Præſes begehrte an demſelben im Nahmen des Königl. Kriegs-Gerichts / daß er an Eydes ſtatt und auff ſein Gewiſſen deponiren wolle / was die beklagten Capitain von ihm begehren würden.

Der Herr Major antwortete / wie wohl er gerne geſehen hätte / daß der Herr Capitain ihn mit ſolchem Anſuchen verſchonen möchte / Allein weil es vom Königl. General Kriegs-Gericht erfodert würde / ſo wolte er / ſo viel ihm wiſſend / auff ſein Gewiſſen auſſagen.

Beklagte Hn. Capitains ſagten / weil eine Sache wider ſie vorgekommen / die ihre Ehre und Leben betrifft / müſten ſie ihre Defenſions-Mittel ſuchen / ſo gut ſie könten / baten dahero den Hn. Major zu befragen / ob ihm nicht wiſſend / daß ſie die Capitains ſich unterſchiedlich bey ihm beklaget über die harten u. ſchimpflichen Tractamenten / ſo ſie ſo wohl in als auſſerhalb J. Königl. Majeſt. Dienſte von dem Hn. Obriſt-Lieutenant Helmerſen leyden müſſen.

Der Herr Major antwortete ja / es hätten die Capitains ſich unterſchiedlich bey ihm beklaget / auch ihn conſuliret / was dabey zu thun wäre / denen er zur Antwort gegeben / daß er nichts dabey thun könne / er hoffe die Widerkunfft von Sr. Hochgräffl. Excell. des Herrn Feldmarſchallen als Obriſten dieſes Regiments / der würde dieſe Incommoditäten am beſten redreſſiren können.

Herren Capitaines baten nachzufragen / ob ſie nicht dem Herrn Major es ſelbſt geſaget / daß ſie genöthiget wären / es Ihro Hochgräffl. Excell. dem Hn. Feldmarſchall zu klagen wegen der proceduren des Hn. Obriſt-Lieut. und ob nicht der Herr Major dem Hn. Obriſt-Lieut. davon part gegeben / und ob nicht der Herr Major dieſes geſtehen möchte / daß die Capitaines aus ihrer Klage nimmermehr keine Heimlichkeit oder Myſterium daraus gemachet / daß ſolches alſo keine Meuterey geweſen / oder vor ihm ſolten verhelet haben.

Der Hr. Major antwortete / er müſte geſtehen / daß ihre unterſchiedliche ſich offte vernehmen laſſen / ſie könten länger nicht ſtillſchweigen / ſie wä-

wären genothsachet / Sr. Hochgräffl. Excell. davon unterthänigst zu rapportiren und Remedirung zu suchen / und wie er der Hr. Major vernommen / daß sie würcklich bey Ihr. Hochgräffl. Excell. geklaget hätten / habe er den Hr. Capit. Patkul desfalls gefraget / welcher fort ja geantwortet / und gesaget / sie hätten mit einander beliebet / daß der Hr. Capitain Brandt und Herr Capit. Löwenburg zu ihm kommen und ihm davon Notification geben möchten / es hätte aber der Hr. Major die Notification nicht abgewartet / sondern so bald er es vernommen dem Herrn Obrist-Lieutenant es kund gemachet.

Herr Capitain Patkul bat den Herrn Major zu fragen / ob er ihn nicht gebethen / solches dem Herrn Obrist-Lieutenant zu sagen / mit dem Erbieten / daß wann der Hr. Obrist-Lieutenant Communication von der Supplique verlangte / er dieselbe haben solte.

Hr. Major antwortete hierauff / er erinnerte sich wohl / daß der Hr. Capitain Patkul einst zu ihm gesagt / wäre er versichert / daß es nicht vor eine Picquanterie möchte interpretiret werden / so wolte er dem Hn. Obrist-Lieutenant selbst die Copey von der Klage geben. Indessen aber hätte Capit. Patkul gebeten / der Hr. Major möchte dem Hn. Obrist-Lieutenant sagen / wann er sie begehrte / wolte er sie ihme communiciren / weil aber der Herr Major wohl observiret / daß der Hr. Obrist-Lieutenant einiger massen darüber verdrießlich gewesen / auch vielleicht eine und andere siniſtras opiniones von ihm dem Hn. Majoren selbst gefasset / habe er sich weiter nicht darein mesliren wollen / und habe es vor gnug erachtet / daß er dem Herrn Obristen zu erst die Notification davon gegeben / so ihm recht bedüncke / sey es noch am 3ten Weynachttage späte auff m Abend gewesen / und sey der Hr. Major expresse zu Hrn. Obrist-Lieut. um es zu ihm hinterbringen / hingegangen.

N. VIII.

Wohl-Edler / Vest- und Wohlgel. Herr Secretarie,

Es erfodert die Nothwendigkeit / daß ich bey der anietzo vor dem Gen. Kriegs-Gericht hangender Sache wegen der über Obrist-Lieutenant Helmersen geführten Klage / beygehende Schrifft einsenden / und mir darüber ein attestatum insinuationis ausfertigen lasse. Derowegen ich M. Hrn. Secretarium als bestalten Königl. Notarium Publicum dienstlich ersuche und bitte / mir hierinn Amts wegen die Willfährigkeit zu erweisen / und sich bey dem Hn. Gen. Auditeuren damit anzugebē / welcher es Zweifels ohne annehmen wird. Uber alles / was dabey passiret / bitte ich nebst den Umständen mir einen gewöhnlichen Schein mitzutheilen und die Gebühr davor von Zeigern

zu empfangen. Morgen gegen Abend will ich einen Expressen von hier abfertigen um eine Antwort abzuholen/verbleibende

Datum Lüdonigshoff in Churland den $\frac{10}{20}$ Jun. 1693.

M. Hn. Secretarii
dienstbereitwilligster
J. R. Patkul.

AMr. Mr. le Secretaire Em. Reger
presentement à
Riga.

Authentico suo verbotenus consonam esse præsentem hanc copiam testor

(L.S.)
Em. Reger.
Secret. & Not. P. Rigius.

N. IX.

Extract aus Ihro Königl. Maj. unsers allergnädigsten Königes und Herrn anno 1683. erneuerten Krieges-Articuln ex §. 36.

WA auch ein Unter-Officier die Gemeine etwas unzeitig handthieren möchte/sollen die Gemeine solches bey dem Regiments-Gericht angeben/ꝛc.ꝛc.

N. X.

Großmächtigster/ Allergnädigster König.

GLeichwie E.K.M. einen ieden von dero getreuen Unterthanen in dessen Anliegen einer gnädigen Erhörung würdigen/ also hat uns dieses alleruntherthänigste Vertrauen dahin veranlasset/E.K.M. hiemit in allerunterthänigster Demuth anzutreten/ und in folgenden unsere allerunterthänigste Desideria zu entdecken.

1. So ist zwar bekandt/wie allergnädigste Vorsorge E.K.M. vor die Conservation der hiesigen Guarnison mittelst deme haben spüren lassen/ daß insonderheit die gemeinen Knechte mit so tüchtigen Quartiers möchten versehen seyn/damit sie ihre nothdürfftige Pflege der Gebühr nach haben mögen. Es zwinget uns aber beydes der Eyd/ den wir E.K.M. haben schweren müssen/ worinn wir vor Conservation der Regimenter und Compagnien zu vigiliren verheissen müssen/als auch die hohe Nothwendigkeit/ inmassen wir den Abgang/so wir durch die schlechten Quartiers empfinden/ in der Länge schwer-

schwerlich ersetzen können/ E. K. M. hiemit schmertzlich zu klagen/ wie gar schlecht und elend der meiste Theil hiesiger Guarnison logiret ist/ so daß E. K. M. den miserablen Zustand der armen Leute nimmer glauben können/ und desfalls/ wenn iemand von den Soldaten in Kranckheit verfällt/ derselbe aus Mangel der gehörigen Pflege und Wärme untergehen und verderben/ ja mancher Gesunder aus Eckel und Verdruß des Quartiers meineydig werden und entlauffen muß. Derohalben insonderheit/ da die äusserste Nothwendigkeit uns zu dieser schuldigen Vorstellung bey E. K. M. gezwungen/ immassen wir sonsten zur Besserung auff unsere vormahlige Gesuch keine apparence sehen/ und durch diese Beschwerde fast alle Compagnien crepiren/ wir dieses E. K. M. allergnädigsten Remedirung in aller unterthänigster Gelassenheit heimstellen.

2. Eine gleiche Beschwerde wegen der nothwendigen Quartiers müssen auch wir hiesiger Guarnison Ober-Offic. führen/ indeme uns nach E. K. M. von dem 18. Jan. 1685. ausgegangener allergnädigsten Verordnung/ wie selbige hiebey folget/ die würckl. Quartiers von hiesigem Rath nicht wollen gegeben werden. Und ob wir zwar uns von dieser wohlbefugten prætension durch diß Vorgeben ableiten lassen/ daß sothane Quartiers in natura uns zu reichen der Stadt unmöglich seye: So haben wir uns gefallen lassen/ daß man an statt der Quartiers uns zu Bezahlung der Heuer mit Geld abgeleget. Aber solches Quartier-Geld ist von hiesigem Magistrat so knap und wenig eingerichtet/ daß wir keines weges unsere nothdürfftige Heuer/ die allhier weit theurer als in Stockholm ist/ damit bezahlen können/ sondern wofern wir nicht gar bey dem liederlichsten Gesinde und als Gemeine wollen logiret sondern nach unserer Condition mit ichtwas billigen Quartiers versehen seyn/ so müssen wir von unsern Lohnungen/ die wir zu unserer Subsistance von E. K. M. haben/ einen ziemlichen Zuschub thun/ welcher iezuweiln mehr als doppelt importiret. Und ist die Unbilligkeit um so viel schwerer vor uns/ weil die Stadt-Bediente weit reichlicher als wir damit versehen werden/ und daraus zu mercken/ daß auf einen Stadt-Diener 15. Thl. jährlich bestanden/ in diesem Stück mehr als auff Eure K. M. Lieutenant reflectiret wird. Weiln denn E. K. M. nimmermehr zugeben werden/ daß wir von unserm Lohn/ der uns von E. K. M.. gereichet wird/ zu Bezahlung unsers Quartiers/ so hiesiger Magistrat zu reichen schuldig ist/ zulegen und in der Subsistance Noth leiden sollen/ so bitten E. K. M. wir aller unterthänigst/ diese allergnädigste Hülffe uns zu reichen und ernstlich zu verordnen/ wie und welcher Gestalt ein ieder Ober-Officier mit

Logiments solle versehen/und wann diß nicht geschehen kan/ wie viel einem ieden zu anderwärtiger Heuer solle an Geld vor Quartier und Service gereichet werden. Wobey E.K.M. allergnädigst hierauff zu reflectiren geruhen wollen/daß allhier die Quartiers weit theurer als in Stockholm/und wir in diesem Stück/wie auch alle Unter-Offic. klagen/ so schlecht versehen sind/als keine Guarnison, die unter E.K.M. milice stehet/so haben E.K.M. zu Erhaltung guter Ordnung und Bezähmung alles eigensinnigen Hochmuths zu verschiedenen mahlen zwischen dero getreuen Unterthanen einige rang reglements gemachet/so daß ein ieder/so darin benannt/ sich dessen mit allerunterthänigster reverence und Gehorsam gefallen lässet; weilen aber hiesiger Rath sich darinn nicht benennet findet/so giebts demselben Gelegenheit die Ehren-Stelle und den Rang nach eingenommenem Befallen zu determiniren/zumahln ein Bürgemeist. allhier wohl gar einem Obersten den Rang disputiret/ da doch ein Rath nach E. K. M. Verordnung sich dessen nicht unternimmt; wie dann nun hierüber wir mit dem hiesigen Rath so wohl in public- als privat-Zusammenkünfften gar öffters collidiren/als bitten wir aller unterthänigst E.K.M. geruhen allergnädigst hierin eine Decision zu machen/wie wir uns dann hierinn E. K. M. allergerechtsamstem Willen/der einem ieden seine valor zu legen/in geziemender devotion unterwerffen/und damit zu frieden seyn wollen/ was uns zufallen wird.

Dieses ist nun/ was wir E.K.M. hiemit in allerunterthänigster Demuth haben nothdränglich vorstellen müssen/worüber wir um so vielmehr allergnädigste Gewährung erhoffen/weiln E.K.M. eigenes hohes Interesse in Auffenthaltung dieser Guarnison gar merclich verliret/wohingegen wir in schuldigster Pflicht und Gehorsam leben und sterben

Euer Königl. Maj. ꝛc.ꝛc.

N. XI.

Hoch-wohlgebohrner Herr Baron, **Königl.** Gouverneur **und** General-Major,

Hochgeneigter Herr.

Auf des Hochwohlgebohrnen Herrn Gouverneurn eingelangten Befehl/sind zwar den 12. dieses einige hiesiger Guarnison Ober-Officiers in die Königl. Gouvernements-Cantzeley erschienen/ weil ihnen aber nicht gewiß bekandt/über welch einer Sache sie etwa sich erklären solten/so haben sie auch alle Umstände und die wahre Beschaffenheit so ex tempore, ohne vorher genossener Befristung und deliberation ohnmöglich referiren/ und dasjenige/ was zu Erfüllung J.K.M. allergnädigsten Befehls gereichet/

wie

wie es die Billigkeit und J. K. M. allergerechtsamste Intention erfordert/ nicht beytragen können/ insonderheit/ da wir alle insgesamt/denen die Sache bekandt/wegen Kranckheiten gegenwärtig zu seyn nicht haben vermocht. Derohalben wir aus den Ursachen/ daß beydes J. K. M. ein vollkomener Unterricht und zugleich eine Justification unsers Verfahrens in tiefffster Unterthänigkeit dargestellet/ als auch denen widrigen Remonstrationen E. E. Raths allhier/ als welcher vorlängst hiervon Communication und Zeit gehabt/ sich mit einer wohlbedachten Gegenantwort zu befestigen/ mit dem Grunde der Warheit entgegen gesetzet/ und also zugleich J. K. M. allergnädigsten Decision untergeben werden möge/ uns mit dieser schrifftlichen Nothdurfft gehorsamst einstellen/und auff alle 3. Puncta dieses mit gebührender reverence antwortlich vortragen wollen/ der gelassenen Zuversicht/ es werde der Hochwohlgebohrne Herr Gouverneur dieses in aller Güte auff und anzunehmen um so viel eher geruhen/ als sonsten ausser deme Ihr. Königl. Majest. nimmermehr unser Befugniß und Verantwortung/ welche doch der Grund zur Königlichen allergerechtsamsten Decision seyn sollen/ werden vernehmen können. Betreffende demnach die erste Frage/ warum alle die Officiers, welche die an den Herrn Majorn Wrangel gerichtete Vollmacht vom 14. Jan. 1692. unterschrieben/ nicht auch zugleich die an J. K. M. unterthänigst abgelassene Supplic mit unterzeichnet. So berichten wir darauff/ daß nicht minder die Supplic als die Vollmacht mit einhelligem Gutbefinden aller Officiers beschlossen/ concipiret und ratihabiret worden/ in dem Absehen aber/ daß J. K. M. alle Regiments-affaires nur an die commandirende Regiments-Officiers gelangen lassen/ und zu deren Maniements dieselbe allergnädigst authorisiret haben/ sind wir allerseits schlüßig geblieben/ daß von ihnen die Supplic allein/ die Vollmacht aber von ihnen und uns andern Subaltern Officiers solte zugleich unterzeichnet werden. Wir sind aber bereit gewesen/diesen defect mit promten allerunterthänigstem Gehorsam zu ersetzen/ und übergeben hiemit die Supplic mit der völligen Unterschrifft/ wie sie von hiesiger Gvarnison Anwesenden und dabey Interessirten ist begehret worden. Daß aber der Herr Obrist-Lieut. von Helmersen die Supplic nicht unterschrieben hat/ ist wider seinen Willen wegen der puissanten Abfertigung geschehen/ weshalben er seinen Consens in diesem andern Exemplar mit reqvirirter Unterschrifft hat bestärcken wollen; Bey Beantwortung des andern Puncts/ warum die Officiers ihr Gesuch immediatè an J. K. M. und nicht zu vorher dero Schuldigkeit nach allhier an gehörigen Ort gelangen lassen? wird der

Hochwohlgebohrne Herr Gouverneur zu unserer Exculpation, damit bey J.K.M. wir nicht ungnädig angesehen werden / und in dero ressentiment wegen manqvirter devoir verfallen mögen / diesen gehorsamen Bericht annehmen / daß besage Lit. A. bereits An. 1686. deßfalls eine Klage von sämtlichen Officiers der Gvarnison schrifftlich eingeliefert / und weil wie vorher / also nachgehends darinn keine sufficiente remedirung geschehen / und die gantze Gvarnison unabläßig zu qveruliren veranlasset worden / so ist beydes Hochwohlgebohrn. Herrn Gouverneuren Ankunfft An. 1687. abermahln die Klage sub Lit. B. eingekommen / welche nach einigem Zeitverlauff sub Lit C. und dann wiederum sub lit. D. wiederholet ist / zu geschweigen der andern nachdrücklichen remonstrationen und Lamentationen / welche von der gantzen Gvarnison zum öfftern mündlich geschehen sind. Dieses alles hat so viel verursachet / daß der Hochwohlgebohrn. Herr Gouverneur An. 1688. Ordre ergehen lassen / es solte eine genaue Beschaffenheit der schlechten Qvartiers / um solches J.K.M. allerdemüthigst vorzutragen / notiret und specificiret werden. Welchen schuldigster massen von allen nachgekommen ist / und zur Bestärckung dessen die Specification, welche von des Hochwohlgeb. Hn. Gouverneuren Regiment damahln den 18. Nov. eingebracht worden / sub lit. E. beygefüget wird. Ferner ist An. 1690. den 1. Octobr. nicht allein mit Vorwissen des Hochwohlgebohrn. Hrn. Gouverneuren / sondern auch auf dessen expressen Befehl ein Memoriale an Se. Hochgräfl. Excell. den Hrn. Feld-Marschalln und General-Gouverneurn / davon das Extractum sub F. zeuget / übergeben. Und ob schon die Resolution, so der Herr Obrister von Campenhausen sub G. erhalten / uns allen in gesamt gleiche Hoffnung machete. So ward dennoch dem Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Gouverneur, als derselbe An. 1691. zu J.K.M. überreiste / obiges sub F. allegirtes Memorial insinuiret / und von denen sämtlichen Officiers inständige Ansuchung gethan / dieser zuletzt unerträglichen Beschwerde durch J.K.M. allergerechtsamste Hülffe vermittelst des Hochwohlgeb. Hrn. Gouverneurn hochvermögende recommendation ein Ziel und Ende zu verschaffen / welches auch der Hochwohlgeb. Herr Gouverneur versprach / und alle mögliche Hülffe versicherte. Da aber mit so langen Jahren und oballegirten häuffigen Instanzen einiger Regimenter der Gvarnison nicht hat können geholffen werden / sind wir gedrungen worden / nachdem die Gedult und das Vermögen nicht länger zureichen wollen / den Weg an J.K.M. unsern allerseits gnädigsten König und Herrn zu ergreiffen. Von welchem Vorhaben dem Hochwohlgeb. Herrn Gouver-

verneur durch Herrn Obrist-Lieut. Schlippenbach Kundschafft gegeben/ und darauff beyden geworbenen Regimentern des Hochwohlgeb. Herren Gouverneuren Befehl eröffnet worden/ daß pertinente Vorschläge von qvalität der Qvartier/ und wie die Gvarnison logiret auch die Officiers gelegen wären? solten eingegeben werden/ welche der Hochwohlgebohrn. Hr. Gouverneur zu J. K. M. übersenden wolte. Deme ist auch schuldigster Massen nachgekommen/ die Vorschläge/ um commod zu seyn/ daß sie auff die Post könten gesandt werden/ auff Post-Pappier geschrieben/ und also überreichet worden/ da denn inmittelst die Supplic nebst der Vollmacht nach Schweden abgieng. Und gleichwie dieses zu des Hochwohlgeb. Herrn Gouverneurn Vergnügen auff Befehl beantwortet ist/ also statten wir nicht minderer promtitude die Nachricht ab/ auff den dritten Punct/ warum die Unter-Officiers in den Qvartieren doppelte Portiones geniessen/ nehmlich/ daß/ wie gut und zu J. K. M. Diensten es nützlich wäre/ also hergegen bey E. E. Rath es nicht dahin zu bringen gewesen/ daß denen Unter-Officiers würcklich und zugleich zureichliche Qvartiers bey den Compagnien möchten gegeben werden/ daher es denn geschehen/ daß einem Unter-Officier die Portion, so sonst ein Gemeiner hat/ ist verdoppelt/ und ein Raum/ der sonst vor 2. Gemeine bestanden/ zu seinem Qvartier/ das er würcklich nimmer gebrauchen kan/ zugeleget worden/ womit er sich gar kümmerlich behelffen muß. Dieses ist nun/ was wir dem Hochwohlgeb. Hn. Gouverneuren zu unser bessern und eigentlichern Erklährung auff J. Königl. Majest. allergnädigsten Befehl schrifftlich haben überreichen wollen/ und bitten in pflichtschuldigst-ergebenstem Gehorsam/ derselbe geruhe/ wie wir allerseits iedesmahl dessen hochrühmlichen Eyffer vor Conservation dieser Gvarnison erspühret/ auch dieses unser rechtmäßiges allerunterthänigstes Gesuch bey J. K. M. mit einer vermögenden Vorschrifft hochgeneigt zu begleiten/ und umständlich den Unfug des Raths in beharrlicher denegirung samt der Würde gegenseitiger ungültiger Prætexten in Unterthänigkeit vorzustellen/ die wir in unverrücktem Gehorsam beharrlich sind und bleiben

Des Hochwohlgeb. Hn. Barons, Königl. Gouv. und Gen. Majors
demüthigst-ergebene und gehorsamste Diener
hiesiger Königl. Gvarnison Ober-Officier.

Daß gegenwärtige Copey mit dem wahren von 22. H. Hn. Ober-Officiers eigenhändig unterschriebenem Originali von Wort zu Wort gleichlautend/ attestire

(L.S.) Emmanuel Reger, Secret. & Not. P. Reg.

N. XII.

N. XII.

Erleuchter/Hochwohlgebohrner Herr Baron, Königl. Rath/Feld-Marschall und General-Gouverneur.
Gnädiger Herr.

Als beygehender Copeylichen Abschrifft werden E. Erl. Hochwohlgeb. Excell. gnädigst ersehen/welcher Gestalt der Herr Obrister Evvold Johann v. Vietinghoff seine beyde Söhne/ohngeachtet der eine ausserhalb Landes in Käyserl. Diensten begriffen/ auch niemahln bey dieser Ritterschafft Esquadron die geringste Dienste præstiret/dennoch auffführt/uns hergegen/ die wir in J. K. M. Dienste so viel Jahr gestanden/ und so wohl in der Preußischen expedition, wobey wir zum Theil alle unsere Mondirung verlohren/zum Theil hart blessiret worden/als auch andern occasionibus gebrauchen lassen/ propria autoritate gäntzlich zu removiren sich unterstehen will/nicht erwegende/daß J. K. M. keines weges haben noch zulassen wollen/ daß die immeritirten denen meritirten Officiern vorgezogen/ weniger ihrer Dienste gar entsetzet/ sondern vielmehr nach meriten sollen befördert werden. Weßwegen J. K. M. deñ auch von allen Regimentern die Vollmachten/wie/wo/und welcher Gestalt ein ieder Officier gedienet/ entziehen lassen. Damit nun zuwieder J. K. M allergnädigstem Willen der Herr Obrister nach eigenem Wohlgefallen nicht mit uns procediren möge/bitten wir fußfällig/E. Erl. Hochwohlgeb. Excell. geruhen gnädigst in Betracht unserer treuen und langgeleisteten Diensten uns bey unsern Chargen und darauff habenden Vollmachten zu mainteniren/und nicht zugeben/ daß der Herr Obrister uns unverdient verstosse/und seinen Söhnen/davon der eine in fremden Diensten stehet/unser Brodt unbillig zueigene. Vor gnädige und gerechtsame Erhörung ersterben wir

E. Erl. Hochwohlgeb. Excell.

unterthänigst gehorsamste Knechte

Georg Gustav von Kulthausen.

Winhold Johann von Völckersam.

Gotthard Banckau.

N. XIII.

Wohl-Edelgebohrner/Gestrenger und Großmannvester Herr Obrister/
Hochzuehrender Herr/

Die gantze aus Bleckingen ausgeschriebene und ehemahls dem Herrn Ca-

Capitain Kleinschmidts nunmehr aber dem Herrn Capitain Patkuls benannte Compagnie wird nachdrücklich verursachet E. Gestreng. als unsern gnädigen Herrn Obristen die unleidlichen pressuren und unbarmhertzigen Prügelungen/damit der Herr Capit. uns fast täglich gantz unschuldig und unverdienet beleget / unterthänig vorzutragen. Seinen Unmuth wider uns hat er alsbald bey den Exercirungen erwiesen / da er uns zwar das erste mahl nur mit harten und unziemlichen Worten tractiret / aber dabey gedräuet/ er wolle ein andermal ein Fuder Prügel beyführen lassen / oder wir solten ein ieder einen Prügel mit uns bringen / auff daß er seinen Eiffer an uns ausüben könne; Welche Dräuungen er auch scharff genug an uns erfüllet/ sintemahl er unser etliche gar unbesonnen blutig und lahm geschlagen/ daß man dieselben halb todt wegtragen und zum Artzt bringen müssen. 2.) Vorenthält er uns unsern Lohn u. Mondirung/da denn etliche unter uns biß dato noch keine Kleider / andere in anderthalb Jahren / etliche so lange sie gedienet/ kein Geld empfangen/ und ist keiner unter uns / dem er nicht sein Lohn bey 3. Monat hinterhalten hat/ und wenn etliche das ihrige mit Furcht und Zittern gefordert / hat er ihnen etliche Ferdinge zugeworffen / wenn sie auch das übrige / was ihnen zukommt/ begehret / sind sie elendiglich geprügelt / und über Hals und Kopff mit Gefahr ihres Lebens und Verlust der Gesundheit von der Treppe abgeworffen / oder ins Stockhauß gebracht und rigorös an die Post geschlagen worden.

So hat er uns auch 3.) zu desto gröfferm Betrug unsere Bücher / die wir selbst bezahlt haben / weggenommen / und bey nahe Jahr und Tag behalten / daß wir arme Leute also nicht wissen können / was uns das Jahr über abgezogen worden/ und wir noch zu fordern haben / und wo sich einer unter uns unterstehet darnach zu fragen/so wird er tyrannisch geprügelt oder nach dem Stockhause geschleppet / gegeissel't und an die Post geschlagen.

4.) Hat der Hr. Capit. uns die Schulter- und Degen-Bänder / die wir zur Zeit des Herrn Capitain Kleinschmidts mit bahrem Gelde bezahlet/ weggenomen / die Degen-Bänder zwar gegen die Musterung wiedergegeben / aber die Schulter-Bänder bißhero behalten / davon wir bey Vermeidung der Prügelung nicht ein Wort gedencken / sondern alles gedultig verschmertzen müssen.

5.) Sind die Hemde / so der Hr. Capit. uns giebet/so grob / daß auch kein Sack in Riga gröber seyn kan / und so kurtz und enge / daß sie kein Kind geschweige dann ein Mann anziehen kan / und als etliche sich unter ihnen selbst beklaget / daß sie dergleichen Hemde nirgend gebrauchen könten / hat er dieselbe unbarmhertzig geprügelt / unter andern aber den Oloff Hinrich-

lon von der Wache holen lassen / ihn in seiner Kammer eingeschlossen / und dermassen geprügelt / daß er ietzo noch für todt darnieder liegt / und an seiner Genesung gezweiffelt wird.

6.) Und also verfähret er allezeit mit uns armen Leuten / daß / so wir nur das allergeringste versehen / er alsbald ohne Vorwissen der HHn. Regiments-Officier und ohne Krieges-Gericht und Urthel so wohl uns als unsere arme Weiber im Stockhause unbarmhertzig mit Ruthen streichen / und mit Peitschen geisseln lässet.

Wenn wir denn solche unerträgliche / harte und bey keinem Regiment oder Compagnie erhörte proceduren nicht länger erdulden können / so haben wir dieselben E. Gestrengheit als unserm gnädigen Hn. Obristen auffs kürtzeste fürstellen / und um Remedirung und Aenderung derselben hiemit unterthänig bitten und flehen wollen / wir verbleiben hinwiederum nicht allein Ihr. Kön. Maj. sondern auch des Hn. Obristen

biß in den Tod treuverbundene Knechte
und Soldaten
Die gantze Patkulsche Compagnie.

N. XIV.

Extractum aus dem General-Kriegs-Gerichts Protocoll, welches gehalten ist zu Riga Anno 1693. den 16. Maji unter dem Præsidio des Hochwohlgeb. Herrn Baron und Gouverneuren Soop.

HErr Actor bat Bekl. ultimato zu befragen / wer doch von ihnen der Urheber wäre / daß eine solche Schrifft juncta manu solte auffgesetzet werden; beklagter Herr Capitain Patkul antwortet zu erst / er wüste gar wohl / daß seine Mißgönner und Neider bey J. K. M. und Sr. Hochgräfl. Excell. die Impression gemacht / als wenn er sie darzu animiret und auch Concipient gewesen wäre. Damit nun J. K. M. auch Ihro Hochgräffl. Excell. sehen möge / wie fälschlich sie damit hintergangen sind / so bat er die andern auf ihr Eyd u. Gewissen zu befragen / ob solches wahr sey / u. ob er nicht gleich den andern vor seine Quote einen Thlr. zu Verfertigung der Supplique mit zugegeben.

Mitbeklagte Herren Capit. Brand, Löwenburg und Waldeck, als sie hierum befraget / auch angehalten auff ihr Gewissen davon die Warheit zu sagen / so antworteten sie allerseits / es habe die Klag-Schrifft der Studiosus Müller gemachet / dem sie ein ieder ein Thl. gegeben / und sagten sie auff ihr Gewissen und an Eydesstatt einhellig / daß sie deßwegen weiter keine Zu-

sam-

sammenkunfft gehalten / auch nie darüber zusammen gewesen wären / und wären zu der Zeit Capitain Patkul und Waldeck kranck und bettlägerig gewesen.

N. XV.

Exhib. Holmiæ Anno 1694. d. 5. Jun.

Pro Memoria.

1.) Ob das heissen kan des Königs Interesse zu observiren / wann er einem Officier nach dem andern das Leben so sauer macht / daß er abgehen muß / und der dann wieder avanciren will / muß allemal dem Feldmarschall etliche 100. Thlr. schencken / es wird nicht observirt / obs einer ist / der die Charge meritiret / wann nur Geld da ist.

2.) Ist das vor des Königs Interesse gesorget / wenn er das Regiment oder alle Ober-Officiers davon persuadiret / daß ein ieder eine gantze Monats-Gage zur Discretion an Se. Excell. abtreten muß / dem nicht allein alle andere Regimenter in Riga / sondern auch alle Guarnisons in Liefland samt Artollerie und Fortifications-Bedienten folgen müssen / und hat mancher armer Officier / der Weib und Kinder gehabt / seine Gage mit bittern Thränen fahren lassen / um nicht in Ungnade zu fallen / solten wohl seine Excell. nicht Ursach haben / ihn vor solche gute Vorsorge wieder zu defendiren und in allen überzuhelffen.

3.) Ist sehr des Königs Interesse gemäß / da er untaugliche gebrechliche Mannschafft von seiner Compagnie nimt und unter den Regiment stecket; zwar ist der Capit. um sein Geld doppelt gebracht worden / weil er erstlich die untaugliche Knechte bezahlen müssen / nachmahls wieder die Guten / so er anschaffen müssen / aber am meisten ist der König betrogen / weil dero Dienste gelitten haben.

4.) Da Major Blom seine 2. Diener in die Rolle führete / muste er ohne Abschied vom Regiment gehen / dieser hat wohl 4. auch Küch-Jungen in die Rolle so viel Jahr geführet eben in selbigem Jahr als Major Blom, ob das den Artic. mehr gehalten heissen kan.

5.) Verbietet der Artic. daß keine Blinden sollen in die Rolle geführet werden / wie dann deßfalls Capit. Lode von Pistohl Korschen / da er doch die Rollen nicht unterschrieben / sondern sein Lieutenant, nur blos hatte er dem Lieutenant Ordre gegeben / ohne Abschied vom Regiment gehen muste / dieser führet aber ihn selbst ein / und unterschreibet auch selbst die Rolle / sehr wohl und vorsichtig von einem Regiments-Officier.

6.) Hat er die Officier und Gemeine mit stetigem Werben geplaget /

auch damit dem Lande kein geringes Unwesen verursachet/nur bloß zu dem Ende/daß er einen öffentlichen Handel und Wandel mit des Königes geworbenen Knechten treiben/und seinen Beutel wohl spicken möchte / wie denn bekandt/daß er etliche 1000. Thl. Silber aus dem Menschen-Handel lucriret und gewonnen/ heist das nicht sehr wohl vor des Königes Interesse gesorget/und das Königl. Verboth/so Anno 1690. beym Regiment publiciret / gehalten?

Alle Documenten/wodurch dieselbe obberührte Puncten klar und deutlich erwiesen werden / sollen mit dem ersten folgen.

Replica.

Præmiss. tit. Commiss.

MAn wird selten eine That so grob/ beweißlich und offenbar befinden/ welche nicht einiger massen durch erdichtete Griffe und scheinbare Wort und Einwendungen scheinen solte/als wenn sie einige Rechtmäßigkeit an sich nehmen / und sich eine andere als die rechte Farbe anstreichen ließ/so daß die Warheit insonderheit in Actionen und Controversien offt nicht anders als in eine Finsterniß verfället/wie dann auch keine Sache unglaublich ist / die nicht durch specieuse Erfindungen und ausgeschmückte Worte gewinnen kan eine Probabilität und Wahrscheinlichkeit. Wann man aber der Sachen Natur/Eigenschafft und Umstände recht überlegt und mit Vernunfft ohne Affecten und in guter Ordnung einfältig betrachtet und nachsinnet/so verschwindet gar bald was zu derselben Verblendung/ Verfinsterung und Verdunckelung angebracht worden/wie spitzfündig und verblümt es auch zugegangen ist. Welches in der wider Capit. Patkul instituirten Action gnugsam zu erfahren und zu ersehen / wenn man ansiehet/ mit was eingebildeten subtilen und ingenieusen / doch allen ungegründeten zusammen gesuchten Prætexten und Einwendungen / er in seiner den 19. nechst abgelegten Junii in termino beym Auffruff eingegebenen Exception und Antwort suchet von sich abzukehren und abzubeugen die Kloge / welche in dem Libell wider ihn auff J. K. M. gnädigsten Befehl und Amts halber wohlgegründet angeführet und vorgestellet worden; denn unangesehen diese Action mehrentheils in quæstionibus facti bestehet / und alle Puncten des Libells mit Documenten und Beweißthümern überflüßig bestärcket sind/so daß das Werck bey J. Hochgräffl. Excell. Excell. und dieser Königl. Commission jam secundum acta & probata muß abgethan werden/ so vermey-

meynet doch Capit. Patkul in der Exception seine grobe Vergreiffung zu bescheinigen mit allerhand Kunstgriffen/indem er mehrentheils den Statum Controversiæ und die realitäten vorbey gehet/ und nur bald indirecte auch confuse und vermischter Weise desgleichen unnöthig und undienlich berühret. Dabey er dann seine vermeynte Gründe in generalen und specialen Umständen eintheilet/welches hierzu nechst in folgenden nicht allein wiederholet sondern auch gebührlichen wiederleget wird/zu desto grösserer Bestärckung und kräfftigerer Erhaltung der wider ihn angeführten Klagen und dero Richtigkeit/auch der darauff erfolgenden gesetzmäßigen Abur theilung und Bestraffung.

Was nun betrifft seine generale und über alle Puncten der Action insgemein von ihm angezogene Gründe / so führet er an unter reservation aller rechtl. beneficien und des salvi Conductus 1.) die Exception, daß er nicht weiter will antworten/als worzu das Gesetz und Recht nach Natur und Beschaffenheit der Sachen ihn obligiret. 2.) Beziehet er sich auf ein reines Gewissen/welches der beste Zeuge und genaueste Richter ist/ und ihn wider alle ex quocunque principio herrührende Klagen und insimulationes, in solcher Masse tröstet und aufrichtet/daß man mit freudigem Hertzen vor der erbarn unpaßionirten Welt seine Augen auffschlagen kan / und einer so schweren Vergreiffung gegen die menschliche Majestät sich in keinem Stück schuldig befindet. 3.) Giebet er vor/daß er nicht durch Veranlassung seiner privat affaires, sondern nur einig und allein dadurch zu dieser action gerathen sey/daß er die Zele der bey Heyden und Christen so hoch erkanten und in aller Völcker Rechte wohl fundirten Obligation und Liebe gegen sein Vaterland gefolget/dessen Conservation, als ein Hauptstück von J. K. M. unsers allergnädigsten Königs und Herren wahren Nutzen und Interesse, er ihm in allen den so hoch imputirten actionen zum Zweck gehabt und daher in actu illicito nicht sey versiret gewesen. Nachdemahln 4.) ihme nimmermehr würde können erwiesen werden/ daß er den allergeringsten dolum oder böse intention, woraus die imputation, als eine moralische qualität aller menschlichen actionen/ihr fundament nimmet/dabey gehabt habe.

Worauff zur gebührenden Wiederlegung dienet/ 1.) daß man ihme nicht weiter zuredet/als wozu er aus Gesetze und Recht aus Natur und Beschaffenheit der Sachen zur Antwort schuldig zu seyn befunden wird / allermassen man ihn in der action nicht anders consideriret/als er revera ist/nemlich als einen Königl. Unterthan und mit Eyd verbundenen Diener. Verbleibet also bey iedem Punct die Quæstion, ob er sich so comportiret und verhalten

halten habe / wie es einem J. K. M. getreuen Unterthan und Eydgeschworuen Diener eignet und gebühret? Dannenhero seine Exception so ungegründet ist als unnöthig/ und wird sowohl Gesetz und Recht als die Natur und Beschaffenheit der Sachen endlich seine grobe Vergreiffungen überzeugen und vor Augen stellen. Betreffend sein angezogenes reines Gewissen / so ist ihm sein Verbrechen in iedem Punct des Libells nicht allein vorgestellt/sondern auch mit Gründen und Documenten überwiesen / so / daß es nicht anders als vor eine grosse Kühnheit kan auffgenommen werden / daß er sich contra Acta & probata auff sein Gewissen beruffen / gleich als wenn hier eine Sache wäre / welche eigentlich an das forum conscientiæ oder an GOttes Gerichte gehöre / da er doch versiret in foro Civili, oder vor weltlichem Recht / welches nicht dazu verordnet ist/ einig Urthell zu gründen auff das Gewissen / dessen er sich rühmet / sondern auff Acta und probata, wie dann dabey gnugsam bekandt ist / daß wie ein ieder in eigener Sachen blind ist / also hält man auch billig Capit. Patkuls Gewissen in solchem Fall vor irrig / biß daß er wider die angeführten Acta & probata ein gültiges Contrarium auffweiset/ welches doch nimmermehr wird können geschehen.

2.)Flattiret er sich nur vergeblich mit der Conscientia recta, da doch dieselbe gantz erronea ist/und will er daher durch eine ordentliche Action und Richters Ausschlag dahin gebracht seyn, daß der error u. Culpa, die von ihm noch nicht gestanden werden/endlich von der besser unterrichteten Conscience müssen erkannt werden/ alsdann er wahrnehmen wird / was geringe Hülffe ein rechtmäßig angeklagter reus von der passionirten und mangelhafften Beruffung auffs Gewissen habe. Da doch ihme als einem/welcher sub conditione gratiæ, und allein in statu salvi Conductus stehet / fast besser angestanden wäre / sein Versehen zu erkennen / als unnöthig und ohne gegebene Ursache / und also undienlich von der menschlichen Majestät zu gedencken. Da doch gleichwohl keine Quæstion gewesen ist / von etwas die göttliche Majestät insonderheit berührendes / von welcher doch die menschliche ihre Mündigkeit hat zum Gehorsam der Unterthanen / wogegen er nun so kühn bestehet/ kein Versehen begangen zu haben / unangesehen die Acta mit so vielen Documenten das Widerspiel weisen / und hätte er sollen bedencken/ daß in solchem Fall eine inepta defensio fast nichts anders als ein neues Crimen involviret / und zum wenigsten die vorigen groben Vergreiffungen nicht entschuldiget / sondern vielmehr graviret und vermehret. 3.) Wie

es

es der verderbten menschl. Natur ähnlich ist / und von dessen ordentlicher philavtie herrühret / daß sie ihre Fehler nicht kennet / sondern fast mit Sorgfalt überhebet / entschuldiget und zum besten ausschmücket und ausdeutet / so ist auch insonderheit es bey denen was gemeines / die mit boßhafftigen und auffrührischen Gedancken umgehen / daß sie bemänteln und vorschützen dero Sachen / theils mit einem eingebildeten guten Gewissen / theils mit dero Intention des Vaterlandes Nutzen und salutem reipubl. theils mit Vergeben des veritablen Nutzens der hohen Obrigkeit / welchen Mißbrauch Capit. Patkul aus principiis Catilinariis eingenommen hat / und also auch nicht vergessen hat sich dessen zur Defension hiebey zu gebrauchen / ob es schon allerdings unbeständig / wann man die Sache recht ansiehet und erweget. Denn ohne Ansehen / daß es Juris Gentium sey / und nach seinem Vorgeben eine bey Heyden und Christen wohl fundirte obligation, eine Liebe zu seinem Vaterlande zu tragen / und dessen Conservation zu suchen / wie es gereichet der hohen Obrigkeit zum wahren Interesse und Wohlfahrt / so muß es doch geschehen mit der Limitation von einer ordentlichen Schickung / und auff gehörige / wie auch im Wohlbestellten Regimente gebräuchliche / und durch Recht und Gesetze vorgeschriebene Weise / aber keines Weges unordentlich / oder durch Machinationes, oder auch unwissend der hohen Obrigkeit / vielweniger daß einer oder der ander von Unterthanen / nach seiner eingebildeten Klugheit / oder auch natürlichen Argheit / unter solchem Vorwand sich unterstehen solte / ihme die Mündigkeit zuzueignen / über der hohen Obrigkeit Actiones zu reden / und dero Macht und Amt anzugreiffen / wodurch nicht allein der hohen Obrigkeit Gewalt verkleinert wird / sondern es wird auch der Grund zu der Politischen Societät allerdings verstossen und verrücket. Die Principia Juris Naturæ & Gentium sind gut / wenn man sie recht und mit gutem Verstande gebrauchet / so bald sie aber gemißbrauchet / und bey einer Sachen übel appliciret werden / so verliehren sie nicht allein den Nahmen und die Gerechtigkeit von solchem Jure, sondern sie bleiben auch der schädliche Pest und Gifft dem selbst / der sie mißbrauchet / und zuweilen dem menschlichen Geschlecht ein Verderb und Untergang. Dannenhero solches zu hindern / ist nicht allein der hohen Obrigkeit Macht / mit den angehörigen hohen Gerechtigkeiten von GOtt verordnet / sondern auch das Civil-Gesetze / welches doch aus den vorigen seinen Ursprung hat / und in iedem Reiche introduciret und eingeführet ist / damit die Unterthanen sich nicht bloß und allein halten mögen bey dem imaginirten und von vielen übel verstandenen natürlichen /

lichen und aller Völcker Rechte/ sondern an den Civil-und nach iedem Regiment insonderheit aptirten Gesetzen / worzu gehören allerhand Decreten und Verordnungen / um davon in der weltlichen Societät zu nehmen eine vollkommene Richtschnur zu eines ieden besonders / und aller Gemeinen Wohlfarth und Nutzen. Darum solches zu erkennen und darnach zu leben / verbindet der der Obrigkeit geleistete Eyd der Treue / so / daß derselben eben so oblieget zu gehorchen / als der hohen Obrigkeit zustehet die Macht zu befehlen. Wannenhero nachdemmahl Capitain Patkul vorberührte seine angezogene Principia übel verstanden und gemißbrauchet / indem er sich höchlichen vergriffen wider die hohe Obrigkeitl. Gewalt und alles Recht / Gesetze und Königliche Verordnung vorüber gehet / die unverfängliche Gedancken und Prætext von Liebe zum Vaterlande mit eingeführet / in solchen Sachen / die einem wohlbedachten Unterthanen nicht anstehen / und gebrauchet er nun die ungereimte Einwendungen von J. K. M. rechtem Interesse, als ein Deck-Mantel in so offenbahren Vergreiffungen. Und so muß nothwendig folgen / daß erronea Principia dem errori kein patrocinium verschaffen können/ weniger können sie weisen einen Actum licitum in solchem Fall / der an sich selbst ist unerlaubt / und stosset beydes wider die Jura Majestatis insonderheit / als auch die ingemein so genannte Jura Civilia, zu geschweigen daß dieselbe auch fast mehr streben wider den Grund Juris Naturæ & Gentium, als daß sie einige Hülffe davon gewinnen solten. Denn sich zu beruffen auff die Liebe vor sein Vaterland und Eyfer vor deren Conservation unter der Vormahlung von Beobachtung des publiqven Interesse, welches Patkul anführet/ gethan zu haben / das eben ist der verdammte Prætext, davon aller Zeiten Historien ausweisen / daß es unruhige Häupter in einem Lande und Reiche auff das höchste vor der Leute Ohren haben klingen lassen / damit sie / wann sie sich dermassen ihre Gunst und Beyfall zu Wege gebracht/ihre Propositiones zu Contrecarrirung dem Willen der höchsten Obrigkeit angenehm machen / und endlich ihre Hertzen zum Mißvergnügen und Widerspenstigkeit wenden/ja zuletzt zu einem völligen Auffruhr bringen können. Ein ieder ist schuldig seines Vaterlandes Wohlfarth zu wünschen und zu concurriren zu dessen Conservation; Aber allezeit conform dem / was die höchste Gewalt vor gut findet / dabey zu determiniren / und keines Weges der entgegen. Dann solte einem ieden Unterthanen frey stehen nach seiner Caprice und ungegründeten jugement zu meistern dasjenige / was zu des Landes Conservation die Obrigkeit thut und lässet / so würde das Band zwischen Befehlende und Gehorsamende

bald

bald zerbrechen und an statt der Conservation eine totale destruction erfolgen. Als Se. Königliche Majestät, welche Ihr höchst lassen angelegen seyn zu befördern dero Reichs und aller Provincien Auffkommen / Flor und Wohlgang zu Liefflandes Conservation und Bestätigung/verschiedene heilsame Mittel ausersehen / welche Ihro Königliche Majestät hohe Befehlshabende daselbst nach empfangenen Ordres und Instructionen ins Werck zu stellen gesuchet haben; So hätte Patkul nach der Pflicht eines getreuen und redlichen Unterthanen sich nicht unterstehen sollen / dabey zu inquiriren / weniger dagegen zu erheben / unter dem Titel eines Landes-Conservateuren / und andern einzubilden / ihme in so straffwürdigen Vorhaben zu folgen. Es wäre besser und seiner unterthänigen Schuldigkeit allwege anständiger gewesen / wann er damahln / als er mit so hohen Sachen umgieng/angewandt hätte zur Conservation der Einigkeit zwischen Ober- und Unter-Officiers des Regiments/worunter er sortirete/zur Conservation eines guten Vornehmens und harmonie zwischen die / so von wegen Ihrer Königlichen Majestät/ so in den Guarnisonen als provincien zu befehlen haben/und denen man Gehorsam leisten müssen / auch zur Conservation bey der Ritterschafft und dem Adel die unterthänige gute Gedancken und Urtheile / welche Ihrer Königlichen Majestät hohe und nimmermehr gnugsam zu preisende Actiones meritiren und verdienen / als daß er wider alles solches handlende / sich noch darüber ingeriret in Handthierung der Regiments-Sachen der hohen Obrigkeit/und höchstvermessentlich sich einzubilden / daß er besser verstehe die Landes-Conservation als die Oberkeit. Das erste und nicht das letzte ist übereingestimmet mit J. K. M. veritablen Interesse, welches er doch nicht sich unternehmen solte/die Grobheit seiner Actionen damit zu beschönigen. Wann nun Patkul nicht finden will/ daß diß alles so viel sey als sich entkleiden der unterfäßlichen Pflicht und in actu illicito zu stehen/ auch in ipsa Conscientia errorem plane vincibilem fühlen / so muß man mit deme/der halsstarriger Weise Principia negiret/ nicht weiter mit rechtl. Dispute und raisonnement zu thun haben. 4.) Wird er vermuthlich nun sich besinnen können / daß seine Intention nicht rechtmäßig oder ordentlich/und also nicht gut ohne bösem Absehen gewesen/welche/wenn sie dolum oder latissimam Culpam, als welche dem dolo æquipparirt wird/ zum Grunde hat/ nicht wenig straffbar ist / insonderheit/ wann sie sich / wie im Libello angeführet ist / im Werck geäussert hat.

Ferner gleichwie das Gewissen ist / und mit Recht genannt wird ein

von GOtt dem Menschen eingedrücktes Gesetze / welches ihm vorschreibet / was er thun und lassen soll / so ist auch dessen obligation demselben nachzufolgen / und wann dargegen gehandelt wird / so verfället er in GOTTes Zorn und Straffe. Nun kommt dem Legi positivæ insonderheit zu / wann dasselbe rechtmäßig ist / vis & obligandi efficacia in conscientia, weiln die weltliche Obrigkeit oder Legislator Civilis Verordnungen und Gesetze machet als ein GOttes Gevollmächtiger durch die von GOtt ihm gegebene Macht und Mündigkeit / und der / welcher nicht gehorsamet der hohen Obrigkeit / deren Gesetzen und Verordnungen / der gehorsamet auch GOtt nicht / vid. Epist. ad Rom. Cap. 13. v. 1. 2. 3. 4. und 5. Dabey dictiret auch das Gewissen selbst / daß Civil- Gesetz und Ordnungen / welche zu gute dem allgemeinen Besten rechtlich abgefasset sind / müssen gehalten werden / und daß das Gesetze / so bald es ausgegeben und gemachet ist / so verbindet es die Unterthanen immediate in ihrem Gewissen / eben als auch diejenigen / welche dem Gesetze nicht gehorsamen oder nachfolgen / ja contra conscientiam sündigen / und also auch in foro Conscientiæ in reatum verfallen. Wann man nun nach diesen unwidersprechlichen klaren fundamenten des Capitain Patkuls actiones examiniret / so findet man nichts wenigers / als daß er nach dem Gesetze des Gewissens gelebet oder dem Genügen geleistet. Denn er hat nicht als ein rechter Unterthan J. K. Maj. Gesetze und Verordnungen ihm zur Richtschnur in Gehorsam nachgefolget / sondern auff allerhand Art so wohl directè als indirectè dagegen gearbeitet / ungemeldet / daß er zum Uberfluß keinen Scheu getragen / J. K. M. selbst ins Amt zu fallen / und deren hohe Actiones getadelt und übel ausgeleget / welches alles in dem Libell weitläufftig deduciret und überwiesen ist. Wesfalls er nicht weniger in foro Conscientiæ als in foro Civili brüchig befunden wird / und kan er demnach mit gutem Fug nicht leugnen / daß er in Actu illicito versiret gewesen / nachdemahlen auch so grosse Vergreiffungen / wie er begangen / nimmer ohne dolo und latissima culpa können seyn begangen worden.

Nachdem nun dieser des Capit. Patkuls Haupt-Grund und generaliter angebrachte Gründe dermassen verrücket und umgeworffen sind / so will man näher treten zu seiner special-Antwort und Exception über ieden Klage-Punct insonderheit / und in Darstellung solcher Schwachheit alles / was im Libell wieder ihm angeführet worden / befestigen.

Was nun den ersten Punct betrifft / so ist dabey zu mercken / 1.) daß unangesehen er mit einer seinem Gutdüncken nach subtilen Meynung beschuldiget / als wann die Rechten in Reichs-Tags-Schlüssen vorgeschriebene

ne

ne fundamenten bey der Liefflandischen Reduction nicht observiret/ sondern überschritten wären/so daß wider J. K. M. allergerechtsamsten intention und Christlichen Vorsorge vor dero getreue Unterthanen Conservation, dasselbe in der Liefflandischen reduction pasiret ist / worauff nach diesem ordinirten principio mit Fuge habe können geredet werden/ohne zu begehen ein Crimen wider die Königl. Hoheit / Macht und Mündigkeit / über welches alles er will / daß die Ritterschafft solle gehöret werden / so ist solches sehr kühn und nachdencklich / und wird demnach dagegen gefraget / wie doch er / als der da wohl saget / daß er kein Befehl habe / oder ohne mandato nicht könne vor der Ritterschafft reden / dennoch nun an verschiedenen Orten der Ritterschafft Reden ingemein anführet/als wann er dennoch derselben Mandatarius wäre / und wie er darzu kommt / darauff zu reden / was die Reduction in Liefland betrifft / die doch nicht allein J. K. M. Befehlshaber daselbsten nach Anweisung Reichstags-Schlusses auch J. K. Maj. Instructionen und Verordnungen gethan und verrichtet/ sondern auch Ihr. Königl. Maj. selbst corroboriret und befestiget; da doch er / als ein Privatus in seinen Privat-Affaires, und da er vermeinet/ daß ihme seines Theils durch die Reduction zu nahe geschehen / solches gebührender massen an Ort und Stelle hätte sollen angeben / und nicht andere zu allgemeiner Klage über ein festgestelletes Werck zu persvadiren / und hernach selbst vermessentlich es auszuführen/anzunehmen? Daneben/wie er doch wohl befuget gewesen/ ein so unmilde / unwarhaffte / boßhaffte und seditieuse Relation von seiner mit Land-Rath Budberg gehabten Deputations-Verrichtung auffzusetzen/ und der gantzen Ritterschafft öffentlich vorlesen zu lassen / wie geschehen ist? Ihme solte ja bekandt seyn / wie er auch im Libell finden kan / das nun keine Controverse oder Quæstion ist/warum er von seiner Verrichtung an der Ritterschafft Relation gethan / denn solches hätte können an sich selbst seyn erlaubt; Aber darinn bestehet die Frage/ warum er in seiner Relation über so ein angelegnes von Ihr. Kön. Maj. und den Ständen nach genauer Uberlegung festgestelltes und zu des Reichs und darunter liegenden Provincien Sicherheit gehörendes und angesehenes Werck / wie die Reduction ist/ sich unterstanden habe / theils directe theils indirecte widrige Urtheil zu fällen/ und dadurch die Ritterschafft zu persuadiren und einzudrücken die opinion, als wann Ihr. Kön. Maj. zu der Reduction nicht befuget wären / sondern es stünde dieselbe annoch zu ändern / zu qvälen und umzustossen? Wie auch/warum er die Relation mit so seditieusen und unverantwortlichen J. K. Maj. Hoheit sehr anrührenden Expressionen und nachdencklichen Dis-

courſen angefüllet / wie das Extract ausweiſet / und in des Libells erſtem Punct ihme vor Augen geſtellet iſt? Auff ſo einer Quæſtion, worauff gleichwohl der rechte Status Controverſiæ und der erſte Klage-Punct beſtehet / hat Cap. Patkul in ſeiner Exception nicht wollen directè antworten / ſondern er vermeinet ſolches mit ſeiner von der Ritterſchafft anvertrauten Deputation, als wann ihm unter dem Deputations-Mantel frey ſtünde zu exorbitiren / und ſolche Vergreiffungen zu begehen / wie er ſelbſt will. Derowegen er auch 2.) auff ſeine Weiſe den Statum cauſæ gantz wunderlich vorſtellet und giebet vor / daß die Controverſe nach meiner hypotheſi hier ſey / ob die Deputirte mit Recht oder Unrecht etwas gehandelt / wodurch er Gelegenheit nimmt zu dieſem Anbringen / als wann es eine Cauſa publica wäre / und das gantze Land angienge / wie auch / daß er als ein Privatus und weder mit Inſtruction noch Vollmacht von der Ritterſchafft verſehen / ſich nicht in eine Action einlaſſen / oder derſelben Verantwortung auffnehmen könne / zumahlen ihm als einem membro nicht oblieget / ſolches absque mandato zu beantworten / oder darinn einige zu Recht und Geſetze gültige Repræſentation zu machen.

Aber darauff dienet ihme zur Antwort / daß er hier eine offenbahre Illuſion begehet / indem er Statum Controverſiæ darauff ſtellet / was nicht in Quæſtione iſt / und abermahlen vorüber gehet die Vergreiffungen / derhalben er eigentlich angeklaget und darnach nun gefraget wird / welche von ihm gebrauchte Liſt ſeine Sache gar nicht verbeſſert / ſondern faſt mehr verwirret / indem er ſolcher Geſtalt ſeine Gewohnheit weiſet / über die Schrancken zu gehen / ſo doch nun vor ihme nicht angehet; Wie es denn eine groſſe Dreiſtigkeit iſt / daß / obwohl im Libell gnugſam ausgeführet iſt / mit was Ungnade J. K. M. durch dero / ſo wohl an die Ritterſchafft als Gen. Gouverneuren Anno 1687. abgegangenes Schreiben Lit. A. und B. denjenigen anzuſehen drohen / der wider das Reductions-Werck ſich unterſtehen würde zu reden / ſo unterſtehet er ſich doch annoch in der Exception ſehr nachdencklich zu wiederholen ſeine vorige und arge Meynung und dieſelbe an den Tag zu bringen mit der Beſchuldigung / daß die rechten fundamenta dabey nicht ſind obſerviret oder darnach gefolget worden. Gleichwie denn nun die in Libello angeführte Rechte / und hier auffs neue ebenfals vorgeſtellte Quæſtion klar iſt / und nicht die Ritterſchafft angehet / ſondern Patkul ſelbſt / der ſich auff die in Libello berührte Weiſe vergriffen. Derohalben oblieget ihm auch die Verantwortung deſſen alleine / ohne daß ihme frey ſtehet / ſich ſo unbillig auff die Ritterſchafft zu beruffen. 3.) Weiter ſagt er / nichts

in

in causa privata gethan zu haben / davor er alleine antworten müsse / sondern in causa communi seu publica, und das ex mandato, und könne seine Negotiation nicht alleine dependiren von der Mandatarien Verantwortung / weil sie so wohl in ihrem Mandato Clausulam indemnitatis rati & grati gehabt / als auch nach abgelegter Relation von der Ritterschafft alles ist aggreiret worden / was sie in dem Stücke der Reduction und sonsten verrichtet gehabt. Worauff geantwortet wird / daß man hier einen Unterscheid müsse machen unter deme / so erlaubt und nicht erlaubt ist / und dem / was von der Ritterschafft könte oder nicht könte befohlen u. ratihabiret werden. Hat Cap. Patkul etwas nebst seinen Mit-Deputirten im erlaubten Fall ordentlich u. gebührlich negotiiret / solches kan er als auch die Ritterschafft so vielmehr verantworten / als niemand ihn oder sie deßfalls bespricht. Aber hier fragt man darnach / was unerlaubet und ungebührlich ist / ob die Ritterschafft solches befohlen oder zu befehlen Macht gehabt / und ob Capit. Patkul Recht gehabt zu thun / und solches zu vollführen? Worbey ja die gesunde Vernunfft es verleugnen und nicht zulassen muß / daß unerlaubte und ungebührliche insonderheit in so hoher u. angelegenen Sache / welche betrifft J. K. M. Hoheit und Gerechtigkeit. Die Ritterschafft ist zu J. K. M. mit unterthäniger Treu u. Eyde verbunden / von welcher ein so grob Versehen nicht kan erwartet werden / deren Patkul dieselbe hier insimuliret / mit Vorgeben / es wäre ihm befohlen; Deñ / wie die quæstion betrifft grobe begangene Vergreiffungen wider die Königl. Hoheit und Gerechtigkeit / u. Patkul dargegen excipirend saget / er sey der Ritterschafft Mandatarius, so leget er eo ipso der Ritterschafft bey / daß sie ihm befohlen / solche Vergreiffungen zu begehen / insonderheit da er saget / die Ritterschafft habe in dero Mandat die Clausulam indemnitatis eingeführet / und ihre Verrichtung nach abgelegter relation approbiret. Aber gleichwie er mit sothaner Beschuldigung wider die Ritterschafft einzig suchet die Schuld von sich ab- und auff die zu legen / die kaum dazu befugt seyn könten / und solches doch keines weges Patkuln entschuldiget; So möchte man wohl billig fragen / ob Patkul davor hält / daß er des Königs oder der Ritterschafft Unterthan sey? Ist er des Königs Unterthan / und nicht der Ritterschafft / wie sagt er dann / er habe der Ritterschafft in solchem Fall gehorsamet zumahl eines Königs Unterthan nicht soll oder nicht kan sich befehlen lassen von der Ritterschafft / was wider seine unterfaßliche Pflicht und des rechten Herrn und höchsten Obrigkeit Recht und Hoheit lauffet? Erkennet er sich nun vor einen Unterthan der Ritterschafft / der er mit Gehorsam verbunden; Wäre es nun also / welches doch wieder J. K. M. Ho-

heit lauffet/wo bleibet dann sein unterfäßlich Eyd und Pflicht gegen J. K. M. will er denselben annoch weiter in Vergessenheit stellen/und durch abermahlige Vergreiffungen sich straffbarer machen/als er schon vorhin ist/und endlich also nun bey dieser Action begehen die Crimina læsæ Majest. die er vermeynet vorhin nicht klar genug begangen zu haben? Und gesetzt/es hätte ihm so etwas die Ritterschafft befohlen/so doch an sich unglaublich und von ihme annoch nicht erwiesen/hätte er nicht so fort dabey bedencken sollen/ daß nicht minder die Ritterschafft als er Unterthanen wären/ und beyde unter einem König und Oberkeit stünden/so daß einer dem andern nicht konte befehlen/ was wider der Oberkeit Hoheit und Gerechtigkeiten war. Und so auch so etwas auff die Bahn käme/solte Patkul nicht haben solche Commissiones und Befehle entgegen nehmen und gehorsamen / sondern auch die Ritterschafft davon abrathen oder Eydgemäß solches am rechten Orte entdecken/ und sich solchen Vornehmens allerdings entziehen? Aber alles solches hat er nicht allein hindangesetzet/sondern auch in angefangener Ungebühr continuiret/und bringet er zum Uberfluß/ eigenem Berichte nach/ den Adel dahin/daß sie berührte seine unverantwortliche relation sollen approbiret haben/ und zeiget er also gäntzlich mit seiner bey solcher Bestellung geführten Conduite und mit der berührten Beantwortung und Justification nichts anders/ als daß er in dem Stück die Ritterschafft als seine Oberkeit hält und also unverantwortlich statum in statu formiret/wodurch sein Verbrechen mercklichen graviret wird/insonderheit da er drinn beharret und annoch nicht eins erkennet/einiger massen gefehlet zu haben/ ob schon ihme die Vergreiffungen häuffig vor Augen stehen / und drohen eine drauff nothwendig folgende Straff-und rechtmäßige Beeyferung.

4.) Endlich bedancket sich Capit. Patkul und berühret die quæstion näher/betreffend sein unverantwortlich auffgesetzte und bey dem Landtage in Wenden der Ritterschafft vorgelesene Relation, deren Innhalt und Gewißheit er mit beyfolgenden argumentationen und præsumtionen zu bestreiten suchet. 1.) Nennet er das bey dem Libell sub Lit. C. aus gedachter Relation gezogene Extract ein Instrumentum mutilum mancum, & imperfectum, worinn der Sensus und Contextus unvollkommen / und daß nur excerpirt wäre/woraus etwas præjudicirliches folgen könte. 2. Es könne kein Crimen oder delictum begangen seyn / wann dolus oder mala intentio dabey nicht probiret und luce meridiana clarius vorgestellet würde. 3.) Hätten sie solches/wessen sie beschuldiget würden/ nicht heimlich und verborgener Weise sondern öffentlich gethan. Dannenhero 4.) wann die Intention gewesen

durch

durch die Relation einen Eingriff in die Königl. Hoheit zu thun / so würde er es nicht dem Secretario Segebade communiciret/und so viel Wochen lang in seinen Händen gelassen haben. 5.) Würde auch Secret. Segebade, als ein Königl. Bedienter/nach seiner Eydes-Pflicht die relation nicht extradiret sondern zurück behalten/der Gouverneur dieselbe in Händen bekommen haben/und nicht dritthalb Jahr interstitium oder silentium erfolget seyn/insonderheit da man solche von ihm so genannte pestiferas doctrinas Reip. nicht anwachsen lässet/sondern in ipsa herba abzuschneiden pfleget. 6.) Als die relation der Ritterschafft übergeben worden/sey es in publico geschehen und in Anwesenheit des Gouverneuren der Province. 7.) Wann in so grossem Confluxu der Leute etwas die Königl. Hoheit touchirendes wäre bemercket / so hätte man also fort die Ritterschafft desfalls zugeredet und in factum recens inquiriret. Weiln dann nun alles solches publice pasiret/ nicht geheim gehalten/sondern von allem auffrichtige Communication geschehen/so könne man gnugsam schliessen / daß kein dolus dabey gewesen/ zumaln nur der / welcher arges thut/das Licht scheuet.

Auff welches folgende argumenta zur Wiederlegung dienen/und antwortet man ad primum,ein Extract ist und muß seyn von der Natur und Beschaffenheit/daß es nichts mehr in sich halte/als was zum Licht und Beweiß der Sachen eigentlich gehöret/und kan man es nicht so fort nennen ein mutilum, mancum & imperfectum, ob schon nicht ein Contextus continuus drinn sey: Denn solcher Gestalt wäre es kein Extract, sondern eine gantze und vollkommene Relation. Gleichwie nun die gantze Relation allhier nicht die Klage verursachet oder die Gravation, sondern allein die nachdenckliche und unverantwortlich eingeführte Expressiones, Discursen und Reden; So ist auch in dem Fall genug/daß allein die zur Sachen gehörige passages recht extrahiret befunden werden. Welches Capit. Patkul allhier mit Recht geschehen zu seyn noch weniger läugnen kan / als bereits sein Mit-Deputirter Land-Rath Budberg/der die relation mit unterschrieben/solches gestehen müssen/und die Discursen mit den formalien wiederkennet. Daneben sind sie von einem glaubwürdigen Mann und Königl. Bedienten aus dem Original selbst abgeschrieben und mit vollkommenen Meynungen abcopiret/wovon hernach das Instrumentum Lit. C. extrahiret ist/ welches so viel weniger unrichtig kan gehalten werden/ als alle data, da die Discursen hier in Stockholm sollen seyn geführet worden/so wohl in ein Theil der materie mit den Protocollen übereinstimmen/wiewohl viel von beyden Deputirten vermehrt und darzu geleget / wie in Libello angeführet ist. Wozu

noch

noch gewisse Puncta aus den Deliberandis kommen / welche theils in Expressionen / allermeist aber in Meynungen mit berührtem Relations-Extract übereinstimmen; So / daß darüber nicht zu zweiffeln / insonderheit da Patkul selbst vor dieser Königl. Commission gestanden / das Original von der Relation verbrannt zu haben / welches nicht geschehen wäre / wenn sie redlich und ehrbar wäre gestelt und auffgesetzet worden. Sondern wie der Inhalt am gebührend Ort kund worden / so vermeinte Patkul / vom bösen Gewissen gerühret / dabey Rath zu finden / und durch Feuer es aus dem Wege zu bringen / welches nun die Sache so viel mehr klar machet / und sein Verbrechen nicht auf ein geringes graviret. Ad 2dum. Dolus und intentio mala sind in der Action mehr dann zu viel probiret / und weiset das Relations-Extract selbst hierin das delictum luce meridiana clarius, und kan es ohne dolo und böser Intention nicht geschehen seyn / daß Patkul die Original-Relation verbrannt. Denn 1.) war ihm bekandt / was vorhin vor eine Verordnung war gemachet / betreffend / daß alle Handlungen / die bey Landtagen eingegeben würden u. passireten / solten wohl bewahret und der Land-Kasten / worin sie geleget / versiegelt beybehalten werden Lit. A. A. wornach Patkul sich richten sollen / dabey als die Relation beym Landtage an die Ritterschafft geliefert / und in publico verlesen war / war es nicht mehr ein privat- und Patkul zugehöriges / sondern ein publiques und der Ritterschafft zuständiges Instrument, welches Patkul keine Macht hatte auff einige Weise abzuschaffen / weniger gantz zu verbrennen. Woraus gnugsam zu sehen / wie er rem alienam invito domino und unverantwortlichen hantiret / und ein der Ritterschafft angehöriges und so angelegenes Document, unerlaubt und auff ungebührliche Weise von Handen gebracht / welches alles absque dolo und böser Intention nicht kan geschehen seyn. Ad 3tium, viel böses gehet vor in der Welt / ob es schon nicht heimlich und verborgen geschiehet / und kan das Böse dißfalls / daß es öffentlich geschehen / eben so wenig entschuldiget werden / als Raub / Todtschlag / Auffruhr und andere Unthaten / welche öffentlich / ja bey hellem Tage / mitten im Volck begangen werden / zu excusiren sind. Wesfalls auch Patkuls Actiones, so weit sie böse sind und unverantwortlich / wegen ihres offenbahrlichen Begehens keine Linderung / sondern fast eine schwerere Schärffung zuwächset / zumahln ihre Offentligkeit nichts anders als eine Dreistigkeit und deren Grösse arguiret. Eben wie ein - - so offenbahrlich geschiehet / billig vor ein grösser Verbrechen gehalten und æstimiret wird / als ein - - so geheim geschiehet. Ad 4tum, die Communication mit

dem

dem Secretario Segebade ist ein sehr weit hergeholtes Argument, um die in der Relation befindliche schwere Expressiones und Vergreiffungen zu beschönigen; Denn es ist so eine fatalität gewesen / daß es dadurch vors Tages-Licht ist gekommen / und können darum die Vergreiffungen nicht verbessert werden / daß deren Uhrheber durch eine Verblendung sich also selbst geäussert / wodurch Segebade damahln beqveme Gelegenheit erhielte / solches abzucopiren / und an den Tag kommen zu lassen. Ad 5tum. So wird wohl Segebade selbst auff Begehren wissen beyzubringen die Ursach / warum er das Original davon dem Hrn. Gouverneuren damahln nicht zugestellt / oder solches bey sich behalten / ob wohl nun zur Sachen gnug thut / daß er die schweren Contenta eigenhändig abcopiret / und thut es nichts zur Exculpation, daß es eine Zeitlang verschwiegen gewesen / und still gehalten worden / zumahln es dennoch mit andern Zeits genug ihme zur geringen Freude hervor kommen und angebracht worden / zumahln es auch konte ohne Gefahr eine Zeitlang unbekandt und nur an gebührendem Orte kund seyn / nachdem man durch gebührende Auswege so vorgebauet / daß die drinn angeführte ärgerliche Meynungen und Anstößigkeiten keinen Schaden mehr kunten zu Wege bringen. Ad 6tum. Die publique Exhibirung der Relation mitigiret deren Bitterkeit gar nicht / sondern diß ist es / welches hier sein Crimen vergrössert / da er so kühn gewesen und kein Bedencken getragen / ein solch Scriptum öffentlich auff einen Landtag vorzubringen / und der Ritterschafft verlesen zu lassen / da zwar der Gouverneur in der Stadt war / aber nicht auff der Landstuben / woselbst alles vor ihme verschwiegen und geheim gehalten worden / so / daß er deßwegen nicht kunte in dem Fall J. K. M. hohes Interesse damahlen gebührend in acht nehmen. 7mo. Die Ritterschafft konte bey der Verlesung nicht alles so genau bemercken und erwegen / zumahln die Meynungen darinnen sehr specieus und mit blumirten Reden ausgeführet sind / auch mit lateinischen Formalien bemänget / wodurch auch geschehen / daß solches damahln nicht so geschwinde im Gerüchte gekommen / und zu gebührenden Ohren gediehen / welches doch Patkul in diesem Fall keines Weges entschuldiget / sondern es weiset nun das Werck selbst / worinn die Vergreiffungen bestehen / und was vor ein dolus und böse Intention darunter gespielet / so daß die / welche Böses thun / nicht allezeit sagen können nach Patkuls Meynung des Tages-Licht zu scheuen / zumahln effronterie und Ubermuth das Gesichte so sehr benehmen / daß sie zuweilen nicht scheuen oder blöde werden / die Augen gegen die Mittags-Sonne auffzuheben. Aus alle deme findet man nun

nun klärlich/wie Capit. Patkuls gegen den ersten Punct des Libells angeführte Einwendungen und argumentationes umgestossen/ und vollkömmlich wiederleget worden. Weßfalls solcher Klage Punct beständig bleibet/ mit allen denen sub Lit.C. ausgewiesenen Specialitäten/ und das um so vielmehr/ als Patkul sich ja nicht im geringsten unterstanden/ das wenigste dran zu rühren oder zu verfechten/ sondern stillschweigend vorbey gehet/ und also deren Unverantwortligkeit als von selbsten agnosciret und erkennet; Worauff nichts anders erfolgen kan/ als des Richters rechtlicher Eyfer/ und des Verbrechens gebührende Straffe und Resentirung.

II.

WAs des Capit. Patkuls Exception wider den andern Klage-Punct/ betreffend dessen unverantwortlich auffgesetzte/ also genannte und beym Wendischen Landtage zur Erwegung vorgegebene Deliberanda angehet/ so gebrauchet er dabey dieselbe Manier sich zu verantworten/ wie im nechst vorhergehenden ersten Puncte/ indem er nicht zur Sachen selbst gehet/ oder den rechten Statum Controversiæ berühret/ sondern er bringet nur an/ ein Hauffen theils unnütze Einwendungen/ theils unnöthige Discursen/ von sothaner Memorialen Auffsetzung und deren Verantwortung insgemein/ welche in nachfolgenden Argumentationen bestehen:

1.) Saget er/ es sey dem Libell nicht angefügt ein Beweiß/ daß er allein Autor sey zu solchen Deliberandis. 2.) Daß deren Gebrauch sey bey Landtägen/ daß über der Societät und eines ieden Privati Noth und Anliegen solle gehandelt werden/ da dann iemand muß verfassen und in die Feder auffnehmen/ was einer oder der ander erinnert/ weil ja alle nicht können zugleich schreiben. 3.) Daß damahliger Secretarius ohne Land-Räthe und Land-Marschalls Wissenschafft wider Gewohnheit ein solch Memorial beygefüget beym Recess, und es als ein pars actorum publicorum consideriret/ da es doch vor eine Charteque gehalten wird. 4.) Da er das Memoriale auffgesetzet/ davon sagt er/ er könne es weder positive leugnen oder gestehen/ weil er dabey keines Weges ein so nachdencklich Absehen gehabt/ wie ihme nun will imputiret werden. 5.) Hält er es vor nachdencklich/ daß ob schon andere mehr bey selbigem Landtage Memoriales eingeleget und eigenhändig abgefasset/ und zur deliberation kommen lassen/ worunter auch eins des Hn. Baron Ungerns, sub N. 1. allegiret wird/ welches doch nicht pars actorum geblieben im Recess, sondern ausgelassen worden. 6.) Saget er/ es sey nur ein Memoriæ causa, auffgesetztes Registet und inferire nichts positivè. 7.) Ehe man ihm als Concipisten kan zureden/ mü-

ste

ste erst untersuchet werden / ob dessen Inhalt / worüber die Ritterschafft deliberiret / von der Beschaffenheit sey / daß es J. K. M. Hoheit berühre / und ob die Ritterschafft befuget sey / J. K. M. um Soulagirung zu bitten / über so grosse Beschwerden / welches als eine causa publica von ihm als privato ohne Mandato nicht kan demonstriret werden / sondern vermeynt es müste geschehen von der Ritterschafft / weiln er / wenn er concipiste wäre / nicht anders als nur accessoriè dabey consideriret werden könne. 8.) Würde man die Ritterschafft darüber hören / so würde sichs weisen ob die Handlung über solche Articuln nicht geschehen aus denen Anleitungen / welche J. K. M. eigene und dero Vorfahren allergnädigste Hand und Siegel und sonsten die æqvität und voriger Herrschafft Bebriefungen zur Vorsprache haben / wie auch daß aus dem ad Libellum sub F. apponirten Documento kein Unfug wäre abzunehmen / sondern ein Vieles dabey zu erinnern / wie auch was sonsten in den deliberations-Puncten so hoch exaggeriret worden / und daß mit solchen allen kein Status in Statu oder private Protection introduciret sey / wo nicht aller Unterthanen wohlerworbene und bey der Königl. Hoheit sehr wohl compatible immunitäten und Freyheiten / als etwas ungereimtes / in einer wohl-ordinirten Republic anzusehen wären. 9.) Begehret er zu wissen / wer ihn angegeben und beschuldiget / hierunter einig gefährlichen Vorsatz gehabt zu haben / da er wider solchen Delatoren sich öffentlich wolte verantworten. 10.) Saget er / man könne es nicht eine seditieuse Schrifft nennen / denn wenn die Ritterschafft ex Actis publicis von dem Zusammenhang der gantzen Sache eine Remonstration thun wird / so könte man beweisen / daß fast kein Punct unter den deliberandis zu finden / der nicht gar offt auff Landtägen / ja bey J. K. M. und dem Gen. Gouvernement ist tractiret worden. Und könten diese deliberanda vor seditieus nicht angesehen werden / weil es keine Seditio ist / wenn Unterthanen vor ihre Conservation sprechen und solches auff Königl. Hand und Siegel repræsentiren. 11.) Wenn er dadurch gefährliche Dinge zu unterfangen gedacht / so hätte solches nach dritthalb Jahres Verlauff einigen effect können weisen. 12.) Beruffet er sich auff die Zeit / welche zu letzt seine Verantwortung werde ablegen über das / so er nun unschuldig aber mit frölichem Hertzen anhören muß.

Auff alles solches antwortet man erst in gemein / daß Patkul allhier ohne Ursach will entweichen dem rechten Statui Controversiæ oder Quæstion, da doch zu Beförderung der Justice gantz nöthig ist / denselben recht einzunehmen. Weil man sonsten irre gehet / so wohl wegen der Warheit / der

Sachen rechte Beschaffenheit und des Facti eigenen Qualität und Würde. Weßfalls nothwendig ein Unterschied muß gemachet werden zwischen Memorials, so an sich selbst erlaubt und zugelassen sind bey Landtägen vorzubringen / insonderheit wann sie nichts anstößiges wider die hohe Obrigkeit in sich halten und zwischen solche Schrifften und Propositiones, die nicht allein kühnlich anrühren und unter deliberation stellen Jhr. K. M. hohe Jura Majestatis, sondern auch zum Uberfluß mit schweren Expressionen J. K. M. Actiones angreiffen / gleich als hätte man im Sinne J. K. M. dero Unfug zu weisen / in ein und andern Stücken / und umzustossen / auch zurücke zu treiben / was nach Gesetze und J. K. M. gnädigste Instructiones und Ordres geschehen und verrichtet ist. So weit nun selbige deliberanda solche Dinge und puncten in sich haben / die erlaubt sind / und mit Bescheidenheit ohne præjudice der hohen Obrigkeit auffgesetzet sind / so streitet man sie nicht an / sondern man lässet sie so wol als andere bey Landtägen eingegebene Schrifften in ihren Werthe bleiben. Aber weil man darinn findet gantz nachdenckliche Sachen und Meynung betreffende Jhr. K. M. hohe Gerechtigkeiten / eingeführt auff solche Art als im Libell erwiesen ist / so hat man nicht können oder sollen unterlassen / darüber gebührlichen zu klagen / zumahlen solche Grobheiten bey Unterthanen des Exempels wegen nicht müsten gedultet oder ungeahndet und ohne Straffe angesehen werden.

Ferner / was vorgedachte Patkuls seine in dem Punct angeführte Speciale argumentationes betrifft / so antwortet man ad 1mum. daß es im Libell nicht nöthig sey gewesen zu beweisen / daß Patkul allein der Autor zu solchen deliberandis gewesen; Denn man konte vorher nachdencken / daß er selbst es nicht leugnen würde / dieselbe auffgesetzt und concipirt zu haben / insonderheit / da er wuste / daß es bey der Inquisition in Riga Anno 1693. kund geworden / und ihm überwiesen sey: Damit er aber nun sehen möge / daß er eigentlich der Autor solcher Schrifft sey / so folget hierbey
B. B. sub Lit. B. B. des Buchhalter Rehbergs eydliche Aussage / darinn er bekennet / daß er bey dem Landtage zu Wenden von Patkuls eigener Hand und Concept verschiedene Sachen rein geschrieben / worunter auch berührte deliberanda gewesen. Vide näher das Inquisitions-Protocoll f. 20 & 21. dabey will er auch selbst nicht in der Exception sich veranlassen es zu disputiren / sondern saget daß er nicht positive leugnen könne dieselbe abgefasset und concipiret zu haben. Wesfalls unnöthig ist zu fragen / ob er allein Autor dessen gewesen sey oder nicht / zumahln es nicht gnug ist / daß er es mit seiner eigenen Hand concipiret und auffgesetzet hat / und hernach zur

de-

deliberation vorgetragen/ und so auch mehr mit ihm gerathschlaget und à consiliis gewesen/daß solche deliberanda auff solche Weise und in solchen Expressionen solten verfasset werden/ so mag er die in specie nahmkundig machen/aber keines weges die gantze Ritterschafft drinn einwickeln/ oder ingesamt die Schuld auff dieselbe wältzen/weil es unmöglich ist/und fast ungeräumt/daß sie sämtlich voraus solten deliberiret und verordnet haben/ wie die deliberanda so ihnen proponiret und ventiliret solten werden/ auffzusetzen und zu verfassen wären. Ad 2. dero maniere bey den Landtägen thut hier nichts zur Sachen/auch nicht daß eines oder des andern Erinnerungen gehöriger massen in die Feder gefasset werden: Aber daß etwas/ welches berühret J. K. M. Hoheit regierende Macht und Gewalt und des Landes Regiment, bey Landtägen in deliberation soll gezogen werden/ das ist nicht alleine ungewohnt/sondern auch an sich selbst höchst ärgerlich und straffbar. Und kan Patkul mit der generalen Einwendung von der Erinnerung Verfassung in die Feder sich nicht excusiren/zumahlen ihn niemand zwingen konte/auch er nicht schuldig war/obschon bey Landtägen auff eines oder des andern Begehren etwas verkleinerliches und anstößliches wieder der Königl. Majestät Hoheit auffzusetzen gewesen. Welches/ wann so etwas auff dem Wege gewesen/er ja fast eher als ein getreuer Unterfasse mit rechtlichen horreur hätte entweichen/als mit unverantwortlicher Bekräfftigung nachkommen sollen. Ad 3. daß der Secretarius diese deliberanda dem Recess angefüget/ daran hat er wohl und bedachtsam gethan/ ungeachtet der angezogenen und annoch unerweißl. Gewohnheit/ daß solches vor eine Charteque gehalten werde. Darneben hat der Secretarius nicht anders thun können/als es beylegen/weiln solche deliberationes in dem Recess sich punct-weise dahin beziehen/wie zu sehen pag. 179. 580. des Recessus. Dabey ist auch auch nicht die Frage/ob sie in dem Recess sind eingeführet oder nicht/sondern ob sie nicht also/wie sie hier in Originali bey der Hand sind/von Capit. Patkul abgefasset und zur Deliberation übergeben sind/wie sie dann auch in Deliberation gezogen und gekommen/ wie des Landtags-Protocoll und Recess es ausweiset. Ad 4. daß er hier positive nicht leugnen kan/solches auffgesetzt zu haben/einig vorgebende/ dabey kein so nachdencklich Absehen gehabt zu haben/ wie ihme nun imputiret würde/ das bindet ihn mehr als es ihn löset und sind hier keine Gründe mehr nöthig/ weiln man ihn selbst bey der Schrifft erkennet/ und kan sein Absehen nach der That mit blossen Contestationen nicht excusiret werden/so weit man dar-

aus die Vergreiffungen klar und unläugbar findet. Ad 5. daß der andern ihre bey den Landtägen angeführte memorials dem Receſs nicht ſind einverleibet/thut hier nichts zur Sachen/zumahln dieſelbe von keiner Würde haben ſeyn können und wie Patkul ſelbſt ſaget / Chartequen, welche in keine Deliberation gekommen / weiln auch die Receſſen ſich nicht darauff beruffen. Und weil es Patkul beliebet ſub N. I. zu produciren eine Copey von Major Ungern ſeinem Memorial, ſo wird begehret / daß er das Original vorzeige/ da man denn näher kan judiciren/in was Conſideration es könne gezogen werden / wiewohl darinne keine Anſtößlichkeit / oder unverantwortliche Erinnerung / wie man es noch abſehen kan / verfaſſet ſind; Und ſey es damit wie es wolle / ſo iſt doch Patkuls Sache damit nicht eine Hülffe zugewachſen. Ad 6. daß mehrgedachte Deliberanda allein wie ein Regiſter memoriæ cauſa auffgeſetzet worden/und nichts poſitive inferiren / das iſt eine ſehr ſchwache Erklärung und Ausflucht / denn Regiſter pfleget man nicht in ſolcher Form abzufaſſen/ weniger zu einer allgemeinen Deliberation auffzugeben/ wie es mit dieſen Deliberandis geſchehen iſt / welche daneben weitläufftig und mit ausführlichen Meynungen und raiſonnements auffgeſetzet / auch bey ſelbiger Deliberation im Receſs auffgenommen und angeführet zu ſeyn befunden werden / daß alſo dasjenige / was ſie klar und poſitive im Mund führen / nichts anders als poſitive inferiren kan. Ad 7. Patkuls Vorſchlag / zuförderſt zu unterſuchen ob die Ritterſchafft Fug gehabt Linderung ihrer groſſen Beſchwerden zu begehren/ ehe denn man den Concipiſten deßfalls beſpricht / findet hier keine ſtatt / denn was die Ritterſchafft hierbey mit Fug hat können erinnern/und welcher Geſtalt ſie in Unterthänigkeit bey J. K. M. dero Beſchwerden anzutragen haben / ſolches iſt ohne dem bekandt. Aber nun muß einig in dieſem Fall der Concipiſt als Autor davor antworten / worinn er ſich vergriffen / und iſt er als Urheber hier nicht acceſſorie zu conſideriren nach ſeiner Meynung/ ſondern principaliter, zumalen er auch Autor der Schrifft geweſen / und principaliter die berührte Vergreiffungen verurſachet und zu Wege gebracht. Ad 8. bey der Quæſtion Capit. Patkuls verſehen betreffend/iſt gantz unnöthig die Ritterſchafft zu verhören / zumahln das factum klar iſt und ſtehet ohne dem der Königl. Majeſt. frey / die Ritterſchafft zu hören / ſo wohl als ſie wegen der Landes-Reviſion als auch ſonſten in Unterthänigkeit mögen haben anzubringen/wenn es J. Kön. Majeſt. alſo allergnädigſt behaget und gut düncket. Aber daß Patkul ſo verwegen berühret J. K. M. eigene und dero hohen Vorfahren gnädigſte Hand und Siegel / ſonſten auch die Æquität und voriger Herrſchafften

ten Bebriefungen gleich als wann nun etwas dagegen gethan und verübet worden / das ist allzunachdencklich und meritiret in sonderlicher Consideration zu ziehen / eben wie auch keine geringe malice und Hartnäckigkeit ist / daß er per inversionem vorgiebt / ob solte durch abgefasseter Deliberations-Puncten Bewerckstelligung kein Status in statu bleiben / sondern vielmehr / durch deren Exaggerirung aller Unterthanen wohlerworbene immunitäten und Freyheiten als ungereimte und mit der Königl. Hoheit incompatible müsten angesehen werden; da er doch Unterscheid machen solte unter deme so erlaubt und unerlaubt ist und solte nicht mit Continuirung der Defension über gedachter Puncten vergreifflichen Inhalt sich von neuen straffbar machen / und solcher Gestalt ihme fast zueignen die Gerechtigkeit über die hohe Jura Majestatis Ansprache zu machen / welche in mehrgedachten deliberandis kühnlich genug vorhin gerühret sind. Ad 9. Es ist sehr seltsam in klaren und vor dem Richter klagend angegebenen auch überwiesenen delictis publicis und Vergreiffungen zu begehren den Delatorem zu wissen / und begehret man dißmahl nicht mehr / als daß er sich rechtlich verantworte / über die ihme anietzo von mir Amtswegen vorgestellte Klage / nach andern Delatoren bedarff er nicht zu fragen / zumahln seine eigene Schrifft / die er bey dem Landtage eingegeben / hier bey der Hand ist / und allhier seine Vergreiffungen berühret werden. Ad 10. Daß die Schrifft seditieus sey / das erweiset so wohl der Innhalt / als auch der drüber im Libell formirte Klage-Punct / ohne weiterer remonstration, und obwohl bey Landtägen so wohl als beym Gen. Gouvernement und offt bey J. K. M. selbst über des Adels Beschwerden ist gehandelt worden / so folget nicht gleich daraus / daß sie auf solche Weise / wie in der Schrifft befindlich / sind angebracht worden / und ist auch nicht vermuthlich / daß iemand ungestrafft und auff der Art solche Sachen wie hier geschehen / habe mögen vorbringen. Und hält man auch nicht vor eine sedition, wann Unterthanen auff gebührende Art und Weise dero Angelegenheit bey der hohen Obrigkeit antragen. Wann es aber so geschiehet / wie es hier beym Landtage öffentlich vorgelauffen / und die Schrift selbst ausdrücklich ausweiset / darinn J. K. M. hohe Gerechtigkeiten fast kühnlichen angegriffen werden / das ist eine Sache darüber man nun redet / und ihrer Grobheit halber nicht anders anzusehen ist / als ein seditieuses Ding. Ad 11. daß in 2. und eines halben Jahres Verlauff kein effect erfolget auff die gefährliche Consilien so Patkul vorgehabt / ist kein argument, so ihme zur Verantwortung dienet. Denn es kan wohl viel Ubels angefangen und drauf angesehen werden / ob es schon nicht allemahl bey dem effect

fect kan erkant und erwartet werden. Durch GOttes des Allerhöchsten Gnade und J. K. M. hohe Königl. Vorsorge und Wachsamkeit als auch dero getreuen Befehlhabers Fleiß und Eiffer sind sothane gefährliche Consilien und Machinationes dergestalt vorgebauet und stutzig gemachet worden daß kein anderer Effect drauff folgen können als nur dieser/ den Capit. Patkul hier vor Augen siehet/und zweifelt man also ad 12. Ob Patkul mit so frölichen Hertzen/wie er saget/diese Action anhören mag/ oder mit guten Gewissen die Zeit erwarte/ die in so groben Stücken und Vergreiffungen seine Verantwortung und Unschuld solte können weisen und zu Tage legen; Denn die Zeit wäre fast wunderlich und unerhört (welche der Höchste GOtt abwende) die da einer Christl. Obrigkeit solte verweigern zu exerciren dero hohe Jura und Gerechtigkeiten; Sein Reich zu beschützen und vermittelst Beybehaltung und Einquartierung einer nöthigen Milice Vorsorge zu tragen vor die Sicherheit/Verthädigung und Schutz der Provincien Recht und Gerechtigkeit zu handhaben/in gutem Geschicke zu bringen was vorhin in unrechten Wesen und Unordnung gewesen/das Land durch General-Gouverneurs und Befehlhabere geschicklich regieren und verwalten lassen; zu nobilitiren und zu verbessern eines oder des andern Stand; Seine Unterhanen selbst in Hut und Schutz zu nehmen/ ohne zu erdulden daß der Adel seine Mitbrüder besonders solte müssen verthädigen; Nach Reichstägigen Beschlüssen und Verordnungen durch die Reduction einzuziehen die publiqven und Cron-Güter/ zu Erhaltung und Bestärckung der Cron und des Reichs/und was dergleichen mehr ist/ welches Capitain Patkul gleichwohl in mehrgedachten deliberandis berühret und vermeinet hat/daß sie haben müssen und können kommen unter der Ritterschafft Deliberation, da doch solche Sachen gröfferer und höherer Würde sind / als daß getreue Unterthanen auff so ungebührliche Weise wie hierinn ist geschehen/sich auslassen und berathschlagen solten.

Demnach nun aus alle deme gnugsam zu ermessen/ wie klärlich Patkuls vermeynte Ursachen und Einwendungen hiedurch umgeworffen und wiederleget sind/so bleibet auch der andere Punct des Libells solcher Gestalt hiemit beständig und in allen seinen Umständen gebührlich bestärcket und bekräfftiget.

III.

Wjeder den 3ten Punct des Libells bringet Capit. Patkul excipiendo bey seiner Verantwortung folgende Einwendungen und Umstände betreffende die Residirung und darüber von den Land-Räthen gegebene und

von

von ihm entgegen genommene Instruction mit der so genannten pœnal Constitution 1.) daß solches geschehen sey auff allgemeinem Landtage mit vorgegangener Communication und eingezogenen Ratification des Herrn Gouverneuren/welcher des Orts an Stelle J. K. M. ist. Und wie J. K. M. ihme die Custodiam dero hohen Gerechtigkeiten haben anvertrauet; So könne sich niemand dagegen vergreiffen / wann etwas mit seinem Vorwissen im Beyseyn des Secretarii Segebade passiret ist/wie Land-Räthe und Land-Marschall sollen können bezeugen/daß es hier geschehen sey. 2.) Bey solcher Beschaffenheit könne er als ein Privatus nicht in dem allergeringsten auf den Punct antworten/ ob sothane Residirung vor ein so greulich und abscheulich Werck könne gehalten werden / und solche schwere Interpretationes meritire / wie in Libello angeführet und per omnes circumstantias zu höchster Gravation der Ritterschafft deduciret worden. 3.) Weiln diß bey einem öffentlichen Landtag geschehen / und vom Gouverneuren approbiret ist / so werde J. K. M. vorher der Ritterschafft die Thüre der Gerechtigkeit eröffnen / und sie darüber hören/ ehe dann solches Werck zu so einem straffbahren Ansehen solte auffgenommen werden / alsdann solche imputata nicht werden können bestehen. 4.) Daß er als in Gvarnison gewesener Officier auff seiner Mitbrüder Ansuchen sich darzu habe lassen emploiren/solches habe er zu der Zeit so wenig vor ein Crimen gehalten / als auch der Gouverneur es nicht vor unzuläßlich gehalten /und voriger Zeit Exempeln es ausweisen/ daß Officiers von höherm Character zu sothaner function sind admittiret worden. 5.) Niemand habe biß hierzu andere Meynung gehabt / als daß der Province und ihrer Einwohner Wohlfahrt und Conservation solte eins von den Stücken seyn / worinn J. K. M. hohes Interesse mit versire. Darum wenn so einer sich darzu gebrauchen lässet / so negotiire er nicht wieder/sondern vor J. K. M. Interesse; Zumahln J. K. M. dero veritables Interesse von dero getreuen Unterthanen Conservation nimmermehr geschieden / sondern allezeit so combiniret haben / daß man beyden gar wohl habe dienen können. 6.) Der Brieff an den General-Superintendenten Fischer könne vor ein groß Verbrechen nicht gerechnet werden / allermassen die nomine Eqvestri gethanen Erinnerungen eine so importante innovation betreffen/ woran nicht etwas zeitliches oder geringes / sondern die ewige und Seelen-Wohlfahrt hänget.

Worauff zur gebührenden Widerlegung gereichet / erstlich in genere, daß / weil solche Einwendungen die Residirung ingemein betreffen/ und nicht den Innhalt der Instruction insonderheit den 1. und 2. §. worinnen

gleichwohl die Vergreiffungen und Exorbitancen eigentlich bestehen / so richten die auch hier nichts aus zu Patkuls Entschuldigung; Denn ob wol bemeldte Residirung keinen Grund hat in der Liefflandischen Ritterschafft Privilegien / oder Gesetzen und Verordnungen / und also an sich selbst nicht kan gebilliget werden / oder der Nachfolge halber mit Fug zugelassen und vor billig gehalten werden / so sind ja bemeldte §.§. insonderheit sehr nachdencklich / was den Ersten betrifft / wie die Worte lauten / die Befestigung von dero Vaterlandes Immunitäten / Freyheiten und Privilegien / so daß residirende im Nothfall / wann dero Privilegien in ein und andern Stücken solten angefochten werden / freye Macht haben solten / an was Ort es seyn möge / davor zu reden in sämtl. Ritterschafft Nahmen und alles Widrige abzubeugen. Wie dann auch der andere inne hält / wann ein Mitglied der Ritterschafft solte in seinen Adel. und sämtlichen Ritterschafft competirenden Recht und Privilegien einigerley Anstoß leyden / so solten sie nicht unterlassen / demselben assistence zu thun / und zu reden pro salvandis Privilegiis Equestribus. Welches alles das nachdencklichen Ansehen hat / was in Libello angeführet und deduciret ist. Aber näher zu Specialitäten zu kommen / und derselben Argumenten / so wird geantwortet ad I. daß / was bey allgemeinen Landtägen geschiehet / nicht allezeit darum allein verantwortlich sey / daß es beym Landtage geschehen / sondern vielmehr ist es zu beklagen / daß bey einigen in Liefland gehaltenen Landtägen / insonderheit bey dem Wendischen nicht alles so ordentlich als es hätte seyn sollen / zugegangen / weßfalls auch Land-Räthe mit dem Land-Marschall anietzo vor dieser Königl. Commission besonders angeklagt und angesprochen worden. Aber was des Gouverneuren Gutbefinden und ratification betrifft / so im Beyseyn des Secretarii Segebade soll geschehen seyn / so ist solches noch nicht erwiesen / und wird auch nicht können bewiesen werden / daß man ihm eine solche anstößliche Instruction zur Residirung gewiesen / zumahln er alsdann gnugsam die Ungebühr würde gefunden haben. Und wann schon mit ihm um einer Residirung nach dem alten Gebrauch möchte geredet seyn / so folget nicht also fort / daß er zu der Vergreiffung / wie mit letzterer Instruction geschehen / gewilliget / weniger daß er ihre dabey geführte undienliche Conduite und Versehen ratificiret / so / daß in solchem regard solches kaum ohne Ansprach seyn kan. Ad 2dum. So weit er hiebey als ein Privatus sich versehen / und vor keine persona publica kan consideriret werden / so weit soll er nun auch als ein Privatus antworten / zumahlen diese Klage nicht eigentlich die Ritterschafft betrifft / weniger hat man etwas zu deren

Gra-

Gravation deduciret / wie Patkul unmild / und in seinem gewöhnlichen Vorsatz Unruhe zu erwecken / ungebührlichen vorwendet / sondern man spricht an die gebührende/die Ursach dazu gewesen sind/und die Vergreiffungen begangen und zu Wege gebracht; Weßfalls auch meritiret zu fragen/ wie er nun dazu ungebeten komt in der Ritterschafft Nahmen zu reden/ und sich ihrenthalben weiter auszugeben vor einen unrechtmäßigen Vorsprecher vor ihnen / so ihm nun mehr mit solch seinem Vorgeben abhorriren/ als etwas anvertrauen können. Ad 3tium. Die Ritterschafft hierüber zu verhören / ist gantz unnöthig / und scheinet es / Patkuls Vorschlag habe in diesem Fall ein Absehen zu weitern Zusammenkünfften und Erweckung des Mißvergnügens / welches man mehr abkehren als zulassen muß. Ad 4. Daß Patkul damahln als er die Residirung antrat / solches vor kein Crimen hielte/ arguiret mehr sein Versehen als seine Entschuldigung / zumahln es hier eins ist etwas wissen und wissen sollen / und hätte er leichtlich nachdencken können / was endlich daraus entstehen würde / welches in Privilegien seinen Grund nicht hat/ weniger mit seinem Officiers-Eyd und Bestellung compatible war. Und wiewohl Patkul sich hier will auff Exempel beruffen / daß solche Residirung zuvor im Gebrauch gewesen / und daß Officiers von höherm Character zu der Function sind gebrauchet worden / so ist doch dabey zu mercken / daß nur 2. von Land-Räthen mit dem Secretario nobilitatis nach 1643. Jahres Königl. Verordnung zuweilen sind gebrauchet worden / als Residentes bey dem General-Gouvernement, doch so / daß sie dem Gen. Gouvernement getreulich zu handen gehen solten in Landes-Angelegenheiten / wie die resolution selbst Lit. C.C. ausweiset / aber keines Weges/daß sie etwas besonders und vor sich ausrichten solten / und hat doch nicht das General-Gouvernement allezeit deren Gegenwart vor nöthig befunden / sondern es auff casus existentes restringiret / pro existentia temporis & necessitatis, wie der Landtags-Receß de An. 1668. den 10. und 11. Nov. Lit. D. D. es ausweiset. Wann man aber auff der andern Seiten die Residirung consideriret / welche Capit. Patkul zugleich mit einigen andern An. 1692. auff sich genommen / so ist es von gantz anderer Beschaffenheit. Denn 1.) haben diese entgegen genommen / und sich geben lassen eine besondere Instruction, ohne Vorbewust des General-Gouverneuren. Und solches 2.) betreffend einige nachdenckliche und wieder J. K. M. Hoheit lauffende Sachen und Geschäffte / wie sie dann auch 3.) solche ungebührliche Residir-Bestellung angenommen und verrichtet / ohne expressen Zulaß vom General-Gouvernement, auch 4.) sich nicht zu eignen der Königl. Maj.

oder des Vaterlandes Dienst beym Gouvernement entweder zur Berathschlagung / oder sonsten zu Abwartung dessen Ordres angegeben / sondern 5.) fast mehr mit Aergerniß und Nachdencken / Zusammenkünffte und Conventiculn vor sich à part gehalten / gerade wider den Grund eines wohlbestellten Regiments. Auch 6.) consultiret / ausgefertiget / und würcklich solche Gewerbe / Brieffe und Geschäfften zu Wege gebracht / die der Kön. Maj. hohe Gewalt und Mündigkeit / auch des Landes rechte Regierung höchlich anrühren / welches alles in keiner Gleichheit mit den vorigen sogenannten Residirungen kommen / oder gezogen werden kan / und also auch keines Weges zu Capit. Patkuls Befreyung in diesem Fall anzubringen stehet. Ad 5.) Unangesehen daß einer Province und dero Einwohner Wohlstand ist eines von den Stücken / worinn J. K. M. hohes Interesse versiret / so folget nicht gleich darüber / daß es ein ieder ohne Vorbewust der hohen Obrigkeit / einig so unter so ein Prætext von Conservation der Einwohner Freyheit hat sich zu befassen mit dem Amt der Obrigkeit / und sich eine grössere Mündigkeit zuzueignen / als ihme zukommet / denn dadurch solte alles wohl kommen in Confusion, und dadurch allzuviele und unordentliche Obrigkeiten / das Land mit allen Einwohnern in Verderb und Unbestand gebracht werden. Sondern weit mehr ist es J. K. M. veritables Interesse, und dero getreuer Unterthanen Conservation auffs beste combiniret / wenn man gute Ordnung mit Gesetze und Recht observiret und nachgelebet wird / und wann ein ieder in seinem Beruff bleibet / ohne sich in frembde Gewerbe zu mischen. Insonderheit in solchen Verrichtungen / die eigentlichen der Obrigkeit zukommen / und im ersten Punct weiter ausgeführet ist. Ad 6. So ungebührlich die Residirung selbst war / nebst der entgegen genommenen Instruction, so ungebührlich war auch diß / daß die Residirende über Lieutenant Löwenwolde Ansuchung dem General-Superintendenten / D. Fischer zuschrieben / zumahlen da Löwolde auch etwas gehabt zu klagen / betreffende eine Verwegerung solchen Mittels / das seiner Seelen Seeligkeit betraff / so hätte er es ja selbst angeben können / bey dem Gen. Superintendenten und Consistorium, die dann von Amts wegen haben können zu Handen gehen / ohne solcher Residirender und Vorsprecher Mediation. Und in Mangel dessen / hätte er Assistence beym Gouvernement suchen können / da ihm ohne Zweiffel wäre widerfahren / was der Billigkeit / Gesetzen und Kirchen-Ordnung gemäß gewesen. Und da Patkul saget / die Sache sey nicht gering gewesen / sondern daran das Ewige / und der Seelen Seligkeit hänge / so hätte er so viel weniger sich damit befassen sollen / oder sich capabel halten /

ohne

ohne der Obrigkeit Handreichung und Direction ein so wichtiges Werck zu befördern/ oder unwissend der höchsten Obrigkeit sich vor einen publiquen Vorsprecher auszugeben. Ubrigens die Constitution betreffende insonderheit / so bringet Patkul folgende raisonnements zur Verantwortung bey. 1.) Selbige sey auff allgemeinem Landtage von sämtlicher Ritterschafft aggreiret und beschlossen worden/ weßfalls er als ein Membrum pro tota Universitate so viel weniger antworten könne / als 2.) Anno 1693. die 2. Creyssen/ nehmlich der Wendische und Rigische/vom Hr. Königl. Rath/Feldmarschalln und General-Gouverneuren deßfalls besprochen / die da/ wie N. 2. ausweiset / ohne die andern 2. Creyssen / nehmlich den Pernauschen und Dörptischen sich nicht drinn haben einlassen wollen / sondern begehret / daß sämtliche Ritterschafft drüber solte gehöret werden/ wobey es auch damals geblieben / darum könne er als privatus absque mandato, pro Mandatario Totius Universitatis Equestris sich nicht anstellen / sondern die Ritterschafft müsse nothwendig drinn gehöret werden / ehe dann von ihme decidiret kan werden / ob er 3.) als im Libello angegebener / aber nicht überwiesener Concipient der Constitution etwas unzuläßliches gethan habe. 4.) Der an das Ordnungs-Gericht abgegangene Brieff habe nicht formam mandati gehabt/ sondern bestehe in einem freundl. Begehren. 5.) Wann die Ritterschafft wird beweisen / daß dero Actiones an so einem enormen Excess von Lædirung Königl. Maj. wie implicitè weiter/ dann auff ihn extendiret wird/ nicht können participiren; So werde von sich selbsten seine Unschuld vor der Welt leuchten und gesehen werden können / daß die Angebungen nicht mehr die gantze Ritterschafft als ein einiges Membrum zu afficiren vermögen. Worauff auch gereichet zur Antwort ad 1.) der Constitution Ausfertigung bey einem allgemeinen Landtag / entschuldiget Patkul gar nicht / denn er wird deßfalls nicht angeredet / daß es bey einem Landtage passiret / oder von Land-Räthen unterschrieben befunden wird/ weil das eine besondere Sache ist/ und auf der Land-Räthe Verantwortung ankommet / wie die auch desfalls actioniret sind; Sondern Patkul wird davor jetzt angeklaget/ daß er solche ungebührliche Constitution concipiret / und nach der Unterschrifft als Residirender gut geheissen / und sich unterstanden zu Wercke zu bringen / auch um Vollführung derselben an die Ordnungs-Richter einen Brieff abgehen lassen / welche vergreiffliche Actus nicht eigentlich die Land-Räthe angehen / weniger die gantze Ritterschafft / dannenhero auch nöthig ist daß man Unterschied mache. Und wann auch Land-Räthe ihn in der Instruction eben so wie darzu beordert / so hätte er als ein

rechtgesinnter Unterthan und ein mit Eyd verbundener Königl. M. Diener in solchen Fall dem nicht sollen nachleben. Allermassen sie auch keine Macht hatten / ihme etwas zu befehlen / insonderheit das / welches so klärlichen läufft wider die Königl. Hoheit und Gerechtigkeit / als diese Constitution welche in sich hat eine Pœnal-Verordnung über J. K. M. Unterthanen und der Ritterschafft criminelle Anklagen und Bestraffung / wie auch die Exclusion aus dem Ritterhause / wowider doch auff der Landstuben Erinnerung ist geschehen / aber von Patkul beharrlich unterhalten worden / daß es recht sey; da Capitain Patkul so wohl als andere wissen sollen / daß vermöge der Königl. Resolution Dat. d. 12. Octobr. 1692. Item d. 17. Aug. 1648. Lit. EE. dem General-Gouverneurn allein zugehöret / der Ritterschafft in solchem Falle gebührende Assistence zu thun; Aber keines weges / daß einige von der Ritterschafft / insonderheit K. M. Militair-Bediente in Guarnisons unter Titul von Residirenden in des General-Gouverneuren Amt eingreiffen / und deme unwissend solche Sachen aus Privat-Getrieb zur Execution bringen solten. Wie dann die Documenten sub Lit. GG. HH. II. KK. LL. MM. ausweisen / welcher Gestalt die Ritterschafft vormahlen das General-Gouvernement drinn angesuchet. Ad 2. daß die Ritterschafft A. 1693. deßfalls besprochen worden / und nicht directe geantwortet / thut hier nichts zur Sachen / weil man Patkul hier nicht weiter bespricht / als so weit er dabey concurriret / gerade gegen seinen dem Libello angefügten Eyd und Pflicht der Treue. Ad 3. Daß er Concipient der Constitution sey / das bezeuget des Buchhalter Rehbergen eydliche Auffage Lit. BB. Aber was betrifft / daß man darüber und von ein mehrers hören soll / solches hat man hiebevor gnugsam erwiesen / daß es in so gestalter Sache nicht müsse oder könne geschehen. Ad 4. Obschon der an die Ordnungs-Richter abgefertigte Brief nicht allerdings formam mandati gehabt / so hat er doch das Begehren in sich gehalten / daß die ungebührliche Pœnal-Constitution solte zu Wercke gerichtet werden / welches doch unwissend dem Gen. Gouvernement nicht geschehen sollen / sondern den Interessenten obgelegen / besage obgedachter Königl. Resolution Lit. EE. FF. darüber des General-Gouvernements Assistence zu suchen / und nicht aus eigener Macht auff so unsichern Grund die Bewerckstelligung zu befördern. Ad 5. Demnach es eigentlich nicht angehet die gantze Ritterschafft / sondern nur einige Personen / so vornehmste Ursachere darzu waren / so menget Patkul abermahln die Ritterschafft hier unnöthig ein / insonderheit / da hier nur die Quæstion ist über sein Versehen insonderheit / und nicht insgemein über der Ritterschafft ihr Versehen / wel-

welches in dem Fall in gantz andre Consideration kommt/ und kan nicht auf solche Art wie Patkul von Beylagen berühret und afficiret werden; Und bleibet also das Libell in dem Punct in allen seinen Umständen bestärcket und befestiget.

IV.

WEgen die in dem 4ten Punct angeführte Klage betreffend die Concipirung des Anno 1692. an J. K. M. überschickten Briefes/ so lässet Capitain Patkul sich darüber solcher Gestalt vernehmen. 1.) Er sey nicht schuldig die Verantwortung auff sich allein zu nehmen/ weiln die Königl. Gesetze nirgends wo/ und die tägliche Praxis keinen Concipienten dahin verbinden/ insonderheit da 2.) die gantze Ritterschafft nicht allein Anno 1692. im Martio auff einem allgemeinen Landtag einhellig beschlossen/ daß der Brief solte geschrieben und darinn des Landes wahre Beschaffenheit auffrichtig entdecket werden; Sondern auch 3.) sey Anno 1693. beym Landtage des Briefes Innhalt erwogen und in allermasse approbiret und die Warheit dessen von neuen bekräfftiget worden/ und ist die Sache dadurch in den Stand gesetzet worden/ daß sie nicht dependiret von eines eintzigen darzu concurrirenden Membri oder Concipienten Verantwortung/ und weil es die gantze Ritterschafft betrifft/ so könne es nicht auff ein oder des andern Mitglieds Gefahr prosequiret/ probiret und verantwortet werden. 4.) Daß die darinn angezogene narrationes facti anietzo das Ansehen gewinnen wollen/ ob hätten dieselbe gegen Ihro Königlichen Majestät eine widrig und unangenehme Vorstellung gebrauchet/ solches könne niemand anders als mit höchstem Betrüben sich zu Gemüthe ziehen 5.) Vermuthet er mit der sämtlichen Ritterschafft/ daß nicht die Worte/ sondern dero Hertz und Gemüth in gnädige Consideration kommen werde/ zumahln sie nie im Sinne weniger in Wercken etwas mißfälliges vorgehabt und daß dieselbe vermittelst des Allegati N. 4. gnugsam contestiren/ daß sie es nicht in der Intention, wie es nun ausgeleget wird/ verfasset/ sondern hertzlich beklagen/ daß sie mehr auff die wahre Noth als auff die Worte reflectiret/ und leben in der unterthänigen Zuversicht/ es werden Se. Königl. Maj. dero Generosität und Gnade ins Mittel kommen und leuchten lassen. 6.) Aber auff dem Fall/ wann es J. K. M. in Gnaden solte haben gefallen der Ritterschafft die Gelegenheit zu geben/ sich über die in diesem Fall gemachte Beschuldigungen zu erklären/ so würden J. K. M. gnädigere Gedancken gefasset haben/ alsdann sie auch über die im Libello als Fehler angeführte Umstände zugleich vorgestellet hätte/ weßfalls sie in berührten dero unterthänigstem Briefe als in einem præliminar-Wercke nicht haben können die Probation anbringen

gen; Wie dann auch gleichfalls können beweisen / ob dero petita, und mit was Succeß dem Gen. Gouvernement entdecket seyn; auch was Fug sie gehabt sich immediate an J. K. M. zu wenden / und ob sie die Warheit in Beschreibung des Zustandes vom Lande gefolget seyn:

Worauff geantwortet wird ad 1. wie man ihn allhier nicht weiter bespricht / als da man findet / daß er den Brieff concipiret habe / so kan er sich ja mit Fug nicht von der Verantwortung loß machen / und wann auch seinem Vorgeben nach in J. K. M. Gesetzen per Expreſſum nichts solte berühret seyn von Concipienten Verantwortung insonderheit / so ist doch bekandt / daß in groben und besonders in Stücken die höchste Obrigkeit anrührende / so wohl Concipient als Rathgeber besprochen werden / zumahln sie alle Unterthanen sind und concurriren / als die sich insolchem Crimine gröblich versehen haben. Welches auch das Gesetze an unterschiedenen Orten implicite in sich hält / und in seinen formalien Flock och fahrnöte (h. e. delicti consortium) und alle die / so in einer Mißhandlung theilhafftig sind / klärlich genug indigitiret und zu erkennen giebet. Wormit auch die tägliche Praxis übereinstimmet. Ad 2.) Ob schon die Ritterschafft vor gut erkannt Ao. 1692. daß des Landes Zustand nach Anleitung des Receſſes / solte durch ein unterthäniges und bewegliches Schreiben der Königl. Majestät allerunterthänigst vorgestellet werden / so habe sie doch damahlen den Brieff nicht gesehen / weniger vorher approbiret / und ist auch nicht vermuthlich / daß / wann sie in ihren Nahmen etwas hätte geschrieben / solches in den formalien als geschehen ist / würde haben ausgefertiget. Ad 3. Und ob wohl die Ritterschafft hernach bey dem Rigischen Landtage Anno 1693. die Copey des Briefs vor sich verlesen lassen und approbiret den Inhalt und ihre Entschuldigung und Abbitte-Schrifft n. 4. an J. K. M. übersand / so thut diß doch nichts zu Patkuls Befreyung / insonderheit da er nun hier nicht weiter besprochen wird / als so weit er ein Autor und Concipient des Briefes ist / und in denen drinn begangenen Vergreiffungen concurriret. Wie es dann den Gesetzen conform, daß ein ieder besonders vor sein Verbrechen antworten müsse / zumahln auch niemand des andern Verbrechen entgelten muß. Ad 4. Im bemeldten Brief findet man nicht ſimplicem facti narrationem, sondern viele von Bitterkeit überflieſſende Meynungen und grobe die Königl. Hoheit höchlichen anrührende Expreſſiones, wie im Libello deduciret ist / so daß fast eine Tyranney ärger und mit scheußlichern Farben nicht kan abgemahlet werden / als darinn des Landes Zustand beschrieben wird. Und hat ja der Concipiſt kein Bedencken getragen unter andern

da-

daselbst einfliessen zu lassen/die harten Formalien/ob solte man dort im Lande verfahren wieder aller Völcker Rechte und daß sie den Krieg von benachbarten grausamen Feinden ja so leicht/wo nicht leichter achten/ als deren ietzigen Zustand und Beschaffenheit zu ertragen. Und deshalben ominiren sie J. K. M. schwere Conseqvencen und des Landes irreparable Verwüstung. Ad 5. Dergleichen und andere in dem Briefe angeführte schwere Worte und Meynungen können an Unterthanen wieder eine Christl. Obrigkeit des Exempels halber ohne Ansprache nicht gebrauchet und ungeahndet gelassen werden/ob schon selbige Ritterschafft/ als die nur ex post facto solches gesehen/und in Verfassung des Briefes oder die darinn angeführte vergreiffliche Expressionen/eigentlich nicht participiret/ dero unterthänigste Abbitt-Schrifft n. 4. an J. K. M. abgehen lassen und wird man auch nicht mit Recht sagen können / daß die gantze Ritterschafft des Briefes Innhalt quoad Expressiones & formalia approbiret/ allermassen sie mehr die materiam als Worte angesehen/wie Capit. Patkul hier selbst geschehen zu seyn anführet. Daneben haben verschiedene von Adel bey der Inquisition Anno 1693. ihr Mißvergnügen erkläret über den Brieff/ und wollen keines weges dran Theil haben wie ihre bey dem General-Gouvernement eingelegte Schrifften Lit. NN. OO. PP. QQ. RR. SS. TT. UU. XX. mit Mehrem ausweisen. Ad 6. Die sämtliche Ritterschafft zu verhören ist hier gantz unnöthig/wie zuvor remonstriret ist/zumahln wenn etwas zu klagen gewesen/ein ieder vor sich insonderheit seine Angelegenheit gebührlich anbringen kan / sondern auch unter dem Zeichen von der gantzen Ritterschafft der eine des andern Klage annehmen soll/davor zu stehen und auszuführen/da er doch damit vor seine Person nicht kan mit zuthun haben. Die Probationes hätten auch so fort bey dem Briefe folgen können/ wann nicht das Ansehen wäre gewesen/J. K. M. zu einer unnöthigen Inquisition über des Landes Beschaffenheit zu bringen. Aber was die Warheit von Beschreibung des Landes betrifft/so hätte es wohl auff andere als so bittere Art und mit so schweren Expressionen angebracht werden/worinn Capit. Patkul als Concipient und Autor fast unzeitig seinen unruhigen und bittern Sinn/weshalben er auch in diesem Klage-Punct/wie das Libell ausweiset/billig angeklaget und besprochen wird. Im übrigen was die Probationes betrifft aller der in dem harten Briefe berührten Puncten/wie auch die so sie noch nicht sich dürffen unterstehen anzugeben/die man doch nun anzubringen von Capit. Patkul erfordert / darauff erkläret er sich mit der Entschuldigung folgender Ursachen: 1.) Daß die Sache die gantze

Ritterschafft betreffe / die da vermittelst obgedachten ihres allerunterthänigsten Schreibens vom 14. Sept 1693. die Probationes und Verantwortung zugesaget/und sey er citra mandatum nicht befugt sich dessen theilhafft zu machen. 2.) Könne er nicht allein über sich nehmen/als ein particulier die Gefahr von einem so wichtigen wercke/ weiln 3.) das allgemeine Nothklagen von einer gantzen Province, bereits den Effect nach sich gezogen / daß desfalls diejenigen/welche ex communi placito & nomine omnium die unterthänige Vorstellung gethan/und ex officio & consvetudine zu thun sich nicht entziehen können/vor ihre Person en particulier criminaliter angeklaget worden/so daß er als privatus der Nachfolge halber und in Besorgungen grösserer Verfolgungen und Feindschafft wieder sich zu erwecken / und was mehr ist/sich nicht kan einlassen. 4.) Muste er sich hüten vor so ein particular Engagament,weiln nunmehr ein ieder in dem Lande ihm vorgesetzet hat/lieber das äusserste über sich ergehen zu lassen / als durch die geringste Klage über J. K. M. getreue Province die Opinion zu erwecken / als wäre sie unruhig. Ausser deme 5.) habe er höchste Ursach auff seine Sicherheit zu sehen/damit er sich nicht möge einwickeln in solchen Streitigkeiten / worüber man ihme könte vorwerffen/daß der Königl. M. ihme ertheilter Salvus Conductus sich nicht so weit extendire/und daß solcher Gestalt sein beneficium Salvi Conductus zu disputiren wäre. Weshalben er lieber etwas an seiner Defension müsse mangeln lassen / als der erhaltenen Sicherheit præjudiciren. Und 6.) bringet er bey / daß im Fall meine Meynung solte dahin gehen/durch diesen Proceſs die Warheit und den Beweiß zu der Ritterschafft Klagen heraus zu zwingen/ so würde ich nimmer meinen Zweck erreichen/sondern vielmehr erfahren / daß im gantzen Lande ein perpetuum silentium erfolgen werde/es möge dort auch zugehen wie es wolle. Deshalben könne er derjenige nicht seyn/der in præsenti negotio probatorio ein so grosses sich solte unterwinden vorzunehmen. Auff alles solches so specieus es auch zu seyn scheinet/ wird kürtzlich geantwortet / daß wofern Capit. Patkul etwas reelles hätte/was noch nicht / betreffend des Landes Zustand/offenbaret sey / so solte er nicht unter solche nichtige Vorwände opiniatriren auff so publiquer Anforderung eins oder das andere anzubringen/sondern als ein getreuer Unterthan der Königl. Maj. und ein mit Eyd verbundener Diener ie eher ie lieber an die Hand zu geben / doch nicht mit seiner gewöhnlichen Bitterkeit/ wodurch man fast mehr einen argen Vorsatz als eine redliche und wohlgegründete Intention erblicken solte. Und hat er nicht nöthig sich desfalls einiger Disputa des erhaltenen

salvi

salvi Conductus zu befahren / wann er etwas bescheidentlich vorbringen kan/was so fort von ihm kan erwiesen werden. Aber wofern seine Meynung ist/anderer Klagen ingesamt beyzubringen/so hat es das Ansehen von der redemtione alienarum litium und eines unruhigen Sinnes/welches man nicht wird können billigen/weniger daß die Action bey redlichen Unterthanen ein solch perpetuum silentium solte verursachen als Patkul wegen der Province Liefland/mehr aus Pasion und zu Beschönigung seiner Sachen als mit Fug und Gebühr anführet. Sonsten solte wohl Capit. Patkul meinen Zweck abmercken/den ich bey dieser Action fürnehmlich habe / vor dieser Königl. Commission zu remonstriren/und ihme vor Augen zu stellen/ verschiedene seine begangene Verbrechen und grobe Vergreiffungen / welche/wie ieder Punct insonderheit ausweiset / verdienet mit Gesetzmäßiger Straffe angesehen und resentiret zu werden.

V.

IN den 5ten Punct der Exception betreffend die Händel und das Unwesen/welches Capit. Patkul mit 4. andern Capitains in der Rigischen Guarnison verursachet/mit allerhand ihren Oberstl. Helmersen zugemässenen Beschuldigungen/und was sonsten mehr ist / berichtet er 1.) daß er wolle erzehlen den Ursprung davon / welches seyn soll die rude maniere und Weise/womit der Oberstl. wackere Officiers tractiret/welches er in vielen Umständen dem Oberst-L. zu grossem Schimpff beschreibet/ und will 2.) mit einigen Documenten sub N. 5.6.7. beweisen / wie ein und anderer sich über ihn beschwehret und führet 3.) an/wie er mit den 4. andern Capitains sey genöthiget worden/bey dem Gen. Gouverneur und Feld-Marschall als ihrem Obersten zu klagen/aber an Stelle/daß sie in ihrem demüthigen Gesuch ums Recht solten gehöret werden / so sey vor ein General-Kriegs-Gericht/woselbst Herr Gouverneur Soop damahln præsidirete/ eine Criminal-Klage officiosè wieder sie angestellet worden als wann sie eine Meuterey begangen hätten/zumahln sie pro impetranda Justitia alle 5. zusammen die Suppliquen unterschrieben; Aber auff die Erklährung so sie damahln gethan/habe das Gericht eine allerunterthänigste Relation von den Sachen anhero übersandt/welches solte dargethan haben/die Subscription habe keine Natur einer Meuterey gehabt/und bittet er daß E. Gräffl. Excell. Excell. und die Königl. Commission möge solche relation vor sich lassen kommen und erwegen. 4.) Beschwehret er sich daß dessen allen ungeachtet der General-Gonverneur und Feld-Marschall bey seiner Ankunfft nach Riga dieselbe weiter alle anklagen lassen / wobey der Herr Feld-Marschall das

præsidium geführet/und der Gouverneur Soop Assessor gewesen / wesfalls er damahls seine Sicherheit suchen müssen/und so viel mehr dabey verbleiben/als seine beym Gen. Kriegs-Gericht eingegebene Suppliqven nicht allein vom General-Gouverneur und Feld-Marschall nicht angesehen/sondern auch von dem/welchen sie übergeben / der Letztere mit dem Thurm und andern Dräuungen angefahren worden / und beruffet sich dabey auff die in Libello allegirte Suppliqne sub Q. und dem nun beygelegten sub n. 8. Worauff ihme hiemit geantwortet wird;

Ad 1. Daß die verkleinerliche Relation die er anietzo thut von Oberst-Lieut. Helmersen seiner von ihme so genannten ruden maniere und Art wackere Officiers zu tractiren/ so viel weniger statt haben könne/ als der andern 4. Capitains, welche zugleich mit ihme und auff gleiche Art und Grund geklaget haben/dennoch vor dem Richter succumbiret in der Probation und der Oberst-Lieut. also von allen ihm von den Capitains zu gemässenen Beschuldigungen ist befreyet worden/sie aber dagegen ein solch Urtheil haben bekommen sollen/wie im Libell bey diesen Punct gedacht wird/wann nicht des Oberst-Lieutn. Vorbitte und J. K. M. darauff erfolgte Gnade dazwischen gekommen wäre. Ad 2. Die von Capit. Patkul nun beygelegte Documenten sub N. 5.6.7. erweisen in dieser Sache weniger als nichts und ist das erste sub N. 5. nur ein einseitiger Bericht von Lieut. Wolffeldt in seiner eigenen Sache/welches keines Glaubens würdig / nachdemahln er hernach bey keinem Richter seine Klage rechtl. bewiesen und ausgeführet hat. Von gleicher Krafftlosigkeit sind auch die andern beyden Beylagen/ sub N. 6. und 7. weiln die Klage so ein oder ander von Officiers beym Gouverneur oder Majoren vom Regiment entweder vermeldet oder angegeben und nicht mit Recht bewiesen/ in diesem Fall vor rechtlich Beweiß keines weges soll oder kan angenommen werden/und weisen es aus die von sämtlichen Capitains mit Patkul unterschriebene schwere Klage-Schrifften/daß alles was er in dem Stücke berühret / eingeführet aber nichts bewiesen ist. Obschon J. K. M. ihnen verschiedene Kriegs-Verhör und General-Kriegs-Gerichten dazu verordnet haben / dabey doch weder Patkul damahlen oder hernach mehr Beweiß als die andern beybringen können; Wesfalls u. weil er aus Mangel von Beweiß sich entzogen; So ward er auch damahln rechtmäßig in Contumaciam vertheilet. Ad 3. & 4. So ist einig die Vermessenheit in acht zu nehmen / deren Capitain Patkul sich gebrauchet / indem er sich nicht allein beruffet auff der Relation, welche das in Riga unter des Herrn Gouverneuren Soops Præsidio gehaltene Kriegs-Gericht hergesandt / und

will/

will / daß es hier soll überleget werden / ungeachtet / daß J. K. M. selbige der grossen Unvollkommenheit halben allerdings verworffen haben / wie zu sehen aus Lit. Y Y. sondern auch darbey sehr kühn und mit nachdencklichen Worten critisiret / beydes über die Fiscalische Klage / die gegen ihm und die andere Capitains unter des Gouverneuren Soops Præsidio angestellet und von J. K. M. gnädigst approbiret worden / wie dann auch auff Königl. M. gemachte Verordnung die Sache weiter vorzunehmen / der General-Gouverneur dabey Præses aber Gouverneur Soop Assessor seyn müssen. Und redet er dabey straffbarlich theils auff des General-Gouverneuren insonderheit theils in gemein von des General-Kriegs-Gerichts dabey geführte Conduite / so wohl mit Verwerffung seiner Supplique als mit dem schweren Verhalten gegen den Notarium Publicum und was anders mehr ist / welches man alles zu gebührender Beeyferung darstellet. Im übrigen ist das was Lit. Q. und sein N. 8. betrifft / nothdürfftig im Libell angeführet.

Ferner schreitet Cap. Patkul näher zu selbiger Sachen / und unterstehet sich 1.) zu sagen / daß in Kriegs-Articuln nirgendwo zu finden / daß in allgemeiner Klage eine allgemeine und conjuncta subscriptio verbothen sey / oder müsse angesehen werden vor eine Meuterey u. argumentiret er also in Anleitung des sub N. 9. beygefügten 36. Puncts der Kriegs-Articuln ob wäre es zulässig / deme er beyfüget / daß es bey allen J. K. M. Gerichten gebräuchlich sey / daß Ejusdem Litis Consortes dero Klagen sämtlich unterschreiben / und beziehet sich auff die Beylagen sub N. 10. 11. 12. 13. welche sollen bezeugen / die in selbiger Guarnison gewöhnliche Usance, so daß fast zuweilen 22. Officiers zugleich eine allgemeine Klage-Schrifft unterzeichnet haben und sey doch niemahln als in diesen unglücklichen Casu vor eine Meuterey angesehen worden. 2.) Leugnet er was im Libell wegen der 2. Finnischen Regimenter / so in der Rigischen Guarnison liegen angeführet wird / nehmlich / daß sie nicht angereitzet und alarmiret worden von der Rede / welche die Capitains haben lassen ausgehen / daß der Obrist-Lieut. solte gedrohet haben / sie auff Finnisch zu tractiren. Gleichfalls will er 3.) theils nicht erkennen / theils nach Gutdüncken vernichten die Grobheit der Worte / die er vor das General Kriegs-Gericht geredet / und worüber das Libell erwehnet / daß ein rechtgesinnter Unterthan müsse erschrecken. So auch vermeinet er / daß 4.) die sub Lit. Q allegirte und beym Kriegs-Gericht insinuirte Schrifft keine Beschimpffung in sich halte / wann man nur dieselbe überleget / und in Acht nimmt / ob der sensus im Teutschen so viel involviret. Wie er doch dabey excipiret zum 5.) daß er dennoch weder darinn oder die andern sub

Lit. T. & U. von ihm so genannte beschuldigungen sich könne einlassen/ weiln dieses Lites planè novæ sind u. er darauf in Specie nicht ist citiret worden. 6) Verwirfft er auch durch ein oder ander Einwendung die von den andern 4. Capitains wider ihn in Obrist-Lieut. Helmers Sache gethane und im Libell sub Lit. W.X.Y.Z. beygefügte schrifftliche Auffagen/ einsonderheit weil sie vor die Kriegs-Gerichte in Riga ein gantz ander Bekäntniß sub N. 14. gethan haben/ und saget er dabey/ damit er die malice und Argheit des einen oder andern desto mehr entdecken möge/ so producire er sub N. 15. etwas so vor ungefehr 14 Tagen ihm hier zugesandt worden/ woraus wie er meinet zu finden/ mit was Boßheit die Leute umgehen und noch continuiren.

Hierauff wird geantwortet 1.) daß Patkul so wohl hiebey als in all dem übrigen seine Dreustigkeit sehen lässet/ indem er positive saget/ daß eine allgemeine Klage oder vieler Zusammenkunfft und zugleiche Unterschreibung keines Orts in dem Kriegs-Articuln verbothen/ oder vor Meuterey angesehen sey/ da doch aus den von den General-Kriegs-Gerichten über die Capitains gefaste Urtheilen/ woselbst die Puncten der Articuln allegiret werden/ das Wiederspiel klärlich zuvernehmen ist/ welches um so vielmehr vor recht und rechtmäßig muß gehalten werden/ als Se. K. M. selbst es in Gnaden approbiret haben/ wie Lit. ZZ. belehret/ aber der sub N. 9. angeführte 36ste Punct betrifft nur allein den Casum, der dort berühret wird/ worinn auch der Punct klar ist/ aber keines weges hierzu kan gezogen werden. Solte man auch mit Patkul sagen es sey allerdings üblich/ daß ejusdem Litis Consortes sämtlich eine Klage unterschreiben/ so muß man doch in acht nehmen/ daß diese nicht eine Klage gehabt/ nichts destoweniger haben sie alle mit eins und ein mit allen die schwere Klage unterschrieben/ und also wieder Gesetz und Verordnungen der eine des andern Sache und Klage sich angemasset/ welches hernach weder einer noch alle haben können erweisen. Ja was noch mehr ist/ so gehet ein gut Theil dieser Klagen andere als diese Capitains an/ nehmlich zum Theil den Majoren theils ein und andern Lieutenant und Fähndrich vom Regiment/ und hat Patkul und die andern Capitains, unangesehen sie von ihnen nicht ersuchet/ wie alles aus des General-Kriegs-Gerichts Protocoll zu sehen/ gleichwohl sich deren Klagen angenommen/ und sich erhoben als allgemeine Vorsprecher und Kläger/ ob sie schon nicht gewust/ daß die andern klagen wollen oder Fug darzu gehabt/ welches in so einen importanten Orte und Gräntz-Vestung vor deren Sicherheit höchst gefährlich gewesen. Die beygelegten Documenten sub N. 10, 11. 12. 13. wodurch er beweisen will/ daß vorhin in selbiger Guarnison auf

gleiche

gleiche Art die Klagen von vielen zugleich unterschrieben und übergeben/ aber nicht so wie nun geschiehet/beeyfert worden/kommet keines weges allhier ihme zu statten/denn ohne daß gedachte Beylagen keine Commando Sachen angehen oder auff solche Art gestellet sind als die Schrifften so Patkul mit den andern Capitains abgehen lassen/so können böse Exempel ein gut Gesetz nicht hindern/zumahln alle J.K.M. über dieser Sachen gegebene Ordres und resolutiones klar genug zu vernehmen / es sey J. K. M. gnädiger und rechtmäßiger Wille/daß alle wieder die rechte Kriegs-Disciplin streitende Unanständigkeiten nach J.K.M. Krieges-Articuln und andern Verordnungen sollen gerichtet und gebührlichen abgeschaffet werden. Ad 2. Daß die Finnische Regimenter in der Rigischen Guarnison von der Capitains Vorbringen von Finnischen Tractement angereitzet und allarmiret worden/das ist gewiß/welches die Officiers darunter wohl gestehen/aber niemand von Capitains hat es gesuchet zu beweisen / daß Oberst-Lieutnant Helmersen solches solle geredet haben. Ad 3. Eben wie die ärgerliche Rede welcher Patkul sich gebrauchet/als er das Wort vor alle damahln beym Gen. Kriegs-Gericht angeklagte führte/vor sich selbst in seinen groben Anstößlichkeiten klar und deutlich ist / so bedarff es weiter keiner Explication; Aber weil Patkul sich so fremd dabey anstellt / so leget man es hierbey sub AAA.damit er sich dessen noch besser möge erinnern können und selbst seine grosse Unbedachtsamkeit erkennen/daß der Richter damahln es nicht angesehen/und wie Patkul saget / ihme einen andern Proceß gemachet / daß hilfft nun seiner Sachen gar nichts / denn sein Verbrechen ist gleich groß / obschon die Gebührende es versäumet das in acht zu nehmen was sie gesolt. Ihr. Königliche Majest. haben selbst befunden / daß es sehr schwehr sey / und deßhalben in dero Ordres Lit. Y.Y. befohlen nachzufragen / wer von den Capitains das Wort geführet. Ad 4m. Ist es gantz unnöthig daß Capitain Patkul sich nun bemühen will / mit anderer Farbe und Meynung seine bittere und injurieuse Schrifften und unter denen das sub Q. ad Libellum zu beschmücken / als die klare Worte darlegen / und ist eine allzuschwache Ausflucht/ die er von der teutschen Sprache hernimmt / als wenn darinn der sensus nicht so viel involviren solte. Und oblieget ihm 5.) so vielmehr die Verantwortung beydes vor die Schrifft/ als auch vor die andern beyden sub lit. T. & U. Worinn der Herr General-Gouverneur zugleich mit dem General-Kriegs-Gericht gar hart von ihm angegriffen werden / wie solches alles herfliesset von Obrist-Lieut. Helmersens Sache / und hat allerdings damit ein Zusammenhang / und ist fast

selt-

seltsam und Patkuls eingebildeter Kunstgriff / aber keiner raison gleich / daß er in der Exception, um der Verantwortung hierinn sich zu entziehen vorgiebet / als wären es lites planè novæ, und daß er in specie darauff nicht sey citiret / da doch die Citation klärlich in sich hält / daß er nicht allein besprochen wird und sich verantworten solle / wegen die drinn berührte Stücke / sondern auch indem / was sonst davon dependiren kan. Nun ist es klar und unwidersprechlich / daß / was unter Lit. Q. T. & U. allegiret worden / dependire von Helmersens Sache / derohalben / weil Patkul auch selbst gestehet / daß er in der Sache muste antworten / so muß er auch der Citation klaren Inhalt gemäß darauff antworten / was daraus fliesset und dependiret. Und bestehe ich also drauff daß er beweisen müsse / was er in solchen ehrenrührigen Schrifften anführet / oder nach Rechten leiden. Aber wie er solches beweisen will / zumahln J. K. M. selbst in Gnaden des General-Kriegs-Gerichts Ausschlag vor recht befunden / da mag er noch zu sehen; Was er 6.) anbringet / wieder seiner Cammeraden und Mitbrüder / der andern Capitains hier abgelegte / und dem Libell beygefügte Bekäntnissen und Schrifften / solches stellet man weiter dahin / doch mag es damit stehen wie es wolle / so befreyet seine wider sie gemachte Einwendung nichts / zumahln er dagegen nicht allein die erste auffrührische Schrifft unterschrieben / sondern auch nach Anweisung des Libells, die eine auffgesetzet / die andere corrigiret und beyde zur mundirung befördert / weßfalls auch die Bestraffung ihm so viel näher tritt. Von der bey Schluß der Exception sub N. 15. angefügten Schrifft begehret man dienstl. Patkuln auffzulegen / so fort das Original zu produciren / samt den Documenten die darinn benannt werden / und reservire ich mir hiemit / als dann auch das dabey zu erinnern / was ich befinden werde nach Erforderung der Sachen Beschaffenheit und Nothdurfft. Immittelst bleibet das Libell auch in dem 5ten Punct hiemit in allen Stücken fest und beständig.

Demnach nun in alle dem ungeacht / was von Submission und seinen guten Vorsatz Capit. Patkul vor specieuse Contestationes zu machen beliebet hat / beym Schluß der Exception, gnugsam zu ersehen / wie grob wieder der K. M. Hoheit / und der Königl. Gewalt zugehörige Gerechtigkeiten / auch sein Officiers-Eyd und unterthänigl. Pflicht er sich versehen und vergriffen hat / und wie wenig er mit Grund dagegen zur Befreyung einzuwenden hat; Also wiederholet man nun allhier billig / das beym Schluß des Libells gethane dienstl. Begehren von Gesetzmäßiger Straffe und Be-

ey-

eyferung / wegen solchen unverantwortlichen und schweren / wider J. K. M. Hoheit und Gerechtigkeiten / auch seinen Eyd und unterthänigst. Pflicht von Capit. Patkul begangenen Verbrechens und Vergreiffungen / und daß die Sache durch gebührende Sententz und Urtheil / dem Gesetze gemäß auch Kriegs-Articuln und andern Gesetzmäßigen Verordnungen fodersamst möge abgethan werden. Womit ich diese Action schliesse / und behalte mir nur vor eine weitere Demonstration bey mündlicher Conference, wann es vonnöthen / verbleibend

Euer Gräfft. Excell. Excell. und der Königlichen Commission

Dienst und bereitwilliger Diener

J. Bergenhielm.

Lit. AA.

Extract aus der Landtags-Ordnung / wehrende seiner Excell. des Hn. Reichs-Schatzmeisters Cr. General-Gouvernement zu Riga publicatum den 5. Sept. 1647. Punct. 10. fol. 132.

DJe auff dem Landtag erfolgete resolutiones, sollen von der Ritterschafft Secretario förmlich und rein abgeschrieben / von Land-Marschalln aber im Nahmen der sämmtlichen Ritterschafft und Landschafft unterschrieben und versiegelt / auch von ihm und der Ritterschafft Secretario in Begleitung etlicher von der Ritterschafft dazu deputirten dem Herrn General-Gouverneuren überreichet werden / welche resolutiones alsdann die Abwesende so wohl als die Gegenwärtig gewesen / obligiren und binden sollen. Wann aber obiges also verrichtet ist / und der Land-Marschall Relation davon gethan hat / soll er in der sämtlichen Ritterschafft Gegenwart solenniter abdancken / sein Stab und Titul nieder legen / auch alle des Landtags reingeschriebene / und von ihm unterschriebene und versiegelte Acta, Propositiones, Gravamina und Resolutiones, und was sonsten auffm Landtag vorgelauffen / der Ritterschafft Cantzelley überliefern und beylegen.

Im Nahmen J. K. M. und tragenden Amts wegen

Gabriel Oxenstiarna &c. &c.

Lit. BB.

Extract aus dem Inqvisitions-Protocoll, gehalten zu Riga / den 27. Jun. 1693.

Fol. 20. Rehberg gestehet einige Sachen von Capit. Patkul empfangen und abgeschrieben zu haben / allein ob die Constitution darunter sey gewesen / könne er sich nicht erinnern / wenn er seine Hand sehe / würde er dieselbe nicht läugnen / was er aber damahls abgeschrieben / sey aus Hrn. Capit. Patkuls Hand geschrieben.

Fol. 21. Dem Buchhalter Rehberg wurden alle die Brieffe an die Ordnungs-Gerichte samt dem Proclama gewiesen / der seine Hand recognoscirt, und als er gefraget wurde / aus wessen Concept er solche geschrieben / saget er / aus Cap. Patkuls Hand.

Fol. 21. & 22. den 1. Julii.

Brachte Secret. Reutz das Original der Constitution und die Deliberanda auff / davon die Deliberanda unter deß Assess. Schultz producto, welcher dieselbe bißhero bey sich gehabt haben soll / wobey der Buchhalter Rehberg gefordert und gefraget wurde / ob solches seine Hand / welcher er in beyden Documentis vor seine Hand agnoscirte / und zu Wenden geschrieben zu haben bekandte / womit er abgetreten.

Extract aus dem Inquisitions-Protocoll, gehalten zu Riga / den 29. Jun. 1693.

Betreffend des Assessoren Schultzen Auffage.

Sign. Y.

4. Was sonst dabey vorgangen?

Resp. Er wisse nicht mehr als was er bereits ausgesaget / und daß Præsid. Plater bey Verlesung der Constitution gesaget / daß ihm die Worte wegen der Criminal commination anstößig wären; Darauff Herr Capit. Patkul gesaget: Es wäre ja nichts mehr darinn enthalten / als was Juris communis sey.

Lit. CC.

Extract aus Ihro Königl. Maj. Resolution, welche der Ritterschafft und dem Adel in Liefland ertheilet worden / zu Stockholm / den 4. Julii, 1643. 1. Punct pag. 160.

DAmit aber die Ritterschafft daselbst im Lande dennoch eine Form vom Staat und einer Regierung biß zu anderweitiger Verfassung haben möge; So haben J. K. M. in Gnaden bewilliget / daß dort im Lande ein Land-Recht von 6. adelichen Personen / der besten und geschicklichsten / so auch

auch im Lande possessionat, möge formiret werden/ davon einer ein Schwede/ und einer ein Liefländer/ aus iedem Creysse seyn solle. Welche auff vorhergehender ordentlichen præsentation, von dem Gen. Gouverneur, im Nahmen J. K. M. sollen bestellet und vociret werden. Nechst deme soll dero Land-Raths Amt darinn bestehen/ daß sie bey vorfallenden Sachen des Landes/ so wohl zum Besten und Nutzen der Königl. Majest. und der Cron/ als des Landes/ dem Gen. Gouverneuren treulich an Hand gehen ꝛc.

Lit. DD.

Ex Recessu de Anno 1668. d. 6. Novembr.

Hierauff wurde anständigst von E. E. Ritterschafft und Landschafft angehalten zu consultiren und Cathegoricè zu resolviren/ denn forderst ordine ambulatorio zweene von den Herrn Land-Räthen/ nebst E. E. Ritter- und Landschafft Secretario continue hie in Riga residiren müssen/ weswegen man denn auch zu beschaffen/ wie besagter Secretarius dazu völlige Salarirung haben möge.

Ex eodem d. 10. und 11. Novembr.

Wogegen der continuirlichen Residirung allhier in Riga zweyer HHn. Land-Räthe/ nebst E. E. Ritter- und Landschafft Secret. stellte man endlich auch eine lange Conferenz an/ und vermeinten des Herrn General-Gouverneuren Hochgräffl. Excell. daß es nicht so sehr continue nöthig/ weil alle Tage was zu thun vor sie nicht vorfiele: Wäre aber doch gut/ daß ein Auffsatz der Residirung gemacht würde/ damit Se. Hochgräffl. Excell. pro exigentia temporis & necessitatis diejenige/ auff welche iede Monaten die Residirschafft das Jahr durch fiele/ in vorfallenden Sachen desto sicher dieselbe hierein verschreiben könte.

Lit. EE.

Extract aus J. K. M. der Liefländischen Ritterschafft allergnädigst ertheilten Resolution, de Dato Stockholm den 12. Octobris 1642.

Fol. 158. lin. 2. Als lassen J. K. M. sothane ihre Vereinigung sich in Gnaden gefallen/ nicht zweifelnde/ es werde ein ieder Eigenthümer der Güter in Liefland sich gerne und gutwillig drinn schicken/ zumahlen J. K. M. auch gnädigst wollen/ daß der General-Gouverneur, so wohl bey der Herrschafft selbst/ als auch den Arendatoren/ welche etwan die Güter possediren/ solche Assistence leiste/ damit zu Erhaltung der Land-Cassa, die solcher Gestalt bewilligte Quota jährlich möge erleget und præstiret werden.

Lit. FF.

Dito Extract Dat. Stockholm den 17. Aug. 1648. 5. Punct.

FOl. 167. Nachdemmahlen auch vorhin schon zu Einrichtung einer General-Land-Cassa zulängliche Disposition und Verordnung gemachet worden / dergestalt / daß ein ieder von Adel und aus dem Herren-Stand / der da Güter in Liefland besitzet / jährlich etwas gewisses / nehmlich ½ Thaler Schwedischer Silber-Müntze / von ieden besetzten Hacken Landes geben und erlegen solle; So befinden J. K. M. solches allerdings wohlgegründet zu seyn / und wollen dahero nicht allein sothane gemachte Verordnung von neuen approbiren / sondern wollen auch noch dero Gen. Gouverneur / oder wer in dessen Abwesenheit die Stelle vertritt / anbey befohlen haben / denen / welche bey der Cassa bestellt seyn / und das Geld einfordern möchten / alle erfoderliche gute Hülffe zu leisten / so offte es die Nothdurfft erheischen möchte.

Lit. GG.

Ex Recessu Conventus Terrestris d. 25. Octobr. 1643. Wendæ peracti.

2. WEiln J. K. M. in der Anno 1642. gegebenen Resolution die Land-Kasten-Gelder als 1. fl. von Hacken zur Beförderung des Landes-Wohlfahrt jährlich einzuheben gnädigst verwilliget / und aber solche Gelder auch für 1643. Jahr zu begehren die Nothdurfft erfodert / als hat Se. Excell. der Herr General mit Consens der Landschafft die Einbringung solcher Land-Kasten-Gelder durch öffentliche Patenta in denen Kirchspielen förderlichst publiciren zu lassen sich veranlasset.

3. Haben die HHn. Land-Räthe sich vereiniget / daß sie den nechstkünfftigen 8. Decembr. sich bey Se. Excell. zu Riga einstellen wollen / die Rechnung von denen bißher eingehobenen Land-Kasten-Geldern zu übersehen / und gewisse Kasten-Ordnung zu machen.

Lit. HH.

Ex humillimis petitis

Der Ritter- und Landschafft aus denen 3. Liefländischen Creysen Wenden, Dorpat **und** Pernau.

Art. IV.

DJe Land-Kasten-Gelder / welche denn die rechten Nervi sind / womit der Status hiesiger Ritterschafft und Landschafft recht unterstützet und conserviret werden muß / obgleich wie von E. Hoch-Wohlgeb. Exc. als auch denen vorigen HHn. General-Gouverneuren unterschiedliche Mandata publi-

bliciret worden / daß selbe Einhalt J. K. M. gnädigsten Resolution sub pœna Executionis eingeliefert werden sollen. So ist iedoch von meisten Theilen der Starosteyen als auch adelichen Höfen selbigen nicht nachgelebet / bittet dahero die löbliche Ritterschafft und Landschafft E. Hoch-Wohlgeb. Excell. gnädigst an die HHn. Landrichter Mandat einsenden wollen / daß sie Einhalt der vom Land-Secretario überlieferten Lista die würckliche Execution mit Zuschlagung der Bauren fortsetzen und befördern mögen / damit man ins künfftige entübriget seyn möge E. Hoch-Wohlgeb. Excell. hiermit weiter zu oneriren / auch hiesige Wohlfahrt desto besser möge können befördert und conserviret werden.

Lit. II.

Ex Resolutione Sr. Hoch-Wohlgeb. Excell. ad punct. 2 & 3.

WEiln die Statie an unterschiedlichen Oertern bald weniger bald nach der Guarnisonen Nothdurfft eingeliefert wird / als wird man überall nach des Land-Secretarii Quitanz nicht warten / noch die Leute ohne grossen Beschwehr damit allenthalben auffhalten können / besondern zu richtiger Beförderung des Werckes wollen Ihre Hoch-Wohlgeb. Excell. an alle Proviant-Meister schreiben / daß sie gegen einer Discretion der Ritterschafft hierinn dienen / selbige Laden-Gelder nebst der Statie einfordern und quittiren / und die Gelder alsofort dem Land-Secretario allhier einliefern sollen ꝛc.

Lit. KK.

Aus der Landtags-Ordnung de anno 1647.

Art. II.

WJe auch J. K. Maj. der Ritter- und Landschafft gnädigst eingewilliget / daß zu Conservirung ihres Status Besoldung des Secretair und Abtragung der nothwendigen Kosten von iedem Hacken Landes ein Floren jährlich soll eingerichtet werden / als sollen solche Laden-Gelder hinführo bey Einnehmung der Statie von dem Königl. Proviant-Meister richtig eingefordert und mit derselben so gleich quittiret / auch alsofort zu des Landes Secretarii Verwahrung eingeliefert werden / welcher den geringsten Pfennig nicht auskehren soll / es haben denn die Herren Landräthe solches eingewilliget und es mit eigenhändiger Subscription im Nahmen der sämtlichen Ritterschafft ratificiret. Von Einnahm und Ausgab der Land-Kasten-Gelder soll der Secretarius eine völlige und richtige Registratur und Rechnung zu halten / selbige den Herren Landräthen / wie auch bey iedem Landtag

dem erwehlten Landmarschall zur Censur zu überreichen und zuverwahren schuldig seyn/ ꝛc.

Lit. LL.

Ex humillimis petitis der 3. Stifftischen Creyße Anno 1650.

9. BIten auch die Herren Landräthe und Deputirte Se. Erl. Hochwohlgeb. Gräffl. Excell. per mandatum der Ritterschafft intimiren wollen/ daß ein iedweder Eingesessener des Landes/ Einhalt des Landtägl. Schlusses die eingewilligte Ehren-Præsent-Gelder als auch die Restantien der Land-Kasten-Gelder sub pœna dupli zwischen dieses und bevorstehenden Pfingsten dem Land-Secretario David von Wicken in Riga einliefern möge. Und daß auch dieselbe so auff diesem Landtage sich nicht gehorsamlich eingestellet/ mit der im Mandat angedreueten Straffe beleget werden ꝛc.

Lit. MM.

Ex humill. petitis E. E. Ritterschafft de anno 1653.

Art. 8.

AUff unterthäniges Ansuchen E. E. Ritter- und Landschafft haben auch J. K. M. Anno 1642. der Ritter- und Landschafft allergnädigst verwilliget/ daß aus denen Starosteyen und Adelichen Gütern jährl. von iedem besetzten Hacken ein Floren zu Conservirung und Unterstützung des Landes Status solle gegeben werden/ diese Ordnung auch J. K. M. Anno 1648. weiter ratificiret; Wenn aber aus des Land-Secretarii der Ritter Stuben eingegebenen Rechnung sich befindet/ daß die Land-Lade eine ziemliche Summa Geldes annoch schuldig/ die Creditores auff die Zahlung ernstl. dringen und die Land-Laden Interessen überhäuffet werden dürffte/ als bittet E. E. Ritter- und Landschafft/ daß die fahrläßige mit gebührl. Execution angesehen und hierinnen eine Gleichheit gehalten werden möge ꝛc.

Lit. NN.

Product Rigæ d. 25. Sept. 1693.

Erleuchter Hochgebohrner Herr Graf/ Königl. Rath/ Feld-Marschall und Gen. Gouverneur,

Gnädiger Herr.

WIst mir der gantze Verlauff des zu Wenden vor einem Jahr gehaltenen Landtages so unbekandt/ daß wie damahln allda bin zugegen gewesen/ ich dahero bey dieser allhie diesesmal versammleten Ritterschafft Anlaß genommen/ nach den dortig gehaltenen Recess und der Instruction zu den an J. K. M. den 30. May vorigen Jahres unterthänigst abgeschickten

Brie-

Briefes zu fragen / hat man mir aber davon nichts zeigen / sondern unwissend darinn seyn lassen: Wann ich denn also von dem damahligen Schluß keine Information habe / dennoch aber weiß / daß E. E. Ritterschafft in gemeldten Schreiben zum Schluß J. K. M. die guarantie thun: Sie sämtlich wollen mit Leben und zeitlicher Wohlfahrt / wofern ihre unterthänigste Vorstellung nicht wahr sey / büssen; So entziehe mich billig / aus schon angeführter Ursache solcher guarantie, und will derowegen dieses des Königl. General-Gouvernements-Cancelley hiemit eingereicht haben / mit dienstlicher Bitte / Ihr. Erl. Hochgräffl. Excell. wollen es nicht allein dem Protocoll incorporiren / sondern mir auch davon Copiam avthenticam mittheilen zu lassen gnädigst geruhen / wofür ich verharre

E. Erl. Hochgräffl. Excell.

unterthänigst gehorsamer Diener

Fr. Wilhelm v. Trejenhausen.

Lit. OO.

Erleuchter Hochgebohrner Herr Graf / Königl. Rath / Feldmarschall und General-Gouverneur,

Gnädiger Herr.

DEr Wendische Landtag soll das fundament des an J. K. M. den 30. Maji vorigen Jahrs allerunterthänigst abgelassenen Schreibens seyn; Ich habe zwar auch denselben frequentiret / aber dennoch weiß ich mich nicht zu erinnern / iemanden dazu bevollmächtiget zu seyn / oder von selben Briefe gehöret zu haben. Doch um recht gewiß in der Sache zu werden / so habe bey dieser dißmahl allhier versammleten Ritterschafft mir den Wendischen Recess weisen zu lassen / anrege gethan / aber mir ist davon eben so wohl als andern darnach fragenden nichts zu Gesichte kommen. Bey diesem Umstande / insonderheit / da E. E. Ritterschaffts Schreiben den gantzen Adel zu einer harten guarantie verpflichtet / so habe / wo ich nicht mit zu derselben will obligiret seyn / mich billig derselben entziehen müssen / Ihr. Erl. Hochgräfl. Excell schuldigst bittende / sie wollen es nicht allein ad Protocollum bringen / sondern mir auch darüber Copiam Avthenticam ertheilen zu lassen / hochgeneigt geruhen / hievor verharre

E. Hochgräffl. Excell.

unterthänig gehorsamer Diener

J. H. Neck.

Lit.

Lit. PP.

Prod. Rigæ d. 28. Sept. 1693.

Hochgebohrner Herr Graf / Königl. Rath und Feldmarschall / wie auch General-Gouverneur,

Gnädiger Herr.

E. Hochgräffl. Excell. habe ich zwar zuvor schon mündlich gehorsamst contestirt / daß ich an allen dem Unwesen was bey hiesiger edlen Ritterschafft auff dem neulichen Landtage passiret seyn möchte / insonderheit wegen des an J. K. M. abgelassenen harten Schreibens kein Theil haben wolle / als der ich mich Zeit meines Lebens schuldig erkenne / nicht allein in rechtschaffner Treu und Gehorsam gegen J. K. M. und meiner vorgesetzten Obrigkeit / sondern auch in schuldigem Respect beständig so wohl in Wercken als Worten zu verbleiben. Nicht minder E. Hochgräffl. Excell. in Demuth versichern / daß die Edle Ritterschafft dieses Landes meine wertheste Mitbrüder in unverrückter Treu und Erweisung ihrer unterthänigsten Pflicht nimmer manquiren werden. Wie ich aber von Hertzen beklage / daß einige Jahr sich unter derselben grosse Uneinigkeiten hervorgethan / insonderheit durch einige anders gesinnte / welche ihren Verstand mit einer nöthigen moderation nicht zu temperiren wissen. So ist es leyder zu bedauren / daß dadurch viele mit ihnen in eine und andere Extremität von Contradictionen verfallen. Ich habe zwar nicht unterlassen / weil ich die Ehre gehabt vor diesen den Land-Marschall-Stab bey ihnen zu führen / alle dienliche Remonstration dagegen zu gebrauchen / allein wie ich dabey handthieret und angefahren bin / will ich lieber verschweigen als ihnen und mir zum Nachtheil weitläufftig erzehlen. Weil man aber nichts destoweniger vernehmen muß / daß im Nahmen der gantzen Ritterschafft die Verantwortung des gantzen und bekandten Briefes wolle sustiniret werden / wodurch denn so wohl schuldige als unschuldige in das Wesen impliciret werden dürfften. So habe vor mich und die Meinigen / weiln in mehr gemeldten Schreiben die allgemeine Wohlfarth des Landes zur Caution gegen den auffgenommenen Beweiß gesetzet werden / mich wieder alle besorgl. eventus zu præserviren vor nöthig erachtet. Aus solcher Erheblichkeit nehme ich mir die Freyheit bey E. Hochgräffl Excell. mit Warheit zu contestiren / daß ich an mehrgedachten Schreiben weder ratione materiæ noch formæ einigen Theil habe / noch haben wolle / gestalt ich darinn weder auff dem Wendischen Landtag / als welchen ich frühe / wegen derer daselbst vorgegangenen brouillerien quittiret / contestiret / noch denselben ehe als wie er schon lange Zeit vorhero weggeschicket gewesen / habe

be lesen hören/wie ich mich dann hiemit von allen denen / die anderer Meynung seyn möchten expresse will separiret und meine auff der Ritter-Stuben gethane öffentliche Erklärung/welcher ebenfalls nicht wenig damals beygestimmet/wiederholet/ und wider alle daraus fliessende Ungelegenheiten/Gefährde & qualescunque eventus bewahret haben will/mit gehorsamster Bitte E. Hochgräffl. Excell. geruhe dieselbe bey deroselben zu meiner Sicherheit und Bewehrung meiner unterthänigsten Pflicht / Gehorsam/ Respects und Schuldigkeit in gerechte und gnädige Consideration kommen zu lassen/mich aller wiedrigen ungnädigen Opinion zu entheben / wie ich in unabwendlicher Devotion gegen meinen allergnädigsten König und Herrn unermüdeten Respect und Gehorsam gegen meine Obrigkeit sterben will

E. Hochgräffl. Excell.

Dienst-verbundener Diener

Otto Reinhold d' Albedyl.

Ex Protocollo Cancellariæ Regiæ Arcis Rigensis d. 26. Sept. 1693.

HErr Oberst-Lieut. Mecken leget eine Bewehrung vermöge deren er sich expresse von dem an J. K. M. im Nahmen E. E. Ritterschafft den 30. May 1692. abgelassenen unterthänigsten Schreiben und der darinn enthaltenen Guarantie entziehet / mit angefügter Bitte solche ad Protocollum zu bringen und Copiam avthenticam darüber ertheilen zu lassen / selbige lautet wörtl. wie folget. Inseratur ex Actis.

Obige Bewehrung ist anzunehmen dem Protocollo der Königl. Gen. Gouv. Cancelley und Actis provincialibus zu inseriren und requirenti Copiam avthenticam davon in forma solita zu ertheilen befohlen worden. Actum ut supra.

Ex Protocollo Cancellariæ Regiæ Arcis Rigensis d. 25. Sept. 1693.

DEr Herr Obrist-Lieut. Fridrich Wilhelm von Trejenhausen leget seine Erklärung ein/wegen des an J. K. M. im Nahmen E. E. Ritterschafft des Hertzogthums Liefland den 30 Martii 1692. abgelassenen Schreibens darinn gesetzten Guarantie mit gebührender Bitte solche dem Protocoll nicht allein zu incorporiren / sondern ihm auch Copiam avthenticam davon ertheilen zu lassen. Selbige Schrift lautet wörtl. wie folget. Inseratur.

Obige Erklärung wird angenommen/ dem Protocollo des Königl. Gen. Gouvernements incorporiret und davon Copia authentica in forma solita ertheilet. Actum ut supra.

Lit. QQ.

Prod. Rigæ d. 30. Sept. 1693.

Erleuchter Hochgebohrner Graf/Königl. Rath/Feldmarschall und Gen. Gouverneur,

Gnädiger Herr.

BEy diesem jüngsten Landtage habe ich unter andern vernommen/ wie Ungnädig J. K. M. ein im Nahmen hiesiger sämtl. Ritterschafft verschienen Jahr an höchstgedachte J. K. M. abgelassenes Schreiben sollen auffgenommen haben/so daß auch J. K. M. die Herren Landräthe und den Herrn Land-Marschall/so dasselbe unterschrieben/nach dem Reich beruffen und deren Verantwortung darüber zu vernehmen. Wann ich aber lieber alles Unglück erdulten als J. K. M. Ungnade auff mich laden wolte/ zumahln ich alle meine bißherige Wohlfart und Subsistence bloß J. K. M. hohen Gnade zu dancken habe/und dannenhero derselben mit Guth und Blut auff ewig verpflichtet bin; Als habe ich vor höchst nöthig und meiner allerunterthänigsten Pflicht allerdings gemäß zu seyn erachtet/ hiemit öffentlich zu contestiren/daß ich von solchem Schreiben weder als es zu dem auf Wenden gehaltenen Landtage/welchem ich meines Dienstes wegen beym Königl. Hofgerichte auch nicht einmahl beywohnen können/beliebt seyn soll/noch da es nachgehends concipiret und fortgesandt worden/nicht das Geringste gewust oder gesehen/ sondern vielmehr als mir lange hernach eine Abschrifft davon ohngefehr vorgezeiget worden/ habe ich so fort/ wie nicht weniger allezeit nach dem bey Gelegenheit gegen unterschiedliche Mitglieder der Ritterschafft/mein Mißvergnügen so wohl einiger Puncten halben/die mir als schwer zu beweisen vorkommen/ als auch einigen passagen/ da man sich einer andern Schreibarth hätte bedienen sollen/ darüber tesmoigniret. Ich lebe dannenhero des allerunterthänigsten Vertrauens J. K. M. werden dero weltberühmten Clemence nach mich dieses Schreibens halber/ als womit ich nichts zu thun habe/ dero hohe Königl. Gnade nicht entziehen/ sondern dieselbe mir und den Meinigen allergnädigst beybehalten. Gestalten E. Hochgräfl. Excell. ich hiemit demüthigst und gehorsamst will gebeten haben bey dero glücklichen Ankunfft nach dem Reich J. K. M. beharrlichen hohen Gnade mich ferner allerunterthänigst zu recommendiren/ auch daß meine Schrifft dem Königlichen General-Gouvernements Protocoll

bey-

beylegen/ und mir davon glaubhaffte Abschrifft wieder ausgeben zu lassen/ ich bin biß in mein Grab

E. Hochgräfl. Excell.

unterthäniger und gehorsamster Diener

HGw. Trauwetter.

Lit. RR.

Prod. Rigæ den 30. Sept. 1693.

Erleuchter/ Hochgebohrner Herr Graf/ Königl. Rath/ Feld-Marschall und General-Gouverneur,

Gnädiger Herr.

Es ist gemein/ daß böse Leute iederzeit dahin bedacht seyn/ wie sie demjenigen/ der bereits in Unglück schwebet immer weiter das Unglücks-Netze über den Hals ziehen/ und dadurch ihr Müthlein kühlen mögen; Solches nun hab ich auch in vielen Stücken erfahren/ dabey es aber nicht bleibet/ sondern ich vernehme/ daß E. Erl. Hochgräfl. Excell. solle berichtet seyn/ ob wäre ich mit unter denjenigen/ so in Concipirung des im Maji 1692. an J. Kön. M. abgegangenen Brieffes consentiret. Ich gestehe/ daß ich damals auff dem Landtag zu Wenden gewesen/ allein es ist bekandt/ daß ich daselbst nichts mehr gethan/ als nur um ein Attestatum bey Sr. Excell. und dem Hn. Gouverneuren und der sämtl. Ritterschafft/ in was Condition mein seel. Hr. Vater in Liefland gelebet/ angehalten/ solches auch nach Erhaltung meinem Sohn auff sein Begehren nach Franckreich zugesandt/ und kan ich mit gutem Gewissen bezeugen/ daß ich weder den Brieff gesehen/ noch mein Tage verlesen hören/ wie solte ich darinn consentiret haben; Ja/ ich habe vielmehr solchem widersprochen/ wie ich von andern den Inhalt des Brieffs ungefähr verstanden/ auch wird mir niemand darthun/ daß ich meinen Fuß bey jüngsten Landtag auff der Landstuben gesetzet/ und mich gar wenig bekümmert/ was daselbst passiret. Ich bitte derohalben unterthänigst E. Erl. Hochgräfl. Excell. wollen gnädigst geruhen/ solche Opinion von ihrem Diener fahren zu lassen/ und vielmehr versichert zu glauben/ daß ich weder darinn consentiret/ noch solches in Ewigkeit thun werde/ sondern in unterthänigster Treu und Gehorsam gegen meinen allergnädigsten König und Herrn beständigst verharren/ und mit den Meinigen nimmermehr/ es gehe mir wie GOtt wolle/ davon abweichen werde/ wie ich dañ auch E. Erl. Hochgräfl. Excell. zu der Nothhabenden Recht des Allerhöchsten gnädige Hülffe und Beystand anwünsche und mich/ und die armen Meinigen zu gnädi-

ger Intercession bey J. K. M. in Unterthänigkeit recommendire und verbleibe

Gnädiger Graff und Herr
E. Erl. Hochgräfl. Excell.
unterthänigst-treugehorsamster Knecht
Anthon de la Barr.

Lit. SS.

Product. Rigæ den 2. Octobr. 1693.

Erleuchter/Hochgebohrner Herr Graff/ Königl. Rath/ Feld-Marschall und General-Gouverneur,
Gnädiger Herr.

DEm zu Wenden gehaltenen Landtag habe ich damahls Unpäßligkeit halben nicht beywohnen können/ dahero ich auch von E. E. Ritterschafft den 22. Maji/ des verwichenen Jahres datirten/ und J. K. M. übergebenen Schreiben nichts gewust/ und weil man mich auff diesem allhier in Riga gehaltenen Landtage von Beweißthumen der in gedachten Schreiben gethanen Querelen nichts wollen wissen lassen/ ich mich aber zu einer mir unwissenden Sache nicht verbindlich machen können; So hab ich nicht entseyn können/ von dero in selbigem Schreiben bey Leben und zeitlicher Wohlfarth gethanen Gvarantie zu protestiren/und beym Königl. General-Gouvernement damit einzukommen/ unterthänigst bittende/ E. Erl. Hochgräfl. Excell. geruhen gnädig solche den Actis des Königl. Gouvernements zu inseriren. Ersterbe davor

E. Erl. Hochgräfl. Excell.
unterthänig und gehorsamster Diener
Adam Richter.

Lit. TT.

Prod. Rigæ den 4. Octobr. 1693.

Erleuchteter/ Hochgebohrner Herr Graff/ Königl. Rath/ Feld-Marschall/ und General-Gouverneur,
Allergnädigster Herr.

DJeweil ich nicht auff dem Wendischen und hiesigen Landtag bin gewesen/ und also den Brieff vom 30. Maji vorigen Jahres an J. K. M. von E. E. Ritterschafft in Unterthänigkeit geschrieben/ nicht gesehen noch gelesen habe/ sondern erfahre wie darinnen eine grosse und harte Gvarantie verpflichtet worden. Als habe/ wie billig/ mich derselben entziehen müssen/

sen / welches ich dann hiemit will gethan haben / E. Erl. Hochgräfl. Excell. schuldigst bittende / sie geruhen in Gnaden / dieses nicht allein ad Protocollum bringen / sondern mir auch darüber Copiam avthenticam ertheilen zu lassen / Zeit Lebens verharre

E. Erl. Hochgräfl. Excell.

unterthänig gehorsamer Knecht

Gw. Wolffeldt.

Lit. VV.

Prod. Rigæ den 4. Octobr. 1693.

Erleuchter / Hochgebohrner Herr Graf / Königlicher Rath / Feld-Marschall und General-Gouverneur, Gnädiger Herr.

Es hat E. Erl. Hochgräfl. Excell. gnädig gefallen / dero letztes Rescript vom 19. dieses über der von S. K. M. allergnädigst anbegehrten Hinreise nach Schweden / nebst denen Herren Land-Räthen / auch zu gleich an mich als Land-Marschall / wie vor dem einrichten zu lassen. Indem aber Gnädiger Herr / 1.) E. E. Ritterschafft sich deßfalls an S. K. M. allerunterthänigst hingewandt / und was in derer Nahmen vorm Jahre suppliciret worden / denuo in Unterthänigkeit auff sich genommen / 2.) auch um die allergnädigste permission zu ihrer Verantwortung / welche sie könten hinzusenden / allerdemüthigst angesuchet / 3.) ich bereits vor geendeten Landtag von der function des Land-Marschalln abdicirt / und nunmehr als Privatus anzusehen bin / insonderheit auch 4.) in solchem regard an die allerunterthänigste Supplica quæstionis kein particulier Antheil habe / noch darüber eine Verantwortung auf mich nehmen kan / allermassen solche nicht approbiret / sondern nur 5.) im Nahmen der Ritterschafft als der Land-Marschall üblicher Gewohnheit nach / die Unterschrifft verrichtet und verrichten müssen. So ist an E. Erl. Hochgräfl. Excell. meine demüthigste Bitte und Zuversicht die so gehorsamste beygebrachte raisons in gnädige Consideration kommen / und eine Ursach bey Sr. K. M. als anietzo bey E. Erl. Hochgräfl. Excell. seyn zu lassen / daß ich von der Hinüber-Reise nach Schweden / und aller Ansprach allergnädigst und vollend befreyet werde / der ich in sothaner ergebensten Gelassenheit ersterbe

E. Erl. Hochgräfl. Excell.

Demüthig gehorsamer Diener

J. Streiff von Läwenstein.

Lit. XX.

Prod. Rigæ den 5. Octobr. 1693.

Erleuchter/Hochgebohrner Herr Graf/ Königlicher Rath/ Feld-Marschall und General-Gouverneur.

Gnädiger Herr.

Es ist dem Hochwohlgeb. Herrn Baron, General-Major und Gouverneuren / auch sonst vielen andern mehr dann zu wohl bekannt/ daß ich dem 1692. Mense Martio, in Wenden gehaltenen Landtage / wegen der damals mit dem Hn. Obrist-Lieut. von Trejenthausen / von der Commission gehabten Streitigkeiten nicht beygewohnet/ sondern abwesend und schrifftlich dimision von meiner Land-Rathschafft gesuchet / auch solche von E. E. Ritter-und Landschafft erhalten / so daß dahero / indem ich von dem an S. K. M. von dannen geschriebenen Brieffe keine Notice gehabt / noch einigen Consens dazu gegeben / auch diesem hier in Riga ietzt gehaltenem Landtag selbsten / da ich theils unpäßlich / theils mit Königlichen Kriegs-Gerichten occupirt gewesen / nicht beygewohnet / und von dero gepflogenen Consiliis keine Communication gehabt / mich dero Rathschlägen nach solchem Brieff willig entzogen / solcher ietzt von der Landschafft auff sich genommenen Verantwortung mich verziehe / auch hiemit in forma solenni protestire und E. Erl. Hochgräfl. Excell. allergehorsamst bitte / diese meine formelle protestation denen Kl. General-Gouvernements Actis ingrossiren zu lassen/ wofür ich Lebenswierig verharre

E. Erl. und Hochgräfl. Excell.

untergebener Diener

Ewalt Johann von Vietinghoff.

Lit. YY.

Wir Carl von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Unsere sonderbahre Gunst und gnädige Gewogenheit / mit GOTT dem Allmächtigen; Getreuer Mann/ Herr Rath/ Graf/ Feld-Marschall und General-Gouverneur; Es hat zwar das General-Krieges-Gericht in Riga/ den 29. passato, gleich wie aus dessen eingesandten Schreiben und denen Acten ersehen und vernehmen / sein sentiment, über die von dem Fiscalen / wider die Capitains von eurem Regiment geführte Anklage / wegen der nachdencklichen Maniere, welcher sie/die Capitains/sich in Führung ihrer Beschwerde gegen den Obrist-Lieutenant gebrauchet / bereits geschlossen und abgefasset/ und zwar ehe ihr noch selbst dahin kommen seyd/da

ihr

ihr dann/ zu Folge unserer Ordre, selbst hättet in der Sachen sitzen und Urtheilen mögen; Als wir aber sothane Verrichtungen des General-Kriegs-Gerichts/ in verschiedenen Stücken/ fast unvollkommen/ und daß man zu saumhafft verfahren / befinden/ zumahln sie 1. zu Folge der Vorrede über die Krieges-Articuln / wohin sie sich doch beziehen / ihrer Relation kein Bedencken beyfügen / sondern nur bloß sich betragen / und also uns unnöthiger Weise mit so defectuosem Wercke beschweren; 2. Daß sie in ihrem Protocoll nicht benannt / wer von den Capitains das Wort geführet im Nahmen der andern/ sondern nur dieselben in plurali benannt haben. 3. Nicht wohl und genau untersuchet / wer die wider den Obrist-Lieut. verfassete Schrifften concipiret und mundiret; Wer dieselben zur Unterschrifft umgetragen/ oder zu welcher Zeit/ und mit was Umständen solches geschehen ist. 4. Die Capitains nicht examiniret/ warum sie alle sich zusammen gesetzet / worinn das General-Krieges-Gericht so lahm verfahren/ als wañ es mit Willen die Warheit nicht hat wollen vor den Tag bringen. So ist hiermit an euch unser gnädiger Wille und Befehl / daß ihr dem General-Kriegs-Gericht nicht allein solches ernstlich vorhaltet / sondern daß ihr selbst præsidiret / die Sache von neuen auffnehmet / die beregte Articuln / wie auch / was sonsten zu Erläuterung der Sachen nöthig / genau untersuchet; Alsо mit einem definitiv verfahret / und endlich uns alles herüber sendet. Daran geschiehet ꝛc. ꝛc.

Stockholm/ den 20. Junii, 1693.

CAROLUS.

Lud. Fahlström.

Lit. ZZ.

Wir Carl von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc.

UNsere sonderbahre Gunst und gnädige Gewogenheit mit GOTT dem Allmächtigen. Getreuer Mann / Herr Rath / Graf / Feld-Marschall und General-Gouverneur. Nachdem uns Euer unterthäniges Schreiben vom 29. Julii, nebst den Acten des General-Kriegs-Gerichts/ in Sachen des Fiscalen wider die Capitains von eurem Regiment/ zu Handen kommen / haben wir uns solches vortragen lassen; Und wie wir das/ so ihr und das General-Kriegs-Gericht darinn gethan habet / vor gut gefunden / und das Urtheil approbiret; So lassen wir euch hiermit gnädigst wissen / daß der 25. Punct darinn nicht hätte sollen angezogen werden / massen anietzo keines Weges in der Sachen zwischen dem Obrist-Lieutenant und die Capitains/ sondern nur über dieser letzteren unbedachtsamen manière,

da

da sie ingesamt unteeschrieben/ gesprochen worden. Insonderheit da der 25. Punct gar nicht zur Sache gehöret. Und weil wir aus dem Beschluß der Acten ersehen/daß ein ieder von den Capitaines vor sich die Beschwerde/ so er wieder den Oberst-Lieutenant hat/ausführen will; Auch er der Oberst-Lieut. besage beyliegender Suppliqve um rechtliche Untersuchung und decision der Sachen anhält; So haben wir vor gut angesehen / daß solches fodersamst geschehe/und euch hiermit gnädigst anbefehlen wollen/ daß ihr ein Gen. Krieges-Verhör verordnet/und zwar von 7. geschickten Officiers,mit dazu gehörigen Justiz-Bedienten/ wieder welche die Parten nichts einzuwenden/welche eines ieden Klage und Antwort auffnehmen/ wie auch dasjenige/was die Capitaines in ihren Suppliquen, (so wir nebst des Oberst-Lieutenants Antwort euch hiermit zusenden) angegeben und geklaget haben/nach Kriegs-Proceß rechtlich/ kurtz / und ohne unnötigem Schrifftwechsel/untersuchen müssen/ zu welchem Ende sie damit anfangen sollen / so bald der Oberst-Lieut. an welchen die Ordre, sich mit eheſten dahin zu begeben/bereits ergangen ist/wird angelanget seyn. Wie dann auch ihr dahin müsset bedacht seyn/daß sothane Untersuchung nicht allein rechtmäßig und wohl zugehe/sondern/so bald es verrichtet/die Acta anhero gesand werden. Alsdann auch die Capitaines unter Arrest müssen herüber bracht werden/damit man in ein General-Krieges-Gericht die Sache durch Urtheil abthun könne. Wesfalls auch der Oberst-Lieut. sich alsdann hier wieder einzufinden hat.

Solchem allem habt ihr gehorsamst nachzuleben. Und wir befehlen euch/ꝛc.ꝛc. Stockholm den 21. Augusti 1693.

Carolus.

Lit. AAA.

Extract aus dem Protocoll, gehalten im General-Krieges-Gericht zu Riga/den 15. Maj. 1693.

BLeiben auch sonst bey dieser ihrer abgestatteten Erklährung und hoffen/ es werden J. K. M. indem sie die Sache anhero remittiret / diesem hoch-verordneten Königl. General-Kriegs-Gericht kein Urthel vorgeschrieben/ sondern ihnen als Höchst-Beleidigten und vom Herrn Obrist-Lieutn. Helmersen an Dienst und Ehre geschimpfften rechtsuchenden Leuten und Unterthanen dieses nicht verweigert und untersaget haben; anders zu verfahren als das hochverordnetes K. General-Kriegs-Gericht es befindet Stand und Grund zu haben/in dero so theuer geleisteten Richter-Eyde und

einem

einen nicht Menschen sondern GOtt obligirten Gewissen in gnädigster Betrachtung/daß alles dasjenige/was ein Richter thut und spricht/nicht so sehr vor Menschen als vor GOtt muß verantwortet werden / bey dem keine regarde vor einiger Macht oder Puissance gilt.

Duplica.

Tit. der Königl. Commission

GLeichwie zum Anfange der wider mich neulich eingelegten Replic sattsam vorgestellet ist / daß selten eine Action zu finden/die so grob erweißlich u. offenbahr wäre/daß sie nicht durch erdichtete Schein-Gründe/Worte und Vorwände eine gantz andre Gestalt u. Farbe als sie in der That hätte / annehmen / und sich rectificiren zu lassen einigen Schein haben könte; Also wird man auch im Gegensatze bey Betrachtung dieser Zufälle / welcher alle Handlungen und Wercke in dem gemeinen Leben unterworffen sind / nicht allein in doctrina morali gegründet / sondern auch in der Erfahrung beglaubt und möglich finden / daß gleichfalls keine Action, so löblich/ gut und erlaubt anzutreffen/ welche nicht gleicher Gefahr unterworffen seyn solte / und deren rechte Beschaffenheit auff eine Zeitlang / insonderheit so lange noch der wahre Grund / Befugniß / Ursprung und Umstände nicht bekandt / sich nicht gantz anders / als sie in der That sich præsentiren könte/ so daß nach diesen allgemeinen Principiis nicht allein wie in Replica gesaget/ eine böse Action vor gut / sondern auch eben also in diesem beregten Gegensatz eine gute Action und Intention als böse vorzustellen / möglich gnug seyn kan; Deme sey nun wie ihm wolle / so sind zwar dergleichen Affectiones an sich in thesi unstreitig und vor langen Jahren her auch schon von denen / die nur die rudimenta disciplinæ moralis quasi in Vestibulo gelehret/ deßgleichen auch durch die Erfahrung biß auff den heutigen Tag ausser aller Dispute gesetzet und vor eine bekandte Warheit allenthalben angenommen worden; Wieweit aber dieses/insonderheit die erste position sich in hypothesi auff die von mir geschehene Verantwortung / welche ich über die gegen mich erhobene gar schwere Klage gethan habe / appliciren lasse oder nicht / solches will ich zu E. Hochgräffl. Excellencen und dieser hochverordneten Königl. Commission hohen Erkäntniß allergehorsamst unterwerffen / in der festen und sichern Hoffnung / daß E. Hochgräffl. Excell. und diese hochverordnete Königl. Commission auff die naive Beschaffenheit und den Kern der Quæstionirten Sachen an und für sich selbst einig und allein reflectiren/ in den übrigen aber sich durch einige Ornamenten der Worte und die Zierlichkeiten

eines General-Discurses nicht werden amusiren lassen. Ich muß Leider nicht ohne Empfindlichkeit vernehmen; Daß ich vor den Zweck / welchen ich in meinen Actionen gehabt / keine andere Früchte / als diese davon trage / daß ich bey so einem illustrissimo & amplissimo Consessu und im Umstande so vieler fremden und zum judiciren ungleich formirten Ohren / so anfänglich im Libello als nun beharrlich in Replica besondere personalien und gar schwere Expressiones anhören muß. Weiln ich aber einen billigen Regard zunehmen habe auff meinen Zustand / da ich meine Sicherheit mehr als meine Defension observiren und nechst dem auch auff deme dem Wohlgeb. Herrn Hoff-Cantzler zur Seiten stehenden Nahmen / eines vornehmen und höchsten Königl. Mandatarii, reflectiren muß / so muß ich dißmahl dagegen meine grösseste Verantwortung in der Gedult/Unschuld und in dem Stillschweigen blicken lassen / und mehrentheils dieselbe vorbey gehen / zumahln da es besser ist in Sicherheit zu schweigen / als in Gefahr per phrases fungibiles sich zu verantworten. Mir geschiehet auch hierinne zuviel / daß ich beschuldiget werde / als wann in der geschehenen Beantwortung allerhand Kunst-Griffe wären gebrauchet / der Status Controversiæ invertiret und die Realitäten præteriret worden; Aber diesem zu wider belehren ja die Acta und die Natur dieser Action, daß / im Fall ich nicht informiter meiner Defension hätte vorstehen / mich einer Gefahr exponiren / oder den Weg gehen wollen / welcher mir in so einer importanten Sache ein irreparables Nachtheil bringen können / ich anders als geschehen ist zu verfahren nicht vermocht. Denn die Rechte geben selbst an die Hand / daß kein Status Controversiæ recht könne formiret oder absolute vor richtig poniret und darauff von einem Beklagten eine directe und conditionirte Antwort gehoffet werden / so lange von klagender Seite noch ex principiis controversis, dubiis & nondum secundum Leges excusis agiret wird / und dasjenige / was als ein nothwendiges unumgängliches Præliminar-Werck anzusehen ist / und in Rechten oder praxi forensi eine quæstio præjudicialis oder Hauptsache genannt wird / nicht ist vorher untersuchet worden / wie allhier geschiehet. Und so lange ein klagendes Theil selbst hindert / daß der oder diejenige / welche zu einer Sache gehören und vere principales drinn sind / zuförderst nicht sollen in der Hauptsache selbst vernommen und untersuchet werden / ob die Sache quæstionis eine solche gefährliche / capitale, ja Ehre Haab und Gut angehende Ahndung involvire oder nicht; So lange verbinden auch die Rechte so wohl bey allen Gentibus Moratioribus als auch bey J. K. M. eigenen hohen und niedrigen Instancen keinen Beklagten dahin / daß er über

die

die quæstiones accessorias, welche doch ihren wahren und rechten Grund aus der Haupt-Sache und denen præjudicial Quæstionibus haben müssen / sich directe einlassen / und ad materialia schreiten solle. Dannenhero dann / weil der gantze Streit / worüber vor E. Hochgräffl. Excell. und dieser hochverordneten Königl. Commission anietzo litigiret wird / so beschaffen ist / daß von mir begehret wird / ich soll in so einer Sache directe antworten / welche doch aus andern unerörterten Quæstionibus, wie bereits offt erwehnet / ihre dependence hat / und also in allen Stücken die partes litigantes in mera petitione principii versiren; Auch mir nicht kan so nachtheilig ausgedeutet werden / daß ich frivole Statum causæ invertire oder einige Kunstgriffe in meiner geschehenen Verantwortung gebraucht habe / da es doch gar simple und einfältige Wege sind / deren ich mich gebrauchet und von den Rechten und der gemeinen Praxi ohne einige Kunst oder grosse Subtilität angewiesen werden. Welches alles sich besser in Tractirung eines ieden specialen Theiles dieser Action finden und vorstellen wird. Ich beziehe mich demnach ferner in allen Stücken auff die meiner vorigen Beantwortung annectirte Reservata und Bewahrungen / und kan mich auch nicht weiter einlassen / als mich die Natur und Beschaffenheit der Sachen / nach Recht und Gesetze verbindlich machet. Welches Reservatum in meiner Beantwortung eben wie sonst in allen Gerichts-Sachen nicht weiter als auff die Præliminar Exceptiones litis ingressum impedientes gehet; Dennoch aber in Replica auff die materialia Causæ gezogen und in einen gantz andern sensu appliciret wird. Allermassen ich damit zu verstehen gegeben / daß ich in der gantzen Sache so simpliciter und eigenmächtig nicht verfahren / und die Capita Accusationis pro meritis nicht widerlegen könne / weil dieselbe ihren wahren Ursprung ex causa publica Equestri und aus denen Quæstionibus hernimmt / davor ich als Privatus keines Weges / sondern die Ritterschafft zuförderst müsse gehöret / nicht aber causæ connexæ & individuæ fürnehmlich in Causa criminali & capitali dem Beklagten zum Nachtheil seiner Defension getrennet und separiret werden. Ist also bey solcher Intention, wañ man juridice davon reden soll der Inhalt dieses Reservati nicht auff die in Replica gemeldete Quæstion zu ziehen / ob ich in allen accusirten membris Libelli die Schuldigkeit eines getreuen Unterthanen observiret habe oder nicht? Welches eigentlich zur Hauptsache gehöret; Sondern dahin zielet dieses Reservatum ob ich schuldig sey directe zu antworten in einer Sachen deren Grund und Warheit dem hochlöbl. Richter nicht kan vorgestellet werden / ehe und bevor die causa principalis, woraus diese causa accessoria herfliesset / untersuchet / derjenige deme die

Sache gehöret/welches allhier die Ritterschafft ist/zuförderst vernommen/ und also dasjenige gebührend observiret werde/was die Rechte in causis connexis & quæstionibus præjudicialibus iedesmahl erheischen und erfordern. Und solcher Gestalt ist eine solche so genannte Exceptio nicht vor ungegründet und unnöthig zu achten/weil diese Action von der Natur und so beschaffen ist/daß ich keinen andern Weg in der Beantwortung gehen können/zumahln ich in causa connexa, so weit sie aliena ist / nicht antworten; In meiner privat Sache aber zu mercklicher Verkürtzung meiner Defension nicht fortgehen kan/ehe und bevor jene/wo nicht vorher/doch wenigstens zu gleich examiniret wird. Wieweit nun replicirter Massen meine Vergreiffungen gegen J. K. M. vor Augen gestellet/und in allen Stücken in causa criminali mit rationibus und documentis erweißlich dargethan sind/ solches wird zwar in Replica angeführet/aber es wird sich bey dem Examine eines ieden Beweises und Puncts wohl anders befinden/ und insonderheit wann man erweget/daß dergleichen Beweißthümer / da sie nicht einmahl an ihren essential-Stücken so weit zureichlich sind/etwas in causa Civili zur Gravation des Bekl. zu inferiren / also noch vielweniger in causa Criminali ausrichten mögen. Und eben in solchem regard können acta & probata, in welchen nichts unwiedersprechlich erwiesen / der Würckung eines guten Gewissens gar nicht wiedersprechen / worauff ich mich in meiner Beantwortung mit gutem Fug habe bezogen/ und dependiret deren Richtigkeit keines weges von des Nächsten Urtheil / sondern von dem/der alles siehet und weiß/auch ist es nach Anweisung der Replic gar nicht in dem sensu allegiret/als ob es etwan dem Illustrissimo & amplissimo Judicio eine norma in judicando seyn solte/ sondern nur in tantum, daß es contra quemcunque eventum ein soulagement ist/wohl wissend/daß wir freylich nicht in foro poli, sondern in foro soli versiren / bey welchen beyden die Conscience, wie wohl nicht eine gleiche/doch eine grosse Würckung hat/indem sie bey jenem eine völlige absolutoriam und bey diesem in allen und dergleichen Wiederwärtigkeiten eine besondere fiduciam animi zeuget / welche effectus eine conscientiam erroneam, davon in Replica gedacht wird/ gar nicht conjunctive begleiten. Ich nehme zwar vor eine besondere Güte an den in Replica mir gethanen Vorschlag/daß ich als einer/der in Statu Gratiæ & sub beneficio salvi passus stehe/wohl thäte/ daß ich die beschuldigte und libellirte Unthat gestünde: Aber gleichwie ich nie im Sinne gehabt / meinen Wiederwärtigkeiten durch Hülffe der Justice einig und allein zu entgehen/ und auff dieselbe opiniatrement zu bestehen; Sondern meine allerdemüthigst über-

ge-

gebene Beantwortung vielmehr klärlich darweisen wird / daß ich einiger massen einige delineationem generalem habe machen wollen in keiner weitern intention als E. Hochgräffl. Excell. und dieser Hochverordneten Königl. Commission einige Anleitung zugeben/durch dero hohen und viel vermögenden Vorstellung bey J.K.M. die gnädigste Gedancken zu erwecken/ daß ich dero Gnaden mich in allem unterthänigsten Vertrauen so viel getroster unterwerffe; Als ist zu bedencken die Würckung wann man in so einer hohen Criminal-und Capital-Sache als beschuldigten Criminis læsæ Majestatis,Perjurii,Seditionis &c. Die insonderheit so öffentlich unter allerhand schmertzenden epithetis verlesen/ von vielen Fremden / die weiter als innerhalb J.K.M. Gräntzen gedencken/angehöret/auch schon weit und breit bereits erschollen ist/und herum getragen wird/ mit einer so puren simplen und positiven Geständniß sich verantworten wolte; Was würde diß wohl bey J.K.M. ingleichen bey E. Hochgräffl. Excellencen, ja auch bey den wohlgebohrnen Herrn Hof-Cantzler selbsten/denen umstehenden Zuhörern/ja bey allen andern Fremden so weit es gedeyen kan / anders verursachen / als die wolverdiente Gedancken / daß ich aller Sorge die ein ieder Ehrliebender vor seine Ehre und zeitl. Wohlfarth haben muß/entsaget/und mir das Urthel selbst gesprochen hätte / welches J.K.M. meines allergnädigsten Königs und Herrn Clemence nimmer und in Ewigkeit über mich verhänget hätte? Und wie ich noch nie mir zu Sinne oder Gemüthe kommen lassen in dem allergeringsten Stück bey meiner Beantwortung etwas ärgerliches oder anstößiges zu erwehnen; Also muß ich beklagen/daß meine Erwehnung von der menschl. Majestät unter so einer specialen Betrachtung hat gedeyen müssen. Da doch nicht allein diese Redens-und Schreibens-Art vor so vielen seculis her gebräuchlich gewesen ist / sondern auch ich ohne einigem andern Absehen in solchem general Discursu der Beantwortung dermassen/vitandæ obscuritatis gratia und da eben der Sensus es erforderte es anführen und in solcher differentia specifica reden müssen/ und wann ich daraus einige Anstößlichkeit hätte vermuthen können/würde ich die Gelegenheit darzu gerne verhütet haben. Wie dann auch sonsten ich denen übrigen sub generalioribus in Replica gar weitläufftig zu meiner höchsten Gravation angeführten deductionibus aus obenangeregter Ursache / daß ich nemlich in Betrachtung der Zeit/des Orts / der Sachen und anderer concurrirender Umstände meine beste Verantwortung in der Gedult und Stillschweigen setzen / und mit einer theils durch Respect theils durch einer Besorglichkeit gebundenen Feder und Zungen agiren muß / nicht begegnen

kan / sondern allen solchen illatis per generalia juris & facti wiederspreche / und glaube / es werde dasjenige was mir ex principiis Catilinariis eingeflossen zu seyn angegeben worden / anderwerts und nicht bey mir zu finden seyn / allermassen sonsten noch kein Cicero bey uns in Liefland erstanden / dessen Prudence und Industrie etwas an mich / so dergleichen Catilinarische Conseils in einigem Dinge gleichen möchten / entdecket hätten. Es sey dann / daß alle diejenige / welche vor sich / ihre eigene und ihrer Anverwandten Wohlfahrt / an dem Ort und zu der Zeit / auch bey der Gelegenheit reden und handeln / da es eben die Zeit / die Schuldigkeit und ein von der gantzen Commun auffgetragenes Commissum erfodert haben / unter solcher Censur fallen müssen. Uber welches alles ich nicht ex Diffidentia Causæ sondern aus obigen Ursachen ein silentium in grösseſter Dissimulation tesmoigniren und willig leiden muß / daß ich meinem Vaterland den Dienst gethan / den mir das Recht der Natur / meine eigene und der meinigen dabey interessirende Wohlfahrt nebst J. K. Maj. meines allergnädigsten Königes u. Herrn durables Intereſſe und Nutzen aufferleget / und in keinen Stücke mir gezeiget haben / daß ich bey deme / was ich gethan / anders als in actu licito versiret gewesen bin / insonderheit da ich allemahl nechst deme / wornach ich mich in gemein reguliret / auch besonders der hohen Oberkeit Hand und Siegel zu meinem Grunde geleget und keines Weges den mir ironice beygelegten Nahmen von eines Landes Conservateuren / sondern eines getreuen Eingesessenen desselben zu erhalten gesuchet habe / mir auch in Ewigkeit nicht soll erwiesen werden / daß ich andere meiner Meynung zu folgen solte überredet und entweder einen dolum oder latam culpam committiret haben / welches alles in Replica zwar pro principio indubitato geleget / aber nicht erwiesen wird und solchem nach gar leicht zu ermessen / wie weit denn dasjenige / was in meiner Beantwortung vorgestellet worden / widerleget sey oder nicht.

I.

Uber das erste Membrum dieser Action wird replicando angeführet / daß ich in meiner Beantwortung über die Gebühr geschritten / und positivè vorgegeben / ob wäre das in den 1680sten Jahres Reichstags-Beschluß gesetzte Fundament zu der Liefländischen Reduction nicht observiret / sondern überschritten worden. Darauff muß ich zur gebührenden Antwort vorstellen / daß in meiner Beantwortung eine solche positive assertion nicht wird anzutreffen seyn / sondern gleichwie diese Sache der gantzen Ritterschafft zugehöret / mich auch dahin bezogen / also habe auch daselbst remissive nur

gere-

geredet / daß nehmlich die Ritterschafft wann sie deßfalls / wie billig solte mitgehöret werden / darthun würde / ob die Reduction weit drüber gegangen. Nicht aber daß ich directe davon handele. Diß ist aber gar merckwürdig / daß in Replica angeführet wird / daß ich excediret und causam communem seu publicam Equestrem citra mandatum vorgestellet hätte. Ich nehme es auch wohl an / und ziehe demnach zu meinem Behuff dieses herbey sowol nun als in folgenden / daß in causa communi ich allein zu antworten nicht gehalten seyn könne; Allein da diese Privat-Action, welche man gegen mich anietzo aus der mitverwalteten Deputation machet / mit der causa communi so connex u. inseparabel ist / daß die gegen mich gemachte quæstiones accessoriæ keines Weges können richtig vorgestellet / und E. Hochgräfl. Excell. samt der Hochverordneten Königl. Commission kein völliges Licht gegeben werden / wo nicht dabey zu förderst die Information gegeben wird / was bey der Reduction in Liefland geschehen / wie weit dieselbe gegangen / und was die Ritterschafft dabey zu ihrer höchsten Nothdurfft unumgänglich zu erinnern haben mag. Und eben diß muß nothwendig vorhergehen / denn es kan ja nicht geleugnet werden / daß / wann die Ritterschafft bey der Reduction zu viel gelitten / dieselbe auch alsdann mit Fug habe können dawider sprechen / und uns als dero Deputirten es aufftragen / so daß wo nicht die quæstion, so man wider die Deputirte als Mandatarios machet / wider uns als inauditos & indefensos soll abgethan werden / nothwendig vorher von der Ritterschafft muß vernommen werden / wie weit sie befuget sey / dagegen zu sprechen; Alsdann erst kan man recht sagen oder definiren: Ob Deputati mehr gethan haben als sie zu thun schuldig gewesen sind? Nun aber will man die Ritterschafft in der quæstione præjudiciali & principali selbst nicht hören; Mir auch nicht einmahl gestatten / daß ich dieselbe nur remissivè und quasi in Vorbeygehen levissime berühre / also wolte ich gerne wissen / wie und auff was Weise ich denn meine Defension recht führen / oder ob ich dieselbe vielleicht nicht völlig führen / und ein so grosses Theil / ja das Essential-Stück der gantzen Defension nicht attendiret werden solle? Und eben darum versiret man hier in mera petitione principii. A parte actorea wird pro principio indubitato gesetzet / 1.) daß mit der Reduction in Liefland / nach dem Reichstags-Schluß de Anno 1680. und nicht weiter sey verfahren. 2.) Daß wir Deputati mehr gethan / geredet und in weitern unrichtigern sentiments uns betreffen lassen / als die Befugniß gewesen gegen die Reduction zu handeln oder zu reden; Und also hierauff bestehet nach eigener in Replica formirten quæstione decidendâ die gantze Structur

ctur der Beschuldigung/ daß wir uns so hoch straffbar verbrochen / und das erste Crimen contra Majestatem begangen; Da doch eben die Principia und basis totius Conclusionis noch zweiffelhafft sind / ja von der Ritterschafft gantz anders/ weitläufftig/deutlich und mit unwidersprechlichen Documentis werden vorgestellet und dann erst E. Hochgräfl. Excell. und dieser Hochverordneten Königl. Commission ein rechtes Licht und der wahre Grund der Sachen hervorleuchten / ohne dem aber die Sache gantz dunckel / und die Accessoria quæstio wider die Deputirte ausser der rechten Defension bleiben wird. Mir wird vorgeworffen / daß ich als Privatus wohl meine Noth gegen die Reduction als privat hätte können vorstellen / nicht aber andere zur allgemeinen Klage persvadiren sollen; Da doch meine Deputations-Verrichtung nicht eben vor mir allein / sondern vor die gantze Province angestellet war/ und ich nicht ohne Beschuldigung eines Betrugs gegen mein Vaterland / meine Freunde und Verwandte / und der negligence meiner eigenen Wohlfarth / die eben wohl dabey directè & indirectè gelitten/ hätte seyn können / wann ich die Sache anders als publico nomine hätte getrieben; Und in wessen Nahmen die Deputation angestellet / an demselben muste auch die Relation geschehen / welches allhier die gantze Ritterschafft war. Wesfalls auch nicht kan gesaget / mir auch nimmermehr mit gültigem Beweißthum dargethan werden / daß ich andere iemahln zu allgemeinen Klagen persvadiret. Denn ehe ich noch denen Landtägen beygewohnet/ sind schon die Klagen vorhergewesen / und ist in dieser gantzen Deputation kein Argument, so gering es ist/ vorgetragen worden / weder in der negotiation selbst/ noch in deren Relation welche nicht vorhin schon vor meiner Zeit publicè agiret worden / und also nicht nur erst von mir erdichtet/sondern der gantzen Ritterschafft ex ante actis und ihren Beweißthümern selbst bereits bekandt gnug gewesen / und also noch vielweniger meine Actiones dabey einige marque von seditieusen intentionen mit sich führen können/ in Ansehen / daß/ wann man alles dasjenige/ was erweißlich hierbey passiret ist/ consideriren will / mit denen Reqvisitis welche die Rechte erfordern zum Beweiß einer Sedition, dieselbe gar weit von einander stehen werden. Und wie aus obigen angeführet ist / daß die gegen mich angestellte causa privata mit der causa publica so connex sey / daß jene ohne einen Grund von dieser zu haben nicht kan solide erkandt werden. Ich aber/ wann ich causam publicam tractirte extra oleas vagiren würde / also wird leicht zu ermessen seyn/ warum ich nicht kan directe in der Sachen antworten / und meine Defension völlig führen / wie sie seyn soll. In Replica wird mir auch als ein schwe-

res

res Verbrechen angeschrieben / daß ich in meiner Beantwortung wider das Reductions-Werck gar nachdencklich noch ferner opiniatrire und denen ad Libellum sub A. & B. apponirten Königl. Inhibitorialibus directe entgegen gienge; Ich aber habe mich dessen in der Beantwortung nirgends unterfangen/und muß aus solcher perstriction dieses lernen / daß ich lieber stillschweige als mich verantworte / als welches mir / so offt ich nur eine mine dazu mache/ und von weiten zeige wo meine Verantwortung sey/nichts anders verursachet als neue Inculpationes eines abermal begangenen Criminis. Es wird zwar replicando der Unterscheid gemachet/ unter das was erlaubt u. was unerlaubt in der Deputations-Relation u. deren Verrichtung geschehen ist/so/daß über jenes keine Frage/sondern nur über dieses sey; Aber hierin̄ bestehet die gantze Sache/daß nemlich beständig das vor unerlaubt gehalten wird / welches erst aus der Haupt-Sache/wovor die Ritterschafft antworten wird / seine dependence haben muß / so daß allenthalben / es mag der Status Causæ formiret werden / wie er will / dennoch klärlich zu sehen / daß man annoch in petitione principii versiret / und auch nicht eher draus kom̄en wird / biß der Proceß instituiret werde nach der Art / wie es causæ connexæ erfordern / da eine Quæstio accessoria nicht eher kan in ihrer naturellen Beschaffenheit examiniret werden / ehe und bevor die Hauptsache / woraus sie ihr Licht hat / vorgenommen wird; Daß nun die Ritterschafft alles solches/ was wegen der Reduction geschehen / in mandatis gegeben / ist daraus zu sehen daß sie wider die abgestattete Relation pag. des Wendischen Recesses nichts widriges erinnert / und durch den Landmarschall dero Zufriedenheit in einer Danckſagung deutlich genug erwiesen. Wie dann auch von der Reduction etwas zu handlen nicht bedencklich gefallen / nachdemmahln J. K. M. darüber allhier weitläufftig und in allen Umständen ausgeführte memorials allergnädigst admittiret hatten. Und behält also die Sache die Natur an sich eines ex mandato gehabten Commissi, welches in Rechten von der Beschaffenheit ist / daß wegen der Sache der Principalis zuförderst gehöret NB. werde/ wie weit er sich des Mandatarii Ansprache theilhafft mache oder nicht. Ausser aller Dispute ist es wohl / daß die Ritterschafft ihren Deputatis nichts hat können befehlen / was wider die schuldigste allerunterthänigste Treue gegen J. K. M. streitet / ob aber dieß / was wir drinn gethan / eine solche Eigenschafft mit sich führe / solches eben ist in Quæstione, und wird sich alsdann gantz anders finden / wenn die Ritterschafft drüber wird gehöret werden / welche ich noch nie/wie in Replica gedacht wird / vor meine Obrigkeit erkandt / dadurch / als ich deren Commissa auff mich ge-

genommen / und also keinen Statum in Statu formiret habe / anerwogen es nichts neues ist / daß auch in Privat-Sachen iemand vices mandatarii vertritt / daraus eben die Consequence nicht kan generiret werden / daß derjenige / welcher ein solch mandatum annimmt / den Mandantem vor seinen Ober-Herren erkennt / und Statum in Statu der Obrigkeit zum Verfang formiret. Aber alles dasjenige / was bißhero in solcher Weitläufftigkeit allhier gehandelt worden / scheinet fast überflüßig zu seyn / in der Betrachtung / daß die probation, so hierüber dem Libello beygefüget worden / nicht einmahl so beschaffen ist / daß sie in causa civili und also um so viel weniger in atrocissimo reatu etwas inferiren / und den Grund zu dem prætendirten effecte des Ausganges legen kan. Ich wiederhole allhier alles solches / was wider den angezogenen unvollkommenen Extract in Libello gedacht worden. Zu dessen Befestigung ich auff die in Replica in contrarium angeführte momenta dieses zu erinnern habe / daß nehmlich die Rechte klärlich disponiren / daß einem Extracte, welches insonderheit pars rea nicht recognoscirt / keine Krafft zukommen soll / führnehmlich in Criminalibus, wo nicht dessen fides cum integro probiret werde / und solches kan so viel weniger hier gelten / da in Replica selbst gestanden wird / daß kein Contextus continuus da sey. Wo nun kein Contextus continuus ist / da kan auch kein sensus integer seyn; Denn hat man ja wohl mehr als viele Exempla, daß mit Extracten viele falsa (quod citra cujuscunque injuriam dictum esto) vorgegangen sind; Allermassen die göttl. Schrifft / (welche wie sie in Replica zu meiner impugnation gebrauchet worden / also ich auch absque reprehensione zu meiner Defensione werde anführen können) ein insigne exemplum giebet / Matth. IV. v. 6. daß in Extracten der wahre Sensus des Loquentis und Scribentis so könne verkehret und verdrehet vorgestellet werden / daß es sich nicht gleich siehet / wann man sie cum integro seu authentico, nehmlich Ps. XCI. v. 11. & 12. conferiret. Und also siehet man / daß Extracta sehr bedencklich sind / und keinen unstreitigen Glauben in importanten Dingen haben. Denn da aus GOttes Wort möglich ist Extracts-Weise einen guten Sensum in einen contrairen vorzustellen; Was solte denn nicht aus menschl. Schrifften geschehen können? Da entweder der Zusatz eines Worts oder eine Auslassung desselben / welches offt citra dolum ex negligentia, offte auch concomitante dolo ex malitia geschiehet / einen Sensum gantz verstellen kan / welches doch zu niemandes præjudice, sondern einig zu meiner Defension angeführet wird. Und eben dieses ist mit eine Ursach / daß in weltl. Rechten sothane Extracten / welche sonst indices oder breves genennet werden / in Civilibus wo

sie

sie angestritten werden/keine probation involviren/ wie viel weniger dann in criminalibus, da die Probatio so beschaffen seyn soll/ daß sie luce meridiana clarior und omni exceptione major seyn soll/ auch allemahl favor Juris pro reo zu seyn pfleget. Und ob zwar replicando gedacht wird/ es sey nicht quæstio über die gantze Relation, sondern über die excerpirte Expressiones und Discursus, welchen nach da nur pro parte dieselbe beschuldiget wird/ auch die Probation particulatim wohl geschehen könne; So weiset doch hierüber die Dispositionder Rechte ein anders/ da es in solchem casu als hier ist/heisset: De parte judicandum non est nisi totum adsit. Dazumahln wie gedacht/viele Irrungen drinn vorgehen können. Daß aber Herr Land-Rath Budberg solches alles/wesfalls er auff seinen Theil wegen der Relation beschuldiget worden/ solte gestanden haben/ist nicht probiret/auch aus seinen Einlagen/ so viel derselben mir zu Gesichte gekommen/ nicht befindlich. Woselbst er alles excusando ablehnet; Nun aber ist eine Excuse und eine Geständniß different, dahero kan es auch nicht vor eins angesehen/und wann es auch also wäre (quod tamen negatur) dennoch dem Tertio nichts præjudicirliches inferiren. Daß solcher Extract von einem glaubwürdigen Mann und Königl. Bedienten abcopiret sey/ thut auch nicht zur Sachen; Denn ungemeldt/daß der Herr Etats Secretarius Segebade nicht unter meine Freunde zu rechnen/und also in hoc passu wieder mich suspect zu halten ist/welches auff erforderten Fall kan probiret werden/ so sagen die Rechte deutlich/daß testis unicus, quamvis præclaro Curiæ honore præfulgeat, nichts erweisen könne. Zudem so ist auch hierbey gar sonderlich in acht zunehmen/daß er in eadem causa nicht könne vices testis & delatoris zugleich sustiniren/indem er eben derjenige gewesen/welcher es angegeben hat/und auch wohl zu sehen ist/daß er animum nocendi hierbey mehr als zuviel zu Tage geleget und sich des Glaubens in dieser Sache entsetzet hat. Auch kan er/indem es unvidimirt/ nun nach dritthalb Jahren ex postfacto keinen fidem zulegen/oder damit authorisiren/weiln eine solche vidimation wenn ja seine Qualität hierbey ohne Exception wäre/ alsofort geschehen soll. Wie dann auch die übrigen zum Soutien dieser Probation angeführte Rationes von den datis, conformität mit denen deliberandis welches letztere doch nicht accordiret/ und dergleichen/nicht einmahl eine gründliche probabilität/geschweige noch einigen Beweiß inferiren. Was die Ursache des cassirten Originals von der Relation sey/solches ist schon mündlich zur Gnüge vorgestellet/nichts desto weniger gilt die consequence gar nicht/ sie sey cassiret/ Ergo habe sie die libellirte crimina in sich begriffen/ denn es können

zu einer Sache viele andere/und nicht eben eine Ursach seyn. Uber demauch so ist es unerhört / daß man in causa criminali probationem ex domo Rei nach schon angestellter Action holen will / da doch allgemeinen Rechtens/ daß ein ieder paratus in judicium kommen/und ist nicht in einigen Rechte zugelassen/daß der Beklagte den Beweiß dazu hergeben soll / wenn der Kläger denselben auff Ehre und Leben accusiret. Ist die Relation so beschaffen gewesen/daß darinn Crimina læsæ Majest. und Seditiones tentiret und begangen sind/und der Herr Etats Secretarius Segebade sie ausgegeben hat; So ist es kein Geringes/daß es ihm so hingehet/daß er es wiederum von sich gegeben/darüber er die darzu gehabte Ursachen wie ich mercke ins Geheim wird eröffnet haben/und ist es ein Glück vor ihm / daß dasjenige/was andern Leuten schwer/ihm vor erlaubt ausfallen kan. Und obwohl in replica angeführet wird/daß die publique Exhibition der Relation kein argument einer dabey gehabten unbefleckten intention gewesen sey / so weiß man doch wohl wie weit die Rechte in einer ieden Sache die Signa externa als Zeugen des innern Gemüths insonderheit so oft quæstio de dolo ist/annehmen u. legitimiren. Wie auch eben die wenige lateinische Wörter oder phrases so drinn enthalten den gantzen Context nicht unvernemlich machen können/ und die Ritterschafft endlich/ob man in Replica schon derselben so viel nicht zulegen will/daß sie das verstanden/eine Sache die leyder mehr als zu offte bey derselben ist tractiret/derselben schon vorher lange bekandt und nicht von mir erst erfunden worden/zu begreiffen nicht unmöglich gefunden.

Und dieses alles giebet nun E. Hochgräffl. Excell. und dieser Hochverordneten Königl. Commission zu aller Gnüge zu erkennen/wie weit die opponirte Exception replicando elidiret und fides des ad Libellum sub C. gelegten unvollkommenen Extracts in so einer Capital-Sache stabiliret und tüchtig gemachet sey/ein solch geschlossenes petitum zu unterstützen / insonderheit da annoch die gantze Sache an sich ob connexitatem cum causa principali worüber ich etwas zu handeln nicht bevollmächtiget/auch von Klagender Seiten selbst repelliret werde/ungehöret und undefendiret geblieben ist. Welches ich iterum iterumque allenthalben toties quoties repetire und dabey schlechter Dings verbleibe.

II.

Daß des andern Membri Grund der Klage in meiner beschehenen Beantwortung fast eben auff vorige Weise vorgestellet/und auch darinn erwiesen worden/wie sie mit der causa communi ordinis Equestris auch connex sey/daraus einig und allein herquille/ und also inauditis iis quorum interest,

tereſt, und die davor antworten müſſen / keines weges kan erörtert oder in ihrer wahren Beſchaffenheit vorgeſtellet werden; dazu hat die identitas cauſæ & rationum mich veranlaſſet/zumahlen da die deliberanda keines weges naturam einer privat-Sache haben / maſſen dieſelbe bey öffentlichem Landtage von diverſen Membris nobilium ſparſim ſind colligiret und wie allezeit geſchiehet/in eins gebracht worden/auch der Inhalt derſelben nicht mich oder ſonſt einen en particulier, ſondern das allgemeine Weſen angehet. Und darum iſt kein Wunder/daß ich vor meine Perſon ſo wenig als ſonſt iemand vor ſich in diß litigium eintreten und directè antworten oder mich mit dem rechten Statu Controverſiæ befaſſen kan. Es iſt abermahl eine petitio principii, daß dieſes Memoriale deliberandorum an ſich etwas unzuläßiges und gefährliches ſey/und daß dahero hoc poſito fundamento ein ieder der dabey vel conſultando oder ſonſten participiret / vor ſich büſſen müſſe; Dann eben diß iſt in quæſtione, ob es ein ſo ſtraffbares Werck? Ob J. K. M. Hoheit drinn touchiret und ſo groſſe Crimina drinn begangen ſind. Man will zwar durch ein ſolch præſuppoſitum univerſale die deliberanda davor declariren/aber es iſt noch nie die Sache gehöret und defendiret worden/weil die Ritterſchafft dabey Theil nimmt/und ich oder ein ander als privatus keines weges die Mündigkeit hat/ extra Conventus generales bey ſolcher Gelegenheit cauſam communem zu defendiren. Und wenn die Ritterſchafft recht drüber gehöret würde / und daß iemand alsdann ejusdem nomine die gantze Sachen und deren Beſchaffenheit vorſtellig machen ſolte/ſo würde ſich klar und deutlich finden/ daß die deliberanda in den Stücken/da ihre formalia hart zu ſeyn geſaget werden/ keines weges auff J. K. M. (davor der Höchſte GOtt einen ieden getreuen Unterthanen bewahren wird) zielen/und daß kein Buchſtaben drinn ſey/ der die ſchwere criminelle Beſchuldigungen involvire. Und alsdann/ wann dieſe Sache auch ut cauſa connexa hantiret und die Ritterſchafft hierbey mit admittiret wird; Alsdann wird ein ieder/der als particulier hierbey in Anſprach genommen/wie auch ich directe zur Frage antworten und ſich rite defendiren können. In replica wird gedacht / es ſey unnöthig geweſen dem Libello die Probation beyzufügen/daß ich eben der Author oder der Concipient(welches man vor eins hält) geweſen. Aber da ich poſitive davor angegeben/ und ex eo Capite davor angeklaget werde / ſo iſts ja wohl allezeit nöthig/ denn man muß nicht in cauſa criminali auff des Bekl. affirmation oder Negation vorher bauen/ ſondern darauff reflectiren/daß es was altes ſey: actori incumbere probationem , was aber ſonſt vor eine groſſe difference ſey

zwischen einen Authorem und zwischen einen Concipienten einer Sache/ solches ist an sich bekandt. Zumahln ein Concipient nur pro causa instrumentali, ein Author aber pro causa principali zu achten ist/ daher auch schwer wäre/ wann schon erwiesen/ (welches doch nicht geschehen) daß ich ex ore aliorum die deliberanda bey öffentl. Landtage excipiret/ mich desfalls ut Authorem zu considerirẽ und ex hoc capite die totale Verantwortung auff mich zu deriviren. Die Inquisition welche Anno 1693. in Riga geschehen seyn soll/ und allegiret wird/ kan hierbey nichts thun/ denn wieder dieselbe ist/ salvo cujusvis honore viel zu erinnern und forma ejusdem, quæ dat esse Rei, nicht richtig. Denn 1.) ist die Frage/ ob sie in judicio competente & ordinario, forum & jurisdictionem habente geschehen ist. Ist es ein ander Gericht gewesen als das Königl. Land-Gericht oder das Königl. Hofgericht/ so ist alles was contra nobilem vorgenommen worden Krafft Ihr. Königliche Majestät Verordnungen von keiner Krafft. 2.) Ist absque legitima Citatione ad videndum jurare testes und ohne Beyseyn dessen/ de cujus corio luditur, ein solcher Actus nicht richtig. 3.) Ist der Testis etwan ad Articulos abgehöret/ so müste ja wohl der Inquisitus ad dandum interrogatoria zugegen gewesen seyn. 4.) Will es sich zu meinem ietzigen Zustand nicht schicken/ allhier zu untersuchen ob und was etwa vor Exceptiones contra personam judicis zu allegiren stünden? 5.) Würde sich fragen lassen/ ob es ein Judicium formatum gewesen/ und wieviel Personen daselbst zu Besetzung des Gerichts vorhanden gewesen. Und wann man finden solte/ daß Protocoll ist und Assessores in einem Subjecto bestanden/ so wäre es ja nicht conform denen von J. K. M. in selbiger Province gemachten Verordnungen/ die von niemand können zum andern gebrauch gewidmet werden/ und also würde es um so viel weniger würcken/ da ich nicht dabey gewesen bin. Wesfalls ich denn keines Weges solche Inquisition pro probatione gegen mich gestatte und in Causa Criminali annehme. Und was in Replica hierüber vor unmöglich gehalten wird/ daß die sämtliche Ritterschafft vorher solte auffsetzen lassen/ was sie zur Deliberation nehmen will/ solches befindet sich in der Praxi gar wohl möglich/ auch wird die Ritterschafft beweisen/ ob sie in das Regiment des Landes mit solchen deliberandis gegriffen/ welches sie/ wie in der Beantwortung gedacht/ gantz anders erweisen wird/ und dahero alles/ was hier wegen der deliberandorum præsupponiret wird/ und wesfalls man dieselben vor so gefährlich hält/ wird solche böse Gestalt verlieren/ wann man diejenigen wird hören/ die dabey seyn müssen/ und alsdann kan ich mich in der Sache selbst/ so weit

ich

ich dazu concurrire / nothdürfftig verantworten / wiewohl alsdenn der rechte Bericht von der Sachen / wann ein ieder Punct mit allegatis & documentis bestärcket worden / von sich selbsten weisen dürffte / wohin es gezielet / und daß J. K. M. dadurch keines Weges etwas zu wider gesetzet worden. und ich von selbsten einer so schweren Action ohne meine Bitte werde enthoben werden. Was mir ferner in Replica hiebey pro confessione indirecta will auffgeleget werden / solches werden die Worte meiner Beantwortung gantz anders lehren / und hat noch nie eine negativa u. dabey eventuale Vorstellung den Nahmen erhalten / daß sie als eine confessio iemanden binden könne. Und wann die Sache / wie gedacht / recht wird untersuchet werden / so wird sich finden / wie weit das der Beantwortung sub n. 1. apponirte Memoriale in Essentialibus seu modo discrepire / und ob nicht deren mehr sich finden werden / die doch nur casu asserviret worden / und ist der damahlige Secretarius damit nicht zu excusiren / daß die Deliberanda in dem Recess eingeführet / ex ratione daß der Recess sich darauff beziehet / denn er hat so wenig das eine als das andre ohne expresse ordres als ungewöhnlich thun können. Besonders aber wird in Replica mir abermahlen vorgerücket / daß ich in meiner Beantwortung beyläuffig angeführet / wann die Ritterschafft drüber gehöret würde / so würde sie mit J. K. M. eigenen auch dero hohen Vorfahren allergnädigsten Hand und Siegel mit der Æquität und der vorigen Herrschafft Bebriefungen erweisen / daß sie ohne solchem fundament keinen einigen Punct in Deliberation gezogen; Und solches wird mir vor eine so grosse Vermessenheit ausgeleget. Ich stelle nun dieses zu einen Urtheil dahin / wie ich es wohl machen / und welchen Weg ich ergreiffen soll? Ich werde über gewisse Sachen / die bey Landtägen geschehen / criminis læsæ Majest. Seditionis und dergleichen beschuldiget; Antworte ich declinatorie, daß nehmlich die Ritterschafft vor der Hauptsache antworten müsse / und daß daraus alsdann erst meine Quæstiones accessoriæ herfliessen / so thue ich unrecht / und wird mir vorgeworffen / daß ich nur eine directe Antwort unbefugt declinire. Wann ich dann auch nur von weiten berühre / und gar mit wenigen in generalibus pro informatione illustrissimi & amplissimi judicis weisen will / wohin die Sache in directer Antwort gehöre / und von was Eigenschafft sie sey: So ist es wieder ein Crimen. Derhalben sehe ich kein besser Mittel als dieses / sich nicht verantworten / sondern ich bleibe einmahl vor allemahl beständig dabey / es sey nicht causa privata, sondern publica, und wenn die Ritterschafft soll admittiret werden / so wird sie das sagen dürffen / was ich bey so allenthalben zur Seiten stehenden Besorglichkeit als particulier

particulier absque mandato bey mir behalten muß. Und da wird sich schon finden/ob es dann so seditieuse Sachen sind/die drinn enthalten. Ich weiß noch nicht an welchen Ort ich in meiner Beantwortung solte einer solchen Zeit gedacht haben/da Ihrer Königl. Maj. die Macht solte verwegert seyn/ dero hohe Jura Majest. zu exerciren / dero Reich zu schützen und was noch mehr in Replica davor angesehen wird. Die Passage in der Beantwortung wird sich selbst in dem natürl. Verstande legitimiren/und wann man antecedentia & consequentia, den Discursum mit dessen sujet conferiret / so wird sich ohne meiner unnöthigen weitläufftigen Vorstellung/ die nur anzuhören Verdruß machen würde/zu Tage legen/was dorten die Meynung sey/und wie dieselbe mit der in Replica angeführten Deutung zu conciliiren sey/oder nicht. Bey welchen ich dißmahl die weitere Beantwortung der deliberandorum bewenden lasse.

III.

WAnn eine Sache aus ihrem wahren Grunde und rechten Ursprung einig und allein kan erkandt und in streitigen Gerichs-Händeln ein Richter niemahln den rechten Weg zu einem Urtheil finden wird/wofern er nicht vorher dessen allen förmlich recht und deutlich wird informiret seyn; Also ist es die wahre Unmöglichkeit daß E. Hochgräffl. Excell. und diese Hochverordnete Königl. Commission, in dem Crimine der bey der angenommenen und ordonnirten Residirung soll vorgegangen/ein völliges Licht haben und von der Sachen vergnügt informiret seyn kan / wo nicht das Recht dazu/ die darüber gehaltene Gewohnheit und Gebrauch und was von Zeiten zu Zeiten darinn gemindert/gemehret und geändert worden/und wie alles zugegangen/ zuförderst vorgestellet worden. Diß aber kan ich ut privatus vor mich allein nicht thun/und zwar um so viel weniger / da die Herren Land-Räthe als Capita & Seniores von der Ritterschafft sich dessen und solches ohne Zweiffel nicht sonder Ursache äussern/auch niemand von meinen andern Mitbrüdern es auff sich nimmt / sondern sie allerseits dieses als eine der gantzen Commun zugehörige Sache zu deren Justification verweisen. Und so lange dieses nicht geschiehet / so lange kan auch eines particuliers Verbrechen dessen man beschuldiget wird / nicht geurtheilet werden/und bleibet solches biß dahin ungehört und undefendirt. Dennalle Argumenta, welche in Replica hierüber angeführet werden / sind mit den vorigen einerley und versiren in petitionibus principii. Zumaln allenthalben zum Grund geleget wird/eine solche Verordnung der Residirung sey wieder das Gesetz/wieder die Privilegien/wieder J.K.M. Hoheit und dergleichen

chen und auf diesen Grund und Præmissis wird die Conclusion gemachet/daß wir also in Annehmung eines solchen Werckes uns vergriffen hätten. Aber eben das fundament, daß die Residirung ein solches Werck sey/ist in Quæstione, und davor wird die Ritterschafft antworten/und klärlich zeigen/ daß sie einen weit grössern Respect, devotion und Liebe gegen ihren allergnädigsten König im Hertzen hege/ als sich auff solchen Wegen betreten zu lassen; Und so lange die Præjudicial-Quæstion nicht erörtert ist/ so lange stehet meine Condition hiebey annoch in statu indefenso & inaudito und bey solcher Beschaffenheit stehe ich in den sichern Vertrauen/ daß E. Hochgräffl. Excell. und die hochverordnete Königl. Commission mich ehe dann alles untersuchet ist/unter einem so schweren petito schuldig zu machen/ bedencklich finden werden. Und eben dieses alles ist auch der Grund auff welchen die Instruction zu sothaner Residirung ruhet/ und wird sich dabey von selbsten geben/ daß deren erster und anderer §. nicht im allergeringsten solche Qualitäten mit sich führen/ welche den effect bringen/ daß J. K. M. dadurch in dem allergeringsten beleydiget wären/ und daß darunter kein so gefährliches nachdencklichen und weit aussehendes Werck verborgen liege. J. K. M. sind so gerecht/ daß sie den geringsten nicht unerhört condemniren lassen/ also tröste mich auch dessen bey diesen Zufall. Und wann dann sich finden wird/ daß diese Dinge nicht können entschuldiget werden von den principalibus, so müssen die ehisten ihre Gefahr stehen/ die zu ein solch schweres Werck sich haben lassen gebrauchen. Wesfalls dann ich mit Beantwortung der in Replica auff verschiedene Rationes meiner Beantwortung angeführten elisionen biß dahin anstehen/ inzwischen aber feyerlichst bedungen haben will/ daß nichts weder pro tacita noch expressa Confessione angenommen werde. Allermassen ich noch nirgends mich angemasset habe im Nahmen der Ritterschafft etwas specificè vorzustellen/wie man mich replicando ansiehet/sondern solches alles auff die Ritterschaft selbst devolviret/weil es auf den Landtage von derselben solenniter geschehen ist/ was so wohl wegen der Residirung als wegen deren Instruction und was darauff vorgegangen zu finden/ und ist auch hierbey in acht zu nehmen/ daß die Annehmung sothaner Residirung dadurch legitimiret und nicht pro Crimine gedeutet werden kan/ weiln der Herr Gouverneur denen Herren Land-Räthen und Land-Marschall bey zweymahligen Anmeldungen und denomination der darzu verordneten/ seine Genehmhaltung angedeutet/ uns auch nachgehends im Königl. Gouvernement zu Riga selbst zur mündlichen Conference auffordern lassen und admittiret hat/ welches alles hinführo wird erwiesen werden. Die

Constitution betreffende / so ist die Haupt-Frage / ob es denn ein so sträffliches Werck und J. K. M. darinn zu nahe an Dero Hoheit getreten sey; Mit derselben aber hat es die Beschaffenheit / wie mit alle deme / was in dem vorigen erwehnet / und in der Beantwortung angeführet ist / daß nehmlich weil es die Ritterschafft auff öffentlichen allgemeinen Landtage abgefasset / wie in der Beantwortung mit dem Documento sub n. 2. erwiesen / auch dieselbe müsse gehöret werden. Und auff alles das / was replicando dawider unter gewissen allegatis beygebracht / wird sich von der Ritterschafft verantworten lassen / wieweit es sich auff die quæstionirte Constitution appliciren lasse / dannenhero ich darauff nichts im geringsten regerire. Daß ich der Concipient davon sey / wird das Extractum Inquisitionis ad replicam sub BB. nicht erweisen; denn derselben Inquisition halber referire ich mich auff das was oben gesaget u. darüber von mir erinnert ist. Und wie eine Inquisition von dergleichen Beschaffenheit / insonderheit da ich nicht bey gewesen auch nicht citiret bin / keine vim probandi im geringsten haben kan / so wol was Rehbergen / als der Assessor vormahliger Ritterschaffts Secretarius Schultz und zwar injurato soll ausgesaget haben / auch dieser letzter kundbar mein Feind und zu probiren ist / woher / also kan mich die probation keines Weges binden / zumahlen ich derselben auch kräfftigst widerspreche. Den an die Ordnungs-Richter abgegangenen Brieff zu justificiren / so ist es in der ersten Beantwortung / so weit es die Beschaffenheit erfordert geschehen / und wird alsdann noch mehr geschehn / wann zuförderst die Principal Sache wegen der Constitution ob dieselbe so beschaffen / von der Ritterschafft vorgestellet ist / allermassen alle diese und dergleichen Nebenfrage ihre rechte determination daraus nehmen müssen / ohne welcher Untersuchung der Hauptsache alles was hierinn geschiehet / unvollkommen und so dunckel bleibet / daß es unmöglich ist / etwas richtiges darinn in Causa Criminali insonderheit zu schliessen / da Gravitas delicti aus der wahren Beschaffenheit der Sachen / dessen rechten Grunde / und nicht aus annoch ununtersuchten Principiis muß definiret und das pro indubitato præsupponiret werden / was noch in Quæstione ist / und worüber derjenige / dem die Sache zukommt / noch nicht gehöret ist.

IV.

WAs ich wegen des Anno 1692. an J. K. M. abgelassenen allerunterthänigsten Schreibens in meiner Beantwortung angeführet / deme inhærire ich annoch beständig und wiederhole dabey nochmahlen / daß eben also wie die Herren Land-Räthe und andere hierüber beklagte Mitglieder

der

Ritterschafft sich der eigentlichen Verantwortung nicht theilhafft als particuliers machen können/alſo ich noch weniger mich darzu in einigen Stücke verbinden kan/auch dabey beharrlich bleibe/aber alsdann/wann die gantze Ritterschafft drüber solte gehöret werden / ich mich nicht entziehen werde/ dasjenige was ich zum Beweiß deſſen in Händen habe/oder sonſt beytragen kan / zu J. K. M. Vergnügen ohne einigen Bedencken auffzulegen. Daß ich aber allein ein solch Werck auff meine Privat-Schultern nehmen solte/ darüber habe ich schon meine bündige raiſon zu verſtehen gegeben. Sonſt aber machet mich keines Weges zu einer solchen particulairen Defenſion verpflichtet / diß / daß ich der Concipient des Briefes geweſen bin; Denn diß iſt der erſte Caſus, daß ein Concipient das verantworten ſoll/ was derjenige / der Principal drinn iſt / thun solte. Und eben auch darum daß ein Privatus in cauſa communi ſeu publica dasjenige / was die gantze Societät bewilliget / concipiret / verlieret die Sache an ſich ſelbſt ihre Qualität nicht/ ſondern ſie bleibet cauſa publica und kan keines Weges die Verantwortung à privato ut privato gefordert werden. Denn wo einige hundert Menſchen zuſammen ſind/eine perſonam moralem repræſentiren/und etwas ſchrifftlich wollen abfaſſen laſſen / da können ja nicht alle zugleich ſchreiben/ ſondern es muß nur von einem geſchehen / und derſelbe muß dann nicht vor alle antworten oder leiden bloß ex hoc capite daß er Concipient ſey.

Zwar haben J. K. M. eine ſolche Verordnung einsmahls gemachet/ daß Concipienten ſich mit unterſchreiben ſollen / welches einiger maſſen arguiret / ob könne doch auch eine Verantwortung auff denſelben devolviret werden; aber ſolches zielet auff den gemeinen Mann und iſt nicht hieher zu appliciren / wie deßfalls J. K. M. allergerechtſamſte weltbekandte Reſolutiones zeigen und lehren. Es iſt zwar an ſich richtig / daß wie in Replica geſagt wird / in groſſen beſonders die Obrigkeitliche Hoheit berührenden Caſibus ſo wohl der Concipient als auch dieſelben welche dabey mit Rath und That concurriret / nicht unbeſprochen bleiben können; Aber eben hier lieget der Eckſtein dieſes gantzen Proceſſes verborgen / es iſt eine offenbahre Petitio Principii und iſt eben die Frage / ob in dem Briefe ſolche Crimina begangen ſind / ob der / welcher vor den gantzen Brieff antworten ſoll / welches die Ritterſchafft iſt / darüber ſey gehöret und der Brieff davor durch Urthel und Recht condemniret und declariret worden/daß es ein ſolch crimen in ſich halte. Aber da ſolches nicht geſchehen / die Sache nicht verantwortet und verhöret / oder ausgeführet worden / ob der Brieff ſo etwas in ſich begriffe / ſo lange kan man nicht ſagen / daß der Concipient zu ſo einer Sache ſich habe gebrauchen laſſen / und deßfalls ſtraffbahr ſey. Weiter wird

beygebracht / es habe die Ritterschafft zwar Anno 1692. vor gut befunden / nach Anweisuug des Recesses den Zustand des Landes durch einen beweglichen Brieff vorzustellen / aber damahln den Brieff nicht gesehen oder vorher approbiret / auch sey es nicht vermuthlich / daß wann die gantze Ritterschafft es hätte in ihrem Nahmen schreiben lassen / daß es in solcher form als geschehen wäre ausgefertiget worden. Man sehe den Recess an pag. so wird man daraus finden und nicht undeutlich colligiren / ob von den formalibus nicht müsse seyn geredet worden / und daß damahln die Abrede möchte gewesen seyn / die wahre Noth also ohne böse Intention zu beschreiben / ja daß mancher seinen Zustand wehmüthig genug müsse angezogen und vorgetragen haben / solches siehet man ja aus dem Rigischen Recess fol. 8. da die gantze Ritterschafft sich den Brieff hat lassen vorlesen / denselbigen examiniret / selbigen von Punct zu Punct durchgegangen / bey iedem momento angehalten / der eine hie der andere da die Warheit des Innhalts bejahet / und fast durchgehend / daß nichts weder die gegen allerunterthänigste Pflicht der Ritterschaft / worüber sie sich zu J. K. M. allergnädigsten Vergnügen expliciren könte / noch auch unerweißliches drinn enthalten wäre / asseriret / auch iederzeit alles mit ja bekräfftiget / und mit Exempeln souteniret worden / wie solches weitläufftig ausser dem Extract in dem Rigischen Recess fol. 8. ausdrücklich und in allen seinen Umständen zu lesen. Wer wolte dann nun wohl sagen / daß etwas gegen und wider der Ritterschafft Willen und Wissen in einigem Stück geschehen sey ? Auff dem Wendischen Landtag ist freylich der Brieff nicht gesehen / aber wenn man pag. 598. desselben Recesses ansiehet / ausdrücklich eine solche Abrede gehalten / und auch darüber expediret worden. Wäre nun etwas widriges und zwar anders / als was zu Wenden abgeredet / bey der Expedition des Briefes geschehen / so würde es sich in Riga schon bey dem Landtage / da es an allerhand Leuten und Mitteln nicht gefehlet / die Gemüther abzuziehen / geäussert haben. Ja es würde das an J. K. M. damahln abgegangenes allerdemüthigstes Schreiben / welches allenthalben das was geschehen in der Warheit bestätiget und in den allerunterthänigsten regard, daß J. K. M. es in dero Brieff an das Königl. General-Gouvernement vom 10 Augusti vor eine harte Schrifft ansehen / sothane terminos, die J. K. M. vor hart möchten halten / in gnaden zu übersehen / flehet / sonst aber nirgendwo etwas zu meiner particularen gravation devolviren lassen / oder sich dessen / wie in Replica breviter aber sehr notanter gesaget wird / entziehen / sondern vielmehr wie der Rigische Recess und der damahlige Brieff zusammen zeigen / den Beweiß / die Noth / und

und was man haben will auffzuweiſen promittiret / und noch nie die Verantwortung zu meiner Laſt gedeyen laſſen. In Replica wird gleichfalls gedacht / daß man nichts weiters gegen mich in der Anklage tentire / als nur in ſo weit / als ich Autor und Concipient des Briefes bin; Man muß aber unter den Nahmen eines Concipienten / welches ich frey und öffentlich geſtehe / mir nicht noch eine Qualität beylegen / daß ich der Author ſey. Denn beyde Characters kan man nicht pro Synonymis anſehen / zumahlen es ein anders ein Concipient von einer Schrifft zu ſeyn u. dann wiederum ein anders ein Author davon zu ſeyn. Wer nun der Autor davon ſey / das zeiget 1.) Der Wendiſche Receſs 2.) der darauff an J. K. M. allerunterthänigſt abgelaſſene Brieff 3.) der Rigiſche Receſs pag. und 4.) der vorhin ſub n. 4. allegirte abermahlige Brieff / nehmlich / daß der rechte Autor ſey die wahre Noth / welche die Ritterſchafft hierzu vorlängſt ſchon ſtimuliret hat. Es iſt wohl unſtreitig / was in Replica angeführet wird / daß nehmlich den Rechten conform ſey / daß ein ieder ſein Verbrechen büſſe / und nicht einer vor den andern leiden kan; Solches aber hat wie die Rechte ſagen / alsdann ſtatt in executione und in irrogatione pœnæ, ſie erfordern aber vorher / daß effter Lagh och rätt ein Verbrechen ſoll unterſuchet und diejenigen / ſo darzu gehören / völlig gehöret und alsdann erſt geurtheilet werden / was es vor ein Verbrechen ſey / nicht aber daß man cauſa nondum cognita nondum examinata, inauditis iis, quorum eſt cauſa die acceſſorias perſonas ex principio quodam controverſo condemniren und das vor ein Verbrechen ſupponiren ſoll / daß doch noch nicht davor erkandt iſt. Wann die Ritterſchafft als welcher dieſe Sache zugehöret / darüber erſt vernomen / und altera parte audita befunden iſt / daß es eine ſolche Sache ſey / ſo muß ſich ein ieder / der ſich zu ſolcher Sache employren laſſen / ſich verantworten und alsdenn wird erſtlich ausgeführet werden / ob und was die Rechte in tali caſu in terminis ratione pœnæ irrogandæ definiren / über das was etwa von einem privato ex mandato Univerſitatis und in cauſa publica gehandelt worden. Es wäre eine gantz andere Sache / daß man nicht weiter an andere als an den Concipienten gehen könnte / weil der Principalis entweder nicht zu finden oder ſich deſſen entzöge; Hier aber ſtehet der Principalis annoch feſt bey der Sachen / und doch ſoll der Concipient davor antworten. Und wenn auch derſelbe nur zeiget auff die materialia cauſæ und auch nur parabolice davon reden oder ſchreiben wolte / ſo iſt es doch auch unrecht / und gleichwohl ſoll er vor der Sachen leiden. Es iſt damahln vernehmlich dieß in Conſideration gekommen / daß es wider den Anno 1687. abgelegten Hul-

digungs-Eyd der Ritterschafft liefe / wann nicht die Ritterschafft aus redlicher Zele vor J. K. M. alles offenbahrete / und die Worte gebrauchete / die eine tendre Neigung sich bey ihrem Brod / Lebens-Unterhalt / und unter die glorioſe Schutzflügeln J. K. M. zu conſerviren ausgedrucket / nicht aber daß einige im Hertzen hegende Bitterkeit dieselbe solte hervor gestossen haben. Und darum wann es schon eine Verhängniß des Höchsten ist / und vor der Welt nicht offenbahr werden soll / so wird doch GOtt das Urthel sprechen / daß weder meine als des Concipienten / noch sonst iemandes aus der Ritterschafft Intention oder ein Gedancke gewesen sey / J. K. M. mit einiger harten Expresſion dero von GOtt verliehenen Hoheit zu nahe zu treten. Ja es ist schmertzlich genug anzuhören / daß so wohl in Libello als Replica angeführet wird / man hätte keine Tyranney ärger als des Landes Zustand abmahlen können / und daß man damit sich an J. K. M vergreiffen und wider dieselben die harte formalien von einem Krieg ꝛc. gebrauchet hätte. Aber hätte es GOtt und Ihrer Königl. Majest. gefallen wollen / die Warheit von allen an den Tag legen zu lassen / so würden J. K. M. und alle Welt sehen / daß aus getreuer Unterthanen Hertzen solche Worte wider ihren allergnädigsten König / den sie mehr lieben als fürchten / nicht gestiegen sind / und würden J. K. M. wann alles wäre untersuchet worden / bey Probirung der Paſſage aus dem Factis oder Exemplis gesehen haben / woher es käme / und daß keines Weges eines so milden / gnädigen und gerechten Königes Actiones unter solcher perſtriction kommen können / welche bey allem Volcke es sey bey Christen oder Heyden vor die heßlichste That paſſiren müste / und inexcuſabel seyn würde. Aber leyder / das ist das gröste Unglück / daß die Gedancken mir und uns allen sollen angedeutet werden / die kein Mensch iemahln gehabt / sondern noch deteſtiret / und daß das in anderer Meynung vergraben bleiben soll / was man zu J. K. M. gerechten remedirung hat vorgetragen. Unlaugbar ist es / daß wie in Replica gesaget wird / schwere Worte / so wider die Königl. Majestät und Christl. Obrigkeit von Unterthanen gefället werden / des Exempels halben nicht ungestrafft bleiben könten. Aber hier fraget sich / ob es geschehen sey? Man höre die Ritterschafft drüber wie sie gebeten hat / so wird sich finden / ob ein so heßliches Crimen wider J. K. M. begangen sey; Ob die comparativè eingeführte expreſſiones vom Kriege wider J. K. M. zielen; Oder wohin sie sonst ausfallen werden. Auch der quæſtionirte Brieff selbst befreyet uns alle von sothaner Intention, indem bey Anfang desselben ausdrücklich stehet / daß E. K. M. der Zustand / worüber geklaget wird nicht bekannt / conſeqventer dran nicht schuldig sey;

Wie

Wie kan es dann auf J. K. M. Person zielen? Welches die Ritterschafft noch besser und weiter erklären und wissen wird. Es wird auch in Replica erwehnet / daß in dem sub N. 4. apponirten allerunterthänigsten Schreiben / die Ritterschafft an den Expresionen nicht wolle participiren; Solcher Sensus aber ist nicht zu finden / zumaln sie davon nicht gedencket / sondern aus allerunterthänigsten reverence gegen J. K. M. wie ein ieder Unterthan zu thun schuldig ist / sich entschuldiget / und eben die allerunterthänigste Submission beweiset / die von uns allen geschiehet / und annoch zu Erlangung J. K. M. Gnade und Güte / unabläßig iteriret wird. Abermahlen wird eine Inqvisition de Anno 1693. allegiret / und will damit erwiesen werden / daß viele sich des Brieffes entzogen; Aber gegen diese Inqvisition ist schon vorhin Meldung geschehen; Wann dieselbe audita altera parte geschehen wäre / so würden sich allerhand exceptiones von der Ritterschafft wider dieselbe haben hören lassen. Denn es ist mancher unter diesen / der selbst bey Abfassung des Briefes mit gewesen / damahlen gelesen / und nun wer weiß warum und wem zu Gefallen eine solche ignorance simuliret; Mancher hat selbsten bey den allgemeinen querellen das gröste Wort geführet / und sind unter eigener Hand zum Theil gravamina zu dem Briefe schrifftlich vorhanden. Ein oder der andere hat nichts in bonis gehabt / und hat auch noch ietzo nichts / ja von manchem wird schrifftlich angegeben / daß er eine Königl. arende mit guten profit, weiß nicht wovor / besitze / und also nicht Ursach hat zu klagen / und was dergleichen qualitäten mehr sind. So daß wann die Inquisition förmlich auff gewisse Frag-Stücke der dabey interessirenden Ritterschafft geschehen wäre / es vor den Tag gekommen wäre / wie ein oder der ander darzu kommen ist / was vor einen Trieb er gehabt und wie es zugegangen sey? wie wol auch notorium, daß nicht bey oder mittelst der in Riga gehaltenen Inquisition, sondern so viel Wochen nach dem / u. nach dem Landtage die 7. allegata hervor kommen. Uber dem so ist diß zu consideriren / wie grosser Abgang es sey / daß nur 7. Personen von einem gantzen Corps der Ritterschafft sich separiren / und zwar in ungleicher Absicht und gantz diversen termen, und doch diß ein Wunder bey einigen / daß noch so viele gewesen sind. Es wird vor eine sonderliche Informität annotiret / daß nicht ein ieder vor sich geklaget? Aber es ist bekannt / daß mancher nicht so viel hat / davon er zu Hause ehrlich leben kan / wie wird denn einem ieden erträglich seyn / separate Klage zu führen / und wann die Ritterschafft würde gehöret werden / so würde sie auff alle solche momenta gründlich antworten und weisen / wie weit dero Befugniß hierinn gehe? Daß die Probation mit dem

Brief-

Briefe hätte folgen können / wann nicht das Absehen wäre gewesen J. K. M. zu einer unnöthigen Inquisition zu bringen. Aber man gedencke / was hätte wohl ein getreuer Unterthan in solcher Ungelegenheit vor plaisir? und wie war es nöthig die Probation mit dem Briefe folgen zu lassen / da man in der Hoffnung stand J. K. M. würden / wofern über der Richtigkeit der Beschwerden ein Zweiffel vorhanden / allergnädigst vor gut befinden / die angegebene facta auff frischer That selbst förmlich untersuchen zu lassen. Hätte die Ritterschafft Beweiß mit senden können / so hätte sie um keine Untersuchung anregen dürffen / und auch von diesem letzten Landtag hat auch kein Beweiß können hergebracht werden / denn der modus einen Beweiß anzuschaffen ist zweyerley / entweder daß es solenniter durch Abhörung geschehe / oder summariter durch attestata, welche doch in diesem casu als mehrentheils Testimonia domestica ihre verification in einer richtigen Untersuchung hätten nehmen müssen / das erste hat nicht geschehen können / weil die Ritterschafft keine Jurisdiction in Händen hat; Das andere hat auch nicht geschehen können / weil S. Hochgräfl. Excell. der Herr General-Gouverneur in dero an den Wohlgeb. Hn. Hoff-Cantzler wegen dissolution des letzten Landtages abgelassenen Schreiben sub ratione 5ta ausdrücklich es verhindert zu haben vorgeben. Weiter wird gedacht / es hätte die Description des Landes gantz anders können geschehen / und nicht mit solchen harten expressionen; Aber wie kan man sagen die Expresiones sind zu hart / da man nicht die Beschaffenheit untersuchet hat / ob es zu hart sey oder nicht. Denn ist es wahr / daß die Beschaffenheit so ist / wie der Zustand des Landes beschrieben worden; So kan es nicht so hart heissen / daß man die Warheit geschrieben / und die gravitas delicti, deme der draus soll besprochen werden / nicht so hoch steigen. Ist es aber nicht also beschaffen / so ist unlaugbar / daß gravitas delicti weit importanter zu achten. Und also siehet man in allen Stücken / es mag nun die Beschuldigung wegen des Briefes / entweder darauff gehen / daß man schwere facta recensiret / oder aber / daß man Expresionibus excediret / so ist und bleibet es doch dabey / daß die definition alles dessen darinn bestehe / ob es wahr sey / was da geklaget ist / oder ob es nicht wahr sey? Und ohne deme kan keine Gewißheit einiger Decision seyn / denn die Warheit / wo sie nicht das delictum, welches in enarratione factorum geschehen seyn soll / gantz und gar hebet / so giebet sie doch einen weit andern modum pœnæ. Denn es ist natürlichen Rechtens / das Straffe und Verbrechen in einer gewissen Proportion stehen müssen / wo anders der Justice ein Gnügen geschehen soll. Wegen sothaner Probation der in

dem

dem Briefe erzehleten Beschwers-Puncten / hat man bereits im Libello bey mir Anregung gethan; Was ich aber vor Bedencken dabey nehmen muß / habe ich in 5. à 6. rationibus bey voriger Beantwortung allergehorsamst eröffnet / und muß mich noch ie länger ie mehr drinn vorsehen / weiln anietzo mein höchster Schatz ist und seyn muß die Sicherheit meiner Person / nach dem ich fast meine gantze zeitliche Wohlfarth an dem effect dieses Ausschlags unter Gewinn und Verlust hinsetzen / und einig dahin bedacht seyn muß die blosse Person zu salviren. Wann dann endlich die Probation so hochnöthig zu seyn befunden / so hätte es nicht erfordert iemand hierüber erst zu sondiren / sondern da ist ja der Brieff selbst / der Rigische Recess pag. und dann der sub N. 4. von der Ritterschafft zum andern mahl geschriebene Brieff / welche genug weisen / woher die Probation zu holen sey. Mir wird in specie auch ein Weg dazu im Libell zwar ziemlich ample aber in der Replic hergegen sehr beschrenckt gewiesen / denn in Replica wird mir die Freyheit gegeben den Brieff zu beweisen / dennoch aber mit zweyen Conditionen ist die Freyheit begleitet / nehmlich es sollen nicht anderer und also nur meine eigene gravamina, zum andern so beschaffen seyn / daß sie alsofort bewiesen werden können. Eben diese satellites oder Conditiones effectuiren so viel / daß es æquipollentia sind / und gleichviel ist wann gesagt wird / es soll nicht bewiesen werden / oder ob man saget / es soll zwar bewiesen werden / aber unter solcher Condition. Denn die Freyheit / die mit der einen Hand gegeben wird / die wird durch die andere Hand mit Zulegung der Conditionen wiederum gehoben. Man sehe den Brieff nur an / derselbe handelt ja nicht von meinen particularen gravaminibus allein / wie kan dann die Probation anders seyn als das probandum, und jenes in andere Natur verwandelt werden als dieses ist / und dadurch / wann ich schon eine Probation der factorum in universum auff mich nehmen könte / würde es nicht / wie in Replica gesaget wird / das Ansehen af mähls ägande Rättiggiande gewinnen / welches in jure communi redemtio alienarum litium heisset / und dahin gehet / wann privatus à privato causam privatam auff sich nimmt / in foro communi vexandi gratia, diß aber ist causa publica, und hat sonst gantz andere Qualitäten mit sich. Ubrigens wird mir angedeutet / daß die in voriger Beantwortung geschehene Erinnerung von einem durch diese Action in gantz Liefland erfolgenden perpetuo silentio, aus einer Passion herflisse; Dißmahl muß ich davor passiren / daß ich aus Pasion geredet / die Zeit wird es geben / ob es wahr geredt sey; Mehr will ich hiervon nicht anführen / denn ich muß besorgen / ich möchte schon zu viel gethan zu haben hie

und da angesehen werden. Was aber das petitum betrifft/ welches in Replica hier angehänget wird / so muß ich mich dessen gefallen lassen/ wann etwa/da ich in 5. Hauptstücken bey dieser action und zwar in einem ieden Puncte eines mannigfaltig begangenen Criminis læsæ Majest. Perjurii, Seditionis und was mehr seyn kan/beschuldiget werde/zum wenigsten eines davon capabel seyn solldeme ein Ende zu machen / was mit Ausgang des 1692sten Jahres wider mich sich blicken zu lassen angefangen u. biß hierzu continuiret hat.

V.

WAs nun endlich und zum Beschluß die Action belanget/ wegen des Obrist-Lieutn. Helmersen / so beziehe ich mich nochmahln in allen Stücken auff das / was ich deßfalls in meiner Beantwortung beygebracht und iedes factum mit sattsamen Documentis befestiget habe. Er ist gar glücklich/daß in Replica seine einiger massen tangirte gar rude und harte maniere, die er in Handthierung rechtschaffener Officiers sattsam erwiesen excusiret und zu seiner faveur da wieder eingewand wird/ ob sey es zu seiner Beschimpffung geschehen. Wenn diß der einige Zweck dieser Mühe gewesen/ so würde die Frucht davon sehr steril seyn; Aber eine solche Description hat müssen geschehen / nachdemmahlen eben hier die Quæstion und der Ursprung dieser Klage ist / daß er ein solcher Mensch sey / davor man ihn hat beschreiben müssen. Es ist sothane seine insociable Lebens-Art ja fast allen Menschen auch allhier bekandt / so daß eben auch unter denen so hier Zuhörer sind gar wenig sich finden werden / die da wo es ihnen selbst nicht bekandt / doch wenigstens andere in reellen Exempeln davon werden erzehlen gehört haben. So daß dieß als ein in vulgus notissimum zwar keiner probation bedarff / iedennoch aber wann finita hac actione mir meine Satisfaction wegen der geklagten Injurien auszuführen eröffnet wird/ sattsam soll erwiesen werden. Daß aber die andern 4. Capitains in der probation dessen/was in den Klage-Schrifften wider ihn angebracht / solten succumbiret haben / davon weiß ich nichts. Solte es aber so seyn / so mag es GOtt wissen/ wie es zugegangen ist / und muß man alsdann sagen / es sey nicht möglich iemaln etwas zu beweisen. Doch ist nebst andern Umständen auch dieses bekandt / daß die Zeugen / so sie dazu denominiret haben / niemahln admittiret worden. Es mag aber nun damit zugegangen seyn wie es wolle / daß sie entweder dabey etwas versehen / oder daß sonst andere Dinge / davon man noch täglich höret mit Verwunderung reden / den Fortgang der Sachen gehindert/so muß alles solches ohne meinem præjudicio als eines Tertii, der absens inauditus & indefensus gewesen / angesehen werden/ und will ich durch GOttes und der

Ju-

Justice Hülffe / welche J. K. Maj. noch dem allergeringsten Unterthanen nicht verweigert / und also mir den freyen Weg lassen werden / erweisen / daß es wahr sey / was ich in der damahligen ad Libellum sub O befindlichen Klage vor mein Theil rechtmäßig geklaget und angebracht habe. Meiner Beantwortung habe ich zu einer guten Probe das Document sub n. 5. beygeleget / darinn zu finden / wie er so gar reputirlich den Lieutenant Wolffeld als damahligen unter seiner Commando stehenden Ober-Officier tractiret / seine gantze Familie vor Lügner und Betrüger / ihn selbst vor einen Ochsen / Esel / Sacramentsche Canaille gescholten / mit dem Degen wacker durchgeprügelt / die Treppen herunter werffen wollen / in Summa einen von redlichen aus guten Hause entsprossenen Cavallier und Officier, der auch unter meiner Commando einige Jahr gestanden / und in J. K. M. Diensten sich so comportiret / daß nicht ich allein mit ihme und seiner conduite friedlich / sondern er auch deßfalls in der gantzen Guarnison bekandt gewesen / dennoch ohne regard daß er nicht ihme / sondern J. K. M. dienete / dergestalt tractiret / daß mancher seinen Jungen oder Diener mit solchen Tractaments gerne übersiehet; Und obwohl dagegen replicando eingewandt wird / es sey eine in eigener Sache gethane ungültige vor keinem Richter ausgeführte Relation, so ist doch solches leicht zu beantworten / denn man nehme doch nur die gesunde Vernunfft hierüber zu Rath / und gedencke nur dieses / ob es wohl möglich sey / daß ein Cavallier / der noch bey Sinnen und Verstand ist / sich selbst solte schimpffen und sagen / oder schreiben: Er wäre von einem andern dergestalt an Ehre und redlichen Nahmen ewig geschimpffet / wann es nicht wahr wäre? Mann erwege doch die Umstände die hierbey sind / ob selbige nicht ein solch factum souteniren / indem Obrist-Lieut. Helmersen / weil ich einen so geschimpfften Lieutenant nicht wolte commandiren und ich deßfalls zufälliger Weise mit Obrist-Lieut. Helmersen redete / solches damahln gegen mir nicht leugnete / sondern in gewisser / doch gar nicht zureichlicher masse sich excusirte / dem Lieut. auch also fort permission gab zu Lande zu reisen / hernach weil ich einer solchen Commando mich nicht anmassen wolte / ihn nach Kockenhausen commandirte. Deßgleichen hat er deßwegen seinen Abschied genommen / und seinen Dienst um Ahndung des Schimpffs quittiren müssen / auch bey J. K. M. darüber geklaget und ist noch würcklich anietzo hier / so daß er auff Befragen es gar nicht leugnen / sondern berichten wird / ob er nicht von einen und andern zu Hinlegung der Sache und nicht weiter zu klagen möchte tentiret seyn. Wer wolte dann wohl bey solchen Umständen an der Wahrheit zweiffeln? Und wenn bey Fortsetzung der Sache

die Probation gesuchet würde / so dürffte vielleicht wo nicht eine vollkommene doch eine so conditionirte probation hervorkommen / daß endlich Obrist-L. Helmersen / wo er nicht æternæ salutis immemor, sich zehenmahl bedencken würde das Juramentum purgatorium abzustatten. Und obschon etwas nicht zureichlich ist die Krafft einer probation in foro zu gewinnen / so ist es doch ausser deme zum sentiment honneter und genereuser Gemüther mehr als zu überflüßig dargethan und erwiesen durch die allgemeine Notorietät / was solte wohl Obrist-Lieut. Helmersen vor Bedencken tragen / mit einem Lieutenant der unter seinem Commando gestanden / eine solche Passion zu spielen / da er doch wohl mit andern so mehr als Lieutenants und Capitaines unter seinen Commando noch ietzo sind und auch mit Officiers / so unter andern Regimentern in selbiger Guarnison stehen / dergleichen Auffzüge machet / daß an dem Orte so wohl Officiers als Gemeiner / Bürger / Edelmann / Einheimischer und Fremder genug davon zu reden / und ein anderer Mühe hat es zu glauben / wann man seine intollerables facons erzehlet. Man will auch die der Beantwortung sub n. 6. & 7. angefügte Querelen über seine harte Tractaments davor in Replica ansehen / als wann es nicht erwiesene und gerichtlich ausgeführte Klagen wären. Es will ein ieder nicht gern mit seinem Obern ohne der höchsten Noth vors Recht stehen / und eben pasiren viel Dinge / die nicht bey Gerichten ausgeführet werden / und doch wahr sind. Und wann er unschuldig gewesen / so würde er wahrhafftig eine solche Anklage nicht so offte gelitten haben.

Und wann man zur rechten Action kommen wird / so wird vielleicht zu erweisen seyn / daß er von seinen Obern deßfalls wohl möchte zugeredet worden seyn. Niemand wird gerne sagen / er sey gescholten oder geschimpffet / wann es nicht geschehen. Ausser diese der Beantwortung beygefügte Documenta findet sich gleichfalls in dem Protocoll unter Præsidio des Herrn Gouverneuren Soop pag. 22. daß er wohl Capitains vom Regiment hart angefahren vor tausend Teuffel und ihnen die Thüre gewiesen / so daß mancher sich gegen andere mit Thränen hat beklagen müssen. Man lese nur das unter Seiner Hochgräfflichen Excellenz des Herrn Feldmarschalln Præsidio geführte Protocoll fol. 9. 10. 11. & seq. Da wird man genug sehen und finden / ob es möglich sey gewesen länger zudulten seine Exorbitances die er in allen Stücken so wohl in als ausser Commando betrieben / und ob es nicht Klage meritiret. Wie denn auch in selbigen Protocoll fol. 2. zu finden / daß auch vorhin schon bey Sr. Hochgräffl. Excell. ehe sie das Regiment erhalten / dergleichen Beschwerden eingekommen / daß also wann alles

les zusammen bey einander gehalten wird / nicht viel Mühe kosten wird den Glauben zu bewürcken / daß die Art zu leben / mit welcher Obrist-Lieutenant Helmersen vorgestellet worden / ziemlich wunderlich und gantz unerträglich sey / insonderheit demjenigen / der nicht ums Brod / sondern um Ehre dienet. Mir wird in Replica opponiret / daß weil ich mich dem Gerichte entzogen / aus solcher raison ich rechtmäßig in contumaciam vertheilet worden. Aber darauff antworte ich 1.) daß die Ursache / weßfalls ich ohne gnugsame Sicherheit vor Sr. Hochgräfl. Excell. mich in so einer capitaliter instituirten Sache nicht stellen wollen / habe ich damahlen ex justo dolore in meinem allerunterthänigsten Schreiben an J. K. M. ad Libellum weitläufftig vorgestellet / wie ich auch solches / daß Sr. Hochgräfl. Excell. dero extremeste Ungüte / die nicht levis sondern ziemlich important war / mir gnugsam allenthalben in und ausserhalb Gerichte scheinen lassen; Daß ich aber 2) mich dem Gerichte nicht ex diffidentia causæ entzogen / ist klar zu sehen fol. 3. Protocolli, da ich einen Expressen einsende / nur Sicherheit verlange / und wie in adversa pagina folii 3tii zu sehen ausdrücklich sage / daß ich keine Justice scheuen / der Justice responsabel seyn / und nach erlangten sichern Geleite mich also fort gehorsamst sistiren wolle. Wann ich nun gar nicht hätte antworten wollen / so würde ich ja schwerlich ein sichers Geleide gesuchet haben; Die raisons waren gar groß seine Hochgräfl. Excell. zu bitten / nicht über mich das Richter-Ambt zu führen / aber in dem règard, daß ein General-Kriegs-Gericht iedes mahl in einer ieden Sache den Richter-Eyd ableget / entschloß ich mich dennoch / darinn zu condescendiren / wie kan man dann sagen / ich hätte mich dem Gericht entzogen / und wäre ut verè contumax condemniret. Es sey dann daß man denjenigen pro contumace halten will / der sich erbeut vor Gerichte zu kommen / ein sichers Geleit begehret / aber weder ja noch nein erhalten kan. Denn als das Königl. General-Kriegs-Gericht es davor ansahe / daß ich keinen salvum Conductum haben und erscheinen solte; Warum ward mir es nicht entweder per Decretum aufferleget Copia Decreti zu meiner Notice extradiret / oder die Supplica wenigstens cum resolutione dorsuali zu rück gesand. Aber weder eins noch das ander ist geschehen / wie fol. Protocolli 4. zu sehen / und dennoch also fort wie die drauff folgende pagina Protocolli lehret / auff ein ziemlich passionirten und gantz incompetenten Vorschlag des Fiscalis eine gar empfindliche formula citandi beschlossen worden / da ich doch auff eine Richterliche Resolution wartete / wie sonst bey andern Gerichten zu geschehen pfleget / mir aber / GOtt weiß warum / ein solcher Genieß nicht destiniret

war. Zu weiterer Widerlegung deſſen/ daß ich nicht vere contumax geweſen / iſt auch dieſes / als ich nach einer reſolution oder Beſcheid auff die erſte Supplique etliche Tage lang gewartet / ſandte ich zum andern mahl ein/ wie fol. 11. zu ſehen iſt/ und iterirte meine vorige rationes unter weitläuftiger Vorſtellung/ bat nochmahln um ein ſicher Geleit / und wolte mich demnach ſtellen ; Aber mir ward weder eins noch das andere geantwortet per Decretum vel reſolutionem, mein Geſuch ward nicht einmahl verleſen/ auch nicht angenommen/ und wie ich ietzo ſehe/iſt es gar nicht im Protocoll, wie ſichs gebühret/verzeichnet/ ſondern wer weiß wie lange hernach auf ein klein Zettelchen fol. 11. beygenehet worden/ welches nicht ohne ſuſpicion ſeyn kan / inſonderheit da auch viel remarquables bey dem Gerichte ſonſt paſſiret/ welches hier in dem Protocoll nicht zu finden / aber GOtt Lob noch erweißlich iſt; Und dennoch ſoll ich verè contumax heiſſen. Ich habe zwar in meiner Beantwortung allerdemüthigſt und gehorſamſt gebeten / daß E. Hochgräfl. Excell. und dieſe Hochverordnete Königl. Commiſſion die relation, welche unter præſidio des Hn. Gouverneuren Soopen an J. K. M. allerunterthänigſt eingeſandt iſt/ zum Vorſchein möchte kommen laſſen; Aber in Replica wird deme widerſprochen/ ex ratione, daß J. K. M. ſolche Relation verworffen / und durch dero allergerechtſamſtes Schreiben ſub YY. caſiret hätten. Wann man nun ſelbiges Schreiben anſiehet / ſo iſt zwar die Relation vor unvollkommen erkannt/ aber nicht caſiret worden / weßfalls ich dem petito inſonderheit ſubmiſſe inhærire. Gleichfalls werde ich in Replica abermahln reprehendiret/ daß ich gar verwegen über des Fiſcalen Klage/und was mehr angezogen wird/critiſiret hätte. Mit Stillſchweigen werde ich keine Sache/die meine honneur und Wohlfart touchiret/ repariren. Ich habe keiner Mühe geſparet von J. K. M. die Gnade zu erlangen / daß ich in dem Stande geſetzet bin gehöret zu werden ; Und nun da man mich hören will/ ſolte ich ſchweigen und nicht ſagen/in welchem Stück meine Nothdurfft ſtecke/ und worinn ich gelitten. Mich daucht ich habe mehr aus gewiſſen Reſpect bey dieſer Sache in meiner Beantwortung ſowohl als hier geſchwiegen und recht vorſetzlich keine gravamina über das gegen mich ex contumacia geſprochene Urtheil formiren wollen / um Gelegenheit zu vermeiden/das ex actis zu zeigen/und publice allhier ſo vielen fremden Ohren vorzuſtellen/ was E. Hochgräfl. Excell. und die Hochverordnete Königl. Commiſſion ſelbſt obſerviren werden / wann deroſelben aus Liebe zur Juſtice und Befreyung der Unſchuld nicht beſchwerlich fallen will / die Acta von beyden General-Kriegs-Gerichten ſo in Riga gehalten / in pleno verleſen

lesen zu lassen / und alles so in forma als materia processus gerechtsamst zu erwegen / und das in consideration zu ziehen geruhen wolten / was ich stimulante reverentia verschweige / alsdann wird sich finden / daß ich meine Defension in gewissen Stücken nicht zu viel und nicht zu verwegen / wie ich beschuldiget werde / sondern gar zu sparsam und in gebührender Veneration, dessen was pasiret ist / geführet / und wohl mehr sagen könte / als das / was ich in der Beantwortung gethan habe. Keinesweges aber trete ich deme zu nahe / was J. K. M. etwa solten approbiret haben / wegen Anstellung einer solchen Action, sondern ich defendire meine Sache in materialibus, ob ich nehmlich damit / daß ich nebst andern Capitains in causa communi eine Klage conjunctim unterschrieben / Justice und Recht gesuchet / eine Meuterey begangen habe? Das ist meine Occupation am meisten / und solches auszuführen / haben J. K. M. mir allergnädigst indulgiret / so / daß ich um so viel mehr darinn etwas handeln kan / weil ich ja deßfalls in Libello nun angeklaget werde / und also nothwendig antworten / wenigstens factum vortragen / und per circumstantias mit der grössesten Vorsichtigkeit nur levissimè vorstellen muß / ob nun in den Kriegs-Articuln ein solch Gesetze sey / welches die conjunctam subscriptionem vor eine Meuterey declariret / solches wird in Replica nicht gezeiget / sondern nur remissive auff die Articuln / welche in des Königl. General-Kriegs-Gerichts-Urtheil angeführet sind / als den 25. und 83sten / item 234. See-Articul gewiesen; Aber ich stelle es (salvo per omnia respectu & honore judicum,) zu E. Hochgräfl. Excell. und dieser Hochverordneten Königl. Commission allergerechtsamsten Erwegung dahin / und sehe nicht / daß darinn von conjungirter Unterschrifft gehandelt wird. Hätte man mir gezeiget einen solchen Articul / so würde vor mir keine Justification übrig gewesen seyn. Daß der 36. Kriegs-Articul / welchen ich sub n. 9. bey meiner Beantwortung angefüget / diesem casui nicht applicabel sey / solches wird in Replica nicht anders als nur simpliciter angeführet / aber keine ration dabey gemeldet / derselbe Articul ist offenbahr und ob similitudinem rationum & casus wohl applicabel zur defension in causa criminali. Und sind nach dessen Anweisung die Gemeine in plurali zu klagen befuget / haben es auch gethan / wie ich mit diversen Exempeln und der Praxi in dortiger Gvarnison erwiesen; Warum solten dann Officiers, da kein Gesetz es ihnen verbietet / und auch von ihnen wie die allegirte Exempel weisen / geschehen ist / darinn sündigen / da doch bey Gemeinen viel eher Meutereyen zu besorgen als bey Officiers. Gleichfalls wird allhier (welches zu observiren allerdemüthigst bitte) annoch in J. K. M. Cantzelley zu finden

finden seyn eine/vom Hn. Gouverneuren anhero remittirte Supplique von gar vielen conjunctim unterschrieben. Uberdiß meldet die Replica, ob schon in causa communi consortes Litis wohl eine Klage zugleich unterschreiben können / so sey doch in diesem casu der Fehler / daß wir nicht alle einerley Klage gehabt / und dennoch einer vor alle/und alle vor einen unterschrieben/ und also einer des andern Klage sich angemasset; Darauff antworte ich dieses / wo es geschehen ist / so möchte ich selbst das Urtheil sprechen / daß es eine so straffbare Sache sey / aber E. Hochgräffl. Excell. und diese hochverordnete Königl. Commission seyen doch so gnädig und geneigt/ u. nehmen die ad Libellum sub O. befindliche Klage-Schrifft / so wir dahin abgehen lassen / vor / so wird circa finem ejusdem mit dürren Worten zu finden seyn/ **daß wir ein ieder seine Noth/die ihn drücket/klagen;** Woraus ja klar und hell zu urtheilen / ob wir uns einer des andern Klage theilhafft gemachet / und ob dann eine Explication in einer Criminal-Sache / wider so klare Worte zu machen möglich seyn könte? Auch führet die Replica dieses an / es halte sothane Klage-Schrifft ebenmäßig in sich solche Klagen / die den Majoren ein und andern Lieutenant und Fähndrich des Regiments angehen. Darauff antworte ich dieses / daß weiln / wie vorgemeldt / wir nur ein ieder seine Noth klagen / ich in der Klage-Schrifft an nichts mehr participire/ als 1.) daran wegen der groben expression von Canaille. 2.) wegen Disposition und Vorenthaltung der gages. In dem übrigen hab ich gantz kein Antheil. Haben nun die andern etwas gethan vor sich / daß sie dergleichen Dinge meliret / wie sie dann auch deßfalls in dem Kriegs-Gerichts Protocoll bey der specialen Befragung / sich dennoch der intention halber erklären a fol. 9. usque ad 14. inclusive, so stehet es dahin / wie dann auch wegen der vor hart angesehenen expressionen / so in der Klage-Schrifft enthalten seyn solten / in sothanem Protocollo deutliche und suffisant explicationes zu finden sind / dahin mich quoad hunc passum ebenfalls beziehe. Daß ich vor dem Königlichen General-Kriegs-Gericht vor allen andern das Wort geführet / leugne ich / und hab ich darüber in meiner Beantwortung schon es gnugsam vorgestellet / wie es damit beschaffen sey. Und posito es sey geschehen / so ist es mit Consens des gegenwärtigen Richters geschehen / wesfalls kein part sündigen kan. Und ist noch dieser Umstand dabey in acht zu nehmen / daß ich zu der Zeit nicht mehr in der Guarnison stand. Was man nun daraus vor grosse consequencen machen und besondere Considerationes formiren will / daß es eine Gräntz-Vestung u. also gefährlich sey/solches beantwortet sich selbst aus der Sachen Beschaffenheit/ die hier vor die Augen lieget/zumahln es solche Dinge sind/

die

die ohne Gefahr nicht allein in Gräntz-Vestungen / sondern auch wohl im Felde pasiren können. Wider die Exempeln / welche ich sub. n. 10. 11. 12. 13. bey meiner Verantwortung allegiret / regeriret die Replica es sey nicht in Commando-Sachen geschehen / worüber die Klagen vorgegangen. Darauff antworte ich: 1.) daß dasjenige / was ich zu klagen gehabt / wie meine zween articuli der Klage ausweisen / die ich hier vorhergehend specificiret / keine Commando-Sachen betreffen. Denn keine Commando strecket sich so weit / daß man hinterrücks redliche Leute vor Canaille schelten soll. Deßgleichen hat er auch keine Commando über die gage, weil dieselbe allemahl mir immediate ausgezahlet worden / und er drüber Disposítiones zu einem oder andern Gebrauch wider alle Billigkeit de facto machen wolte. 2.) Ist ja klahr / daß n. 12. & 13. eben wohl Untergebene der Commando wider ihren Obern geklaget haben. Und dann drittens 3.) wo ist die Distinction in den Kriegs-Articuln fundiret; Ich habe nie dieselbe darinn finden können / auch wird in Replica berühret / wann es auch so wäre / daß eine solche Consvetudo introduciret / so könne es doch wider ein Gesetze nicht gelten / und daß J. K. M. Ordres und Resolutiones in solchen Sachen klar genug wären / da doch dergleichen Resolutiones nie in der Guarnison sind publiciret / keinem Menschen iemahln daselbst bekandt gewesen / auch nun in Replica nicht einmahl gewiesen oder beygefüget worden / so daß allenthalben noch defectus Legis verhanden / und doch in causa Criminali ein Verbrechen soll contra Legem begangen seyn. Daß die Officiers von den Finnischen Regimentern durch die Klage allarmiret worden / wird in Libello affirmiret / in meiner Beantwortung negiret und in Replica nicht probiret. Und wäre es geschehen / (quod tamen constanter negatur) so wäre es ex accidenti gekommen / davor ich oder andere nicht hafften können. Daß aber Oberst-Lieutenant Helmersen es geredet / solches affirmire ich nochmahln / und will es beweisen / ob es schon nicht ist meine Klage / und ich nur bey der Gelegenheit drauff antwortete / da man mich drum actioniret. Die horriblen Worte / die ich vor das Kön. Gen. Kriegs-Gericht in Riga solte geführet haben / sind in Replica beygebracht unter dem Documento sub A A A. Ich sehe sie annoch keines weges davor an / und gestehe sie vor solche Worte nicht / die J. K. M. Hoheit solten rühren. Man hätte recht die Worte benennen sollen / welche davor anzusehen: Denn unmöglich kan alles davor passiren; So hätte ich sensum deutlich weisen und zeigen wollen / daß es keines weges dahin zu deuten und ich nicht ein Haar werth an solcher incusation Theil habe / und solche generale Klagen haben in Rechten den effect, daß kein Be-

klagter drauff zu antworten verbunden ist/sondern pars actorea ist in allen Klagen schuldig/specifice & determinate zu weisen/ worüber geklaget wird. Denn sonsten müste man eine gantze paraphrasin machen/ welches gröſſer als diese gantze Schluß-Schrifft ist/seyn würde/derowegen ich quoad hunc passum bey dem vorigen bleibe. Daß J. K. M. eben davon ein solch sentiment gehabt/wohin in Replica das sub YY. will appliciret werden/ solches ist aus dessen Contextu nicht im geringsten zu sehen. Auch meine sub Lit. Q. ad Libellum beygelegte Schrifft führet im geringsten die Qualität nicht mit sich/ daß ich das Königl. Gen. Kriegs-Gericht solte zu schimpffen getrachtet haben. Man sehe und erwäge antecedentia & consequentia so wird sichs wohl finden. Und ist nur in Gegensatz zu betrachten 1.) daß die Worte selbst sich deuten da ich gar deutlich rede/ man soll mir Sicherheit geben/so wolte ich nicht vor die Justice scheuen/sondern die gerechte Sache ohne Furcht unter dem Ausspruch eines gewissenhafften mit Eyd verbundenen Richters kommen lassen; Heisset nun das so viel/ ihr seyd nicht solche Richter? 2.) Wann ich nun diesen Richter vor den gewissenhafften mit Eyd verbundenen Richter nicht hätte gehalten und daß ich damit einen andern Richter indigitiret/vor dem ich kommen wolte; Wie schicken sich denn die bald drauff folgende Worte/ als dann scil. nach erlangter Sicherheit/ will ich mich also fort gehorsamst sistiren und den Ausspruch abwarten/ wie schicket sich dann dieses zusammen mit der gemachten Deutung/ und welche eine aptissima cohærentia stecket doch darinn/ wann ich nach sothanem ausgelegten sensu so viel hätte sagen wollen: Weil nicht Ihr gewissenhaffte mit Eyd verbundene Richter seyd/ so will ich nicht kommen/ aber ich will doch kommen. Massen allhier/ wann man die mir angemassete Deutung in dem Libell mit denen sequentibus meiner Supplique conferiret/ ein solcher sensus inversus & contrarius resultiret. Und dahin mentem loquentis seu scribentis zulegen/ lassen alle regulæ justæ interpretationis nicht zu. 3.) Wie kunte ich sagen/ der Richter wäre nicht mit Eyd verbunden/ da doch nach Anweisung der Kriegs-Articuln kein General-Kriegs-Gericht ein Urthel sprechen kan/ wo es nicht den Eyd ableget. 4.) Wann ich diese vor so ungewissenhaffte Richter gehalten; wie würde ich mit so sonderbahrem empressement auch zum andern mahl gesuchet haben/ mich zu admittiren. Denn kein part ist so albern/ daß/ da er an des Richters Gewissen zweifelt/ er ihme in die Arme so willig zu lauffen suchen/ und den Richter/ welchen er vor ungewissenhafft hält/ bitten solte in seiner Sache zusprechen/ welchen sonst ein ieder fliehet

het und meldet. Und eben die in meiner Beantwortung gebrauchte generale Widerlegung / daß in dem Teutschen der Sensus nicht so viel involvire / als im Libell gedacht wird / ist keine seltsame Excuse, sondern ich sage noch einmahl / wer teutsch verstehet / der lese die gantze Supplique / so wird er den Sensum nicht finden. Und gesetzt man wolte sagen / ja die Worte sind doch wenigstens dunckel; So antwortet sichs von selbsten / daß es ein gefährliches Ding sey / und wider das Recht / verba obscura in pejorem partem zu interpretiren / und da ein ieder selbst seiner dunckeln Worte Ausleger seyn muß / ihm darinn zu seinem Schaden vorzugreiffen. Die Verantwortung auff beschehene Anklage über die ad Libellum beygelegte Documenta sub T. & U ist legitime decliniret / und ob ich wohl sattsam beweisen wolte / daß daraus keine Anklage gegen mich kan formiret / und meine Meynung / wie mir leider offte geschiehet / dahin gedeutet werden / worauff ich fast mein Lebetag nicht gedacht / so bleibe ich doch bey voriger exceptione fori & non rite factæ Citationis, & quod sint Lites novæ, darinn ich zum Nachtheil meines salvi Conductus und in præjudicium der sequelen, massen ich solcher Gestalt infinitis litibus könte impliciret und nimmer dimittiret werden / in kein Rechts Streit einsteigen kan. Und wo diß ein Kunst-Griff seyn soll / wie die Replica redet / so ist es ein erlaubt und in Rechten fundirter Kunstgriff. Daß die Citation darauff gerichtet sey / wird in Replica damit souteniret / daß dieses punctum actionis zu verstehen sey unter der generalen position: **Uthanock i hwadt mehra deraff** dependera; Aber weil die Supplica pro Citatione als Libellus Citatorius das fundament des Libelli actionis seyn / und solchem nach die facta, wovon dieses handeln soll / in jenem summariter müsse vorgestellet und quævis species determiniret werden / so sagen die Rechte / daß anderer Gestalt / welches hier geschichet / der Beklagte Exceptionem Libelli Citatorii Generalis offen stünde. Und eben / ich setze auff dieses nicht so sehr meine Exception als auff die anderen / denen ich strictissime inhærire. Aber noch eins ist merckwürdig: In Replica opponirt man wegen dieser gantzen Sache mir ein sehr nachdencklich obstaculum, nemlich in meiner Sachen sey schon geurtheilet und solches hätten J. K. M. schon approbiret. Ich habe zu J. K. M. Gnade und hohen Güte einanders Vertrauen aus diesen rationibus: 1) Nun erst wird meine Sache agiret / wie kan denn ein Urthel schon abgefaßt seyn / ehe die Sache ausagiret ist / welches wider den ordinairen Lauff der Justice, massen ein Processus noch nie in der Welt vom Urthel / insonderheit in Criminal-Sachen angefangen hat: 2.) Meinen salvum Conductum habe ich erhalten um meine Sache hier auszuführen / und gehöret zu

den/und doch soll schon ein Urtheil wider mich approbiret seyn. 3.)Mein salvus Conductus führet im Munde/ daß ein Urtheil erst erfolgen solle/und darauff habe ich mich verlassen. 4.)Wie kan das in Riga wider mich gesprochene Urtheil approbiret und solches J. K. M. allergerechteste Intention seyn/da ich doch per impetratum salvum conductum implicitè restitutionem in integrum erhalten habe. 5.)Und wie kan res judicata da seyn / da contra judicatum indesinenter queruliret/auch endlich querela à Serenissimo angenommen. 6.) Wann schon in der Sache geurtheilet/und das Urtheil approbiret ist/was soll dann das Officium dieses gegenwärtigen illustrissimi & amplissimi judicii seyn? Welches schwerlich sententiam latam publiciren soll. Und dann 7.) Wie kan das in Riga gesprochene Urtheil wider mich fest stehen/ da es contra inauditum, indefensum & absentem gesprochen/ und ich auch deßfalls solennissime alle dem widerspreche/ was in dem damahligen actu gegen mich etwan inquirendo oder sonsten zu meiner gravation in causa criminali & corporis afflictiva geschehen ist. Und auch das/ was nachgehends allhier bey dem Königl. General-Kriegs-Gericht pasiret mit denen andern Capitains kan auch auff mich nicht appliciret werden / weiln ich absens gewesen / in sententia nicht benannt/ und nicht in einer Sache 2. Urtheil haben kan. Derowegen ich nicht weiß/ welches Urtheil mir hier entgegen seyn könte / zu wider denen vorangeführten rationibus, welche J. K. M. allergnädigste Meynung gantz anders entdecken. Daß ich tenore Libelli überwiesen sey / die eine Supplique pro impetranda justitia concipiret/ die andere corrigiret zu haben / finde ich nicht in Libello probiret; Vielmehr hab ich es in meiner Beantwortung mit dem Documento sub n. 14. und den holographo des Protocolls unter des Herrn Gouverneuren Soopen præsidio pag. 12. & 13. erwiesen/ will auch es noch bestärcken mit dem andern Protocoll unter dem Præsidio Sr. Hochgräfl. Excell. des Herrn Feld-Marschalln/ fol. 6.7.8.9. Welches alles die falsität/ so in meiner Beantwortung deduciret/noch käntlicher zu Tage leget. Und also dasjenige/ was die Capit. in ihren attestatis dagegen gethan/ keine andere Beschaffenheit hat/als was ich schon vorhin vorgestellet/daß sie es tædio Carceris pro redimenda vexa, uñ wer weiß durch was Getrieb(welches künfftig hervor komen soll)gethan haben. Und wofern sonsten aus dem letzten in Riga gehaltenen Protocoll mir Widriges will inferiret werden / so proteſtire nochmalen solennissimè dagegen/weil ich nicht præsens gewesen/auch nicht habe seyn köñen/ zumaln ich sichern Zutritt zum Gericht wohl befugt gesuchet/aber nicht erlangen können/ und also/da J. K. M. nachmals mit allergnädigster Indulgirung des begehrten

ten sichern Geleites mein damahliges petitum, wie es ohne dem die Rechte vor sich thun/ um so viel mehr legitimiren; Also kan was me absente geschehen/ keine statt haben. Wobey ich auch dißmahl bleibe. Was aber das Originale des sub n. 15. bey meiner Beantwortung beygelegten Documents betrifft/ so wäre ich nicht abgeneigt/ solches begehrter Massen zu extradiren/ weil ich aber selbigen zu der mir reservirten Action wider die Capitains mich gebrauchen/ und die Hand von dem Autore recognosciren lassen muß/ so will ich es dorten facta recognitione, da ich dann deßfalls nichts mehr besorgen kan/ gerne extradiren.

Und wie ich im übrigen des Vertrauens lebe/ daß ebenfalls die Beschaffenheit dieser Sachen aus dero theils allhier berührten Umständen/ theils auch aus andern/ welche in denen Protocollis und andern Supplicatis, so von dieser Sachen handeln/ und ich nicht allerdings pro meritis habe tractiren dürffen/ zu finden sind; Also flehe Eu. Hochgräfl. Excell. und diese Hochverordnete Königl. Commission ich in demüthigster Gelassenheit an/ alles solches in so hoch wider mich intendirter Sachen gnädigst und hochgeneigt zu erwägen/ insonderheit aber die in dem Protocoll, so unter des Hrn. Gouverneuren Soop præsidio gehalten/ befindliche Erklärung über dieser Sache pag. 41. & seqq. in allergerechtsamster Consideration zu ziehen; Dabey ich dann nochmahlen dasjenige/ was ich zum Beschluß meiner vorigen Beantwortung beygebracht/ allhier wiederhole/ mich zu J.K.M. Clemence allerunterthänigst empfehle/ und Zeit Lebens sein und bleiben werde

E. Hochgräfl. Excell.

und dieser Hochverordneten Königlichen Commission

demüthigst-ergebenster und gehorsamster

Diener

J.R. Patkul.

Ihro Königl. Maj. verordneten und bevollmächtigten Commissions Sentence und Urtheil/ über die von Ihro Königl. Majest. vornehmsten Actore officioso, Baron und Hoff-Cantzlar dem Hochwohlgeb. Herrrn Johann Bergenhielm/ Ambts wegen angestellete Klage wider den Wohlgebohrnen Capitaine Johann Reinhold Patkul/ angehende grobe Verbrechen und Vergreiffung wider Ihro Königl. Maj. Hoheit und Dero Gerechtigkeiten/ vermittelst auffrührischer Schrifften und andern ungebührlichen Vorhaltungen/ gesprochen auff dem Schlosse zu Stockholm/ den Decembr. Anno 1694.

DJe Königl. Commission hat die Beschaffenheit und alle Umstände dieser schweren Klagen sowohl/ als die von beyden Seiten gewechselte Schrifften/ als auch aus andern zur genauen Erläuterung der Sachen eingekommenen Documenten / Protocollen / und Inquisitionen vollkömmlich sich vorhalten lassen / und nachdem es befunden wird / welcher Gestalt der Capitaine Johann Reinhold Patkul / I. in der von ihme selbst verfaseten/ eigenhändig unterschriebenen/ und der sämtlichen Ritterschafft vorgetragenen Relation, über dessen nebst dem Land-Rath Leonhard Gustav von Budberg/ Anno 1690. und 1691. bey J.K.M. verrichteten Deputation keine Scheu getragen/ unter andern anzuführen/ die unwahr/ harte und wider Ihro K. M. Hoheit und dero milden und gerechten Regiment höchstanstößliche Worte / Formulen und Meynungen / als läge unter denen von Ihro Königl. Maj. der Ritterschafft in Liffland gegebenen Resolutionen/ derselben Ritterschafft total-Ruin verborgen/ den sie nun männlich möchten suchen abzuwehren/ und solchem verfaseten Schluß sich zuwider setzen/ weil ihres Vaterlandes wackelnde Wohlfarth und Sicherheit erfordere/ daß sie mit solchem Bescheide und sothaner Abfertigung nicht könten vergnüget seyn/ sondern nach übergegangenen Sturm/ bey vorfallender Gelegenheit u. gelinderen Zeiten das Werck wieder vor handen nehmen / mittler Weile wurde nun dagegen durch seine Behendigkeit Tectè und Virtualiter geredet/ und die Sache in einer pendence gesetzet/ insonderheit/ weilen nun auch die Reduction zu dem Ausschlage inclinirte/ daß die gantze Ritterschafft auffs letzte ausgerottet würde / mit vielen andern mehr / was er in selbiger seiner Relation ohne Glauben und Wahrheit von seinen Verrichtungen und geführten Discursen/ nebst den darüber erfolgeten Beantwortungen / sowohl der Königl. Maj. eigen hohen Person/ als auch dero Reduction-Commission, und unterschiedlichen Königl. Räthen/ auch Hn. General-Gouverneuren/ des Ortes fälschlich auffgedichtet/ mit welcher seiner Relation Er suchet/ die Liefländische Landschafft zum Auffstande und Ungehorsam wider ihre Obrigkeit/ und zur Verunglimpfung/ und verachten derer gar offt iterirten gnädigen Verordnungen / Briefen und ernsthafften Warnungen auffzuwiegeln; In selbigem argen Vorsatze ist er vors II. fortgefahren / da er auff benanntem Landtage zu Wenden/ vor die sämtliche Ritterschafft und dem Adel vorgetragen/ die von ihme selbst auffgesetzte freche und ärgerliche Schrifft deliberanda genannt/ darinn er sich unterstanden mit straffbahren und höchstvermessenen Worten auszudrucken / wie auch zum Rathschlage und Deliberation anzustellen nicht allein dasjenige/ was ihme selbst wissend/

was

was schon vorhin von J. K. M. selbsten nach genauer Uberlegung geschlossen und fest gestellet gewesen / sondern noch eins und anders/welches allein der höchsten Obrigkeit zustehet / und dero Majestäten Gerechtigkeiten angehet; Vermittelst dieser unverantwortlichen Schrifft hat er III. den Grund geleget und zu Wege gebracht/ nicht allein die auff selbigem Landtage unter dero Land-Räthe Nahmen und Unterschrifft ausgefertigte straffbahre Pœnal-Verordnung / als ein gar schwehrer Eingriff in denen Gerechtigkeiten / welcher der höchsten Obrigkeit allein zukömmt / als die da Macht und Mündigkeit hat / Gesetze und deren Stifftungen / ein anderer aber nicht/zu ertheilen und einem Unterthanen weder zugeben noch entgegen zu nehmen competirende Instruction, die da auff mehr bemelten Landtage vor die von der Ritterschafft ausgewehlete residirende auffgesetzet worden/ und ist dasselbe von dem Capitaine Patkul als einen von den Residirenden nicht allein nachgehends entgegen genommen/ und vor gut erkannt worden/ sondern auch nach Anleitung derselben und zu Folge der höchstanstößlichen Pœnal-Verordnungen sich Privat-Leute particulier Angelegenheiten angenommen / und unter der Residirenden Nahmen abgehen lassen / überaus vermessene Briefe / sowohl an den General-Superintendenten Fischer / als auch an denen Ordnungs-Richtern / sich in solcher Verrichtung mengende/ die einem Unterthanen nicht zukommen / an sich nehmende eine solche Mündigkeit / die alleine dem Könige oder dessen Befehlhabern vorbehalten ist/ deren Ermahnungen ungeachtet/ die dabey von wohlbedächtigen und rechtgesinneten Königl. Unterthanen / wie man vernimmt / gegeben worden. Weiter und zum 4ten / nachdem Capitaine Patkul durch seine an die Liefflandische Ritterschafft gethane falsche Relation gesuchet / ihnen sämtlichen einzudrücken/als wann sie es Urlaub und Zulaß hätten/ mit ihrer Beschwerde weiter über dasjenige/was schon vorhin so genau überleget und abgethan war/vor Ihro Königl. Maj. zu treten/ wodurch sie veranlasset wird/auf dem Landtage zu schlieffen/daß der Ritterschaft Nothdurfft durch ein demüthiges Bitt-Schreiben J. K. M. in Unterthänigkeit solten vorgetragen werden/da hat er an statt einer solchen demüthigen Schrifft nach überstandenen Landtage auffgesetzet und concipiret / die Land-Räthe dahin beredet vor gut zu erkennen und unterzuschreiben/wie auch J. K. M. im Nahmen der sämtlichen Ritterschafft zu übersenden/das mit so überaus verhasseten/ bittern und gar auffrührischen Klagen angefüllete Schreiben/ darinn er unter andern in diese gifftige Expression ausgebrochen: Nun wäre ihres Vaterlandes Elend so groß/ daß auch ihre Nachbarn sie mit

Be-

Bestürtzung ansehen müsten/ sie würden wider aller Völcker Rechten hanthieret; Sie müsten mit Seufftzen zu GOTT ihr Vaterland verlassen/und in fremden Ländern ihres Lebens Sicherheit und Auffenthalt suchen; Ihr Vaterland würde ihnen ein Eckel nicht allein zeitlicher/ sondern auch ewiger und geistlicher Weise/ja wenn GOtt der Allerhöchste ihnen die Wahl liesse entweder einen schweren Krieg von ihren benachtbarten grimmigen Feinden/wie seine unbedächtige Worte lauten/ oder auch mit diesen betrübten Zeiten auszuhärten / so wüsten sie nicht / ob sie aus der Erfahrung nicht Ursache gehabt hätten/das erste vor das letztere zu erwählen; Sie könten also J.K.M. nichts anders loben / als schwere Nachfolgen und ein wüstes Land. Mit welchen allen / wie auch was mehr sothaner greulicher und auffrühriſcher Worte Formulen in selbigem Schreiben eingeführet sind/Capitaine Patkul unsers allergnädigsten Königs Christl. Regiment abgemahlet/als wäre es eine grimmige Tyranney/und hat er damit unter dem Nahmen der gantzen Ritterschafft Klage/ wesfalls doch keiner von denen/ die in diesem Fall angeklaget worden/ bey dem mündl. Verhör auf Befragung einige Ursache oder billigen Zufall hätte hervor bringen können/ gleichsam J.K.M. selbst dero harte und unmilde Regierung ihres Landes vorgerücket/und darüber sein gefassetes grosses Mißvergnügen kund gemachet/ wie auch gesuchet dieselbe Unvergnügung und den Wiederwillen einzublasen gegen ihrer Oberkeit nicht alleine denen Unterthanen Ihrer Königlichen Maj. dorten im Lande / und insonderheit der Ritterschafft unter deren Nahmen dieses Schreiben abgefertiget worden / ob es gleich auff keinem Landtage auffgesetzet/der Ritterschafft vorgelesen/ oder von ihnen einhellig iemahls ist bewilliget worden/ sondern vielmehr wie dasselbe ein gantzes Jahr hernach/nachdem es an Ihr. Königliche Majestät gekommen war/ der Ritterschafft in Riga auff dem Landtage vorgestellet worden / ist es von denen Rechtsinnigen entgegen gesprochen und gantz verworffen worden; sondern es hat auch der Capitaine Patkul durch dasselbe Schreiben/ als ein auffrühriges und allgemeines Manifest, nachdem es nun auch in andern Ländern/wie man vernimmt/ausgebreitet worden / ebener massen denen fremden Anlaß gegeben / zu vielerley J.K.M. höchst-præjudicirlichen Gedancken und Beurtheilungen / wie auch da einiger Widerwillen wäre/ denselben gleichsam gelocket / sich dieses Mißvergnügens ein und ander massen zu bedienen. Zu diesem allen / welches schon an sich selbst sehr heßlich und straffbar ist / kommt noch mehr / des Capitain Patkul im vergangenen Jahre in der Vestung Riga begangenes Verbrechen und Meuterey / vermittelst

mittelst einer Schrifft/die er nebst einigen andern in der Guarnison stehenden Officiers mit gesamter Hand unterschrieben/und zwar gegen seinen verordneten Befehlhaber; desgleichen daß er in seine vermessene Briefe an Jhr. Königliche Majestät mit überaus verkleinerlichen Worten/Jhro Königlichen Majestät in der Province verordneten höchsten Befehlhaber/ Rath/und General-Gouverneuren angegriffen und verunehret/ausser daß er noch weiter nicht allein sich unterstanden/unter fremder Herrschafft mit sich weg zu bringen/ der Liefländischen Ritterschafft in seinen Händen gekommene Cantzeley Acten und Privilegien/sondern auch bey deren Abforderung dieselbe verheelet und verhalten/und also auch in diesem Falle der Liefländischen Ritterschafft das Mißtrauen und die anstößliche Gedancken eindrücken wollen/als wann ihre Privilegien in ihrem Vaterlande und unter ihrer eigenen hohen Oberkeit nicht in völliger Sicherheit wären. Weilen nun also der Capitain Joh. Reinh. Patkul, in allen deme/ das ietzo vermeldet worden/durch dessen grobe und vielfältige übermüthige Verbrechen/ nicht allein alle unterthänige Pflicht übertreten / so wohl seinen Huldigungs-als auch Amts-Eyd vergessen/ sich gegen des Königs Hoheit verbrochen und Eingriff gethan in dem Rechte / welches allein der höchsten Obrigkeit zukommt / sondern er hat auch/ da er doch selbst vor andern wüste / mit was gnädiger Gedult J. K. M. ihn bey dessen anvertrauter Deputation gehöret / wie auch allemahl mit grosser Sorgfalt überleget und abgethan / nichts destoweniger bey seiner Heimkunfft an statt seines Königes Macht und Mündigkeit nebst allen Königlichen Recht zu stärcken / sich bey seinen Mitbrüdern für ein Auffrührer Haupt und Auffwiegler gegen ihre Obrigkeit und dero verfasseten Verordnungen auffgeworffen/sich vorgenommen auffzusetzen falsch und wider J. K. M. Hoheit und Rechte laufende Schrifften auch nachgehends keinen Scheu getragen / zu verfassen und vor Jhr. Königl. Majestät eigene Augen zu bringen/ das auffrührisch und detestabel-Schreiben/durch welches er mit einen unerhörten Exempel sich unterstanden/seinen allergnädigsten König an dero hohen Königlichen Würde mit scheußlichen Worten zu beurtheilen/ über dero von dem Höchsten in Händen gestelletes Königliches Amt einzugreiffen und zu verunglimpffen/ damit abzuwenden nicht allein der Unterthanen Hertzen von ihrer Obrigkeit/ sondern auch den Fremden Anlaß zu geben zu höchst verkleinerlichen und schadhafften Nachdencken/ hat er also auff der allergrobesten Art seinem Könige unrecht gethan/mit Worten / Briefen / Rathschlägen und Wercken/ nun aber unter diesen allen wieder Jhr. Königl.

Majestät ertheiletes gnädiges Geleit und dero Königlichen Commission iterirten Warnung und Versicherung/ohne alles Urtheil und den Ausschlag abzuwarten/die Sache auf den Rücken genommen/ heimlich sich auf die Flucht begeben / und ausser Landes entwichen/ und vermittelst dessen noch dasjenige / was rückständig gewesen / nicht allein des Königes Geleite verunehret / dero Königliche Worte in Mißtrauen gesetzet / und demselben eine Unsicherheit unverantwortlicher Weise zugeeignet / sondern auch dero Königliche Commission auff derselben gegründete und ihme angesagte Resolutiones verachtet / dißfalls und in Ansehen aller dieser auffgerechneten groben Verbrechen prüfet die Königliche Commission vor rechtmäßig / samt denen Gesetzen und deren Stifftungen ähnlich / daß der Capitain Patkul sich selbst zu wohlverdienter Straffe und andern untreuen und auffrührischen Unterthanen zum Schrecken und Warnung seine rechte Hand verlieren soll / die er wider seinen König unverantwortlich gebrauchet / und dabey hat er verwürcket Ehre / Leben / und Güter / die beweglichen der Cron/ die unbeweglichen Güter aber den nechsten Erben/ und sollen die von ihm eigenhändig auffgesetzte arge Schrifften von dem Scharffrichter verbrandt werden. Und dieses alles mit Recht.

Actum ut supra.

Aller-

Allerhand andere Beylagen zu den Patkul. Acten.

Inhalt:

1. Wehmüthige Supplique der E. Ritterschafft / als der Gen. Gouverneur angedeutet / daß sie die Güter von An. 84. nur noch auf 10. Jahr besitzen solten.

2. Relation, was auf dem Land-Tage An. 1693. passiret/und wie derselbe vom Hn. Gen. Gouverneur dissolviret worden.

3. Ein Statutum de An. 78. vom Officio der Land-Räthe / und wie man auf Land-Tägen erscheinen soll.

4. Gustavi von Mengden Schreiben an die Ritterschafft sub dato Dyzen mense Martio 1681. darinnen er sich entschuldiget / daß er nicht Autor der Reduction sey/sondern auf Instruction der Ritterschafft die Einschrenckung der NB. Storosteyen gesucht habe/ auch deßwegen bey der Relation publicè gefrolocket / und bedancket worden: Item/ die Reductiones seyen ein altes Werck/ und müsten sie sich am König/ nicht an ihm erholen.

5. Advertissement, welches der seel. Gen. Major und Land-Rath Gustav von Mengden An. 1681. bey dem Land-Tage der Ritterschafft beybringen lassen: Daß man sich wegen der Reduction in keine Tractaten in Schweden einlassen/sondern auf Königl. Privilegia, und sonderlich Königs Caroli Gustavi Resolution de An. 1678. (vide punctum IV.) gefussет werden solle.

6. Supplique der Ritterschafft Mense Sept. 93. daß der Gen. Gouverneur Chartam Sigillatam durch Befehle introduciren lassen / und auf dem Land-Tage davon nicht wollen deliberiren lassen / welches contra privilegia.

7. Patkuls Schreiben Mens. Dec. 93. aus Erwahlen / darinnen er über den Gen. Gouverneur klaget / und Salvum Conductum begehrt an den Gouverneur Baron Soop.

8. Copia Salvi Conductus d. 28. Martij. 94.

9. Brieff eines Anonymi an D. Fischern aus Stockholm / d. 31. Martij. 94. Patkul solle dem Salvo Conductui nicht trauen.

10. Patkuls Schreiben an die Commissarios wegen der Communication der nöthigen Acten ad Exceptiones.

11. Ejusd. Suppliq. an die Commission, zu intercediren/ daß der König ohne gerichtl. Decision diese Action heben möchte/ d. 18. Sept. 94.

12. Ejusd. Suppliq. an Se. Königl. Majest.

13. Ejusd. Schreiben ad Commissionem d. 1. Octobr. 94. Warum er sich mit Segebaden post Conclusionem causæ nicht einlassen könne: Ubi, daß am 5. Junij libelliret/ am 19. excipiret/ am 4. Julij repliciret/ und am 18. dupliciret worden.

14. Patkul klagt über Beschimpffung Zeit Salvi Conductus, und hält um Repassum an d. 2. Octobr. an die Commissarios.

15. Patkul nimt Abschied bey der Commission d. 31. Octobr. cum multis rationibus Recessus.

16. Idem sub eod. an König/ entschuldiget sich wegen Abzugs/ bittet nochmals um Abolition, und contestiret seine Unschuld.

17. Ejusd. Suppliq. an König um Abolition, mit Resolution, d. 8. Novembr. 94.

18. Ejusd. Suppliq. an König/ sub 18. Julij, gleiches Inhalts.

19. Dergleichen bewegliche Suppliq. im Nahmen der andern.

Num. I.

Copia der Supplique der Liefländischen Ritterschafft.

Titulus.

DAs bevorstehende grosse Elend unsers armen und hoch-erschrockenen Vatterlandes/ die Seufftzer und Thränen unserer elenden Weiber und Kinder/ die Angst und der Jammer so unzählig vieler Wittben und Weysen erzwinget von uns diesen schrifftlichen Fußfall vor dem Thron der Gnaden Eu. Königl. Majest. demüthigst/ unterthänigst/ und um GOttes Willen bittende und flehende/ Eu. Königl. Majest. geruhen/ um derer milden Vatters-Nahmen willen/ Dero Königl. Augen nicht von/ sondern zu uns/ den Elendesten dieser Erden/ zu wenden/ und diese Weh- und Demuth-Zeilen gnädiglich/ nach vätterlicher Hulde/ zu bestrahlen/ und die jenigen von dem Fuß-Schemel Ihres hohen Thrones nicht weg zu stossen/ welche Denselben in der höchsten Angstbarkeit umarmen/ und ist/ nachdem Ih. Königl.

Königl. Majest. General-Gouverneur dieser Provinz Liefland / am 20. Maji dieses Jahrs / ein Mandat ausgehen lassen / in welchem allen Besitzern derer Lehn-Gütter / so auf Norköpingschen Schluß vergeben worden / zu erst / hernachmals allen den jenigen / so auf Königl. Consens dergleichen Gütter erkaufft oder erpfändet / angedeutet worden / daß dieselbe solche Lehn-Kauff- und Pfand-Gütter nur auf 10. Jahr / von 1684. inclusivè besitzen / nach Verfliessung aber derselben Jahr solche der Kron freyen Disposition heimfallen. Wenn aber / Allergnädigster König und Herr / wir zurücke / und auf Dero heiliges uns in Anno 1678. gegebenes Wort und Hand sehen / befinden wir einen so festen Grund unserer Hoffnung und Heyls / daß wir unmöglich von demselben weichen / noch an der Gnade Eu. Königl. Majest. verzagen können / denn in der Königl. Confirmation gar gnädig enthalten / daß Eu. Königl. Majest. uns alle unsere Erb-Lehen- Pfand- und Kauff-Gütter aus Gnaden confirmiren / und dabey schützen und handhaben wollen / in 3. Resolutionen versichern Eu. Königl. Majest. uns dergestalt. Wir sind dannenhero allezeit unbeweglich und fest auf Eu. Königl. Majest. Hochheiliges / gleich auf GOttes Wort bestanden / und haben alle Wege vor die höchste Læsion der Königl. Majest. gehalten / Deroselben Gnaden-Wort in Zweiffel zu ziehen / und einen Wanckel zu vermuthen; allein obgedachtes Placat machet unsere Hertzen erbeben / und die Augen unserer elenden Weiber und Kinder sind voller Thränen und Jammers / ihr künfftiges Elend und Jammer fraget uns; Was will nach 10. Jahren werden; Wo sollen so viel Wittiben und Weysen / verarmete Weiber und Kinder / wollen geschweigen so viele alte getreue Diener / hin? Mit unserm Vatterlande / Großmächtigster König / hat es eine gar andere Bewandtnuß / als mit Eu. Majest. andern Provinzen / in jenen sind viele alte Erbsitzer / und so ein ewiges Eigenthum haben / welche von der Reduction entfernet sind / in Liefland aber sind meist alle Eu. Königl. Majest. demüthige Unterthanen / Lehn- Kauff- und Pfandhalter / dennoch / nachdem die glorwürdigste Waffen des Hochlöbl. Königes Gustavi Adolphi diß unser Vatterland bezogen / sind alle die vornehmste Erb-Hn. und die von grossen Mitteln waren / ihren damahligen Hn. Hn. gefolget / haben grosse Belohnung und Ehren-Aempter erhalten / was aber hier und in der Treue Eu. Königl. Maj. geblieben ist / ist nur das ärmeste / doch getreueste Theil gewesen / dennoch aber / welche Ihres an König Carolo IX. an welchen sich diß Land mit starcken Bedingungen ergeben / und mit festen Privilegiis versehen worden / ab-

gegebenen Eydes und Bundes gedacht / haben für die Ehre und Kron des glorwürdigsten Uberwinders gefochten / das Land gewinnen helffen / beständig / getreu und wohl sich verhalten / und weder durch Noth noch Tod sich jemalen von der Löbl. Cron Schweden trennen lassen / solche seiner getreuesten Unterthanen verhalten / haben Ew. Königl. Majest. glorwürdigste Vorfahren mit gnädiger Begabung meistentheils nach Lehn-Rechten belohnen wollen / wie dann meist alle diese Eingesessene nur Lehns-Leute sind / und nur gar wenig ihrer in Erb-Güttern sitzen / solten nun durch dieses publicirte Mandat alle Lehn- Kauff- und Pfandhalter nach 10. Jahren ihres elenden Brodts und Lebens-Mitteln benommen seyn / hilff ewiger GOtt / was vor ein Jammer-Geschrey würde sich gen Himmel erheben. Wenn Ew. Königl. Majest. die Zahl der seufftzenden Hertzen und thränenden Augen elender Weiber und Kinder solte für Augen geleget werden / so ist unmöglich / daß Ew. Königl. Majest. Vatter-Hertz sich nicht erbarmen solte / über die jenigen / so ihre zitternde Hände zu GOtt und Ew. Königl. Majest. aufheben. Wo solten wir hin / Großmächtigster König und Herr / da Ew. Königl. Majest. geringere Macht als unsern Ertz-Bischoffen / Heer-Meistern / und vorigen Königen und Herren zugeleget werden solte? Haben sie solche Macht und Gewalt gehabt / wohl-bedienten Leuten etwas zu geben / ist bey ihrer Gnade gestanden / ihnen das Gegebene zu behalten / so stehet solch Recht Ew. Königl. Majest. noch vielmehr ebenfalls auch zu / und können nach vorangezogenen 3. Resolutionen keine Reichs-Tags-Schlüsse / Ew. Königl. Majest. Wort und Hand ändern / noch uns von Jh. Königl. Majest. Gnade und Erbarmen abtrennen / wir haben nicht verdienet / Großmächtigster König / daß nach 9. Jahres-Frist / unsere Nahmen vertilget / und unser Gedächtniß aus unserm Vatterlande ausgerottet werde. Wo wollen wir hin für dem Seufftzen und elenden Geschrey unserer hochbetrübten Ehe-Genossen und Kinder / haben Ew. Königl. Majest. Vorfahren Macht und Ursach gehabt / Gnade zu beweisen / ey so sind wir versichert / daß Ew. Königl. Majest. sich eben so hoch / und viel höher als jene / in der Welt berühmt gemacht / und nicht weniger in der Gnade / als in hohen Thaten / sich werden berühmt machen wollen / wir liegen alle mit Weib und Kinder allhier platt an der Erden / und erwarten mit Verlangen des Trostes / welchen Jh. Königl. Majest. Vatter-Hertz nicht versagen kan / denen jenigen / so mit ihrem Blute beständiglich in grosser Treue so lange Jahre her verzeichnet / und dargethan / daß sie gewesen / und noch seyn.

E. Kön. Maj. Allerunterthänigste Treugehorsamste.

Num. II.

Aufrichtige und summarische Relation, bey was Gelegenheit der neulich zu Riga auf eine ungewöhnliche Art geendete Land-Tag erbeten/ nachgegeben/ und was dabey gehandelt worden/ und passiret.

1. Hätte Se. Hochgräfl. Excell. der Hr. General-Gouverneur, bey dero Hinüberkunfft nach Liefland/ soforten 2. Crätze des Adels/ als den Wendischen und Rigischen Distrikt nach Riga/ und den Pernauschen und Dörptschen nach Dörpt separatim convociret/ bloß in dem exprimirten Absehen/ daß wegen der Mundirung der Roß-Dienst-Reutter und Repartition, nach der neuen Hacken-Zahl conferiret werden solte.

2. Waren dabey die noch übrige 2. Land-Räthe/ nebst dem damahligen Land-Marschall/ mit herein nach Riga verschrieben/ welchen Se. Hochgräfl. Excell. unter andern andeutete/ daß er wegen der zu Wenden gemachten Convention, oder Constitution, auf Sr. Königl. Majest. Ordre von neuem inquiriren solte/ weilen dadurch Sr. Königl. Majest. Hoheit zu nahe getretten wäre. Deßgleichen/ daß er von Sr. Königl. Majest. in Commissis hätte/ die Chartam sigillatam per modum Imperii einzuführen/ mit der expressen Ordre, daß darüber nicht mit dem Adel conferiret werden solte. Als nun deren mündliche Antwort und Ablehnung nicht reusiren könte/ wurden von dem Land-R. Land-M. und den beyden Crätzen folgende Suppliquen sub n. 1. & 2. dagegen eingelieffert/ und insonderheit die Materiam von der Charta sigillata auf allgemeinem Land-Tag/ der deßfalls angesetzet werden möchte/ zu proponiren gebeten/ wie denn

3. Der Land-Tag auf diese Instance nachgegeben/ und gegen den 24. Aug. resolviret war Num. 3. welcher Terminus doch hernachmals in den Patenten biß den 30. ausgesetzet wurde.

4. Als in termino die Ritterschafft sich nach und nach einfand/ meldete solches nomine E. E. Ritterschafft der Hr. Land-Marschall zu zweyen mahlen zu Schloß an/ bey Vermuthen der Ritterschafft/ daß unter andern auch die Charta sigillata ein Punct der Propositon seyn würde. Weilen aber nichts erfolgete/ und nichts destoweniger eben auf diese Instanz der Land-Tag concediret war/ muste der Secretarius, nachdem bereits 5. à 6. Tage verflossen/ noch zum Uberfluß vernehmen/ wie E. E. Ritterschafft Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Willen und Anbegehren einholen/

und erwarten solte? brachte aber die Antwort ein / daß Se. Hochgräfl. Excell. nichts zu conferiren/noch zu proponiren hätte/ derentwegen folgende Supplica eingerichtet wurde. Num. 4.

5. Fienge darauf Sr. Excell. welches was extraordinaires per Rescripta zu handeln/ und sandte das erste sub Num. 5. ein / als man sich per Supplicam sub Num. 6. weilen man nicht absehen kunte/was es vor Messures seyn solten/ sich angeben müssen. Es wurde aber

6. Auf das eingekommene Rescript in schuldigster Gebühr sub Num. 7. geantwortet/ nachdem man zur Land-R. Wahl / wie die Præsentation sub Num. 8. ausweisen kan / geschritten.

7. Indeß kam auch eine Intimation ein/daß die Land-R. und Land-M. auf Sr. Königl. Majest. allergnädigstes Begehren / nach Schweden reisen solten. Und sahe jederman leichtlich/ wie/und von wem das Werck getrieben worden / und worauf es angesehen wäre / indem so vielerley Puncta, Exaggerationes, Intimidirungen und Umstände in Sr. Excell. Schreiben/ welches pro vehiculo deß Königl. allergnädigsten Extracts dienete/enthalten wären / welche doch Se. Königl. Majest. nicht mit einem Worte berühret hatte; Es verhielte sich aber mit der Wahl

8. Also/ daß man/ so viel möglich / die ehmalig præsentirte beybehalten wolte / und deßfalls / indem aus dem Dörptischen / weilen der Numerus der Land-R. auf 6. reduciret/ keine vacance war / verabreden muste / daß der Hr. Land-R. Budbl. der in dem Pernauschen wohnhafft / und doch Dorptischen Cräyses Land-Rath war/ in den Pernauschen Cräyß translociret werden solte / damit man solcher Gestalt auch die ehmaln aus dem Dorptischen præsentirte in Consideration kommen lassen könte; Welches denn auch so bewerckstelliget ward/daß aus dem Dörptischen/Pernauschen und Wendischen Cräyse aus jeden zu einer vacance die ordentliche Præsentation geschahe.

9. Als nun die Præsentation samt voriger Supplica durch den Land-M. und Deputirte aus dem Adel / hinauf gebracht wurde / nahmen Se. Hochgräfl. Excell. als welche die gantze Connexion bereits vorher wuste/ dieselbe zwar an/ sagten aber dabey: Sie hätte die Privilegia und Constitutiones vor sich/ nach welchen sie dieselbe examiniren / und dann Resolution werden lassen wolte / weilen aber

10. Man damit abtretten muste/ konte der Hr. Land-M. die Translocirung des Hn. Land-R. Budbergs nicht erwehnen / sondern / da Se. Hoch-

Hochgräfl. Excell. nach Verlauff einer halben Stunde / die vorige Deputirte wieder hinauf begehrte/ und erwehnete / daß man wieder informiter procediret/ und aus dem Dörptischen/ da keine vacance wäre/ præsentiret/ remonstriret der Hr. Land-M. die Raison, und referirte die desiderirte Translocirung; es halff aber nichts / und muste man die Præsentation zuruck nehmen / weilen man von derselben die Translocirung / so doch von der Ritterschafft Willen dependiret/ hätte ansuchen sollen. Darum

11. E. E. Ritterschafft fast deutlich sahe/ daß ihr nicht viel Gefallen erwiesen werden/ sondern eins und anders en depit geschehen solte / hielte man vor rathsam/ so viel behutsamer zu gehen / dannenhero sie nach zuruck erhaltener Præsentation eine demüthige Supplique, wegen erwehnter Translocirung/ insinuiren lassen/ sub Num. 8. alleine was man auch vor Instanzen that/ konte man dennoch keine Resolution, oder Antwort erhalten. Indessen stutzte die Conference wegen der Roß-Dienst-Reutter Mundirung/ indem Se. Excell. nicht ehe/ biß der Land-R. gewählet / in selbe zu tretten oben sub Num. declariret. Dannenhero man ein und andern Tag fast umsonst hinbringen/ und E. E. Ritterschafft mit Beschwer sich aufhalten muste. Hiebey merckte nun E. E. Ritterschafft so viel augenscheinlicher / wessen sie sich zu versehen hätte/ und wie man an sie wolte / zumahlen unter der Hand so viele negotiirten/ daß doch die Ritterschafft sich von dem Land-Richter separiren/ und also die Land-Räthe gezwungen seyn möchten / wegen der allerdemüthigsten im Junio vorm Jahr in Schweden eingerichten allgemeinen Suppliquen, deßfalls Pardon zu bitten / daß sie gleichsam ohne Wissen der Ritterschafft solche abgelassen; Weilen aber die Materie auf dem Land-Tag zu Wenden concertirt war/ auch die Ritterschafft / nebst den Land-Räthen und Land-Marschallen ihre Deputirten bey Abfassung derselben gehabt/ und die Sachen/ so in facto bestunden/ richtig waren/ konte E. E. Ritterschafft nicht anders/ als solche allerunterthänigste Supplique agnosciren.

12. Worüber dann auch noch vor der Præsentation ein und andermahl Dissensiones erreget wurden/ indem der Meynung/ und allem Ansehen nach/ ein und ander darüber zu scrupuliren sich hätte subborniren lassen/ unter denen war der Hr. Major Georg Conr. v. Ungern, der sonst auf dem Land-Tag zu Wenden das Schreiben/ und alle andere Sachen insonderheit mit urgiret hatte. Deßwegen es so vielmehr fremde vorkam/ und eine Gelegenheit war / daß die allerunterthänigste Supplica quæstionis vorgenommen / und

vom

von Punct zu Punct durchgegangen/und einmüthig bekräfftiget/auch solchen Actum ad Recessum zu bringen/ begehret wurde. Hie gedachte nun der Hr. Major Ungern, der die Land-R. Stelle/ oder Confirmation zu derselben so viel ehender zu meritiren hoffete/ sein bestes wieder zu thun/ erwehnend/ daß er vor sein Theil nichts zu klagen hätte/ und E. E. Ritterschafft informiter procedirte. Sie wiederholete aber gegen den Hn. Land-Marschallen einmüthig ihr voriges/ und antwortete auch dem Hn. Major Ungern, der sofort NB. ausfuhr/ daß sie Confirmationes machten. Darüber ein so vehementes reden durch einander entstund/ und der von Ungern in die Land-R. Cammer eintratt.

13. Da nun bey solchen veränderten Pasionen leicht geschlossen werden konte/ was das in recessu hätte/ und wo es herkäme/ verlohr der Hr. Major Ungern alles Vertrauen der Ritterschafft/ so sie zu ihm gehabt hatte; indem er auch fast nirgend anders/ als zu Schloß/ sein Gesuch triebe/ und gerieth also/ daß bey dem votiren zur obgedachten Præsentation er nicht mehr/ als 2. Stimmen erhalten hatte/ und also nicht mit zur Præsentation gehe/ weil die nebst ihm Vorgeschlagenen weit mehr Vota hatten. Wiewol Se. Hochgräfl. Excell. sich seiner recht sehr angenommen/ indem nach solchem von den Ungern erregten Streit/ und ehe es zum votiren kam/ welches der Hr. Major Ungern auch hindern wolte/ und von den Land-Stuben sich absentirte/ Se. Excell. die HHn. Land-R. und den Hr. Land-M. hinauf beschieden/ und den Ungern zum Land-R. Expressement mit recommendirten/ und vermeinten/ daß man ja ohne votiren zu den ehemalen 5. Confirmirten noch einen zusetzen möchte/ damit aus denenselben Se. Excell. die Wahl der dreyen selbsten thun konte. Allein/ nachdem der Ritterschafft Gründe vorgestellet/ und diese waren/ daß Se. Excell. in dero Schreiben aus Roterdam declariret/ daß der gantze Actus præsentandi nicht mehr in Consideration kommen könte. 2. in dem oben allegirten sub Num. ebenfalls einen Vorschlag neuer Land-R. begehret/ und 3. E. E. Ritterschafft bey der Bewandtnüß von der Usance nicht abgehen könte/ so würden sie auch von Sr. Excell. dabey gelassen. Wobey als in transitu zu mercken/ daß Se. Excell. das jenige nachmahln/ als den Königl. Constitutionen/ oder wegen der Land-Rechte ertheileten Privilegio zuwieder aufnahm/ welches er vorhero selber vorgeschlagen/ und zwar in diesem Stücke/ daß dadurch ebenfalls aus dem Dörptischen Cräyß die Præsentation hätte geschehen müssen/ weilen nebst dem v. Ungern der Hr. Obrist-L. Billingshausen unter den 5. ehemalen confir-

confirmirten/ und aus dem Dörptischen Cräyse war; Damit nun wieder zu dem vorigen/davon durch diese Digression abgehen müssen/ komme; So hatte man

14. Bey aller Gelegenheit um die Resolution über die gebetene Translocirung Anregung gethan/ aber es schiene/ daß aus dem Absehen / daß der v. Ungern endlich par force Land-R. werden solte / die Ritterschafft keine Resolution, wie es auch also war/ zu hoffen hätte.

15. An statt der erwarteten Resolution aber kam ein Schreiben ein an die Land-R. und Land-M. des Inhalts / daß der Wendische Recess die jüngste Relation der Deputirten/und eine Matricul anwesenden Adels formiret/ und ausgegeben werden solte sub Num. Die Herren Land-R. und Land-M. aber/ weil es eine fremde Sache / und von Consequence war/ lehnten das Begehren durch eine demüthige Supplicam von sich ab Num.

16. Se. Hochgräfl. Excell. aber liessen darauf ein in sensiblen Termes abgefastes/ und als eine Supplique zusammen gelegtes / unversiegeltes und ohne Aussenschrifft versehenes Schreiben abermaln an die Hn. Land-R. und den Hn. Land-M. ab Num. Es wurde aber das Begehren an die Ritterschafft gebracht/ welche nicht allein über die Termes bestürtzet/als dadurch in Nachdencklichkeit gebracht war/ daß Se. Hochgräfl. Excell. wohl wusten/ und gegen verschiedene erwehnet/ daß durch des Capit. Patkuls unvermuthete Retirade, die meisten Sachen / also auch der Wendische Recess, und die Relation nicht verhanden wären / und es dennoch begehreten. Deliberirten demnach drüber/ und aus Furcht durch diese noch niemahlen ehedessen begehrte Sache ein nachtheilig Præjudicat zu admittiren / sich erkläreten/ daß kein General Gouverneur dergleichen noch begehrig gewesen / und die Ritterschafft auch nicht anders / als auf expressen Befehl Sr. Königl. Majest. zu thun schuldig wäre Num.

17. Mehrgedachter von Ungern hatte indessen sich ein und andermahl ausgelassen/ daß er der harten Wörter wegen gnügliche Explication thun wolte; Als wartete E. E. Ritterschafft darnach / und stand an die Ablehnung der ihr gemachten Anschuldigung zum Recess bringen zu lassen. Hr. Major Ungern aber kam mit einer der gantzen Ritterschafft præjudicirlichen Schrifft/ als darinn er sie von ihrer Schuldigkeit abgetreten zu seyn weitläufftig beschuldiget/ und wolte das verlesen / und ad Recessum gebracht haben. Es wurde ihm aber aus der Land-R. Cammer zurück gegeben / daß er sie entweder ändern/ oder selbst E. E. Ritterschafft verlesen möchte / darüber

über er noch mit Hr. Land-M. Vietinghoff in eine Brouillerie gerieth. Womit er denn wieder von der Land-Stuben weg / und sich zu Schloß begab; Dahero Nachmittags darauf E. E. Ritterschafft ihre Ablehnung wider den v. Ungern zum Recess bringen liessen / und ihn so lange als einen Conspiranten ansahen / biß er entweder durch gültige Explication seine Faute redressiret / oder die Anschuldigung / so GOtt wie bißher / also auch ins künfftige verhüten würde / wahr gemachet hätte / welches auch andern Tages / weil er öffentlich beschuldiget / auch öffentlich verlesen ward.

18. Da nun handgreifflich vor Augen war / daß Extremitäten getrieben würden / und der Hr. Land-M. nach geschehenem so öfftern anregen / sich endlich abdiciren wolte / die Land-R. auch noch nicht einmahl confirmiret waren / und insonderheit man in Erfahrung gekommen war / daß ein coup de maitre gespielet werden solte / beredete man sich darüber / daß aus den Träysen aus jedem 3. als Deputirte die allerunterthänigste Suppliquen an Se. Königl. Majest. mit unterschreiben solten; Welches auch den andern Tag / da der Land-M. abgieng / bey dem Schreiben / so Tages vorher vorgelesen und applaciditet / auch darauf datiret war / geschahe.

19. Hatte man zwar einen andern Land-M. zu wehlen / alle Anstalt gemachet / und die Vota colligiret / aber da man gedachte / damit sich bey Sr. Hochgräfl. Excell. anzugeben / kam per rescriptum etwa gegen 11. Uhr eine ungewöhnliche / und zwar im Nahmen Jh. Königl. Majest. angedeutete Dissolution des Land-Tages ein Num.

20. Selbe wurde E. E. Ritterschafft vorgelesen / und weil ihr unschuldiger Weise gefährliche Sachen beygemessen wurden / hielten sie vor nöthig zwar / die Dimision anzunehmen / und aus einander zu gehen / aber auch durch die Contestationes Num. das Imputatum von sich abzulehnen / welche der Secretarius übergeben solte / nachdem es verlesen und aggreiret war; weil aber mit mundiren er vor halb eins nicht fertig werden konte / muste er die Insinuirung biß Nachmittag verspahren / indeß gieng eine E. Ritterschafft etwa gegen 1. Uhr aus einander / und kam nicht mehr zusammen; Der Secretarius aber hat zwar sein Commissum bestellt; Se. Hochgräfl. Excell. aber die Schrifft zweymahl durchgelesen / und wieder zuruck gegeben / weil sie nach seiner Dimision, so doch nicht anders seyn konte / weil es eine Antwort drauf war / abgefasset worden. Darauf Nachmittags den Land-R. und gewesenen Land-M. durch den Stabs-Majorn der Arrest, nicht aus der Stadt ohne speciale Erlaubniß zu reisen / angekündiget war / weil sie nach

Schwe-

Schweden solten/ darüber sich gleichwohl E. E. Ritterschafft an Se. Kön. Majest. allerunterthänigst und per supplicam hingewandt hatte.

Num. III.

1678. Landrath

Nachdem in zerrütteten Krieges-Läufften bey dem allgemeinen Wesen viel und sonderliche Unordnungen und Versäumniß eingeschlichen/ und fast in eine verderbliche Gewohnheit gediehen/ als hat ein E. Ritter-Stand des Königl. Fürstenthums Liefland/ bestehende aus Land-Räthen/ Land-Marschall/ und sämtlicher Ritterschafft einhelliglich unter sich beliebet/ geschlossen/ und folgendes beständiges Statutum in nachgesetzten Puncten zu desto besserer Sorg haben/ und Beobachtung des allgemeinen Wohlstandes einträchtig verwillkühret/ als daß

1. Von nun an kein Land-R. erwählet werde/ welcher nicht der Edlen Ritterschafft/ nebst denen bereits erwählten Hn. Land-Räthen sich schrifftlich verbinde/ über alle von Königen und Regierungen erhaltene Privilegien steiff und fest zu halten/ insonderheit dem Privilegio de Anno 1684. in welchem eines Land-Raths Ampt exprimiret wird/ wie auch allen andern Resolutionibus, so solches Ampt und dessen Verwaltung befestigen.

2. Und damit der Rath-Stul der Herren Land-Räthe desto geehrter sey/ soll nicht allein der Sitz der Hn. Land-Räthe in einer gewissen Ordnung bestehen/ sondern auch die Vota daselbsten durch einen Directorem Collegii aus ihrem Mittel ordentlich aufgenommen/ und pro bono publico in allem debattiret werden. Wann also

3. Ordine verfahren/ und deliberiret worden/ sollen alle solche Materien/ was Natur sie auch seyn/ so dem allgemeinen Wesen angehen/ der Edlen Ritterschafft durch den Land-Marschall vorgetragen und communiciret/ aber durch denen Hn. Land-Räthen einem jeden in seinem Crayse expliciret/ und mit derselben communicato Consilio, in wichtigen Sachen geschlossen werden/ damit also die Communitas der Sachen besser bedeutet/ und alle Inconvenientien verhütet werden.

4. Und nachdem bereits von Anno 1652. her/ die Gegenwart und Residence der Hn. Land-Räthe für hochnöthig erachtet worden/ als hält man sie nochmaln beständig vor hochnöthig/ also und dergestalt/ daß der jenige/ so unter denen Hn. Land-Räthen allhier zu residiren sich entziehen wird/ in 60. Rthlr. Straffe verfallen seyn soll/ damit es communitati nimmer an Leuten fehle/ welche pro bono publico in allen Fällen und Begebenheiten wachen: Damit aber auch

5. Autoritas publica bey solcher Residenze hervor leuchte / so gibt tota Nobilitas denen residirenden Hn. Land-Räthen bey allen Fällen in ihrer Absence für die Privilegia Nobilitatis, Jura, consuetudines, statuta, immunitates & Decreta zu sprechen / und sich aller Bedrängten und Nothleidenden / und also in allen gehörigen Fällen des Vaterlandes Angelegenheiten getreulich anzunehmen / dergestalt / wie es getreuen Vorstehern und Vätern des Vaterlandes anständig / und sie es vor der gantzen Ritterschafft / und bey allgemeinen Land-Tägen zu verantworten wissen.

6. Wann aber gar öffters geschiehet / daß von der Landes-Obrigkeit einige Dinge von der Edlen Ritterschafft desideriret werden möchten / welche nicht eben einen allgemeinen Land-Tag / und totale Versammlung / und Erscheinung der sämtlichen Ritterschafft erforderte / solche aber denen Hn. Land-Räthen / so da residiren / angetragen würden / so gibt die E. Ritterschafft denenselben die Vollmacht und Gewalt / daß sie die Eröffnung der Obrigkeit einnehmen / aber gar wohl ponderiren kan / von was Natur dieselben seyn / und wenn es Dinge von weniger importance, darauf salvis privilegiis Nobilitatis resolviren / so es aber etwas wichtigers / zu einer sichern Deliberation einige vernünfftige und wohl-intentionirte membra Nobilitatis, nebst den nechsten Hn. Land-Räthen / einverschreiben / und also communicato consilio in levioribus tamen schliessen / und willigen / und solches zu dem Ende / damit nicht die gantze Ritterschafft von allen Enden / und das gar öffters zu gantz ungelegener Zeit / in geringschätzigen Dingen convociret / und in grosse Kosten gesetzet werde.

7. In grossen Wichtigkeiten aber sollen weder die residirende Hn. Land-Räthe noch der einverschriebene Convent schliessen / sondern solches auf einer allgemeinen Zusammenkunfft und Land-Tage ankommen lassen / worinnen eine gar behutsame Sorgfalt zu gebrauchen ist.

8. Wann aber ein allgemeiner Land-Tag durch ein offentliches Patent der Obrigkeit ausgeschrieben und publiciret / so findet E. E. Ritter- und Landschafft für recht und billig / daß sich jedermännigliches / nach uhralten Landes-Constitutionen / bey dem Land-Tag persönlich / und das bey einer neu-bewilligten unfehlbaren Straff / ein Land-Rath von 40. und ander Edelmann von 20. Rthlr. welche dem Ritter-Hause zu dessen endlichen Erbauung heimfallen sollen / einstelle. Solte aber jemand eine hohe Legalität vorzuwenden haben / so soll er solche der Land-Stuben und den Hn. Land-Räthen schrifftlich einsenden / einem seiner benachbarten auch

schrifft-

schrifftliche Vollmacht / und in erheischenden Fällen sein Votum ertheilen / alsdann er von der ernannten Straff befreyet seyn soll. Damit also das allgemeine Wesen / durch allgemeine Zustimmung befördert / und nicht wenige die Arbeit / Mühe / Verdruß und Beschuldigung davon tragen / und der Verächter der Land-Täge / nebst bespahrten Kosten / der Anwesenden Arbeit verunsänfftigen mögen. Wer aber auch vor Endung des Land-Tages wegziehet / soll gleichfalls ein Land-Rath 40. ein ander Edelmann 20. Rthlr. zu erlegen schuldig seyn.

9. Nimmermehr soll ein offentlicher Land-Tag geschlossen werden / bey welches Endung der Marschall nicht / nebst einigen Deputatis, die Rechnung der Land-Lade oder Bestraffung clarire und richtig mache / damit alle Unordnungen einsten gehoben werden.

10. Soll dieses Statutum so wohl als alle künfftige Landtags-Schlüsse gedrucket / und zu jedermans Information publiciret werden.

(L.S.) Otto von Mengden.
Gustav von Mengden.
(L.S.)

Gotthard Wilhelm von Budberg.
Hinrich Crohnenstern.
(L.S.)

(L.S.) *Phakelberg.*

Gustav v. der Pahlen.
(L.S.)

(L.S.) *Creuntersberg.*

(L.S.) *Otto F. v. Vitinghoff, E. Racham.*
(L.S.)

Friedrich Johann Buddenbrack.

Johann v. Schlippenbach.
(L.S.)

Num. IV.

Wohl-Gebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge und Mannveste Herren Land-Räthe des Königl. Fürstenthums Liefland / Hochgeehrte und geneigte Herren und *Collegen*, wehrte Gönner und Freunde.

Bey meinem harten Unfall und schweren unverdienten Verfolgung hätte ich nicht muthmassen können / daß für meine wolmeinentliche Sorge und Mühe / mir von jemanden eine wiedrige Andeutung der in Anno 1678. ausgewürcketer Königl. Resolution und Verrichtung (welche doch

bey offentlichem Land-Tage von den Herren Land-Räthen / und der sämtlichen Ritterschafft gar sehr applaudiret worden) solte beygeleget werden. Kan also meines theils eben wenig / als meine Hochgeehrte Hn. Land-Räthe ergründen oder ersehen / mit was Fug man nun aus dem mir zugesandten 27. Puncte der damahlig überreichten demüthigen Supplique, die Reducirung der Starosteyen erzwingen will: Gleich ob käme dieser Punct aus eigenem Willen und Gehirne der damahligen Deputirten her / da doch die Herren Land-Räthe sich gnüglich besinnen können / daß diese Einziehung / Beschrenckung oder Einengerung / der sich zu weit extendirenden / und den Adel dnckenden Starosteyen eine der am meisten / und mit grossem Eiffer gedatirten Instructions-Puncten gewesen / dawieder ich dazumahlen / aber vergeblich / wegen der vermuthlichen Offense der grossen Herren in Schweden reden wollen. Ich zu meinem theil habe wegen der gar zu weiten Ausdehnung einiger Starosteyen wieder meine Güterchen / nimmer zu klagen / und dannenhero keine Einziehung oder Beschrenckung der Starosteylichen Gewalt zu suchen gehabt / denn mich die Königl. Gewalt darwieder wohl schützen können: Alleine der Zuruff des gantzen damahlig versammleten Adels hat überhand genommen / und mir damals Deputirte haben diese bey den Herren Schweden verhaßte Materien mit nehmen und ausarbeiten müssen. Jedennoch (wie ich auch von meinen andern Collegen vermuthe) nicht in der Intention, daß den Herren Schweden die Starosteyen genommen / sondern die um sich fressende Gewalt (wie die Ritterschafft damals klagete) benommen werden solte. Wie dann Jh. Königl. Majest. allergnädigste Resolution die beste Ausdeuterin dieser Sachen wird seyn können / und meine Hochgeehrte Hn. Sie auch in dieser Art ihren geneigten Schreibende nach gedeutet haben. Wann ich Instruction, Petita und Resolutiones bey mir hätte / möchte ich mich in der Sachen in etwas besser entscheiden; Allein / indem ich von meinem lieben Vaterlande / und auch zugleich allen Instrumentis publicis entsondert sehe / muß ich meinen Verfolgern und Wiederwärtigen (dessen / oder deren Nahmen nicht specificiret werden) Raum geben / und Jh. Königl. Majest. theure Resolutiones anders / als der Sinn ist / deutelen lassen. Welche Verantwortunge ich dem / oder denen jenigen hinschiebe / welche nun ex post facto ihren getreuen Deputatis das jenige anschwingen wollen / welches von langen Jahren der verborgene Sinn der Königl. Majest. und des Reichs Wohlseyn im Hertzen geheget / und die Herren Schweden und Possessores der Starosteyen und

Tafel-

Tafel-Güter im Reiche und auf dem Ritter-Hauß selbsten hätten disputiren / und als Glieder der Ritterschafft in Liefland abwehren sollen. Nun sie sich aber theils daselbsten gutwillig / theils überstimmet eingelassen / und in der General Reduction des gantzen Königreichs auch ihre Liefländischen Possessiones kommen lassen / will man (da doch volenti nulla fiat injuria) die damahlige Deputatos zu Authoren und Urhebern des alten Rathschlusses der Reduction der Tafel-Güter / die doch auch in Ertz-Bischöfflichen Zeiten (wie unsers Vaterlandes Secreta ausweisen) üblich gewesen / machen. Mich aber / der ich nun allein bin / keine Assistenz noch Cantzeley habe / und durch meiner Neider Verleumdung extorris leben muß / eines solchen bezüchtigen / davon doch die Instructiones (welche man nachzusehen beliebe) voll sind. Ohne Vorbewust meiner Mit-Collegen habe ich nichts an den König de publico supplicirt / alles ist collegialiter und communicato Consilio, laut Instruction, geschehen; Kan also auch nicht gehalten seyn / alleine jemanden Red und Antwort zu geben / insonderheit / da bey unserer Relation E. E. Ritterschafft sich hochvergnüget befunden / und wie wir alle noch lebendig und beysammen waren / keine Beschuldigung auf uns / wie nun (da die Herren Schweden sich selbst von uns getrennet / und zuwieder dem 3ten Punct Königl. Resolution, so mir recht ist / sich der Schwedischen Reduction unterwürffig gemachet. Zu einer vollkommenen / und mit allen Requisitis gestellten Apologie, kan ich mich alleine (der ich alleine nicht agiret) vor dißmal nicht einlassen / aus Ursachen / daß ich 1. aus meiner Hochgeehrten Herren günstigen Zuschrifft vom 10. dieses / so ich den 19. desselben empfangen / noch nicht ansehen kan / wer / oder welche die jenigen seyn / so mich beschuldigen / welche ich mich erst nahmkündig zu machen bitte; Dann ich muß wissen / wieder wen ich mich vertheidigen soll. 2. Insonderheit / da mich das Löbl. Collegium der Herren Land-Räthe / besage ihres Briefes / ohne Schuld achtet. 3. Ihr. Königl. Majest. Resolutionis-Punct (welchen ich nicht bey mir habe) nach ihrem Brieffe mich solcher Beschuldigung entfreyet. 4. Eine gantze Edle Ritterschafft auf offentlichem Land-Tage / nach angehörter und verlesener Resolution und Relation, die damahlige Ablegatos bedancket / und insonderheit über der Einziehung und Engerung der Starosteylichen Gewalt gefreolocket. Kan also nichts anders urtheilen / als daß einiger Privatorum Haß und verwundetes Interesse dieses auf die Bahn bringen / und über den bereits durch grossen Unfall geniedrigten Zaun steigen wollen. Weilen nun 1. die Herren Land-Räthe als Aelteſten

testen und Väter des Landes mich ohne Schuld halten. 2. Die Instructions der Ritterschafft solche Einziehung und Beschmälerung der Starostey-Gewalt gesuchet. 3. Die Königl. darauf folgende Resolution sich auch nicht weiter als dahin extendiret. 4. Der gantze Land-Tag über der Relation auch sehr zufriedlich gewesen/und die Deputatos durch ein allgemeines Wort aller Beschuldigung frey gesprochen; Als sehe ich nicht/ wie man dieselbe nunmehr eines so lange præmeditirten Königl. Werckes Urhebere nehmen kan. Wann jemand sich wird nahmkündig machen/ Fundamenta und Rationes der Beschuldigung schrifftlichen auffsetzen/ und die Deputatos einiges Fehlers bezüchtigen/ werden dieselben/ so noch übrig seyn/ sich collegialiter verthädigen/ und wider eine geschriebene Antastung/ eine geschriebene Apologie zur Censur Jh. Königl. Majest. der gantzen edlen Ritterschafft/ und der erbarn Welt heraus geben. Wann ich (wie vielleicht sonsten geschehen) bey der 78sten/ oder andern Ablegationen/ mein eigenes Interesse befodert/ oder einige Expectanzen auf die reducirende Güter/ oder andere dem bono publico zuwieder lauffende Privilegien mir geben lassen/ so möchte mich jemandes eines Fehlers bezüchtigen können; Allein/ da ich die Zeit meines Lebens meine Hände in Unschuld gewaschen/ und getreu und redlich vor das Interesse publicum, ungeachtet alles Hasses/ Feindschafft/ und aller privatorum Interesse, gewachet und gestritten/ solte ich billig einen andern/ als diesen interessirten Danck verdienet haben. Die Rationes, warum Jh. Königl. Majest. und das Reich die Reductiones lange bedacht/und endlich hochgedrungen im Werck gerichtet/ mögen meine Nahmlose Neyder aus dem Reiche und denen innersten Consiliis Jh. Kön. Maj. holen. Und hätten sie der Sorgfalt wohl können enthoben seyn/ die Copiam unserer Einlagen aus der Schwedischen Cantzeley (wie meine Hochgeehrte Herren Land-Räthe schreiben) in der Stille und Geheime auszunehmen/und hero zu bringen. Da doch das Original bey der Ritter-Laden/ und die darüber gegebene und versiegelte Instruction noch daselbsten verhanden ist. Ich bedancke mich gantz dienstlichen für der Herren Land-Räthe guter Interpretation, und weilen mich eine gantze E. Ritterschafft bey der Relation auf offentlichem Land-Tage nicht allein aller Imputationen entfreyet/sondern noch dazu bedancket/ achte ich noch zur Zeit gar unzeitig zu seyn/einigen nahmlosen und interessirten Anfeindern ohne formirte Beschuldigung per Apologiam zu antworten. Und bitte dienstlich/ in Besinnung meiner beständig geleisteten treuen Dienste/ die ich nun über 30. Jahre ohne Beschuldigung præsti-

præstiret/ solcher Verfolger Affterredungen zu untertreten. Welche doch diesen Vorwurff nicht propter interesse & bonum publicum, sondern nur de privato & propter privatum commodum auf die Bahn bringen. Und da man am Könige und dem gantzen Reich nichts gewinnen kan/ will man an mir/ als einem Gedruckten/zum Ritter werden. GOtt aber/ und der König/ werden nach ihrer Gerechtigkeit mich einsten wieder-bringen/ alsdann wird breiter erhellen/ wer dem bono publico am besten gewolt. Ich empfehle hiermit meine Hochgeehrte Herren Collegen sämtlich der Obhut des Allerhöchsten/ daß er sie mit kräfftigem Geist zum Aufnehmen des boni publici ausrüste/ damit sich auch dessen/ nebst seiner gantzen Familia, zu erfreuen habe

E. Wohlgeb. Hoch-E. Gestr. Mh. Gnsten
der sämtl. Herren Land-Räthe

Dyzen den 19/29. Martii. 1681.

Dienstwilligster und beständigster Diener
Gustav von Mengden.

Num. V.

Advertissement, welches der seel. Herr Gen. Major und Land-Rath Gustav von Mengden An. 1681. bey damahligem Land-Tage der Ritterschafft beybringen lassen.

Pro Memoria.

1. NE quid temerè, ne quid timidè.
2. Ist zu observiren laut Resolutionis de Anno 1673. erster Punct, daß die E. Ritter- und Landschafft alle von rechtmäßiger und ordentlicher Obrigkeit gegebene Privilegia, jura, Statuta und Consuetudines confirmire: Nun sind nicht allein Ertz-B. und Heer-M. sondern auch die folgende Polnische Könige/ als Sigism. Aug. dessen Privilegium insonderheit ein grosses Kleinod ist/ Stephanus und Sigismundus III. wie dann auch die Schwedische löbl. Könige/ als Carolus IX. dessen Privilegium kräfftige Worte in sich hat. Gustav. Adolph. Christina, Carl Gustav, unsere rechtmäßige Obrigkeit gewesen/ Ergo muß alles das jenige/ was von ihnen rechtmäßig statuiret und promittiret worden/ von jetzigem rechtmäßigen Herrn/ so solches zu halten belobet/ tenore juramenti regii, quo unicè constringitur, gehalten werden.

3. Pacta Olivensia, quæ benè perspiciantur, conserviren ebenfalls Nobilitatem Livon. in suis possess. juribus, dignitatibus, &c. Ergo Rex modernus tenetur jure pactorum. (sat sapienti exemplum) Hat mans nicht in recenti an dem rebellirenden und verrätherischen Adel in Schonen / welcher nicht allein jure pactorum restituiret/ sondern bey allen vorigen Donationen und Possessionen conserviret worden; Geschiehet solches Verräthern und Rebellen/was solte nicht Liefland/als der getreuesten Provinz, welche vor allen andern grosse Kriege/Durchzüge/ Contribution, Einquartierung/ꝛc. ausgestanden/ geschehen. Quod probe notandum, wie alle andere Provinzen Teutschlandes verlohren gangen / in Hoffnung der gütigen Zeit und bessern Tractaments, getreu/ unverdrossen und beständig blieben/ und alle ihre Kinder zum Dienste des Königes hingegeben/ wie es am Tage ist/ und dem Könige selbsten für Christian-Stadt durch das Haacken-Buch deduciret worden.

4. Observetur Resolutio An. 1678. anderer p. de Nob. Liv. ein sonderliches Pergamen-Privilegium mit einer silbern Capsul gegeben worden / in welchem Nobilitati alle ihre Possessiones, sie sind nach Erb-Lehn- oder Pfand-Rechten per expressum confirmiret worden / welches in keinen vorigen Confirmationibus der Königen in Schweden wird zu finden seyn. Welches dem jetzigen regierenden Könige allein für den andern Schwedischen Königen zu thun zugestanden: Denn er allein per pacta Olivensia in das vollkommene Recht getreten/ die andern aber non sublata lite nicht thun können / und was seine Antecessores, so vollkommene und wahre Besitzere des Fürstenthums Liefland gewesen/thun mögen/als die Heer-M. und Pohlen/ solches kan er auch thun; und ist nicht an der Stände Gutdüncken und Desiderium verbunden. Welches dann ein Crimen zu gedencken wäre/daß Jh. Majest. die Hände dergestalt solten gebunden seyn / daß Sie nicht dieselbe Macht haben solten/ die ein Ertz-B. oder Heer-M. in Liefland gehabt/ und daß er von gedachten Schwedischen Ständen solte verbunden werden/ seine gegebene Königl. Hand zurück zu ziehen / welches von Seiner Generosität nimmer zu glauben ist.

5. Zu dem entfreyet Jh. Königl. Majest. Anni 1678. Resolution im 3. Punct die Provinze Liefland aller Furcht und Besorgung wegen der Reduction, so die Stände in Schweden bewilliget. Man sehe dann laut der Worte an/ so wird sichs befinden/daß man keine Ursach habe / sich so sehr zu befürchten. Es wäre dann / daß man den König bezüchtigen wolte / daß er

nicht

nicht gedächte Wort zu halten/ und die Provinze Liefland nach ihren eigenen Rechten/ Natur und Eigenschafft zu tractiren/ quod absit, und ich nimmer glauben kan. Hierauf muß man als auf ein festes Fundament bauen/ und keines weges/ es koste Tod oder Leben/ abweichen; dann GOtt und der König ist an sein Wort gebunden. Gefället mir also nicht/ daß denen Deputatis in der Instruction gegeben seyn soll/ daß sie wegen der Reduction sich in Schweden in Tractatus einlassen sollen/ sondern ich sage/ das sicherste sey/ hie in Liefland die Propositiones, da die gantze Ritterschafft/ Land-St. und Cantzeley/ und also ander Beweißthum und das gantze Corpus ist/ anzuhören/ und als eine freye und an dero Reichs-Tage nie gebundene Ritterschafft zu resolviren.

6. Ist gar præjudicirlich/ daß ein kleiner Ausschuß in re tanti momenti deputatus, insonderheit ad tractandum, abgesandt/ welches meines wissens in levioribus nimmer geschehen; Da sey GOtt vor/ daß das aufkommen solte/ und es ist zu gefährlich/ daß 2. oder 3. an einem abgelegenen Ort/ da sie keine Rückkehr von der gantzen Noblesse haben/ tractiren solten. Und möchten daher endlich die Land-Täge gantz schwinden/ und dürffte man nur immer Deputatos nach dem Reiche über alle Angelegenheiten zu tractiren begehren. Wo wolte das hinaus? So wäre man auf einmahl geschlagen: Man besinne sich/ wie sehr ich solcher Meynung in Zeiten Hn. Grafen Bengd Oxenstirns wiederstanden/ welcher nur begehrte/ daß Deputatos der Land-Täge zu Vermeidung grosser Unkosten auszufertigen; War es damaln von der E. R. und Landsch. gefährlich erfunden/ da doch die Ritterſch. in demselben Lande/ und also in der Nähe zu fernerer Deliberation und Curation war: Was meynet man/ was es muß seyn/ da einige wenige/ noch weniger mit solchen Tractat-Befehlen ausgesandt.

7. Zu dem weiset der Eingang des 1sten Puncts des Reichs-Schlusses ausdrücklich/ daß nach der Königl. Majest. eigenem Willkühr Liefland/ Ehstland/ nach ihrer eigenen Natur und Rechten sollen consideriret werden. Nun ist ihr Recht und Eigenschafft 1. nicht gebunden zu seyn an der Schwedischen Stände Schluß/ Proposition und Desiderium, sondern nach ihren eigenen Rechten/ Bewilligungen und Landtage-Schlüssen/ welches wohl zu ponderiren bitte. Und was besorget man das jenige/ welches uns nicht binden kan/ und uns davon des Königs eigene Hand/ als des Herrn/ entbunden. Denn Unterthanen können über andere Unterthanen nichts gebieten. Das Verlangen stehet ihnen/ uns aber die Bewilligung/ und dem Könige die Gnad und das Recht seiner Vorfahren offen.

8. Und

8. Und was schrecket uns endlich etlicher Schwedischer Herren Abstand/daß sie von uns abgetreten/sich mit uns nicht berathet und in Schweden sich der Possession der Tafel und Frey-Güter begeben/ cum quilibet suæ fortunæ faber. Was aber uns/ die wir so wohl Schweden als Liefländer/ und uns dessen noch nicht begeben/ will anstehen/ ist/ daß wir einträchtiglich Jh. Majest. Ihrer gnädigen Worten/ und unsers vorerwehnten Rechtens erinnern/ und um Maintenirung derselben bitten.

9. Wenn dieses die Intention der Deputation ist/ so kans geschehen/ (wiewohl es aus obangezogenen Rationen sehr considerabel ist) daß die Hn. Deputirten in GOttes Nahmen zu Maintenirung der 1678sten Jahrs-Resolution, und zu Abwehrung einer harten Instruction der Hn. Commissarien/ so nach Liefland kommen sollen/ fortreisen/ und allen Fleiß anwenden/ daß der Ubelwollenden Anschläge unterbrochen werden. Daß man aber daselbst in Tractaten und Bedingungen sich einlassen solte/ kan keine wohlmeynende Seele rathen/ insonderheit/ da es weder der König begehret/ noch de Jure Nobilitatis noch Praxis ist.

10. Hochnöthig ist/ daß bey dieser Reductions-Materia alle Reichstags-Schlüsse von 1655. bißher 2. der Olivische Tractat, 3. die Cammer-Ordnung in Schweden/ 4. die Jour-Bücher und Taxa der Intraden daselbsten/ und andere Benachrichtigungen an die Hand geschaffet würden. Denn wer fechten will/ muß Gewehr haben. Ich rathe aber als ein guter Freund dieser Provinz, daß die Hn. Deputirte sich im Reiche Schwedē in kein Tractat einlassen/ sondern alle das jenige/ was noch nicht confirmiret ist/ bey des 1678sten Jahrs Resolution und per demüthige Bitte nicht kan erhalten und abgethan werden/ zu einem öffentlichen Land-Tage und reiffinniger Erwegung der Ritterschafft in Liefland zu verschieben; Und gesetzt/ daß man nolens volens alsdann etwas eingehen müste/ so bliebe dennoch zum wenigsten species Libertatis, indem man selbsten/ und nicht die Stände und Unterthanen in Schweden/ resolviret. Welches ich doch nimmer von der Clemence und Güte/ und gnädigen Zuthun Jh. Majest. zu dieser Noblesse verhoffe. Sondern halte die vor Feinde Jh. Majest. und Seiner Reputation, die Ihn dergestalt abmahlen; Denn wenn es nach der erschrockenen Leute Meynung gehen solte/ was würde der König anders als ein wüstes Land haben/ ꝛc.

Anno 1681.

Num. VI.

Großmächtigster / Allergnädigster König.

ES hat des Hn. Feld-Marschalln und Gen. Gouverneuren Hastfers Hochgräfl. Excell. zu einer in dieser gantzen Provinz obhandenen Introducirung der Chartæ sigillatæ allbereit die Anstalt gemachet / zu dem insonderheit abzielenden Zweck / daß von derselben Revenuen Hospitale und Siechen-Häuser erbauet / und unterhalten werden solten. Gleichwie nun Eu. Königl. Majest. Gnade und Vorsorge vor Deroselben getreuen Unterthanen Wohlfarth und Besten jederzeit hervor geleuchtet / und E. Königl. Majest. getreue Ritterschafft auch bey dieser allergnädigsten Intention zu erkennen und zu rühmen hat; So ist sie zwar auch in tiefster Demuth gesichert gewesen / daß bey sothaner allergnädigsten Absicht denen Indulten und löbl. privilegirten Gewohnheiten Eu. Königl. Majest. getreuesten Ritterschafft nicht etwas zum Nachtheil würde vorgenommen werden; allermassen derselben allergnädigst verliehene und allerunterthänigst erworbene Beneficia von Eu. Königl. Majest. noch bißhero in statu quo allergnädigst gelassen und conserviret worden. Es hat aber Se. Hochgräfl. Excell. diese Materie von der Charta sigillata zu keiner Proposition auf dem Land-Tag kommen / sondern nur schlechterdings durch publicirte Patenten introduciren lassen wollen / und pro termino à quo den 1. Octobr. a. c. angesetzet / aus der Raison, daß solches aus Sr. Königl. Majest. absoluten Befehl dependire / und also keiner Deliberation zu exponiren sey / auch das Corpus Equestre keines Weges ingesamt / sondern nur einen jeden particulier, welcher sich derselben zu gebrauchen nöthig hat / betreffe / da doch das gantze Corpus in vielen Particuliers und einzeln Unterthanen bestehet / und dieselbe zusammen eben das gantze Corpus formiren. Wogegen diese demüthigste und offt wiederholte Remonstrationes zu keinem Effect gedeyen mögen / daß Se. Königl. Majest. in Ansehung unserer bißhero so theuer erworbenen / und von Eu. Königl. Majest. selbst confirmirten Privilegien / noch nie etwas / welches ein onus und zumahl perpetuum involviret / bloß ex impositione einführen lassen / sondern vielmehr der getreuesten Ritterschafft jederzeit die Gnade gethan / daß auch Sachen von geringerer Importance zur öffentlichen Proposition gediehen / darüber deliberiret / und alsdann ein gewisser Schluß / dadurch auch ein und andere Difficultäten öffters zu heben gewesen / zu Eu. Königl. Majest. allergnädigsten Gefallen abgefasset worden / wie unter andern aus der letz-

ten Supplique sub A. Eu. Königl. Majest. sich vortragen zu lassen allergnädigst geruhen wollen. Wann demnach die sämtliche Ritterschafft zu Eu. Königl. Majest. Gnade sich in aller Unterthänigkeit beziehen müssen / als welche das privilegirte Beneficium deliberandi, so auch die eräugende Schwürigkeiten aus dem Wege zu räumen das bequemste Mittel ist / bißhero dero getreuesten Ritterschafft allergnädigst gegönnet / und durch nichts gehoben haben; So flehet dieselbe Eu. Königl. Majest. allerunterthänigst an / ihr hierinn gnädig und huldreich zu erscheinen / daß sothane nicht ad propositionem gekommene Introducirung der Chartæ sigillatæ redresiret / und Eu. Königl. Majest. getreueste Ritterschafft bey dero Befügnuß und Immunität allergnädigst conserviret werden möge. Nichts / Allergnädigster König / pousiret uns hierinn so sehr Eu. Königl. Majest. Füsse zu umarmen / und Gnade und Clemence zu imploriren / als die allen Communen zu Conservation ihrer Indulten und Beneficien angebohrne Liebe und Sorgfalt / welche bey uns durchaehends und feste verknüpfft ist mit der gegen Eu. Kön. Majest. allerunterthänigst tragenden Pflicht und Devotion, in welcher wir auch zu sterben verbunden

Eu. Königl. Majest.

Auf öffentl. Land-Tage zu Riga
den 14. Sept. 1693.

Im Nahmen und von wegen E. E. Ritterschafft des Königl. Hertzogthums Liefland

Otto Fr. *Vitinghoff.*
Friedrich Plater / *A. v. Essen.*
E. v. Guntersberg, Reinhold v. Lode.
EG. v. Müller, George Albendige.
Lenh. Gust. Budberg.
Otto Wilh. Clodt.
Johann Albrecht v. Mengden.
Wolmar Joh. von Burhöfd.

Als Deputirte aus den dreyen Cräysen in Mangel eines Land-Marschalln.

Tit.

Tit. ut suprà.

SO Bedrängete und Nothleidende auch nur durch einen anscheinenden Blick in ihrem Anliegen gehöret zu werden / sich aufzurichten / und gewürtige Hoffnung zu machen haben / daß die erwartende Hülffe allgemach heran nahe; So wird nicht minder / Allergnädigster König / Eu. Königl. Majest. getreueste und allerunterthänigste Ritterschafft in Liefland mit einer allerdemüthigsten Zuversicht überschüttet / wann sie aus einem von Sr. Hochgräfl. Excell. dem Hn. Königl. Rath / Feld-Marschall und General-Gouverneuren Hastfern zugleich mit dero Rescript communicirten Extract Eu. Königl. Majest. allergnädigsten Schreibens vom 10. Aug. zu vernehmen hat / daß Eu. Königl. Majest. die Hinüberkunfft der beyden Land-Räthe und des Land-Marschalln über die im Junio verwichenen Jahres sämtlicher Ritterschafft eingereichte allgemeine Supplique und allerunterthänigste Bittschrifft Rede und Antwort zu geben / und solcher gestalt allergnädigst gehöret zu werden / in Königl. Hulde zu beordern / sich gefallen lassen. Es devovirte sich Eu. Königl. Majest. Gnaden und Clemence dero getreueste Ritterschafft allerdings / und in der allerdemüthigsten Gelassenheit / als wenn ihr allbereit in allem ihrem Anliegen würcklich geholffen und gerathen wäre. Ehe sich aber Eu. Königl. Majest. allerunterthänigste Ritterschafft zu Eu. Königl. Majest. Thron der Gnaden / nach Anleitung Dero allergnädigsten Befehles / in der gefasten allerdemüthigsten Zuflucht hinwendet / ziehet sie sich vorhero inniglichen zu Seel und Gemüthe / daß obberegte ihre allerunterthänigste Bittschrifft das Ansehen einer harten und bedencklichen Schrifft / wie es Eu. Königl. Majest. in Dero allergnädigstem Schreiben an des Hn. Gen. Gouverneuren Hochgräfl. Excell. zu indigitiren geliebet / hat von sich geben können. Allergnädigster König / es hat Eu. Kön. Maj. getreueste Ritterschafft bey Erwegung ihrer allerunterthänigsten vereydeten Pflicht und Treue / auch in Absicht auf Eu. Königl. Majest. warhafftes und beständiges Interesse, bey Ablassung ihres allerunterthänigsten Bittschreibens / keine andere Intention gehabt / als ihre Noth und Drangsal / samt der eigentlichen Beschaffenheit des Landes / und aus derselben folgende Consequencen in ihrer rechten Gestalt und Wesen vorzustellen / und solcher gestalt Eu. Königl. Majest. Gnade / Hülffe / und huldreichen Erbarmens um so viel gewisser fähig zu werden / bey welchem aufrichtigen und allerdemüthigsten Zweck Sie in einige Härte oder Nachdencklichkeit sich zu vergehen / nicht den geringsten Willen oder Vorsatz gehabt. Derowegen sie auch

um

um so viel mehr die allerunterthänigste freudige Zuversicht häget / Eu. Kön. Majest. werden nach der Hulde und Gnade / in welcher Eu. Kön. Maj. alle Dero getreue Unterthanen nicht allein als König/ sondern auch als Vater einzuschliessen/ und jederzeit die Gelegenheit Clemence und Milde zu erweisen / aller andern Consideration zu præferiren allergnädigst gewohnet sind/ auch anjetzo dero getreuen Ritterschafft ansehen/ und nicht so sehr/ ob die Termes und Descriptions hätten besser choisiret / als ob die Noth und das Anliegen / so hier das Wort geführet / eigentlicher exprimiret werden können? in allergnädigste Erwegung kommen lassen. In welcher Hoffnung und allerunterthänigsten Bitte Eu. Kön. Maj. getreue Ritterschafft sich aller Königlichen Gnade und Hulde gewiß vermuthend / Eu. Kön. Maj. allergnädigstem Befehl nachzukommen / und was dieselbe in ihrer allerunterthänigsten offt-beregten Supplique geflehet und gebeten / durch die jenige/ so Eu. Kön. Maj. deßfalls allergnädigst hienüber begehret / allerunterthänigst zu wiederholen / und sich darüber zu Eu. Kön. Maj. allergnädigsten Vergnügen zu erklären / in aller Devotion willig und bereit ist. Eu. Kön. Maj. lassen nur Dero getreuen Ritterschafft/ nebst andern erwiesenen Gnaden-Zeichen / auch noch dieses allergnädigst geniessen / daß sie zu der Hinüberkunfft sich anzuschicken / und mit nothdürfftigen Mitteln und Unterhalt sich zu versehen / zureichliche Zeit und Befristung haben mögen / welches dann Eu. Kön. Maj. allerunterthänigste Ritterschafft so viel getroster und in tiefster Demuth hoffet/ als Eu. Kön. Maj. allemahl Zeichen der Gnaden zu erweisen geneigt sind/ und Eu. Kön. Maj. getreue Ritterschafft es auch also allerunterthänigst erkennet. Solte es auch Eu. Kön. Maj. allergnädigst gefallen/ und gleich genehm seyn können/ welche/ und wie viel aus dem Corpore der Ritterschafft nach der Möglichkeit/ und in dieser kümmerlichen Zeit befindlichen Gelegenheit zu Eu. Kön. Maj. gerechtem Thron gedeyhen solten; So flehet Eu. Kön. Maj. getreueste Ritterschafft allerdemüthigst/ ihr diese Gnade und Permission bey ihrem schlechten Zustand allergnädigst zu statten kommen zu lassen. Wiewohl sie sich Eu. Kön. Maj. Gnade/ Hulde/ und allergnädigsten Maßgebung allerunterthänigst gelässet und ergiebet/ so/ wie wir bey aller ersinnlichen Pflicht leben und sterben

Eu. Königl. Majest.

Subscriptum ut supra.

Num. VII.

Hochwohlgebohrner Herr *Baron*, Königlicher *Gouverneur* und *General-Major*,

Hochgeneigter Herr.

Es ist mir gestriges Tages allhier eine von Eu. Hochwohlgeb. Excell. den 27. abgewichenen Novembr. ergangene Notification insinuiret worden/ des Inhalts/ daß Jh. Kön. Maj. zwar die unlängst im Nahmen E. E. Ritterschafft abgelassene unterthänigste Exculpation wegen der vor diesem abgegangenen Schrifft allergnädigst eingenommen / daran aber noch kein Vergnügen/ sondern vielmehr vor unumgänglich befunden / daß nicht allein die Herren Land-Räthe und Hr. Land-Marschall/ sondern auch die Residirende / samt dem Secretario , forderſamst nach Schweden über reisen sollen / daselbsten wegen der gantzen Sache gehöret zu werden / die Klage zu beweisen / zur bessern Erleuchterung der Sachen einige specificirte Original-Documenta aus E. E. Ritterschafft Cantzeley mitzunehmen / und mich selbsten auch ungesäumt hinüber nach Stockholm zu begeben. Was demnach meine Person betrifft / so trage ich zwar in dem allergeringsten keinen Scheu oder einiges Bedencken wegen dessen / worüber ich zu Rede soll gestellet werden/ in Begleitung eines unbefleckten guten Gewissens/ und der Sachen Beschaffenheit/ mich vor Jh. Kön. Maj. gerechten Thron allergehorsamst zu stellen/ und meine Verantwortung vor der gantzen Welt öffentlich zu thun; Allein es ist ja allermänniglichen bekandt / welcher gestalt ich um wider die so hefftige Verfolgungen / besonders aber wider die von Sr. Excell. dem Hn. Gen. Gouverneur mir ouvertement declarirte Feindschafft und angedräuete Beschimpffungen gesichert zu seyn/ mich aus J. Kön. Maj. Jurisdiction weg/ und allhier unter fremde Herrschafft hin begeben müssen/ auch dieses Receptaculum um so viel weniger quittiren können / als deutlich ich verspühret habe / wie ernstlich Se. Excell. ihr haben lassen angelegen seyn/ sich meiner Person zu bemächtigen. Bey solcher Bewandtnuß nun/ und da niemand von natürlichen oder sonst menschlichen Rechten verpflichtet ist/ seine Verantwortung in loco non tuto zu thun / sondern vielmehr die bey allen Gentibus moratioribus introducirte/ auch unter Jh. Kön. Maj. unsers allergnädigsten Königs und Herrn Jurisdiction recipirte Usance bezeuget/ daß einem jeden / welcher nicht die Justiz scheuet / sondern sich zur Ver-

antwortung dessen/ darüber er besprochen wird/ veranlasset/ ein sichers Geleit ex dictamine Juris Gentium müsse verstattet werden; Also habe ich hiermit gegen E. Hochwohlgeb. Excell. meinen allerunterthänigsten Gehorsam bezeugen wollen/ daß ich nemlich Jh. Kön. Maj. allergnädigsten Begehren unverzöglich nachzukommen/ nicht im geringsten säumen/ sondern vielmehr ohne einigem Bedencken dahin eilen werde/ wann ich nur von Jh. Kön. Maj. zuförderst der Gnade fähig werde/ solche literas salvi passus zu erhalten/ daß unter keinerley Schein oder Ursach einige Thätlichkeit an meiner Person weder von Sr. Excell. dem Hn. Gen. Gouverneur, noch von irgend einem/ oder sonst mir solle zugefüget werden/ sondern ich alle Sicherheit so wohl accedendo als recedendo zu geniessen haben. Und wie ich glaube/ es werden Jh. Kön. Maj. nicht allein zu Erfüllung dessen/ was die Justice und dero eigene Gesetze vor billig erkennen/ diesem meinem allerunterthänigsten Desiderio deferiren/ und mich in Person vor Dero gerechten Thron zur Verantwortung admittiren/ damit Jh. Kön. Maj. durch einen rechtschaffenen Unterricht das jenige hören mögen/ was vielleicht zu Dero Vergnügen gereichen kan; also werde ich in der Hoffnung meine desiderirte sufficiente Sicherheit zu haben/ mich so lange in dieser Botmäßigkeit aufhalten/ biß ich von Jh. Kön. Maj. eine allergnädigste Erklärung sehe/ alsdann ich keine Zeit verlieren will/ mich nach Stockholm zu verfügen; Was im übrigen E. E. Ritterschafft Cantzeley betrifft/ so ist mir zwar derselben Einrichtung auf öffentlichem Land-Tage von sämtlicher Ritterschafft hiebevor aufgetragen/ nicht aber unter solcher Pouvoir über die Originalia zu disponiren. Dannenhero/ und weil dieselbe wiederum abzuliefern/ schon Anstalt gemachet ist/ und ich sothaner Disposition, die mir aufgetragen gewesen/ mich geäussert/ ich solches Eu. Hochwohlgeb. Excell. gehorsamst habe hinterbringen sollen/ damit die Veranstaltung nach dero Gutbefinden bey denen könne gemachet werden/ welche über die Cantzeley mehr zu sagen haben als ich. Welches hiermit Eu. Hochwohlgeb. Excell. zu gehorsamer Antwort habe berichten wollen/ dieselbe der Obhut des Höchsten getreulich ergebende/ und in unverrückter Observance verharrende

Dat. Erwahlen den 8. (18.) Dec. 1693.

Eu. Hochwohlgeb. *Excell.*
demüthigst gehorsamster Diener
J. R. Patkul.

A Son Excellence Monseigneur le Baron Eric Soop, Gouverneur de Livonie, Major-General d'Infanterie & Colonell d'un Regiment Dragons, &c. à Riga.

Num. VIII.

WIr Carl von GOttes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wenden König/ Groß-Fürst in Finnland/ Hertzog zu Schonen/ Ehstland/ Liefland/ Carelen/ Brehmen/ Verden/ Stetin/ Pommern/ Cassuben und Wenden/ Fürste zu Rügen/ Herr über Inger-Manland und Wißmar/ wie auch Pfaltz-Graf am Rhein/ in Beyern/ zu Gülich/ Cleve und Bergen Hertzog/ thun kund; Demnach der Edle und Wohlgeb. Capitain Johann Reinhold Patkul, vermöge seines Brieffes vom 8. 18. Decembr. des Jahres 1693. bey uns unterthänigste Ansuchung gethan/ um unser gnädigstes sicher Geleite/ damit er sicher in unser Reich kommen/ und seine Unschuld erweisen möge; Als haben Wir solthanes sein unterthänigstes Gesuch in Gnaden angesehen/ und ihme selbiges sicheres Geleite vergönnen wollen; Wie Wir dann auch hiermit/ und Krafft dieses unsers offenen Brieffes/ ihme Capitain, Johann Reinhold Patkul, unser sicheres Geleite vergönnen/ frey und ungehindert ins Reich unverzüglich zu kommen/ und soll er alsobald bey seiner Ankunfft/ im Fall er diesen unsern gnädigen Geleits-Brief will zu gute genieſſen/ sich bey uns hier in Stockholm einfinden/ seine Sache angeben/ und bey dem gebührenden Richter den rechtlichen Ausschlag abwarten; Und wann die Sache dergestalt ausfiele/ daß er in unserm Reich zu verbleiben nicht könte erhalten/ so geben wir ihm die Freyheit/ sich in seine vorige Sicherheit/ wie die Rechte vermögen/ zu begeben. Wornach sich alle/ denen es angehet/ unterthänig und gehorsamlich zu richten haben/ und soll ihme/ Johann Reinhold Patkuln/ hierwider keinerley Hinderung oder Nachtheil in einigerley Weise zugefüget werden. Gegeben auf unserm Schloß Stockholm, den 28. Mart. Anno 1694.

Carolus.

(L.S.) *Jacob Watrang.*

Num. IX.

Hoch-Ehrwürdiger/ insonders Hochgeehrter Herr *General-Superintendens.*

WEil mir bewust/ daß derselbe ein Freund von dem Hn. Capitain Patkul, der anjetzo in Chur-Land sich befindet/ ist/ so habe dahero zu bitten/ er wolle belieben/ ihm mit der ersten Gelegenheit zu wissen zu thun/ daß er dem Salvo Conductui, der ihm von hieraus zugesandt/ nicht trauen/

noch seine Sicherheit dabey zu haben/ sich Hoffnung machen könne. Der Salvus Conductus soll mit Fleiß captieus abgefasset seyn/ und darinnen unter andern diese Worte stehen/ daß Jh. Majest. ihm denselben *Lagen Lykmiltig*, das ist/ dem Juri conform wollen gegeben haben / mit welcher Clausul dem Hn. Capitain allerhand Chicane, wo er hie kommt / von seinen ihm wohlbekandten grossen Antagonisten wird gemachet werden; Dann auch so ist man willens/ den Salvum Conductum so auszulegen / daß selbiger nur die Sache gegen den Obrist Helmers angehe / mit nichten aber die Händel / so der Hr. Capitain Patkul mit dem Hn. Grafen Hastfer habe. Ich bin des Hn. Capitains treuer und aufrichtiger Freund / der ihn für Unglück warnet. Dürffte ich mich nennen/ würde er leicht glauben / daß er von einem aufrichtigen Freund gewarnet ist; weil ich aber besorgen muß/ daß mein Brief aufgefangen wird/ habe ich mit frembder Hand / sonder mich zu nennen/ dieses schreiben müssen/ ich verbleibe/ nechst Göttlicher Empfehlung/

Meines Hochgeehrten Hn. *General-Superint.*

Stockholm, den 31.
Martii, 1694.

dienstwilligster und ungenannter Diener.

Dem Hoch-Ehrwürdigen und Hochgelahrten Hn. *D.* Fischer/ J. K. M. zu Schweden Hochverordneten *General-Superint.* über Liefland. Meinem Hochgeehrten Herrn

à *Riga.*

Num. X.

Prod. den 5. *Jun.* 1694.

Hochgebohrner Herr Graf / Königl. Rath und *Præsident.*
Hochgebohrne Herren Grafen/ und Königl. Räthe/ Hoch- und Wohlgebohrne/ Wohl-Edelgebohrne / Großachtbare und Hochgelahrte / zu der hochverordneten Königl. *Commission* sämtliche Herren *Deputirte*.

Gnä-

Gnädige/Hochgeneigt und Hochgeehrte Herren.

DAs im Nahmen des Wohlgeb. Hn. Hof-Cantzlers/ als höchsten Königl. Mandatarii, wider mich anjetzo exhibirte Libell giebet mir Anleitung E. Hochwohlgeb. Excell. und dieser hochverordneten Königl. Commission allerdemüthigst vorzutragen / welcher gestalt ich bey Einrichtung meiner dagegen requirirten Defension gar hoch benöthiget bin / aller der von denen Hn. Land-Räthen allhier eingelieferten Recessen/ wie auch der Acten/ welche passiret sind / in der den Obrist Helmersen betreffenden Sache/ bey zweyen in Riga und einem allhier gehaltenem General-Kriegs-Gerichte und Inquisitionen. Dannenhero ich allerdemüthigst und gehorsamst bitte/ mir sothane Communication und Auslieferung gerechtsamst zu verstatten/ allermassen ich die sonst verordnete Perlustrir- und Evolvirung derselben bey dem Hn. Actore, bey deme mir zugestossenen Affect unmöglich observiren kan. Worüber einer gewührigen Erhörung versichert allemahl seyn werde

Ew. Hochgräfl. *Excellencen*
und dieser hochverordneten Königl.
Commission

demüthigst ergebenster
Diener
Joh. Reinh. Patkul.

Num. XI.

Prod. in Comm. Regia Stockh. den *18. Sept. 1694.*

Tit. der Königl. Commission.

WEll. Hochgräfl. Excell. und diese hochverordnete Königl. Commission werden bereits aus meiner allerdemüthigst und gehorsamst eingelegten Supplica gnädig und hochgeneigt vernommen haben / daß ich zugleich auch bey dieser schweren Officialischen Action, Jh. Kön. Maj. meines allergnädigsten Königs und Herrn Welt- berühmte Clemence und Gnade imploriret/ in der allerdemüthigst- unterthänigsten Absicht/ daß höchst- gedachte Se. Kön. Maj. diese Action allergnädigst heben / und darinn eine ordentliche Gerichtl. Decision ergehen zu lassen / nicht verhängen möchten. In diesem allerunterthänigsten Vertrauen lebe ich annoch / daß Jh. Kön. Maj.

mich dessen theilhafftig zu machen/ allergnädigst geruhen werden/ dannenhero ich beygehende/ allerunterthänigste iterirte Supplicam nochmaln überreichen wollen/ weiß aber/ daß dieselbe weit glücklicher den Ziel erreichen wird/ wann es Ew. Hochgräfl. Excell. und diese hochverordnete Königl. Commission aus beywohnender Generosität und Güte dieses mein allerunterthänigstes Gesuch/ so ich zu Jh. Kön. Maj. Füssen nieder lege/ mit Dero hohen Vorsprache gnädigst und hochgeneigt zu begleiten gefallen möchte; Welches ich in demüthigster Bitte von Ew. Hochgräfl. Excell. und der hochverordneten Königl. Commission erflehe/ und Zeit Lebens in unabsetzlichem Gehorsam verbleiben will

Ew. Hochgräfl. Excell.
und der hochverordneten Königl.
Commission

demüthigst-ergebener und gehorsamer Diener
Joh. Reinh. Patkul.

Num. XII.

Großmächtigster/ Allergnädigster König.

Gleichwie Ew. Kön. Maj. durch Dero tägliche Bezeugungen und gloriose Actiones der gantzen Welt gleichsam zu einem Vorbilde und ruhmwürdigen Exempel vorstellen/ daß es Dero hohen Majestät unmöglich falle/ von dem Throne/ darauf Sie der höchste GOtt gesetzet/ bey Handhabung der Justice nicht auch zugleich Dero Gnade über die jenigen/ welche den pretiosen Nahmen in der Welt haben/ daß sie Ew. Kön. Maj. getreue Unterthanen heissen/ ergehen zu lassen; Also erfordert es allwege die allerunterthänigste Schuldigkeit getreuer Unterthanen/ daß sie bey solcher Begebenheit/ da ihnen Justice und Gnade offen stehet/ jene mit einem hohen Respect veneriren/ diese aber aus getroster Zuversicht zu Ew. Kön. Maj. Generosität amplectiren. Dieses/ Allergnädigster König/ ist eben der Weg/ welchen ich bey der hier gegenwärtig gegen mich angestelleten schweren Officialischen Action einmahl erwählet/ deßfalls auch bereits eine allerdemüthigste Bittschrifft zu Ew. Kön. Maj. Füssen nieder geleget habe. Und wie ich jederzeit auf Ew. Kön. Majest. hohe Gnade meine Zuflucht gesetzet; Also wieder-

wiederhole ich meine deßfalls vorhin überreichte allerdemüthigste Bitte/und hoffe/ es werden Eu. Kön. Maj. aus angebohrner Clemence diesem iterirten zuversichtlichen Gesuch allergnädigst zu deferiren geruhen/ allermassen Eu. Kön. Maj. Ruhm und Gloire bey der Welt nicht allein unter dem Nahmen eines gerechten/sondern auch gnädigen und gütigen Monarchen fortgepflantzet/ und besonders von Dero getreuen Unterthanen gehoffet wird. Weßfalls ich dann solche hohe Gnade nochmaln in Demuth erflehe / die bereits geschlossene Action unter keinen gerichtlichen Ausspruch gedeyen zu lassen/ wofür ich ersterbe

Eu. Königl. Majest.

allerunterthänigst = demüthigster
Diener und Unterthan
Joh. Reinh. Patkul.

Num. XIII.

Prod. den *1. Octobr. 1694. Holmiæ in Comm. Regia.*

Tit. der Königl. Commission.

Die von Eu. Hochgräfl. Excell. und dieser hochverordneten Königl. Commission decretirte Communication des Scripti, welches von dem Rigischen Gouvernements-Secretario Hn. Michel von Segebaden wider mich eingeleget/ und in sehr anzüglichen Terminis eingerichtet ist / die wider den schuldigen Respect lauffen / womit er diesem Illustrissimo & amplissimo judicio verbunden zu seyn sich billig erinnern solte / erkenne ich mit einem demüthigst und gehorsamsten Danck. Bey dessen Beantwortung stellet sich gleich anfangs zu einem besondern Nachdencken vor Augen eine gar merckl. simulirte Ignorance, da er vorgibt/ ob hätte er durch ein lauffendes Gerüchte / und durch ein aus Riga eingeholten Bericht vernommen / welcher gestalt ich so wohl in meiner Exception als in Duplica fidem seiner so künstlichen Excerptorum mit præjudicirlichen imputatis zu bewerffen mich bemühet haben solle. Ich will mich zwar des Urthels hierüber enthalten / jedennoch aber zu Eu. Hochgräfl. Excell. und dieser hochverordneten Königl. Commission gerechtsamsten Erachten darlegen / ob nicht dieser Impetrant mit einer zwar verdeckten / aber doch handgreiflichen Unwarheit ungescheut auftritt / und allhier gar verleitlich umgehet / wann man bedencket / daß er

schon

schon ungefehr den 2dern des abgewichenen Monats Junii hier gewesen/ da dann in seiner Anwesenheit allhier den 5. Junii libelliret / den 19. Ejusdem excipiret/ den 4. Julii repliciret/ den 18. Ejusdem dupliciret/ und also die ganze Action in seiner Gegenwart ausgeführet worden / auch nun eine so geraume Zeit verstrichen ist/ daß es unmöglich seyn kan/ daß eine Sache / die da weit und breit / auch ausserhalb Jh. Kön. Maj. Reich und Länder bekandt worden / und offentlich im Umstande vieler Emissarien verlesen und agiret worden/ auch sonsten in omnium ore ist/ ihme nicht solte allhier kund und unverholen gewesen seyn. Und wer wolte wohl glauben / daß er die zu seinem Vergnügen einmahl ausgesuchte Curiosität nicht würde besser fortgesetzet/ und allemahl fleißigen Bericht eingezogen haben/ was doch das Feuer/ welches er so künstlich zu meinem Nachtheil/aus einer aufrichtigen Affection gegen mir/ angeleget/ vor einen Succeß gehabt/und wie weit der Effect von seinem Dessein noch entfernet wäre. Uber dem so wird ihm sein Gewissen dictiren/ daß es eben an redlichen Leuten nicht fehlen wird/ die seiner hier simulirten Politique mit der Warheit begegnen / und ihme aus dem allgemeinen Gerücht ins Gesicht sagen werden/an welchem Orte allhier ihme Communication sofort davon sey gegeben / und ob nicht die Exception damaln schon von ihm abgeschrieben worden. Aus welcher Historie Eu. Hochgräfl. Excell. und diese hochverordnete Königl. Commission gar deutlichen abmercken werden/ daß dieser ehrliche Mann/ der durch GOttes Gnade 24. Jahr und drüber in publico Officio seinen Fidem aufrecht gehalten (wie er selbsten seine hier unbekandte Laudes in dem Scripto declariret) nun in dem 25sten Jahr eben vor diesem Illustren Consessu in eine contraire Opinion verfallen und leyden muß/ daß sein Fides nicht eben vor infallibel zu achten / sondern ad veritatis amussim sehr vorsichtig examiniret werden müsse / wo man nicht in Gefahr stehen will des Zwecks zu verfehlen. Denn träget er keinen Scheu/ an so hohem Orte Fumum zu venditiren / und einen blauen Dunst vor die Augen zu machen / was solte er wohl sonsten gegen andern redlichen Leuten vor rücksinnen tragen / quid pro quo auszugeben. Man sehe aber nur die Sache recht an/ so werden sich anjetzo seine Künste ziemlich entblössen / nemlich / daß bey der favorablen Conjunctur, da ich unverdient unter puissante Disgrace und Verfolgung gediehen / auch einige Desseins so reussiret/ daß ich das Land zu quittiren gedrungen gewesen / er auch seine Devoir gegen mich in acht genommen / und ein solch Feuer angeleget / bey dessen Structur er kein ander Absehen gehabt / als nur von weitem mit hertzlichem

Ver-

Vergnügen und höchster Freude anzusehen/wie die Flammen hernach über mich ausbrechen würden; Aber da er nun siehet / daß seine Consilien gar übel abgezirckelt gewesen/indem das Feuer so groß geworden / daß er schon selbst warm dabey wird/ja die Gefahr stehet bald zu brennen/da findet er sich genöthiget/ GOtt aber weiß mit was Hertzen/ anjetzo hervor zu tretten/ und seine Entrée so einzurichten / daß / indem er seinen Fidem adstruiren will / er denselben gäntzlich destruiret. Solchem nach werden Eu. Hochgräfl. Excell. und die hochverordnete Königl. Commission allergerechtsamst erkennen / ob dieser Impetrans bey so gestalten Sachen könne admittiret werden/da er vorhin schon so lange Zeit und Gelegenheit gnug gehabt/ seine Erklärung einzulegen/ nun aber ein so monstrosen Proceß machen will/ daß man post conclusionem causæ, und da alles ausagiret ist/ novas, und also infinitas lites excitiren soll. Uber dem so bin ich in tractatione causæ dem naturellen Weg der Defension gefolget/ da ich das Essentiell-Stücke des Processes, nemlich die Probation in facto examiniret/ und darüber nichts anders appliciret/als was die gemeine Rechte über so beschaffene Probation disponiren. Es wäre gar seltsam/ wenn jedesmahl ein Testis und Delator, so offte der Reus oder Productus wider denselben oder sein Instrumentum zu recht beständige Exceptiones opponiret/ allemahl contra Reum querelam de injuriis wolte anheben / und darüber unfreundlich seyn / daß man ihm zu Gefallen nicht glauben will. Post concluſam causam in actione criminali, fürnemlich in Processu ornario accusatorio neue Schrifft-Wechselung zu begehren / ist unerhört; Desgleichen ist auch des Impetrantis Begehren unbefugt / in dem Regard, daß die Probation unter des hohen Richters Cognition stehet / daselbst wird alles/ weil es nur in quæstionibus juris bestehet / untersuchet / und ohne des Impetrantis einiger andern Critique schon von selbsten erkandt werden / ob diß Instrumentum salvis reliquis Exceptionibus defensionalibus, zu Rechte bestehen könne oder nicht. Sonsten ist es vergeblich / daß Impetrans mich pro aggressore darstellen und vorgeben will / als wann ich mich zu ihm gedrungen/ oder mich an ihm gerieben hätte/ da doch jederman weiß/ wer hierzu Gelegenheit gegeben/ und daß eben er diß Spiel angerichtet hat / ich aber nichts anders gethan / als was meine Defension erfordert hat. Ubrigens muß ich auch seine cavillandi libidinem nicht so unbemercket hingehen lassen/ indem er mit injurioſen Expresionen gegen mich ausfähret / und meine in Rechten fundirte Exceptiones, die ein jedweder redlicher Mann judiciren wird / als giftige Morsus intituliret. Ich stelle zu Eu. Hochgräfl. Excell.

und der hochverordneten Königl. Commission Erkäntniß/ ob er nicht an dem schuldigen Respect gegen dieselbe manquiret/ qualitatem eines inimici denuo bestättiget/und also mir das Recht von einem solchen Injuriantem Satisfaction zu suchen/ vorbehalten sey. Der ich im übrigen in schuldigem Gehorsam bin und verbleibe

Ew. Hochgräfl. Excell.
und der hochverordneten Königl.
Commission

demüthigst ergebenster Diener
Joh. Reinh. Patkul.

Num. XIV.

Insin. Holmiæ 2. Octobr. 1694. an Hr. Graf Oxenstern.

Tit. der Königl. Commission.

Ew. Hochgräfl. Excell. und dieser hochverordneten Königl. Commission ist nicht unbekannt/ welcher gestalt Jh. Kön. Maj. zu dem Ende/ damit ich meine Sache/ weßfalls ich hier in Anspruch genommen bin/durch einen Justiz- mäßigen und ordentlichen Processus auszuführen/Gelegenheit haben möchte/ mir unter Dero Königl. Hand und Siegel ein in forma amplissima eingerichteten Salvum Conductum allergnädigst ertheilet haben. Wie ich nun alsofort mich darauf anhero begeben; also bin ich in dem allerunterthänigen Vertrauen gestanden/ daß solchem nach meine Person/ und was mir zugehöret/ vor andern/ unter einer publiquen ipso Gentium jure sanctissimè præmunirten Sicherheit stehen würde/ welche weder directè noch indirectè auf einigerley Weise könte violiret werden/ so/ daß ich auch derselben wenigstens/ nach Ausschlag der Sachen/ biß zum Ablauf der ad recedendum competirenden Fatalien zu genieſſen/ und mich keiner Turbation, oder einiger Beschimpffung in dem geringsten zu befahren hätte. Deme aber zugegen/ muß ich anjetzo gar schmertzlich empfinden/ wie so gar schlechten Genieß ich davon im Effect habe/ indem über mich/ dessen allen ungeachtet/ solche Proceduren und extraordinaire Beschimpffungen verhänget werden/ daß ich nicht einmahl des Lauffes und des Schutzes der Justice mich zu rühmen habe/ welche andern Leuten/ die doch ohne einer solchen privilegirten

und

und publica fide nitirenden Sicherheit vor Gerichte stehen / gereichet wird. Wie dann solches aus dem hiernechst folgenden Bericht erhellen wird; nemlich / daß ich nach erlangetem Salvo Conductu mir nicht einmahl so viel Zeit nahm / daß ich in Liefland auf meinem Hofe ein oder das andere in meinen Angelegenheiten veranstaltete / sondern gerades Weges aus Chur-Land nach Riga / und von dannen in wenig Tagen hieher reisete / committirte ich unter andern auch meinem Priester / daß er ein und anders von meinen angelegensten Particular-Schrifften / als Contracten / Transactionen / Privilegien meiner Güter / und was ich sonst nicht unter Verwahrlosung des Gesindes oder Bedienten wolte stehen lassen / aus dortigem Gewahrsam nehmē / und nach Chur-Land zu meinen andern Sachen absenden / auch einige alte Concepten oder Briefe verbrennen und cassiren solte. Insonderheit / da ich wegen meiner so schweren und mächtigen erlittenen Verfolgungen / deren Zuwachs ich noch täglich vor Augen sehe / sedem & fortunam zu transportiren / wider meinen Willen vielleicht würde beschliessen müssen. In diesen meinen Widerwärtigkeiten nun / ist es nicht genug gewesen / daß mir hin und wieder allerhand Faßstricke und Kundschaffter durch andere zubereitet sind / wie es dorten Land-kundig ist; Sondern auch mein leibl. Bruder ist schon mit in die Bande gezogen worden / aus der Beysorge / es möchte / weiln schon dorthin die Promessen ohne Zweiffel debitiret worden / daß vor mir kein Theil im Lande mehr zu hoffen / ihm / als rechten Erben desselben / die Beute entgehen / wofern er auch nicht zutretten / und wider mich eine Merite erlangen würde; Dannenhero er in Gesellschafft eines andern losen und urboßlichen Nahmens Dannenfeld sich nach meinem Hofe begeben / auf meinen Priester den ersten Anschlag gerichtet / und ihn dahin entboten / welchen der Dannenfeld zu erst / und hernach mein Bruder so grausam geprügelt / und so elend zugerichtet / daß der arme unschuldige Mann / welcher vorher schon schwach und kränklich war / die Tractaments wohl nie überwinden wird. Hierauf spoliren sie ihn noch darzu / und finden einen Brief bey ihm / worinn ich ihn / zu Verwahrung meiner dort noch übrigen Schrifften / und was sonst noch mehr seyn möchte / ersuchet. Diesen Brief begleiten sie mit einem an das Gouvernement gerichteten Schreiben / tesmoigniren ihre extraordinaire Zele, und wollen damit Anleitung gegeben haben / daß / weil schon einmahl in Riga meine Stuben visitiret wären / aber nichts zu meinem Verderb gefunden worden / also dieser Priester nothwendig von meinen Secretessen wissen / und exanimiret werden muste. Uber solche grausame Procedur solte

man wohl vermuthen / daß eine Christl. Obrigkeit kein Gefallen nehmen/ noch einer solchen Vergewaltigung die Hand bieten würde; Aber/ daß fast keine Informität so ungestalt/ noch einiges Procedere so illegitime seyn will/ die nicht zu meiner Unterdruckung dort im Lande möge employret / und ich aus demselben durch Gewalt und Schimpf vertrieben werden / solches belehret der Erfolg / indem sofort vom Gouvernement ein Notarius des Land-Gerichts / und zwar / damit die Informität omnibus numeris absoluta seyn möge/ nicht aus dem Cräyse / darunter ich gesessen/ sondern aus einem andern / nach meinem Hof gesandt wird / welcher nicht allein hin und wieder nach meinen Sachen inquiriren / sondern auch alle auf meinem Hof befindliche Kasten und andere Gewahrsame zu jedermans höchstem Aufsehen/und meiner empfindlichsten Beschimpffung versiegeln muß/ da doch dorten / wie eben aus beygehendem des Priesters Original-Brief / den er mir jetzo zuschreibet/ zu sehen ist/ nichts verhanden. Diese gar seltsame dort im Lande noch nie erhörte/ und mit einem possessionaten Edelmann nimmer vorgenommene Proceduren sind ja wohl so beschaffen/ daß ich mir dieselben als eine unauslöschliche Beschimpffung tief zu Hertzen und zur Seelen ziehen muß/ allermassen die jenigen / welche der Sachen fremd und unkundig sind/ bey Anschauung solcher bey Christl. Justice ungebräuchlicher Form , mich vor nichts anders/ als einem/ der hier in crimine perduellionis , und andern schweren unehrlichen Stücken schuldig erfunden worden / halten werden/ weiln man ja mit dem grössesten Verräther / und dem abscheulichsten Ubelthäter keinen ärgern Processs anstellen könte / auch schon ausserhalb Reichs von fremden Landen und Städten davon geschrieben wird. Und weiln ich dann aus allen diesen Umständen sehe/ daß vor mir in dem Lande / da meine Vorfahren von vielen Seculis her in Ehren und Wohlstande gelebet / kein Raum mehr ist oder seyn soll ; Ich denen so grausamen offentlichen wider Recht und Justice lauffenden Verfolgungen / zu deren Betreibung keiner Gewalt mehr gespahret wird/ keines weges resistiren / oder meine Zeit und Jahre in solcher Unruhe zubringen kan/ so / daß mir kein anders Mittel überbleibet/ dann daß ichs GOtt befehle/ das Meinige hinterlasse/ und nur meine Person dahin rette / wo mir der höchste GOtt mein Brod und Glück anweisen wird/ so will ich aus solcher Ursach/ zuforderst vor Eu. Hochgräfl. Excell. und dieser hochverordneten Königl. Commission , meine vor derselben stehende Sache hiemit in allerdemüthigst und gehorsamster Reverence niederlegen / in welcher ich keinen weitern Tritt mehr thun / oder etwas mehr

handeln

handeln werde/als daß ich einzig und allein mich an deme von Jh. Kön. Maj. mir allergnädigst ertheilten Salvo Conductu halte / mein mir unter Königl. Parole zugesagtes Beneficium salvi recessus ergreiffe / und unterthänigst gehorsamst bitte/ mich dabey ungehindert zu conserviren/ insonderheit / da ich den Einfall der unbequemen Jahres-Zeit / wodurch ich behindert würde/ mich in meine vorige Sicherheit zu begeben / nicht abwarten kan. Was aber meine Sache betrifft / weiln dann nunmehro in derselben durch Jh. Kön. Maj. Resolution vom 22. Sept. mir die Hoffnung / daß solche Action durch Königl. Clemence in Gnaden gehoben würde/ gäntzlich abgeschnitten ist/ so stelle ich dieselbe/ da sie nunmehro geschlossen / unter Eu. Hochgräfl. Excell. und dieser hochverordneten Königl. Commission gerechtem Urtheil/ welches ich unter einem festen und unbeweglichen Vertrauen zu GOtt / als dem Obersten und Allergerechtesten Richter / ja dem mächtigsten Erretter der Unschuld/und zu einem freyen Gericht mit freudigem Muth nach meinem Abzuge hören werde. Und wie mein Gewissen mich über alle solche nunmehro Reichs- und Land-kündige schwere Beschuldigungen vor GOttes Gericht befreyet / also getröste ich mich auf dieser Erden des Urtheils in der Sachen / welches am Jüngsten Tage vor dem Richter-Stuhl Christi kan justificiret werden. Und hiermit will ich auch zugleich das jenige / was ich um meiner Verfolgung und harten Glückes willen in meinem Vaterlande verlassen muß/ im Fall ich die Gnade und Freyheit nicht haben soll / selbiges in gewisser Zeit zu verkauffen/lieber gäntzlich verlassen/und zu Jh. Kön. Maj. beliebigen allergnädigsten Disposition heimstellen / als daß ich in dem Lande vor einen so schmertzlich Geschimpften wohnen soll. Und suche also keine andere Gnade mehr in dieser Welt von Jh. Kön. Maj. zu erlangen / als nur diese/ daß ich in obigem allergnädigst gefüget werde; Welches auch in so wiedrigem Glücke mit allerdemüthigstem Danck erkennen wird

Eu. Hochgräfl. Excell.
und dieser hochverordneten Königl.
Commission

demüthigst- ergebenster und gehorsamster Diener
J. R. Patkul.

Num. XV.

Tit. der Königl. Commission.

Wann Hochgräfl. Excell. und dieser hochverordneten Königl. Commission ist nicht unbekandt / welcher gestalt ich / ungeachtet der Macht und des Vermögens meiner Feinde / auch aller mir theils unmittelbar / theils durch andere geschehenen Warnungen / dennoch aus einem festen Vertrauen zu GOtt / und einem freyen Gewissen / mich hieher unter der Sicherheit eines von Jh. Kön. Maj. mir allergnädigst indulgirten sichern Geleits begeben / da ich dann meine Anklage mit Gedult angehöret / darauf / nach Bewandtnuß der Sachen / und meines jetzigen Zustandes / geantwortet / und endlich / da bereits vor mehr als 3. Monaten die Acta geschlossen / auch die Relation bereits unterschrieben worden / alle ersinnliche Mittel gebrauchet / das völlige Ende des schweren Verhängnüsses / welches nicht nur die zeitliche Wolfarth / sondern zugleich das Gemüthe mehr dann zu empfindlich beunruhiget / zu erlangen. Wie aber alle solche respectivè allerunterthänigst / unterthänig- und demüthige / münd- und schrifftliche / so wohl judicialiter als extrajudicialiter humillimè insinuirte Instances mich hierüber in keinem Stücke nicht allein der verlangten Endschafft nicht fähig machen wollen; sondern auch sich allerhand Indicia zu einem weit-aussehenden immortellen Wercke blicken / und in der That sehen lassen / dabey ich Gemüths- und Leibes-Gesundheit / auch integritatem famæ, samt meiner zeitl. Wolfarth / in unvermeidlichem Verderben gesetzet werden müssen; So hat mir das Recht der Natur dictiret / daß ich bey dem kläglichen Zufall / da ich doch nicht weiß / welch ein so grosses Verbrechen mich von meiner zeitl. Wolfarth nunmehro bald 2. Jahr lang separiret / und ins Exilium gesetzet hat / dennoch nur einig und allein meine Person retten / und bey allem Verlust nur meine Freyheit lucriren möge; Welchem nach ich dann / GOtt aber weiß / wie ungern / den Schluß fassen müssen / mich von hier weg / und an den Ort zu begeben / da ich mit wenigerer Gemüths-Quaal das Ende abwarten kan / welches Jh. Kön. Maj. auf meine beyde vorige / und auch nun hiermit zugleich zum dritten mahl nachgelassene allerunterthänigste Bittschrifft zu verordnen / allergnädigst geruhen werden. Wie ich nun bey diesem meinem Abschied gegen Eu. Hochgräfl. Excell. und dieser hochverordneten Königl. Commission, meine beharrliche / unterthänige und demüthigst-gehorsame Reverence zu bezeugen / allerdings vor billig und schuldig befunden; Also habe

hiermit

hiermit diese allerdemüthigste Vorstellung abstatten wollen / daß ich keines weges aus dem stimulo eines bösen Gewissens / oder aus Scheu vor der Justice, den Ausschlag der Sachen nicht abgewartet; Sondern / wie es ja leicht zu erachten / daß ich / da diß der Trieb wäre / nimmermehr über allermänniglicheS Vermuthen / mich aus meiner Sicherheit hieher würde begeben / oder so lange nachgewartet / und unabläßig auf einen Ausschlag getrieben haben; Also habe ich keine andere / als diese warhaffte Ursachen / daß ich nemlich biß hierzu über 3. Monaten auf den Ausschlag der Sachen zwar geantwortet / aber unvermuthet / an statt verhofften Endes / aus allen Umständen und Begebenheiten dieses schliessen muß / daß diese Sache von denen / so nach derselben Ende vor sich nicht allerdings gute Hoffnung zu machen haben / dahin gespielet wird / nimmer / oder nicht so bald zu einer Endschafft zu gelangen; dannenhero mir indirectè das Beneficium eines freyen Rucktrittes benommen würde / so / daß ich gleichsam unter einem Arrest hier seyn müste / ob schon ich meinem Erbieten / welches das Fundament des Salvi Conductus ist / ein Gnügen geleistet / und meine Sache nach den Regeln eines ordentlichen Processes ausgeführet habe; da dann immittelst mancher einige Douzaines von Intriguen verdecken würde / ich aber hier dubiæ famæ & existimationis seyn müste / und solches an diesem Orte mit so viel grösserer Schmach ertragen / weil wir fast jederman zum Spectacul hier einher gehen / und so lange nicht eine Richtigkeit ergangen ist / bey vielen in der Opinion von grossen Delinquenten pasiren / ja / daß wir recht eine Fabula vulgi seyn müssen / und solche Sentiment nicht nur hier gepflogen / sondern auch in- und ausser Jh. Kön. Maj. Reich und Landen / auch in gedruckten Gazettes über uns debitiret werden / daß einem jeden Ehrliebenden solches billig biß in der Seelen zu Hertzen gehet / und den Entschluß fassen / seine Wolfarth lieber zu quittiren / um nur integritatem famæ, durch die von GOtt und der Natur verliehene Mittel bey der Welt zu conserviren / als solch einer Hertz-nagenden täglichen Beschimpffung / ohne das Ende abzusehen / exponiret zu seyn. Uber dem so ertrage ich zwar mit Gedult / daß meine Schrifften und Sachen bereits zweymahl mit den allerschimpflichsten Ceremonien, zu meiner höchsten Gravation, und vielem Nachdencken / in meiner Abwesenheit in Liefland visitiret / datis nec articulis nec interrogatoriis legitimis inquisitiones gehalten sind / und wer weiß / was noch mehr pasiret ist; Da aber annoch beharrlich viele Dinge / und / GOtt weiß / auf was Weise / wider mich unter Handen sind / muß ich billig einmahl zurücke dencken / daß auch ein redliches und

aufrich-

aufrichtiges Gewissen nicht allemahl eine sufficiente Beschirmung der Unschuld sey/ zumahln/ wie wohl ehemal Casus pasiret sind / also auch hier geschehen könte/ daß durch Behändigkeit / zu Sättigung eigener oder anderer Künstler Boßheit/ eins und anders in ipso actu visitationis, in meinen dortigen Schrifften könte eingeschoben / und hernach vorgegeben werden / als wann es dort gefunden wäre/ wie ich dann es zu besorgen / nicht allerdings Unfug habe / indem man meine quasi besten Freunde zu Inquisitionen und Visitationen dort gebrauchet/ ich aber hier bin/ von nichts weiß/ und zwar/ da ich vermeine / daß ich partes Rei nur allein in defensione sub favore juris zu souteniren gehalten bin / dennoch diß erfahren muß / daß ich dergestalt zugleich auch partes actoris heimlich wider mich selbst verwalten / und ex meis das jenige anschaffen soll / was etwa zu meiner Oppugnation sufficient seyn könte. Welcher Gefahr ich mich nicht länger so sorglos ergeben kan / sondern durch Suchung meiner vorigen Sicherheit in den Stande setzen muß/ daß ich allezeit freye Hände habe / meine Ehre / vermittelst einer Verantwortung vor Jh. Kön. Maj. oder wann es die Noth erheischet/ öffentlich vor der Welt zu retten / und nicht meinen Verfolgern den Triumph durch eine Sicherheit in Hände zu spielen. Und was noch mehr meine Gefahr vergrössert/ die ich zu meiden genöthiget werde / so darf ich ja in keinem Stücke mich proportionaliter gegen die Offension defendiren/ daß nicht alsofort mein Salvus Conductus der Stein des Anstosses zu seyn/ und den unaufhörlichen Remonstrationen/ daß derselbe violiret worden / untergeben seyn / und ich in der Besorglichkeit stehen muß/ die ein ander nicht nöthig hat/ der ohne einem solchen clypeo fidei publicæ litigiret/ da ich doch meiner Sachen die gebührende Defension vorsetzlich entzogen habe/ und sonsten in weit andern Terminis & Modis hätte können procediren. So habe ich dann auch ferner nicht ausser aller zeitigen Erwegung setzen müssen / im Fall der Ausschlag in der Sache etwa alsdann ausfiele / daß auf dem benöthigten Fall meine Abreiß wegen der Jahres-Zeit sehr schwer/ und auch wohl so gefährlich werden könte/ daß ich unmöglich mich des freyen Rucktritts zu bedienen / Gelegenheit haben/ sondern des Beneficii dermassen selbst verlustigt werden möchte / insonderheit/ wann ich dabey zu betrachten habe/ daß meine Beneficia und Fatalia in dem Salvo Conductu expresè an die Schwedischen Gesetze gebunden sind/ welche Cap. 36. K. B. L. L. mir nur 14. Tage ad recedendum indulgiren/ welches Spatium so enge ist/ daß ich bey solcher Jahres-Zeit/ darinn wir nun sind / und auch noch zu vermuthen haben / nimmermehr in solcher Frist

von

von hier ab / in meine vorige Sicherheit gelangen könte / welches mir doch ausdrücklich in dem Salvo Conductu versprochen ist. Und ob zwar annoch mehr und andere gar wichtige Ursachen sind / die mich getrieben haben anderer Leute Schaden zu meiner Warnung zu nehmen / und also meine Person in die Sicherheit zu setzen / so will ich dieselben dennoch mit Stillschweigen fürüber gehen / in Anmerckung / daß die vorerwehnten von der Erheblichkeit seyn werden / meinen Abzug zu aller Gnüge zu legitimiren / bey welchem ich auch wider alles das jenige feyerlichst protestire / was von meinen Feinden / oder denen / so ihre Instrumenta sind / bey dieser Gelegenheit / da ich abwesend bin / einseitig möchte tentiret werden / allermassen ich schon lange gnug gewartet / und also die Malice und der Neid Gelegenheit und Zeit genug gehabt haben / sich von ihrem Gifft zu exoneriren / dannenhero ich instantissimè meiner rechtl. Bewahrung inhærire / daß solches alles / was hinter meinem Rucken auf einigerley Weiß tentiret würde / nunmehro post concluſam cauſam, vermöge der Rechte / vor null, nichtig / und Krafft- loß möge gehalten / werden. Wie ich dann meine Sache hiermit unter der Verordnung stehen lassen / und das jenige in Gedult erwarten will / was Jh. Kön. Maj. über mich zu beschliessen / allergnädigst geruhen werden; Dabey ich aber dennoch der allerunterthänigsten Hoffnung lebe / daß Jh. Kön. Maj. meinem nunmehro zum dritten mahl humillime exhibirten / und bey dieser meiner Abreise mit diesem zugleich hinterlassenem allerunterthänigstem Gesuch / ein Gnadenblick werden wiederfahren lassen / und nicht zugeben / daß meine Feinde ihre mir schon vor 2. Jahren geschehene / auch wie man leyder siehet / im Effect ziemlich avancirte Drohungen vollführen mögen / mich aus meinem Vatterlande gäntzlich zu vertreiben / da ich doch schon mehr als zu viel gelitten / indem ich bey nahe zwey-jähriges Exilium ertragen / an meiner Wolfarth mehr dann zu grossem Schaden / und noch sonsten Gewalt / Unrecht / Verfolgung- und Beschimpffungen erdulden müssen / ohne / daß ich und ein jeder Unpassionirter wissen kan / was es dann vor ein so capitales Verbrechen sey / so ich begangen habe / welches unter Christl. Obrigkeit solche Tractaments verdienet. Gestaltsam ich der Besorglichkeit weitern Erfolgs sothaner Verfolgung allemahl das demüthigste und gehorsamste Vertrauen entgegen setze / es werde der höchste GOtt / welcher als ein gerechter Richter und Beschirmer der Unschuld / meine Sache nicht ausser seiner gnädigen Vorsorge setzen wird / Jh. Kön. Maj. holdseliges Gemüthe zur Gnade lencken / und die Eu. Hochgräfl. Excell. und dieser hochverordneten Königl. Commis-

sion beywohnende Generosität und Güte mir zu einem solchen Mittel gedeyen lassen/ daß ich vor dero gnädigen / gerechten und hochgeneigten Bezeugung Lebens-lang mit dem Character mich signaliren werde / welchen ich zu meiner unauflößlichen Verpflichtung hiermit verschreibe/ daß ich nemlich sey und bleiben werde

Eu. Hochgräfl. *Excellencen*
und dieser hochverordneten Königl.
Commission

Datum Stockholm
d.31.Octobr.1694.

demüthigst ergebener und gehorsamster Diener
Joh. Reinh. Patkul.

Num. XVI.

Großmächtigster/ Allergnädigster König.

VOr Eu. Kön. Maj. gerechtem Thron muß ich hiermit nochmalen in aller Pflicht-schuldigster Ergebenheit/ einen allerunterthänigst-demüthigen Danck ablegen/ vor die hohe Königliche Gnade und Hulde / daß Eu. Kön. Maj allergnädigst und gerechtsamst haben geruhen wollē/ mir Dero sicheres Geleite zu ertheilen / damit ich meine Verantwortung über dasjenige/ weßwegen ich in Anspruch genommen bin / ablegen möchte. Wie ich nun meine Verantwortung versprochener massen allhier öffentlich abgestattet/ und dieselbe nach aller Möglichkeit dergestalt eingerichtet habe / als es die Natur der angestellten Action, und die gebührende Sorge erfordert/ so ich in Regard auf die Sicherheit meiner Person tragen müssen/ und dieselbe nur einig meinen Zweck habe seyn lassen ; Also beklage ich von Hertzen/ daß biß hierzu/ ob schon bereits den 18. Julii meine Sache geschlossen gewesen/ ich von der Zeit an bey 4. Monaten nicht allein vergeblich geantwortet/ sondern auch schrifft- und mündlich/ theils bey Eu. Kön. Maj. um Gnade und Hebung der Action , theils bey der hochverordneten Königl. Commission um eine verlangte Abhelffung flehentliche Instancen ohne Erhörung gethan habe. Und weil ich dann gesehen/ daß es nicht hat seyn müssen/ E. Kön. Maj. die rechte Warheit vieler Dinge kund zu machen/ und an das Tages-Licht

zu

zu bringen; Zumaln Furcht und Gefahr / so von allen Seiten uns umgeben/ es verbotten haben; Insonderheit aber/ daß ich auch das alles nicht habe entdecken/ und in seinen Umständen Eu. Kön. Maj. persönlich beglaubt vorstellen müssen; was ich durch mein an Eu. Kön. Maj. vom 8. (18.) Dec. vorigen Jahrs abgelassenes allerunterthänigstes Schreiben nur generaliter berichtet/ und zwar nun auf Eu. Kön. Maj. specialen Befehl in etwas / aber noch bey weitem nicht alles/ auch nicht das Wichtigste erwehnet habe; So will ich dann hiemit/ wie es Eu. Kön. Maj. gefallen hat/ gar gerne ein ewiges Stillschweigen vor mir erwählen / und alles solches mit mir ins Grab bringen / dabey ich aber endlich wider meinen Willen / nachdem ich es doch zu verschiedenen mahlen münd- und schrifftlich in gebührender Reverence notificiret/ mich in meine vorige Sicherheit wiederum begeben müssen; Nichts destoweniger aber vor Eu. Kön. Maj. hohen und gerechtem Thron diese allerdemüthigste Bittschrifft als ein beharrliches Opffer meiner allerunterthänigsten Treue und Devotion hiermit hinterlassen / dabey auch allerdemüthigst bitten wollen/ Eu. Kön. Maj. geruhen / diese meine Abreise in keiner Ungnade anzusehen / sondern meine darüber bey der hochverordneten Königl. Commission in geziemender Submission vorgestellte Motiven in allergnädigster Consideration kommen zu lassen; Allermassen ich mich dahin beziehe/ der allerdemüthigsten Hoffnung lebend/ es werden dieselben in Gnaden angesehen/ und nicht zu meinem Nachtheil ausgedeutet werden. Und weil ich dann abwesend abwarten muß/ was Eu. Kön. Maj. vor ein Ende in meinem Exilio zu machen/ allergnädigst gefallen wird; So habe ich hiermit allerunterthänigst erflehen wollen / Eu. Kön. Maj. geruhen doch aus hoher Königl. Güte/ Dero Clemence und Gnade vor Recht gelten zu lassen / und diese Action in hohen Gnaden zu heben; Allermassen ich meine Zuflucht einig zu Eu. Kön. Maj. Gnade ergreiffe/ dabey bleibe / und mich von derselben nie/ und in Ewigkeit/ so lang ich lebe/ und an was Ort ich in der Welt seyn mag/ abweisen lasse. Dabey ich dann vor GOtt und der Welt mit gutem Gewissen bezeuge / daß in allen den Stücken / worinn ich beschuldiget bin/ ich nie die Intention gehabt habe / etwas wider Eu. Kön. Maj. hohes Recht zu thun/ und wider Dero von GOtt verliehenen Hoheit mich zu vergreiffen. Derowegen dann/ da vor GOtt/ als dem allergerechtesten Richter / Krafft seines Wortes/ der gröste Fall des Menschen/ wann selbiger ohne Dolo und bösen Intention begangen ist/ bey Seiner Allerheiligsten Majestät eine gäntzliche Vergebung findet; So werden auch Eu. Kön. Maj. als ein Christl.

und Gottseliger Regent vor sich kein grösseres Recht gegen mir vorbehalten/ sondern aus angebohrner Welt- berühmten Güte an mir / als dero getreuen Unterthanen / das jenige / was ich zu Eu. Kön. Maj. Mißfallen etwann gethan/ allergnädigst und großmüthigst verzeihen / und keines Weges zugeben/ daß ich deßfalls / was wider meine / GOtt am besten bekannte Intention, geschehen/von Eu. Kön. Maj. und aus Dero Reich und meinem Vatterlande länger solle verstossen/oder zur Freude und zum Vergnügen meiner Feinde weiter geschimpffet seyn. Eu. Kön. Maj. bedencken diß doch allergnädigst/ daß ich vor das jenige/ womit ich etwa Eu. Kön. Maj. Ungnade wider meine Intention über mich entzündet / mehr dann zu viel gelitten habe/ indem ich so vielerley Beschimpffungen meiner Feinde / samt deren Verfolgungen/ und nunmehro bald ein zweyjähriges Exilium, nebst einem meiner Wolfarth zugestossenen irreparablen Schaden ertragen/zu zweymahlen die Flucht ergreiffen/ unter fremder Herrschafft meine Sicherheit suchen / und das Meinige mit dem Rucken schmertzlich ansehen müssen. Uber dem so werden Eu. Kön. Maj. sich auch allergnädigst damit aussöhnen lassen / daß ich mich Zeit Lebens zu Eu. Kön. Maj. Diensten und getreuer Devotion verpflicht/ und das jenige/ was anjetzo in meinen Actionen / zu Erlangung Eu. Kön. Maj. hohen Vergnügens gefehlet/ wiederum ersetzen / und Eu. Kön. Maj. würcklich bezeugen will/ daß / ungeachtet meiner Neider und Verfolger Vorstellungen / ich dennoch in aller Wiederwärtigkeit / biß hierzu die Treue gegen Eu. Kön. Maj. als meinen höchsten Schatz/unbefleckt im Hertzen erhalten habe/ und noch beständig erhalten werde. Und wie ich vorhin schon die Macht und Gewalt meiner Feinde in einer mir vorlängst gedrohe-ten/ nun auch erlittenen zweyjährigen Verfolgung / gnugsam gespühret; Also muß ich zwar derselben Macht und Fleiß in dieser meiner Abwesenheit noch mehr befürchten; Aber ich hoffe zu GOtt / Eu. Kön. Maj. werden denselben Dero weitern Willen / daß ich nemlich versprochener massen aus meinem Vatterlande gäntzlich solle vertrieben werden/Maß und Ziel setzen/ und mich/ vermittelst erfreulicher Verkündigung der Gnade/ wiederum als einen getreuen Unterthanen unter Dero glorioſen Protection in Dero Reich auf- und annehmen / damit ich in der übrigen Zeit meines Lebens annoch bezeugen könne / daß keine Verheissung bessern Glückes so mächtig gewesen sey / bey der grossen Wiederwärtigkeit mich abwendig zu machen von dem Vorsatz/ den ich im Hertzen trage / und auch mit demselben bey unabläßiger Imploritung Eu. Kön. Maj. Gnade und Clemence dißmahl abscheide/ daß

ich

ich nemlich Zeit Lebens seyn / und auch biß an meiner Todes-Stunde in Glück und Unglück die Pflicht erhalten werde / wodurch ich den Nahmen führe als

Eu. Königl. Majest.
Meines allergnädigsten Königs und Herrn

Stockholm, d. 31.
Octobr. 1694.

allerunterthänigst-getreuer
Diener und Unterthan

Joh. Reinh. Patkul.

Num. XVII.

Großmächtigster / Allergnädigster König.

Gleichwie Eu. Kön. Maj. durch Dero tägliche Bezeugungen und glorioſe Actiones der gantzen Welt gleichsam zu einem Vorbilde und ruhmwürdigen Exempel vorstellen / daß es Dero hohen Majestät unmöglich falle / von dem Throne / darauf sie der höchste GOtt gesetzet / bey Handhabung der Justice, nicht auch zugleich Dero Gnade über die jenigen / welche den unschätzbaren Nahmen in der Welt führen / daß sie Eu. Kön. Maj. getreue Unterthanen heissen / ergehen zu lassen ; Also erfordert es allwege die allerunterthänigste Schuldigkeit getreuer Unterthanen / daß sie bey solcher Begebenheit / da ihnen Justice und Gnade offen stehet / jene in allertieffestem Reſpect veneriren / diese aber / aus getroster Zuversicht zu Eu. Kön. Maj. Generoſität ergreiffen ; Wie ich dann in dieser allerunterthänigsten Betrachtung / mich abermahl zu Eu. Kön. Maj. Gnade einig und allein begebe / und mich davon nicht abwendig machen lasse / so lange Eu. Kön. Maj. mich noch unter dem Glücke leben lassen / daß ich Dero getreuer Unterthan heisse ; also wiederhole ich meine vorhin überreichte allerdemüthigste Bitte / und hoffe / es werden Eu. Kön. Maj. das jenige / was ich zu Dero hohem Mißfallen und Erregung Dero Ungnade versehen / und worinn meine Actiones Dero allergnädigstes Gutfinden nicht haben erreichen können (welches ich gar hoch beklage) aus angebohrner Königl. Clemence und Güte allergnädigst

vergeben/ und Dero Ungnade nicht ferner über mich ruhen lassen / zumaln ich vor GOtt dem Allsehenden/ und auch vor Eu. Kön. Maj. dieses mit gutem Gewissen bezeugen kan / daß in keinem Stücke ich jemaln die allergeringste Intention gehabt habe/ gegen Eu. Kön. Maj. Recht / und Dero nicht allein durch Weltliche / sondern auch Göttliche Gesetze als inviolable befestigte Hoheit/ etwas zu dencken/ geschweige noch etwas zu thun. Eu. Kön. Maj. nehmen doch dieses an als eine Aussöhnung Dero gerechten Mißfallens/ daß ich ja bißhero gnug und schwer gelitten/ indem ich bey nahe 2. Jahr lang im Exilio habe leben / unter fremder Herrschafft meine Sicherheit suchen/ mein Vatterland und zeitliche Wolfarth verlassen/ an demselben mehr dann einen irreparablen Schaden erleiden/ und noch über dem schwere Verhängnus über mich müssen ergehen lassen: Und wann es Eu. Kön. Maj. allergnädigst gefallen will/ mich in Dero Gnade wiederum zu recipiren / so versprech nicht allein aus Trieb der natürl. Pflicht/ darinn ich gebohren bin/ sondern auch aus einer unverfälschten Zele, alles solches durch getreue Dienste zu ersetzen/ und jederzeit/ wo meine Incapacität mich hindert des Zwecks fähig zu werden/ derselben dennoch mit einer aufrichtigen Treue uud Devotion vor der gantzen Welt zu succurriren. Womit ich dann abermahl diese allerunterthänigste Bittschrifft vor Eu. Kön. Maj. Füssen niederlege/ fußfälligst bittende / die anjetzo noch pendente Action bey Dero hochverordneten Königl. Commission unter keiner Decision kommen zu lassen / sondern an Stelle derselben mir Dero Königl. Gnade allergütigst zu ertheilen / daß ich also hinfüro Gelegenheit nehmen möge/ nicht mit Worten alleine / sondern in der That durch getreue Dienste zu weisen / daß ich in meinem gantzen Leben und Wandel keinen andern Zweck im Hertzen geheget habe / als biß in mein Grab zu seyn

Eu. Kön. Maj.
Meines allergnädigsten Königs
und Herrn

allerunterthänigst-getreuer Diener und Unterthan

Joh. Reinh. Patkul.

Num.

Prod. in der *Comm. Stockh.* den *18. Jul. 1694.*

an Hr. Gr. B. Oxenst.

Großmächtigster / Allergnädigster König.

EU. Kön. Maj. Gnade und Güte ist bereits der gantzen Welt so bekant/ daß vor andern insonderheit Dero getreue Unterthanen bey allen Begebenheiten dahin eine feste Zuversicht setzen können / und in allen / fürnemlich aber in wichtigen Angelegenheiten sich derselben aus der Ursache gar gewiß zu erfreuen haben/ weilen es unlaugbar/ daß diese Heroische Qualität/ nechst andern unvergleichlichen Tugenden/ in Eu. Kön. Maj. von dem Höchsten gar wohl begabten Gemüthe / gleichsam einen eigenen Sitz erwählet/ und nebst einer ruhmwürdigen Zele vor die Justice zu aller männiglichen Verwunderung geübet wird. In solchem Vertrauen habe ich/ nachdeme nunmehro meine Nothdurfft / so weit es die jetzige Beschaffenheit der Sachen erfordert/ auf Eu. Kön. Maj. allergnädigstes sicheres Geleite/ davor ich in aller Pflicht / schuldigster Ergebenheit einen allerdemüthigsten Danck zu Dero Füssen hiermit niederlege/ vorgetragen / nicht weniger als andere meine einige Zuflucht zu Eu. Kön. Maj. Gnade nehmen/ und allerunterthänigst bitten wollen/ mich derselben theilhafftig zu machen / Dero Declaration an Stelle eines gerichtlichen Ausschlages allergütigst genieſſen zu lassen / und das jenige/ was mir zu so grossem Verbrechen gegen Eu. Kön. Maj. zuwider/ meiner GOtt allein bekandten Intention, angemessen wird / unter einem gefährenden Verhängnüsse nicht gedeyen zu lassen. Allermassen ich meine allerunterthänigste Bitte hierüber besonders dermassen einzurichten / und also deme / was mir schon von andern voraus in Worten / vielleicht auch im Hertzen destiniret wird/ zu entgehen/ mehr als zu grosse Ursache habe. Gnade und Vergebung von Eu. Kön. Maj über das jenige zu hoffen / was Eu. Kön. Maj. erleuchtestem Sentiment und Urtheile an meinen Actionen etwa mißfallen möchte / solte mir wohl aus gewissen andern Drohungen benommen seyn; Ich aber traue zu GOtt / daß Eu. Kön. Maj. mich in so grosser Schärffe nicht ansehen werden. Allermassen ich sothane Eu. Kön. Maj. Gnade nochmalen fußfälligst imploire/ und jederzeit eine allerunterthänigste Reverence und Devotion bey aller Begebenheit im Hertzen nicht minder hägen/ als in der That bekräfftigen werde. In welcher Gelassenheit diese demüthige Bitt-Zeilen / bey der Sicherheit eines allergnädigst ertheileten Salvi Conductus zu Eu. Kön. Maj. Füssen nieder leget

Eu. Königl. Majest.

allerunterthänigster / treugehorsamster Diener und Unterthan
Joh. Reinh. Patkul.

MOnsr. Ich weiß nicht ob ich es der Nachläßigkeit der Post-Bedienten oder einem andern Unglück zuschreiben soll/daß meines liebsten Freundes Schreiben/ so 3. Meil von M. den 10. (20.) Apr. datiret mir erst heute den 7. Junii st.v. zu Handen kommen ist/GOtt weiß/daß ich mich von Grund meiner Seelen betrübe/ wann ich reflectire/ daß mein liebster Br. so lange auf meine Antwort warten müssen/ und dadurch Anlaß genommen haben kan/ an meiner Treu und Redlichkeit zu zweiffeln. Ich betheure es aber bey meiner Seeligkeit/ daß ich nicht eher als heute den Brief bekommen/ und also auch nicht eher antworten können. Nunmehro bin ich in Sorgen/ daß dieses meinen liebsten Bruder nicht mehr antreffen wird/ gestalt sein Schreiben schon 8. Wochen alt/ und er sich vorgesetzet/ nach Verfliessung 3. Wochen auf Thoren zu gehen. Ich werde derohalben vor jetzo nicht mehr als dieses melden/ daß seiner Herren Curatoren/ und sonderlich des ältisten Intention sey/ wenn er nacher Tohren wird kommen seyn/ ihme gnugsame Gelder zu übermachen/ daß er ferner weit an einen sichern Ort gehen könne/ allwo er incognito eine Zeitlang leben könne/ biß man die Sache dahin disponiret/ daß er sich wieder offentlich dörffe sehen lassen. Immittelst wird man ihm zu seiner Subsistence eine honorable Pension reichen/ und wann der härteste Sturm vorbey/ ihn in würcklichen Diensten zu employren suchen. Wann ihm nun dieses also anstehet/ kan er sich alsobald/ wann es noch nicht geschehen/ auf Tohren begeben/ und mir solches unter der Addresse meines rechten Nahmens wissen lassen (dann selbige gehet am gewissesten.) Im übrigen gratulire von Grund meiner Seelen zu der glücklichen Acquisition des köstlichen Depositi, welches den Hn. Bruder über alles erlittene Unrecht und Violence kräfftigst consoliren kan/ und wünsche dabey von Hertzen zu vernehmen/ daß er auch von seiner Indisposition völlig restituiret seyn möge/ und die Reise auf Tohren ungehindert antretten könne. Dessen legale excuse wegen nicht prompter Abreise auf Tohren können seine Hn. Curatores nicht anders/ als geneigt annehmen/ und haben mir befohlen/ ihn zu versichern/ daß sie noch allezeit bey der guten Intention ihme zu dienen verharren werden. Ich erwarte hierauf dessen ehiste Antwort/ wie gedacht/ unter der Addresse meines warhafften Nahmens/ und bin allezeit unverändert

Meines liebsten Freundes

Hamb. den 7.
Jun. 1695.

gehorsamster Diener
G. Meinstede.

Num.

N. XIX.

Großmächtigster Allergnädigster König.

EUre Königl. Maj. geruhen doch in allergnädigstem Andencken zu ziehen / welcher Gestalt wir unsere einige Hoffnung und Zuflucht auff dieser Welt nirgend anders als zu Eurer Königlichen Majestät Weltberühmten Gnade und Clemence genommen / indem wir nicht allein ehe diese wider uns allhier pendent gewordene schwere Action noch angefangen / sondern auch da sie weiter in würcklichen Fortgang gestanden / und auch nun endlich / nachdeme die Acten bereits geschlossen gewesen / zu verschiedenen mahlen durch unsere allerunterthänigste Suppliquen uns zu Eurer Königlichen Majest. Gnade gewand / dieselbe mit der getrosten Zuversicht ergriffen / wie es denenjenigen eignet und gebühret / so sich im Grund ihres Hertzens vor GOtt und der Welt mit gutem Gewissen des Nahmens von redlichen und getreuen Unterthanen rühmen können / und solchem nach haben wir allerunterthänigst geflehet / daß Eure Königl. Maj. die Fehler und Versehen / womit wir dieselbe gegen und wider unsere dem allwissenden GOTT bekante intention beleidiget und dero Ungnade gegen uns erwecket haben / aus Königl. Großmüthigkeit und Güte verzeihen und vergeben möchten. Wir erinnern uns bey weiterer Untersuchung unserer unterthänigen Pflicht / daß wir schuldig sind / uns von Eurer Königl. Maj. Gnade nie und in Ewigkeit nicht abzuwenden / sondern beharrlich dabey auch biß in der letzten Todes-Stunde zu verbleiben. Dannenhero wir abermal diese klägliche Bittzeilen vor Eurer Königlichen Majestät Füssen niederlegen / dabey wir denn vor GOtt / Eu. Kön. M. und der erbaren Welt auffrichtig bezeugen / daß unsere Intention nimmermehr gewesen ist / Eu. Königl. Maj. in dero Hoheit Königl. Gewalt und Recht einigen Eingriff zu thun / denenselben iemahln zu nahe zu treten / oder Eu. Königl. Maj. in einigen Stücke / so gering es auch seyn möchte / zu beleidigen. Ja wir bezeugen es mit dem allwissenden GOtt und einem reinen Gewissen / daß wir dergleichen Consequencen und effecten nimmer abgesehen noch gedencken können / sonsten würden wir vielmehr uns dessen nie unterstanden haben / in solcher Masse etwas vorzutragen / wodurch Eure Königl. Maj. zu einiger Empfindung gegen uns hätten mögen bewogen werden. Unsere Hoffnung haben wir einig zu Eu. Königl. Maj. Gnade gerichtet / wir halten uns nur daran feste und hoffen zu GOtt / Eu. Königl. Maj. werden unsern vorigen Fußfälligen petitis endlich ein gnädiges Ohr gönnen / und uns mit dero Königl. Gna-

den-Blick dermassen erfreuen / daß die wider uns erhobene Klage unter keiner Richterlichen Dijudication gerathen / sondern durch Königliche hohe Gnade und Güte gehoben werden möge; Allermassen wir hiemit unsere vorige fußfällige petita und auffrichtig gemeinte Contestation widerholen / allerdemüthigst bittende / Eure Königl. Maj. geruhen allergnädigst uns als dero getreuen Unterthanen alles solches / womit wir dieselbe gegen und wider unsere dem Allwissenden GOtt bekandte Intention beleidiget und dero Ungnade gegen uns erwecket haben aus Königlicher Großmüthigkeit und Güte zu verzeihen nnd zu vergeben / denn wir bleiben beharrlich in der ungezweiffelten Zuversicht / daß Eure Königliche Majestät über dero Hertze nicht bringen werden / das Flehen ihrer getreuen und betrübten Unterthanen länger anzuhören / sondern uns mit dero Gnade zu erfreuen / als die wir uns und die unsrige zur Treue und allem erdencklichen Gehorsam gegen E. K. M. devoviren und nicht allein mit dem Nahmen / sondern auch in der That nach dem Exempel unserer Vorfahren mit Gut und Blut zum ewigen Denckmahl verzeichnen werden / daß wir seyn und sterben wollen

Eu. Königl. Majest.

allerunterthänigste Treuverpflichteste Unterthane und Dienere.

Recht-

Rechtliches

RESPONSUM

In Peinlichen Sachen

Des Königl. Schwed. Hof-Cantzlars/

Herrn Barons Johann Bergenhielm ꝛc.

Anklägers/

Contra

Etliche von der

Liefländischen Ritterschafft/

Nahmentlich:

Herrn Land-Rath Otto Friedrich von Wietinghoff; Herrn Baron und Land-Rath Heinrich von Cronenstern; Herrn Baron und Land-Rath Leonhard Gustav von Budberg; Herrn Obrist-Lieutenant Johann Heinrich Streiff von Lauenstein; Herrn Obr. Lieuten. Wolmar Anton von Schlippenbach; Herrn Baron Johann Albrecht von Mengden/

und insonderheit

wider Herrn Capitain

Johann Reinhold Patkul/

ietziger Zeit

Kön. Maj. in Polen und Churfl. Durchl. zu Sachßen Geheimbden Kriegs-Rath/

Peinlich Beklagte.

Gedruckt im Jahr 1701.

Im Nahmen GOttes!

Rechtliches RESPONSUM

In Peinlichen Sachen

Des Königlichen Schwedischen Hoff-Cantzlars / Herrn Barons Johann Bergenhielm / etc.

Anklägers /

contra

Etliche von der Liefländischen Ritterschafft /

Nahmentlich:

Herrn Land-Rath Otto Friederich von Vietinghoff; Hrn. Baron und Land-Rath Heinrich von Cronenstern; Hrn. Baron und Land-Rath Leonhard Gustaff von Budberg; Hrn. Obrist-Lieutenant Johann Heinrich Streiff von Lauenstein; Hrn. Baron Johann Albrecht von Mengden / und insonderheit wider den Capitain Johann Reinhold Patkul /

Peinlich Beklagte.

Als mir Endesunterschriebenem eine Species Facti nebst Copeyen des im Nahmen Sr. Königl. Maj. zu Schweden für denen hierzu bevollmächtigten Herren Commissariis von dem Königl. Actore und Hoff-Cantzlar / dem Hochwolgebohrnen Herrn Baron Johann Bergenhielm / angebrachten Peinlichen Klag-Libells in puncto grober Verbrechen und Vergreiffung wider Ihro Königl. Maj. Hoheit und Dero Gerechtigkeiten / vermittelst auffrührischer Schrifften und anderer ungebühr-

gebührlicher Verhaltungen / wider den Wohlgebohrnen Capitain **Johann Reinhold Patkul** / ingleichen derer hierauff erfolgten Exception-Replic- und Duplic-Schrifften / auch derer in selbigen allenthalben allegirten Beylagen und der von denen Königlichen Herren Commissariis in dieser Sache gesprochenen Sententz / wie nicht weniger unterschiedlicher anderer hierzu gehöriger Suppliquen und Schrifften zugesendet / und über fünff unterschiedene Fragen meine rechtliche Meinung gebeten worden. Demnach erachte Ich nach fleißiger Verlesung und Erwegung derselben vor Recht: Was anfänglich **Die ersten drey Fragen** betrifft / wird von mir zuförderst quoad factum, sowohl aus der überschickten und so wohl aus bewährten Scribenten / als auch aus denen Copeylichen Acten formirten Facti Specie folgendes præsupponiret:

Species Facti ad tres priores quæstiones.

§. I.

Es haben ehedessen die Römischen Päbste / wie auch Ertz-Bischöffe / Bischöffe und Heer-Meister in Liefland / die Liefländische Ritterschafft mit viel herrlichen Privilegien / Rechten / Freyheiten auch ansehnlichen Donationibus und Land-Gütern begabet; welche Privilegia auch die Römischen Käyserе / als Liefland in numerum Provinciarum Imperii Romano-Germanici recipiret worden / absonderlich aber Käyser Carl der V. confirmiret und vermehret. Nachdem aber im vorigen Seculo Liefland von dem Groß-Fürsten aus Moscau, Johanne Basilide, überwältiget und gedränget wurde / und der Ertz-Bischoff sammt dem Heer-Meister von dem Reich und dem Käyser Carolo V. keine zureichliche Hülffe sich zu getrösten hatten / hat solches den bedrängeten Theil genöthiget / mit dem Könige in Pohlen Sigismundo Augusto, Anno 1561. solenne subjections-pacta zu machen / *Herm. Conring. de finibus Imperii lib. 2. c. 29. p. 831. seqq. Christ. Gastelius de statu publico Europæ. c. 19. n. 167. f. 741.* Bey welchen der König Sigismundus in zweyen Diplomatibus der Ritterschafft alle alte Rechte / Privilegien / Freyheiten / Immunitäten / Verträge / auch der Güter Beybehaltung amplissimè versichert / auch derselben Vermehrung versprochen / und dieses alles mit einem Cörperlichen Eyde bestärcket / *David Chytræus Chronic. Saxon. lib. 20. ad ann. 1561. fol. 594. 599. & 610.*

§. II. Als nun die Liefländische Ritterschafft unter diesem Könige / Sigismundo Augusto, und dessen Nachfolger / dem König Stephano, wie nicht weniger unter dem Schwedischen Sigismundo tertio Ihre unermüdete

Treue

Treue mit Darlegung Guths/Leben und Bluts/ absonderlichen in vielen schweren Kriegen wider die Moscoviter dargeleget; Pufendorff in dem ersten Theil der Einleitung *cap. 10. §. 9.* hat Sie ebenfalls auch unter diesen Königen einige Donationes zur Remuneration erworben. Dieweil aber alsbald unter dem Polnischen Könige Sigismundo Augusto der Schwedische König Ericus XII. sich das andere Theil Liefflands wider die Moscoviter zu beschützen vorgenommen und hernach ferner nebst seinem Nachfolger und Bruder / König Johanne III. damit continuiret / *Joh. Loccenius Historiæ Svecanæ Lib. 7. p. 350. 385. 399. seqq.* Jedoch nach dessen Tode dessen jüngerer Bruder Hertzog Carl zum König in Schweden/ mit Ausschliessung dessen Sohns / Königs Sigismundi III. in Pohlen erwehlet ward/ und deßhalben dieser König Carl der IX. mit Pohlen in schwere Kriege verwickelt wurde/ auch das Kriegs-Theatrum sich in Liefland zu eröffnen anfienge / *Thuanus Historiar. lib. 127. ad annum 1602. fol. 997. & 1003. Joh. Loccenius lib. 8. Hist. Sved. p. 451.* Hat diese elend gemachte Provintz die Gelegenheit ergriffen / die vom König Carolo IX. angetragene protection anzunehmen; Bey welchem Subjections-Handel besagter König in zweyen Diplomatibus mit sonderlichen Expressionibus sich verbunden/nicht nur vor sich/sondern auch vor alle nachfolgende Könige in Schweden/zu ewigen Zeiten und Tagen/ die Ritterschafft bey ihren Rechten/ Freyheiten/ Gewohnheiten / Gütern/ u.s.w. zu erhalten und zu schützen; Insonderheit alles solches nicht zu mindern/ sondern zu mehren. In dessen Betracht auch die Liefländische Ritterschafft und Stände / unerachtet sie zu vielen mahlen/ theils von dem Könige in Pohlen Sigismundo III. selbst/ theils von seinem General Zamoscio, mit Verheissung vieler Gnade und Vermehrung ihrer Privilegien zum Abfall wiederum ermahnet und gereitzet worden; Dennoch bey dem Schwedischen Könige Carolo IX. lieber / mit Verlust ihres Guths und Bluts/ in unverletzter Treue halten wollen / *Thuanus d. lib. 127. fol. 1005. seqq. Hæc Livonis tanquam surdis narrabantur, qui fidem vel cum pernicie sua Carolo servare certi à partibus discedere noluerunt. Joh. Loccenius d. lib. 8. p. 454. fidem vel cum corporis & fortunarum detrimento Carolo servare certi à partibus discedere recusabant.* Bey welcher sie auch in der gröstẽ Noth beständig verblieben/ unerachtet König Carl der IX. An. 1605. eine Haupt-Schlacht/ dabey er kaum selbst seine Person retten können / verlohren / und also das Land unter des Feindes Discretion hinterlassen müssen / *Johan. Loccenius d. lib. 8. pag. 459. seqq.*

§. III. Nach dieses Königs Tode ließ die Liefländische Ritterschafft dessen

sen Nachfolger/dem glorieusen Könige Gustavo Adolpho, durch ihre Deputirte ihre beständige Treue versichern/ welches dieser mit gnädigstem Danck erkennete/ und recht Königlich versicherte / er wolle solches belohnen / und die Provintz Liefland / als um deren Herrschafft zwischen Pohlen und Schweden noch gefochten würde/ unter der Cron Schweden zu vertheidigen sich euserst bemühen. So es aber allenfalls nicht seyn könte / und etwan durch Vermittelung anderer hohen Häupter er dieses Land an Pohlen abtreten müste / so wolte er doch davor seyn / bey denen Friedens-Tractaten zu sorgen / daß die Ritterschafft mit ihren Gütern / welcher sie unter der Pohlnischen Herrschafft wären entsetzet worden/ solte restituiret / dabey erhalten / und alle wider dieselben zur Ungebühr verfaßte Constitutiones gehoben/ und sie in vorigen Wohlstand gesetzet werden. Hingegen erwiese die Liefländische Ritterschafft diesem tapffern Könige alsobald ihre beständige Treue in der That. Denn als Anno 1612. der König in Pohlen Sigismundus seinen jüngern Bruder Hertzog Johannem und die Schwedischen Unterthanen / absonderlich aber die Liefländische Ritterschafft durch viele Promessen zum Abfall sollicitiren ließ / erhielt er doch nicht das geringste / sondern machte vergebene Anschläge / *Loccenius lib. 8. Histor. Svecanæ p. 509.*

§. IV. Bey diesem Jahre aber ist zugleich sehr merckwürdig/daß/ als in eben demselbigen der König Gustavus Adolphus ein Edict publiciren ließ/daß zum Beytrag der beschwerlichen Kriegs-Onerum alle von denen Königen in Schweden und der Crone veräuserte Lehn-Güter von denen Schwedischen Unterthanen wieder eingezogen werden solten/ dieses Edict mit einer sonderlichen Moderation eingeschrencket war/ daß nemlich die Güter so lange mit Consens der Reichs-Räthe und Stände sequestriret seyn solten / biß der König die Beschaffenheit derselben/ und was für Personen dieselbe bißher im Besitz gehabt/ und aus was Ursachen und Meriten sie dieselbe erhalten hätten / untersuchet hätte / dergestalt / daß diejenigen / welche die Güter von dem Könige und dessen Vorfahren durch einen rechtmäßigen Kauff an sich gebracht/ oder auch wegen ihrer sonderbaren Verdienste geschenckt bekommen / und von dem Könige zu gehöriger Zeit deßwegen Confirmation erhalten hätten/ dieselbigen auch behalten/ und von der Reduction befreyet seyn solten / *Joh. Loccenius dict. lib. 8. pag. 516.*

§. V. In folgenden Jahren aber hat sich die Liefländische Ritterschafft mit Auffsetzung Guths und Bluts /und vielen tapffern Thaten unter diesem grossen Könige vielfältig signaliret. Denn als er An. 1621. in Liefland die Stadt Riga belägerte und einbekam / hat unter andern auch ein Liefländischer

von

von Adel / der Obriſte Klothe / (*Autor* der kleinen Liefländiſchen Schaubühne / ſo zu Riga *Anno* 1690. mit Sr. Kön. Maj. in Schweden *Privilegio* gedruckt iſt / in der *Specification* des Liefländiſchen Adels *lit. K.*) ſich tapffer gehalten / und in währender Belägerung ſein Leben verlohren / *Loccenius d. lib. 8. p. 536.* Chriſtian Kelch im 4ten Theil der Liefländ. Hiſtorie *p. 522. 523. 525.* Anno 1625. als König Guſtavus Adolphus mit einer Flotte von 76. Schiffen in Liefland gieng / wird eines andern Liefländiſchen Edelmanns / Magni von der Pahlen / (beſage *Specification* des Liefländ. Adels *lit. P.*) Tapfferkeit von denen Hiſtorien-Schreibern ſonderlich gerühmet / *Loccenius d. lib. 8. p. 550. Kelch. d. Part. IV. p. 535.* Ob auch wohl ferner Anno 1630. das gute Liefland durch einen mit Pohlen getroffenen ſechsjährigen Stillſtand ein wenig Lufft kriegte / *Loccenius d. lib. 8. p. 562. Kelch. d. Part. IV. p. 550. Pufendorff. continuirter* Einleitung §. 63. *pag.* 609. So ruhete doch bey dieſem Frieden die Liefländiſche Ritterſchafft ſo wenig / als andere Schwediſche Unterthanen von denen Kriegs-travaillen aus / ſondern erwieſen ihrem Könige bey deſſen Weltbekannten Kriegen und Siegen in Teutſchland in ſchuldigſtem Gehorſam tapffern Beyſtand. Sie verſtärckten noch in ſelbigem Jahre / nebſt dem Finländiſchen und Curländiſchen Adel / die Königl. Armee in Pommern / *Loccenius d. lib. 8. p. 571.* und hielten ſich in dieſem blutigen Kriege und deſſen vielfältigen Schlachten / Belägerungen und Scharmützeln / abſonderlich aber in der Leipziger / und der durch des Königs ſiegreichen Tod bemerckten Lützner Schlacht / über die maſſen tapffer / in deren jener der Hauptmann Aderkaß / in dieſer aber der Obriſte Gersdorff / beyde von der Liefländiſchen Ritterſchafft / (*dicta Specificatio* des Liefländ. Adels *lit. A. & G.*) von denen Hiſtoricis, daß ſie daſelbſt auff dem Bette der Ehren geſtorben / für andern bemercket werden / *Loccenius d. lib. 8. p. 585. 588. 603. 605. Pufendorf. Hiſt. Svec. lib. 3. cap. 29. & lib. 4. cap. 63. 64.*

§. VI. Was ferner für Treue und Tapfferkeit von der Liefländiſchen Ritterſchafft unter der Regierung der Königin Chriſtina in Fortſetzung des Teutſchen / ingleichen unter Carolo Guſtavo in dem Polniſchen Kriege erwieſen worden / davon ſind die Hiſtorien gnugſam Zeugen. Und mag man nur die offt angeführte Specification des Liefländiſchen Adels gegen die Nahmen-Regiſter der Pufendorffiſchen Schwediſchen Hiſtorie / ſo wohl bey Beſchreibung des teutſchen Kriegs / als bey Beſchreibung der Thaten Caroli Guſtavi, halten / ſo wird man gewiß die meiſten Adelichen Liefländiſchen Geſchlechter darinnen ſo bemercket und ihre Tapfferkeit angezeichnet finden / unter welchen auch derer von Mengden / *Kelch. dict. Part. 5. p. 557.* derer von Budberg / *Idem*

Part. 5. p. 587. derer von Vittinghoff / *Idem p. 584.* und derer von Pathkul / *Pufendorff* von den Thaten *Gustavi Adolphi Lib. 7. §. 95. lib. 11. §. 10. lib. 13. §. 24. lib. 14. §. 15. lib. 16. §. 18. lib. 17. §. 25. lib. 18. §. 26. lib. 19. §. 120. lib. 20. §. 62. & 232.* allenthalben rühmlich gedacht wird.

§. VII. Als auch bey Antretung der Regierung dieses Königs Caroli Gustavi An. 1655. auff dem Reichs-Tage vorgetragen / und von denen Reichs-Ständen geschlossen wurde / daß / weil unter der Königin Christina viel Cronen-Güter an privat-Personen veräusert worden / zu Unterhaltung des Königlichen Etats abermahl eine Reduction vorgenommen werden solte / wurde dabey dennoch so wohl der Zeit als Beschaffenheit nach / grosse Moderation gebraucht / daß Terminus à quo nicht weiter gehen solte / als von Zeit des Todes Königs Gustavi Adolphi, und daß die Noblesse nur den vierdten Theil wieder geben / auch allenthalben / ob man nicht sothane Güter aus sonderbaren Meriten erlanget / oder Titulô oneroso durch baares Geld erhalten hätte / wie billig / Reflexion gemacht werden solte / *Pufend. Contin.* Einleitung §. *81. p. 810. Idem* von den Thaten *Caroli Gustavi lib. 2. §. 5. & 8.*

§. VIII. Nach dem Tode Königs Caroli Gustavi, als An. 1660. mit der Cron Polen in dem Kloster Oliva Friede gemacht worden / hat zwar Pohlen sich seines Rechts an Liefland begeben / und den gröstẽ Theil davon / weßhalben man bißher stets gestritten hatte / an Schweden völlig cediret / *Oliv.* Friedens-*Tractat artic. 4.* es ist aber dabey ausdrücklich die Beybehaltung der Einwohner / ihrer Freyheiten / Gerechtigkeiten / Privilegien und Güter behandelt / *ibid. artic. 2. verbis: Nec ullis hoc bellum præjudicio aut noxæ sit in suis juribus, Privilegiis ac Consuetudinibus generalibus & specialibus, tam in Ecclesiasticis, quàm in Civilibus profanisve, quibus ante hoc bellum gavisi sunt, sed iis in totum fruantur secundum Leges Regni.* und auch hierüber zu garantiren / unter andern S. Königl. Maj. in Pohlen und S. Churfl. Durchl. zu Brandenburg constituiret worden / *ibid. artic. 35.*

§. IX. Wie nun die Liefländische Ritterschafft über die vom König Carl dem IX. und König Gustavo Adolpho obangeführte theure Königliche Verheissungen und ietzt gedachte Confirmation durch den Olivischen Friedens-Schluß ihrer Privilegien und acquirirten Güter halber / fürnehmlich die bey der ersten Subjection an König Sigismundum Augustum ertheilte Privilegia für sich anzuführen hatte / als in welchen unter andern mit deutlichen Worten enthalten / daß sie alle ihre Lehen und Beneficia, die sie von ihren Fürsten und Vorfahren erhalten / oder sonst durch langwierigen Besitz an sich gebracht hätten / ungekräncket behalten / auch ihnen noch mehrere und grössere ertheilet werden sol-

solten / *Chytræus Chronic. Saxon. lib. 20. fol. 603. n. 7.* auch ohne dem nach gemeinen Rechten bey Reduction und Einziehung derer Privilegien ein Unterscheid zwischen denen / so man Titulo lucrativo aut oneroso erworben / pfleget gemachet / und die letztern von der Reduction ausgenommen / hierbey auch unter diese letzteren diejenigen Güter / so ob singularia benemerita, præprimis militaria, von hohen Potentaten geschenckt worden / pflegen gerechnet zu werden / *Casp. Zieglerus & plures ibid. adducti de juribus Majestatis lib. 1. cap. 2. §. 12. 13. 14.* und zweiffels ohne in dessen Ansehen bey denen unter König Gustavo Adolpho und König Carolo Gustavo oben allegirten Reductionen derer denen Schwedischen Ständen ertheilter oder geschenckter Güter / dieser Unterschied deutlich gemacht worden; Also vermeinte die Liefländische Ritterschafft / daß sie wegen ihrer auch unter der Cron Schweden erhaltener Güter um desto weniger angefochten werden solte; iemehr aus denen bißher erzehlten Umständen erhellete / auch da nöthig / sonst durch gnugsamen Beweiß könte dargethan werden; Daß sie dieselben Titulis onerosissimis an sich gebracht / indem viele von ihnen bey denen langwierigen und beschwerlichen Kriegen nicht allein keine bey andern Potentaten gewöhnliche Besoldung bekommen / sondern auch ihr Leben / Gut und Blut / als ein willig Opffer hingegeben / baare Mittel / und wo die nicht verhanden / erborgete Gelder zu Regimenter- und Compagnien-Werbungen vorgeschossen und die armen Ihrigen in der gröster miserie hinterlassen; Viele bey solchen Begebenheiten / da die Festungen / von deren Erhaltung das gantze Land dependiret / in extremis Angustiis gesteckt / und in den Stand gerathen waren / auff Accorde zu gedencken / ihr baares Geld oder Korn dargereichet / und auch wohl / um ihre Treue und Liebe zu beweisen / von andern auffgeborget; viele zum theil immediatè von denen Schwedischen Königen Güter / und zwar zu solcher Zeit / da noch die Würffel vom Spiel / wer der Meister von der Provintz bleiben solte / auff dem Tische gelegen / um ihr baar Geld gekauffet; Viele theils ihre eigene von Vorfahren / theils durch Heyrathen oder durch Ein- und Ausländischer Potentaten Dienste sauer und schwer erworbene Mittel darzu angewendet / daß sie einen eigenthümlichen Besitz in dem Lande / doch mit expressen Königlichem Consens, und also auff Königlichen Glauben an sich gehandelt; Viele auch bey dem Antritt solcher Güter dieselben von geringem Werthe oder in den Grund total ruiniret / unexcoliret und unbesetzt gefunden / und also dieselben dergestalt gebessert / daß die Meliorationes den Werth der Güter bald überstiegen / insonderheit da die arme Provintz von so schweren Kriegen / feindlichen Uberzieh- und Verwüstungen / auch Pest und andern Zufällen öffters zur Einöde worden.

§. X.

§. X. Hierbey ist auch zu desto besserer Verständniß derer folgenden Umstände zu præsupponiren/ daß Liefland als eine (sub certis Conditionibus) von der Cron Schweden angenommene und zum Theil derselben abgetretene Provintz biß dahin separatim in ihren Privilegien und deren Exercitio gestanden; allemahl ihre separate Land-Täge gehabt/ bey welchen allemahl dasjenige/ was iemahlen derselben angemuthet worden/ auch in levissimis, iedoch ohne Præjudiz des gegen die Cron Schweden und den König tragenden unterthänigsten Respects und Subjection, unter Deliberation, Communication und Schluß der Ritterschafft hat gedeyen müssen/ wie dann in denen uhralten von dem König Sigismundo Augusto confirmirten Privilegiis der Liefländischen Ritterschafft ausdrücklich dieser Ritterschafft Schlüsse sub nomine Plebiscitorum, und derer Land-Täge/ sub nomine Conventuum provincialium juxta veterem Consuetudinem gedacht worden/ *David Chytræus d. lib. 20. fol. 594. n. 3. & 5.* dergestalt/ daß offtgemeldte Liefländische Ritterschafft nie dessen/ weder ex parte noch in totum theilhafftig worden/ was irgend/ es sey auch so gering als es wolle/ auf denen Schwedischen Reichs-Tägen von denen Schwedischen Ständen beliebet worden/ auch nie daselbst Votum & Sessionem gehabt/ vielweniger die Provintz Liefland iemahlen der Cron Schweden incorporiret/ oder als Provincia incorporata consideriret worden.

§. XI. In Betrachtung nun dieses alles hatte der vorige König in Schweden Carl der XI. nach erhaltenem Frieden in Liefland/ nicht nur denen Städtischen/ fürnehmlich aber der Stadt Riga/ zu Belohnung dero unterthänigsten Treue mit Königlicher Gnade geschencket/ daß er die Adeliche Ehre/ Stand und Nahmen/ so dem gesammten Rath dieser Stadt schon vormahls beygeleget war/ ins künfftige auff eine iede Person derselben zu erweitern erlaubete/ und besagte Stadt Riga vor die Haupt-Stadt der Provintz Liefland mit Ertheilung der nechsten Stelle nach der Königlichen Residentz-Stadt Stockholm erklärete/ Christian Kelch *Part. V.* der Liefländischen Geschichte *p. 601.* sondern er ertheilte auch An. 1678. der Liefländischen Ritterschafft/ als sie an ihn ihre Deputatos abgesendet/ eine gar ample und sehr wohl clausulirte general-Confirmation über alle Erb-Lehen- und Pfand-Güter/ auch über alle Privilegien/ Rechte/ Freyheiten/ Immunitäten/ Gewohnheiten und Ritter-Rechte/ und gab dabey besonders die speciale Versicherung/ daß keine in Schweden von dortigen Ständen bewilligte Reduction, als mit welcher man die Liefländer drohen möchte/ in Liefland vorgenommen werden/ und nichts anders geschehen solte/ als was mit der Ritterschafft in Liefland absonderlich abgehandelt worden; Wie er dann auch schon vorher und zwar bey der Crö-

nung

nung mit auffgereckten Fingern vor dem heiligen Altar dieſen cörperlichen Eyd zu GOTT geſchworen / ſeine Unterthanen bey Religion / Gut / Eigenthum / Freyheiten / Privilegien und Gerechtigkeiten zu ſchützen / und keine Gewalt iemand zuzufügen / noch zufügen zu laſſen.

§. XII. Nichts deſto weniger geſchahe es Anno 1680. nachdem die Stände des Königreichs Schweden die Reduction beſchloſſen / daß S. Königl. Maj. dieſe Reduction auch in Liefland fortzuſetzen und zu exequiren / ſich entſchloſſen; Bey welcher Bewandniß dann / als anfänglich diejenigen Güter / ſo die Magnates aus Schweden in Liefland im Beſitz hatten / reduciret wurden / Kelch *d. part. 5. pag. 614.* Die Liefländiſche Ritterſchafft über dieſe Reduction in ſo weit ſich zu beſchwehren deſto weniger Urſach hatte / weil eines Theils dieſe Schwediſche Grafen und Freyherren / als welche Votum & Seſſionem in Comitiis Svecicis gehabt / ex concluſo Comitiorum Svecicorum ipsô jure obligiret waren / anders Theils auch hierdurch der Liefländiſchen Ritterſchafft Privilegien kein Eintrag geſchahe. Daß alſo die Ration, die offt citirter Kelch *d. l.* anführet; als ob es deßwegen vor gut gehalten worden / weil dieſe eingezogene Güter an etliche von Adel und andere um ein gewiſſes arendiret worden / und ſo lange es hierbey geblieben / iederman des Königes habendes hohes Recht gleichſam an Fingern abzuzehlen gewuſt; entweder pro ratione ſecundaria zu halten / oder doch aus ietzo angeführten rationibus duabus prima iis & principalibus billich zu ſuppliren iſt. Es iſt auch ex hactenus deductis leicht zu ermeſſen / warum / wie Kelch *d. pag. 614.* fortfähret / als die Königliche Commiſſion fortgefahren / und die Güter des Liefländiſchen Adels einzuziehen begunte / auch dabey ein Decret ausfiel / daß alle Beſitzer der Lehn-Güter / welche auff Norcöpingiſchen Beſchluß verſchencket / und hernach von den erſten Acquirenten andern verkaufft und verpfändet worden / ſolchen auff beſagte Güter habenden Kauff oder Pfand-Schilling in zehen Jahren abwohnen / und folgends die Güter der Cron Schweden freyer Diſpoſition heimfallen ſolten; Warum / ſage ich / die Säiten / nach Kelchs Stylo, bald anders geklungen / und warumb die Liefländiſche Ritterſchafft gar innſtändig / und zwar bald durch unterthänigſtes Bitten / bald durch proteſtiren / dieſe Reduction abzubringen geſucht / indem nemlich die Ritterſchafft die oberzehlten trifftigen Rationes zum Grunde ihres unterthänigſten Bittens und Proteſtirens geleget / und alſo keiner von Ihnen was übrig hatte / ſo er von ſeinen wohl erworbenen Gütern auff bloſſen Schluß der Schwediſchen Reichs-Stände weg geben könte; Alleine es halff / wie Kelchs eigene Worte *d. p. 614.* lauten / eines

so viel / als das andere / sondern die Königliche Commission setzte ihr Werck in aller Stille fort/und verarendirte die eingezogene Güter. Ob nun wohl hierauff die Liefländische Ritterschafft nach dem Land-Tag-Schluß 1681. Deputatos an S. Maj. sendete / und in gehöriger Submission Ihre Jura & Privilegia demüthigst fürstellen liesse / konten diese doch keine rechte Resolution erhalten/ sondern musten mit nachdrücklicher Bezeigung Königlicher schwehrer Ungnade / massen denn S. Königl. Maj. bey der gehabten Audientz über die Deputatos den Degen zog/betrübt wieder davon ziehen.

§. XIII. Anno 1685. ergienge die Reduction würcklich in denen unter Schwedischer Regierung unerachtet so redlich wohl und onerosè acquirirten Gütern. Worauff die Ritterschafft in einer unterthänigsten Supplique nochmahlen bey S. Königl. Maj. um Verschonung in Regard der vor die Ritterschafft militirenden Rationen zwar angesucht / diese aber mit Stillschweigen beantwortet worden. Dannenhero die Ritterschafft abermahl Anno 1686. ein bewegliches Schreiben abgehen lassen / welches aber so wenig gewürckt/als das vorige. Und muß dannenhero so wohl aus diesen und folgenden Umständen das jenige suppliret werden / was **Kelch** *d. part. 5. pag. 616. seqq.* ferner von der Reduction sub Anno 1685. anführet/ daß/ als die Deputati der Esthländischen Ritterschafft angemercket/ daß gleiche Brüder gleiche Kappen tragen müsten / auch als vernünfftige Männer Zweiffels ohne selbst erkennt / daß weder alte noch neue Privilegia dem gemeinen Wesen sein Eigenthum / und zwar aus ewigen Zeiten/absprechen/ und privat-Personen zulegen/ noch länger gelten könten / als es dem gemeinen Wesen zuträglich/ &c. besagte Reduction auch ohne einige Hinderniß fortgesetzet worden; massen dann diese gantze Species Facti weiset / daß eines theils zwar die Liefländische Ritterschafft die von Ihrem Könige vi majore vorgenommene Reduction niemahlen mit Gewalt zu hindern vorgehabt / auch auff diese Weise solches nicht verhindern können; aber gleichwohl niemahlen in dieselbige consentiret / sondern vielmehr unabläßig solche / nach Art treuer Unterthanen/ mit Bitten und Flehen abzuwenden gesucht / anders Theils aber/ was den punctum Juris betrifft/ die Ritterschafft denen Rationibus, die Kelch pro coloranda justitia reductionis angeführet / nicht nur die jenigen Jura, die oben *ex Zieglero & ibi adductis de Juribus Majestatis L. 1. cap. 12. §. 12. 13. 14.* allegiret worden / sondern auch folgende notable und Rechts gegründete Worte aus der von König Sigismundo Augusto Ihnen gegebenen confirmatione Privilegiorum für sich hatten: Cum digna vox Majestate regnantis sit, fateri, imperium subjectum esse legibus;

bus; nemo inposterum causa indicta, non convictus neque legitimô juris processu damnatus fortunis aut facultatibus suis exuatur, quemadmodum anteà exuti sunt nonnulli, *Chytræus Lib. 20. Chron. Saxon. fol. 607. n. 18.*

§. XIV. Gleiche Bewandniß hat es mit dem / was besagter Historicus **bey Beschreibung der Königl. Huldigung** *d. Part. 5. p. 632.* ferner anführet / daß der Herr General-Gouverneur in seiner für der Huldigung gehaltener Rede unter andern Erwehnung gethan / daß S. Königl. Maj. bey der Reduction auff Mittel und Wege bedacht gewesen / wie Dero getreue Unterthanen in Liefland die leichteste Last zu tragen bekommen möchten / daher Sie auch denjenigen von der Ritterschafft / über welche die Reduction ergangen / die Güter um ein billiges in arende gelassen: Weßhalben denn auch die Billigkeit erfordere / daß dieses Hertzogthums Unterthanen ferner / wie vorhero rühmlich geschehen / in ihrer Treue und Gehorsam continuirten / wie deñ Ihre Freundligkeit schon den bereiteten Willen hierzu anzeige. Massen denn diese von dem Historico gerühmte Freundligkeit mit nichten dahin zu verstehen / als ob die Ritterschafft iemahls durch einigen Land-Tags Schluß oder anderwärtigen deutlichen Consens diese Reduction gut geheissen / und also Ihrer so theuer bekräfftigten Privilegien sich begeben / sondern es hat vielmehr allenthalben hiermit diese Bewandniß: Es liesse S. Königl. Maj. Anno 1687. bey öffentlichem Land-Tage der Ritterschafft vortragen / daß Sie das Homagium præstiren solten. Wie nun die Ritterschafft bereit ware / Ihre Treue ungeweigert zu bestärcken / also wurde anders Theils in dem Land-Tags-Schluß die befugte Erinnerung von selbigen inseriret / daß doch auch S. Königl. Maj. Ihres hohen Orts sich dessen erinnern möchte / was insonderheit Anno 1678. wegen Sicherheit vor der Schwedischen Reduction von S. Maj. so Königlich und insonderheit promittiret worden. Welche unterthänigste und in gehöriger Submission geschehene Vorstellung aber S. Königl. Maj. so ungnädig empfunden / daß selbige sub dato Stockholm den 1. Novembr. 1687. unter andern rescribiret / daß S. Maj. mit Mißvergnügen vernommen / wie wenig die Ritterschafft die Königliche Gnade betrachtet / so selbige bey den Reductions-Wercken vor allen andern Unterthanen der Liefländischen Ritterschafft erwiesen / indem nicht nur die reducirten Güter / so sie vor diesem Donations weise besessen / Ihnen und ihren Nachkommen zur perpetuellen Arende, wie auch der dritte Theil von der Arende Summe aus special Gnade erlassen worden / sondern auch / da nach dem Reichs-Tags-Beschluß de Anno 1680. die Reduction von Heermeisterlicher Zeit an Ihren Fortgang nehmen sollen / S. Maj. dennoch

den Terminum aus Gnaden innerhalb denen Jahren gesetzet / in welchen Liefland unter Schwedischer Devotion und Gehorsam gewesen. Diesem aber ungeachtet müsse S. Maj. nun vermercken / wie die Ritterschafft sich nun unterstünde anietzo auff dem Land-Tage/da Sie Ihre unterthänigste Treue bey dem Huldigungs-Actu beschwehren solten/ sich Hoffnung zu machen / daß mit der Zeit eine Aenderung wegen der Reduction, die doch am gelindesten über Sie ergangen wäre / getroffen werden solte. Und ob Sie wohl hierbey S. Königl. Maj. der Resolution und Verbriefung erinnert/die Selbige Deren Deputirten Anno 1678. gnädigst mitgetheilet; So hätten Sie doch nachdencken und sich selbst bescheiden sollen/nicht allein (1) der Veränderungen/ die S. Maj. wider viele dergleichen geschehene Bebriefungen mit Dero Ständen zu des Reichs und darunter liegenden Provintzen auch ihrer der Ritterschafft selbst und andrer getreuen Unterthanen allgemeinen Conservation und Wohlstand/ sonderlich auff denen drey Reichs-Tägen/ die nach der Zeit gefallen / zu machen genöthiget worden; sondern Sie hätten auch erwegen sollen/ daß (2) die Resolution, so S. Königl. Maj. Anno 1678. der Ritterschafft Deputirten mitgegeben/ einig und alleine auff die Erlassung und Verschonung der Anno 1655. bewilligten Reduction zu restringiren gewesen / als welche S. Maj. so wohl in Liefland/als andern Ländern unter Dero Reich belegen / ungehindert ergehen zu lassen Fug und Ursache gehabt; über dieses hätte auch (3) S. Maj. in dem Brieffe / darinnen der Ritterschafft Privilegia confirmiret worden mit deutlichen Worten die Clausul: Uns in allen Unsern und des Reichs Hoheit und Recht ohne Præjuditz und Schaden/eingesetzt und sich vorbehalten. Wie nun die Ritterschafft hieraus selbst sehen könte / was für höchst gültige Ursachen S. Maj. hierzu gehabt / und wie die Einkünffte von denen Donations und Pfand-Gütern/ die Selbiger so wohl nach der Reduction, als auch Liquidation besage Reichs-Tags-Schlusses zugefallen wären / nicht allein vorietzo zu Wieder-Auffrichtung der zerfallenen Fortificationen und Beybehaltung der Milice und andern Dero Reichs allgemeinen Nothwendigkeiten erforderlich wären / sondern auch hinführo und zu ewigen Zeiten zu des Reichs Schutz/ Conservation und stetswährendem Flor S. Maj. und Dero Nachkommen unverändert solten vorbehalten bleiben; So hätten auch S. Maj. solches der Ritterschafft noch einmahl für allemahl zur gehorsamen und unterthänigen Nachricht erklären wollen/ und erkenneten S. Maj. die Erinnerungen / so die Ritterschafft dawider zu thun sich vorgenommen / vor desto seltsamer und unbedachtsamer / weil S. Maj. Dero gnädigsten Willen in solcher Masse bereits

vorhin

vorhin durch so viele Brieffe und Resolutiones Ihnen gnugsam kund gemacht hätten. Weßwegen auch S. Maj. hiermit die Ritterschafft nochmahl wolle gewarnet und vermahnet haben/ daß Sie/ so lieb derselben wäre/ die Königl. Ungnade zu vermeiden/ von solchen Unzeitigkeiten abstehen/ und einmahl acquiesciren solten; Allermassen sonst in dem wiedrigen Fall S. Maj. verursachet werden würde/ alle die Begnädigungen und Erlassungen/ die der Ritterschafft vermöge der gnädigsten Resolution von Anno 1678. wiederfahren/ allerdings auffzuheben/ und sich Dero und des Reichs Recht offen und ungekränckt vorzubehalten/ was so wohl die Einziehung der publiquen Güter und des vierdten Theils der Einkünffte/ vermöge des Reichs-Schlusses de Anno 1655. beträffe/ als auch nach Anleitung des Reichs-Schlusses de Anno 1680. den reductions Terminum in die Heermeisterlichen Zeiten zurücke zu setzen/ und auch alle dasjenige/ was einer oder der andere dargegen genossen/ vermittelst einer genauen Nachrechnung und Untersuchung abfordern zu lassen. Welchen allen doch die Ritterschafft würde vorkommen können/ wenn Sie sich behöriger massen darnach richten/ und hinführo mit besserer Bedachtsamkeit sich verhalten wolte/ **besiehe die der Klage von dem h. *Accusatore* angeführte Beylage** *sub. lit. B.*

§. XV. Es hatte sich aber die Liefländische Ritterschafft dieses Rescripts um so viel weniger versehen/ ie mehr selbige der festen Persuasion war/ daß ihre abgegangene unterthänigste Vorstellungen dergestalt in puncto juris gegründet wären/ daß selbige vor sich Se. Königl. Maj. zur Ungnade nicht bewegen können/ indem quoad (1) bewährter Rechts-Lehrer Meynung nach/ die Privilegia zwar bey euserster Noth könten wieder auffgehoben werden/ aber dabey viele Requisita zu attendiren wären/ eher ein Fürst/ wann er gleich Souverain regierete/ seine gegebene Treue und Glauben ändern könne/ und daß zuförderst/ wenn ja die Noth des gemeinen Wesens so hohe Aenderung erfordere/ denenjenigen/ die durch Benehmung ihrer Privilegien Schaden leiden/ dieser Schaden anderwärtig hinwieder ersetzet werden müsse/ *Ahasverus Fritschius in Exercitat. var. Juris publici Exercit. quinta, quæ est de jure Principis Autoris in Privilegia rubrica I. Principem absolutissimum Privilegia servare teneri n. 54. seq. potissimum n. 63.* quoad (2) aber die obangeführten Contenta des Königl. Anno. 78. gethanen Versprechens: **Daß keine in Schweden von dortigen Ständen bewilligte** Reduction, **mit welcher man die Liefländer drohen möchte/ in Liefland vorgenommen/ und nichts anders geschehen solte/ als das mit der Ritterschafft abgehandelt worden.**

die Ritterschafft secundum Regulas bonæ Interpretationis beredet / daß dieses ohne dem dero Privilegia in superfluum erläuterndes Versprechen nur auff eine allbereit vorhergegangene in Schweden gewilligte Reduction de An. 1655. nicht restringiret werden könne / cum potius beneficia Principis sint plenissimè interpretanda, *L. Beneficia ibique Dd. ff. de Constit. Princip.* & quia vox nullus, keine Reduction, sit universalis negativa & omnia excludat, *Menoch. Consil. 106. n. 246. Tuschus Pract. Concl. lit. D. Concl. 315. n. 2. Concl. 316. n. 1.* endlich quoad (3) die der Königlichen Promission angehängte Clausul, **uns in allen unsern und des Reichs Hoheit und Recht ohne** Præjudiz **und Schaden** / zwar pro reservatoria omnes Juris competentis zu halten / aber doch Principi promittenti, was in specie die Reductiones betrifft / keine Macht / sein Versprechen zu ändern / geben könne / cum ista clausula non extendatur ad id, cujus in promissione expressè facta est mentio. *Lud. Schrad. de Feud. Part. 6. c. 3. n. 37. Nicol. Boer. Decis. 143. n. 11. Knichen Encyclop. Jur. Brunov. Cap. 10. n. 172.* quia correctio non præsumitur, sed potius omnis actus ita interpretandus, ut illa evitetur, *Menochius lib. 6. præsumt. 37. n. 9. Hugo Grotius de J. B. & P. lib. 3. Cap. 19. §. 3.* Unde & illa clausula: salvo jure, sic explicanda, ne præcedentia corrigantur, *Alciat. de præsumt. Reg. 2. præs. 28. n. 2. in fine.* & ne inducat contrarietatem, *Treutl. cons. 23. n. 159. Hartm. Pistor. P. 1. qv. 48. n. 32.* Nunquam enim hæc clausula correctiva est, sed saltem modificativa, prohibens extensionem ad casus dissimiles, *Alciat. d. l. Bursat. lib. 2. cons. 121. n. 18. Cravett. cons. 809. n. 16. Strauch. lex. partic. juris voce: Salvo.*

§. XVI. Ob nun wohl die Ritterschafft dieses alles in puncto Juris für sich hätte anführen und dadurch des Königs wieder Sie geschöpffte Ungnade zu mildern suchen können; Dieweil aber dergleichen Anführen und Vorstellungen allbereit vorher geschehen / und doch S. Königl. Maj. Gemüthe irritiret hatte / auch dero Rescript ausdrücklich meldete / wie der Ritterschafft dieses pro Crimine ausgeleget würde / **Daß Sie sich unterstünde / von einer Aenderung in der** Reduction **nur Hoffnung zu machen** / und die zuletzt angehängte Königl. Bedrohungen wegen weiterer Zurücksetzung des Termini à quo Reductionis, biß zu denen Heermeisterlichen Zeiten / die Ritterschafft in noch grössere Furcht und Schrecken satzte: Als entschloß sich diese / noch eine Zeitlang stille zu schweigen / theils aus Furcht hierzu getrieben / damit Sie ihren Feinden nicht Anlaß gäbe / bey fernerem sollicitiren / des Königs Hertz durch falsche Fürstellungen noch mehr wider sie zu erbittern; Theils auch aus einiger Hoffnung und in Absicht / daß doch noch etwas überbleiben / und

nicht

nicht alles gantz und gar ausgerottet werden möge. Dem allen aber unerachtet / kame gleich darauff Anno 1688. ohne Vorbewust und vorhergegangene Communication mit dem Liefländischen Adel eine sehr harte Resolution herfür / Krafft welcher alles / was zu einiger Zeit dem Publico zugehöret / ohne einige Reflexion solte reduciret werden; Wodurch die arme Ritterschafft vollend in das euserste Elend gesetzet wurde. Denn weil aus dem / was bißher angeführet worden / gnugsam zu ersehen / daß ursprünglich alle Güter ex Donatione aut Concessione der Obrigkeit herkommen; So war nunmehro kein Mensch / zu welcher Zeit er auch iemahlen von so langen Seculis sein Gut erworben / des Seinigen gesichert / sondern wie der Anfang schon an einigen erfolget / die aus dem Wohlstande in das bittere Elend mit den Ihrigen treten müssen; Also erwartete nun ein ieder unter steter Furcht und Kümmerniß die betrübte Nachfolge solcher trauriger Exempel: Inmassen denn auch die Ritterschafft wohl vermercken kunte / daß auch andern ihren bißherigen Privilegien und Immunitäten allerhand heimliche Nachstellungen von ihren Feinden gemacht würden / welche den totalen Untergang mehr als zu deutlich ominirten.

§. XVII. Da nun Anno 1689. S. Königl. Maj. von der Ritterschafft begehrete / einige Deputatos nach Schweden zu senden / welche wohl informiret wären / von denen alten Rechten und Successions-Gerechtigkeiten Nachricht zu geben; So ward denen Deputatis von dem gesammten Adel die Commission ertheilet / auch gegen die Reduction nach ihrem besten Vermögen zu negotiiren / und ob sie dieser wegen eine Aenderung erlangen könten / Versuch zu thun. Es wolte aber auch die unterthänigste Vorstellung dieser Deputatorum bey denen Königl. Ministris nicht das geringste Gehör finden; sondern es giengen vielmehr indessen in Reductions und Liquidations-Sachen auch derjenigen / die aus ehrlicher Liebe und unterthänigster Treue alle das Ihrige S. Königl. Maj. in der höchsten Noth geliehen / solche Hartigkeiten und Anomalien für / die bey Frembden so solches mit ansahen / und bey Benachbarten / denen es kund und offenbahr war / kein anders Ansehen gewinnen konten; Als wenn man die Treuesten des Landes für ihre Dienste mit endlichem Ruin und Austilgung belohnen wolte.

§. XIIX. Die Deputati bezogen sich bey ihren Vorstellungen fürnehmlich darauff / (1) daß die Provintz Liefland durch die Reichs-Tags-Schlüsse in Schweden nicht verbunden werden könte / weil sich Liefland nicht dem Königreich Schweden / sondern nur dem Könige als Groß-Fürsten in Liefland unterworffen / und als der König diesen Einwurff machte / wie man einen König

von

von seinem Reich trennen und sagen könte/ man habe sich dem Könige und nicht dem Reich unterworffen / wurde zur Antwort gegeben / daß solches nicht ungewöhnlich in Historia & Regimine Politico, daß zwey Länder einen König oder Regenten hätten / und doch ein Land dem andern nicht unterthan wäre / sondern beyde in separater Freyheit ihrer Rechte und Privilegien stünden/und hätten auch das Reich Schweden mit der Provintz Liefland einen solchen Regard gegen einander/inmassen ein iedes seine absonderliche Reichs- oder Land-Tage uñ Privilegia hätte/ allewege separat und nie eines dem andern unterworffen wäre / ob sie schon einen Herrn und König erkenneten: (2) Es könten Pacta mutuo consensu inita durch eines Contrahentis Unwillen nicht dissolviret werden: Wannenhero auch um eben dieser Ursache willen / als der König in Polen Sigismundus III. durch seine continuirliche Reformation und Exclusion bonorum Leges & Pacta fundamentalia subvertiret / die Liefländische Ritterschafft Anno 1601. mit gutem Fug für GOtt und der Welt dem König von Polen abgesagt / und sich unter den Schutz König Carls des IX. in Schweden begeben. (3) Der Liefländischen Ritterschafft Intention, daß alles/ wie die Subjection mit Carolo IX. behandelt worden/in solchem Statu ohne Reflexion, was publique oder privat vorhin gewesen / solle simpliciter conserviret werden / gründe sich deutlich auff die Pacta mit Carolo IX. welche ihre Befestigung per Pacta Olivensia art. 2. §. 2. & 3. bekommen hätten.

§. XIX. Hierwieder ist auff Seiten der Königl. Minister vorgestellet worden/ (1) daß das Privilegium Sigismundi Augusti ein nichtiges Document oder Scarteque wäre/ welche gar cassiret werden würde; (2) man solle in der übergebenen Deduction die Worte auslassen: Daß Liefland ob non servatam fidem vor GOtt und der Welt mit gutem Fug dem König in Polen Sigismundo III. abgesaget; als welche von grossem Nachdencken und Verfänglichkeit gegen den itzigen Statum wären; (3) die Pacta möchten seyn/wie sie wolten/so könte doch dem Publico das Seine nicht entwendet werden/und was an sich vitieus, könte weder durch die Zeit noch ichtwas anders convalesciren. So wären auch (4) S. Königl. Maj in das Recht der Heermeister getreten / u. s. w.

§. XX. Es haben aber Deputati darauff repliciret: daß quoad (1) die Ritterschafft es GOtt heimstellen müsse / wenn man sie des Geniesses eines rechtmäßig erworbenen und nunmehro in die 123. Jahr lang mit so gutem Recht gebrauchten / auch unter Ihrer Königl. Maj. eigener Hand confirmirten Privilegii berauben wolte. Wenn aber an dem Privilegio Sigismundi Augusti selbst ein haupt Mangel seyn solte/ so wäre es besser / daß es bey Zeiten herfürbrechen/

brechen und die Ritterschafft deutlich sehen möchte/ woran sie wären/ und sich unter ihren Privilegiis nicht mit so einen stummen Götzen/der nichts als numerum repræsentirte/ aber zu nichts nütze seyn solte/ schleppen dürffte. Solte es auch geschehen/ daß offt erwehntes Privilegium dergestalt angefochten werden solte/ so trüge dennoch die Ritterschafft das Vertrauen/daß die Gerechtigkeit noch einen Weg für dieselbe offen hielte/ inmassen von Ihrer Königl. Maj. sie sich die Gnade zu erhalten getrauten/ daß man doch die Ritterschafft zuvorher gnugsam hören/ und nicht ungehört eine so harte Sententz wieder sie ergehen lassen würde. Was zum (2) die Expression wegen der Absagung von Polen beträffe; Sey der Deputirten Intention nicht anders/ als in unterthänigsten Respect gegen Ihro Königl. Maj. zu handeln: und sey die Sache mit Polen nur als eine Historische Relation ihres damahligen Verfahrens angeführet worden/ welches allenfalls mit dem Exempel der Stände in Schweden selbst justificiret werden könte/ als welche aus gleichen Ursachen & ob non servatam fidem sich von König Sigismundo III. abgegeben/ und zu eben dem König Carolo IX. gewendet und Ihn angenommen hätten/ weßhalb die Liefländer so capable wären/ als die Stände in Schweden/ ihr Thun bey der Welt zu justificiren/ und könte ihnen dieses keine üble Notam zu wege bringen/ daß sie aber daraus eine Application ad modernum statum machen solten/ wäre aus ihren Worten nicht zu erzwingen. Endlich quoad (3) hätten sie die klaren Worte derer Pactorum für sich: Bona Reipublicæ könten zwar à Principe regulariter nicht alieniret werden/ iedoch wären die Alienationes beständig/ wenn sie nicht (1) prodigæ sondern urgente necesitate, (2) ob benemerita, (3) sub titulo oneroso, (4) in commodum Reipublicæ (5) interveniente illorum consensu, qui jus alienandi habent, geschehen/ und per Pacta hernach confirmiret worden/ welches alles auff die Liefländischen Güter zu appliciren wäre/ indem die Ritterschafft in Liefland alle das Ihrige durch ihr eigen Blut/ oder Geld/ oder Treu erworben/und das Land eine geraume Zeit von ihnen alleine defendiret worden. Die deutschen Gesetze und Constitutiones, worauff Liefland privilegiret wäre/ unterstützeten diese Intention nechst des Landes Gesetzen/ nach welchen sie/ und nicht nach denen Schwedischen Reichstags-Schlüssen müssen gerichtet werden. Wann auch schon quoad (4) S. Maj. vorgäben/ daß sie in das Recht der Heermeister getreten wären/so hätte doch (1) kein Heermeister die Macht und Gewalt gehabt contra Leges fundamentales und communia jura etwas zu unternehmen/ und einen Ritter-Mann ungehört und ausser ordentlicher Weise aus dem Seinigen zusetzen/ (2) so wäre bey damahliger

Zeit dem Adel und andern sein Contingent als ein perpetuum patrimonium privatorum zugelegt / nunmehro aber überschritte man die Gräntzen gantz excessivè, indem nicht allein die alten Taffel-Güter / sondern auch der meiste Theil der Privat-Güter und also würcklich $\frac{5}{6}$ Theile des Landes publique gemacht würden / und wenn die Reduction angedreueter Massen annoch in Polnische und Heermeisterliche Zeiten solte zurück gesetzet werden / so würde noch weniger ja niemand verbleiben: *Extractum ex relatione Dnn. Deputatorum Nobilitatis Livonicæ de expeditione in Sveciaratione Privilegiorum*, so *à Domino Actore* dem Klag-*Libell sub lit. C.* beygeleget worden.

§. XXI. Es geschahe auch ferner / daß / als der eine von denen Deputatis, nemlich der Capitain Patkul etwas zurück in Schweden bliebe / und etliche mahl Gelegenheit bekam / Sr. Königl. Maj. selbst die Noth und das Elend der Ritterschafft vorzustellen / und um Aenderung zu bitten; S. Königl. Maj. aber unter andern Sich damit entschuldigten / daß Sie nichts anders thäten / als was auff öffentlichem Reichs-Tag in Schweden über Liefland bewilliget worden / und daher könte die Ritterschafft nichts sagen / daß ihr zu viel geschähe; gab Capit. Patkul zur Antwort: Es wäre Ihrer Maj. Justice bekandt / Niemand unverhört / und von einem Judice incompente verurtheilen zu lassen. Die Ritterschafft habe zur Gnüge erwiesen / daß Sie keines weges auch in den allergeringsten Fällen / geschweige in solchen Sachen / die Ihre zeitliche Wohlfarth / Haab und Gut beträffen / an die Schwedische Reichs-Tags-Schlüsse noch an die Schwedische Rechte und Gesetze gebunden / auch nie zu solchen Reichs-Tagen / da ein so wichtiges deliberiret und concludiret worden / erfordert und also rechtlich gehöret wäre. Gleicher Gestalt als bey einer andern Audientz S. Königl. Maj. auff den Schwedischen Reichs-Schluß sich abermahl berieff / Patkul aber regerirte / der Schwedischen Stände Decreta wären nulliter verhänget / und hierauff S. Königl. Maj. fragte / ob denn die Ritterschafft sich unterstehen wolten / die Schwedischen Stände zu verklagen; als ob Sie mit Liefland nicht nach Gebühr gehandelt hätten? antwortete Capit. Patkul / wenn Ihre Maj. der Ritterschafft nur solches verstatten wolten / und die Ritterschafft wüste / daß einig und alleine die Schwedischen Stände solches verursachet hätten / wären sie geneigt / Ihrer Königl. Maj. und der gantzen Welt erweißlich zu machen / daß die Schwedischen Stände keinen Fug gehabt / über Liefland ungehört / zu urtheilen. Denn sie wären beyderseits gleiche Unterthanen eines Königs / und die Schwedischen Stände hätten nur ratione Ordinis eine Præferenz, und könte ihnen ohne Diminution Ihrer

Königl.

Königl. Maj. eigenen Hoheit / und Königl. Würde / die Macht nicht zugeleget werden / daß Sie wider die Reichs-Conclusa de Annis 1655 & 1682. Ihrer Königl. Maj. hohe und theure bekräfftigte Versicherung / daß die in Schweden beliebte Reduction über Liefland nicht ergehen solte / zu handeln und zu schliessen / ja gar das Königl. Versprechen unmündig und rückgängig zu machen befugt wären / u. s. w. *Alleg. Extractus* bey dem Klag-*Libell sub C.* Es bezeugete aber hierbey allenthalben S. Königl. Maj. und sonderlich / da Capit. Patkul Abschied nahme / mit sonderlicher Sincerität ihre beständige Gnade gegen die Ritterschafft / und erhube mit vielem Lobe Dero bißhero erwiesene Treue / erbot sich auch Dero ferneren Anliegen ein gnädiges Ohr zu verleihen / und erlaubte ihnen / daß wenn Sie selbst nicht iemand zu Ihm senden könten / Sie nur durch Briefe ihre Beschwerden vortragen / und einem gewissen denominirten Mann / nemlich dem Secretario Archivi, vorzutragen zustellen könten.

§. XXII. Die Deputirten exhibirten nach ihrer Zurückkunfft in Liefland alle in Schweden erhaltenen Resolutiones, statteten auch zugleich eine umständliche Relation alles dessen / was sich von Tag zu Tage zugetragen / schrifftlich ab / welche Relation so dann auch der gesamten Ritterschafft als Corpori Mandanti & Committenti bey dem Land-Tage vorgelesen / von dieser aber durch den Land-Marschall denen Mandatariis vor Ihre gehabte Mühe und Arbeit / die Sie Ihrer Instruction gemäß gethan / gedancket wurde. Bey diesem Land-Tage referirte auch der Capitain Patkul, als ultimus Deputatorum, was S. Königl. Maj vor gnädige Sentiments vor die Ritterschafft bezeiget hätte / und bemühete sich / Sr. Königl. Maj. sincere Inclination gegen Selbige ihnen zu imprimiren / durch welches die Ritterschafft die Opinion bekame / daß die bißherige anderwärtige Bezeigung niemand / als nur denen malicieusen Interventionibus und Recommendationibus eines und andern Neiders / davon der Principal ihnen bekandt genung war / beyzumessen / und im Gegentheil S. Königl. Maj. Intention gegen das Land und die Ritterschafft im Grunde gnädig und gut wäre. Welchem nach auch die Ritterschafft schlüßig ward / Ihre Noth recht umständlich / specificè auff das wehmüthigste / nach allen Circumstantien und mit so beweglichen Formalien vermittelst eines Schreibens vorzustellen / daß S. Maj. solte bewogen werden / die bey nahe zur Verzweiffelung wegen Gefahr des gäntzlichen Untergangs stehende Ritterschafft mit Königlichem und Christlichem Erbarmen anzusehen / und den Sr. Maj bißher verhaltenen Zustand des Landes untersuchen zu lassen. Wobey Sie sich auff den all-

wissenden GOTT beziehet / daß solches alles aus keinem andern Absehen geschehen / als nur Gnade / Erbarmung und Königliche Hülffe zu erlangen.

§. XXIII. Es ist auch bey diesem Land-Tage von der Ritterschafft in allen Ihren Consultationibus nichts in geringsten anders / als was bey Ihnen bißhero von so viel Jahren her in viridi observantia gewesen / und worüber Dieselbe auch amplissimè privilegiret / verhandelt worden / massen denn auch die von dem Herrn Kläger selbst bey der Klage *sub Lit. D.* beygefügte Schrifft sub titulo: Deliberanda, solches gnugsam anzeiget / aus welcher dannenhero die Puncta zu vollständiger Vorstellung der Speciei Facti hiermit kürtzlich excerpiret werden / als die in folgenden beruhen: 1. Daß die gewesene Deputirte Ihre obgemeldete Relation ablegen solten. 2. Daß die wegen des Valeurs der Müntze über die mit der Stadt Riga dißfalls gehabte Controvers gemachte und secundum tenorem des Recessus de Anno 1688. vom General Gouvernement ex solenni consensu controvertentium partium verfertigte Decision zum Stande gebracht werden möchte. 3. Laut voriger Recessen habe die Einqvartierung ausserhalb Kriegs-Zeiten auff einen freyen Willen der Ritterschafft beruhet / und sey insonderheit die Einqvartierung / welche in jüngsten Kriegs-Zeiten bewilliget worden / unter der hohen Gegen-Versicherung geschehen / nach erlangtem Frieden die Trouppen abzuführen. Aber nunmehro nach erlangtem Frieden sey nicht allein das Pahlsche Regiment zu Pferde beybehalten / und also die darunter gesteckte leichte Reuter / so doch die Ritterschafft mit gutem Hertzen bey dem schweren Kriege Sr. Maj. zur Beysteuer verehret hätte / derselben zur Last gediehen / und mache aus der *ad tempus* bewilligten Verpflegung *contra Privilegia Equestria* ein *ordinaires onus*: Sondern die Ritterschafft werde auch auff das äuserste damit gedruckt / daß die Verpflegung / nach der neuen Hackenzahl noch dazu gefodert und unter Faveur der neuen Revision noch ein nie bewilligtes Onus dem Lande auffgebürdet werde / da doch die Verpflegung vom Lande diesem Regiment alleine / und nicht ein solcher Uberschuß zugestanden sey. 4. Die schwere Revision werde ein ieder empfinden / und seine Beschwerde gnugsam beybringen. 5. Weil die Onera, welche vor Zeiten bewilliget worden / nach der damahligen alten Hackenzahl proportioniret wären; So wäre es höchst unbillig / daß man nun nach der verhöheten Hackenzahl die Onera in solcher Proportion nicht wolle vermindern lassen. Denn wie alle alte *Onera* aus einer freyen Bewilligung hergekommen; Also werde der ietzige Uberschuß / so durch die verhöhete Hackenzahl entstehe / der Ritterschafft

mit

mit Gewalt abgenommen. 6. Man höre bey diesen ohne dem trübseligen Zeiten im Lande gar grosse Beschwerden / daß manchen mit so harten Executionen unter dem Schein einiger Restantien zugesetzet werde. Und wenn der Exequirte hernach zur Liquidation komme / finde es sich / daß er alles entrichtet habe. Weilen nun das Elend ohnedem leider! groß genug im Lande sey / so sey höchst nöthig / daß sothane Drückung des Adels / sie rühre nun her aus *Malice* oder *Negligence* derjenigen / so solches verursachen / einmahl mit Nachdruck zu Erhaltung gemeiner Sicherheit abgehandelt werde. 7. Sey höchstnöthig / daß wegen der Land-Richterschafft des Rigischen Syndici, wodurch so wohl die Ritterschafft Privilegien als die Justice selbst Noth litten / so wohl das Gouvernement als Hoff-Gerichte in Subsidium vociret / und nebst ihnen von seiten der Ritterschafft bey Ihrer Königl. Maj. darüber geklaget werde. 8. Daß bey S. Königl. Maj. eine Definitiva wegen des Rang-Streits zwischen der Ritterschafft und dem Rath zu Riga gesucht werde. 9. Weil Ihre Königl. Maj. in Dero den Deputirten gegebenen Resolution sub dato Stockholm den 17. Junii 1691. ad Gravamina sich erkläret / daß vor diejenigen / derer Güter reduciret worden / und die so viele Jahre her die Arenden erlegen müssen / hernach aber nach näherer Untersuchung die Güter befreyet worden / ein Verzeichniß beym Gouvernement solte eingerichtet / und so dann eine Verordnung von Ihro Königl. Maj. erwartet werden / woselbst sie dasselbe / so an Arenden ausgezahlet / wieder erhalten solte; Als müsse hierinnen denen darunter leidenden Mit-Brüdern geholffen werden. 10. In selbiger Resolution der Deputirten wären gewisse Articuli, welche nur theils remissivè, theils dilatoriè, abgethan wären. Damit die Ritterschafft nun nicht beschuldiget werde / daß man viel anfange und wenig ausführe; So müsse eine Abrede genommen werden / wie entweder solches alles würcklich prosequiret / oder mit guter Manier die Pendenz biß zu gelegener Zeit salviret werde. 11. Daß wegen gewaltsamen Zwangs der nach Riga fahrenden Bauern zu schwerer Arbeit / müsse geklaget / und Separation gefordert / auch das künfftige verhütet werden. 12. Daß der Platz zum Ritter-Hause im neuen Wercke in Possess genommen werde. 13. Daß eine Verordnung wegen Auffbauung eines neuen Ritter-Hauses gemacht werde. 14. Daß Anstalt gemacht werde / wie die Cantzeley / als ein Schatz-Kasten / darinnen die Ritterlichen Privilegia und Freyheiten verwahret würden / unter einer sichern und zugleich guten Dispositon, damit sie locupletiret und in Stand gebracht werde / gerathen möge. 15. Daß der Herr Rath Ceumer

befragt werde/eine Explication zu geben / mit was Fuge er in seinem Theatridio einen Catalogum der Adelichen Familien in Liefland verfertiget / da doch viele darunter/ die nicht mit Immobilibus in Liefland angesessen / oder in Cœtum Nobilium recipiret worden/ für Liefländische Edelleute / die derer Beneficiorum Equestrium fähig wären / könten passiret werden. 16. Es sey eine herrliche Verordnung der Vorfahren / daß Jahr ein und Jahr aus in Riga / da das General-Gouvernement sey / Nomine totius Nobilitatis einige residirende Land-Räthe seyn solten/ welche nomine totius Nobilitatis in vorfallenden Landes-Angelegenheiten / als perpetui Mandatarii negotiren könten. Nachdem aber die itzige geringe Anzahl der Land-Räthe nicht zulassen wolle/ die Residirung dermassen fortzusetzen / und dennoch der Zweck so heilsam und so hoch nothwendig sey/daß in ausbleibendem Fall viele gefährliche Consequenzen entstehen / und **Niemand bey eignenden Zufällen** nomine publico pro salute Patriæ **würde reden/ noch ein bedrängter Mitbruder wohin seine Zuflucht nehmen können**; So werde insonderheit höchstens recommendiret/ hierauff einige Vorsorge zu wenden. 17. Daß bey denen Immissionibus und Executionibus diese Actus künfftig nicht mehr bloß denen Notariis Judicii von denen Herrn Land-Richtern committiret werden möchten. 18. Daß für dem Land-Marschall eine rechte Verfassung gemacht werde / wie die Unrichtigkeit der Einkünffte bey der Ritter-Cassa recht in Ordnung zu bringen. 19. In vorigen Zeiten sey die Ritterschafft allemahl / wenn die Propositiones derer Gouverneuren und des General-Gouverneurs nur das geringste importiret / Königl. Brieffe und Zuschrifft gewürdiget worden: Nun aber geschähe es nicht mehr. **Dieses habe den Schein/ daß man nach und nach die Ritterschafft nicht mehr um etwas fragen / sondern alles** ex impositione **befehlen wolle. Derohalben hierinnen vorsichtig zu gehen/ und könne** *pro salvando Honore & Privilegio* **einmahl dem** *Gouvernement* **geantwortet werden / die Ritterschafft wisse nichts davon/ weil Ihre Königl. Maj. nichts an sie geschrieben.** 20. Daß wegen des Rangs deliberiret werde / wie denen zu helffen / die für 20. und 30. Jahren die Kriegs-Dienste abgeleget/und ihre Pässe und Attestata im Brand und sonsten verlohren. 21. Es geschehe dem wohl-meritirten Adel kein geringes Nachtheil/ daß nunmehro **schlechte und geringe Leute/ die sich weder gegen Ihro Königl. Maj. noch das Land auff ein oder andere Weise/ wodurch sonst der Adel erworben würde /** *meritiret* **gemacht / auff unrechten Bericht /** oder wie es zugehe/ sich in den Adelstand erheben liessen/

also

alſo das Land anfülleten/und ſich aller Adelichen *Dignitäten* und *Immunitäten* theilhafftig machen wolten. Derowegen hierüber eine Unterredung hochnöthig ſeyn würde. 22. Es wäre höchſt nöthig/denen Mitbrüdern/deren Güter itzo in der würcklichen Anſprache der *Reduction* ſtünden/ einige *Aſſiſtence* zuthun / weil der Ausſchlag über Sie ein Exempel vor dem gantzen Lande entweder zum Böſen oder Guten ſeyn werde. 23. Der Beſchwerde müſſe auch *remediret* werden/daß man anitzo auſſerhalb des gantzen Reichs Schweden aus frembder Potentaten Ländern Reſolutiones und Diſpoſitiones von General-Gouverneuren erwarten müſſe/da doch vor Zeiten/wenn General Gouverneurs auſſerhalb des Reichs geweſen/die Gouverneurs die Diſpoſitiones über die Ritterſchafft Angelegenheiten/gehabt hätten. 24. Die Exceſſe des Ober-Fiſcalis zu remediren/daß er/wenn er verliere/auch die Unkoſten gut thun müſſe. 25. Daß man ſich mit Ernſt bemühen möchte/noch ein Exemplar von dem Privilegio Sigismundi Auguſti in Forma probante zu erhalten. 26. Weil man befinde/daß diejenigen/welche der Ritterſchafft Mittel in Händen gehabt/ſehr unverantwortlich damit umgegangen/und in ihren Nutzen angewandt; Derowegen ſey hochnöthig/daß eine Conſtitution zur künfftigen Sicherheit gemacht werde.

§. XXIV. Demnach nun unter denen punctis deliberandis auch n. 16. mit begriffen war/daß von der geſammten Ritterſchafft an ſtatt der ſonſten in Riga reſidirenden Land-Räthe andere perpetui Mandatarii der Ritterſchafft continuiret würden/und dieſer Punct hernach auff ermeldtem Land-Tage zu Wenden Anno 1692. reſolviret und laut der vom Herrn *Actore* dem Klag-*Libell* angefügten Beylage *ſub G.* zu dergleichen reſidirenden der Herr Obriſt-Lieutenant und Land-Marſchall Johann Heinrich Streiff von Lauenſtein/ der Herr Obriſt-Lieutenant Wolmer Anton von Schlippenbach/ Herr Capit. Johann Reinhold Patkul/ und Herr Baron Johann Albrecht von Mengden / von der Ritterſchafft erwehlet worden; Alſo hat um deſto beſſerer Ordnung und Richtigkeit willen auch die Ritterſchafft dieſen ihren Mandatariis oder ſo genannten Reſidentibus eine Inſtruction, was ſie nemlich intuitu hujus Officii zu verrichten hätten/ ertheilen laſſen: welche nach beſagter Beylage *ſub G.* in folgenden 9. Punctis beſtehet: Zum (1) werden Sie inſtruiret; daß ihnen Deroſelben tragende Liebe und Zuneigung zu des Vaterlandes Beſten/als auch das beſondere Vertrauen/ſo die ſämmtl. Ritterſchafft zu Ihnen habe vermercken laſſen/Ihnen ſattſam Anleitung geben werde/in allen Stücken und Dingen das allgemeine Beſte/ die Erhaltung und

Befeſti-

Befestigung des Vaterlands Immunitäten / Freyheiten und Privilegien zu observiren / so daß Sie auff den benöthigten Fall / da die Privilegia in ein und andern Stücken möchten angefochten werden / freye Macht haben sollen / an was Orte es seyn möchte / im Nahmen der Ritterschafft davor zu sprechen / und alles Wiedrige abzuwenden. 2. Wenn ein Mit-Glied der Ritterschafft in seinen Adelichen und der sämmtl. Ritterschafft competirenden Rechten und Privilegien solte irgend wo Noth leiden; So würden sie nicht ermangeln / demselben Assistence zu leisten / und pro salvandis Privilegiis Equestribus zu sprechen. 3. Daß in Abwesenheit zweyer Herren residirenden in Sachen / die keinen Verzug litten / die zwey gegenwärtigen Macht zu verfahren haben solten. 4. Daß die Residirende befugt seyn solten / wenn die Sachen wichtig / die nächsten Land-Räthe zuzuziehen. 5. Daß Sie autorisiret seyn solten / alle Rechnungen der Ritterschafft Einkünffte aufzunehmen / Obrigkeitliche Assistenz zu suchen u. s. w. 6. Daß Sie den bewilligten Bau des Ritter-Hauses zum Effect bringen. 7. Alle Monath ein Journal von ihren Verrichtungen unterschreiben und beylegen: 8. Bey dem Land-Tage daraus der Ritterschafft Relation thun / und endlich 9. der Ritterschafft Bestes in allen Angelegenheiten beobachten solten.

§. XXV. Wie auch der letzte Punctus Deliberandorum diejenige concernirte / die mit der Ritterschafft Geldern nicht wohl umgegangen / als hat die Landschafft auch dieser wegen eine Constitution zu machen resolviret / die zugleich von denen Land-Räthen und Land-Marschall in folgendem Tenor vollzogen und unterschrieben worden: Weil man bißher gespüret / daß diejenigen / denen der Ritterschafft Gelder anvertrauet gewesen / sich unverantwortlich unterstanden hätten / dieselbe an sich zu ziehen / und in ihren Privat Nutzen zu verwenden / u. s. w. So sey die Ritterschafft veranlasset worden / in Anmerckung / daß sothane Unordnung ohne weitern unwiederbringlichen Schaden nicht mehr könne geduldet werden / zu Handhab- und Beschirmung Ihres Vaterlandes allgemeiner Wohlfarth abgeredeter massen diese Constitution auff dem Land-Tage mit einhelligem Belieben Ihrer aller abfassen / öffentlich ablesen und publiciren zu lassen; Daß alle diejenigen / welche gleichwohl solche ihrer Treue und Glauben aus guter Zuversicht der sämmtlichen Ritterschafft anvertrauete Disposition bißhero unrichtig geführet / so / daß Sie biß zu dieser Zeit die empfangene Mittel weder entrichtet / noch gebührende Rechnungen abgeleget / sich von einer so schwehren bey der sämmtlichen Ritterschafft Sie selbst höchst gravirenden Opinion, sich von sich selbst befreyen / die Rechnungen der bey diesem

Land-

Land-Tage geschehenen Verordnung nach ablegen / die Gelder entrichten / und nicht Gelegenheit geben möchten / daß man in Erwegung der bißhero gebrauchten / aber wenig gefruchteten Civilität / in den Executions- und Zwangs-Mitteln / nunmehro die gröste Schärffe werde gebrauchen müssen. Solte aber nach diesem sich iemand unterstehen / der sothane Publique Mittel in die Hände bekommen / dieselben nicht alleine an gehörige Orte nicht abzugeben / sondern auch zu seinem Nutzen zu verwenden / So solte derselbe criminaliter / als einer / der frembd anvertrautes Gut nicht getreulich verwaltet / angeklaget / nach aller Schärffe mit Jhm procediret / und nicht mehr als ein Mit-Glied der Ritterschafft consideriret / sondern ausgeschlossen werden / wannenhero sich ein ieder dieses zu behöriger Nachricht stellen solle / **alles laut der vom Herrn Kläger dem *Libell* angefügten Beylage** *sub I.*

§. XXVI. Aber wiederum auff das bey demselben Land-Tage beliebte und oben §. XXII. erwehnte Schreiben zu kommen / das wegen der gemeinen Noth an S. Königl. Maj. gestellet werden solte; wurde das Concept desselbigen einigen bey dem Land-Tage ex communi suffragio erwehlten Gevollmächtigten gleichfalls zu expediren auffgetragen / und weil die Verrichtungen bey dem Land-Tage überhäuffet waren / daß das Concept durante conventu provinciali nicht verfertiget werden könte / ward beliebet / daß dasselbige nach dem Land-Tage der Generalen Beliebung gemäß / eingerichtet / und unter gewöhnlicher Subscription der Land-Räthe und des Land-Marschalls fortgesendet / und Sr. Königl. Maj. überreichet werden solte. Wie nun die Noth des Landes vielfältig und groß ware; Also bemüheten sich die Concipienten solche S. Königl. Maj. in denen beweglichsten Terminis folgender Gestalt fürzustellen / **laut der von Herrn Klägern dem Klag-*Libell* angefügten Beylage** sub M. Es müste zwar die treue Ritterschafft der allerunterthänigsten Provintz Liefland mit dieser kläglichen Bitt-Schrifft für S. Königl. Majest. Heiligen / in Gerechtigkeit und Gnade blühenden Thron mit Furcht und Zittern treten; Sie sey aber dabey versichert / daß S. Königl. Maj. keine andere Opinion davon tragen werde / als daß ein Zeichen einer allerunterthänigsten Liebe und Treue zu Sr. Königl. Maj. sey / wenn bedrängte Unterthanen alles in Gedult erlitten / und bey endlich nicht mehr zureichenden Kräfften Jhre Noth und Anliegen in kindlich demüthigstem Vertrauen vor S. Königl. Maj. ausschütteten / und nirgends anders / als von S. Maj. Erhörung und Hülffe flehentlich suchten. Die Noth und das Elend ihres armen Vaterlandes sey so groß / daß sie sich schämeten / ihren Zustand zu erzehlen / ja mit nichts als Thränen und

Trauren sich tröſten möchten/wann Sie ſpüreten / daß nunmehro auch die Benachbarten Sie mit Beſtürtzung anſchaueten; Bißhero hätten Sie aus unterthänigſter Reverentz gegen S. Königl. Maj. ſtille geſchwiegen/ und hätten faſt das euſerſte in ſtillem Gehorſam über ſich ergehen laſſen/und alles mit der höchſten Gedult und Standhafftigkeit / bloß in Abſicht / bey S. Königl. Maj. die Probe rechtſchaffener Treue noch weiter zu bewähren / überwunden / hätten auch dabey aus der allerdemüthigſten Hoffnung den Troſt geſchöpffet / S. Königl. Maj. würde die rechte Stunde Sie zu erfreuen aus Trieb unauslöſchlicher Gnade ſelbſt ermeſſen / da aber ihre Schwachheit nunmehro zu groß werde/daß Menſchliche Kräffte nicht mehr zureichten / und keine bloſſe Hoffnung ohne Empfindung würcklicher Hülffe Sie länger erhalten könne; So müſten Sie den Weg ergreiffen/S. Königl. Maj. ihre wahre Noth zu klagen / zumahlen S. Königl. Maj. der betrübte Zuſtand des gantzen Landes und aller Einwohner warhafftig nicht recht bekandt gemacht / ſondern von vielen aus Trieb eines verdeckten und Eigennützigen Abſehens und Privat-Intereſſe oder Gewinſtes auff das geruhigſte und beſte vorgeſtellet werde. Sie aber befänden Sich aus vielen Urſachen verpflichtet / S. Königl. Maj. die rechte Beſchaffenheit zu entdecken/maſſen Sie die allergröſte Noth/ als welche kein Geſetze habe/ nicht weniger die Zärtigkeit der Treue gegen S. Königl. Maj. und dann endlich die Schuldigkeit Krafft des ſolennen Anno 1687. von Jhnen abgenommenen theuren Huldigungs-Eydes/ darinnen Sie gegen GOTT / und S. Königl. Maj. ſich bey Verluſt ihrer Seelen Heyl und Seeligkeit verbunden/ nichts zu verſchweigen / was Sie zu S. Königl. Maj. und der Königl. Succeſſoren Schaden und Nachtheil zu ſeyn vermerckten / hierzu antreibe. Weil Sie demnach aus S. Königl. Maj. und Dero glorwürdigſten Vorfahren dieſer Provintz allergnädigſt erwieſenen Bezeugungen dieſe Fundamental-Maxime erlernet / daß S. Königl. Maj wahrhafftiges / nicht aber nur ſcheinbarliches Intereſſe mit der Wohlfahrt und Auffnahme des Landes / dergeſtalt verknüpffet ſey / daß das eine ohne das andere zwar eine kleine Zeit/ doch aber nicht in die Länge abgeſondert werden und beſtehen könne; Als würden S. Königl. Maj. Dero Chriſtliches Hertze gegen Sie als armſeelige und in den Grund bereits ruinirte Unterthanen nicht verſchlieſſen / ſondern Jhnen in Gedult ein gnädiges Ohr verleihen.

§. XXVII. Nach dieſer ſo ſubmiſſen und unterthänigſten Anrede/ die die Ritterſchafft Sr. Königl. Maj. Hertze zu deſto gnädigern Gehöre zum Grunde geleget / ſtellet die Supplique in beſagter Beylage *ſub M.* die Noth des Lan-

Landes selbsten dergestalt ferner für: Daß Ihr Elend daraus erwachse / weil sie in Liefland nicht alleine (1) Ihres auff guter Treue und Glauben titulis onerosis, durch Geld / getreue Dienste / Blut und Leben erworbenen Eigenthums beharrlich entsetzet / aus dem Wohlstand in die Extremität des bittern Armuths gestürtzet würden / sondern es werde solches auch dadurch vermehret / daß man (2) Ihnen / wenn Sie unter solchen Verhängnissen leider! gerathen müsten / alle Mobilia wegnehme / und nicht einmahl so viel von dem Verlohrnen lassen wolle / daß Sie Ihr Leib und Leben erhalten könten / sondern Christlicher Hertzen Hülffe erbetteln müssen; Ja / es werde die Sache über dem noch also getrieben / daß (3) mancher / der wohl für 20000 Thlr. Güter gehabt / und solche durch die Reduction verlohren / nicht einmahl zu deren Arende und Possession gelangen könne / ob Er gleich gerne / wie ein anderer / præstanda præstiren wolle und könne / auch zu Erhaltung Desselben keine Sorgfalt noch Bemühung unterlasse. Und wie nunmehro durch die augenscheinlichen Straffen und Zorn-Ruthen des Höchsten das Land so zugerichtet sey / daß reducirte und unreducirte in gleichem Vermögen stünden / und dahero alle Hülffe und Unterhalt verschwände; Als müsten Sie mit Thränen / und nicht ohne hefftige Gemüths-Bewegung nachsehen / welcher gestalt einer nach dem andern / aus seinem Vaterlande / darinnen Er und seine Vorfahren von vielen Seculis her in Ehren und Wohlstand gesessen / sich wegzubegeben / und die benachbarte Gräntzen um Sicherheit und Unterhalt seines Lebens mit Weib und Kindern zu suchen genöthiget werde. Da auch ferner iemand von ihren Mit-Brüdern wäre / der aus treibender Noth / nur unter Dach zu seyn / und nicht unter blossem Himmel mit den Seinigen zu sterben / sein reducirtes Gut unter Arende erbitten müsse / und endlich selbige erhalte; So würde doch (4) Ihnen solches so hoch ausgerechnet / und noch dazu die allmächtige Straff-Hand des grossen GOttes vom Mißwachs und andern Zufällen / Ihme alleine zur Last und zu büssen aufgeleget / was GOtt über alle / so des Landes genössen / verhienge / dergestalt / daß Er nicht einmahl sein täglich Brodt dabey haben könne / sondern von Jahren zu Jahren dasjenige / so Er noch etwa an Mobilien übrig habe / zusetzen / und denn endlich / wenn dieses nicht mehr zureiche / (5) sehr schwehre Executiones und andere empfindliche Tractaments über sich ergehen lassen / und also das Land meiden müsse / wo Er nicht mit denen Seinigen in steter Furcht stehen wolle / daß man mit Adelichen Arendatoren / so nicht bezahlen können / ob schon dieselbigen nichts als die schwehre Arende ruiniret habe / die Corps de Garde anfülle. Und habe im Gegentheil bey sothaner Bewandniß ein Amtmann / der seinen Lohn genieſſe /

und auſſer Gefahr ſitze / mehrern Vortheils und Sicherheit ſich zu erfreuen / als ein Königlicher Arendator, der bey alſo conditionirten Arenden ſeinen Unfall ſtündlich gewarten müſſe. Es hätten zwar S. Königl. Maj. in Dero allergnädigſten Reſolution de Anno 1687. bey der Huldigung das Tertial in denen Gütern verſprochen und zugeleget; Aber es habe ſich (6) faſt niemand deſſen würcklich zu erfreuen / weilen die Güter in ſo einem hohen Preiß angeſchlagen würden / daß mancher den Nahmen ſeines Tertials, welches doch S. Königliche Maj. in allergnädigſter Intention einem ieden gerne gönneten / fahren laſſen würde / wenn man nur die Arende billich und leidlich rechnete. Wann auch mancher ferner die Gnade erhalten habe / daß S. Kön. Maj. ihme in ſeinem reducirten Gute ein Tertial zugeleget / und er auch ſolches bona fide einige Jahre her genoſſen / und davon nichts mehr übrig gehabt / als das Leben kümmerlich nebſt denen Seinigen mit Thränen-Brod zu unterhalten; So überfalle Ihn doch (7) unverſehens eine ſolche Obſervation und Nachrechnung / wodurch er das in ſeinem ruhigen Beſitz genoſſene wider aller Völcker Recht mit ſeinem totalen Ruin von ſo vielen Jahren zurück bezahlen / und ſo dann nothwendig darben müſſe. Wenn aber alle dergleichen harte Zuſetzungen nicht zureichlich wären; So ſuche man auch an die Wenige / ſo noch in ihrem Eigenthum mit Ungewißheit ſäſſen / andere Urſachen / indem man (8) unter ungegründeten Vorwenden / und inventirten prætexten von auſſenſtehender Station und bewilligten Contributionen / dieſelben mit ſchweren militariſchen Executionen belege / ungeachtet alles richtig abgetragen ſey / und ſolcher Unfug mit ſattſamen Qvittungen hernachmahls überwieſen werde. Wann Sie dann nun dergeſtalt von alle dem Ihrigen abgebracht wären; So hieſſe es zwar / daß ein Edelmann zu Folge der vorigen erworbenen Privilegien und unter Sr. Königlichen Maj. Hand und Siegel noch verhandenen hohen Verſicherungen zu allen Arenden der Königl. Staroſteyen / als welche noch vor die beſten gehalten würden / der nächſte ſeyn ſolte; aber man nehme doch hernach (9) von ſeiner Armuth (worein Er doch nicht von ſich ſelbſt / oder aus ſeinem Verſehen / ſondern durch oberzehlte ſchwere Zufälle gerathen /) Urſache und Gelegenheit / daß ein anderer geringern Standes / der ihme an Mitteln überlegen / derſelben fähig werde. Da denn ein ſo mächtiger Arendator, weil Er ſelbſt ſo groſſen Diſtricten nicht vorſtehen könne / die Arenden an andre cum Lucro wieder verhandele / So drückte auch (10) die durch Mißwachs und andere Schwierigkeiten abgematteten Adelichen Arendatores gar hefftig / daß ſie die Arenden nicht alleine mit baarem Gelde / ſondern gar mit Species Reichsthalern zu zahlen / und

und dieselben gegen dortige Landes-Müntze/ die der Land-Mann mit seinem Geträydig zu heben habe / mit 5. biß 6. pro centum anzuschaffen und einzuwechselr gehalten seyn. Deßgleichen müsten sie auch (11) mit Schmertzen hören/ daß ihr Elend manchen unbedachtsamen Menschen ein Liedlein in ihren Zusammenkünfften seyn müsse/und man sich nicht scheue öffentlich zu sagen / daß in 10. Jahren kein Teutscher mehr in diesem Lande seyn werde; wie es dann auch (12) mit solchen unartigen Dräuungen so weit bey denen Dörptischen Universitäts-Professoren gekommen / daß sie nicht alleine gar nachdenckliche Vorschläge machten / ihnen aus selbiger Academie (von welcher Sie dem Lande mehr Nutzen wünschten/als sie zu promittiren bißher Ursache gehabt hätten/) Leute anderer Nation und Sprache ins künfftige über das gantze Land in das Predig-Amt nach der Hand auffzudringen/ sondern auch würcklich/ wo sie nur könten/ es dahin brächten / daß der deutsche GOttes-Dienst abgestellet / und die Predigt nur auff unteutsch von einem/ der Landes Sprache nicht mächtig/ verrichtet würde / dergestalt / daß der Ritterschafft hinführo bey so anwachsenden mannigfaltigen Drangsaalen beydes in dem Zeitlichen und ewigen ihr Vaterland fast ein Eckel werden müsse. Sie könten auch nicht unterlassen/ Sr. Königl. Maj. mit Schmertzen den grossen Betrug vorzustellen / der (13) über sie alle insgesammt durch die schwere und ungewöhnliche Revision der Hacken erwachsen sey/und könten nicht glauben / daß S. Königl. Maj. Dero getreue Unterthanen unter der Last länger anhalten würden/ wenn S. Königl. Maj. nur die Gedult fassen/und ihre Noth hierinnen in Gnaden hören wolten/ indem eines Theils Ihnen ungewisse Einkünffte mit angeschlagen und vor richtig gesetzet würden/so doch nimmermehr einkämen / anders Theils aber sie von diesen ungewissen Einkünfften 25. pro cent gewisse Onera tragen müsten/ welche Onera doch / wenn Sie die gewissen Revenüen in Richtigkeit setzten/ mehr als 33. pro cent importirten / und bey mißwachsenden Jahren alle Intraden schlechter Dings übersteigen könten. Wobey sich auch noch diese Beschwerligkeit befände / daß (14) nach der neuen Revisions-Hackenzahl die Reuter Verpflegung sich weit höher / als ehemahlen erstreckte / und zu allgemeiner Belästigung des Landes ein mehrers als ehmahlen bewilliget worden/ und also simpliciter nur ex impositione ein solcher Uberschuß / der dem Pahlischen Regimente doch nie angeschlagen / unter einem neuen Onere abgetragen werden müsse. Und hätte diese hohe Revision in specie an denen Gräntz-Oertern den augenscheinlichen Effect, daß die Bauern in grosser Anzahl bey bequemer Gelegenheit sich aus dem Lande weg/und in frembde Herrschafften be-

geben: Wie denn keine Contribution auch in denen schwereſten Zeiten/ und da S. Königl. Maj. gantzes Reich und Lande in Krieg geſtanden / Sie ſo hart getroffen habe/ als eben dieſe / da ſie doch des edlen Friedens genöſſen.

§. XXVIII. Sie ſchlieſſen endlich nach dieſer deutlichen Vorſtellung ihrer Gravaminum in erwehnter Beylage *ſub M.* daß/ wenn ſie alle dieſe ihnen leider! biß an die Seele gehende ſchwere Laſt und Unglücks-Fälle betrachteten / ſo müſten ſie ſich mit verzagenden Gemüthern den unvermeidlichen Effect vorſtellen/ daß eine Ritterſchafft / welche das Land gleichwohl mit ihrem Blute von den Heyden erobert / zur Chriſtlichen Kirchen gebracht / und ſich durch getreue Dienſte gegen die Cron Schweden / ſo wohl bey Sr. Königl. Maj. ſelbſt/ als auch bey der gantzen Welt ſignaliret/ wie ſchon viele den Anfang gemacht hätten; Alſo auch der gantze Reſt mit Seufftzen zu GOtt das Vaterland würde verlaſſen müſſen. Sie könten Sr. Königl. Maj. das Elend des Landes nicht gnugſam beſchreiben/ welches ſo zugerichtet ſey/ daß Liefland bereits ſeine gantze Geſtalt verlohren/ ſo gar/ daß ob es ſchon von dem Höchſten GOtt mit Korn- und Lebens-Mitteln gnugſam geſegnet ſey / und vielen frembden Königreichen und Ländern Nahrung gebe/ deſſen Einwohner dennoch in den Zuſtand verfallen / daß in ſelben Jahre / weil alle gebethene Hülffe abgeſchlagen ſey/ viele arme Leute an Hunger geſtorben / einige an die Ihrige / und ihre eigene Perſonen aus Hunger Hand angeleget / und ſich erhencket; Bey tauſend Bauer-Familien bereits über die Gräntze gelauffen wären und Plünderungen/ wo noch was verhanden geweſen / verübet hätten. Ja / ſie könten Sr. Königl. Maj. allerunterthänigſt verſichern / daß / wenn ihnen der allerhöchſte GOtt die Wahl hätte heimſtellen wollen/ entweder ſchwere Kriege von den ſonſt benachbarten Feinden oder dieſe trübſeelige Zeiten zu ertragen/ ſie durch die Erfahrung von beyden nicht wüſten/ ob ſie nicht jene für dieſe zu erwehlen würden Urſach gehabt haben. In Summa / wo S. Königl. Maj. ihnen mit Dero Gnade und kräfftigen Hülffe nicht beyſpringen würden / ſo könten ſie als getreue und redliche Unterthanen Sr. Königl. Maj. nichts anders als ſchwere Nachfolgen und ein wüſtes Land verheiſſen / welcher Schade hernach / wenn auch ſchon Millionen daran gewendet würden/ irreparabel ſeyn dürffte. Damit aber S. Kön. Maj. verſichert ſeyn möge / daß Sie die Ritterſchafft nicht etwan ein ungegründetes Beginnen / ſondern die euſerſte Geſetz-loſe Noth und pure Warheit zu dieſer allgemeinen Klage unumgänglich gedrungen; So ſtelle Sr. Königl. Maj. Dero getreue Ritterſchafft dieſe aller-

gnä-

gnädigste Verordnung anheim / nach huldreichem Gutbefinden gewisse uninteressirte Leute abzufertigen / und den Zustand des Landes zu untersuchen / Da denn S. Königl. Maj. finden würden / daß nicht alleine diese allerunterthänigste Vorstellung wahr sey / als wofür die sämmtliche Ritterschafft mit Leben und zeitlicher Wohlfahrt guarantire / sondern auch viele Umstände / die Sie drückten / aber nicht melden dürfften / würden gefunden werden. Sie fielen demnach vor S. Königl. Maj. gerechten Gnaden-Thron mit betrübten Hertzen und Gemüthern in allertiefffter Demuth nieder / und bäten mit weinenden Augen / und um Christi Barmhertzigkeit willen / S. Königl. Maj. wolten allergnädigst geruhen / diese ihre Noth und Anliegen in Gnaden anzusehen / und ihnen kräfftige Hülffe wider den endlichen Ausgang ihres gäntzlichen Ruins allergnädigst zu reichen.

§. XXIX. Diese bewegliche und demüthige / auch mit so theuren Versicherungen der Warheit verclausulirte Supplique war im Nahmen der gesammten Ritterschafft in Liefland / wie gewöhnlich / von denen Land-Räthen Ernst Friedrich von Reichau / Heinrich Cronenstern / Otto Friedrich von Vittinghoff / Leonhard Gustav von Budberg / C. V. Ceumern, und dem Land-Marschall Johann Heinrich Streiff von Lauenstein unterschrieben / und gieng den 30. May Anno 1692. von Riga mit der Schwedischen Post nach Stockholm ab; Aber sie hatte wider alles Vermuthen gar eine betrübte und traurige Würckung. Denn an statt der mit solcher unterthänigsten Zuversicht gefasten Hoffnung erhöret zu werden / und an statt der so flehentlich und um Christi Barmhertzigkeit willen gebetenen Untersuchung des miserablen Zustandes und drüber erwarteten Hülffe / ward die Sache von denen Feinden der Ritterschafft dahin gespielet / daß von denenselben allerhand Beschuldigungen aus allen Winckeln zusammen gesuchet / und mit allerhand falschem Anstrich beschöniget / und Seine Königl. Maj. beredet wurde / ob wäre ein Crimen læsæ Majestatis auff Seiten der Ritterschafft vielfältig begangen worden / weßhalben S. Königl. Maj. ernstlich befahl / daß sich einige von der Ritterschafft insonderheit nach Schweden begeben / und von allen Red und Antwort geben / auch Beweiß abstatten solten. Ob nun wohl die gesammte Ritterschafft demüthigst an S. Königl. Maj. supplicirte / und sich zum Beweiß erbote / auch die gantze Sache pro communi zu halten unterthänigst bate / auch hierzu gewisse Deputatos cum Instructione plenaria & Mandato abzufertigen sich offerirte; So ward doch auch hierauff nicht regardiret / sondern es musten die in specie einmahl begehrte particulier Personen erscheinen /

nen / und die schwere und peinliche Klage / die von dem Advocato Regio wider Sie angebracht ward / anhören.

§. XXX. Nun erfoderte zwar der Sachen Wichtigkeit / daß man die Momenta Causæ und was wider seinen jeden geklaget / und von Ihnen excipiendô eingewendet worden / in dieser Specie Facti Summarisch / jedoch deutlich vorstellen solte; Dieweil aber dieses wegen der unten §. XLV. in fine zu meldenden Umstände in der Angeklagten Vermögen nicht stehet; also kan hier mehr nicht / als was wider den Capitain Joh. Reinhold Patkul für Klage-Puncte übergeben / und von demselben darwider excipiret worden / erzehlet werden / welches jedoch bey solcher Beschaffenheit der Umstände zu Decidirung derer drey ersten Fragen / gnung seyn wird / indem so wohl die vier ersten Membra der wider den Capitain Patkul angebrachten Klage causam communem nicht alleine der gesammten Ritterschafft / sondern auch absonderlich derer andern in specie mit citirten betrifft / und solcher Gestalt aus Erzehlung dieses Processes sattsame Rationes tàm dubitandi, quàm decidendi werden können genommen werden.

§. XXXI. Es klaget der Königliche Advocatus, der Herr Graf von Bergenhielm den Capitain Patkul überhaupt an / daß er in die grobe Unbedachtsamkeit verfallen sey / und Theils als Ursacher und Anheber / Theils auch als Interessent und Consort nebst andern einige gantz nachdenckliche und höchststraffbare Vergreiffungen wider Ihre Königl. Maj. Hoheit / Macht und Gerechtigkeit / auch zu wieder seinem unterthänigen Eyd und Pflicht begangen / indem er unterschiedene seditieuse Schrifften auffgesetzet / und sonsten sich so wohl bey Land-Tägen / als anderwerts ungebührlich verhalten habe.

§. XXXII. Was in specie Membrum I. der Klage angehet / wird zum Grunde gesetzt / daß die Reichs-Stände in Schweden auff dem Reichs-Tage Anno 1680. einen Schluß gemacht / daß / weil der Reichs-Schluß de Anno 1655. schon beschlossen / daß auch nebst andern Provintzen in Ehst- und Liefland die Reduction der Güter ergehen solte; solcher Beschluß dermahleins zu Ende gebracht / und der Terminus à quo von Zeit der Heermeister gesetzet werden / und über die zu selbiger Zeit gewesene Ertz-Bischöffliche und andere damahlige Geistliche / auch zugleich des Ordens und Heermeisterliche Güter / die Reduction ergehen / die Güter aber / die zu selber Zeit dem Adel zugehörig gewesen / davon befreyet seyn solten: Und weil dieses nicht nur denen Schwedischen Gesetzen / sondern auch der Liefländischen Ritterschafft eigenen von voriger Obrigkeit erhaltenen Brieffen und Privilegien gleichförmig befunden worden / als hätten

S. Kö-

S. Königl. Maj. Anno 1681. eine Commission in Liefland verordnet / diese Reduction daselbst vorzunehmen. Als aber Anno 1687. der Adel nebst andern Unterthanen den Huldigungs-Eyd ablegen sollen / hätten sich einige von der Ritterschafft unterstanden / unangesehen / daß die Reduction so wohl gegründet/bestätiget/ und auch vollzogen gewesen/ eine Königliche Resolution anzuführen und vorzutragen / welche Dero Deputati Anno 1678. ausgewürcket hätten / Wodurch ihrer Meynung nach Ihro Königl. Maj. die Ritterschafft und den Adel in Liefland allerdings von der Reduction solten befreyet haben/ wie sie dann auch dißfalls diese Resolution in dem Land-Tags Schluß allegiret hätten. Es hätten aber S. Königl. Maj. diesen Land-Tags Schluß in Ungnaden vermercket / und nicht nur Dero General Gouverneuren anbefohlen/ der Ritterschafft ihren Unfug gebührlich und ernstlich vor Augen zu stellen/ den Land-Tags-Schluß selbst zurück zu geben/und eine geziemende Aenderung derer darinnen angeführten unanständigen Passagen vornehmen zu lassen; sondern es hätte auch S. Königl. Maj. die Ritterschafft selbst in einem Schreiben das allbereit oben §. XIV. aus der hier bey der Klage angeführten Beylage sub B. ausführlich extrahiret worden / scharff reprimendiret / auch im folgenden 1688. Jahre durch unterschiedene Befehle an den General Gouverneur berührten Land-Tags Schluß de Anno 1687. gäntzlich annulliret und auffgehoben. Dessen allen ungeachtet / auch ohne Betrachtung / daß Liefland Theils durch gesuchte Protection bey Königl. Maj. in Schweden/ Theils durch die Waffen/ und eine ordentliche Subjection dem Reiche Schweden incorporiret worden / als welches Ihme wohl wissend gewesen / habe gleichwohl Capitain Patkul sich unterstanden / über ein so angelegenes und von Sr. Königl. Maj. und den sämmtlichen Ständen des Reichs nach genauer Erwegung fest gesetztes / und zu des Reichs und darunter gehörigen Provintzen Sicherheit dienliches und abgezieltes Werck Theils directe, Theils indirectè Urtheile zu fällen / auch nach allem Vermögen dahin zu helffen / daß es gestürtzet und zurücke getrieben werden müste/welches absonderlich zu sehen wäre aus einer mit vielen seditieusen und unverantwortlichen Expressionen angefüllteten Relation, von einer Deputation, die er der Ritterschafft wegen/nebst seinen Mit-Deputirten / dem Land-Rath Budberg/ Anno 1690. 1691. bey Sr. Königl. Maj. verwaltet/welche Relation er zugleich nebst jenen unterschrieben / und der sämmtlichen Ritterschafft bey dem Land-Tag zu Wenden Anno 1692. eingelieffert/deren Innhalt am allermeisten dahin ziele / der Ritterschafft die Opinion einzudrücken / und dahin zu bereden/als wären Ihro Königl. Maj. zu der Reduction nicht berechtiget / son-

dern dieselbe könte noch geändert / geqvälet und umgestossen werden. Diese Schrifft hat Herr Accusator seiner Klage sub C. Extracts-weise beygeleget/aus welcher auch allbereit oben §. XIIX. biß XXI. das Vornehmste / so zur Specie Facti gehöret / angeführet worden. Der Herr Accusator aber excerpiret daraus zu Beweisung seiner Anschuldigung sehr weitläufftig / (1) einige von Capitain Patkul, so wohl in Königl. Senat, als in der Reductions-Commission und sonst geführte nachdenckliche Discurse/ (2) einige Reden / so Capitain Patkul nebst Budbergin Præsenz Sr. Königl. Maj. solle geredet haben / so doch das Protocoll falsch zu seyn ausweise/ und daß er das Vornehmste / wie Er und Budberg damahlen in ihren Positionen confundiret / und in vielen so gut / als ohne Antwort befunden worden / ausgelassen und verschwiegen habe; unter welchen (3) viel vermessene und trotzige Reden / die Er gegen S. Königl. Maj. selbst gebrauchet haben solle / auch (4) offenbarliche harte Judicia von der Reduction und mit Budbergen geführte und gerühmte Consilia, die Reduction entweder directè oder indirectè über den Hauffen zu werffen/ oder doch zum wenigsten es dahin zu bringen/ daß der Ritterschafft nicht imputiret werden könte/ sie hätten tacendo die Reduction approbiret / sondern / daß Sie doch künfftig libertatem contradicendi bey Gelegenheit frey behielte / nicht weniger (5) beschwerliche Beschuldigungen wider den Herrn General Gouverneur und andere Königl. Räthe enthalten wären / die doch insgesamt / die Speciem Facti nicht allzulang und verdrießlich zu machen / ihren füglichen Platz unten in Beantwortung der dritten Frage finden werden. Der Herr Accusator schliesset/ daß daraus klärlich zu sehen wäre / wie der Capitain Patkul hierinnen allenthalben wider Eyd und Pflicht gehandelt hätte / und dannenhero als einer / der sich an S. Königl. Maj. Hoheit vergriffen/ Gesetz mäßig zu bestraffen wäre.

§. XXXIII. Quoad Membrum II. habe sich Capitain Patkul als ein Seducteur unterstanden / bey eben dem Land-Tage zu Wenden eine fast ärgerliche und seditieuse Schrifft / Deliberanda genennet / sub D. auffzusetzen/ die allbereit oben §. XXIII. excerpiret / und die Puncta, über welche sich der Herr Accusator beschweret / als nemlich den 3. 4. 5. 6. 7. 9. 10. 19. 21. 22. 23. und 26. zu diesem Ende von Wort zu Wort angeführet worden. Es beschuldiget Herr Ankläger den Capitain Patkul, daß in solchen Puncten S. Königl. Maj. Königliche Macht und Mündigkeit und des Landes Regiment berühret/ 1. Sr. Königl. Maj. einen Unfug in Einqvartierungen beygemessen/ 2. die Ritterschafft wider das General-Gouverment auffgehetzet/ S. Königl. Maj. Recht bey denen (3) Revisionen und Einrichtungen der bey der alten Hackenzahl befundenen Feh-

ler/

ler / 4. bey dem Reductions-Wercke/5. Dero Jus Nobilitandi des geringen Volcks in Zweiffel gezogen / und Selbige darinnen einer Ungerechtigkeit und Handelung wider der Ritterschafft Privilegien beschuldiget / 6. Status in statu formiret / und wider das Königl. Jus supremum protegendi die Ritterschafft sich selbst recht zu verschaffen/angehetzet werden wollen/ woraus allenthalben zu sehen wäre / was für gefährliche Auffzüge unter diesen Deliberandis verborgen gelegen / und wie man den Adel zum Auffruhr wider die hohe Obrigkeit und S. Königl. Maj. nach den Scepter zu greiffen bewegen wollen / wenn nicht solches zeitlich an den Tag gekommen/ und durch S. Königl. Maj. allergnädigste Vorsorge zuvor gekommen/und verhindert worden wäre/ welches dannenhero ebenfals als Verletzung der Majestät zu bestraffen wäre.

§. XXXIV. Zum III. wäre auff offt erwehntem Land-Tage von denen Land-Räthen und Land-Marschallen eine Instruction sub G. vor einige so genannte Ritterschafft residirende auffgesetzet worden / worunter der 1. und 2. Punct (der allbereit oben §. XXIV. nach allen Umständen angeführet worden) sehr nachdencklich / und in Ansehung Ihrer Königl. Maj. als welche vor aller Dero getreuen Unterthanen Schutz und Handhabung / auch Erhaltung der Gerechtigkeiten und Privilegien alle Königliche Vorsorge trügen / gantz anstößig wären / weil dadurch per indirectum nicht alleine præsupponiret werde/ als wenn der sämmtlichen Ritterschafft / oder iemand aus Dero Mit-Gliedern Eintrag in Dero Privilegien geschähe / und welches das nachdencklichste wäre/ dadurch gewisse Vorsprecher und Defensores verordnet würden / welche dasselbe hemmen und abkehren solten/ was doch keinem andern als S. Königl. Maj. und in Dero Nahmen dem Gouvernement in Liefland zustehe. Wie denn auch die Instruction das Absehen habe / als wolle man per indirectum Sr. Königl. Maj. und Dero Gouvernement des Orts Theils einer Negligence, Theils einer Gewalt-Thätigkeit beschuldigen. Und ob wohl nach der Liefländischen Ritterschafft Privilegien nicht gefunden werde vergönnet zu seyn / daß iemand anders als die Land-Räthe von Seiten der Ritterschafft und des Adels / weniger von Ihro Königl. Maj. eigenen / und würcklich in Dero Festungen bestellten Officiers Freyheit habe/eine Residierung anzunehmen ; So habe nichts desto weniger Capitain Patkul sich unterstanden zu Bestellung dieser Residierenden in der Schrifft Deliberanda puncto 16 Anleitung zu geben/ auch hernach ohne des Herrn General Gouverneurs Zulassung oder Vorwissen eine solche Bestallung anzutreten / den Titel eines Residirenden der Ritterschafft angenommen / und den ungereimten Innhalt dieser Function auff unterschie-

dene Weise ins Werck gerichtet / massen er nicht nur vom 21. April. Anno 1692. im Nahmen der Residierenden auff des Lieutenants von Löwenwalden Anbringen an den General-Superintendenten Fischern wegen eines von dem Professor Järnfeld substituirten Predigers unter dem nichtigen Vorwand / ob solte dieser als ein Finne / und der nicht Teutsch predigte/der Gemeine mit der Lehre Göttlichen Worts nicht vorstehen können/ ein Schreiben hätte abgehen lassen/ sondern hätte auch die oben §. XXV. aus der Beylage dieser Klage sub lit. I. allbereit referirte Constitution oder Proclama wider diejenigen/ die da einige zum gemeinen Nutzen der Ritterschafft zusammen gelegte Mittel angriffen und verwendeten/concipiret / auch zum Uberfluß als ein Residirender einen Brieff an die Ordnungs-Richter / wegen Vollbringung vorgedachter Constitution ergehen lassen / da doch in besagter Constitution schwere Drohungen von Straffen und sonsten solche Expressiones enthalten wären / die keinem Unterthanen zustünden / wider ihres gleichen zu gebrauchen. Worinnen Er allenthalben mit Ihrer Kön. Maj. hohen Macht und Mündigkeit wider die Schuldigkeit eines getreuen Unterthanen / und wider den Eyd und Pflicht / den er als ein Königl. Gvarnison-Officirer geleistet/einen kühnen Eingrieff gethan / und als ein angemaßter Vorsprecher und Verfechter von klagenden privat-Leuten durch ärgerliche höchst præjudicirliche Actus sich allerhand zum Landes-Regiment gehöriger Stücken und Verrichtungen angemasset / nicht weniger durch seine gefährliche und höchst nachdenckliche Schrifften Anlaß und Gelegenheit zu Meuterey und Auffruhr gegeben. Indem es sich leichte hätte zutragen können/ wenn Er der ermeldten Instruction hätte nachleben sollen / daß / wenn der Herr General-Gouverneur, oder Gouverneur verursacht gewesen wäre / einem Edelmann auff ein oder andere Weise zuzusprechen oder anzugreiffen / alsdenn Capitain Patkul,als dessen Vorsprecher und Vertheidiger/hätte dazu kommen / und sich seinen hohen Obern und deren Commando widersetzen / und also zu allerhand Aufflauff und Unwesen in der Vestung Ursache seyn können. Weßhalben Er auch dieser groben Fehler und Vergreiffungen halber eine Gesetzmäßige Straffe verdienet habe.

§. XXXV. Zum IV. habe Capitain Patkul bey Gelegenheit des auff dem Land-Tage zu Wenden in Martio Anno 1692. gemachten Schlusses / daß eine Schrifft an Ihro Königl. Maj. auffgesetzet / und darinnen Deroselben des Landes Zustand allerunterthänigst vorgestellet / und um gnädigste Remedirung gebeten werden sollen/ sich unterfangen / das oben §§ is XXVI. XXVII. XXVIII.

XXVIII. nach allem Innhalt allbereit erzehlte Schreiben eigenhändig auffzusetzen / nebst andern Residirenden darüber gerathschlaget / und es endlich dahin gebracht / daß es von den Land-Räthen und Land-Marschall unterschrieben und an S. Königl. Maj. abgesendet worden. Welches Schreiben iedennoch von Härtigkeit und Bitterkeit überfliesse / auch eine schwere und ungewöhnliche Klage über der Liefländischen Landes-eingesessenen Verdrückung und vielfältigen grossen Noth / in sich halte / und mit vielen gantz nachdencklichen und harten Expressionen angefüllet sey; Da doch die Klage-Puncten eines Theils ohne Beweiß in dem Briefe an S. Königl. Maj. angeführet worden / anders Theils aber und gesetzt / daß wenn ja ein Privatus in denen daselbst specificirten Puncten etwas gelitten hätte / man doch nicht deßwegen so fort eine so allgemeine und generale Klage hätte führen / sondern dieser etwa leidende Privatus sich beym General-Gouvernement, oder da dieses keine Handreichung thun wollen / bey Sr. Königl. Maj. sich hätte beklagen sollen / geschweige denn / daß Patkul als ein vereydeter Königl. Guarnison-Officirer, wie auch die Ritterschafft ein so bitteres / kühnes und unbedachtsames Schreiben an S. Königl. Maj. hätten concipiren / vollziehen und übersenden sollen. Denn es werde ja des Landes Zustand so elend darinnen beschrieben / daß man kaum eine Tyranney ärger und mit widerlichern Farben abmahlen können; und da sie mit allen getreuen Unterthanen sich über S. Königl. Maj. Christlichen und höchstmilden Regiment / auch vielfältig ihnen erzeigten Gnade hätten erfreuen sollen / hätten Sie doch in dem Schreiben dessen Bitterkeit mit solchen auffrührischen Formalien vergrössert / daß sie von sich geschrieben / sie achteten einen Krieg von denen benachbarten grimmigsten Feinden wohl so leichte / als ihren itzigen Zustand und Condition, und daß sie Ihrer Kön. Maj. schwere Consequentien und des Landes irreparable Verwüstungen prophezeyeten / oder vielmehr damit bedroheten. Weil dannenhero der Capitain Patkul diesen ungeziemenden Brieff unerbeten und zwar auser Land-Tages auffgesetzet habe / dergestalt daß die Ritterschafft und der Adel dieses Concept nie gesehen / weniger dessen Innhalt und Formalien approbiret; als liege ihm nicht alleine ob / die Realität und Warheit aller solcher generaliter angeführten Klagen zu erweisen / sondern auch alle das übrige zu entdecken / was nach Innhalt des Briefes das Land noch ferner drücken solte / und welches ihnen zwar bekandt zu seyn / aber daß sie es nicht offenbahren dürfften / gemeldet wird; und endlich wegen so seditieuser / schwerer und Ihrer Königl. Maj. Hoheit hart anrührenden Expressionen Rechenschafft und Antwort zu geben / oder

der wider so grobes Verhalten gebührenden Gesetzmäßigen Bestraffung gewärtig zu seyn.

§. XXXVI. Wieder diese Anklage nun und derer bißhero erzehlte vier Membra hat der Capitain Patkul in seiner am 19. Junii 1694. zu Stockholm producirten Exception-Schrifft Anfangs in genere protestiret / daß er niemahlen die geringste Intention und Vorsatz gehabt / wider des Königs geheiligte / und von GOtt verliehene hohe Majestät und Dero veritables Recht und Gerechtigkeit etwas zu dencken / geschweige denn zu thun / und daß Ihn wieder die schwere Anklage / als ob Er sich an der menschlichen Majestät so hoch vergriffen / nicht mehr / als sein gutes Gewissen tröste / und daß er mit freudigem Muthe seine Augen vor der erbaren unpassionirten Welt auffschlagen könne / auffrichte / auch zu seiner Defension in genere anzuführen habe / wie er in dieses schwere Unglück / nicht etwan aus Veranlassung seiner Privat-Geschäffte / sondern einig und alleine dadurch gerathen / daß er den Trieb der von Heyden und Christen so hoch erkannten und im Gesetze der Natur und aller Völcker Rechten wohlgegründeten Obligation und Liebe gegen sein Vaterland gefolget / dessen Conservation als ein Hauptstück von Ihro Königl. Maj. wahrem Nutzen und Interesse bey allen seinen Ihme nun so hoch imputirten Actionen zum Zweck gehabt / und also nicht in actu illicito aut doloso versiret gewesen / noch dessen jemahls werde überzeuget werden können.

§. XXXVII. In Specie quoad Membrum I. werde â Dn. Actore der Schwedische Reichs-Tags-Schluß de Anno 1680. in welchem die Reduction auch über Liefland decretiret worden / zum Grunde der Klage geleget. Weil nun auch nach diesem Reichs-Tags-Schluß examiniret werden solle / ob sie als Anno 1690. von der sämmtl. Ritterschafft Deputirte auff Ordre und in Vollmacht der sämmtl. Ritterschafft des Hertzogthums Liefland mit Fug Dero Nothdurfft und Anliegen wieder die Reduction vorgebracht / bey Sr. Königl. Maj. dißfalls negotiiret / unter sich consultiret / und hernachmahls von ihrer Expedition referiret; So könne in einer solchen Causa publica, die das gantze Land angehe / ein Privatus, der weder mit Vollmacht noch Instruction von der Ritterschafft versehen sey / hierüber sich nicht einlassen / und sich deßjenigen / was die Ritterschafft in Liefland dabey zum Gegen-Bericht anzutragen habe / nicht annehmen / sondern es müsse über die Quæstion, ob die Deputirte der Ritterschafft mit Fug oder Unfug was gehandelt / die Ritterschafft zuförderst gehöret werden / ob dieselbe werde darthun können / daß das Fundament der Reduction, worwider sie einen Eingriff in die Königl. Hoheit begangen zu haben /

haben / insimuliret würden / bey der Reduction in Liefland nicht sey observiret worden / daß sie also ohne Beleidigung Sr. Königl. Maj. mit gutem Fug darwider sprechen können. Weilen sie auch hierinnen alles in causa publica & ex Mandato gethan / und Sie in ihrem Mandato clausulas indemnitatis, Rati & Grati gehabt / die Ritterschafft auch nach abgelegter Relation alles aggreiret / was Sie wegen der Reduction und sonsten verrichtet hätten; Als könne auch ex hac ratione diese Negotiation von der Particular-Verantwortung derer Mandatariorum nicht dependiren. Uber dieses sey auch der à Dn. Actore dem Libello beygefügte Extract ex relatione Deputatorum pro instrumento manco, mutilo & imperfecto zu halten / und könne also daraus weder das factum vollständig / noch einiger dolus, als der ex omnibus circumstantiis inferiret werden müsse / probiret werden. Und wie nun daraus leicht erhelle / daß der Herr Accusator, als dem zuförderst obliege / bey dieser Anklage denen Angeklagten Intentionem dolosam zu erweisen / durch diese Beylage wenig oder nichts ausrichten werde; also sey im Gegentheil die Unschuld derer Deputatorum in superfluum daraus abzusehen / daß alles / was Sie hierbey gethan / aus keiner bösen Absicht geschehen / weil nichts verborgener Weise / sondern gantz öffentlich verrichtet worden / indem Beklagte diese Relation dem Herrn Etats Secretario Segebade communiciret / und viel Wochen lang in Händen gelassen / die Relation auch selbst in Gegenwart der gantzen Ritterschafft publice exhibiret worden / da der Herr Gouverneur der Province zur Stelle geweſen. Wenn nun in dieser Relation so schändliche und böse Dinge enthalten gewesen wären / wäre nicht zu præsumiren / daß der Herr Etats-Secretarius als ein Königlicher Minister, den sein Eyd und Amt vor die Jura Majestatis zu wachen obligire / ihnen die Relation würde wieder extradiret; oder man diese gantze Sache nun in die drittehalb Jahr würde haben liegen lassen / da man sonst solche gefährliche Dinge als sie beschuldiget worden / nicht pflege lassen so alt zu werden.

§. XXXVIII. Was zum II. die Inculpation wegen der Schrifft der Deliberandorum beträffe / so sey vom Herrn Actore noch nicht bewiesen / daß Er Capit. Patkul Autor davon sey: Es sey der Gebrauch auff Land-Tägen / weil selbige die gemeine Noth angiengen / daß bald dieser bald ein anderer ex Nobilibus etwas memoriæ causa erinnere / das zur Deliberation zu ziehen sey: Es werde sonst niemahls dergleichen Memorial dem Land-Tags-Schluß beygeleget / noch als ein pars Actorum publicorum consideriret / sondern für eine bloſſe Charteque gehalten. Daß es aber damahls geschehen / habe der Secretarius

aus

aus verborgenen Ursachen gethan: Er könne weder positivè läugnen / noch positivè gestehen/daß Er Autor dieser Schrifft sey; zumahlen die particular-Umstände / daraus man so schwere Imputationes mache/Ihm wegen Länge der Zeit entfallen. Es hätten andere auch damahlen dergleichen Memorialia auffgesetzet / davon Er sub No. I. eines von dem Herrn Baron Ungern produciret / welches doch nicht zum Recess oder Actis publicis gebracht worden / welcher Umstand sehr bedencklich sey. Ehe Er wegen dieser Deliberandorum als Autor könne besprochen werden / müsse erst ausgemachet werden / ob der Innhalt dessen / worüber die Ritterschafft deliberiret / so beschaffen / daß es ein so grosses Ihro Königl. Maj. Hoheit betreffendes Verbrechen sey / und ob die Ritterschafft befugt sey/ wegen Soulagirung dergleichen grossen Beschwerden S. Königl. Maj. unterthänigst anzutreten: Dieses sey aber wiederum causa communis & publica, die ihre Justification in Actis publicis & privilegiis haben / die Er als ein Privatus absque mandato nicht habe; Und könne Er in Specie dieser wegen nicht in Ansprache genommen werden / ehe diese Quæstio præjudicialis erörtert sey; und S. Königl. Maj. die Liefländische Ritterschafft darüber gnädigst gehöret: Er zweiffele aber so dann nicht / es werde sich die Befugniß der Ritterschafft über solche Puncte zu deliberiren / und daß Sie dadurch nicht Statum in Statu oder eine Privat-Protection formiren wollen/ gnugsam an Tag legen: daß er hierbey in Specie ein gefährliches Vorhaben gehabt / würde entweder der Herr Ankläger die Gutheit haben zu beweisen / oder da vielleicht ein heimlicher Delator Ihn dergestalt bey ihm denigriret hätte / solchen benennen / damit er so dann wider diesen seine Unschuld für der Commission desto nachdrücklicher darthun könne. Wenn auch diese Schrifft pro seditiosa ferner ausgegeben werden solte / würde folgen / daß gar offte dergleichen tentirte Seditiones bißhero ungestrafft geblieben wären / weil fast kein Punct in denen Deliberandis sey/ welcher nicht gar offte auff Land-Tägen / ja bey Ihrer Königl. Maj. selbst oder bey dem Gouvernement sey tractiret worden. Wären aber diese Sachen vorhero nicht pro Seditiosis gehalten worden / könten sie diese ihre Natur auch bey dem Land-Tage Quæstionis zu Wenden nicht verlohren haben/ zumahlen da bey diesem Land-Tage keine andere Intention gewesen / als die hohe Obrigkeit/wie allemahl geschehen / deßfals anzuflehen / und die Consulration darüber an eben dem Orte und zu eben der Zeit wie sonsten publicè vorgenommen worden; welches dann auff keine Weise pro re seditiosa gehalten werden könte. Wolte man auch die gantze Ritterschafft und einen jeden Mann für Mann hierüber endlich vernehmen / würde

man

man ihm kein ander Zeugniß geben können/ als daß er allezeit der Ritterschafft nur diese Remonstration gethan / wie es Sr. Königl. Maj. nicht so bekandt wäre / wie es ihnen gienge/ja daß Se. Königl. Maj. bey dem ihm gegebenen allergnädigsten Abschiede Anno 1691. sattsam Dero besondere Gnade gegen die Ritterschafft hätte blicken lassen; Zu geschweigen/daß/ wenn unter diesen Deliberandis einiges gefährliches Vorhaben wäre verborgen gewesen/ solches doch in einer Zeit von 2½ Jahren würde in einigen Effect ausgebrochen seyn.

§. XXXIX. Bey dem III. Membro sey zu erinnern/ daß die Anno 1692. verordnete Residirung und die darüber abgefassete Constitution nicht propria Autoritate eines derer dazu Verordneten/ sondern auff öffentlichem Land-Tage mit vorhergeschehener Communication und eingeholter Ratification des Herrn Gouverneuren / der an der Stelle S. Königl. Maj. daselbst stehe / und dem die Custodie der hohen Gerechtigkeiten Sr. Königl. Maj. allergnädigst anvertrauet habe / geschehen sey; wannenhero auch sich niemand dadurch an denen hohen Regalibus habe vergreiffen können/weil dieses auch mit Vorwissen und in Beyseyn des Herrn Erats Secretarii geschehen / welches die Herren Land-Räthe und Land-Marschall eydlich bezeugen könten. Wannenhero er auch hierinnen als Privatus über die Jura der gantzen Ritterschafft ohne Mandato wider die schweren Imputationes, die der Herr Kläger dawider gemachet/ nicht antworten könte / sondern nöthig wäre / daß dieselben zuförderst darüber gehöret werden müsten. Und habe Er als ein in Guarnison stehender Officirer diese Function über sich zu nehmen desto weniger Bedencken gehabt/ oder vor ein Crimen halten können/weil der Herr Gouverneur, dem die denominirten Personen præsentiret worden / solches nicht für unzuläßig gehalten; auch vorhero andere in höheren Functionen stehende Officirer dieses Amt verwaltet / und über dieses iedermann gemeynet / daß die Wohlfarth und Conservation der Province eines von den Stücken sey / worunter Ihre Königliche Maj. hohes Interesse mit versire. Auff diesem Grunde nun bestehe auch die Verantwortung des an den Herrn General-Superintendenten Fischer abgegangenen Schreibens/zumahl darinnen/ wegen einer sehr importanten Innovation, die der Seelen Seeligkeit betreffe/ modestè Erinnerung geschehen / der Herr Gen. Superintendent auch solches / als etwas seiner Amts-Censur und Correctur würdiges angesehen / und mit dem Effect bezeuget / daß mit sothanem Schreiben nicht etwas nichtiges und der Warheit wiedriges sey vorgebracht worden. Er müsse auch mit seiner Exception de audiendo prius toto Ordine Equestri um so vielmehr gehöret werden / weil diese Exception all-

bereit dem Herrn General-Gouverneur Anno 1693. von dem Wendischen und Riegischen Creyße / laut Beylage sub Num. 2. opponiret worden / als die sich ohne denen übrigen zwey Creyßen / als dem Pernauschen und Dörptischen darüber nicht einlassen wollen / und Se. Excellentz auch damahlen es dabey bewenden lassen. Wiewohl auch hierbey diese zwey Creyße dergleichen Erklärungen cum rationibus gethan / dadurch die Ritterschafft gar leicht / wenn Sie gehöret werde / diese harte Beschuldigung / als ob Sie dadurch Jura Majestatis violiret hätte / werde ableinen können. Endlich / so habe das an die Ordnungs-Richter abgelassene Schreiben nicht formam mandati, sondern einer freundlichen Bitte in sich enthalten / wannenhero auch dadurch Sr. Königl. Maj. hohe Jura im geringsten nicht verletzet worden.

§. XL. So sey er auch IV. das an S. Königl. Maj. Anno 92. abgelassene unterthänigste Schreiben als dessen Concipient zu verantworten nicht gehalten / weil Ihr. Königl. Maj. Gesetze / noch die durchgehende tägliche Praxis die Concipienten dazu nicht verbänden; auch die gantze Ritterschafft An. 1692. im Martio auff dem allgemeinen Land-Tage diesen Brieff zu schreiben unanimiter geschlossen / und hernach Anno 93. auff dem Land-Tage in Riga / laut Beylage sub Num. 3. da er öffentlich verlesen worden / solchen in allen Stücken approbiret. Daß aber die darinnen enthaltenen Narrationes Facti ungnädig auffgenommen worden / dieses hätte sich allbereit die gesammte Ritterschafft mit Betrübniß zu Gemüthe gezogen / und dieser wegen bey dem allgemeinen Land-Tage zu Riga Se. Königl. Maj. in einem demüthigsten Schreiben sub Num. 4. gebethen / daß Selbige nicht so wohl die Worte / als das Hertze / und die wahre darinnen vorgestellte Noth in Consideration zu ziehen / gnädigst geruhen wolten. Da auch Sr. Königl. Maj. gnädigst gefallen hätte / die gesammte Ritterschafft über die darinnen angeführten Klagen zu vernehmen / würden Sie auch zugleich die Ursachen vorgestellet haben / warum in diesem Schreiben / als einem præliminar-Wercke keine Probation hätte geführet werden können; Und daß Sie diese ihre Petita vorher schon bey dem General-Gouvernement, und mit was Succeß eröffnet hätten; ingleichen was Sie für Fug gehabt / immediatè an Se. Königl. Maj. zu gehen; Und ob Sie in der Vorstellung der Warheit gefolget hätten. Ihme aber werde man den Beweiß nicht zumuthen können / (1) weil die causa totius Universitatis sey / zu deren Beweiß und Verantwortung sich allbereit die gantze Ritterschafft sub dato 14. Sept. 1693. offeriret / und er hierzu kein Mandatum habe / auch (2) er als ein particulier ein so wichtiges Werck / damit er seine gantze Lebens-Zeit zu thun haben würde / al-

lein

lein nicht über sich nehmen könte/ zumahl da (3) über dieser allgemeinen Klage/ diejenige/ so ex communi placito & nomine omnium unterthänigste Vorstellung gethan/ und ex officio & consvetudine zu thun sich nicht entbrechen können/ allbereit vor ihre Person criminaliter angeklaget worden/ weil auch (4) da man sehe/ daß die gantze Societät eine so schwere Action betroffen/ ieder man sich vorgesetzet/ lieber das äußerste über sich ergehen zu lassen/ als durch die geringste Klage/ über die Provintz Liefland eine Opinion, daß sie unruhig sey/ zu erwecken; Er sich auch endlich (5) in acht nehmen müste/ daß er sich keinen litibus implicire/ daraus ihm hernach könne vorgeworffen werden/ daß sein Salvus Conductus sich dahin nicht extendire/ und ihm also beneficium Salvi Recessus disputiret werden könne.

§. XLI. Wie man sich aber bißher beflissen/ den Extract so wohl der von dem Königl. Herrn Advocato angestelleten peinlichen Klage wieder den Capitain Patkul, so viel die ersten IV. Puncta betrifft/ die Ihm und andern von der Liefländischen Ritterschafft vorgeworffen worden/ und worauff sich die ersten drey Fragen beziehen; also auch des Capitain Patkuls in der Exception-Schrifft darwider geschehenen Einwürffe vollkömmlich vorzustellen/ und man sich hierinnen dergestalt verhalten/ daß zu vollständiger Darstellung der Speciei Facti man zwar die an sich selbst eingegebene sehr weitläufftige Sätze der Anklage und der Exception-Schrifft/ so viel es sich thun wollen in eine geziemende Kürtze gebracht/ aber doch da/ bey alle auch die geringsten Momenta causæ mehrentheils retentis iisdem verbis, oder doch zum wenigsten retento vero & genuino sensu bona fide referiret; Also solten ja nun wohl auch die Replic des Herrn Anklägers und die Duplic-Schrifft des Herrn Capitain Patkuls auff gleiche Weise extrahiret werden/ wenn man sich nicht befahrete/ daß man dadurch dem Leser eines theils durch allzugrosse Extendirung der Speciei facti anders theils aber durch Wiederholung derer Dinge/ die allbereit in der Anklage und der Exception-Schrifft vorgekommen/ nur verdrießlich fallen dörffte. Denn wie es sonsten in andern Sachen zu geschehen pfleget/ daß die Partheyen wo nicht beyderseits/ doch zum wenigsten auff einem Theile in ihren Replic- Duplic- und übrigen Schrifften priora repetiren/ einander nudè contradiciren/ und also vielfältige petitiones principii begehen/ oder von dem Statu controversiæ gantz abweichen/ und auff Minutien verfallen/ die wenig oder nichts zur Sache thun/ und die also auch dem Judici ad formandam Sententiam wenig oder nicht helffen; Also bestehet auch in gegenwärtiger Sache die Replic des Hn. Klägers durchgehend in repetitis & multiplicatis exaggerationibus, deren allbe-

reit in der Anklage vorgebrachten beschwerlichen Anschuldigungen / und wie er dem Capitain Patkul darthun möge/daß er seiner Exceptionen unerachtet/auff die Klage-Puncte zu antworten/und seine Unschuld besser/ als geschehen / darzuthun schuldig sey; indem von ihm der Status controversiæ dolosè mutiret werde/ und er itzo nicht als ein Membrum der Ritterschafft / sondern als ein particular Unterthan / und sonderlich als einer in absonderlicher Pflicht stehender Officirer belanget werde / solcher Gestalt aber die Quæstion, was die Ritterschafft für Jura habe oder zu thun befugt sey oder nicht/hieher gantz nicht gehöre/ sondern er de illicito modo, und daß er / die Jura der Ritterschafft möchten nun beschaffen seyn/wie sie wollen / hierbey allenthalben gefährlicher Weise gehandelt / welches ex ipsa rei narratione und aus denen producirten Schrifften sattsam erhelle / und keines ferneren Beweises brauche/ Rede und Antwort geben müsse. Im Gegentheil aber bemühet sich der Capitain Patkul in seiner Duplic seinen Exceptionibus zu insistiren und zu bejahen / daß eines theils die Momenta, warum er angeklaget worden / à causa communi nicht abgesondert werden könten/ weil Er alles/was Er hiebey gethan/als ein Diener der Ritterschafft auff deren Geheiß oder doch erfolgter allgemeiner Approbation verrichtet / und solcher Gestalt die Quæstio, ob die Ritterschafft dergleichen Dinge zu thun befugt sey/ allerdings pro præjudiciali & inseparabili angesehen / und die Ritterschafft zuförderst darüber zur Gnüge gehöret werden müsse; andern theils aber Er auch ratione modi nicht absonderlich tanquam privatus condemniret werden könte / ehe und bevor der Herr Accusator Ihme mit besserm Beweiß/ als geschehen / einen Dolum und gefährliche Intention darthäte / dieser aber weder ex Narratione Facti, noch aus denen producirten Schrifften erhellete / sondern vielmehr die bey dem gantzen Negotio vorfallende antecedentes & concomitantes ac consequentes circumstantiæ, die der Herr Accusator ausgelassen / und die ad Quæstionem de jure totius Ordinis Equestris gehöreten/ seine Unschuld und reines Absehen/wo nicht völlig darthäten / doch ad præsumtionem innocentiæ, so lange biß mit augenscheinlichen Rationibus das Gegentheil dargethan würde / sufficientissimæ wären; auch aus solchen Umständen/ die producirten Schrifften und Instrumenta / (wenn auch schon dieselben sonsten ihre völlige Requisita hätten / und pro documentis probantibus zu halten wären/ Er auch/ daß Er aller derselben Autor sey / gnugsam überführet wäre; deren keines doch noch sufficienter dargethan worden/) nicht aber nach Art des Klag-Libells durch Auslassung der nöthigsten Umstände / oder auch per illationem & ingestionem solcher Umstände/die aus denen Schrifften

nicht

nicht zu ſehen wären / mit ſo harten exaggerationibus, die den Affectum Interpretantis ſattſam bezeugeten/interpretiret werden müſten. u. ſ. w.

§. XLII. Und wird demnach weniges in dieſen beyden Satz-Schrifften ſeyn / das als was ſonderliches zu mercken / und zu Beantwortung der drey vorgelegten Fragen dienlich und zu wiſſen nöthig wäre/ auſſer daß der Herr Advocatus Regius (1) in generalibus anführet: es ſeye nicht allein dolus, ſondern auch latiſſima culpa, als welche dem dolo æquipariret werde / nicht weniger ſtraffbar/inſonderheit/ wenn ſie ſich / wie in libello angedeutet worden / im Wercke geäuſſert habe / (2) quoad Membrum I. Capitain Patkul habe für der Königlichen Commiſſion geſtanden / daß Er das Original von der Relation an die Ritterſchafft / daraus der Extract ſub C. bey der Klage gemacht worden/ (den Er in der Exception-Schrifft inſtrumentum mancum, mutilum & imperfectum nenne/) verbrannt habe / welches nicht würde geſchehen ſeyn/ wenn ſie redlich und erbar wäre geſtellet und auffgeſetzet worden: ſondern als der Innhalt am gebührenden Orte kund worden ſey / habe Patkul/ als vom böſen Gewiſſen gerühret / vermeynet/ Rath dabey zu finden / und durch Feuer es aus dem Wege zu bringen / welches nun die Sache um ſo vielmehr klar mache / und ſein Verbrechen nicht auff ein geringes gravire. Und leuchte der hiebey begangene dolus und mala intentio daraus ſattſam her / weil ihm bekandt geweſen/daß Anno 1647. eine Lands-Verordnung ſub AA gemacht worden / daß alle Handlungen / die bey Land-Tägen eingegeben würden und paßireten / ſolten eingegeben und in Land-Kaſten/ worinn ſie geleget / verſiegelt beybehalten werden. So ſeye auch dieſe Relation, nachdem Sie der Ritterſchafft gelieffert/ und in publico verleſen worden/ nicht mehr ein privatum, ſondern publicum inſtrumentum, das Patkul zu verbrennen keine Macht gehabt/ geweſen. (3) ad Membrum III. Es ſey von Patkul nicht erwieſen / könne auch nicht erwieſen werden / daß der Gouverneur die Conſtitutionem der Reſidirenden ſolle gut befunden / oder ratificiret haben / und daß ſolches in beyſeyn des Secretarii Segebade ſolle geſchehen ſeyn / denn Er würde ja gnugſam die Ungebühr einer ſo anſtößigen Inſtruction gefunden haben. Es möchte etwan mit Ihme um eine Reſidirung nach dem alten Gebrauch geredet ſeyn / aber zu der Vergreiffung / die in dieſer Inſtruction geſchehen / würde Er nicht gewilliget / weniger dieſelbe ratificiret haben. (4) Ad idem Membrum III. durch die Conſtitution wider die / ſo die Gelder der Ritterſchafft angegriffen/ſeye freylich in die Königliche Jura Eingriff geſchehen / weil S. Königl. Maj. Anno 1642. und 46. laut EE gnädigſt verordnet / daß dem General-Gouverneur allein gehöre / der

Ritterschafft in solchem Falle gebührende Assistentz zu thun / auch die Documenta GG biß MM klar besagten / welcher Gestalt die Ritterschafft vormahlen das General-Gouvernement dißfalls um Assistentz und Execution angesucht. (5) Ad Membrum IV. die Ritterschafft dürffe wegen des Briefes an S. Kön. Maj. nicht vernommen werden / weil Sie selben nicht approbiret / und von Verfassung des Briefes oder der darinnen angeführten vergreiffli-chen Expressionen eigentlich nicht participiret / sondern nur ex post facto solchen gesehen / auch hernachmahls bey der Verlesung mehr die Materiam, als Worte angesehen und approbiret / (wie Capit. Patkul selbst anführe /) auch über dieses Ihre unterthänigste Abbitschrifft (n. 4. in der Exception-Schrifft) an Ihr. Kön. Maj. abgehen lassen. Dabeneben hätten unterschiedliche von Adel bey der Inquisition Anno 1693. Ihr Mißvergnügen über den Brieff / und daß Sie kein Theil daran haben wolten / erkläret / wie Ihre bey dem General-Gouvernement eingelegte Brieffe NN biß XX deutlich auswiesen und bezeugeten.

§. XLIII. Hiewider hat der Capitain Patkul in Duplicis geantwortet / (1) daß Er nochmahls feste dafür halte / wie Er bey allem / das Er gethan und worüber Er angeklaget worden / in actu licito, seinem Vaterlande zu dienen und Sr. Kön. Maj. wahres Interesse zu befördern versiret sey / und daß ihm weder Dolus noch Lata Culpa erwiesen. (2) Was die Ursache des cassirten Originals von der Relation sey / das habe Er schon mündlich zur Gnüge vorgestellet; gelte auch die Consequentz nicht / sie seye cassiret / Ergò habe sie die libellirten Crimina in sich begriffen / denn es könten zu einer Sache viele andere / und nicht eben eine Ursache seyn: Über dem sey auch unerhört / daß man in causa criminali probationem ex Domo Rei nach schon angestelleter Action holen wolle / da doch allgemeinen Rechtens / daß ein ieder paratus in judicium kommen solle / und sey in keinem Recht zugelassen / daß der Beklagte den Beweiß darzu hergeben solle / wenn Er auff Ehre und Leben angeklaget werde. Da die Relation so beschaffen gewesen wäre / daß darinnen crimina læsæ Majestatis und Seditiones tentiret worden wären / so würde es dem Etats-Secretario Segebaden nicht so für genossen ausgegangen seyn / daß Er dieselbe ihme wieder zugestellet und von sich gegeben; und müste ein sonderlich Glück vor ihm seyn / daß dasjenige / was andern Leuten schwer gemacht werde / bey ihme als erlaubt passire. (3) So lange die Ritterschafft über dem Præjudicial-Puncte: Ob Sie Macht habe / dergleichen Residirende zu bestellen / nicht gehöret werde / seye Er indefensus & inauditus, und könne sich über die Bey-Circumstantien nicht

ferner

ferner einlassen; Genug/daß der Herr Gouverneur denen Herren Land-Räthen und Land-Marschall bey zweymahligen Anmeldungen und Denomination der dazu Verordneten seine Genehmhaltung angedeutet; Sie auch nachgehends im Königl. Gouvernement zu Riga selbst zur mündlichen Conferentz aufffodern lassen / und admittiret habe / welches alles künfftig werde erwiesen werden. (4) So werde auch die Ritterschafft / wenn sie gehöret werde / das jenige / was wegen der Constitution wider die/ so die Gelder der Ritterschafft angegriffen / in Replicis unter gewissen allegatis beygebracht worden/ zur Gnüge antworten/dannenhero Er auch dawider im geringsten sich regerendo nicht einlassen könne. (5) Daß die Ritterschafft in ihrem bey der Exception-Schrifft sub n. 4. angeführten unterthänigsten Schreiben solle gedacht haben / daß sie von denen Expressionen nicht participiren wolle / solcher Sensus seye darinnen nicht zu finden / inmassen Sie davon nichts gedächte / sondern nur aus allerunterthänigster Reverentz gegen J. Kön. Maj. wie ein jeder Unterthan zu thun schuldig sey/sich entschuldiget und eben die allerunterthänigste Submission, die von ihnen/ den Angeklagten/ geschehen / erwiesen habe: Was diejenigen beträffe/ die bey der Inquisition zu Riga de Anno 1693. durch eigenhändige Schreiben/ daß sie mit dem Brieffe nichts zu thun haben wolten / sich loß gesagt; so seye anfänglich die Inquisitio selbst in vielen Stücken quoad formam nicht richtig. Denn (1) sey es kein Judicium competens & ordinarium forum & Jurisdictionem habens gewesen/ausser dem contra Nobilem in keinem andern Foro Krafft J. Kön. Maj. Verordnungen was vorgenommen werden könte. (2) Wäre keine legitima Citatio ad videndum jurare testes in Ansehen derer / wider die inquiriret werden wollen/ vorgegangen. (3) Hätte man von denen Inquisitis keine interrogatoria ad Articulos erfordert. (4) Wären noch viele Exceptiones contra personam Judicis übrig. (5) Wäre es kein Judicium formatum gewesen das/wie gewöhnlich/und nach denen Königl. Verordnungen sufficient besetzt gewesen/sondern es wären Assessores und Protocollist in einem Subjecto bestanden. (6) Wäre altera pars, wider die man inquiriret / gar nicht dabey gewesen/ noch gehöret worden. Sonsten würden sich viel Exceptiones wider diejenigen / die sich loß gesaget haben/ hören lassen. Denn es sey mancher unter ihnen bey Abfassung des Brieffes mit gewesen / habe denselben gelesen/ und simulire nun/wer wisse warum und wem zu Gefallen/ eine solche Ignorantz; mancher hätte selbst bey den allgemeinen Querelen das gröste Wort geführet / und wären unter eigener Hand zum theil Gravamina zu dem Brieffe schrifftlich verhanden; Ein oder anderer hätte nichts in bo-

nis

nis gehabt/und hätte auch noch itzo nichts; ja von manchem werde schrifftlich angegeben / daß er eine Königl. Arende mit gutem Profit besitze/und also nicht Ursach habe zu klagen: dergestalt / daß / wann die Inquisition förmlich auff gewisse Fragstücke der dabey interessirten Ritterschafft geschehen wäre / es vor den Tag würde gekommen seyn / wie einer oder der ander dazu kömmen / was er vor einen Trieb gehabt / und wie es sonst damit gegangen sey. Wiewohl auch sonst notorium wäre / daß die 7. allegirten Brieffe nicht bey oder vermittelst der in Riga gehaltenen Inquisition, sondern viel Wochen hernach und nach dem Rigischen Land-Tage hervorgekommen wären. Zu geschweigen/ daß es nichts oder wenig importire / daß ihrer so wenig von dem gantzen Corpore der Ritterschafft und zwar in so unterschiedener Absicht und diversen Terminis sich separiret; wiewohl auch viele nach Beschaffenheit der Sachen sich verwunderten / daß nach dem Zustand der allgemeinen Noth sich noch diese wenige finden können.

§. XLIV. Wie nun auch die andern Mit-Beklagten fast auff gleiche Weise über bißher berührte IV. Puncte / Criminis læsæ Majestatis, perjurii, tentatæ Seditionis u. s. w. accusiret worden/also haben dieselbe gleicher Gestalt so wenig als der Capit. Patkul auff die Klage litem contestando sich eingelassen/ sondern ebenmäßig der dilatorischen Exception præjudicii, und daß vor allen Dingen die Liefländische Ritterschafft über sothane IV. Membra um Ihre Befugniß gehöret werden müste/ sich bedienet. Und ob ihnen wohl allerseits durch unterschiedliche Personen an die Hand gegeben wurde / daß Sie am besten thun würden / wenn sie nur gestünden/ daß sie die libellirten Crimina begangen hätten und sich schlechter Dings der Königl. Gnade submittirten; So konten sie sich doch solchen Vorschlag einzugehen nicht resolviren / in Betrachtung die Capita accusationis in Gegenwart vieler hundert Menschen publicè verlesen worden / und davon die allgemeine Rede so weit erschollen / daß auch schon in öffentlichen Zeitungen davon ausgesprenget wurde/ als ob die Rei Crimina læsæ Majestatis, perduellionis, seditionis, perjurii zum theil tentiret/zum theil würcklich begangen hätten: Wannenhero so wohl die Sorge wegen ihres guten Gewissens und der darauff sich gründenden Unschuld / als auch die in der Welt von Vorfahren her erworbene und beharrlich conservirte Integrität eines redlichen Nahmens / und daß denen unter diese Anschuldigungen de facto gezogenen weder in Person / noch in Dero in Ehr und Wohlstand gesessenen Familien keine Macul iemahlen mit Recht zu überweisen gewesen / sie zurück gehalten / daß sie in einen so weit aussehenden und gefährlichen Vorschlag so

sim-

simpliciter nicht condescendiren könten. Und solches um desto mehr / weil man aus allen Umständen wohl spüren kunte / daß Ihre Wiederwärtigen und Feinde dahinter stäcken und hauptsächlich dadurch intendirten / damit das / was ex natura actionis institutæ fehlen und gegen unpassionirte Untersuchung der Rechtliebenden Welt nicht die Farbe halten würde / ex elicita quadam confessione möchte suppliret / und der etwan zu formirenden Sententz eine ratio decidendi plausibilis möchte zum Grunde geleget werden. Welches sich auch dadurch offenbarlich äusserte / indem communis fama erscholle / die Herren Land-Räthe hätten coràm Protocollo mündlich gestanden / als ob Sie Rei confitentes wären; wie dann auch / als man nach vielem Anhalten und gnugsam schwer gemachter Imploration endlich communicationem Protocolli erhalten / diese passage darinnen gefunden ward / die doch nie passiret / auch ihnen nie dergleichen Geständniß zu thun in Sinn kommen war / wannenhero man mit grosser Bestürtzung wahrnahm / was für gefährliche Anschläge man wider Sie machte / auch nicht wissen konte / wie und auff was Weise diese Registratur ins Protocoll kommen / auch deßhalb die Herren Land-Räthe genöthiget wurden / sich mit einer weitläufftigen Protestation darüber zu beschweren / den Ungrund mit vielen Umständen zu deduciren und sich zu reserviren / bey solcher Beschaffenheit und so offenbahrer Gefahr fernerweit coram Protocollo sich nicht mehr mündlich einzulassen.

§. XLV. Inzwischen ward auch der Ritterschafft Secretarius unvermuthet non Defensus ins Gefängniß gelegt / alle der Ritterschafft Documenta und Sachen weggenommen / und kamen also lauter Vorbothen eines klägli-chen Endes nach einander herfür / unerachtet materialia causæ noch nicht tractiret / Rei sich nicht verantwortet / sondern nur obmentionirte Exceptionem declinatoriam opponiret hatten / und ihnen auch nicht einmahl per interlocutum litis contestatio iemahlen injungiret worden: Man nöthigte auch die Reos dazu / daß sie die Acta subscribiren musten / und thaten sich alle Zeichen zum Definitiven Schluß herfür / ob man gleich vermeinete / daß solches denen Rechten nach noch allzufrüh wäre. Ob nun wohl Rei allerseits und zwar zum öfftern auch mit den allerbeweglichsten und submissesten Formalien an S. Königl. Maj. unterthänigst suppliciret / daß unerachtet sie im Grunde ihres Hertzens überzeuget wären / wie Sie / als redlichen und getreuen Unterthanen gebühre / nie die Intention gehabt hätten / Ihro Kön. Maj. im geringsten zu beleidigen; Sie nichts destoweniger S. Kön. Maj. demüthigst anfleheten / daß Sie dasjenige / worinnen Sie so schwerlich angeklaget worden / und worinnen

Sie wider ihre Intention S. Königl. Maj. beleidiget / und Dero Ungnade gegen sich erwecket hätten aus Königlicher Großmüthigkeit und Güte Ihnen zu verzeihen/und ohne Rechts-Spruch die gantze Sache aus Königlichen Gnaden abzuthun geruhen möchten: So konten Sie doch hierauff keine erwünschte Antwort noch Barmhertzigkeit erhalten/sondern wurden zum Recht verwiesen/ und beseufftzeten wehmüthigst/ daß/ da Sie sich nichts schuldig wüsten / als daß Sie Majestätische Parole/Hand und Siegel zum Grunde vor sich genommen/ und um Erhaltung Ihrer Freyheiten / Ihres Bißgen Brodts/und also des Lebens / nicht wie freye Unterthanen / sondern als Bettler gebethen hatten / Sie nun als Rei Criminis læsæ Majestatis solten verurtheilet werden: Es wurde auch pendente hôc processu des einen Mitbeklagten Priester in Liefland / und noch ein anderer Mann eingezogen/ auch allerhand andere heimliche Inquisitiones absentibus licet & inauditis iis, quorum intererat, vorgenommen. Welches alles nebst andern Umständen / die bey der vierdten Frage füglicher zu melden sind / den Capitain Patkul bewoge / sich mit einem Exemplar der Acten des Processes ante Sententiam publicatam zu salviren/ damit es Ihm nicht wie denen übrigen ergehen möchte/ denen Ihre Manual-Acten weggenommen/ und Sie also aller Defensions-Mittel / Ihren guten Nahmen für der ehrbaren Welt zu vindiciren/ ausser in so weit aus des Capitains Patkul Actis Ihre Causa communis erhellet/beraubet worden.

§. XLVI. Endlich ward doch in der Sachen definitivè gesprochen / und die Beschuldigten vollkommlich als Rei Criminis læsæ Majestatis, besonderlich Perjurii, Seditionis, Perduellionis theilhafft verurtheilet / und ein Theil der dort Hinterbliebenen / als der Herr Land-Rath Otto Friedrich von Vietinghoff / Herr Baron Land-Rath und Obrist-Lieutenant Leonhard Gustav von Budberg / und der Herr Baron Johann Albrecht von Mengden so fort ins Gefängniß geleget. Und wird / die Speciem Facti desto vollständiger zu machen/dißfalls nöthig seyn/daß/ da Causa Communis verhanden/in Mangel der andern / der wider den Capitain Patkul gesprochenen Sententz Einhalt hier einverleibet werde.

§. XLVII. Diese nun bestehet in folgenden Terminis: Die Königliche Commission habe so wohl die Beschaffenheit und alle Umstände dieser schweren Klage / als auch die von beyden Seiten gewechselte Schrifften und andere zur Erläuterung der Sachen eingekommene Documenta, Protocolla und Inquisitiones sich vollkommentlich vorhalten lassen/ und werde befunden / daß der Capitain Joh. Reinhold Patkul I. in der von Ihme selbst verfasseten / eigen-

hän-

händig unterschriebenen/ und der sämmtlichen Ritterschafft vorgetragenen Relation über dessen nebst dem Land-Rath Leonhard Gustav von Budberg Anno 1690. und 1691. bey J. K. M. verrichteten Deputation keinen Scheu getragen/ unter andern die unwahre/ harte / und wider J. K. M. Hoheit/ und Dero milden und gerechten Regiment höchstanstößliche Worte / Formulen und Meynungen einzuführen: als läge unter denen von Ihro Kön. Maj. der Ritterschafft gegebenen Resolutionen Derselben Ritterschafft Total-Ruin verborgen / den Sie nun männlich müsten suchen abzuwehren/ und solchem verfaßten Schluß sich zuwider setzen/weil Ihres Vaterlandes wacklende Wohlfahrt und Sicherheit erfordere/daß Sie mit solchem Bescheide und sothaner Abfertigung nicht könten vergnüget seyn/ sondern nach übergegangenem Sturm bey vorfallender Gelegenheit und gelinderen Zeiten das Werck wieder vor handen nehmen. Mitlerweile würde nun dagegen durch seine Behändigkeit tectè und virtualiter geredet / und die Sache in einer pendence gesetzet / insonderheit weilen nun auch die Reduction zu dem Ausschlage inclinirte / daß die gantze Ritterschafft auffs letzte ausgerottet würde; mit vielen andern mehr / was Er in selbiger seiner Relation ohne Glauben und Warheit von seinen Verrichtungen und geführten Discursen nebst den darüber erfolgten Beantwortungen / so wohl der Königl. Maj. eigenen hohen Person / als auch der Reductions-Commission und unterschiedlichen Königlichen Räthen/ auch Herrn General-Gouverneurn des Orts fälschlich auffgedichtet; Mit welcher seiner Relation Er gesuchet die Liefländische Landschafft zum Auffstande und Ungehorsam wider ihre Obrigkeit / und zu Verunglimpffung und Verachtung Dero gar offt iterirten gnädigen Verordnungen/Brieffen und ernsthafften Warnungen auffzuwiegeln.

§. XLVIII. In selbigem argen Vorsatze sey Er vor das II. fortgefahren / da Er auff benahmtem Land-Tage zu Wenden vor die sämmtliche Ritterschafft und den Adel die von Ihm selbst auffgesetzte freche und ärgerliche Schrifft/ Deliberanda genennet / vorgetragen/ darinnen Er sich unterstanden/ mit straffbaren und höchstvermessenen Worten auszudrücken / wie auch nicht allein dasjenige/wie Ihm selbst wissend/ was schon vorhin von Ihr. Kön. Maj. selbst nach genauer Überlegung geschlossen und feste gestellet gewesen / sondern auch eines und andere / welches allein der höchsten Obrigkeit zustehe / und Dero Majestät und Gerechtigkeiten angehe / zum Rathschlage und Deliberation zu bringen.

§. XLIX. Vermittelst dieser unverantwortlichen Schrifft habe Er III. nicht allein den Grund geleget und zuwege gebracht die auff selbigem Land-Tage

unter Derer Land-Räthe Nahmen und Unterschrifft ausgefertigte straffbare Pœnal-Verordnung / als einen gar schweren Eingriff in die der höchsten Obrigkeit allein zukommende Gerechtigkeiten / als Die da allein und kein anderer Macht und Mündigkeit habe / Gesetze und deren Stifftungen zu ertheilen; sondern Er habe auch Anleitung gegeben zu der nachdencklichen/und einem Unterthanen weder zu geben / noch anzunehmen competirenden Instruction, die da auff mehr benanntem Land-Tage vor die von der Ritterschafft ausgewehlte Residirende auffgesetzet worden / und sey dieselbige von dem Capitain Patkul, als einem von den Residirenden nicht allein nachgehends angenommen und vor gut erkannt worden; sondern Er habe auch nach Anleitung derselben und zu folge der höchstanstößlichen Pœnal-Verordnungen sich Privat-Leute Particulier-Angelegenheiten angenommen / und unter der Residirenden Nahmen überaus vermessene Brieffe / so wohl an den General-Superintendenten Fischer/als auch an die Ordnungs-Richter abgehen lassen / und sich also in solche Verrichtungen gemenget / die einem Unterthanen nicht zukämen; auch eine solche Mündigkeit an sich genommen / die alleine dem Könige oder dessen Befehlshabern vorbehalten ist / ungeachtet aller Ermahnungen / die dabey von wohlbedächtigen und rechtgesinneten Königlichen Unterthanen / wie man vernehme/ihm gegeben worden.

§. L. Weiter und zum IV. habe Capitain Patkul, nachdem er durch seine an die Ritterschafft gethane falsche Relation gesucht / Ihnen sämmtlich einzudrücken/ als wenn Sie es Urlaub und Zulaß hätten/ mit ihrer Beschwerde weiter über dasjenige / was schon vorhin so genau überleget und abgethan worden/ vor Ihr. Kön. Maj. zu treten; die Ritterschafft dadurch veranlasset / auff dem Land-Tage zu schliessen / daß der Ritterschafft Nothdurfft durch ein demüthiges Bitt-Schreiben Ihr. Königl. Maj. in Unterthänigkeit solte vorgetragen werden. Und da habe Er an statt einer solchen demüthigen Schrifft nach vollendetem Land-Tage / das mit so überaus verhasseten / bittern und gar auffrührischen Klagen erfüllete Schreiben auffgesetzt und concipiret / die Land-Räthe / solches vor gut zu erkennen / und zu unterschreiben/wie auch Ihr. Kön. Maj. im Nahmen der sämmtlichen Ritterschafft zu übersenden/ beredet / worinnen Er unter andern in diese gifftige Expressionen ausgebrochen: (1) Nun wäre Ihres Vaterlandes Elend so groß / daß auch Ihre Nachbaren sie mit Bestürtzung ansehen müsten; (2) Sie würden wider aller Völcker Rechte hanthieret; (3) Sie müsten mit Seufftzen zu GOTT Ihr Vaterland verlassen / und in fremden Ländern Ihres Lebens Sicherheit und Auffenthalt suchen; (4) Ihr Vaterland

terland würde Ihnen ein Eckel nicht allein zeitlicher / sondern auch ewiger und geistlicher Weise; (5) Ja / wenn Ihnen GOTT der Allerhöchste die Wahl liesse/entweder einen schweren Krieg von Ihren benachbarten grimmigen Feinden/ (wie seine unbedachtsame Worte lauteten/) oder auch mit diesen betrübten Zeiten auszuhärten / Sie nicht wüsten/ ob Sie aus der Erfahrung nicht Ursache gehabt hätten/ das erste vor das letztere zu erwehlen; (6) Sie könten also Ihr. Kön. Maj. nichts anders geloben / als schwere Nachfolgen und ein wüstes Land. Mit welchen allen/wie auch was mehr sothaner greulicher und auffrührischer Worte und Formulen in selbigem Schreiben angeführet wären/Capitain Patkul Ihres Allergnädigsten Königes Christliches Regiment / als wäre es eine grimmige Tyranney/abgemahlet. Und habe er damit unter dem Nahmen der gantzen Ritterschafft Klage / wesfalls doch keiner von denen / die in diesem Fall angeklaget worden / bey der mündlichen Verhör auff Befragung einige Ursach oder billigen Zufall hätte hervor bringen können / gleichsam Ihr. Kön. Maj. selbst Dero harte und unmilde Regierung Ihres Landes vorgerücket / und darüber sein gefaßtes grosses Mißvergnügen kund gemachet/ wie auch gesucht / dieselbe Unvergnügung und den Wiederwillen wider Ihre Obrigkeit nicht allein denen Unterthanen Ihr. Kön. Maj. dorten im Lande/und insonderheit der Ritterschafft / unter deren Nahmen dieses Schreiben abgefertiget worden / (ob es gleich auff keinem Land-Tage auffgesetzet/der Ritterschafft vorgelesen / oder von Ihnen iemahlen einhellig sey bewilligt worden / sondern vielmehr wie dasselbe ein gantzes Jahr hernach / nachdem es an Ihr. Kön. Maj. kommen war / der Ritterschafft in Riga auff dem Land-Tage vorgestellet worden/ sey von denen Rechtsinnigen demselbigen entgegen gesprochen / und solches verworffen worden/) einzublasen; sondern es habe auch der Capitain Patkul durch dasselbige Schreiben / als ein auffrührisches und allgemeines Manifest, nachdem es nun auch in andern Ländern / wie man vernehme / ausgebreitet worden / ebener massen denen Frembden zu vielerley Ihr. Königl. Maj. höchst præjudicirlichen Gedancken und Beurtheilungen Anlaß gegeben / wie auch / da einiger Widerwillen wäre/denselben gleichsam gelockt/ sich dieses Mißvergnügens ein und anderer massen zu bedienen.

§. LI. Zu diesem allen/ welches schon an sich selbst sehr häßlich und straffbahr sey/ komme noch mehr / daß V. Capitain Patkul (davon bey der fünfften Frage und deren Beantwortung noch mehr Umstände werden zu vernehmen seyn /) in vergangenen Jahre in der Vestung Riga Meuterey begangen / und sich vermittelst einer Schrifft verbrochen / die Er nebst einigen andern in der

Garnison stehenden Officirern mit gesammter Hand und zwar gegen seinen verordneten Befehlhaber unterschrieben / deßgleichen VI. daß Er in seinen vermessenen Brieffen an J. Kön. Maj. mit überaus verkleinerlichen Worten J. Kön. Maj. in Dero Province verordneten höchsten Befehlshaber / Rath und General-Gouverneurn angegriffen und verunehret; ausser daß Er noch weiter VII. nicht allein sich unterstanden der Liefländischen Ritterschafft in seine Hände gekommene Cantzley Acta und Privilegia unter frembde Herrschaft mit sich weg zu bringen / sondern auch bey deren Abforderung dieselbe verhelet und verhalten / und also auch in diesem Falle der Liefländischen Ritterschafft das Mißtrauen und die anstößlichen Gedancken eindrücken wollen / als wenn Ihre Privilegien in ihrem Vaterlande und unter ihrer eigenen hohen Obrigkeit nicht in völliger Sicherheit wären.

§. LII. Weilen nun also der Capit. J. R. Patkul in alle dem / das itzo vermeldet worden / durch seine grobe und vielfältige übermüthige Verbrechen nicht allein alle unterthänige Pflicht übertreten / so wohl seinen Huldigungs- als auch Amts-Eyd vergessen; Sich gegen des Königs Hoheit verbrochen und Eingriff in dem Rechte gethan habe / welches allein der höchsten Obrigkeit zukomme / sondern auch / da er doch selbst vor andern gewust / mit was gnädiger Gedult J. Kön. Maj. ihn bey dessen anvertrauter Deputation gehöret / wie auch allemahl mit grosser Sorgfalt überleget und abgethan / nichts destoweniger bey seiner Heimkunfft / an statt seines Königs Macht und Mündigkeit nebst allen Königlichen Rechten zu stärcken / sich bey seinen Mit-Brüdern für ein Aufrührer Haupt und Aufwiegeler gegen ihre Obrigkeit und dero verfasseten Verordnungen auffgeworffen / sich vorgenommen / falsche und wider J. Kön. Maj. Rechte und Hoheit lauffende Schrifften auffzusetzen / auch nachgehends keinen Scheu getragen / das auffrührische und detestable Schreiben zu verfassen und vor J. Kön. Maj. eigene Augen zu bringen / durch welches Er mit einem unerhörten Exempel sich unterstanden / seinen Allergnädigsten König an Dero hoher Königlicher Würde mit scheußlichen Worten zu beurtheilen; über Dero von dem Höchsten in Händen gestelletes Königl. Amt einzugreiffen / und solches zu verunglimpffen; damit nicht allein der Unterthanen Hertzen abzuwenden / sondern auch den Fremden zu höchstverkleinerlichem und schadhafftem Nachdencken Anlaß zu geben / wodurch Er also auff die allergröbste Art seinem Könige mit Worten / Brieffen / Rathschlägen und Wercken Unrecht gethan / nun aber wider Ihro Kön. Maj. ertheiltes gnädiges Geleite / und Dero Kön. Commission iterirte Warnung und Versicherung / ohne alles Urtheil und den

Aus-

Ausschlag auszuwarten/ die Sache auff den Rücken genommen / heimlich sich auff die Flucht begeben und ausser Landes entwichen / (davon bey der vierdten Frage mehrere Umstände werden anzuführen seyn/) und vermittelst dessen noch dasjenige/was rückständig gewesen/ nicht allein des Königs Geleite verunehrt/ Dero Königl. Worte in Mißtrauen gesetzet und denselben eine Unsicherheit unverantwortlicher Weise zugeeignet / sondern auch Dero Königl. Commission auff denselben gegründete und Ihm angesagte Resolutiones verachtet; Dißfalls und im Ansehen aller dieser erzehlten groben Verbrechen / achte die Königl. Commission vor rechtmäßig/ auch denen Gesetzen und deren Verordnungen ähnlich/daß der Capit. Patkul sich selbst zur wohlverdienten Straffe/ und andern untreuen und auffrührischen Unterthanen zum Schrecken und Warnung seine rechte Hand/ die Er wider seinen König unverantwortlich gebraucht / verlieren solle/ und dabey Ehre/ Leben und Güter / die beweglichen der Cron/ die unbeweglichen aber den nächsten Erben verwürcket habe / und solten die von ihm eigenhändig auffgesetzte arge Schrifften von dem Scharff-Richter verbrannt werden. V. R. W.

§. LIII. Wann aber hiebey die Condemnati in ihren Hertzen ihrer Unschuld völlig versichert / und sich nichts weiter bewust sind/als daß Sie in gehöriger Submission und mit allem unterthänigsten Respect für das Wohlseyn ihres Vaterlandes und für Ihre und der Ihrigen Weinberge gesprochen und die höchste Noth des gantzen Landes vorgestellet haben / dabey aber von ihren Feinden unverdient angegeben und beurtheilt worden / als ob sie den König ins Angesicht gesegnet/das ist Crimen læsæ Majestatis begangen hätten; Als haben Sie zu Rettung ihrer und ihrer vornehmen Familie guten Leumuth und Ehre das eine Exemplar von denen Acten,welches recht wunderbarlich salviret worden / und darinnen Libellus,Exceptio, Replica und Duplica nebst dem Urtheil enthalten/ übersenden / und dabey / so viel causam communem betrifft / über nachfolgende drey Fragen: 1. Ob auff solche Acten in den ersten vier Membris Libelli habe können definitivè gesprochen werden? 2. Ob Rei schuldig gewesen/sich directè in litem einzulassen; oder/ob sie nicht rechtmäßiger Weise die Exceptionem dilatoriam eingewendet / das ist / ob nicht nothwendig die Ritterschafft vorher/als Principales, hätte sollen gehöret und die Sache gründlich untersuchet werden / ehe denn so ein Verfahren wider Beklagte zu Wercke habe können gerichtet werden? 3. Ob aus denen Acten zu befinden/ oder abgesehen werden können / daß einige Vestigia solcher Verbrechen darinnen anzutreffen/ darinnen ein Crimen læsæ Majestatis &c. bestehe / und ob darinnen gnugsamer

samer Grund verhanden sey / Beklagte in pœnam ordinariam zu verurtheilen? von mir cum rationibus dubitandi & decidendi des Rechten berichtet seyn wollen.

Præcautiones Autoris Responsi.

§. LIV. Ehe ich aber zu rechtlicher Abhandlung dieser Quæstion nun selbst schreite / muß ich zuförderst so wohl zu meiner / als derer Herren Quærenten desto besserer Verwahrung erwegen / ob Ich / unerachtet mir die Potestas de jure respondendi in genere rechtmäßig verliehen ist / auch fähig sey bey diesem casu in Specie meine rechtmäßige Meinung befugter Weise und geschicklich zu ertheilen / da gleichwohl anfänglich aus allen Umständen abzusehen / daß alle diese drey Fragen ohne Untersuchung der Præjudicial-Quæstion nicht füglich und secundùm Regulas bonæ & aptæ decisionis abgehandelt werden mögen: Ob nemlich die Ritterschafft zu Liefland Krafft Ihrer Privilegien und nach Gelegenheit des Zustandes Ihrer Unterthänigkeit befugt gewesen / / wider die von Königl. Maj. nach Anleitung des Schwedischen Reichs-Schlusses angeordnete Reduction in Liefland nicht so vielfältigen Consiliis, Land-Tags-Schlüssen und Suppliquen zu sprechen / oder ob nicht vielmehr Ihre Schuldigkeit und unterthänigste Pflicht erfordert habe / den Schwedischen Reichs-Tags-Schlüssen und S. Kön. Maj. wohl überlegten ernstlichen Willen ohne Wiederholung ihrer etliche mahl abgewiesenen Vorstellung sich zu unterwerffen. Denn Rei haben in ihren Exceptionibus sich durch und durch auff diese Frage als einen Præjudicial-Punct beruffen / und wenn selbige vor die Ritterschafft zu decidiren / wird die andere Quæstion eine grosse Erleuterung bekommen / und hernach unschwer seyn dieselbe / wie auch so dann die erste und dritte vor die Herren Quærentes zu decidiren. Wenn aber die Ritterschafft hierzu keine Befugniß gehabt hätte / würde auch das öfftere Vorgeben des Herrn Actoris Regii, daß es unnöthig sey / die Ritterschafft vorher zu hören / sondern daß die Angeklagten Rei tanquam in re illicita versantes nur für ihre Facta respondiren solten / ein grosses Pondus erlangen / und solcher Gestalt die mir vorgetragene andere Quæstion negativè zu decidiren seyn / indem z. e. diejenigen / die propter homicidium aut rapinam oder andere dergleichen Facta illicita verklagt werden / sich mit Bestande Rechtens à litis contestatione nicht schützen können / wenn sie vorgeben wolten / daß man erst diejenigen / so ihnen solches zu thun befohlen / hören müste / oder wenn sie diese Verhör als eine Præjudicial Frage angeben wolten. Es würde auch mithin die Antwort auff die

dritte

dritte Frage contra Dominos quærentes leichtlich ausfallen/ indem so dann ihre unbefugte Wiedersetzligkeit contra jussa Regia, wenn solche noch schon sub Specie Supplicationis verdeckt werden wolte / per multa argumenta non longè quæsita, das Ansehen eines Criminis læsæ Majestatis bekommen und solcher Gestalt auch die Beantwortung der ersten Frage denen Herren Quærentibus nicht zu statten kommen dürffte / zumahl da bekandten Rechtens/ daß in re evidenter injusta in causa Criminis læsæ Majestatis die Judices ohne dem nicht ad apices juris aut communes Regulas processus gebunden wären. Nun sagt aber der Herr Accusator in seiner Klage ausdrücklich / daß die Provintz Liefland dem Reich Schweden incorporiret sey / *vide suprà §. XXXII.* es erwehnet auch der Capitain Patkul selbst in seiner Relation an die Ritterschafft / daß die Königl. Herrn Ministri vorgegeben/ daß die Privilegia, Krafft derer die Ritterschafft etwan eine Befugniß prætendiren könte/ nicht so richtig/ sondern vielmehr vor nichtig und die leicht cassiret werden könten/ zu halten wären / *vid. §. XIX. n. 1.* ja es haben S. Kön. Maj. selbst in Dero Rescript sub dato Stockholm/ den 1. Novembr. 1687. sehr ungnädig / und als etwas unzuläßliches auffgenommen/ daß die Ritterschafft sich unterstünde / wegen einer Aenderung mit der Reduction sich nur Hoffnung zu machen/ *vide §. XIV.* Nun bin ich aber zu Erörterung und Decidirung dieser Quæstion eines Theils nicht sattsam instruiret und informiret / indem diese Quæstion in Actis nicht erörtert / sondern beyde Partheyen Ihre einander widersprechende Meynungen schlechter Dings supponiret; andern Theils aber würden mich vielfältige Reflexiones abhalten/ über diese schwere Frage/ die S. Kön. Maj. und des Reichs Schweden hohe Jura betrifft / meine rechtliche Meynungen ohne höhere Ordre und Permission zu entdecken. Ohne Erörterung und Decidirung dieser Præjudicial-Frage aber scheinet die übrige Beantwortung derer drey mir vorgelegten Fragen unzulänglich und vergebens zu seyn.

§. LV. Jedoch ist hierauff gar leicht zu antworten / und für allen Dingen unter zweyen unterschiedenen Fragen der zu machende Unterscheid nicht zu vermischen. Eine andere Art zu fragen ist: Ob die Provintz Liefland dem Königreich Schweden incorporiret sey/ oder nicht? Ingleichen: Ob der Ritterschafft in Liefland ihre Jura und Privilegia längst erloschen / oder dem Arbitrio derer Reichs-Stände in Schweden/ oder Sr. Königl. Maj. in Schweden unumschränckten souverainen Disposition unterworffen seyn/ oder nicht? Eine gantz andere Frage aber ist es: Ob es eine klare und ausgemachte Sache sey/ daß Liefland dem Königreich Schweden incorporiret / und der Ritterschafft in

Liefland Jura & Privilegia dem Arbitrio derer Schwedischen Reichs-Stände unterworffen seyen; Oder/ ob nicht die Liefländische Ritterschafft dißfalls einige in Rechten gegründete Præsumtiones für sich habe/ daß zuförderst dieselbige über dieser Ihrer vorgegebenen Befugniß billig zu hören sey? Die erste Art gehöret hieher nicht/ sondern nur die letzte Frage. Es ist auch von denen Herren Quærentibus über die erstere kein Responsum von mir verlanget/ sondern nur wegen der letzteren / ob die Ritterschafft wegen Ihrer Jurium nicht vorher gnüglich zu hören sey/ meine rechtliche Meynung begehret worden/ und darff ich mich dannenhero nicht befahren / daß bey Beantwortung derselben/ welches am füglichsten unten in Responsione ad Quæstionem Secundam geschehen wird/ S. Königl. Maj. in Schweden/ oder auch derer Schwedischen Reichs-Stände Ihren hohen Juribus dißfalls zu nahe getreten werde: massen so dann gantz nicht von nöthen seyn wird/ dieselbe zu berühren/ oder etwas darinnen zu definiren/ sondern nur zu untersuchen/ ob die von Sr. Kön. Maj. verordnete hohe Commission in sententionando gebührender massen und denen Rechten gemäß verfahren habe? als wohin alle drey mir vorgelegte Fragen Ihr hauptsächliches Absehen richten.

§. LVI. Ob nun wohl auch hiernächst scheinen dürffte/ daß/ weil dieser gantze Peinliche Proceß im Königreich Schweden geschehen/ derselbe auch secundùm Leges Regni Sveciæ, nicht aber nach denen in Teutschland üblichen Rechten/ und dem darinnen recipirten Jure Justinianeo zu examiniren sey/ in Betrachtung/ das Königreich Schweden darinnen für denen andern Territoriis & Regnis Europæ etwas besonders für sich hat/ daß/ da das Jus Romanum Justinianeum in denen übrigen Reichen gröstentheils recipiret worden/ *Arthurus Duck de usu & autor. Jur. Civ. Rom. in Dominiis Principum Christianorum*; dennoch in Schweden dasselbe niemahlen in grosse Consideration gekommen sey/ *Besold. Dissert. de libris juris Cap. 11. Arth. Duck. d. tract. l. 2. C. 14. §. 7.* Ich also unfähig wäre/ ein zu Recht beständiges Responsum in denen mir fürgelegten Fragen zu ertheilen/ indem weder die Schwedischen Gesetze/ noch des Königreichs hergebrachte Gewohnheiten mir/ als einem auswärtigen Jure Consulto gnugsam und so viel der Sachen Nothdurfft erfordert/ bekandt wären; So ist doch auch dieser Einwurff von der Erheblichkeit nicht/ daß Er mich abschrecken solte/ denen Herren Quærentibus in Ihrem an mich geschehenen Suchen zu statten zu kommen.

§. LVII. Denn zu geschweigen/ daß es unter denen Doctoribus noch so ausgemacht nicht sey/ ob und wie weit das Jus Justinianeum in Schweden recipiret

cipiret worden / indem Johannes Meſſenius *in Epiſt. ad Guſtav. 2. Reg. Svec. præmiſſa editioni LL. Svecicarum Stockolmi 1614.* gleichwohl erwehnet / daß die Könige in Schweden Ihre alte Rechte aus den natürlichen Göttlichen / Päbſtiſchen und Käyſerlichen Rechten in vielen Stücken geändert hätten / und daß des der Schwediſchen Rechte hocherfahrnen Johannis Loccenii gantze Diſſertation *de convenientia Juris Civilis & Svecici* ein anders beſaget: auch hiernächſt nichts davon zu erwehnen / daß nunmehr / nach denen von erwehnten Scribenten / dem Meſſenio und Loccenio, herausgegebenen Legibus Svecicis, auch des gelehrten Joh. O. Stiernhöök publicirten Tractat de Jure Sveonum & Gothorum vetuſto, die Schwediſchen Geſetze und Gewohnheiten denen deutſchen JCtis nicht eben ſo unbekandt mehr ſeyn können; So wird auch die bißherige Species Facti, und die Ausarbeitung derer Fragen ſchon zeigen / daß es hier eben auff das jus poſitivum humanum nicht ankomme / ſondern die proponirten Quæſtiones ex Jure Naturæ & Gentium, tanquam juribus univerſalibus & fundamentis omnium Legum Civilium ac ipſius etiam poteſtatis Legislatoriæ erörtert werden müſſen / eben deßwegen / weil die Sache ein vorgegebenes Crimen læſæ Majeſtatis, und den Proceß darüber / auch indirectè eine zwiſchen der hohen Obrigkeit und denen Unterthanen in puncto conſervationis Privilegiorum ſchwebende Diſcrepantz betrifft. Denn obwohl iedweder Proceß oder Gerichts-Ordnung auff gewiſſe Maaſſe und Weiſe von dem freyen Willen derer Könige und Ober-Regenten dependiret / auch nach dem einhelligen Conſens derer Juriſten / Proceſſus in Crimine læſæ Majeſtatis an die gewöhnlichen Regeln nicht gebunden iſt; ſo hat doch ein ieder Proceß ſo wohl in Peinlichen / als Bürgerlichen Sachen etliche aus der geſunden Vernunfft hergenommene Grund-Regeln / die bey allen Völckern / wenn anders der Proceß beſtehen ſoll / in acht genommen werden müſſen / und nach dem Zeugniß der Geſchicht-Schreiber bey allen Völckern in Acht genommen werden / und wohin auch ich bey gegenwärtigem Reſponſo mein vornehmſtes Abſehen werde gerichtet ſeyn laſſen. Und weil kein Fürſt eigentlich nicht für ſich ſelbſt / ſondern für ſeine Unterthanen Geſetze ſchreibet / und alſo an ſeine Geſetze nicht gebunden / gleichwohl aber unter GOtt iſt / und deſſen allen Menſchen eingepflantzte Richtſchnur zu beobachten hat / ſo folgt auch nothwendig / daß / wenn eine Sache vorfället / darinnen von Seiner / oder der Seinigen Befugniß gegen die Unterthanen gefraget wird / auch ſolche aus dem allgemeinen natürlichen und Völcker-Recht zu decidiren ſey. Es wird mir aber hiebey nichts deſto weniger vergönnet ſeyn / nicht nur Hiſtoricos und Scriptores Politicos, ſondern auch

Canones, Leges Romanas und Utriusque Juris Consultos anzuführen / indem aus allen denenselbigen herrliche Zeugnisse von dem Jure Naturæ & Gentium hergenommen werden können/ *Hugo Grotius Proleg. de Jure Belli & Pacis num. 45. seqq.*

Responsio ad Qvæst. I.

Diesem vorhergesetzt antworte ich auff die erste Frage: **Ob auff die** in Specie Facti erzehlten Acten in den ersten vier Membris **habe können** definitivè **gesprochen werden?** mit Nein.

Rationes Dubitandi.

Es scheinet zwar dem ersten Ansehen nach / als ob die Herren Commissarii gar mit gutem Fug in dieser Sache hätten definitivè sprechen können / indem (1) das Crimen læsæ Majestatis gar ein Crimen enorme ist / in welchem propter periculum in mora secundùm communem Doctorum sententiam gar wohl à Principe & Judice à communibus Juris Regulis recrediret / und nur de simplici & plano verfahren werden kan / *Constit. Heinric. VII. ad reprimendum quomodo in læs. Maj. crim. procedatur, in Extravag. Clement. sæpe. de Verb. Sign. Decianus lib. 7. c. 37. num. 13. Farinacius quæst. crim. 118. num. 1. & multi ibidem citati. Carpz. Prax. Crim. qv. 41. n. 2.* Dahero (2) hiebey nichts ungewöhnliches ist / daß die Beschuldigten auch ungehört und ohne sich zu verantworten/verdammet werden: Agesilaus hatte bey Nacht erfahren/ daß etliche Lacedæmonier eine Conspiration wider das gemeine Wesen vor hätten. Nun vermochten die von dem Lycurgo gegebene Gesetze / daß niemand ungehört getödtet werden solte. Aber Er schaffte noch dieselbe Nacht dieses Gesetze ab / überfiel die Angeschuldigten und brachte Sie um / und nachdem dieses geschehen / setzte Er des Lycurgi Gesetz wieder in seinen vorigen Stand/ *Valer. Max. Exempl. Memorab. lib. 7. c. 2. in Extern. num. 12.* welche That Valerius überaus lobet/daß Er solcher Gestalt ein Mittel erfunden habe/daß seine nützliche Vorsorge und Bestraffung der Delinquenten durch das Recht nicht auffgehalten würde/ sondern mit Recht geschähe. Itaque ut semper esse possent Leges, sagt Er/aliquando non fuerunt. Als der König in Persien Artaxerxes erfuhr / daß Ihm Artabanus nach dem Leben stünde / hat Er ohne Proceß denselben bey der Musterung der Soldaten umgebracht/ *Justinus Hist. lib 3. cap. 1.* Wie Alexander Magnus mit dem Æropo, welcher beschuldiget ward / daß Er Ihm nach dem Leben stünde / non formulis, non comperendinationibus,

non

non apertâ vi, ſed Arte & Dolô verfahren / iſt aus dem Ariano, und wie der Philoſophus Calliſthænes von ihm gleichfalls in dicta cauſa getödtet worden/ iſt aus Curtio *lib. 8. c. 8.* bekandt / *Ærod. Rer. judic. l. 9. tit. 9. c. 4.* und zwar dieſes alles (3) nicht ohne erhebliche Urſache/cum in ordinaria inquiſitione, aut legitimo ſupplicio metus major ſubſit, ne morâ conjuratio vix ac ne vix quidem ſupprimi poſſit. Ergò cætera facta habent ſuas leges, ſua jura, ſuas actiones; in his utilitas, metus & occaſio lex eſt. Et quæ alia Lex ſervabitur ei, cujus crimine id ipſum poſtulatur, ut nullæ ſint denuò Leges, jura, judicia, ritus? *Ærod. d. l. 7. tit. 9. cap. 2.* Dahero auch die Doctores einhellig notiren/ quod (4) in hoc Crimine accuſatione non ſit opus, *Decian. tr. Crim. d. c. 37. n. 21. Damhoud. Pr. Cr. C. 62. n. 16. Carpz. d. qv. 41. n. 8.* neque (5) Litis conteſtatione, *d. Extravag. Henrici VII. ad reprimendum, quom. in læſ. Maj. Crim. proc. d. Clem. ſæpè de V. S. Bocerus de judic. Majeſt. c. 4. n. 24.* und daß man (6) bey dieſem Crimine nur auff ſchlechten Indiciis und Conjecturen ohne völligen Beweiß den Reum condemniren könne / *Farinac. qv. 118. n. 21. Anth. Matth. de Crimin. ad tit. de læſa Majeſtate c. 4. num. 7.* auch (7) zum Beweiß nur ein einiger und ſonſt infamer Zeuge zugelaſſen werde/ *Gomez l. 3. c. 12. n. 24.* Zu welcher beyden itztermeldeten Puncte Erleuterung aus dem Plutarcho Ærodius *d. l. 7. rer. judic. tit. 2. cap. 13.* ein mercklichen Exempel anführet von einigen/ die ſich wider den Käyſer Neronem verſchworen hatten / unter welchen einer des Tags vorher/als die That geſchehen ſolte / einem/der ad beſtias condemniret war/und ſich ſehr jämmerlich auffführete/ heimlich ihm zum Troſt ins Ohr redete; Er ſolte nur fleißig beten/daß das Todes-Urtheil einen Tag auffgeſchoben würde/denn morgen würde er es ihm groſſen Danck wiſſen. Auff welches eintzigen Menſchen Außage der Verſchworne ergriffen und der Tortur untergeben worden. Und ob wohl ſonſten niemande ein rechtlicher Beyſtand zu verſagen/ſo hat doch (8) das Crimen læſæ Maj. auch dieſes ſingulare, daß man keinen Advocaten darinnen zuläſſet/ *l. quisquis. §. denique. C. ad L. Jul. Maj. Bart. in extravag. ad reprim. in gl. ſine ſtrepitu. Gig. tit. qualiter in Crim. læſæ Majeſt. procedatur qv. 4. Guazzin. defens. 24. cap. 10. n. 1.* auch (9) nach erfolgter Sententz keine Appellation verſtattet/*arg. l. un. §. quibus. C. de raptu virg. l. 1. verſ. appellandi. C. de falſ. mon. Cap. inquiſitionis de hæreticis in 6. Lud. Carrer. in pr. Crim. in princ. n. 85. Carpzov. & alii ab eo citati qv. Crim. qv. 41. n. 6.* Welches alles in gegenwärtigem Caſu um ſo viel mehr ſcheinet ſtatt zu haben / und darauff appliciret zu werden können/weil man (10) die Reos gerne hören wollen/deßwegen auch der Herr Accuſator Sie öffters erinnert / daß Sie auff die

Klage antworten und sich mit weitaussehenden Exceptionibus nicht aufhalten solten; Da sie aber dem unerachtet solches nicht thun wollen / wird es ihnen nicht unbillig düncken/wenn man (11) wider Sie als contumaces sententioniret und Sie pro Confessis & Convictis gehalten/ nam in Criminibus qui tacet, etiam secundum mores antiquos Romanorum habetur pro Confesso, *Anton. Matth. ad tit. de accus. c. 7. n. 3. Asconius in notis ad Cicer. 11. Verr.* De Confessis autem more majorum, sicuti de manifestis rerum capitalium, supplicium sumendum, *Sallustius de Conjur. Catilin.* Et qui omninò non respondet, contumax est: Contumaciæ autem pœnam hanc ferre debet, ut in solidum conveniatur, *Ulpian. l. de ætate. 11. §. qui tacuit. ff. de interr. in jur. fac.* Und ob wohl sonsten in criminalibus contra Contumaces ante Sententiam definitivam pfleget denen Reis die peinliche Frage zuerkennet zu werden/so scheinet doch/daß (12) dieses in gegenwärtigem Casu nicht von nöthen gewesen sey / weil die Facta, worüber man die Reos verklaget/ notorisch gewesen/und aus ihren eigenen Schrifften/ die Sie nicht ableugnen können / auch sich zum theil dazu allbereit bekennet/offenbarlich dargethan worden. Notorium enim, quod probatione non indiget, non id solum est, quod palam & inspectante populo admissum est, sed & quod ex actis vel instrumentis publicis apparet, &c. *Gomez. lib. 3. resol. 1. n. 41. Farinac. qv. 21. n. 14. seqq. Masc. Concl. 1101. n. 13. seqq. Menoch. l. 2. arbitr. cas. 166.* Et quamvis secundum communem Dd. opinionem instrumenta in delictis non probent, in eo tamen consentiunt omnes, in Crimine læsæ Majestatis, conjurationibus, perjurio &c. probationem per instrumenta fieri posse, *vide quos citat Anton. Matth. ad tit. de probat. Crim. cap. 5. n. 1.* zu geschweigen (13) quod in dubio præsumatur sententia rectè lata, *Guazzin. Defens. 35. cap. 26.*

Rationes Decidendi Quæst. I.

Diesem allen aber unerachtet halte ich dafür / **daß in gegenwärtigem Fall noch zur Zeit nicht** definitivè **habe können gesprochen werden.** Man muß aber hiebey bald anfangs (1) einen Unterscheid machen unter dem/ was bey dem Crimine læsæ Majestatis etwan einem Fürsten vi potestatis summæ extraordinariè zu thun frey stehet/und unter dem/ was secundum ordinarias juris Regulas Rechtens ist/auch unter dem / was einem auch in Crimine læsæ Majestatis gegebenen Richter zu thun denen Rechten nach zugelassen ist. Non enim hîc quæritur, quid Sereniſſimus Rex Sveciæ potuerit, sed quid observare debuerint Judices, qui de Causa Majestatis, ut cognoscerent, fuere dati, *Anton. Matth. ad tit. de læsâ Majest. cap. 4. n. 2. in fin.* Und wie nun (2) dey

der andere Articulus Juramenti Regii Svecici ist / quod Rex omnem Justitiam & veritatem corroborare, amare & servare, & omnem calumniosam juris detorsionem, mendacium, & omnem injustitiam tàm jure, quàm Regiâ suâ potestate deprimere debeat, *Carol. 9. Reg. Svec. Leges Provinc. Tit. 1. cap. 4. à Loccenio public.* Also lieget denen Judicibus à Rege datis destomehr ob / daß sie (3) im Urtheilfällen sich nicht übereilen / sondern vorhero die Sache wohl untersuchen. Præceps enim judicium rarò bonum & rectum est, *Joh. Loccen. in Regulis Judicum reg. 24.* Absonderlich aber (4) wenn durch ein dergleichen eiliges Urtheil eines ehrlichen Mannes Ehre und Existimation, geschweige denn so vieler vornehmen Familien Reputation, auch Leib und Leben in Gefahr gesetzet wird. Nam Svecica Lex planè improbat & non permittit, ut quis facilis sit ad credendum, in quo agitur de hominis honore & vita, in tantum, ut valdè inhumaniter faciant & injustè, qui bonæ famæ viro saltem juramentum purgationis imponunt sine causa sufficiente, *Joh. Loccen. d. l. reg. 26.* Es mag auch dieserwegen (5) kein Unterscheid unter alten und neuen Zeiten gesetzet werden. Officium enim Judicis proprium apud Svecos juramento continetur, quod quale olim fuit, etiam hodiè est, & sibi seculis omnibus constare debet. Jus verò Norwegi cum Judicibus præcipuè commendat misericordiam, ne vindictæ detur locus; justitiam, ne iniquitati; patientiam, ne præcipitantiæ. Proinde ut metum, favorem, odium vitet, & quicquid aliquem horum affectuum incitare potest, ut potentiam, pecuniam, genus, &c. Et quotiescunque causa magni momenti dijudicanda esset, ut hoc caput de Officio & virtutibus judicis sibi publicè prælegi faciat, *Joh. O. Stiernhöök. de jure Sueonum vetusto lib. 1. cap. 3. p. 45. seq.* Vielweniger ist (6) ein Unterscheid unter denen Sachen zu machen / sondern es vermag die Schwedische Proceß-Ordnung / daß auch in Criminibus gravioribus eben der Process, der sonsten in andern Gerichten gebraucht wird / in Acht genommen & post legitimam demum, diligentem & accuratam cognitionem darinnen gesprochen werden solle / *Ordin. Process. judic. Svec. fact. in Comit. Orebrogæ de A. 1614. c. 17. 18.* Wie denn auch denen judicibus Regiis, daß sie sich fürnehmlich in rebus majoris momenti bey Verfassung derer Urtheil wohl in acht nehmen und die Sache reifflich überlegen / auch für aller Præcipitantz hüten sollen / gar ernstlich inculciret wird / *Process. jur. in S. Reg. Majest. Svec. judic. Aul. observandus n. 27. seq.* Nun hat aber in gegenwärtigem Casu nach Ordnung gemeiner Rechte / die bey allen moraten Völckern im Gebrauch sind / deßwegen (7) kein Definitiv-Urtheil fallen können / weil Beklagte noch nicht auff die Klage geantwortet / jam verò & in Cri-

mina-

minalibus litis contestatione semper fuit opus, *l. adulteram. 13. C. ad. L. Jul. de Adult. l. 3. C. qui accus. non poss. l. 15. §. pen. ff. ad SC. Turpill. l. ex judic. 20. ff. de accus. l. ult. C. ut intra cert temp. Crim. quæst. term. l. 2. C. Theod. ad l. Corn. de fals. & l. 22. C. eod. Guazzinus & plures ibi citati defens. 20. cap. 18.* Atque hæc litis contestatio propriè reum faciebat, ut in reatu esse diceretur & vestem olim mutaret, *Anton. Matth. ad tit. de accusat. Cap. 7. n. 4. Guazzinus defens. 20. c. 7. n. 9.* Quin & in publicis Criminibus bonorum ademtio ad heredes non transibat, si lis non fuerit contestata, *d. l. 20. ff. de accusat. l. un. ff. si pend. appell. mors interv. l. 3. C. eod.* Nam Litis contestatio pertinet ad substantialia judiciorum, adeoque nec in accusatione, nec in inquisitione omitti potest, *Anton. Matth. ad tit. de inquis. cap. 1. n. 4.* Hâc igitur omissa judex in Criminalibus non potest pervenire ad sententiam definitivam & ne quidem ad torturam, *Guazzinus defens. 35. c. 3.* So erhellet auch aus denen Acten und der daraus formirten Specie facti, daß (8) Beklagte nicht ohne erhebliche Ursache auff die Klage zu antworten angestanden/ indem Sie/ wie bey der andern Frage weitläufftiger zu deduciren seyn wird/ Exceptionem præjudicialem de prius audiendo ordine equestri mit gutem Grunde vorgeschützt haben. Jam verò etiam in Criminalibus Exceptiones dilatoriæ, eæque non unius generis de jure objici possunt, *Anton. Matth. ad tit. de accus. cap. 7. n. 1.* Et si tales exceptiones præjudiciales sint, ante earum dijudicationem non potest perveniri ad sententiam definitivam. Præjudicia enim sunt causæ, de quibus prius judicandum est, ideò, quod earum definitio vel finem allatura sit negotio, vel certam ei datura formam, *Franc. Balduinus ad instit. tit. de action. Schardius Lex. Juris Voc. Præjudicium.* Zu geschweigen/ daß (9) niemand verbunden ist zu antworten/ wenn nicht gnugsame Indicia wider ihn verhanden seyn/ weßwegen auch allenthalben defensiones pro avertenda inquisitione in dergleichen Fällen verstattet werden/ *Flamin. Carthar. in tractat. interr. reor. lib. 1. C. 2. n. 8. Guazzinus defens. 20. c. 7. n. 7.* Daß aber keine gnugsame Indicia in gegenwärtigem Casu verhanden gewesen/ wird die ausführliche Beantwortung ad qv. 3. zeigen/ allwo deutlich deduciret werden/ daß (10) allhie kein corpus delicti, oder etwas/ daraus ein Crimen læsæ Majestatis, oder dergleichen etwas gegründet hätte præsumiret werden können/ verhanden gewesen. Ubi verò non constat de corpore delicti, reus non tenetur respondere, multò minus Judex potest devenire ad condemnationem, & si devenerit, sententia est ipso jure nulla, *Farinac. Consil. Crimin. 23. n. 2. Decianus respons. 96. n. 19. & 22. Vol. 3. Guazzinus defens. 4. cap. 1. n. 14. & 18.* Endlich/

so

so wenig in gegenwärtigem Casu lis contestiret worden / so wenig hat auch allhier ein rechtmäßiger Beweiß des angeschuldigten Criminis von dem Herrn Accusatore vorgenommen werden können: Nun ist aber bekand / daß (1) in Criminibus probationes luce meridiana clariores erfordert werden / *l. absentem. ff. de pœnis. l. sciant cuncti. C. de Probat. Canon. Sciant cuncti. C. 2. qv. ult.* welches in allen delictis und Bestraffungen / der Proceß möge nun per modum accusationis, oder inquisitionis angestellet werden / statt findet / *Mascard. de probat. Concl. 460. n. 2. & Concl. 497. n. 1. Menoch. de arbitr. jud. qv. cas. 279. in pr. Guazzin. defens. 33. C. 14.* weßhalb auch *Carpz. in defensione Theol. Luth. contra imput. Crim. læs. Maj. à JCtis Dillingens. th. 12. in f.* in causa simili dieses Argument anführet / quod sententia in hoc Crimine non valeat, si non præcesserit ejus sufficiens & clara probatio, *Jul. Clar. l. 5. sent. §. ult. qv. 63. num. 9. seqq. Joach. Mynsing. Cent. 5. Obs. 33. Andr. Gail. lib. 1. Obs. 108. n. 13.* & sententia sine probationibus lata aliàs regulariter nulla est, *Guazzinus defens. 35. C. 4. & 6.*

Responsiones ad Rationes Dubitandi.

Und mag numehro gar leicht auff die oben pro Sententia affirmativa angeführten Rationes geantwortet werden; indem quoad (1) die gemeine Sententz / quod in crimine læsæ Majestatis liceat à communibus juris Regulis recedere, entweder falsch ist / oder sich hieher nicht schicket und übel appliciret wird. Denn wenn diese Observation so viel bedeuten soll / daß in crimine læsæ Majestatis summarisch und nicht nach Art des in Civil-Sachen hergebrachten ordentlichen Processes observatis omnibus juris apicibus verfahren werden solle / (wie denn die oben angeführte Constitutio Henrici VII. *Execrav. ad reprimendum. quom. in Crim. læs. Maj. proced.* diese Explication gar wohl leidet / *arg. Clement. sæpè & ibi DD. de V. S.* so thut sie nichts zur Sache / als bey welcher man um die Substantialia und Essentialia Processus bekümmert ist / wiewohl auch alsdenn dieser Meinung des Ulpiani seine im Wege stünde / quod in levibus duntaxat criminibus res de plano decidi possit, *l. 6. ff. de accusat. Anton. Matth. ad tit. de læs. Maj. c. 4. n. 2. & de accus. c. 6. n. 9.* Wenn aber diese Meinung / wie zwar von vielen geschiehet / dahin gedeutet werden wolte / daß man in Crimine læsæ Majestatis nach seinem blossen Gutdüncken verfahren dürffte / und dißfalls an keine Gesetze / oder auch allgemeine vernünfftige Richtschnur gebunden wäre; so wäre sie zwar unserm Responso ziemlich zuwider / sie gehörete aber auch so dann inter errores communes pragmaticorum, weil sie gantz offenbahr alle bey denen Rationibus decidendi angeführte Fundamenta juris

de Officio Judicis über den Hauffen stiesse/und ex Processu de simplici & plano einen Processum cerebrinum, tumultuarium ac irrationabilem machen würde/der nimmermehr per ullam legem hätte approbiret werden können. Hoc Crimen *inquit Modestinus l. 7. ff. ad L. Jul. Maj.* à Judicibus non in occasionem sævitiæ habendum est, ob Principalis Majestatis venerationem, sed in rei veritate. Cum verus Imperatori Marco Antonino suaderet, ut Avidium Cassium suspectum affectati imperii ita de simplici & plano tolleret, inter alia respondit, non posse se reum facere, quem nullus accusaret, & præterea eam esse hujus Criminis naturam, ut videantur vim pati, etiam quibus id probatum fuerit, *Epistola Marci ad Verum apud Valcat. Gallic. in vita Cassii.* Ja Tiberius und Domitianus selbst/ die doch dieses Crimen wider unschuldige Leute sehr gemißbrauchet/haben die gewöhnlichen Reguln des Processus durch ihre subornirten Ankläger in Acht nehmen/und die Beschuldigten zur Defension gelassen/ *Tacitus in Annal. passim. Suetonius in Domitiano.* weßwegen denn auch bereit andere scharffsinnige Juristen diesen gemeinen Irrthum sattsam wiederleget/ *quod cum cura fecit Anton. Matth. d. c. 4. de læsa Majest.* ob nun wohl quoad (2) unterschiedene Exempel angeführet worden/ daß man bey diesem Crimine die Angeschuldigten öffters ungehört und ohnverantwortet verdammet habe; so kan doch auch hieraus gar wenig wider unsere Decision geschlossen werden. Denn zu geschweigen/daß (1) oberzehlte Historien noch zweiffelhafftig sind/ indem das Factum Agesilai vom Plutarcho gantz anders erzehlet wird/ *Oliverius in Notis ad Val. Max. lib. 7. c. 2. exempl. extern. 12.* und Ctesias *in excerptis Persicis p. m. 743.* das Verfahren Artaxerxis mit Artabano auch auff eine andere Art erzehlet/ so ist (2) allhier nach dem bekandten Sprichwort nicht aus Exempeln/ sondern aus vernünfftigen und Gesetzmäßigen Ursachen die Sache zu beurtheilen. Denn es ist nicht alles recht/ was Agesilaus, Artaxerxes und Alexander M. gethan haben. Valerius mag des Agesilai Factum loben und inter sapienter facta referiren/ wie Er will/ so siehet doch iedweder Unpartheyischer wohl/ daß dieses Exempel sich besser zu dem folgenden Capitel de vafrè dictis & factis geschicket hätte. Ærodius nennet es zwarpræclaram cavillationem, *Rer. judicat. l. 7. tit. 9. c. 2.* aber auch præclara cavillatio bleibt doch cavillatio. Curtius improbiret selbst *d. l. 8. c. 8.* daß Alexander M. mit dem Philosopho Callisthene so grausam und ungebührlich verfahren. Hoc est Alexandri Crimen æternum, quod nulla virtus, nulla bellorum felicitas redimit, interfectus Callisthenes. Omnia licet antiqua Ducum Regumque Exempla transierit, ex his, quæ fecit, nihil tàm magnum erit, quàm scelus, Callisthenes.

Sene-

Seneca Nat. quæst. lib. 6. c. 23. Und wenn gleich quoad (3) Ærodius dergleichen jähes Verfahren durch den gemeinen Nutzen und die Furcht der Gefahr vertheidigen will; so werden doch (1) irregulaire proceduren mit dergleichen prætexten eher entschuldiget / als recht gesprochen. (2) Muß ex Ratione decidendi I. hieher wiederholet werden / daß man das / was endlich Königen zugelassen ist / mit dem Amt eines Richters nicht vermischen müsse. (3) Können auch Fürsten dergleichen Thaten nicht gut gesprochen werden / wenn nicht die höchste Noth verhanden / dergleichen doch bey unserer Frage nicht zu supponiren ist. Nam si Princeps aut Respublica in extremo sit, frustra Legum auxilium expectatur, resque ferrô ac solida vi, aut qua alia ratione sine strepitu ac figura judicii expedienda est, *Anton. Matth. d. c. 4. n. ult. ubi eò refert Exemplum Agesilai.* ac tum demum illud Taciti *Annal. lib. 14.* locum habet: Habet aliquid ex iniquo magnum exemplum, quod contra singulos utilitate publicâ rependitur. (4) Oder es muß die That notorisch und offenbahr seyn. Noxios esse oportet & graviter noxios, qui ita miserè trucidantur inauditi & indemnati, si aliter fiat, hanc notam necesse est subsequi, qua notatur Alexander M. à Seneca ob interfectum Callisthenem, *Ærod. lib. 7. tit. 2. c. 4.* Multa verò dicuntur notoria, quæ non sunt, *cap. consuevit. X. de appellat.* Dahero auch cum notoria sint aut facti permanentis, aut transeuntis, von bewährten Rechts-Lehrern eine solche Notorietät erfordert wird / da die That noch dauret / quia Notorietas facti transeuntis indiget probatione, *Guazzinus defens. 1. c. 18. n. 5.* (5) Zum wenigsten würde es doch auch eine That seyn müssen / die nach ihrer Natur straffbar wäre / cum totus processus super facto non punibili sit ipso jure nullus, *Parisius Cons. 171. n. 77. Vol. 5. Rimin. Jun. lib. 2. Cons. 126. n. 35. Sim. de Pret. Cons. 81. n. 11. Petr. Caball. qv. Crim. casu 1. n. 12.* Nun wird aber die Beantwortung der dritten Frage gnugsam zeigen / daß auch dieses Requisitum in gegenwärtigem Casu gemangelt habe: Wannenhero sich (6) viel besser hieher schickt / was Ærodius anderswo sagt: Ob frequentissimam & sæpè speciosam calumniam judicis aures & animus fungi debent vice boni Janitoris. Nihil citò, nihil indicta causa decernendum. Quo potentior est accusator, quo fortior conjectura, eo meliore ac diuturniore examine utendum. Ita enim prudentius agetur, quàm post professam ignorantiam pœna calumniatoris luere, aut expiare damnatam innocentiam, *Ærodius lib. 9. tit. 9. c. 1.* Wie aber aus dem / was bißher erinnert worden / die folgenden Rationes dubitandi von sich selbst wegfallen; Also ist quoad (4) zu mercken / daß die Meynung derer Rechts-Lehrer / quod in hoc Crimine non

sit opus accusatione, entweder den Verstand habe / daß in Crimine læsæ Majestatis ein Angeschuldigter ohne vorhergehende Anklage / das ist / ungehört / getödtet / und also vielmehr per Sententiam verdammet werden könne; oder aber es wird nur so viel damit angedeutet / daß es nicht nöthig sey / durch einen gewissen Ankläger wider einen Reum in hoc Crimine zu verfahren / sondern es sey genug / wenn man per modum processus inquisitorii verführe. Die erste Auslegung ist zwar unserer ad hanc Quæstionem primam gegebenen Antwort schnurstracks zuwider; Sie braucht aber keiner fernern Beantwortung / weil sie so dann allbereit in Ratione dubitandi 2 & 3. stecket / und daselbst schon ausführlich beantwortet / und daß es eine harte / auch so wohl Göttlichen als weltlichen Rechten zuwider lauffende Meinung sey / sattsam deduciret worden. Nach dem letzten Verstande ist diese Ratio dubitandi uns nicht zuwider / begreifft auch nichts sonderliches in sich / in quo Crimen læsæ Majestatis etwas besonders für andern Criminibus hätte: indem zum wenigsten quoad mores hodiernos plerarumque Gentium Europæarum, auch in andern Criminibus inquisitorie verfahren wird / oder doch zum wenigsten / wenn es denen Legislatoribus beliebig ist / sine læsione æquitatis auch in andern Criminibus gewisse Inquisitions-Ordnungen denen Unter-Richtern vorgeschrieben werden können. Nachdem aber S. Königl. Maj. in Schweden den Proceß Quæstionis nicht per modum Inquisitionis, sondern Accusationis zu tractiren gnädigst beliebet / auch der Herr Accusator Regius dieserwegen eine peinliche Klage ordentlich angestellet / als thut diese Ratio dubitandi bey gegenwärtiger Quæstion weniger denn nichts. Die (§) Ratio dubitandi, und daß in Crimine læsæ Majestatis keine litis contestatio vonnöthen sey / scheinet zwar mehr in Recessu zu haben / sintemahl hieraus förmlicher justificiret werden könte / daß in gegenwärtigem Casu die Herren Commissarii gar wohl hätten definitive sprechen können / ob schon die Rei noch nicht auff dieselbe sich litem contestando eingelassen hätten; Nachdem aber in Ratione decidendi 7. & seqv. das Gegentheil verhoffentlich gnugsam behauptet und ausgeführet worden; als kan auch daraus auff die bey der fünfften Ratione dubitandi angeführten Textus und Autoritatem Boceri unschwer geantwortet werden. Denn was die Constitutionem Extravagantem Henrici VII. Germanorum Imperatoris belanget / sagt zwar Antonius Matthæi *d. cap. 4. de læsa Majestate n. 2.* ante omnia discutiendum esse, ecquam ea Constitutio vim & Autoritatem habeat, imprimis apud Liberos populos Imperio Germanorum non subjectos, welches auch gar füglich auff unsern Casum appliciret werden könte. Jedoch wollen wir vielmehr

mehr paucis mutatis die Antwort ein wenig anders erstatten: ante omnia discutiendum esse, ecquam ea Constitutio vim & autoritatem habeat contra Leges naturales & divinas, neminem inauditum & absque Responsione damnare prohibentes? Wiewohl weder der Käyser Henricus VII. noch Bocerus, der sich auff diese Constitution beziehet / davor zu halten sind / daß sie ein so irraisonables Gesetze hätten geben oder approbiren wollen / Krafft welches arme unschuldige Leuthe ohne Antwort und unerhört könten verdammet werden / sondern es ist entweder die Sache dergestalt zu verstehen / wenn das factum notorisch ist / und muß dannenhero das / was wir ad Rationem dubitandi 3. n. 4. geantwortet haben / hieher wiederholet werden; oder aber es redet die Constitutio Henrici und mit derselben Bocerus nur de solenni litis contestatione quali opus est in Processu ordinario & Civili, und schliessen also nicht alle summarische / iedoch deutliche Antwort aus. Beyderley Auslegung leidet die von Bocero zugleich ad illustrationem allegirte Päbstische Constitution *Clement. Sæpe. de V. S.* Zumahl wenn man selbige mit einer andern Constitution eben desselben Pabsts *in Clement. dispendiosas. de judiciis.* zusammen hält. Denn entweder beyde Capitula haben einen Sensum oder sind einander zuwider. In dem ersten Fall besaget diese letzte *d. Clem. Dispendiosas. Verbis: ex subtili ordinis judiciarii observatione*, daß de simplici & plano, dessen auch in der Extravagante Henrici und in der Clementina *sæpè* Erwehnung geschicht / nicht vernünfftigen Ordnungen in Processen / sondern nur denen in Civil-Processen sonst üblichen Subtilitäten entgegen gesetzt werde / welcher Auslegung auch die Distinction der Cammer-Gerichts-Ordnung *Part. 3. tit. 3. §. 5. & tit. 4.* unter causas extraordinarias, (darunter auch Friedebruch gerechnet wird) & ordinarias zu statten kommet. In dem andern Fall aber wird die Clementina sæpè von bewährten Rechts-Lehrern nur auff causas manifestas & notorias, in welchen auch sonsten substantialia Processus ausgelassen werden können / restringiret / *Petr. Frid. Mindanus de interdict. Comm. 2. n. 35. seq.* Beyde Auslegungen hindern unsere gegebene Antwort ad qv. I. im geringsten nicht / indem eines Theils die angeschuldigten Rei weder ordinariè noch summariè auff die peinliche Klage geantwortet / anders Theils aber die Beantwortung der dritten Frage zeigen wird / daß bey dem angeschuldigten Crimine keine Notorietät verhanden sey. Daß (6) in Crimine læsæ Maj. man iemand nur auff schlechte Indicia und suspiciones condemniren könne / ist schon von andern erwiesen worden / ein blosser Miß-Verstand zu seyn / und daß dißfalls kein Unterscheid unter dem Crimine læsæ Maj. und andern causis Criminalibus gemachet wer-

den müsse/ sondern daß zwar in Crimine læsæ Maj. so wohl als in andern Criminibus ex indiciis certis & indubitatis argumenta probantia hergenommen werden können/ solche probationes auch zu denen sonsten in causis Criminalibus erforderten probationibus luce meridiana clarioribus gehöreten/ *l. ult. C. de probat. l. 2. C. quor. appell. non recip.* aber daß auch zugleich so wenig in Crimine læsæ Majestatis, als in andern Criminibus auff geringe Indicia, die nur blosse Suspiciones machen/ iemand verdammet werden könne/ *l. 5. ff. de pœnis. Ant. Matthæi de læsa Maj. c. 4. n. 7. & de probat. c. 6. per int.* Ebener massen ist irrig/ daß (7) in Crimine læsæ Majestatis auff eines einigen/ auch infamen Zeugens Aussage ein Angeschuldigter verdammet werden könte; beydes ist nicht nur wider die gesunde Vernunfft/ sondern auch wider die in denen Römischen Gesetzen wiederholte und exprimirte natürliche Billigkeit. In capitalibus causis idoneis Testibus opus est, *d. l. ult. C. de probat.* & unicus Testis audiendus non est, *l. jurisjur. 9. C. de Testib.* Und wird nirgends gefunden/ daß in Lege Julia Majestatis dißfalls was sonderliches eingeführet worden wäre/ sondern es ist vielmehr das Gegentheil ex facto Firmii Cati zu schliessen/ als welcher/ da Er unter dem Tiberio dem Libonem Drusum beleydigter Majestät anklagen wolte/ sich für allen Dingen um gnugsame Zeugen bekümmerte/ *Tacitus lib. 2. Annal. Matth. d. c. 4. n. 5. & 6.* Und hindert das unter des Neronis Regierung geschehene und oben angeführte Exempel nichts/ weil sich ein iedweder Mensch leichtlich bescheiden wird/ daß man von demjenigen/ was Nero gut geheissen/ keine Regul/ darnach sich/ ich will nicht sagen Christliche/ sondern nur vernünftige Fürsten/ zu richten hätten/ machen kan. Noch absurder ist (8) des Bartoli Meynung/ daß in Crimine læsæ Majestatis kein Advocat zugelassen seyn solte/ welches man aber noch deutlicher begreifft/ wenn man nur betrachtet/ mit was für Ursachen Er/ und die ihm folgen/ diese Absurdität zu behaupten gedencket. Er führet zwey Rationes an/ einmahl/ weil in der offt citirten Extravagante Henrici VII. verordnet wäre/ daß der Processus in Crimine læsæ Maj. solle absque strepitu gemacht werden/ die Advocaten aber mehrentheils in Vertheidigung ihrer Clienten gemeiniglich so laut schryen/ daß sie öffters heiser würden/ und also strepitum verursachten/ weßhalb Er auch *Cap. fin. in princ. verb. sine advocatorum strepitu. de hæret. in 6.* und daß Bernhardus *l. 1. ad Eugen. Papam. c. 9.* deßwegen die Advocaten mit Fröschen verglichen/ anzuziehen weiß: Für das andere/ hätten auch schon vorher die Römischen Käyser Arcadius & Honorius *in l. quisquis. § denique. C. ad L. Jul. Majest.* dieses ausdrücklich verordnet/ von welchen es auch Käyser Henricus VII. hergenommen und wiederholet hätte/

te, *Hieron. Gigas de crim. læſ. Maj. rubr. qual. in crim. læſ. Maj. proced. qu. 4.* Wie nun die erſte raiſon gantz offenbahr contort und faſt lächerlich iſt; Alſo zeiget der deutliche Einhalt des beſchrienen Legis Arcadii, daß daſelbſt nicht verbothen werde / denen Angeſchuldigten als Advocat bedienet zu ſeyn / ſondern nur / für die rechtſchuldigen wegen Erlaſſung der Straffe keine Fürbitte einzulegen / *Dion. Gothofr. in not. ad d. l. quisquis.* Und hätten demnach die Dd. die dieſe irrige Meynung behaupten wollen / wohl bedencken mögen / daß dieſelbe gantz nicht mit dem zuſammen hänge / was ſie anderswo gantz billiger Weiſe lehren / quod Judex Reo concedere omninò debeat defenſionem etiam in criminibus enormibus, quamvis defeſioni etiam juratò renunciaverit. *Gvazz. in defenſ. 27. n. 3. & defenſ. 31. Anton. Gomez. tit. de del. c. 1. n. 69. Farin. qu. 39. n. 54.* Denn wenn der Richter einem Delinquenten die Defenſion verſtatten muß / muß er auch ihm einen Defenſorem oder Advocaten / ja auch noch deſto mehr eine Antwort auff die Klage zulaſſen / (daß alſo auch hieraus ein Argument zugleich contra rationem dubitandi (5) genommen werden kan.) Es iſt auch in crimine læſæ Majeſtatis eines Defenſoris oder Advocaten Perſon / und auff Seiten der Richter Vorſichtigkeit / ſich nicht zuübereilen um ſo viel mehr nöthig / ie mächtiger und anſehnlicher der Ankläger zu ſeyn pfleget / nemlich entweder der Fürſte ſelbſt / oder eine ſeine Stelle vertretende anſehnliche Perſohn / in welcher doch immer die auch abweſende Majeſtät denen Richtern für den Augen zu ſchweben pfleget. Dignitas ſumma P. Africani Lucio Cottæ, de variis criminibus ab illo accuſato, plurimum apud Romanos, ut abſolveretur, profuit: Nolebant caput alterius petentem in judicium triumphos & trophæa, ſpoliaque ac devictarum navium roſtra deferre. Terribilis ſit is adverſus hoſtem; Civis verò ſalutem tantô fulgore gloriæ ſubnixus, ne inſequatur, *Valer. Max. lib. 8. cap. 1. n. 11.* Sergium Galbam M. Catoni incumbenti in ejus perniciem populus Romanus eripuit. Semper in illa civitate nimis magnis accuſatorum opibus & populus univerſus & ſapientes ac multum in poſterum proſpicientes judices reſtiterunt. Nolo accuſator in judicium potentiam afferat, non vim majorem aliquam, non autoritatem excellentem, non nimiam gratiam. Valeant hæc omnia, ad ſalutem innocentium, ad opem impotentium, ad auxilium calamitoſorum: in periculo verò & in pernicie civium repudientur. Nam ſi quis hoc fortè dicet, Catonem defenſurum ad accuſandum non fuiſſe, niſi prius de cauſa judicâſſet, iniquam legem conſtituet periculis hominum, ſi exiſtimabit, judicium accuſatoris

satoris in reum pro aliquo præjudicio valere oportere, *Cicero in Orat. pro Muræna c. 28.* Dannenhero ein Richter in dergleichen Fällen sich wohl in acht zu nehmen hat / daß der Angeschuldigte durch das Ansehen des Anklägers bey dem Proceß nicht unterdrückt werde / sondern in seiner Vertheidigung eben die Freyheit behalte / die der Ankläger bey der Anklage hat. Apud C. Orchinium locus ab judicibus Fausto Sullæ de pecuniis residuis non est constitutus; non quo illi aut exlegem esse Sullam, aut causam pecuniæ publicæ contemtam atque abjectam putarent; sed quod accusante Tribunô plebis, conditione æquâ disceptari posse non putaverunt, sed conditione iniquâ reum causam dicturum esse, cum adversario ejus ad jus accusationis summa vis potestatis accederet. Quam quidem rationem omnes Judices diligenter pro sua sapientia & humanitate cogitare & penitus perspicere debent, quid mali & quantum periculi inferre possit autoritas accusatoris, *Idem Cicero Orat. pro Cluentio. c. 34. seq.* Und ob man woll einwenden möchte / daß dieses alles seinen Abfall in crimine læsæ Majestatis hätte / weil das offenbahre Exempel C. Silii ein anders erwiese / qui Majestatis à Varrone Consule accusatus, cum precaretur brevem moram, dum accusator Consulatu abiret, adversatus est Tiberius: solitum quippe Magistratibus diem privatis dicere, nec infringendum Consulis jus, cujus vigiliis niteretur, ne quod Respublica detrimentum caperet, *Tacitus lib. 4. Annal.* So muß man doch so wenig von den Thaten Tiberii, als Neronis, Exempel einiger gerechten oder zugelassenen Sache hernehmen / sondern wohl betrachten / was Tacitus so fort drauff selbst anmercket: Proprium id Tiberio fuit, scelera nuper reperta priscis verbis obtegere. Igitur multâ adseveratione, quasi aut legibus cum Silio ageretur, & Varro Consul (justus & non potius in ea causa mancipium Sejani) aut illud Respublica esset, coguntur Patres, *Tacitus ibid.* Ja / damit es nicht scheinen möge / als wenn das / was aus dem Cicerone angeführet worden / sich nur auff freye Republiquen, nicht aber auff Monarchische Staaten appliciren liesse; so können des sub statu Monarchico lebenden berühmten JCti Ulpiani Worte das obige noch mehr bekräfftigen. Observare Proconsulem oportebit, ut sit ordo aliquis postulationum, scilicet, ut omnium desideria audiantur, ne fortè dum honori postulantium datur, vel improbitati ceditur, mediocres desideria sua non proferant, qui aut omnino non adhibuerunt, aut minus frequentes, neque in aliqua dignitate positos Advocatos sibi prospexerunt. Advocatos quoque petentibus debebit indulgere, vel si nemo sit,

qui

qui petat, ultro eis dare debebit. Sed si qui per potentiam adversarii non invenire se Advocatum dicat, æquè oportebit ei advocatum dare. Cæterum opprimi aliquem per adversarii sui potentiam non oportet: hoc enim etiam ad invidiam ejus, qui provinciæ præest, spectat, si quis tàm impotenter se gerat, ut omnes metuant adversus eum advocationem suscipere, *l. 9. §. 4. & 5. ff. de Off. Proconſ.* Gleiche Bewandniß hat es auch (9) mit dem Vorgeben / als wann in cauſa Majeſtatis keine Appellation zuzulaſſen wäre. Nam jus noſtrum iis duntaxat facultatem appellandi denegat, qui manifeſtam violentiam fecerunt, quique ſimul & confeſſi & convicti fuerint, *l. 2. C. quor. app. non recip. l. conſtitutiones 16. ff. de appell.* Et in ſpecie, quod ad præſens crimen attinet, appellatio tum demum non recipitur, cum ſeditio prærupta factioque cruenta vel alia juſta cauſa moram non admittunt, *l. 6. §. quid tamen. ff. de inj. rupt. irrit. fact. teſtam.* Extra has cauſas admitti appellationem ex variis textibus colligitur, *d. l. 6. §. quid tamen. l. 15. & 16. C. Theod. de pœn. Ant. Gomez tit. de delict. c. 13. n. 31. Roland. Conſil. 73. Farin. quæſt. 101. n. 7. ſeqq. Gvazzin. defenſ. 36. c 3. n. 1.* Und mag dannenhero in præſenti caſu die übereilte ſententia definitiva quoad (10) dadurch nicht juſtificiret werden / daß man die Reos gerne zur Antwort kommen laſſen wollen / wenn ſie ſich nur nicht mit vergeblichen exceptionibus dilatoriis auffgehalten hätten / weil hierauff ſchon in ratione decidendi 8. 9. 10. geantwortet worden. Wie denn auch unzulänglich iſt / wenn (11) vorgegeben werden wolte / daß man ſie als contumaces & pro confeſſis ac convictis habitos condemniret hätte. Denn wie obbeſagte rationes decidendi 8. 9. & 10. ſie ab omni contumacia liberiren / alſo hätte auch / poſitô daß Beklagte warhafftig pro contumacibus zu halten geweſen waren / dennoch ſecundum naturam & eſſentialia des allenthalben in dergleichen Fällen üblichen proceſſus; noch nicht definitivè erkant / ſondern erſtlich ſuper contumacia, oder daß Rei ſub poena confeſſi & convicti auff die Klage deutlich zu antworten ſchuldig wären / interloquiret werden ſollen / und muß man auch über dieſes dißfalls inter confeſſionem veram & ex contumacia præſumtam einen Unterſcheid machen. Confeſſio enim ſi debet afficere confitentem, ut ex confeſſione condemnetur, debet eſſe clara & perſpicua, non obſcura & dubia, *Felin. in C. at ſi Clerici. n. 1. X. de judic. Cavalc. de brach. Reg. p. 3. n. 231. Farin. qu. 81. n. 32. & conſil. 60. n. 11. Honded. Vol. 1. Conſ. 108. n. 46.* quid quod nec clara confeſſio, (multo minus illa præſumta ex contumacia) nocet reo, ſi non conſtet de corpore delicti, *D.*-

cianus vol. 3. Resp. 96. n. 22. Boërius Decis. 259. n. 7. Burſat. Vol. 2. Conſ. 8. n. 42 & Conſ. 166. n. 3. Ita, ut ſi ſententia ſequatur, ea ſit ipsô jure nulla, cum nemo ſit Dominus membrorum ſuorum, *Burſat. Vol. 2. Conſ. 201. n. 30.* Et judex aliter faciens damnet corpus & animam, *Ang. de Maleſic. verb. Veſtem cœleſtem. n. 25. Maſcard. de probat. Concl. 354. Mynſ. Cent. 3. Obſ. 81. Boërius Deciſ. 172. P. 1.* Idem dicendum, ſi confeſſio facta ſit nullis præcedentibus legitimis indiciis, *l. 1. §. Divus Severus. ff. de Quæſt.* etiamſi confeſſio fuerit jurata, *Marſil. in l. Quæſtionis. n. 67. & ſeq. ff. de Quæſt. Maſcard. Concl. 353. n. 3.* & quamvis ageretur de crimine læſæ Majeſtatis, *Roland. lib. 3. Conſ. 12. n. 94. Franc. Perſon. de indic. & tort. n. 98.* aut alio quocunque crimine graviſſimo, *Marſil. Conſil. 14. n. 20. & Deciſ. Avenion. 15. n. 15. Bajard. qv. 55. n. 32. & 39. Addit. ad Farinac. in Conſ. 19. lit. A. verſ. item procedit.* Daß aber allhier in gegenwärtigem Caſu kein Corpus delicti, noch andere gnugſame Indicia verhanden/ wird die Beantwortung der dritten Frage zeigen / allwo auch zugleich die Ratio dubitandi (12) als ob allhie die Facta, worüber die Rei verklaget worden/ Notoriſch geweſen / und aus ihren eigenen Schrifften erwieſen worden / ihre gnugſame Abhelffung finden wird / inzwiſchen aber die letzte (13) Ratio dubitandi, quod in dubio præſumatur ſententia rectè lata, für ſich ſelbſt hinweg fället/ weil die Rationes decidendi ſufficienter erwieſen/ daß in gegenwärtigem Caſu propter evidentes rationes ſententiæ negativæ die Sache nicht mehr pro dubia gehalten werden könne.

Quæſtio 2.

Ob Rei ſchuldig geweſen/ ſich directè in litem einzulaſſen/ oder ob ſie nicht rechtmäßiger Weiſe die Exceptionem dilatoriam eingewendet / das iſt / ob nicht nothwendig die Ritterſchafft vorher als Principalis hätte ſollen gehöret und die Sache gründlich unterſuchet werden/ ehe denn ſo ein Verfahren wider Beklagte hätte zu Wercke gerichtet wrden können?

Rationes dubitandi.

Nun vermeint zwar der Hr. Accuſator, daß durch Opponirung dieſer Exceptionen der Status controverſiæ verdrehet werde / und der Capitain Patkul ſchuldig ſey ohne Hörung der Ritterſchafft auff die Anklage zu antworten/ oder daß auch tanquam in facto notorio auff die Anklage könne definitive geſprochen werden / worbey er hauptſächlich dieſe rationes anführet / die vermuth-

muthlich auch bey denen übrigen peinlich Beklagten tanquam in causa communi & simili gebraucht worden sind. (1) Weil in der Anklage die Frage nicht sey von denen Juribus und Privilegiis der Ritterschafft / und was denselben zu thun erlaubt sey ; Sondern Beklagte würden wegen ihrer eigenen factorum belanget / nicht als membra der Ritterschafft / sondern als particular Unterthanen / wie dann in specie Patkul nicht deßwegen belanget werde / daß er der Ritterschafft wegen seiner Verrichtung Relation gethan habe ; als welches an sich selber hätte erlaubt seyn können / ingleichen / daß er einen Brief im Nahmen der Ritterschafft auffgesetzt / sondern daß er sich der Reduction theils indirectè theils directè widersetzet / und unverantwortliche Dinge in seine Relation gesetzet / auch den Brief an Se. Majest. mit so harten Klagen und Beschreibungen des Zustandes in Liefland / als ob sie unter der härtesten Tyranney lebeten / angefüllet habe. *Replica passim & excerpta ex eadem supra §. 41.* II. Gesetzt auch daß die facta derer Angeklagten in etwas mit denen Juribus und Privilegiis der Liefländischen Ritterschafft verknüpfft wären / so müste doch auch ein Unterscheid inter ipsa privilegia & modum utendi allhier gemacht werden. Hätten die Angeklagte erlaubter Weise in ihren Verrichtungen gehandelt / so könten sie ja solches so wohl ohne als mit der Ritterschafft darthun ; Dieweil sie aber allhier wegen unerlaubter Dinge angeklaget würden / und die Frage sey / ob die Ritterschafft ihnen solches befohlen / welches doch wegen der enormität nicht præsumirt werde ; Oder auch ob die Ritterschafft solches zu befehlen Macht gehabt habe / und die Angeklagten recht gethan / solches Unrecht über sich zu nehmen ; Als müsten sie billich dafür auch ohne die gesammte Ritterschafft Rede und Antwort geben. *Replica & excerpta ex illa suprà §. 41.* Und könte dißfalls ferner zum Behuff des Hrn. Anklägers angeführet werden III. Daß in criminibus & re illicitâ deßwegen mandatum keine excusation mache noch pœnam aut responsionem differiren können / weil dißfalls so wohl mandans als mandatarius pœnâ ordinariâ gestrafft wird / cùm invitus nemo mandatum suscipere teneatur, & adeò sibi imputare debeat, quod mandatum rei illicitæ susceperit. *l. 3. §. item cujus familia & l. nihil interest 15. ff. ad l. Cornel. de Sicar. l. 6. C. de his quib. ut indign. l. 5. C. de accusat. l. II. §. si mandatum ff. de injur. Clarus qv. 89. §. fin. Decian. l. 9. c. 39. Anton. Matt. de pœnis. cap. 4. n. 15.* IV. So ist auch sonsten Rechtens / quod in crimine à pluribus commisso singuli teneantur in solidum, adeoque non possunt excipere, se quod fecerunt cum aliis aut jussu eorum fecisse. *l. 15. §. in sepulcro ff. quod vi aut clam. l. 51. quis id 7. §. ult. ff. de furtis. l. ita vulneratus 51.*

ff. ad L. Aquil. l. si plures 34. ff. de injur. quod idem etiam obtinere debet in criminibus publicis, quæ quo sunt graviora, eo etiam durius atque inclementius cum reis agendum est. *Bartol. in l. 7. §. si mihi ff. de injur. Jason & Dd. in l. 7. de jurisd. Farin. qv. 24. n. 128. & q. 96.* V. Wann auch gleich in casu, ubi ingens peccantium est multitudo, Rechtens ist/ daß man nicht alle und jede von der Gemeine/ sondern die Urheber und Anstiffter straffen solle/ *Plato lib. 12. de legibus.* Etenim ut mare natura sua tranquillum vento incumbente tumescit, ita populus sua naturâ quietus à pravis Oratoribus tanquàm violenta tempestate impellitur. *Cicero pro Cluentio.* Weßhalben auch Gideon deßwegen nur die Vornehmsten zu Succoth bestraffet/ *Judic. 8. v. 14. seqq.* und von denen Rechts-Lehrern dieser Glimpff und Gelindigkeit auch in crimine rebellionis & læsæ Majestatis admittiret wird. *Mornac. ad rubric. ff. quod cujusq. univ. nom. & in l. 5. ff. de dolo malo, Menoch. lib. 2. de arb. jud. quæst. cas. 598. n. 21. Farin. qv. 24. n. 120. Tiraquell. cauſ. 47.* Nam & Consul Romanus, quanquàm severissimus captâ Capuâ non universos Cives, sed Senatores duntaxat securi percussit, quorum sententiâ maximè descitum à Romanis constabat. Et Atella Calatiâque in deditionem acceptis, in eos, qui capita rerum erant, animadversum. Agrigentô quoque in Sicilia receptô Lævinus Consul autores virgis cæsos percussit. *Livius lib. 26. cap. 15. 16. 40.* So könte doch dieses die Angeklagten in gegenwärtigem Casu wenig helffen/ weil sie und absonderlich der Hauptmann Patkul als Autores angeklagt worden/ daß durch ihre auffrührische Relationes, deliberanda, und Verfertigung des ungeziemenden Briefes die Ritterschafft zur Auffruhr und gefährlichen Dingen verleitet werden wollen. Daß auch VI. es eine klare und ausgemachte Sache sey/ daß Liefland dem Königreich Schweden incorporiret und der Ritterschafft in Liefland jura & privilegia dem arbitrio derer Schwedischen Reichs-Stände unterworffen seyn/ mithin die Ritterschafft in Liefland wider die auff dem Schwedischen Reichs-Tage über Liefland beschlossene Reduction zu sprechen nicht befugt/ viel weniger dieselbe darüber zu hören nöthig gewesen/ sondern die ex hoc capite hergeleitete exceptio præjudicialis von dem Capitain Patkul und übrigen Angeklagten dem Herrn Ankläger unrechtmäßiger Weise opponiret worden/ auch Rei sich directe in litem einzulassen schuldig gewesen wären/ vermeinet der Herr Accusator daher zu erweisen/ alldieweil Liefland bey Kön. Majestät in Schweden gegen die Eingriffe der damahligen Könige in Pohlen/ unter welchen die Provintz vorhin gestanden/ um kräfftige Protection angesucht/ *vid. supra §. 2.* theils auch/ weil dasselbe durch die Waffen der Schwedischen Könige dem Reich wäre un-

re unterwürffig gemacht worden / ja das Land durch eine ordentliche Subjection sich besagtem Reich selbst untergeben hätte / *Libellus Dn. Accusatoris Membr. 1. & excerpta ex illo supra §. 32.* wie denn auch / als die A. 1689. von der Ritterschafft nach Schweden abgefertigte Deputati wegen Hintertreibung der Reduction es sich einen grossen Ernst seyn liessen / und unter andern auch diesen Grund vorbrachten / daß Liefland sich nicht dem Königreich Schweden / sonden nur dem Könige, als Groß-Fürsten in Liefland unterworffen hätte / Ihro Königliche Majestät die Deputirten mit diesem Vorgeben gäntzlich abwiese / und ihnen zur Antwort gabe / daß man einen König von seinem Reich nicht trennen / viel weniger sagen könte / daß man sich dem Könige / nicht aber dessen Reich unterworffen habe / *v. supra §. 17. & 18.* Wobey VII. pro Dn. Accusatore angeführet werden möchte / quod regnum sit universale quid, recipiens augmentum, quod ipsum tunc sequitur naturam sui principalis, unde Provincia regulariter secundum regulas regni, cui accedit, & iisdem legibus ac privilegiis est gubernanda, *Speidelius in speculo observationum Voc. Unirte Provincien* / ea enim est natura unionis, ut unita reducat ad unam essentiam, & assumat naturam rei, cui unitur, *Francisc. de Clapperiis cauf. 1. qv. un. num. 16. Speidelius loc. cit.*

Responsio ad qv. 2.

Allein alle diese Gründe / so bißhero angeführet worden / haben mich nicht bewegen können / der Negativæ dieser zweyten Frage mit dem Herrn Accusatore beyzutreten / sondern ich bin der beständigen Meynung / daß Rei nicht schuldig gewesen / sich directè in litem einzulassen / sondern sie rechtmäßiger Weise die Exceptionem dilatoriam eingewendet / und dannenhero die Ritterschafft vorhero / als Principalis, nothwendig gehöret und die Sache gründlich untersuchet werden sollen / ehedenn so ein Verfahren / wie geschehen / wider Beklagte hätte zu Werck gerichtet werden können.

Rationes decidendi.

Ich habe dißfalls folgende Rechts-Gründe vor mir: I. Ist bereits oben bey der ersten Frage Rat. decid. 8. angeführet worden / quod etiam in criminalibus exceptiones dilatoriæ eæque non unius generis de jure objici possint, & in specie quidem hæc: Quod Reus accusari non possit, *Ant. Matth. de Criminibus*

nibus ad tit. de Accuſ. c. 7. n. 1. Mev. p. 6. Dec. 253. n. 5. Welches II. um ſo viel mehr zuläßig iſt / ſi exceptiones ejusmodi faciant præjudicium ipſi cauſæ principali, ſuper qua aliquis criminaliter accuſatus fuit, *l. 33. C. ad L. Jul. de Adult. ibi: dummodo non obſit huic examini.* Quia quæſtione præjudiciali indecisâ relictâ, Proceſſus redditur nullus, *Mev. Conſil. 57. n. 17. 18.* Unde eadem antè omnia dijûdicanda, *l. 18. ff. de Except. l. 1. §. 1. ff. Fam. herciſc.* Es gehet aber ſolches nicht nur nach den Römiſchen Rechten / oder dieſes und jenes Landes Particular-Geſetzen und Gewohnheiten an / ſondern es flieſſet aus den Regeln geſunder Vernunfft und denen daraus hergenommenen allen Völckern gemeinen Rechten her. Denn es iſt III. eine Exception nichts anders / als eine Art der Vertheidigung / vermittelſt welcher der Beklagte die von dem Ankläger ihm auffgebürdete Aufflagen von ſich ablehnen und dem Richter / daß er an allem unſchuldig ſey / vor Augen ſtellen will / *arg. l. 10. C. de Except. ibi: Exceptionibus reis auxilium tribuitur, Sigism. Scaccia de judic. l. 2. c. 2. n. 121. Finckelth. obſ. 98. n. 37.* Die Zulaſſung der Defenſion aber / ſo wohl in- als auſſer Gericht / iſt in dem natürlichen allgemeinen Rechte gegründet / *l. 3. ff. de juſtit. & jure. l. 4. pr. ff. ad L. Aquil.* Jus defenſionis, inquit *Hugo Grotius de J. B. & P. l. 2. C. I. §. 3.* per ſe ac primario naſcitur ex eo, quod natura quemque ſibi commendat, und *Puffend. de J. N. & G. l. 2. C. 5. §. 1.* ſaget / conſervationem ſui & eò pertinentem defenſionem cuique & amorem longè tenerrimum & ipſam rationem commendare, ita ut omnis cura ad expediendam propriam ſalutem revocetur, weßhalb auch die Rechts-Lehrer daraus ferner ſchlieſſen / Defenſionem nec à Principe prohiberi, nec ſtatuto tolli poſſe *Berlich. P. 4. Concl. 12. n. 10. 11. Carpz. Prax. Crim. qv. 78. n. 7.* nec denegandam eſſe Reo in delicto notorio, *Brunnem. Proc. inquiſ. c. 8. Membr. 3. n. 6.* ne quidem Diabolo, ſi coram judicio humano conveniretur, *Idem loc. cit.* ſed ipſum Judicem, etiam non rogatum, quicquid ad defenſionem Rei pertinet, promovere debere *Vantius de Nullit. Tit. quis poſſit dicere de Nullitate num. 15. Mev. P. 2. Dec. 331. n. 2. in notis.* Non enim in cauſis criminalibus de tritico aut oleo legato, ſed de hominum fortuna, capite & exiſtimatione agitur, quibus rebus nihil eſt in orbe terrarum præſtantius, unde caute omnino agendum, *Speidelius in ſpec. obſerv. voce* Peinlich Gericht. Zwar können wir IV. nicht in Abrede ſeyn / daß nach der Doctorum Meynung ein Reus regulariter allererſt nach geſchehener Litis conteſtation mit ſeiner Defenſion zugelaſſen wird / *Brunnem. de Proc. inquiſ. C. 8. Membr. 1. n. 75.* allein es iſt dieſe Aſſertio nur von dem Falle zu verſtehen / wann ein Reus das ihm beygemeſſene Verbrechen nicht allerdings läugnen

läugnen kan / sondern nur zu dem Ende seine Defension führen will / damit er nicht pœna ordinaria beleget werden möge / at verò si Reus dicat, se minus esse gravatum, aut crimen delatum tale non esse, propter quod judicium criminale adversus honestam personam formari possit ac debeat, idque probare & legitime deducere, ac per id capturam & inquisitionem avertere velit, dubium non est quin admittendus sit, ne scilicet facultas exceptiones declinatorias opponendi ipsi adimatur, *Carpz. Prax. Crim. qv. 115. num. 24. 25. Mevius P. 6. Dec. 253. n. 3.* quod ipsum dum in inquisitionibus admittitur, multo magis in hoc processu accusatorio, tanquam ordinario, locum habebit, quippe in quo quilibet accusatus beneficio avertendi judicium criminale etiam lite non contestatâ gaudet, *Carpzov. d. num. 24.* modò allegata ab eodem relevent, & si relevantia sint, simul etiam verosimilia existant, *Mev. cit. Dec. 253. n. 7.* Daß aber V. der Beklagten Vorgeben / daß vorhero die Ritterschafft / als Principalis über alle und iede Membra Accusationis gehöret / und insonderheit der Punct / ob nemlich Liefland dem Königreiche Schweden incorporiret sey / oder nicht / untersuchet werden müste / relevant, auch hiernächst das assertum, daß solche incorporation niemahlen geschehen / sondern die Provinz Liefland ihre eigene Gesetze habe und deßhalben die Ritterschafft die auf den Schwedischen Reichs-Tagen über Liefland beschlossene Reduction depreciren auch dißfalls einigen aus ihnen speciale Vollmacht aufftragen und diese dieselbe über sich nehmen können / allerdings verosimil gewesen / und die Ritterschafft unterschiedliche in Rechten gegründete Præsumptiones vor sich habe / (denn weiter werde ich nach Anleitung des §. 55. bey dieser Frage nicht gehen /) solches wird aus Nachfolgenden nicht undeutlich zu ersehen seyn. Das erste Membrum der Klage beschuldiget den Capitain Patkul, daß er ohne Betrachtung / daß Liefland dem Reiche Schweden incorporiret gewesen / dennoch sich unterstanden habe / über das auff den Schwedischen Reichstägen über Liefland beschlossene Reductions-Werck theils directè, theils indirectè Urtheile zu fällen / auch nach allem Vermögen dahin zu helffen / daß es gestutzet und zurück getrieben werden müste / *v. Excerpta ex Libello §. 32.* Hierwider excipiret der Capitain Patkul, Er könne sich in dieser Causa publica, darinnen er nebst andern auff Ordre und in Vollmacht der sämtlichen Ritterschafft des Hertzogthums Liefland negotiirt / nicht einlassen / weil sie / die Deputirte, in ihrem Mandato clausulas indemnitatis, rati & grati gehabt / auch die Ritterschafft nach abgelegter Relation alles / was sie wegen der Reduction uñ sonsten verrichtet / aggreiret hätte / *V. Excerpta ex Except. §. 37.* In dem andern Mem-

Membro der Klage wird dem Capitain Patkul Schuldgegeben/daß er durch die oben §. 23. excerpirte uñ auf dem Landtage zu Wenden verfertigte Schrifft/ Deliberanda genannt/ Ihro Königl. Majestät und Dero in Liefland bestelleten General Gouvernement unterschiedliche Eingriffe gethan habe/ *V. Supra §. 33.* Er antwortet aber wiederum *Suprà in §. 38.* daß dieses Causa communis & publica seye/ um welcher Willen er als ein Privatus nicht ehe in Anspruch genommen und zur Verantwortung gezogen werden könne/ biß zuvor ausgemachet worden/ ob die Liefländische Ritterschafft nicht befugt sey/ wegen Soulagirung einiger ihr zugeführten harten Beschwerden Se. Königl. Majest. unterthänigst anzutreten und vermöge ihrer Privilegien derselben remedirung zu suchen. Eben dieses antwortet er auf das 3te und 4te Membrum Accusationis, da ihm imputiret wird/ daß er zur Ungebühr einige Residirung über sich genomen/ und bey solcher Residirung unterschiedliche Eingriffe S. Kön. Majestät Hoheit und Rechte verübet/ auch sich unterfangen habe/ das oben §. 26. 27. 28. angeführte Schreiben auffzusetzen/ mit andern darüber zu rathschlagen und es mit vielen schweren und ungewöhnlichen Klagen über der Liefländischen Landes eingesessenen Verdruckung und vielfältigen grossen Noth anzufüllen/ *V. suprà §. 34. 35.* Daß er nemlich alles/ was er hiebey gethan/ als ein Diener der Ritterschafft auff deren Geheiß oder doch erfolgte allgemeine Approbation verrichtet habe/ und also die Momenta, warum er belanget würde/ à causa communi nicht separirt werden könten. *V. §. 39. 40.* Weil nun im Gegentheil der Herr Kläger den Capitain Patkul, wie auch seine Consorten/ schlechter Dings als solche Leute/ die in Actibus & rebus illicitis versiret/ angiebet; So kömmt es angeführter massen bloß auff die in §. 55. formirte Frage: Ob es eine klare und ausgemachte Sache sey/ daß Liefland dem Königreich Schweden incorporirt und der Ritterschafft Jura und Privilegia dem Arbitrio derer Schwedischen Reichsstände unterworffen seyn; Oder ob nicht die Liefländische Ritterschafft dißfalls einige in Rechten gegründete Præsumptiones vor sich habe/ daß zuförderst dieselbige über diese ihre vorgegebene Befugniß billig zu hören gewesen sey? Denn wenn das erstere verneinet/ das letztere aber bejahet wird/ so fliesset von selbsten daraus/ daß man der Reorum opponirte Exceptionem præjudicialem nicht so gleich damit/ daß sie überall in Actibus illicitis versiret/ abweisen können/ sondern allerdings darauff Reflexion machen solle. Daß nun aber solche Præsumptiones vor die Liefländische Ritterschafft allhier vorhanden/ erhellet (1) daraus/ weil nemlich die incorporatio facti ist/ alle Facta aber nach den Regeln gesunder Vernunfft und allgemeiner

Rechte

Rechte von dem Allegante bewiesen werden müssen / *junge l. 33. C. de probat. l. 10. C. de non num. pec.* cum mutatio non præsumatur, sed res in eodem statu manere censeatur, *Struv. S. I. C. Exerc. 28. th. 18.* dahero es auch heisset/ quod Actore non probante (factum scilicet, quod allegat) Reus absolvi debeat, etiamsi nihil præstiterit, *l. 4. de edendo.* aut de jure ipsius planè non constet, *l. fin. C. de rei vindic.* Es bestehen aber Rei oder vielmehr die gesammte Ritterschafft/in gegenwärtigem Fall nicht bloß auff solcher Negatione intentionis Dn. Accusatoris, sondern sie können auch Gründe anführen / vi quorum pro jure eorum magna verosimilitudo oritur, denn sie haben (2) die in §. 1. 2. seqq. angeführte Privilegia vor sich / in welchen der Ritterschafft durch unterschiedliche Diplomata von denen Königen in Pohlen und Schweden mit sonderlichen Expressionibus versprochen worden / daß sie zu ewigen Zeiten und Tagen bey ihren Rechten / Freyheiten / Gewohnheiten/ Gütern u. s. f. wie sie selbige jederzeit gehabt / erhalten und geschützet / auch dieselbe nicht gemindert/ sondern im Gegentheil vermehret werden solten. Daß auch diese Privilegia jederzeit in Vigore geblieben / und Liefland dem Königreich Schweden nicht incorporirt worden/ ist (3) dahero wahrscheinlich / daß gleichwohl die Ritterschafft nach der Zeit / da sie sich den Königen in Schweden untergeben / niemahlen auff die Schwedische Reichs-Täge ad communem consultationem erfordert worden/ noch Sessionem & votum allda gehabt/sondern (4) ihre eigene Landtäge/ so offt es nöthig gewesen / gehalten / über die vorfallende Sachen unter sich gerathschlaget und was sie dem Lande zuträglich erachtet / mit gemeinem Rath und Einwilligung geschlossen hat/ ja es ist auch (5) die Provinz Liefland nicht nach Schwedischen / sondern denen allda vorhin üblich gewesenen Gesetzen durch einen dazu absonderlich bestellten General- Gouverneur und Landes Regiment auch andere Gerichte regiert und nach Maßgebung derselben die vorgekommene Streitigkeiten jederzeit entschieden worden/aus welchen allen starcke Vermuthungen entstehen/ daß Liefland nicht dem Königreich Schweden / sondern dem Könige sich unterworffen habe / und auch bißhero in solchem Zustande geblieben seye / daß es nehmlich eine Provincia Regno Sueciæ non subjecta, sed conjuncta, adeoque cum ipsa Systema aliquod Civitatum duarum constituens genennet werden müsse. Nec enim plura Regna, licet ab uno administrentur, ob id statim sunt unum Regnum, *Besold. in Præcogn. Polit. c. 8. n. 5. Speidelius spec. observat. voc. Unirte* Provintzien. Et provincia aliqua alteri subjecta non censetur, si sua jura, legesque & proprium Regimen ita ut antiquitus retinet, *Puffendorff. Dissert. Academ. de Systematibus Civitatum. §. 9. &*

14. Speidelius dict. loc. item si negotia sua non in communi aliquo, sed peculiari consilio expedit, *Pufend. loc. cit. §. 10.* quod fit, si conventus Ordinum in illa ipsa Provincia, non verò extra eam habentur, *idem alleg. loc. §. 14.* welche Præsumptiones dadurch (6) noch mehr bestärcket werden / daß die Provinz Liefland nicht durch Gewalt der Waffen zu dem Königreich Schweden gebracht worden / sondern dieselbe / *V. supra §. 2.* sich Ihro Königlichen Majestät in Schweden freywillig untergeben und die von König Carolo IX. ihr vorhin bereits angetragene Protection zu Beybehaltung ihrer Privilegien und Gerechtigkeiten angenommen hat. Wenn sie nun unter Schweden nichts bessers als unter Pohlen zu hoffen gehabt / hätte sie allem Ansehen nach einige dergleichen Aenderung / wodurch sie nichts gebessert worden / niemahls vornehmen werden. Da nun VI. diese und andere Umstände des Herrn Anklägers Assertum, als ob Liefland ohne einigen Zweiffel dem Reiche Schweden incorporirt worden / ziemlich dubiös machen / so hätte denen Beklagten die gemeine Rechts-Regul billig zu statten kommen sollen / quod partes Rei favorabiliores sint partibus Actoris, *l. 175. ff. de reg. juris. l. 38. ff. de rejudicata.* atque adeo Judices magis ad absolvendum, quàm ad condemnandum inclinare debeant, *l. 47. ff. de obligat.* cùm satius sit, impunitum relinqui facinus nocentis, quàm innocentem damnare, *l. 5. princ. ff. de pœnis.*

Responsiones ad Rationes dubitandi.

Nachdem dieses vorher gesetzet / wird auff die oben angeführte Rationes dubitandi gar leicht zu antworten seyn. Denn so viel die erste betrifft / wird der Status Controversiæ durch Opponirung dieser Exception im geringsten nicht verdrehet / indem die Facta des Capitain Patkuls und Consorten so gar nicht von der Quæstion de Juribus ac Privilegiis der Ritterschafft in Liefland getrennet werden können / daß vielmehr solche Facta aus Decidirung besagter Quæstion selbst zu dijudiciren sind / ob es Facta licita, oder illicita gewesen. Denn hat die Ritterschafft Befugniß gehabt / wider die auff dem Schwedischen Reichs-Tage über Liefland beschlossene Reduction zu sprechen / wie denn dißfalls unterschiedliche vor dieselbe militirende Præsumptiones angeführet werden; So haben auch die Beklagte nicht unrecht gethan / daß sie sich in dieser Sachen zu Mandatariis gebrauchen lassen. Wolte man aber der Ritterschafft gar kein Recht in diesem Stück gestehen / wohin der Herr Accusator abziehlet / so ist es dißfals mit dem blossen Sagen nicht ausgerichtet / sondern es muß vorhero dasjenige / was zum Vortheil der Ritterschafft angezogen werden kan / unterssu-

tersuchet worden/ ehe man der Beklagten Facta, tanquam notoria & notoriè injusta anzugeben berechtiget ist. Si enim sola accusatio sufficeret, quis tandem foret innocens, *l. 17. C. de Accusat. & inscript. Dionys. Gothofredus ad eand.* Quoad (II) hat der Capitain Patkul und die übrigen / so nebst ihm wider die Reduction negotiirt / Mandatum expressum von der Ritterschafft in Liefland cum clausulis indemnitatis, rati ac grati vor sich gehabt / es ist auch sonst alles/ was vorgegangen / auff ihren Befehl geschehen und hernach überall genehm gehalten worden/ *Vid. Except. & excerpta exinde §. 37.* weßhalb die Frage: Ob es ihnen die Ritterschafft befohlen habe / von selbsten hinweg fället. Die andere Frage aber / ob es die Ritterschafft zu thun Macht gehabt/ dependiret wiederum von der Untersuchung des Rechts der Ritterschafft und hat also / weilen solches noch nicht geschehen / von dem Herrn Ankläger so gleich mit Nein nicht beantwortet werden können. Endlich die dritte Frage / ob die Beklagte / wenn gleich ihre Facta mit denen Juribus & Privilegiis der Ritterschafft verknüpffet wären / erlaubter Weise in ihren Verrichtungen gehandelt/ oder ob nicht vielmehr dieselbe enormia crimina begangen haben / wird in responsione ad quæstionem proximè sequentem ihre Abfertigung finden/ daß dergleichen crimina, wie man denen Beklagten beygemessen/ nirgends vorhanden seyn. Die dritte / vierdte und fünffte Ratio dubitandi supponiret zum Fundament, als ob es schon ausgemachet sey/ daß die Beklagte in re illicita versiret/und allerhand Delicta begangen hätten. Weil nun aber solch Suppositum irrig/indem/ob beklagte in re illicita versiret oder nicht/die Decision von der noch nicht geschehenen Untersuchung von der Ritterschafft Rechten dependiret/ingleichen daß Beklagte einiger Delictorum nicht schuldig/sich bey der folgenden Frage ausweisen wird; So muß es auch allhier billig heissen/quod corruente fundamento, id omne etiam corruat, quod tàm lubrico fundamento superstructum est. Es sind überdiß Beklagte wider diese und dergleichen Anschuldigungen durch die vor alle Menschen militirende Præsumptiones so lange gesichert/biß das Gegentheil ihnen gantz deutlich dargethan wird. Omnes quidem sumus homines & propter corruptam naturam nostram ad malum inclinamus; Veruntamen ubi in foro externo quæstio de crimine commisso incidit, Judex, qui omniscius haud est, semper in meliorem partem præsumere debet. Et hinc est, quod dicitur, quemlibet tamdiu præsumi bonum, donec probetur contrarium, *l. 51. princ. ff. pro socio c. un. X. de Scrutin. in Ord. Fac. Finckelth. Observ. 31. n. 52.* Die VI. und VII. Ratio dubitandi hat bereits ihre Erledigung aus der Ratione decidendi V. und lässet sich gar nicht bündig

schlieſſen; Es hat die Provintz Liefland bey den Königen in Schweden um Protection angesuchet und sich ihnen durch eine ordentliche Subjection untergeben / Ergò ist dieselbe auch zugleich dem Königreich Schweden einverleibet und der Ritterschafft Jura & Privilegia dem Arbitrio derer Schwedischen Reichs-Stände unterworffen worden. Denn daß zweene oder mehr Reiche und Provincien ein Oberhaupt haben können/nichts desto minder aber dennoch eine der andern nicht unterworffen seyn dürffe / solches hat mit dem Exempel Engellands/ Schottlands und Irrlands / Hispanien und Portugalls/ ja selbsten Pohlen und Schweden erläutert *Pufendorff. Dissert. de Systematibus Civitatum. §. 9. 10. & 14.* ingleichen *Speidelius in speculo observat. Voc. Unirte Provincien.* Und obgleich dieser letztere dabey saget/quod Regnum sit universale quid,recipiens augmentum , & quod hoc augmentum sequatur naturam sui Principalis , so distinguiret er doch vorhero ausdrücklich/ an Provincia adjiciatur Regno accessoriè, ita ut sit unum Regnum per incorporationem ; An vero adjiciatur principaliter & quoad quædam tantùm , retinendo proprium nomen,statum,antiquam dignitatem , & omnia jura , quæ ante illam unionem habebat. Von dem ersten Casu bejahet er/quod Provincia reguletur secundum regulas regni, cui accedit , von den letztern aber saget er/ quod Provincia unita tunc non subjiciatur Legibus aut Consuetudinibus regni, sed propriis utatur ; Cum unio tunc non sit facta simpliciter & pleno jure, sed quoad quædam tantùm,atque ita cesset ratio in primo casu considerata, vide,quos allegat *Angel. Consil. 247. Curt. Consil. 57. Mart. Laudens. in tract. de Principe vers. 72. Francis. de Clapperiis Caus. I. qv. un. num. 19.* Weil nun Liefland so viele Præsumptiones vor sich hat / daß es nicht eine Provincia Regno Sueciæ subjecta , sondern nur Adjuncta sey / so muß auch alles / was in casu hoc posteriore Rechtens ist/ ihr so lange zustatten kommen/ biß solche Præsumptiones und Gründe rechtlich untersuchet und elidiret worden.

Quæstio III.

So viel nun ferner die dritte Frage betrifft : **Ob aus denen Acten zu befinden/ oder abgesehen werden können / daß einige Vestigia solcher Verbrechen darinn anzutreffen / darinnen ein** crimen læsæ Majestatis &c. **bestehe / und ob darinnen genugsamer Grund vorhanden sey Beklagte** in pœnam ordinariam **zu vertheilen?** So halte ich dafür / daß selbige mit Nein zu beantworten sey.

Ratio-

Rationes Dubitandi.

Es beschuldiget zwar der Herr Accusator die Beklagte / und insonderheit den Capitain Patkul, daß er theils als Ursacher und Anheber / theils auch als Interessent und Consort nebst den andern einige gantz nachdenckliche und höchst straffbare Vergreiffungen wider Ihro Königl. Majestät Hoheit/ Macht und Gerechtigkeit/auch zuwider seinem unterthänigen Eyd und Pflicht begangen/*V. supra §. 31.*

Er vermeinet auch dieselbe deutlich erwiesen zu haben / denn er beruffet sich (I) auff eine von dem Capitain Patkul und dem Landrath Budberg der sämmtlichen Ritterschafft A. 1692. auff dem Landtage zu Wenden übergebene Relation, woraus zu sehen wäre / daß diese von der Ritterschafft an Ihro Königl. Majestät gewesene Deputirte und sonderlich Patkul sich unterstanden/ wider die Reduction als ein so angelegenes und von Sr. Königl. Majestät und denen sämmtlichen Ständen des Reichs nach genauer Erwegung festgesetztes und zu des Reichs und darunter gehörigen Provincien Sicherheit dienliches und abgezieltes Werck theils directè theils indirectè widrige Urtheil zu fällen / und nach allem Vermögen dahin zu helffen/ daß es gestutzet und zurück getrieben würde / wie er denn auch solche Relation mit vielen seditieusen und unverantwortlichen Expressionen angefüllet hätte/ welches noch klärlicher darzuthun der Herr Actor in seinem Libell aus besagter Relation, welche er per modum Extractûs erwehntem Libell sub Lit. c. beygefüget/ nachfolgendes anführet: Nemlich es habe Patkul gesetzet/er habe nebst Budbergen auff solche und keine andere Art zu seines Vater-Landes Sicherheit agiren können: Die Ritterschafft werde seine auffrichtige und eyffrige Zele vor seines lieben Vaterlandes wacklenden Wohlfahrt in Consideration ziehen: Daß er an einem Orte 1000. Rthlr. emploiret: Daß er und Budberg zu der Ritterschafft und dero Nachkommen præjudice auff des Herrn General Gouverneurs Begehren nicht habe wollen eingehen / die Resolution von A. 1678. entweder auszulassen / oder das Königl. Rescript von 1687. den 1. Nov. beyzulegen/ dabey er das / was mit dem Herrn General Gouverneur darüber geredet worden / eine Capitulation genennet: Daß er sich unterstanden/ in der Relation eines und anders anzuführen / welches er und Budberg solten geredet haben / so doch das Protocoll falsch zu seyn ausweise / insonderheit daß in der Relation befindlich/ daß sie behaupten wollen / daß Liefland sich unter die Könige in Pohlen allein und nicht unter die Republic ergeben / und Ihro Königliche Majestät

darauff solten gefraget haben / wie man einen König von seinem Reich separiren könne / worauff sie / die Deputirten geantwortet / daß es in historia & regimine politico nicht ungewohnt sey / daß zwey Länder einen König und Regenten hätten / und doch das eine Land dem andern nicht unterworffen wäre / und daß / als Sigismundus III. der König in Pohlen mit der Reformation und Exclusione bonorum verfahren / auch die Leges und Pacta fundamentalia von ihm subvertiret worden / die Ritterschafft Anno 1601. mit gutem Fug vor GOtt und der Welt dem Könige in Pohlen abgesaget habe / die Liefländer auch so capabel wären sich dißfalls vor der Welt zu justificiren / als die Stände in Schweden / die sich um eben dieser Ursachen willen von Sigismundo III. abgegeben: weiter / daß Patkul und Budberg unter andern den Königlichen General Gouverneuren gesaget haben solten / daß falls man die Ritterschafft und den Adel unwürdig machen wolte die Privilegien länger zu genieſſen / die sie doch erworben und nunmehro 173. Jahr mit so gutem Recht und unter Königlicher Majestät eigenen Hand confirmiret gehabt und gebrauchet / sie es GOtt heimstellen müsten / und als denen Deputirten d. 10. Decembr. 1690 klärlich vor Augen gestellet worden / daß / das von ihnen so genannte Privilegium Sigismundi Augusti wegen der in verschiedenen Haupt-Requisitis habenden Mängel und defecten in keine consideration kommen könte / sie dennoch nach Anweisung der Relation bey dem Discours mit dem Herrn General Gouverneur gesaget haben solten / daß / wenn man dafür hielte / daß an Sigismundi Augusti privilegio ein Haupt-Mangel wäre / es besser seyn würde / daß es vorkäme und die Ritterschafft sehen möchte / woran Sie wäre / auf daß / wann das privilegium, wie der Herr General Gouverneur zu verstehen geben / in fide dubia ex gratia solte beybehalten werden / die Ritterschafft alsdann sich nicht mit einem so stummen Götzen schleppen dürffte / welcher im Privilegio nichts mehr / als den numerum repræsentiren und keinen Nutzen geben könte / und daß die Ritterschafft das Vertrauen hätte / daß die Gerechtigkeit noch einen Weg offen hielte / die Gnade von Ihro Königl. Majestät zu erlangen / **daß so ein hart Urtheil** *contra inauditum & indefensum ordinem equestrem* **nicht werde gefället werden.** Es führet der Herr Ankläger aus offt bemeldter Relation ferner an / daß Patkul darinn vermeldet / wie er mit dem Landrath Budberg deliberiret / ob nicht des Vaterlandes höchste Wohlfarth erforderte / daß wider das Reductions-Werck / so nunmehro zu dem kläglichen Ausschlag inclinirte / daß die gantze Ritterschafft zuletzt müste ausgerottet werden / etwas solte

te vorgenommen und die contra privilegia gemachte Schlüsse und Executiones abgebeuget werden / wobey sie weiter deliberiret / wie sie ihre Discours zu Werck stellen / und was vor eine Methode sie brauchen solten / um sicher zu seyn / da denn endlich dienlich befunden worden / principaliter wider die Königliche Resolution de Anno 1688. d. 6. Novemb. zu insurgiren / doch aber dabey gegen die Reduction und insonderheit gegen den Schwedischen Reichs-Tags-Schluß die Rationes so general einzurichten / daß auch damit tectè und virtualiter wider die Resolution solte gesprochen werden: daß Patkul keinen Scheu getragen auch dasjenige / was vor der Reductions-Commission (als wohin Ihro Königl. Majest. die Sache verwiesen) geredet und discouriret worden / wiederum auff eine mutilirte / unwahre und anstößliche Weise zu berichten / wie er bereits vorhin mit dem gethan / was im Senat, d. 18. Decembr. 1690. passiret war / zumahlen nach Ausweisung des Königl. Commission-Protocolls nicht ein Wort davon / was in der Ration folge / geredet sey. Nemlich daß / als der Königliche Rath und Ober-Marschall gefraget / ob der Ritterschafft Intention dahin gienge / daß alles / was bey der Subjection mit Carolo IX. behandelt / ohne Reflexion, was vorhin public oder privat gewesen / in selbigem statu simpliciter solte conserviret werden? Sie / die Deputirten / geantwortet haben solten / daß solches just ihre Intention wäre / welche sich auff die pacta Subjectionis mit Carolo fundire und ihre Festigkeit durch die pacta Olivensia Art. 1. 2. 3. hätte; auch als der Herr Ober-Marschall mit der Contestation, daß es nur animi causa geschehen wäre / repliciret haben solte / daß das publicum das Seinige nicht vermissen müste / sondern was an sich vitieus, solches durch die Zeit oder etwas anders nicht invalesciren könte / sie geantwortet hätten / daß die pacta nach den klaren Worten zu verstehen und publique Güter zwar inalienabel wären / iedennoch aber die alienationes bestehen müsten / wenn dieselbe (1.) nicht prodigæ, sondern urgente necessitate, (2.) ad benè meritos, (3.) sub titulo oneroso, (4.) in commodum Reipublicæ, & (5.) interveniente illorum consensu, qui jus alienandi habent, geschehen wäre / welches sich auff Liefland woll appliciren liesse. Und ob woll Ihro Königliche Majestät vorgäben / daß sie in der Heer Meister Recht getreten wären / so hätte doch kein Heer-Meister die Macht und Gewalt gehabt / wider die Leges fundamentales und jura communia etwas vorzunehmen und einen Edelmann ungehöret und durch unordentliche Weise aus seinem Eigenthum zu setzen / es wäre auch zu der Zeit dem Adel und andern ihr contingent als ein perpetuum patrimonium privatorum zugeleget /

leget / nun aber schritte man excessivement über die Gräntzen / indeme nicht alleine die alten Tafel-Güther / sondern auch der grösseste Theil der privat-Güther / und also $\frac{5}{7}$ vom Lande nun zu public gemachet würden / und solte die Reduction annoch / wie gedrohet / in die Heer-meisterliche und Pollnische Zeiten gesetzet werden / so würde noch weniger / ja nichts nachbleiben. Es excerpiret der Herr Actor weiter / daß Patkul gesaget / daß als er und Budberg vermercket / daß die der Ritterschafft vorhin gegebene Resolutiones in Ungewißheit gesetzet und allerhand Veränderungen so wohl der Königlichen dispensirenden Macht / als auch des General Gouverneuren und seiner Successoren unterworffen werden solten / sie bey so desperatem Zufall kein ander Mittel finden können / als daß sie den 12. Maj. solches der Ritterschafft notificiret / und eventuale instruction cum avocatione begehret hätten / wobey der Herr Kläger vermeinet / daß es sehr nöthig seyn würde / daß Patkul den Brieff produciren müste / zumahlen aus der Relation genugsam zu sehen / daß sie so woll darinn / als in dem übrigen ihre unverantwortliche Tadelungen über Ihro Königl. Majest. Gerechtigkeit und darüber gemachte Dispositiones einflieſſen zu lassen und die Ritterschafft zu allem Bösen und allerley Unfug zu instigiren nicht würden erspahret haben. Er fähret aber fort: daß der Capitain Patkul in der Relation dieses angeführet / daß wiewohl Er und sein Mit-Deputirter bey dieser ablegation alle ersinnliche Mittel gebrauchet / zu dero lieben Vaterlandes Nutzen und Auffkommen die Festigkeit der alten und vorigen erhaltenen Freyheiten zu erlangen; so habe doch ihre sieben-monathliche schwere Arbeit keinen bessern Ausgang gewonnen / als daß den 22. Maji zweene Königliche Resolutiones ihnen zugestellet worden / deren erstes Ansehen sie entsetzet / um so viel mehr / als der Herr General-Gouverneur kurtz vorher verschiedene mahle mit Eiden ein anders versichert hätte. Und ob schon ihre Intention gewesen / es nicht dabey bleiben zu lassen / sondern im Namen der Ritterschafft wieder eine Erklärung darüber zu suchen / so hätten sie doch vor rathsam gehalten / zu erst die Resolution über die Reduction zuerwarten / damit / wenn es auff guten Wegen mit dieser stünde / sie nicht durch solche Mouvements einige Verhinderung verursachen möchten / da aber sie auch hierinn nichts erwünschtes erhielten / sie alsdenn una fidelia den darunter latitirenden totalen ruin masculè abwehren könten: Item / daß Patkul continuire, in der Relation viele große und vermessene Worte / welche er und Budberg bey der Gelegenheit / als sie Anno 1691. d. 17. Jun. im Senat. in J. K. M.

hohen

hohen Gegenwart über ein und anders gehöret worden / Jhro Königl. Majest. zu antworten keinen Scheu getragen hätte / daß nemlich / als Jhro. Königl. Majestät im Eiffer gesaget / sie solten nicht Privilegien und Resolutionen zusammen mengen / sie die Deputirte **gebeten hätten / solches der gantzen Ritterschafft zu** notificiren / **weil sie als** Deputirte **sich so schlechter Dinge nicht davon abgeben könten / weil dieselbe durch dero Vorfahren Blut und Leben erworben wären /** da doch hievon wiederum kein Jota in dem damahlig gehaltenen Protocollo gefunden würde. Es sage der Capitain Patkul weiter / es möge niemanden seltsam vorkommen / daß Deputirte nicht andere Landes Angelegenheiten / ex præscripto instructionis berühret / massen sie es dem Vaterlande schädlich zu seyn befunden / weilen andere auffrichtige und dem Lande gewogene Patroni gerathen / zu patientiren / sich in die Zeit zu schicken und versichert zu seyn / es werde sich schon ändern. Wie auch der übel wollenden force zu so einer Macht erwachsen wäre / daß sie gerne gesehen / wann Deputirte mehr Wesen gemacht hätten / auff daß sie so viel mehr bey folgenden Resolutionen dem Lande einen Streich versetzen könten. Wes Falls ihr / der Deputirten / Absehen dahin gegangen / des Vaterlandes Wollfarth in einen so sichern Hafen zu bringen / daß man nach übergangenem Sturm das Werck wieder vor die Hand nehmen könte. Wobey sie sich unterstanden / der Ritterschafft einzubilden; **daß sie ein** additament ad Memoriale **eingegeben und erwiesen / daß die Ritterschafft nicht mit dem Schwerdt bezwungen / sondern durch** solenne pacten **und bedingte** Conditiones **unter die Schwedische Könige gekommen /** welches die Ritterschafft doch weder damahlen revera erwiesen / noch auch iemahls werde beweisen können. Es tadele auch Capitain Patkul Jhro Königliche Majestät Resolution, welche damahlen den Deputirten gegeben worden / sagende / daß sie selbige nicht allein überall in ihren Hauptstücken contrair befunden / und daß dieselbe über alles Vermuthen und wider alle geschehene grosse und eydliche Versicherungen ausgefallen / sondern auch / daß man ihren 28. §. keiner Antwort gewürdiget hätte / auch keine separate Resolution wegen der Reduction ausgefallen wäre / welches doch billig hätte seyn sollen / nachdem mahlen die Sache separatim sey agiret / vermeldende ferner / wie ein so kläglicher Ausschlag und Ende auff dero ausgestandenen großen Verdruß und Arbeit ihnen zu Hertzen gegangen sey / und sie so viel mehr betrübet habe / wenn sie betrachtet / daß dero Vaterlandes Wohlfarth und Sicherheit erfordert habe / mit sothaner Depeche nicht zu frieden zu seyn. **Und wann es unmöglich / solches zu** re-

dresiren / so müste man wenigstens auffweisen / daß man dagegen geredet / und daß solches der Ritterschafft mit der Zeit nicht könte vorgeworffen werden / daß sie es dabey bewenden lassen. Es berichte der Capitain Patkul noch ferner / daß er und Budberg mit einigen Königlichen Räthen und dem Herrn General-Gouverneur geredet / über die unglückliche Expedition geklaget / und inständig gebeten habe / man möchte doch den totalen ruin von einer um Ihro Königliche Majestät und die Cron so wohl verdiente Ritterschafft abwenden. Denn nunmehro wären durch diese fatale Ablegations-Früchte alle bey Ertzbischöfflichen Heermeisterlichen / Pollnischen und Schwedischen Zeiten gantz onerosè erworbene Privilegia und Possessionen theils gäntzlich gehoben / theils Ihro Königliche Majestät und des Liefländischen General-Gouverneuren dispensirenden Macht unterworffen und endlich das klägliche Urtheil vorgelegt: veteres migrate coloni. Er vermelde endlich / daß / als bey dem Herrn General Gouverneur oder andern nichts helffen wollen / Deputirte eins worden wären / daß Budberg nach dem Lande reisen und Patkul suchen solte Ihro Königliche Majestät auff der damahls vorgehabten Reise im Lande zu folgen und als dann auf Gelegenheit acht zu haben / entweder wo möglich / solches zu redresiren / oder wenigstens in gehörigen terminis so viel zu entdecken / daß die Ritterschaft Ursach hätte / Ihro Königliche Majestät Aenderung wider die damahlen erhaltene Resolutiones zu imploriren / auff daß es nicht allerdings res judicata, sondern so viel mehr der Ritterschafft ein Weg geöffnet werden möchte / die Sache in einer pendence zu setzen / und also mit der Zeit und Gelegenheit sein Recht weiter zu suchen; worauff er der Capitain Patkul, auch seinem Bericht nach bey Ihro Königlichen Majestät unter der Hand vor sich permission gesuchet / mit auff der Reise zu folgen / unter andern vorgewandten Raisons, wozu er auch eines guten Freundes Bearbeitung in Strömßholm Ihro Königliche Majestät Consens erhalten. Nach diesem unterstehe er sich mit einer gantz grossen Vermessenheit ein und andern vermessenen Discours, den er mit Ihro Königlichen Majestät selbst auff der Reise über die Reduction und was Ihro Königlichen Majestät damahlen in ein und andern Stücken wegen Liefland schon resolviret gehabt / gehalten / fälschlich anzuführen. Da er dann auch so nun / als vorhin / in der Relation nicht weniger dem Herrn General Gouverneuren als andern Königlichen Räthen und sonst andern / die er des Landes gewogene Patronen nennet / bey der mit ihnen gehabten Unterredung viele schwere und nachdenckliche Sachen auffbür-

de /

de/ auch zuletzt darüber frolocke/ daß nunmehro die Ritterschafft Gelegenheit erlanget/ nach Gutfinden bey besserer Gelegenheit und weniger Wiederwärtigkeit die Arbeit vor die Hand zu nehmen/ zumahlen nunmehro alles wider pendent gemachet/ und daß mit der Zeit der Ritterschafft nicht könte vorgeworffen werden/ daß sie durch ihre Deputirte in so einer depeche tacitè consentirt und sich vergnügen lassen. Aus diesem allem nun inferiret der Herr Actor, daß der Capitain Patkul sich auff das höchste und gäntzlich als vergessend seines Unterthänigen Eydes/ Pflicht und Schuldigkeit/ vergriffen/ zumahlen da er kein Bedencken getragen/ die Relation auffrührischer Weise auff einem Landtage vor der gantzen Ritterschafft aufflegen und verlesen zu lassen/ wie auch mit solchen gefährlichen und höchst vermessenen seditieusen Meynungen und Berichten nach seinem Vermögen die Ritterschafft zu instigiren uñ auffstutzig zu machen/ welches auch den nachdencklichen schweren Effect gebracht/ daß ohne dem/ was ungebührliches bey den Land-Tägen und sonsten pasiret/ auch ein hart und anstößliches Schreiben von den Landräthen an J. K. M. übersandt worden.

Es beziehet sich der Herr Kläger (II.) auff die bey dem Land-Tage zu Wenden Anno 1692. übergebene Schrifft/ Deliberanda genannt/ nicht weniger (III.) auff die auff letzt angezogenem Land-Tage von den Land-Räthen und Land-Marschallen vor einige so genannte der Ritterschafft Residirende auffgesetzte Instruction und von denen Residirenden Vermöge solcher Instruction hernach vorgenommene Actus, auch endlich (IV.) auff das von der Ritterschafft an Ihro Königliche Majestät im beregten 92ten Jahre abgelassene Schreiben/ und hält er dabey nicht nur den Capitain Patkul überall vor den principalesten Anführer und Ursacher alles dessen/ so vorgegangen/ sondern er vermeinet auch/ daß diese angezogene Schrifften durchaus mit solchen Expressionibus angefüllet wären/ wodurch Ihro Königliche Majestät höheste Macht in Zweiffel gezogen/ Ihro Actiones verächtlicher Weise getadelt auch sonsten überall dieses gesuchet würde/ daß die Hertzen der Ritterschafft in Liefland von ihrem rechtmäßigen Könige abgewendet/ und folgends eine vera Seditio zu wegen gebracht werden möchte/ welches alles mit des Herrn Klägers eigenen Formalien weitläufftig angeführet werden könte/ wenn nicht bereits oben theils der Einhalt der Deliberandorum §. XXIII. der denen Residirenden gegebenen Instruction §. XXIV. und darnechst gemachten Constitution §. XXV. ingleichen des an Ihro Königliche Majestät von der Ritterschafft abgelassenen Schreibens §. XXVI. XXVII. & XXIIX, theils auch das jenige/ so der Herr Kläger daraus/ als etwas ein crimen læsæ Majestatis,

seditionis, perduellionis &c. involvirendes / deduciren wollen / §. XXXIII. XXXIV. und XXXV. weitläufftig der Speciei facti wäre einverleibet worden / und man also nur idem repetendo dem Leser einen Verdruß und Eckel verursachen möchte.

Es scheinet aber auch / daß alles / was der Herr Actor in Facto an / und vorgebracht / durch nachfolgende Gründe ex Jure nicht wenig secundiret werde / denn da ist V. aus den Rechten bekandt / quod in Crimine læsæ Majestatis etiam puniatur affectus & conatus pœnâ ordinariâ, licet non secutus fuerit effectus, *l. Quisquis. 3. C. ad L. Jul. Majest. Tiber. Decian. in Tractat. crim. lib. 7. C. 37. n. 33. Carpzov. in Prax. Crim. qv. 41. num. 4. Farinac. Theor. & prax. crim. P. 4. qv. 116. n. 147. seqq.* welches Assertum die Ausleger selbst aus den Göttlichen Gesetzen zu deduciren pflegen / weilen *Deut. 13. v. 5. ad* II. ausdrücklich verordnet ist / daß auch derjenige mit der Todes-Straffe beleget werden solle / welcher seinen Nächsten / den HErrn zu verlassen und fremden Göttern nach zu wandern / überreden wollen / obgleich ihm dieser nicht gefolget / weil nehmlich nach der Art der Jüdischen Republique, welche man Theocratiam zu nennen pfleget / die Abgötterey ein Crimen læsæ Majestatis zugleich involvirte / summam enim Majestatem DEus sibi soli reservaverat, *Ziegler. ad Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 15. §. 9. verb. Habuisse promissiones victoriæ. Id. de Jur. Majest. l. 1. c. 4. §. 2. Ant. Matthæi de Crimin. tit. de pœnis. c. 4. num. 13.*

Wie denn VI. auch sonsten in den Römischen Rechten gegründet ist / quod in delictis quibuslibet gravioribus & atrocissimis, per quæ scilicet securitas & tranquillitas publica directè turbatur, conatus eadem pœnâ coërceatur, quæ in delicta consummata aliàs statuta est; Sic in lege Cornelia dolus pro facto accipitur, nec solùm qui hominem occidit, sed &, qui ambulavit cum telo, hominis occidendi causâ, gladio plectitur, *l. 1. pr. ff. ad L. Cornel. de Sicar. l. 7. l. 14. ff. eod.* Lege Pompeja tenetur, qui emit venenum, ut Patri daret, quamvis non potuerit dare, *d. l. 1. §. 1. ff. ad L. Corn. de Sicar. l. 1. in fin. ff. de L. Pompeja de Parricidiis.* Non enim factum tunc, sed animus in quæstionem deductus est, plusque voluisse peccare nocuit, quàm non peccasse profuit, *Valer. Maxim. l. 6. c. 1.* Et non modò exitus rerum, sed & hominum consilia Legibus vindicantur, *Cicero pro Milone. conf. l. 14. ff. ad L. Corn. de Sicar.*

Es gehöret hieher VII. quod in specie ad Crimen læsæ Majestatis inducendum leviſſima facta sufficiant. Solent quidem Principes haud rarò solennem criminis modum egredi, gravioresque pœnas & fortia remedia objicere, ut ne latius serpat, quod undique jam radices egisse putatur, malum; & ut majoris criminis formidine injecta homines ab illicitis deterrerentur &

ad

ad ſaniora revocarentur, *Caſpar. Ziegler Tractat. Academ. de Juribus Majeſtatis lib. 1. c. 2. §. 18.* Unde tempore Tiberii quidam hujus criminis pronunciatus, quod ſtatuæ Auguſti caput demſerat, ut alterius imponeret. Non minus & hæc capitalia fuerunt, circa Auguſti ſimulacrum ſervum cecidiſſe, veſtimenta mutâſſe, nummo vel annulo effigiem impreſſam latrinæ aut Lupanari intuliſſe. Periit & is, qui honores in colonia ſua eodem die decerni ſibi paſſus eſt, quô decreti & olim Auguſto erant, *Suetonius in Tiberio C. 58.* Senator quidam ea propter Majeſtatis poſtulatus ſub Tiberio, qui matellam contigerat prius, quàm annulum, qui expreſſam Tiberii imaginem præ ſe ferebat, detraxerat, *Seneca lib. 3. de beneficiis C. 26.* Imò ſub Domitiano interfecta quædam mulier, quod ante Statuam Principis exuiſſet, *Xiphilinus in Domitiano.* Quid? quod olim dubitatum fuerit, annon & ille læſæ Majeſtatis poſtulandus, qui lapide jactato incerto fortuito ſtatuam attigiſſet, *l. 5. § 1. ff. ad L. Jul. Majeſt. Conf. l. 4. §. 1. l. 5. pr. & §. 5. l. 6. & l. 7. §. 4. ff. eod. Dionyſ. Gothofred. ad eand. Ziegler de Jur. Maj. l. 1. c. 2. §. 14. 15. 16. ſeqq.*

Aus eben dieſen Urſachen iſt IIX. in denen Römiſchen Geſetzen verordnet/daß in dem Laſter der beleidigten Majeſtät jederman / dem es auch ſonſt ſpecialiter verboten war / einen Ankläger abzugeben zugelaſſen iſt. Famoſi, qui jus accuſandi aliàs non habent, ſine ulla dubitatione admittuntur ad hanc accuſationem, *l. 7. pr. ff. ad L. Jul. Majeſt.* Servi quoque deferentes audiuntur & quidem Dominos ſuos, & liberti Patronos, *d. l. 7. §. 2. l. 20. C. de his, qui accuſare non poſſunt:* nec non liberi Parentes, *Novell. 117. C. 3. §. 3.*

Es iſt IX. in den Schwediſchen Legibus ausdrücklich verſehen/ quod nemini liceat cum ulla cauſa judiciali, cujuscunque etiam nominis ſit, ad Regem ſe immediatè conferre, priusquam quæſiverit inferiora judicia ibique acceperit ſententiam de cauſa ſua, *Ordinat. Proceſſ. judic. de A. 1614. Tit. 7. apud Loccen. de Legibus civilibus Sueciæ Regni p. 312.* Dannenhero die Beklagten gleich dadurch ſtrafffällig geworden zu ſeyn und ihr übelgeſinnetes Gemüth an den Tag gegeben zu haben ſcheinen/ daß ſie mit Hindanſetzung ſolches Geſetzes ſich ſo gleich an Ihro Königliche Majeſtät unmittelbar gewendet haben.

Wolten auch Beklagte vorwenden/ ſie hätten nichts wider Ihro Königl. Majeſtät ſelbſt intendirt / ſondern ſie hätten wohl gewuſt / daß nur einige von denen Königlichen Miniſtern die gantze Sache getrieben / wider welche ſie dannenhero auch nur ihre Actiones gerichtet; So würde ihnen doch X. entgegen ſtehen / quod crimen læſæ Majeſtatis etiam committat is, qui contra conſiliarios Principis, quippe qui ſunt pars corporis ejus, aliquid machinatur, *l. 5. pr. C. ad L. Jul. Majeſt. Bocer. de Crim. læſ. Majeſt. Cap. 2. n. 14. Carpz. Prax.*

Crim. qv. 41. n. 55. seqq. & quod secundum leges Suecicas quicunque loquitur in Regem vel Regis Senatores, unum vel plures, quod eorum existimationi vel honori detrahat, nec possit illud plenè probare, capite plectatur, *Leges Regni Sueciæ Provinciales Tit. 9. Recess. Regni de A. 1634. Art. 4. apud Loccen, de Leg. prov. Regni Sueciæ pag. 16. & de Leg. Civil. pag. 7. Cap. 8.*

Eben wenig möchte ihnen XI. dem Ansehen nach helffen / wenn sie sich wegen dessen / so sie durch die Residirung / Vortrag auff Landtägen und alle andere oben angeführte Facta begangen / auff eine hergebrachte Gewohnheit beruffen wolten / cùm consuetudo contra summam Principis potestatem non valeat, *Benincasius de Constitutionibus qv. 7. n. 76.* Prava enim consuetudo nemini prodesse debet, nec potest quispiam eo causam suam tueri vel juvare, quod dicit: Multos esse, qui ita fecerint, qui deprehenditur contra Legem esse, quod ille fecit, *Loccen. de Leg. Civ. Regn. Suec. pag. 374. Reg. 15.*

Es hat auch XII. der Herr Kläger alle Puncten seiner Klage mit der Beklagten theils eigenen / theils sonst publiquen Schreiben und Documenten beleget / daß also an rechtmäßigen Beweiß nichts zu mangeln scheinet / nam & crimina per instrumenta & scripturas probari possunt, *l. ult. C. de probat. Anthon Matthæi de Crimin. Tit. de Probat. Cap. 5.* præsertim ea, quæ per scripturam contrahuntur, ut crimen perduellionis, falsi, &c. *Petr. Gilken ad d. l. fin. C. de probat. n. 5. Brunnem. in Proc. crimin. c. 8. Membr. 2. n. 4.*

Zumalen da XIII. alle Facta derer Beklagten tanquam in ipsa Regis Aula, publicis Comitiis & aliàs palam patrata, in notorietate beruhet / und es also nicht einmahl eines Beweises bedurfft hätte / cum notoria non indigeant probatione, *Struv. S. I. C. Exerc. 28. th. 9. Mevius Part. 7. Dec. 155. n. 9.* sed Judex super iis ex officio statuat, *Mev. P. 8. Dec. 202. n. 1. 2.*

Dannenhero auch XIV. in denen von der Königlichen Commission dißfalls eröffneten Urtheln die à Dn. Actore denen Beklagten angeschuldigte Crimina als völlig bewiesen angenommen / und Beklagte in pœnam ordinariam verurtheilet worden / wie denn aus dem wider den Capitain Patkul in specie publicirten und droben §. XLVII. XLIIX. XLIX. L. LI. & LII. der Länge nach angeführten Urthel weitläufftig solches zu sehen ist.

Rationes Decidendi.

Ob nun wohl dieses alles denen Beklagten nicht wenig entgegen zu seyn scheinet; So halte ich dennoch / daß diejenigen Gründe / welche zu Behauptung meiner Sententiæ Negativæ angeführet werden können / denen pro affirmativa allegirten weit vorzuziehen seyn / und daß demnach aus denen Acten nicht

zu

zu befinden/oder daraus abgesehen werden könne/daß einige Vestigia solcher Verbrechen darinnen anzutreffen / darinnen ein Crimen læsæ Majestatis oder ein anders/ dessen sie angeklaget werden/ bestehe/viel weniger daß darinnen ein genugsamer Grund verhanden sey / Beklagte in pœnam ordinariam zu vertheilen.

Und zwar so ist I. ex jure etiam universali illo, bekandt / quod Delicta absque dolo nec committantur, nec puniantur, *l. 1. 6. ad L. Corn. de Sicar. Farinac. in theor. & prax. crim. qv. 114. n. 18.* atque adeo eadem potissimùm ex intentione malitiaque delinquentis æstimanda sint, *Pufendorff. de Jur. Nat. & Gent. l. 8. C. 3. §. 18.* quia sine dolo non intelligitur delictum, & eô cessante omnis pœna cessat, *Valent. Voltzius Consil. 2. de inquisit. num. 96. Marc. Ant. Blancus in Pract. crim. f. 125. n. 35. Ziegler in not. ad Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 21. §. 1.* Voluntas enim & propositum delinquentis maleficia distinguit, *l. 53. pr. ff. de furtis. l. 33. ff. de injur. Andr. Tiraquell de pœn. temper. cauſ. 14. num. 1. & cauſ. 51. n. 7. & 9.* Et peccatum usque adeò est malum voluntarium, ut nullô modô peccatum sit, si non sit voluntarium, *C. 1. cauſ. 15. Quæſt. 1. Sotin. l. 1. Conſ. 123 n. 25. Carpzov. Pr. Crim. Quæſt. 145. n. 13. 14.* Hinc & in Delictis regulariter tria considerantur: Animus, Factum & Delictum. Animus, ut quis intendat delinquere. Factum, ut sequatur delictum. Delictum, ut per Legem sit punibile, *Gomez var. reſol. tom. 3. Cap. 3. n. 30. Carpzov. Quæſt. 1. n. 18.*

Ein dergleichen Dolus oder Delictum aber wird II. nicht vermuthet/ præsumptio enim non delicti excludit præsumptionem delicti, *l. 51. pr. ff. pro ſocio l. 9. pr. ff. de ſervo corrupto. l. 15. §. 36. ff. de injur. Jac. Menoch. l. 1. præſumt. 36. & 92. Nic. Boër. Deciſ. 165.* Et in dubio semper in mitiorem partem est præsumendum, *Baldus in l. 2. verſ. ſecundò quæritur. C. de furt. Joh. Zanger. de Quæſt. ſeu Tortur. Reor. C. 2. num. 177.* quod latius deducit & cum ipso præcepto divino, omnia in æquiorem & meliorem partem interpretanda esse jubente, convenire ostendit *Joh. Brunnemann. in Comment. ad cit. l. 51. ff. pro Socio.* unde quælibet causa, *l. 12. §. 3. ff. de liberali cauſa. l. 46. §. 7. ff. de furt.* ac, uti DD. loquuntur, levissima, injusta, fatua ac bestialis à dolo & pœna excusationem præbet, *Hartm. Pistor. l. 1. qu. 17. n. 8. Sigism. Finckelthaus obſerv. Pract. 109. n. 16. Carpzov. Pr. Crim. qu. 39. n. 10. ſeqq.* ubi *n. 12. & 13.* præjudicia affert de delinquente, qui ob causam ejusmodi pœnâ ordinariâ liberatus *it. quæſt. 140. num. 143.*

Dannenhero liegt (III.) so wohl in criminalibus, als sonsten in causis civilibus der Beweiß der Klage dem Ankläger ob, Accusator regulariter libel-

libellum cum omnibus qualitatibus in eo propoſitis probare debet, *Carpz. d. tract. qu. 33. num. 5.* Requiruntur autem probationes certæ, plenæ, & luce meridianâ clariores, *l. fin. C. de Probat. conſt. crim. Carol. V. Art. 67. Brunnem. Proc. crimin. c. 8. Membr. 2. n. 2.* Et Accuſatore non probante, Accuſatus eſt abſolvendus, *Jul. Clarus quæſt. 62. num. 1. Maſcard. de probat. Concl. 36. num. 1. Roland. Conſ. 90. num. 3. lib. 3.* inquiſitus enim ſeu Accuſatus aliquid probare non tenetur ſed ſatis eſt, quod dicat, ſe non commiſiſſe delictum, *Pariſ. vol. 4. Conſ. 163. num. 1. Gvazzin. de Defenſ. Reorum Defenſ. 29. c. 1. num. 7.* Quemadmodum ſcilicet non ſatis eſt, ad legitimam inquirendi cauſam malorum hominum diffamatio, qui vel invidiâ, vel quavis fraude proximum ſuum necare conantur falſis denunciationibus, *Schardius in Lex. jurid. Voce: inquiſitio.* ita quoque non ſufficit ad pœnam aliquem imputari de crimine, ſed neceſſarium eſt, illud legitimè probare, *Pariſ. Cit. loc.* cum non teneat conſequentia: Talis eſt accuſatus de crimine, ergo tanquam Reus eſt condemnandus; imo etiamſi Reus aſſumſerit in ſe onus probandi innocentiam ſuam, & defecerit, adhuc Actore vel Fiſco non probante, ille eſt abſolvendus, *Burſat. Conſil. 367. n. 7. Vol. 4. Mazol. Conſil. 47. num. 14. Gvazzin. Def. 29. c. 1. num. 7.*

So viel nun das crimen læſæ Majeſtatis in ſpecie betrifft / heiſſet es (IV.) von demſelben ebenfals / quod illud ſine dolo non committatur, *l. 1. §. 1. ff. ad L. Jul. Majeſt. l. 4. pr. l. pen. ff. eod. Henr. Bocerus de Crimine Majeſtatis C. 1. num. 50. 51.* Adeoque non poſſit imputari illi, qui dolo caret, *Hieron. Gigas in Tract. de crim. læſ. Majeſt. qu. 67.*

Item (V.) quod illud itidem non præſumatur, ſed probari debeat, in tantum, ut nec ipſi Principi affirmanti ſubditum hujus criminis reum eſſe, fides adhibeatur, *Gigas de Crim. læſ. Majeſt. tit. Quomodo & per quos Crimen læſæ Majeſtatis probetur? quæſt. 19. Plot. in repet. l. ſi quando num. 702. verſ. & quod plus eſt. C. unde vi. Gvazzinus de Conſiſcat. bon. Concluſ. 13. Limit. 1. num. 2.* und obgleich in dieſem Crimine deßhalb etwaß beſonders verhanden zu ſeyn ſcheinet / quod hîc Accuſatore non probante Reus non ſtatim abſolvatur, ſed licet Accuſator in probando deficiat, accuſatus tamen ſuam innocentiam probare teneatur, *Gigas d. tract. quæſt. 30.* So iſt doch dabey zu ſupponiren / daß der Accuſator doch bereits dergleichen Indicia wider den Beklagten müſſe beygebracht / und dieſelbe erwieſen haben / woraus ſemiplena ipſius delicti probatio herflieſſet / und alſo die Worte: Si in probando deficiat Accuſator, nothwendig ſo viel heiſſen müſſen / als: Si plenas & perfectas probationes afferre non poſſit Accu-

Accuſator, welches nicht allein die in *l. 3. C. ad. L. Jul. Maj.* (auff welchen Legem Gigas ſich beruffet / darinnen aber das vorhin angeführte aſſertum nicht einmahl ſo deutlich zu finden iſt) vorkommende Worte: *Sciat* (Accuſator) *ſe quoque tormentis eſſe ſubdendum, ſi aliis manifeſtis indiciis accuſationem ſuam non potuerit comprobare;* ſondern auch das / was *Gigas d. l. n. 2.* gleich hinzugeſetzet / *Et Indicia contra ſe exiſtentia, aut probationibus aut per torturam purgare*, gnugſam anzeigen / denn wenn das aſſertum dergeſtalt zu verſtehen wäre / daß ein Accuſatus ob nudam alterius accuſationem, licet is nulla prorſus indicia contra reum proferre valuerit, dennoch ſeine Unſchuld entweder per contrariam probationem, oder durch die Tortur erhalten müſte / ſo lieffe es wider die geſunde Vernunfft und obligirte den Beklagten zu unmöglichen Dingen / wozu doch keiner auff keinerley Weiſe verbunden werden kan. Denn es hat ein jeder Menſch præſumptionem bonitatis vor ſich / welche ihn ſo lange ſchützet / biß etwas wider ihn auffgebracht worden / welches er ſo dann / rechtlicher Art nach / abzulehnen gehalten iſt. Es iſt aber hiebey noch dieſes zu mercken / daß nicht ſo fort ein iedes / was der andere pro indicio aliquo ausgiebet / vor ein ſolches zu halten ſey / ſondern es müſſen dergleichen Indicia ſeyn / daraus ſehr wahrſcheinlich abzunehmen / daß der Angeklagte des beſchuldigten Laſters ſich theilhafftig gemacht habe. Abſonderlich gehet dieſes auch in crimine læſæ Majeſtatis an. Quia enim hoc eſt crimen enormiſſimum & graviſsimum, majores & evidentiores in eo præſumptiones ac aperta indicia requiruntur, quoniam generaliter verum eſt, quod quanto crimen eſt gravius, tanto præſumptiones eſſe debeant vehementiores, ubi enim majus eſt periculum, ibi & cautius eſt agendum, *Hieron. Gigas alleg. tract. quæſt. 29. num. 3.*

Hiernechſt erfordern (VI.) alle Vernunfft und Billigkeit gemäſſe Geſetze / quod pœna ordinaria nunquam à Judice infligi debeat Accuſato, niſi prius de corpore delicti conſtet, *Carpzov. Prax. Crim. qu. 16. num. 16. Brunnem. Proc. Crim. c. 7. num. 4.* Hinc licet Reus ipſe crimen à ſe perpetratum eſſe confiteatur, ex hac tamen confeſſione ſola nondum damnari & pœnâ ordinariâ affici poteſt, ſed inſuper neceſſe eſt, ut in factum ulterius inquiratur, *l. 1. §. 24. ff. de SC. Silaniano. l. 1. §. 27. ff. de Quæſtion.* Neque enim in poteſtate alicujus eſt, ſuâ confeſſione facere delictum, ubi delictum non eſt, *Carpzov. l. c. qu. 22. num. 35. qu. 136. num. 98. 99. qu. 108. num. 39. ſqq. Gigas de crim. læſ. Maj. Tit. quomodo & per quos crim. læſ. Maj. prob. qu. 1 num. 5.* Sed debeat delicta cum factis conſentire, narrata cum circumſtantiis cohærere, omnia cum veritate convenire, *Finckelth. obſerv. 105.*

n. 14. Licet enim quoad effectum inquirendi & torturam infligendi non tàm exacta corporis delicti requiratur certitudo, ad effectum tamen condemnandi Reum in pœnam ordinariam non sufficiunt indicia, etiamsi maximè urgentia, certa & indubitata sint, sed de corpore delicti, seu veritate criminis commissi liquidè & plene constare debet, vel per testes, vel per evidentiam facti, *Matth. Stephani ad Art. 6. Constit. crimin n. 2. Carpzov. l. c. Quæst. 108. n. 9.* Unde si non adest ejusmodi certitudo, sed quis ex præsumptionibus & indiciis condemnatur, Judex debet temperare suam sententiam & non debet condemnare Reum ordinariâ pœnâ delicti, *Gigas alleg. qv. 29. n. 4.*

Es bestehet aber VII. das formale eines Criminis læsæ Majestatis darinnen/quod aliquid susceptum fuerit, quod tendat ad destruendam securitatem, splendorem dignitatem atque existimationem Principis, *Anth. Matth. de Crim. Tit. de læsa Majestate: C. 2. num. 2. & 22* Majestatem minuere, est de dignitate, aut amplitudine, aut potestate populi, aut eorum, quibus populus potestatem dedit, aliquid derogare, inquit *Cicero II. de invent.* Dannenhero/ ob gleich sonsten die D.D. sehr weitläufftig sind in Erzehlung der vielerley Arten / auff welche dieses Laster kan begangen werden / deren unter andern *Farinac. theor. & pr. Crim. qv 113. 114. 115.* fünff und zwantzig / *Bajardus ad Clarum §. læs. Majest. num. 2.* fünff und viertzig/ und andere mehr und weniger anführen; So wird doch selbige allhie anzuführen gantz nicht von nöthen seyn/sondern es wird nach dem angeführten Conceptu generali von denen vorkommenden factis specialibus gar leichte judicirt werden können/ wie denn auch *Gigas l. c. rubr. Crimen læsæ Majestatis humanæ quid sit. n. 5.* es also zusammen fasset/ daß er saget/ Crimen læsæ Majestatis esse, si quis subditus contra Principem aliquid molitur, vel quod ad hostes profugit, vel hostes qualitercunque adjuvat, vel armis, vel pecunia, consilio, eisque nuncios vel litteras mittit, secretave nunciat, vel subjectas Provincias nititur facere rebelles, vel in civitate seditionem movet, vel efficit, quod Princeps, Senatores, collaterales ve illius occidantur, vel quod arma sumat, vel loca occupet contra Remp. vel Principem, vel quod de proditione & tractatu contra Principē scientiam habeat & non revelet, vel quodcunque aliud quis dolo malo faciat, quô Princeps respublicave directè damnum patiatur.

Wenn man nun diese Jura IIX ad hypothesin bringet / und genaue Untersuchung anstellet / ob denn der Herr Actor Regius die denen Beklagten imputirte schwere Crimina rechtlicher Art nach erwiesen habe / und ob die von ihm angeführte Facta solche Verbrechen importiren / findet sich schnur stracks und überall das Wiederspiel. Der Zweck/den die Ritterschafft bey geschehener Deputation nach Schweden gehabt / ist kein anderer als dieser gewesen / daß wo

nicht

nicht etwas neues und mehrers / dennoch die Beständigkeit der alten und bereits erlangten Freyheiten und Privilegien bewürcket werden möchte/ wie selbst aus denen vom Herrn Actore ex Relatione Deputatorum gemachten Excerptis zu sehen. So wenig es aber straffbar ist/wenn Unterthanen / die vorhin gar keine Privilegien gehabt/ ihren Landes-Herren/um dergleichen ihnen zu ertheilen/ anruffen : So wenig mag es auch für eine Missethat ausgeleget werden/ wenn andere Unterthanen/ welche dabevor Rechte und Freyheiten erlanget haben / nunmehro aber dabey gefährdet zu werden sich befürchten / um Bestättigung derselben in Unterthänigkeit anhalten/ sondern es ist vielmehr eine starcke Anzeigung / daß solche Unterthanen ein gutes Vertrauen zu ihrem Könige und Fürsten haben / und von dessen Hulde sich alles / wo nicht gleich zum erstenmahle / dennoch mit der Zeit und durch wiederholtes unabläßiges Bitten und Flehen zu erhalten getrauen. Gleichwie nun daraus zugleich erhellet/ daß die Deputirte nichts straffbares durch Ubernehmung der auffgetragenen Deputation begangen/ sondern es de genere licitorum gewesen / Gravamina nomine totius ordinis Equestris S. Regiæ Majestati exponere eorumque discussionem humillimè licet iteratis vicibus expetere : Also haben sie auch weder bey der Expedition solches negotii , noch bey Abstattung der Relation davon nichts begangen / dadurch sie die Gräntzen ihrer unterthänigsten Pflicht überschritten hätten. Sie suchten bey ihrer Anwesenheit zu Stockholm alle ihre Actiones dermassen einzurichten/ daß sie nicht allein nichts thäten / wodurch wieder die Ritterschafft der geringste Zorn und Ungnade erwecket werden könte / sondern daß sie sich vielmehr im Gegentheil so aufführen möchten/daß das von etlichen Ubelgeneigten bereits zum Theil eingenommene Königliche Gemüth ihnen und der bemeldten Ritterschafft wiederum gnädigst zugewendet würde. Und dannenhero berühreten sie nicht einmahl andere Angelegenheiten des Landes/ wie sie doch zu thun ausdrücklich instruiret waren/ weil nehmlich/ wie sie in relatione vermelden / der übelwollenden Force zu solcher Macht gewachsen gewesen / daß dieselbe gerne gesehen / wenn sie die Deputirte/ nur noch mehr rege gemacht hätten/ damit sie um so viel mehr bey den erfolgenden Resolutionen dem Lande eines versetzen könten/da ihnen/Deputatis, aber von andern auffrichtigen und dem Lande gewogenen Patronis gerathen worden / daß sie sich patientiren/ in die Zeit schicken / und/daß es sich schon anders geben würde / versichert seyn solten/ nicht zwar also / wie es ausgeleget werden will / als ob Deputati und die Ritterschafft ihnen vorgenommen hätten / auff bequeme Gelegenheit zu warten und alsdann modo sed tuto Ihre Königliche Majestät dahin zu forciren/ daß sie ihnen alles concediren müste / (dann diese Interpretation kan in

Ewigkeit nicht ex verbis relationis erzwungen werden /) sondern daß sie gehoffet / es würde einmahl die Zeit kommen / da etwan ihre Widerwärtige nicht so mächtig wären und sie also alsdann bey Jhro Königlichen Majestät mit ihrem unterthänigsten Bitten einen freyen Zutritt haben könten. Selbst in der Relation haben Deputati Jhro Königlichen Majestät mit der grössesten Veneration gedacht / auch durch und durch sich der submissesten Redens-Arten gebrauchet / daß darinnen nicht das geringste Vestigium zu finden / daraus man schliessen könte / daß Deputati die Ritterschafft wider Jhro Königliche Majestät auffhetzen wollen / da vielmehr dieselbe und sonderlich der Capitain Patkul so viele Zeugnisse von Jhro Königlichen Majestät allergnädigsten Intention gegen die Ritterschafft dabey angeführet / dadurch er nichts anders gesuchet / als daß die Ritterschafft zu einer ferneren beständigen unterthänigen Liebe auffgemuntert und ihr die Versicherung gegeben werden möchte / daß Jhro Königliche Majestät an ihren Drangsalen nicht schuldig wäre / und sie dannenhero noch ins künfftige durch ferneres Anhalten und Bitten eine gnädige Remedirung ihrer so grossen Beschwerden zu hoffen hätten / wenn nur ihrer Widerwärtigen Macht in etwas fallen möchte.

So viel IX. die auff dem Landtage zu Wenden A. 1692. auffgesetzte Deliberanda anlanget / ist es zwar nicht zu läugnen / daß darinnen sehr viele puncte, als des Lands- und sonderlich der Ritterschafft Gravamina angeführet worden; Jedennoch aber kan daraus so wenig / als aus andern von dem Herrn Actore zu Behauptung seiner schweren Klage beygebrachten Documentis einiges Crimen læsæ Majestatis, seditionis, perduellionis, & si quid adhuc gravius, im geringsten nicht erwiesen werden. Denn es mögen solche Deliberanda nun entweder als ein Partus des Capitain Patkuls, (wofür sie der Herr Actor doch ohne Beweiß æstimirte) oder als eine ab universo ordine Equestri auffgesetzte Schrifft betrachtet werden / so gehet doch die Meynung derselben durchgehends nicht dahin / daß die Ritterschafft die angeführte Beschwerden propriâ autoritate abthun / oder Jhro Königlichen Majestät selbe abzuschaffen quovis modo etiam quibuscunque extremis adhibitis nöthigen solle / sondern der Zweck ist / daß man alle Gravamina wohl untersuchen / dieselbe Jhro Königlichen Majestät umständlich vortragen / und bey derselben / als dem rechtmäßigen Landes-Herrn gnädigste Remedirung alles dessen / so der Ritterschafft und des Landes Rechten zu wider wäre / in Unterthänigkeit suchen müsse.

Die auff jetzt besagtem Landtage zu Wenden vor die Residirende auffgesetzte Instruction ist X. nichts anders als eine generale Vollmacht / in welcher denen vieren aus der Ritterschafft zu Residirenden ernennten Membris auffgetra-

getragen worden / daß sie an statt des gesammten Ordinis Equestris in allen Stücken und Dingen / wie die Worte allda lauten / das allgemeine Beste / die Erhalt- und Befestigung des Vater-Landes Immunitæten / Freyheiten und Privilegien observiren / auch dem benöthigten Fall / da die Privilegia in ein und andern Stücken möchten angefochten werden / freye Macht haben solten / davor im Nahmen der Ritterschafft zu sprechen und alles widrige abzuwenden. Und weil dann der Herr Kläger selbst nicht in Abrede seyn kan / daß dergleichen Residirungen die Ritterschafft bereits vor dem anzuordnen gewohnet und befugt gewesen / auch der Ritterschafft Intention nicht gewesen / Ihro Königlichen Majestät in dero Hoheit und Rechten hiedurch einigen Eingriff zu thun / sondern in der angezogenen Instruction num. 4. daß die Remedirung der etwa vorkommenden Beschwerden an gehörigen Ort gesuchet / und num. 5. daß zu Beschreibung der restirenden Einkünffte von denen Deputirten Obrigkeitliche Assistenz imploriret werden solte / ausdrücklich enthalten ist. So kan man auch nicht absehen / wie durch Verfertigung dieser Instruction Ihro Königlichen Majestät im geringsten zu nahe getreten seyn solte.

Es haben auch XI. die Residirende selbst nichts gethan / wodurch sie die Gräntzen ihrer unterthänigsten Pflicht überschritten hätten. Der an den General Superintendenten abgelassene Brief / dessen oben §. XXXIV. in medio Meldung geschehen / ist eine Recommendation an den bemeldten General Superintendenten / D. Fischern / als Bischoffen des Hertzogthums Liefflands / daß er dem Lieutenant von Löwenwolde / welcher wegen eines ihm und der gantzen Gemeine auffgebürdeten unteutschen Predigers grosse Beschwerden geführet hatte / justice geschaffet werden möge. Es bezeugen nicht nur in diesem Schreiben die Residirende / in derer sämmtlichen Namen es auch unterschrieben / daß solches Verfahren wider Ihro Königlichen Majestät allergnädigsten Willen anlauffe / sondern sie blieben auch sonst überall in den Terminis treuer und gehorsamer Unterthanen. Denn es ist ferne von ihnen / daß sie hiedurch in Ihro Königlichen Majestät Hoheit und Rechte zu greiffen jemahls in Willens gehabt / oder ihnen selbst Recht zu schaffen gedrohet hätten / daß sie vielmehr am Ende des angeführten Schreibens diese submisse Worte angefüget: Die Ritterschafft versähe sich zu dem Herrn General-Superintendenten dieser so nothwendiger Verfügung in solchem Vertrauen / daß sie NB. nicht dißfalls zu Ihro Königlichen Majestät Thron in Unterthänigkeit sich zu wenden nöthig hätten.

Die XII. von der gesammten Ritterschafft verfertigte / von dem Herrn Kläger dem Libell. sub lit. I. beygefügte und oben §. XXV. excerpirte Constitution

tution will nur so viel haben / daß denenjenigen / so bißhero der Ritterschafft Gelder unterschlagen und in ihren Privat-Nutzen verwendet hätten/mit Nachdruck gesteuret / dergleichen untreue Haushalter zur Rechnung gezogen / zur Bezahlung angehalten/und welche darinnen säumig wären/dieselbe criminaliter angeklagt auch durch Execution und Zwang-Mittel ihre Schuldigkeit zu beobachten angehalten werden solten. Daß nun hierdurch ein so grosses Crimen, wie der Herr Kläger will / begangen seyn solte / kan man wohl schwerlich absehen. Denn daß die Ritterschafft die Intention dabey gehabt hat/ daß das gemeine Wesen insküfftige nicht mehr aus Mangel nöthiger Mittel in Abnehmen gerathen; Viele heilsame und auffrichtig concentrirte Consilien nicht ferner ohne Wirckung danieder liegen / und in summa die gantze Constitution zu Handhabung und Beschirmung des Vaterlandes allgemeiner Wohlfarth angesehen seyn solle/ solches meritiret ehe Lob und Belohnung/ als schwere Strafe. Es haben auch darnechst die Residirende in dem an die Königlichen Ordnungs-Richter und Adjuncten des Königlichen Ordnungs-Gerichts Riegischen Creyses abgelassenen Schreiben / welches bey dem Libell. sub lit. K. mit übergeben worden / so wohl ihre als der gesammten Ritterschafft Intention noch ferner deutlich genug an den Tag gegeben / indem sie nicht das geringste pro imperio gehandelt / sondern das Königliche Ordnungs-Gericht gantz freundlich gebeten haben / es wolle dasselbe geruhen / nicht allein die verhandenen Gelder förderlichst einzusenden / und/ wie man bißhero dessen Vigilance zu rühmen hohe Ursach hätte / die annoch ausstehende Restantien einzutreiben und abzuliefern/sondern auch eine Abschrifft von der besagten Constitution,welche zugleich mit übersandt worden / dem Protocollo beyzulegen / und so wohl den Herren Adjuncten als dem Notario (deren ein Theil nicht beym Landtage gewesen und vielleicht ein oder anderer Gelegenheit nehmen dürffte sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen) davon Part zu geben/ wobey sie ferner hinzu gethan / daß sie bäten und hofften / es würde ein jeder, der mit solchen public Mitteln umgehe/sich vor die darinn (in der Constitution) enthaltene Ehre und guten Nahmen angehende schwere Nachfolgen / wobey NB. die Obrigkeit (nicht sie selbst) eine prompte Hülffe zu reichen und dergleichen Vorfälle exemplarisch ohne Weitläufftigkeit zu ahnden verheissen/von selbsten hüten.

Endlich XIII. das §. XXVI. XXVII. XXVIII. angeführte von der Ritterschafft an Ihro Königliche Majestät abgelassene Schreiben betreffend / ist selbiges eine submisse und Thränen-lockende Schrifft/welche an statt / daß sie harte / bittere und auffrührische Expressiones in sich fassen solte / durch und durch mit dergleichen Vorstellungen und Redens-Arten angefüllet ist / die

man

man vor dienlich und bequem erachtet / die Noth des Landes recht auszudrücken und Ihro Königliche Majestät ungeachtet alles von Ubelgesinnten deroselben geschehenen Einredens / zu Barmhertzigkeit / Mitleiden und Gnade zu bewegen. Es nennet die Ritterschafft gleich Anfangs den Thron Ihro Königlichen Majestät einen Heiligen / in Gerechtigkeit und Gnade blühenden Thron / und sagen / daß sie versichert wären / daß Seine Königliche Majestät keine andere Opinion von diesem ihrem Vorhaben tragen werde / als daß es ein Zeichen einer aller unterthänigsten Liebe und Treue zu Ihro Königlichen Majestät sey / wenn bedrängte Unterthanen alles in Gedult erlitten / und bey endlich nicht mehr zureichenden Kräfften ihre Noth und Anliegen in kindlich demüthigstem Vertrauen vor Sr. Königlichen Majestät ausschütteten und nirgends anders / als von Sr. Majestät Erhörung und Hülffe flehentlich suchten. Sie setzen hinzu: Sie müsten Ihro Königl. Maj. ihre wahre Noth klagen / zumahlen deroselben der betrübte Zustand des gantzen Landes und aller Einwohner wahrhafftig nicht recht bekandt gemacht / sondern von vielen aus Trieb eines verdeckten und eigennützigen Absehens und privat Interesse, oder Gewinstes auff das geruhigste und beste vorgestellet werde: Sie aber triebe die Zärtigkeit der Treue gegen Ihro Königliche Majestät und dann auch die Schuldigkeit / Krafft des von ihnen abgenommenen theuren Huldigungs-Eydes / Ihro Königlichen Majestät die wahre Beschaffenheit zu eröffnen / immassen sie sich gegen GOtt und Ihro Königliche Majestät bey Verlust ihrer Seelen Heyl und Seeligkeit verbunden hätten / nichts zu verschweigen / welches sie zu Ihro Königlichen Majestät und dero Königlichen Successoren Schaden und Nachtheil zu seyn vermerckten / und aber Ihro Königlichen Majestät wahrhafftes Interesse mit der Wohlfarth des Landes genau verknüpffet sey / und wenn diese untergienge / solches Ihro Königlichen Majestät nothwendig zum Nachtheil gereichen müste. Nach diesen stellen sie zwar die Noth und das Elend des Landes in beweglichen Terminis der Länge nach vor / contestiren aber dabey überall ihre Liebe und Treue gegen Ihro Königlichen Majestät / und daß sie deroselben nicht das geringste davon zuschreiben könten / bitten nur damit Ihro Königliche Majestät versichert seyn möchte / daß die Ritterschafft nicht etwa ein ungegründetes Beginnen / sondern die äusserste Gesetzlose Noth und pure Wahrheit zu dieser allgemeinen Klage unumgänglich gedrungen habe / daß Ihro Königliche Majestät nach dero huldreichen Gutbefinden gewisse uninteressirte Leute abfertigen möchten / da denn nach geschehener Untersuchung Ihro Königliche Majestät finden würden / daß nicht allein diese allerunterthänigste Vorstellung wahr sey / als wofür die

sämmt-

sämmtliche Ritterschafft mit Leben und zeitlicher Wohlfahrt guarantire / sondern auch viele Umstände / die sie drückten / aber nicht melden dürfften / würden gefunden werden. Und wie sie dieses Schreiben mit denen submissesten und beweglichsten Expressionibus angefangen: Also schliessen sie es auch mit diesen Worten / daß sie vor Ihro Königlichen Majestät gerechten Gnaden-Thron mit betrübtem Hertzen und Gemüthern in allertieffester Demuth niederfielen / und mit weinenden Augen und um Christi Barmhertzigkeit willen bäten / Ihro Königliche Majestät wolten allergnädigst geruhen / diese ihre Noth und Anliegen in Gnaden anzusehen und ihnen kräfftige Hülffe wider den endlichen Ausgang ihres gäntzlichen Ruins allergnädigst zu reichen. Dannenhero / wann man / wie Rechtens / die Beklagte nach ihrer Intention richtet / findet sich nirgends einiger Dolus und gefährliches Vorhaben / es hat auch folgends im Mangel des Beweises und des Corporis delicti Beklagten gar keine / geschweige pœna ordinaria zuerkandt werden können.

Es hätte noch hiebey XIV. denen Beklagten zu ihrer gäntzlichen Entschuldigung zum Uberfluß dienen sollen / daß so wohl die Liefländische Ritterschafft insgemein / als auch insonderheit unterschiedliche von derer beklagten Vorfahren und Geschlecht jederzeit und so lange die Provintz Liefland sich den Königen in Schweden untergeben / eine unausgesetzte Treue und Beständigkeit erwiesen / und sich von der einmahl geleisteten Pflicht in der grössesten Noth und wenn gleich zuweilen das Land unter des Feindes Discretion hinterlassen worden / niemahlen abgewendet / sondern Gut und Blut dabey auffgesetzet haben / *V. suprà §. II. III. IV. V. VI.* auch Beklagte selbst vorhin niemahlen einiger Untreue und Widersetzligkeit gegen Ihro Königlichen Majestät halben angeklaget noch überwiesen worden; Nun heisset es aber / quod vitæ anteactæ integritas morumque innocentia non modo suspiciones, sed etiam testium dicta diluendi, validum sit medium, *Dav. Mevius Conf. 74. n. 133. & Conf. 83. n. 66.* & quod vita benè acta inquisitionem & torturam impediat, *Id Conf. 92. n. 133. Conf. 110. n. 187.* Imò sufficere dicunt, si modò Accusatus per triennium laudabiliter & honestè vixit, & se à crimine inculpato abstinuit, *Alciat. de præsumpt. reg. 2. præs. 7. num. 3. Jul. Clarus quæst. 21. vers. fama in fine. Josephus Mascardus de probat. Conclus. 772. n. 12. & 22. Surd. Conf. 173. Vol. 2. n. 105. & post hos Gvazzin. defens. 78. Cap. I. num. 20.* Quamvis enim ad delicti æstimationem intrinsecam non pertineat, ut vita anterior simul cum delicto in æstimationem veniat & vita anteacta in criminibus atrocioribus parùm hodiè ad mitigationem pœnæ faciat, ubi de crimine destinata malitia perpetrato manifestè apparet; Delinquente tamen, aut potiùs inculpato, nondum convictô,

victô, sed probatione criminis illiquida adhuc existente, multum illa facit ad elidendas præsumptiones, quæ contra Reum afferuntur, cùm nemo repentè pessimus fieri dicatur, *Pufendorff. de J. Nat. & Gent. lib. 8. Cap. 3. §. 22. Ziegler in not. ad Grot. de Jur. belli & Pac. l. 2. c. 20. §. 30. verb. ut vita anterior.* Perinde enim ut opinio est de cujusque moribus, ita quid ab eo factum, & non factum sit, existimari potest, *Cicero pro Cluentio*, Et omnibus in rebus, quæ graviores, majoresque sunt, quid quisque voluerit, cogitaverit, admiserit, non ex crimine, sed ex moribus ejus, qui arguitur, est ponderandum, *Idem pro Sulla.* Unde & apud Persas vita anterior simul cum delicto in æstimationem veniebat, *Hugo Grotius de J. B. & P. l. 2. C. 20. §. 30.* Et in judiciis Romanorum solenne erat, ut Actores quidem universam Reorum vitam reprehenderent, Patroni contra eandem excusarent, *Pufendorff. loc. alleg.*

Responsio ad rationes Dubitandi.

Ob nun gleich aus dem / was bißhero der Länge nach so wohl in Jure als Facto angeführet worden / die oben beygebrachte Rationes dubitandi von selbst schon gar leichte zu resolviren sind; So wollen wir dennoch um die Sache desto deutlicher zu machen / und die Unschuld der Beklagten noch klärer vorzustellen / auch annoch zum Uberfluß auff eine jede derselben die Antwort kurtz beyfügen.

Und zwar so viel I. die von dem Capitain Patkul und Landrath Budberg A. 1692. auff dem Landtage zu Wenden übergebene Relation betrifft / so ist es zwar I.) freylich wahr / daß daraus zu ersehen / daß die Deputirte an dem Königlichen Hofe sich mit allem Ernst dahin bearbeitet / damit die über Liefland auff dem Schwedischen Reichstag beschlossene Reduction zurück getrieben werden könte; Man kan aber deßhalb nicht sagen / daß sie widrige Urtheil darüber gefället oder etwas Seditieuses vorgehabt und in die Relation gesetzet hätten. Meynet der Herr Kläger / daß das Crimen schon darinn bestehe / daß so wohl hie / als sonst bey den andern Puncten die Beklagte sich nur unterstanden per meras etiam preces die Reduction rückgängig zu machen; So würde er gewiß sehr hart mit ihnen verfahren. Denn wenn man auch supponiren wolte / daß die Provintz Liefland notorie dem Reich Schweden incorporirt und dessen Reichstags-Schlüssen also unterworffen wäre; So ist doch nichts ungemeines / daß nicht auch in der absolutesten Monarchie die Unterthanen das jenige / was von ihren Souverainen bereits beschlossen worden / wiederum auffzuheben oder zu mildern bitten solten / und wird ihnen solches / wenn sie / wie allhie geschehen / in Terminis des Bittens verbleiben / niemahls pro crimi-

ne ausgelegt. Hiernechst aber ist es in gegenwärtigem Fall noch nicht ausgemacht / daß die Provintz Liefland dem Reich Schweden seye incorporirt und dessen Reichstags Schlüssen unterworffen worden / sondern wir haben oben bey der andern Frage unterschiedliche dißfalls vor besagte Provinz in contrarium militirende præsumptiones angeführet / dannenhero um desto weniger der Ritterschafft und denen Beklagten vor ein Laster ausgeleget werden kan / daß sie bey solchen Umständen ihren so lange gehabten Privilegien inhæriret und die Reduction abzuwenden sich durch vielfältige / jedoch unterthänigste Vorstellungen bemühet haben / und können auff dieselbe nicht uneben applicirt werden / was sonsten die Rechte sagen / quod bonæ fidei possessor non teneatur rem indefensam dimittere ob folam alterius contradictionem, *l. 40. in f. princ. ff. de hæred. petit. Gail. l. 1. obs. 5. num. 5. Brunnem. ad d. l. 40.*

Und daraus erhellet (2) zugleich ohnschwer / daß es etwas seditieuses und unverantwortliches nicht sey / daß Deputati in der Relation gesetzet / sie hätten mit einer auffrichtigen Zele vor ihres Vaterlandes Sicherheit agiret / hätten zu der Ritterschafft Præjudiz nichts wollen eingehen / und d. g. als welches nichts anders heisset / als daß sie allen möglichsten Fleiß / der von einigen Deputirten erfordert werden kan / angewendet hätten / Ihro Königlichen Majestät in gezemender observance die wahre Beschaffenheit der Sachen und des Landes dergestallt vorzustellen / auff daß dadurch der Ubelgesinneten Consilia, welche Ihro Königliche Majestät durch ungegründete Vorstellungen bereits præoccupiret hatten / abgewendet / und das Land bey seinen bißherigen Privilegien gelassen werden möchte / welches nicht die geringste atrocitatem facti in sich begreiffet. Gleicher Gestalt können nicht nur ein / sondern auch viele tausend Reichsthaler ohne ein Crimen employret werden / und wenn man dannenhero in diesem Stücke judiciren will / ob solche Employe vor eine zugelassene oder verbotene Action zu achten / muß man auff den Endzweck derselben Achtung geben. Zu was Ende aber Deputati solche 1000. Reichsthaler employret haben / ist aus des Herrn Klägers Excerptis schwerlich zu erkennen / und wo sonst irgendwo die von dem Capitain Patkul in seiner Verantwortung besagten Excerptis Relationis opponirte exceptio instrumenti mutili & manci gegründet ist / so thut sich auch die Erhebligkeit derselben sonderlich in diesem Punct hervor. Jedoch gesetzt / es wären diese 1000. Reichsthaler / wie der Herr Kläger davor zu halten scheinet / zu dem Ende bey jemanden employret worden / daß er vor die Ritterschafft in der Reductions Sache bey Ihro Königlichen Majestät ein gutes Wort verleihen wolte / kan doch daraus ein so grobes straffbares Verbrechen auff keinerley Weise erzwungen werden. Zwar

ist

ist bekandt / quòd ne quidem in bona causa Judici aliquid dare permissum sit, ut pro dante judicet, sed quod ejusmodi homo litem perdat, quia res mali exempli est, *l. 2. §. 2. ff. de Condict. ob turp. vel injust. caus. l. 1. C. de pœn. Jud. qui malè judic.* Allein es folget doch eines Theils nicht / hic dando Judici aliquid mali facit, Ergò crimen læsæ Majestatis commisit: Andern theils sind es Casus plane distincti, ob ich einem Richter etwas gegeben / welcher facultatem decidendi in der Sachen hat / und ob ich etwas gegeben / daß jemand durch eine Vorsprach meiner bey Hoff habenden Sache einen guten Ausgang zu wege zu bringen helffen möge; dieser letztere Fall ist mit dem ersten so gar nicht in Vergleichung zu ziehen / daß vielmehr die Römischen Käyser Theodosius, Arcadius und Honorius zu ihrer Zeit ein Gesetz gemachet haben / quod si quid Aulicis promissum sit, ut suffragiis seu commendationibus suis desideria supplicantium & quid ambientium adjuvent, promittentes ad promissum præstandum efficaciter teneantur, *l. un. C. de suffragio. Brunnem. in Comment. adh. l.* Weilen auch mit dem Herrn General-Gouverneur verschiedener Puncten halben geredet worden / so ist das Wort Capitulation so gar nicht straffbarer Weise adhibiret worden / daß es vielmehr den Indolem der Unterredung gar hübsch ausdrücket. Capitolare enim, unde Capitulatio derivatur, Italis non solùm est pacto convenire, sed & in capita distinguere. Et hoc sensu etiam apud Latinos accipitur, quibus capitulare est per capita distinguere, & capitulata scripta dicuntur, quæ per capita distincta sunt, *Limnæus de jure public. lib. 1. C. 12. n. 8. 9. 10.*

Die jenige Puncte (z) betreffend / welche Deputati Herrn Klägers Anziehen nach contra fidem protocolli in ihrer Relation angeführet haben sollen / ist vor allen Dingen wohl zu mercken / daß es täglich in Gerichten zu geschehen pfleget / daß auch extra Protocollum mit denen Partheyen geredet / und dieses nicht eben alles accuratè dem Protocoll einverleibet zu werden pflege / welches in diesem Casu sonderlich wol geschehen können / da nicht zwo Partheyen gegen einander verfahren / sondern Deputati in terminis meræ imploratoriis gestanden haben / dannenhero es nicht so fort einen bündigen Schluß abgiebet / daß alles / was Deputati coram senatu geredet zu haben in ihrer Relation setzen und doch selbiges in dem Protocollo nicht befindlich / errichtet seyn müsse. Posito aber / es wäre errichtet und dergestalt / wie in der Relation zu befinden / nicht ergangen / kommt es doch wiederum auff die Frage an / ob dann dadurch ein so hartes wider die Sicherheit Ihro Königlichen Majestät und des Landes anlaufendes Verbrechen begangen worden / welches wir / daß es nicht geschehen sey / feste dafür halten. Denn zugeschweigen / daß bereits bey der vorigen Frage

gezeiget worden / daß es nichts ungewohntes sey / daß zweene Reiche und Provincien einem Haupte unterworffen seyn und doch keines von dem andern dependire / scheinet zwar der Herr Kläger sonderlich darauff zu reflectiren / daß Deputati gesetzet / es habe die Ritterschafft A. 1601. da der König in Pohlen Sigismundus III. die Privilegia und pacta fundamentalia subvertiret / mit gutem Fug vor GOtt und der Welt dem Könige in Pohlen abgesaget / und meinet / Deputati haben dadurch so viel andeuten und der Ritterschafft an die Hand geben wollen / daß weil ihrer Meynung nach die auff dem Schwedischen Reichs-Tag über Liefland beschlossene Reduction gleichfalls wider ihre Privilegia liesse / sie sich / wie vormahls von dem Könige in Pohlen / also auch jetzo von dem Könige in Schweden mit gutem Fug abgeben könnten ; Man kan auch nicht läugnen / daß wenn man die Worte torquiren wolte / ein solcher Verstand endlich quôvis modô heraus gebracht werden könte ; Allein weil doch jederman siehet / daß es nichts weiter / als eine historische Erzehlung sey / zumahlen da auch der Schweden Exempel / die sich um eben dieser Ursachen willen von Sigismundo III. abgegeben / zugleich mit angeführet wird / so muß auch der Beklagten Explication , daß es als eine blosse Historie angeführet worden / des Herrn Klägers harten Erklärung vorgezogen werden / absonderlich da Deputati die damahls regierende Königliche Majestät in Schweden mit dem Könige Sigismundo in Pohlen niemahlen in Vergleichung gebracht / sondern im Gegentheil überall diesen grossen Unterschied zwischen beyden gewiesen / daß da Sigismundus die Leges und Pacta fundamentalia subvertiret hätte / die damahlige Königliche Majestät eine sonderbare Gnade gegen das Land trüge / auch die Reduction nicht von ihr / sondern nur von einigen Ubelgesinneten herkäme. Es kommen Deputatis hiebey die bekandten Jura zu statten / quod in re dubia benigniora præferenda , & quòd in tali re benigniorem interpretationem sequi , non minùs justius sit , quàm tutius *l. 9. ff. de Reg. juris. l. 56. l. 155. §. fin. l. 192. §. 1. ff. eod. l. 32. in fin. l. 42. ff. de pœnis.* Et hoc non solùm in civilibus , sed & pœnalibus causis observatur. Ad mansuetudinem enim & clementiam potiùs , quàm ad acerbitatem Leges compositæ sunt, *Everard. Bronchorst ad l. 56. ff. de R. Jur. Phil. Matthæi ad eand.* Unde faciliores esse debemus ad pronunciandum pro liberatione sive absolutione à pœna , vel ubi ea penitus fieri nequit, minimùm pro mitigatione ejusdem, adeoque quod inde necessariò fluit , semper in dubio facienda interpretatio pro Reo , *l. 38. ff. de re judic. l. 125. ff. de reg. jur. Arumæus lib. 1. Decis. 11. n. 34. Alciat. lib. 3. præsumpt. 44. Rol. à Valle Conf. 64. n. 14. Honded. l. 1. Conf. 58. n. 43. & Conf. 72. n. 18.*

Cephal.

Cephal. Conſ. 747. num. 22. Vinc. Placcius de JCto perfecto ſ. interpret. Legum cap. 9. Reg. 232. 233. 234.

Daß (4.) Deputati geſaget zu haben vermelden/ die Ritterſchafft müſte es GOtt heimſtellen/ wenn man ſie die wohl erworbene Privilegia länger zu genieſſen unwürdig machen wolte/ heiſſet ſo viel/ daß wenn es geſchehen ſolte/ daß die Ubelgeſinneten prævalirten/ und der Ritterſchafft Jura dergeſtalt unterdrückten/ daß Jhro Königl. Majeſtät den wahren Zuſtand der Sachen nicht einnehmen und die Beſchwerden remediren könte/ die Ritterſchafft alles in Gedult über ſich ergehen laſſen und nur über ihre Feinde/ die das gnädige Hertz des Königes von ihnen abgewendet/ zu GOtt ſeufftzen wolten. So wenig es auch unrecht iſt/ ein Privilegium, welches nicht mehr gelten ſoll/ einen ſtummen Götzen zu nennen/ ſo wenig haben auch Deputati Jhro Königliche Majeſtät dadurch einiger Ungerechtigkeit beſchuldiget/ daß ſie geſaget/ ſie hoffen noch die Gnade von derſelben zu erlangen/ daß ſo ein hartes Urtheil (nemlich wohl erworbene Privilegia zu caſſiren) contra inauditum & indefenſum ordinem Equeſtrem nicht werde gefället werden/ daß ſie dadurch gantz offenbahr alle Schuld von Jhro Königliche Majeſtät ab- und auff die Ubelgeſinneten geweltzet/ und noch darzu öffentlich bezeuget/ daß ſie alles Widrige nicht per viam facti & Rebellionis, ſondern durch implorirung der Königlichen Gnade und bekannten Gerechtigkeit zu redreſſiren hoffeten.

Gleicher Geſtalt wird (5.) der inſtehende Untergang der Ritterſchafft denen Feinden derſelben einig und allein zugeſchrieben/ und gehen alle Deliberationes, ſo Deputati unter einander gehabt/ bloß dahin/ wie die Reduction auff eine ſolche Art abgewendet werden möchte/ damit alles in der Stille zugienge/ und die Adverſarii Deputatos und die Ritterſchafft zu beſchuldigen nicht Anlaß nehmen könten/ als ob ſie einige motus zu erregen vorhabens wären.

Was (6.) Deputati contra fidem des Königlichen Commiſſion-Protocolls ihrer Relation einverleibet haben ſollen/ deßhalb iſt dasjenige/ was num. (3.) angeführet worden/ zu wiederhohlen/ und wann man gleich abermahlen den Fall ſetzen wolte/ daß die von Deputatis referirte Diſcourſe zwiſchen dem Königlichen Herrn Ober-Marſchall und ihnen nicht würcklich vorgegangen wären/ ſo halten doch dieſelbe nichts als bekannte Fundamenta Juris in ſich/ es wird auch vielleicht der Herr Kläger ſelbſt nicht zu läugnen begehren/ daß/ wenn die Reduction in die Heermeiſterliche Zeiten zurücke

cke gesetzet worden / gar wenig von den Adelichen Gütern übrig bleiben können / sondern das meiste reducirt und public werden müssen.

Und wie (7.) aus dem / was bißhero angeführet worden und noch ferner angeführet wird / zu sehen ist / daß Deputati keine unverantwortliche Tadelungen über Jhro Königl. Majestät Gerechtigkeit begangen / noch die Ritterschafft zu allem Bösen und allerley Unfug instigiret haben: So ist solches allem Vermuthen nach in dem an die Ritterschafft von Stockholm abgelassenen Schreiben nicht geschehen / sondern es werden Deputati darinnen nur die blosse Beschaffenheit der Sache / und daß zwar an Jhro Königl. Majestät Gerechtigkeit und Gnade es nicht mangele / jedennoch aber die Adversarii der Ritterschafft derselben die wahre Beschaffenheit nicht hinterbrächten / berichtet haben / wie denn so wenig vor als nach Abschickung solches Briefes die Ritterschafft niemahlen auch das geringste / so eine Sedition oder Rebellion genennet werden könte / vorgenommen hat. Wer wolte es Deputatis auch pro crimine auslegen / daß da sie die durch Unterhandlung der Ubelgesinneten ausgebrachte unverhoffte Resolution zu Gesichte bekommen / sie sich darüber / daß nemlich alle ihre unterthänigste Vorstellungen in keine Consideration gezogen / sondern vor Jhro Königliche Majestät verhehlet worden / entsetzet haben. Wer wolte es vor straffbahr achten / daß sie lieber wegen dieser Resolution keine Erklährung suchen / als Anlaß geben wollen / daß sie alle Hoffnung in dem Reductions-Wercke zum guten Zweck zu gelangen verliehren müsten.

Die Worte: daß Deputati den latitirenden totalen ruin masculè abwehren wollen / müssen (8.) secundum Regulas bonæ interpretationis ex antecedentibus & consequentibus & ex toto contextu erkläret werden. Weil nun aus der Relation durch und durch zuersehen / daß das gantze Abwehren in nichts anders bestanden / als daß Deputati durch allerhand bewegliche Vorstellungen / Bitten und Flehen / die auf dem Schwedischen Reichs-Tage über die Provintz Liefland beschlossene Reduction abzuwenden gesucht; So kan auch hie die Redens-Art Masculè abwehren / nichts anders heissen / als nochmahlen alle ersinnliche Mittel anwenden / wie man die vorhin bereits beygebrachte Beschwerden noch einsten wiederhohlen / dieselbe auf das allerbeweglichste und deutlichste vorstellen / und dadurch die Sache in einen andern Stand setzen möge. Wolte man aber überdieß in dem Worte: Masculè, was sonderliches suchen / würde es nichts anders / als eine captatio verborum seyn. At verò verba captari non oportet, sed quâ mente quid diceretur, animadvertere convenit, *l. 19. ff. ad Exhibend.* Nec verborum

extimis

extimis simpliciter inhærendum est, *Mev. ad jus Lubec. l. 3. tit. 1. Art. 12. n. 53. id. p. 2. Decis. 35. num. 7.* cum verba rebus, non res verbis servire debeant, *Cothmann. Vol. 3. Resp. 36. num. 75.* Et quamvis alias verba in dubio contra loquentem explicanda sint, *l. 39. ff. de Pactis.* Hoc tamen solum in contractibus, qui à duorum consensu dependent, obtinet, non in aliis rebus. Unde Actor libellum suum potest declarare, & tunc accipitur, quod Actori est utilius. Sic & confesso suam confessionem interpretari licet, & tunc pariter ea confessionis interpretatio assumitur, quæ confitenti utilior, *Wammes. in Consil. jur. Can. Consil. 575. Brunnemann. ad l. 66. ff. de judic. num. 1. 2. seqq.*

Gleich wie nun auch (9.) niemand ausser dem Herrn Kläger / die Worte der Deputirten / (da diese alles der gantzen Ritterschafft zu notificiren gebethen / weil sie als Deputirte sich so schlechter Dinge nicht davon abgeben könten / in dem die Privilegia durch dero Vorfahren Blut und Leben erworben wären /) vor grosse und vermessene Worte halten wird; Also ist oben bey der specie facti §. II. seqq. aus glaubwürdigen Geschichtschreibern bereits bewähret worden / daß die Provintz Liefland und in derselben die Ritterschafft nicht mit dem Schwerdte bezwungen / sondern durch solenne pacten und bedingte Conditiones unter die Schwedischen Könige gekommen / dannenhero Deputati solches auff geziemende Weise / wie geschehen / wohl anführen können.

Und wenn (10.) daraus so fort ein crimen læsæ Majestatis erzwungen werden wolte / daß Deputati wegen einer ihnen zuwider ausgefallenen Resolution ferner Vorstellung gethan / würden gewiß alle Länder voll solcher Leute seyn / die sich an der Majestät ihrer Landes-Herren schwerlich vergriffen hätten. Denn es geschiehet täglich / daß Unterthanen / wenn die verhoffte Resolution nicht so gleich / sondern vielmehr etwas Widerliches und Abschlägiges erfolget / nicht nur zu einem sondern auch wohl zu zweyen und mehrern mahlen ihre Nothdurfft von neuem vortragen / und die Ursachen / welcher wegen zu erst ein Decretum rejectitium erfolget / aus dem Wege zu räumen suchen / es wird aber niemand deßhalb als ein Ubelthäter angesehen. Es ist auch sehr hart / daß da Deputati nur angeführet / daß die Königliche Resolution ihnen zuwider ausgefallen wäre / Herr Kläger so gleich daraus schliesset / sie / und in specie Capitain Patkul, hätten solche Königliche Resolution getadelt / welches gewiß eine schlechte Folge ist / man wolte dann das Wort tadeln in einem weitläufftigen Verstande nehmen / so aber der Herr Kläger nicht gethan / sondern eben dieses vermeinte tadlen als ein Atrox factum angemercket hat.

Das

Das übrige/ was Herr Kläger (11) noch ferner aus der Relation zu Führung seines Beweises excerpiret hat / ist vorhin schon beantwortet / und muß man nur abermahl mercken/daß Deputati und die Ritterschafft niemahlen Jhro Königl. Majestät einige Ungerechtigkeit beygemessen / sondern alles/ was vorgegangen / auff ihre Widersacher geleget haben / denen sie auch das Urtheil Veteres migrate Coloni einzig und allein zugeschrieben/ mithin deßhalb die Sache in einer Pendence zu erhalten besorgt gewesen/ weil sie wohl gewust / daß/wenn etwa einmahl remotis inimicis Jhro Königlichen Majestät die Sache recht kund werden solte / sie alsdann sich aller Gnade gewiß zu versehen hätten. Zu eben diesem Ende hat der Capitain in specie erzehlet / was er vor gnädige Versicherungen von Jhro Königlichen Majestät auff dero Reise in dem Reich/ dahin deroselben er gefolget war / erhalten habe / welches Herr Kläger eine Vermessenheit und vermessene Discourse nennet/gerade/als ob es einem getreuen Unterthanen zu verargen/wenn er/da sein König und Landes-Herr ihme die Gnade thut und sein Anliegen selbst höret / mit einem unterthänigsten Vertrauen und freudigen Zuversicht seine Beschwerden in den Schoß seines Souverainen demüthigst ausschüttet / und wenn solche nicht ungnädig angenommen werden / sich darüber inniglich erfreuet / welches letztere aber Herr Kläger abermahl dem Capitain Patkul als was criminelles zuschreibet.

Ad II.

So viel II. die auff dem Landtage zu Wenden verfertigte Deliberanda betrifft / ist ausser dem / was von Seiten des Capitain Patkuls dawider vorgebracht worden / (daß nehmlich solche Schrifft nur eine Charteque und memoriæ causâ aus dem jenigen/was ein jeder hie und da erinnert/zu Papier gebracht worden / daß auch solche dem Recess nicht angefüget zu werden pflege / sondern es damahlen nur von dem mißvergnügten Secretario geschehen sey) quoad ipsa materiali. zu mercken (v. suprà §. XXIII. & XXXIII.) daß theils in den Deliberandis nichts anders enthalten / als was bereits vorhin auff einigen Landtägen in Deliberation gezogen worden/theils auch in den darauff damahls erfolgten Rathschlägen und genommenen Mesures, die obhandene Gravamina abzuthun nicht das geringste vorkomme/ welches Jhro Königliche Majestät Macht und Mündigkeit zu nahe tretten solte.

Ein anders ist (1) Jhro Königliche Majestät einen Unfug in Einquartierungen beymessen / dessen die Ritterschafft und die Beklagte ohne Grund beschuldiget werden/und ein anders ist wiederum/bey Jhro Königlichen Majestät Vorstellung zu thun / daß nach erlangtem Frieden die sämmtliche Trouppen/

womit

womit die Ritterschafft gedruckt würde / denen Privilegien und geschehenen hohen Versicherungen gemäß abgeführet werden möchten / welches letztere allen und jeden Unterthanen / zumahl wenn sie speciale Privilegia und Versprechungen vor sich haben / in allen Rechten zugelassen ist / und es auch allhie billig heisset / quod is, qui utitur Legis permissione, non possit videri dolum commisisse, *l. 116. §. 1. ff. de reg. jur. l. Gracchus. 4. C. de Adulter. Gothofred. ad l. 13. §. 1. ff. de injur. Petr. Barbosa ad l. 75. ff. de judiciis, num. 53.*

Es fället dadurch zugleich (2) hinweg / was der Herr Kläger von einer Auffhetzung der Ritterschafft wider das General Gouvernement anführen wollen / als dergleichen nirgends zu befinden / und wenn man bey Ihro Königlichen Majestät die Aenderung der zwar neuen / aber der Ritterschafft beschwerlichen Revidenz bitten wollen / ist ja besagter Ihro Königlichen Majestät bey denen Revisionen und Einrichtungen der bey der alten Hackenzahl befundenen Fehler habendes Recht gar nicht in Zweiffel gezogen / sondern vielmehr ausdrücklich agnosciret worden. Zwar scheinets / daß der Herr Kläger also schliessen wolle / alldieweil nehmlich die alte Hackenzahl einmahl revidiret worden wäre / dannenhero könte dabey ferner etwas sine nota criminis læsæ Majestatis nicht erinnert werden; Allein / wenn dieses angehen solte / so wären alle diejenige gleichfalls Rei criminis læsæ Majestatis gewesen / welche die Revidirung und Verbesserung der alten Hackenzahl gesuchet haben / zumahlen auch selbige / gleichwie die ietzige / autoritate Regiâ eingerichtet gewesen. Gleichwie aber dazumahlen Ihro Königliche Majestät in einer Resolution de Dato Stockholm den 4ten Jul. 1643. (so bey dem Libell sub E. von Herrn Klägern beygeleget worden) eine gantz andere Meynung davon geheget / indem sie nicht allein zugegeben / daß gar wohl eine Ungleichheit vorgelauffen seyn können / sondern auch der Ritterschafft Deputirten dißfalls gnädigst zu hören versprochen hat; Also wird das jenige / was anietzo auff eben die Art / wie damahlen / gesuchet worden / gleicher gestalt zu so einem grossen Verbrechen / wie Herr Kläger will / nicht gemachet werden können.

Zwar scheinen (3) die Worte: Daß der Uberschuß über die vor alters frey bewilligte Onera, so durch die verhöhete Hackenzahl entstehe / der Ritterschafft mit Gewalt abgenommen werde / ziemlich hart zu seyn; Es muß aber dennoch auch allhier das jenige / was vorhin angeführet worden / interpretationem in dubio in benigniorem partem & pro Reo faciendam esse, allerdings statt finden / und weilen nun einige dem Lande Ubelwollende die bereits vorhin wegen der erhöheten Hackenzahl geführte Beschwerden unterdrücket und Ihro Königlichen Majestät wie in andern / also auch in diesem Stücke den wahren

Zustand des Landes nicht hinterbracht hatten / giebet es series facti gar leicht / daß auch diese Mißgönnende / nicht aber Ihro Königliche Majestät (als von welcher die Erhöhung der Hackenzahl selbst directò nicht hergekommen) mit der angezogenen Redens-Art gemeinet worden.

Sonst aber und da (4) in den Deliberandis num. 7. & 8. mit so klaren und deutlichen Worten gesetzet worden / daß wegen der Land-Richterschafft des Riegischen Syndici, wodurch der Ritterschafft Privilegien und die Justice selbst noch litte / so wohl das Gouvernement, als Hoff-Gericht in subsidium vociret / und nebst ihnen von Seiten der Ritterschafft bey Ihro Königlichen Majestät darüber geklaget werden solte / ingleichen daß in dem Rangstreit mit dem Rath zu Riga eine Definition gleichfalls bey Ihro Königlichen Majestät gesuchet werden müste; So liegt ja klar am Tage / daß die Ritterschafft und die Beklagte niemahlen vor ihren Kopff etwas vornehmen und hinaus führen wollen / sondern daß sie bey allen ihren Deliberationibus, auch wenn es gleich nicht allezeit wiederholet worden / ihre Augen auff den Thron Ihro Königlichen Majestät gerichtet gehabt und von demselben alle Hülffe in ihren Beschwerden erwartet haben.

Wenn auch (5) die Ritterschafft darauff gedrungen / daß dieselbe / wenn von dem General Gouverneur etwas wichtiges proponiret würde / wie vorhin Königlicher gnädigster Briffe und Zuschrifft gewürdiget werden möchte / haben sie nichts gethan / als daß sie dasjenige / was von so langer Zeit gebräuchlich gewesen / gerne behalten wolten / und leiden die Worte: Es habe den Schein / daß man nach und nach die Ritterschafft nicht um etwas fragen / sondern alles ex impositione befehlen wolle / nicht die Erklärung / als ob die Ritterschafft Ihro Königlichen Majestät Mandatis nicht mehr gehorsamen wollen / sondern der Context weiset gantz klärlich / daß die Ritterschafft sich nur verwahren wollen / damit nicht etwa der Königliche Nahme zum Deckel genommen und wider Ihro Königliche Majestät Willen der Ritterschafft etwas zugemuthet werden möchte / deßhalb auch so gleich darauff folget: Daß man darinnen vorsichtig gehen und pro salvando honore & Privilegio in dergleichen Fällen dem Gouvernement antworten müsse / daß die Ritterschafft um das Ansinnen nicht wüste / weil Ihro Königliche Majestät nichts an sie geschrieben.

Und wie (6) einem jeden Unterthanen frey stehet / wider das von dem andern per falsas narrationes sub- & obreptitiè von dem Lands-Herrn ausgebrachte Rescript und Befehl seine Nothdurfft einzubringen und dabey zu suchen / daß das vorige Rescript wiederum auffgehoben werden möge / man von einem solchen auch nicht sagen kan / daß er das jus decernendi & mandandi des

Fürsten

Fürsten in Zweiffel ziehe / und den Fürsten einer Ungerechtigkeit und Handelung wider seine des Supplicanten / Jura beschuldige: Also ziehet auch die Ritterschafft und die Beklagte Ihro Königliche Majestät jus nobilitandi im geringsten nicht in Zweiffel / oder beschuldigen sie einer Ungerechtigkeit und vorsetzlichen Handlung wider der Ritterschafft Privilegien / wann sie sich beschweren / daß nunmehro schlechte geringe Leute / die sich weder gegen Ihro Königliche Majestät noch das Land auff eine oder andere Weise / wodurch sonst der Adel erworben würde / meritirt gemacht / NB. auff unrechten Bericht / oder wie es zugehe / sich in den Adelstand erheben liessen / also das Land anfülleten und sich aller Adelichen Dignitäten und Immunitäten theilhafftig machen wolten / aus welchen letztern Worten sonderlich zu sehen ist / daß aus dieser Ursachen wider dergleichen Nobilitirung geredet worden / weil die alte Edelleute dadurch per indirectum an ihren Rechten und Freyheiten Schaden gelitten / und also gar kein pruritus bey ihnen gewesen / nur bloß aus Widersetzligkeit Ihro Königliche Majestät zu wiedersprechen und die Nobilitirung anderer verdienten Leute zu verhindern. Sie haben sich darunter Ihro Königlichen Majestät gnädigsten Willen durchaus conformiret / sintemahl kein Verständiger glauben wird / daß wenn Ihro Königliche Majestät um den wahren Zustand der Sachen / und daß dieser und jener keine den Adel meritirende Qualitäten an sich habe / gewust hätten / selbige ihm dennoch die Jura Nobilitatis würden conferiret haben / sondern vielmehr gewiß ist / daß er würde abgewiesen worden seyn.

Endlich (7) ist auch das keine Auffhetzung wider das Gouvernement, oder sonst ein ander Laster / daß die Ritterschafft sich dadurch beschweret zu seyn erachtet / und deßhalb Remedirung suchen wollen / daß sie / die Ritterschafft anietzo ausserhalb des gantzen Reichs Schweden aus fremder Potentaten Ländern Resolutiones und Dispositiones von General Gouverneurn erwarten müste / da doch vor Zeiten / wenn General Gouverneurs ausserhalb des Reichs gewesen / die Gouverneurs die Dispositiones über der Ritterschafft Angelegenheiten gehabt hätten / sondern es suchet auch dißfalls nur die Ritterschafft / daß es bey der vorigen Observanz gelassen werden möchte / weil ja gar leichte abzusehen / daß es der Ritterschafft nicht wenig beschwerlich gewesen / bey so weiter Entfernung ihre Nothdurfft an die General Gouverneurs gelangen zu lassen und von denenselben Resolution darüber zu erwarten / da nicht allein eines mit dem andern unter Wegs leichte verloren gehen können / sondern auch in rebus moram non admittentibus nothwendig unterdessen einem und dem andern ein præjudicium zuwachsen müssen. Und gewiß / solte das eine Auffhetzung heissen / wenn auch in andern Sachen die Ritterschafft sich durch das General

Gouvernement beschwert zu seyn erachtet und deßhalb bey Ihro Königlichen Majestät Remedirung zu suchen beschlossen hätte; Würde keinem Unterthanen über einigen Magistrat und Officialen auch in der allergerechtesten Sache zu klagen frey stehen / weil man die Klage unter dem Prætext einer Widersetzligkeit / Auffhetzung anderer und was dergleichen Laster mehr sind/bald abfertigen und dem Beschwerten noch dazu eine schwere Inquisition über den Hals ziehen könte / welches aber von dem Zweck Ihro Königlichen Majestät so/ wie von allen Gerechtigkeit liebenden Potentaten / gar weit entfernet ist.

Ad III.

Die III. auff dem Landtage zu Wenden A. 1692. auffgesetzte Instruction vor einige aus dem Mittel der Land-Räthe und Ritterschafft / auch von diesen nach solcher Instruction würcklich übernommene Residirung zu Riga/ (v. suprà §. XXIV. XXV. XXXIV.) muß sich sonderlich leyden / daß dadurch status in statu formiret / und wider das Königliche jus supremum protegendi gewisse Defensores verordnet worden/welche der Ritterschafft Schutz leisten solten. Es ist aber bereits oben in Rat. Decid. X. aus den Worten der Instruction selbst das Gegentheil dargethan worden / daß nehmlich die Residirende nicht ihnen oder der Ritterschafft propriâ autoritate recht zu sprechen instruiret gewesen/ selbige auch solches niemahls unternommen haben / sondern daß sie nur der obhanden schwebenden Gravaminum Remedirung an gehörigem Orte suchen und sonsten/ wenn etwas zu verrichten wäre / welches auff Judicial-Handlungen hinaus lieffe/sie die Obrigkeitliche Hülffe dazu suchen solten. Das übrige kömmt alles auff eine ungegründete Interpretation des Herrn Klägers an. Denn daß sie (1) vor das allgemeine Beste / vor die Erhalt- und Befestigung der Vater-Landes Immunitäten / Freyheiten und Privilegien zu reden instruiret worden/ das ist ja nicht eben so nachdencklich/ oder anstößig/ sintemahl eben darum/weil der Ritterschafft bewust gewesen / daß Ihro Königliche Majestät vor aller Dero getreuen Unterthanen Schutz und Handhabung / auch Erhaltung der Gerechtigkeiten und Privilegien alle Königliche Vorsorge trügen / hat sie auch des Vertrauens gelebet / daß/ wenn die Residirende nomine totius Ordinis Equestris Ihro Königl. Maj. um dieser oder jener Beschwerde Remedirung unterthänigst ansuchen würden / Ihro Königliche Majestät sie auch in Gnaden hören und alle Königliche Hülffe wiederfahren lassen würde. Und warum solte (2) die Ritterschafft nicht haben supponiren können / als wenn der Ritterschafft insgesammt / oder jemand aus dero Mitgliedern Eintrag in dero Privilegien geschähe / wann man nicht nur abermahl derselben einen andern Mentem

tem beylegt/ als sie gehabt hat/ in dem sie solchen Eintrag nicht Ihro Königlichen Majestät sondern nur einigen dem Lande übel wollenden Neidern/ als Autoribus zugeschrieben/ wie solches ja deutlich genug zu Tage lieget. Weil nun (3.) theils Ihro Königliche Majestät der Ritterschafft Beschwerden nicht wissen noch erfahren können/ wenn dieselbe nicht vorgestellet werden/ theils es nicht practicabel gewesen/ daß die gantze Ritterschafft viritim ihre Nothdurfft vortrüge/ oder auch zu Riga residirte, hat die Beschaffenheit der Sache erfordert/ gewisse Vorsprecher und Defensores zu verordnen/ welche alles widrige hemmen und abkehren solten/ wodurch so wenig Ihro Königliche Majestät und dero Gouvernement in Liefland einiger Eingriff geschehen/ noch Ihro Königliche Majestät und besagtes Gouvernement per indirectum einer negligence und Gewaltthätigkeit beschuldiget worden/ so wenig gesaget werden mag/ daß ein Privatus oder auch eine Universitas dem Richter eingriffe/ oder ihn einer Negligence und Gewaltthätigkeit insimulire wenn dieselbe in ihren habenden Rechts-Sachen in loco judicii einen Procuratorem ad causam oder einen Syndicum, welche Personen nichts als Vorsprecher sind/ bestellen/ welcher wohl Achtung geben muß/ damit in der Sache zu ihrem Nachtheil nicht etwas von dem Gegentheil vorgenommen werde. Was schadets auch (4.) wenn gleich nach der Liefländischen Ritterschafft Privilegien nicht gefunden würde/ ausdrücklich vergönnet zu seyn/ daß iemand anders/ als die Land-Räthe von Seiten der Ritterschafft und des Adels/ weniger von Ihro Königlichen Majestät eigenen und würcklich in dero Vestungen bestellten Officiers Freyheit habe/ eine Residirung anzunehmen; denn da Herr Kläger nicht läugnen kan/ daß der Ritterschafft eine Residirung anzuordnen in ihren Privilegien vergönnet sey/ und also die Residirung eine res licita ist; So ist auch schon genug/ daß nur nicht ein Gesetz zu finden/ welches ausdrücklich verböthe/ daß niemand anders/ als die Land-Räthe/ und absonderlich die in Ihro Königlichen Majestät Vestungen sich befindende Officiers solche Residirung nicht annehmen solten. Denn das ist eine bey allen vernünfftigen Völckern gültige Regul/ quod permissum censeatur illud, quod nullo jure prohibitum est, *l. 18. ff. de Testibus. l. 43. §. 1. ff. de Procurat. Brunor. à Sole in Loc. commun. verb. prohibitio, num. 1. Finckelth. obs. 84. num. 18.* Est enim legis virtus non solum imperare & vetare, sed & permittere, *l. 7. ff. de Legibus*, Ea scilicet, quæ leges nec vetant, nec jubent facere, *Seneca 3. de benefic. C. 21. Aristot. l. 2. Ethic. 3.* Quæque ea propter in cujusvis arbitrio posita intelliguntur, & sic permissa ac licita sunt, etsi lex nullam eorum mentionem fecerit, *Puffendorff.*

dorff. de Jur. Nat. & Gent. libr. 1. C. 6. §. 15. Et hæc legis permissio, ut favorabilibus, amplianda est, *Menoch. l. 6. Præsumt. 16. num. 3.* Prohibitio autem restringenda, *Mascard. de Probat. Concl. 1236. num. 3. Finckelth. d. Obs. 84. num. 19.* Wie nun (5.) die Residirung an sich res jure permissa gewesen / also ist auch dabey nichts zu finden / das mit der Function eines Officiers, welche in specie der Capitain Patkul bekleidet / gestritten hätte. Als ein Officier war er vermöge eines sonderlichen Eydes verbunden / Ihro Königliche Majestät Bestes nach seinem Vermögen zu befördern / und alles widrige abzukehren / und eben diese Verbündlichkeit lag ihm auch als einem Edelmann vermöge des geleisteten theuren Huldigungs Eydes ob / wovon er durch die Residirung nicht entfreyet ward. Denn wenn man höret / daß die Residirende des Landes Wohlfarth beförderen und vor der Ritterschafft Privilegien sprechen sollen / hat es nicht die Meynung / wie Herr Kläger will / daß durch Handhabung solcher Privilegien und Beförderung des Landes Wohlfarth Ihro Königliche Majestät habende Hoheit / Macht und Gewalt müsse geschmälert werden / sondern es muß beydes beysammen stehen / die Erhaltung Ihro Königlichen Majestät Macht und Gewalt / und dann auch die conservation der von denen Königen in Schweden glorwürdigsten Angedenckens ihrer getreuen Ritterschafft in Liefland theils von neuen ertheilten / theils confirmirten Privilegien und Begnadigungen / welche zwar niemahls von Ihro Königlichen Majestät sondern von einigen Ubelgesinneten zuweilen gekräncket werden wollen. Was sonsten (6.) von der durch die Ritterschafft gemachten Constitution und von den Residirenden so wohl dißfalls an die Ordnungs Richter / als auch an den General-Superintendenten D. Fischern wegen des von dem Professore Järenfeld substituirten unteutschen Predigers abgelassenen Schreibens angeführet worden / hat seine Erledigung bereits aus der ratione decidendi XI. & XII. alwo zu sehen ist / daß sonderlich in besagter Constitution einige Expressiones von schweren Drohungen und Straffen / die einem Unterthanen nicht zustehen / gar nicht enthalten sind / sondern daß denen übeln Haußhaltern nur Obrigkeitliche darauff erfolgende Beahndung gedrohet worden / welches einem jeden privato zu thun frey stehet / wenn der andere ihm sein Recht zu schmälern sich unterstehet. Weil denn auch (7.) gar nicht zu vermuthen ist / daß / wenn der Herr General Gouverneur oder Gouverneur aus rechtmäßigen Ursachen einigem Edelmann zugesprochen oder ihn angegriffen hätte / der Capitain Patkul oder iemand der Residirenden darzu gekommen seyn / sich seiner hohen Oberen und deren Commando widersetzet habe / und also Ursache zu allerhand Aufflauff und Unwesen

sen in der Vestung gewesen seyn würde; So fallen auch alle ex istiusmodi præmissis fundamento destitutis gemachte illationes, daß die Beklagte und insonderheit der Capitain Patkul allenthalben in Jhro Königliche Majestät hohe Macht und Mündigkeit wider die Schuldigkeit eines getreuen Unterthanens / und wider den Eyd und Pflicht / den er als ein Königlicher Gvarnison Officier geleistet / einen kühnen Eingriff gethan / und als ein angemaßter Vorsprecher und Verfechter von klagenden Privat-Leuten durch ärgerliche höchst præjudicirliche Actus sich allerhand zum Landes Regiment gehörige Stücke und Verrichtungen angemasset / nicht weniger durch seine gefährliche und höchst nachdenckliche Schrifften Anlaß und Gelegenheit zur Meuterey und Auffruhr gegeben habe / von selbsten hinweg.

Ad IV.

Und also ist nun ad IV. die Antwort auch gar leicht auff dasjenige / was Herr Kläger §. XXXV. aus dem von der Ritterschafft an Jhro Königl. Majestät unterthänigst abgelassenen und §§. XXVI. XXVII. XXIIX. weitläuftig erzehlten Schreiben zum Beweiß seiner Klage anführet. Es nennet solches (1.) Herr Kläger ein von Härtigkeit und Bitterkeit überfliessendes / mit vielen nachdencklichen / schweren / ungewöhnlichen / auffrührischen und harten Expressionibus und Klagen angefülletes / ingleichen ein kühnes / unbedachtsames und ungeziemendes Schreiben. Nun kan es wohl seyn / daß denenjenigen / welchen des Landes Ruin von der Ritterschafft zugeschrieben ward / dieses Schreiben nicht anders als ein hartes bitters / nachdencklich und ungewöhnliches / vielleicht auch unvermuthetes Schreiben vorgekommen sey; daß es aber im Ansehen Jhro Königliche Majestät vor ein solches zu achten / und daneben noch ein kühnes / unbedachtsames und auffrührisches Schreiben genennet werden könne / ist so weit gefehlet / daß es vielmehr / wie in rat. decid. XIII. angeführet worden / eine submisse Thränen lockende Schrifft ist / in welcher die bedruckte Ritterschafft ihr Anliegen so zu reden in recht kindlichem Vertrauen ausschüttet und um Hülffe und Errettung flehet / denn weil die Deputirte, und sonderlich der Capitain Patkul bey seiner Rückkunfft aus Schweden auff dem mehr erwehnten Landtage zu Wenden umständlich referiret / was Jhro Königliche Majestät vor gnädige Sentiments vor die Ritterschafft führeten / und anbey Jhro Königliche Majest. sincere inclination gegen selbige ihnen zu imprimiren sich bemühet hatte; bekam die Ritterschafft die Opinion, daß die bißherige anderwärtige Bezeigung niemand / als nur denen malitieusen interventionibus und commendationibus einiger Neider bey zumessen / im Gegentheil aber Jhro Königliche

Majestät

Majestät intention gegen das Land und die Ritterschafft im Grunde gnädig und gut wäre / es ward auch die Ritterschafft so fort damahlen schlüßig / ihre Noth recht umständlich / specificè, auff das wehmüthigste / nach allen circumstantien und mit so beweglichen Formalien vermittelst eines Schreibens vorzustellen / daß Seine Majest. solte bewogen werden / die bey nahe zur Verzweiffelung wegen Gefahr des gäntzlichen Untergangs stehende Ritterschafft mit Königlichem und Christlichem Erbarmen anzusehen / und den Seiner Majestät bißher verhaltenen Zustand des Landes untersuchen zu lassen / vermöge welches Schlusses hernachmahls dieses Schreiben / davon wir ietzo handeln / auffgesetzet ward / *V. suprà §. XXII.* Wenn man dannenhero (2.) diese Gelegenheit / welche die Ritterschafft zu Verfertigung des an Ihro Königliche Majestät abgelassenen Schreibens veranlasset hat / genau betrachtet / kan man unmöglich sich mit des Herrn Klägers davon gefälletem judicio conformiren / uti enim semper in judicando, ita quoque hic non facta, aut verba, sed voluntatem, consilium & mentem considerare oportet, *Petrus Victorius Var. Lect. libr. 7. Cap. 9.* Unterthanen / welche in den Gedancken stehen / daß ihr König gegen sie eine sincere inclination habe / und daß alles / was sie etwan vorhin erlitten / nicht von demselben / sondern von einigen Ubelwollenden herrühre / können unmöglich aufrührische Anschläge hegen / oder bittere und harte Worte wider ihren König fallen lassen / und ob es gleich nicht erwiesen ist / daß der Capitain Patkul der Concipient des abgelassenen Schreibens sey / dennoch aber / wenn man dißfalls des Herrn Klägers hypothesin annimmt / und κατ' ἄνθρωπον wider denselben daraus disputiret / ist dem Herrn Kläger solch suppositum hauptsächlich entgegen. Denn da von den Deputirten dieser Capitain Patkul auf dem Land-Tage zu Wenden sonderlich bemühet war / der sämtlichen Ritterschafft J. K. M. gegen dieselbe tragende allergnädigste Zuneigung wohl einzudrücken / und also die Hertzen des Adels zu einer eyffrigen unterthänigen Liebe und Zuversicht gegen Ihro Königlichen Majestät zu disponiren; So wird niemand mit einander conciliren können / daß dennoch Capitain Patkul, da er das auff jetzt angezogene von ihm geschehene Vorstellung von der Ritterschafft resolvirte Schreiben ex hypothesi des Herrn Klägers verfertiget / sich dabey als einen Feind der Majestät und Auffrührer solte auffgeführet haben. Daraus ist nun ferner (3) offenbar / daß / wenn in dem Schreiben stehet / es müste die Ritterschafft mit Furcht und Zittern vor Ihro Königliche Majestät treten / solches in dem Absehen geredet sey / daß die Ubelwollende nicht feyren würden / allerhand wiederliche Explicationes über dieses ihr Vorhaben zu machen und sie als die ärgsten

Verbre-

Verbrecher bey Jhro Königliche Majestät abzumahlen/ welches zu præcaviren/ sie dennoch alle nur ersinnliche Contestationes ihrer beharrlichen Treue hinzu gesetzet haben. Eben diesen ihren Widersachern schreiben sie die Verdruckung/ vielfältige grosse Noth und elenden Zustand des Landes zu/ und daß sie es leichter geachtet von denen benachbarten grimmigsten Feinden einen Krieg auszustehen / (weil sodann Jhro Königliche Majestät gewiß erfahren hätte/ daß das Land von Feinden ruiniret würde/ und folglich ihnen eine prompte Hülffe würde haben wiederfahren lassen/) als den ietzigen Zustand und Condition zu erdulden/ (da Jhro Königliche Majestät die wahre Beschaffenheit des Landes verhelet / und so jemand denselben geklaget / dieser als ein Auffrührer angesehen worden / und dannenhero sie biß Dato Jhro Königlichen Majestät Hülffe nicht erlangen können/ so sie doch nunmehro zu erlangen hoffeten) die schwere Nachfolgen / die sie (4) Jhro Königlichen Majestät bey nicht erfolgender Gnade und kräfftigen Hülffe verheissen/ (das ist / daß sie erfolgen müssen versichern / nicht aber eigentlich prophezeyen oder damit bedrohen) bestehen in nichts anders/ als/ wie die Erklärung immediatè darauff folget/ daß das Land mit der Zeit zu einer Wüste werden würde / wenn man nehmlich mit der Bedrückung immer fortführe / und dennoch aus Trieb eines verdeckten und eigennützigen Absehens/privat Interesse oder Gewinstes Jhro Königlichen Majestät des Landes Zustand auff das geruhigste und beste vorstellete. Wie nun (5) wider Jhro Königliche Majestät Hoheit und Macht nicht geredet wäre / wenn die Ritterschafft auch die Expression, daß die Widriggesinneten eine Tyranney in dem Lande verübeten (so aber auch nicht einmahl geschehen/) ausdrücklich gebrauchet hätte: Also hat zwar freylich der Beweiß der angeführten Klagen so fort bey Uberreichung des unterthänigsten Bittschreibens nicht mit vorgeleget werden können / als welcher von einer durch Unpartheyische und von Jhro Königlichen Majestät dazu in specie abgeordnete Leute vorzunehmenden Untersuchung dependirte; Es hat aber dennoch die Ritterschafft sich so fort zu solchem Beweiß anerboten/und nicht allein diese theure Expression gebrauchet / daß sie vor die Warheit der von ihnen geschehenen allerunterthänigsten Vorstellung mit Leben und zeitlicher Wohlfarth guarantirte / sondern auch/ daß Jhro Königliche Majestät die Untersuchung gewissen uninteressirten Leuten anbefehlen wolten / zugleich inständigst gebethen / damit hätte man sie billig hören sollen / und wann alsdenn nach geschehener Untersuchung befunden worden wäre / daß die querelen ertichtet gewesen / hätte man alsdann die Sache gebührend beahnden können / da aber die Untersuchung nicht geschehen / noch die Ritterschafft zum Beweiß admittiret / sondern viel-

mehr einige davon als die grösseſten Verbrecher verurtheilet worden / hat es mit der Sachen faſt die Bewandniß / als wenn ein Richter den Kläger aus dieſer Urſachen ſachfällig erklähren wolte / daß er nicht ſo fort bey Uberge-bung des Klag-Libells den Beklagten völlig überwieſen hätte. Es ſey aber (6.) ferne / daß die Ritterſchafft oder iemand anders / dem Jhro Königlichen Majeſtät eiffrige Liebe zur Gerechtigkeit und inſonderheit gegen die Ritter-ſchafft in Liefland denen Deputirten bezeugte hohe Gnade nur ein wenig be-kannt iſt / auch dieſes Verfahren Jhro Königlichen Majeſtät zuſchreiben ſolte / ſondern es iſt leider! erfolget / wie die Ritterſchafft faſt befürchtet hatte / daß man nemlich ihren Worten einen andern und von ihrer Meynung gantz ent-ferneten Verſtand beygeleget / in einem jeden Worte ein beſonderes hartes Delictum geſuchet und durch dergleichen Vorſtellung Jhro Königlichen Ma-jeſtät Zorn und Ungnade gegen die Ritterſchafft zu erwegen ſich äuſſerſt be-mühet hat. Zwar meinet (7.) der Herr Kläger / daß / wenn ja ein privatus in denen in dem Brieffe ſpecificirten Puncten gelitten hätte / man doch nicht deß-wegen ſo fort eine allgemeine und Generale Klage hätte führen / ſondern die-ſer etwa leidende Privatus ſich beym General-Gouvernement, oder da dieſes keine Handreichung thun wollen / bey Seiner Königlichen Majeſtät ſich hät-te beklagen ſollen / und dieſes wäre auch freylich wohl billig geweſen / wenn die Sache einen / zweene / auch drey und viere angegangen; Allein da die Noth ſo eine groſſe Anzahl von der Ritterſchafft bereits würcklich drückte / und die übrige auch befürchteten / daß es ihnen mit der Zeit / wenn nemlich die Widriggeſinnete ihre Gelegenheit erſähen / nicht beſſer ergehen würde / ſo hat der Herr Kläger nicht betrachtet / daß / wenn gleich ein jeder Privatus für ſich ſeine Noth geklaget hätte / man dennoch eben ſo wohl / als ietzo / und vielleicht noch wohl viel ehe und mit beſſerem Schein einen Auffruhr / Beleidigung der Majeſtät und andere Verbrechen ihnen insgeſamt und einem jeden inſonder-heit beygemeſſen / und alſo des Herrn Klägers Rath ihnen wenig würde genu-tzet haben. Weil auch das Schreiben die Reduction und andere Sachen betroffen / worinnen niemand als Jhro Königliche Majeſtät ſelbſt diſponi-ren können / ietzt gedachte Jhro Königliche Majeſtät auch ſonſten öffters die Ritterſchafft ihrer hohen Zuſchrifft gewürdiget und die Ritterſchafft wieder-um immediatè derſelben ihre Beſchwerden vorgetragen; als hat die Ritter-ſchafft nicht unrecht gehandelt / daß ſie auch mit dieſem Schreiben ſich unmittel-bahr zu dem Königlichen Throne gewendet hat. Und was bedarff es end-lich (8.) langen Beweiſes / was die Ritterſchafft insgeſammt und ein jeder inſonderheit bey Verfertigung des ſo offt erwehnten Schreibens vor eine In-

tentio

tention gehabt habe / nachdem dieselbe sich dißfalls in einem andern unterthänigsten Bittschreiben an Ihro Königliche Majestät (welches bey der Exception des Capitain Patkuls num. 4. beygefüget) so beweglich und mit noch vielen kräfftigern expressionibus erkläret hat. Nemlich als Ihro Königliche Majestät in einem Rescript an dero General-Gouverneuren in Liefland den Herrn Grafen Hastfern begehret hatten / daß zweene Land-Räthe und der Land-Marschall nach Stockholm hinüber kommen/und wegen des übergebenen Schreibens Red und Antwort geben solten/ließ die zu Riga auf dem Land-Tage versammlete Ritterschafft d. 14. Septembr. 1693. ein Schreiben in folgenden terminis abgehen: Es devovire sich Ihro Königliche Majestät Gnaden und Clemence dero getreueste Ritterschafft allerdings und in der allerdemüthigsten Gelassenheit / als wann ihr allbereit in allem ihrem Anliegen würcklich geholffen und gerathen wäre / ziehe sich aber inniglich zu Seel und Gemüthe / daß ihre allerunterthänigste Bittschrifft das Ansehen einer harten und bedencklichen Schrifft habe von sich geben können. Es habe Ihro Königliche Majestät getreueste Ritterschafft bey Erwegung ihrer aller unterthänigsten vereydeten Pflicht und treue / auch in Absicht auff Ihro Königliche Majestät warhafftes und beständiges Interest bey Ablassung ihres aller unterthänigsten Bittschreibens keine andere Intention gehabt/ als ihre Noth und Drangsal samt der eigentlichen Beschaffenheit des Landes und aus derselben folgende consequencen in ihrer rechten Gestalt und Wesen vorzustellen und solcher Gestalt Ihro Königlichen Majestät Gnade / Hülffe und huldreichen Erbarmens um so viel gewisser fähig zu werden / habe auch bey solchem auffrichtigen und allerdemüthigsten Zweck in einige Härte oder Nachdencklichkeit sich zu vergehen nicht den geringsten Willen oder Vorsatz gehabt. Sie hege derowegen die aller unterthänigste freudige Zuversicht/ Ihro Königliche Majestät werde nicht so sehr / ob die termes und descriptiones hätten besser choisiret / als ob die Noth und das Anliegen / so damahlen das Wort geführet / eigentlicher exprimiret werden können / in allergnädigste Erwegung kommen lassen. Die Ritterschafft sey auch bereit / sich zu Ihro Königlichen Majestät allergnädigstem Vergnügen in aller Devotion zu erklähren / und die begehrte Personen hinüber zu schicken / bäte nur / daß solche Personen zureichliche Zeit und Befristung haben möchten / sich zu der Hinüberkunfft anzuschicken / und mit nothdürfftigem Unterhalt sich zu versehen/ u. s. f. Woraus hoffentlich zur Gnüge zu ersehen ist / daß die Ritterschafft und jemand aus derselben niemahlen mit auffrührischen und Ihro Königlichen Majestät wiedrigen Anschlägen umgegangen sey /und ob zwar der Herr Klä-

ger das ietzt angeführte Schreiben eine Abbitt-Schrifft nennet / in welcher nemlich die Ritterschafft ihren Unfug erkannt hätte / dadurch aber sonderlich die Anführer nicht frey ausgehen könten; so siehet doch jedermann so fort / daß auch in diesem Stück die gemachte Interpretation dem gantzen Context schnur stracks zuwider sey. So ist auch endlich (9.) die Klage / daß der Capitain Patkul das Schreiben an Ihro Königliche Majestät vor sich auffgesetzet / die Ritterschafft und der Adel hingegen solches nicht gesehen / weniger dessen Innhalt und Formalien approbiret haben solte / durch den sub num. 3. bey der Exception beygelegten Extract aus dem zu Riga Anno 1693. Mense Septembri verfertigten Land-Tags-Recesse deutlich genug widerleget / indem vermöge desselben die Ritterschafft mehrerwehntes Schreiben von Punct zu Punct durchgegangen / bey jedem Momento angehalten und endlich durchgehends / daß darinnen nichts wider die allerunterthänigste Pflicht der Ritterschafft (worüber man sich zu Ihro Königlichen Majestät allergnädigstem Vergnügen expliciren könte) noch auch unerweißliches enthalten wäre / von derselben asseriret worden / deßhalb auch nichts schadet / wenn gleich ex post facto, da man so grobe Verbrechen daraus erzwingen wolle / einige gar wenige sich loß gesaget haben / daß sie daran nicht Theil haben wolten / weil ein jeder leicht siehet / daß dieses theils aus Furcht / theils aus andern Umständen geschehen / und dennoch der allergrösseste Theil sich beständig dazu bekannt hat / *Vid. suprà §. XLIII.*

Ad V.

So viel nun annoch die übrigen rationes dubitandi und in specie rationem V. betrifft / ist es in thesi freylich wahr / quod in crimine læsæ Majestatis etiam conatus ordinariâ pœnâ coërceatur, licet effectus non fuerit subsecutus; Allein das ist nur die Frage / ob solch fundamentum juris alhie in hypothesi sich appliciren lasse / das ist / ob denn in hoc casu bey jemanden derer Beklagten einiger conatus criminis læsæ Majestatis anzutreffen sey. Dasjenige / was wir bißhero der Länge nach angeführet / weiset überflüßig / daß ein solcher conatus nicht zu finden sey / sondern alles und jedes auff einer ungegründeten Interpretation derer Beklagten Worte und Thaten beruhe / dadurch man Ihro Königliche Majestät zu Ungnaden wider die Ritterschaft und die Beklagte zu reitzen sich eiffrig angelegen seyn lassen. Si judex vult coërcere conatum pœnâ ordinariâ, plura requisita concurrere debent, quorum primum est, ut tractatus sit ordinatus ad delictum, *Marsil. in l. qui falsum num. 8. ff. de falsis. Andr. Gail. de Pac. publ. lib. 2, cap. 14. num. 6.*

Secun-

Secundum, ut sit de præsenti, *Gramm. Dec. 2. num. 21. Boër. de sedit. num. 41.* Tertium, ut per se sit damnabilis, *Baldus in l. Non ideò minus. n. 4. C. de Accusat.* Quartum, ut sit immediatus ad delictum, *Bonat. à Fine in Synt. lib. 9. tit. 30. n. 66.* Et quintum, ut ex latere affectantis nihil supersit agendum, *Menoch. de A. J. Q. casu 360. n. 20. 36. Joh. Bapt. Bonif. de furt. §. 5. num. 59. Cavalcan. de Brach. reg. p. 4. num. 198. Gvazzin. de Defens. Reor. Defens. 33. c. 24. n. 7.* Der Beklagten und der gantzen Ritterschafft Conatus hergegen ist nicht weiter gegangen / als daß sie die grosse Bedruckungen / welche sie von einem und dem andern erlitten / Ihro Königliche Majestät vorgestellet / und von deroselben mächtigen Schutz und Erhaltung ihrer Freyheiten und Privilegien in tieffester Demuth und unterthänigsten Treue gesuchet / und unterdessen alles in Gedult und höchster Gelassenheit erdultet haben. Wer wolte nun solche Facta pro tractatu ad delictum ordinato, de præsenti & immediato, item qui per se est damnabilis & ubi ex latere affectantis nihil supereſt agendum, ausgeben? Und dennoch müssen es dem Herrn Kläger nicht nur Conatus, sondern wohl gar delicta consummata seyn / und möchte sich vielleicht der bekandte Verß nicht uneben allhier appliciren lassen:

Sit bonus interpres, nunquam mala verba nocebunt,
Sit malus interpres, nunquam bona verba juvabunt.

Ad VI.

Die VI. in denen Römischen Rechten auff den Conatum des Todtschlags und anderer dergleichen Verbrechen gesetzte pœna ordinaria wird theils secundum consuetudinem generalem heut zu Tage nicht mehr observiret / *Speculator in tit. de Accus. §. 1. num. 7. in fin. Alexand. lib. 1. Consil. 15. post num. 2. & lib. 2. Cons. 140. n. 2. Ægid. Bosi. in tit. de homicid. n. 12. Matthæi de Crimin. tit. de sicariis C. 3. n. 11.* theils wird wiederum erfordert / daß wahrhafftig ein solcher Conatus vorgegangen sey / und wenn auch gleich einige dafür halten / quod etiam adhuc hodiè atrocia delicta pœnâ ordinariâ puniri possint ac debeant; so restringiren sie doch dieses Assertum auff den Fall / si conatus ad actum delicto proximum pervenerit, *Matthæi loc. citat. Coler. Dec. 167. n. 104. Molin. de just. & jur. Tract. 2. Disp. 631. n. 3. & tract. 9. Disp. 24. Struv. Synt. jur. Civ. Ex. 48. th. 6.* Dem sey nun / wie ihm wolle / so lässet sich dieses gar nicht ad casum præsentem appliciren / allwo nicht die geringste Vestigia einiges Verbrechens zu befinden / und man also so wenig sagen kan / quòd Rei delictum consummaverint, als dieses / quòd aliquod delictum perpetrare conati fuerint, vel conatus ad actum proximum pervenerit.

Ad VII.

Bey der VII. ratione dubitandi läſſet man abermahlen gerne zu / quòd Princeps de jure poſſit fortiora remedia objicere, ne latiùs ſerpat, quod undique jam radices egiſſe putatur, malum ; Wenn nur warhafftig ſolche Radices vorhanden ſeynd/ welche doch allhie wiederum fehlen: Dannenhero hiebey das Monitum JCti Modeſtini in *l. 7. §. 3. ff. ad L. Jul. Maj.* wohl zu beobachten iſt / quòd Crimen læſæ Majeſtatis à Judicibus non in occaſionem ob Principalis Majeſtatis venerationem habendum ſit, hoc eſt, uti explicat *Gothofred. in not. ad d. l.* quod Judices non quodcunque factum alicujus adverſus Principem ipſum factum eſſe temerè interpretari, nec ea ex re occaſionem diligentiæ captare debeant, quaſi in factis adverſus Principem vindicandis diligentes & curioſi fuerint. Non enim in iſtiusmodi occaſione vel diligentia ſtudere debent placere Principi vel Reipublicæ. Hinc cuidam Falanium deferenti, quod inter Cultores Auguſti quendam infamem adſciviſſet, Tiberius reſpondit: Non ideò decretum Patri ſuo eſſe cœlum, ut in perniciem civium is honor verteretur, *Gothofred. loc. alleg.* optimum eſt monitum Marciani in *l. 11. princ. ff. de pœnis.* Perſpiciendum eſſe judicanti, ne quid aut durius aut remiſſius conſtituatur, quàm cauſa depoſcit: Nec enim ſeveritatis aut clementiæ gloriam affectandam, ſed perpenſô judiciô, prout quæque res expoſtulant, ſtatuendum eſſe. Planè in levioribus cauſis proniores ad lenitatem Judices eſſe, in gravioribus pœnis ſeveritatem Legum cum aliquo temperamento benignitatis ſubſequi debere, *Struv. Exerc. 49. theſ. 104.* Die in contrarium angeführte exempla machen kein jus, cum non exemplis ſed legibus judicandum ſit, *l. 12. ff. de Officio Præſidis. l. 13. C. de ſentent. & interloc.* Vitio ſeculi ea contigiſſe dicit *Ziegler. de jur. Majeſt. l. 1. c. 2. §. 17.* Fuiſſe ſcilicet temporibus Tiberii aliorumque Imperatorum tantam Delatorum & Accuſatorum audaciam, ut ipſa etiam probitas illis inter crimina nonnunquam haberetur, & promiſcuè vera fictaque eandem inveniſſe fidem. Additum plerumque fuiſſe crimen Majeſtatis, illudque non ſolum omnium accuſationum complementum fuiſſe, ſed & facta prorſus adiaphora eò traxiſſe Accuſatores, eademque pro arbitrio ſuo interpretatos eſſe. Unde *Plinius in Panegyrico, Imperatori Trajano dicto*, Domitianum exagitat, quod crimina Majeſtatis in arena collegiſſet. Demens ille, inquit, verique honoris ignarus, qui crimina Majeſtatis in arena colligebat, ac ſe deſpici & contemni, niſi etiã Gladiatores ejus veneraremur, ſibi maledici, in illis ſuam divinitatem: ſuum numen violari interpretabatur. Et poſt: Locupletabant & Fiſcum & ærarium non tam Voconiæ & Juliæ Leges, quàm Majeſtatis ſingulare & unicum crimen eorum, qui crimine

mine vacarent. Hujus Tu, Trajane, metum penitus sustulisti, contentus magnitudine. Dannenhero *Matthæi de Crim. tit. de læsa Majest. C. 2. n. 22.* wohl judiciret/ quod Principes, qui de his rebus judicia Majestatis exerceri patiuntur, nihil aliud faciant, quàm quòd ex metu atque terrore nomini suo reverentiam quærant.

Ad IIX.

Es können auch zwar IIX. vermöge der Römischen Rechte tüchtige Personen/ Knechte/ und andere/ die sonst in andern criminibus nicht zugelassen werden/ in Crimine læsæ Majestatis Accusatores abgeben; Allein/ das Privilegium ist ihnen nicht dabey gegeben / daß sie des Beweises überhoben wären/ und der Angeklagte bloß auff ihre gethane Anklage verurtheilet werden müste/ sondern sie müssen so wohl / als andere ihre Anklage beweisen. Sciant cuncti Accusatores, eam se rem deferre in publicam notionem debere, quæ munita sit idoneis testibus, vel instructa apertissimis Documentis vel indiciis ad probationem indubitatis & luce clarioribus expedita, *l. 25. C. de Probat.* Rei enim veritas est inquirenda, *l. 14. C. de Accusat. & inscript.* Non autem statim fides habenda etiam denunciationibus virorum honoratissimorum aut Judicum Relationibus, *Brunnemann. ad d. l. 14. C. de Accus.* Nec illicò reus, qui accusari potuit, existimetur, ne subjecta innocentia feriatur. Sed quisquis ille est, qui crimen intendit, in judicium veniat, nomen rei indicet, vinculum inscriptionis arripiat, custodiæ similitudinem patiatur: Nec impunitam fore noverit licentiam mentiendi, cum calumniantes ad vindictam poscat similitudo supplicii, ajunt *Impp. Honorius & Theodosius in l. 17. C. d. tit. Conf. l. 3. pr. l. 7. ff. eod.*

Ad IX.

Die Dispositon derer Schwedischen Gesetze / quod nemini liceat cum ulla causa judiciali se immediatè ad Regem conferre, muß / wenn man vernünfftige regulas interpretandi nicht zurücke setzen will / nothwendig diesen Abfall leiden/ nisi causa sit ejus naturæ, ut in inferioribus judiciis non, sed ab ipso Rege discuti debeat & possit. Es deutet solches zum Theil selbst an das Wort: Cum ulla causa judiciali, daß nehmlich die Rede von Streit-Sachen sey / die zwischen Privatis vorkommen / als welche vor die Unter-Gerichte gehören/ und hernach allererst per viam Appellationis an Ihro Königl. Majestät gedeyen/ eine andere Bewandniß aber hat es / wenn von eines gantzen Landes Privilegien und Rechten die Frage ist/ und über Bedrängung wider den Einhalt solcher Privilegien geklaget wird. Uberdem ist es nichts ungewöhnliches gewesen/ sondern vorhin schon zum öfftern geschehen / daß gleichwie Ihro Königliche Maje-

Majestät die Ritterschafft in Liefland öffters ihrer hohen Zuschrifft gewürdiget / dieselbe auch wiederum immediatè besagter Ihro Königlichen Majestät ihre Beschwerde vorgetragen hat / wie solches oben in resp. ad rat. dub. IV. num. 7. in fine bereits angeführet worden. Und wenn man gleich den Fall setzen wolte / daß die Ritterschafft und die Beklagte darum / daß sie sich immediatè an Ihro Königliche Majestät gewendet / unrecht gethan hätten; So kan doch kein crimen læsæ Majestatis daraus erzwungen werden.

X.

Bey der Ratione dubitandi X. muß die Limitation hinzu gesetzet werden / quod crimen læsæ Majestatis per latus Consiliariorum in Principem non aliter committatur, quàm si Consiliarii violentur ex odiô erga Principem seu studiô & animo offendendi Principem, *Jul. Clar. §. Læsæ Majest. num. 5. Jac. Menoch. Conf. 99. n. 9. Aym. Cravett. Consil. 6. n. 79. Tom. 1. Rol. à Valle Vol. 3. Conf. 1. n. 32. Petr. Theodor. in Colleg. Crim. Disp. 5. th. 5. lit. D.* & quamvis quidam in contrariam sententiam abeant, putantes crimen læsæ Majestatis etiam in Consiliarios committi, licet quis odiô & invidiâ in ipsum Principem non æstuet, *Bocer. de Crim. Majest. c. 2. n. 29. seqq. Carpzov. Pract. Crim. qv. 41. n. 59.* eorum tamen opinio huic saltem fundamento superstructa est, quod in *l. 5. C. ad L. Jul. Majest.* non distinguatur, sed generaliter dicatur: Quisquis denece Virorum illustrium cogitaverit, &c. Verum enim verò cùm notissima Juris regula sit: Cessante ratione, ipsam quoque Legis dispositionem cessare, *Gothofr. ad l. 1. C. de Caduc. toll. Everard. in loc. 80. à cessatione rationis.* Ratio autem, cur delictum in Consiliarium admissum, pro crimine læsæ Majestatis habeatur, facilè colligi possit, quia Consiliarius, quatenus Consiliarius, id est, quatenus officiô suô fungitur, Principē ipsum repræsentat, & propterea pars corporis Principis dicitur, *d. l. 5. C. ad L. Jul. Maj.* Quatenus ergo limites officii egreditur & privatô ausu aliquid contra alium suscipit, tanquàm extra corpus Principis constitutus consideratur, & tunc, quod in ipsum committitur, in Principem non redundat; Hinc sententia illorum longè præferenda est, qui sustinent, quod ad inducendum Majestatis crimen necessum sit, ut injuria Consiliario inferatur odiô Principis, vel odiô statûs ac Regiminis, & eò referri nequeat, si quis ulciscatur injuriam à Consiliario terminos officii egresso privatim illatam, *Joh. Brunnemann ad tit. Cod. de Dignitat. Wesenbec. Consil. 56. num. 6.* Gesetzt aber / es wäre des Boceri und Carpzovii Meynung in Rechten gegründet; So könnte doch abermahlen die Application in hypothesi auff die Beklagte nicht gemachet werden / weil selbige einige privatam ultionem niemahlen

mahlen ihnen in den Sinn kommen lassen / sondern wenn sie gemeinet / daß ihnen von einem und dem andern zu nahe geschehe / sie solches per viam juris zurück zu treiben gesuchet / und wann ihnen dennoch nicht geholffen worden / alles in Gedult erlitten haben. Das aber wird hoffentlich niemand unter die species criminis læsæ Majestatis rechnen / wenn jemand über einen Minister Klage führet und wider denselben Hülffe suchet.

Ad XI.

Die Residirungen / und sonderlich die letzte / mögen ad XI. vor eine pravam und contra summam Principis Potestatem anlauffende Consuetudinem nicht gehalten werden / weil sie cum Consensu Ihro Königlichen Majestät General- Gouverneuren denen alten Privilegien und Rechten zu Folge vorgenommen worden. Und ob wohl der Herr Kläger dieses in seiner Replic ad Membrum III. zum Theil verneinen und des gedachten Herrn General- Gouverneurn Consens nur auff eine Residirung nach altem Gebrauch restringiren will; So ist doch das abermahl die Frage / ob denn die letztere Residirung nicht nach altem Gebrauch gewesen? Und da der Capitain Patkul sonderlich in Duplica ad Membrum III. anführet / daß über den vom Anfang ertheilten Consens zu der vorgehabten Residirung und deren dazu vorgeschlagenen Personen / der Herr General- Gouverneur auch noch hernach die Deputatos residentes zu Riga zur mündlichen conference würcklich auffordern lassen; So kan man ja auff keine Weise absehen / wie das gantze Werck vor eine Vergreiffung und die Residirende deßhalb / daß sie sich zur Residirung gebrauchen lassen / vor Missethäter und Beleydiger der Majestät angesehen werden können.

Ad XII.

Quoad rat. dub. XII. ist wahr / quod crimina, præsertim ea, quæ per scripturam contrahuntur, ut perduellionis, falsi, &c. per instrumenta & Scripturas probari possint: Es ist gleichfalls wahr / daß der Herr Kläger nebst seiner Klage viele Schreiben und Documenta übergeben / und daraus seine Intention habe erweisen wollen: Es ist aber auch dieses wahr / und theils in den Rationibus decidendi, theils auch in Responsione ad Rat. Dub. I. II. III. & IV. ausführlich gewiesen worden / daß aus allen solchen producirten Schreiben und Documenten die denen Beklagten beygemessene Verbrechen nicht erfindlich / sondern der Herr Kläger durch eine ungeneigte Interpretation habe crimina machen wollen / wo doch niemahlen einige intendiret worden.

Ad XIII.

So ist auch ad XIII. notorium, daß von der Ritterschafft in Liefland gewisse Deputirte nach Schweden geschicket worden / und einige der Beklagten sich dazu gebrauchen lassen: Es ist Notorium, daß auff dem Landtage zu Wenden über unterschiedliche Puncte deliberiret / eine Residirung angeordnet / eine gewisse Constitution gemachet / ein Schreiben an den General-Superintendenten / D. Fischern abgelassen / und endlich ein unterthänigstes Klag-Schreiben an Ihro Königlichen Majestät auffgesetzet / und fortgeschicket worden; Allein es ist wiederum eine andere Frage / ob denn auch alle Delicta, so Herr Kläger aus den angezogenen factis deduciren will / in notorietate beruhen / welches aus dem / was ad rationem dub. præcedentem angeführet worden / billig verneinet wird / und mag sich Herr Kläger dannenhero unter dem Vorwand eines Notorii von dem Onere probandi nicht loß machen.

Ad XIV.

Wann dann nun ad XIV. deutlich und weitläufftig genug dargethan ist / daß der Herr Kläger dasjenige / so ihm die denen Beklagten imputirte grobe Verbrechen zu erweisen obgelegen / wie recht / nicht erwiesen habe; So haben selbige auch in dem abgefaßten Urtheil als völlig erwiesen denen Rechten nach nicht angenommen werden können. Sententia enim secundum acta probatoria regulari debet, *Gail. 2. obs. 63. in fin. Struv. S. I. C. Exerc. 44. th. 5. Matth. Stephani de offic. Judic. lib. 6. Cap. 1. num. 69.* Et Judex, si contra faciat, quàm est probatum, litem facit suam, *l. 10. §. 3. ff. de edendo. Covarruv. Var. resolut. lib. cap. 1. Stephani d. l. n. 79.* Non probatâ enim certi hominis dolô vel culpâ, remanet incertitudo, & per consequens sententia condemnatoria sequi non potest, quia illa certa esse debet, §. *32. J. de action. Modest. Pistoris in Proc. juris P. 2. C. 51. num. 9. Joh. Schneidewin. ad d. §. 32. J. d. action. num. 2. 3. 4. 22. seqq. Finckelth. obs. 89. n. 15.*

Quæstio Quarta.

Dieses wäre also die Abhandelung der drey ersten Fragen / welche die Beklagte insgesammt betreffen / da hingegen die zwo annoch übrigen den Capitain Patkul alleine angehen. Und zwar so viel die vierte Frage anlanget / ist quoad circumstantias facti, decisioni ejus momentum aliquod afferentes, nach Anleitung dessen / so bereits oben §. XLVI. zum Theil erwehnet worden / annoch folgendes kürtzlich anzuführen.

Præ-

Præmissa facti species.

§. I. Nehmlich / es war dem Capitain Johann Reinhold Patkul nicht allein zu Ohren gekommen / daß man ihn als den vornehmsten Urheber des der Ritterschafft und vornehmlich einigen derselben beygemessenen Criminis Perduellionis, Seditionis &c. ausgegeben / sondern es kam auch eben die verdrießliche Sache mit dem Obrist-Lieutenant Helmersen (davon bey der 5ten Frage weitere Nachricht erfolgen soll) dazu / und gaben sich überall so viele Merckzeichen hervor / daß er / der Capitain Patkul, gar leicht sehen konte / daß es auff ihn hauptsächlich angefangen wäre / und wo nicht ein mehrers / dennoch zum wenigsten die Beraubung seines ehrlichen Nahmens intendiret würde. Bey diesen Umständen nun achtete er das verträglichste zu seyn / daß er der hereindringenden Macht seiner Widerwärtigen / welcher er zu widerstehen nicht capabel, auff eine zeitlang wiche / und begab sich dannenhero A. 1693. etwan im Junio oder Julio unvermuthet nach Erwahlen, einen Ort / so im Hertzogthum Curland belegen / allwo er sich auch einige Zeitlang beständig auffhielte / da unterdessen die wegen des besagten Obrist-Lieutenants Helmersen wider ihn und einige andere angestellete sehr harte Inquisition ihre Endschafft quocunque modô erreichete.

§. II. Als nun auch indessen der widerholte Königliche Befehl von Stockholm eingelauffen war / daß nicht allein die Land-Räthe und Land-Marschall / sondern auch die Residirende samt dem Secretario forderlichst nach Schweden überreisen / daselbst die in dem so offt erwehnten Klag-Schreiben enthaltene Puncte beweisen und zu besserer Erläuterung der Sachen einige specificirte Original-Documenta mitnehmen solten / und aber vormahls die Einrichtung der Ritterschafft Cantzeley dem Capitain Patkul war auffgetragen worden; So notificirte der Herr Gouverneur in Liefland / Herr Baron Soop, dieses alles dem Capitain Patkul durch ein am 27. Nov. 1693. abgelassenes Schreiben / mit dem Anhang / daß er / als ein vormahls Residirender / nicht allein vor seine Person sich ungesäumt nach Stockholm begeben / sondern auch die erforderte Original-Documenta mitnehmen solte. Dieses Notification-Schreiben aber beantwortete der Capitain Patkul sub Dato Erwahlen den $\frac{3}{13}$ Dec. 1693. folgender Gestalt: Daß zwar / so viel E. E. Ritterschafft Cantzeley beträffe / ihm derselben Einrichtung hiebevor auff öffentlichem Landtage auffgetragen gewesen / er hätte aber dabey solche Macht / daß er über die Origi-

nalia disponiren könte / nicht bekommen / und weil über dem schon Anstalt gemachet wäre / dieselbe wiederum auszulieffern / und er der ihm auffgetragenen Dispositionsich geäussert hätte; So habe er solches gebührend melden sollen / damit des Herrn Gouverneurs Excellence nach dero Gutbefinden bey denjenigen die Veranstaltung machen könte / welche mehr / als er / über die Cantzley zu sagen hätten. So viel aber seine Person anlange / trage er zwar keinen Scheu / wegen dessen / worüber er zu Rede gesetzet werden solle / in Begleitung eines unbefleckten guten Gewissens und der Sachen Beschaffenheit sich vor Ihro Königlichen Majestät gerechten Thron allergehorsamst zu stellen und seine Verantwortung vor der gantzen Welt öffentlich zu thun; Allein es seye ja jederman bekandt / welcher Gestalt er / um wider die so hefftige Verfolgungen / besonders aber wider die von Sr. Excellence dem Herrn General-Gouverneur ihm öffentlich declarirte Feindschafft und angedrohete Beschimpffungen gesichert zu seyn / sich aus Ihro Königlichen Majestät Jurisdiction weg und unter fremde Herrschafft begeben müssen / er auch solches Receptaculum um so vielweniger quittiren könne / als deutlich Er verspühret habe / wie ernstlich Sr. Excellence ihr hätte angelegen seyn lassen / sich seiner Person zu bemächtigen. Bey solcher Bewandniß nun und da niemand verpflichtet / seine Verantwortung in loco non tuto zu thun / sondern die bey allen populis moratioribus, auch unter Ihro Königlichen Majestät Jurisdiction recipirte Gewohnheit bezeuge / daß einem jeden / welcher die Justice nicht scheuet / ein sicheres Geleit müsse verstattet werden; Also habe er / der Capitain Patkul, durch dieses Schreiben des Herrn Gouverneurs Excellence seinen allerunterthänigsten Gehorsam bezeugen wollen / daß er nemlich Ihro Königlichen Majestät allergnädigsten Begehren unverzüglich nachzukommen sich im geringsten nicht säumen / sondern vielmehr ohn einiges Bedencken dahin eylen werde / wenn er nur zuförderst von Ihro Königlichen Majestät der Gnade fähig geworden / solche Literas salvi passus zu erhalten / daß unter keinerley Schein oder Ursach einige Thätlichkeit an seiner Person weder von Sr. Excellence dem Herrn General Gouverneur noch von irgend einem oder sonst ihm zugefüget werden / sondern er alle Sicherheit so wohl Accedendo, als Recedendo zu geniessen haben solle. Indessen werde er in der Hoffnung / seine desiderirte sufficiente Sicherheit zu haben / sich so lange in dasiger Botmäßigkeit auffhalten / biß er von Ihro Königlichen Majestät eine allergnädigste Erklärung sähe / alsdann er keine Zeit verlieren wolte / sich nach Stockholm zu verfügen.

§. III. Nach diesem ruhete die Sache biß ins folgende 1694ste Jahr / als in wel-

welchem allererst den 28sten Martii unter Königlicher Unterschrifft der verlangte salvus Conductus folgenden Innhalts ertheilet ward: Daß/nachdem der Capitain Johann Reinhold Patkul vermöge seines Briefes vom $\frac{8}{18}$ten Decembr. 93. bey Ihro Königlichen Majestät unterthänigste Ansuchung gethan um deroselben gnädigstes sicher Geleite/ damit er sicher ins Reich kommen und seine Unschuld erweisen möge; Ihro Königliche Majestät dannenhero sothanes sein unterthänigstes Gesuch in Gnaden angesehen und ihm selbiges sicheres Geleite vergönnen wollen/ daß er frey und ungehindert ins Reich unverzüglich kommen möchte/ und solle er alsobald bey seiner Ankunfft/ im Fall er dieses gnädigen Geleits-Brieffs zu gute geniessen wolle/ sich bey Ihro Königlichen Majestät in Stockholm einfinden/ seine Sache angeben/ und bey dem gebührenden Richter den rechtlichen Ausschlag abwarten. Und wann die Sache dergestalt ausfiele/ daß der Capitain Patkul in Ihro Königliche Majestät Reich zu verbleiben nicht erhalten könte/ so gäbe Ihro Königliche Majestät ihm die Freyheit/ sich in seine vorige Sicherheit/ wie die Rechte vermögen/ zu begeben. Wornach sich alle/ denen es angienge/ unterthänig und gehorsamlich zu richten/ und solle ihme/ Johann Reinhold Patkuln, hiewieder keinerley Hinderung oder Nachtheil in einigerley Weise zugefüget werden.

§. IV. Ob nun gleich bald darauff ein Schreiben von einem ungenannten Freunde sub dato Stockholm den 31sten Martii 1694. einlieff/ in welchem gemeldet wurde/ daß der Capitain Patkul dem ihm zugesandten salvo conductui nicht trauen/ noch seine Sicherheit dabey zu haben sich Hoffnung machen könte/ sintemahlen der beregte salvus Conductus mit Fleiß captieus abgefasset seyn solte/und mit der darin befindlichen Clausul: Wie die Rechte vermögen/ ihme von seinem ihm wohlbekannten grossen Antagonisten allerhand Chicane würde gemachet werden: Man auch sonst willens wäre/ den salvum Conductum dergestalt auszulegen/ daß selbiger nur die Sache gegen den Obrist-Lieut. Helmersen angehe/ mit nichten aber die Händel/ so der Capitain Patkul mit dem Herrn General-Gouverneuren/ Grafen Hastfern habe; So wolte dennoch der Capitain Patkul sich dadurch nicht zurücke halten lassen/ sondern er vertrauete dem unter Königlicher hoher Hand und Siegel ertheilten salvo Conductui und seinem guten Gewissen/ begab sich zuerst nach Riga und von da nach Verlauff weniger Tage so fort nacher Stockholm/ da denn die Sache ohne Verzug vorgenommen/ den 15ten Jun. das Klag-Libell/ den 19ten ejusd. des Capitain Patkuls Exception-Schrift/

den 4ten Jul. des Herrn Klägers Replic, und den 18ten ejusdem des Beklagten Duplic, übergeben und also die so wichtige Sache fast innerhalb Monathsfrist zum Schlusse gebracht wurde.

§. V. Nachdem dieses dergestalt vorgegangen, suchten zwar die Beklagte und insonderheit der Capitain Patkul die Sache zu heben, wie denn dieser eben an dem Tage, da er seine Duplicam übergab, auch zugleich ein bewegliches Supplicatum an Ihro Königliche Majestät überreichte, und mit den ersinnlichsten Formalien in Unterthänigkeit ansuchte, daß Ihro Königliche Majestät wegen dessen, dadurch sie wider seine, Patkuls, Intention zum Zorn und Ungnade etwan bewogen worden, den Weg der Gnade vor den Weg der Gerechtigkeit und Strenge erwehlen möchten; Allein, er konte hiedurch nichts erlangen, sondern wurde jederzeit an die verordnete Königliche Commission gewiesen. Dannenhero, als er, der Capitain Patkul, aus unterschiedlichen Umständen wahrnahm, daß er bey dem von der erwehnten Königlichen Commission zu fällendem Urtheil wenig vorträgliches würde zu hoffen haben, hielte er vor das rathsamste, in Zeiten vor seine Sicherheit zu sorgen, zu welchem Ende er mit Ausgang des Octobris im bemeldten 1694sten Jahr auch würcklich von Stockholm abreisete, und sich in seine vorige Sicherheit begab.

§. VI. Was aber die Umstände, welche ihn zu solcher Resolution bewogen, an sich selbst betrifft, sind selbige zum Theil bereits oben bey der denen ersten drey Fragen vorher gesetzten Facti specie §. XLIV. & XLV. kürtzlich berühret worden, daß nemlich in dem Protocollo befunden worden, als ob die Beklagte insgesamt mündlich gestanden hätten, daß sie Rei confitentes wären, welches sie doch niemahls gethan, noch thun können: Ingleichen, daß ihnen an Hand gegeben worden, daß sie am besten thun würden, wenn sie nur schlechter dings gestünden, daß sie die libellirten Crimina begangen hätten: Ferner daß man Reos zur Subscription der ergangenen Acten genöthiget, und allenthalben zu sehen gewesen, daß, obgleich noch nicht einmahl die Litis Contestation geschehen, dennoch bereits eine Sententia definitiva erfolgen und dieselbe denen Beklagten zu schlechtem Trost ausfallen würde: Zum Theil aber und zwar mit mehrern Umständen hat dieselbe der Capitain Patkul selbst in zweyen Schreiben vorgestellet, deren erstes er den 2ten Octob. 1694. da er annoch gegenwärtig gewesen, der Königlichen Commission selbst

selbst überreichet / das letztere aber sub dato den 31sten Octobr. d. a. da er sich schon auff die Rückreise gemacht gehabt / an dieselbe hinterlassen hat / deren Einhalt wir auch zu Supplirung der Speciei facti kürtzlich excerpiren wollen.

§. VII. In dem ersten führet er an / daß / ob er zwar in dem allerunterthänigsten Vertrauen gestanden / daß Vermöge des ihm unter Königlicher Hand und Siegel in forma amplissima ertheileten salvi Conductus, seine Person und was ihm zugehöre / vor andern unter einer publiquen Sicherheit stehen würde / welche weder directè noch indirectè auff einigerley Weise könte violiret werden / so daß er auch derselben nach Ausschlag der Sachen / wenigstens biß zur Ablauff der ad recedendum competirenden fatalien zu geniessen, und sich keiner turbation oder einiger Beschimpffung in dem geringsten zu befahren hätte; Er dennoch dessen ohngeachtet gar schmertzlich empfinden müste / wie so gar schlechten Genieß er davon im Effect habe / indem über ihn solche Proceduren und extraordinaire Beschimpffungen verhänget würden / daß er nicht einmahl des Lauffes und des Schutzes der justice sich rühmen könte / welcher doch andern Leuten / die absque tali salvo conductu vor Gerichte stünden / gereichet würde. Dieses zuerweisen / fähret er fort / daß es nicht gnug gewesen sey / daß man ihm hin und wieder allerhand Fallstricke und Kundschaffter durch andere in Liefland zubereitet / sondern es sey auch bereits sein leiblicher Bruder mit in die Bande gezogen worden / aus Beysorge / es möchte / weilen schon dorthin die Promessen ohne Zweiffel debitiret worden / daß vor ihn kein Theil im Lande mehr zu hoffen / ihme als rechten Erben die Beute entgehen / wofern er auch nicht zutreten und wider ihn / den Capitain Patkul, eine merite erlangen würde. Deßwegen / thut er hinzu / habe bemeldeter sein Bruder in Gesellschafft eines / nahmens Dannenfeld / sich nach seines / des Capitains, Hofe begeben / seinen Priester (dem er vorhin ein und anders von seinen Urkunden nach Curland zu schicken auffgetragen) dahin entboten / und als er gekommen / zu erst besagter Dannenfeld und hernach sein Bruder denselben so grausam geprügelt / daß er es kaum überwinden würde. Hierauff hätten sie ihn noch dazu spoliiret / und als sie einen Brieff bey ihm gefunden / darinnen der Capitain Patkul ihn zu Verwahrung seiner dort noch übrigen Schrifften und andern Sachen ersuchet / hätten sie denselben so gleich an das Gouvernement geschicket / darbey ihren grossen Eiffer bezeuget und zugleich Anleitung gegeben / daß / weil schon einmahl in Riga seine /

des

des Capitain Patkuls, Stube visitiret / darinnen aber zu seinem Verderb nichts gefunden wäre / also dieser Priester nothwendig von seinen Heimligkeiten wissen und deshalb examiniret werden müste. Ob man nun gleich vermuthen solte / daß eine Christliche Obrigkeit an solchen grausamen Proceduren keinen Gefallen haben würde; So lehre doch auch allhie der Erfolg / daß fast keine Informität so ungestalt / noch einiges procedere so illegitim seyn wolle / welches nicht zu seiner Unterdrückung dort im Lande emploiret und er also aus demselben durch Gewalt und Schimpff vertrieben werden möge. Denn es sey so fort vom Gouvernement ein Notarius des Landgerichts / und zwar / damit die Informität omnibus numeris absoluta seyn möchte / nicht aus dem Creyse / darunter er / der Capitain Patkul, gesessen / sondern aus einem andern / nach seinem Hoff gesandt worden / welcher nicht allein hin und wieder nach seinen Sachen inquiriren / sondern auch alle auff seinem Hofe befindliche Kasten und andere gewahrsame versiegeln müssen / welche Proceduren so beschaffen wären / daß er selbe als eine unauslöschliche Beschimpffung ihm tieff zu Hertzen und zur Seelen ziehen müste / zumahlen man ja mit dem grössesten Verräther und abscheulichsten Ubelthäter keinen ärgeren Process anstellen könte.

§. IIX. Der Capitain Patkul schliesset endlich dieses Schreiben folgender massen: Daß / weil er aus solchen Umständen sähe / daß vor ihn in dem Lande / da seine Vorfahren von vielen Seculis her in Ehren und Wohlstande gelebet / kein Raum mehr sey oder seyn solle; Er denen so grausamen öffentlichen Verfolgungen / zu deren Betreibung keiner Gewalt mehr gespahret würde / keines weges resistiren / oder seine Zeit und Jahre in solcher Unruhe zubringen könne / so daß ihm kein ander Mitrel übrig bleibe / denn daß ers GOtt befehle / das Seinige hinterlasse und nur seine Person dahin rette / wo ihm der höchste GOtt sein Brod und Glück anweisen würde. Aus dieser Ursachen wolle er zu förderst vor der Königlichen Commission seine vor derselben stehende Sache in aller demüthigst- und gehorsamster Reverence niederlegen / in welcher er keinen weitern Tritt mehr thun oder etwas mehr handlen würde / als daß er sich einzig und allein an deme von Ihro Königl. Majest. ihm allergnädigst ertheilten salvo Conductu hielte / sein ihm unter Königlicher Parole zugesagtes beneficium salvi recessus reservire und unterthänigst gehorsamst bäte ihn dabey ungehindert zu conserviren / was aber seine Sache beträffe / weilen in deroselben durch eine Ihro Königl. Majestät Resolution

ihm

ihm die Hoffnung / daß selbige durch Königliche Clemence und Gnade gehoben würde / gäntzlich abgeschnitten sey; So stelle er dieselbe / da sie nunmehr geschlossen / unter der Königlichen Commission gerechten Urtheil/und wie ihn sein Gewissen von allen schweren Beschuldigungen vor GOttes Gericht befreye / also getröste er sich auff dieser Erden des Urtheils in der Sache/ welches am Jüngsten Tage vor dem Richterstuhl Christi könne justificiret werden.

§. IX. Das letztere Schreiben / welches erst nach des Capitain Patkuls Abreise von Stockholm bey der Königlichen Commission eingereichet worden/ ist folgenden Einhalts: Daß ob wohl der bemeldte Capitain Patkul, da die Acta bereits vor mehr als 3. Monaten geschlossen und die Relation unterschrieben worden / alle ersinnliche Mittel / das völlige Ende des schweren Verhängnisses zu erlangen/gebrauchet / er dennoch dazu nicht gelangen mögen/ sondern vielmehr sich allerhand Indicia zu einem weitaussehenden immortellen Wercke hätten blicken lassen / dabey er Gemüths-und Leibes-Gesundheit / auch integritatem famæ samt seiner zeitlichen Wohlfarth in unvermeidlichen Verderben gesetzet sehen müssen. Weßhalb ihm das Recht der Natur dictiret / dahin zu sehen / daß er bey dem kläglichen Zufall dennoch nur einig und allein seine Person retten/und bey allem Verlust nur seine Freyheit lucriren möchte. Dannenhero er / wie wohl ungerne / den Schluß fassen müssen / sich von Stockholm weg / und an den Ort zu begeben / da er mit weniger Gemüths Quaal das Ende abwarten könte. Wie er nun bey diesem seinem Abschiede / gegen die Königliche Commission seine beharrliche unterthänige und demüthigst gehorsame Reverence zu bezeugen allerdings vor billig und schuldig befunden: Also habe er hiemit diese allerdemüthigste Vorstellung abstatten wollen / daß er keines weges aus dem Stimulo eines bösen Gewissens / oder aus Scheu vor der Justice den Ausschlag der Sache nicht abgewartet / sondern wie es leicht zu erachten / daß er / da diß der Trieb wäre/ nimmermehr über iedermans Vermuthen sich aus seiner Sicherheit nach Stockholm begeben / oder so lange noch gewartet/und unabläßig auff einen Ausschlag würde getrieben haben; also habe er keine andere / als diese warhaffte Ursachen / daß er nemlich aus allen Umständen und Begebenheiten dieses schliessen müsse / daß diese Sache von denen / so nach derselben Ende vor sich nicht allerdings gute Hoffnung zu machen haben / dahin gespielet werde/ daß sie nimmer / oder nicht so bald zu einer Endschafft gelangen/und er dadurch

indirectè des beneficii eines freyen Zurückstritts beraubet werden möchte / so daß er gleichsam unter einem Arrest seyn müste / ob er schon seinem Erbieten / welches das Fundament des Salvi Conductus, ein Genügen geleistet und seine Sache nach den Regeln eines ordentlichen Processes ausgeführet hätte / da dann immittelst mancher einige Intrigen verdecken / er aber dubiæ famæ & existimationis seyn / und solches in Stockholm mit so viel grösserer Schmach ertragen müste / weil er und die übrige Beklagte fast iederman zum Spectacul allda einhergiengen / und so lange nicht eine Richtigkeit erlangen / bey vielen in der Opinion von grossen Delinquenten passireten / ja sie eine fabula vulgi wären / und dergleichen Sentiments nicht nur allda in Stockholm gepflogen / sondern auch in und ausser Ihro Königlichen Majest. Reich und Landen / auch in gedruckten Gazettes über sie debitiret würden / daß einem jeden ehrliebenden solches billig biß an der Seelen zu Hertzen gienge / und er deßhalb den Entschluß fassete / seine Wohlfarth lieber zu quittiren / um nur integritatem famæ durch die von GOtt und der Natur verliehene Mittel zu conserviren / als solch einer Hertzens nagenden täglichen Beschimpffung / ohne das Ende abzusehen / exponiret zu seyn. Uber dem ertrage Er zwar mit Gedult / daß seine Schrifften und Sachen bereits zweymahl mit den allerschimpflichsten Ceremonien zu seiner höchsten Gravation und vielen Nachdencken in seiner Abwesenheit in Liefland visitiret / inquisitiones non tamen datis nec Articulis nec interrogatoriis legitimis gehalten worden / und wer wisse / was noch mehr passiret sey; da aber annoch beharrlich viele Dinge / und GOtt wisse auff was weise wider ihn unterhanden wären / müsse er billig einmahl zurücke dencken / daß auch ein redliches und auffrichtiges Gewissen nicht allemahl eine sufficiente Beschirmung der Unschuld sey / zumahlen wie wohl mehrere casus passiret / also auch hie geschehen könte / daß zu Sättigung eigener oder anderer Künstler Boßheit / durch Behendigkeit eins und anders in ipso actu visitationis in seinen dortigen Schrifften eingeschoben und hernach vorgegeben werden könte / als wann es dort gefunden wäre. Wie er dann solches zu besorgen nicht allerdings Unfug habe / in dem man seine quasi besten Freunde zu Inquisitionen und Visitationen dort gebrauchet / er aber in Stockholm sey / von nichts wisse / und zwar / da er vermeine / daß er partes Rei nur alleine in defensione sub favore juris zu souteniren gehalten sey / dennoch diß erfahren müsse / daß er dergestalt zugleich auch partes actoris heimlich wider sich selbst verwalten / und ex suis dasjenige anschaffen solle / was etwa zu seiner Oppugnation sufficient seyn könte. Welcher Gefahr er aber sich länger so sorgeloß nicht ergeben möchte / sondern durch Suchung seiner

ner vorigen Sicherheit sich in den Stand setzen müste / daß er allemahl freye Hände hätte / seine Ehre vermittelst einer Verantwortung vor Ihro Königlichen Majestät/oder / wann es die Noth erheische / öffentlich vor der Welt zu retten/ und nicht seinen Verfolgern den Triumph durch eine Sicherheit in die Hände spiele.

§. X. Es saget der Capitain Patkul ferner/ daß dieses seine Gefahr noch mehr vergrössert (die er dann zu meiden genöthiget werde) daß er ja in keinem Stücke sich proportionaliter gegen die Offension defendiren dürffe / daß nicht alsofort sein Salvus conductus der Stein des Anstossens und den unaufhörlichen Remonstrationen / daß derselbe violiret worden / untergeben sey / und er in der Besorglichkeit stehen müsse/ die ein ander nicht nöthig habe/ der ohne einem solchen clypeo fidei publicæ litigiret/ da er / der Capitain Patkul, doch seiner Sachen die gebührende Defension vorsetzlich entzogen habe/und sonsten in weit andern terminis & modis hätte procediren können. So habe er auch noch ferner nicht ausser aller zeitigen Erwegung setzen müssen / im Fall der Ausschlag in der Sachen etwa alsdann ausfiele / daß auff den benöthigten Fall seine Abreise wegen der Jahres-Zeit sehr schwer und auch wohl so gefährlich werden könte / daß er unmöglich sich des freyen Rücktritts zu bedienen Gelegenheit haben / sondern des beneficii dermassen selbst verlustig werden möchte/insonderheit wann er dabey zu betrachten habe / daß seine Beneficia und Fatalia in dem Salvo Conductu expresse an die Schwedischen Gesetze gebunden seyen / welche ihm nur 14. Tage ad recedendum indulgireten / solches Spatium aber so enge sey/ daß er bey solcher Jahres-Zeit wie es damahls gewesen / und noch vermuthet worden,nimmermehr in solcher Frist von Stockholm ab in seine vorige Sicherheit gelangen könte / welches ihm doch ausdrücklich in dem Salvo Conductu versprochen sey. Und obzwar annoch mehr und andere gar wichtige Ursachen wären/ die ihn getrieben hätten / anderer Leute Schaden zu seiner Warnung zu nehmen und also seine Person in Sicherheit zu setzen ; So wolle er dennoch dieselben mit Stillschweigen fürüber gehen / in Anmerckung / daß die Vorerwehnten von der Erheblichkeit seyn würden / seinen Abzug zur Gnüge zu legitimiren / bey welchem er auch wider alles dasjenige feyerlichst protestire/ was von seinen Feinden/ oder denen/ so ihre Instrumenta wären/ bey dieser Gelegenheit/da er abwesend/ einseitig möchte tentiret werden/ allermassen er schon lange genug gewartet / und also die Malice und der Neid Gelegenheit und Zeit genug gehabt hätten / sich von ihrem Gifft zu exoneriren. Wie er dann seine Sache

hiemit unter der Verordnung stehen lasse/ und das jenige in Gedult erwarten wolle/ was Ihro Königliche Majestät über ihn zu beschliessen allergnädigst geruhen würden/ dabey er dennoch der unterthänigsten Hoffnung lebe/ daß Ihro Königliche Majestät seinem nunmehro zum drittenmahl humillimè exhibirten und bey dieser seiner Abreise zugleich hinterlassenen allerunterthänigsten Gesuche/ einen Gnaden-Blick wiederfahren lassen/ und nicht zugeben würde/ daß seine Feinde ihre ihm schon vor 2. Jahren geschehene/ auch/ wie man leider sähe/ im Effect ziemlich avancirte Drohungen/ ihn aus seinem Vaterlande gäntzlich zu vertreiben/ vollführen möchten.

§. XI. In dem an Ihro Königlichen Majestät zugleich mit hinterlassenem Bittschreiben/ dessen der Capitain Patkul im vorigen erwehnet/ beziehet er sich auff solches von ihm an die Königliche Commission gerichtetes Memorial, und bittet allerdemüthigst/ es wolle Ihro Königliche Majestät seine Abreise in keiner Ungnade ansehen/ sondern seine darüber in geziemender Submission vorgestellete Motiven in allergnädigste Consideration kommen lassen. Weil nun aber nichts destoweniger in dem Urtheil/ so die Königliche Commission im Monath Decembri, nach des Capitain Patkuls Abreise/ gesprochen/ auch dieses unter besagten Capitain Patkuls schwere und grobe Verbrechen gerechnet wird/ daß er wider Ihro Königlichen Majestät ertheiltes gnädiges Geleite/ und Dero Königlichen Commission iterirte Warnung und Versicherung ohne alles Urtheil und den Ausschlag aus zu warten/ die Sache auff den Rücken genommen/ heimlich sich auff die Flucht begeben habe/ und ausser Landes entwichen sey/ und vermittelst dessen noch dasjenige/ was rückständig gewesen/ nicht allein des Königs Geleite verunehret/ dero Königliche Worte in Mißtrauen gesetzet/ und denselben eine Unsicherheit unverantwortlicher Weise zugeeignet/ auch der Königlichen Commission auff denselben gegründete und ihm angesagte Resolutiones verachtet habe/ *Vid. suprà §. LII. circa fin.*

Qvæstio IV.

So entstehet dannenhero daraus die vierdte Frage: **Ob der Capitain Patkul wohl oder übel gethan/ daß er bey so gestalten Sachen/ und aus denen in Actis befindlichen Motiven, sich als unterm Salvo Conductu stehend salviret/ und ob solche Retirade ihm pro crimine besonders könne imputiret werden?**

Rationes

Rationes Dubitandi.

Nun scheinen zwar die in besagtem der Königlichen Commission Urthel enthaltene Gründe bey dem ersten Ansehen sehr wichtig zu seyn / daß nehmlich I. der Capitain Patkul, da er dem von Ihro Königlichen Majestät eigenhändig unterschriebenen Salvo Conductui und darinnen auch nach erfolgtem gäntzlichen der Sachen Ausschlage versprochenen freyen Rücktritt nicht trauen wollen / J. Kön. Maj. eô ipso per indirectum eine Perfidiam beygemessen habe / als ob Ihro Königliche Majestät dasjenige / so sie einmahl zugesaget / nicht halten würden / da er hergegen II. bedencken sollen / daß gleichwie vor einen jeden Privatum die rechtliche præsumptio bonitatis militiret / also vielmehr von einem so grossen Könige in Ewigkeit nicht zu vermuthen sey / daß er seine Königliche Parole brechen / und das einmahl verheissene Beneficium salvi Recessûs wiederum zurück ziehen solte. Solent inde juris Doctores ad adimendum Regis metum quemcunque & diffidentiam allegare, non solum autoritatem legis, quæ assecuratum ab omni timore vacare facit, *Angel. in l. 5. num. 7. ff. de Sepulchr. viol.* & quod securitatis promissio se instar pacti habeat, à quo alteri alterô invitô resilire non liceat, *Dominic. Arumæus ad Aur. Bull. Disc. 1. Cap. 1. th. 20.* sed & præcipuè splendorem & autoritatem Magistratus adducunt, cui admodum dedecori esset fidem fallere, inprimis si salvus Conductus, ut hîc, ab ipso summo Principe concessus fuit, cum vox Principis instar Oraculi esse debeat, unam habens linguam, *Arnisæus de jure Majest. major. cap. ult. in fin. Carpzov. Pr. Crim. qv.. 112. num. 73. 74. 75.* Und zwar hätte III. der Capitain Patkul um so viel sicherer seyn können / da das angezogene beneficium salvi recessûs dem Königlichen Geleits-Briefe mit ausdrücklichen Worten einverleibet gewesen / wodurch Ihro Königliche Majestät dero enixam voluntatem bezeugen wollen / sintemahl auch sonsten schon / wenn gleich dieses nicht expressè erwehnet worden / dennoch ein jeder salvus Conductus dergestalt erkläret wird / quod scilicet hoc tacitè actum videatur, ut is, cui salvus Conductus concessus fuit, vi ejusdem quoque ex loco judicii securè recedere & domum reverti possit, *Brunnem. Proc. inquis. C. 8. Membr. 6. num. 17. Baldus Vol. 5. Consil. 414. Arum. Disc. 1. ad Aur. Bull. th. 20. Cothmann. Vol. 5. Consil. 32. num. 8. Guid. Papæ quæst. 418. num. 4. Menoch. A. J. Q. l. 2. Cas. 336. num. 11. & 12. Mev. ad Jus Lub. l. 1. Tit. 1. Art. 11. num. 73. & 74. Joh. Rudinger Cent. 2. obs. 80. num. 7. Sichard. in l. un. C. de Nundin. n. 2. Mynsing. Cent. 1. obs. 82. Zasius lib. 1. Consil. 15.* Da hingegen heisset es IV. quod quemadmodum in salvo Conductu fidem fallere

non liceat: ita nec viciſſim eidem diffidere conveniat, *P. Premus de ſecur. prom. qu. 7.* adeò ut dubitans de validitate ſalvi Conductûs crimen ſacrilegii incurrat, *arg. l. 3. C. de Crim. Sacrileg. Farinac. quæſt. crim. 29. n. 3. in f. & Burſatus ibi citatus.* cum præſertim ea, quæ Principi placuere, Legis habeant vigorem, *l. 1. ff. de Conſtit. Princ.* Es ſagen V. die Rechts-Lehrer/ quòd damnatus ad mortem non poſſit aufugere ſine peccato mortali, *Ludov. à Pegrer. Vol. 2. Conſ. 2. num. 153. in fin. Gvazzinus Defenſ. 20. C. 15. num. 2.* und obgleich dazumahlen/da der Capitain Patkul von Stockholm weggegangē/ ihm einige Leibes-Strafe noch nicht zuerkant geweſen/ ſo heiſſet es doch auch allhie billig/quod cingendus pro cincto habeatur, *l. 43. ff. de teſtam. milit.* Es iſt auch VI. in denen Schwediſchen Geſetzen auff die Violatores ſalvi Conductus à Rege conceſſi eine ſchwere Strafe geſetzet. Scilicet fiunt Rei capitalis pœnæ & confiſcationis mobilium, & hæredes eorum immobilia capiunt. Ex mobilibus verò tertiam partem accipit Actor, tertiam Rex, & tertiam civitas, *Joh. Loccen. de Leg. Provinc. Regn. Sveciæ Tit. 1. Cap. 31. id. de LL. Civil. Tit. 1. Cap. 9.* und kan der Capitain Patkul dem Anſehen nach nicht anders als pro ejusmodi violatore gehalten werden/ da er dem ertheiletem ſalvo Conductui zuwider gehandelt hat/ weßfalls ihm auch in dieſem Stück beſagter ſalvus Conductus gar nicht zu ſtatten zu kommen ſcheinet/ nam & Legis beneficio indignus eſt, qui in Legem peccat, *l. 37. in fin. ff. de Minor.* Ebenmäßig wird VII. die violatio ſalvi Conductus nach denen in Teutſchland üblichen Rechten ſehr ſcharff beſtrafet. Denn obgleich nicht alle D D. darinnen einig ſind/ quod violans ſalvum Conductum ſimpliciter læſæ Majeſtatis Reus fiat, quod quidem multi volunt, inter quos *Matth. Stephani de Jurisd. l. 2. C. 1. Membr. 2. num. 160. Mart. Laudenſ. de crim. læſ. Majeſt. qu. 6. aliique citati Mevio ad jus Lub. lib. I. Tit. 1. Art. 11. num. 120.* So gehet doch ihre Meynung zum wenigſten dahin/ quod pro qualitate violationis ex judicis æqua diſcretione pœna imponi debeat, *Herculan. in Tract. de Caut. de non offend. C. 10. num. 2. Coler. de Proc. execut. p. 4. C. 1. num. 229. Mev. loc. alleg. num. 124.* Wie dann IIX. in ſimili die Effractores Carcerum publicorum & exinde aufugientes de jure Romano mit der Todes-Straffe beleget wurden/ *l. 1. ff. de Effractor. & Expilat. l. 38. §. 11. ff. de pœnis. l. 13. §. 5. ff. de re militari.* Quamvis innocentes ex eo crimine, propter quod impacti fuerant in carcere, reperiantur, *l. 13. ff. de Cuſtod. & exhib. reor.* Maximè ſi carcer ſummi Principis effringatur, *Matth. Weſenbec. in Paratitl. ad tit. ff. de Effractor. num. 1. v. quos allegat Farinac. quæſt. crim. 30. num. 2. Carpzov. Pr. Crim. quæſt. III. num. 94.* Und obgleich IX. der Capitan Patkul

kul grosse Klagen führet / daß er contra tenorem salvi Conductus beleidiget worden / scheinen doch solche wenigen Grund zu haben / weil seine Person niemahlen violiret worden / so dann / was etwa in Liefland von privat Leuten geschehen / keine zureichende Ursach gewesen / daß er deßhalb an den Worten des Potentissimi concedentis zweiffeln solte / und endlich die in besagtem Liefland vorgenommene inquisitiones pro injustis attentatis & violentia nicht geachtet werden mögen / quia salvus Conductus tantummodò tribuit securitatem à violentia facti illicita, non à licita violentia juris, *Const. Crim. Caroli V. Art. 156. in fin. Dan. Möller l. 2. semestr. C. 1. Joh. Zanger. de Except. P. 2. Cap. 5. num. 13. Carpzov. qu. 112. num. 54.*

Rationes decidendi.

Ob nun gleich dieses alles dem Capitain Patkul nicht wenig zuwider zu seyn scheinet; So bin ich dennoch der Meynung / daß beregter Capitain dazu / daß er sich vor erfolgtem Ausspruch der Königlichen Verordneten Commission von Stockholm weg und in seine vorige Sicherheit wiederum begeben / nicht übel gethan habe / noch solche Retirade ihm pro Crimine in dem darauf erfolgten Urtheil imputiret werden könne. Dieses halte ich aus folgenden Rechts-Gründen unwiedertreiblich zu seyn. Denn I. ist in Göttlichen und weltlichen Rechten gegründet / quod circa investigationem moralitatis alicujus actionis, ejusque æstimationem, an bona sit, an mala, faciendam, intentio agentis considerari debeat. Formalis enim ratio bonitatis & malitiæ actionum consistit in habitudine, seu relatione determinativa ad normam directivam, quæ Lex dicitur. Ergo quatenus ex præscripto normæ proficiscitur, & juxta eam instituitur actio proæretica, ita ut ad eandem exactè congruat, bona dicitur. Quatenus verò contra præscriptum normæ suscipitur, aut ab ipsa discrepat, mala appellatur, *Sam. Pufendorff. de Jur. Nat. & Gent. l. 1. Cap. 7. §. 3.* Unde DD. dicunt, quod intentio quemlibet actum moderetur, non aliter, quàm frenum equos, & gubernaculum navem, *Besold. p. 4. Consil. 171. num. 37. Finckelth. obs. 8 num. 4. vid. l. 3. §. 1. 2. ff. de obligat. l. 39. pr. ff. de furt. l. 20. pr. & §. 1. 2. ff. de acquir. hered. jung. Ration. decid. 1. ad quæst. præced. tert.* Wenn man nun dagegen II. etwas genau betrachtet / wie der Capitain Patkul sich überall bey dieser den ihm ertheilten salvum Conductum betreffenden Sache verhalten habe / wird man nicht das geringste vestigium finden können / daraus zu schliessen wäre / daß derselbe die geringste malitz in seinem Hertzen jemahlen geheget haben solle. Er war / ehe der Proceß vor der Königlichen Commission seinen Anfang nahm / in Churland unter eines auswärtigen Potentaten Gebiete in völliger Sicherheit. In dem ertheilten salvo Conductu

war

war ihm zwar der freye Rücktritt in solch seine Sicherheit auch nach erfolgtem End-Urtheil / iedoch aber nicht schlechterdings / sondern mit der sonst zweydeutigen Clausul: **Wie die Rechten vermögen** / verstattet. Er wuste / daß er viel und zwar sehr mächtige Feinde hätte / die ihm allerhand Fallstricke schon vorhin geleget hätten / und dergleichen annoch zu thun so willig als mächtig wären. Er wurde auch noch dazu von einem ungenannten Freunde ausdrücklich und mit nachdencklichen Formalien gewarnet / daß er solchem ihm zugesandten salvo Conductui nicht trauen / noch seine Sicherheit dabey zu haben sich Hoffnung machen solte / indeme ihm / wann er nach Stockholm käme / von seinem ihm wohl bekannten grossen Antagonisten allerhand chicane würde gemachet werden / und man den mehr gemeldeten salvum Conductum so auszulegen willens wäre / daß selbiger nur die Sache gegen den Obrist-Lieutenant Helmersen angehe / mit nichten aber die andere Händel in sich begriffe / und er dannenhero vor Unglück gewarnet würde / *V. suprà §. IV. Spec. Facti ad hanc quæst.* Es hätte ihn auch endlich hierinn bestärcken können / daß in dem salvo Conductu die Sache / welcher wegen derselbe ertheilt seyn solte / nicht ausgedrücket worden / und es heisse / Non teneri quem literis salvi Conductus fidem habere, ubi periculum Capitis subest, quoniam salvus Conductus fragilis Cautio est, *Laurent. Silvan. de feud. recognit. quæst. 45. num. 1. H. Hartm. Cap. 1. observ. Miscell. 22. num 17. seqq. Gail. 1. observ. 52. num. 6. 7. Rudinger. Cent. 2. Observ. 80. num. 4. & Cent. 4. Obser. 61. num. 6.* Er machte aber auff alle diese nicht geringe Dubia nicht die geringste Reflexion, sondern wie ihm Ihro Königliche Majestät generaliter ein frey und sicheres Geleit zugesaget hatte / so trauete derselben er auch zu / daß sie ihm selbiges generaliter geniessen lassen / nicht aber es etwa auff diese oder jene Sache einschräncken / oder unter der Clausul: **Wie die Rechte vermögen** / etwas ihm zum Nachtheil gereichendes versteckt haben würde / immassen er jederzeit Ihro Königlichen Majestät Eyffer zur Gerechtigkeit höchst gepriesen / und alles Widrige nur einigen Ubelwollenden / die der Sachen wahre Beschaffenheit vor Ihro Königliche Majestät verhelet / zugeschrieben hat. In diesem Vertrauen nun kam er über jedermans Vermuthen nach Stockholm / und wie er vorhin sich erboten hatte / daß er auf erhaltenes sicheres Geleit sich gestellen und die ihm imputirte Delicta völlig ablehnen wolle / quæ obligatio de se sistendo & defendendo jam indicat conscientiam integram atque bonæ causæ fiduciam, *Dav. Mevius Part. 1. Decis. 3. num. 6. in notis.* Also bewerckstelligte er auch solches / so viel natura Processus zuliesse / übergab seine Exceptiones und Duplicam, und als die Sache

che darauff vor beschlossen angenommen ward / bearbeitete er sich etliche Monate / die Sache zu einem völligen Ende zu bringen. Weil nun III. solche Endschafft der Sachen nicht so balde erfolgen wolte / ihm hergegen in dem salvo Conductu expressis verbis versprochen war / daß er Macht haben solte / sich frey und ungehindert in seine vorige Sicherheit zu begeben / so gebrauchte er sich des ihm daraus zustehenden Rechts / und reisete d. 15ten Novembr. 1694. von Stockholm wiederum ab / und zwar nicht heimlich / sondern da er solch sein Vorhaben eine gute Zeit vorhero der Königlichen Commission hinterbracht hatte / wie er dann auch / allen bösen Verdacht von sich abzuweltzen / annoch bey seiner Abreise so wohl an Jhro Königliche Majestät selbst / als an die Königliche Commission zwey unterthänigste und demüthigste Bittschreiben hinterließ / darinnen er die Ursachen seiner vorgenommenen Reise weitläufftig anführete / und solche seine Abreise nicht ungnädig auffzunehmen bath / wovon bereits oben §. §. VII. IIX. IX. mit mehrerm gedacht worden. Hiebey muß IV. dem Capitain Patkul die bekannte Rechts-Regul unstreitig zustatten kommen / quod is, qui jure suo utitur, nemini faciat injuriam, *l. 13. §. 1. ff. de injur. l. 151. ff. de Reg. jur. Mev. 2. Decis. 105. num. 7.* nec in dolo esse censeatur, *l. 55. ff. de Reg. jur. l. 26. ff. de damno infecto. l. 9. §. 1. ff. de condict. caus. dat.* Et quod nihil possit imputari illi, qui in actu licito versatur, *Hugo Grotius de J. B. & P. libr. 2. C. 1. §. 12.* Und ob zwar V. in dem salvo Conductu unter andern auch diese Formalien enthalten / daß / wenn der Capitain Patkul den Königlichen Geleits-Brieff zu gute genieſſen wolte / er so bald bey seiner Ankunfft seine Sachen bey Jhro Königlichen Majestät angeben / und dann auch den Rechtlichen Ausschlag abwarten solte / welches letztere er aber nicht gethan; So muß dennoch / weil immediatè darauff folget / daß der Capitain Patkul, da die Sache ihm zuwider ausfiele / sich in seine vorige Sicherheit zu begeben Macht haben solte / nothwendig diese Limitation darunter verstanden werden / dafern sich nicht etwas vor erfolgtem Ausschlag der Sachen ereignete / wodurch der sonst nach dessen Erfolg vergönnete freye Rücktritt per indirectum abgeschnitten werden könte. Denn wenn man diese Limitation nicht zulassen wolte / würde es eben so viel seyn / als wann der freye Rücktritt zugleich zugelassen / und zugleich versaget worden wäre / welches doch nicht zu vermuthen ist. Nec etiam, quod in favorem alicujus introductum est, in ejus odium retorqueri seu inverti debet, *l. 25. ff. de Legib. l. 6. C. eod. l. 2. ff. de L. Commissor. ibique Gothofredus in not.* Multò minus aliquem per indirectum securitate & defensione privare convenit, *Zanger. de Except. Part. 2.*

Cap. 5. num. 1. Non enim supervacua esse, sed effectum habere debet concessio securitatis. Unde malè deciperetur beneficiô, qui neque directè, neque per indirectum vexari debet, *Wesenbec. Consil. 35. num. 1. Farinac. quæst. crim. 29. num. 3. Mev. ad jus Lubec. l. 1. Tit. I. Artic. II. num. 78. 79.* Scilicet, adjuvari nos, non decipi beneficiô oportet, *l. 17. §. 3. in fin. ff. Commodati:* Man kan auch VI. aus dem ertheilten salvo Conductu mit gutem Grunde schliessen / daß / da dem Capitain Patkul frey gestanden nach erfolgten widerlichen Ausspruch sicher zurück zu reisen / ihm solches vielmehr frey gestanden habe / ehe einiges Urtheil erfolget ist / (cui enim licet, quod plus est, eidem quoque, quod minus est, non debet non licere, *l. 21. ff. de R. J. l. 26. & 110. pr. eod. Gothofred. ad dd. LL.*) Und daß die Clausul de recedendo securè post sententiam, adversam quoque, nur bloß zu mehrerer des Capitain Patkuls Versicherung sey hinzugesetzet worden. Uber dem müssen dergleichen Geleits-Briefe nicht allein ex mente concedentis erkläret werden / sed & maximè recipientis mens attendenda venit, *Modest. Pistor. Vol. 2. Cons. 49. num. 53. Mevius loc. prox. cit. n. 76.* quia securitatis promissio est instar pacti, eô ipsô, dum est duorum, scilicet concedentis & accipientis, in idem placitum consensus, *l. 1. §. 2. ff. de Pactis. Carpzov. Prax. crim. qu. 112. num. 74.* Da nun aber der Capitain Patkul ein sicher Geleit ad accedendum & recedendum begehret hat; So ist es vernünfftig / daß er selbiges nicht nur auff den Fall verlanget / wenn das Urtheil bereits wider ihn ausgefallen wäre / sondern auff alle Fälle / wenn er sich nicht mehr / auch ante sententiam, in loco judicii peracti sicher zu seyn achten würde. Was nun VII. die von dem Capitain Patkul zu Justificirung seiner Retirade angeführte Ursachen anlanget / sind dieselbe und sonderlich einige darunter / welche wir hier nur kürtzlich wiederholen wollen / gewiß dergestalt beschaffen / daß er hohe Ursach gehabt hat / in zeiten vor seine Sicherheit und einen freyen Rücktritt zu derselben / besorget zu seyn. Man funde in dem gehaltenen Protocollo, als ob die Beklagte insgesammt mündlich gestanden hätten / daß sie Rei confitentes wären / welches sie doch niemahls gethan / noch wider ihr Gewissen thun können / wie man ihnen denn auch stets in den Ohren lag / sie solten sich nur zu denen ihnen beygemessenen Verbrechen in Güte bekennen / *V. §. XLIV. Spec. Facti ad priores 3. quæst.* Man stellete sonderlich wider den Capitain Patkul in seiner Abwesenheit in Liefland Inquisitiones an / visitirte seine Briefschafften / eröffnete seine Küsten und Kasten / und wolte seinen Prediger durch unerhörte Mittel dahin zwingen / daß er / weiß nicht welche Documenta, besagtem Capitain zum Schaden und

Nachtheil

Nachtheil heraus geben solte *V. §. VII. Spec. Facti ad hanc quæst.* Wobey der Capitain Patkul nicht ohne Ursach befürchtet / daß bey solchen Visitationibus gar leicht etwas ihm schädliches untergeschoben / und hernach / daß es von ihm hergekommen / ausgegeben werden könte / ob er es gleich sein Lebtage nicht gesehen / zumahlen gemeiniglich dergleichen Actus durch seine Feinde verrichtet worden. Weil nun sonst nach denen Rechten ein Reus, der das ihm imputirte Delictum schlechterdings gestehet / so fort ins Gefängnis geleget / und die darauff gesetzte Straffe an ihm vollstrecket werden kan / ob er gleich mit einem salvo Conductu versehen ist / *Dan. Möller. lib. 2. semestr. C. I. num. 2. Carpzov. Pr. crim. qu. 112. num. 83. 84. Zanger. de Except. P. 2. C. 5. num. 15. Brunnem. Proc. inquis. C. 8. M. 5. num. 22.* Welches ebenfalls statt findet / si Reus indubitatis probationibus convictus & damnatus fuerit, quia tunc in eum statum recesit, à quo incipere salvus conductus non potest, *Matth. Coler. l. 1. Decis. 165. num. 2. Möller. loc. alleg. num. 1. 2. Mev. ad Jus Lub. l. 1. Tit. 1. Art. 11. num. 32. Mynsing. Cent. 1. obs. 82. Mev. P. 1. Decis. 3. n. 7. in not.* So hätte es ja gar leicht geschehen können / daß man den Capitain Patkul tanquam confessum & convictum sub prætextu violentiæ juris, quæ licita est, sicheren Geleits unerachtet in gefängliche Verhafft genommen hätte / (ob gleich unten ad rat. Dec. IX. ausgeführet werden soll / daß die angezogene Jura sich auff gegenwärtigen casum nicht appliciren lassen.) Wozu gekommen / daß obgleich die Beklagte auff die wider sie eingebrachte Klagen noch gar nicht hauptsächlich geantwortet / sondern nur Exceptionem Dilatoriam opponiret gehabt / ihnen auch niemahlen die Litis contestatio durch eine interlocutoriam auffgelegt gewesen; Sie dennoch aus allen Umständen abnehmen können / daß bereits eine Definitiva erfolgen würde / wie auch würcklich geschehen ist / welches ihnen aber wenig gutes verheissen können. Wenn auch gleich endlich sonst nichts angeführet werden könte / so wäre doch dieses schon zureichend genug / daß / da die securitas recedendi secundum Leges Svecicas ertheilet worden / diese aber nur 14. Tage pro omni termino ad recedendum vergönnen / *V. §. X. Spec. Facti ad hanc quæst.* Der Capitain Patkul bey hereinbrechendem Winter unmöglich binnen solcher Zeit aus dem Schwedischen Gebiet in seine vorige Sicherheit hätte kom̃en können / und also auch aus dieser Ursach der salvus Conductus keinen Effect würde gehabt haben / wenn er ad tempus publicatæ sententiæ, so im December allererst gewesen / zu Stockholm verblieben wäre / welches doch wider Ihro Königliche Majestät gnädigste Intention angelauffen wäre. Dannenhero ist es IIX. bey vorangeführten Umständen auch allhie wahr worden / quod

ſalvi Conductus obligatio, ſi periculi aliquid manet, non tollat exceptionem loci non tuti, atque adeò non inferat neceſſitatem comparendi, (remanendi) *Mevius Part. 3. Dec. 153. Scaccia de Appellat. quæſt. 17. num. 20.* Locus enim judicii tutus eſſe debet litigatoribus *Zang. de Exc. l. c. num. 1.* Dicitur verò locus non tutus etiam, quando quis in loco judicii multos habet inimicos capitales, aut eorum amicos, *Cap. 35. X. de Offic. deleg. Decian. Vol. 1. Conſ. 18. num. 105.* aut ibidem timet periculum aliquod, vel quandam injuriam, quæ ſibi vel ab ipſo judice, vel alio inferri poſſet, puta incarcerationem, vel cruciatus corporis, *Zanger. loc. alleg. num. 5. Gothofr. ad l. 8. ff. ad Sc. Trebell an.* Wie nun der jenige / der propter exceptionem loci non tuti auff abgegangene Citation nicht erſcheinet / pro contumace & doloſe emanente nicht gehalten werden kan / ſed potius citatio ad locum non tutum juſtum appellandi cauſam præbet, *Mev. Part. 3. Deciſ. 152.* Alſo kan auch das pro dolo & contumacia nicht gehalten werden / wenn zwar anfänglich jemand ſich geſtellet und ſeine Verantwortung gethan hat / hernachmahls aber andere Umſtände ſich ereignen / daß er ſeine Sicherheit nicht mehr haben kan / ſondern ſich wiederum in ſeinen vorigen Gewahrſam zu begeben genöthiget wird. Habet ſiquidem Exceptio loci non tuti gravamen ſucceſſivum & non momentaneum, adeoque licet dilatoria ſit, quandocunque tamen opponi poteſt, etiam poſt litem conteſtatam, *c. ex parte 47. X. de Appellat. Myſinger. Cent. 2. obſerv. 73.* Endlich IX. iſt noch zu mercken / daß gleichwie allezeit / wann de effectu & duratione ſalvi Conductus gefraget wird / auff die formam verborum geſehen und darnach judiciret werden muß / *Baldus lib. 5 Conſil. 414. Carpzov. cit. quæſt. 112. num. 58.* Alſo auch zwiſchen gegenwärtigem dem Capitain Patkul ertheilten und andern ſonſt insgemein gebräuchlichen Geleits-Briefen ratione formæ indeque dependentis effectus ein gar merklicher Unterſcheid ſey. Insgemein erſtrecket ſich ein ſalvus Conductus nicht weiter / als biß etwas peinliches wider den Angeklagten erkannt worden / id eſt, donec vel pœnâ capitali, aut aliâ corporis afflictivâ Reum afficiendum, aut quæſtioni ſubjiciendum eſſe, Judex pronunciaverit, eaque ſententia publicata fuerit, *Möller. l. 2. ſemeſtr. C. 1. num. 1. Zanger. l. c. num. 14. & 19.* Dannenhero der Angeklagte auch jedesmahl bey Publication des End-Urtheils zugegen ſeyn muß / quâ factâ auff beſagtem Fall das ſichere Geleit ſo fort caſſiret und er zur gefänglichen Hafft gebracht wird / *Carpz. loc. alleg. num. 64.* Hergegen iſt dem Capitain Patkul ausdrücklich verſprochen / daß / wann gleich die Sache dergeſtalt ausfiele / daß er in Ihro Königlichen Majeſtät Reiche zu verbleiben nicht erhalten könte / (id eſt, ſi ipſi injunga-

jungatur pœna amisſionem vel vitæ vel famæ importans,) ihm dennoch die Freyheit gegeben würde / ſich in ſeine vorige Sicherheit zu begeben. Woraus dieſes flieſſet / daß der Capitain Patkul nicht præcisè gehalten geweſen / daß er bey der Publication des Urtheils zugegen ſeyn müſte / und dannenhero ihm um ſo viel weniger etwas wegen der geſchehenen Abreiſe von Stockholm mit Beſtande imputiret werden möge.

Reſponſio ad rationes Dubitandi.

Und nunmehro iſt auch gar leichte / auff die angeführten Rationes dubitandi zu antworten. Denn gleichwie quoad I. & II. es eine offenbahre cavillatio iſt / wenn unter zweyen Diſſentirenden / wie leyder offt genug geſchicht / der eine dem andern per conſequentias conſequentiarum etwas aufbürden will / was er zu behaupten niemahlen in Sinn genommen; Alſo wäre es auch viel zu ungütig geurtheilet / wenn man aus der von dem Capitain Patkul vorgenommen Retirade von Stockholm erzwingen wolte / daß er dadurch die Königliche parole in Zweiffel gezogen / und Ihro Königlichen Majeſtät per indirectum eine perfidiam beygemeſſen hätte. Wie ein Groſſes derſelbe auff das Königliche Verſprechen gebauet / iſt in ratione decidendi 2. gezeiget worden. Daß er aber nichts deſto weniger hernach ſich nicht ſicher genug geachtet / iſt nicht deßhalb geſchehen / daß er gemeinet hätte / Ihro Königliche Majeſtät würden dasjenige nicht halten / was ſie ihm einmahl zugeſaget hätten; ſondern er hat andere wichtige Urſachen gehabt / die er theils noch vor / theils bey ſeiner Abreiſe Ihro Königlichen Majeſtät verordneten Commiſſion weitläufftig / iedoch aber auch zugleich demüthig vorgeſtellet hat / und dieſelbe aus ſeinen oben §. §. VII. IIX. excerpirten Schreiben erſehen werden können. Daß quoad III. das beneficium ſalvi Receſſus dem Königlichen Geleits-Brieffe mit ausdrücklichen Worten einverleibet geweſen / hat eben den Capitain Patkul dahin bewogen / daß er / der von einem ungenandten Freunde geſchehenen Warnung und anderer Umſtände unerachtet / über iedermans Vermuthen ſich aus ſeiner Sicherheit nach Stockholm begeben / und ſeine Sache / ſo weit es natura Proceſſus noch zur Zeit zugelaſſen / öffentlich verantwortet hat. Gleichwie er aber ſonſten erfahren hatte / daß die von der Ritterſchafft über des Landes elenden Zuſtand geführte Klagen nicht auff die Weiſe / wie der Ritterſchafft Intention geweſen / Ihro Königliche Majeſtät vorgetragen / ſondern daraus die aller greulichſten Crimina waren gezwungen worden / um deren Willen er damahlen angeklaget wurde; Alſo kunte er ſich auch leicht die Rechnung machen / daß bey Erwe-

gung der angeführten nachdencklichen Umstände / die sich damahls hervor thaten / Ihro Königliche Majestät durch eine und andere Vorstellung leicht dahin bewogen werden könte / das ihm ertheilte sichere Geleite wiederum auffzuheben / zumahlen da er ohnedem in seinem übergebenen Schreiben klaget / daß / so bald er nur sich in etwas mit Nachdruck verantworten wollen / ihm unauffhörliche Remonstrationes geschehen wären / daß der salvus Conductus dadurch violiret worden / weßhalb er auch / um nur vor seine Person die Sicherheit zu erhalten / seiner Sache die nöthige Defension entziehen / und alles in Geduld über sich ergehen lassen müssen. Es seye aber ferne / daß deßhalb so wenig der Capitain Parkul, als sonst iemand Ihro Königliche Majestät einiger Ungerechtigkeit beschuldigen solte / als dero Eyffer zur Gerechtigkeit und dabey mit unterlauffende Königliche Clementz ihm und iederman bekandt gewesen; sondern es schiebet derselbe alles dasjenige / so er unschuldig erlitten / bloß und allein auff seine Neider und Verfolger / welche Ihro Königlichen Majestät die wahre Beschaffenheit hinterhalten / und die Sache weit anders / als sie gewesen / vorgestellet / denen aber Ihro Königliche Majestät weil sie als ein Mensch nicht allwissend / glauben zustellen müssen. Die IV. Ratio dubitandi hat bereits ihre Limitation in ratione decidendi IIX. quod salvo Conductui diffidere non liceat, nisi adhuc justa & prægnans causa adsit, quæ securitatem non attento salvo Conductu in dubium vocitet. Fragile est remedium salvus Conductus, & hinc comparere (aut subsistere) quis non tenetur, cum in loco judicii inimici potentes adsunt, *Jul. Clarus §. fin. qu. 34. num. 5. Card. Tusch. Tom. 2. Concl. 236. per tot. & Tom. 7. Concl. 914. num. 1. Ant. Gabriel l. 2. Concl. 3. tit. de Exception. Guazzinus de Defens. Reor. Defens. 1. Cap. 19. num. 42. 44.* Et exceptio Loci non tuti potest allegari, & suffragatur, etiamsi culpâ propria allegantis evenerit, *Philipp. Franc. in C. ex parte tua 47. X. de appell. n. 14. seqq. Guazzinus loc. cit. num. 48.* Das assertum in rat. dub. V. ist theils noch nicht von allen DD. approbiret / in dem *Covarrav. Var. resol. l. 1. c. 2. num. 10. vers. in 2. quæstione. Mascard. de Probat. Concl. 820. num. 17. aliique citati à Guazzino Defens. 20. c. 15. num. 2.* das Gegentheil behaupten: theils aber gehet es nur auff das forum internum: theils muß es nothwendig von dem casu verstanden werden / si quis legitimè condemnatus & criminis imputati dictante conscientiâ reus sit: und dann endlich kan es deßhalb nicht auff unsern casum appliciret werden / weil des Capitain Parkuls Retirade eigentlich eine fuga nicht zu nennen / weil sie vi literarum salvi Conductus aus erheblichen Ursachen / um dem andringenden unverschuldeten Ubel zu weichen / vorgenommen

men worden. Und weil dann / wie bereits offt angeführet / dem Capitain Patkul auch post sententiam adversam ein sicheres Geleit zur Rückreise zugesaget gewesen / so mag er / da er sich dessen gebrauchet / pro violatore salvi Conductus nicht geachtet / noch die in Rat. dub. VI. & VII. angeführte Jura de pœnis violatoribus salvi conductus imponendis auf ihn appliciret werden / zumahlen dieselbe über dem de Tertio aliquo violante illum, qui salvum conductum à Principe aut Magistratu inferiore impetravit, reden. Wie auch derjenige nicht wider das Gesetze sündiget / welcher das thut / was das Gesetze zulässet: also machet sich auch der des sicheren Geleits nicht verlustig / der nach Innhalt desselben sich wiederum in seine vorige Sicherheit begiebet. So ist auch ad IIX. zwischen einem / der in gefänglicher Hafft gehalten wird / und einem / der unter sicherm Geleite stehet / ein gar zu grosser Unterscheid / daß man von jenem auff diesen gar nicht schliessen kan. Ein Inhafftirter hat durchaus keine Freyheit / sich ex loco judicii weg und an einen andern Ort / da er Sicherheit zu haben vermeinet / zu begeben: Hergegen aber ist solches dem Capitain Patkul allergnädigst auch nach erfolgtem wiedrigen End-Urtheil erlaubet gewesen / dessen er sich denn auch nach Beschaffenheit der Sachen billig bedienet hat. Endlich ad IX. wäre es gar zu lange geharret gewesen / wenn der Capitain Patkul alsdann allererst / da man ihn schon beym Kopffe genommen / und den Rücktritt abgeschnitten gehabt / sich nach einer sichern Retirade umsehen wollen. Indessen ist genug / daß er aus allen Umständen schliessen können / daß eine Violation seiner Person mit der Zeit ohne Zweiffel erfolgen würde / wie sie denn auch zum Theil bereits erfolget war / und hat es bey ihm geheissen: Melius est prævenire, quam præveniri. Wegen dessen / so in Liefland nicht nur von privat-sondern auch andern und Gerichts-Personen vorgenommen worden / hat er zwar an des Potentissimi concedentis Worten nicht gezweiffelt; Er hat dabey aber auch zugleich gar wohl gesehen / daß man quovis modo bemühet wäre / etwas zu finden / dadurch man ihn seiner Freyheit berauben / und hernach Ihro Königlichen Majestät / daß es per violentiam juris licitam geschehen wäre / vorstellen könte / da doch alles in Liefland contra absentem, non citatum, nec defensum vorgenommen worden.

Quæstio quinta.

Nun ist die Sache mit dem Obrist-Lieutenant Helmersen annoch übrig / mit welcher es sich folgender massen verhält:

Præmissa

Præmiſſa facti ſpecies.

§. I. Es gehörete von denen Regimentern / ſo in der Stadt Riga Gvarniſon hielten / eines dem Königlichen Rath / Feld-Marſchallen und General Gouverneuren über Liefland / Herrn Grafen Jacob Johann Haſtfern / welches der Obriſt-Lieutenant, Magnus von Helmerſen, commandirte, unter deſſen commando dann unter andern auch die bey dem Regiment befindliche Capitaines Jonas Skoye, Joh. Hermann Brand, Joh. Reinhold Patkul, Carl Guſtav von Löwenburg / und Chriſtoph Reinhold von Waldek, ſich befunden. Dieſe wurden von beſagtem Obriſt-Lieutenant ziemlich hart tractiret / welches ſie zwar eine Zeitlang mit Geduld ertrugen / endlich aber / als keine Enderung erfolgte / ſich an Hochbeſagten Herrn Grafens Excellence, als ihren Obriſten zu wenden genöthiget wurden / da ſie denn am 19. Decembr. 1692. eine von ihnen ſämtlich unterſchriebene Klage übergaben / welche folgenden Innhalts war: daß / wie groß die Freude geweſen / als bey ihnen die Zeitung erſchollen / daß ſie unter Ihro Hochgräffl. Excellence Conduite ſtehen und Ihr Regiment von deroſelben den Nahmen führen ſolte: Alſo ſchmertzlich müſten ſie im Gegentheil biß zu der Zeit es beklagen oder beſeufftzen / und ſich für die unglücklichſten Officirer, die unter Ihro Königlichen Majeſtät Milice ſtünden / achten / indem ſie durch die unerträgliche Rigeur ihres Herrn Obriſt-Lieutenants ihrer Glückſeligkeit dergeſtalt entſetzet würden / daß ſie vor allen Leuten ein Geſpött geworden / und allen Muth wieder ſincken laſſen müſten / wenn nicht die ungezweiffelte Hoffnung / daß Ihro erleuchtete Hochgräffliche Excellence ſie aus dieſem Drangſal gerechtſam befreyen würde / ſie kräfftig unterſtützte. GOtt wiſſe am beſten / wie ungern ſie zu dieſer Extremität griffen / und mit was langmüthiger Geduld ſie die ihnen biß dahin ſo häuffig zugetriebene Verdrießligkeiten über ſich ergehen laſſen. Sie hätten auch den Reſpect, welchen ſie gedachtem Ihrem Herrn Obriſt-Lieutenant ſchuldig / auch zu leiſten willig wären / lange genug bey ſich erwogen / und die Gefahr / welcher ſie ſich untergeben möchten / wo ſie im geringſten von ihm abſetzen ſolten / ihnen vorbedächtlich vorgeſtellet; Sie hätten aber doch endlich / weil andere Cavalier im Diſcours ihm remonſtriret / wie ſehr ihnen die Tractements zu Gemüthe giengen / er aber ausdrücklich ſich verlauten laſſen / es nicht zu änderen / und bey ſeiner Weiſe zu bleiben / der unvermeidlichen Noth weichen / zu Ihro Erl. Hochgräffl. Excell. ſich in unterthänigſter Devotion wenden / und unter dero Schutz Hülffe und Rettung zu ſuchen ſich unterfangen müſſen. Es ſeye zwar leicht

zu

zu erachten / auch leider zum Theil bekandt / daß der Obrist-Lieutenant das prævenire gespielet / und seinen offtmahligen Drohungen zu Folge ihr Portrait bey Jhro Königlichen Majestät so wohl / als bey Jhro Erleuchteten Hochgräfl. Excell. dergestalt formiret haben werde / daß nichts als Hohe Ungnad vor sie zu erwarten stünde / wann sie nicht des allerunterthänigsten Vertrauens gesichert wären / daß man sie / ehe solche Angebungen wurtzelten / auch hören würde / daneben auch erweißlich wäre / daß Jhr Herr Obrist-Lieutenant auch grösseren Standes / als Sie / auff gleiche Art zu traduciren gewohnt wäre. Sie insgesamt (die unterschriebene) fatiguire er mit allerhand beschwerlichen Schreiben / ungewöhnlichen und überflüßigen Rechnungen / Vorschlägen / Rollen und dergleichen Schreibereyen / die bey Jhro Königlichen Maj. Milice weder anders wo / noch allda bey andern Regimentern im Gebrauch wären / und nur dieses verursacheten / daß alle Muster-Schreiber verdrießlich würden / ihre Abschiede verlangten / und sie / die Capitaines hinfüro bey der Muster-Schreiber Abgang keinen Menschen finden würden / der sich zu Jhro Königlichen Majestät Dienst und Willen gebrauchen liesse. Er liesse sich ein geringes seyn / einige unter ihnen vor tausend Teuffel zu weisen / vor Sacramentsche Kerl zu schelten / den Teuffel ins Hertz zu wünschen / und mit andern dergleichen importunen expressionen gegen sie auszufahren: Ober-Officiers schelte er vor Ochsen / nähme sie in seine Kammer / schlage ihnen die Haut voll / assignire ihnen bey der Auffwartung einen Ort bey der Thür unter seinen Jungen / und dürffe sich wohl gar äussern / daß unter dem gantzen Regiment von dem ältesten Capitain an / biß zu dem jüngsten Fendrich / nicht fünffe wären / welche vor Cavaliers passireten / die übrigen alle wären Canaille, welche er auff Finnisch tractiren wolte. Er schreibe durch Mousquetirs vom Regiment Reprimenden aus / und ob ihm wohl unter allem ersinnlichem Respect von ihnen / den Capitaines, begegnet würde / wären sie doch in seinen Augen so verächtlich / daß sie nichts als Schimpff und Hohn von ihm erwarten müsten / wie denn die Minen und Worte / so er gegen sie gebrauche / so piquant und hertznagend wären / daß ihrer unterschiedliche davon aus Gram und Wehmuth erkrancket und gefährliche Läger ausstehen müssen / ja es sey die Liebe und Affection gegen ihn so erkaltet / daß man keinen Ort finden könne / da sie nicht lieber als zu ihm hingiengen. Jhre Gage, welche doch von Jhro Königlichen Majestät zu ihrer Subsistence ihnen allergnädigst gereichet werde / nehme er in seine Disposition, und lasse einige wohl 3. Monath / nach dem das Geld ausgefallen / warten / ehe dann sie es bekämen. Er lege nach seinem Gefallen allerhand Beschwerden darauff /

und ziehe ihnen unter ein uñ anderer Invention das ihrige ab/ohne daß sie wüsten/ wie es zugehe. Er ersinne neue impracticable Gesetze/ und müste derjenige/ so das geringste in modestie bey solchen Fällen erinnere/ so fort ein Raisonneur heissen. Von seiner Compagnie nehme er Lahme/ Brüchige/ Faulbeinige/ mit fallender Seuche behafftete/ im Haupt verrückte und dergleichen zu Jhro Kön. Majest. Diensten untüchtige Leute/ schiebe sie in Capitains Compagnien/ und gebe dem Regiments Quartier-Meister Ordre von ihren/ der Capitaines, Compagnie Geldern oder Gage sieben/acht/ biß zehen Reichsthaler so fort zu decourtiren/ und wann dann die Leute bey den Compagnien eine Zeitlang gewesen/ so würden sie ausser der Musterung und nach eigenem Gefallen cassiret/ wogegen dann keine Remonstration helffe/ und müsten sie alsdann die Blame leiden/ daß ihre Compagnien zu Grunde giengen/ und nicht so gut/ als des Herrn Obrist-Lieutenants seine aussähen. Wie er denn auch ihnen allen die Disposition, die ihnen als Capitaines zukäme/ benähme/ und sie sehen müsten/ als wenn sie vor andern bey Jhro Königlichen Majestät Milice stehenden Capitaines die geringsten wären. Und damit ja keiner durch honette ambition emergiren oder zu einiger Fortun gelangen möge/ lasse er sich öffters aus/ Jhro Erleuchtete Hochgräfliche Excellence müsse andere und zwar wohlbemittelte Officiers haben/ er würde nicht redlich handlen/ wenn er einen vom Regiment zu fernerer employ vorschlagen solte. Diese und andere Ursachen hätten das Regiment in solche Renommée gesetzet/ daß/ob schon wackere Leute aus unterthäniger æstime, daß es Jhro Erleucht. Hochgräfl. Excell. Regiment heisse/ sich unter dasselbe begeben wolten/ und dasselbe in Auffnehmen setzen könten/ dennoch niemand unter des Herrn Obrist Lieutenants Commando stehen wolle/ und ihnen öffentlich vorgeworffen würde/ daß bey dem Regiment die Officiers als Jungen mit Worten und Schlägen tractiret würden. Dannenhero diese proceduren alle harmonie beym Regiment auffhüben/ verdrießliche æmulationes erweckten/ einen jeden in seinem Dienste verdrossen und sie/ die unterschriebene Capitaines, vor das mahl einig macheten/ daß sie ein jeder seine Noth/ die ihn drückte/ klagen/ und bey Jhro Erleucht. Hochgräfl. Excellence um gnädige Remedirung solcher pressuren in unterthänigster Observance wehmüthig bitten müsten/ daß Jhro Erleuchtete Hochgräfl. Excellence ein General Kriegs-Gericht zu constituiren gerechtsamst geruhen wolten/ vor welchem sie ihre gerechte Sache ausführen/ und von Jhrem Herrn Obrist-Lieutenant vor allen erlittenen Schimpff/ Bedrückung und Schaden zulängliche satisfaction und Befreyung erlangen möchten.

§. II.

§. II. Als nun hierauff so bald keine Resolution erfolgte / kamen sie nochmahlen mit einem demüthigen Klagschreiben bey des Herren Grafen und General Gouverneurs Excellence ein / worinnen sie noch ferner anführeten / daß der Herr Obrist-Lieutenant nicht allein seine gar unleidliche proceduren bey denen Compagnien häuffe / sondern auch sie / die Capitaines noch hinterrücks und allenthalben mit solchen schändlichen Injurien tractire / daß sie aus geziemender Sorge vor Conservation ihrer Ehre zulängliche Mittel wider ihn vor die Hand zu nehmen / aus Verzweiffelung fast resolviren müsten / wenn sie nicht bey dem Vorsatz Ihro Hochgräfl. Excellence hohe Autorität und die Justice ins Mittel treten zu lassen / und ihre satisfaction dadurch abzuwarten / mit Hertzens-Schmertzen rathsamer ansehen müsten. Sie könten also nicht ablassen Ihro Hochgräfl. Excellence allerdemüthigst und flehentlich nochmahlen zu bitten / über alle die gar zu enorme proceduren ein Einsehen zu thun und ein General Kriegs-Gericht zu constituiren / damit Ihro Hochgräfl. Excellence klärlich sehen möchten / welcher gestalt er / der Obrist-Lieutenant, nicht allein ihre Personen / sondern auch die Compagnien drücke / und alsdann Ihro Hochgräfl. Excellence vorbringe / daß sie in ihrer Devoir manquirten. Wann dieses geschehen / wolten sie ihre Klage wider ihn ausführen / und bäten unterthänigst immittelst die gnädige Verordnung zu machen / daß sie von seinem Anlauff / welchen ein jeder fremder Mensch mit Verwunderung anschaue / biß zum Austrag der Sachen möchten gesichert seyn / allermassen sonsten / weil ein jeder Ehrliebender vor seine honneur sensible seyn müste / die Ungeduld bey einem oder andern die Extremitäten zu ergreiffen verursachen möchte / welche Ihro Hochgräfl. Excellence bey dero Regiment gerne verhüten wollen / deßhalb sie um gnädige Gewehrung und den Genuß der Justice bäten / sich auch unter Ihro Hochgräffliche Excellence Schutz vor solche grausame Beschimpffung allergehorsamst ergeben / wie solche beyde Klagschreiben der Herr Actor Regius seinem Klag-Libell sub lit. O. & P. beygefüget hat.

§. III. Nun geschach zwar endlich ihrer Bitte in so weit ein Genüge / daß im Majo 1693. ein General Kriegs-Gericht zu Riga angeordnet ward / bey welchem in Abwesenheit des Herrn General Gouverneuren der General Major und Gouverneur Herr Baron Erich Soop das Præsidium führte; Allein es gewann mit diesem Kriegs-Gericht gar ein anders Aussehen / als die klagende Capitaines ihnen eingebildet hatten. Denn an statt daß man sie / ihrer Bitte gemäß / zu Ausführung ihrer Klage gegen den Obrist-Lieutenant Helmersen vor demselben zulassen sollen; ertheilten Ihro

Hochgräffl. Excellence, der Herr Feld-Marschall und General-Gouverneur Graff Hastfer/an welchen die Klage gerichtet war/dem Gouvernements-Fiscali schrifftliche Ordre, daß er die klagende Capitaines wegen dessen / daß sie die Klage conjunctim unterschrieben hätten / ex officio belangen solte. Ob nun gleich der Fiscalis, als dem der Sachen Bewandniß nebst andern Leuten wohl bekandt war / nicht unterliesse / sein Bedencken hierüber zuförderst an Jhro Hochgräfl. Excellence abzufertigen und die Folge auff dero erste Ordre zu suspendiren; So muste er dennoch gehorsamen / weil nicht allein Jhro Hochgräffliche Excellence die Sache urgireten / und verschiedene Promotoriales aus Schweden hinüber schicketen / sondern auch endlich die erste Ordre wider die Capitaines mit Jhro Königlichen Majestät Befehl an den Herrn Gouverneur Soop autorisiret hätten / da dann besagete Capitaines an Ehre/ Leben / Haab und Guth als Auffrührer und Feldflüchtige nach dem 79sten und darzu gehörigen 62. 63. und 65sten Kriegs-Articul verklaget / und insonderheit dem Capitain Patkul beygemessen wurde / als ob er die übrige Capitaines zur Klage animiret und die Klags Schrifft zu Papier gesetzet hätte.

§. IV. Wider diese Anklage nun führeten die Capitaines allesamt an/daß die simultanea Subscriptio einer gemeinen Klage in Jhro Königlichen Majestät gantzem Reiche bey allen Gerichten gebräuchlich und solche Disposition der gemeinen Rechte und Praxis an keinem Orte in den Kriegs-Articuln gehoben und im Gegentheil verordnet sey / daß / wann zwey oder mehr eine Klage unterschrieben / es zwar nicht bey andern Handlungen / wohl aber bey der Milice vor einen Auffruhr und Meuterey angesehen werden solle. Dannenhero/ da kein solch Gesetz vorhanden / sie auch um so viel weniger durch die gesamte Unterschreibung ihrer Klage sich verbrechen können / als vielmehr verschiedene Exempel vorhanden wären / da die unter Commando stehende wider ihren Obern eine Klage zusammen unterschrieben/ und dieselbe so wohl Jhro Hochgräffl. Excellence, als auch dero Vorfahren insinuiret hätten/ niemand derselben aber iemahlen einer Meuterey beschuldiget / und so/als sie / die Capitaines, darüber vor aller Welt geschimpffet worden/sondern vielmehr auff sothane Klage die Justice begehrter massen indulgiret wäre. Sie schlugen auch den von Löwenwolde / als ihren Major, zum Zeugen vor/welcher denn / laut des bey der Exception-Schrifft sub num. 7. befindlichen Extracts aus dem Königlichen General-Kriegs-Gerichts-Protocoll, aussagte/daß die beklagte Capitains sich unterschiedliche mahl bey ihm über das vom Obrist-Lieutenant Helmersen ihnen erwiesene harte und schimpffliche Tractament beschwe-

beschweret / ihn / was dabey zu thun / consuliret / und ihrer etliche anbey sich offte vernehmen lassen hätten / daß sie nicht länger stillschweigen könten / sondern genöthiget wären / Ihro Hochgräfl. Excellence davon unterthänigst zu rapportiren und Remedirung zu suchen. Wie nun er / der Major, vernommen / daß sie würcklich bey Ihro Hochgräfflichen Excellence geklaget hätten / habe er den Capitain dißfalls befraget / welcher so fort ja geantwortet / und anbey gesaget hätte / daß beliebet worden wäre / den Capitain Brand und Capitain Löwenburg zu ihm / dem Major, zu schicken / und ihm davon Notification zu geben / er habe aber die Notification nicht abgewartet / sondern so bald er es vernommen / dem Obrist-Lieutenant kund gemachet. Es hätte der Capitain Patkul auch gesaget / daß / wenn er versichert wäre / daß es nicht für eine Piquanterie möchte ausgeleget werden / er dem Obrist-Lieutenant die Copey von der Klage selbst geben wolte / wobey er ihn / den Major, gebeten / daß er dem Obrist-Lieutenant sagen möchte / daß / dafern er bemeldte Copey begehrete / er / Capitain Patkul, sie communiciren wolte; damit auch ietzt erwehnter Capitain Patkul von dem in specie und allein imputirten Verbrechen / als ob er die andern Capitaines zur Klage animiret und die Klageschrifft concipiret / sich loß machen möchte / bath er den 16. Maji 1693. das Königliche General Kriegs-Gericht (laut Extract aus desselben Protocoll bey der Exception sub num. 14.) die übrige Capitains als seine Consortes dißfals zu befragen / welches dann auch so gleich geschahe / da aber die Anwesende 3. Capitaines, Brand / Löwenburg und Waldeck auff ihr Gewissen aussagten / daß ein Studiosus, Nahmens Müller / die Klage-Schrifft gemacht / und so wohl Capitain Patkul, als sie ein jeder ihm dafür einen Reichsthaler gegeben hätten. Sie betheureten auch nochmahls und an Eydesstatt / daß sie deßwegen keine Zusammenkunfft gehalten / auch nie darüber zusammen gewesen wären / sondern vielmehr Capitain Patkul und Waldeck kranck darnieder gelegen hätten.

§. V. Als nun auch die Capitaines wegen der vermeinten harten Expressionen / so in ihrem Klag-Schreiben enthalten seyn solten / ihre Nothdurfft beygebracht hatten / und dem General Kriegs-Gerichte also von dem gantzen Zustande der Sachen zureichende Nachricht gegeben war; stund dasselbe an / die erwehnten Capitaines als solche / davor sie angeklaget werden müssen / zu verurtheilen / sondern übersandte die Acta nebst einem allerunterthänigsten Bedencken an Ihro Königlichen Majestät nach Stockholm. Nun hätte man zwar dafür halten sollen / daß die Sache gäntzlich würde gehoben werden / zumahlen da die angeklagte Capitaines über dem / daß sie die

Gerechtigkeit ihrer Sachen Sonnenklahr vorgestellet/ auch noch Ihro Königliche Majestät Clemence und hohe Gnade imploriret und dieselbe allerunterthänigst angeflehet hatten/ daß man Ihrer/ der Capitaines, Ehre schonen und derselben Valor unter keine Gerichtliche Decision fallen lassen möchte/ weil ein Theil von Ihnen Ihro Königlichen Majestät angesessene Unterthanen wären/ und dero Familien einige hundert Jahre her in Liefland in Ehren gelebet hätten; Allein es ward die gefaßte Hoffnung abermahl auch in diesem Stücke zu Wasser/denn es ward nicht nur die nebst den Acten eingesandte Relation zu Stockholm vor unvollkommen erkläret/ und die Acta an das General Kriegs-Gericht zu einer definitiven Entscheidung remittiret; sondern es kam auch des Herrn General Gouverneurs Grafen von Hastfers Excellence selbst hinüber nach Liefland und traten das Præsidium in ersagtem General Kriegs-Gerichte an/ da hergegen dem Herrn Gouverneur, Baron Soop, welcher bißhero solche Stelle bekleidet hatte/ die Assessorat-Stelle auffgetragen ward.

§. VI. Und damit gieng die Sache gleichsam von neuem an. Der Capitain Patkul aber achtete sich nicht mehr sicher zu seyn/ und machte sich dannenhero gantz unvermuthlich in Curland/ alwo er auch biß auff die Zeit/ da ihm der ad quæstionem 4. bemeldete salvus Conductus zugefertiget wurde/ beständig verbliebe. Die Ursachen/ die ihn zu solcher Retirade bewogen/ setzet er in einem aus Erwahlen in Curland an Ihro Königlichen Majestät unterm 5. Aug. st. nov. 1693. abgelassenen allerunterthänigsten Supplicato, welches dem Libello sub Lit. U. beygefüget ist/ und daraus von mir bereits unterschiedliche Umstände angeführet worden. Er meldet daselbst noch ferner/ daß ihn sonderlich nichts so sehr bestürtzt gemacht/ als dieses/ daß S. Hochgräffliche Excellence der Herr Feld-Marschall und General Gouverneur sich ausgelassen/ das Præsidium in der Sache zu führen/ in der Betrachtung/ daß Ihro Excellence, ehe und bevor sie einige Verantwortung gehöret/ auch ehe noch ein Gericht iemahlen angestellet gewesen/ sich bereits gegen sie/ die Capitaines, directement erkläret und sie als Auffrührer capitaliter verurtheilet gehabt/ auch durante Processu nichts höher und ernsthafftiger/ als ihre condemnirung getrieben hätte. Nächst dieser Ursache/ fähret er fort/ hätte er vor sein particulier noch weit importantere Raison gehabt/ nicht allein seine Sache/ sondern auch seine Person in Sicherheit zu setzen. Denn ohne dem/ daß Ihro Hochgräffliche Excellence dero Ankunfft in Liefland dasmahl mit den allgemeinen Drohungen von Blut kosten und Köpffe springen terrible genug gemacht gehabt/ hätten sie dero Feindschafft und Haß

schon

schon vorhin und nun noch mehr auffs äusserste gegen Ihn / den Capitain Patkul besonders declariret / ihn nicht allein in Gesellschafften und particular Unteredungen sondern auch in Briefen an andere in der Form / als es dero Character nicht anständig / noch er / der Capitain, zu erleiden schuldig wäre / gar injurioſe tractiret / und also sich öffentlich als seinen inimicum capitalem geriret. Ja / es hätten Ihro Excellence bey dem Proceß seine Person gar ehrenrührig handthieret / auff sein studiren / als davon Leichtfertigkeiten herkämen / gestichelt / und seiner Person öffentlich mit solchen Tractaments gedrohet und so schimfflich angegriffen / als wann er der gröſseste Bube / Verräther und Ubelthäter wäre.

§. VII. Bey dieser Bewandniß nun wäre dem Capitain Patkul nicht verboten gewesen / des Herrn General Gouverneurs hohe Person in dem damahligen Kriegs-Gericht modeſtè zu recuſiren; er wolte aber solches aus Vertrauen zu seiner gerechten Sache nicht thun / und ließ dannenhero / nachdem er sich bereits retiriret hatte / dem Königlichen General Kriegs-Gerichte nur ein Memorial übergeben / welches dahin gieng / daß er billig betrachten müssen / welcher gestalt einem jeden Beklagten / der in so hoch angelegener / ja criminaliter auff Ehre / Leben / Haab und Guth angestrengter Sachen belanget würde / die Freyheit offen stehe / davor zu sorgen / daß er seine Sache in Freyheit und sicherlich ausführen und in Rechtlicher Frist sicher Geleit haben möge. Weilen er dann nunmehr allzugroſse Ursach hätte / vor die Sicherheit seiner Person zu sorgen / sich aber sonsten nicht im allergeringsten vor der Juſtiz scheue / sondern seine gerechte Sache ohne Furcht unter dem Ausspruch eines gewiſſenhafften mit Eyd verbundenen Richters / welcher wisse / daß in der Stunde / da er richtet / er auch also fort von GOTT wieder gerichtet werde / gerne wolte kommen laſſen; So bäte er demüthigſt und gehorſamſt / es wolle ihm das Königliche General Kriegs-Gericht die gnädige und gerechte Verſicherung geben / daß er eines sichern Geleites genieſſen solle. Alsdann wolle er sich also fort gehorſamſt ſiſtiren und den Ausspruch Rechtens mit Vorbehalt aller habenden Beneficien abwarten. Und hoffe er / das Königliche Kriegs-Gericht werde ihm in diesem zu Beförderung der Juſtice gereichendem und derselben conformen Geſuch um so viel ehe gnädigſt und gerechtſamſt deferiren / weil auch Ihro Königliche Majeſtät und die von derselben sonſten dependirende Obrigkeit dergleichen sicheres Geleit denen zu recht sich erbietenden Parthen nachgäben.

§. IIX. Diese in gebührlichen und ſubmiſſen Terminis eingerichtete Supplique wurde zwar dem Königlichen General Kriegs-Gerichte überliefert;

fert; Es erfolgte aber darauff gar kein schrifftlicher Bescheid. Weil nun die gemeine Rede gieng / daß alles hauptsächlich auff den Capitain Parkul angesehen wäre / und er sich also ohne erhaltenen salvo Conductu nicht wohl gestellen konte / dieser aber dennoch sich von der Imputation, als ob er verè contumax wäre / gern entschütten wolte; Als wiederholte er sein Gesuch pro impetrando salvo Conductu nochmahlen und erboth sich / daß er sich alsdenn unverzüglich in Person gestellen wolte. Damit auch die Insinuation desto richtiger geschehen möchte / schrieb er an den Secretarium und Notarium Publicum Regern / daß er das abermahlige Bittschreiben dem Herrn General Auditeur zu Händen stellen / und über dasjenige / was dabey passiren würde / nebst den Umständen ihm einen gehörigen Schein mittheilen solte / wie das an den ermeldeten Notarium sub dato Büdringshoff d. $\frac{10}{20}$ Jun. 1693. so bey der Exception sub n. 8. zu befinden ausweiset. Es verrichtete auch zwar besagter Notarius die ihm aufgetragene Insinuation seiner Amts-Pflicht nach gehöriger massen; Es ward aber auch dieses Supplicatum nicht allein schlechterdings verworffen / ohne daß es wäre gelesen worden / sondern es ward auch noch dazu der Notarius mit grosser Hefftigkeit dißfalls in pleno judicio angefahren / ihme mit dem Thurm gedrohet / und lieff er so gar in die Gefahr / daß er seines Amts entsetzet werden solte.

§. IX. Nun aber beklagte zwar der Capitain Patkul schmertzlich / daß er durch diese Proceduren desjenigen beneficii entsetzet werden solte / was doch die Jura Gentium, auch die Jura communia durchgehends und die praxis in Ihro Königlichen Majestät gantzem Reiche / ja Ihro Königliche Majestät selbst keinem Todtschläger / Mörder oder Räuber / und der sonst eines Capital Verbrechens beschuldiget würde / nicht versagten; Es halff aber alles nichts / sondern da der Capitain Patkul bey solchen Umständen sich um so viel weniger aus seiner einmahl erlangten Sicherheit begeben konte / wurde er pro contumace erkläret / und erfolgte darauff ein Urthel / in welchem denen vieren nebst Patkuln angeklagten Capitaines eine sechs-Monatliche Gefängniß und Verlust ihrer Besoldung auff drey Monate zuerkannt / der Capitain Patkul aber noch drüber zu einer öffentlichen Abbitte / so er dem Obrist-Lieutenant Helmersen leisten solte / so wohl auch zu einer Geldbuße von 100. Reichsthaler in contumaciam verurtheilet / und solch Urtheil so fort an denen verhandenen vier Capitaines mit aller rigeur vollstrecket wurde.

§. X. Hiemit aber nahm die Sache allererst recht ihren Anfang. Dann die ietztgemeldte Strafe war den beklagten Capitaines nur deßhalb dictiret / weil sie eine Meuterey angefangen haben solten / welche darinnen bestund /

stund / daß sie die Klageschrifft conjunctim unterschrieben hätten / was aber die special-Puncte / welche in solcher Klageschrifft enthalten waren / betraff / wurden dieselbe zu einer neuen Inquisition verwiesen / wie dann dißfalls ein anderwärtiges Kriegs-Gericht angeordnet / und dasselbe nach Ablauff der 6. Monate zu Stockholm im Januario 1694. gleichfals sub præsidio des Herrn Feld-Marschalls / Grafens von Hastfer würcklich gehalten ward. Ob nun zwar diese Inquisition nur über die gegenwärtige vier Capitaines ergieng und man wider den Capitain Patkul directò nicht procedirte; So ward doch eines und das andere vorgenommen / dadurch besagter Capitain per indirectum graviret werden konte. Unter andern aber muſten die vier Capitaines ein jeder eine schrifftliche Relation machen / wie es mit Verfertigung der wider den Obrist-Lieutenant Helmersen eingegebenen Klageschrifften ergangen wäre / und dieselbe dem General Kriegs-Gericht übergeben. Und zwar erstattete der Capitain Waldeck sub dato Stockholm den 27. Jan. 1694. folgenden Bericht: Daß / als er reden gehöret / als wann der Obrist-Lieutenant solte gesagt haben / daß von dem ältisten Capitaine biß zu dem geringsten Fändrich er nicht fünffe wüste / die er vor Cavalier könte passiren lassen / und die anderen alle Canaillen wären / seye er zu Capitain Patkul kommen / der zu ihm gesagt: Hat der Bruder was neues gehöret? und als er mit nein geantwortet / seye Patkul fortgefahren / ja / hier kommen schöne Historien aus / der Obrist-Lieutenant hat / wie iezt gedacht / geredet. Er / Waldeck, habe Patkul gefraget / von wem er dieses gehöret / und als Patkul zur Antwort gegeben / daß er es von Fändrich Borckhußen erfahren / habe er gesaget / ja / er habe es auch gehöret. Capitain Patkul seye darauff fortgefahren: Sie müsten zusammen treten und Seiner Excellence dem Herrn Feld-Marschall alles / was bey dem Regiment passiret / referiren / worauff er / Waldeck, geantwortet / daß er alles mit thun wolte / was die übrigen thun würden / ad quod Patkul, das seye gut / denn seinet wegen habe er alle Zeit gezweiffelt. Weil er nun alle Zeit zur Stelle gewesen / und es am besten wisse / so solle er einige passages, die vorgegangen wären / auffsetzen / Patkul wolte es alsdann recht in Ordnung oder in das feine bringen. Immittelst seye er / Capitain Waldeck, mit Capitan Skoye, von ungefähr bey Capitain Patkul zusammen kommen / da denn Skoye gesaget: Es würde eine gefährliche Sache seyn / wenn alle Officiers vom Regiment klagen solten; Patkul aber: Es gebe mehr Ansehen / wenn sie alle zusammen klagten / und solte Waldeck nur alles auffsetzen / was passiret sey / welches er denn auch hernach gethan und es Patkul übergeben / dieser aber selbiges corrigiret und ins reine hätte schrei-

ben lassen. Capitain Skoye habe weiter gesaget: Das würde eine teuffliſche Klage auff die Art werden / man müste viel klagen; deme Patkul geantwortet: Es bleibe doch alle Zeit etwas behängen / denn bringe der Obriſt-Lieutenant eines von ſich / ſo entkomme er doch dem andern nicht. Als ſie nun von Patkul weg und auff die Gaſſe giengen / habe Capitain Skoye dieſe Wort gebrauchet: Capitain Patkul will / wir ſollen alle klagen / das wird nimmermehr recht zugehen / er iſt wunderlich / wer ſoll dann Zeuge ſeyn / welches er / Capitain Waldeck, Capitain Patkuln wider geſaget / dieſer aber damahlen / daß es Skoye nicht verſtünde / hernachmahls / daß ſolcher Rath nicht böſe ſeye / geantwortet / und dabey hinzugethan habe / aber ſie fünff Capitaines müſten doch beyſammen bleiben. Nach dieſem ſey ihm die Supplique von Capitain Patkul fertig und mit Capitain Brandts, Patkuls und Löwenburgs Unterſchrifft zugeſchicket / ſelbige auch von ihm gleichfalls unterſchrieben und fortgeſchicket worden. Er ſey damahls ſchon kranck geweſen / und habe man ihm die zweyte Supplique ebenfalls in ſeiner Kranckheit zugeſandt / die er Capitain Skoyen, der ihn eben beſucht / gewieſen / welcher nach geſchehener Verleſung geſaget: daß es eine Teuffels Supplique wäre / die er nicht unterſchriebe / ehe und bevor er mit Capitain Patkul geredet hätte. Er / Waldeck, habe darauff regeriret / da lieſſe er Patkul vor rathen.

§. XI. Des Capitain Skoyen Bericht de eodem Dato iſt nun zugleich ſchon mehrentheils in letzt erzehlter des Capitain Waldecks Relation enthalten / weßhalb das übrige nur noch kürtzlich beyzufügen. Die Occaſion, wie er mit Capitain Patkul zu erſt wegen der an den Herrn Feld-Marſchall und General Gouverneur abgelaſſenen Klage geredet / ſaget er folgende geweſen zu ſeyn: Nemlich als er / Skoye, Anno 1692. im Decembr. erfahren / daß Schreiben von Stockholm gekommen / wie Obriſt-Lieutenant Helmerſen Bruder eine Vollmacht auff ſeine / Capitain Skoyens, Compagnie bekommen / ſey er einmahl zu Patkul gekommen / und habe ihm diß erzehlet / wie unglücklich es ihm gehe / auch dabey geſaget / daß Capitain Waldeck wohl wiſſe / wie er in ſeiner Kranckheit dazu gebracht ſey / daß er ſeine Hand von ſich gegeben / und wie der Obriſt-Lieutenant ihn verſichert hätte / daß die Schrifft wegen des Abſchiedes ihm nicht ſchaden ſolte / zumahlen ſein / des Obriſt-Lieutenants / Bruder ein ander deſſein nemlich zu reiſen hätte / und alſo mit Skoyens Schrifft nichts tentiren ſolle. Er / Skoye, habe ferner zu Capitain Patkul geſaget / es wäre wohl kein beſſer Rath vor ihn / als daß er nach Stockholm gienge / weil Ihro Hochgräffliche Excellence, ja Ihro Königliche Majeſtät ſelbſt dort zur Stelle wären; worauff Patkul regeriret: Sie

müſten

müsten alle zusammen treten und an den Feld-Marschall schreiben / wie sie der Obrist-Lieutenant hantire / und müsten alle Officiers vom Regiment unterschreiben. Als er / Skoye, nun dagegen versetzet / daß das nimmermehr angehe / daß alle Officiers vom Regiment klagen solten / weil solches ein grausames Auffsehen geben würde / und übel ausgeleget werden könte; habe Patkul zur Antwort gegeben / das habe so viel besser Ansehen / wenn alle Officiers zugleich klageten / und könne alsdann der Feld-Marschall so viel besser trauen / daß es wahr sey / daß der Obrist-Lieutenant die Officiers so übel hantire. Die Supplique sey ihm hernach auff der Wache zugeschicket / könne sich aber nicht mehr erinnern / von wem / und sey dieselbe damahlen schon von den meisten unterschrieben gewesen. Ein Concept habe er nicht gesehen / wegen der letzteren Supplique habe er auch noch dieses zu Capitain Waldeck gesaget / daß selbe gefährlich hart sey / und ob es nicht besser wäre / daß sie warteten / biß auff die erste eine Antwort einkäme / zumahl sie ja noch nicht zur Stelle seyn könte; ad quod Patkul: Was Teuffel sollen wir warten / der Obrist-Lieutenant bleibet ja je länger / je ärger / und so siehet der Feld-Marschall / daß wir Ernst gehabt zu klagen. Er / Skoye, habe darauff gesaget: du wirst es besser verstehen / welches Capitain Patkul mit ja beantwortet und anbey hinzu gethan / daß er es wohl mit dem Obrist-Lieutenant ausführen wolle / worauff Skoye unterschrieben / und solle / wie er von VValdecken gehöret / Patkul die Supplique gemacht haben / er / Skoye, aber habe es nicht gesehen.

§. XII. Capitain Löwenburg referiret / daß / als er einsmahls dem Capitain Waldeck auff der Gassen begegnet / dieser ihn folgender massen angeredet: daß er nemlich einen Auffsatz von dem jenigen bey sich hätte / was sie wider den Obrist-Lieutenant Helmersen klagen wolten / worauff er Löwenburg nichts geantwortet / als nur diese wenige Worte: Wann es nur vor uns so angehen will. Hernach habe Capitain Patkul die Supplique durch seinen Musterschreiber ihm auff die Wache gesandt / welche schon von Patkul unterschrieben gewesen / und weilen er Patkuln zugetrauet / daß er nichts anders thäte oder unterschriebe / als was er verantworten könte; habe er seinen Nahmen in der grössesten Geschwindigkeit mit unterschrieben / weil sie den Tag mit der Post weggehen sollen / ohne daß er es einmahl durchgelesen / wie er dann lange hernach nichts von dem Innhalt gewust / biß man so viel Wesens deßhalb gemacht / da er dann Capitain Patkuln nach dem Innhalt gefraget / welcher sich verwundert / daß er es nicht vorher gelesen / und ihm dannenhero eine Copey davon zustellen lassen. Er / Löwenburg, sey sonst

Sinnes gewesen / bey Seiner Hochgräfflichen Excellence dem Feld-Marschall zu klagen / und über das / was ihm wiederfahren / Aenderung zu suchen.

§. XIII. Der Capitain Brand endlich erkläret sich / daß er die erste Supplique nach ihrem Innhalt nicht verstanden/er auch keines weges sich dabey eines weitern theilhafftig zu machen gedacht habe / als was das Wort Canaille beträffe / welches Wort / so viel ihn anlange/ die Gelegenheit zu dieser Supplique gewesen sey / die übrige Formalien habe er nicht attendiret. Wegen des Concipienten sage er bey GOtt und seinem Gewissen/ daß er nicht wisse / wer es concipiret / oder durch wen es betrieben sey / aber doch habe Capitain Patkul , als sie auff die erste Supplique keine Antwort erhalten/gesaget: Sie müsten noch einmahl darum suppliciren / wie denn auch die eine Supplique bey Capitain Löwenburg , die andere aber / als er die Wache auff dem Schlosse gehabt / von ihm / Brandten unterschrieben worden. Er habe nimmer mit seinen Cameraden / die es mit ihm unterschrieben / darüber discouriret / oder von ihnen gehöret/ wer Autor dazu gewesen. Der Ursprung der Klage sey daher entstanden / daß Capitain Waldeck ihm/ Brandten/einsmahls referiret / daß der Obrist-Lieutenant solche Worte von Canaille in einiger Officiers und anderer Gegenwart habe fallen lassen / welches ihm nach einigen Tagen / auch Capitain Patkul , als Brand zu ihm gekommen / berichtet / und zwar mit diesen Formalien: Hie kommen artige Historien hervor/ der Obrist-Lieutenant wirfft mit Canaillen um sich / worauff er/ Capitain Brand, geantwortet / daß es solche Worte wären / welche Ehr und Reputation angiengen / auch gefraget / was man dazu thun solte? Patkul aber zur Antwort gegeben: Sie müsten es klagen / worauff er gesaget: Was ihme beliebe / so weit es die Canaille beträffe / darüber trete er mit zu.

§. XIV. Was es nun endlich mit diesen vier Capitaines vor einen Ausgang gewonnen / solches kan man aus einem von dem General Kriegs-Gericht sub dato Stockholm den 29. Jan. 1694. an Ihro Königliche Majestät abgelassenen Bericht und angeführtem Gutachten mit mehrern ersehen/ welches wir dannenhero gleichfalls zu Supplirung der Speciei Facti allhier excerpiren wollen. Es wird aber im gedachten Bericht gemeldet / daß nachdem das Königliche General Kriegs-Gericht die Sache genau untersuchet/die Partheyen mündlich gehöret / auch alles wohl überleget gehabt habe/es an dem gewesen sey/ daß nach einer langsamen und sehr beschwerlichen Arbeit über ein jedes Stück insonderheit ein Urtheil erfolgen sollen. Nachdem aber die Capitaines, ehe dann es zur publication gekommen / sich zur Reue und Abbitte bege-

begeben / auch bey Jhro Königl. Maj. um Gnade angesuchet hätten / und Jhro Kön. Maj. gnädigste Resolution dahin gegangen wäre / daß / wenn sie zuvor den Obrist-Lieutenant befriedigen würden / dieselbe sich ferner gnädigst erklären wolten / nun aber solche Befriedigung an besagten Obrist-Lieutenant geschehen wäre / welcher darauff den Capitaines alles / so viel ihn beträffe / erlassen / und alles Jhro Königl. Maj. gnädigem gerechtem Ausschlag untergeben / Jhro Königl. Maj. aber des Kriegs-Gerichts unterthäniges Bedencken und getreue Meinung allergnädigst begehret hätte / wie man alles denen Gnade suchenden zur Gnade und Besserung / und dem Obrist-Lieutenant, welcher in seinem Dienst und Amte viel gelitten / zu einer billigen Satisfaction, ohne Urtheil schliessen könte; diesem nach sahe das Königl. General-Kriegs-Gericht / nachdem es die Urtheile nach Jhro Kön. Maj. klahren und gestrengen Kriegs-Gesetzen fertig gehabt / und darinn den Obrist-Lieutenant allerdings befreyet / die Capitaines aber als Veranlassere zur Meuterey und die ihres Obern Ehre verkleinert / nach dem 26. 28. und 79ten Kriegs- und 29ten See-Articul der Todes-Straff würdig befunden hätte / zu Vollbringung sothanen Jhro Königl. Maj. allergnädigsten Willens vor sich keinen sicherern und gerechteren Weg / ein getreu und reiffes Bedencken zu geben / als was Jhro Königlichen Maj. zuvor in einer meist gleichen Begebenheit zwischen dem Obristen Carl Hard und seinem Rittmeister Willensens / auch dem Obristen Taube und seinem Lieutenant Biörneberg / allergnädigst resolviret hätten. Nach Anleitung solcher Resolution nun habe das Kriegs-Gericht sich unternommen / Jhro Königl. Maj. nachfolgende Meinung unterthänig vorzuschlagen: (1) daß denen Capitaines von dem General-Kriegs-Gericht bey offenen Thüren eine harte und ernstliche Reprimande zu geben / aus dieser Ursache / weil sie ihren Obern so schwer und unerweißlich angegeben / und ohne Bedencken solche zu Erregung einer Meuterey dienliche Schrifften unterschrieben / mit der Verwarnung / daß im Fall sie hinführo in dem allergeringsten wider den Obrist-Lieutenant oder andere dero Obere sich versehen / oder mit solchen Unbedachtsamkeiten / wie nun geschehen / auffgezogen kommen würden / so dann ihre vergangene Verbrechen ihnen wieder offen stehen / und sie nach denen Urtheilen / die itzo über sie verfasset / aber unpublicirt den Actis beygelegt worden / mit verdienter Straff angesehen werden solten / (2) daß die Capitaines, ein ieder besonders vorm General-Kriegs-Gericht bey offenen Thüren dem Obrist-Lieutenant eine öffentliche münd- und schrifftliche Abbitte zu thun und dabey zu sagen angewiesen werden möchten / daß sie gestehen und bekennen müsten / daß Sie mit ihren unbedachtsamen und schweren unbeweißlichen Beschuldigungen und Schrifften dem obrist Lieut.

als ihrem Obern übel und unverantwortlich begegnet hätten / ihn demüthigst umb Vergebung und Vergessung bittende. (3) Daß Sie / die Capitaines, so bald Sie sich beym Regiment und in der Gvarnison einfänden / dem Obrist Lieut. solche Abbitte öffentlich im Anwesen des gantzen Regiments und Officiers allda nochmahlen thun müsten / und denn (4) daß ihnen vom General Kriegs-Gericht streng anbefohlen würde / daß nach diesem niemand weder directè noch indirectè, heimlich oder offenbahrlich / unter was Schein und Nahmen es seyn möchte / etwas / so von der Sachen und dem Proces fliesse und herrühre / vor sich oder durch andere / gedencken oder berühren / sondern allezeit mit unterthänigster Danckſagung und Hochachtung sich der grossen Gnade / die ihme wiederfahren / erinnern / sonsten aber die Sache ihnen offen stehen und alle Gnade gehoben seyn solle. Dieses Gutachten nun wurde nicht nur durch die Königliche Resolution vom 29sten Jan. 94. schlechterdings approbirt und die Capitaines zu Leistung alles dessen / so darinnen enthalten / angewiesen; sondern es kam auch noch Tages darauff am 30sten Jan. 94. eine anderweitige Königliche Resolution heraus / daß besagtes des General Kriegs-Gerichts Gutachten bey allen Regimentern bey derselben ersten Zusammenkunfft öffentlich verlesen / und dabey so wohl Officiers als Gemeine zu aller Ehrerbietigkeit und Gehorsam gegen ihre Oberen an- und hergegen von allen unerweißlichen Beschuldigungen und Aufflagen abgemahnet werden solten.

§. XV. Weil nun also der Capitain Patkul damahls in Stockholm nicht zugegen war / und folgends die Sache in Ansehen seiner durch das daselbst constituirte General Kriegs-Gericht nicht abgethan ward; Als muste dieselbe hernach / da besagter Cap. Patkul von Ihro Königl. Maj. einen Salvum Conductum bekommen hatte und sich zu Stockholm gestellet / wieder mit hervor und das fünffte Membrum Libelli Accusatorii constituiren. Allermassen dann der Herr Kläger in angezogenem Membro V. angeführet / daß eine zeithero gnugsam kund geworden / was vor sehr nachdenckliche Irrung und Unwesen der Capitain Patkul mit vier andern Capitaines unter des Königl. Raths und Feld-Marschalls / des Hochwohlgebohrnen Herrn Grafen Jacob Johann Hastfers Regiment verursachet / indem sie zweene zur Meuterey und Auffruhr angesehene Schrifften wider dero Oberbefehlhaber und Obrist-Lieutenant Magnus von Helmersen / straffbahr auffgesetzet und mit gesamter Hand unterschrieben hätten / in welchen sie ihn insgesamt anklageten und darinn gebraucheten viele Drohungen und Entsagungen von Desperation und andern schweren und ungebührlichen Expressionen / laut Beylagen sub O. & P. (suprà §. 1.)

§. 1.) so hoch / daß nicht allein aller Gehorsam und Disciplin unter demselben Regiment in Mißtrauen und Unordnung gerathen / sondern es hätte auch solches dort / als in einem Gräntz-Ort und Vestung / fast die gantze Guarnison zur Zwietracht und Auffruhr gebracht / insonderheit / da sie unter andern / um anzureitzen und auffstutzig zu machen / zweene daselbst liegende Finnische Regimenter / erdichtet und vorgegeben / ob solte ihnen der Obrist-Lieutenant gedrohet haben / daß er sie auff Finnisch tractiren wolte / wodurch so wohl der Finnischen Nation, als vorgedachten dort (in Riga) liegenden Regimentern Verdruß / Schimpff und Hohn zugefüget wäre. Als nun (fähret der Herr Kläger fort /) nachgehends bemeldete Capitains auff Ihro Königl. Maj. gnädigsten Befehl dieses Verbrechens halber bey einem unter des Herrn General-Majoren und Gouverneuren Soopen Præsidio gehaltenen Kriegs-Recht im Majo 1693. fiscaliter angeklaget worden / da habe Patkul vor ihnen allen das Wort geführet / und unter der Verantwortung ein hauffen so nachdenckliche und Ihro Kön. Maj. Hoheit rührende Worte gebraucht / so daß / wann man sie im Protocoll sehen und betrachten wolte / eines redlichen / rechtgesinneten / und getreuen Unterthans Hertze dabey beben und zittern möchte. Wie auch hernach / als dieselbe Sache im Julio unter des Königl. Raths und Feld-Marschalls eigenem Præsidio im General Kriegs-Gerichte zu Riga durch ein Urthel abgethan worden / habe dieser Patkul, an Stelle auff die vom Königl. General-Kriegs-Gericht empfangene Citation zu erscheinen / sich entzogen / hernach erst habe er durch den Buchhalter Rehberg zu des General-Kriegs-Gerichts Beschimpffung und Despect eine anstößige Schrifft (v. §. VII.) eingesandt / auch zu selbigem Gericht einen Notarium publicum mit so einer Requisition geschicket / (§. VIII.) dergleichen man wohl nie zu so einem hohen Gerichte durch eine solche Person geschehen zu seyn / gehöret habe. Auff welches alles wider die Capitaines insgesamt diß rechtmäßige Urtheil ausgefallen / daß nemlich ein jeder zu sechs Monatlicher Gefängniß und drey Monats-Löhnungen zu missen / condemniret / wie auch daneben Patkul bey einer öffentlichen Abbitte mit einer Geld-Busse von 100. Rthl. beleget worden / welches Urthel Ihro Kön. Maj. allergnädigst confirmiret / und dero besondere Klagen wider Obrist-Lieutenant Helmersen zu einer neuen Inquisition verwiesen hätte (suprà §. IX.)

§. XVI. Nach diesem (fähret der Herr Kläger fort) wäre in Stockholm ein General-Kriegs-Gericht gehalten / da dann wider die sämtliche Capitaines, fürnehmlich wegen die zwey erste von ihnen unterschriebene schmähliche und allerdings unerweißliche auffrührische Schrifften wider den Obrist-Lieutenant Helmersen solche Urtheile abgefasset und auffgesetzet worden / welche

Auffrüh-

Auffrührer und Meutenirer nach den Kriegs-Articuln verdienet haben/ welche auch wären publiciret worden/ wenn nicht auff der Capitaines eigenes unterthäniges Bitten und des Obrist-Lieutenants Vorbitte Jhro Königliche Majestät ins Mittel getreten wäre. Dabey Jhro Königliche Majestät vor gut befunden hätten/ bey dero gantzen Milice und allen Regimentern publiciren zu lassen das Bedencken/ welches das General Kriegs-Gerichte bey Jhro Königlichen Majestät über diesen Casum unterthänigst ertheilet/ (§. XIV.) auff daß dero Milice sich vor so grobes Versehen möchte in acht nehmen. Ob nun wohl Capitain Patkul, als gleich theilhafftig des Verbrechens/ mit den andern Capitains unfehlbar anzusehen/ so weit er nicht weniger/ als andere/ solche vergreiffliche und zum Auffruhr angesehene Schrifften und Klagen wider gedachten seinen Obrist-Lieutenant unterzeichnet/ geführet und defendiret/ dadurch sich auch gleicher Straffe würdig gemacht habe/ welche die andern nach dem Urtheile über sich hätten müssen ergehen lassen/ wann nicht Jhro Königliche Majestät Hohe Gnade uñ Pardon vor ihnen wäre ins Mittel gekommen; So gereicheten doch in diesem Fall ihme folgende Umstände noch zu viel grösserer gravation, nemlich (1.) daß Patkul in der Sache Urheber und Caput factionis gewesen/ allermassen selbiger Klageschrifften eine von ihm auffgesetzet/ die andere corrigiret/ und beyde zur Unterschrifft befördert worden/ wie aus dem in Riga beym General Kriegs-Gericht gehaltenen Protocoll vom 10ten Julii 1693. zu sehen sey. (2.) Habe er allezeit/ ehe er die Flucht ergriffen/ bey dem ersten darüber gehaltenen Kriegs-Gericht in Riga vom 15ten Maj. 1693. so wohl in seinem als der andern Namen das Wort geführet/ so daß sie/ wenn Patkul nicht zur Stelle gewesen/ nichts gekont auch nichts gewust zu antworten/ sondern Dilation begehret hätten. Wie er dann selbst nicht leugnen könne/ daß er die bey selbigem General Kriegs-Gericht eingelegte Schrifften selbst formiret und auffgesetzet. Hierüber habe er (3.) die Sache auff den Rücken genommen/ und sich mit der Flucht salviret; auch (4.) nicht allein durch vorgemeldete Notarial Beschickung und die dabey durch den Buchhalter Rehberg eingesandte Schrifft (§. VII.) dem gantzen Königlichen General Kriegs-Gericht eine merckliche Verkleinerung zugefüget/ darinn er unter andern berichtet/ daß er wohl vor rechtfertige und gewissenhaffte Richter/ nicht sich befürchten würde zu sistiren (als wenn er in dem General Kriegs-Gericht nicht hätte solches zu vermuthen) aber doch gleichwohl Ursach hätte vor seiner Person Sicherheit zu sorgen. Sondern auch (5.) nach dem das Urtheil in Riga über die Capitaines ausgefallen/ und von Jhro Königlichen Majestät gnädigst approbiret/ habe dieser Capitain

Patkul

Patkul sich unterstanden / dennoch zu seiner grösseſten Argheit die Bitterkeit zu weisen / in dem er nicht Bedencken getragen mit beygehenden schweren und Ehrenrührigen Schrifften sub T. & U. (v. supra §. VI.) und Beymessung wider das gantze Königliche General Kriegs-Gericht bey Jhro Königlichen Majestät einzukommen / ungeacht daß selbiges Kriegs-Gericht von Jhro Königlichen Majestät zu Aburtheilung sothaner Sachen autoriſiret / sondern auch dessen Urthel von hochgemeldter Königlicher Majestät bereits confirmiret gewesen und vor rechtmäßig befunden worden. Wozu noch komme (6.) daß die anderen 4. Capitaines beym Schluß der Action bey dem General Kriegs-Gericht zu Stockholm auff Eyd und Gewissen nach ergangenem Königlichen Befehl gethan hätten die freywillige / münd- und schrifftliche Aussage zu Capitain Patkuls höchster gravation, wie die Beylagen sub W. X. & Z. auswiesen / (v. §. X. XI. XII. XIII.) Aus welchen allen klährlich zu sehen / daß Capitain Patkul sey gewesen ein Uhrheber und Anfänger zu alle dem berührten auffrühriſchen Wesen und Jhro Königlichen Majestät Milice zum Hinder und Unruh weit ausgebreiteten Versammlung der Capitaines wider ihren Oberbefehlhaber. Wesfalls er auch unter andern angeklaget werde / als brüchig und schuldig zu der Straffe / die das Recht und Kriegs-Articuln in solchen Fällen vermögen und dictiren / ohne daß er nicht allein / wie obgedacht / wider das General Kriegs-Gericht seinen Veracht erwiesen / sondern auch wider den Königlichen Rath / Feld-Marschall und General Gouverneuren / den Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Grafen Hastfer in währender Action durch zweene an Jhro Königlichen Majestät überschickte Schrifften sub lit. T. & U. gar verächtlich und unverantwortlich gethane Expressiones sein Verbrechen höchlich vergrössert und graviret habe / welches auch hierinn dißfalls erfordere des Rechts rechtmäßige Schärffe und der Straffe gebührende Verhöhung.

§. XVII. Hierwider führet der Capitain Patkul in seiner Exception mit Wiederholung der vorhin von uns bereits erzehlten Speciei facti an / daß er und die Mitklagende Capitaines niemahls einige Meuterey / sondern nur durch ihre Klage wider des Obriſt-Lieutenant Helmersen rude tractaments, die sie als ehrliebende Leute nicht verschmertzen können / Justice gesuchet hätten. Und um besagten Obriſt-Lieutenants Conduite in etwas vorzustellen / produciret er sub num. 5. ein Atteſtatum von dem Lieutenant Wolffeld, welcher auch gar grosse Klagen über den Obriſt-Lieutenant führet / indem dieser ihn / den Lieutenant, im Beyseyn einiger Officiers vor einen Ochsen / den er auff Ruſſisch tractiren wolte / vor einen Esel / und nebst ihm seine gantze Familie vor

Lügner und Betrüger gescholten/ ingleichen zu anderer Zeit ohne einige rechtmäßige Ursache ihn einen schönen Hengst/ einen Ochsen und Sacramentsche Canaille geheissen/ seinen Degen ausgezogen/ ihn damit geschlagen/ und so dann ihm befohlen hätte/ daß er sich gleich packen solte/ sonsten er ihn würde die Treppen herunter werffen lassen. So hätten sie die klagende Capitains, ferner sich nicht einer des andern Sache angenommen/ sondern am Ende der Klage ausdrücklich diese Clausul hinzugesetzet: Daß ein jeder seine Noth vor sich klagen wolte. Weil nun die Capitaines vor dem unter dem Præsidio des Herrn Gouverneur Soopen formirten Kriegs-Gericht dißfalls ihre Erklährung gnugsam gethan/ und daß eine simultanea subscriptio nicht gleich eine Meuterey importire, ausgeführet/ das Kriegs-Gericht auch darauff ihre Unschuld erkandt und an Jhro Königliche Majestät Relation abgestattet/ (welche Relation er zum Vorschein zu bringen und zu erwägen bäthe) nichts desto minder aber hernach der Herr General Gouverneur solch Præsidium selbst angetreten/ und sie/ die Capitaines/ hätte weiter anklagen lassen; So hätte er/ der Capitain Patkul, aus allen diesen/ auch andern Umständen mehr als zu deutlich schliessen müssen/ daß auff solche Anklage nichts anders/ als so ein Effect hervor kommen würde/ dabey kein ander Mittel gewesen/ als nur dieses/ daß er die Sicherheit gesuchet/ und sich nichts destoweniger der Justice vorstellig zu machen offeriret. Er habe deßhalben die Supplicam so beym Libell sub Lit. Q. beygeleget (§. VII.) durch eine Privat-Person beym Königlichen General Kriegs-Gerichte eingesandt/ und ob er wohl vermuthet/ es würde/ wie sonst in allen Gerichten gebräuchlich/ sein Gesuch per Decretum entweder gewilliget oder aber widersprochen werden; so habe er doch nichts erhalten können/ welches ihm zu dem Absehen/ dermahleins seine Bereitwilligkeit/ und daß er nicht verè contumax gewesen/ bey Jhro Königlichen Majestät allerunterthänigst zu dociren/ dienen solte. Dannenhero er eine von Jhro Königlichen Majestät selbsten zu solchen Testimoniis autorisirte personam publicam ersuchet/ noch eine andere supplicam dem Königlichen General Kriegs-Gerichte zu insinuiren/ und falls ihm abermahlen wie zuvor kein schrifftlicher Bescheid werden könte/ ihm nur ein Attestatum Insinuationis laut beygelegten Requisition-Schreibens sub num. 8. (suprà §. IIX.) mitzutheilen/ welches auch unter keiner andern Intention geschehen/ als nur bey Jhro Königlichen Majestät künfftig seine contumaciam putativam zu purgiren. Es seye aber die Supplica nicht einmahl von Seiner Hochgräfflichen Excellence angenommen oder verlesen/ sondern dem Uberbringer/ der doch sein Amt in solcher masse verwaltet/ als ihme von Jhro Königlichen Ma-

Majestät die Vollmacht gegeben / der Thurm und andere grosse Bedrohungen / ja gar ihn seines Amtes zu entsetzen angedeutet worden. Welches alles und da ihm keine Sicherheit vor Gerichte zu erscheinen / indulgiret werden wollen / so doch nach aller Welt Rechten und Ihro Königliche Majestät eigenen Gesetzen in so einer Capital Sache wie diese gewesen / niemanden versaget würde / habe ihn verursachet / sich in seinem Gewahrsam zu halten und Ihro Königlichen Majestät allergerechtsamste Hülffe zu imploriren / wie er dann auch dero allergnädigstes sicheres Geleite bey solcher Gelegenheit endlich doch erhalten und eben damit gnugsam zu erweisen sey / daß er mit Begehrung der Sicherheit / vor das Königliche General Kriegs-Gerichte zu stehen / nichts unfugsames von Ihro Hochgräffl. Excell. gesuchet habe.

§. XIIX. So dann ferner stellet der Capitain Patkul zu der Königlichen Commission allergerechtsamsten erwegen dar / daß mit der in beyden angeregten Supplicis wider den Obrist-Lieutenant Helmersen befindlichen subscriptione simultanea keine Intention einer Meuterey zu erweisen sey / weil (1.) die Kriegs-Articul an keinem Orte meldeten / daß in einer gemeinen Klage eine gemeine oder conjuncta subscriptio vor eine Meuterey soll angesehen werden / so daß wieder ein Gesetze / welches in so hoher Sache / die Ehre / Haab und Guth / Leib und Leben beträffe / dem Beschuldigten sonsten klähr- und erweißlich müsse dargeleget und à parte Actorea erwiesen werden / aber nicht erwiesen worden sey / auch kein Verbrechen seyn könne / so gar / daß deficiente expressâ lege nicht einmahl ex argumento legis ein criminal Verbrechen könne erwiesen werden. (2.) So zeuge der 36sten Kriegs-Articul, den er sub n. 9. beygeleget / daß wenn die Gemeinen bey der Milice von ihren Obern unzeitig hantiret würden / die Gemeine die Freyheit zu klagen haben sollen. Wann nun eine in causa communi conjungirte Klage oder Unterschrifft eine Meuterey involvirte / so würde diesem Articulo die deutliche Restriction angefüget seyn / daß ein jeder besonders und allein die Klage vortragen solte. (3.) Seye ja allenthalben / auch bey Ihro Königlichen Majestät Gerichten der Gebrauch / daß diejenigen / welche Consortes ejusdem litis, auch insgesamt eine Klage unterschreiben / welche gemeine praxis, weil sie durch ein expresses contraires Gesetze in den Kriegs-Articuln nicht gehoben / ihn von einem solchen imputirten Verbrechen schütze. (4.) So lehre die durch apponirte Documenta sub n. 10. 11. 12. 13. erwiesene / und in derselben Guarnison allewege gehaltene Gewohnheit / daß obschon zuweilen 22 Ober-Officiers eine insgemein habende Klage unterschrieben / solches dennoch nie / als eben in diesem unglücklichen casu, vor eine Meuterey angesehen und gehalten worden sey. Dannenhero sie / die

fünff Capitaines, um sol viel weniger durch die conjungirte Unterschrifft ein so schweres an Ehre/ Leib / Leben / Haab und Guth gehendes Verbrechen/ begangen zu haben vermeinen können / da nicht allein / wie erwiesen / kein expresses Gesetz ihnen solches verbothen / sondern die mit dortiger hohen Obrigkeit / nemlich so wohl mit Seiner Hochgräfflichen Excellence eigenem/ als dero hohen Anteceſſoren Vorwissen introducirte Gewohnheit / welche in allen Rechten ein Lex non ſcripta genannt / und davor / daß es vim legis expreſſæ habe / erkannt werde; Sie vielmehr versichert / und davor gehalten hätten / daß sie in gleichem caſu nicht mehr als andere / sündigen könten. Und wann dann dieses davor solle gehalten werden / daß es bey der Milice nicht hinführo zu dulden / so habe er der Capitain Patkul, sich doch von Ihro Königlichen Majestät Gerechtigkeit deſſen zu trösten / daß solches Gesetz nicht werde dem caſui præterito appliciret werden. Gleichfals habe ja der Effect gelehrt / daß die imputirte / aber nie erwiesene Beschuldigung / als wann es auff eine Meuterey und Auffſtand angesehen gewesen wäre / nicht hafften könne / weil man nicht im geringsten etwas würde darthun können/ daß eine Meuterey / Widersetzung der Commando, oder sonſt einiges Unwesen erfolget sey / weil ja eine Meuterey sich in einem Effect zeigen müste. Vielmehr würde das Verfahren bey der damahligen Klage an Ihro Hochgräfflichen Excell. von allem Verdacht einer Meuterey befreyet / weil sie / die Capitaines / den ordentlichen Weg zu ihrem Herrn Obriſten gegangen/ nichts mehr als Juſtice begehret / sich keiner Commando, weder in Worten noch in Wercken entzogen / oder zu wiederleget / es nicht heimlich oder verborgen in Winckeln / sondern offenbahrlich gethan / dergeſtalt / daß sie auch ihrem Herrn Majorn, als ihrem Obern / nicht allein es kund gemacht / sondern auch dem beklagten Obriſt-Lieut. es wiſſen und allein auff die Juſtice ankommen laſſen. Wann dann nun alle diese Umstände genau examiniret würden / so lebe er des allerdemüthigſten Vertrauens / es werden Ihro Königliche Majeſtät bey solcher Beſchaffenheit / da die abſentia doli klährlich/ und daß nicht die geringſte intention zur Meuterey gewesen / erwiesen sey/ dero Königlichen Gnade gegen ihn nicht verſchlieſſen / in der allergnädigſten Betrachtung/ daß er bereits / wo er nach Ihro Königliche Majeſtät gnädigem Gutbefinden hiebey etwas nicht solte obſerviret haben / gnug habe leyden/ deßfals die Flucht ergreiffen und schon ein Jahr lang erdulden müſſen.

§. XIX. Was aber (fähret er fort) die tentirte Auffſtützigmachung der beyden Finniſchen Regimenter in der Guarniſon beträffe / so werde zwar

zu

zu seiner höchsten gravation solches im Libell angeführet / aber mit nichts erwiesen. Daß aber Obrist Lieut. Helmersen solche Worte geredet / werde ihm können erwiesen werden / wann Ihro Königliche Majestät den Weg / die probation gegen ihn zu führen / aus Königlicher Gnade vor gut befinden würden. Ihme würde auch als ein gar grosses crimen auffgebürdet / daß Er vor allen andern beym Königlichen General-Kriegs-Gerichte / da der Herr Gouverneur præsidiret / das Wort und solche nachdenckliche und Ihro Königliche Majestät Höheit anstößige reden geführet habe / so daß / wie das Libell melde / bey Uberlesung des Protocolls eines rechtgesinneten / redlichen und getreuen Unterthanens Hertze darüber bestürtzt bleiben möchte. Daß er nun vor seine Verantwortung damahls gesorget / und das Stillschweigen vor kein dienliches Mittel in einer Sache / so Ehre / Leben / Haab und Guth angehe / angesehen / und daß die andern nichts mehr gesaget / weil es causa communis, und der eine das zu sagen gehabt was der andere beybringen können / sondern sich darauff bezogen / auch der Protocollist eben alles brevitatis studiô in eines gefasset / könne ihm zu wieder so hoch nicht exaggeriret werden. Seine horrible Worte habe er in dem Protocoll, ob er schon seine davon habende Copiam etliche mahl überlesen / auff die so generaliter erwehnte Bemerckung nicht finden können. Und so fern ein rechtgesinneter / redlicher / getreuer Unterthan es nicht ohne hefftige alteration lesen können; So stelle er dahin / was man sagen solle / daß das damahlige Kriegs Gericht / welches aus getreuen und redlichen Personen ihres allergnädigsten Königs und Herrn besetzt gewesen zu seyn gehalten werde / mit patience eine so heßliche enorme That würde haben in seinem Angesichte verüben lassen; Und wisse er als dann sich nicht genug für glücklich zu achten / daß / da er so viele Monathe nach der Zeit im Lande gewesen / man nicht einen andern procesß gemacht habe / der sich auff eine solche grobe Ubelthat schicke. So werde auch endlich nimmermehr können erwiesen werden / daß er die angeführte Schrifft sub Q. zu Beschimpfung des Königl. General Kriegs-Gerichts eingesandt habe / als welcher die Deutung angehänget werde / daß drinn stünde / er würde wohl nicht scheuen vor gerechte und gewissenhaffte Richter zu erscheinen / (als wann er diese nicht davor gehalten hätte) wann dieselbe supplica nur erwogen und acht gehabt würde / ob in dem teutschen der sensus so viel involvire / so werde sich der Ausschlag über alles solches / was ihm angedeutet werden wolle / klährlich geben. Wiewohll sonsten zu dieser als auch denen andern sub T & U. angebrachten Beschuldigungen er sich ein zulassen bedencklich finde / weilen dieses lites planæ novæ, und er nicht weiter zu ant-

worten schuldig seye/ als weßfalls er das sichere Geleit erlanget habe/ nemlich wider die über ihn gemachte Ansprache in den Land-affairen/ und über die quæstion ob das eine Meuterey seye/ daß er die Klage wider Obrist. Lieut. Helmersen mit unterschrieben: Alles andere seye eine separate quæstion, darüber Ihro Königliche Majestät/wann er ja der Ansprache nicht solle erlassen seyn/ ihm aus Gnaden das beneficium fori finitâ actione, und den freyen Genieß seines salvi conductus, welcher ihn vor aller Neuerung allergnädigst schütze/ gönnen würden. Zu dem so sey er auff diese 3. Capita in specie nicht citiret/ sondern nur auff die vorher beantwortete fünff Membra Libelli. Unterdessen aber werde er sich schon gefast machen/ wann dermahleins er hierüber in foro fori als ein possessionatus solte besprochen werden/ als dann seine Defension in solcher Maße zu führen/daß die ihm darüber zugemessene Beschuldigungen nicht hafften solten. Wie dann auch alle die argumenta, wodurch er sein delictum vor denen andern Capitaines aggraviret haben soll/ aus obigem ihre Beantwortung nähmen/ und nur dieses schlüßlich zu erwegen stünde/ daß die sub W. X. Y. Z. wider ihn beygebrachte Aussagen der 4 andern Capitaines, als ob er sie dazu animiret und instigiret hätte/ von keiner Gültigkeit seyn können/in Erwegung/ daß als sie bey dem Königlichen General Kriegs-Gerichte in Liefland ebenfals über diese puncten auff ihr Eyd und Gewissen/ so wohl auff des Actoris Officiosi, als auff sein Patkuls, beschehenes Anhalten/ ernstlich befraget worden/ sie damahlen/ wie es auch wahrhafftig wäre/ eine gantz andere Bekäntniß/ laut n. 14. (suprà. §. IV. in fine) gethan/ und also/ wenn man diese beyde effata ansähe/ sie vor solche Leute anzusehen wären/ die in Rechten als duplicis linguæ, Meineidige und falsarii gehalten würden. Und wann er auff sein demüthiges Gesuch der in Riga/ insonderheit bey dem letzten General Kriegs-Gericht passirten Acten hätte können fähig werden/ umb solche mit Fleiß durchzulesen und die momenta seiner defension wohl zu überlegen/ so würde sichs gefunden haben und noch finden/ daß/als sie eben wegen dieser instigirung und expresse wegen Patkuls Person befraget worden/ sie auch damahlen und also per geminatam confessionem auff ihr Gewissen gantz contraire Reden geführet hätten. Dannenhero wenn man die Umstände und die Zeit genaue ansehe/ es leicht zu erachten/ daß die 4 Capitaines diese letzte effata, als in extremis angustiis, ja gar sub vinculo carceris stehende/ nicht anders als pro redimenda vexa gethan hätten/ insonderheit da sie/wie sonst woll andere/ auch nie die Meinung gehabt/ daß er/ der Capitain Patkul, nach Sockholm kommen/ und zu einer Verantwortung bey Ihro Königlichen Majestät gelangen würde. Da sie dann unterdessen auff

so

so eine Weise ihrem weiter besorglichen Unheile zu entgehen / und einen allergnädigsten pardon bey Ihro Königlichen Majestät zu facilitiren / vermeinet hätten. Nichts desto weniger / da sie nunmehro als verwerffliche Leute zu consideriren / und sie ihn wider ihr Gewissen und wider die nicht allein GOtt / sondern auch vielen ehrlichen Leuten an dem Ort (in Riga) bekandte Wahrheit graviren und injuriren wolten / behalte er ihm vor / Ihro Königliche Majestät hierüber in aller tieffester Demuth zu ersuchen und zu Fuße zu fallen / daß wo finitâ hâc actione er wieder nach Liefland werde kommen dürffen / ein Gericht daselbst formiret werden möge / daselbst er gebührende reparation deßfalls suchen / und nicht allein mit dem / so er hie beybringe / sondern auch mit redlichen Leuten bezeugen wolle / daß Sie Ihro Königliche Majestät mit ihrer Aussage boßhafftig verleitet / und sich unwürdig gemacht hätten / jemahlen vor glaubwürdige Leute zu passiren. Und damit er eines und des andern malice und Boßheit noch mehr entdecke / so producire er die Bey-Beylage sub n. 15. so ihm aus Liefland von einem der besagten Capitaines nach Stockholm zugesandt worden / da derselbe / welchen er mit seiner eigenen Hand convinciren wolle / sich selbsten zu ihm / dem Capitain Patkul, nöthige / ihm allerhand Subsidia wider den Obrist-Lieutenant Helmersen an die Hand schiebe / und sich wider das / so im Articulo 3. der auff des General Kriegs-Gerichts Gutachten erfolgten Königlichen Resolution verordnet / und bey Verlust aller Begnadigung so hart verboten worden / (v. §. XIV. n. 4.) gar schwer versehen habe. Woraus dann erhelle / mit was Boßheit die Leute umgegangen / und annoch continuiren / vielleicht meinende / daß er solche ihm angebothene Dienste den gegewärtig entdeckten Dolum nicht so sehr zu resentiren urgiren würde.

§. XX. Was nun annoch aus der Replica und Duplica anzuführen nöthig seyn möchte / bestehet in folgenden. Nemlich der Herr Kläger repliciret / daß anfänglich die verkleinerliche Relation von dem Obrist-Lieutenant Helmersen und dessen ruden manieren wackere Officiers zu tractiren / Patkuln so wenig helffen könne / als sie denen 4 Capitaines, so mit ihm zugleich geklaget / geholffen / indem sie in probatione succumbiret und ein hartes Urtheil zu erwarten gehabt / wenn nicht der Obrist Lieut. vor sie gebethen und so dann Ihro Königliche Majestät sie begnadet hätten. Die Beylagen sub n. 5. 6. 7. bewiesen nichts / denn die sub n. 5. seye nur ein einseitiger Bericht des Lieut. Woflelds in seiner eigenen Sache / zumahlen da er seine Klage hernach bey keinem Richter rechtlich bewiesen oder ausgeführet habe. Die andern Klagen aber / so bey dem Herrn Gouverneur und Majorn angebracht

bracht worden seyn sollen / laut n. 6. & 7. wären hernach nicht bewiesen. Es seye eine grosse Vermessenheit / daß Cap. Patkul sich auff die von dem sub Præsidio des Gouverneurs Soops gehaltenen Kriegs-Recht eingesandte Relation beruffe / da doch Jhro Königliche Majestät solche ob Imperfectionem verworffen: nicht minder / daß er über die damahlen wider ihn angestellete Fiscalische Klage sehr kühn und nachdencklich critisire. Er lasse seine Dreistigkeit sehen / indem er sage / daß eine allgemeine Klage und Unterschreibung vieler zusammen nicht in den Kriegs-Articuln verboten sey / da doch in dem damahligen wider die Capitaines gefälletem Urtheil (supra §. XIV.) expresse Articuli in contrarium facientes allegiret und von Jhro Königlichen Majestät approbiret wären. Der von Capitain Patkul vor sich allegirte 36te Articul beträffe nur allein den casum, der dort berühret werde / worin zwar der Punct klar sey / selbiger aber hierzu keines Weges könne gezogen werden. Wenn schon ejusdem litis consortes die Klage conjunctim unterschreiben könten; So habe doch Patkul und die andern Capitaines nicht eine Klage gehabt. Uberdem seyen die geführten Klagen guten theils andere / als die Capitaines, nemlich den Major, Lieutenants und Fähnrich vom Regiment angegangen / deren sie sich als allgemeine Kläger und Vorsprecher angenommmen / welches in einer Gräntz-Vestung höchst gefährlich gewesen. Die Beylagen sub num. 10. 11. 12. 13. dadurch Capitain Patkul die Gewohnheit beweisen wolle / daß öffters conjunctim geklaget worden / kämen nicht zur Sache. Denn es hätten solche nicht commando-Sachen betroffen: Die Schrifften seyn auch nicht auff solche Art gestellet gewesen / und könten auch böse Exempel gute Gesetze nicht hinderen. Daß die Finnischen Regimenter allarmiret worden / weil Patkul und die andere Capitaines ausgebracht / daß der Obrist-Lieutenant vom Finnischen Tractament gedacht habe; sey gewiß / daß aber Helmersen so gesaget haben solle / seye nicht erwiesen. Die ärgerliche Reden / deren Capitain Patkul sich gebrauchet / als er vor dem Kriegs-Gericht vor alle das Wort geführet / seyen klar und bedürffen keiner explication. Es sey unnöthig / daß er seine injuriöse Schrifften / sonderlich die sub Lit. Z. schmücken wolle / da die Worte klar wären und die von der Teutschen Sprache hergenommene Ausflucht nichts relevire. Es sey auch ungegründet / daß Capitain Patkul sage / es seyn dieses lites planè novæ, deßhalb er nicht citiret worden / da sie doch eine grosse connexität mit den andern hätten / und in der citation enthalten seye / daß er nicht allein wegen deren darinn berührten Stücken / sondern auch wegen dessen / so davon dependire / antworten solle. Was er endlich wider seiner Cameraden und Mitbrüder dem Libell beygefügten Bekänt-

kantniſſe angebracht / ſtelle man dahin. Es möge aber damit ſtehen / wie es wolle / ſo befreye es ihn nicht / weil er die erſte auffrühriſche Schrifft unterſchrieben / ingleichen die eine auffgeſetzet / die andere corrigiret / und beyde zur Mundirung befordert hätte.

§. XXI. Hingegen dupliciret der Capitain Patkul: Er habe anfänglich nichts zur Verkleinerung des Obriſt-Lieutenants, ſondern alles der Warheit gemäß zu ſeiner Defenſion referiret / und bereits vorhin erwieſen. Der Obriſt-Lieutenant ſeye glücklich / daß ſeine Facta dergeſtalt entſchuldiget würden. Er wiſſe nicht / ob die übrigen Capitaines in probatione ſuccumbiret. Ihre Zeugen habe man ja nicht zugelaſſen. Es möge aber ſeyn / wie es wolle / ſo könne es ihm doch als einem Tertio abſenti, inaudito & indefenſo nicht ſchaden. So müſten nicht allein die ſub num. 6. & 7. ſondern auch vornehmlich das ſub num. 5. bey der Exception beygelegte Documentum nothwendig beweiſen / weil die geſunde Vernunfft gäbe / daß kein vernünfftiger Cavalier ausbringen würde / daß er geſchimpffet wäre / wenn es ſich in der That nicht ſo verhielte. Die von dem ſub Præſidio des Herrn Gouverneurs Soopen gehaltenen General Kriegs-Gerichte abgeſtattete Relation, ſeye zwar unvollkommen erkannt / aber deßhalb nicht caſſiret worden / daß daher billig darauff mit zu reflectiren. So habe er vor beſagtem Kriegs-Gerichte ehe zu wenig / als zu viel geſaget. Habe ſich ja müſſen defendiren. In dem Urthel würden zwar einige Articul angeführet; Er ſtelle es aber ſalvo reſpectu judicii zu der Königlichen Commiſſion allergerechtſamſten Erwegung / und ſehe nicht / daß darinn von conjungirter Unterſchrifft gehandelt werde. Der 36ſte Kriegs-Articul hergegen ſeye offenbahr und ob ſimilitudinem rationum & caſus zur Defenſion in cauſa criminali wohl applicabel, zumahl da er von Gemeinen handele / bey einer geſamten Klage ſolcher Gemeinen aber ehe eine Meuterey zu beſorgen wäre / als bey Officiers. Es hätte ſich über dem keiner des andern Klage angenommen / wie die dürre Worte: Daß ein jeder ſeine Noth / die ihn drücke / klage / auswieſen. Es gehe ihm auch die Klage nicht weiter an / als was die expreſſion von Canaille und Vorenthaltung der Gage beträffe. Hätten die andern was weiter und zwar wegen des Majors, Lieutenants, Fähnrichs ꝛc. geklaget / ſeye er davor nicht gehalten. Aus der Klage ſeye der Feſtung keine Gefahr zu befürchten geweſen / wie ſie denn ebenfalls keine Commando-Sachen betroffen. Die Diſtinctio, ob eine Klage conjunctim unterſchrieben / oder nicht / ſeye in den Kriegs-Articuln nicht gegründet. Daß die angezogenen Exempel / da conjunctim geklaget worden / böſe Exempel ſeyn ſollen / das involvire petionem principii. Daß

Helmersen von Finnischem Tractament gesagt / wolle er beweisen / daß aber daher / daß die klagende Capitaines solches ausgebracht / die in Riga liegende zwey Finnische Regimenter allarmiret worden / seye nicht erwiesen / wäre auch überdem / wenn es sich so verhielte / bloß ex accidenti geschehen. Er habe vor andere nicht das Wort geführet / und so er es etwa gethan / habe er es consentiente judice verrichtet. Dem übrigen widerspricht er negando omnia, quæ in ipsius præjudicium adducta, welches alles specialiter anhero zu setzen unnöthig und verdrießlich seyn würde.

§. XXII. Wie nun aber bey denen vier andern Membris der Klage des Capitain Patkuls geschehene Einreden wenig oder nichts attendiret wurden; also geschahe es auch bey diesem fünfften Membro. Und dannenhero ward / wie bereits oben bey der denen drey ersten Fragen vorhergesetzten specie Facti §. LI. angeführet / in dem von der Königlichen Commission ausgesprochenen Urthel derselbe auch deshalb mit condemniret / weil er in der Vestung Meuterey begangen / und sich vermittelst einer Schrifft verbrochen / die er nebst einig andern in der Guarnison stehenden Officierern mit gesamter Hand / und zwar gegen seinen verordneten Befehlhaber unterschrieben: Deßgleichen / daß er in seinen vermessenen Brieffen an Ihro Königlichen Majest. mit überaus verkleinerlichen Worten Ihro Königlichen Majestät in dero Provincen verordneten höchsten Befehlhaber / Rath und General-Gouverneuren angegriffen und verunehret hätte.

Qvæstio V.

Woraus denn die fünffte und letzte Frage entspringet: **Ob in dem fünfften** Membro Libelli **der beklagte** Capitain Patkul **einer Meuterey mit Recht zu beschuldigen und davor zu verurtheilen gewesen?** welche ich nach reiffer und genauer Überlegung nicht anders / als mit **nein** / beantworten können.

Rationes Dubitandi.

Zwar ist I. in facto unläugbar / daß der Capitain Patkul nebst vier andern Capitaines von einem Regiment zu gleicher Zeit wider ihren commandirenden Obrist-Lieutenant Magnus von Helmersen / eine sehr schwere Klage erhoben / und die Klageschrifft mit gesammter Hand unterschrieben haben / da sie dann eine geringe Zeit nicht erwarten können / daß auff ietzt angezogene Klageschrifft von des Herrn Feld-Marschalls und General Gouverneurs Excellence, an den sie gerichtet war / eine Resolution einkähme / sondern sie haben

haben bald darauff ihre querelen wiederholet und ein abermahliges Supplicatum, so von ihnen insgesammt unterschrieben gewesen / eingesandt / woraus dem Ansehen nach eine grosse animosität und Verbitterung der Capitaines insgesammt / und eines jeden insonderheit / wider ihren Obern zu schliessen. So sind auch II. in beyden ietzo erwehnten Klage-Schreiben solche Expressiones enthalten / welche nichts anders als einen Auffstand und Meuterey zu involviren scheinen. Denn es wird das damahlige Vorhaben in dem ersten Supplicato ausdrücklich eine Extremität / wozu sie / die klagende Capitaines, greiffen müssen / genennet. Sie gestehen / daß ob sie wohl den Gehorsam / welchen sie ihrem Obrist-Lieut. zu leisten schuldig wären / wie auch die Gefahr / welcher sie sich untergeben möchten / wo sie im geringsten von ihm absetzen solten / lange genug bey sich erwogen hätten; sie dennoch dessen ungeachtet zu dieser Entschliessung gelanget wären / wobey sie sich auch nichts / als hohe Ungnade / selbst schon prophezeyen. Sie gestehen / daß bey ihnen die Liebe und Affection gegen dem Obrist-Lieutenant so erkaltet seye / daß man keinen Ort finden könne / da sie nicht lieber als zu ihm hingiengen / und daß des Obrist-Lieutenants proceduren nicht allein alle harmonie beym Regiment auffgehoben / verdrießliche æmulationes erwecket / und einen jeden in seinem Dienste verdrossen; sondern auch sie / die Capitaines, vor dasmahl einig gemacht hätten / diese Klage zu unternehmen / *v. Excerpta* aus dem ersten Klagschreiben *supra* §. 1. Sonsten III. werden in angezogenen beyden Supplicatis durch und durch dem Obrist-Lieutenant solche facta beygemessen / welche theils in gemeinen / theils und besonders in Kriegs-Rechten bey schwerer Straffe verboten sind / und daher / wenn sie von jemand begangen werden / vor nichts anders als harte und schwere Verbrechen angesehen werden können. Dahin gehöret die Klage: Daß sie durch des Obrist-Lieutenants unerträgliche rigeur ihrer Glückseligkeit dergestalt entsetzet würden / daß sie leider vor allen Leuten ein Gespött geworden und fast allen Muth sincken lassen müssen: daß er ihnen allerhand unanständige Dinge zumuthete / einige unter ihnen vor tausend Teuffel wiese / den Teuffel ins Hertz wünschete / sie vor Sacramentsche Kerls und Ochsen schelte / sie prügelte / ihnen unter seinen Jungen einen Ort zur Auffwartung an der Thüre anwiese / und sie nicht höher als Canaille schätze; daß er ihnen ihren Sold verkürtze: Untüchtige Leute / als Lahme / Brüchige / Faulbeinige / im Haupt verruckte und mit fallender Seuche behafftete unter seiner Compagnie habe und sie hernach den Capitaines bey ihren Compagnien auffdringe / und in Summa / daß er es durch seine übele Conduite dahin gebracht hätte / daß / ob schon wackere Leute sich unter dasselbe begeben wollen /

und es in Auffnehmen setzen können / dennoch niemand unter des Obrist-Lieutenants Commando stehen wolle / und ihnen / den klagenden Capitaines, öffentlich vorgeworffen würde / daß bey ihrem Regiment die Officiers als Jungen mit Worten und Schlägen tractiret würden. Durch welches alles der Obrist-Lieut. dem Ansehen nach an Ehr und Redlichkeit angegriffen worden. Insonderheit aber scheinet (IV.) der Cap. Patkul sonderlich als Urheber dieses gantzen Unwesens graviret zu seyn. Denn es betheuret anfänglich der eine von seinen Sociis, der Capitain Waldeck, in seiner dem General Kriegs-Gericht zu Stockholm (supra §. X.) überreichten Relation, daß besagter Capitain Patkul zu ihm gesagt habe: Sie müsten zusammen treten und dem Herrn Feld-Marschall alles / was bey dem Regiment passirte, referiren. Ingleichen daß er / da Waldeck mit zustimmet / sich froh darüber erwiesen / ihn angefrischet / daß er den Auffsatz machen solte / und sich erboten / daß er es so dann ins reine bringen wolte / welches er auch hernach würcklich gethan. Ja / es ist aus eben dieser Relation zu sehen / daß Capitain Patkul intendiret / daß nicht nur die Capitaines, sondern auch die übrige Officiers mit klagen solten / welches doch der Capitain Skoye widerrathen. Als auch endlich es zur Subscription gelanget / haben zwar die anderen so fort gesehen / daß das Supplicatum sehr hart eingerichtet wäre / deshalb es denn Skoye eine teuffliſche Supplique genennet. Allein man hat gleichermassen alles auff den Capitain Patkul ankommen lassen / daher Waldeck es so fort unterschrieben / und sich damit getröstet / daß er Patkuln davor rathen liesse / Skoye aber die Unterschrifft nur so lange verschoben hat / biß er dißfalls mit Patkuln geredet haben würde. Des Capitain Skoye Bericht (§. XI.) hält noch ferner dieses in sich / daß / obgleich ermeldeter Skoye vor sich alleine zu klagen willens gewesen / dennoch er durch Patkuln davon ab- und zu Beytretung zu der allgemeinen Klage angemahnet worden / wie nicht weniger / daß bloß auff ermeldeten Capitain Patkuls Antreiben die andere Supplique an den Herrn General Gouverneur abgeschicket seye / und Patkul sich dabey vermessen habe / daß er es mit dem Obrist Lieutenant wohl ausführen wolle. Capitain Löwenburg hat (§. XII.) das von Capitain Patkul ihm durch seinen Musterschreiber auff der Wache zugeschickte erste Klagschreiben unterschrieben / ohne daß er es verlesen / weil es schon von Patkuln unterschrieben gewesen / und er getrauet / daß Patkul nichts anders thäte / oder unterschriebe / als was er verantworten könte. Endlich ist auch (§. XIII.) Capitaine Brand auff Capitain Patkuls zureden zum Beytritt und Unterschrifft der Klage gebracht worden / welche Auffsage so vieler Sociorum um desto mehr zu attendiren / cum & aliàs sola socii

criminis

criminis nominatio indicium ad torturam præbeat, Peinlichs Halß-Gericht. Ordn. Carls des fünfften / *Artic. 31. Zanger. de Quæstion. Cap. 2. num. 47. seqq. Matth. Stephani ad d. Artic. 31.* allhie aber so viele andere Umstände und Indicia sich dabey hervor thun / sonderlich da notorium, daß Capitain Patkul einer von denen Mitklagenden gewesen sey. Wie denn auch V. der Herr Kläger wider ihn anführet / daß er vor dem General Kriegs-Gerichte nicht allein der andern ihr Vorsprecher gewesen / und diese / wann er nicht zugegen gewesen / nichts zu antworten gewust / sondern Dilation bitten müssen: sondern auch / daß er unter der Verantwortung ein hauffen so nachdenckliche und Ihr. Kön. Majest. Hoheit rührende Worte gebrauchet habe / so daß / wann man sie im Protocoll sehen und betrachten wolte / eines redlichen / rechtgesinneten und getreuen Unterthans Hertze dabey zittern und beben möchte. Welches er dadurch noch mehr vergrössert / daß er die Sache auff den Rücken genommen / und sich mit der Flucht salviret / so wohl auch das General Kriegs-Gericht in Riga durch Abschickung eines Notarii an dasselbe / wie auch Uberliefferung einer Schrifft (darin er unter andern gesetzet / daß er wohl vor rechtfertige und Gewissenhaffte Richter sich nicht befürchten würde zu sistiren /) nicht wenig verkleinert / und gar wider das von ietzt erwehntem General Kriegs-Gericht ausgesprochene Urtheil mit schweren und ehrenrührigen Schrifften sub T. & U. einzukommen sich unterstanden hätte. Endlich VI. erweiset der Herr Kläger auch den animum tumultum excitandi daher / daß die klagende Capitains, und sonderlich der Cap. Patkul bey der Gvarnison in Riga ausgesprenget / ob hätte der Obrist-Lieut. ihnen gedrohet / daß er sie auff Finnisch tractiren wolte / da doch bemeldter Obrist-Lieutenant sich solcher Worte niemahlen verlauten lassen / sondern der Capitains Meynung gewesen sey / daß sie durch dieses Mittel die dort in Gvarnison stehende zwey Finnische Regimenter anreitzen und auffstutzig machen möchten / welches zumahlen in einer Grentz-Vestung vor ein höchst gefährliches und straffbares Unterfangen anzunehmen. *v. Libellus & Excerpta ex eodem. §. XV. XVI.* Was nun den punctum juris anlanget / möchte VII. dem Capitaine Patkul dem Ansehen nach nicht wenig entgegen seyn / daß in einiger Potentaten Kriegs-Rechten ausdrücklich versehen ist / daß zwar der Weg Rechtens niemand abgeschnitten / iedennoch aber ein ieder für sich selbst allein seine Noth klagen / und seine Anforderung und und Beschwerungen / so er zu seinen Ober-Officirern hat / zu erkennen geben solle / *Christiani IV. Regis Daniæ* Artickels-Brieff / *Art. 15.* Dahero alles / was darwider gehandelt wird / vor höchst straffbar zu achten. Und ob gleich man nicht finden können / daß dieses Gesetze mit eben denen Formalien in

den Schwedischen Kriegs-Articuln verhanden sey; Dennoch aber auch die Schwedische Leges militares alle Meutereyen / und was zu denselben Anlaß geben kan / an vielen Orten ernstlich untersagen / und dannenhero gleichfalls eine solche von vielen simultaneè angestellete Klage / als eine speciem der Meuterey zugleich verbiethen. Weil denn aus Meutereyen einem Potentaten / Ländern und Vestungen ein gar unwiederbringlicher Schaden entstehen kan / so ist IIX. darauff Leib und Lebens-Straffe gesetzet worden / Kriegs *Articuls-Brieffs Caroli Gustavi*, Königs in Schweden / *Tit. 8. Art. 45. & Tit. 14. Art. 65.* Kriegs-*Articul Caroli XI. Art. 79. & 80. Leopoldi Imper. Articuls-Brieff. Art. 2.* Dänisch. *Artic.* Brieff. *Christ. IV. Art. II. & Christ. V. Art. 42. & 44.* Chur Brandenb. Kriegs-Recht *Tit. 9. Artic. 48.* Holländisch Kriegs-Recht *Art. 7. 8. & 10.* womit auch die Römischen und andere Rechte einstimmen. Miles turbator pacis capite punitur, inquit *Julianus in l. 16. §. 1. ff. de re militari. conf. l. 3. §. 19. eod. l. 38. §. 2. ff. de Pœnis. l. 3. §. 4. ff. ad L. Cornel. de Sicar. tot. tit. C. de seditiosis. Constit. Crim. Caroli V. Art. 127.* Wie dann viele Exempel / daß Meuterirer mit solcher Straffe nach Beschaffenheit der Umbstände würcklich beleget worden / angeführet werden von *Casp.* Matthias Schwartzen *in Decis. Militaribus, quæ reperiuntur in Corpore Juris Militaris Part. 1. pag. 311. seqq. Voc.* Meuterey. *Zwingero in theatro vitæ humanæ Volum. 18. libr. 5. fol. 3446. seq.* Sonderlich aber werden IX. die Anstiffter und Urheber der Meuterey erkundiget / und selbige ohne alle Gnade verurtheilet und exequirt / *Caroli Gustavi* Kriegs Art. Brieff. *Tit. 14. Art. 65. Caroli XI.* Kriegs-*Articul. Art. 80. Jac. Lectius ad l. 3. §. 19. ff. de re militari.* und wenn periculum in mora seyn wolte / kan die Execution ohne allen Verzug und so fort / da der Thäter in flagranti crimine erfunden wird / vollstrecket werden / damit man denen andern einen Schrecken einjagen möge. Wie dann der Schwedische Obrist-Lieut. Becker Anno 1658. auff solche Art bey Kiel in Hollstein eine Execution ergehen lassen / weshalben er von der Generalität sehr gerühmet worden / Joh. Fried. Schultz *in Corp. juris in not. ad Art. 48.* des Brandenb. Kriegs-Rechts *Nota 1. adde l. 6. §. 9. ff. de injusto, rupto, irrito facto testamento.* wenn auch X. die Officiers selbst Anfänger zum Auffruhr gewesen / werden sie mit härterer Straffe angesehen / als die gemeine / Schultz *loc. alleg. not. 4.* denn in einer Meuterey thut einer / der in einem hohen Amte ist / vielmehr Schadens / als der gemeine Mann / *Ludov. Montalt. de reprobat. sententiæ Pilati Part. 1. Art. 2. num. 15.* Weil unter einen gemeinen Soldaten niemand / unter eines Ober-Officiers Commando aber viel stehen / welche durch sein böses Exempel zu einer üblen Nachfolg gar leicht verleitet wer-

werden können. Wolte man aber von dem Laster der Meuterey gar abstrahiren/ so hat doch XI. der jenige schon der Lebens-Straff sich unterwürffig gemacht/ welcher den Feld-Marschall / Obristen / Obrist-Lieutenant, Obrist-Wachtmeister/ und andere commendirende Ober-Officiers an Ehr und Redlichkeit angreiffet / Kriegs Artickels-Brieff *Car. Gustav. Art. 23. junctô Art. 27. Car. XI.* Kriegs-Art. *Art. 26. & 28.* Röm. Reichs Reuterbestallung/ *Art. 53. 54.* des Königreichs Pohlen Kriegs-Artic. *Artic. 6.* Holländisch Kriegs-Recht/ *Art. 9. conf.* Schwartze *in alleg. Decis. Militar. Voc. Commando.* Daher XII. nicht nöthig gewesen/ die klagende Capitaines zum Beweißthum ihrer des Obrist-Lieutenants Ehre und Redlichkeit angreiffender Klage zuzulassen/ weil solcher Beweiß / wenn sie ihn gleich zu vollführen vermocht / ihnen dennoch nichts hätte helffen können / cum veritas convitii non excuset injuriantem, *Constit. Crim. Carol. Art. 110. Gail. 2. observ. 99. Struv. S. I. C. Exerc. 48. th. 55. Brunnemann. Cons. 105. n. 26. Heigius P. 2. quæst. 31. n. 41. seq. Mevius P. 3. Dec. 357. n. 8. in not.* Et non admittatur ad probandum, quod probatum non relevat, *Brunn. Proc. C. 18. n. 6. Gail. 1. obs. 51. princ. Mev. loc. cit. n. 9.* Uberdem auch bekandt ist / quod causa criminalis, si quando cum civili concurrit, huic præjudicium faciat & ante illam decidenda sit, *Perez ad C. de ordine Cognitionum num. 2. Lauterbach in Compend. Juris tit. de Judiciis in fine.*

Rationes decidendi.

Dieses wären also die vornehmsten Gründe / welche mit einigem Schein wider den Cap. Patkul angeführet werden mögen. Ich halte aber dem unerachtet für unschwer / meine gegenseitige Beantwortung der Frage Rechts gegründet zu behaupten/ und auff vorige Schein-Gründe zu antworten. Dieses zu bewerckstelligen/ setze ich I. zum Grunde / daß/ gleichwie sonsten / wo man in Bürgerlichen Gesellschafften lebet/ nicht allein Superior contra inferiorem & par contra parem, sondern auch inferior contra superiorem die gegen einander habende An- und Zusprüche/ sie mögen ex contractu, oder ex delicto herrühren/ vor Gerichte ordentlich ausführet: Also auch unter Personen/ die sich in Kriegs-Diensten bey der Republique befinden / eben dieses in den erzehlten dreyen Fällen beobachtet werde. Dieses fliesset aus den allgemeinen Regeln der gesunden Vernunfft / welche nicht nur bey Civil, sondern auch auff gleiche Art bey Militair-Personen Raum und Statt finden müssen/ weil doch bey diesen letztern die menschliche Natur nicht auffgehoben wird / sondern weil sie Menschen bleiben / sie auch derjenigen Richtschnur / welche alle Menschen / sie seyen in was Stande sie wollen/ verbindet / nothwendig gemäß leben müssen. Dannenhero

wenn

wenn *Ulpianus in l. 10. ff. de just. & jure* saget / quod justitia sit constans & perpetua voluntas, jus suum cuique tribuendi, & quod inter alia juris præcepta & hoc referatur: Suum cuique tribuere, und der Käyser solches hernach seinem Corpori Juris einverleiben lässet; so ist es nicht eine Regul/die nur des Justiniani Römische Unterthanen/ oder diejenige/ welche seine Leges hernach freywillig angenommen / verbindet / sondern es ist ein Principium, welches Ulpianus aus dem ihm beywohnenden dictamine rectæ rationis hergeleitet / und es daher Justinianus wiederholet hat. Ita verò Justitia suum cuique tribuit, ut non distrahatur ab ullius personæ justiore petitione, *l. 31. ff. Depositi.* Es kömmt hiermit II. überein das Göttliche geoffenbarte Recht / daß nemlich die Richter die Furcht des HErrn bey sich seyn lassen sollen/ damit sie keine Person im Gerichte ansehen/ sondern den Kleinen hören / wie den Grossen / und für niemands Person sich scheuen / weil sie das Gericht nicht den Menschen / sondern dem HErrn halten/und Er mit ihnen im Gericht ist/bey dem HErrn aber kein Unrecht/noch Ansehen der Person / noch Annehmen des Geschencks etwas gilt / *Levit. cap. 19. vers. 15. Deuteron. 1. v. 17. 2. Paralipom. 19. v. 7. Proverb. 24. v. 23. &c. 28. v. 21. Sapient. 6. v. 4. seqq. Sirac. 35. v. 15. 16.* Nach den Schwedischen Kriegs-Rechten selbst / müssen III. die Richter und Assessores des Ober- und Unter-Kriegs-Gerichts bey GOtt und seinem heiligen Evangelio schweren / daß sie wollen und sollen alle vorfallende Gerichts-Sachen nach ihrem besten Verständniß und Christlichen Gewissen erwegen / und nach Befindung ohne einiges Ansehen der Person recht richten und urtheilen/auch solches weder um Gunst/Freundschafft/ Schwägerschafft / oder andere Verwandniß / noch aus Furcht / Feindschafft/ Haß / Neid und Wiederwillen / viel weniger um Geschenck / Gifft und Gaben thun/ am allerwenigsten aber einen Schuldigen befreyen / oder einen Unschuldigen condemniren/ **König. Schwed.** *General-* **und Ober-Gerichts-Ordnung** *Tit. 1. §. 2.* **Verordnung** *de A. 1683. Caroli XI.* **wie es bey den** *General-* **und Regiments-Gerichten gehalten werden solle** *§. 6.* welcher Eyd / so offt Kriegs-Recht gehalten wird / öffentlich abgelesen werden muß/ **Ober-Gericht. Ordn.** *d. l. §. 3.* **Verordn.** *de. A. 1683. §. 7.* daraus fliesset nun IV. von selbsten/ daß eine vorgenommene Klage / sie mag von einem gemeinen Soldaten/ wider iemand der Officiers/ oder von einem Unter-Officier / wider seinen Obern angestellet werden/an sich kein Delictum involvire/sondern unter diejenige zugelassene Dinge gehöre/vermittelst deren ein ieder seine Satisfaction von dem andern nach der Vorschrifft der Gerechtigkeit erhalten kan/und daß man dannenhero einem solchen Kläger alles dasjenige nach Art eines billigmäßigen Processus wiederfahren lassen müsse/ was andern nachgelassen zu werden

den pfleget. Von Zuläßigkeit solcher Klagen ist noch überdem eine ausdrückliche Verordnung in den Schwedischen Kriegs-Rechten zu befinden / des Inhalts: daß/so iemand etwas reden würde/ das dem Feld-Marschallen oder Ober-Commandeur an seine Ehre gienge / oder so er wider ihn was zu sagen hätte / so er zu beweisen vermeinete / er solches bey Ihro Königlichen Majest. oder an gehörigem Orte angeben müste / Kriegs-Artick. *Car. XI. Art. 26. Conf.* Ihro Käys. Majest. und des Heiligen Römischen Reichs Reuterbestallung *Art. 31.* Eben wenig ziehet es V. ein Verbrechen nach sich / daß/ wenn unterschiedliche Personen von jemand zu gleicher Zeit und auff gleiche Weise beleidiget worden / diese auch in einem Supplicato zugleich über solch erlittenes Unrecht an gehörigem Orte Klage führen. Denn über dem/ daß dieser Fall auch unter die Regul gehöret; quod ea, quæ non sunt prohibita, permissa censeantur; so hat erstlich der Capitaine Patkul sich auff den *Art. 36.* in dem Kriegs-Art. Ihro. König. Majest. *Caroli XI.* bezogen/ allwo denen Gemeinen erlaubet ist / daß/wenn sie von den Unter-Officiers etwas unzeitig hantiret werden / sie/ die Gemeine / solche Officiers bey dem Regiments-Gericht angeben/und von diesem der Unter-Officier nach Bewandniß der Sache in Straffe genommen werden solle. Woraus er gar wohl den Schluß fasset / daß wenn denen Gemeinen auch zugelassen ist conjunctim zu klagen / bey welchen doch viel ehe eine Meuterey und Tumult zu besorgen/ solches um so viel mehr den Officiers selbst frey stehen müsse / von welchen so leicht als von Gemeinen / nicht zu vermuthen / daß sie etwas ungebührliches anfangen werden / argumento desumpto à majori ad minus, quod destructivè seu negativè omnino procedit hoc modo: Si id, de quo magis videtur inesse, non inest, nec etiam id, de quo minus, *Nic. Everardus Loc. argum. legal. Locô XVI. à Majori. Richter Decis. 99. num. 226.* quod etiam in delictis & pœnis locum habet, *Everard. loc. alleg. num. 2. Baldus in l. 5. C. de Episc. & Cler. in princ.* und hindert nicht / daß der Herr Kläger hierauff antwortet: Es rede der angezogene Kriegs-Articul nur de casu speciali, und seye deßhalb nicht zu extendiren; denn es ist bekandt / daß die Interpretatio überall statt finde / wo identitas rationis verhanden ist / *Pufendorff. de Jur. Nat. & Gent. libr. 5. Cap. 12. §. 17.* und sonderlich da/wenn man diese interpretationem nicht zulassen wolte / eine absurditas entstehen würde / *Everard. Locô à Ratione Legis larga ad Legis extensionem.* Nun würde aber gewiß nicht eine geringe Absurdität seyn / wenn man denen gemeinen Soldaten conjunctas querelas zulassen wolte / unangesehen sehr leicht ein Tumult daraus entstehen könte / hergegen solches denen Officiers, welche fortiorem bonitatis præsumptionem

ptionem ob dignitatem, in quâ constituti, vor sich haben / versaget seyn solte. Weiter VI. streitet vor den Capitaine Patkul theils die von ihm gleichfalls angezogene in Ihro Königlichen Majestät zu Schweden andern Gerichten hergebrachte Gewohnheit / daß zweene / drey oder mehr consortes ejusdem litis in uno eodemque libello ihre Klagen vorbringen mögen: theils daß unterschiedliche Exempel verhanden sind / da zuweilen die sämtliche Ober-Officiers, zuweilen einige darunter / zuweilen gantze Compagnien conjunctim auch wider ihre Obern licite geklaget haben / wovon der Capitaine Patkul Documenta sub num. 10. 11. 12. & 13. bey seiner Exception produciret hat. Es kan auch beiderley der Herr Kläger nicht leugnen / jedoch meinet er / daß die in andern Schwedischen Gerichten eingeführte Observanz auf Militaria nicht zu ziehen / und dann böse Exempel / die bey den Militair-Personen etwa möchten vorgekommen seyn / kein Gesetz machen könten. Allein gleich wie deficiente Lege prohibitiva, dawider die allegirte Exempel impingiren solten / selbige als böse Exempel nicht anzusehen: Also müssen Richter und Assessores der Kriegs-Gerichte schweren / daß sie nach den Göttlichen und Schwedischen Gesetzen / Satzungen / Ordnungen und löblichen Rechten / wie auch denen Kriegs-Articuln und denen geschehenen Geboten und Verboten gemäß recht richten und urtheilen wollen / Ober-Ger. Ordn. *Tit. I. §. 2.* Gerichts Ordn. *Car. XI. §. 6.* woraus Sonnenklar zu sehen / daß die Leges civiles, tam scriptæ, quàm non scriptæ, bey Militair-Sachen gar nicht ausgeschlossen sind / sondern Kriegs-Articul aus selbigen suppliret werden müssen. Hiernächst ist VII. wohl zu observiren / daß Meuteniren nur dieses genennet werde / wenn jemand von der Soldatesque wider seinen schuldigen Gehorsam dem *Commando* sich widersetzet / und dawider directè oder indirectè mit Worten Wercken oder Schrifften durch sich selbst was vornimmt / oder durch einen andern vornehmen läst / dadurch einiger Auffruhr entstehen könte / Johann Fried. Schultz *in annot. ad Tit. 9. Art. 48.* des Churf. Brand. Kriegs Rechts / *in Corp. Jur. Militar. Part. 2. p. 87. lit. b.* Dannenhero auch in des ietzo regierenden Glorwürdigsten Römischen Käysers Leopoldi *Articuls-Brieffe Art. 3. & 26.* von Meuterey dergestalt disponiret ist / daß wer seinem Officier in Commando-Sachen sich widersetze / und sich dessen verwegere / wozu er redlich commandiret worden / derselbe als ein Meuteniret am Leben gestraffet werden solle / *jung.* Käys. *Maximiliani I.* Kriegs-*Articul. Art. II.* Nun aber ist IIX. ex totis Actis nicht zu sehen / es hat sich auch Herr Kläger nicht einmahl unterstanden es anzuführen / daß der Capitain Patkul, oder jemand der andern Capitaines, dem Obrist-Lieutenant Helmersen sich

jemahlen

jemahlen auch in dem geringsten Stücke / so wenig vor als nach erhobener Klage / in Commando - Sachen wiedersetzet / die Klage auch dergleichen nicht betroffen / sondern es sind causæ meræ privatæ gewesen / weil nemlich die klagende Capitaines dafür gehalten / daß der Obrist-Lieutenant mit ihnen zur Ungebühr handelte / und deshalb von ihm satisfactionem privatam gesuchet haben. Sie bitten zu dem Ende iteratis vicibus, ein General Kriegs-Gericht zu constituiren / vor welchem sie ihre Sache rechtlicher Art nach ausführen möchten / daß also die formalis ratio einer Meuterey bey diesem casu gar nicht anzutreffen. Es justificiret IX. diese der Capitaines und in specie des Capitain Patkuls Action noch mehr / daß sie solche ihre vorgehabte Klage gar nicht heimlich gehalten und verhelet / sondern daß sie / wie des Majors vor dem Kriegs-Gericht abgestattete und oben §. IV. referirte Aussage bezeuget / unterschiedliche mahl sich bey besagtem Major über das von dem Obrist-Lieutenant erlittene harte Tractament beschweret / ihn was dabey zu thun um Rath gefraget / und öffters sich haben vernehmen lassen / daß sie nicht länger stillschweigen könten / sondern genothsachet wären / Ihro Hochgräffliche Excellence davon unterthänigst zu rapportiren und Remedirung zu suchen. Ja / sie haben / nach dem sie geklaget / solches durch zweene ihres Mittels ermeldetem Major wollen hinterbringen lassen / da ihnen aber der Major zuvor gekommen / und den Capitain Patkul gefraget hat: Ob sie geklaget hätten? hat er mit ja geantworret / auch überdiß noch hinzu gethan / daß / wenn er versichert wäre / daß es nicht für eine piquanterie möchte ausgeleget werden / er dem Obrist-Lieutenant die Copey von der Klage selbst geben wolte / wobey er den Major gebeten / daß er ietzterwehntem Obrist-Lieutenant sagen möchte / daß / dafern er bemeldete Copey begehrete / er / Capitain Patkul, sie communiciren wolte. Aus welchem allen gnugsam zu sehen / daß bey dem Capitaine Patkul und denen übrigen Capitaines nicht die geringste malice oder dolus gewesen seye / welcher doch zu allen Verbrechen / und sonderlich zu einer Meuterey erfordert wird / und selbigen das Leben giebet. Denn das wäre eine alberne und lachenswürdige Sache / wenn jemand wider jemand eine Meuterey oder sonst dergleichen gefährlichen Anschlag vor hätte / und ihm solches vorhero / ehe er seinen Anschlag zu Wercke richtete / zu wissen thäten / damit er sich darnach richten / und seine præcaution dagegen dergestalt nehmen könte / daß ihm die gefährliche machinationes gantz und gar nicht schaden möchten. Solche Einfalt kan man sich nicht leicht von einem gemeinen Soldaten / geschweige von einem Ober-Officier, der Lust zu delinquiren und zu Meuteniren hätte / einbilden. Hingegen ist vielmehr denen Rechten nach zu vermuthen / daß / weil die klagende Capitaines

solche unzuläßige Wege zu gehen niemahls ihnen in Sinn kommen lassen / sie sich auch nicht gescheuet / alle ihre Actiones frey und offenbahr zu verrichten / damit der beklagte Obrist-Lieutenant wegen einiger Übereilung sich nicht zu beschweren hätte / sondern in zeiten auff seine Verantwortung bedacht seyn könte. Es ist ferner X. sehr wohl in acht zu nehmen / daß so wenig der Capitain Patkul, als jemand anders die sämtliche klagende Capitaines jemahlen zu einiger deliberation zusammen beruffen habe / auch ex Actis nicht zu sehen sey / daß alle fünff Capitaines, so die Klage unterschrieben / irgendwo zugleich versammlet gewesen / sondern wann etwa ihrer zwey oder drey davon mit einander geredet / sind sie jederzeit zufälliger Weise bey einander gekommen / welches aus denen von Patkul zwar / so viel wider ihn ausgesaget worden / verdächtig gemachten aber doch von Herrn Klägern zum Beweiß seiner Klage gesetzten Aussagen der andern Capitaines genugsam abzunehmen. Als Patkul mit Waldecken und Skoyen zum ersten mahl davon geredet / ist er nicht zu ihnen / sondern sie sind zu Patkuln gekommen. Es ist auch Skoye schon vorher zu klagen willens gewesen / ehe er mit Patkuln davon geredet / und als er mit Patkuln sich darüber besprochen / hat nicht Patkul, sondern er den Anfang gemachet / *v. supra* §. *X. XI.* Capitaine Löwenburg kan gar nicht sagen / daß er ein Wort deßhalb mit Patkuln geredet / sondern meldet nur von Capitain Waldeck, den er auff der Gassen angetroffen / und allda von ihm angesprochen worden. Ebener massen hat mit dem Capitain Brand nicht Patkul / sondern ermeldeter Waldeck zu erst Unterredung / jedoch nur discursivè, gepflogen / und als Brand hernach zu Patkuln gekommen / hat er Patkuln gefraget: Was man dazu thun solte? weil die vom Obrist-Lieutenant ausgelassene Worte Ehr und Reputation angiengen / worauff allererst Patkul gerathen / daß sie klagen müsten. Und ist notabel, daß dieser Brand hoch betheuret / daß er mit seinen Cameraden, die die Klage mit ihm unterschrieben / niemahls wegen dieser Sachen discouriret habe / *v.* §. *XII. & XIII.* Endlich sagten die drey Capitaines, Brand, Löwenburg und Waldeck bereits vor dem in Riga sub Præsidio des Gouverneurs Soopen gehaltenen Kriegs-Gerichte auff ihr Gewissen aus / daß ein Studiosus, nahmens Müller / die Klag geschrifft gemacht / und so wohl Capitain Patkul, als sie ein jeder ihm dafür einen Reichsthaler gegeben: daß sie auch deßwegen keine Zusammenkunfft gehalten / auch nie darüber zusammen gewesen wären / sondern vielmehr Capitain Patkul und Waldeck kranck danieder gelegen hätten. *v.* §. *IV. in fine.* Wie nun kein Delictum vorhanden / also ist auch nicht das geringste Vestigium zu finden / welches den Capitaine Patkul zu desselben Urheber und

Anstiff-

Anstiffter machen könte. Gesetzt aber XI. daß einiger Excess von dem Capitaine Patkul und seinen Mitgenossenen begangen worden; hätten dieselbe dennoch auch in solchem Fall (welcher zwar nicht verhanden ist) in pœnam ordinariam nicht verurtheilet werden können / weil ein so hartes und unerhörtes Tractament vorhergegangen / dadurch besagte Capitaines zu dergleichen Entschluß gezwungen wären. Etsi publica adsit seditio, considerandum nihilominus est, contentione partium, an justo aliquo dolore mota & excitata sit, hoc est, num etiam vitium aliquod antecesserit, *Petr. Ærodius Pandect. rer. judicat. lib. 7. Tit. 6. C. 8.* **Schultz** *in annotat. ad alleg. Art. 48.* **des Brand. Kriegs-Rechts.** Ignoscendum siquidem est illi, qui justum dolorem temperare non potuit, *l. 14. §. 6. ff. de bon. libertor. l. 38. §. 8. ff. ad L. Jul. de Adult. l. 3. §. 3. ff. de SCto Silaniano. l. 4. C. ad L. Jul. de Adult.* Et licet ejusmodi non planè à pœna excuset, ad pœnam tamen moderandam prodest, *l. 1. § 5. ff. ad L. Corn. de Sicar. Gothofred. ad l. 38. §. 9. ff. ad L. Jul. de Adulter.* Sic enim naturâ comparatum est, ut mitissima quoque ingenia rigore exasperentur, *Ærodius d. Cap. 8.* **Sonst ist XII. vernünfftigen Rechtens** / quod si quis sibi injuriam per Processum ab altero motum, aut per actionem institutam, inferri putet, actio injuriarum tamen ex isto Processu oriunda prius institui nequeat, nisi Processus institutus ad finem perductus fuerit, *l. siquidem 10. C. de injur. Cothmann. Vol. 1. Resp. 10. num. 226. & Vol. 3. Resp. 51. num. 19. Mev. P. 5. Decis. 337. num. 2.* Ut scilicet certum reddatur, an pro injuriâ habendum sit, quod in judicium fuit deductum, cum antea injuria dici nequeat, de quo justum an injustum sit, controvertitur. *Mev. loc. alleg. num. 4. & P. 4. Decis. 46. num. 4. Berlich. P. 5. Concl. 65. num. 45.* Ubi enim una quæstio est præjudicialis respectu alterius, tunc nulla datur actionum cumulatio, *l. f. C. de ordine cognition. Brunnem. ad d. l. 10. C. de injur.* **Woraus folget / daß / da man noch nicht weiß / ob die klagende Capitaines ihre Klage und alle deroselben puncte würden rechtlicher Art nach erwiesen haben; man auch nicht sagen könne / daß solche Klage etwas ehrenrühriges in sich halte. Hätte man ihnen einen ordentlichen Proceß verstattet / wie nach allen Rechten geschehen sollen / und sie hätten alsdann zu recht beständigen Beweiß aufzubringen nicht gewußt; So wären sie nach den Kriegs-Articuln mit gebührender Straffe anzusehen gewesen. Da nun aber ihnen die rechtlichen Beneficia abgeschnitten worden / wäre es die grösseste Unbilligkeit / daß man diejenigen / so niemahls zum Beweise / zu dem sie sich doch so offt anerboten / zugelassen / mit denen / welche den Beweiß übernommen haben / selbigen aber nicht hinausführen können / vergleichen wolte. Daraus fliesset**

nun endlich XIII. daß / weilen gar kein Verbrechen verhanden / auch gar keine Straffe statt finden könne. Pœnæ enim & delicta se mutuo ponunt & tollunt. Ergò ubi nullum delictum, ibi nulla pœna, *Manzius in Patrocin. Debitor. Decad. I. quæst. 5. num. 26.* Neque enim pœna ob hunc vel illum actum irrogatur, nisi expresè jure caveatur, *Barbosa Axiom. Juris usu frequ. Axiom. Pœna 181. num. 7. Finckelth. Obs. 99. num. 8.*

Responsio ad rationes Dubitandi.

Auff die angeführte Rationes Dubitandi, und zwar ad I. wird kürtzlich geantwortet / daß / wie es nach Anleitung dessen / so in Rationibus Decidendi gemeldet worden / nichts straffbahres ist / wenn gleich unterschiedliche Officiers vom einem Regiment zu gleicher Zeit wider ihren Obern Klage erheben und dieselbe allesammt unterschreiben: Also mag auch einige animosität und unrechtmäßige Verbitterung daraus nicht geschlossen werden / daß bald nach Uberschickung des ersten Supplicati an des Herrn General-Gouverneurs Excellence noch ein anders nachgeschicket / und darinnen die erste Klage widerholet worden / sondern es wurden die Capitaines durch das anhaltende und (da es ausgebrochen / daß die Capitaines rechtliche Hülffe suchen wolten /) vermuthlich vergrösserte harte procedere ihres Herrn Obrist-Lieut. hierzu genöthiget. Zudem wusten sie nicht / ob das erste Supplicatum an gehörigem Orte richtig eingekommen / und da auch dieses gewesen / ob es nicht vielleicht wegen Menge anderer hohen Affairen / damit der Herr General-Gouverneur beladen / in Vergessenheit gekommen sey / wie denn nichts neues ist / daß / wer bey Hof etwas zu expediren hat / mehr als einmahl darum ansuchen müsse / und es bey einem Supplicato nicht bewenden lassen könne. Endlich wolten sie hierdurch weisen / wie gut sie in ihrer Klage gegründet wären / und nur darauff warteten / daß man ihnen dieselbe Rechtlicher Art nach zu erweisen / vor einem dazu bestellten General Kriegs-Gericht verstatten möchte. Zwar will der Herr Kläger dieses vor was grosses und straffbahres ausgeben / und meinet / daß hieraus der klagenden Capitaines böses Vorhaben deutlich zu sehen sey; allein es mag auch allhie wohl heissen / quod non sufficiat opinari, sed revera subesse oporteat, *l. 1. pr. ff. Pro donato. l. 2. pr. ff. Pro Emtore. l. per C. de Usuc. pro herede. Mev. P. 4. Decis. 46. num. 6.* So dann heisset II. eine Extremität nicht so viel als eine Meuterey oder ein ander Verbrechen / sondern es bedeutet hie diejenigen Mittel / welche zwar zugelassen / iedennoch aber die Capitaines selbige nicht gerne vorgenommen / sondern erst versuchet haben / ob nicht durch gütliches Zureden der Obrist-Lieutenant

auff

auff andere Gedancken möchte gebracht werden / wozu sie aber doch endlich / als nichts verfangen wollen / greiffen müssen / weil dieser Weg der äusserste und ausser demselben ein anderer ferner nicht verhanden gewesen. Bey den Worten: daß sie den Respect, den sie ihrem Obrist-Lieutenant zu leisten schuldig / lange überleget hätten / setzen sie so fort hinzu: daß sie denselben auch annoch zu leisten schuldig wären. Es folget auch theils nicht / daß / weil sie die Gefahr erwogen / welcher sie sich untergeben möchten / wo sie im geringsten von dem Obrist-Lieutenant absetzeten / und sie dennoch diese Klage unternommen / sie dadurch zugleich würcklich von ihm abgesetzet hätten: theils heisset hie wiederum: Von jemand absetzen / nicht so viel / als einen Tumult und Meuterey wider ihn erregen / sondern die klagende Capitaines deuten dadurch nur an / daß sie versichert wären / daß / wenn der Obrist-Lieutenant nur mercken würde / daß sie seine Tractaments länger nicht dulden / sondern ihn vor Gericht deßwegen ziehen wolten / er sich quovis modo bemühen würde / dieses nicht allein von sich abzuwenden / sondern auch noch überdem denen Klägern eine grosse Gefahr zuzurichten / wie es auch der Erfolg mehr als zu viel erwiesen hat. Hohe Ungnade prophezeyen sie ihnen auff den Fall / wenn sie darnach gerichtet werden solten / wie der Obrist-Lieutenant seinen offtmahligen Drohungen zu folge ihr Portrait so wohl bey Ihro Königlichen Majestät als bey des Herrn General Gouverneurs Excellence ohne Zweiffel formiret haben würde / und sie nicht des unterthänigsten Vertrauens gesichert wären / daß man sie / ehe solche Angebungen wurtzelten / auch hören würde. So kan auch Liebe und Affection gegen den Obern erkaltet seyn / es folgt aber deßhalb nicht nothwendig eine Meuterey. Unterthanen / die Tyrannische Obrigkeit haben / tragen öffters wenig Liebe gegen dieselbe / erregen aber deßhalb keinen Auffruhr. Denn der Mangel der Liebe hebet nicht alle officia socialitatis communia auff / sondern verhindert nur die officia specialia, welche über die communia ein Freund dem andern zu erweisen pfleget / ja er hindert / daß angeregte officia communia nicht mit einem affectu benevolentiæ, sondern nur bloß äusserlich abgestattet werden. So war es auch mit denen Capitaines. Sie hatten zwar keine Liebe und Affection gegen ihrem Obrist-Lieutenant; parirten aber doch dessen Commando. Sie giengen nicht gerne zu ihm; indeß aber entzogen sie sich nicht / wenn sie gefordert wurden / oder sonsten zu ihm zu kommen die Nothdurfft erheischete. Und wie endlich die unter den Capitaines gemachte Vereinigung nicht auff etwas böses / sondern auff eine anzustellende in Rechten zugelassene Klage angesehen war: Also waren ermeldete Capitaines nicht schuld daran / daß alle Harmonie beym Re-

gimente

giment auffgehoben / verdrießliche æmulationes erwecket und ein jeder in seinem Dienst verdrossen gemacht war; sondern sie wolten vielmehr bey fernerem Verfolg ihrer Klage rechtlich erweisen / daß alles dergleichen Ungemach von ihres Obrist-Lieutenants Conduite herrühretе / und suchten folgends durch Anstellung der Klage nicht allein den eingeschlichenen Exorbitantien abzuhelffen / sondern auch inskünfftige vermöge ihrer Oberen Handbietung vorzukommen / so wohl auch zu verhüten / daß sie selbst nicht endlich aus Ungeduld wider ihren Willen etwa ihnen selbst Hülffe zu schaffen suchen möchten / welches sie bißanhero nicht gethan hatten. Die III. Ratio dubitandi hat bereits ihre Abfertigung bey der XII. Ratione decidendi, daß nemlich die wider den Obrist-Lieutenant geklagte Puncten vor Injurien nicht gehalten werden können / weil man die Klägere niemahlen zum Beweise zugelassen / und es also ungewiß ist / ob sie nicht dieselbe hätten erweisen können / auff welchen Fall und da der Beweis geschehen / die Klägere nichts straffbahres begangen hätten. Auff die IV. Ratio dubitandi ist unterschiedliches zu antworten. Erstlich / wenn man gleich den Fall setzen wolte / daß es eine klahre Sache wäre / daß der Capitaine Patkul die andern Capitaines zum klagen überredet hätte; so hätte er doch dadurch nichts straffbahres begangen / weil die auch contra superiorem angestellte Klage per Rat. Dec. I. II. III. de genere licitorum ist / und wäre genug / daß sie allerseits eine rechtmäßige Ursache zu klagen gehabt / welche / ob sie verhanden gewesen / sich bey dem Beweise würde gefunden haben / wenn man sie juxta dispositionem Legum dazu verstattet hätte. Hernach aber ist der Capitaine Patkul selbst aus der vier übrigen Capitaines zu Stockholm geschehenen Aussage noch nicht als Urheber der gantzen Klage graviret. Dieses ist bereits vorhin in Ratione decidendi X. weitläufftig aus angeregten der Capitaines depositionibus dargethan worden / und thun wir nur noch jetzo dieses hinzu / daß es gar nicht folge: Die übrige Capitaines haben die Sache sonderlich auff Patkuln ankommen lassen / und dieser hat gesagt / er wolle es mit dem Obrist-Lieutenant wohl ausführen / ergo ist Patkul der Urheber von der Sache gewesen. Denn es pflegt öffters einer den ersten Rath und Anschlag wozu zu geben / und wird ihm deßhalb hernach nicht so fort die Direction des Wercks auffgetragen / sondern diese bekömmt öffters einer / der anfänglich gar nichts von der Sache gewust hat. So hat auch Capitain Patkul die Worte / daß ers wohl ausführen wolte / nach der Capitaines Bericht erst zu der Zeit geredet / da die zweyte Supplique fortgeschicket werden sollen / und redet er über dem nur von seiner Person / nicht aber / daß er auch vor die andern die Sache ausführen wolte. Endlich aber / und da in

denen

denen Depositionibus ja etwas zu finden wäre / das dem Capitain Patkul zu wider scheinen möchte / so ist doch auff der Capitaines Aussage gar nichts zu trauen / weil diese / wie gleichfalls in Rat. Decid. X. circa finem angeführet worden / vorhin vor dem General Kriegs-Gericht in Riga dem Capitain Patkul das Zeugniß gegeben / daß er bey der gantzen Sache nicht weiter / als sie selbsten concurrire / welcher ihrer Aussage sie ietzo widersprechen und sich selbst unmündig machen. Dannenhero gleichwie in thesi sola socii criminis nominatio ad torturam nicht genug ist / wenn nicht einige Requisita dabey verhanden / unter welchen auch dieses / quod Reus constanter perseveret in eo, quod alios criminis socios nominaverit, *Zanger. de Quæstion. & Tortur. Reor. C. 2. num. 51. & 70.* Also schicket sich in hypothesi auff unsern Casum folgendes assertum viel besser / quod socius vacillans, nunc affirmans, mox verò negans, perjuro haud absimilis sit, ac proinde neque ad torturam, neque ad inquisitionem sufficiens indicium præbeat, *Bocer. de Quæst. & Tort. C. 3. num. 46. in f. Farinac. quæst. crim. 43. num. 185. Carpz. Pr. Crim. qu. 121. num. 36.* daß quoad V. der Capitain Patkul vor die andern im Gerichte soll geredet haben / verneinet er / und so lange der Herr Kläger das contrarium nicht erwiesen / wie in hisce Actis nicht geschehen / ist des Capitain Patkuls Verneinung von eben der Wichtigkeit / welche des Herrn Klägers Bejahung hat. Jedoch gesetzt es wäre erwiesen / oder könte noch erwiesen werden / so wäre es abermahl nichts ungewöhnliches / noch straffbahres / daß in causa communi einer der Beklagten nomine der übrigen das Wort mit führe. Die nachdenckliche und Ihro Königlichen Majestät Hoheit rührende Worte / welche Patkul vor dem Kriegs-Gericht in Riga soll geführet haben / sind nicht specificiret / und werden ohne Zweiffel auff eben die Art von Herrn Klägern mit so gefährlichen Nahmen beleget worden seyn / wie er sonst in seiner Replic dem Capitain Patkul auch dieses / als was straffbahres zuschreibet / daß er in seiner Exception Ihro Königlichen Majestät eine menschliche Majestät beygeleget / gerade als ob nicht in allen Libellis juris, da de crimine læsæ Majestatis gehandelt wird / die distinctio inter Majestatem humanam & divinam anzutreffen wäre. Das übrige / als ob Capitain Patkul das General Kriegs-Gericht despectiret hätte / ist theils impertinent, weil es zur Meuterey nicht gehöret / deshalb doch die Klage angestellet war / theils auch gantz ungegründet. Wenn von den höchsten Gerichten der mächtigsten Fürsten in Teutschland an die Käyserliche Cammer appelliret und allda Processe erhalten worden / wird die zugleich ertheilte Inhibition dem ermeldeten Gerichte durch Notarium und Zeugen insinuiret / wer wolte aber sagen / daß dieses

ses zu Verkleinerung des Gerichts geschehe? Weil auch Capitaine Patkul sich iteratis vicibus erboten / daß er nach erhaltenem salvo Conductu sich vor besagtes General Kriegs-Gericht sistiren wolte / hat er ja dadurch zugleich bezeuget / daß er die dortige Richtere für rechtfertige und Gewissenhaffte Leute erkennete / und ist die Verdrehung der Worte des Capitain Patkuls, derer sich der Herr Kläger hiebey bedienet / gantz offenbahr. Endlich hatte das General Kriegs-Gerichte Patkuln in contumaciam verurtheilet / da er doch niemahlen contumax gewesen / und muste er also solches procedere nothwendig dergestalt vorstellen / wie es an sich warhafftig war / wobey er keinen animum injurandi, sondern nur defendendi gehabt. Quoad VI. hätte man erst die Capitaines zum Beweiß zulassen sollen/ob nicht der Obrist-Lieutenant von Finnischem Tractament geredet hätte. Wäre ihnen dann der Beweiß entstanden / so möchten sie nicht ausser aller Schuld seyn. Hätten sie es aber bewiesen/ so wären nicht sie/ sondern der Obrist-Lieutenant Schuld daran gewesen / wenn etwa einige motus unter den dortliegenden Finnischen Regimentern darüber entstanden. Denn wenn man die Capitaines deßhalb/ daß sie solche Reden nicht verschlucken wollen / als Auctores eines Auffstands beschuldigen wolte; so müste auch warhafftig derjenige pro Autore rixæ zu halten seyn / der sich / da er von dem andern attaquiret wird / zur Wehre setzet und sich defendiret. Es ist aber noch so wenig bewiesen / daß die erwehnte Regimenter dißfalls zum Auffstand würcklich incliniret/als es nimmer erwiesen werden kan / daß die Capitaines sie dazu zubringen solten intendiret haben. Bey der VII. Ratione dubitandi ist erstlich zu mercken / daß die angezogene Dispositio juris militaris Danici in Schwedischen Rechten nicht gegründet sey / dieselbe auch ex ratione Legum Suecicarum nicht hergeleitet werden könne / weil eine von vielen simultaneè angestellete gegründete Klage mit nichten eine species der Meuterey ist. Hiernächst aber posito, daß gleichfalls in Schwedischen Kriegs-Rechten geboten sey/ daß ein jeder für sich selbst allein seine Noth klagen solle; so haben die Capitaines dennoch nicht dawider gehandelt / weil sie in ihrem Klage-Schreiben expresse gesetzet: Daß sie / ein ieder seine Noth / die ihn drückte/ klagten / *v. suprà §. 1. in fine.* Denn durch solche Dispositionem Legis wird nur verboten / daß nicht einer des andern Sache sich theilhafftig machen solle / welches eine species einer Meuterey seyn könte / wenn nemlich ihrer etliche sich verbunden / daß obgleich einem und dem andern unter ihnen satisfaction geschähe / sie dennoch nicht ruhen / sondern so lange zusammen halten wolten / bis ihnen insgesammt geholffen wäre. Ein solches aber ist hie nicht geschehen / mag auch daraus

nicht

nicht geschlossen werden / daß ihrer aller Beschwerde in einem Supplicato vorgetragen worden / weil dieses wenig zur Sache thut / indem sich einer des andern Sache sonst gar wohl theilhafftig machen könten / wenn sie gleich ieder ein Supplicatum absonderlich übergäben / und möchte vielleicht noch übeler ausgedeutet worden seyn / wann zugleich 5. Supplicata an des Herrn General Gouverneurs Excellence wären übersandt worden. Weil nun quoad IIX. IX. & X. keine Menterey allhie begangen / noch ein Anstiffter dazu gewesen / so ist auch gar nicht vonnöthen / auff diese Rationes dubitandi etwas zu antworten / sondern es heisset hier ex ratione decidendi XIII. quod cessante delicto ipsa etiam pœna cessare debeat. Ratio dubitandi XI. ist bereits in Ratione decidendi XII. zugleich mit beantwortet. Und hätten die Capitaines um so viel ehe zu dem Beweiß ihrer Klage gelassen werden sollen / da überdem / nicht alleine juris communis, sondern auch selbst in Ihro Königlichen Majestät zu Schweden Gerichts Verordn. *de Anno 1683.* ausdrücklich versehen ist / daß nach angebrachter Klage die Sache durch fürgebrachten Beweißthum und Gründe ordentlich ausgeführet / und alsdann darüber votiret und gesprochen werden solle. Endlich quoad XII. ist es zwar unstreitig / quod veritas convitii injuriantem non excuset, wenn nur würcklich einer pro injurante gehalten werden kan. Pro tali autem quis non habetur, si manifestatio criminis non fit in alterius contumeliam aut ad privatam objicientis vindictam, sed quò publico bono coerceatur. Item, si deferatur ad Judicem, pro justa adversus id vindicta, non per calumniam propaletur, nec non, si fiat eo modo, ut infamans non criminetur, sed jus cogitet & justo medio utatur, *Mevius Part. 3. Decis. 357. num. 4. 5. 6.*

FINIS.

RESPONSUM LIPSIENSE.

Nobilissime atque Consultissime,
Fautor ac Amice honorande.

AD Acta Nobis transmissa, annexasque Quatuor Quæstiones secundùm Jura respondendum esse Censemus Nos Scabini Electorales Saxonici Lipsienses, & quidem ad Primam Quæstionem.

Species Facti ad Quæst. I.

CUm Carolus XI. Rex Sveciæ reducere jussisset Bona, quondam regia ab Antecessoribus suis in privatos translata, Reductionemque hanc super Livoniam, Provinciam sibi subjectam, extendisset, factum est, ut Ordo Equestris Livonicus se suaque Bona contra hanc reductionem defendere jus sibi competere crediderit, & non modò supplicibus precibus Regem pulsare, sed etiam per Deputatos Holmiam, ex Regis Mandato, missos, æquitatem sui Petiti demonstrare, & pro avertendâ Reductione gratiam regiam implorare, hocque munus cum alio quodam sui Ordinis Domino Johanni Reinholdo de Patkul demandare decreverit; Deputatos hos, quamvis aliquoties Rex ipse audiverit, illique Jura sua, suorumque Sociorum in ipsis Regis Promissis, Privilegiisq; ab Antecessoribus ejus, ob benè merita olim concessis, totiesque repetitis fundata, latè docuerint, Reductionemque tamen deprecari, & alia sibi ex Revisione Contributionis cujusdam (der Hackenzahl) imminentia incommoda avertere non potuerunt: Hujus suæ expeditionis Capita reduces Deputati exposuerunt Ordini Equestri, Relatione gestorum in Scriptis exhibita; Alter etiam Deputatorum, qui diutius aliquantum in Aula Regis commoratus est, retulit, quàm prolixè contestatus sit, Rex clementissimam Propensionem ergà Ordinem Equestrem Livonicum & in primordiis Diætæ Provincialis in Anno 1692. Wendenæ habitæ, Scriptum concepit sub nomine Deliberandorum; His aliisque Circumstantiis mota Nobilitas Livonica denuò Regi supplicavit, literis ad eum humillimis datis, in quibus Conditionis suæ præsentis miseriam latius proposuit, prætereaque pro Interesse suo, secundùm tenorem Instructionis, in dicto Conventu Wendensi compositæ, observando, Rigæ Residentes Deputatos elegit; Cumque hi nonnulla in negotiis sibi commissis expedivissent, ea, ut & Contenta modò memoratorum Scriptorum, ita interpretatus est Fisci Procurator, ut Do-

minum de Patkul cum Consortibus Criminis læsæ Majestatis reos postulare non dubitaverit, Libello accusatorio oblato quinque distincta Membra continente, quorum ultimum modò nominatim de Patkul solùm concernebat, reliqua cæteris reis communia erant. Citati ad respondendum, pro declinandâ vel differenda saltem Responsione Causam totius Ordinis Equestris communem esse asseruerunt, & ut vocetur hic ad probanda & deducenda ea, quæ ad Regem deferri fecit, ipsis Libelli meritis leviter tantummodò tactis, petierunt. Sed non attentis iis, nihilominus Sententia Definitiva statim lata, & inter alios Capitaneus de Patkul, pro eo, qui læsæ Majestatis, Perjurii & Perduellionis Crimen commiserit, declaratus, & Pœnis Crimini convenientibus subjiciendum eum esse, damnatus est.

Quæstio I.

Unde dubium jam oritur: Num secundùm Conditionem eorum, quæ in hoc Processu accusatoriò acta sunt, ad Quatuor priora Membra Libelli Sententia Definitiva ferri potuerit?

Rationes dubitandi ad Q. I.

Etsi verò hoc affirmandum esse videatur, cùm Acta Nobis transmissa testentur, Libellum Reis, atque inter eos Domino de Patkul communicatum, huncque in Positionibus suis, Exceptione videlicet, & Duplica, quod Scripta pro fundando Primo, Secundo & Quarto Libelli Membro sub C. D. M. adducta, Relationem scilicet, deliberanda & Literas, finito Conventu Wendensi ad Regem datas, conceperit; Munus item Residentis Deputati, quod Tertii Membri Caput est, susceperit, confessum esse; In Confessum autem nullæ partes sint judicantis, quam ut damnetur. *L. proinde. 25. in f. ff. ad L. Aquil. Junct. L. Julianus 3. ff. d. Confess.* Confessus enim sua quodammodò Sententia condemnatur. *L. 1. ff. de Confess.* quod non in Civilibus tantùm, sed etiam in Criminalibus ita se habere constat, ex *L. Si. 5. ff. de Custod. & exhib. Reor.* in qua, Reum, si confessus sit, donec de eo pronuncietur, in Vincula conjiciendum esse, disponitur, *Conf. Ant. Matth. de Crim. ad Lib. Pand. 48. tit. 16. Cap. I.* & idem sancitum esse in Legibus Svecicis, patet ex *Reg. Jur. Sveo-Goth. Cap. 33. ibi*, „*que notat. à Joh. Loccen.* ubi statuitur: Quòd nullâ opus sit probatione, si „ quis ultrò confiteatur. Confessio quippe est probatio omnium melior & efficacior, quæ fieri potest *L. cum à matre. 14. C. de Rei Vindic. Cap. per tuas. 10. X. de Probat.*

Rationes decidendi ad Quæst. I.

His tamen non obstantibus, considerari omninò debet, quod Causa

hæc

hæc maximè ardua sit, & Reum discrimini vitæ, membrorumque, existimationis insuper & Bonorum exponat, adeoque haud perfunctoriè tractanda, nec ad qualem qualem Rei Responsionem ad definitivam Sententiam properandum; Sed omnes Circumstantiæ probè pensitandæ sint, & Reus suis Defensionibus sufficienter audiendus, quod non modò naturalis æquitas desiderat, & omni juri convenit. *Cap. Qualiter. 17. & 24. X. de accusat.* Sed etiam specialiter Juri Svecico conforme est. De Causis Capitalibus enim Gustavus Adolphus Rex Sveciæ, pientissimæ memoriæ in *Proc. Jur. Jud. Aul. Suprem. Cap. XI. Secund. Version. Loccen.* ita disposuit: *Cùm propter multas alias Occupationes, quibus distringimur in Rebus Imperii, Nobis non tempus & Occasio suppetat, ponderandi Causas Capitales, secundùm omnes suas Circumstantias, ut fieri debet; Idcirco voluimus in Mandatis dare nostris Præsidibus & Assessoribus, ut omnes hujusmodi Causas suscipiant, & quàm diligentissimè & fidelissimè perpendant & cognoscant &c.*

Jam verò ex Actis Nobis transmissis patet, Causam inter Procuratorem Fisci & Capitaneum de Parkul neque cognitam satis, neque Responsionem Rei ita comparatam esse, ut certa & indubitata Confessio inde possit erui. Nam Instrumenti ad fundandum primum Libelli Membrum adducti, Relationis videlicet, fidem & vim probandi in dubium vocat; Deliberandorum, Documenti sub D. pro adstruendo secundo Membro adjecti, Autorem se solùm esse negat, sed saltem ea, quæ Nobilium unus atque alter monuit, in chartam se conjeciisse ait, & de Literis, quas quarto Libelli Membro sub M. adjunxit accusator, quòd Communi nomine totius Equestris Ordinis emanarint, asserit; Crimen ipsum autem, & se contra Regem aliquid commisisse, nullatenus fatetur, uti ex Positionibus suis constat. Unde ejusmodi Confessionem, quam, citrà ulteriorem probationem, Condemnatoria Sententia sequi posset, non adesse, luce meridianâ clarius est. Confessio enim ad hoc, ut Confitenti noceat, debet esse clara, lucida, expressa & explicata, aliàs non præjudicat, uti loquitur *Felin. in Cap. Qualiter. 24 vers. Licet autem. X. de accusat. n. 3.* Is quippe Confessus demùm pro judicato habetur, qui certum confessus est, *L. Certum 6. pr. & §. 1. ff. d. Confess.* dubia verò Confessio pro non facta habetur. *L. de ætate. 11. §. nihil. 7. ff. d. Interr. in Jur. fac.* ubi dicitur: *Nihil interest, neget quis, an taceat Interrogatus, an obscurè respondeat, ut incertum dimittat Interrogatorem:* Et ejusmodi dubiæ Confessionis interpretatio facienda est in favorem Confitentis, & ut illi minimùm noceat. *Bald. in L. 1. n. 23. vers. primo Casu. C. d. Confess. Joseph. Mascard.*

de probat. Concl. 344. n. 12. Accedit, quòd in præsenti negotio Confessio Domini de Patkul nonnullis additis qualitatibus sit modificata, Confessio autem qualificata, non potest ab Adversario dividi, & in partem acceptari, sine suis qualitatibus. *Octav. Cacheran. Consil. 8. n. 28.* sed aut tota acceptanda est, aut tota rejicienda *Bartol. in L. Aurelius. §. item. ff. de lib. legat. Joh. Gödd. int. Consil. Marp. Vol. 2. Cons. 26. n. 77.* Si igitur ex sua Confessione condemnari hactenùs non potuerit Dominus de Patkul, per se patet, antequàm ad definitivam deveniri potuerit Sententiam, Judicis partes fuisse, sollicitum esse de Probationibus, quia nullum ante veram, justamque probationem judicare aut damnare debet. *Can. nullum. 10. Caus. 30. qv. 5.* sed cuncta rimari oportet judicantem & Ordinem rerum plena Inquisitione discutere. *Can. Judicantem. 11. d. Caus. 30. qv. 5.* quod etiam Juri Svecico congruere docent *Reg. Jur. Sveo-Goth. Cap. 31.* ubi ita sancitum est: *Neminem judex damnare debet, nisi manifestas rationes ac probationes pro se habeat, si secùs faciat, vis & iniquitas est, ipsi non benè cessura.* Ejusmodi verò probationes in præsentibus Actis nondum adesse constat; quod enim Relationem sub C. attinet, illa neque integre, neque avthentice producta est; Vis enim probandi inest saltem Avthenticis Instrumentis, non Exemplis *Cap. I. X. de Fide Instrum. L. Quicunque. 2. ff. eod. Matth. Coler. de Proc. Exec. P. 3. Cap. I. num. 45. seqq.* ubi rationem ex *Nevizano* addit, quia Copia Instrumenti absque Originali producta, suspicionem obreptionis parit, per *L. Si quis obrepserit. 29. ff. de fals.* & quamvis Instrumentum in publicam Formam redactum, propterea non perdat vires suas, & effectum probationis ex eo, quod de illo matrix non appareat, secundùm tradita *Octav. Cacheran. Cons. 1. n. 41.* de Relatione tamen modò allegatâ, quòd in publicam Formam redacta sit, dici nequit; Secretarius enim illam non publicâ sed privatâ autoritate, & ne quidem ad verbum transsumsit, sed aliquas saltem Particulas excerpsit, quali exemplo nullam vim probandi competere demonstrat, post alios, *Joach. Mynsing. Cent. 6. Observ. 73.* accedit, quòd Scriptura etiam contra scribentem tunc demùm probet, si certò constet, quod ipsius sit, contra quem producitur; hoc autem constat, si ipse eam recognoscat, & pro sua agnoscat, *L. fin. ff. de Probat. Matth. Coler. de Proc. Execut. P. 3. Cap. 1. n. 92.* recognitio enim Instrumenti habet vim Confessionis, cui standum est. *L. cum de indebito. 25. §. fin. ff. d. Probat. Didac. Covarruv. L. 2. var. Resol. Cap. 11. n. 4. Ben. Carpz. in Proc. Tit. 14. art. 2. n. 1. & seqq.* Ex iis verò Documentis, quæ Libello accusatorio juncta sunt, hactenus nullum esse recognitum, Acta demonstrant.

Decisio

Decisio Quæst. I.

Exinde concludimus, Acta Nobis transmissa hactenùs sic instructa haud esse, ut secundùm ea ad Quatuor priora Libelli Membra Sententia definitiva firmiter & legitimè ferri possit.

Quæstio II.

Porrò & Secundo loco Quæstio movetur: Utrum ex Actis Crimen læsæ Majestatis, Perjurii, &c. esse commissum à Reis, probari possit, ita ut in eos pœna Ordinaria statuenda fuerit?

Species Facti ad Quæst. II.

Hæc Quæstio, ut cum fundamento decidi possit, in Facto præmittenda sunt sequentia: Cum conclusum in Comitiis Regni, Anno 1680. Holmiæ habitis, de reducendis etiam in Livonia Bonis quondam publicis, durante Imperio Regum Sveciæ & Poloniarum, usque ad tempora magnorum Magistrorum Ordinis Teutonici, in privatos translatis, cum parte fructuum perceptorum, executioni daretur, & Senatores Regni sua, quæ in Livonia possidebant, Bona dimittere cogerentur, reliqui ex Ordine Equestri suis nummis, suoque Sanguine & Virtute quæsitas possessiones defendere contra Conclusum Comitiorum Svecicorum, tanquam Regni, cujus partem non constituat Livonia, licet eidem Regi subjecta, studuerunt, querelis & supplicationibus desuper non una vice ad regiam Majestatem delatis; sed successu planè infelici; Mense Novembri enim Anni à Christo nato 1687. Rescriptum à Rege emanavit, vi cujus in ipsa ArchiEpiscoporum, Teutonicorumque Magistrorum tempora Reductio fuit extensa, & hoc quidem tanto cum fervore, ut Deputati Nobilium in Aula Regia Anno 1690. & 1691. hærentes, voti compotes reddere suos Principales non potuerint. Cumque Historiam suorum in Svecia gestorum in Diæta Provinciali Wendenæ Anno 1692. habita, exhibuissent, Relatione, cujus autor esse Dominus de Patkul dicitur, in Scriptis oblata. In hâc Relatione inter alia recensentur à Deputatis sequentia:

„ Se in præjudicium Ordinis Equestris desiderio Generalis Guberna-
„ toris in omittenda Resolutione de Anno 1678. vel inserendo Rescripto de-
„ dato 1. Novembr. 1687. assurgere non voluisse. Se in Regis præsentia pro-
„ tulisse, quod vi, non jure id factum sit, si non fuerit observatum Privilegi-
„ um Regis Sigismundi, quod etiam Reformatio & exclusio Bonorum à Si-
„ gismundo III. suscepta, ansam dederit Ordini Equestri Anno 1601. ob
„ non factam fidem, Imperio Regis Poloniarum se subducendi.
„

Se dixisse Generali Gubernatori, Nobilitatem habere, quod DEO
» commendent Causam, si Privilegiorum, optimo Jure acquisitorum, ad
» Centum viginti & tres annos possessornm, & manu Regis confirmatorum
» usus, interdici illis animus sit; si Privilegii Sigismundi Augusti vis & fides
» jure possit in dubium vocari, defectus indicandos esse, ne Nobilitas am-
» plius inhæreat ejusmodi Idolo, quod nihil conducit, nisi quod numerum
» inter Privilegia repræsentet, fiduciamque esse Nobilitati, quod Justitia vi-
» am sit monstratura ad Clementiam Regis, ne dura ejusmodi sententia con-
» tra inauditum & indefensum Ordinem Equestrem feratur.

» Se deliberasse, annon ita requirente salute patriæ contra Reductionis
» Opus, exitium toti Ordini Equestri minitans, aliquid suscipiendum sit, quo
» medio concluſa Privilegiis contraria, eorumque executio averti posset;
» non enim acquiescendum esse in eo, quod Regia Majestas Decreta Con-
» ventuum Provincialium de Anno 1681. & 1687. rejecerit, & Nobilitati cum
» Indignatione remiserit, additis severis Inhibitionibus, præsertim in Re-
» scripto de dato 1. Novembr. 1687. Nam secùs si fiat, metuendum esse, ne
» injurii existant ergà posteritatem, quod, licet in dictis Recessibus masculè
» sese Reductioni opposuerint, jam per subsecutum ex silentio tacitum Con-
» sensum omnem spem, omneque jus dimiserint ulterius contradicendi:

» Se porrò deliberasse, quô remediô utendum sit, ut securus & in eo
» statu manere Ordo Equestris possit, data occasione & temporibus secun-
» dioribus, jura Provinciæ vindicandi:

» Sibi è re visum fuisse, principaliter contra Resolutionem Regis de 6.
» Novembr. 1688. insurgendi, simulque rationes contra Reductionem &
» præprimis contra Concluſum in Comitiis Regni in sua generalitate ita pro-
» ferendi, ut tectè & virtualiter contradicatur Reductioni:

» Se, habito in publica Congregatione discursu cum supremo Regni
» Marescballo, inter alia dixisse, quod notum sit Nobilitatem Livonicam
» omnia sua bona sangvine suo, suisque nummis acquisiisse, Provinciam
» etiam per multum temporis spatium sine alterius auxilio defendisse, suam
» insuper intentionem firmare Constitutiones germanicas, quibus ex Privile-
» gio utatur Livonia cum Legibus Provincialibus; & quamvis Rex in jura
» Magistrorum Teutonicorum se succesisse asserat, nulli tamen Magistro-
» rum competiisse jus, quicquam contra Leges fundamentales & jura com-
» munia statuendi, & quendam Nobilium inauditum & neglecto juris Or-
» dine suis bonis privandi;

Tem-

Temporibus Magiſtrorum etiam Nobilibus, aliisque ſua bona, ut patrimonium privatorum perpetuum conceſſa; nunc verò non ſolùm antiqua bona Menſæ ſeu publica, ſed etiam maximam partem bonorum privatorum & ita quinque ſextantes totius Provinciæ Poſſeſſoribus adimere propoſitum eſſe:

Septimeſtrem ipſorum operam, meliorem exitum conſecutam non eſſe, quam quod d. 22. Maji 1691. duæ reſolutiones emanarint, variis iisque juramento confirmatis aſſertionibus Generalis Gubernatoris, planè contrariæ:

Se conſulere, quod ſi impoſſibile fuerit, cauſam in alium ſtatum reponendi, ut ad minimum demonſtraretur, quanto fervore contradictum ſit:

Injuria fatalis hujus ablegationis omnia temporibus ArchiEpiſcoporum, Magiſtrorum Teutonicorum, Poloniæ & Sveciæ Regum ſatis onerosè acquiſita privilegia & Bona partim ademta eſſe, partim Regiæ Majeſtatis & Generalis Gubernatoris Livoniæ arbitrio & diſpenſationi ſubjecta, tandemque Sententiam flebilem ſecutam, Veteres migrate Coloni.

Ex his aliisque, præſertim quod aliqua Relationi inſerta ſint, quaſi prolata in Regio Senatu, quæ tamen cum Protocollo non reſpondeant, ut & quod Dominus de Patkul poſt abitum Domini de Butberg, Regem in itinere comitando cauſam in eum ſtatum redegiſſe aſſerat, ut omnia in pendenti relicta ſint, & Nobilitati facultas acceſſerit, quàm primùm è re fuerit viſum, negotium meliori cum ſucceſſu reaſſumendi; quod itidem Regiis Conſiliariis multa facinora, eaque ſatis gravia imputaverit, Procurator Fiſci jus ſibi enatum credidit inter alios Dominum de Patkul Criminis læſæ Majeſtatis, Falſi, &c. accuſare, ac iis, quæ ex Relatione attulit, jungere aliud Scriptum ſub D. quod idem ſubminiſtraſſe & ſub nomine Deliberandorum, in ſuprà memorata Diæta Wendenſi Statibus Provincialibus communicaſſe dicitur: In horum Deliberandorum §. 3. 4. 5. 6. 7. ſub Cenſuram vocatur, tùm onus hoſpitationis militum & conſervatio Legionis Palicæ, quaſi hæc contra datam fidem ita fiant; tùm augmentatio Collectæ (der Hackenzahl) quam ſumma iniquitate & violenta extorſione conjunctam eſſe, aſſeritur; tum etiam Executiones contrà moroſos ſuſceptæ, quæ tanquàm illegitimæ & ad ſupprimendam Nobilitatem directæ proponuntur, & de removendis illis deliberatio commendatur. Porrò §. 16. & 19. Conſilium ſuppeditatur de conſtituendis Deputatis, Ordinis Equeſtris nomine, Rigæ reſidentibus, ut

ſint

sint quasi Consiliarii Provinciales, ad quos confugere possit pressus & prospiciatur saluti publicæ contra varia pericula quandoque accidentia; item, de restituendo modo tractandi negotia cum Ordine Nobilium, per literas ad ipsum datas, hactenus in præjudicium Privilegiorum neglecto, propositionibus tantùm à Gubernatoribus factis. In §. 21. tanquam noxium Nobilitati notatur, quod multi, vel ad falsas preces vel alio modo dignitate Nobilium donati sint, qui neque ergà Regem, neque Regionem merita docere potuerunt, cujus rei cassatio tentanda svadetur. Denique in §. 22. proponitur necesse esse, ut illis, qui ex Ordine Nobilium jacturam Bonorum per Reductionem passi sunt, assistentia præstetur, cùm ab eorum sorte dependeat totius Provinciæ salus & exitium. Neque verò in his substitit Procurator Fisci, sed cùm Consilium de Constitutione Deputatorum Equestrium Rigæ residentium, executioni datum esset, & Dominus de Patkul cum aliis ejusmodi Deputati munus suscepisset, hoc à fide Regiæ Majestati debita, præprimis ab Officiali, qualis ille tanquam Capitaneus erat, alienissimum esse judicavit, præsertim quod secundùm tenorem Instructionis, ejusque primum & secundum Membrum Deputatis committebatur custodia immunitatum Jurium & Privilegiorum Patriæ, cum potestate, nomine Ordinis Equestris, si derogari privilegiis contigerit, contradicendi, eaque avertendi, membris itidem Ordinis Equestris in defensione suorum jurium assistendi & pro salvandis Privilegiis laborandi. Hoc igitur factum simul suo Libello inseruit, ut illud, quod non modò Literas ad Generalem Superintendentem D. Fischerum & alios dando, aliquod ipsis moderamen in Causis Ecclesiasticis & Civilibus sibi arrogaverint, sed etiam, quod Dominus de Patkul svasor fuerit, Libellum supplicem sub M. ad Regem, nomine totius Ordinis à Marescballo & Consiliariis Provincialibus subscriptum mittendi; quod itidem exaraverit illum & asserere in eo non dubitaverit, miseriam Patriæ suæ adeò gravem esse, ut vicini eos cum consternatione respiciant: contra Jura Gentium se gravari: cogi eos Patriam gemebundos deserere & vitæ securitatem & sustentationem apud exteros quærere: ergà patriam suam nausеam se contraxisse in temporalibus non modò, sed & spiritualibus: si optionem ipsis Deus concederet, bellum grave à finitimis hostibus truculentis, vel tempora hæcce miserrima tolerare, se dubios existere, quodnam ex his malis eligerent: Se tandem non posse Regiæ Majestati aliud promittere, quam contrariam sequelam, terramque desolatam.

Ratio-

Rationes dubitandi ad Quæst. II.

Atque hæc sunt potissimùm ea, è quibus Crimina accusatis imputata inferuntur, & prima quidem fronte non sine fundamento;

Nam si supponamus, probari ea posse, quod, si Relationem sub C. cujus avthenticum deest, excipias, haud difficile forsitan erit, tum per ea, quæ in adductis Scriptis continentur, tum per susceptum residentium Rigæ Deputatorum munus, ejusque expeditionem variè peccatum esse videtur. Et Scripta quidem modò dicta, Regiæ Majestatis facta (dum de iis, quod in perniciem subditorum & præcipuè Ordinis Equestris tendant, & causam præbeant patriam derelinquendi, asseritur) non obscurè iniquitatis & injustitiæ arguunt, quod in contemtum & contumeliam Regis cedere, ac inde Majestatem ejus læsam esse, dici posset; cùm nullibi magis lædatur Majestas, quam si in animis subditorum ejus minuatur, aut prorsus interficiatur existimatio. *Casp. Ziegl. de Jur. Maj. L. 1. Cap. 2. §. 30.* Quemadmodum enim Leges non debent esse ludibrio & ad contemtum, *L. Si prætor. 75. ff. de Judic. L. ult. ff. ne quid in loco publ.* ita nec ipsi Principes contemtui esse debent, sed ubi impunita dicacitas, dubio procul inde Principum orietur contemtus, atque ita redderentur minus idonei in populorum moderatione. *Jac. Menoch. de arbitrar. jud. Quæst. Lib. 2. Cent. 4. Cas. 377. n. 18.* Et licet in præsenti casu non tam facta, quam verba injuriosa ex dictis Scriptis probari posse videantur, non tamen facto solùm, sed & verbis impiis Crimen Majestatis exacerbari ex *Paul. Lib. VI. Sent. 29.* scribit *Ant. Matth. de Crim. ad tit. L. Jul. Majest. Cap. 2. in f. Henr. Bocer. de Crim. læsæ Maj. Cap. 3. n. 5.* utut enim lubricum Lingvæ non facilè trahi debeat in pœnam *L. si famosi. 7 §. 3 ff. ad L. Jul. Maj.* & propterea in maledicentes Principi pœnas in committentes Majestatis Læsæ Crimen statutas, extendere non voluerint Impp. *in L. 1. C. Si quis Imp. maled.* Unde hoc Crimen incurrere non videatur, qui verbo tantùm Principem læsit, *Cravett. Consil. 6. n. 1. 4. 71. Clar. L. 5. Sent. §. læsæ Maj. n. 5.* aliud tamen sentiendum esse, si seditiosa illa essent, vel multum Principis existimationi detraherent, tradunt *Bajard. ad Clar. d. §. læs. Maj. n. 11. Carpz. Pr. Crim. L. 1. qv. 41. n. 112.* In sæpe notatis Scriptis verò ejusmodi verba seditiosa, autoritatique Regis multum derogantia deprehendi, inde colligitur, quod autor illorum non acquiescendum esse in iis, quæ Rex jusserat, & assistendum esse illis, qui Reductione Bonorum premerentur, socios suos monuerit; quod itidem adversa Regi annunciaverit, bellumque grave non tam exitiosum esse, quam pacatum sub Rege statum dixerit; quæ verba,

teſtes inobedientiæ, Contumaciæ & irreverentiæ eſſe videntur; qualia ſeditionem inferre poſt Ancharan. in Conſiliis docet *Tuſch. Pract. Concl. lit. S. Concl. 98. n. 3.*

Neque verò lubricum Lingvæ hic extenuare delictum poterit, partim, quod in Chartam conjecta ſint, quæ in Injuriam Regis vergere dicuntur; injuria verò ſcripta cæteris atrocior & inhoneſtior eſt. *Menoch. L. 2. arb. jud. quæſt. Caſ. 263. n. 34.* tum propter ejus diuturnitatem per *L. African. 5. C. de hæret. And. Gail. 2. Obſ. 104. n. 3.* tum etiam ex eo, quod graviori pœnâ & quandoque Capitali puniatur, juxta *L. unic. C. d. famos. Libell. Gœdd. in Conſ. Marp. Lib. 3. Conſ. 28. n. 25.* partim, quod pleraque, quæ in Relatione poſita in Deliberandis ſub D. & literis ſub M. repetita ſint, major enim inde deliberatio & enixa voluntas colligitur, *L. cum ſcimus 22. C. d. agric. & cenſit. Cravett. Conſ. 201. n. 42. Hier. Schurff. Cent. 2. Conſ. 37. n. 10.* quod maximè verum eſt, quando repetitio fit ex intervallo, argum: *can. Si quis iratus. 5. Cauſ. 2. q. 3. ibique gl. L. nemo. 3. verſ. His ergò. C. d. Epiſc. aud. Menoch. Conſ. 393. n. 17.* Et quamvis dicere quis vellet, prolata in dictis Scriptis magis redundare in Regis Senatores, aliosque ejus Miniſtros, quorum Conſilia ſecutus Rex eſt, in decernenda Reductione Bonorum; Hinc tamen nullum innocentiæ fundamentum petendum eſſe videtur; quia in Conſiliariis quoque ipſam Majeſtatem Regis violari in aprico eſt. *L. 1. ff. ad L. Jul. Maj. L. Quisquis. 5. C. eod.* tales enim perſonæ repræſentant ipſum Principem *L. item eorum. 6. §. 1. ff. quod cujusque univ. nom. L. municipes. 14. ff. ad Municipal.* eorumque Acta & geſta habentur pro actis & geſtis Domini, tanquam Locumtenentium *Bart. in L. ſi publicanus §. 1. ff. de Publican. Caſp. Klok. Tom. 2. Conſ. 4. n. 129.* Unde meritò tradunt Doctores, quod offendens Officialem, delictum committat atrociſſimum per *L. Prætor. 7. §. ult. ff. de injur. Mar. Giurba Obſervat. Deciſ. 8. n. 1.* &c. Quibus optimè convenit, quod in *Legibus Sveo-Goth. Cap. 9. Tit. 1.* diſpoſitum legitur, ibi: *Quicunque in Regem vel Regis Senatores unum vel plures loquitur, quod eorum exiſtimationi & honori detrahat, Capite plectetur.*

Quod porrò attinet Munus Reſidentium Rigæ Deputatorum, exinde, quod ſuſceperint illud ſecundùm tenorem Inſtructionis ipſis traditæ, & literis ad Generalem Superintendentem, Prætorem etiam & Adjunctos Judicii Ordinationis in Circulo Rigenſi datis, Officii ſui eos admonuerint, evinci poſſe videtur, autoritatem, in Eccleſiaſticis & Civilibus quicquam diſponendi, accuſatos ſibi arrogaſſe, & ita jurisdictionem Regi, vel ejus Gubernatori competen-

petentem usurpasse, atque hâc ratione Majestatem ejus læsisse; Cum enim omnis potestas imperandi, moderandi, statuendi & judicandi aliquid in Republica unicè dependeat à Majestate, certum sane est, neminem Magistratûs partes sustinere, Jurisdictionemve exercere posse, nisi qui in eam rem à Principe sit constitutus. *L. 1. pr. ff. ad L. Jul. ambit. L. Quidam. 57. ff de Re judicat.* Unde Majestatis læsæ crimen incurrere dicitur, qui privatus pro potestate, Magistratuve quid gessit. *L. Lex. 3. ff. ad L. Jul. Majest. Prosp. Farniac. Op. Crim. P. 5. qv. 113. insp. 1. n. 1. Jac. Menoch. de arb. jud. quæst. Cent. 4. Cas. 330.* & quamvis dicere quis vellet, non propria autoritate, sed jussu Ordinis Equestris suscepisse accusatos hoc munus, indeque dependentem potestatem; excusatius tamen peccasse haud censendi erunt, cum nosse debuerint, dare illis non potuisse Ordinem Equestrem, quod ipse non habebat. *L. traditio. 20. ff. de acqv. rerum domin. L. nemo plus. 54. ff. de R. J.* adeoque ejusmodi jussum incidere in crimen, eumque exequentes pro delinquentibus haberi, quibus pœna ordinaria dictanda sit, æque ac si nullum Mandatum præcesserit, quod ipsum probat Imp. Gordianus, ita scribens in *L. non ideò. 5. C. de accusat.* non ideò minus crimine, vel atrocium Injuriarum judicio tenetur is, qui in justam accusationem incidit, quia dicit alium se hujusmodi facti mandatorem habuisse. *Conf. L. 1. §. 13. ff. de vi & vi arm. L. 3. §. 1. ff. ad L. Jul. de vi priv.*

Et præ cæteris quidem Domino de Patkul objici posse videtur, quod in numerum Officialium Regis cooptatus & propter hoc officium speciali vinculo juramenti obstrictus fuerit Regi; Unde salvâ fide huic debita, munus Residentis Rigæ suscipere non potuerit; Ille enim, qui domino suo fidelitatem jurat, inter alia semper in memoria debet habere, Honestum & Utile. Honestum, ne sit ei in damnum de sua justitia, vel de aliis causis, quæ ad Honestatem ejus pertinere videntur: Utile, ne sit ei in damnum de suis possessionibus, uti disponitur in *Can. de forma. 18. Caus. 22. qv. 5.* In munere verò ab Ordine Equestri sibi demandato, hujus Commoda cum damno Regis quæsiviisse, & ita fidelitatem, quam huic juravit, violasse, sicque perjurii reum se fecisse censetur; nam qui juramentum, quod Regi & Domino suo de fidelitate juravit, profanat, sacrilegium committit, & gravissimum incurrit perjurium. *Can. Si quis Laicus. 19. Caus. 22. qv. 5. Tib. Decian. Tr. Crim. Lib. 6. Cap. 10. n. 22.*

Quibus accedit, quod Relationem in Comitiis Wendenæ habitis, Ordini Equestri exhibitam, postea laceravisse, imò concremasse dicatur;

Quemadmodum verò contra eum, qui talia audet, præſumtio eſt, quod veritatem occultare voluerit *L. ex quibusdam. 2. §. 1. ff. d. Jure Fiſci. Larrea alleg. Fiſcal. 66. n. 47.* ita Falſi quoque criminis obnoxium ſeſe reddit, *Felin. in C. accepimus. 4. X. d. fid. inſtrum. n. 12. & 14. Cravett. Conſil. 6. n. 8. verſ. ſecundum Crimen &c.* ejusque pœnam ſubire cogitur, etiamſi arriperet rem propriam & laceraret ſeu in ignem projiceret, ita ex *Anchar. Conſil. 173.* ſentiente *Bajard. ad Jul. Clar. Lib. 5. Sentent. §. falſum. n. 128.* Hujusque Criminis in præſenti negotio, etiam ea de cauſa participem eum fieri, dici poſſet, quod aſſerente Procuratore Fiſci falſa retulerit in modo dictâ Relatione, & cum Protocollo non convenientia; id quod ex certa ſcientia factum eſſe inde infertur, quia error non præſumitur. *L. ſi poſt diviſionem. 4. C. d. Jur. & fact. ignor.* quotiescunque verò ex certa ſcientia veritas mutatur, Falſi delictum commiſſum eſſe cenſetur *Nov 73. in pr.* quod tunc etiam contingit, quando id, quod ſcriptum, aliter ſe habet, quam quod veritas requirit. *Jod. Damhoud. Prax. Crim. Cap. 122. n. 2.* ut proinde non immeritò concludi poſſe videatur. Criminum imputatorum verè reos eſſe accuſatos, pœnamque Ordinariam eos promeruiſſe.

Rationes decidendi ad Quæſt. II.

Verùm enim verò plerumque in illis dictis & factis, quæ in Criminis nomen tranſire poſſunt, ante omnia cognoſcendum eſt, num dolo malo quid factum, ſit quia ſine dolo delictum non committitur. *L. 1. §. planè. 14. ff. de tut. & rat. diſtrah. L. Si ex cauſa. 9. §. 2. ff. de Minor.* ſed ad ſubſtantiam delicti requiritur ille, ita ut ab hoc quidditatem accipiat & eſſentiam, & ſine ipſo non ſit, *L. 1. C. ad L. Cornel. de Sicar. Celſ. Bargal. de dolo. Lib. 3. C. 11. n. 19.* & in ſpecie in æſtimando Crimine læſæ Majeſtatis, quotiescunque tale factum occurrit, quod alium ſenſum capere poteſt, eò reſpiciendum eſſe, num dolo malo quid factum fuerit, jura requirunt in *L. 1. §. 1. L. Lex. 3. prope fin. & L. Cujusque. 4. ff. ad L. Jul. Majeſt.* Jam verò ſi conſiderentur penitius, quæ ex Actis ſupra in facto præmiſſa ſunt, dolo malo & animo Regem offendendi, Deputatos Ordinis Equeſtris egiſſe ea, propter quæ Criminis læſæ Majeſtatis accuſati ſunt, non deprehenditur; Nam quod Relationem Wendenæ Statibus Provincialibus exhibitam concernit, referre Ordini Equeſtri Geſta in Aula Regis Anno 1690. eò ablegati, Officii ratione debuerunt, adeoque in dolo eſſe non potuerunt, Officii enim neceſſitas à dolo excuſat. *L. poſt legatum. 5. §. Advocatum. 13. ff. de his, quæ ut indign. aufer. L. tutorem 22. ff. eod. L. cum quædam. 26. C. d. admin. Tutor. &c.*

Idem

Idem etiam judicium erit de Deliberandis, quæ unus accusatorum concepisse dicitur; Nam in primordiis Conventuum Provincialium ea, quæ decisioni Regiæ Majestatis submittenda è re visum fuerit Nobilitati Livonicæ, inter se conferendi moris esse apud Livonos, asseritur, neque huic asserto in Actis contradicitur; adeoque nihil insoliti egisse compilatorem Deliberandorum sequitur; ille autem, qui id agit, quod communiter fieri solet, dolo caret *L. pignore. 22 §. fin. ff. de pignerat. act. ibique Bartol.* quia quod solitum est fieri, legitimum est *C. ex parte. 18. X. de Censib. Nic. Everh. in Top. Legal. loc. ab usitato. n. 2. & seq.*

Neque aliud sentiendum erit de tertio Scripto, Literis scilicet ad Regem datis sub M. Cum enim supplicare Regi humilitatis & reverentiæ actus sit, uti pluribus demonstrat *Fr. Salgad. de Supplic. ad Sanctiss. P. 1. Cap. 1. n. 1. & seqq.* in dolo constitutus esse non poterit, qui Supplicationibus utitur *arg. L. quoties. 2. C. d. precib. Imp offer. L. Universis. 6. C. eod.* quoniam Supplicationes & preces Principi offerre absque ullâ pœnâ, est de Reservatis Principum & actus meri Imperii maximi. *L. Un. C. d. Sent. præf. Prætor. Thesaur. L. 4. Quæst. for. 73. num. 10. Salgad. d. Reg. Protect. in Prælud. num. 43. seq.*

Neque etiam contenta in dictis Scriptis ita sunt comparata, ut ex verbis illorum animus in contemtum & contumeliam Regis aliquid proferendi, possit inferri; Quamvis enim in Relatione de Decisis quibusdam Regiis sub nomine Resolutionis, Nobilitati datis, quod sub illis totius Ordinis Equestris ruina & exitium lateat, dicatur, in literis sub M. etiam duriora quædam verba reperiantur; hinc tamen animum hostilem erga Regem & maledicentiam probari non posse, vel inde patet, quod ipsi in Relatione saltem narraverint, quæ in Svecia eo tempore, quo Deputatis ibi esse licuit, acciderunt; & in supplicibus literis sub M. demonstrare Regi, quàm misera ipsorum sit conditio propter reductionis opus, eique revocationem Consilii de reducendis bonis olim publicis persvadere, intentionem habuerint, ubicunque verò alia conjectura sumi potest, delictum non est præsumendum, *Jac. Menoch. de præsumt. L. 5. præs. 161. n. 26. Jos. de Sesse. Decis. Arragon. 114. n. 25.* & verba semper ita interpretanda sunt, ut delictum excludatur. *Cap. estote. 2. X. de Reg. Jur. L. meritò. 51. pr. ff. pro Soc.* Neque etiam seditiosa illa Scripta propterea, quod resistendum esse Decreto de reducendis Bonis in iis & præcipuè in Relatione & Deliberandis svaserint autores illorum, dici po-

terunt; nam tenor illorum ostendit, Consilium de resistendo nihil aliud intendisse, quàm ut Supplicationibus iteratis Rex exoretur; Quemadmodum verò ille seditiosus dicitur, qui populum defendit contra Magistratum, tumultum movendo, eumque ad arma sumenda concitando. *L. 1. & 2. C. de Seditiosis. Carpz. Pr. Crim. P. 1. qv. 41. n. 112.* ita de iis, qui Consilia saltem subministrant de resistendo Contrariis Rescriptis per Supplicationes Principi offerendas, idem dici nequit, per ea quæ tradit *Joh. Brunnem. in L. 1. C. de Seditios. n. 6.* quoniam enim Principis Officio incumbit summa defendendi subditos potestas, non potest non Remedium supplicandi esse legitimum, quod autem legitimè factum pœnam non meretur. *L. Gracchus. 4. C. ad Leg. Jul. de adult.* Lege enim permittente quod fit, dicitur justè & benè fieri, *L. Quis sit fugitivus. 17. §. apud Labeonem. 12. ff. de ædil. Edict. Can. quid dicam. 11. caus. 14. qv. 4.* accedit, quod justam Ordo Equestris causam habuerit, pro revocando Decreto de reducendis in Livonia Bonis, repetitis precibus Regem orandi; nam concluſa hæc reductio fuit in Comitiis Regni Sveciæ, Holmiæ Anno 1680. habitis, Equestri Ordine Livonicô ad ea non vocato; Cùm tamen neque naturali rationi, neque juri conveniat, in præjudicium Tertii absentis non citati, nec auditi, quicquam decernere; de unoquoque quippe negotio præsentibus omnibus, quos causa contingit, judicari oportet; aliter enim judicatum tantùm inter præsentes tenet *L. de unoquoque. 47. pr. ff. de Re judic. L. nam ita. 39. ff. de Adopt. Mev. P. 9. Decis. 101.*

Et quamvis dicere quis vellet, præsentiam Nobilium Livonicorum non fuisse necessariam, cùm Livonia sit Provincia Regi Sveciæ subjecta, ita tamen ut ejus Statibus, votum & Sessio in Comitiis Svecicis non competat, id quod in specie facti Actis transmissis præmissa, in dubium non vocatur, & propterea, quod à Reliquis Statibus Regni concluditur, Livenos quoque obliget, licet non sint vocati, cum Citatio omitti posse videatur, quando constat nullum jus esse ei, qui citandus, *arg. L. ex emto. 11. §. emtorem. 12. ff. d. act. emti.* id tamen non urget; præterquam enim, quod etiam ille, de quo apparet, nullam habere defensionem, citandus sit, *Cap. licet Episcopus. 28. X. de Præbend. in 6.* ita, ut si secus fiat, sententia nullius sit roboris *Clem. sæpe. de re judicata. Larrea in Alleg. Fisc. 90. n. 10. & seq.* ab Ordine Equestri Livonico sanè negatur, quod Livonia Regno Sveciæ ita sit connexa, ut in Comitiis Regni absque Consensu Statuum Livonicorum, de ipsorum juribus & bonis aliquid possit disponi, sed provinciam hanc separatis juribus Privilegiisque gaudere, & specialibus suis Diætis provincialibus esse donatam, asseritur.

Licet

Licet inſuper exinde, quod Supplicationes Nobilium Livonicorum, ab eo tempore, quo decreta fuit Reductio bonorum, ſæpius reiteratas, Rex attendere, Decretumque illud revocare non voluerit, præſumtio oriatur, eum ex certa ſcientia, quæ de reducendis bonis olim publicis reſcripſit, feciſſe; ea verò, quæ ex certa ſcientia facit Princeps, ex juſta cauſa feciſſe præſumatur *arg. Cap. in præſentia. 6. X. de Renunciat. Bald. L. 1. Conſ. 333. Alexand. L. 1. Conſ. 2. n. 20.*

Licet etiam jam anno 1687. Rex contra eos, qui Reductioni ulterius ſeſe opponere animum inducere auſi fuerint, cum indignatione reſcripſerit, eosque, ne tentare hoc impoſterum audeant, graviter admonuerit; accuſati verò iis non attentis, conſilia contra reductionem decretam ſubminiſtraverint, atque ſic gravi ſuſpicione, contra enixam Regis voluntatem egiſſe eos, obedientiamque omni jure ipſi debitam non præſtitiſſe, onerati fuerint; cùm evidenti probatione conſtet de ejus inobedientia, qui toties Regis decreta & conſultationes factas à Conſiliariis, quibus ejusmodi rei expeditio commiſſa eſt, illudit. *Maſcard. de probat. Concl. 8. n. 45. &c. Larrea in alleg. Fiſcal. 63. n. 41.* inobedientiæ verò crimen, quandoque in Majeſtatis læſæ crimen incidat. *arg. Can. Si quis laicus. 19. Cauſ. 22. quæſt. 5. Larrea dict. alleg. num. 14. & 46.*

His tamen non obſtantibus, aliud de accuſatis judicium ferre ſvadet ratio, quod defendere ſuas poſſeſſiones unicè intenderint, adeoque propterea quod pro defenſione jurium ſuorum ſæpius Regem ſollicitare auſi ſint, non peccaverint; non enim culpandus eſt, ſi quis ulteriori aut faciliori & uberiori remedio utatur ad ſui defenſionem *C. nullus pluribus. 20. X. de Reg. J. in 6. C. cum quid. 84. eod.* cum talia remedia non ſint inter ſe contraria reſpectu finis, imò tendant ad eundem, defenſionis ſcilicet & protectionis effectum. *Salgado d. Reg. Prot. L. 1. Cap. 1. n. 263.* nec culpæ reus ſit, qui in neceſſitatibus ſæpius Principi ſupplicat; nam quia Principis officio inhæret, auxilium & protectio, non poteſt non ſemper patere presſis via ad eum recurrendi *Can. Omnis. 36. Cauſ. 7. qv. 1. Novell. 8. Cap. 11.* præſertim ſi cauſam ſuæ ſupplicationis quis habeat juſtam; qui enim jure contendit, non dicitur inobediens. *C. Si quando. 5. X. de Reſcript. L. Gracchus. 4. C. ad L. Jul. de adult. Jac. Menoch. Conſil. 29. n. 19. Aug. Barbos. in Collectan. ad dict. Cap. Si quando. n. 3. &c.* juſtam verò cauſam contendendi habuiſſe Ordinem Equeſtrem, vel inde conſtat, quod per decretum de reducendis Bonis, periculo maximam ſuarum poſſeſſionum partem perdendi expoſitus fuerit, & ſic facilè perſvadere ſibi potuerit, Decretum illud ſub & obreptionis vitio laborare;

re; Cum enim Ordo Equestris asserat, se bona sua & privilegia titulo oneroso & ob bene merita acquisivisse, confirmationem etiam eorum aliquoties à Regis Antecessoribus obtinuisse, hæcque probare paratus sit, non potuit præsumere, quod Rex, si ritè informatus fuisset, tale decretum sua autoritate approbasset, quia Princeps censetur voluisse, quod juri conforme est, *L. digna vox. 4. C. de Legibus. Bald. in L. ex facto ff. d. vulg. & pup. substit. n. 4.* & semper ejus intentio intelligitur talis, qualis esse debet de jure & æquitate, *Cravett. Consil. 103. n. 14. vers. Videamus. Cephal. Lib. 4. Cons. 468. n. 110. Gail. Pr. Obs. Lib. 2. Obs. 76. n. 11.* talis verò non esset, tùm si jus ex causa onerosa quæsitum alicui auferret: Concessio enim alicui facta, ex causa onerosa, transit in vim contractûs *arg. L. Sed etsi. 25. §. Consuluit. 11. ff. d. pet. hered. Tiraqv. in L. si unquam. 8. verb. Donatione largitus. C. de revoc. Don. num. 14. Larrea, alleg. Fisc. 58. n. 16.* adeoque revocari non potest *Alex. Vol. 1. Cons. 216. n. 2. Menoch. de præsumt. L. 2. præs. 10. n. 50. Ant. Gabriel Comm. Concl. L. 3. Tit. de jure quæs. non toll. concl. 1.* tùm si à Majoribus data & confirmata alicui adimeret; Principem summum quippe decet pacta & concessiones suorum Majorum & Antecessorum observare *C. 1. X. de probat. Alexand. Vol. 5. Cons. 16. n 30.* & conservare suos subditos in gradu, in quo reperit *Rol. à Valle Vol. 1. Cons. 1. n. 114. Cravett. Cons. 9. n. 37. & Cons. 241. n. 8.* hinc licet sacrilegii instar habeatur, de Principis supremi potestate disputare *L. disputare. 3. C. de Crim. sacril. L. sacril. 5. de diverf. Rescript.* tamen, si aliquo facto Principis jus Tertii alicujus lædatur, de voluntate & scientia Principis disputare prohibitum non est. *L. 2. ff. de Suppell. Leg. Gail. Lib. 1. Observ. 58. n. 7.* quia per aliorum importunitatem circumventus videtur. *Tusch. Pract. Concl. Lit. P. Concl. 682. n. 41. Vult. int. Cons. Marp. Vol. 3. Cons. 19. n. 52.*

Atque ex hactenus deductis simul sequitur, quod nec Regis Consiliarios & Senatores ita violaverint accusati, ut inde aliqua in Regem redundare possit injuria; nam præterquam, quod illa etiam, per quæ Senatores Regis violati dicuntur, ita sint comparata, ut interpretationem delicti exclusivam admittant: sanè non modò ad probationem eorum, quæ adversa videbantur Regiis Ministris, se obtulerunt accusati; dolo verò carent, qui de jure suo docere, parati sunt *L. prohibere 3. §. Si quis. 5. ff. quod vi aut clam.* Unde quoque in Legibus Sveo-Gothicis tunc demùm pœna statuta est in eos, qui aliquid proferunt, quod Regis Senatorum existimationi vel honori detrahat, si probare illud non possint, utipatet ex dictis *LL. Cap. 9. Tit. 1.* Sed etiam hoc tantùm egerunt, ut sua defenderint jura & Privilegia, quod inter alia

patet

patet quoque ex §. 19. Deliberandorum: quando enim ibi consuluerunt de Responso Gubernatori dando, quod nihil de re ab ipso proposita noverit Ordo Equestris ob defectum Rescripti Regis ad eum dati, addiderunt, hoc faciendum esse pro salvando honore & privilegio Ordinis; quare de illis, quod propositum offendendi habuerint, dici nequit; Cum actus agentium operari non debeant ultra eorum intentionem, *L. non omnis. 19. ff. de reb. cred. Cap. ad audientiam. 12. X. de decim.* voluntas verò & propositum delictum distingvat. *L. qui injuriæ. 53. pr. ff. d. furt. L. divus. 14. ff. ad L. Cornel. de sicar.*

Ulterius, quod concernit Executionem Consilii de constituendis Deputatis Rigæ residentibus, & quod accusati hoc munus susceperint, neque inde intentionem, Regiam Majestatem violandi, inferri posse, ex eo constat, quod de hâc re deliberaverit Ordo Equestris publicè, in Diæta Wendensi, & in hoc eôdem Conventu obtulerit hoc munus accusatis; Unde in bona fide constitutos hos fuisse evincitur; nam uti dolosè fieri dicitur, quod quis clàm agit. *L. fin. ff. de Ritu Nupt. Cravett. Consil. 6. n. 8. Sixtin. int. Conf. Marp. Vol. 1. Conf. 13. n. 15.* sic è contrario bona fides probatur ex eo, quod quid publicè factum est. *Andr. Tiraq. in prooem. Tr. d. Retr. Conv. n. 13. Jac. Menoch. Conf. 15. n. 7. Aug. Barbos. ad c. perlatum. 8. X. qui filii sint legit.* accedit, quod Sciente & Consentiente Generali Gubernatore Livoniæ Instructio sub G. extensa, subscripta & exhibita sit Deputatis, quibus residentium Rigæ munus delatum; adeoque ex Regis Voluntate ea facta esse, præsumendum sit; Acta & Gesta enim ab Officiali, tanquam Vicario & substituto Principis, ratione muneris ipsi concrediti, pro gestis & actis ab ipso Principe habentur, *L. cuicunque. 5. §. fin. ff. d. instit. act. L. Sed si. 11. §. 2. ff. eod. Menoch. Consil. 1205. n. 33. Vult. int. Conf. Marp. Vol. 4. Conf. 55. n. 48. & seqq.* per Officiales namque Princeps regit Principatum *L. municipes. 14. ff. ad Municip. L. un. C. de off. Præf. Præt. Nic. Myler. in Hyparchol. Cap. 10. §. 14. seq.*

Neque etiam ex literis sub H. I. K. usurpatio aliqua dolosa jurisdictionis Regi competentis, inferri poterit; Literæ monitoriæ enim sub J. in modò dicta Diæta Wendensi totius Ordinis equestris voluntate sunt emissæ, neque in iis, quod ipse Ordo executionem eorum, quæ minata sunt, suscipere, sed potius refractarios accusare velit, dicitur; Literæ verò sub K. & L. commendationem saltem continent, & admonitionem, qualis à privato quoque fieri potest; Constat autem eum demùm Criminis læsæ Majestatis esse reum, qui privatus pro potestate, Magistratuve, quid sciens dolo malo gesserit, atque

sic animum habuerit, turbandi Jurisdictionem & Majestatem Principis *L. 3. in fin. ff. ad L. Jul. Maj. Tib. Decian. Tract. Crim. L. 7. Cap. 9. n. 5.* quod in præsenti casu de accusatis dici non posse, per se patet; Imò positô, non tamen concessô, arrogasse sibi hâc in re Deputatos quicquam, quod ipsos non decebat, leviora tamen essent, quàm ut ad adstruendum tàm enorme crimen sufficerent; Qui enim leviora tantùm ut Magistratus exercuit, mitius quoque & extraordinariè punietur *L. probatorias. 9. C. de diverf. Off. Lib. XII. Decian. dict. Cap. ibique allegg.*

Licet denique in §. 21. Deliberandorum, Autor illorum proposuerit, è re Nobilitatis esse, ut consultetur de remedio, ne per nimium novorum Nobilium numerum vilescat totus Ordo; inde tamen animus Regiam Majestatem lædendi non resultat; Cum hujus rei non injustam habuerint causam: Quemadmodum enim jus Nobiles creandi, est Jus Majestatis, multam & Principi & toti Reipublicæ salutem conferens, cum Principis Personam augustiorem faciat & magis colendam, vinculum etiam, quod Principem inter & Subditos est, arctius reddat, & Subditos denique ipsos ad virtutem & veræ fortitudinis studium excitet, ita publicè interest providere, ne nimia Principum munificentia faciat, ut contemtui exponatur, & splendorem amittat totus Ordo, cui aliquis nullo suo merito inseritur. *Casp. Ziegler. de Juribus Majest. Lib. 1. Cap. 28. §. 24.* Nam Princeps si Nobilem creare voluerit, non cœca licentia quemlibet album honorabit lapidem, sed potissimùm eò debet respicere, an materia sit habilis atque digna ad recipiendam Nobilitatis qualitatem, ne dignitas indignitate afficiatur, ut Michaëlem Imperatorem dicere solitum fuisse, ex Kirchnero de Republ. tradit *Joh. Limn. d. Jure Publ. Lib. 6. Cap. 1. num. 52. & in additionibus ad dict. Cap. num. 54.* ubi testatur de Rege Galliæ, quod revocaverit aliquando Nobilitates, quæ viginti ab annis levi motu & inconsideratè concessæ fuerunt. Unde non apparet, quod per Consilium suprà nominatum fuerit peccatum, præcipuè, cùm aliam intentionem non fuisse, quam ut supplicaretur, partim ex iis, quæ hinc inde Acta docent, constet, partim inde inferendum sit, quod præsumtio exclusiva delicti fortior sit inclusivâ, & hanc tollat, *Bart. in L. non solùm. 8. §. sed ut probari. 5. ff. d. nov. oper. nunc.* semper enim præsumtio bona & honesta sumenda, ut delictum evitetur *L. meritò. 51. ff. Pro soc. L. si defunctus. 10. C. arbitr. tut. Gödd. int. Conf. Marp. Vol. 1. Conf. 28. n. 206.*

Atque

Atque ex hactenùs deductis simul sequitur, neque officium Domini de Patkul, quo fungebatur inter Regis milites, effeciſſe, quò minùs salvâ fide Residentis Rigæ munus potuerit suscipere; Primò enim ex tenore Instructionis sub G. patet, nihil aliud intendiſſe Nobilitatem, quàm ut è suis sociis nonnulli, qui obſervare poſſint, quæ ad salutis publicæ conservationem conducunt, quæve ipſi adverſantur, Rigæ reſideant, & ea poteſtate inſtructi sint, ut promoveant illa, hæcque avertant, precibus convenienti loco propoſitis; Cùm verò hoc nihil iniqui contineat, sanè non conſtat, quod prohibitum ſit, Officialem Regis ejusmodi munus expedire; quod autem prohibitum non invenitur per legem, permiſſum cenſetur, *L. nec non. 28. §. 2. ff. ex quibus cauſis major. L. mutus. 43. §. 1. ff. de Procurat. Carpz. p. 1. Conſt. 16. def. 53. n. 3.* ac in dubio facienda interpretatio, ut actus credatur permiſſus, quando non reperitur prohibitus *arg. L. ab ea parte. 5. ff. de Probat. Menoch. de præſumt. L. 6. præſ. 16. n. 2.* deinde ex Actis conſtat, jam olim ejusmodi mandatum ab Ordine Equeſtri ſuſcepiſſe Officiales Regis, in majori dignitate conſtitutos, quam tunc temporis fuit Dominus de Patkul, adeoque nihil inſoliti hic fecit; Solitum enim non tantùm id dicitur, quod ſæpius, ſed & quod ſemel accidit vel factum eſt, *Bart. in L. Mela. 14. §. ſed ſi. 2. ff. de alim. & cibar. leg. Gödd. int. Conſ. Marp. Vol. 3. Conſ. 26. n. 143.* qui verò facit, quod plerumque fit, dolosè agere non cenſetur. *L. quis ſit fugitivus. 17. §. 12. ff. d. ædil. Edict. Cravett. Conſil. 6. n. 78.* adeoque fruſtrà perjurii reus dicitur, qui in dolo non eſt conſtitutus, cum regulariter absque dolo perjurium non committatur. *Can. in dolo. 1. cauſ. 22. q. 2. L. qui juraſſe. 26. pr. ff. de jurejur. Alexand. Vol. 1. Conſ. 92. n. 13.*

Neque etiam Falſi Crimen probari in præſenti caſu poterit ex eo, quod in Relatione sub C. nonnulla propoſita fuiſſe aſſerat Procurator Fiſci, quæ cum Protocollo non correſpondent; quædam enim ibi referuntur, quæ non coràm Commiſſariis Regiis acciderunt, ſed alibi in privatis Congreſſibus cum Regiis Miniſtris, imò, extra Holmiam cum ipſo Rege, in itinere conſtituto, per diſcurſum propoſita sunt, adeòque quædam, quæ inſerta sunt Relationi, propterea quod in Protocollo non contineantur, falſitatis arguère, non licet, quia illatio fieret à ſeparatis; Separatorum verò ſeparata eſt determinatio & diverſo jure æſtimantur *L. ſi maritus. 10. C. d. donat. inter Vir. & Uxor. L. ſancimus. 34. C. de donat.* & ab illis nihil eſt inferendum. *Sixt. int. Conſ. Marp. Vol. 1. Conſ. 10. n. 44.*

Et quoniam tandem id saltem intenderunt autores Relationis, ut certiorem redderent Ordinem Equestrem de iis, quæ egerunt in Svecia, usum hujus Relationis postquam prælecta illa fuit, amplius nullum fuisse, indeque ex cassatione illius & laceratione Crimen falsi induci non posse, evincitur; quando enim ex laceratione Instrumenti Falsum inferunt Doctores, semper præsupponunt, quod in præjudicium alterius id fuerit factum, quia ut Falsi Crimen dicatur commissum, requiritur, ut damno per id factum quis afficiatur, ut latius deducit *Carpz. Pract. Crim. q. 93. n. 10. &c.* & citra hoc propositum non potest dici, quod suum Instrumentum occultans sit in dolo *Sixtin. int. Cons. Marp. Vol. 2. Cons. 8. n. 42.* sine dolo verò falsum non committitur *L. nec Exemplum. 20. C. ad L. Corn. d. falsf. Clar. L. 5. sent. §. falsum. n. 42. & 44.*

Decisio Quæst. II.

Concludimus igitur, ex Actis transmisis, quod accusati Crimen læsæ Majestatis, Perjurii, Falsi, &c. commiserint, probari non posse; Tantum abest, ut Pœna Ordinaria ipsis imponenda fuisset.

Quæstio III.

Tertio super sequenti facto dubium oritur: Pendente Processu accusatorio Dominus de Patkul Salvum Conductum specialem petiit, eumque sub manu Regiæ Majestatis consecutus est; Cum verò postea, antequam causa fuit finita, fugam arripuisset & comparere amplius in judicio detrectasset, factum istud Regiæ autoritati derogare credebatur, & pro Crimine reputabatur.

Rationes dubitandi ad Quæst. III.

Licet autem hujus rei veritas inde constare videatur, quòd is, qui Salvum Conductum impetravit, si postea non compareat, non modò illusisse illum dicatur, & Contumaciæ delictum contrahat, docente *Bocer. Class. 6. Disp 12. th. 64. lit. a. ibique alleg.* imò commissi Criminis imputati indicium sumatur contra eum, quod in judicio comparere recuset *Can. Christianus. 12. Caus. II. q. I. in fin. Cap. nullus. 4. X. d. præsumt. Larrea Alleg. Fisc. 66. n. 29.* sed etiam Principem, qui concesit securitatem, lædere videatur; Quemadmodum enim Salvi Conductus concesio instar pacti se habet, ex quo Princeps efficaciter obligatur *L. 1. ff. de Pact. C. un. 1. Feud. 7. Carpz. Pr. Crim. q. 112. n. 74. & seq.* adeoque semel concessus firmiter observari debet *Matth. Coler. d. Proc. Execut. P. 4. Cap. I. n. 228. Joh. Zanger. d. Except. P. 2.*

P. 2. Cap. 5. n. 9. ne sub fide publica deceptus quis reperiatur, *L. 1. C. de his qui ven. ætat. impetr. Farinac. Op. Crim. L. I. Tit. 4. q. 29. n. 5. Salgado. d. suppl. ad sanctiss. p. 2. Cap. 20. n. 59.* ita vicissim diffidere eidem non convenit. *Arum. Vol. 2. Discurs. Acad. 5. §. 87.* nam ex tali diffidentia præsumtio oritur, quod ille, cui Salvus Conductus datus est, in dubium vocaverit, aut Voluntatem aut Potestatem Principis, in præstanda securitate promissa; neutrum verò de Principe sine ejus læsione poterit dici: Non prius, cum Principis voluntas semper intelligatur esse talis, qualis esse debet de jure & æquitate. *Gail. Lib. 2. Obs. 76. n. 11. Cravett. Cons. 103. n. 14.* adeoque qui aliter de Principe sentiret, quod fidem fallere solitus sit, atque sic grave delictum ipsi imputaret, quia fidem fallere grave est *L. 1. ff. de Constit. pecun. L. ex emto. 11. §. 1. ff. d. act. emti vend.* & gravius in Principe ratione dignitatis *Arg. L. presbyteri. 8. C. d. Episc. & Cler. Cephal. Cons. 545. n. 100.* Non posterius, cum de potestate Principis disputare sacrilegii instar sit. *L. 3. C. de Crim. Sacril.* ex quo textu dubitantem de validitate Salvi Conductus Crimen Sacrilegii committere probare nititur cum Bursato *Farinac. dict. quæst. 29. n. 3. inf.*

Rationes decidendi ad Quæst. III.

Attamen si Literæ Salvi Conductus de dato 28 Mart. 1694. inspiciantur, ex illis constat, accusato, veniendi in Regnum Sveciæ, in aula Regis se sistendi, causam suam agendi & decretum expectandi, securitatem quidem esse datam, recedendi verò securitatem maximè dubiam esse relictam; Verba enim dictarum literarum quoad recedendi facultatem ita se habent: *Et si Causa eò deveniat, ut potestatem in Svecia ulterius commorandi non possit obtinere, Licentiam ei damus in pristinam suam securitatem, prout juris est, recedendi:* è quibus infertur, partim, quod recedendi facultas non pro lubitu, sed tantùm in eum casum, quo in Svecia amplius remanendi jus ipsi non competat, sit concessa; partim, quod limitata illa sit atque restricta ad juris Ordinem, & sic involuta variis interpretationibus; Cum autem Salvus Conductus non modò liberum accessum, sed etiam liberum recessum in se debeat continere. *Bart. in L. Ultimur. 5. ff. de sep. violat. Bocer. Class. 6. Disp. 12. th. 64. Lit. B.* quia aliàs venire securè non dicitur, cui non est securè recedere *Farinac. d. q. 29. n. 53. Arum. ad A. B. disc. 1. th. 20. Carpz. Pr. Crim. q. 12. n. 9.* sanè in præsenti casu, si planè non comparuisset ille ex accusatis, cui Salvus Conductus est concessus, parum ipsi imputandum esset, de fide enim Salvi Conductus dubitare tunc demùm vitio vertitur, si literæ Salvi Conductus seu fidantiæ, datæ sint secundùm omnia sua requisita, ita ut omnis

tollatur timoris causa *Coler. de Proc. Exec. P. 4. Cap. 1. n. 221. Menoch. L. 1. Conſ. 100. n. 223.* ſi verò timoris causa ſuperſit, exceptione loci non tuti ſe defendere quis poterit, quæ id operatur, ut citatus in tali loco comparere non teneatur *C. accedens. 4. X. ut lite non conteſt. Seb. Guazz. de defenſ. Reor. def. 12. C. 1. n. 30.*

Magis itaque excuſationem meretur Dominus de Patkul, quod mox ab initio & ſtatim, poſtquam Diploma Salvi Conductus ipſi fuit exhibitum, iter ſuſceperit & Holmiæ comparuerit, atque hoc modo parendi promtitudinem conteſtatus fuerit, neque prius receſſerit, quam nova timoris cauſa ipſi fuerit exorta; intereà enim dum Holmiæ hæreret, ipſi innotuit, quosdam Bona ſua in Livonia invaſiſſe, Sacerdotemque ſuum, cui ſuas res, ſuaque Inſtrumenta concredidit, non ſine violentia ſpoliaſſe, unde non improbabiliter potuit judicare, non obſervatam fuiſſe ſecuritatem ſibi conceſſam; Salvum Conductum quippe habens nec in Caſtris nec domi ſuæ offendi poteſt, *Jac. Menoch. d. arb. jud. quæſt. Cent. 4. caſ. 336. n. 18.* & quando unus de familia offenditur, tunc fracta ſecuritas dicitur. *Menoch. d. tr. caſ. 335. n. 4. & caſ. 336. n. 10.* Et quamvis de dicta invaſione, quod autoritate publica ſuscepta ſit, non appareat, & propterea Regiæ Majeſtatis ſecuritati diffidere ſatis cauſæ non adfuiſſe videatur; ignoſcendum tamen eſt ei, qui non ſatis informatus de cauſa invaſionis, meticuloſior exiſtit, accedit in præſenti caſu, quod ab anonymo quodam literis ad Generalem Superintendentem in Livonia datis, admonitus ſit Dominus de Patkul, ne confidat in Salvo Conductu ſibi conceſſo; qualem admonitionem tantum operari, ut excuſetur fugiens, poſt Bartolum, & Grammaticum tradit *Jac. Menoch. Conſil. 94. n. 36.* cui conſentit *Tib. Decian. Tr. Crim. L. 7. Cap. 49. n. 30.* ubi ſtatuit, quod ille, qui à Principe ſuo aufugit, ob tutelam corporis ſui, non putans ſibi tutum acceſſum, à crimine excuſetur.

Deciſio Quæſt. III.

Unde excuſandum eſſe Dominum de Patkul, quod comparere ulterius noluerit, neque pro Contumace vel aliàs Criminoſo hâc de cauſa eſſe habendum, ſtatuimus.

Species facti ad Quæſt. IV.

Reſtat nunc, ut cognoſcatur quoque Quintum Libelli Membrum, quod itidem ſolum Dn. de Patkul concernit. Hic olim fungebatur Capitanei munere ſub Legione Campi-Marſchalli & Generalis Gubernatoris in Livo-

Livonia, Comitis de Haſtfer, cui Legioni tanquam Pro Tribunus præerat Magnus ab Helmerſen; Hunc quinque Capitanei dictæ Legionis, inter quos fuit Dominus de Patkul apud Generalem Gubernatorem, quod ipſis cum plerisque cæteris Officialibus Legionis non modò moleſtus admodum ſit, impediendo eos in executione negotiorum, quæ ſui erant officii, ſed etiam quod nimis inhoneſtè eos tractare ſoleat, variisque injuriis ipſos afficiat, detulerunt, ſimulque petierunt, ut de Satisfactione ipſis procuranda ſolicitus ſit Generalis Gubernator, ne ad deſperationem redacti, ultionem ſumere cogantur. Cumque hoc memoratorum Capitaneorum factum pro ſeditioſo reputaretur, & convocato judicio militari generali, tanquam ſeditionis Rei accuſarentur, quatuor quidem ex illis iniquè ſeſe egiſſe confeſſi ſunt, omnemque culpam in Dominum de Patkul rejecerunt; Hic verò cauſæ defenſionem ſuſcipere non dubitavit, cumque literis ad Generalem Gubernatorem, quæ in Libello accuſatorio ſub lit. Q. adducuntur, datis comparere ulterius coràm Judicio militari, niſi ſpeciali Diplomate ſecuritas ipſi promitteretur, detrectaverit, & tandem duabus Supplicationibus Regiæ Majeſtati oblatis, ſub T. & U. quædam inſeruerit, quibus derogatum videbatur autoritati Generalis Gubernatoris: accuſavit illum Procurator Fiſci, ut Autorem ſeditionis & Caput Factionis, ſimulque ut pœnis ejusmodi Crimini conſentaneis ſubjiceretur, petiit.

Rationes dubitandi ad Quæſt. IV.

Huic Accuſatoris intentioni favere Jura primo intuitu videntur; Cum enim exinde, quod unum atque alterum injuriâ affecerit dictus Pro Tribunus, Tertio nullum jus agendi natum fuerit, adeòque ille, qui gravatus & injuriâ affectus non erat, injuriato ſeſe jungere non potuerit: ex eo, quod quinque Capitanei communi nomine Actionem contra Dominum ab Helmerſen moverint, Libellum conjunctim ſubſcripſerint, & quaſi plures in unionem coiverint, congregaſſe ſe, & Conventicula habuiſſe, colligitur; hæc autem regulariter prohibita, mala & illicita eſſe, conſtat ex *Cap. un. §. Conventicula. 2. F. 53. L. Conventicula. 15. C. de Epiſc. & Cler. Cravett. Conſil. 4. n. 1. Farinac. Op. Crim. q. 113. Inſp. 4. n. 119 ſeqq.* Seditionem quippe ſpirant ejusmodi Congregationes, cùm ſeditioſi dicantur, qui illicitas Congregationes cogunt, noxiam item & tumultuariam factionem concitant, *Jod. Damhoud. in Pr. rer. Crim. Cap. 63. n. 3.* quod in præſenti caſu eò magis inferendum cenſetur, quod modò dicti Capitanei in Literis ſub O. & P. inter alia, Dominum

num ab Helmerſen dixiſſe, quod more Finnico tractare Capitaneos, ſimilesque Officiales velit, aſſerant, quod aſſertum duabus Legionibus, è Finnico populo collectis, tunc temporis in numero præſidiariorum militum Rigenſium conſtitutis, facilè occaſionem rebellandi præbere potuiſſet; ſeditionem verò qui movet, graviſſimum Crimen, morte expiandum, incurrit. *Damhoud. d. Cap. 63. n.5. Tib. Decian. L. 7. Cap. 7. n.* imò in Crimen læſæ Majeſtatis incidit talis homo, uti patet ex *L. 1. ibi. Homines ve ad Seditionem concitantur: ff. ad L. Jul. Maj. Farin. d. q. 119. Inſp. 5. n. 179. & 180.* ubi vi dictæ Legis extendit hoc ad eum, qui concitavit milites in Exercitu; Et quamvis de aſſeclis mitius ſentiendum eſſe, Doctores Juris plerique ſvadeant, in Autore tamen ſeditionis ſecùs, eumque ſecundùm ſeveritatem Legum puniendum eſſe, ex textu expreſſo in *L. ſi quis aliquid. 38. §. autores. 2. ff. d. pœn.* ubi, autores ſeditionis & tumultus populo concitato pro qualitate dignitatis, aut in furcam tollendos, aut beſtiis objiciendos, aut in Inſulam deportandos eſſe, ſancitur, adſtruit. *Laur. Matthæu & Sanz. de Re Crim. Controv. 17. n. 32. & ſeqv.* ubi pluribus deducit, quod in ſeditionis Crimine non modò, ſed etiam aliis atrocioribus, ubi plures peccarunt, ſatis ſit, ſi autor ultimo ſupplicio afficiatur, conſentit *Jul. Clar. L. 5. ſent. §. fin. q. 60. num. 30. Giurb. Conſ. Crim. 2. num. 65.*

In noſtro autem Caſu autorem fuiſſe Dn. de Patkul, probari exinde poſſe videtur, quod aſſeruerint hoc ejus quondam Socii, reliqui videlicet Quatuor Capitanei; cujus aſſertionis teſtes ſunt Literæ Libello accuſatorio adjunctæ ſub W. X. Y. Z. in quibus, quod non modò Conſilium dederit Dominus de Patkul, ejusque intentio fuerit omnes Capitaneos, Legatos & Vexilliferos Legionis commovendi, ut ſimul in uno eôdemque Libello agerent; ſed etiam Libellum ipſum in Ordinem redegerit. teſtantur, Eum autem, qui conſilium dedit, modum exequendi diſpoſuit, & multitudinem concitavit, autorem Criminis eſſe, docet cum Dd. ibi allegatis *Matthæu & Sanz. dict. Controv. 17. n. 34.* accedit, quod ipſe Dn. de Patkul non neget, ſe ſolùm, pro ſe & ſociis locutum eſſe coràm judicio militari Generali, & defendiſſe ea, quæ perperàm dicebantur ſcripta in ſuis querelis; cùm tamen illa non probaverit; adeoque non modò injuſtè oblocutum eſſe, ſed etiam falsò accuſaſſe ſuum Superiorem dici poſſit. Sicut verò ſeverè contra Officiales proceditur propter injuſtitiam, ita qui injuſtè obloqvuntur eis, debent graviter puniri, adeò ut Officialis, qui poſteà bonus declaratur, poſſit agendo ad injuriam facere, ut illi plectantur pœnâ mortis, ſecundùm tradita

Boſſ.

Boff. in Pr. Crim. Tit. de Injur. n. 38. & Tit. de Official. corr. pecun. n. fin. ubi idem ſtatuit de eo, qui contra Officialem querelas moverit & non probaverit; Quanquam etiam hæc ad gravandum accuſatum videantur eſſe ſufficientia, plura tamen afferuntur, per quæ planè convinci poſſe, perſuadere ſibi quis facilè queat; in Literis namque Generali Gubernatori miſſis, quæ Libello accuſatorio additæ ſunt ſub lit. Q. de judicio militari generali, cujus Præſes erat ipſe Generalis Gubernator & Campi Mareſchallus, ſecùs quam par eſt, judicaſſe dicitur, dum in illis, ſe paratum eſſe, coram quocunque judice conſcientioſo & qui eo momento, quo judicat alios, memor eſt Judicii univerſalis, quod quivis olim ſubire cogitur, poſuerit; in ſupplicibus item precibus, ſub T. & U. Regiæ Majeſtati oblatis, Generali Gubernatori quaſi poteſtate ſua ad ſuæ perſonæ oppreſſionem utatur & in ſe reprehendat, quod alio tempore in aliis rectum videbatur, imputaverit; Ex his enim inducitur, quod enormiter transgreſſus ſit Leges, quæ honorandos eſſe Magiſtratus jubent, adeoque obnoxium ſeſe reddiderit gravi Legum cenſuræ, in ejusmodi tranſgreſſores ſtatutæ, nam in *L. 1. C. de domeſt. & protect. Lib. XII. 17.* ita ſancitum legitur: *Pœna enim Sacrilegii ſimilis erit, ſi his honorificentia non deferatur, qui contingere noſtram purpuram digni ſunt æſtimati.* Conf. *Larreæ Alleg. Fiſc. 102.* ubi gravioribus pœnis proſequendum cenſet calumniantem Magiſtratus, & in *n. 27.* monet, nullam aliam in hoc Crimine congruè poſſe procedere animadverſionem, niſi pœnâ ſanguinis, quia atrocior æſtimatur injuria, quæ calumniosè honorem & famam detrahit, quam ſi quis vulneret vel occideret judicem, eò quod juſtitiam adminiſtraret. Neque hæc carent ratione, quia injuria ipſi Principi, cujus repræſentat Officialis perſonam, creditur illata *Gv. Papæ deciſ. 557. Mar. Giurb. Obſ. dec. 8. n. 1. &c.*

Rationes decidendi ad Quæſt. IV.

Re tamen diligentius perpenſa, in contrariam abire Sententiam movemur; Primò, quod nulla alia mens fuerit Capitaneis, quàm ſe defendere contra injurias ſibi illatas à dicto Pro-Tribuno ab Helmerſen; quoties verò quis aliquid facit Defenſionis gratia, toties non præſumitur adeſſe animus injuriandi. Juris enim neceſsitate compulſus id facit, quia injuriam non propulſare, cum quis poſsit, injuſtitia eſt. *Can. non inferenda. 7. Cauſ. 23. q. 3. Gail. d. pac. publ. Cap. 16. n. 17.* & doli ſuſpicio ceſſat, quando quis jure ſuo utitur, *L. ſi non convitii. 5. C. d. injur. L. Injuriarum. 13. §. 1. ff. eod.*

Deinde, quod remedio ordinario fuerint uſi Capitanei, querelas ſuas deferentes Judici competenti, adeoque fecerunt aliquid, quod omni jure li-

cet; nam idcircò judiciorum vigor, jurisque publici tutela videtur in medio constituta, ne quisquam sibi ipsi permittere valeat ultionem, sunt verba *L. nullum. 14. C. d. Judæis & cœlic.* Lege verò permittente qui agit, benè & justè agere dicitur. *L. si quis fugitivum. 17. §. apud Labeonem. 12. ff. de ædilit. Edict. L. nemo. 151. ff. d. R. J. Can. quid dicam. 11. caus. 14. q. 4. Giurb. Cons. Crim. 29. n. 35.*

Cùm insuper Pro-Tribunum ab Helmersen de Officialium Legionis personis, familiis & actionibus admodùm indignè locutum esse asserant Capitanei, adeoque injuriæ Generali Gubernatori delatæ, ita sint comparatæ, ut pleræque illarum redundent in omnium, qui conquesti sunt, contumeliam; vitio ipsis verti non poterit, quod simul & conjunctim Libellum subscripserint; quod enim omnes tangit, ab omnibus debet approbari *L. ult. in fin. C. d. autor. præstand. Cap. quod omnes. 29. X. d. R. J. in 6.* & in re communi plures unius vicem sustinent, ejusdemque juris esse censentur. *L. si communi. 10. ff. de pact. Phil. Matth. int. Cons. Marp. V. 2. Cons. 27. num. 19.* Cumque etiam duo vel plura unita plus ponderis habeant, faciliusque aliquid operentur quam unum *auth. cessante. C. d. legit. hered. Cap. non potest. X. de præbend. Sixtin. int. Cons. Marp. Vol. 2. Cons. 11. n. 48.* Satis certè causæ habuerunt dicti Capitanei sese in actione instituenda conjungendi adeoque in dolo fuisse eos, non dicendum; quia quælibet etiam levis causa excusat à dolo *L. igitur. 12. §. potest. 2. ff. d. liberali Caus. Menoch. L. 1. Cons. 28. num. 16. & seq.*

Non igitur obstat, quod de Conventiculis regulariter prohibitis suprà dictum est; Nam Conventicula prohibita propriè dicuntur, quando homines congregantur, per quandam viam Concilii, Sectæ vel fœderis in aliquem finem non approbatum, & super re illicita ac malâ *Farinac. q. 113. insp. 4. n. 118. & n. 157.* Capitanei verò, qui de Pro-Tribuno ab Helmersen conquesti sunt, neque super re illicita, neque ad malum finem convenerunt, sed ad suam defensionem & propulsandam legitimis remediis injuriam, uti patet ex supra dictis; Congregationem autem ob bonum finem licitam esse, tradunt *Farinac. d. q. 113. n. 159. Boër. de Seditios. §. Quinto. n. 4. Menoch. L. 1. Cons. 28. n. 12.* cessat enim tunc dolus absque quo non est delictum pœnâ dignum. *Tiraqv. de pœn Leg. Causa. 13. Menoch. dict. Cons. n. 13.* Cum etiam seditio aliud non sit, quàm publicæ quietis perturbatio *L. 1. & 2. C. de Seditios.* & is propriè seditiosus dicatur, qui dissensiones animorum facit, & discordias gignit, & tumultum ad pugnam excitat, *Decian. tr. Crim. L. 7. C. 7. num. 16.*

per

per se patet, eos, qui Superiori causam oblatis precibus deferunt, pro talibus haberi non posse. *Carpz. p. 1. Const. 1. def. 21. Brunnem. ad L. 1. C. de Seditios. n 6.* ubi, Cives seditiosos non esse, qui apud Principem de suo Magistratu conqueruntur, dicit, & talem Civem contra suum Juramentum non agere, à Principis Consiliariis rescriptum aliquando se meminisse ait.

Ex quibus porrò sequitur, neque verba illa, quibus imputatur Pro-Tribuno ab Helmersen, dixisse eum, quod more Finnico tractare velit Officiales, suæ potestati subjectos, ad tumultum concitandum esse ordinata; Cùm enim non ad populum sive milites illa dixerint, sed ad eum, à quo defensionem sperare illis licuit, scripserint Capitanei, animus concitandi plebem vel Legiones adesse non potuit, sed si tumultus in Legionibus Finnicis esset secutus, quod tamen factum non est, per accidens illud contigisset, adeoque huc pertinent, quæ tradit *Clar. L. 5. sent. §. fin. qv. 68. n. 37.* ubi dicit, quod tunc demùm concitans seditionem in populo, pœnâ mortis punietur, quando præcedit tractatus de concitando tumultum & seditiònem, secùs autem, si talis tumultus & seditio accidentaliter evenerit, citra animum turbandi quietem publicam. *Conf. Menoch. d. arbitr. quæst. Cas. 266. n. 5.* Et si de eo, qui in Exercitu dixit: *Non deberemirari Principem, si milites committerent seditionem & tumultum, postquam non solvuntur Stipendia:* verum sit, quod non possit haberi pro seditioso, sed prædicta Verba debeant intelligi, quod prolata sint, bono animo, admonendi Officiales, ut militibus solverent Stipendia, ne in desperationem ducti, tumultum facerent, & Exercitum desererent, uti cum *Follero* in hanc rem allegato, statuit *Farinac. d. q. 113. n. 181.* si etiam, qui convocavit amicos, & hæc verba inter illos protulit: Amici, Vos „ cognoscitis & ego cognosco instigationes & astutias illorum, qui volunt „ Vos dividere, & quia Vis unita fortior est, ipsa dispersa, rogo vos, ut eis „ non credatis, nec aliqualiter adhærere velitis, quin imò vestro solito more „ in Defensionibus & Offensionibus, ubi offendere vos velint, esse debeatis „ in idem, aliàs in finalem Consumtionem faciliter incurrere poteritis &c. „ ut seditiosus non debeat puniri, secundùm mentem *Boër. Tr. de Seditios. §. quarto juxta. & c. n. 4.* quomodo quæso seditiosus esse & autor seditionis dici poterit, qui Magistratûs auxilium implorandum esse svadet? facit enim talis, quod debet, & ideò fraudem non committit *L. quod autem. 6. §. 6. ff. quæ in fraud. Cred.* cùm etiam certum sit, Magistratum, aliumve Officialem, si honestum Virum injuriosis & scandalosis Verbis nominaverit, vel variis manuum motibus ac multiplici Lingvæ actione, aliquem exegerit, actione In-

juriarum conveniri poſſe per *L. nec Magiſtratibus. 32. ff. de injur. L. meminerint. 6. C. unde vi. Gail. L. 2. Obſerv. 26. n. 4. Giurb. Conſ. Crim. 38. num. 20.* peccare ſanè non poteſt, qui autor eſt in tali caſu actionis in Officialem motæ. *L. fluminum. 24. §. ult. & L. Proculus. 26. ff. de damn. infect.*

Etiamſi igitur Dominus de Patkul autor fuiſſet querelæ ad Generalem Gubernatorem delatæ, & ſubſcriptionis à pluribus conjunctim ſuſceptæ; ad hoc factum tamen applicare ea, quæ de autore ſeditionis Legibus ſancita ſunt, non conveniret; quamvis autorem eum hujus negotii fuiſſe nondum ſit probatum; teſtimonium enim cæterorum Capitaneorum attendi non poteſt, partim quod ex Documento, à Dn. de Patkul ſub Num. 14. producto conſtet, aſſertum in eo non concordare cum iis, quæ in Scriptis ſub W. X. Y. Z. continentur; teſti verò varianti, ſibique contrario fides non habeatur. *L. 1. in f. ff. de teſtib. L. qui falſo. 10. ff. eod. Cap. Licet. 9. X. d. probat. Bart. in L. eos. 27. ff. ad L. Cornel. de falſ. num. 4.* partim quod fuerint ſocii in hâc cauſa, adeoque pro teſtibus idoneis non habendi. *L. omnibus. 10. C. d. Teſtibus. Cap. de cætero. 14. X. eod.*

Neque ulterius obſtat, quod ſuo non modò ſed & ſuorum ſociorum nomine in judicio militari generali fecerit verba; Cauſam enim ſibi cum aliis communem ſaltem defendit; de eo verò, qui ſe ſuosque & quemlibet extraneum defendit in judicio, quod injuſtè oblocutus ſit, dici nequit, nam facit, quod omni jure permiſſum eſt. *Fr. Zoannet. d. defenſ. P. 1. num. 56. & paſſim.* modò ritè defenſionem ſuſcipiat & absque violentia. *Mynſing. Cent. 2. Obſ. 29.* Licet denique querela Domini de Patkul & Conſortium, quam contra Pro-Tribunum ab Helmenſen moverunt, nondum ſit probata, fatale tamen probationis deſeruiſſe, hactenus dici non poſſunt; Ex Actis enim non conſtat, quod ad cognoſcendam cauſam, in qua Actoris partes ſuſtinuerunt Capitanei, fuerit vocatus Pro-Tribunus ab Helmerſen, ſed potius, quod ſeditionis accuſati ſint Capitanei & cæteris Dominum de Patkul deſerentibus, contra hunc renovata ſit accuſatio, & huc usque continuata; Quoniam itaque in actione contra Pro-Tribunum ab Helmerſen inſtituta lis nondum fuerit conteſtata, probatio narratorum ſuſcipi non potuit. *Cap. quoniam. 5. X. ut Lite non conteſt. Gail. Lib. 1. Obſ. 92. num. 2.* adeoque ſatis eſt, quod ad probationem adhuc ſe offerat Dominus de Patkul; in dolo autem eſſe non dicitur, qui de jure ſuo docere paratus eſt. *L. prohibere. 3. §. ſi quis. 5. ff. quod vi aut clam.*

Neque

Neque tandem ex Literis sub Q. & Verbis, quod coràm quocunque conscientioso Judice comparere paratum sese dicat Dominus de Patkul, inferendum, quasi conscientiosos non esse asserat illos, coram quibus tunc causa agebatur; Cum hæc interpretatio induceret delictum; in dubio verò semper illa interpretatio capienda sit ac præferenda, quæ delictum excludit. *L. meritò. 51. ff. pro soc. Menoch. Lib. 1. Cons. 37. n. 104.* quod in præsenti casu eò magis locum habet, quia in dictis literis Salvum Conductum petiit, quod absque dubio non feciſſet, si judicis fidem in dubium vocare voluisset; absurdum enim esset, si vellet petere Salvum Conductum ad effectum comparendi, cum tamen animum comparendi non haberet, judicemque esse suspectum crederet; Verba verò semper ita sunt intelligenda, ut evitetur absurdum *L. scire oportet. 13. §. aliud 2. ff. de excusat. tut. Tusch. Pr. Concluſ. Lit. V. Concl. 130.* Cum denique supplicare Principi in quacunque causa tam civili, quam criminali liceat, *L. Si quis. 17. §. 12. ff. de ædil. Edict. L. Quoties. 2. L. rescripta. 7. C. de Prec. Imp. offer. L. un. C. de Sent. præf. Prætor.* etiamsi Officialis, contra quem dirigitur supplicatio, sit maximæ dignitatis, *Arg. L. Si quis. 5. C. d. prec. Imp. offer. Rumelin. ad A. B. P. 2. Dissert. 2. th. 19.* criminis reus dici non poterit Dominus de Patkul, quod Regiæ Majestati supplicaverit; quia enim gravatum se existimavit, in judicio militari generali, pro sua defensione supplicasse Regi, illique gravamina exposuisse creditur; ac proinde in Generalis Gubernatoris Injuriam aliquid feciſſe non præsumitur, *Arg. L. Et in. 20. C. d. Apellat. L. si non convitii. 5. C. d. Injur. Gail. Lib. 2. Obs. 106. n. 6.*

Decisio Quæst. IV.

Ex quibus meritò concludimus, Dominum de Patkul Seditionis Reum non esse, neque ut talem, multò minus ut autorem Seditionis condemnandum.

Atque hæc sunt, quæ pro resolutione singularum præcedentium quæstionum sufficere possunt; Ex quibus omnibus satis constare putamus, Processum contrà Dominum de Patkul & Consortes institutum, partim quoad Formalia ritè se non habere, & Acta sic instructa haud esse, ut ad Definitivam pervenire licuerit, partim etiam facta ipsa Libelli, eaque, quæ pro adstruendis illis allata

allata ſunt, ita comparata non eſſe, ut Crimen læſæ Majeſtatis, Perduellionis, Perjurii &c. ab accuſatis commiſſum eſſe, inde inferri & probari potuerit; Proinde ſalvo juris Ordine neutiquam in illos pœnam ordinariam, quod factum eſt, ſtatuendam fuiſſe; Quemadmodum autem hæc ita ſe habent quoad cauſam, quæ cum nonnullis aliis Domino de Patkul fuit communis, ita patet etiam, hunc non peccaſſe, quod in ſalvo Conductu à regia Majeſtate ipſi conceſſo, amplius confidere noluerit, ſed ſatis cauſæ habuiſſe ſe non ſiſtendi; & propterea pro Contumace non eſſe habendum. Denique ſufficienter oſtenſum eſt ex iis, quæ in cauſa cum Pro-Tribuno ab Helmerſen geſta ſunt, quod ſeditionem movere auſus fuerit Dominus de Patkul, non colligendum, adeoque pro ſeditioſo ac multò minus pro Autore ſeditionis & qui pœnam à Legibus huic Crimini ſtatutam promeruerit declarandum eum non fuiſſe. In cujus rei Teſtimonium & Fidem Reſponſum hoc Scabinatûs Sigillo muniendum & ſignandum curavimus.

(L.S.) Scabini Electorales Saxonici Lipſienſes.

Menſ. Mart. 1701.

Nobiliſſimo atque Conſultiſſimo, Domino Chriſtiano Benjamin Jacobi, Juris Utriusque Doctori, Curiæ Provincialis & Conſiſtorii Lipſienſis Advocato Ordinario, Fautori & Amico Honorando.

COLLECTANEA LIVONICA

Ausgezogen aus dem

CORPORE VIDIMATO

Privilegiorum Nobilitatis Livonicæ,

Und aus andern glaubwürdigen

DOCUMENTEN,

Deren Innhalt aus der vorangesetzten Specification zu sehen:

Woraus nicht allein zu sehen

Was es mit denen Privilegiis der Liefländischen Ritterschafft für eine Bewandnüs habe/ und dieser wegen an dem Königlichen Schwedischen Hoffe in vielen Jahren/ fürnehmlich aber Anno 1690. 1691. negotiiret worden/

Sondern auch daraus zugleich erhellet/

Daß

Der Herr von Patkul und die andern von der Liefländischen Ritterschafft/ die hernach wegen dieser negotiation und was derselben anhängig/ in Stockholm peinlich angeklagt werden wollen/

Nichts Straffbares und Ungebührliches begangen/

Sondern vielmehr als getreue Patrioten für die Wohlfart Ihres Vaterlandes und Erhaltung Ihrer Privilegiorum rühmlich agiret.

Gedruckt im Jahr 1701

SPECIFICATIO

Derer Documentorum zu denen Collectaneis Livonicis gehörig.

Num. 1

Vollmacht der Ritter und Landschafft des Hertzogthums Liefland/ vor ihre Abgesandten/ an J. K. M. Sigismundum Augustum Könige in Polen/ zu Schließung der Subjections-Capitulation. Ao. 1561.

n. 2. Pacta subjectionis des Heer-Meisters und Stände von Liefland/ mit Könige Sigismundo Augusto in Pohlen/ Ao. 1561.

n. 3. Sigismundi Augusti, Königs in Pohlen/ Privilegium vor die Lief- und Churländische Ritterschafft Ao. 1561.

n. 4. Königs Sigismundi Augusti Eid/ zu immerwährender Beybehaltung aller privilegien/ Rechte/ Freyheiten und Güter der Ritterschafft in Liefland.

n. 5. Diploma Radzivilianum vor die Liefländische Ritterschafft de anno 1561.

n. 6. Revisio Generalis Privilegiorum nobilitatis &c. Ducatus Livoniæ, Ao. 1599.

n. 7. Supplication der Liefländischen Ritterschafft/ sambt denen darauf erfolgeten Resolutionen/ &c. woraus zu erweisen quo casu originalia Privilegiorum Equestrium amissa sint. Ao. 1616. & 1627.

n. 8. 9. 10. 11. Wehmütige Bittschrifften der Liefländischen Ritterschafft/ umb die Reduction abzukehren/ von Ao. 1681 an biß 1686.

n. 12. Creditif der Liefländischen Ritterschafft/ vor Land-Raht Leonhard Gustaf von Budberg/ und Capitaine Joh. Reinh. Patkul,

Patkul, als abgeordnete Deputirte an Jhro Kön. Majest. von Schweden/ An. 1690.

n. 13. Instruction und Vollmacht der Ritterschafft vor dero nach Schweden abgefertigte Deputirte/ Ao. 1690.

n. 14. Eidlicher Revers obbemelдter Deputirten / welchen Sie der hergebrachten Gewohnheit nach von sich geben müssen / umb Jhres Vaterlandes Bestem bey der Deputation, auch mit Hindansetzung Jhrer Wolfahrt / treulich vorzustehen. Ao. 1690.

n. 15. Der Deputirten Schreiben an die Ritterschafft / worau zu sehen/ mit was Wiederwärtigkeit derselben Deputation sich angefangen / da man der Ritterschafft Corpus privilegiorum mutiliren wollen. Anno 1690.

16. Der Deputirten remonstration zu Beybehaltung obgedachter privilegien de an. 1678. An. 1690.

n. 17. Memoriale, welches damalige Deputirte denen Königlichen Referenten über das Corpus privilegiorum, als man das Privilegium Sigismundi Aug. angefochten/ übergeben. Ao. 1690.

n. 18. Deduction über die Liefl. Erb-Rechte/ übergeben von den Deputirten die 19. Decembris 1690. zu Stockholm.

n. 19. Unvorgreifliches Bedencken des Königl. Canzelley-Collegii über vorhergehende Deduction. Ao. 1691.

n. 20. Der Deputirten Antwort auf vorhergehendes Bedencken Ao. 1691.

n. 21. Abermahlige Antwort der Deputirten auf iterirte Remar ues des Königl. Canzelley - Collegii, worinnen das Privilegium Sigism. Aug. hauptsächlich defendiret wird/ so aber nicht übergeben worden.

n. 22. Ein Supplicatum so die Deputirten bey J. K. M. wegen der Reduction abgegeben. Stockholm. die 2. Maji 1691.

23. Memoriale cum documentis, dienend zu besserer Illustration vorhergehenden Supplicati. Ubergeben an den Referenten, Mense Junii 1691. zu Stockholm/ darin der Ritterschafft Recht wieder die Reduction weitläuftig deduciret wird, cum additamento.

n. 24. Deduction der Deputirten / zu beweisen / daß vor Schwedischer Regierung schon 12 Landräthe in Liefland gewesen. An. 1691.

Voll-

I. Auscult: in Comiss. Regia d. 24. Mart. Rigæ 1690. hor. antemer.

Vollmacht

Der Ritter und Landschafft für ihre Abgesandten an die Königliche Majestät in Pohlen / Herrn Sigismundum Augustum, da das gantze Land vom Römischen Reiche hülffloß / verlaßen den Moscovvitern zum Raub übergeben / aus unvermeidlichen nothdrengenden Ursachen nach Veränderung des Ordens der Crone Polen sich hat übergeben müßen

Anno 1561.

Ex originali.

WIr Philippus von alten Bockum Churischer Manrichter / Johann Wrangel von Waidemar / Otto Grotthauß / Valentin Hane / Johann Tryden / Johann Plettenberg / Sander Nettelhorst / Clawes Wahl / Johan Schmöling / Johann Anrep / Christopher von der Rope / Dionisius von Gülsen wegen des gemeinen Adels / und der von der Ritterschafft / so anhero / und auch noch under dem Hochwürdigen / Großmächtigen Fürsten und Herrn / Herrn Godarten Meistern des Ritterlichen teutschen Ordens zu Liefland und desselben Orden besessen / thun kund und bekennen hiermit offentlichen für aller männiglichen / daß nach dem hochgedachter unser gnädiger Landes-Fürst und Herr / auch wir armen von Adel samt allen andern Inwohnern dieses Landes von der Römischen Keyserl. Majestät und allen Churfürsten / Fürsten und Ständen des heiligen Römischen Reichs Teutscher nation, wieder den blutdürstigen Tyrannen und Erbfeind den Muscobiter, in ungehörtem Mord / Brand / Raub / nähm / verhergen / verderben / und verwüsten / ungeacht alles klagen / vermahnen / flehen und pitten / so dahero unaufhörlichen beschehen / nun in das vierdte Jahr hülff- und trostloß kläglichen und erbärmlichen nicht allein verlaßen /

Dann auch von andern / die uns billig mitleidentlich erretten helffen solten / unverschuldt wieder GOtt und alle Pilligkeit feindlich angegriffen / dergestalt / daß hochgemeldtem unserm Landes-Fürsten / auch uns gantz unmüglichen / uns derogestalt länger uffzuhalten / und

hätten wir / wenn uns GOtt wunderbarlich nicht erhalten / längst in solchem Creutz verliegen müßen/

Und wiewohl die Königliche Majestät zu Pohlen sich unser in diesem unserm mercklichen obliegen Christlichen und Königlichen angenommen/ so hatten Sie sich doch nicht ferner dann allein wieder den Muscowiter eingelaßen/ da degegen Ihrer Maj. durch obgenandter anderer Leute zu nöthigen nicht allein ihr Vorhaben verhindert / denn wir seind auch so viel armer und unvermügener geworden / daß wir dennoch uff iezo beschehene Königliche Beschickung und unterhandlung des Durchleuchtigen/Großmächtigen Fürsten und Herrn Herrn Nicoli Radziwilln / Herzogen in Olyka und Nieschwitz / des Groß-Fürstenthums Littawen Ertz-Marschalch und Cantzler ꝛc. samt unserm gnädigen Landes-Fürsten und Herrn / und allen desselben Städten und Ständten aus unvorbeygänglicher noth gedrungen und verursachet / wo wir nicht gar aus seyn und das Land verlaßen wollen/damit ihre Königl. Maj. sich nicht unser als Fremdlinge/dan gleichst ihren eigenen Untersaßen dester ehe und ernstlicher anzumaßen / und wieder alles wem hand zu haben / daß wir wohlbedächtichen/einhelliglichen und unvorscheidentlichē bewilliget und eingegangen der Königl. Maj. zu Pohln uns underwürffig zu machen. Und nachdem dagegen von wegen Ihrer Königl. Maj. uns Schutz und Beschirmung wieder männiglichen auch Gericht und Gerechtigkeit zugesagt / und daß wir bey der reinen Evangelischen Lehre der Augspurgischen Confession, auch allen unsern Ehren / Würden / Herrligkeiten / Freyheiten/ privilegien, Siegeln und Brieffen Gericht und Gerechtigkeiten / Landläuffigen Gebräuchen und Gewohnheiten / unter einer deutschen Herrschafft gelaßen / und unter frembde Gezwenge nicht gezogen werden solten.

Cautio Radziviliana, quibusque conditionibus Nobilitas Livonica se Imperio Polonico submiserit. Consuetudines confirmantur, ut & jura & Privilegia.

Verba hæc notabili prædita sunt Emphasi, & pro adstruendo privilegio Sigismundano potentissima sunt; Est enim illud das sondere diploma.

Welches höchstgedachte Königl. Maj. in persönlicher Verhandlung zum theil anfangs schweren und in sonder diplomaten sich verschreiben und versiegeln solten; worauf wir allerseits nebenst andern Ständen (a) auch unsere vollmächtigen Botschafften an höchstgemelte Königl. Maj. nebenst unserm gnädigen Landes-Fürsten abfertigen solten / die solcher handlung abwarten / sich nebenst ihrer Fürstlichen Gnaden ihrem Königlichen Eydt anhören / und nebenst demselben die Bestättigung/ Vermehrung / und Verbesserung aller vorgemeld-

(a) Ergo Livonia à magistro ordinis destituta, sui juris facta, per pacta sese submisit Regi Poloniæ.

gemeldten dingen zu bitten und auszubringen und alles zu thun und laßen Macht hätten/was die Nothdurfft daselbst erfürdern und mitbringen mücht/ alß haben wir demnach vor uns/ unsern Erben und Nachkommen und aller andern wegen volmächtigen/ die Ernvesten/ Hochgelahrten/ und Achtpahrn Ehrn Reimperten Syldesheim der rechte Doctorn, Georgen Francken/ Heinrich Plahtern/ Johann Medem und Fabian von der Burgck zu solchem handel verordnet und abgefertiget/ ihnen in krafft dieses offenen versiegelten Brieffs vollkommen Gewalt und macht gebend nebenst unserm gnädigen Fürsten und Herrn/ oder auch besonderlichen nach rath ihrer Fürstlichen Genaden und Gelegenheit der Sachen sich der Königlichen Majestät ihre Subjection in aller unterthänigkeit zu præsentiren/nach gnädigster annehmung derselbigen Ihrer Königl. Maj. unterthänigste danckſagung zu thun/ den Königlichen Eyd mit anzuhören/ mit Fleiß zu verzeichen/ auch nach rath unsers gnädigen Landes-Fürsten und Herrn/ in unser aller nahmen und eines ieden besondere Seelen einen leiblichen Eyd zu schwehrn/ und daruff umb bestätigung des jenigen zu bitten/ was der Durchleuchtigster und Großmächtiger Fürst und Herr Herr Nicolaus Radziwill/ Herzog in Olyka und Nieschwitz/ Woywod zur Wilda etc. Sich ihrer Königlichen Majestät wegen versprochen. Nehmblichen daß wir bey Gottseeliger Christlicher Lehre der Augspurgischen Confession und allen Christlichen Ceremonien, Sacramenten und Kirchen-Regimentē unvorirret und unvorhindert gelaßen und dürfften zu ewigen Zeiten nicht gedrungen/ den vielmehr versehen werden muchte/ wo die Kirche etwa mit nothdürfftiger Unterhaltung nicht versorget/daß dieselbe von Ihrer Königl. Maj. zu derselben ewigen Königlichen Ruhm miltiglichen versorget und versehen/ und was von Kirchengütern etwan unterschlagen/ daß dieselben wiedrum dazu gebracht werden mochten/ vor das Erste.

Reſervata in ſubjectione Livoniæ.

2 Zum andern/daß wir allesamt und sonderlichen bey Ehren/ Würden/ Herrligkeiten/ Freyheiten/privilegien, Siegeln und Briefen/ deutschen rechten Gericht und Gerechtigkeiten/ Landleuffen/ Gebräuchen und Gewohnheiten bey teutscher Herrschafft und Verwaltung derselben gelassen/ bestedigt und confirmirt werden mügen/

Zum

3 Zum dritten / Nachdem wir sambt unserer Herrschafft der Königlichen Mai. zu derselben Königlichen ewigen Ruhm und Besten derselben Königreich/ Land und Leuthe zugetretten/ daß wir uns auch alle unsere nachkommen die deutschen Ihrer Königlichen Mildigkeit und begnadigung so viel mehr zu berühmen und zu erfreuen haben mügen / Ihre Königliche Maj. uffs unterthänigste diß zu bitten / daß **wir unser Weib und Kinder/beyde Mähn- und Weiblicher Geschlechte der spill alß die schwerth-seiten mit unsern inhabenden Landen und Lehngütern von ihrer Königlichen Majestät allergnädigst versehen und begnadigt/ und daß einem iedwedern Geschlechte frey seyn müge**/ nach desselben gelegenheit mit andern geschlecht in diese samende Handes Gerechtigkeit zu vereinigen/ zu verpünden / und daß solchs folgend von ihrer Königl. Maj. zu ewigen Zeiten bestädigt und confirmirt werden müge/ und was in solchen und andern obgedachte unsere Vollmächtige Gesandten in unserm Nahmen und zu unserm Besten bedencken/ handeln und laßen werden / daßelbig wollen wir vor uns/ unsere Erben und Nachkommen fest halten und dem mit hohem starckem Fleiß und Ernst nachsetzen/ was in unser Seelen versprochen/ gelobt und geschwohren/ wie wir uns hiermit crafft unser Volmacht verpflichten / Und ob hierüber und sonsten in allen vorfallenden Hendeln und Sachen obgemeldte unser verordneten mehrer Gewalts bedürffen / wollen wir ihnen dieselbige auch hiemit zugestalt haben/ alß wenn selbige von worten zu worten hierzu verleibet und begriffen / und was also von unsern obgesatzten Gesandten gehandelt / gethan und gelaßen/ daßelbige alles ist und heist unser samt und sonderlicher will und bestentige Meinung/ darob wir auch stedtlichen und fest halten wollen / bey Christlichem adelichem Glauben recht waren Trewen wie wir uns das hiemit vor uns unser Erben und nachkommen und aller der vom Adel wegen bestendigst versprechen / Sie auch allenthalben dieser Abfertigung wegen schadloß zu halten / an Eydes statt gantz getreulich und ohn alle gefehrde und argelist:

Reservatio des Erbrechts in Liefland.

Jus conjunctæ manus

Clausula salutaris & generalis.

Zu Urkund mehrer Versicherung haben wir obgemeldte Philips von alten Bockum Mannrichter in Churlandt/ Johann Wrangel von Waydemar / Otto Grotthaus / Valentin Hane/ Johann Treyden / Johann Plettenberg/ Sander Nettelhorst/ Clawes Wahl/ Johann Schmullingck / Johann Amrep / Christoff von der Roer/ Dionisius von Gulsen unser angeporn Pitzschoft an diesen Brieff wissentlich hangen laßen / der gegeben und geschrieben zu Riga den zwölfften Septembris Anno nach Christi unsers lieben Herrn und Heylandes Geburth/ Tausendt Fünffhundert/ und darnach im ein und sechtzigsten.

Anno 1561.

Und ich Herr Thies von der Recke neben andern meines Ordens verwandten Personen haben beständigst/ diese des gemeinen Adels Vollmacht mit approbiret.

Ipsum sigillum deest.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)
(L.S.) (L.S.) (L.S.)
(L.S.) (L.S.) (L.S.)
(L.S.) (L.S.) (L.S.

II.

Ausc. in Commiss. Regiâ Rigæ d. 8. apr. 1690. horis antem.

Pacta Subjectionis Magistri Livoniæ ac Ordinis illius cum Rege Poloniæ inita. Anno 1561.

Ex veteri Corpore Privilegiorum anno 1627. vidimati.

SIGISMUNDUS AUGUSTUS

Dei Gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Russiæ, Prussiæ, Massoviæ, Samogitiæ Livoniæq; &c. Dominus & hæres.

Significamus præsentibus literis nostris universis & singulis, quorum interest, Cum terra *Livoniæ nobis ex parte Magni Ducatus nostri Lithuaniæ & vicinitate, & multis, partim antiquis, partim novis pactis & fœderibus devincta & consociata*, jam ab aliquot annis immanissimi hostis Moschi crudelibus armis, incendiis & vastationibus propemodùm funditùs eversa ac desolata esset, ita ut extrema quæque illi imminerent, nec quicquam certius esset, quàm quod ad primam quamque iteratam incursionem Illius præpotentis hostis, illud quod reliqvum tàm in Diœcesi Rigensi, quàm in terris Magistri Ordinis Teutonici fuerat, similibus cladibus excinderetur, & in durissimam servitutem hostilem veniret. Quemadmodum jam magna pars propter multarum civitatum, arcium, propugnaculorum, amissionem venerat, & ob maximam in omnes partes depopulationem vastitatemque ferro atque igni in ea allatam, & propter quotidianas incursiones, magnumque hostis ad ejus reliquias occupandas apparatum, ad eam angustiam & difficultatem ordines illius redacti essent, ut nequaquam opibus viribusque propriis statum suum defendere, atque se à servitute & crudelitate hostili tueri ac vindicare possent. Ideo Illustrissimus ac Magnificus Dominus Gotthardus Equestris ordinis Teutonici in Livonia Magister, Nobilitas, Civitates, statusque & ordines illius universi, dum & omnia domestica consilia sua convulsa, & se ab aliorum præsidiis, præsertim Sacræ Cæsareæ Majestatis & Statuum Romani Imperii destitutos animadverterent, à vicino etiam Rege Sveciæ terra marique peterentur, tam suo quam Civitatum aliorumque Ordinum Livoniæ ad dictum Magistrum spectantium, nomi-

Ergò inter Livoniam & Lithuaniam longè antea pacta sunt inita.

ne, crebris internunciis & literis præsentem calamitatem & gravissimum periculum nobis supplices exposuissent, multisque precibus opem & auxilium nostrum imploràssent; Nos & commiseratione afflictissimæ provinciæ & amore totius Reip. adducti, & ne barbarus hostis latius pro sua libidine in populo Christiano grassaretur, dedimus negotium Illustrissimo Principi Domino Nicolao Radzivill duci in Olika & Nischewitz Palatino Vilnensi &c. ut iterum in Livoniam properaret, & primò quoque Rigam peteret, ibique tam cum ipso Magistro quàm cum illius ordinibus ac Civitatibus, de ineunda memoratæ provinciæ defensionis ratione tractaret. Cumque in illis tractatibus ab omnibus perspiceretur, nisi communibus viribus tàm Polonorum, quàm Lithuanorum defensio, suscipiatur, non posse potentiam hostilem reprimi: Polonorum verò auxilia, nisi deditio quoque ad Regnum Poloniæ non solùm magnum Ducatum Lithuaniæ fiat, nequaquam adduci posse.

Tandem ad hunc extremum casum, ita ut fit in rebus desperatis & præsenti periculo expositis, deventum est, ut de facienda deditione statuerent, eoque nomine communis profectio, tam ab ipso principe prænominato, quam ab Ordinum ac Civitatum nunciis ad nos susciperetur. Sed quia prædicto Principe aliorumque Ordinum ac Civitatum nunciis ad nos Vilnam venientibus, & subjectionem certis conditionibus nobis, Regno Poloniæ, magno Ducatui Lituaniæ, Russiæ, Prussiæ, Mazoviæ Samogitiæque cæterisque ditionibus nostris profitentibus, Senatus Poloniæ copiam tunc non habebamus, sine quo subjectio ipsa ex parte Regni ritè atque commodè peragi non posit, necessariò hujus rei tractationem in nostram in Poloniam profectionem, ex parte regni rejicere nos oportuit. Ne verò interea, dum hæc ad Senatores & Ordines Regni nostri perferuntur, atque ibi ab eisdem ordinibus approbantur, multis modis afflicta Livonia vel in spe dubia vel ancipiti statu rerum suarum, vel etiam omni ope destituta & extremæ depopulationi hostili exposita relinquatur; indeque mutata voluntate vel servitutem tyrannicam, vel alias quantumvis iniqvas conditiones subire cogatur, sed ut & illi de indubitata ope & præsidio nostro & nos vicisim de constanti fide & voluntate eorum certi simus.

Ita tandem post varios multosque tractatus hoc tempore inter nos & prædictum principem aliorumque Ordinum ac Civitatum nuncios,

cios, conventum est, ut ipsa Livonia ex nunc nobis, ut Regi Poloniæ, Magno Duci Lithuaniæ, Rusſiæ, Prusſiæ Mazoviæ Samogitiæ Domino ac heredi ſubjecta ſit & maneat, dum certi aliquid de approbatione Procerum Regni retulerimus.

Quandoquidem verò hoc negotium ad Regni conventum proximè in Maſſovia futurum & ad Status & ordines Regni rejecimus; In eo quidem conventu ſanctè promiſimus, & autoritate harum literarum promittimus, ut à Senatoribus cœterisque Ordinibus Regni noſtri in Polonia, profeſſa ſubjectio tam principis prædicti quàm ſubjectorum ſuorum in commune ſeu conjunctim cum Regno, Ducatu Lithuaniæ, & cœteris Dominiis recipiatur & approbetur, juxta tractatus hic nobiſcum initos, utque intereà Livonia à nobis totis viribus Regni, magni Ducatus Lithuaniæ, cum omnibus adjunctis ditionibus noſtris, tàm adverſus Moſchos quàm adverſus omnes alios hoſtile quid illi molientes defendatur, & propugnetur, & Civitates arcesque amiſſæ armis repetantur. *Si vero præter ſpem noſtram, Status Regni noſtri Poloniæ, Subjectionem iſtam conſentire, & ita Livoniam conjunctis viribus, prout conditiones prænominatæ ferant, defendere nollent; Livonia verò à ſolis proceribus Lithuaniæ ad modum præſcriptum defenſa fuerit, ex tunc, prout ex nunc Magno huic Lithuaniæ Ducatui incorporata, illique unita eſſe cenſeatur.*

Hic locus probè obſervandus & controverſiæ, quare privilegium Sig. Auguſti careat Sigillo & ſubſcriptione Status Polonici, decidendæ aptus, quandoquidem poſtea Livonia anno 1566. Lithuaniæ fuit unita. Clauſula indemnitatis ratione Subjectionis.

Cum autem in conditionibus ſubjectionis illud inter cœtera contineatur, quod tàm prædictus princeps, quàm ſubditi & Civitates ſibi à nobis caveri poſtulaverint, Ne deditio & ſubjectio illa quam nobis ut Regi Poloniæ, Magno Ducatui Lithuaniæ, aliarumque ditionum noſtrarum, extremis caſibus & periculis addicti, obtulerunt, apud Cæſaream Majeſtatem aliosque Imperii Ordines Germaniæ, illis damno & fraudi ſit: bona fide ſpondemus & recipimus, Nos intereà, donec cum Senatoribus quoque Regni de Livonia in fidem & ſubjectionem recipienda acturi ſumus, omnem curam & diligentiam adhibituros, ut vel per internuncios, vel per literas noſtras Cæſareæ Majeſtatis aliorumque Imperii ordinum, inprimis verò Magiſtri Ordinis Teutonici per Germaniam animi ac voluntates ad probandam hujus facti neceſsitatem inducantur & flectantur. Quodſi id planè confici non poterit, huc tamen totis viribus incumbemus, ne vel princeps vel ſubditi ullum detrimentum, tàm in honore & fama quàm in bonis & fortunis,

tunis, ex hac neceſſariâ deditione patiantur, nec ullam Imperii proſcriptionem, aliave gravamina hoc nomine incurrant, vel ſi incurrerint, nos tamen providebimus, ne hoc cuique publicè vel privatim fraudi ſit.

Promittitur Livonis liberum Religionis juxta Confeſſionem Auguſtanam Exercitium.

Dedimus præterea fidem, ſicut & præſentibus literis ſanctè damus, recipimus atque promittimus, nos tam principi ipſi, quàm Civitatibus aliis, vel ſubditis ſuis, cujuscunque ordinis vel Status fuerint, liberum uſum religionis, cultusque divini & receptorum rituum ſecundum Auguſtanam Confeſſionem, in ſuis Eccleſiis, totiusque rei Eccleſiaſticæ integram adminiſtrationem, ſicut eam hactenus habuerunt, liberè permiſſuros, nec in ea ullam mutationem facturos, neque ut ab aliis fiat permiſſuros.

Confirmatio privilegiorum, juris ſimultaneæ inveſtituræ, & Libertatis gratiæ ſeu Newe Gnade.

Omnia etiam eorum jura, beneficia, privilegia ſecularia & Eccleſiaſtica, præſertim Nobilium, *tàm ſimultaneæ inveſtituræ jus, quàm & libertatem gratiæ in ſucceſſione hæreditaria ad utrumque ſexum*, ſuperioritates, præeminentias, dignitates, poſſeſſiones, libertates, transactiones & plebiſcita, immunitatesve confirmaturos eſſe; denique & jurisdictionem totalem, juxta leges & conſvetudines moresque antiquos.

Jurisdictio totalis juxta LL & conſvetudines antiquas.

De Judiciis & appellationibus.

Cum provocatione tamen eorum, qui tàm ex Nobilibus quam Civitatibus immediatè imperio noſtro, vigore præſentis cum ejus Illuſtritate transactionis adjiciuntur, ad Vicegerentem noſtrum per Livoniam, vel Senatum, Senatores, ſeu Judices noſtros, per nos in Civitate Rigenſi conſtituendos, *eligendos communibus Equeſtris Ordinis, hoc eſt, tam ipſorum membrorum Teutonici Ordinis, quàm Nobilitatis Livoniæ Suffragiis; idque non ex aliis, quàm indigenis & benè poſſeſſionatis illius provinciæ incolis, nempe ex Nobilibus Vaſallis & Civitatum Senatoribus*, membrorum etiam ordinis, qui mutato ſtatu, totos ſe huic provinciæ dederint, ita tamen, ut eisdem ſubditis noſtris Equeſtris & Civilis conditionis indifferens ſit appellatio, prout cuique appellanti provocare viſum fuerit. Nempè immediatè ad nos vel mediatè ad vices gerentem, vel ad Senatum noſtrum præfatum. Illi verò qui dicti principis Magiſtri jurisdictioni ſubjecti, & ratione Dominiorum ejus ſubditi erunt & manebunt, ad ſuum tantum Principem provocabunt; In cauſis tamen gravibus & maximi momenti, licebit Equeſtri Ordini à Principe ſuo ad conven-

Electio judicum competit ordini Equeſtri.

tum

tum provincialem terrarum Livoniæ juxta veterem consvetudinem provocare.

Prætereà recepimus, prout præsentibus recipimus subditos provinciæ illius penes Magistratum suum Germanicum relicturos esse. Proinde officia, præfecturas, præsidiatus, judicatus, *burgrabiatus*, & id genus, non aliis, quàm nationis ac linguæ Germanicæ hominibus, ac adeò indigenis collaturos esse, *quemadmodum in terris Prussiæ conferre soliti sumus*. Et quicquid publicè vel privatim universis & singulis de jure & æquitate competere videtur vel videbitur, imposterum nostris literis ac Diplomatibus confirmaturos, nec ullam in prædictis diminutionem, sed potius pro Regia nostra gratia & beneficentia augmentum & accessionem facturos, quemadmodum ex nunc re ipsa vigore præsentium diplomatum confirmamus, approbamus, augemus, ratificamus, atteſtamur & comprobamus, confirmareque & approbare quibusvis hominibus privatim & publicè, nunc & inposterum quocunque tempore benignè super ea re compellati fuerimus, debebimus, ac ad eundem modum in reliquis Civitatibus Livoniæ Imperio nostro subjectis officiales nostros constituemus: durante tamen tumultu bellico, reliquas arces hosti vicinas, periculo expositas, indifferenter per cujusvis nationis, & lingvæ officiales administrabimus, quorum nobis virtus fides integritasque fuerit spectata; ita tamen ut illi nihil attentent, faciant, jubeant atque mandent, quam quæ pro defensione Civitatum ac arcium facere videbuntur, nisi fortè in nostrum & Reip. damnum vergere quid isti animadverterint, tùm ad nos eâ de re referant, & pro virili satagant, ne quid detrimenti ad Nos & Remp. redundet. Jus autem justitiam & potestatem gladii exerceant, tàm in Cives quàm Nobiles, Magistratus Civitatum atque arcium præfecti, sepositis armis, & optata pace recuperata, non aliis quàm indigenis natione & lingva Germanis præfecturas in totâ provincia concedemus.

Magistratus in Livonia quomodo constituendus.

Illustri Domino Magistro Livoniæ porrò cum ad Equestris Ordinis consilium & nostram approbationem statum mutaverit, ut per conjunctionem affinitatis ad principum Virorum penetrarit amicitiam, quò vicinorum Regum & Principum amicitia suffultus contra hujus provinciæ hostes eò solidior firmiorque compareat, DUCALEM titulum ad instar Illustris Domini Ducis in Prussia, cum omni dignitate, insignibus & privilegiis Ducalibus tribuemus, ita ut Vasallus noster,

Conditio ratione burgrabiatus communi Nobilitatis consensu hic reservata, nullo jure postea in fraudem nobilitatis conversa est.

feudatariusque Princeps sit, quemadmodum & nunc Illustritatem ejus pro Vasallo nostro Principe, suscipimus habebimus atque habemus. Ac quo vicisim Illustritas ejus certa sit, quàm primùm voluntatem Regni nostri Senatorum exploraverimus, aut illi cum Senatu nostri Magni Ducatus Lithuaniæ super ea re convenerint, quotam Livoniæ partem à nobis & successoribus nostris in feudum habere tenereque debeat Illustritas sua cum posteris suis ex Linea masculina descendentibus; has arces subsequentes, districtus atque præsidiatus cum jure suæ Illustritati concessimus in feudum atque concedimus &c.

(Non obstante, licet ipsa infeudatio, titulique insignium & honorum sollennis attributio nunc concedi nequeat; quæ omnia ad nostrum ex Polonia reditum differenda esse duximus) possessionem illorum omnium Illustritati suæ assignavimus, contulimus. Atque conferimus, primum totum illum tractum Curlandiæ & Samigalliæ incipiendo à salso mari, sursum, sequendo fluvium Hilgæ, ascendendo ad antiquas limites, per Radzivilum incœptos & dispositos inter Samogitiam, Lithuaniam & Russiam; Et Russiam ab una & Livoniam ab altera partibus, versus dictum Polocen ad Dunam fluvium, descendente verò Dunâ usque in mare salsum; Adeò ut quicquid in istis terminis cis Dunam versus Lithuaniam continetur & ad Ordinem Livoniæ spectabat, nunc & in perpetuum apud Illustritatem suam & hæredes masculos permaneat, curias videlicet, bona & Nobilitatem, quæ ad Arcem Duneburgensem, ex hâc parte fluminis Dunæ versus Lithuaniam spectarunt. Arcem Selburgam cum toto districtu, Curias item, Nobilitatem, & omne id quod videlicet ex hâc parte ad arcem Ascherat spectavit, arcem Bausko, Neugvét, cum iis, quæ ad arcem Kirchholm pertinebant, arces Mitaw, Tukum, Neuburgk, Doblen, Kandow, Alswangen, Schrunden, Trauenburg, Zabel: tùm & illas arces, quæ nobis oppignoratæ sunt: Geldingen, Hasenpoth, Dusben, Windaw, in summa octuaginta millium. Arcem verò Grobin in quinquaginta millibus. Illustrissimo Principi Domino Alberto Marchioni Brandenburgensi, in Prussia Duci, itidem oppignoratum, & illas quidem summas Illustritati ejus remittimus. Arcem verò Grubin ære nostro apud ipsum Illustrissimum Dominum in Prussia Ducem eliberabimus & dabimus operam, ut ab ipsa oppignoratione primo quoque tempore eliberetur atque in possessione Illustritati suæ tradatur. Ad

eundem

eundem modum & arcem Bausko ex poſſeſſione & uſufructu Reverendiſſimi & Illuſtriſſimi Principis Domini Archiepiſcopi Rigenſis eliberabimus, & ut ejus poſſeſſio ad feſtum Paſchæ Illuſtritati ejus tradatur, curaturi ſumus; Ex altera verò parte Dunæ ſolam arcem Dunemundam Illuſtritati ejus ad tempora vitæ concedimus. Pro nobis verò & Sereniſſimis Succeſſoribus noſtris, ratione ſuſceptæ defenſionis & aditorum, ac etiam nunc adeundorum multorum periculorum & certaminum, quæ nobis pro Livoniæ propemodum jam deſperatis rebus ſumpſimus, totum tractum, & omnem reliqvam Provinciam ultrà Dunam vigore præſentis contractus cum Illuſtritate ejus initi reſervamus.

Primùm & ante omnia arcem & civitatem Rigenſem, cum omni quod in ea antiqvitus obtinuit jure, dominio & proprietate, *merog; & mixto Imperio apud Imperatores Romanos obtento*, de quo nobis Illuſtritas ejus condeſcendit, illudqve nobis reſignavit, prout præſentibus reſignat, credit & condeſcendit, & ab homagio, quo Civitas illa Rigenſis Illuſtritati ſuæ tenebatur, abſolvit, abſolvereqve & renunciare coram Legato noſtro in civitatem Rigenſem per nos ablegando publicè, tùm & patentibus literis ſuis; etiam ſi civitas illa ei rei adverſari velit, aut quoquomodo reclamet, & ab ipſo Homagio liberos facere, *nec non omnia diplomata ab Imperatoribus Romanis ſuper ea re obtenta, nobis tradere* tenebitur, eamqve ſicut & reliqva omnia quæ ſeqvuntur, poteſtati *merog; & mixto dominio noſtro permittere*, ſicut jam ex nunc vigore harum literarum permiſit ac permittit, tanquàm ſcilicet eam civitatem, *cujus ſalute & conſervatione ſalus & conſervatio reliquæ Provinciæ nititur.* Ex amiſſione verò extremum illi provinciæ excidium, vicinis autem dominiis noſtris præſens certiſſimum & indubitatum periculum impendeat. *In ea tamen Civitate Rigenſi & arce, non peregrinum aliquem alienigenam & adventitium ad gerendum Magiſtratum & alia officia præficiemus, ſed ex indigenis Germanicæ Livonicæqve linguæ & nationis. Et alterum quidem officialem arcis, qui rei militari & præſidiis noſtris; alterum verò qui rebus urbanis BURGRABIUS præſit ex Senatorio Civitatis illius ordine per illos deligendo, per nos autem confirmando, ad exemplum civitatis Gedanenſis*, conſtituemus, qui tam nobis Regi Poloniæ, Magno Ducatui Lithuaniæ ſpeciali jurejurando obſtricti ſint.

Livoniæ Magiſtratus antiqvitus merum & mixtum Imperium habuit.

Merum & mixtum Imperium.

Verùm quia Civitas Rigenſis in has conditiones non conſenſit, ſed ultro eaſdem reſpuit, ſeqve à corpore Livoniæ tùm temporis ſeparavit, hinc neqvaqvam jus aliqvod ex his promiſſis acqvirere potuit.

Seqven-

Seqventes verò civitates & arces, præsidiatus, præfecturæ, tractus pro nobis cesserunt, tam videlicet illæ quæ adhuc in potestate ordinis permanserunt, ut sunt arces Kircholmia, Aschérad, Duneburg ad ripas Dunæ sitæ, Rositen, Lutzen, Trikaten, Ermis, Helmet_, Karkus, Weisenstein cum totâ Jervia, arx & civitas nova Parnovia, Sahra, Rugia, Burtneck, & arx & civitas Wolmaria, Wendena_, Wolfard, Arries, Segewald, Schnijen, Jurgeburg, Nithow, Lemborch, Rodenpois, Neumole. Dein & illæ quæ jam in potestatem hostis pervenerunt, & armis nostris recuperandæ nobis sunt: Videlicet *Ducatus Estoniæ*, Episcopatus Derpatensis, qvantum in eo Illustritas sua interesse habet, cum omnibus illarum Nobilibus, Vasallis, Curiis, fundis & universis bonis ad eas spectantibus, de quibus omnibus certis personis, quæ adhuc ex Ordine Teutonico restant, *nec non consiliariis & aliis honestis viris* de Republica Livonienſi benè meritis, pro judicio & arbitrio nostro servato delectu, adhibitaqve in personis proportione Geometrica, concedemus providebimusqve.

Esthonia.

Landräthe.

Munitionibus tamen interim omnibus in nostra & Successorum nostrorum potestate reservatis.

De persona tamen Illustrissimi Domini Magistri secus statuimus, tanquam de ea, quæ in nos singulari fide & observantia semper propendit, præ cœterisqve Regni nostri se observantissimum præbuit_. Ideò parem gratiam & benevolentiam nostram illi referre volentes, lignum eum existimavimus, *cui Locum tenentiæ titulum ac prærogativam in arce & civitate Rigensi concederemus*, prout præsentibus concedimus, ut in ea resideat, jus & justitiam cum aliis officialibus nostris administret, quam ad rem certum stipendium annuum Illi suo tempore concedemus assignabimusqve. Præterea inter cœtera & hoc inter nos & Illustritatem suam convenit, ut permutatione *Episcopatus Curonienſis* pro Soneburga arce & curiis Leal & Hapsal Illustrissimus Holsatiæ Dux Magnus contentetur, quam ad rem nostram illi recipimus operam, ut cum reliqua Curonia, Episcopatu qvoqve Curonienſi Illustritas ejus potiatur.

Dux Curlandiæ Gubernator Livoniæ Regalis.

Neve etiam limitum indiscussorum cum vicinis Illustritas ejus, controversiam aut difficultatem habeat, pro regia nostrâ authoritate curabimus, ut primo qvoqve tempore fines ad præscriptum pactorum Patruolienſium & posteriorum Vilnenſium regantur & certi constituantur

Limites inter Curlandiam & Livoniam.

tuantur in tota illa vicinia limites. Interea verò neutra pars alteri damnum inferat, aut litem & difficultatem moveat.

Cumqve tractus Dunæ ſurſum atqve deorſum limites inter nos & Illuſtritatem ejus conſtituat, jus & æquitatis ratio poſtulat, ut medietate fluvii in piſcando & aliis commoditatibus ejus Illuſtritas perpetuò gaudeat, qvæqve inſulæ ſive mediamnes alteri parti viciniores ſunt, apud eandem partem maneant. Duna conſtituat fines ſeu limites inter Regiam & Ducalem Livoniam.

Et cum hoc ſexennali bello ſuæ Illuſtritatis quàm etiam Nobilitatis Curonienſis, præcipuè verò eorum diſtrictuum, qui penes nos manebunt, vires exhauſtæ ſint, relaxatam Illuſtritatem ſuam & Nobilitatem ab oneribus hujus belli, aut ſaltem ut hoc præſtent aut nitantur, quod commodè pro modulo ſuo poſſunt, volumus: alio verò tempore eadem ſit ratio, quæ Illuſtris Domini Ducis Pruſſiæ. Onera qvomodo à provinciis bello exhauſtis præſtanda.

Neve etiam à Gedanenſibus & Rigenſibus ob æs alienun. contractum ſua Illuſtritas moleſtetur, Regiâ noſtrâ interceſſione ſtudebimus, ut aut in gratiam noſtram ſua Illuſtritas iſtâ pecuniâ liberetur, aut non priùs qvàm commodè ſolvi poſſit repetatur, qvemadmodum ex Vendenſibus, Volmarienſibus, Pernovienſibus ex mera noſtra gratia & beneficentia Regia, in ſolvendis eorum debitis aliquid opis per ſubminiſtrationem rei frumentariæ & alterius generis commeatus adferemus. Debita quomodo ſolvenda.

Monetæ etiam cudendæ facultatem Illuſtri Domino Magiſtro concedimus, ad pondus & valorem Lithuanicæ, & ut ejus promiſcuus & indifferens uſus ſit, tam in Lithuania quam in Livonia, volumus attamen ut ex una parte noſtra effigies vel inſigniaRegni & M.Lithuaniæ,in altera Illuſtritatis ejus exprimantur. Jus cudendæ monetæ.

Si qvid porrò Illuſtritati ſuæ vendendum, impignorandum permutandumve fuerit, ſuper hoc Illuſtritati ejus libertatem facultatemqve concedimus; ita tamen, ut ad nos & Sereniſſimos Succeſſores noſtros de eo primo loco referatur,nobisq; optio detur,ſi talem oppignorationem ipſi acceptare voluerimus: ſin minùs, tùm Illuſtritati ejus liceat, cui volet. Jus alienandi.

Dabimus etiam operam, qvando Ducatus Eſthoniæ cum civitate Revalienſi vel tranſactione aliqua juſta, & nomini noſtro honorifica, vel per belli rationes recuperatur, ut Illuſtritati ſuæ æqva portio vel in bonis vel pecunia concedatur: Sumptibus belli ſi hoc nomine contrà Eſthonia recuperanda.

Sereniſſimum Sveciæ Regem inſumendi erunt, ante omnia nobis reſuſis.

Tormenta bellica bellô confecto reſtituenda.

Tormenta item bellica qvæ nobis ad præſens in ceſſione arcium & civitatum relinqvuntur, bellô confecto pro ratione qvantitatis qvalitateve à nobis reſtituantur.

Judæis per Livoniam nulla ſint libera commercia.

Judæis verò nulla per totam Livoniam commercia, vectigalia teloniave ullo unqvam tempore concedemus.

Livoniæ caſtra & oppida copiis militaribus inſtruantur, donec Regni procerum conſenſus circa ſubjectionis negotium interveniat.

Curabimus etiam, ut intereà temporis, dum à Magno Ducatu noſtro Lithuaniæ abſumus, & negotium ſubjectionis in Polonia ex parte Regni tractamus, Livonia neceſſariis copiis militaribus, tam ad præſidia caſtrorum & civitatum, qvæ id à nobis poſtularint, qvibusve id neceſſe fuerit, qvàm ad arcendam ſubitaneam incurſionem hoſtilem, in futurum eventum inſtruatur & firmetur.

Hæc omnia & ſingula Nos prædicto Principi *aliorumqve Ordinum ac Civitatum nunciis, ſacroſanctè & religioſè ſervaturos, nos jurejurando ſpopondimus.* Ipſe autem Princeps pro ſe & ſuis ſubditis cæterorumqve Ordinum, *utpote univerſæ Nobilitatis* & Civitatum nuncii viciſim fidem ſuam ſacroſanctè præſtito ſolenni jurejurando obſtrinxerunt, ſicut & præſentibus obſtringunt, qvod ab hoc tempore, & in poſterum in ea fide, voluntate & obſeqventia, qvam nobis ſemel detulerunt, conſtanter permanſuri, & firmiter perſeveraturi ſint, tanqvam fidelem Vaſallum & ſubditos decet Imperio & poteſtati noſtræ ſubjectos.

Nos verò pari ratione Principem ipſum benevolentia & favoribus; ſubditos verò illius & noſtros clementia & benignitate noſtrâ Regia, proſeqvuturos, ornaturos & aucturos nos recipimus & præſentibus *interventu Juris jurandi noſtri Regii recipimus*, harum teſtimonio literarum, qvibus in fidem præmiſſorum ſigillum noſtrum præſentibus eſt ſubappenſum. Datæ Vilnæ XXIIX. Menſis Novembris. Anno Domini M. D. LXI. Regni verò noſtri XXXII. &c.

III. No-

III.

Auscult. in Comm. Regia d. 8. Apr. 1690. Rigæ, horis pomer.

Nobilitatis Livoniæ Privilegia.

Ex Veteri Corpore anno 1685 vidimato.

SIGISMUNDUS AUGUSTUS Dei Gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Russiæ, Prussiæ, Masoviæ, Samogitiæ Livoniæq; &c. Dominus & hæres.

NOtum facimus per præsentes literas, quorum interest, aut in posterum quoquo modo intererit, universis: Cum Livonia Provincia gravi ac diuturno Moschico bello, multisque cladibus afflicta, vastata, atque magna ex parte in potestatem hostium redacta esset, cumque & propter multarum Civitatum, arciumque & propugnaculorum amissionem, & ob maximam in omnes partes depopulationem vastitatemque ferro atque igni in eo allatam, & propter quotidianas incursiones, magnumque hostis ad ejus reliquias occupandas apparatum, ad eam angustiam ac difficultatem Ordines illius redacti essent, ut nequaquam opibus viribusque propriis statum suum defendere, atque se à servitute crudelitateque hostili tueri ac vendicare possent. Illustrissimus ac Reverendissimus Dominus Gvilhelmus Archiepiscopus Rigensis, Marchio Brandenburgensis, Stetini, Pomeraniæ, Cassubiorum & Vandalorum Dux, Rugiæ Princeps, Burgrabius Norinbergensis, ac Illustrissimus Dominus Gotthardus Kedlerus, Equestris Ordinis Teutonici in Livonia Magister, Statusqve & ordines Livoniarum universi, & Civitatum nuncii, dum & omnia domestica præsidia sua convulsa, & se ab aliorum præsidiis destitutos animadverterent, magnam autem spem in nostro ditionum nostrarum auxilio deponerent: matura deliberatione habita, publicoque & concordi omnium consensu, se provinciamque suam in fidem & potestatem nostram tradiderunt, ac in perpetuum ditionibus dominiisque nostris *ad instar terrarum Prussiæ adjunxerunt & incorporarunt.*

Livonia pari jure ac Prussia Poloniæ incorporata est.

Itaque nos & fœderibus & vicinitate conjunctæ nobis provinciæ periculo, clade, vastitate, servitute permoti, & pro Christiani principis officio pertinere ad fidem nostram intelligentes, ut hominesque

provinciamque Christiani nominis à cæde, populatione, servitute barbari ac crudelis hostis prohibeamus, eosdem in fidem & ditionem nostram accepimus. Quâ quidem fide ac necessitate in jure, libertate, fortunis, omnibusque commodis cæterorum subditorum ac dominiorum nostrorum conservandis & tuendis obstrictos esse nos devincimus & obstringimus. Cum autem inter reliquos status ejusdem provinciæ Livoniæ, qui ad profitendam & recognoscendam subjectionem suam apud nos comparuerunt, universus *Equestris Ordo totius illius Provinciæ, nempe ipsa Nobilitas, indigenæ* TÙM ULTRA CITRAQUE DUNAM HABITANTES, per certos nuncios & plenipotentes suos, videlicet Nobiles, Rempertum Gilzemium, Juris Doctorem, Gregorium Franken, Fabianum à Borch, Henricum & Joannem de Mehdem, cum sufficienti plenipotentiæ suæ mandato, *sigillis multorum Nobilium ex tota provincia Livonia consignato*, apud nos comparuissent, *nosque suo ac totius Nobilitatis Livonicæ nomine* de confirmatione jurium, libertatum, privilegiorum & immunitatum suarum humiliter atque suppliciter compellassent.

Ergò privilegio hoc utraque tam cis quàm trans Dunana nobilitas gaudet.

Obtulerunt nobis in Scriptis certa capita seu articulos, quos à nobis in omnibus eorum punctis, clausulis & conditionibus confirmari, approbari & ratificari, debita cum instantia supplicaverunt: Quorum quidem capitum seu articulorum tenor de verbo ad verbum sequitur, & est talis:

I. Religio juxta Augustanam Confessionem inviolabilis maneat.

I. Et ante omnia Sacræ & Serenissimæ Majestati Vestræ Domino nostro Clementissimo, & tùm libertatis nostræ Vindici, tùm & liberatori, in quo omnem spem & fiduciam liberationis nostræ concepimus, debita qua par est humilitate, nostro totius Nobilitatis Livoniæ nomine supplicamus, ut sacrosancta nobis & inviolabilis maneat religio, quam juxta Evangelica Apostolicaque Scripta purioris Ecclesiæ, Nicenæ Synodi, Augustanamque confessionem hactenus servavimus: nevè unquàm ullis sive Ecclesiasticorum sive secularium præscriptis, censuris & adinventionibus gravemur turbemurque quovis modô. Quod si præter spem acciderit, nos tamen juxta Sacrosanctæ Scripturæ normam, quâ præcipitur plus Deo quàm hominibus obtemperandum esse; nostram retineamus religionem, consuetasqve ceremonias, neque nos in ulla ratione ab hâc avelli sinemus. *Si verò errores, quorum malus ille Dæmon autor est, in illa suboriri contingent, ut hisce dirimendis*

dis tollendisq; Evangelici Apostolicique Doctores purioris Ecclesiæ Augustanæ Confessionis adhibeantur.

II. Proximum est, ut Ecclesiæ conserventur, collapsæ restituantur: & qvæ Ministris puri Evangelii, Doctoribus sive Concionatoribus, & istorum honesta sustentatione, non provisæ, ut hisce ex liberalitate sacræ Regiæ Majestatis provideatur, & si quis census fundiqve hisce adempti vel suppressi fuerint, ut illi vel restituantur vel æqvivalente pretio compensentur. II. Ecclesiæ conserventur Ministrique earundem honestè sustententur.

III. Ne pauperes negligantur, illorum enim juxta atqve Religionis rationem habendam esse censemus. Cùm nobis porrò constet, qvanta sit calamitas pauperum, qvi hac bellorum clade ex divitibus pauperes facti sumus, suppliciter petimus, ut *collapsa hospitalia* bonaqve illis olim consecrata restituantur, & in quibus ante locis antiquitus erecta nulla fuerint, ut erigantur, & tam à Sacra Vestrâ Regia Majestate, quàm à Principe nostro, pro Regia munificentia & liberalitate dotentur. III. Pauperum habeatur ratio, item hospitaliorum.

Qvo facto Christus (qui hæc in se collata reputabit) Vestræ Regiæ Majestati, Regnorum ditionumqve suarum faciliorem splendidioremqve faciet gubernationem.

Ac cum hoc bello (proh dolor) afflictissimæ, maritis parentibusqve cæsis, multæ viduæ, orbæ parentibus virgines, in eam egestatem redactæ sint, ut, qvo vitam tolerent, vix habeant, obnixè oramus, ut inprimis de Collegiis cœlibum virginum ita constituatur, ut afflictissimæ & miserrimæ viduæ virginesqve, maritis parentibusqve orbatæ, in hasce recipiantur, necessarioqve victu amictuqve prospiciantur, donec vel cœlibem optent vitam, vel sanctum petant matrimonium: neqve enim in hoc vel cœlibum Virginum, qvarum numerus non ita magnus est, vel præfectorum, earundem privatum commodum, sed commune potius bonum spectandum est. Et Cœnobiorum.

Utqve idem cum cœnobiis Monachorum, si illa S. Regiæ Majestati Vestræ aliqvando ex manibus hostium restituta fuerint, constituatur propter miseros exanimatos senes, & pupillos parentibus orbos, paternisqve bonis destitutos, qvi in iisdem ali, educari, & humanioribus literis erudiri poterunt, cum maximo Reipublicæ commodo. Ita enim ex Cœnobiis prætatis, vetus Collegiorum forma restituetur, ex quibus honorifica Ecclesiæ & Reipubl. Organa, qvandocunqve necessarium fuerit, depromi poterunt. Et Monasteriorum pro alendis Senibus & pupillis.

IV. Cum

IV. Quaïsnam Magistratus in Livonia constituendus, quoque utantur jure; scilicet Magistratus constituatur Germanicus ejusdemque gentis utantur jure.

IV. Cum nihil magis Reſpublicas quaſſare & concutere ſoleat, qvam legum, conſvetudinum atqve morum mutatio: Sacra Regia Majeſtas Veſtra benè conſtitutas Reſpublicas hac ratione non modò ſervandas, ſed collapſas reſtituendas prudentiſſimo atqve verè divino conſilio cenſuit, qvod per Illuſtriſſimum & Magnificum Principem ac Dominum Nicolaum Radzivill in Olika & Niſchewitz Ducem, Palatinum Vilnenſem, Dominum noſtrum Clementiſſimum, Principibus, Nobilibus, Civitatibus atqve Statibus Livoniæ ſub ipſius Sacræ Regiæ Majeſtatis plenæ poteſtatis mandatiqve propoſito ſcripto promiſerit, *nobis non ſolum Germanicum Magiſtratum, ſed & jura Germanorum propria atqve conſueta permiſſuram, conceſſuram atque confirmaturam ſe eſſe*, quod & ad præſentis ſtatus conſervationem & collapſi erectionem reſtitutionemqve facit plurimum. Ut autem certum atqve commune aliqvod *provinciale jus*, qvo omnes provinciales teneantur, ex conſuetudinibus, privilegiis, latisqve ſententiis, autoritate Veſtræ ſacræ Regiæ Majeſtatis, conſtituatur, etiam atqve etiam rogamus, ut ad eam rem certi homines in Jurisprudentia verſati ex autoritate Majeſtatis Veſtræ deſignentur, qui talem formulam Juris provincialis concipiant, componant, *& communibus Reip. Livoniæ Ordinibus conſentientibus* ad recognoſcendum, confirmandum & promulgandum Veſtræ Sac. Reg. Majeſtati offerant.

Prælimináris capitulatio cum Duce Radzivil. Livonia utitur jure Germanico.

Jus ſtatutarium Livoniæ.

Cum compilabitur jus provinciale, adſit nobilitatis conſenſus oportet.

V. Officiis publicis non niſi Indigenæ præficiantur.

V. Ut ſolis Indigenis & benè poſſeſſionatis dignitates, officia & capitaneatus *ad inſtar terrarum Pruſſiæ conferre* dignetur, prout nobis Regiæ Majeſtatis nomine promiſſum eſt, atqve præſcribantur à nobis dignitates, officia & Capitaneatus, & qvando, & qvibus qviſqve præficietur.

VI. Appellationes intra provinciam terminentur.

VI. Qvamvis inficias ire non poſſumus, Appellationis remedium ad tribunal Regium, ſuperioritatem Sacr. Reg. Majeſtatis maximè reſpicere, neqve noſtri inſtituti ſit, illam attenuare velle: Tamen putamus Sac. Reg. Majeſtatem propter commodum & provectum provincialium, aliam viam & eam qvidem compendioſiorem, & ex conſenſus communis arbitrio & Veſtræ Sac. Reg. Majeſtatis approbatione, invenire conſtituereqve poſſe, ne vel propter itinerum difficultatem lociqve intercapedinem maximam, vel propter miſerorum inopiam, plures cauſæ in judicia delatum deferere, & divitibus, improbis, malevolisqve hominibus inſolentiæ materiam præberi contingat.

gat. Consultum itaqve nobis videtur, ut Sacr. Regia Majestas Vestra in Civitate Rigensi, tanqvam totius provinciæ metropoli, certos judices seu Senatores suos constituat, idqve ex indigenis per *nostrum Eqvestrem Ordinem* delectos, per Majestatem verò Vestram confirmandos, qvi semel bisvè in anno Rigam statis temporibus unà conveniant, & causas appellationum ex autoritate Majestatis Vestræ decidant: ab illo vero Senatus Majestatis Vestræ in judicio in causis gravibus & maximi momenti, ad Tribunal Majestatis Vestræ, non minùs ex Archidiœcesi, quàm ex Majestatis Vestræ & Illustrissimi Domini Magistri ditionibus, hoc est, ex totâ provinciâ, ad Majestatem Vestram tanqvam ad supremum & hæreditarium Dominum nostrum appelletur, ita tamen ut temerariæ & frivolæ appellationes præcidantur, statuatur expressa pœna in temerariè appellantes, & extrahentes litem, sine justa, legitima & probabili ratione: & ut taliter delinqventes condemnentur in decimam partem causæ, cujus dimidia pars fisco Majestatis Vestræ, altera dimidia pars appellato dependatur.

Appellationis forum in Livonia.

Pœna temerè litigantium.

VII.

Livonorum privilegia, possessiones, consvetudines libertates. que confirmantur.

VII. Cum hoc proprium Regium decus sit, atqve ipsa Majestas, quæ neminem vel minimâ læsione offendere, unicuiqve, qvod suum est, tribuere, qvod uniuscujusqve est, ex amplitudine munificentiæ suæ adaugere consuevit, *liberalissimæ Vestræ Sac. Regiæ Majestatis nomine promissum est nobis omnibus atqve singulis*, de qvorum nomine missi sumus, quod nobis atqve ipsis, beneficiorum feudorum à Principibus & Prædecessoribus suis acceptorum, diplomata, consignatas literas, possessiones, consvetudines, privilegia, ac libertates, & quæcunqve longissimo temporum usu acqvisivissent obtinuissentqve, inviolabiliter servari & confirmari. Sed si qvæ majora ipsis omnibus atqve singulis ex usu esse possent, *qvod ea quoque ex Regia liberalitate de novo concedi deberent.* Qvam Regiam facilitatem, clementiam & benignitatem, ut observanti pectore animorum nostrorum prosequimur: Ita eam fortunis nostris omnibus, vitâ saluteqve ipsâ demereri sedulò parati erimus. Proinde petimus quâ decet humillima observantiâ, ut non modo, qvæ anteà dicta sunt, præstentur nobis: verùm *cùm plures sint in Livonia*, qvi cum consangvineis suis atqve aliis familiis Jus simultaneæ sive conjunctæ manus contrahendi facultatem olim nacti sunt, *ut hoc ipsum privilegium à Vestra Sacr. Regia Majestate cæteris qvoqve omnibus, videlicet universæ nobilitati*, æqvè illis, qvi sub

indicant hæc verba cautionem Radzivilianam.

Omnia bona seu prædia Livoniæ confirmantur, ergo reductio Svecica iisdem nociva esse nequit.

Augmentum jurium Livonicorum.

Quale beneficium disponendi concessum sit Nob. Liv. in bonis suis.

Facultas conjungendam manum inire omnibus indulgetur.

Ergo hoc beneficium universale est.

sub dominio Domini Magistri cæterorumqve Principum manseri, ac illis qvi Sacræ Regiæ Majestati Vestræ immediatè subditi futuri sunt, nostrisqve personis ex liberali favore, pro Regio vestro splendore atqve amplitudine, gratiosissime concedatur, in omnibus illorum bonis feudalibus, *quæ modò obtinent*, *quæ in futurum quovis modo*, *sive speciali gratia*, *sive contractu licito obtinere poterunt*, *non modò cum consanguineis affinibus*, *sed aliis quoque exteris familiis atqve sociis*, *tale Jus simultaneæ sive conjunctæ manus coire* atqve contrahere. *Hoc est*, ut habeamus liberam & omnimodam *potestatem*, *de bonis suis disponendi*, *dandi*, donandi, vendendi, alienandi, & in usus benè placitos, non requisito Majestatis Vestræ consensu & alterius cujusvis superioris, convertendi.

Libertasque de bonis suis pro lubitu disponendi conceditur.

IIX. Si fortè in hac belli calamitate, deprædatione, igneve vel alio casu cujusq; diplomata, monumenta Privilegiorum, libertatum, aliarumq; concessionum atq; obligationum amissa, absumta, perditaqve essent, ut illa à Sac. Vestra Regia Majestate novis diplomatis non modò innoventur: si de bonorum hæreditatione tranquilla atqve continua possessione constiterit: Verùm, ut etiam obligatoriarum literarum, quæ hoc tumultu bellico perditæ sint, fructu ii non careant, qui duorum vel trium testium autoritate obfirmare possint, tales literas penes ipsos fuisse, & ex adverso de soluto numerato vel satisfacto per alia literarum argumenta nil constet.

IIX. Documenta bello igneve deperdita, amissione duobus vel tribus testibus probatâ, renoventur.

IX. Ut sacra ipsius Regia Majestas Nobiles atqve proceres Livoniæ, omnium bonorum, dignitatum, Jurium, libertatum atque prærogativarum, quibus hactenus tam Ecclesiastici quàm Seculares, Barones atque Nobiles Domini Regni Polonici utuntur & fruuntur, juxta formam atque modum, quibus Prutheni sub sacra ipsius Regia Majestate positi ab ipsa obtinuerunt, participes facere dignetur.

IX. Nobilis Livoniæ iisdem cum Polonis & Prutenis fruantur libertatibus.

X. Ut nobis libertatem gratiæ, (ut vulgò nostri appellant) pro Regia dignitate concedat, *quemadmodum* IN SUCCESSIONE *feudorum subditi Ducatus Estoniæ*, *Harriæ*, *Wironiæ*, *ac Diœcesis Rigensis*, *olim à Regibus Danorum singulari beneficio usqve in hunc diem obtinuerunt*, ut eodem modo nos ejusdem privilegii fructum, ex Vestræ Sacræ Reg. Majestatis ampliore augustioreqve munificentia capessere, atqve cum perpetua Augusti nominis celebratione posteris nostris relinquere possimus: hoc est, ut habeamus potestatem succedendi, non modò

X. Libertas Gratiæ seu Neues Man Lehen-Recht.

Inter articulum hunc & proximè præcedentem 7. hæc aptissima est conciliatio, quod nempe ille agat de facultate disponendi, hic verò de facultate succedendi. Utroque ergo

modò in descendenti sed etiam in collaterali linea utriusqve sexus: Ita tamen ut præferatur masculinum, & fœmellæ pro modo facultatum dotentur, masculis verò non existentibus fœmellæ in omnibus succedant, salvo tamen Majestatis Regiæ jure fisci seu jure caduco.

gaudent omnia bona Equestria Livoniæ, adeo, ut junctis iis, Equester ordo liberrimam habeat potestatem in bonis suis disponendi, pacta successoria pro lubitu ineundi, eademqve dandi, donandi, vendendi, alienandi & in usus benè placitos, non requisito cujuscunq; superioris consensu, convertendi; Porrò competit eidem beneficium succedendi in bonis suis, prout subditi Ducatus Esthoniæ eodem fruuntur.

XI. Cum nos Sacr. Reg. Majestati Vestræ illiusqve Regno? Magno Ducatui Lithuaniæ ac ditionibus, inevitabili necessitate in hisce nostris angustiis, qvibus propter barbari hostis insolentiam ad extremum cum Principe nostro redacti, & ab Imperio Romano deserti, nos vitamqve nostram, parentes, uxores & liberos tueri non possumus, sed medius fidius in hostis crudelissimi potestatem venire oportuerit, priusqvam ab Imperio defenderemur, in subjectione consenserimus: Sacra ipsius Regia Majestas efficiat, qvemadmodum cautum est, ut propter hanc principis nostri deditionem, nosqve subditos apud invictissimum Imperatorem, Electores, Principes ac Status Romani Imperii, tueri honorem substantiamqve nostram, ne censura Imperii publica, aliaqve infami nota vexemur, damnove afficiamur, qvin potiùs indemnes conservemur.

XI. Cavetur de Indemnitate contrà Imperium Germano-Romanum præstanda ratione hujus subjectionis.

XII. Ut nos in posterum à Sac. Reg. Majestate non solum contra Moschum sed quoscunqve hostes nostros, conjunctis Regni Poloniæ omniumqve ditionum suarum viribus de facto defendamur, hostem in propriis ditionibus integra belli mole qvamprimum adoriamur, ne vel hostilibus vel sociis armis, sociorum terris graviora majoraqve damna inferantur: Melius etenim est ex hostium sangvine æstuare, quam nostri, sociorumqve deprædatione, perditioneqve saginari.

XII. Contra quemcunque hostem Livonia defendatur

XIII. Ut nemo in suis granitiebus atqve constitutis limitibus prædiorum suorum, qui ex certis monumentis liquent, perturbetur: sed in possessione illorum à Sac. ejus Regiâ Majestate tueatur. Si vero qvi limites temporum vetustate corrupti amissive essent, ut illi sive per delegatos, sive per arbitros, prout æqvitatis postulaverit ratio, innoventur, restituanturqve. Ubi verò in terris Livoniæ disperfi inter se Nobilium, item rusticorum agri habentur, & ut germanicè appellantur, **Streuwlandt und Hackenlandt**/ isti secundum consvetam mensuram unicuiqve integri, absqve ulla diminutione læsioneve permittantur, ut scilicet juxta veterem præscriptam formam quilibet uncus aut mansus agri, *quem vulgò* **Hacken** *nominamus, sexaginta sex funes, sive ut dicitur, bastas, quarum bastarum quælibet sexaginta sex fædem*

XIII. Limites prædiorum servantur illæsi.

contineat. Quæ verò ex vastis nemoribus, multo longoqve sudore acqvisita, primi occupantis, juxta juris communis ordinationem manebunt. Nisi prior occupans illa deinceps pro derelicto habuisset, ac alius ea abundè possedisset, legitimèqve præscripsisset, ut is qvoqve in tali possessione retineatur tueaturqve.

XIV. Liberum per Regnum Poloniæ, M. Duc. Lithuaniæ iisdem annexas provincias commercium, sine telonii ulliusve oneris genere.

XIV. Ut Nobilibus Livoniæ integrum atqve liberum sit, per Regnum Poloniæ, Magnum Ducatum Lithuaniæ, aliasqve suæ Regiæ Majestatis ditiones, Regalibus viis, & ubicunqve ipsis negotium fuerit, *absqve ulla remoratione telonii, aliarumve datiarum impositione vel requisitione, liberè ire atqve transire, mercatoribus exceptis*, idqve tam terra quàm mari, cœterisqve fluminibus cum omni immunitate permittatur. Et si aliqvem istorum in præfato Regno, Magnoq; Ducatu Lithuaniæ, aliisqve ditionibus, qvidqvam deponere contingat, ut idem sine ulla molestia, ullaqve telonii & quarumvis aliarum datiarum gravamine, inde revocari & reduci, quandocunqve visum fuerit, integrum liberumqve maneat.

XV. Viæ Regiæ reficiantur.

XV. Ut confecto hoc bello in Livonia, veteres Regales & communes stratæ restituantur in pristinum statum serventurqve; reliquæ verò ab usu communi alienæ præcludantur, propter varia incommoda quæ ultrò citroqve dominiis vicinis eorumqve subditis inde suboriri possunt.

XVI. Ab hostibus capti reduces antiquis fruantur juribus.

XVI. Ab hostibus pro defensione communis patriæ capti, & postliminii jure, & redemtionis beneficio, per Vestram Sac. Reg. Majestatem fruantur atqve gaudeant: ut etsi servitutis calamitate mortui censeantur; tamen spe recuperandæ libertatis vivere videantur.

XVII. Servitia bellica vulgo Roß-Dienst pro modo facultatum jam præstentur.

XVII Quamvis major pars nobilitatis per hostem partim bonis suis feudalibus spoliata, partim diuturnitate belli fortunis exhausta, ut uxorum atqve liberorum sustentationis plerisqve planè nihil, aliis vel minimum superfit; tamen illos singularis erga Sacr. Vestram Reg. Majestatem observantia, Item fortunarum, libertatum, dignitatis, vitæ, etiam atqve salutis propriæ respectus eò impellunt, (quæ ipsis partim beneficio Vestræ Sacræ Reg. Majestatis hactenus utcunqve servata sunt, partim Dei beneficio servata ac restituta iri sperant) ut non modo ipsam omni honore venerentur, sed vita atqve salute ipsa illud libenter contestabuntur. Et cùm plurimi nostrorum nihil reliqvum habeamus præter vitam, hanc parati sumus qvoqvo tempore apud

Sac.

Sac. Reg. Majestatem Vestram exponere. Reliqui verò, etiamsi & ipsi belli quinquennalibus sumptibus exesi, tamen se illi offerunt, & nos unà cum eis offerimus ad omnia, quæ possibilia esse poterunt: Speramusqve Vestram Sac. Reg. Majestatem, si ad expeditionem bellicam eo quo consueveramus equitatu propter exhaustas vires prodire non poterimus, illud non tàm ulli neglectui aut protervitati, sed impossibilitati imputaturam esse. Postulamus itaqve, ut unusqvisqve secundum restantes facultates bellicam expeditionem Sacr. Reg. Majestati Vestræ serviat; non autem secundum eas, quas ante rebus integris stantibus obtinuit: & ut eodem planè modo, si qui extra numerum sui debiti ac soliti equitatus aut servitii, in honorem atque commodum Sac. Reg. Majestatis Vestræ, plures equites atqve milites educere possent ac vellent, stipendia conferantur, quemadmodum cœteris Sac. Reg. Majestatis Vestræ Regni & Magni Ducatus Lithuaniæ incolis numerari & consueverunt; utqve id tàm in præsenti quàm in futuris belli temporibus perpetuo servetur.

XIIX. Cum digna vox Majestate regnantis sit fateri, *Imperium subjectum esse Legibus*, ne deinceps ullus Princeps, ullus Magistratus, sive superior, sive inferior, vel quivis alius, extra cognitionem causæ Nobiles Vasallos, vel quosvis alios possessionibus temerè exuat, destituat spolietve: sed si quid juris in alium habere quisquam putaret, hoc ipsum coram judicio ordinario Senatorum Majestatis Vestræ Regiæ, vel provinciali conventu experiatur. Non enim æqvum est, ut quis in propria causa ipse sit judex: Sicut enim jus oritur ex facto, ita de uniuscujusqve facto aut culpa, non nisi mediante jure, lege & sanctione per Judicem decidi debet. Nemo itaqve in posterum causa indicta, non convictus, neqve legitimo juris processu damnatus, fortunis atqve facultatibus suis exuatur: quemadmodum anteà exuti sunt nonnulli honesti, & in suos principes atque magistratus obedientes, fideles & officiosi cives: Et ut in tali facto liceat oppresso ad Tribunal Sac. Regiæ Majestatis Vestræ Regium, extraordinariè coram Notario, instrumento gravaminis, & de salvo conductu ad cognitionem causæ Sac. Regiæ Majestatis Vestræ supplicare.

XIIX. Nemo citra præviam causæ cognitionem bonis suis spolietur.

Quare ergo jam reductioni Svecicæ subjecti sumus?

XIX. Ut nullus, cujuscunqve eminentiæ aut conditionis existat, personis, castris, domibus, aut possessionibus alicujus, ullam violentiam inferre, incursiones facere, in publicis stratis insidias ponere

XIX Vim publicam, Crimen fractæ pacis publicæ, Crimen raptus

vel ſtuprum committens capitis pœnam luat.

nere præſumat. Qui autem ſuper his convictus, ut juxta leges *capitis pœna plectatur.* Simili modo hi qui honeſtas matronas, viduas, virginesqve raperent, vel per vim ſtuprarent, comprimerentve, cùm alias ipſis omnis debeatur honor atqve reverentia, ac meritò, ut eodem capitis ſupplicio puniantur.

XX. Mercaturæ prohibitæ vulgo Auſſkauffereyen vetantur mercatoribus.

XX. Cùm etiam mercatores, præſertim peregrini ſive exotici homines, in Nobilitatis ac Civitatum injuriam, pelles, frumenta, lupulum, & alia mercium genera, in villis ac pagis clàm & publicè coemere, negociationesqve illicitas exercere ſoleant, ut illud Veſtræ Sac. Reg. Majeſtatis authoritate caveatur prohibeaturqve, ne id de cœtero fiat. Ut autem ratio Dominorum Nobilitatisqve habeatur, cum pellibus ferarum & beſtiolarum, Sacra Regia Majeſtas Veſtra providebit.

XXI. Venationes, ſylvarum uſus in cædendo ligno, Zytopœia etiam permittuntur.

XXI. Quemadmodum antiquitus omnibus Livoniæ Proceribus, Nobilibus, Equitibus Vaſallisqve libera in univerſum hucuſqve ferarum luſtra atqve meatus fuerunt, ipſaqve venatio liberrima; ita ſylvarum, nemorum, paſcuorum, pratorum, actuumqve liberrimum habuerint uſum fructum, quod ex feris beſtiolisqve ſylveſtribus pelles, quas vulgò Wildwerck nominant, ex nemoribus ſylvisqve omnium lignorum uſum qualemcunqve meliore fructu habere obtinereqve potuerunt quod Wildwerck dicimus, in omnibus ſpeciebus ejuſdem, in cinerum ſive liquioris picei extractione, ſive aliis lignorum diverſis ſectionibus is comparari unquam poterat: Ita quoque mutua atque tranſitoria fiant, *& eſt adhuc hodie ſervitus, qua ultro citroq; alter in alterius fundo liberrima habet apum paſcua, & melliferas arbores.* Quemadmodum hæc omnia inveſtiturarum monumentis, longiſſima præſcriptaqve conſuetudine adhuc hodiè ab omnibus nobilibus obtinentur & ſervantur: Ita quoque omnes Nobiles atque Proceres Livoniæ hactenus habuerunt Jus coquendæ cereviſiæ illiusqve ad ſuas tabernas vendendi poteſtatem absqve ullius impedimento, vel datiarum vel aſſiſiariorum gravamine. Ne verò in poſterum callidis officiariorum adinventionibus, ne dicamus expilationibus, in talibus libertatibus quoquo modo graventur; petunt Nobiles ac Proceres Livoniæ, ut hæc ſpecialius Privilegio Regio explicentur, ne omiſſa impræſentiarum, nocuiſſe olim, ſed quæ expreſſa jam prodeſſe & in futurum & perpetuum profuiſſe videri poterunt; publicâ tamen contribu-

tributione & alio vectigali communi consensu Ordinum & Universæ Nobilitatis ad Sacræ Reg. Majestatis Vestræ & Reip. necessitatem pro tempore decernenda, semper excepta.

XXII. Ut rustici, qui vel Principis concessionem in alicujus potestate fuerunt, ab aliis non capiantur neqve detineantur, sed ad ejus, cujus interfit, postulationem exhibeantur: nisi certis diplomatum argumentis, vivisqve testibus edocere quis poterit, illos sibi à legitimis ipsorum Dominis concessos atque translatos esse, manebunt in potestate ejusdem, in quem eum in modum concessi translatiqve fuerunt, aliàs restituantur secundum receptum morem & antiquam consuetudinem Livoniæ. XXII. Rustici profugi extradantur.

XXIII. Ut hactenus Nobilium rustici ad sola Dominorum suorum opera fuerunt obstricti: Ita petimus provideri, ne ad alia servitia in libertatis nostræ præjudicium cogantur, sed ut antiqua consuetudo observetur. XXIII. Rustici non nisi consveto addicti maneant labori operæve.

XXIV. Ut fines terrarum diligenter observentur, ne prædones & grassatores ingrediendo impunè grassentur. XXIV. Prædones exterminentur.

XXV. Ne lites atque controversiæ transactionibus judicatæ vel sopitæ, in posterum resuscitentur, suæque Sacræ Regiæ Majestati in clytisqve Senatoribus molestiam inferant, ut in genere transactiones ac definitivæ sententiæ omnes à Principibus Livoniæ dictæ latæqve per Sac. Regiam Majestatem Vestram confirmentur. XXV. Transactionibus sententiisqve lites sopitæ ne resuscitentur.

XXVI. Cùm sæpenumerò in Livonia acciderit, quod nonnulli Nobiles à propriis rusticis clàm occisi sint: ut verò in posterum à talibus flagitiis deterreantur, petunt Nobiles Livoniæ, ut de singulari gratia, meriqve Imperii Sacræ ejus Regiæ Majestatis potestate, suis Curiis capitalis civilisqve judicii, privilegium, quemadmodum Nobiles Esthoniæ Ducatus olim à Regibus Danorum consecuti sunt, & in hunc usque diem obtinent, annectatur concedaturque. XXVI. Nobiles in rusticos suos civilem criminalemqve exerceant jurisdictionem.

Ultimò, cùm ex monetæ inæqualitate hactenus varia & inexplicabilia damna atque incommoda Livoniæ illata sint; petimus de illa etiam certum quid constitui: scilicet ut ea excudatur in posterum moneta, quæ in gravi valore & æstimatione par Polonicæ & Lithuanicæ existat, ut ultro citroque Polonica Lithuanicaqve moneta in Livonia, Livonica é converso in Polonia & Magno Ducatu Lithuaniæ currat. XXVII. Ut Livoniæ, Poloniæ, Lithuaniæ communis sit moneta.

Nos itaque SIGISMUNDUS AUGUSTUS Rex Poloniæ & Magnus Dux Lithuaniæ, præfatus &c. &c. præinſertos articulos & humiles ſupplicationes univerſi Equeſtris Ordinis Nobilitatis Livonicæ, tanquam juſtas & legitimas, authoritate noſtra Regia, tanquàm *directus Dominus, cui merum & mixtum imperium* in totam provinciam, vigore præſentis ſubjectionis nobis profeſſæ, competit, in omnibus eorundem poſtulationum & articulorum clauſulis, punctis & conditionibus confirmandos, approbandos & ratificandos eſſe duximus, prout confirmamus, approbamus & ratificamus præſentibus hiſce literis noſtris, decernentes eas ab hinc & in poſterum, robur debitæ & perpetuæ firmitatis obtinere debere: utili tamen Dominio Illuſtriſſimi Domini Magiſtri per hanc confirmationem noſtram in terris ejus Illuſtritatis nihil derogantes. Harum teſtimonio literarum, quibus in fidem præmiſſorum ſigillum noſtrum præſentibus eſt ſubappenſum. Datæ Vilnæ, feria ſexta poſt feſtum S. Catharinæ, Anno M. D. LXI. Regni verò noſtri XXXII.

directum Dominium. merum & mixtum Imperium.

h.e. die 30. 9br. ſeu Imo Dec.

IV.

Auſc. in Commiſſ. Regiâ Rigæ d. 8. Apr. 1690. horis pom.

Juramentum Sacræ Regiæ Majeſtatis.

Ex Veteri Corpore anno 1627. vidimato.

EGo SIGISMUNDUS AUGUSTUS Dei Gratia Rex Poloniæ Magnus Dux Lithuaniæ, Ruſſiæ, Pruſſiæ, Mazoviæ, Samogitiæ, Livoniæqve Dominus & Hæres, juro, ſpondeo & promitto, ad hæc ſancta DEI Evangelia, quod omnia jura, Libertates, privilegia, immunitates Provinciæ Livoniæ, Eccleſiaſticas & ſeculares, Eccleſiis quoque & ſpirituali eorum Statui, Archiepiſcopo, Epiſcopis, Principibus, Magiſtris, Capitulis, Commendatoribus, Advocatis, Nobilibus, Vaſallis, Civibus, Incolis & quibuslibet perſonis, cujuscunque ſtatus ac conditionis exiſtentibus, per Imperatores Romanos, & alios quoscunque Reges, Duces, Principes, Ordinis Teutonici Magiſtros, & alios legitimos magiſtratus illi Provinciæ & Statibus conceſſas, manu tenebo, ſervabo, cuſtodiam & attendam in omnibus conditionibus atque punctis.

Omnia illicitè ab eadem Provincia alienata, aut per hos belli tumultus Moſchorum avulſa, pro poſſe meo, & conjunctarum Provinciarum

ciarum mearum ad proprietatem ejusdem provinciæ armis sive pactionibus recuperabo, aggregabo.

Terminos ejusdem Provinciæ non minuam, sed pro posse meo diminuta, & in potestatem hostium redacta recuperabo, defendam & dilatabo. Sic me DEus adjuvet, & hæc sancta DEI Evangelia.

V.

Ausc. in Com. Regia Rigæ d. 7. Jul. 1690. hor. pom.

Diploma Radzivilianum.

Vor die Liefländische Ritterschafft

de Anno 1561.

Ex orig. chartaceo.

NICOLAUS RADZIWIL DEI Gratia Dux in Olyka & Nieſſvviſch, Palatinus Vilnenſis, magni Ducatus Lithuaniæ ſupremus Marſchalcus & Cancellarius Brzeſtenſis Kavvnenſis Boriſſovienſis Schavvlenſisq; Capitaneus generalis.

Significamus præſentibus literis noſtris Univerſis & ſingulis quorum intereſt. Quod cùm nomine Sacræ & Sereniſſimæ Regiæ Majeſtatis Poloniæ magniqve Ducis Lithuaniæ, Ruſſiæ, Prusiæ, Samogitiæ, Mazoviæ, Livoniæqve Domini & hæredis *legatione apud Status & Ordines Livoniæ fungeremur, & de præſtando homagio fidelitatis nomine ejusdem Sacræ Regiæ Majeſtatis per reliquos Ordines præſtando ageremus*, idque in univerſali omnium ordinum præſentia ad *Comitia generalia illius provinciæ* congregatorum, edictorum verò & deſignatorum ex nomine & autoritate ejuſdem Sacræ Reg. Majeſtatis, comparuit coram nobis Equeſtris Ordo Statuum Archi-diœceſis Rigenſis, nobisqve exhibuit in ſcriptis *certa capita poſtulationum ſuarum, jura, libertates & immunitates eorum concernentia, quibus antiquitus uſi ſunt atq; gaudebant*, ac expoſuerunt nobis velle ſe ſumma animorum & voluntatum conſenſione fidem Sac. Regiæ Majeſtatis ſequi, imperio illius tanquam ſupremo & directo Domino ſuo ſubjici, & Homagium fidelitatis per juris jurandi ſacramentum præſtare, ſi illis de eiſdem articulis per Sac. Reg. Majeſtatem confirmandis, conſervandis & manutenendis recipere, ac adeo ipſi ex autoritate Sacræ ejus Reg. Maje-

Landtage.

Majestatis jam ex nunc confirmare, approbare & ratificare vellemus. Quorum quidem articulorum tenor de verbo ad verbum sequitur & est talis.

I. Landräth. *Primò* Archi-diœceseos Rigensis Capitulum, Consiliarii, Equester Ordo ac reliqui omnes subditi in puro & salutifero verbo Dei veraque sincera & Christiana Religione secundum Propheticam & Apostolicam doctrinam confessionemqve Augustanam retineantur ac conserventur. Tollantur omnes abusus atque scandala cum doctrinæ tùm vitæ & veræ Christiana reformatio permittatur. Nullo impio banno vel excommunicatione præg ventur, sed omnes controversiæ Religionis Evangelicis & probatis Tneologis, Prælatis ac Doctoribus decidendæ committantur.

II. Ut omnium Monialium, Cœnobiorum bona, eorum denique distrietus conserventur, in quibus ac Christiani prædicatores alantur, quo non solum Equestris Ordinis ac Nobilitatis, verùm & honestorum parentum, quorum opera ea fundata sunt, filiæ & cognatæ ibidem in timore DEI educentur atque à Senioribus Virginibus aut piis Matronis ad honestatem & virtutem invitentur. Ita tamen ut iisdem permissum ac liberum sit alicui cum consensu parentum vel cognatorum nubere, & matrimonium ex bonis hæreditariis contrahere, similiter ut cœnobia Monachorum ad scholas Christianas conferantur & ordinentur, ibidemque docti ac pii viri alantur, ut juventus nobilitatis aliorumque felicia ingenia in timore DEI & bonis literis ad communem utilitatem instituatur & educetur.

III. Landräthe. Freye Wahl der Richter im Lande. Ut Capitulum *Consiliarii* & Nobilitas Archi-diœcesis Rigensis penes dominium suum & Magistratum Germanum in pristino præstito juramento (Directi tamen dominii juramento Majestatis Regiæ salvo) permaneant, & post obitum *ejusdem in priore liberâ electione retineantur*, ab eaque nullo modo avellantur, & ut Nobiles hujus Provinciæ ad dignitates Ecclesiasticas idoneè administrandas præ aliis promoveantur tum ad administrandas arces & officia deputentur & ordinentur.

IV. Ut universi ac singuli Archi-diœceseos Rigensis spirituales ac seculares Status nec non privati in omnibus privilegiis, libertatibus, dominiis, usitatis consuetudinibus, statutis, judiciis & juribus, initis pactis, transactionibus, diplomatis, *castris*, *domibus*, *prædiis*, *curiis*, *bonis omnibus* & subditis secundum antiquos terminos & fines, ipsorum feudis

feudis item omnibus Ecclesiasticis & maximè in juribus qvæ vernacula lingva die Sammende Hand Gnaden und Man Lehen Recht *vocantur*, id est manus conjuncta, feudum gratiæ & masculinum, reliquisqve omnibus privilegiis vigore certorum diplomatum per Dominos Archiepiscopos & Capitulum universis ac singulis super iis concessorum & subsequenter per Romanos Pontifices, Imperatores, nec non Romanorum Reges approbatorum & confirmatorum perpetuò maneant atqve conserventur.

V. Ut Sacra Reg. Majestas Poloniæ status & subditos Archi-diœcesis hujus necessariæ subjectionis nomine apud Imperatorem nec non Imperium Romanum ejusdemqve Electores, Principes ac Status omnes. Deniqve apud omnes à qvibus eo nomine possent impeti, excuset, tueatur atqve defendat, ne famæ, existimationi, bonis tàm mobilibus quàm immobilibus ipsorum damnosa sit, neve bannum Imperium, proscriptionem vel quodcunqve aliud reformidare, incurrere vel ferre cogantur.

VI. Ut in posterum à Majestate Regia realis defensio hujus provinciæ subsequatur, & non solum contra communem & hæreditarium hostem Moschum, sed quoscunqve etiam alios hostes defendatur.

VII. Ut item in posterum Archi-diœcesis Magistratus ac Dominus nobilibus & equestris Ordinis hominibus reliquisqve incolis ordinarium & legitimum judicium exerceat, justitiamqve administret, nihil adversus eosdem indicta causa sine præcedente legitima cognitione violenter decernat aut præsumat. Verùm si jus aliquod, qualecunque id sit, adversus illos vel aliquem illorum sese habere putaverit, ut id legitimo & ordinario modo *coram Reverendo Capitulo & duodecim Consiliariis Archi-diœceseos secundum usitatam consuetudinem proponat prosequaturq;*.

Duodecim Consiliarii provinciales Livoniæ seu Landräthe, vid. art. 17.

IIX. Ut omnes appellationum causæ in loco aliquo opportuno hujus Provinciæ per quosdam Majestatis Regiæ deputatos Consiliarios (qui ex Nobilibus & incolis hujus Provinciæ & benè possessionatis eligantur) cognoscantur & justificentur, ne in longius distantibus locis maximis sumptibus, expensis & molestiis jus suum prosequi cogantur, quemadmodum id Sacra Regia Majestas reliquæ nobilitati Livonicæ clementer & benignè ad illorum humilem postulationem recepit.

Omnes appellationes intra provinciam decidantur.

IX. Nulla contributione molestentur,

Ne in posterum ac in perpetuum Nobilitas & Equestris Ordinis homines ulla contributione molestentur aut vexentur, neve ad eam præstandam à suo Domino vel Magistratu Superiore compellantur, sed potius ut tam ipsi omnes quàm posteri ipsorum in libero Equestri statu secundum pristinam consuetudinem maneant & conserventur, nisi quatenus pro Reip. ardua necessitate communi omnium Ordinum Archi-diœcesis consensu aliqua contributio instituta fuerit.

X. Nobilitas Livonica ab omnibus tributis & vectigalibus sit immunis.

Ut ipsi unà cum suis posteris ab omni vectigali aut tributi tam maritimi quàm terrestris præstatione immunes sint, & omnes viæ tùm flumina omnia secundum pristinum morem libera maneant. Sicqve nemo nobilium vectigalibus aut tributis molestetur. Sed potius ut omnibus unà cum suis bonis liberè iter facere & peregrinari permittatur. Liceat quoque eis sua bona & merces in Regno Poloniæ Magno Ducatu Lithuaniæ, Russiæ, Prussiæ, Mazoviæ, Samogitiæ reliquisqve Majestatis Regiæ Dominiis deponere ac vicissim sine quovis telonio aut exactione eadem exportare. Item ut eis negotiationem ad curam & sustentationem rei familiaris necessariam cum nautis liberè exercere ac cum extraneis contrahere liceat.

Nobilitati Livonicæ libertas data cum extraneis commercia contrahere.

XI.

Quod si quispiam bellis, incendio, furto vel quolibet alio casu fortuito literas suas, privilegia vel quæcunqve alia diplomata amiserit & idem in continua possessione ac Dominio bonorum illorum, super quibus diplomata conscripta erant, fuisse constiterit, aut præscripserit, ut eidem tales literæ, diplomata, Privilegia & libertates à Domino nostro vel Magistratu superiore renoventur aut tradantur.

XII.

Quandoquidem constat in hisce bellis totam Archidiœcesin cum suo Capitulo, equestris Ordinis hominibus, nobilibus, incolis & subditis à crudelissimo tyranno Moscho miserrimè afflictam, devastatam, incendiis absumptam & funditus ferè eversam esse, ac insuper per diuturnum hoc bellum omnibus facultatibus adeò exhaustam, ut impossibile ei sit servitia illa equestria, ut hactenus consueverunt, præstare, Supplicat itaqve humiliter & subnixè equestris Ordo Archidiœcesis Rigensis Sacræ Regiæ Majestati, ut unusquisque per bellicam expeditionem serviat secundum restantes facultates pro modo virium & facultatum suarum hoc tempore magnoperè attritarum, non autem secundum eas facultates quas ante rebus integris stantibus obtinuit. Aliis verò futuris temporibus ut pro more antiquo in hac Provincia usitato

neces-

necessitate exigente in bellicam expeditionem eatur, vel secundum taxam & æstimationem bonorum antiqvitus introductam vel postmodum communi omnium Ordinum suffragio *in Comitiis* generalibus introducendam rogandamqve & per Sac. Reg. Majestatem tùm temporis approbandam idqve intra fines Livoniæ. Si verò fines militantibus transcendendi essent, ut tunc illis stipendia militaria conferantur. Quemadmodum cœteris Sac. Regia Majestas Regni & magni Ducatus sui Lithuaniæ incolis numerare conferreqve consuevit, utqve hic tàm in præsenti quàm futuris belli temporibus servetur. Landtäge.

XIII. Ut Sac. Reg. Majestas non solùm hanc residuam partem Livoniæ defendat, sed etiam bona omissa ut Diœcesin Terpatensem aliaqve loca armis vel pactionibus recuperet tum qvoqve miseris & exulantibus nobilibus, qui ab hoste bonis suis exuti sunt, pro sua Regia clementia & benignitate provisionem necessariam decernere dignetur. Ac si qvandoqve auxilio divino prædicta per Moschum ablata vel vi transactione aliqua Majestati Regiæ atqve Provinciæ Livoniæ recuperata atqve restituta fuerint, qvod tunc qvoqve ejusdem Diœcesis Capitulum, Nobilitas, Status ac civitates in pristinis privilegiis, libertatibus, judiciis & jure, arcibus, domibus, curiis, terris &c. subditis qvibuslibet retineantur ac conserventur. Tum qvoqve miseri captivi liberentur & in pristina bona restituantur.

XIV. Monetam Livonicam augendi vel minuendi nemini privatorum concedatur. Ut una & æqualis moneta cudatur ejusdemqve communis sit usus, cujus vel augendi vel minuendi pro arbitrio nemini potestas privatim concedatur.

XV. Rustici profugi. Ut rustici profugi vel abducti secundum hujus Provinciæ consuetudinem & recessus sive in civitatibus sive ruri in hac Provincia velMajestatisRegiæ ditionibus vel ubicunq; tandem locorum reperiantur, sine omni exceptione, contradictione aut aliqva alia solutione à detentoribus restituantur.

XVI. Taxa Cancellariæ. Ex qvo item per Cancellariam hactenus non leviter gravati sumus ejusqve emendationem Reverendissimus Dominus Casparus Linden qvartus Archiepiscopus Rigensis ante modernum nostrum Reverendissimum Dominum Archiepiscopum promiserit, ideò nunc qvoqve Status Archidiœcesis petunt, ut hic etiam articulus moderetur & præfato gravamini succurratur, in hunc scilicet modum, ut pro decreto obtento in causa mille thalerorum qvinqve thaleri pro extra-

cto seu copia ejusdem, medius thalerus pro protestatione damnorum aut expensorum, pro Testimonio liberi passus medius thalerus, pro literis intercessoriis item medius thalerus exigatur præsteturqve.

XVII. Ex hoc articulo patet, Nobilitati Livonicæ longo abhinc tempore suos fuisse Consiliarios & Capitaneos, h. e. Land-Räthe uñ Land-Marschall Vid. art. 7. Extractum Recessus Terrestris de dato 6. Maji anno 1560. vigore cujus articuli 6. Consiliarius Provinciæ qui in Conventu generali (Landtag) non adest, 60. imperialium mulctam expendere tenetur. Nobilis verò absens 30. Imper. item ex-

XIIX. tractum Transactionis inter Ordinem Equestrem & campiductorem Lithuaniæ Chotkiewiz, de dato Wendi an. 1566. art. 10. vigore cujus omnia judicia appellationis constare debent ex administratore & 4. Consiliariis.

Ut præterea *Archidiœcesis Consiliariis*, *Capitaneo Nobilitatis* ac duobus judicibus delegatis vulgò **Mannrichter** dictis in conventibus & judiciis generalibus à Domino ipsorum victualia, pabula aliaqve necessaria secundum antiqvum morem suppeditentur.

Ne Status & subditi Archidiœceseos, qui bonis suis per hostem spoliati & ferè exuti sunt, in posterum per Majestatis Regiæ exercitus in suis curiis aut domibus vel domiciliis tam qvantum ad proprias personas illorum quàm etiam miseros rusticos amplius prægraventur aut diripiantur, sed talia committentes pro delicti atrocitate gravi pœnâ afficiantur.

NOS itaqve NICOLAUS RADZIWIL Dux & Palatinus præfatus attendentes præinsertos articulos & æquitate & libertates immunitatesqve eqvestris Ordinis concernentes quæ Sacra Regia Majestas pro clementia & benignitate sua augere solet, non diminuere, volentes etiam pro debito officii nostri negotia publica ex dignitate Sacræ Regiæ Majestatis hoc tempore hic constituere, recepimus illis & repromisimus, prout præsentibus recipimus & repromittimus de confirmatione earundem libertatum, idqve eò magis, quo illis antiqvitus usi sunt atqve gaudebant per Sacram Regiam Majestatem fieri, quin jam ex nunc eadem postulationis capita pro data nobis facultate ex nomine & autoritate Sacræ Regiæ Majestatis in omnibus earum punctis, clausulis, & conditionibus confirmavimus, approbavimus & ratificavimus, decernentes ea debitæ firmitatis robur obtinere debere. Harum testimonio literarum qvibus in fidem præmissorum sigillum nostrum est subimpensum. Datum in arce Rigensi, prima Mensis Martii Anno Domini Millesimo Quingentesimo Sexagesimo Secundo.

NICOLAUS RADZIWIL
manu propria

L.S.
impressi cum filo nigro.

VI.

VI.

Auſcult. d. 11. Apr. in Comm. Regia horis antem, Rigæ 1690.

Ex Veteri Corpore privilegiorum anno 1627. vidimato.

Anno Domini 1599. Reviſio privilegiorum Nobilitatis, Civitatum & incolarum ultra Dunenſis in Livonia Ducatus inſtituta Comitiorum proximè præteritorum Varſavienſ. authoritate à Reverendiſſimo, Illuſtribus, Magnificis & Generoſiſſimis Dominis Generalibus Sacræ Regiæ Majeſtatis Ordinumque Regni Poloniæ & Mag. Duc. Lithuaniæ delegatis in Livoniam Commiſſariis.

DNO. Joanne Demetrio Solikowski Archiepiſcopo Leopolienſi.
DNO. Leone Sapicha Mag. Duc. Lithuaniæ Cancellario.
DNO. Matthia Lieniek Dorpatenſi Caſtellano.
DNO. Petro Oſtrowski de Oſtrow.
DNO. Georgio Schenking Vendenſi Caſtellano.
DNO. Bertramo Holtshur Dorpatenſi Succamerario.
DNO. Joanne Wilczek &
DNO. Davide Hilchen Regiæ Majeſtatis Secretariis.

In Reviſione Privilegiorum Capita hæc obſervata.

A quibus ſint edita.
Utrum ad illos, qui ea exhibent, pertineant.
Quæ eorum merita ſint.
An per ſucceſſionem naturalem Jus legitimum quæſitum ſit, vel alio modo.
Ex qua familia orti, an Livones genuini.
Ubi bona ſunt ſita.
Num poſſideant.
Quomodo ad amiſſorum poſſeſſionem redierint.

NObilitas Livonica per Generosum Dominum Joannem à Tiesenhausen in Berson produxit literas pergameneas SIGISMUNDI TERTII Regis, quibus insertum est in forma Transumpti, quod Vidimus vocant, Sylvestri Archiepiscopi Rigensis Privilegium, qui cum consensu Capituli sui, Nobilitati Archiepiscopatus Rigensis: Episcopatuum item Dorpatensis & Oselienſ. Magistri etiam Livoniæ & ordinis in Harrien & Wyrland subditis, in bonorum successione indulsit, ut in quintum usque gradum tàm in fundis quàm in pecunia & mobilibus omnibus bonis utriusque sexus cognati suo, qui per aliquot articulos describitur, ordine sibi invicem succedant, sub dato Ronneburgi die Dorotheæ Anno 1457. Sanas & integras fuisse ejus Privilegii literas pergameneas, Sigillo Archiepiscopi pensili, cujus funes ob vetustatem debilitati consutiqve fuerint, nec non altero Capituli Rigensis Sigillo communitas testatur Regia Majestas iisqve non aliter atqve Originalibus vult adhiberi fidem. Varsoviæ 28. Aprilis Anno 1589. Subscripsit Albertus Baranowski Vice-Cancellarius Regni.

Produxit alias ejusdem Regis literas pergameneas, quibus insertum est in forma Vidimus Thomæ Archiepiscopi Rigensis Privilegium, qui cum consensu Capituli confirmat Nobilitati Archiepiscopatus privilegia omnia, conjunctam manum, libertatem gratiæ, jura, consvetudines, judicia, præsertim literas ab Antecessoribus Caspare & Joanne ipsis datas, ut iisdem gaudeant cum Nobilitate Episcopatuum Dorpatensis & Osilienſis. Nobilitate item Harriæ & Wyrlandiæ privilegiis, defensurumque promittit mediante juramento. Vult etiam ut pari conditione sint, qui hypothecaria bona possident cum hæreditariis. Sub dato Kokenhusen feriâ quinta post Martini Anno 1531. Sanas & integras fuisse ejus privilegii literas pergameneas Archiepiscopi Sigillo, etsi ob vetustatem attrito, agnoscibili tamen, nec non Capituli Rigensis & Nobilitatis ejusdem Livonicæ duobus sigillis integris munitas testatur Regia Majestas, iisque non aliter atque Originalibus vult adhiberi fidem. Varsoviæ 28. Aprilis Anno 1589. Subscripsit Albertus Baranowski Vice-Cancellarius Regni.

Exhibuit item Magistri Wilhelmi Furstenbergii literas, quibus fœdus sancit mediante juramento cum Rege Poloniæ Sigismundo Augusto ex Persona Magni Ducis Lithuaniæ contra Moschum hostem, quod elapsis induciis, quando Rex bellum hosti inferre statuerit, vel ab eo illatum propul-

pulsaturus sit ipse Magister, Statusqve Livoniæ teneantur, vel bello Moschum ex altera parte adoriri, vel auxilia equitum peditumque Regiæ Majestati mittere, & neutra pars sine altera novas inducias cum hoste tractare aut paciſci: ita viciſſim se obligat Majestas Regia Poswoliæ ex castris Regiis 14. Septembris Anno 1557. Appensa sunt Sigilla Commendatorum cum Subscriptione Magistri.

Alias deinde literas produxit pergameneas, quibus Magister Gotthardus Ketler salvo manente S. Imperii Romani Dominio in fidem clientelam & protectionem Sigismundi Augusti Regis Poloniæ mediante juramento se totumque Ordinem & deditionem suam omnem confert atque committit, ratione sumptuum bellicorum hypothecat ipsi præfecturas Bauscensem, Rositensem, Ludzensem, Duneburgensem, & Seelburgensem, prout à Magistris & Commendatoribus antea possessæ erant, si redimere eas vel ipse vel Successores velint, sexies centena millia florenorum Polonicorum ut numerent. Sub dato Rigæ 14. Febr. Anno 1560. Obtulit idem Sigismundi Augusti Regis literas pergameneas, qui cavet Principibus Statibusque Livoniæ omnibus, finito bello præsidiarios milites educturum ex arcibus, illosque nullam vim aut contumeliam cuiquam impunè facturos, sed liberam Principibus, Dominis, nobilibus, Civitatibus mansuram jurisdictionem. Sub dato Vilnæ 8. Febr. Anno 1561. Sigillo ejusdem: Edidit porro Privilegium ejusdem Sigismundi Augusti Regis, qui cùm Archiepiscopus Rigensis Wilhelmus & Magister Ordinis Gotthardus Ketler, Statusque & Ordines universi & Civitatum nuncii, se Provinciamque sua in fidem & potestatem Regiæ Majestatis tradidissent, Ipsaque Nobilitas & Equestris Ordo, omnesque adeò Incolæ, tam citra quàm ultrà Dunam suam quoqve subjectionem profiterentur, jura, libertatem ipsorum in 27. Articulis confirmat, quos confirmari sibi petierunt.

I. Ut libera ipsis sit Confessionis Augustanæ Religio,
II. Ut templis prospiciatur & verbi Ministris.
III. Qui bonis exuti sunt, alantur.
IV. Magistratus sit Germanus, formula juris germanicè concipiatur.
V. Dignitates & Capitaneatus indigenis conferantur.
VI. Apellationum causæ judicentur Rigæ ab Indigenis per Nobilitatem delectis.

VII. Com-

VII. Commune sit omnibus Jus hæreditarium & conjunctæ manus beneficium.

IIX. Literæ Privilegiorum & obligationum, quæ perierunt, renoventur.

IX. Libertatum Nobilitatis Regni Poloniæ sint participes.

X. Succedant in feudis fœminæ.

XI. Indemnes conserventur propter subjectionem hanc apud Romanum Imperium.

XII. Contra omnes hostes defendantur.

XIII. Limites bonorum serventur & renoventur.

XIV. Liberum iter sit Livonibus in Regno, & Magno Ducatu Lithuaniæ sine telonio.

XV. Veteres serventur viæ.

XVI. Capti fruantur postliminii beneficio.

XVII. Servitia militaria obeant pro modo facultatum.

XIIX. Indicta causa nemo exuatur bonis.

XIX. Qui personis, castris, domibus vim infert, honestas matronas virgines q; rapiat, vel per vim stupret, capitis pœnâ plectatur.

XX. Ne liceat mercatoribus in bonis Nobilium negotiationes illicitas exercere.

XXI. Venatio, cinerum & liquoris picei extractio, mellifluarum arborum usurpatio, cerevisiæ coctio & venditio libera sit.

XXII. Rustici ad legitimorum dominorum postulationem exhibeantur.

XXIII. Nobilium rustici ad nulla nisi Dominorum servitia cogantur.

XXIV. Ne fines Livoniæ transeant grassatores.

XXV. Transactiones & sententiæ a Principibus Livoniæ latæ non retractentur.

XXVI. Judicii Criminalis & Civilis potestatem in suis Curiis habeant. Ultimò. Ut ejusdem valoris moneta cudatur in Livonia, cujus est Polonica & Lithuanica. Præmissa postulata uti justa & legitima Rex confirmat, Magistro in terris suis nihil derogando. Vilnæ feria sextâ post Catharinæ. Anno 1561.

Pro-

Produxit qvoqve alias literas in papyro, qvibus Mag. Duc. Lithuaniæ, tam Eccleſiaſtici quàm ſecularis ſtatus Senatores, ſub Principe & bona fide, inter alia promittunt, ſe omnia antiqua & nova privilegia omnibus & ſingulis per Majeſtatem Regiam, Palat. Vilnen. nec non Adminiſtratorem confirmata, data atqve conceſſa, rata grata habituros, idemqve ut faciant Domini Senatores Regni daturos operam. Sub Dato Vilnæ ultima Decembris Anno 1572. Adimpreſſa ſunt Valeriani Epiſcopi Vilnen. Nicolai Pacr. Epiſcopi Kyovienſ. Nicolai Radzivil Palatini, & plurimorum aliorum ſigilla cum ſubſcriptionibus eorundem.

Exhibuit ſimul Illuſtriſſimi Domini Palatini Vilnen. Nicolai Radzivil literas pergameneas, qui cùm legatione fungeretur apud Status Livoniæ Sac. Reg. Majeſtatis authoritate & nomine, Ordini Equeſtri Archidiœceſis Rigenſ. hæc poſtulata de conſervandis libertatibus confirmat.

I. Ut in Auguſtanæ Confeſſionis religione retineantur.

II. Ut ex Cœnobiis Monialium Concionatores pii & docti viri alantur, Scholæ inſtituantur, Virgines à Senioribus tàm Virginibus quàm Viduis erudiantur.

III. Ut maneant ſubditis ſui Magiſtratus Germani, ſalvo Regiæ Majeſtatis directô dominiô.

IV. Ut in ſuis juribus, libertatibus, poſſeſſionibus & bonis conjunctæ manus nec non gratiæ beneficio conſerventur.

V. Ne damnum ipſis pariat in Romano Imperio hæc ſubjectio.

VI. Ut re ipſa defendantur contrà omnes ſuos hoſtes.

VII. Ut juſtitia adminiſtretur modo ordinario, indictâ cauſa nemini vis inferatur.

IIX. Appellationum cauſæ intra Provinciam decernantur.

IX. Contributionibus non moleſtentur niſi ex ardua neceſſitate communi conſenſu.

X. Vectigalibus non onerentur Nobiles, cum nautis & extraneis ad curam rei domeſticæ negociari liceat.

XI. Amiſſæ literæ renoventur.

XII. Servitia militaria ſecundum reſtantes facultates obeant, extra Provinciam militantibus ſtipendia numerentur.

XIII. Diœcesin Dorpatens. aliaq; amissa bona Regia Majestas recuperet, Nobiles ac Cives in pristinis Privilegiis, arcibus, terris ac subditis retineantur, captivi liberentur & in pristina bona restituantur.

XIV. Una moneta cudatur, cujus minuendæ augendæve privatim nemini sit potestas.

XV. Rustici profugi restituantur.

XVI. Cancellariæ modus præscribatur, quantum decreto aliisq; actis scribendis solvendum.

XVII. Ut personis judiciariis provideatur de sumptibus.

XIIX. Pœnis afficiantur milites, qui personis aut bonis vim inferunt.

Præmissa hæc postulatorum Capita Dominus Palat. pro data sibi facultate, Sac. Reg. Majestatis nomine & authoritate, confirmat. Sub dato Rigæ 4. Martii Anno 1562. appensum est ejusdem sigillum.

Sequuntur Juramenta Archi episcopi Rigensis Wilhelmi, Magistri ordinis Gotthardi Kettleri, qui fidem subjectionis promittunt, tandem Sigismundi Augusti Regis, qui defensionem vicissim, jurium cujusque conservationem, & amissorum recuperationem pollicetur.

Produxit item literas Sigismundi Augusti Regis, qui cum pro defensione patriæ suæ Livones coram Domino Administratore Chodkievvicz, Sac. Reg. Majestatis Legato, societatem & fraternitatem pacti essent, cum Senatoribus & Statibus Mag. Duc. Lithuaniæ confirmat ea pacta in his Articulis: Ut secundum Reg. Majestatem, cui merum & mixtum Imperium competat; pro magistratu agnoscant præfatum Dominum administratorem: A magno Duc. nunquam se sejungant, unumque corpus sint cum ipsis capitis unius. Iisdem cum Lithuanis fruantur libertatibus: Nulla pacta ineant, quæ sint his contraria, conventus & consilia communia sint, *inscitisque Livonibus nihil statuatur in rebus Livonicis*, ut & Sac. Reg. Majestas & Status Lithuanici præstent & provideant, ne Livones ob subjectionem Reg. Majestati factam, & hanc fraternitatem cum Lithuanis initam, vel famæ vel bonis suis in Imperio Romano maculam damnumve patiantur; In vera Religione juxta ordinationem Confessionis Augustanæ conserventur, nec Concionatores alterius Confessionis in Provinciam ad mutandum & innovandum quicquam admittantur

vel

vel intrudantur: Viri eruditi alantur: Collegium fundetur, ſtipendiis foveantur profeſſores: In cœnobiis Monialium Virgines educentur: Senes matronæ exulesque ſuſtententur: Livones facta Eccleſiaſtici ſtatus in ſecularem mutatione, patriarum legum & fraternitatis faciant conſtitutionem, iisdemque utantur libertatibus: Magiſtratus ut ſint Germani, & in quatuor diſtrictus Rigenſem Treydenſem Vendenſem: & Duneburgenſem: dividatur Provincia, cuique Senator præficiatur: Tres item judices Terreſtres in quocunque diſtrictu ſint, illis duo adjungantur Nobiles Aſſeſſores & Notarius. Senatores illi erunt de numero Senatus Magni Ducatus, locumque decentem ibi obtinebunt: Judices Terreſtres ſigillo utentur Regiæ Mjeaſtatis: *appellationum cauſæ intra Livoniam* ab Adminiſtratore, & quatuor diſtrictuum Senatoribus cognoſcantur: Sigillum duntaxat Lithuanicum habeat locum in Livonia: Moneta uniformis ejusdemque grani cudatur: Communes ſint Livonibus cum Lithuanis libertates; Adminiſtrator ſit indigena, quo deficiente, ex Mag. Duc. Lithuaniæ germanicæ linguæ peritus conſtituatur. Ille ſi commodè præeſſe nequeat, perſona præficiatur magis idonea; Cum Magno Ducatu ſimul & non diviſim Regno uniantur iisdem conditionibus: Utque ſit pars & membrum Mag. Duc. Hæc ſocietatis fraternitatisque univerſa & ſingula capita ſancte, verbo regio, & ſub onere præſentis jurisjurandi, promittit Regia Majeſtas ſervaturam totamque ultra Dunenſem Livoniam, tam Archidiœceſin Rigenſem quam reliquam partem, eam quoque quæ ſuæ ſucceſſu temporis recuperata fuerit, Ducali dignitate & inſigniis ornat, ut in campo rubro gryphus albus erectus, & dextro pede anteriore gladium ſtrictum geſtet, in pectore vero initiales literas aureas nominis Regii S & A ſimul conjunctas, cum ſupra poſita iisdem literis corona: præſentibus quorum nomina adſcripta ſunt Dominis Senatoribus Grodnæ Actum in Comitiis 26. Decembris Anno 1566. Appenſum eſt Sigillum.

Produxit etiam Nobilitas Livonica alias Sigismundi Auguſti Regis literas, qui confirmat conditiones, quibus Dominus Adminiſtrator Chadkiewicz cavit Dominis Capitularibus Rigenſibus Jacobo Meck, Johanni Munſter & Andreæ Spill, cum ipſi ſtatui ſeculari, paribus legibus cum Nobilitate & reliquis ordinibus ſe ſubmitterent, privilegiaque ſua omnia antiqua Regiæ Majeſtati cederent.

I. *Ut verbum Dei pure doceatur, & ministris Ecclesiæ de honestâ sustentatione prospiciatur.*

II. *Literæ Capituli cuicunque super feudis aliisque contractibus datæ, serventur inviolabiles.*

III. *In Civitate quoque Rigensi & extra similiter.*

IV. *Debita contracta secundum Syngraphas exigere liceat.*

V. *Senatus Rigensis Obventionum ex bonis Capitulorum rationes ipsis reddat, perceptas solvat, ipsique pensiones à beneficiariis, deinde ad usus suos percipiant.*

VI. *In redimendis vel emendis bonis Capitularibus ipsi aliis præferantur.*

VII. *Regia Majestas indemnes eos conservet in actionibus quæ pristini status nomine intententur.*

VIII. *Kunheim & Straubicz contententur.*

IX. *Indemnes item conserventur hujus subjectionis nomine in Romano Imperio. Hanc cautionem Dominus Administrator approbat; Ipsorum Ecclesiasticum statum in secularem transfert, iisdemque eos dignitatibus & libertatibus, cum reliqua Livoniæ nobilitate vult uti & gaudere, pœnamque statuit LX marcarum auri puri in eos, qui vel ipsorum vel hæredum famam aut fortunas ob hanc status mutationem lædant vel minuant. Sub dato eodem ut supra.*

Productorum ultimum fuerunt literæ ejusdem Regis, qui Legatos Livonum simul & conjunctim, tanquam membrum Mag. Duc. Lithuaniæ unionis actum unà cum Lithuanis juramento firmare volentes, consociationem & fraternitatem juramento utriusqve gentis munitam, inter alias causas allegantes, tamen nihilominus ad juramentum singulatim præstandum Regiæ Majestati & Regno his conditionibus perduxit, nihil difficultatis eos hoc nomine à quoquam percepturos, & Reg. Majestatem jura & privilegia eorum in Comitiis confirmaturam: ea tamen quæ adversentur, unito jam corpori Regni & Magni Ducatus Lithuaniæ, communi consilio Regni & Magni Ducatus, nec non Livoniæ assensu moderaturam. Sub dato Lublini in Comitiis 6. Augusti Anno 1569. Appensum est sigillum.

VII.

VII.

Supplicatio an Jh. Königl. Majest. Derselben übergeben von allen in Riga anwesenden Landsassen/ den 10. Octobr. nach Eroberung der Stadt: Reproducirt den 2. Aprilis Rigæ, Anno 1622. neben den übergebenen Punctis: und Jh. Königl. Majest. Resolution pro memoria.

Auscult. Ex Veteri Corpore Privilegiorum, An. 1627. d 12. Julii, ab Illustrissimo Campiductore Jacobo de la Gardie & reliquis Dnn. Commissariis vidimato, cui consonum.

Durchleuchtigster / Großmächtigster / gnädigster König und Herr; Nachdeme wir unmehro Eu. Königl. Majest. uns für Ihre Unterssassen auf- und angenommen/ und wir hergegen uns mit dem geforderten Eyde der Treue/ des Gehorsams und aller schuldiger Unterthänigkeit/ schrifft- und mündlich obligiret; So gereichet an Eu. Königl. Majest. unser unterthänigst s Bitten/ Dieselbe wollen ihre Patenten an alle und jede ausser der Provinz verstirende Eingesessene des Landes Liefland ausgehen lassen/ drinn sie innerhalb eines gewissen Termini sich allhie einzustellen/ Eu. Kön. Maj. gleicher Gestalt zu huldigen und schweren/ das Ihrige zu bewohnen/ und die gebührliche Dienste davon zu præstiren/ erfordert und eingemahnet werden/ und uns samt und sonderlich bey unsern Gütern und Wohlfarth/ worzu ein jeder Rechts und Billigkeit wegen befuget/ so wohl bey aller Adelichen Libertät und Freyheit der Personen und Gütern gnädigst zu conserviren/ auch Gericht und Gerechtigkeit unter uns zu constituiren und erhalten/ damit das arme lang- geplagte Liefland/ dessen alle Einwohner fast dünne worden/ wiederum zum vorigen Stande komme/ und GOtt zu Ehren/ und Eu. Königl. Majest. und Ihren Königlichen Erben und Successoren zum besten grünen und floriren müge. Das gereicht zur Ausbreitung der Ehre GOttes/ Eu. Königl. Majest. zum Ruhm und gedeylichem Aufnehmen/ und alle Einwohner des Landes werdens wie getreue Leute erkennen/ und mit Aufsetzung Gutes und Blutes um Eu. Königl. Majest./ als ihren Erretter/ verdienen.

Eu. Königl. Majest.

Getreue Unterthanen zu Riga anwesende Liefländische Landsassen.

Petita

Derselben Landschafft höchst-gedachten Ihrer Königl. Majest. unterthänigst übergeben.

Ausc. Ex Veteri corpore Privilegiorum, An. 1627. d. 12. Julii vidimato, cui consonum.

1. DAß Ihro Königl. Majest. uns bey dem Privilegio Sigismundi Augusti gnädigst wolle erhalten / und von der Union der Stadt uns nicht trennen.
2. Daß Ihro Königl. Majest. wegen Gericht und Gerechtigkeit / nach Laut der Harrischen und Wyrischen Rechten / uns wolle privilegiren.
3. So Jh. Königl. Majest. durch Tractaten dem Könige in Pohlen wieder würden uns abtreten / daß es uns an unsern Ehren und Gütern nicht möchte schädlich seyn.
4. Da GOtt vor sey / da Jh. Königl. Majest. uns Schutz-loß liessen / und wir von den Pohlen feindlich angefallen würden / wohin wir solten fliehen und Unterhalt haben.
5. Daß / so die vom Adel ausstehende Gelde / es sey Pfand- oder Arrend-Geld / hätten / darbey beständigst erhalten werden.

Ihrer Königl. Majest. Erklärung

Durch den Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Jacobum de la Gardie, Grafen zu Leckbe / Freyherrn zu Eckholmen / Herrn zum Kolcka / Kyda und Runsoe / ꝛc. Rittern / Königl. Majest. und der Reiche Schweden Rath und General Feld-Herr. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ausc. Ex Veteri Corpore Privilegiorum, d. Anno 1627. cui consonum.

1. DAs Privilegium Sigismundi Augusti begehren Ihro Königl. Majest. zu lesen.
2. Die Gerichte im Lande wollen Jh. Königl. Majest. anordnen / wenn die Plickhäuser erobert seyn.
3. Wir sollen nimmer daran gedencken / daß Se. Majest. uns dem Könige in Pohlen wolten durch Tractaten oder andere Wege an die Crone von Pohlen kommen lassen.
4. Jh. Königl. Majest. wolten uns schützen / und keine Noth leiden lassen / wie er unsere Verwandten biß da erhalten / wolt er auch uns nicht verlassen.

5. Die

5. Die ausstehende Gelde/ es sey Pfand oder Arrende/ wor ein jeder Recht zu hätte / wolte er auf jedern Beweiß solches durch die Commissarien justificiren lassen / und bey ihren Rechten beständiglichen erhalten.

Supplicatio an den Erleuchten Wohlgebohrnen Herrn General Feld-Herrn / ꝛc. Anno 1626.

Ausc. Ex Veteri Corp. Privil. An. 1627. vidimato, cui consonum.

Erleuchter/Hochgebohrner/gnädiger Herr: Ew. Erl. Hochgeb. Gn. seyn unser unterthänige willige Dienste jederzeit zuvorn; Können Ew. Erl. Hochgeb. Gn. in gebührender Unterthänigkeit nicht vorenthalten / daß weilen nunmehro Jh. Königl. Majest. unser gnädigster König und Herr/durch GOttes Gnade fast das gantze Liefland / unser lang geplagtes Vaterland/ glücklich unter ihre Protection gebracht / dessen wir uns von Hertzen zu erfreuen haben; Und auch nunmehro bey Jh. Königl. Majest. in unterthänigster Unterthänigkeit um Confirmation unser adelichen Freyheiten und Privilegien anzuhalten / vor hochnöthig erachten; Uns aber solches ohne Consent, Vorwissen und guten Rath E. E. H. und W. G. ins Werck zu setzen nicht geziemen will / in Ansehunge / daß dieselbe / wie ein vornehmster der Reiche Schweden Senator, auch dieser Provinz Gubernator und Præsident dieses jetzigen Land-Tages / mercklich auch hierinn interessiret sind: Als gelanget hiemit an E. E. H. und W. Gn. unsere unterthänigste Bitte/ dieselbe geruhen/ ihrer hohen Discretion nach / uns hierinn mit ihrem reiffen Rath und Beförderunge gnädigst beyzuwohnen / damit wir diß heilsame Werck allgemeiner uhralten Freyheit zu unserm und unser Posterität aufnehmen und erwünschetem Ende durch E. E. H. und W. Gn. Direction bringen mögen. Welches damit es möge desto fruchtbarlicher vorgenommen werden; Also bitten wir / daß Johann Dörfait als ein Successor der Ritterschafft Hauptmanns/möge gerichtlich dazu gehalten werden von E. E. H. und W. Gn. damit er die Briefe einlieffere/so der Landschafft zugehörig; Im wiedrigen Fall wollen wir hiemit zum feyrlichsten wider ihn protestiret haben; Mit Bitte / solche unsere Protestation dem Königl. Commissorial-Protocoll einzuverleiben anbefehlen.

Solches seynd wir sämtlich hinwieder an E. E. H. und W. Gn. in Unterthänigkeit zu verdienen erbietig und geflissen

Ew. Erl. Hochg. und Wolg. Gn. unterthänige

Sämtliche anwesende Ritter und Landschafft der dreyen Crälsen/Wenden/Pernow und Dörpatt/ꝛc.

Jehre

Ihrer Erläuchten Wohlgeb. Gn. Hn. General Feld-Herrns Schreiben an Johann Dörfält/ An. 1626. den 1. Julii.

Auſc. Ex Veteri Corp. privil. An. 1627. ordinato, cui conſonum.

Jacobus de la Gardie, **Graf zu Leckoe / Freyherr zu Eckholm / ꝛc.**

UNſern freundlichen Gruß zuvorn / Edler/ Mannhaffter und Ehrenveſter/ beſonder Lieber/ Wir fürenthalten Euch hiemit günſtiger Meynunge nicht/ welcher maſſen Uns ſo wohl allgemeine anweſende Ritter- und Landſchafft nicht alleine gebührlich zu erkennen gegeben/ daß Ihr die gantze Land-Lade mit allen Privilegien / Uhrkunden und Documenten / dieſe gantze Provinz betreffende/ nach eures ſel. Vorfahren der Landſchafft Hauptmanns tödtlichen Abgange/ empfahen/ zu Euch genommen / und annoch bey Euch haben ſolt; Sondern es haben Uns auch euere Stief-Töchter/ Jungfrawen Hedwig und Margaretha von Tiefenhauſen von der Perſone flehentlich antragen laſſen/ Ihr alle ihres ſel. Vaters Privat-Privilegia und Uhrkunden bey Euch haben ſollet/ ohne welchen Uhrkunden/ ſie wie verlaſſene Weißlingen/ nichts zu beweiſen; viel weniger etwas an ihren rechtmäßigen Erb-Fällen zu fordern haben; Dahero Uns ſo wohl obgedachte Landſchafft um Auslieferung der Laden mit allen empfahenen Privilegien / als auch die Erben um Einbehändigung ihrer Privat-Uhrkunden / um diß Mandat-Schreiben an Euch pitt- und demüthig angefallen. Wann nun beyder Parthen bittliche Begehren auf billichen Mitteln beruhen; Als befehlen im Nahmen und von wegen Jh. Königl. Majeſt. Wir Euch / günſtig wollend / Ihr bey Zeigern ſo wohl die Lade der allgemeinen Landſchafft mit allen und jeglichen Privilegien / Uhrkunden und Documenten/ als auch der elenden Erben / deren ihr euch anzunehmen von Rechts wegen ſchuldig ſeyd / Privat-Sachen unverzüglich bey währendem Land-Tage hierüber ſenden/ nicht aber an Ihrer Königl. Majeſt. Ungnade Euch vertieffen wollet / Euch / dem wir mit Gunſten ſonſten zugethan/ Göttlicher Allmacht empfehlend. Riga / den 1. Julii, Anno 1626.

Ew. williger F.

Jacobus de la Gardie.

Sup-

Supplicatio

Sämtlicher Ritter- und Landschafft/ ꝛc. pro perlustrandis privilegiis publicis, & promovenda confirmatione Regia, &c.

Ausc. Ex Vet. Corp. Privil. An. 1627. vidimato, cui consonum.

Erläuchter und Wohlgebohrner gnädiger Herr Gubernator; Nachdeme Jh. Kön. Maj. unser gnädigster König und Herr/ unserm lange geplageten lieben Vaterlande Liefflande/ und uns übrigen Liefländern die hohe Königl. Gnade erwiesen/ indem er diesen abermahligen Richtel und Land-Tag gnädigst angesetzt und geordnet/ damit ein jeglicher sein Beschwehr nach Nothdurfft einbringen möchte; Vor welche Königliche und Väterliche Vorsorge wir unterthänigst Danck sagen. Unter andern aber hoch- und wichtigen Sachen/ sind die vor die vornehmste billig zu schätzen und zu halten/ unsers lieben Vaterlandes auch gemeiner Ritter- und Landschafft wohl hergebrachte Freyheiten/ uhralte Privilegia, Sigill und Briefe/ die wir übrigen Liefländer gleich als aus der Aschen und gäntzlichen Verderb herfür gesucht/ theils gefunden/ und an die Hand gebracht/ welche wir E. E. H. und W. Gn. auf dero gnädigen Zulaß/ davor wir höchlich Danck sagen/ allbereit haben angefangen vorzulegen und zu præsentiren. Weilen aber solches durch diesen bevorstehenden Friedens-Handel (den GOTT zum glücklichen Ausschlage und gemeinen Aufnehmen des lieben Vaterlandes gnädigst wolle kommen und gereichen lassen) behindert worden/ Uns auch von E. E. H. und W. Gn. gnädigst erlaubet ist/ vor diß-mahl von einander zu ziehen/ und nicht müglich/ uns sämtlichen zu einer/ und gleich allen gelegener Zeit/ allhie wieder zu erscheinen/ und der guten und bequemesten Occasion, solches zu vollenziehen/ abzuwarten.

Damit aber die Sachen nicht möchten versäumet werden; Als haben wir aus unserm Mittel den Edlen und Mannhafften Otto von Mengden bittlich dazu bewogen/ nicht allein E. E. H. und W. Gn. diese unser unterthänige Supplication in gebührender Reverenz zu überreichen/ sondern auch die bey sich habende Documenta im Nahmen der gantzen Ritter- und Landschafft vorzulegen/ und E. E. H. und W. Gn. hohes und reiffes Judicium zu erforschen/ insonderheit/ weiln Jh. Königl. Majest. uns gnädigst durch Ihrer Erläuchte Gn. den Feld-Herrn die gnädigste Zusa-

gung gethan / nach Eroberung der Plickhäuser unsere Freyheiten zu confirmiren / und ohne das E. E. H. und W. Gn. nebst andern Herren Senatoren mit / ein vornehmstes Glied dieser Provintz unsers lieben Vaterlandes seyn ; Als gelanget hiemit unser Dienst = fleißige Bitte / E. E. H. und W. Gn. wollen patienter die Privilegia durchsehen / uns darauf Ihren reiffen Rath mittheilen / wie auch folgendes mit Ihrer hochgeltenden Intercession bey Jh. Königl. Majest. das heylsame nützliche Werck unsers gemeinen Vaterlandes und Einwohnern desselben befördern ; Dadurch erlanget nicht nur E. E. H. und W. Gn. hinwieder GOttes Seegen / sondern wir sämtlichen / nebenst allen und jeglichen Einwohnern unsers Vatterlandes / wollen uns dahin befleißigen / daß solches zu immerwährender Gedächtniß E. E. H. und W. Gn. löblichen Nahmens auf unsere liebe Posterität möge gebracht und geerbet werden. Thun uns hiemit auch samt und sonders in E. E. H. und W. Gn. gnädige Affection zum fleißigsten recommendiren. Datum Riga den 4. Augusti, Anno 1626.

Ew. Erl. Hoch = und
Wohlgeb. Gn.

Unterthänige

Sämtliche anwesende Ritter = und
Landschafft der drey Cräysen /
Wenden / Pernow und
Dorpatt / ꝛc.

Ihrer Erläuchten Wohlgebohrnen Gn. Herrn Gubernatorn Schreiben an Johann Derfeld.

Ausc. Ex Veteri Corp. Privil. An. 1627. vidimato, cui consonum.

MEinen freundlichen Gruß mit Wünschunge und Anerbietunge alles Guten / Edler / Mannhaffter und Ehren = Vester / insonders guter Freund ; Was hiebevor der Wohlgebohrne Herr General Feld = Herr auf Ansuchen einer Ehrbaren Ritter = und Landschafft wegen

Aus =

Auslieferunge der allgemeinen Land-Privilegien / welche durch eures seel. Vorfahrens / Johann Tiesenhausens / zur Versohne / weyland dieser Landschafft Hauptmanns Todesfall neben mehren Uhrkunden zu euren Handen gekommen seyn sollen / an E. E. in Schrifften gelangen lassen / solches werden dieselben aus beygefügtem Schreiben ersehen. Wenn nun solches Schreiben Ehren-gedachtes Herrn General Feld-Herrn durch allerhand Impedimenta allhie aufgehalten / und ich jetzo von der allgemeinen Ritter- und Landschafft / um anderweit Ermahnung-Schreiben an Euch / wegen voller Auslieferunge solcher allgemeinen hoch-angelegenen Documenten / bittlich angefallen worden; Ich auch solches ihnen nicht abschlagen können: Als ist hiemit mein wohlgemeintes Ansinnen an E. E. dieselbe alle und jegliche Documenta und Privilegia publica, welche bey ihm seyn können / denen Edlen / Mannhafften und Ehren-Vesten Heinrich von Ungern von Assoten / und Ewolt Patkuln von der hohen Heyde / wie Gevollmächtigten vielgedachter Landschafft gutwillig einlieffern wollet / zu des gantzen Landes Wohlfarth / und eurem selbst-eigenen Ruhme; Auf den unverhofften wiedrigen Fall einer Verweigerunge / seynd obgenannte beyde vom Adel im Nahmen einer gantzen Ritter- und Landschafft gevollmächtiget durch Rechtens-Mittele bey dem Wohlgebohrnen Herrn Gubernatorn des Fürstenthums Ehesten die Anforderunge wider eure Person zu thun; Jedoch will vielgenannte Ritter- und Landschafft mehr einer gutwilligen Auslieferunge / als einer unvermuthenden Verweigerunge sich zu E. E. wie einem Patrioten und Gliedmassen versehen. Göttlicher Allmacht empfehlend. Riga, den 23. Martii, Anno 1627.

Der Königl. Majest. und der Reiche Schweden / ꝛc. Rath / auch verordneter *Gubernator* der Stadt und Vestunge Riga / samt deren angehörigen umliegenden Gebietern und Herrschafften / ꝛc.

Schwanto Banner / Erb-Herr auf Duerßholm und Terna / ꝛc.

E. E. G. Fr.

Schwanto Banner.

Dem Edlen / Mannhafften und Ehren-Vesten Johann von Dörfelt / auf Wels und Lewenburgk Erb-Gesessenen / ꝛc. Meinem insonders guten Freunde zu Handen / ꝛc.

RECOGNITIO

Christoff Bistrambs wegen zweyer bey ihme Deponirten der Uberdünischen Landschafft und Versonischen Laden / Mitovv, den 27. Novembris, Anno 1606.

Ausc. Ex Veter. Corpore Privil. An. 1627. vidimato, cui consonum.

ICh Christoff Bistram thue kund und bekennnen hiemit / daß die Edele / Mannhaffte und Ehren-Veste Thieß Schenckingk / Otto Krummes der Elter / und Jost Scheping / wegen der Frau Plateschen bey mir in Verwahrunge gesetzt zwey Laden / welche versiegelt / die eine soll seyn der überdünischen Landschafft / die andere die Versonsche / wie sie versiegelt / also sollen sie auch in Verwahrunge bleiben / uhrkundlichen habe ich dieses mit meinem Pitschafft besiegelt / gegeben zur Mitovv den 27. Novembr. Anno 1606.

Daß diese Copie dem rechten Original von Wort zu Worten gleich-lautende / bezeugen wir unten Benannte mit untergeschriebener Hand und Pittschafft

Heinrich von Ungern von Assoten. (L.S.)

Ewalt Patkul. (L.S.)

VIII.

SUPPLICATIO

Der Liefländischen Ritterschafft / die *Reduction* abzukehren.

Durchläuchtigster / Großmächtigster König und Herr.

DAs bevorstehende grosse Elend unsers armen und hoch-erschrockenen Vaterlandes / die Seufftzer und Thränen unserer elenden Weiber und Kinder / die Angst und der Jammer so unzählig vieler Witwen und Wäisen erzwinget von uns diesen schrifftlichen Fußfall für dem Throne der Gnaden Euerer hohen Königl. Majest. demüthigst / unterthänigst / und um GOttes Willen bittende und flehende / Ihro Königl. Augen nicht von / sondern zu uns / den Elendesten dieser Erden / zu wenden / und diese Wehe- und Demuths-Zeilen gnädiglichen / nach Väterlicher Hulde / zu bestrahlen / und die jenige von dem Fußschemel ihres hohen Thrones nicht weg zu stossen / welche denselben in der höchsten Angstbarkeit umarmen. Und ists / daß / nachdem Eur. Königl. Majest. General-Gouverneur dieser Provintz Liefland / am 20. May dieses Jahres ein Mandat ausgehen lassen / in welchem allen Besitzern der Lehn-Güter / so auf Norscöpingschen Beschluß vergeben worden / zu erst / hernachmals allen denen jenigen / so auf Königl. Consens dergleichen Güter erkauffet oder erpfändet / angedeutet worden / daß dieselben solche Lehn / Kauff- und Pfand-Güter nur auf 10. Jahre von Anno 1684. inclusivè besitzen / nach Verfliessung aber derselben / solche der Kronen freyen Disposition heimfallen sollen. Wann aber / Allergnädigster König und Herr / wir zurück / und auf Dero heiliges uns in Anno 1678. gegebenes Wort und milde

Hand sehen / finden wir einen so festen Grund unserer Hoffnungen / und theils / daß wir unmüglichen von denselben weichen / noch an der Gnade Eu. Königl. Majest. verzagen können. Denn in der Königl. Confirmation gar gnädiglich enthalten / daß Eu. Königl. Majest. uns alle unsere Erb / Lehn / Kauff = und Pfand = Güter in Gnaden confirmiren / dabey schützen und handhaben wollen. Im 3. Resolutionum versichern Eu. Königl. Majest. uns dergestalt At hwar achren af dehe acqvirerade provincier Skuller consideras offter seyn lahg / Stadgar och egen Bewilligung / ꝛc. ꝛc. Wir sind dannenhero allezeit unbeweglich und fest auf Eu. Königl. Majest. Hochheiliges gleich auf GOttes Wort bestanden / und habens alle Wege für die höchste Læsion der Königl. Majest. gehalten / Deroselben Gnaden = Wort in Zweiffel zu ziehen / und einen Wandel darinn zu vermuthen / allein obgedachtes Placat machet unsere Hertzen erbebend / und die Augen unserer elenden Weiber und Kinder sind voller Thränen und Jammers. Ihr künfftiges Elend und Jammer fraget nur / was will nach zehen Jahren werden / wo sollen so viel hundert Witwen und Wäisen / verarmte Weiber und Kinder (wollen geschweigen) so viel getreue alte Diener hin? Mit unserm Vaterland / Großmächtigster König / hats gar ein ander Bewandtniß als mit Eu. Königl. Majest. andern Provincien. In jenen sind viel alte Erb = Besitzere / und so ein ewiges Eigenthum haben / welche von der Reduction entfreyet seyn. In Liefland aber sind meist alle Eu. Königl. Majest. demüthige Unterthanen / Lehn = Kauff = und Pfand = Haltere. Denn nachdem die Glorwürdigste Waffen des Hochlöblichen Königes Gustaphi Adolphi diß unser Vaterland bezogen / sind alle die vornehmste Erb = Herren / und die von grossen Mitteln waren / ihrem damahligen Herrn gefolget / haben grosse Belohnungen und Ehren = Aempter erhalten; Was aber hie und in der Treue Eu. Königl. Majest. geblieben ist / ist nur das ärmste / doch getreueste Theil gewesen / dennoch aber die jenigen / welche ihres an König Carolo Nono (an welchen sich diß Land mit starcken Bedingungen ergeben / und mit festen Privilegiis versehen worden) abgegebenen Eydes und Bundes gedacht / haben für die Ehre und Krone des glorwürdigsten Uberwinders gefochten / das Land gewinnen helffen / beständig / getreu und wohl sich verhalten / und

und weder durch Noth und Tod sich jemahlen von der löblichen Cron Schweden trennen lassen. Solche seiner getreuesten Unterthanen Verhalten haben Eu. Königl. Majest. glorwürdigste Vorfahren mit gnädigen Begabungen meistentheils nach Lehn-Rechten belohnen wollen; Wie dann meist alle dieses Landes Eingesessene nur Lehens-Leute seyn / und nur ihrer gar wenig in Erb-Gütern sitzen. Solten nun durch dieses publicirtes Mandat alle Lehn- Kauff- und Pfand-Halter nach 10. Jahren ihres elenden Brod und Lebens-Mittels benommen seyn / hilf ewiger GOTT / was für ein Jammer-Geschrey würde sich gen Himmel erheben / wenn Eu. Königl. Majest. die Zahl der seufftzenden Hertzen und thränenden Augen der elenden Weiber und Kinder solte für Augen geleget werden / so ists unmüglich / daß Eu. Königl. Majest. Vater-Hertz sich nicht erbarmen solte über die jenige / so ihre zitternde Hände zu GOTT und Eu. Königl. Majest. aufheben. Wo sollen wir hin / Großmächtigster König / sind wir von GOTT und Eu. Königl. Majest. entsondert? Soll uns weder GOttes noch Eu. Königl. Majest. Wort trösten? Was ist für unserm Elende übrig / so Euer Königl. Wort und heilige Hand uns genommen werden solte? Das sey ferne von uns / Großmächtigster König und Herr / daß wir Eu. Königl. Majest. geringere Macht / als unsern alten Ertz-Bischöffen / Heer-Meistern und vorigen Königen und Herren zulegen solten: Haben solche Macht und Gewalt gehabt / wohlverdienten Leuten etwas zu geben / ists bey ihrer Gnade gestanden / ihnen das Gegebene zu behalten / so stehet solches Recht Eu. Königl. Majest. noch vielmehr ebenfalls zu / und können nach vorangezogener 38. Resolution keine Reichs-Tag-Schlüsse Eu. Königl. Majest. Wort und Hand ändern / noch uns von Eu. Königlichen Majest. Gnade und Erbarmung abtrennen. Was wäre es / Großmächtigster König / wann nach 9. Jahres-Frist unsere Nahmen vertilget / und unser Gedächtniß aus unserm Vaterlande ausgerottet würde. Wo wollen wir hin für dem Seufzen und elenden Geschrey unserer hoch-betrübten Ehe-Genossen und Kinder / haben Eu. Königl. Majest. Vorfahren Macht und Ursach gehabt / Gnade zu beweisen? Ey so seynd wir versichert / daß Eu. Königl. Majest. sich eben so hoch / und noch viel höher als jene in der Welt berühmt gemacht / und nicht weniger in der Gnaden als

hohen

hohen Thaten sich werden berühmt machen wollen. Wir liegen alle mit Weib und Kindern allhie platt an der Erden / und warten mit Verlangen des Trostes / welchen Eu. Königl. Majest. Vater-Hertz nicht versagen kan denen jenigen / so mit ihrem Blute beständiglichen in gröster Treue so lange Jahren hero verzeichnet und dargethan / daß sie gewesen / und noch seyn

Eu. Königl. Majest.

Unterthänigst de- und wehmüthigste Ritter- und Landschafft des Königl. Fürstenthums Liefland.

IX.

Noch eine andre *Supplication* wegen der *Reduction.*

Großmächtigster König / Allergnädigster Herr.

WEnn Eu. Königl. Majest. allerunterthänigst- gehorsamste Ritter- und Landschafft in Dero Fürstenthum Liefland jemahls in zugestossenen schweren Angelegenheiten Trost und Rath zu suchen gehabt / so ist es eben jetzo die Zeit / da sie solches zu thun höchst getrieben wird; Gestaltsam dieselbe über der hie erschollenen Resolution wegen der auf Königl. Consens verkaufften und verpfändeten reduciblen Güter allhie dermassen in solche Bestürtzung und Wehmuth gerathen / daß sie sich davon noch nicht erholen können / denn wie ausgeben / solten solche Güter deren Possessores, da sie von denen Verkäuffern oder Verpfändern derselben / ihr Kauff- oder Pfand-Geld nicht sollen wieder zurück bekommen / nur noch eine Zeit von zehen Jahren ferner genies-

genieſſen / und denn ohne Entgelt abzutretten / gehalten ſeyn. Nechſt dem hat zugleich Eu. Königl. Majeſt. getreueſte Ritter- und Landſchafft auch höchſt-wehmüthig zu vernehmen gehabt / daß kein Donatarius auch über die alte Adeliche Güter / die doch bey der Königl. Commiſſion von der Reduction, laut 1668ſten Jahres / Reichs-Tages Schluß (zu welchem doch Eu. Königl. Majeſt. Liefländiſche Ritter- und Landſchafft nicht convocirt / noch gehört) frey erkandt worden / anjetzo von Eu. Königl. Majeſt. anders nicht / dann nur auf Lebtages-Recht / wenn um neue Confirmationes, darüber Anſuchung gethan / Confirmationes ausgegeben würden / es ſey dann / daß Ih. Königl. Majeſt. jemanden eine ſonderliche Gnade auf ein beſſers Recht erſcheinen laſſen wolten; Zwar was der höchſte GOTT und Eu. Königl. Majeſt. als unſer gnädigſter König und Herr / uns / Dero unterthänigſten Ritter- und Landſchafft / auflegen möchten / hat ſelbe billig in aller Gedult und Gehorſam zu ertragen / uud kan ſich ſolchen keines Weges widerſetzen; Allein wenn gleichwohl dabey Eu. Königl. Majeſt. getreueſte Ritter- und Landſchafft betrachtet / und ſich vor Augen ſtellet / mit was vor herrlichen Privilegien es bey dieſer Hochlöbl. Königl. Schwediſchen Regierung / die von 5. Königen denen beſtättiget / bißhero gewiedmet / und wie ſie dabey / bey immerwährenden zeitlichen Tagen / ſo lange die Welt ſtehet / Krafft Königes Caroli IX. in ſeinem ertheilten Privilegio Königl. bey immerwährenden zeitlichen Tagen offt darinnen wiederholeten theuern Worten / dabey zu laſſen und zu erhalten / ein gleiches / Allergnädigſter König und Herr / Eu. Königl. Majeſt. in Dero Königl. Diplomate Confirmatorio de Dato den 10. Maji Anno 1678. mit dreymahl wiederholeter Clauſul dero unterthänigſte Liefländiſche Ritter- und Landſchafft bey allen ihren Erb-Lehn- und Pfand-Gütern zu erhalten / unter Dero hochwertheſten Nahmen Königl Hand und Siegel allergnädigſt beſtättiget und bekräfftiget / ſo kan E. R. und Landſchafft dahero von ſolcher hoch-theurer werthen Verſicherung etwa abgeſetzet zu werden / noch nimmer glauben / oder ſich in Sinn ziehen; Geſtalt ſie ja gantz keines Maculs ſich ſchuldig wiſſen / wodurch ſie ſich ſolcher allergnädigſten ertheilten Privilegien unwürdig gemacht hätten / und wie E. R. und Landſchafft in der allerunterthänigſten Zuverſicht ſtehet / daß Eu. Königl. Majeſt. allergnädigſt / als ein Großmächtigſter / mildreicher König werde beherzigen / und Dero hoch-begabten Verſtande nach erwegen / daß wenn es bey ſolcher Reſolution von 10. Jahren bleiben / und

solche zum Effect in Liefland gereichen / auch die meiste Güter nur auf Lebtage Recht conferiret werden sollen / so würde anders nicht folgen / als daß innerhalb 10. Jahren / und wohl weniger fast / meist alle Possessores, sie seynd Donatarii, Kauf- oder Pfand-Herren / aller Besitzlichkeit entblösset werden / und nach den 10. Jahren wenig der alten Erb-Besitzer im Lande mehr übrig seyn / oder doch die armen Liefländer / als die biß nun zu / in so einer tapffern Ritterschafft bestanden / in ihrem eigenen Vaterlande in Exilio und Elende drauf leben / und darinn sterben müsten / unsere arme Weiber und Kinder / wenn sie auch anjetzo von diesem hören reden / sitzen in stetigen Seuffzen und Thränen / fragen / wo sie denn auf den Fall / und da auch ihre Männer indeß sterben könten / solten bleiben / wann sie dergestalt der Güter / und des Besitzes also solten entsetzet / und davon ausgeschlossen werden / und zwar / da keine Clöster in Liefland auch mehr jetzo als vormahls / verhanden / wo sie sich / ihr Leben zu erhalten / einbegeben könten / ja des Wehklagens ist schon bey ihnen so groß jetzo / daß sie fast verzagen wollen. Großmächtigster König und Herr / wir können und vermögen jetzo mit allen den Unsrigen anders nicht / als daß wir nun allein in aller Demuth flehen / bitten / und tief-demüthigst zu Fuß fallen müssen / Eu. Königliche Majest. zur Barmhertzigkeit und Mitleyden zu bewegen ; Derohalben denn / Allergnädigster König und Herr / so jetzo und hinforderst alle unsere alte und neue Prvilegia, Rechte und Freyheiten / alle Confirmationes und Resolutiones, so unter Eu. Königl. Majest. und Dero Hochlöbl. Vorfahren wertheſten Nahmen / Königl. Hand und Siegel ausgegeben / und uns allergnädigst ertheilet / und endlich alle unsere / und unser Väter und Vorfahren Verdienste und beständige Treue / die unzählig vor Eu. Königl. Majest. und der Hochlöbl. Cron ihr Leben und Blut gestürtzet / und denen wir ebenfalls also in Treu und Beständigkeit biß in den Tod nachfolgen wollen / nichts mehr helffen oder gelten wolten / so lassen sich doch Eu. Königl. Majest. allein durch Barmhertzigkeit bewegen / ja bewegen endlich die stets-währenden Seuffzer / und fliessende Thränen unser armen Weiber und Kinder / unter denen so viel arme Wittiben und Wäisen sind / und geruhen allergnädigst Eu. Königliche Majest. auf diß unser kläglich und beweglich Flehen / Ansuchen und Bitten / entweder dieser Resolution das arme Liefland / unser Vaterland /

land zu überheben / oder da solche Resolution, und da Collationes auf Lebtag Recht so bleiben und bestehen soll / allergnädigsten Trost und Recht zu ertheilen / wohin unsere arme elende Weiber und Kinder / nach Verfliessung der 10. Jahren / unter der kurtzen Lebens-Frist ihrer Eltern / sich denn hinwenden / und ihr Leben zubringen solten; Worüber denn aber und abermahl nochmahl mit aller inständigsten Wehmuth / demüthigstem Bitten / Flehen / Seufftzen und Thränen /

Allergnädigster König und Herr.

Ew. Königl. Majest. zu Fusse fället / und um GOttes Willen anruffet /

Jetzo höchst-betrübtes / bekümmertes und beängstigtes Liefландes allerunterthänigste

Ritter- und Landschafft.

X.

Noch eine *Supplication*, die *Reduction* abzuwenden.

Großmächtigster König / Allergnädigster Herr.

DEnen Elenden uud Beträngten auf heissem Flehen / bitteren Thränen und demüthigen Bittschrifften / kein einiges Wort zu antworten / ist ein unerträgliches Verhängniß. Für diesem / Großmächtigster König und Herr / beängstigte ein hartes Mandat Ew. Königl. Majest. General-Gouverneurn die Hertzen der elenden Eingesessenen dieser getreuen Provinz Liefland: Anjetzo aber kommet uns eine plötzliche Entnehmung unserer theils Erb-, theils Lehn- und Pfand-Güter / und das ohne einige vorhergegangene Communication, so schleunig über den Halß / daß gar viel / viel Arme und Bekümmerte sich

eher aus dem Besitze ihres ererbten / erkaufften / rechtmäßig zuerkandten und erpfändeten / ja auch von Eu. Königl. Majest. so wohl durch allgemeine als Privat-Confirmationen / und Hochheiliger Königl. Hand befestigtem Eigenthum ausgesetzet / und verstossen sehen; Als ihnen erlaubet ist / nach der Ursache ihres Verbrechens / oder der Quelle ihres Unfalls zu fragen. Ew. Königl. Majest. urtheile selbst von einem solchen Gehorsame / in welchem die Bekümmerte eher ihrer selbsten / ihrer weinenden Weiber und Kinder / ihrer alten erworbenen Freyheiten und Besitzlichkeiten / ja ihres elenden Brodes und Lebens / als ihrer Treue vergessen. Wenn die Menschen bey GOTT / die Kinder bey ihrem Vater / die Unterthanen bey ihrem Herrn weder Zutritt noch Gehör haben mögen / hilff ewiger GOTT / in was Zustand sind sie alle gerathen? Wir haben / Großmächtigster König / nach dem Gebühre demüthiger und getreuer Unterthanen / für einigen Monaten eine erbärmliche Bittschrifft durch unsern Land-Marschall zu Euren Königl. Füssen niederlegen lassen. Wir haben uns selbsten durch denselben zu dem Schemel Dero hohen Thrones platt an der Erden nieder geleget / wir haben unsere thränende Augen und zitternde Hände in derselben zu GOTT und Eu. Königl. Majest. aufgehoben: Aber unser schweres Verhängniß hat uns als Criminelle von aller Erhörung abgestossen / und Eu. Königl. Majest. Vater-Hertz hat Dero weinende Kinder keiner Antwort / ja auch nicht der Geringsten werth und würdig geschätzet. Nichtes / als die Untreue und der Ungehorsam kan einen Lehens-Mann der Gnade seines Herrn verlustig machen. Keines von beyden kan uns weder nachgeredet / viel weniger überwiesen werden; Wir haben überall / wo es auch Eu. Königl. Majest. Dienst erfordert / mit Blut in dem Sande verschrieben hinterlassen / daß wir Eu. Königl. Majest. und Dero glorwürdigsten Vorfahren / getreulich / tapffer und unverdrossen gedienet. Unsere Kinder sind ein williges Opffer für die Wohlfarth der löbl. Crone Schweden geworden. Kein Mackel ist in unserm gantzen Wandel von der ersten Submission an erfunden / sondern unsere Treue / Willfarth und Gehorsam von allen Königen / ja auch Eu. Königl. Majest. selbsten in vielen Briefen / und öffentlichen Reichs-Tagen gerühmet worden. Und dennoch sind wir Elende so plötzlichen in solch ein erbärmliches Fügniß verfallen / daß man weder unsere Klagen hören / noch uns einiger Antwort würdigen wollen. Es ist der Zorn des Allerhöchsten / so in diesem Falle über uns gar zu hefftig entbrandt ist / und wir bekennen unser

ser Verbrechen an ihm mit willigem Hertzen Aber wider Eu. Königl. Majest. sind wir uns keines Verbrechens bewust. Lassen dahero von unserm Gebühre (Eu. Königl. Majest. stellen sich auch immer wie sie wollen) nicht ab/ sondern suchen Gnade und Erbarmung/ Deroselben noch immer beständiglichen Ihr hochheiliges Wort und Königliche Hand und Siegel/ so weder Reichs-Tages Schluß/noch einige Commission brechen kan/ vorhaltende; Auf welches wir als einen unbeweglichen Felß gefusset/ und beständiglichen (es verhänge der Allerhöchste über uns was er will) fussen werden. Als

Eu. Königl. Majest.

Dat. bey angehendem Land-Tage den 4. Febr. 1686.

getreueste und hoch-beängstigte Unterthanen

Sämtliche Ritter- und Landschaffe des Königlichen Fürstenthums Liefland.

XI.

Noch eine dergleichen *Supplication.*

Großmächtigster König/ Allergnädigster Herr.

DAs unterthänigste Vertrauen/ so auf Eu. Königl. Majest. als unsers gnädigsten Königs und Herrn väterl. Gnade und Hulde E. E. Ritter- und Landschafft in gehorsamster Devotion gesetzet/ lässet in ihren consternirten und betrübten Gemüthern noch diese beständige Hoffnung übrig/ es werden Eu. Königl. Majest. die von E. E. Ritter- und Landschafft auf die im Nahmen Eu. Kön. Maj. von Sr. Excell. dem Hn. General-Gouverneur so wohl münd- und schrifftlich vorgetragene Proposition, als dabey überreichtem Eu. Kön. Maj. allergnädigstem Schreiben/ wegen des gnädigen Anmuthens der aufzubauenden Reuter Wohnungen/ und dero Verpflegung/ treu-gehorsamste Resolution mit gnädigen Augen

anzusehen/ allergnädigst geruhen: Indem Eu. Kön. Maj. als wachsamen Vaters des Vaterlandes/ sorgfältigste Intention, welche auf dieser Provinze Schutz/ Sicherheit/ Conservation und Aufnehmen fest gerichtet/ in so weit besser seinen erwünschten Fortgang gewinnen wird/ wenn das Pahlensche Regiment ferner noch/ wie bißhero/ beysammen stehen bleibet; Dahingegen/ wenn selbiges im Lande solte zerstreuet werden/ die Sicherheit desselben/ weil es von Natur/ wie bewust/ mit keinem Schutz versehen/ durch Zergliederung der Reuter in höchste Gefahr gerathen/ ihre Pferde und Mondirung durch die weite Entfernung der Officirer deterioriret und zernichtet/ die mit einer gesammleten Familie gesessene Reuter bey einer feindlichen Irruption viel eher zu Rettung ihrer Haabseeligkeit/ Weiber und Kinder/ nach den dicken Wäldern als zu dem Degen/ um dem hereinbrechendem Feinde die Spitze zu bieten/ Hand anlegen/ ja wohl gar/ wenn sie auf ihre abgemattete Pferde zu steigen sich resolviren könten/ viel eher unter des Feindes als ihrer geschwornen Estandart sich rangiren würden/ damit sie nur desto bequemer Gelegenheit zu ihren im Walde und Busche versteckten Weib und Kindern zu eilen haben könten/ und folglich das arme Land und die getreueste Unterthanen der freyen Discretion der hereinbrechenden feindlichen Trouppen exponiret stehen würden. Zweifflen wir also nicht/ Eu. Königl. Majest. werden unsere treugehorsamste Resolution, welche den 12. Febr. Anno 1686. bey Schliessung des Land-Tages dem Herrn General-Gouverneur ist überreichet worden/ mit Dero gnädigster Approbation, Dero hohem Königl. Judicio nach/ genehm zu halten/ in Gnaden geruhen. Nechst diesem auch in unterthänigster Wehe- und Demuth sich vortragen lassen/ die schmertzlichen/ und mit vielen Seufftzern bey diesem Land-Tage geführte Beklagungen wegen Dero uns so überaus hart truckenden Reduction, indem die Eigener nicht allein aus ihrem Erb- Lehn- Kauff- erpfändeten/ und judicialiter immitirten Gütern ausgesetzet/ sondern auch noch bey völliger Räumung derer/ zur Refusion etlicher Jahre her bonâ fide gehobebenen Einkünfften/ durch die Königl. Commission angehalten werden wollen. Ist derohalben unser flehentliches/ demüthiges und fußfälliges Bitten/ Eu. Königl. Majest. wollen doch das Jammer- volle Seufftzen und klägliches Geschrey der armen/ bedrückten und nothleidenden Witwen/ Wäisen und sämtlicher Unterthanen/ Dero mildreiches Vater-Hertz erweichen lassen/ das über uns schwebende Reductions-Werck in eine angenehme Veränderung setzen/ und Dero hochtheurem Versprechen/ hochheiliger

ger Hand und Siegel/ Krafft erhaltener gnädigster Resolution, de Anno 1678. Art. 3. sich gnädigst erinnern. Dieses ist/ das wir nochmahlen in unterthänigster Zuversicht wünschen und bitten/ und dieses werden wir in treuester Devotion mit thränenden Augen zu bitten/ niemahls ermüden. Als

Eu. Königl. Majest.

Riga/ bey Schliessung des Land-Tages/ den 12. Febr. 1686.

Allerunterthänigst-getreueste und gehorsamste Unterthanen

Sämtliche Ritter- und Landschafft des Königl. Fürstenthums Liefland.

XII.

Creditiv der Liefländischen Ritterschafft vor Land-Rath Leonhard Gustaff von Budberg/ und Capitain Joh. Reinhold Patkul, als abgeordnete Deputirte an Jh. Königl. Majest. von Schweden Anno 1690.

Großmächtigster König/ Allergnädigster Herr.

Nachdem Eu. Königl. Majest. über dieses Fürstenthum Liefland hochverordneter Hr. General-Gouverneur, in einem an Eu. Kön. Majest. allerunterthänigst-getreuesten Ritter- und Landschafft vom 26. Novembr. zurück gelegten Jahres gerichteten Schreiben in Gnaden zu erkennen gegeben/ wie Eu. Königl. Majest. in denen Harrischen und Wyrischen Rechten/ samt deren rechten Praxi, eine gewisse Determination zu treffen/ allergnädigst gesonnen/ und zu dem Ende nicht allein ein authentiques Corpus privilegiorum, so wohl von denen allbereit producirten/ als auch andern/ vornemlich aber zur Illustration dieser obangeregten Materie dienende Documenten und Confirmationen/ bey dem hiesigen General-Gouvernement ad vidimandum zu überreichen/ sondern auch einige in diesem/ als auch der gesamten Hand/ und andern Landes-Rechten erfahrene Deputirte/ zu Eu. Kön. Majest.

Majest. Gnaden-Thron abzufertigen. Als hat ihre allerunterthänigste Pflicht erfodert/ Eu. Kön. Maj. allergnädigsten Willen/ beydes in Producirung der Privilegien als Abordnung einiger aus ihren Mitteln/ ein gehorsamstes Genügen zu leisten / wie sie dann zu dem Ende gleich auf dem zu Riga Mens. Febr. gehaltenem Land-Tage/ einige Deputirte dazu ernennet. Ob sie nun zwar gehoffet/ daß Eu. Kön. Maj. allergnädigstem Willen nach/ dieselbe nechst verflossenem Frühling ihre Reise befördern solten / so haben sie dennoch theils dadurch / daß einer von denen Deputirten in der erwählten Qualität vor Eu. Kön. Maj. Thron nicht erscheinen könne/ theils auch wegen langsamer Beyschaffung der dazu benöthigter Mitteln/ ihren allerunterthänigst-Pflicht-schuldigsten Gehorsam ehe ins Werck zu setzen nicht vermocht/ dannenhero sie auf dem allhie angestellten Land-Tage den Land-Rath/ Obersten / Lieutenant, und Königl. Dorptsch. Hof-Gerichts-Assessorem, Leonhard Gustav Budberg, und Capitain Johann Reinhold Patkul, als Eu. Kön. Maj. allerunterthänigste Diener / und Unterthanen zu Deputirten von neuem ernennet/ mit demüthigst-ergebenster Bitte/ Eu. Kön. Maj. diesen ihren Deputirten über Vermuthen zugestossenen Verzug in allen Gnaden zu vermercken/ und dabenebenst allem dem / was sie wegen der Harrischen und Wirischen Rechte / auch der neuen Gnade / gesamter Hand und Landes-Rechte in aller Demuth vorbringen werden / nicht allein völligen Glauben beyzumessen / sondern auch mit allergnädigster Erhörung und Resolution so wohl darauf/ als auf die sonsten mitgegebenen nothwendige Desideria, und Angelegenheiten des gantz bedrängten Vaterlandes zu erscheinen/ allergnädigst geruhen wolle. Es bleibet Eu. Königl. Majest. vor diese Gnade E. E. Ritter- und Landschafft mit Leib und Blut verbunden / wie dann vor Eu. Königl. Majest. und des Reichs Wohlfarth zu sterben. Als

Eu. Königl. Majest.

allerunterthänigst-getreueste-und gehorsamste Diener und Unterthanen

O Fr. V. Vietinghoff. *EIV. Vietingh. C.V.Ceumern.*

JGStreiff von Lawenstein im Nahmen E. E. Ritter- und Landschafft. p. t. Land-Marschall.

Dat. Dorpt bey allgemeinem Land-Tag/ den 28. (29.) Aug. 1690.

XIII.

XIII.

Instruction und Vollmacht der Ritterschafft vor dero nach Schweden abgefertigte Deputirte Anno 1690.

INstruction und Vollmacht / welche E. E. Ritter und Landschafft der dreyen / als Wendischen / Pernauschen und Dörptischen Creyse des Stifftischen oder Königlichen Fürstenthums Liefland ihren Deputirten und Mitbrüdern / denen Hoch-Edelgebohrnen / Gestrengen / Groß und Mannvesten Herren / Herrn Leonhard Gustav Budberg, Landrathen / Obristen-Lieutenant, und Assessorn des Königlichen Dorptischen Hoff-Gerichts / und Herrn Capitain Johann Reinhold Patkul, Krafft hienebenst einverleibten Puncten auff die von Jhro Königlichen Majestät durch des Herrn Feld-Marschallen / und General Gouverneurn Hastfers Erl. Hochgräfflichen Excellence beschehene Einverschreibung nach dem Reiche mitgegeben. Datum zu Dorpt bey Versammlung der allgemeinen Ritterschafft d. 29sten Augusti Anno 1690.

Nachdeme S. Erl. Excellence der Herr Feld-Marschall und General-Gouverneur Jacob Johann Hastfer in einem vom 29sten Novembr. zurückgelegten Jahres / an E. E. Ritter und Landschafft gerichteten Schreiben derselben zu verstehen gegeben / wie Jhro Königliche Majestät unser allergnädigster König und Herr in dem so genandten Harrischen und Wirischen Rechte / und deren praxi eine gewisse determination zu treffen allergnädigst gesonnen / und zu dem Ende nicht allein ein authentique corpus Privilegiorum, so wohl von denen allbereits producirten / als annoch rückständigen / und vornehmlich zur Illustration dieser Materie dienenden Urkunden / Privilegien und Confirmationen hinüber zu senden / als auch Zweene in diesem / der gesamten Hand und Landes-Ritter Rechten erfahrne Deputirte nach dem Reiche abzuordnen; Als hat E. E. Ritter und Landschafft / zu unterthänigst gehorsamster Folge Jhro Königlichen Majestät allergnädigsten Willen zu vollziehen / obgedachte Herren zu Expedirung dieser und anderer höchst-nötigen Puncten / vermöge dieser Vollmacht und Instruction an Jhro Königliche Majestät ins Reich abzufertigen entschlossen. Und ob sie wohl der Sachen und Zeiten Schwürigkeit / als anderer bedencklichen Ursachen halber lieber mit dieser Abfertigung verschonet bleiben / und andern solche auff sich zu nehmen gerne gönnen wollen; So haben sie doch / in Betrachtung die meisten Stimmen auff sie gefallen / und sie dem Vaterlande und dessen Dienste sich verpflichtet erkennen / gestalter massen sich dazu bequemen müssen / ihre Reise mit dem ersten noch diesen Herbst zu Jhro Königlichen Majestät nach dem

Reiche fortzusetzen. So bald sie nun daselbsten mit der Hülffe Gottes wohl arriviret / und in conspectum Regium admittiret / werden dieselbe præmissis cæteris curialibus Ihro Königlichen Majestät im Namen der Herren Landr. Land-Marschallen und sämtlicher Ritter- und Landschafft in allertiefffter Demuth ihre unterthänigste / Pflichtschuldigste und gehorsamste Dienste / wie dieselben von getreuen Vasallen und Unterthanen auffs allerfleißigste und getreuligst können geleistet werden / bey Uberreichung des Creditivs offeriren / daneben Dero Königlichen Majestät wegen guter und gewünschter Leibes Disposition, und glücklichen Königlichen prosperität hertzlich gratuliren und daß der allgütige GOtt Ihro Königliche Majestät und Dero Königlich Hauß bey allem Hohen Wohlergehen / glücklichen und friedsamen Regierung allergnädigst conserviren / und Ihro Königlichen Majestät und Dero Räthe Consilia und Actiones reichlich gesegnen wolle / damit zu der Ehre GOttes / Ihro Königlichen Majestät unausbleiblichem Ruhm / und Dero Reiche nebst allen unterliegenden Provinzien auch unsers lieben Vaterlandes Glückseeligkeit ausschlagen mögen. Nechst diesem können die Herrn Deputirte die Ursache dieser Abordnung / als welche uff Ihro Königlichen Majestät allergnädigsten Befehl geschehen / vorstellen / und daß sie sich hertzlich erfreueten / daß sie zugleich auch dadurch Gelegenheit erhalten den wehmüthigen / elenden und betrübten Zustand der Landes Eingesessenen Ihro Königlichen Majestät selbsten / als ihrem aller gütigsten Vater in kindlicher Demuth vorzutragen / und um gnädige Hülffe in tiefffster Devotion anzuflehen / wie sie dann E.E. Ritter- und Landschafft wehmütiges Anliegen / in einigen Puncten verfaßt / eingeben würden / mit unterthänigster Bitte / Ihro Königliche Majestät dieselbe allergnädigst durchlesen / wohl behertzigen / und also zu resolviren aus Königlicher Gnade und Milde allergnädigst geruhen wollen / daß hiesige Ritterschafft bey ihren Uhralten Freyheiten / und gefaßtem Land-Statu möge conserviret werden. Da nun über obige Puncten / und die Ihro Königlichen Majestät eingereichte humillima petita die Herren Deputirte zu einiger Conference mit den Königlichen Herren Räthen oder andern Commissarien solten admittiret und verwiesen werden / und in solchen Fällen Consilia ex arena gefasset werden müssen / als wollen wir im Nahmen und von wegen der sämtlichen Ritter- und Landschafft / als wenn dieselbe alle und jede zugegen wären / denen Herren Deputirten / als deren sonderbahre Affection, auffrichtige Intention, dexterität und Zele zu ihrem lieben Vaterlande ihnen gnugsam bekandt / vollkommene Macht und Gewalt / wie es zu Recht in der allerbesten Form und Weise geschehen kan / oder mag / hiermit und Krafft dieses

zugestel-

zugestellet haben / daß sie/was zu des Vaterlandes Flor und Auffwachs/conservirung dessen Freyheiten und Gerechtigkeiten gedeylich seyn kan/ nicht allein anhören / deliberiren / tractiren / sondern auch beschliessen mögen / wobey wir uns dann versichert halten / daß die Herren Deputirte unsere Freyheiten und ietzigen Landes Zustand in fästeren und besseren Stand zu setzen sich höchst werden angelegen seyn lassen. Gelobet und verspricht demnach E. E. Ritter- und Landschafft / und von derselben sämtlich und ein jeder Insonderheit / gleich als wann dieselbe insgesamt allhier und zugegen wären/und diese Instruction unterschrieben hätten / durch uns Landräthe / und aus denen dreyen Creysen Deputirte bevollmächtigte / bey Adelichen Ehren/wahren Worten / Glauben und an Eydes statt / all dasjenige / was vorgemeldte unsere Abgesandten und Deputirten im Reiche bey Ihro Königlichen Majest. in unsern und gemeinen Landschafft Händeln und Sachen/ inhalts obgeschriebener Puncten und in allen bevorstehenden Negotiis ihrem besten Verstande und eigenen Bescheidenheit nach diesem Lande und dessen Freyheiten ersprießlich zu seyn erachten / fürnehmen / tractiren / beschliessen und verrichten werden / von uns und unsern Nachkommen in allen künfftigen Zeiten / ohne einige Ausflucht und Contradiction , fest und unverbrüchlich zu halten / zu vollenziehen / und darwider weder mit Worten noch Wercken zu widerstreben/ sondern vielmehr sie und ihre Erben desfalls / auch wo sie des Landes Geschäffte halber / welches GOtt gnädig verhüte / in Schaden und Gefahr gerathen solten / zu vertreten / Noth- und Schadlos zu halten. Ingleichen wollen wir die von ihnen angewandte Mühewaltung/Verdruß und Versäumniß / um ihnen und ihre Erben in alle Wege danckbarlich wieder erkennen/ verschulden / und was sie wegen dieses Landes Sachen spendiren / offeriren/ verzehren oder zu ihrer Nothwendigkeit auffnehmen werden / genehmhalten/ und als unsere selbst eigen gemachte Schuld willig bezahlen / und sie und ihre Erben davon gäntzlichen befreyen.

Dieses und alles andere wollen wir der Herren Deputirte Verstande und Glauben committiret haben / daneben gantz dienstlich und freundlich bittende / daß sie alles / so in den zu Papier abgefaßten Puncten und Instruction nicht angeführet / und zum Nutzen und Auffwachs des geliebten Vaterlandes gedeylich seyn kan / sich wollen zur guten Beforderung bestermassen recommendiret seyn lassen. Zu Urkund haben wir dieses mit Vordrückung des Königlichen Fürstenthums Liefflands Insiegel bekräfftiget / und im Nahmen und von wegen E. E. Ritter- und Landschafft der dreyen Creysen des Königlichen Fürstenthums Liefland wir hieher zu Abfassung dieser Vollmacht und

Instruction Gevollmächtigte Deputirte nebst denen Herren Landräthen / mit eigenen Händen unterschrieben und versiegelt. Actum nach Schliessung des allgemeinen Landtages zu Dorpt. d. 29. August. Anno 1690.

(L.S.) Otto Friedrich von Vietinghoff /
(L.S.) C. V. Ceumern.
(L.S.) Her. von Vellinghausen
(L.S.) Fabian von Plater.
(L.S.) Johann Albrecht von Mengden.

L. S. Duc. Liv.

E. Joh. von Vietinghoff. (L.S.)
G. Cloot.
J. H. Streiff von Lauenstein p. t. Land-Marschall.
Reinhold von Lode (L.S.)

XIV.

Eidlicher Revers obbemeldter Deputirten / welchen sie der hergebrachten Gewohnheit nach von sich geben müssen / um ihres Vaterlandes Besten bey der Deputation auch mit Hindansetzung ihrer Wohlfarth treulich vorzustehen.

WIr von E. Edl. Ritter- und Landschafft auff den zu Riga und Dorpt jüngst verwichen gehaltenen Landtagen und vermöge abgefaster und gegebener Instruction, und Plenipotenz Gevollmächtigte Deputirte nach dem Reiche / verreversiren hiemit / daß wir nach unserm möglichsten und bestem Fleisse / Sorgfalt und Verstande / die uns von E. Edl. Ritter- und Landschafft committirte Sachen im Reiche bey dem guten Vertrauen / wie sie uns auffgetragen / zu aller möglichsten Verrichtung auff uns nehmen wollen / und bey Ihro Königlichen Majestät zu expediren suchen / auch bey Zusatz unserer eigenen Wohlfarth vor erhaltener Publique Expedirung unsers Vaterlandes Sachen keines weges unsere privat-Sachen / zum Præjudice E. Edl. Ritter- und Landschafft allda im Reiche treiben / einmischen / den Publicis vorgehen lassen; oder uns länger / als die Noth des Landes und dessen Affairen erforderen / aufhalten wollen. So war uns GOtt helffe und sein heiliges Evangelium. Urkundlich mit unserer eigenhändigen Subscription und beygedruckten Signetten befestiget. Actum Dorpt. d. 30. Aug. Anno 1690.

L. Gustav von Budberg. (L.S.)
Johan. Reinhold Patkul. (L.S.)

XV.

XV.

Der Deputirten Schreiben an die Ritterschafft/ woraus zu sehen / mit was Widerwärtigkeit derselben Deputation sich angefangen / da man der Ritterschafft Corpus privilegiorum mutiliren wollen Anno 1690.

Prod. d. 1. Octobr. 1690.

Wohlgebohrne / Gestrenge / Hoch-Edle / Mannveste Herren Landräthe / Land-Marschall und die Sämtl. Ritterschafft.

Ehe und bevor wir unsere Reise von hinnen bewerckstelligen / fället uns unvermuthlich ein solcher Zufall vor / darinn wir etwas schließliches vorzunehmen / der Wichtigkeit und des Erfolges wegen uns nicht unterstehen; sondern rathsam erachten / insonderheit hierüber nähere Instruction einzunehmen und zu dem Ende zu berichten / was gestalt bey Producirung der zum Corpore Privilegiorum gehörigen Documenten / unter allen andern auch die Anno 1678. d. 10. Maj. von Ihro Königlichen Majestät unserm ietzo regierendem Allergnädigstem Könige und Herrn zu Liungby gegebene und in 32. Articuln bestehende Resolution in Vorschein kommen/auch von denen ad vidimandum verordneten Herren Commissariis bereits vor 5. Monathen angenommen worden. Und ob man wohl hierüber eine Difficultät um so viel weniger vermuthet hat / nachdemmahlen bey denen / sieder eingekommenen allergnädigstem Königlichem Befehl wegen Producirung der Privilegien / gehaltenen zween Landtägen und anderen gehaltenen Conferences nicht allein darüber kein Zweiffel gemachet / sondern auch in deme deßfalls von Seiner Hochgräfflichen Excellence dem Herrn Feld-Marschalln und General Gouverneurn sub Dato Stockholm d. 26. Novembr. 1689. an E. E. Ritterschafft abgelassenem Schreiben ausdrücklich begehret worden / ohne einige Exception alle Privilegia, die so wohl vorhin als nimmer exhibiret sind/ beyzubringen und ein vollständiges Corpus Privilegiorum zu efformiren; so ereignet sich dennoch dieses / daß vor Hochgedachte Seine Excell. ansinnen lassen/die erwehnte Resolution entweder auszulassen / und dem Corpori nicht zu inseriren/oder aber das von Ihro Königlichen Majestät Anno 1687. d. 1. Nov. aus Stockholm an E. E. Ritterschafft ergangenes ungnädiges Schreiben beyzulegen und dadurch zugleich zu erweisen / daß die Resolution gehoben sey. Das erste scheinet uns gar als ein Verlust des edlen Kleinods/nachtheylig/das andere des Inhalts und darinn blinckender Königlicher Ungnade höchst bedenck-

und gefährlich / beydes aber auſſer unſer Macht und Gewalt zu ſeyn. Geſtaltſahm auch die hier anweſende Mitglieder der Ritterſchafft dieſe Erhebligkeit angeſehen / und nicht geunbilliget haben / daß wir von E. E. Ritterſchafft hierüber eine deutliche / behutſame und reifflich erwogene Inſtruction und Richtſchnur erhalten mögen / welches in ſo wichtigem Articulo uns dahin leiten könne / was ſämtlicher Ritterſchafft Gutdüncken und Willen gemäß iſt. Diß iſt die auff lange und mühſahm gepflogene Handlung erlangete endliche Erklährung Seiner Hochgräfflichen Excellence daß das Documentum denen andern allhie nicht ſolte beygeleget werden; ſondern es wird zugelaſſen / den Reſt uneingebunden mit zu nehmen / und fals Ihro Königlichen Majeſtät in unſerm Begehren allergnädigſt zu willigen bedacht / wollen Seiner Hochgräfflichen Excellence es ſchon dorten in forma probante zu apponiren Rath und Mittel ſchaffen. Hierbey muß derowegen E. E. Ritterſchafft uns deutliche eventual ordres ertheilen / wie wir uns zu verhalten haben / wann etwa Ihro Königliche Majeſtät auff angewandte euſſerſte Supplicationes gleichfalls 1. das Document removiret wiſſen / oder 2. den Brieff beygeleget haben / oder 3. ohne viel Raiſonements ernſtlich anbefehlen wolten / ſo fort die Documenta in die Cantzley zu liefern. Auff alles diß muß E. E. Ritterſchafft uns einen genauen Unterricht und zwar in ſolcher Maße ertheilen / als dieſelbe es der Sicherheit und Auffrecht erhaltung unſerer wohl erhaltenen und theuer mit Blut und Treue errungenen Freyheit und Gerechtigkeit / auch dem allerunterthänigſten Reſpect und der Devotion gegen unſern Allergnädigſten König und Herrn ziemlich zu ſeyn befinden werden. Da hingegen wenn wir zeitig unſers Verlangens fähig worden / warum inſonderheit / weil periculum in mora, unabläßig gebeten wird / wir verſichern / ſo wohl hier als in denen andern Stücken das zu erweiſen / was GOtt und die Welt von rechtſchaffenen Patrioten erfordern und den Namen beſtätigen kan / daß wir ſind und ſterben

Einer E. Ritterſchafft

mit gehöriger Treu und Dienſte

verbundene

Riga d. 30. Sept. Anno 1690.

L. Guſtav von Budberg. J. Reinh. Patkul.

Wohlgebohrne / Geſtrenge / Hoch-Edle / Mann-Veſte Herren Landräthe und ſämtliche Ritterſchafft.

Gar

WAr hoch ist es zu beklagen / daß gleich bey Antritt der uns auffgetragenen Ablegation zu Jhro Königlichen Majestät unserm Allergnädigsten König und Herrn / sich die trüben Wolcken der Widerwärtigkeiten je länger je mehr auffziehen / und bey weiterer Continuation zuverstehen geben / was unser bereits in Agone liegendes werthe Vaterland vor Früchte zu hoffen. Denn kaum wird unseres vom 30. Septembr. abgelassenes E. E. Ritterschafft die unangenehme Post gebracht haben / daß Seiner Hochgräfflichen Excellence, der Herr Feldmarschall und General Gouverneur, die bereits collationirte und von denen Herren Commissariis angenommene Königliche Resolution de Anno 1678. über die allerunterhänigst eingelieferte 32. Puncten / aus dem Corpore Privilegiorum entweder gäntzlich zu lassen / oder aber unter unleidl. und nachtheilige Conditiones demselben einzuverleiben / begehret habe; So müssen wir von neuem hinterbringen / daß / da wir eben gestern allhie die vidimirten Copeyen nach dem Reiche mit zu nehmen erhalten / zugleich auch die in selbigem Jahre von Jhro Königlichen Majestät erhaltene herrliche General Confirmation über alle Erb-Lehn- und Pfand-Güter ausgeschlossen worden. Wie man nun unnöthig zu seyn erachtet / nochmahlen die Wichtigkeit dieser Materie vorzustellen / allermassen E. E. Ritterschafft solches selbst mit wehmüthigem Hertzen und Gemüthe penetriren wird; Also haben wir bey unumgänglicher Abstattung dieser Nachricht / uns auff obangezogenes jüngstes Schreiben beziehen / und um der allgemeinen Wohlfarth halben flehentlich bitten wollen / ohne den geringsten Verzug hierinnen Rath zu schaffen und uns zeitig darüber zu instruiren. Gestalt wir in Erwartung dessen beharrlich sind

E. E. Ritterschafft

treuergebene

Dünamünde d. 6. Octobr. Anno 1690.

Leonh. Gustav. von Budberg. J. Reinh. Patkul.

XVI.

Der Deputirten Remonstration, zu Beybehaltung der Privilegien de Anno 1678. Anno 1690.

Erläuchter / Hochgebohrner Herr Graf / Königlicher Rath / Feld-Marschall und General-Gouverneur, Gnädiger Herr.

NAch dem Ew. Hochgräffliche Excellence in dero vom 26sten Novembr. abgewichenen Jahres / an die Liefländische Ritterschafft ergangenem

Schrei-

Schreiben auff Jhro Königlichen Majestät allergnädigsten Befehl begehret/ daß / nebst Abfertigung einiger Deputirten anhero / um die Ritterschafft über das competirende Erbrecht / die gesamte Hand und Ritterrechte zu foderst zu vernehmen / auch zugleich ein authentiques und vollständiges Corpus Privilegiorum eingesandt werde mit dieser specialen Ordre, alle Privilegia Generalia so wohl alt als neue demselben zu inseriren; So hat die Ritterschafft nicht allein Jhro Königlichen Majestät Allergnädigsten Befehle in geziemendem gehorsame sich conformiren und uns abfertigen / sondern auch der von Ew. Hochgräfflichen Excellence selbst vor gedachtermassen deutlich gewiesenen Anleitung billige Folge geben/ bey denen zu zweyen mahlen gehaltenen allgemeinen Landtägen hierüber sorgfältig deliberiret und endlich dahin schliessen wollen / alle Privilegia, die so wohl bey voriger Herrschaffts Zeiten als auch Jhro Königlichen Majestät Regierung erworben sind / ohne einige Exception zu produciren und dazu gewisse Gevollmächtigte zu verordnen; Gestalt dann mit sothaner production und vidimation ohn einig movirten Bedencken verfahren / und alles in solchem Stande gesetzet worden / daß wir ohne Hinderung unsere Reise anzutreten gedachten. Weilen aber Ew. Hochgräffliche Excellence nachgehends / und zwar kurtz vor unserer Abreise aus Liefland / da wir die vidimirte Exemplaria aus der General Gouvernements Cantzeley empfangen / und das Corpus adjoustiren wollten / die von Jhro Königlichen Majestät unserm itzo regierenden Allergnädigsten Könige Anno 1678. den 10ten Maj. zu Liungby ertheilte Resolution in 32. Articuln bestehend / davon ausgeschlossen / dem Corpori zu inseriren verboten/ auch noch bey sothaner Resolution verbleiben / es sey dann / daß wir den von J. K. M. Anno 1678. d. 1sten Novembr. an die Ritterschafft ergangenen Brieff beyfügeten / allermassen durch denselben der in der Resolution enthaltene 3te Punct gehoben wäre; Als haben hierüber / da es die Perfectionirung des Corporis hindert / und deshalben die desiderirte Einlieferung nicht geschehen kan / bey Ew. Hochgräfflichen Excellence erheischender Nothdurfft nach wir uns demüthigst einfinden und der Billigkeit gemäß vorstellen müssen / welcher Gestalt erstlich sothaner Brieff / wann derselbe genau betrachtet wird/ nicht im geringsten den 3ten Punct aboliret oder hebet / sondern nur eintzig und allein empfinden Jhro Königl. Majestät ungnädig / als wann derselbe über den wahren Verstand unziemlich appliciret wäre / dabey ernstlich begehrende / nicht/ daß die Ritterschafft sich des darinn enthaltenen Privilegii eussern / selbiges nie allegiren / und also cassiren / sondern auff Anno 1680. beschlossene Reduction keines weges / aber sonsten wohl in casu convenientiori appliciren solle/

daß

daß also Ihro Königl. Maj. nicht die Resolution, sondern von J. K. M. angesehene übele Application, so in damahligen Landtages Schluß gemachet seyn solte/ gehoben/hingegen die Resolution an sich selbst in ihrem vigor allergnädigsten beybehalten haben. Derohalben dann der Brieff nicht auf die Resolution, sondern auff damahligen Landtags-Schluß / als welcher die an sich richtige Resolution incompetenter soll allegiret haben/ gehöret/ und würde die Ritterschafft wann sie den Landtags-Schluß etwan dem Corpori privilegiorum einzuverleiben gedächten / vielleicht nicht difficultiren müssen den Brieff anzufügen / um das Relatum mit dem Correlato, wie es die Natur und das Recht sonst in andern Fällen gebietet / zu verknüpffen; 2. Werden Ew. Hochgr. Excellence bey perlustrirung angeregten Königlichen Schreibens finden/ welcher massen sothaner Brieff in den empfindlichsten terminis die Ritterschafft einer Unbedachtsamkeit / Ungehorsams und unzeitigen Unternehmens bezüchtiget / und ein Bote grosser Königlichen Ungnade ist. Solte dann nun die Ritterschafft den Brieff beyfügen / und nachgehends die Confirmationem privilegiorum suchen / was würde die Nachwelt anders sagen/als daß wir propriam turpitudinem allegiret / und zugleich von J. K. M. gesuchet haben/ uns in dem Ruhm (ja vielmehr unauslöschlichen Schimpff und Schande) zu confirmiren / daß wir eine unbedachtsame / ungehorsame / und zu unzeitigem Unternehmen geneigte Ritterschafft sind. Und wie diese Laster so beschaffen sind / daß sie denjenigen / der damit behafftet ist / ausser den Ritterstand / als der in Tugenden des Gehorsams / Bedachtsam- und Auffrichtigkeit glänzen soll / gäntzlich stossen; also würde es uns / unsern Mitbrüdern und der gantzen Nation, so lange noch einer von uns in der Welt übrig wäre / ein Hertz und Seelen-nagender Stoß seyn / daß / da alle unsere andere von so vielen Seculis her mit Blut erkauffte Privilegia und Diplomata voller Elogien und Lobsprüche sind / wir nun zu diesen Zeiten uns selbst in dem Namen zu bestätigen suchen solten / der einer einzelen Person / geschweige einer gantzen / vor GOtt/ der Christlichen Kirche und ihrem rechtmäßigem Könige ohne Ruhm zu melden meritirten Ritterschafft nachtheilig ist. Hat uns eine sonderbahre Verhängniß und unglückliche Stunde zu dem Unfall gebracht / daß wir einen solchen Brieff / deßgleichen wir weder bey voriger noch dieser Herrschafft Zeiten jemahlen erhalten/und also unsere Hertzen und Gemüther annoch in Schwermüthigkeit und Thränenquellenden Trauer ohnedem gefangen nimmt / erhalten; So ist bißhero unser einziger Trost gewesen / die Hoffnung / daß J. K. Maj. als ein gütiger und huldreicher König / zur Gnade und Versöhnung viel geneigter als zum Zorn sey / und würde des vergangenen um so viel weniger gedacht werden / als die

damahlige Expresiones in dem Landtags-Schlusse nicht aus einer Opiniatreté, sondern aus Furcht der unserm geliebten Vaterlande in heßlicher Gestalt anscheinenden Armuth und Untergange bey überhäufften Wehmuth und Elende der unsrigen geflossen sind. Nun aber / und eben / da wir nach der Zeit in allen Stücken uns deme in dem Schreiben enthaltenen Königlichen Willen ergeben / nicht allein die bereits ergangene Reduction der bey Schwedischer Regierung so wohl lucrativo als oneroso titulo erworbenen Güter nachgesehen / sondern auch überdem die Einziehung einiger unter die Hochl. Cron Schweden ex pacto & privilegio mitgebrachten Güter (davon wir doch in selbigem Schreiben entbunden / und zur querele angewiesen werden:) mit standhafftem Gehorsam recht schmertzlich annoch ausstehen / werden Ew. Hochgräfl. Excell. uns nicht dahin verfallen lassen / daß wir selbst dasjenige / so den Ruhm / den wir und unsere Vorfahren theuer erworben / auffhebet / zum ewigen schimpflichen Andencken verzeichnen und die Bestätigung drüber suchen sollen. Und weil 1tens Ew. Hochgr. Excellence die production des Corporis privilegiorum von der gantzen Ritterschafft begehret / dieselbe auch / anerwogen Ew. Hochgr. Excell. in dem Schreiben vom 26sten Novembr. 1689. die Einrichtung dessen deutlich vorgeschrieben / nemlich alle alte und neue Diplomata ohne reservation beyzubringen / sich deme gemäß bezeuget / und in solcher Form / als uns committiret worden / auf zweyen allgemeinen Landtägen deliberiret und decretiret; So werden Ew. Hochgr. Excellence selbst ausser unser Macht und Mündigkeit zu seyn urtheilen / wann wir das von der allgemeinen Ritterschafft begehrte / von derselben reifflichst erwogene und in dieser Form zu produciren auf zweyen Landtagen beliebte Corpus privilegiorum in dem allergeringsten / geschweige so importanten Stücke / zu mindern und zu mehren uns unternehmen wolten / allermassen wir unsere gemässene Instructiones haben / und was wir ausser dieselbe thun / solches erklähren wir selbst und J. K. M. eigene Gesetze vor nul und nichtig. Wir wissen keinen andern Rath / als daß wir J. K. M. Gnade und Ew. Hochgr. Excell. Güte ins Mittel treten zu lassen aller unterthänigst demüthigst flehen / bittende / in reiffer Erwegung dessen allen / daß wir defectum mandati ad Corpus privilegiorum augendum, minuendum, corrigendumve vorschützen müssen / die Completirung zu gestatten. Wie wir dann dieses zur gedeylichen Erklährung überreichende verharren

Ew. Erl. Hochgr. Excellence

Stockholm d. 10. Octobr. 1690. demüthigst ergebene

Deputirte von der Ritterschafft des Königl. Fürstenthums Liefland

L. G. Budberg. J. R. Patkul.

XVII.

XVII.

Memoriale, welches damahlige Deputirte denen Königlichen Referenten über das Corpus privilegiorum, als man das Privilegium Sigismundi Augusti angefochten/ übergeben Anno 1690.

OB zwar anitzo die Liefländische Ritterschafft kein Originale produciren kan / so wird dennoch durch eben diesen defect fides instrumenti nicht wackeln gemacht/ noch ein gründlicher Zweiffel / ob jemahlen ein solches Privilegium der Ritterschafft ertheilet worden/ erreget. Denn

1. Ist den allgemeinen Rechten und der in allen Gerichten recipirten praxi conform, daß/ wo keine Instrumenta originalia, sondern nur Transsumpta fidedigna verhanden sind / diese nicht geringere vim probandi als jene / so wohl in public- als pr. vat Händeln haben. Allermassen sonsten/ weñ durch Krieg/ Raub/ Brand/ Wassersnoth und andere im menschlichen Leben nicht ungemeine Zufälle (womit Liefland lang genug/ auch noch in diesem Seculo geplaget/ und besage der historien ein recht Blut-Theatrum, worauf die grausahmsten Blut-Tragœdien agiret sind / gewesen) jemand um seine Originalien gekomen / zugleich auch die Warheit müste zergangen/ und die Justice verlohren seyn/ wann nicht dieses expedient in subsidium, als ein Zeuge der Warheit erfunden/ und durch den bey allen gentibus moratior bus introducirten Gebrauch ausser allen Zweiffel bereits gesetzet wäre. Auff dieses Theorema nun fundiret die Ritterschafft fidem dieses Instrumenti, und pruduciret zwey Corpora privilegiorum Transsumpta, eines von dem seel. Feldherrn Jac. de la Gardie und andern Königl. Commiss. als welche von dem Hochseel. Kön. Gust. Adolpho zur Verrichtung der ihnen anvertrauten grossen Commission und General Revision aller Privil. und Urkunden in Liefland authorisiret waren Das andere vom Feldherrn Gust. Horn uñ dem Königl. Gouvern. Hn. Andres Erichson, diß sind ja zu ihren Zeiten solche vornehme Ministri gewesen/ daß man auff dero Treue/ Glauben und Auffrichtigkeit nichts im geringsten zu sagen/ oder hierüber eine Suspicion, ob solten sie falsche vidimationes begangen haben / zu fassen hat. Noch weniger ist zu muthmassen daß sie würden admittiret haben/ etwas dem Corpori privilegiorum zu inferiren welches an seinem essential-Stücke/ nemlich dem Glauben/ den geringstẽ Mackel gehabt hätte. Und um so viel mehr wird der Glaube des Instrumenti erhärtet/ wenn man zurücke siehet/ daß nach der A. 1627. geschehenen vidimation, nachgehends zum 2. mahl A. 1629. ebenfals eine gleiche production und vidimation ergangen. Welche Actus beyderseits quasi uno ore de fide exhibitorum zeugen. So dann nun in einem actu solte ein Versehen oder Übersehen (wie wohl mit Ungrunde uñ in Despectum der in grosser rennomeé verstorbenen) poniret werden/ so kan man doch nicht in solcher Meynung verharren / in deme eines das

andere bestärcket/und also beyde in ihrer bey der Welt erhaltenen Reputation, daß sie redliche/ihrem Könige getreue/vornehme Herren und Regenten des Landes gewesen sind/billig bleiben/consequenter auch dasjenige/ was sie vor wahr angesehen/ auch vor wahr muß gehalten werden/so lange die Welt stehet. Keine Justice oder Gesetze in der Welt würde der Liefländis. Ritterschafft ihre Privilegien disputiren können oder wollen/ob sie schon anitzo durch einen Zufall alle Originalien verliehren und nichts übrig behalten solte/so lange nur noch die A. 1672. und nun A. 1690. vidimirte Copien zu finden wären/ex ratione, daß die vidimantes unpartheyische Leute/die dem interesse des Landes neque injuria, neq; beneficio bewand gewesen sind: Und weilen vorige Hn. Commissarii denen ietzigen fide pares & dignitate superiores gewesen/so träget die Ritterschafft zu Gott/der aller Hertzen Regent ist/das Vertrauen/ er werde J. K. M. Hertz und Sinn auff den Weg der Gerechtigkeit führen/und Dero getreue Unterthanen dasjenige geniessen lassen/was ihnen die Natürliche/ Göttliche/Menschliche und dieses gantzen Reiches Gesetze selbst zulegen. Daß die Originalia

2. Von handen komen/und nicht nunc ut tunc können produciret werden/ ist kein Wunder/deme insonderheit/welcher die Liefl. historien auch nur obiter gelesen. Denn dieselbe zeugen/daß kein Ort in der Welt zu finden/wo mit solcher Furie und Tyranney die Blut-Ballettes gespielet sind/ als eben in dem seltzamen Liefflande/so daß es sich nie erhohlet/sondern iederzeit in Waffen stehen müssen. Die Einwohner des Landes sind ja mit Weib und Kinder in die schändl. Dienstbarkeit/als Sclaven geführet/das gantze Corpus Equestre zerrüttet uñ zerstreuet gewesen/so daß auch zuweilen kein Zeichen nachgeblieben einer förmlichen Ritter-Societät. Und wer ist von alten Familien in Liefland/ der sich nicht rühmen (ja leider beklagen) kan/daß er und seine Vorfahren zu unzählichen mahlen Hauß und Hoff/mit allem was drin gewesen/hat verlauffen/und alles zu des Feindes ravage und Discretion exponiren müssen/so daß bey solchen Fällen all das seinige/was auch an Schrifften und Documenten vorhanden gewesen/umkomen ist. Wobey diß Unglück eben auch die Documenta publica getroffen/allermassen die Ritterschafft zum öfftern die Vertröstung/aber nie den Effect erhalten hat/daß in einer Stadt und beschlossenen Mauren ein Ritterhauß möchte erbauet/und in demselben ein vor feindliche Uberfälle sicherer Ort erwehlet werden/ dannenhero die Privilegia und Public-Documenta nur in privatorum Verwahrung gestanden/von einem zu dem andern herum gewallet/ biß sie endlich durch dazwischen getretene Sterbfälle der Depositariorum in den Krieges Zeiten gar preiß geworden. Davon noch diß recens Exemplum vorhanden/ daß in den letzten Muscovitischen Krieg-Zeiten ein Kasten/ worinn die Liefländischen Privilegia, die man bey Schwedischer GOTT Lob friedlichen Regierung durch Geld

und

und Mühe conquiriret / verwahret gewesen / bey dem Secretario vor angegangener Belagerung in Riga deponiret worden. Da nun inzwischen der Secretarius verstorben / und eine feindliche Bombe das Hauß in den Grund ruiniret / ist der Kasten aus dem Hause anders wohin getragen / so / daß nach abgestilleter Krieges-Unruhe man nicht gewust / wo alles zu finden. Biß man nach langem forschen endlich den Kasten / aber offen / in demselben nur Chartequen und keine nützliche Documenta gefunden. Solcher massen nun ist die Ritterschafft Anno 1656. nicht allein von allen Originalien / sondern auch von beyden oben erwehnten Corporibus vidimatis abkommen / ist auch in diesem Mangel aller Privilegien 16. Jahr lang gestanden / biß Ihr. Kön. Majest. Anno 1670. bereits allergnädigst befohlen / ein Corpus Privilegiorum einzusenden / da man mit grösseren Aengsten hin und wieder zu suchen angefangen / durch Geld und manche schwehre Reise von privat-Leuten im Lande und in der Stadt / das eine hier / das andere dort stückweiß erhalten / ja zuletzt gar das Originale von dem Privilegio Sylvestri, welches der Rath von Riga bey sich gehabt / und der Ritterschafft / GOtt weiß / warum / nicht gönnen und restituiren wollen / auff einem Misthauffen im Auskehrig gefunden / und von denen / so es auffgehoben / durch Geld erkauffet worden. Viele aber / und unter denen auch das Exemplar aus dem Anno 1627. der Feld-Herr / Jacobus de la Gardie, nebst andern Commissariis, und Anno 1629. der Feld-Herr / Gustav Horn, nebst dem Gouverneurn Andres Erichson vidimiret / haben in Liefland nicht können gefunden / und kaum noch die Corpora erhalten werden.

3. Wird obigen Transsumptis nunmehro der Glaube und die Gültigkeit nicht können angestritten werden / weilen dieselbe in vielfältigen Actibus nicht allein angenommen und agnosciret / sondern Confirmationes Regiæ Anno 1648 / 1660 / 1678. darüber ergangen / und hierdurch allein in Krafft und Würckung gesetzet sind / denn sonsten würde das dubitiren in menschlichen Händeln kein Ende haben / wenn nicht einmahl eine Gewißheit solte gesetzet werden. Wie denn

4. Die Länge der Zeit ebenfalls fidem adstruiret / indem in 130. Jahren selbiges vor warhafftig gehalten / nie angestritten worden / und noch diese Stunde die Ritterschafft in quasi possessione & viridi exercitio der drein bedungenen Beneficien stehet. So giebet auch

5. Die Revisio de Anno 1599. nicht geringes Zeugniß / als welches singula Capita dieses Privilegii recensiret. Wird man denn beyde conferiren / so findet sich / daß sie unius ejusdemq; tenoris sind. Und wann

6. Man uns allen nicht glauben will / so wird man sothanes Privilegium uns nicht streitig machen / weiln die Ritterschafft in Churland und Semgallen /

als welches hierinn gleichfalls participiret / noch auff dieſem heutigen Tag in dem völligem Genieß deſſen in allen Stücken und Clauſuln ſtehet. Woraus zu ſchlieſſen/ daß/ wenn ſothanes Privilegium entweder nie in rerum natura geweſen/ oder da es geweſen/ nachgehends aboliret worden / oder daß es an eintzigem vitio in forma oder materia laboriret / der König in Pohlen / und die Respublic ſich ſchon längſten ihres Rechtens würden gebraucht haben/inſonderheit da ſie an Churland immer faule Händel geſucht / und durch nichts anders / als nur dieſes ſolenne mit ſo ſchwerem Königl. Eyde befeſtigte pactum abweiſen laſſen. Da denn nun dieſes Privilegium noch heutiges Tages von dem Königreiche Pohlen/dem Hertzoge in Churland/und der daſigen Ritterſchafft agnoſciret/approbiret/ und nicht im geringſten diſputiret wird/ warum ſollen denn wir arme Leute ein ſo rigoroſum Examen ausſtehen / die wir nichts in præjudicium Jhr. Kön. Maj. ſondern nur dieſes ſuchen / uns bey dem zu ſchützen / was wir unter die Cron Schweden gebracht / von derſelben heilig confirmiret / und biß auff dieſe Stunde bey uns exerciret wird. Solchem nach werden denn dieſe vor gött- und weltlichen Geſetzen ſtandhaffte Motiven noch weiter befeſtiget/wann

7. Jhr. Kön. Majeſt. allergnädigſt zu Hertzen nehmen wollen die groſſe/ und vor unſerm Vaterlande unglückliche Conſequencen, welche daraus/ ſo wir des Privilegii entſetzet werden/flieſſen. Denn hierauff iſt der Staat/die Wohlfahrt und Reputation unſer Nation gegründet / weiln wir ſonſt nicht erweiſen können/daß wir tam honeſtis conditionibus an Pohlen per pacta getreten/ und müſten bey der Ermanglung vor der ehrbaren Welt in der Opinion ſtehen / ob wären wir vielleicht unſerm vorigen Herren abtrünnig und Uberläuffer geworden. Welche blame wir ja nicht verdienet/ſondern in ſolchen Zeiten erwieſen/ daß wir libertatis tenaciſſimi geweſen / und dieſelbe ſo lange mit dem Degen in der Fauſt verfochten/biß daß Ratio Status und GOttes Wort uns einen Herren anzunehmen/perſuadiret/und keine euſerliche Gewalt gedemüthiget hat. Solches werden Jhr. Kön. Majeſt. in Gnaden behertzigen/ und Dero getreue Ritterſchafft bey dem jenigen conſerviren/was durch keine gute Tage/ſondern durch Blut erworben/und auch dadurch bißhero erhalten iſt.

XIIX.

Deduction über die Liefländiſchen Erb-Rechte / übergeben von den Deputirten zu Stockholm/d.19. Decembr. 1690.

Großmächtigſter/Allergnädigſter König.

UNter die vielfältige Zeichen hoher Königl. Gnade/ſo Eu. Kön. Majeſt. und Dero hochlöbl. Vorfahren der getreuen Ritterſchafft des Hertzogthums Liefland iederzeit erwieſen/iſt nicht vor das geringſte zu achten/daß Eu. K. M. bey

bey vorgenommener Sorge / die Liefländische Successions- und Dispositions-Rechte in den Gütern untersuchen zu lassen / zuförderst des Landes Eingesessene darüber allergnädigst zu hören / und zu dem Ende einige Deputirte anher zu fodern / beschlossen. Wie nun dißfals durch uns / als Abgeordnete / die Ritterschafft dero allerunterthänigsten Danck / vor solche gerechte Intention abgestattet / und wir bey jüngst allergnäd. vergönneten mündlichen Conference, über einige vorgestellete Dubia, so viel möglich gewesen / Bericht ertheilet; Also haben wir das jenige / so zu diesem Zweck ferner dienet / mit wenigen schrifftlich abfassen / und hiermit in tiefffster Demuth überreichen wollen.

Anfänglich ist bekandt / daß das Recht / mit welchem ein ieder Vasall und Unterthan sein Privat-Gut besitzet / in zweyen Haupt-Stücken bestehe / Erstlich in der facultate oder beneficio disponendi, das ist / wie er in seinem Gute zu disponiren / drüber zu schalten / oder selbiges zu veräusern bemächtiget sey. Zum andern / in der facultate oder beneficio succedendi, das ist / welcher Gestalt nach seinem Tode die Verwandte zur Erbschafft berechtiget sind. Besiehet man demnach / wie weit bey vorigen / und zwar ersten Herrmeisterl. und Bischöffl. Zeiten / die Liefländische Ritterschafft in beyden beneficiis gestanden; So findet sich diese älteste Nachricht / daß ein ieder Edelmann sein Gut nach gemeinen Lehen-Rechten / entweder ex simplici, oder ex simultanea investitura, besessen / in welchem das Beneficium disponendi beschräncket gewesen / dermassen / daß ein Stiffts-Mañ / der sein Gut verkauffen wollen / schuldig gewesen ist / selbiges dem Lehens-Herrn zu dreyen Stunden anzubieten / doch also / daß da der Lehens-Herr es nicht kauffen / und das Geld erlegen wollen / der Leh-Mann befugt gewesen / sein Gut zu verkauffen / wem er gewolt.

Bey welchem limitirten Beneficio Dispositionis diß zu mercken / daß der Lehens-Herr das Jus protimiseos, oder näher Recht / und sonst nichts mehr in dem Fall gehabt. Das Beneficium succedendi aber hat sich in feudo novo diviso auff das männliche Geschlecht in niedersteigender Linie in infinitum; in feudo antiquo aber / nechst diesem auch auff das männliche Geschlecht in der Seit-Linie / wann dasselbe von dem primo acquirente hergestammet ist / erstrecket. In solchem Universalen paren Lehen-Recht / hat die Ritterschafft insgesamt dero Güter in Liefland besessen / biß daß ein ander und ampler particulier-Recht / quoad dispositionis beneficium, die gesamte Hand genannt / entstanden. Welches seinen Anfang An. 1411. auff dem Concilio zu Costnitz genommen / woselbst es der damahlige Ertz-Bischoff / Joh. Wallenfade, dem Geschlechte der Tiesenhausen zu erst conferiret / deme hernach die drey Familien der Ungern / Uxkeln und Rosen / davon die letzte nachmahlen sich wieder eximiret / mit einverleibet worden. Solch Recht ist nichts anders gewesen / als eine vorhin schon in

den

den gemeinen Rechten so genannte Erb-Vereinigung oder Confraternitas, seu jus pacta successoria condendi, Krafft dessen / wenn eine Familie ohne Erben ausstürbe / die Güter nicht an die Obrigkeit verfielen / sondern die andere in der Erb-Vereinigung stehende Familie succedirte. Als nun diese zweyerley Rechte eine Zeitlang gewähret / hat endlich der Ertz-Bischoff Sylvester, aus Anleitung / daß der Heer-Meister und Bischoff zu Dorpt / ihrem Adel / der in vorgedachten alten Mann-Lehen-Rechten bißhero seine Güter besessen / noch ein ander Beneficium Successionis ins 5te Glied beyderley Geschlechts verliehen / selbiges auch dem Stifftischen Adel vor eine nahmhaffte grosse Summa Geldes Anno 1457. verkauffet. Wodurch damahligen der übrigen Liefländischen Ritterschafft / ausser obgeregte 4. Familien / nur das Beneficium Successionis verbessert; Das Beneficium Dispositionis aber / weil davon in dem Privilegio nichts gemeldet / blieb bey dem alten / vermöge dessen ein Edelmann / der sein Gut verkauffen wolte / es nur dem Domino feudi anbieten / das ist / das näher Recht offen halten / nicht aber Consens (welches gantz ein anders ist) suchen dorffte. Darauff ferner / als Joh. Kivel, Bischoff zu Oesel / der dortigen Ritterschafft sub A. das Beneficium Dispositionis in ihren Gütern verbesserte / ihnen freye Macht gab / ihre Güter ohne einigen Consens oder Anbietung zu kauffen und verkauffen; Ertz-Bischoff Thomas aber An. 1531. sub B. die Liefländische Ritterschafft der Oeselschen Freyheiten theilhafft machte / da erhielte die Ritterschafft nunmehro bey ihrem / von Sylvestro verbesserten Successions-Rechte / noch ein ampler Dispositions-Recht / nehmlich ihre Güter ohne Consens oder Anbietung zu verkauffen und zu kauffen / und erloschen also damit gar die Onera, so das erste alte Mann-Lehn-Recht begleiteten. Von welcher Zeit an / biß zu den letzten Ertz-Bischöff- und Herrmeisterl. Zeiten in Liefland das Recht Erb-Vereinigungen / oder die gesamte Hand auffzurichten / bey einigen Familien / und bey den übrigen Adelichen Familien aber überall / das Recht der neuen Gnade floriret hat; So daß schon zu der Zeit die Liefländische Ritterschafft / zwar in den Successions-Rechten der Esthnischen gleich / aber in der Dispositions-Freyheit ungleich war. Allermassen das Esthnische alte Dispositions-Recht / so ihnen Waldemarus II. (welcher nie ein Herr über Liefland gewesen / noch demselben Gesetze geben konte) An. 1215. im 26sten Artic. seines Privilegii ertheilet / noch niemahlen verbessert / sondern von Conrad von Jungingen An. 1397. nur das Successions-Recht erweitert worden. Da nun endlich Liefland sich seiner Selbst-Herrschafft entschlagen / und mit dem Könige in Pohlen / Sigismundo Augusto, die solenne Subjections-Capitulation auffgerichtet / haben die Successions- und Dispositions-Rechte der Güter in Liefland eine gantz andere Gestalt gewonnen; Allermassen / indem An. 1561. zur Wilda feria 6ta post festum S. Catharinæ ertheiltem

theiltem herrlichem privilegio sub. C. art. 7. der gantzen Ritterschafft 1. die freyeste Disposition in ihren Gütern/ selbige zu vergeben/zu verschencken/zu verkauffen/zu veräussern und ohne Obrigkeitl. Consens nach Willen und Wohlgefallen damit zu thun und zu lassen/auch die Macht über die Güter nicht allein mit Verwandten und Freunden/sondern auch mit fremden Erb-Vereinigungen oder pacta successoria auffzurichten/gegeben/und zum 2. die Successiõn nach Harrisch- und Wirischen Rechten in beyderley Geschlecht verliehen. Dadurch wurden die bißhero separirt gewesene Rechte neml. der gesamten Hand und der neuen Gnade in eins gebracht/und gleich wie vorhin in facultate disponendi nur einige familien Erbvereinigungẽ auffzurichten Macht hatten; auch quoad beneficium Successionis nur einige des Rechts der neuen Gnade oder verbesserten Successions-Rechts genossen/nunmehro der gantzen Ritterſ. die omnimoda potestas/das ist/ unlimitirte Freyheit gegeben/ Erbvereinigungen mit Freunden und Frembden aufzurichten/in ihren Gütern absolut zu disponiren/ sie zu verschencken / zu vergeben / nach Willen und Wohlgefallen zu schalten und zu walten / auch ohne einigen Obrigkeitlichen Consens zu veräussern und zu verkauffen. Mit dem Successions-Recht aber blieb es bey dem alten / nemlich nach der Neuen-Gnade/ oder Harrischen und Wierischen Successiõn zu erben. Derowegen die Liefländische Ritterschafft aus den Harrisch- und Wierischen-Rechten nur die Successiõn, aber nicht die demselben anhangende Disposition behalten; Sondern sie hat in diesem beneficio ein weit ampler und herrlicher unlimitirtes Recht schon vorhin gehabt/ und nun noch besser erhalten. Denn derselbige 10de Art. definiret mit seinen klaren und deutlichen Worten nichts mehr als die Successiõn nach Harrisch- und Wierischen Rechten / gedencket aber mit keinem Worte von der Disposition, als welche schon im vorhergehenden 7den Art. in weit besserer Form beschrieben war. Hätte nun Sigismundus Augustus bey Ertheilung des Privilegii die Intention gehabt/der Liefflãndischen Ritterschafft quoad facultatem disponendi keine Verbesserung zu geben / sondern wie bey dem alten in der Successiõn, also auch bey dem alten in der Disposition der Güter zu lassen / so würde derselbe nicht in saparaten Articulis separatim von der Disposition und separatim von der Successiõn, als welche an sich selbst zweyerley Dinge sind/ gehandelt haben. Es würde der 7de Artic. gar nicht nöthig seyn / sondern es wäre in dem 10ten Art. die Successiõn so wohl als Disposition nach Harrisch- und Wierischen Rechten exprimiret worden. Daß aber nun die ausdrückliche Meynung gewesen sey / aus Harrisch- und Wierischen Rechten nur das Successions Recht eintzig und allein beyzubehalten / nicht aber das Dispositions-Recht / erhellet daraus / daß 1. Sigismundus Augustus

vorher in dem 7den Art. von einem besonderlichen Dispositions-Rechte meldet / welches dem limitirten Harrisch- und Wierischen Dispositions-Recht gantz nicht gleich / sondern weit ampler war. Zum 2dern / daß in dem 10ten Art. mit keinem Worte von dem Dispositions- sondern nur von dem Successions-Recht restrictivè gehandelt wird. 3tens war Königs Sigismundi Augusti intention bey damahliger Entrée seiner Herrschafft / unsere Rechte zu vermehren und nicht zu vermindern: Hätte er uns nur die facultatem disponendi in unsern Gütern / an der limitirten facultate disponendi in Harrien und Wierland binden wollen; So hätte er uns ja ein schlechter Recht gegeben / als wir schon vorhin / wie oben erwehnet worden / selbst gehabt haben. Denn schon zu Ertzbischöfflichen Zeiten hatten wir zwar ein gleiches Successions-Recht mit Ehstland / aber schon ein besseres und ampler Dispositions-Recht.

Gleicher massen wolt zum 4ten König Sigismundus Augustus uns dergestalt tractiren / daß er bey den Ehstländern den Appetit rege machen möchte / sich auch zu ihme zu wenden; wie ist denn zu muthmassen / daß er uns nicht allein nichts mehr / sondern gar noch was schlechters / als wie vorhin gehabt / solte gegeben haben? 5tens involviret es eine merckliche Contrarität / einem das limitirte Dispositions-Recht nach Harrisch- und Wierischen Rechten / und auch nach 7den Art. *omnimodam* potestatem; das ist / eine absolute, freye / unlimitirte Disposition zu geben. Denn beydes kan unmöglich seyn / weil die Disposition nach Harrisch- und Wierischen Rechten nicht *omnimoda*, sondern maxime limitata ist / indem deroselben alte facultas disponendi in bonis, wie sie von Woldemaro IIdo herstammet / nie verändert ist / und darinn bestehet / daß derjenige / so keine Erben hat / auch keine freye Disposition ohne Obrigkeitlichen Consens in seinem Gute hat; Hingegen ist in dem 7den Art. privilegii Sigismundi Augusti, eine omnimoda, das ist / absolute, unlimitirte Disposition, die expresse den Obrigkeitl. Consens ohne einigen Vorbehalt ausschliesset / ein plenum dominium bedeutet / kein onus reservatum sondern noch dieses herrliche beneficium mit Freunden und Frembden pacta successoria auffzurichten / in sich hält / beschrieben. Zum 6ten / so ist unläugbahr / daß die Gewohnheit solcher Gesetze beste Auslegerin sey: Nun ist die Ritterschafft in Liefland in sothanem Rechte und Gebrauch / daß sie eine freye / absolute, unlimitirte, allen Obrigkeitl. Consens in genere ausschliessende / und in keinem casu oder Condition denselben reservirende Macht und Disposition haben soll / über 129. Jahr conserviret worden. Derohalben eine solche Gewohnheit / worauff die Liefländische Ritterschafft in allen Confirmationibus Privilegiorum, sehr herrlich und ample befestiget / so viel mehr diß ausdrückliche privilegium bestärcket / und alle andere

Deutung /

Deutung ausschliesset. Zum 7den/Noch auff diesen heutigen Tag stehet die Ritterschafft in Curland/welche gleich Theil an diesem Privilegio hat/in solchem absoluten Rechte/ohne limitirte Clausul: welches derselben nicht würde vergönnet seyn/ dafern diß privilegium, so der König und Respublic Pohlen agnosciren/und heut zu Tage noch der nexus politicus zwischen ihnen uñ Curland ist/sie nicht schützete. Insonderheit/ da sie vielen Tentationen unterworffen sind/und man in Pol. tanquam è speculâ auf Curland fleißig siehet. 8tens So hat das privilegium Sigismundi Augusti zugleich auch naturam pacti an sich/ allermassen solches durch der Ritterschaft stipulation ausgegeben. Nun vermögen die weltlichen und natürlichen Rechte/daß dasjenige/was in einem pacto nicht deutlich exprimiret worden/demselben per contrariam interpretationem nicht kan zugeleget werden; da dann in Art. 7mo die Condition, daß der ultimus in successione keine freye Disposition haben solle/nicht bedungen/ sondern das Gegentheil vielmehr/weil die freye Disposition in general-terminis und ohne einige reservation vorbehalten/ zu sehen/so kan auch diese limitation nicht admittiret werden.

So ist demnach aus obgemeldtem klärlich zu sehen / daß die Ritterschafft in Liefland das Dispositions-Recht in ihren Gütern auff den 7den Art. und das Successions Recht auff den 10ten Art. des privilegii Sigismundi Augusti gründet. Welchem nach derselben die gäntzliche/ unlimitirte freyeste Macht competiret/ ihre Güter zu verschencken/zu vergeben/zu veräussern/nach Willen und Wohlgefallen ohne einigen Obrigkeitlichen Consens, damit zu thun und zu lassen/ mit Freunden oder Frembden Erb-Vereinigungen oder Pacta Successoria auffzurichten/ und nach Harrisch- und Wierischen Rechten zu erben. Dieses Recht nun hat König Sigismundus Augustus mit seinem Königlichen Eyde/ so wahr ihm GOtt und sein heiliges Evangelium helfen solle/ nicht allein vor sich/ sondern auch mit deutlichen Worten / vor seinen Nachkommen sub D. bestätiget/und versprochen / die Ritterschafft dabey festiglich und immerwährend zu erhalten. Welche Zusage die Gesetze GOttes und der Natur noch kräfftiger erklähren/ weil wir dieselbe damahlen oneroso titulo, durch ordentliche pacta und Capitulationes erworben/und unter andern Conditionen/eben auff diesem Fundament unsere Treue reciproce versichert hatten; So/daß eigentlich und recht von der Sache zu reden/ wir von dem Könige Sigismundo Augusto zu der Zeit/kein privilegium, (welches superiorem seu statum civilem einiger massen præsupponiret) sondern eine ex pacto mutuo, inter paciscentes in statu naturali existentes, herrührende obligationem reciprocam, deme unsere obligatio subjectionis correspondiren solte/erhalten haben. Nachdem man aber in Polen die Fundamental-Capitulationes, wodurch Liefland dem-

selben anhängig geworden / in vielen Hauptstücken durchlöchert / das mutuum vinculum dermassen von der einen Seiten zerrissen / daß auff der andern Seiten mit Bestande vor GOtt und der Welt / man seine Pflicht auffheben / die favorable Conditiones von dem Hochseel. Könige zu Schweden Carolo IXmo amplectiren muste / und auff dem Grunde die Ritterschafft eine unterthänige Treue zusagte; wurden sie hingegen sub E. & F. bey allen alten Rechten / Gewohnheiten / Verträgen / Immunitäten und Freyheiten / die ihnen von Ertzbischöfen / Heermeistern und Königen jemahlen möchten gegeben seyn / zu halten auffs bündigste versichert / auch von Eu. K. M. allergnädigst bestätiget. So daß wir Gott Lob! diß Successions und Dispositions-Recht / unter die glückliche Schwedische Regierung biß zu dieser Stunde nicht allein fried- und undisputirlich gebracht / sondern es ist solches alles noch feste gesetzet worden / indem in den Olivischen Friedens-Tractaten der König in Pohlen all sein Recht und Ansprach / so er an Liefl. gehabt / E. K. M. Herrn Vater glorwürdigsten Andenckens überträget; Nun aber gründete des Königs in Pohlen Ansprache und Recht an die Liefländische Ritterschafft sich auff nichts anders / als auff die zwischen dem Könige Sigismundo Augusto von einer / und der Ritterschafft von der andern Seiten aufgerichtete pacta, derowegen dann implicitè dieselben prorogiret / und auch die Successions- und Dispositions-Rechte / die bey dem damahligen pacto bedungen waren / beybehalten worden;

Aus diesem allen nun ist so fort zu sehen / in welchen Stücken die Difference zwischen obgedachten der Liefländischen Ritterschafft competirenden Rechte und dem jüngst d. 17ten Junii per resolutionem Regiam der Ehstnischen Ritterschafft zugelegtem Rechte / bestehe. Was nun die Succession belanget / so haben beyde das privilegium gemein / nemlich zu erben biß ins 5te Glied beyderley Geschlecht; Was aber die Disposition und das übrige betrifft / so differiren sie in folgenden Stücken. 1stlich ist in der Ehstnischen Resolution der Ritterschafft die freye Disposition in den Gütern limitiret / und in gewissen beschränckten Conditionen gesetzet worden / nemlich so lange als Erben verhanden sind; wenn aber der Possessor keine Erben hat / so höret seine Disposition auff. Welches seinen Grund vielleicht hierinn hat / daß / weilen die Ehstnische Ritterschafft vor Conrad v. Jungingen, keine grössere Gewalt in der Disposition der Güter / sondern eben in der Form gehabt / und selbige in Jungingens privilegio, welches nur die Successoren elargiret / nicht verbessert worden / es also bey dem alten nothwendig verblieben. Hingegen hat es in Liefland eine andere Bewandniß: Woselbsten als Ertz-Bischoff Sylvester das Beneficium Successionis ins 5te Glied erweitert / er ratione Dispositionis gleichfalls der Ritterschafft nichts zugele-

geleget hat/ sondern es ist das Jus protimiseos, oder näher Recht damahlen dennoch verblieben. Da aber das Pactum Subjectionis mit dem Könige Sigismundo Augusto geschlossen/ ist das Beneficium Dispositionis, welches zwar zu Bischöfflichen Zeiten verbessert war/ weit ampler im 7ten Art. nachgegeben/ uñ aus der ersten limitirten/ eine absoluta, oder omnimoda potestas disponendi, gemachet worden. Soll sie nun omnimoda oder absoluta potestas seyn/ so kan sie nicht zugleich wider den klaren Inhalt des 7ten Articuli limitiret / und an gewisse Condition, die in dem Privilegio nicht zu finden/ gebunden seyn. Es fundiret sich Eur. Kön. Majest. Decision expresse auff die Ehstnische Privilegia, in diesen Worten: Man enar nagon ar den siöste i Schlachten/ och ingen/ orftagande hafz/ ta förbliffwer wids Samme privitegiers uthryches lige förordning / att den ey ma sitt Godz försallia eller verpanta uthan Kongl. Maytts wetenskap; Weilen denn die Ehstnische Privilegia diesen Casum expresse reserviret / und aus der generalitate facultatis disponendi eximiret haben / so kan der Casus bey der Liefländischen Ritterschafft nicht appliciret werden; Zumahlen in dem Privilegio Sigismundi Augusti Art. 7mo dieser Casus nicht allein nicht reserviret / sondern in deutlichen Worten/ der Obrigkeitl. Consens generaliter, consequenter auch in ultimo Successore, excludiret worden. Zum andern ist in der Ehstnischen Resolution die Condition enthalten/ daß/ wann iemand der letzte in der Succession nach Harrischen und Wierischen Rechten ist/ und derselbe verstirbet/ sothanes Gut/ ohne Exception an J. Kön. Maj. als den Lehens-Herrn verfalle. Hingegen hat die Liefländische Ritterschafft in solchem Casu ein ander Recht. Denn/ weil dieselbe auff die allgemeinen Rechte oder Jus commune privilegiret ist. So hat sie in den Lehen-Gütern nach Inhalt derselben Rechte 2. Feud. 50. den Vortheil / daß in einem altväterl. Lehen oder feudo antiquo, der jenige männlichen Geschlechts / der von dem primo acquirente nur noch in linea descendenti herstammet/ ob er schon dem Defuncto im 8ten und mehr Grad verwandt ist/ zwar nach Harrisch- und Wierischen Rechten nicht / doch aber nach den alten gemeinen Lehen-Rechten die Succession zu hoffen/ und also nach expirirtem Harrisch- und Wierischen Rechte / sich des simplen alten Lehn-Rechts zu getrösten habe. Weil sonsten/ wenn der jenige / so aus dem alten vorigen Rechte die Succession zu hoffen gehabt / durch das verbesserte Successions Recht ausgeschlossen würde / solche Verbesserung in der That eine Verschlimmerung geworden wäre. Allermassen das Beneficium des verbesserten Succession Rechtes darinn bestanden/ denen jenigen/ die nach den alten Lehen-Rechten nicht admissibiles waren/ dieselbe zu gestatten/ nicht aber denen/ so ohnedem schon zur Succession, ur-

in casu dicto, befuget waren / ihr Recht zu benehmen und abzuschneiden. Zum 3ten differiret die Ehstnische Resolution von den Liefländischen Rechten hierinn/daß jene Ritterschafft nach Inhalt ihrer Privilegien, wann ein solcher Casus existiret/als in Königs Erici Privilegio de Anno 1315. enthalten schuldig ist/ das Lehn ordentlich zu empfangen. Desgleichen oneris aber ist die Liefländische Ritterschafft enthoben / weil sie in dero Privilegien mit keinem Worte dazu adstringiret/sondern vielmehr bey einem pleno Dominio erhalten wird. Zum 4ten und letzten ist auch dieser Unterscheid mercklich / daß das Recht Erb-Vereinigungen zu stifften / oder gesammte Hand auffzurichten bey der Ehstnischen Ritterschafft erloschen/ auch in dero eigenen Constitutionen Lib. III. tit. 14. expresè vorhin schon gehoben gewesen; Hingegen die Liefländische Ritterschafft bey dem so herrlichen Privilegio iederzeit maintenirt / solches deutl. in dem Privilegio Sigismundiano art. 7mo confirmiren / und so universal machen lassen / daß auch der gantzen Ritterschafft solches vorbehalten und salviret/ aber nie gehoben/sondern confirmiret und practiciret worden. Und solchem nach werden Eu. Kön. Maj. allergnädigst und gerechtsamst urtheilen/ daß/wie wir alle wege von der Ehstnischen Ritterschafft separirt gewesen sind / also auch nun deroselben Absolution uns keine norm und Regul seyn kan; weil unsere Competence auff gantz diversen Principiis, deren sie sich nicht haben gebrauchen können / gegründet ist. Sondern/wie wir in nichts mehr/als bloß in dem elargirten Harrisch- und Wierischen Successions-Rechte mit einander überein kommen/ in den Dispositions-Rechten aber durch ein neues klares Privilegium von ihnen mercklich separiret / und keinem Reservato oder Condition unterworffen sind; Also getrösten wir uns dessen / was GOTT/ die Justice und E. K. M. Gnade gegen Dero getreue Unterthanen uns zugeleget. Unmüglich kan die Condition, daß der letzte/ welcher in der Succession nach Harrisch- und Wierischen Rechten stehet/keine freye Disposition behält / bey der Liefländischen Ritterschafft appliciret werden/ weil solches in allen Stücken den gantzen ausdrückl. 7. Art. des Privilegii Sigismundi Augusti auffhebet/und zu nichte machet; Massen darinnen 1. eine absolute und keine limitirte potestas disponendi fundiret; zum 2. die Condition nicht im geringsten reserviret; In 129. Jahren bey uns und unsern Nachbarn / die gleiches Theil daran haben/ nicht also gebrauchet / sondern ausdrücklich in genere der Obrigkeitl. Consens ausgeschlossen worden. Drittens würde das in dem Articulo deutlich reservirte Beneficium Erb-Vereinigungen auffzurichten mit Frembden und Verwandten / null und nichtig seyn; Denn wie kan der jenige / auch der Erben hat / mit einem Frembden die Erb-Vereinigung machen/ daß auff dem Fall / da ein Stamm von beyden ohne Erben

ben ausgienge/die andere Familie wider die Succession hoffen solte; Wann bey dem jenigen / der der letzte ist / die Disposition aufhören / und das Gut an dem Domino verfallen soll. Beydes kan ohnmöglich stehen / sondern hier quadriret eben die in Rechten nicht ungemeine Regul: posito uno contrariorum excluditur alterum. Soll dann derjenige/ der der letzte in Successione ist/nichts ohne des Domini Consens handeln und thun / sondern / daß bey verweigertem Consens das Gut verfällt / so ist in dem 7ten Articulo fundirte Macht / Erb-Vereinigungen aufzurichten in effectu null und nichtig. Welches wider die klare Wort läufft; Wann aber deme zu folge / solche Erb-Vereinigung zu stifften erlaubet ist/ so muß nothwendig jene Limitation aufhören.

Eur. Kön. Majest. wenden demnach Dero gnädige Augen und Königl. Vater-Hertz auff uns arme Leute / allergerechtsamst erwegende / daß durch die Reduction die Blüte des Adels in Liefland theils schon gäntzlich darnieder lieget / theils und zwar der gantze Rest gleicher Gefahr unterworffen / und in den Furchten gesetzt ist/daß derselbe/ob schon durch dessen Blut und Mittel das Land von den Heyden erobert / der Christl. Kirchen zugeführet / unter Christl. Potentaten Herrschafft gebracht/dabey behauptet/ und endlich auch unter Eur. Kön. Maj. hochlöbl. Vorfahren Gewalt gesetzet worden / nichts destoweniger dasselbe zuletzt mit dem Rücken wird ansehen müssen / wofern nicht E. K. M. durch Dero Gnade / die Schärffe einiger weit aussehenden Resolutionen lindern wollen. Derohalben hoffen wir / daß E. K. M. in Ansehen des sehr miserablen Zustands in Liefland (der Eur. Kön. Maj. wahrhafftig in allen Stücken nicht genug bekandt / sondern verborgen ist) den gar geringen Rest des Adels/welcher ja nicht das sechste Theil vom Lande/und doch unter vielen Bürden besitzet / diß kleine Soulagement in den Successions- und Dispositions-Rechten/ wie dieselben unter die hochlöbl. Cron Schweden gebracht sind/ werden genieſſen lassen. Anerwogen E. K. M. bey deme / das schon 5. und mehr Theile des Landes/deroselben immediate gehörig/noch die Hoffnung auff die übrige wenige Güter/so diß deducirte ample Recht genieſſen/gleichfalls haben; Denn/wenn der ultimus Successor intestatus verstirbet / so werden solche Güter E. K. M. dennoch aperiret. Was unser schwaches Vermögen hierüber nicht umständlicher und mit weitern Gründen hat vorstellen können/ dashoffen wir festiglich durch die Gnade zu genieſſen/die E. K. M. Dero getreuen Ritterschafft/welche nicht allein in ihrem eigenen Vaterlande / sondern auch in andern Provintzen Eur. Königl. Majest. Siege mit ihrem Blute gefärbet / iederzeit reichlich erwiesen. Da hingegen sind wir bereit/in allen Begebenheiten die Preuves zu bestäti-

bestätigen / daß unser Guth und Blut uns nicht so lieb ist / als der Name zu sterben

Ew. Königl. Majestät
Allerunterthänigst-treuergebenste Diener und
Unterthanen
Deputirte der Liefländischen Ritterschafft.

A.

Extract aus Bischoff Johann Kivels Privilegio, der Ritterschafft auff Osell ertheilt. Datum Hapsall Donnerstages nach Luciæ A. C. 1524.

&c. Düsse unsere gnädige Gnade und Begifftinge / hefft unse Achtbahre und Ehrenveste Ridderschop med hogen Danckseggінge van uns unde unserm wordigen Capittel angenohmen. Ock sölen se den up biedinge fry syn und Macht hebben to koppende unde verkopende erende Güdere / wen se willen / sünder jenigerley Anbiedinge oder Upbiedinge; Jedoch uns und unsern Kercken Nakömlingen beholden den Eyd der Huldinge / unde de Dienste na eren Privilegien unde Rechten &c.

B.

Extract aus des Ertzbischoffs Thomæ Privilegio, der Ritterschafft in Liefland gegeben. Datum Kockenhausen / Donnerstages nach Martini Anno 1531.

Willen ock se unde unser werdiges Capittel darby schütten und schirmen und handhaben / dat se frye Ridder und Edelen te syn und bliewen schölen / alles dessen geneten / hebben und gebrucken / dat de Gestrenge und Ehrenvesten Riddere unser Metropolitanischer Stifften Oesel und Dörpte och de gemeine Ridder in Harrien und Wierland nichts buten bescheiden / geneten / gebrucken / holden und hebben.

C.

Extractum ex Privilegio Sigismundo Augusti, nobilitati Livoniæ dato, feria 6ta post festum S. Catharinæ Vilnæ.

Ex Art. 7mo.

PRoinde petimus, quâ decet, humilimâ Obsservantiâ, ut non modò quæ antea dicta sunt præstentur nobis; Verum cum plures sint in Livonia, qui cum Consanguineis suis atque aliis familiis, Jus simultaneæ s. conjunctæ manus contrahendi facultatem olim nacti sunt, ut hoc ipsum privilegium à Vestra sacrâ Reg. Majest. cæteris quoque omnibus videlicet universæ Nobilitati,

tati, æque illis, ſub Domino Domini Magiſtri cœterorumque Principum, ac illis, qui Sacræ Regiæ Majeſtati Veſtræ immediatè ſubditi futuri ſunt, noſtrisque Perſonis ex liberali favore pro Regio Veſtro ſplendore atque amplitudine gratioſiſſimè concedatur, in omnibus illorum bonis feudalibus, quæ modò obtinent, quæ in futurum quovis modo, ſive ſpeciali gratia ſive contractu licito obtinere poterunt, non modo cum conſanguineis, affinibus, ſed aliis quoque cæteris familiis atque ſociis, tale jus ſimultaneæ ſ. conjunctæ manus coire atque contrahere. Hoc eſt ut habeamus liberam & omnimodam poteſtatem de bonis ſuis diſponendi, dandi, donandi, vendendi, alienandi, & in uſus beneplacitos, non requiſito Majeſtatis veſtræ conſenſu & alterius cujusvis Superioris convertendi.

Art. 10mus. Ut nobis libertatem Gratiæ (ut vulgò noſtri appellant) pro Regiâ benignitate concedat, quemadmodum in Succeſſione Feudorum ſubditi Ducatus Eſthoniæ, Harriæ, Vironiæ ac Diœceſis Rigenſis, olim à Regibus Danorum ſingulari beneficio usque in hunc diem obtinuerunt, ut eodem modo nos ejusdem privilegii fructum, ex Veſtræ Sac. Regiæ Majeſtatis ampliore auguſtioreque munificentia capeſcere, atque cum perpetua auguſti nominis celebratione poſteris noſtris relinquere poſſimus, hoc eſt, ut habeamus poteſtatem ſuccedendi, non modò in deſcendenti ſed etiam in collaterali linea utriusque ſexus: Ita tamen ut præferatur maſculinum, & fœmellæ pro modo facultatum dotentur, maſculis verò non exiſtentibus fœmellæ in omnibus ſuccedant, ſalvo tamen Mtis Regiæ jure Fiſci ſ. Jure Caduco

D.

Juramentum Serenisſimi Regis Sigismundi Auguſti, Ordini Equeſtri Livoniæ præſtitum, cum Pacta ſubjectionis concederentur.

EGo Sigismundus Auguſtus DEI Gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Ruſſiæ, Pruſſiæ, Mazoviæ, Samogitiæ, Livoniæque Dominus & hæres juro, ſpondeo & promitto, ad hæc ſancta DEi Evangelia, quod omnia jura, Libertates, privilegii immunitates Provinciæ Livoniæ, Eccleſiaſticas & Seculares, Eccleſiis quoque & ſpirituali eorum ſtatui, Archi-Epiſcopo, Episcopis, Principibus, Magiſtris, Capitulis, Commendatoribus, Advocatis, Nobilibus, Vaſallis, Civibus, Incolis & quibuslibet perſonis cujusque ſtatus ac conditionis exiſtentibus, per Imperatores Romanos & alios quoscunque Reges, Duces, Principes, Ordinis Teutonici Magiſtros, & alios legitimos Magiſtratus illi Provinciæ & ſtatibus conceſſos, manutenebo, ſervabo, cuſtodiam & attendam in omnibus conditionibus atque punctis.

Omnia illicite ab eadem Provincia alienata aut per hos belli tumultus Moschorum avulsa, pro posse meo & conjunctarum Provinciarum mearum ad proprietatem ejusdem Provinciæ armis sive pactionibus recuperabo, aggregabo.

Terminos ejusdem Provinciæ non minuam, sed pro posse meo diminuta, & in potestatem hostium redacta, recuperabo, defendam & dilatabo. Sic me Deus adjuvet & hæc sancta DEi Evangelia.

E. & F.

Extractum aus Hertzog Caroli IX. Resolution der Ritterschafft

ertheilet sub Dato Stockholm d. 12. Jul. A. 1602.

ES lassen aber J. F. D. die Ritter und Landschafft des Wendischen und Pernauischen Creyses bey ihren uhralten verbriefften und versiegelten Privilegien und Immuniteten / item bey allen ihren alten Verträgen und Beliebungen / Rechten / Gerichten / Gerechtigkeiten / Receſſen / Statuten / Christlichen Landes Gewohnheiten und Gebräuchen / welche ihren Vorfahren und ihnen von Käysern zu Käysern / Königen zu Königen / Hochmeistern zu Hochmeistern / Meistern zu Meistern / Herren zu Herren verlehnet / bewilliget und gegeben / ruhiglich bleiben / und wann das Land zur Ruhe und in bessern Zustand kommen wird / alsdann wollen J. F. D. dieselbigen übersehen und verbessern / auch ernandte Ritter- und Landschafft mit den Landen Harrien und Wierland / ihren Rechten und Gerichten / wie die in allen ihren Clausuln, Articuln und Puncten von Worten zu Worten lauten / und der Ritter- und Landschafft des Stiffts Dorpt itzo gegeben worden / gnädiglich privilegiren / begnadigen und versehen / auch ferner dasjenige / was berührter Landschafft und Creysen zuträglich seyn wird / anstellen und verordnen.

Extract aus Hertzog Caroli IX. Privilegio dem Dörptischen

Creyse gegeben. Dat. Stockholm d. 13. Jul. A. 1602.

DIerneben confirmiren und bestätigen auch Wir hiemit und Krafft dieses Brieffes in bester und beständiger Form / für Uns / Unsere Erben und Nachkommen / auch alle denjenigen / so künfftig bey der Königlichen Regierung des Reichs Schweden seyn werden / der Ritter- und Landschafft / auch sämtl. Ständen des Stiffts Dorpt, alle ihre uhralte verbriefete und versiegelte Privilegien / Freyheiten und Immunitäten / wie dieselbe Namen haben mögen / so wohl auch ihre alte Verträge uñ Beliebungen / Rechte / Gerichte / Gerechtigkeitē /

Receſſe

Receſſe, Statuten / Chriſtl. Landes-Gewohnheiten und Gebräuche / und was derſelbigen mehr anhängig / gleichſam dieſelbige von Worten zu Worten in allen und ieglichen ihren Puncten, Clauſuln und Articuln lauten und inne halten / und ihren Vorfahren auch ihnen ſelbſt von Biſchöffen zu Biſchöffen / von Heer-Meiſtern zu Meiſtern / von Herren zu Herren / verlehnet / bewilliget und gegeben / auch confirmiret und bekräfftiget worden / und ſie bißanhero ſämtlich und inſonderheit dabey gehandhabet ſeynd / gleich als wann dieſelbe hierinn ausdrücklich vermeldet und einverleibet wären / immaſſen wir dann auch wollen / daß ihnen und ihren Erben und Nachkommen keinigerley Beſchwerniß und Verneurung / in was Schein ſolches hernachmahls zu einiger Zeit geſchehen / oder erdacht werden könte / hier entgegen zugefügt werden ſoll. Ingleichen bewilligen Wir auch gnädiglich / daß die Sämtliche Ritterſchafft und Unterthanen des Stiffts Dorpt wegen ihrer Väterlichen Erbe / desgleichen auch gekauffter / und anderer geſtalt wohl gewonnenen Gütern / nebenſt auffgerichteten Siegeln und Brieffen / und allen dem jenigen / dazu ſie berechtiget ſind / vor ſich / ihre Erben und Nachkommen / in dergleichen Gerechtigkeit und Freyheit gelaſſen / auch hinfürders dabey geſchützet und gehandhabet werden / als ſie von Alters hero gehabt und genoſſen / ohne iemandes Eintrag und Hinderunge.

XIX.

Unvorgreiffliches Bedencken des Königlichen Cantzley-Collegii, über die vorhergehende Deduction Anno 1691.

d. 24. Januar. 1692

Translatum ex Suecica in Germ.

IN vorgedachter Deduction machen Deputati zuförderſt eine Diſtinction und Unterſcheid zwiſchen das Recht des Eigenthums der Güter / oder wie weit iemand in ſeinem Gut diſponiren könne; Und das Recht / wodurch ſie ihre Güter erben können. Das erſte nennen ſie Jus & Beneficium diſponendi, und das andere Jus & Beneficium ſuccedendi. In vorigen Biſchöfflichen und Heermeiſterlichen Zeiten hat / ihrem Bericht nach / der Liefländiſche Adel ſein Gut entweder nach allgemeinen Lehn-Rechten oder ex ſimultanea inveſtitura beſeſſen / zu welcher Zeit das Jus diſponendi in denen Gütern dergeſtalt limitiret geweſen / daß ein Stiffts-Mann / der ſein Gut verkauffen wollen / ſchuldig geweſen iſt / ſelbiges zu zehen mahlen dem Lehens-Herrn anzubieten / dergeſtalt / daß / wann der Lehens-Herr es nicht hat kauffen / und das Geld erlegen wollen / der Stiffts-Mann befugt geweſen / das Gut zu verkauffen / wann er gewollet.

Woraus sie sich iessen/daß der Lehens-Herr oder die Obrigkeit kein grösser Recht über die Adeliche Güter gehabt hat/als das Jus protimiseos,oder näher Recht.

Hierbey ist zu observiren/ daß gedachte Deputirte solches dermassen zwar berichten/ zum Beweiß dessen aber allegiren oder legen sie kein Document bey/ welches dennoch in solchem Fall nöthig seyn will. Denn wer ein besser und grösser Recht prætendiret/ als die allgemeine Gesetze und Lehn-Rechte mit sich bringen/ der jenige muß es durch ein besonderes Privilegium erworben haben/ so doch res facti ist/ und verificiret werden muß.

Ferner so statuiren Deputati, daß die Successions-Gerechtigkeit betreffende/ sich dieselbe erstrecke in ein neu erworben Lehen (feudo novo) auff das männliche Geschlecht in niedersteigender Linie in infinitum. In ein alt oder geerbet Lehn (feudo antiquo) erstrecke sich dieselbe auff das männliche Geschlecht in der Seit-Linie/ dafern sie von dem primo acquirente herstammet. In solchem allgemeinen puren Lehn-Recht habe die Ritterschafft dero Güter besessen/ biß daß ein ampler besonders Recht in seinen Gütern zu disponiren entstanden/ welches genannt worden die gesamte Hand. Selbiges Recht habe seinen Ursprung erhalten auff einem Concilio zu Costnitz/Anno 1417. woselbst der damahlige Ertz-Bischoff Wallenrode dieses Recht der gesammten Hand den Tiesenhausen conferiret. Darein 3. andere Familien/ als die Ungern/Urkuln und Rosen mit eingetreten sind. Dennoch sollen die letzten nachmahlen wieder daraus geschieden seyn. Sothanes Recht sey nichts anders gewesen als eine Erb-Vereinigung/ Confraternität oder Verbund zwischen gewisse Familien/ Krafft dessen/ wenn eine Familie ohne Erben abstürbe/ so solte das Gut nicht der Obrigkeit/ sondern der andern in solcher Erb-Vereinigung stehenden Familie heimfallen.

Hierbey ist zu erst zu mercken/ daß die Distinction zwischen das neu und alte Lehn allhier in keine sonderbare Consideration kommen könne. Allermassen man in beyden auff den primum acquirentem, und die von ihm gebohren sind/ sein Absehen richtet/ als ausser welchen kein von beyder Art Lehn sich nach gemeinen Lehen-Rechten weiter erstrecket. So doch nur obiter & incidenter erinnert wird. Was zum andern das amplere Recht der gesammten Hand angehet/ so ist solches kein allgemein Privilegium vor der gantzen Ritterschafft/ sondern eine particular Concession und Beneficium vor gewisse Familien/ und solches ex titulo oneroso gewesen. Denn man hat die Nachricht/ daß die Tiesenhausen dagegen dem Ertz-Bischoff das Schloß Kockenhausen mit dessen Dependentien cediret. Dieses neue Recht der gesamten Hand/ so einige Familien vor sich bewürcket/ ist dem übrigen Adel vielmehr nachtheilig gewe-

gewesen. Dannenhero/wie Deputati selbst vorgeben/ die Rosen sich davon abgesondert haben. Auch findet man einen Verbund oder Vereinigung/ so von den übrigen Adelichen Familien Anno 1523. auffgerichtet worden/ meistentheils dieses Inhalts; Daß das Recht der gesamten Hand sehr enge ist beschräncket worden / und solte dem vom Ertz-Bischoff Sylvestro gegebenen Neuen Gnaden-Recht (davon nachgehends mehr soll gedacht werden) keines weges zum Nachtheil gereichen. Gleicher massen hätten Deputati auch produciren sollen einiges act über die zu Costnitz gegebenen Concession der gesamten Hand/ auff daß man dessen Inhalt und rechte Intention daraus um so viel besser hätte einnehmen können.

Aus der Deputirten Deduction erhellet weiter/ daß/ als diese zwo Gerechtigkeiten eine Zeitlang gewähret / habe endlich der Ertz-Bischoff Sylvester aus genommenem Anlaß von dem Exempel des Heermeisters und Bischoffs zu Dorpt/ der Ritterschafft und dem Adel im Stifft vor eine Summa Geldes ein ander Beneficium Successionis verkauffet / welches hierinn bestanden / daß ein Lehen-Gut auff beyderley Geschlecht erben könte. Welches Beneficium dem übrigen Adel allein / ausser die vier Familien / zu Verbesserung der Successions-Gerechtigkeit verliehen worden. So viel aber die Disposition betroffen / weilen in dem Privilegio nichts anders gedacht / habe es sein Verbleiben bey der vorigen gehabt / nehmlich / wann ein Edelmann sein Gut verkauffen wollen/ solte er pflichtig seyn / selbiges dem Lehens-Herrn nur anzubieten / und dergestalt das näher Recht offen zu halten / sey aber nicht schuldig gewesen / bey sothaner Alienation dessen Consens zu suchen. Dieses Privilegium des Ertz-Bischoffs Sylvestri, hat nun seine Richtigkeit / zumahlen es von den letzteren Ertz-Bischöffen / auch Käyser Carl dem Vten confirmiret worden. Dabey aber muß man nicht unberühret lassen/daß in gedachtem Privilegio Sylvestri die gesamte Hand auch mit diesen Worten confirmiret worden: **Wir wollen auch / daß alle diejenige / so in der gesamten Hand sind / sollen ihre Güter erben / so in der gesamten Hand sind/ oder darein kommen werden / nach Inhalt dero Brieffe und darüber gegebene** Privilegien, **wie sie bißhero gethan haben und gewohnet sind** / woraus zu sehen / daß zu solcher Zeit die gesamte Hand kein allgemein Privilegium vor der gantzen Ritterschafft / sondern nur vor gewisse Familien / die ein Special-Brieff oder Concession darüber erhalten haben / gewesen sey.

So wird auch in der Deduction weiter angeführet/ daß/ nachdemmahlen

die Ritterschafft auff Oesel von dem dortigen Bischoff/Johann Kivel,eine Verbesserung in der Dispositions-Gerechtigkeit der Güter erhalten/ Krafft dessen ein Edelmann die Freyheit bekommen/ sein Gut zu kauffen und zu verkauffen ohne Consens und ohne dem Heermeister anzubieten; So habe Thomas, Ertz-Bischoff zu Riga/ den Stifftischen Adel Anno 1531. gleicher Gerechtigkeit theilhafft gemacht; Und/ wie von dem Ertz-Bischoffe Sylvestro die Successions-Gerechtigkeit/ als wäre auch damahlen von dem Ertz-Bischoff Thoma dero Dispositions-Gerechtigkeit/nehmlich/die Güter ohne Consens und Anbieten zu verkauffen/ verbessert worden. Wormit die Onera, so das erste alte Lehn-Recht begleitet/auffgehoben wären.

Dabey ist in Acht zu nehmen/ daß des Ertz-Bischoffes Thomæ Privilegium in diesem Stücke sich auff des Oeselschen Bischoffs/ Johann Kivels, Privilegium vor der Oeselschen und Dörptischen Ritterschafft/ deßgleichen auff das Harrisch-und Wierische Recht/generaliter beziehe. Dannenhero zuförderst muß erwiesen werden / ob in des Oeselschen Bischoffs Privilegio specialiter verfasset worden/ daß der Adel sein Gut ohne Obrigkeitlichen Consens oder Anbietung habe verkauffen können. Darauff fället diese Quæstion ein/ wie weit der Ertz-Bischoff Thomas damahlen befugt sey gewesen/ ein solch Privilegium zu ertheilen? Angemerckt bereits ein allgemeiner Schluß gemachet war/ daß der Ertz-Bischoff dem Heermeister solte untergeben seyn/ aus Ursachen/ daß des Ertz-Bischoffs Thomæ Antecessor, nehmlich der Ertz-Bischoff Casparus, über einer mit Muscau gehabten Collusion und geheimen Verbund betroffen worden/ von deme er Hülffe wider den Heermeister/ der ihm zu mächtig war/ suchte. Auch begab sich zu der Zeit die Religions-Reformation, indeme die Ertz-Bischöffe die Catholische Religion mainteniren wolten. Da hingegen der Heermeister/ und mit ihm das gröste Theil/ der Lutherischen Religion zugethan verblieb. Woraus viel Zwiespalt und Uneinigkeit zwischen die Heermeister und Ertz-Bischöffe entstand/ auch Gelegenheit zu vorgemeldtem Schluß gab/ daß die Ertz-Bischöffe dem Heermeister unterthan seyn solten. Derowegen muß erwiesen werden/ daß der Ertz-Bischoff Thomas zu seiner vorigen Mündigkeit gelanget und berechtiget gewesen sey/ dergleichen Privilegia zu geben.

Es wird auch ferner in der Deduction berichtet/ daß von Zeiten des Ertz-Bischoffs Thomæ biß an die letzte Bischöffe und Heermeistern bey einigen Adelichen Familien in Liefland floriret habe das Recht der gesamten Hand

Hand oder Erbvereinigungen auffzurichten; bey den andern Familien aber sey das Recht der Neuen-Gnade üblich gewesen. So daß bereits zu dem diß Successions-Recht dem Ehstnischen gleich/ aber in der Dispositions-Freyheit sie einander ungleich gewesen. Dann der Ehstnische Adel hatte vom Heermeister Conrad von Jungingen Anno 1397. zwar eine Verbesserung in der Succession-Gerechtigkeit erhalten; mit der Dispositions-Freyheit aber sey es verblieben bey der Verordnung des Königes Waldemari in seinem Privilegio de Anno 1215. Art. 26. welcher König Waldemar ein Herr über Ehstland/ aber nicht über Liefland gewesen sey.

Bey diesem muß man erinnern/ daß zwar einige Familien eine Confraternität oder gesamte Hand unter sich gehabt/ wobey sie sich zu erhalten bemühet gewesen sind. Hingegen aber hat das gröste Theil des Adels Anno 1523. eine starcke Vereinigung unter sich gemacht wider diejenigen/die in der gesamten Hand stunden. In dieser Vereinigung verbinden sie sich/ daß alle die/ so da in der Gnaden oder neuen Lehn-Recht sitzen/ auff den Gnaden-Gütern wohnen/ dieselbe inne haben und gebrauchen/ verhindern und verhüten sollen/ daß die Gnaden-Güter ihnen und ihren Nachkommen zum Schaden und Nachtheil auch endlichem Untergang nicht sollen ferner vermindert/ oder in die Gesamte Hand gezogen werden. Daraus ist zu sehen/ daß nur einige gewisse Familien aus Trieb ihres eigenen particular Interesse sich in die gesamte Hand vereiniget; die andern übrigen Familien aber haben mit allem Fleisse præcaviret/ daß solches nicht weiter einreissen und zu allgemeinem Gebrauch möge gebracht werden. Insonderheit/ da sie sothane ihre Vereinigung nachgehends bey allerhand Veränderungen benahmentlich haben confirmiren und bestätigen lassen/ nemlich vom Ertz-Bischoff Caspare Anno 1523. vom Ertz-Bischoff Johanne Anno 1524. vom Käyser Carolo Vto Anno 1528. und zwar bey Straffe 40. Marck Lötigen Goldes. Vom Ertzbischoff Thoma Anno 1531. jedennoch war damit das Recht der gesamten Hand bey den Familien/ die damit specialiter privilegiret waren/ keines weges gehoben; Allermassen selbiges eben so wohl als die Neue-Gnade in dem Privilegio Sylvestri fundiret/ auch benahmentlich in des Ertz-Bischoff Thomæ Privilegio Anno 1531. confirmiret war. Die Ungleichheit/ so Deputati zwischen dem Ehstnischen und Liefländischen Adel statuiren/indeme der Ehstnische Adel vom Conrad v. Jungingen eine Successions- aber keine Dispositions-Gerechtigkeit erlanget habe/ kan allhier nicht behauptet werden; Zumahlen der Ehstnische Adel mit beyden von Conrad v. Jungingen

ist

ist beneficiret worden. Denn die Successions-Gerechtigkeit bestehet darinn/ daß die Lehen-Güter auff männ- und weiblich Geschlecht biß ins 5te Glied erben: Und die Dispositions-Freyheit bestehet hierinn/ daß erlaubet ist die Güter an andere zu verkauffen und zu veräussern/ so lange der Possessor Erben hat/ wobey nur dieser Casus reserviret ist/ daß die Alienation ohne der Obrigkeit Consens nicht geschehen müsse/ wann der Possessor der letzte Erbe ist. Uber dem so ist in dem Ehstnischen Privilegio der gesamten Hand gedacht/ und dieselbe vor gültig erkannt vor die Familien/ so eine special-Concession erhalten/ welches Ihro Königliche Majestät in dero der Ehstnischen Ritterschafft jüngst ertheilten Allergnädigsten Resolution nach Innhalt desselben ebenfalls approbiret/ daß also die von Deputatis in solcher masse angeführte Ungleichheit zwischen den Liefländischen und Ehstnischen Adel von selbsten dahin fällt.

Weiter wird in der Deduction gedacht/ daß/ als Liefland sich der eigenen Herrschafft geäussert/ und mit dem Könige in Pohlen Sigismundo Augusto eine solenne subjections-Capitulation auffgerichtet/ haben beyde Gerechtigkeiten/ so in der Succession als Disposition ein gantz ander Ansehen dadurch gewonnen/ daß in deme/ Anno 1561. feria 6ta post Festum S. Catharinæ gegebenen Privilegio Art. 7mo der sämmtlichen Ritterschafft eine vollkommene freye Disposition über dero Güter zugeleget sey/ dieselbe zu vergeben/ zu veräussern/ zu verkauffen/ und ohne Obrigkeitlichen Consens damit zu thun und zu lassen/ auch Erbvereinigungen und Pacta Successoria nicht mit Verwandten allein/ sondern auch mit Fremden auffzurichten. Auch war zum andern ihnen darinn eine Verbesserung in der Succession nach Harrisch- und Wierischen Rechten auff beyderley Geschlecht zugeleget worden. Wären also dergestalt die zwo Gerechtigkeiten/ der Gesamten Hand und der Neuen Gnade vereiniget/ so daß/ wie vorhin in facultate disponendi nur einige Familien die Macht hatten/ Erbvereinigungen auffzurichten/ auch in der Successions-Gerechtigkeit nur einige der neuen Gnade theilhafftig gewesen. Also wäre nunmehro der sämtlichen Ritterschafft eine unlimitirte Freyheit gegeben/ Erbvereinigungen mit Freunden und Fremden auffzurichten und darinn absolute zu disponiren. Aus welchem Deputati den Unterscheid zwischen dem 7den und 10den Artic. in dem Privilegio des Königes Sigismundi Augusti zeigen/ der gestalt/ daß der 7de von der absoluten Macht ohne Obrigkeitl. Consens nach eignem Gefallen in den Gütern zu disponiren handele;

In

In dem 10den Artic. aber werde die Succeſſions-Gerechtigkeit nach der Neuen Gnade beſchrieben / welches gantz ſeparat iſt / und keine Explication von einem auff das andere kan gezogen werden. Auch wird ſolches aus dieſer Urſache ſo weitläufftig von ihnen deduciret / weilen ihnen ſothane Dubia und Objectiones gemachet ſind / als ſie in Ihr. Kön. Maj. Gegenwart im Senat drüber zur Audience beruffen worden.

Alldieweil es aber vergebliche Arbeit giebet / über den Senſum und die Meynung des Privilegii zu diſponiren / ehe und bevor man eine vollſtändige Gewißheit über deſſen Validität und Gültigkeit ſiehet; So erfordert man von denſelben eine nähere Erklärung über folgende Umſtände / welche das Privilegium, auff welches ſie ſich hauptſächlich beziehen / in nicht geringen Zweiffel bringen.

Dann erſtlich / was die Subjectionis Pacta, und die Capitulation mit dem König Sigismundo Auguſto, als Liefland ſich deſſen Protection ergab / anlanget / ſo beſtehen dieſelben nicht in dieſem beſondern Privilegio, welches der Ritterſchafft ungefähr einige Tage nach S. Catharinæ, ſo gemeiniglich auff den 25ten Novembris einfällt / ſolle gegeben ſeyn; Beſondern in der Convention und Abhandlung / ſo den 28ten Novembr. ſelbigen 1561. Jahres datiret / und aller nechſt vor dieſem von Deputatis allegirtem Privilegio in dem Corpore Privilegiorum zu finden iſt. Und differiren die beyden Inſtrumenta in ihren Datis nicht länger von einander / als ungefähr auff drey Tage. Dieſelbe Convention und Capitulation vom 28ten Novembr. iſt auffgerichtet und geſchloſſen mit dem ſelbiger Zeit Heermeiſter Gotthard Kettler, und ſämmtlicher Stände Gevollmächtigen Abgeſandten. So / daß dieſelbe nicht kan angeſehen werden als ein beſonder Tractat mit dem Hertzoge von Curland alleine / ob er ſchon darinn vor ſich gleicher maſſen verſchieden vortheilhafftige Conditiones bedung / ſondern als ein mit dem gantzen Lande geſchloſſener Tractat. In dieſer Subjections-Capitulation wird nun von den Gerechtigkeiten / ſo die Ritterſchafft über dero Güter haben ſolte / ſolcher Geſtalt Erwehnung gethan / daß der König in Pohlen derſelben confirmire und beſtätige alle ihre Gerechtigkeiten und Privilegien, Geiſt- und Weltliche ſo wohl in der geſammten Hand als in der Neuen Gnade in dem Erbe und Succeſſion beyderley Geſchlecht / mit allen andern Prærogativen / Freyheiten / Transactionen, Vereinigungen / Jurisdictionen / &c. Vermöge alter Rechte und Gewohnheiten. Iſt derſelben

also damahlen annoch kein besser Recht in den Gütern gegeben worden / als die specificirte Rechte der gesamten Hand und des Sylvestri Gnaden-Rechts / die Güter in beyderley Geschlecht biß ins fünffte Glied zu erben. Jahres hernach / nehmlich Anno 1562. ist der Littauische Groß-Cantzler / Fürst Radzivil, als Königlich-Pohlnischer Plenipotentarius zu Uberfehung der von der Ritterschafft eingebrachten Postulatorum / und des Gesuchs wegen Verbesserung ihrer Privilegien, zu Riga angelanget / und hat ihnen darüber eine formelle Resolution in verschiedenen Puncten bestehende gegeben. So viel nun die Eigenschafft der Güter angehet / so findet sich in der Resolution des Fürsten Radzivil, daß der Adel soll gelassen werden bey seinen Gerechtigkeiten / welche auff teutsch die Samende Hand / Gnaden und Mann-Lehn-Recht genennet werden / wie auch bey allen andern Privilegien, so durch gewisse Diplomata, von Ertz-Bischöffen / und so weiter von Päbsten / wie auch Römischen Käysern und Königen bewilliget und bestätiget wären. Diese des Fürsten Radzivils Resolution giebet der Sachen grosses Licht. Denn erstlich finden sich darinn alle die Puncte und Angelegenheiten / so in dem vermeynten Privilegio des Sigismundi Augusti enthalten sind. Wäre nun solches Privilegium Jahres vorher von König Sigismundo Augusto in forma authentica expediret / oder auch vollenkommen bewilliget und fest gestellet worden / so wäre ja unnöthig / ja gar ungereimt gewesen / daß Fürst Radzivil erst ein Jahr hernach die Cognition über selbige Desideria solte vorgenommen und resolviret haben. Zum andern findet man in Fürsten Radzivils Resolution, von Natur und Eigenschafft der Adelichen Güter nichts mehr erwehnet / als daß der Adel / nach laut voriger erworbenen Privilegien, von Ertz-Bischöffen / Päbsten / Käysern / ꝛc. die gesamte Hand / und das Gnaden- oder Mann-Lehns-Recht genieſſen solte. Es wird aber nicht mit einem Worte der Neuen Gerechtigkeit / welches Jahres vorher der König Sigismundus Augustus solte gegeben haben / und darinn bestand / in den Gütern absolutè und ohne Limitation zu disponiren / gedacht. Welches / im Fall ein solch Privilegium zu seiner perfection gekommen wäre / in des Printzen Radzivils Resolution, so doch ein Jahr jünger ist / nicht hätte können oder sollen verschwiegen bleiben. Zum dritten / so ist diß angezogene Privilegium Sigismundi Augusti in fast ungewöhnlicher Form gestellt / indem der Ritterschafft Supplique von Wort zu Wort eingerücket ist. Welche Supplique in 27. Puncten bestehet / die alle von sonderbarer Consideration sind / und ist nur beym Schlusse auff alle insgesammt eine General-Resolution ertheilet /

theilet / daß König Sigismundus Augustus alle des Adels Petita und Desideria ingemein approbiret. Diese Methode kan nun nicht anders / als für ungewöhnlich angesehen werden / insonderheit / da man keine andere Brieffe und Diplomata in solcher Form zu seyn befindet. In des Fürst Radzivils Resolution aber / sind alle sothane Desideria des Adels genauer überleget / zum Theil approbiret / zum Theil limitiret / zum Theil verworffen worden.

Zum vierdten findet man in der Liefländischen Union mit Littauen einen besondern Punct / daß keine Diplomata und Brieffe vor gültig zu achten / wofern sie nicht mit dem grossen Littauischen Sigill bekräfftiget wären. Dannenhero es die Noth erfodert / daß der Adel die Corroborirung dieses so viel importirenden Privilegii mit dem grossen Littauischen Sigill hätte bewürcken sollen; So doch nicht zu finden ist. Zum fünfften trifft man eine Nachricht an in des Chytræi Historia, daß Anno 1582. der Liefländische Adel auf dem Reichs-Tage zu Warschau bey der Zeit regierendem König in Pohlen / Stephano Bathorio, wegen des Privilegii Sigismundi Augusti Anregung gethan. Dazu aber habe weder der König noch die Republic consentiren wollen / sondern solches abgeschlagen / welches doch mit Fug nicht hätte geschehen können / dafern die pacta Subjectionis darinn bestanden / oder Sigismundi Augusti Brieff in Forma authentica wäre ausgefertiget gewesen. Dieses vorangezogenen Chytræi Historia giebet in diesem Fall so viel richtiger Zeugniß / weil derselbe in dem Corpore Privilegiorum von der Liefländischen Ritterschafft und dem Adel selbst allegiret und angezogen worden. Wiewohl daselbst nicht gemeldet wird / zu was Ende es geschehen.

Zum sechsten wird aus der Remission de Anno 1599. ein kräfftig Argument genommen. Zu selbiger Zeit haben 8. Commissarien die Privilegien der Liefländischen Ritterschafft übersehen / auch alle specificè benannt und beschrieben / wie selbige Brieffe und Diplomata conditioniret und beschaffen gewesen; Ob sie entweder auff Pergamen oder Papier geschrieben; Ob sothane Instrumenta unlædiret / oder an einigem Orte verdorben; Ob sie mit Seiden oder Zwirn zusamen gehefftet gewesen / ꝛc. Aber über dieses Privilegium Sigismundi Augusti ist dergleichen nicht berühret / sondern es wird nur referiret / daß solches Privilegium in 27. Articulis bestehend / deren Innhalt summariter benennet / produciret worden. Ob es

nun ein Original oder Copia, auff Pergamen oder Papier geschrieben/ oder was sonst etwa vor Umstände dabey gewesen/ davon wird nicht das geringste gedacht. Welches doch nicht weniger bey diesem Privilegio, als den andern alten Urkunden / so von geringerer Würde waren / wäre observiret worden / im Fall ein authentiques document, entweder in copia vidimata, oder in Originali zum Vorschein gekommen wäre. Diese Revisions-Acta zeigen auch nichts anders/ als nur dieses/ daß von vorgedachten Pohlnischen Commissarien der Ritterschafft Privilegia übersehen / und der Innhalt kürtzlich auffgezeichnet worden. Wie weit aber dieselbe vor gültig und richtig erkannt seyn mögen; Darüber ist keine Erwehnung geschehen / sondern es wird schlechter Dings berichtet / was daselbst sey auffgewiesen / und produciret worden. Es wird zwar beygebracht / daß die Ritterschafft selbiges Originale durch die schwere und unglückliche Kriegs-Zeiten / so nachgehends die Provintz Liefland betroffen / verlohren / und derselben von Handen kommen; Aber/ weilen selbige Revision Anno 1599. zu Zeiten Königs Sigismundi Tertii, und also ungefähr 40. Jahr nach Erhaltung des Privilegii, wie aus dem Dato zu bemercken / geschahe / in selbigem interstitio auch Liefland in beständiger Pohlnischer Protection war/ So ist ja nicht zu vermuthen / daß in solcher Zeit das Originale hätte können von Handen gerathen; Sondern weiln sie mündlichen Bericht gethan / daß das Originale annoch in Pohlen in einem Closter zu finden / so scheinet es wahrhafft zu seyn / daß es vielleicht projectiret und verfasset/ nicht aber extradiret / und zur Perfection oder bündigen Krafft gediehen sey.

Ferner wird in der Deduction angeführet / daß König Sigismundus Augustus selbiges Privilegium mit seinem Eyde bestätiget / und es dahero vor inviolable zu achten wäre. Darauff wird geantwortet / daß weder die Eyds-Formular sich auff das Privilegium, noch das Privilegium sich auff einen Königlichen Eyd beziehe; Sondern es bezeucht sich die mit den Heermeistern und sämmtlichen Liefländischen Ständen geschlossene Capitulation expresse auff den Eyd / welchen der König Sigismundus Augustus zu leisten belobet hatte; Auch ist eine bessere Concordance zwischen der Formul der Eydes und dem Innhalt der General-Capitulation; Und werden nicht einige neulichst gegebene Privilegia, sondern nur die Freyheiten und Gerechtigkeiten / so ihnen vormahls von Käysern / Königen / Fürsten/ Heer-

Heermeistern und andern rechtmäßigen Obrigkeit verliehen / beschworen. Weßwegen der Eyd keines Weges auff dieses Privilegium extendiret werden kan.

Auch wird weiter in der Deduction erwehnet / daß die Ritterschafft in Curland biß auff den heutigen Tag desselbigen Privilegii genieſſe/und daß nebst derselben auch die Liefländische Ritterschafft in continua poſſeſſione deſſen nunmehro 129. Jahr lang gewesen. Worauff geantwortet wird/ daß kein Beweiß beygebracht sey / ob die Curländische Ritterschafft eben aus diesem Privilegio, und ob sie nicht aus einem andern sothane Prærogativen genoſſen / worüber nichts zu finden ist. Und wenn auch solche Einsprüche und Dubia über die Richtigkeit eines Privilegii vorfallen / so kan das nicht mit einer præscription und langjährigem exercitio legitimiret werden / was der Obrigkeit unwissend und de facto geschehen ist.

Ein bekandter Historicus, Fridericus Menius genannt / der eine Liefländische Historie geschrieben / berichtet / daß Anno 1567. der Hertzog in Curland der dortigen Ritterschafft ein Privilegium über das Recht der gesamten Hand gegeben habe. Woraus erhellet / daß / im Fall sie zuvor sothane Gerechtigkeit gehabt / besage des Privilegii Sigismundi Auguſti, so hätte sie nicht nöthig gehabt / solches erst von einem Hertzoge in Curland zu suchen und zu begehren. Und kan demnach die Ration, so Deputati von dem Exempel des Adels in Curland nehmen / nicht bestehen / und machet vielmehr die Sache an sich noch ungewisser und verdächtiger.

Weiter erhellet aus der Deduction, daß / weilen Pohlen sothane Fundamental-Capitulationes auff mancherley Weise gekräncket / und also von der einen Seiten das Vinculum auffgehoben worden / habe man andern theils sich vor GOtt und der Welt befugt zu seyn erkandt / seine Pflicht auch auffzuheben und deßhalben die von dem Schwedischen Könige Carl dem IXten angebothene favorable Conditiones angenommen; Und gleichwie die Ritterschafft auff dem Grund ihre unterthänige Treue zusaget / also sey gleichfalls sub Documentis E. & F. derselben versprochen worden / bey allen alten / von vorigen Ertzbischöffen / Heermeistern und Königen gegebenen Gerechtigkeiten / Gewohnheiten / Verträgen / Immunitäten und Freyheiten / beschützet und erhalten zu werden; Hierbey ist

zuförderst nachdencklich / daß die Ritterschafft und der Adel der Ursachen halber / daß derselben die prætendirten Privilegia nicht gehalten worden / sich von Pohlen ab- und unter die Cron Schweden begeben habe. Welches Raisonnement, wie weit es anzusehen / man höherm Urtheile untergiebet.

Es hat zwar König Carl der IXte in denen von Deputatis allegirten Beylagen sub E. & F. der Liefländischen Ritterschafft und dem Adel in genere gelobet / dieselbe bey ihren Privilegien und erworbenen Gerechtigkeiten zu handhaben und zu conserviren; Hier aber ist eben die Frage / welche dann eigentlich dieselbigen sind / und ob darunter das prætendirte Privilegium Sigismundi Augusti in specie solle oder könne mit verstanden werden? In derselben Königlichen Resolution ist enthalten / wann das Land zur Ruhe und in bessern Zustand kommen würde / alsdenn wolten Ihr. Königl. Majest. Dero Privilegia lassen durchsehen und verbessern / woraus zu schliessen / daß Ihr. Königl. Majest. damahlen das Privilegium Sigismun. Augusti noch nicht gesehen / noch dessen Innhalt / oder wie es damit beschaffen / gewust haben; Daß also diese Resolution einig besonders Absehen auff das ietzo quæstionirte Privilegium nicht kan gehabt haben / bevorab / da in derselben Resolution enthalten / daß Ihr. Königl. Majest. die Ritterschafft in Liefland mit gleicher Freyheit und Gerechtigkeit / wie Harrien und Wierland zu der Zeit gehabt / begnadigen wolten. Es hätte vielmehr darinn specificè das Privilegium Sigismundi Augusti sollen benannt werden / zumahlen selbiges grössere und amplere Freyheiten in sich hält / als das Harrisch- und Wierische Recht / so doch von König Carl in der Resolution als ein besseres Recht / womit er die Ritterschafft beneficiren wolte / angeführet wird.

Gleicher Gestalt wird in der Deduction continuiret / daß Ihr. Königl. Majest. unser ietzo regierender allergnädigster König und Herr / der Ritterschafft Privilegia confirmiret hätten / und habe die Ritterschafft also / GOtt Lob! in beydes / so wohl die Successions- als Dispositions-Gerechtigkeit / unter die glückliche Regierung der Cron Schweden bißhero geruhig und ohne Einspruch genossen / und sey alles dieses durch die Olivische Friedens-Pacta bestätiget / woselbst der König in Pohlen all sein Recht und Ansprach / so er an Liefland gehabt / Ihr. Königl. Majest. Herrn Vatern / glorwürdigster Gedächtniß cediret und übertragen. Und weil des Königs in Pohlen

An-

Anſprach und Recht auff Liefland ſich nicht auff etwas anders / als auff die zwiſchen König Sigismundo Auguſto eines / und die Ritterſchafft andern Theils geſchloſſene Pacta, ſo ſeyn dieſelbe in den Friedens-Tractaten implicitè prorogiret/und dermaſſen auch die Succeſſions-und Diſpoſitions-Freyheiten beybehalten worden.

Ehe dann man nun über Ihr. Königl. Majeſt. Confirmation etwas antwortet / ſo ſoll vorhero Meldung geſchehen von den Oliviſchen Friedens-Pacten/welche auch reſpectu temporis vorher gehen müſſen.

Dergleichen Formalien / wie von Deputatis angezogen worden / findet man in denen Pactis nicht / ſondern es wird darinn ſchlechter Dings gedacht/ daß König und Stände in Pohlen und Littauen/ Liefland an den König und das Reich Schweden zu ewigen Zeiten in plenum Dominium & proprietatem zu völliger Herrſchafft und Eigenthum übertragen; Nur wegen Oeſel und Ehſtland wird allein gedacht / daß die Gerechtigkeit / ſo Pohlen dran habe/ cediret werde. Und geſetzt/ es wäre alſo/ daß die Formalien eben auch über Liefland zu verſtehen wären / ſo wird doch Sigismundi Auguſti Privilegium, worüber anietzo inſonderheit geſtritten wird/ damit nicht beſtätiget / denn der König und die Republic Pohlen haben es nie vor richtig und kräfftig erkennen wollen/ gleichwie aus Chytræi Hiſtoria und andern Umſtänden klärlich dargethan iſt. Die mutua pacta Subjectionis zwiſchen Pohlen und Liefland beſtehen auch nicht in dem vermeynten Privilegio Sigismundi Auguſti, welches datiret iſt feria 6ta poſt Feſtum S. Catharinæ 1561. ſondern in dem Inſtrumento, datirt den 28. Novembr. ſelbigen Jahres / wie oben erwehnet iſt. Daraus flieſſet dieſer Schluß/ daß die Gerechtigkeit/ſo Pohlen ſelbſt der Ritterſchafft in Liefland nicht hat zuſtehen wollen / ſolches auch unter der Cron Schweden keine Statt finden könne/und dannenhero auch die Oliviſchen Friedens-Pacten in dieſem Stücke impertinenter allegiret werden.

Dabey muß man auch Anregung thun / welcher Geſtalt in der Deduction alles das jenige / was von der Zeit des Königes Caroli IX. an/ biß an die Zeit / da Ihr. Königl. Majeſtät / der ietzo regierende König/ Dero gnädigſte Confirmation ertheilet haben / über die Privilegien paſſiret iſt. Anno 1627. hat die Ritterſchafft bey dem damahligen General Gouverneur über Liefland / dem Feld-Herrn Graff Jacob de la Gardie, unter andern auch ausdrücklich dieſes geſuchet / daß Ihre

Kö-

Königliche Majestät / Gustav Adolph, Glor-würdigsten Andenckens / das Privilegium Sigismundi Augusti confirmiren möchten / worauff sie diese Antwort erhalten / daß Jhro Königliche Majestät zuförderst solches Privilegium zu sehen begehreten. Welches gnüglich erweiset / daß man schon zu der Zeit dran gezweiffelt. Und ob schon höchstgedachte Jhro Königliche Majestät Gustav Adolph Anno 1629. im Majo auff der Schiffs-Flotte in Dalehampe / auff Ansuchen der Ritterschafft durch Dero Abgesandte Fromhold Patkul und Otto v. Mengden, alle Privilegien insgemein bestätiget; So geschahe es doch nur Interims Weise biß zur bequemerer Zeit und Gelegenheit / wie die Worte selbsten lauten. Welches abermahlen zu erkennen giebet / daß man ein oder ander Scrupel darüber gehabt habe.

Nach Absterben des Hochseel. Königs Gustavi Adolphi hat damahlige Königliche Regierung Anno 1634. der Ritterschafft Gesuch / wegen Confirmation der Privilegien biß zu Jhro Königlichen Majestät Königin Christinæ mündigen Jahren verschoben. Und haben zwar nachgehends Jhro Königliche Majestät Anno 1648. d. 17ten Augusti Dero General-Confirmation über der Ritterschafft Privilegien ertheilet / iedennoch aber unter diesen notablen Clausuln, welche sie von voriger Obrigkeit / so wohl auch von Jhro Königlichen Majestät ordentlich / und mit gutem Titul erworben und genossen haben; auch Jhro Königlichen Majestät und des Reichs Hoheit in allem vorbehältlich / ohne Schaden und præjudice. Welche Formalia abermahl wiederholet und gebraucht werden in Jhro Königlichen Majestät / Unsers itzo regierenden Allergnädigsten Königs und Herrn / über der Ritterschafft Privilegien gleichfalls gegebenen und zu Liungby den 10ten Maj. 1678. datirten General-Confirmation. Welche Clausuln sattsam zu erkennen geben / daß man nicht promiscuè vor gut erkannt und vor gültig angenommen habe / was unter dem Namen der privilegien produciret ist. Sondern es ist eine distinction gemachet / und unter denselben ein oder anders / worüber kein gnüglich und sicher Beweiß vorhanden / vor ungültig gehalten worden. Welches fürnemlich von König Sigismundi Augusti Privilegio zu præsumiren / beydes aus Anleitung der Ursachen / welche vorhin bereits umständlicher erwehnet sind / als auch deßfalls / daß in dem 7den Articulo ein allzu ampel und unlimitirte Disposition in den Gütern zu thun und zu lassen der Liefländi-

ländischen Ritterschafft solte gegeben seyn / wodurch der Obrigkeit niemahlen ichtwas davon heimfallen kunte / welches doch keine Obrigkeit gerne zulässet / auch nicht Unterthanen begehren solten / insonderheit / wann sie ohne dem mit so favorablen Freyheiten / als das Harrisch- und Wierische Recht ist / beneficiret sind / welches beyderley / so wohl das Jus succedendi als disponendi in sich hält / und also damahlen erst nicht nöthig war dem Vorgeben nach ein Jus disponendi zu suchen.

Diese dubia werden zu gebührender Erklährung auffgesetzet / zumahlen in dem übrigen / welches in der Deputirten Deduction wegen des prærogativs und Vorzugs / so die Liefländische Ritterschafft vor der Ehstnischen haben solte / angezogen worden / nichts beständiges kan statuiret werden / ehe und bevor man völlig versichert ist über die Validität und Richtigkeit des Privilegii Sigismundi Augusti, als worüber anitzo der gröste Zweiffel entstehet.

XX.

Der Deputirten Antwort auff vorhergehendes Bedencken / übergeben in Stockholm d. 20. Febr. 1691.

Großmächtigster / Allergnädigster König!

Auff Ew. Königlichen Majestät Allergnädigsten Befehl / haben wir die vom Königlichen Cantzelley Collegio verfaßte Observationes über unser allerunterthänigst eingereichte Deduction folgender Gestalt beantworten wollen.

Anfangs erfordert man den Beweiß / daß in vorigen Ertzbischöff- und Heermeisterlichen Zeiten / der Obrigkeit nichts mehr / als das Jus protimiseos eintzig und allein bey Verkauffung der Güter zu gestanden. Solches nun ist dorten notorisch / fürnemlich denen / so in jure patrio informiret sind. Indessen dienet zum Zeugniß die Clausul in Ertzbischoff Caspari Confirmation, darinn er die Ritterschafft bey seinen Lebzeiten der Auff- oder Anbietunge halber frey schilt / welche Ertzbischoff Thomas, wie in deductione erwiesen / gäntzlich nachgelassen. Ist also zu selbiger Zeit der Verkäuffer zu keinem Consens-Begehren / sondern zu Auff- oder Anbietung einig obligiret gewesen.

Zum andern achtet man in den Observationibus die Distinction zwischen dem feudo novo oder neu erworbenem Lehn / und dem feudo antiquo oder geerbet Lehn vor unnöthig / vermeinende / daß dieselbe in successione feudorum kein moment gebe.

Um nun hierauff gründlich zu antworten / ist nöthig vorher zu wissen / daß / wie notorisch / die Provinz Liefland zu den Zeiten / als das pure Lehn-Recht daselbst florirte / wie auch hernach ein Appertineus des Römischen Reichs / und ausdrücklich auff die Teutsche allgemeine Rechte privilegiret gewesen. Dessen ein Zeugniß / der andern zu geschweigen / das Privilegium Sigismundi Augusti Art. IVto giebet. In diesen Rechten ist nun versehen / daß ein Feudum novum masculinum regulariter nicht anders als auff die männliche niedersteigende Linie fallen und erben könne / vid. 1. Feud 1mo §. 2. vers. Sin autem II. Feud. II. &c. In einem Feudo antiquo masculino aber (sonst avitum oder paternum genandt) geht die Erbschafft auf das männliche Geschlecht nicht allein in niedersteigender / sondern auch in der Seit-Linie / so weit man nur erweisen kan / daß dieselbe von dem primo acquirente herstammet / vid. 2. Feud. 31. item 2. Feud. 50. &c. Wie es dann solcher Gestalt in Liefland practicable gewesen. Ob schon vielleicht anderweits andre Gebräuche in Lehn-Successionen sind / so redet man doch nur von der materia substrata, nemlich von Liefland / und beleget hiermit den Zweiffel zur Genüge.

Zum dritten wird wieder unsere Deduction observiret / als wenn die gesamte Hand kein allgemein / sondern particulier-Recht gewesen; titulo oneroso gegen Cedirung von Kokenhausen durch die Tiesenhausen erworben / und der Neuen-Gnade sehr gefährlich gewesen / deßhalben auch die Rosen aus jenem sich weg und in diese begeben hätten.

Dagegen antworten wir / man werde aus der Deduction uns nicht überführen können / ob hätten wir wider die deßfals habende Kundschafft jemahlen behaupten wollen / daß das Recht der gesamten Hand anfangs bey Introducirung desselben in Liefland / ein allgemeines Recht gewesen; sondern wir haben eben deutlich vorgestellet / daß nur einige ein solch Recht / und zwar die Tiesenhausen zu erst auff dem grossen Concilio zu Costnitz erhalten. Ob nun solches oneroso titulo nemlich gegen cedirung des Schlosses Kockenhausen geschehen sey / davon werden die annoch in forma probante bey uns in Liefland verhandene literæ investituræ den besten Beweiß geben. Dieses Recht der gesammten Hand ist dem Rest der Ritterschafft / der in der neuen Gnade gesessen / nicht weiter anstößig gewesen / als daß / wann jemand von der Familie aus der gesamten Hand eine Tochter von der Familie aus der neuen Gnade geheyrathet / und ein Gut zum Brautschatz erhalten / selbiges Gut unter die gesamte Hand gerathen /

und

und den Erben oder Verwandten aus der neuen Gnade / von welchen das Gut hergeflammet / entzogen worden. Derowegen / um diesem abus zu wehren / die Vereinigung Anno 1523. geschehen ist / zu keinem andern Zweck / als nur zu verhindern / daß nicht wider allgemeine Rechte und Billigkeit ein Stam-Gut von der Familie ab und zu einer fremden gewendet werden möchte; Nicht aber / daß sonsten eine essential antipathie zwischen beyden Rechten solte gewesen seyn / allermassen beyde in und an sich selbst so beschaffen und compatible waren / daß sie wohl bey einander haben stehen / und gleich in dem Privilegio Sigismundi Augusti zu sehen / eine quasi confusio jurium geschehen können. Wie der Innhalt sothaner Vereinigung nach genauer Erwegung weiter und klährer es darthut. Im übrigen hat das Recht der gesamten Hand nichts im geringsten dem andern geschadet / sondern das eine hat in dem Stück einen Vortheil gehabt / darinn das andere wieder gemangelt / und so vice versa. Auch sind die Rosen aus der gesamten Hand in die neue Gnade / nicht eben aus der Ursache / daß jene diesem præjudiciret / und anstößig gewesen / getreten; Sondern weil die Conditiones, so die neue Gnade gehabt / den Rosen besser gefallen / und / wer weiß aus was für Privat-Raison, ihrer particulier Condition accommodabler gewesen. Was ferner ein oder andere Umstände betrifft / die in der Deduction nicht eingeführet / und gleichsam als ein defect in der Serie Historica bemercket worden; So haben wir selbige mit Fleiß übersehen / um die fast schon erwachsene Weitläufftigkeit der Deduction, so viel müglich / ferner zu vermeiden / das vornehmste nur in gantz summarischer Form vorzustellen / und mehr auff den Zweck / als die historische Embellissements zu zielen. Sonsten würde / wann alles specialissimè solte müssen beygebracht werden / viel ein mehres annoch zu erinnern seyn / als diß / was auch in der observation angeführet worden.

Zum vierdten wird von uns begehret der Beweiß / ob Johann Kivel Bischoff zu Oesel dem dortigen Adel in seinem Privilegio specialiter die Freyheit gegeben / ohne Consens und Anbietunge sein Gut zu verkauffen; darüber ist ein Extractum der Deduction sub A. apponiret / und solches deutlich erwiesen worden / dessen fides an sich richtig ist / und nach dem Oeselschen Corpore Privilegiorum kan examiniret werden.

Die hiernechst angefügte Quæstion belangende / wie weit nemlich Bischoff Thomæ Befugniß sich habe erstrecken können ein Privilegium

zu geben / da doch vor ihme schon ein allgemeiner Schluß wegen beschuldigter Collusion mit den Muscovitern / wider seinen Antecessorem Casparum und dessen Nachfolgern soll gemachet / und der Ertzbischoff seiner Herrschafft in Liefland bereits entsetzet gewesen seyn; So findet man zwar in Liefländischen Historien die Nachricht / daß nicht Casparus, sondern dessen Successor Johann Blanckenfeld / einer solchen Unthat bezüchtiget / nachmahlen deßfalls auff dem Schloß Ronnenburg in Verwahrung genommen / und Anno 1526. zu Wolmar das so genannte Decretum Wolmariense gemacht worden / daß der Ertzbischoff sammt allen andern Bischöfen hinführo dem Heermeister solten unterworffen seyn. Worauf er auch sich von seiner Herrschafft abdiciren muste. Man will hier zwar nicht examiniren / wie weit solches Decretum und die Abdicatio der weltlichen Herrschafft / ihren Grund an und für sich selbst haben / weiln 1. dem Käyser das supremum Dominium in secularibus zukam. 2. die Abdicatio der weltlichen Herrschafft von dem Ertzbischoff nicht bey freyem Willen / sondern coactè, da er im Gefängniß saß / geschehen / und was der andern concurrirenden Ursachen mehr waren; sondern man stellet solches dahin. Dieses aber zeugen gleichwohl die Historien und Acta Publica, daß der Ertzbischoff Blanckenfeld hiergegen nachmahlen protestiret / sich nach Rom / von dannen in Hispanien zu dem Käyser Carolo Vto verfüget / den Heermeister nebst den Ständen verklaget / und restitutionem in integrum begehret. Da er aber 1527. gestorben / und sein Nachfolger Thomas auff selbst gegebenen Vorschlag des Heermeisters zu der Ertzbischöfflichen Würde vom Thum-Capittel erwehlet / nachgehends aber die Restitution der dazu gehörigen weltlichen Herrschafft / so ihm doch der Heermeister zugesaget / nicht erhalten kunte; suchte er die Hülffe bey dem Käyser / und brachte die Sache endlich dahin / daß Anno 1530. ein Käyserlich Restitutorium nebst einer Citation ergieng / welches so viel fruchtete / daß / fürnemlich durch Getrieb des Bischoffs zu Dorpt / ein Landtag angestellet / der Ertzbischoff in seine weltliche Herrschafft restituiret / der dem Johann Blanckenfeld abgezwungene Eyd cassiret / und also alles vorige annulliret worden / ausser daß der Streit wegen seines vorhin gehabten Rechtes in Ecclesiasticis nicht zu der Vollkommenheit / wie sie vorhin gewesen / wegen der Religions-Reformation (die aber seiner Macht in secularibus nicht hindern können) gediehen ist. Gestaltsam er / und nach ihme Wilhelmus biß auff das letzte die

Herr-

Herrschafft über die Stadt Riga und das Land gehabt; Und also die Mündigkeit des Thomæ wohl zu justificiren ist. vid. Arrhenius Oerenhielm in vita Ponti de la Gardie p. m. 88. & 89. Thomæ à Hiæren Hist. Livon. MS. Lib. 5to. p. m. 513. & seqq. Chytræus in Chron. lib. 13.

Was fünfftens wegen die in der Deduction comparativè vorgestellte Ungleichheit/ zwischen den Ehstnischen und Liefländischen Dispositions-Rechten in den Observationibus eingewandt/ und zum Soutien dessen / des Jungingen Investitur dermassen allegiret worden / als wenn darinn die Succession und Disposition zugleich definiret wären; So wollen wir hierüber alle ferner Beantwortung bey seit setzen / weil weder die Negirung noch Affirmirung uns schaden thut. Diß aber ist notable, daß in der Observation angeführet wird / ob hätten Eur. Königl. Majest. in Dero Decision vor die Ehst-Länder / die Clausul / daß der letzte in der Succession keine Freyheit zu alieniren haben solte / des Falls eingerücket / weil es in ihren Privilegien stünde; Nun aber wird man in unsern Privilegien es nicht finden / deßhalben haben wir hierinn Eur. Kön. Majest. Gnade und gerechte Decision imploriret.

Betreffend die præjudicial-Quæstiones oder Dubia über das Privilegium Sigismundi Augusti, als die Grund-Seule unserer zeitlichen Wohlfahrt; So kan die Ritterschafft nicht anders als auff dessen Gültigkeit bestehen / weil dasselbe als ein Kleinod ihrer theuer erworbenen Gerechtigkeiten von der Zeit an ist gehalten worden/ und auch noch billig davor gehalten wird. Insonderheit da die nachfolgende Verträge mit dem Hochseel. Könige Carolo IX. dieselbe deducirter massen bestätigen/auch die andere unter Königl. Hände und Siegel in amplissima forma ertheilte herrliche Confirmationes die Ritterschafft um so viel kühner gemachet haben / darauff beständig und fest als auff einem Felß zu bauen. Daß es aber nichts destoweniger anietzo zweiffelhafft gemacht / und die Ritterschafft in der Hertz-bekümmerlichen Sorg und Furcht/dessen entsetzet und verlustig zu werden/ verfallen muß/ wird bey derselben leyder mehr als zu grosse Schmertzen verursachen. Wir haben gegen E. K. M. unserm allergnädigsten König und Herrn hierüber zu raisonniren aus aller unterthänigstem Respect uns enthalten / und eben darinn alle Controvers verhüten wollen/ fürnehmlich / da wir von sämtlicher Ritterschafft in Commissis haben / unsere Erbungs-Rechte deducirter massen vorzustellen / uns in keine Controverse der Privilegien einzulassen / sondern dieselbe allenthalben als ein sicher Grund vor

indisputable zu poniren; Im übrigen aber den Ausschlag GOtt und E. K. M. in allerunterthänigster Ergebenheit heimzustellen. Weilen nun E. K. M. auff unsere mediante Supplica erklärte allerdemüthigste Submission, unserm Willen einen andern Weg gewiesen/ und Krafft einer den 28 Jan. ad Mandatum Sac. Regiæ Majestatis ertheilten allergnädigsten Resolution befohlen/ auff die vom Königl. Cantzeley-Collegio verfassete Observationes eine Erklärung einzusenden; So wollen wir in dieser ausdrücklichen Bezeugung/ daß wir in keinem andern Absehen/ als bloß E. K. M. allergnädigsten Gehorsam zu veneriren/ nicht aber einiger massen zu raisonniren/ auff die gegen obgedachtes Privilegium gemachte Objectiones folgendes antworten/der allerunterthänigsten Zuversicht lebende/ es werden Eur. Kön. Majest. diese in einer ungefärbten Innocence vorgestellete Gründe in Gnaden vermercken/ und keiner üblen Deutung hierbey Raum gönnen.

In den Observationibus wird zu allererst das Privilegium Sigismundi Augusti dergestalt consideriret/ ob solte es nicht zugleich als die fundamental-Capitulation der damahlig geschehenen Subjection anzusehen seyn. Die Subjections-Acta und die Historien geben aber diese Nachricht/ daß die General-Capitulation mit dem Heermeister und Ständen/ wie auch diese special Versicherung gegen die Ritterschafft/ zusammen hangende Actus gewesen sind/ vor deren beyden Richtigkeit kein Schluß hat seyn können. Gestalt auch zu mercken/daß in dem General-Diplomate wegen der Ritterschafft nur in terminis generalibus, wegen des Heermeisters oder Hertzogs in Curland aber specialissimè die Conditiones subjectionis verfasset worden. Nun lautet aber die Vollmacht (vid. Corp. Privil. novissimè exhibitum n. 10. pag. 73.) so die Ritterschafft ihren Gevollmächtigten damahlen zu Schliessung des Subjection-Handels en particulier mitgegeben/ dahin/ daß erstlich die General Versicherung aller alten Privilegien und Freyheiten/ hernach die Vermehrung und Verbesserung derselben/ vor der Ritterschafft solten bedungen werden. Darum/ als in der General Capitulation die Ritterschafft generaliter includiret war/ nachgehends auch diese special-Versicherung geschlossen/ und der Vollmacht gleich gemachet worden. Denn als der Königl. Plenipotentiarius, Hertzog Nicol. Radzivil anfangs dieser Tractaten halber in Liefland kam/ hatte derselbe die Ritterschafft versichert/ daß der König in besondern Diplomaten sich gegen die Ritterschafft verschreiben/ und dieselbe nicht allein die Bestätigung der alten Privilegien, sondern auch expresse deren Vermehrung und Verbesserung

ſerung anzubringen/ Macht haben ſolte. Welches nachmahlen zur Wilda alſo geſchehen/ und iſt / ob ſie ſchon in dem Univerſal Diplomate mit eingeſchloſſen worden / eben dieſes Privilegium, das vom Radzivil verſicherte beſondere Diploma vor die Ritterſchafft / darinn die in dem Diplomate Univerſali nur in terminis generalibus gethane Beſtätigung der alten Rechte / Krafft Radziviliſcher Caution und der Deputirten Vollmacht/ ſpecialiter nicht allein confirmiret / ſondern auch vermehret und verbeſſert worden/ wie der Introitus des 7den Articuls Privilegii auch klärlich ſich dahin beziehet / und mit der befindlichen Harmonie eins das andere legitimiret. Wolte man nun dieſe ſpecial-Veſicherung oder Privilegium vor die Ritterſchafft von dem Subjections-Handel trennen / ſo hätten 1. die Gevollmächtigte ihrer deutlich fürgeſchriebenen Inſtruction und Mandato vom 12. Septembr. 1561. kein Genügen gethan. 2. Wäre die Cautio Radziviliana, ſo doch der Eckſtein des gantzen Liefländiſchen Subjection-Handels iſt / nicht erfüllet / und 3. der Handel von nichten geweſen/ auch nicht nachmahlen ratihabiret und mit recipoquen Eyden beſtätiget worden. Allermaſſen in der Inſtruction ausdrücklich verfaſſet / daß ſie nicht allein eine Beſtätigung / ſondern auch eine Verbeſſerung und Vermehrung / der alten Ritterſchaffts-Privilegien, Herrligkeiten und Freyheiten / ingleichen auch andere ſpecial Puncta und Articulos, die man erweiſen kan / daß ſie nicht in dem General-Diplomate, ſondern nur einige / aber doch nur generaliſſime beſchrieben ſind / ſuchen ſolten / zu welchem Ende dann in vor gedachter Vollmacht denen Abgeſandten der Ritterſchafft dieſe general- und ſalutar-Clauſul ausdrücklich eingerückt worden / daß ſie unbeſchränckte Macht haben ſolten zum beſten der Ritterſchafft mit dem Könige Sigismundo Auguſto zu handeln. Erhellet demnach unſtreitig / daß dieſe ſpecial-Verſicherung oder Privilegium ein eſſential oder weſentlich Stück der damahligen Subjection-Handlung geweſen / und als eine Capitulation, die ſpecial- Verſicherung gegen die Ritterſchafft in ſich haltende / anzuſehen iſt/ zumahlen/ wenn man bedencket / wie das Privilegium kurtz vor dem erſten Articul ausdrücklich ſich auff die Vollmacht als baſin und fundamentum des Subjection- Handels / ingleichen der Anfang des 7den Articuls Privilegii conform iſt der von dem Fürſten Radzivil bey den Præliminar-Tractaten (die vorher in Liefland gehalten wurden) gegebenen Verſicherung/ daß nicht allein die alten Privilegien ſolten confirmirt, ſondern auch vermehret und verbeſſert werden/ beziehen. Daraus klärlich zu ſehen / nicht

allein/

allein / daß diß Privilegium in Ansehen der Vollmacht und der Radzivilischen Abhandlung nothwendig / sondern auch ein appertinens und inseparables Connexum mit der General-Subjections-Handlung gewesen. Wie dann von der Richtigkeit dieses Privilegii, und daß selbiges wahrhafft zu der Zeit bey dem Subjections-Handel also accordiret gewesen / viele auffrichtige / und unter denen ein beglaubter Königlicher Schwedischer Historiographus Regni zeugen. vid. Arrhenius Oerenhielm in vita Ponti de la Gardie p. m. 98. Frid. Menius in Prodr. hist. Livon. p. m. 28. §. 39. Salomon Henning in Hist. Livon. Chytræus in Chron. Sax. circa annum 1561. p. m. 151. part. 2da. & multi alii. Daß also hiemit zugleich auch die Remarque, als wenn zu der Zeit nur die alten Rechte und Freyheiten confirmiret / nicht aber etwas neues gegeben wäre / ihre Richtigkeit gewinnet / und von allem Zweifel abfället.

II. Die Anno 1562. von dem Fürsten Radzivil gegebene Reversales, woraus Eur. Königl. Majest. Cantzeley-Collegium zwey Argumenta gezogen / so zur Demonstration dessen / daß die Ritterschafft obgedachtes Privilegium bey dem Subjections-Handel nicht erlanget habe / dienen sollen / werden hoffentlich dem Privilegio nichts derogiren. Denn ad primum wird man finden / daß beyde Documenta nicht in allen Stücken / sondern in einigen mit einander überein stimmen. Daß nun zu der Zeit / und zwar ein Jahr nach geschlossenem Subjections-Handel / die Ritterschafft vom Hertzoge Radzivil diese Reversales im Nahmen des Königes begehret / auch erlanget / geschahe in keinem andern Absehen / als bey der Gelegenheit / da die gantze Ritterschafft den Huldigungs-Eyd ablegen solte / sich noch fester zu setzen. Derowegen nur die principal-Capita, so da mehrentheils die Policey und den fundamental-Etat des Landes angehen / summariter und ohne Benennung einiger special Beschaffenheiten / die in dem Subjection-Handel vorhin weitläufftig und eigentlicher beschrieben waren / recapituliret worden. Kan also die von der Ritterschafft zu solcher Zeit gebrauchte Vorsichtigkeit derselben nicht schaden / fürnehmlich bey solchem Actu homagii renouvelliren und noch fester bekräfftigen lassen / keine Consequence gemachet werden / daß das Privilegium nicht müsse vorher gewesen seyn; Weilen es ja nicht ungereimt und ungewöhnlich / daß man besserer Sicherheit halben sein voriges Recht bey solchem Fall / da man sich ihrer hat versichern wollen / noch weiter befestigen lässet / wie es noch heut zu Tag im Gebrauch ist / und keine Gefahr hat / so lange man es dafür hält / quod superflua

flua non noceant. Denn soll der Schluß universal seyn/daß das jenige/ was durch die Radzivilische Reversales abgehandelt worden / vorhin nicht abgehandelt sey: So muß auch folgen/daß die General-Capitulation (die man doch vor richtig und unstreitig hält) niemahlen geschlossen sey. Weilen in denen Radzivilischen Reversalibus von der sammenden Hand uñ neuen Gnade gedacht wird/ desgleichen auch in der General-Capitulation. Und würde man solcher Gestalt à pari argumentiren und sagen können. In den Radzivilischen Reversalibus wird die Ritterschafft ein Jahr nach der General-Capitulation über die sammende Hand und neue Gnade versichert/ Ergo hat sie vorhero bey der Capitulation darüber keine gehabt / welches doch ein unrichtiger Schluß ist. Ersiehet man also / daß die Actus mit dem Radzivil/dem vorigen in seinem esse nicht schaden/ und die daraus gemachte præsumptio hominis keinen Grund fassen kan.

II. Von gleicher Beschaffenheit ist das andere Argument, welches dergestalt eingerichtet worden: Daß / weilen in den Radzivilischen Reversalibus nichts gedacht wird von dem Privilegio Sigismundano, so sey zu schliessen / daß es nicht müsse gewesen oder zu seiner Perfection nicht gekommen seyn. Denn wäre es zur Perfection gekommen/so schliesset man in der Observation, daß es in diesen Radzivilischen Reversalibus nicht hätte können oder sollen verschwiegen werden. Dieses Argument kan man fast mit vorigen beantworten. Die Natur eines ieden raisonablen Schlusses/wie bekandt/bestehet darinn/daß der Major oder Grund / woraus der Schluß soll gemachet werden / allezeit und nothwendig universal seyn muß. Nun ist dieser supponirte Grund oder Major, daß das jenige / was in Radzivilischen Reversalibus nicht gemeldet / auch nicht muß An. 1561. bey dem Subjections-Handel passiret seyn/ gar nicht richtig oder universal: Denn in selbigen wird nur von Ertz-Bischöfflichen/ Käyserl. und Päbstl. Confirmationibus gedacht / aber von der General-Confirmation des Königs Sigismundi Augusti, so in dem General-Capitulations-Diplomate enthalten/wird nicht ein Wort gemeldet/und dennoch läugnet man dessen Existence nicht. Ist also weit richtiger zu schliessen/ daß/gleichwie darinn die General-Confirmation ausgelassen / und doch deßwegen bestehet/ also auch die Special Confirmation kan ausgelassen / und doch in ihrem Wesen nicht mangelhafft seyn. Man agnosciret allenthalben die General-Pacta Subjectionis, so den 28. Novembr. 1561. geschlossen sind / aber die drey Tag jüngere Special-Pacta nemlich diß Privilegium will man nicht passiren lassen / da sie doch in pari forma produciret/ und gleichen Grund/ nehmlich der An. 1627. verordneten General-Revision-Commission Vidimation haben. Ist nun diese beglaubte Vidimation, des einen Instruments Krafft und Glauben auffrecht

zu halten/ tüchtig; Warum soll denn/ Allergerechtester König! diß andere Instrument vor falsch geachtet werden.

III. Wird zu infringirung des Privilegii dieser Behelff gebracht: Es sey dasselbe in einer ungewöhnlichen Form eingerichtet. Nun stellet E. K. M. allergnädigstem Urtheile die Ritterschafft anheim / ob die Forma accidentalis des Privilegii, aus der Ursachen/daß dieselbe in anderen Cantzeleyen ungewöhnlich ist / der Sachen und dem Privilegio selbst schaden könne? Denn es ist bekandt / daß viele / und fast aller Potentaten Cantzeleyen ihren besondern Gebrauch haben/ die durch die Gewohnheit legitimiret worden. Daß nun zu der Zeit in Pohlen diese Manier gewesen / kan man daraus sehen / daß das Documentum Radzivilianum eben also eingerichtet / die Petita von Wort zu Wort inseriret / und auch die Confirmatio Pacti Wendensis eben also eingerichtet worden. Auch könte man noch mehr dergleichen aus damahliger Pohlnischer Cantzeley gegebene Documenta beybringen/ so/daß derselben Styli Cancellariæ man sich zu der Zeit wohl hat müssen gefallen lassen. Daß aber das Documentum Radzivilianum solcher Gestalt consideriret wird / als ob es vielleicht eine Resolution wäre / worinn die Anno 1561. übergebene Petita genauer erwogen/und damahlen erst/nehmlich Anno 1542. resolviret / und der Ritterschafft Desideria theils bewilliget / theils limitiret / theils ausgeschlossen wären; wird E. K. M. hohem Urtheil allerunterthänigst unterworffen. Die Ritterschafft erweiset das Gegentheil / weil 1. schon Anno 1561. zur Wilda die Petita resolviret / und Anno 1562. dem Fürsten Radzivil / einige desideria, als er den Huldigungs-Eyd wolte abnehmen/ überreichet worden/ so/ daß es Dinge / die zu verschiedenen Zeiten passiret sind/ und nicht vor connex anzusehen. Allermassen die Ritterschafft aus einem Uberfluß / der nicht besondern Vortheil / aber doch gar keinen Schaden bringen konte/vor der Huldigung diese Reversales begehret.

IV. So wird zu Hintertreibung der Gültigkeit des Privilegii Sigismundani beygebracht / als wann in der Vereinigung mit Littauen die Condition enthalten wäre/ daß keine Diplomata solten vor gültig gehalten werden / die nicht mit dem Littauischen Siegel bekräfftiget wären; Und weilen an diesem Privilegio es nicht befindlich / so sey es ungültig. Dieser Einwurff kan auff zweyerley Weise beantwortet werden: Als erstlich befindet sich zwar in der Anno 1566. gegebenen Confirmation Pacti Wendensis Art. 15. ein solcher Punct / dessen Meynung aber kan auff dieses Privilegium nicht gezogen werden / als welches schon 5. Jahr vorher seine Richtigkeit hatte; Derowegen nicht anders als die General-Privilegia, so ins künfftige vielleicht könten erhalten werden / diesem Gesetze unterwürffig seyn müssen / zumahlen alle Verordnungen das künfftige

und

und nicht das vergangene richten. Es geben zwar die Worte: Et quicquid obtinuerunt vel adhuc obtinebunt, einigen Schein / als wann solches auff die erhaltene Privilegia generalia des Landes zieleten. Aber weil die Ritterschafft selbst Stiffter des Pacti gewesen ist / so competiret derselben auch die Explication dessen. Solchem nach wird man finden/daß die Worte nicht auff die Privilegia und jura generalia in præterito, sondern auff die folgende Worte/ nehmlich personas benè meritas, und also auff die particulier Privilegien der wohlverdienten Person zielen. Diese Lateinische Version nimmt vorgedachte Deutung weit klärer / wenn man das vor derselben stehende und in dem jüngst übergebenen Corpore Privil. sub Num. 17. pag. 141. befindliche teutsche Exemplar der Vereinigung als fontem, daraus die Lateinische Version genommen ist/ selbst ansiehet. So wird sich mens paciscentium deutlicher in dem 11ten Articulo der Vereinigung sehen und unschwehr finden lassen / daß obgedachte Passage nicht anders als auff particulier-Begnadigungen und Privilegien, so von wohl verdienten Personen bereits ausgebracht sind / sein Absehen gerichtet. Weil nun diß teutsche Exemplar das jenige ist / darinn damahlige Paciscentes ihre Meynung verschreiben lassen / und in der Sprache geredet haben / so muß das Lateinische/welches nur eine Version, und wie es in solchen Fällen fast mehr als zu offte geschiehet/ der Gefahr unterworffen ist/ daß der Übersetzer nicht alle mahl den rechten Sensum exprimiret / billich ex fonte seine Erklärung haben. Welches E. K. M. bey Beleucht- und Confirmirung der Puncten deutlich sehen werden. Wofern aber dennoch die Meynung stehen soll/daß auch die vorhin erhaltene Privilegia darunter begriffen; So giebet zum 2. die Revision de Anno 1599. ein Gezeugniß/daß die Ratification der Privilegien von den Littauischen Ständen Krafft eines damahlen in Originali producirten/nunmehr aber injuriâ temporum von handen gekommen Documenti, sub Dato Wilnæ d. 31. Decembr. Anno 1572. erfolget/und also die Condition auch adimpliret ist.

V. Wird die Authoritas des berühmten Historiographi Chytræi der Ritterschafft opponiret / und aus dessen Relation, circa finem Lib. 25. daß damahliger König in Pohlen/ Stephanus, die Confirmationem Privilegii Sigismundani refusiret / dieser Schluß gemachet / daß ein solch Privilegium nicht müsse gewesen seyn. Nun lässet die Ritterschafft gerne den fidem des Chytræi hierdurch/ daß derselbe wider sie allegiret wird/ legitimiren. Wenn man nun seine Relation recht genau beleuchtet/ so giebet dieselbe allen vorhin gebrauchten und folgenden Argumenten / so zu Behauptung der wahren Existence viel gedachten Privilegii dienen/noch besser und mehr Krafft. Denn fürs erste saget er: die Ritterschafft habe um Bestätigung des von Sigism. Augusto erhalte-

nen Privilegii angehalten. Daraus ist ja handgreifflich zu sehen/daß ein solch Privilegium muß gewesen seyn/weilen sonsten eine Confirmation auff ein Non-Ens nicht hätte können begehret werden. Zumahlen die gesuchte Confirmation als ein Accidens vorher ein gewisses Subjectum, dem es Krafft geben soll/ præsupponiret. Wäre nun ein solches Privilegium nicht in rerum natura gewesen; So hätte ja die Ritterschafft sich scheuen müssen/einen öffentlichen Betrug bey denen ohnedem gefährlichen Zeiten zu begehen/und sich auf ein Privilegium, welches nie in der Welt gewesen/zu beruffen. Fürnehmlich/da von A. 1561. biß A. 1562. nur 21. Jahr verstrichen/ und also noch von Königl. Ministris einige im Leben waren/ die die Subjections-Handlung selbst handthieret/ und also gar nicht hinter das Licht hätten geführet/ oder ihnen was falsches vorgebracht werden können. Zum 2. berichtet Chytræus, die von dem Könige damahlen ertheilete Antwort/ sagende: daß zum Prætext der Verweigerung dieses vorgeschützet worden: Es sey zu den Zeiten (als neml. das Privilegium vom Könige Sigismundo ausgegeben) viel ein ander Zustand in Liefland gewesen/ und dagegen viel eine andere Gelegenheit aller Dinge in folgenden Zeiten worden. Diese Antwort reichet der Ritterschafft abermahlen einen kräfftigen Beweiß/ daß das Privilegium kein fingirtes/ sondern warhafftiges/ und an sich richtiges Werck gewesen. Denn König Stephanus gestehet zwar ein solch Privilegium, und läugnet dessen wesentliches Esse gar nicht/ sondern machet nur diese Explication, daß die Zeit es verändert habe. Wäre nun kein solch Privilegium gewesen/ so hätte ja die Zeit nach seiner Hypothesi keine Veränderung machen können. Denn was nichts ist/ kan keine Veränderung an sich nehmen nach der gemeinen Regul: privatio præsupponit habitum. Es hätte auch König Stephanus so viel Excüsen nicht gemachet/ und diesen Umweg durch eine Explication gesuchet; sondern er würde wohl fein naivement gesaget/ und sich der naturellen Antwort bedienet haben/ daß ein solch Privilegium nie gewesen/ und also nicht durch die Zeit verändert/ sondern durch und an sich selbst nichts wäre. Aber durch die vorgestellte Beantwortung ist sattsam zu sehen/ daß König Stephanus das Privilegium an und für sich selbst nicht hat läugnen können/sondern implicitè gestanden. Daß aber dennoch die Confirmation geweigert worden/ solches ist/ wie in den Observationibus selbst gestanden wird/ nicht mit Fug und Recht/ sondern viâ facti geschehen/und hat nicht allein die Ritterschafft/sondern auch die Städte in Liefland erfahren müssen/daß man in Polen damahlen schon das Gen. Reformat. Werck der Religion in Gedancken hatte/ und darum eben das Privilegium Sigismundi Augusti, weil es in dem 1. Art. von der Religions-Freyheit handelte/ scheel ansahe/ auch allerhand Händel dran suchte. Worauff

dann

dañ bey einbrechender gewaltsamer Würcklichkeit/die Veränderung verursachet worden. Zum 3ten gibt Chytræus bey dem Jahre 1561. diß Zeugniß/daß zu Zeit des Subjection-Handels die Ritterschafft diß besondere Privilegium erhalten habe. Zum 4ten so zeiget D. Salom. Henning (welcher zu selbiger Zeit gelebet/ des damahligen Heermeisters und Hertzogs Gotthard Kettlers geheimer Rath gewesen/und also mit ein unverwerfflicher Zeuge in dieser Sache ist/ da er selbst die Acta unter Händen gehabt und bearbeitet hat) in seiner Chron. daß die Ritterf. ein solch Privilegium erhalten/ zu geschweigen vieler anderer/ so wohl Polnischer/als Teutscher Schwed. und Liefländischer Scribenten Zeugnisse/die so klar sind/daß kein Zweiffel darüber hafften kan. Es wird ferner begehret zu wissen/zu was Ende in dem Corpore Privil. der Chytræus allegiret worden: Hierüber berichten wir nun allerunterhänigst/daß/ als A. 1627. eins/und A. 1629. das andere Corpus Privil. compiliret worden / man damahlen aus dem Chytræo nur die Relationem historic. allein / wie es nemlich mit der Liefländischen Subjection zugegangen / excerpiret und beygeleget/ auch bey jedem Corpore einen rotulum productorum angefüget/ worin unter andern vermeldet worden/ daß die Historische Beschreibung allein aus dem Chytræo genommen/weilen nun bey Compilirung dieses jüngst eingelieferten Corporis Privil. die beyden rotulos zu hefften/man vor rathsam angesehen/so ist bey solcher Gelegenheit des Chytræi gedacht worden.

VI. Wird aus der General-Revision de Anno 1599. auch ein Argument genommen/das Privilegium Sigismundi Augusti unrichtig zu machen / aus der Ursachen / daß bey Specificirung jeden Documenti, dessen Condition und Beschaffenheit / ob es auff Pergament oder Papier geschrieben / was er vor Sigilla gehabt; ob alles unlædiret oder lædiret / mit Seiden oder Band zusammen gehefftet / in summa auff das allergenaueste verzeichnet: Da hergegen bey Verzeichniß dieses Privilegii es nicht also gehalten / sondern nur simplement dessen Production, ungemeldet / ob es ein Original oder Copey gewesen / auffgeschrieben worden. Hierbey bitten Ew. Königl. Majest. wir aller unterthänigst / die Revision nachschlagen zu lassen / so wird sich finden/ daß das erste und andere Document mit solcher accurateste protocolliret worden; bey den andern aber ist schon weniger Fleiß gethan/u. ist nicht allein dieses Privilegium, sondern auch/ wie der Augenschein lehret / andere nur so obiter, da weder Condition noch Form gedacht / ins Protocoll verschrieben worden. Eben dieser Revision bedienet sich die Ritterschafft zum grossen Fundament, und nimmt aus derselben ein herrlich Gezeugniß / daß es ein auffrichtiges und kein falsches oder unvollkommenes Diploma gewesen. Denn dessen auffrichti-

ge und von allem Verdacht befreyete Form, hat die damahligen Reviſores veranlaſſet / wie einige andere / alſo auch dieſes ſo ſimplement zu verzeichnen. Wäre nun das Document eine Charteque geweſen / ſo würden ſie ihme nicht den Namen eines Privilegii beygeleget haben. Denn ein Privilegium muß keine Charteque, ſondern in Forma richtig ſeyn. Hätte man an demſelbigen einige den Glauben zweiffelhafft machende Qualität gefunden / ſie würden warlich nicht geſäumet haben / ſolches auffs anzuzeichnen / und alſo den Anno 1582. oberzehlter maſſen ſchon in Gedancken volvirten guten Willen / die Ritterſchaft des Privilegii zu entſetzen / nach Möglichkeit zu fundiren. Denn man leſe die Reviſion nur genau nach / ſo wird ſich finden / daß / wann ein Exemplar produciret worden / ſo kein Original geweſen / ſondern nur eine glaubhaffte vidimirte Copey, wie die beyden erſten geweſen / ſo haben ſie auch ſolches als eine beſondere Condition annotiret / da aber nichts beſonders zu obſerviren geweſen / iſt nur ſchlechter Dings die Production verſchrieben / folget alſo / daß dis Privilegium, als ein ſolch offenbahr richtig Document auffgezeiget / an welchem nichts zu zweiffeln. Genug iſt es / daß die 8. verordnete Commiſſarii, darunter Leute waren / welche in der Capacité bekannt ſind / die Welt / geſchweige ein Privilegium, zu judiciren / diß Zeugniß geben / daß es ein Privilegium iſt geweſen. Und will man ſchon poniren / ſie haben keine jurisdictionem cognoſcendi gehabt / ſondern nur das verſchrieben / was man ihnen gewieſen; So haben ſie doch facultatem recognoſcendi documenta gehabt / und beſtand eben hierin ihr Amt wie aller Reviſoren / daß ſie eines ungültigen Documents Fehler betrachten und annotiren. Wo aber keine Special-Beſchreibung iſt / da iſt vor ihnen die Præſumption, daß ſie nichts ſuſpects ohne attention werden haben paſſiren laſſen. Man findet auch in dieſer ſelbigen Reviſion, daß in der Original-Ratification der Littauiſchen Stände über alle Privilegien / de dato Vilnæ d. ult. Xbris Anno 1572. expreſsè dieſes neuen Privilegii, ſo König Sigismundus Auguſtus gegeben gedacht / und alle vorige Zeugniſſe behauptet werden.

VII. Wird obſerviret / daß über dieſe Reviſions-Acten keine Deciſion gefallen. Dieſes hat auch nicht geſchehen können / wann man nachſiehet / daß / ehe noch alles zu ſeiner Richtigkeit hat gedeyen können / die Sache mit Ihro Kön. Majeſt. hochſeeligen Andenckens / damahlen Hertzoge Carolo IXno. ſo weit ausgeſchlagen / daß die Ritterſchafft Anno 1601. d. 28. Maj. zu Reval den Subjections-Handel geſchloſſen / und alſo alle deſſeins zerfallen ſind.

IIX.

IIX. Obſerviret man / daß die in Liefland vorgewandte unglückliche Zeiten ſchwerlich am Verluſt dieſes Privilegii Urſach ſeyn können/und wäre nicht glaubhafft/daß von A. 1561. biß 1599. zu rechnen/ in Zeit von 40. Jahren / das Original ſolte umkommen ſeyn; ſondern / daß weiln eine Nachricht einmahl eingelanget/ daß etwan das Originale in einem Kloſter in Pohlen ſeyn möchte / ſo wäre zu ſchlieſſen / daß das Privilegium nie ausgefertiget / ſondern nur projectiret wäre. Die Beantwortung giebet keine Schwürigkeit. Man ſehe die Hiſtorien und Public-Handlungen von Liefland an / ſo wird ſich ohne Mühe finden/daß faſt kein Land in der Welt iſt/welches mit gröſſerm Fug ein Blut-Theatrum und Kirchhoff ſeiner Einwohner mag genennet werden. Wer iſt wohl von den alten Familien/der nicht noch mit Beklagen zurück dencken muß/ daß ſeine Vorfahren mit Weib und Kind in die ſchändliche Dienſtbarkeit geſchleppet / und all das ihrige dem Tyranniſchen Feind auff Diſcretion überlaſſen worden? Dieſe trübe Zeiten / bey welchen die Ritterſchafft ſtets im Harniſch ſtehen / und nicht viel auff eine compte Verfaſſung ihres Etats dencken können / haben leider Urſach ſeyn müſſen / daß ſie kein Ritterhauß in einer ſichern Veſtung auffbringen können / um ihren Privilegien eine allgemeine Sicherheit zu verſchaffen. Sondern es iſt allezeit bey ihnen Cancellaria ambulatoria geweſen / welche immer hat mit wandern müſſen/ wo die Conjuncturen eine Zuſammenkunfft zu hegen zugelaſſen. Wie ſie denn bald in Lemſal, bald in Wenden, Wolmar und andern Orten ſich eingefunden. Darum iſt nun die Ritterſchafft-Cantzel meiſt bey privatis, entweder dem Land-Marſchall oder Secret. geſtanden. Wann dann eine Unruhe eingetreten/ſo iſt nicht zu verwundern/daß/ wann der Verwahrer ſelbſt mit den Seinigen dem Feinde zur Beute geworden/ auch dasjenige / ſo in ſeiner Verwahrung geſtanden/nebſt aller ſeiner Haabſeeligkeit preiß geblieben / wer kan vor gewiß ſagen/daß A. 1599. bey der Reviſion das Originale nicht geweſen? Es ſey nun wie ihm wolle/genug iſt es/daß die Reviſion ſo viel zeuget / daß es ein ſolch Exemplar, dabey kein Mangel zu notiren nötig geweſen. Und iſt wohl zu der Zeit / wie vermuthlich / das Original dort geweſen. Daß es aber nachgehends wegkommen/kan man wohl erweiſen/und zwar/ſo hatte Joh. v. Tiefenhauſen, der zu der Zeit der Reviſion A. 1599. Land-Marſchall war/ der alle Privilegia und die gantze Cantzeley unter ſeiner Verwahrung ſtunden / auch bey der Reviſion die Documenta im Namen der Ritterſchafft producirte/ nach ſeinem Abſterben dasjenige in Confuſion hinterlaſſen / ſo daß die Ritterſchafft lange Jahre in dem Verluſt aller ihrer Privilegien geſtanden / groſſe Weitläufftigkeiten desfalls ausſtehen müſſen / und dennoch biß zu dieſer Stunde nicht hinter die Documenten / die da A. 1599. produciret

ſind

sind/kommen können / gestalt die im neulichst producirten Corpore Privil. beygelegte Documenta sub N. 26. 32. 33. & 35. casum amissionis zur Gnüge dociren/ und lehren / daß alle Privilegia in solcher Gefahr gewesen / dadurch viel distrahiret worden. Insonderheit wird teste N. 26. das meiste pasiret seyn/als sie in Mietau bey der feindlichen Parthey / nach dem die vor Liefland fatale Kirchholmsche Schlacht A. 1605. das gantze Corpus Equestre zerrüttet/gestanden/und bey der Gelegenheit viel von Handen und anderswo hingerathen. Man hat zwar aus einer particulier-Erzehlung ehemahlen gehöret/ als wann das Originale in einem Kloster wäre / ob es aber gewiß kan man nicht wissen. Es sind relata, dadurch aber/ wann es auch in dem wäre / wird sich wohl schwerlich schliessen lassen / als wann A. 1561. nur ein project entworffen / aber nicht extradiret oder zur perfection gedyen. Wäre es nicht zur perfection und extradition gekommen / so würde so wenig die Curländ-als Liefländische Ritterschafft dieselbe jemahlen produciret / sich darauff beruffen / andere publica Instrumenta dahin bezogen / noch die Menge der von solcher Zeit zeugenden Historien dessen Meldung gethan haben. Man hätte schwerlich das projettirte Exemplar in ein Closter / sondern in die Cantzeley geleget. Viel ehe ist zu schliessen / daß die Jesuiten / als sie Liefland ungern quittiren musten/ und die Ritterschafft an Entbürdung derselben das meiste und eintzige moment gab / bey obgemeldter Confusion diß und andere Privilegia in Händen bekommen / und hierdurch in der Stille uns als bey ihnen notirten Ketzern/ mehr dann durch öffentliche feindliche Gewalt geschadet haben. Und wie ist wohl zu muthmassen / daß / als bey dem Subjections-Handel schon vorher der Fürst Radzivil die Ritterschafft erst einer Bestätigung der alten Privilegien/ hernach derselben Vermehrung und Verbesserung / auch daß darüber ein besonderes Diploma solte auffgerichtet werden/ versichert/ darauff auch die Abgeordnete der Ritterschafft in ihrer Vollmacht ausdrücklich instruiret / auff keine andere Condition sich einzulassen / dieses nicht solte erfolget seyn? Wäre es nicht geschehen/so wäre/ wie vorhin schon gedacht/ nichts aus dem Handel geworden / weil die Radziviliſche Abrede und die Instruction darauff gegründet. Noch bey den neulichsten Unruhen in Liefland ist die Ritterschafft von theils ihrer Urkunden abkommen. Denn / nachdem sie hin und wieder ihre Privilegien conquiriret / hat sie Anno 1627. der damahligen von dem hochseeligen Könige Gustavo Adolpho verordneten General - Revision ein Corpus Privilegiorum, dessen Rotulus in dem jüngst überliefer-ten Corpore sub Numero 36. pag. 313. zu finden / überliefert.

Unter

Unter diesen allen ist nun dieses Privilegium eben mit produciret / und daß damahlig producirtes ein richtiges unstreitiges Exemplar gewesen / kan ja mit der Vidimation, so in dem Anno 1672. allhier eingelieferten Corpore, daselbst es in forma transsumpti beglaubet ist / bestärcket werden. Nun hoffet ja die Ritterschafft eben hieraus ein unstreitig Subsidium probationis über die Richtigkeit des Privilegii zu erhalten. Denn diese grosse General-Revisions-Commission de Anno 1627. die da jurisdictionem cognoscendi zugleich gehabt / und deren Vidimation nicht allein pro recognitione Instrumenti zu achten / sondern auch laut ihrer Instruction vim sententiæ gehabt (wie es in Actis publicis zu erweisen) wird billig bey Glauben erhalten werden / weil dieselbe eben zu dem Zweck nach Liefland gesandt / deren fides darzu eligiret und vor richtig poniret worden. Hätten sie nun auch zu der Zeit ein Mackel oder Gebrechen dessen gefunden / so ist ja nicht zu muthmassen / daß sie fürnehmlich unter dem Præsidio einer so illustren Person etwas zum Vorfang J. K. M und dero hohen Interesse solte admittiret / und ihrer Vidimation gewürdiget haben. Diese von der gantzen Commission geschehene Vidimation, die zu dem Ende verrichtet / um solches Corpus Jh. K. Maj. höchstseel. Gedächtniß Gustavo Adolpho zu præsentiren / wird in ihrer Richtigkeit bekräfftiget / weil die Ritterschafft um ein gültig vidimirtes Corpus auch bey der Cantzelley zu haben / 2. Jahr hernach Anno 1629. eine Original-Vidimation unter des Feldherrn Gustav Horns und des Gouverneuren Andreas Erichsons eigener Hand erhalten. Dessen rotulus auch in dem jungst eingelieferten Corpore sub n. 37. anzutreffen ist. Ist dann nun wol zu muthmassen / daß in zweyen so importanten und diversen Actibus ein falsches Instrument zum præjudice Eurer Königlichen Majestät Interesse hat sollen können supponiret / und die HHn. Commissarii, die dem Lande neque injuriâ neq; beneficio zu der Zeit verwandt / verleitet werden? Es mag nun das Originale produciret seyn worden oder nicht; So ist es doch genug / daß das vorgezeigte Exemplar durch sie legitimiret / und in forma probante erkandt worden. Zumahln nicht allein Originalia, sondern auch glaubhaffte Copeyen vim probandi haben. Soll nun der Glaube der damahligen grossen General-Revision insonderheit / die von dem hochseligsten Könige Gustavo Adolpho so wohl bedächtlich verordnet war / zweiffelhafft in einem Stücke werden / so ist solch und dergleichen kostbare Wercke unkräfftig / da sie doch publicæ veritatis Testes bey den Nachkommen heissen und seyn sollen.

Nach dieser Zeit und zwar in den letzten Muscowitischen Troublen,

sind durch den Zufall/da der Ritterschafft Secretarius in der Rigischen Belagerung/woselbst er die Cantzelley in seinem privat-Gewahrsam gehabt/ gestorben/das Hauß fast ruiniret und alles gleichsam Preiß gemacht/ die Anno 1627. und Anno 1629. producirte Documenta nicht allein / sondern auch beyde vidimirte Corpora von handen kommen/so daß die Ritterschafft so wohl von Originalien als Copeyen entblösset / biß Anno 1670. stehen müssen. Als nun Anno 1670. E. K. M. allergnädigster Befehl eingelanget/ein Corpus Privilegiorum einzubringen/hat die Furcht / daß nunmehr alles verlohren/extraordinairen Fleiß bewürcket/wodurch alle die importanteste Diplomata,so viel man hat erfahren können/vor contant Geld gekauffet/und von theil privat-Leuten hin und wieder ranzionniret sind. Aber zu so einer constituirten Cantzelley/wie die Ritterschafft Anno 1599. noch (ob schon nicht alles) gehabt / hat sie biß diese Stunde nicht gelangen können. Massen die Exemplaria so wir nun haben/Anno 1599. nicht in der Form sind vorhanden gewesen/ wie nach genauer Ubersehung leicht zu finden. Dermassen sind nun die Casus amissionis gnüglich vorgestellet/ und können deren noch mehr erwiesen werden/wann man nur in den Historien und Actis publicis nachsehen will/was vor ein erbärmlicher Zustand von Anno 1599. biß A. 1621. in Liefland gewesen. Nun haben E. K. M. Herr Vater glorwürdigsten Andenckens in der Reductions-Stadga de Anno 1655. Art. 2. verordnet / und dero getreuen Unterthanen zugesaget / daß ein ieder / der seine Documenten durch Brand/Krieg oder sonsten verlohren/dennoch bestehen solle/wenn er nur glaubhaffte Copeyen oder auch nur Zeugnissen beybringen kan. Gleichergestalt haben auch E. K. M. selbst aus ruhmwürdigem Trieb der Gerechtigkeit und Liebe zu dero Unterthanen Conservation in der Anno 1682. den 8. Decembr. gemachten Reductions-Stadga art. 3. §. der nagon &c. diese gnädige Vorsicht vor das Recht eines iedweden Unterthanen en particulier spühren lassen und verordnet/daß/ falls iemand durch Krieg / Brand / Raub oder andere unvermeidliche Fälle von seinen habenden Documenten abgekommen/ ihme andere subsidiarische Beweißthümer und Zeugnissen solten zu statten kommen; Diese nun einen einzelen Unterthanen gesagte Gnade rechnet diese gantze Ritterschafft sich so viel fugsamer zu/als darunter die Wohlfarth nicht eines / sondern vieler einzelen ja einer gantzen Ritterschafft periclitiret / und hoffet aller unterthänigst Eur. Königl. Majestät werden als eine Säule der Gerechtigkeit in ihrem Reiche unserm armen Vaterlande eine Zuflucht dahin gönen/ und gleiches Recht geniessen und gelten lassen/ indem wir nicht mit privat-

Atte-

Atteſten, ſondern mit publicis Actis; nicht mit einem/ ſondern mit vielen und mannigfaltigen Teſtimoniis Hiſtoricorum, auch allerhand zweiffelsfreyen Beweißthümern die warhaffte Exiſtence des Privilegii erweiſen und behaupten.

Wird angemercket/ daß der von dem Könige Sigismundo Auguſto IX.
geleiſtete Eyd nicht auff dieſes Privilegium zu referiren/ noch dahin zu ziehen.

Oben und zwar gleich anfangs über diß Privilegium iſt erwieſen worden/ daß es ein Hauptſtück der Subjections-Capitulation ſey/ ſo vorher ſchon/ ehe die Ritterſchafft dero Deputirte nach der Wilda zu dem Könige ſandte/ mit dem Fürſten Radzivil dermaſſen abgeredet war/ daß nemlich erſtlich alle alte Privilegia in ihrem vigore als das Fundament bleiben/ hernach die Ritterſchafft / wann ſie ihre Abgeſandte zum Könige abfertigen würden/ noch die Vermehr- und Verbeſſerung zu ſuchen frey haben / auch ein beſonder Diploma erlangen/ und den Königl Eyd anhören ſolten. Wie ſolches die Vollmacht der Abgeordneten umſtändlich zeiget und weiſet / daß man nicht im Sinne gehabt mit dem alten zu frieden zu ſeyn/ ſondern etwas beſſeres zu erhalten. Wir hätten auch Urſache gehabt/ die unſere einer Einfalt zu beſchuldigen/ wann ſie nicht bey dem theuren Verkauff ihrer vorigen köſtlichen Freyheit ein ſo Geringes für ſich ſolten bedungen haben.

Der von dem Könige Sigismundo Auguſto geleiſtete Eyd begreiffet freylich dieſes Privilegium in ſich/ denn der Eyd iſt nicht mehr als ein Acceſſorium und Confirmatorium des Haupt-Handels/ und kunte nicht eher der Eyd als nach des Handels völligen Schluß von beyden Paciſcenten geleiſtet werden; Wie nun vorgemeldter maſſen die Continentia und Connexitas dieſes beſondern Diplomatis oder Privilegii erwieſen/ alſo ſtehet es mit unter demſelben. In welchem Eyde/ wie in ſpecie obſerviret worden/ zwar nicht von neuen/ aber auch nicht ſpecifice von alten Privilegien gedacht wird; ſondern wie weder der alten noch der neuen ausdrückliche Meldung geſchiehet/ alſo ſind ſie doch beyde in der generalitate formulæ virtualiter eingeſchloſſen/ inſonderheit haben die im Eyde ſtehende worte / quoscunque Reges, dieſe Emphaſin, daß auch der Jurans ſeine eigene gegebene Privilegia und Verheiſſung mit gemeynet/ und keines weges ausgeſchloſſen hat.

Erfordert man von uns Beweiß: ob deducirter maſſen die Ritter- X.
ſchafft in dem Hertzogthum Curland an diß Privilegium Theil nim̃t; Solches läſt ſich gegenwärtig erweiſen mit dieſem beſondern Diplomate oder Privilegio ſelbſt/ als welches in dem Introitu kurtz vor den 1ſten und 7den Articul meldet/ daß es die Nobilitatem tum ultra citraque Dunam habitantem

angehe/auch in dero aller Nahmen die Vollmacht gegeben sey. Wir hätten annoch wollen klärer Beweiß beybringen/wann uns nicht nach vorgesuchter Licence, um sich noch genauer zu informiren / der erfolgte Verboth abgehalten. Als dann hätten wir zeigen können (wie wohl man einiger massen es leisten kan) daß das Fundamental-Recht der Curländischen Ritterschafft auff diß Privilegium gegründet/und sie noch biß zu dieser Stunde in dem amplesten Genieß dessen stehen / sich auch bey öfftern fürfallenden Gelegenheiten dessen bedienen/und bey der Cron Pohlen viele partes juriam & Privilegiorum dadurch behaupten. Daß also bey uns und bey ihnen der Gebrauch 129. Jahr geruhig gewesen/der nicht der Obrigkeit unwissend introduciret worden; sondern es sind so viel Revisiones und Commissiones geschehen/daß wir unsere Dispositiones in bonis nicht heimlich erschlichen/sondern sciente magistratu & supremo & alterno exerciret haben.

XI. Wird gleichfalls uns authoritas des Historiographi Friderici Menii opponiret/und dessen pag. 30. Prodromi Num. 41. befindliche Erzehlung/ als hätte der Hertzog von Curland dem dortigen Adel das Recht der gesamten Hand gegeben/dahin gedeutet/daß/wann die Curländische Ritterschafft nach unserm Vorgeben ein solch Recht Anno 1561. laut angezogenen Privilegii bereits gehabt/es nicht nöthig gewesen wäre / ihnen ein neues zu geben / womit das ex vicinitate hergeholete Argument der Sachen mehr Mißdruck zu wege bringe. In Beantwortung dieser Objection muß man diß erinnern/daß gedachter Menius, indem er nur quasi Locos Communes u. einen kurtzen Indicem historiæ Livonicæ zu ediren gemeinet/ brevitati studendo obscurus geworden. Er hat in so weit die Warheit geredet / daß der Hertzog von Curland in einem Privilegio der Ritterschafft die gesamte Hand gegeben / aber er fehlet hierinn / daß er nicht den Haupt-Umstand meldet/daß der Hertzog dem Adel nicht ein neues Privilegium oder Originariam investituram über die gesamte Hand / sondern ein solches gab/darinn er sich ausdrücklich auff diß Privilegium des Königes Sigismundi Augusti, worüber allhier gegenwärtig die Observationes gemachet sind/ beruffet. Welches Privilegium man hier mit zu einem warhafften Gezeugniß dessen / daß Menius uns in diesem Stücke keinen Schaden thut/produciret. Und weil dieses Privilegium des Hertzogs in Curland sich ausdrücklich auff das Privilegium Sigismundi Augusti beziehet/ so ist diß abermahl ein herrlich Argument, daß diß Privilegium richtig sey. Denn dieser Hertzog Gotthard eben den Subjections-Handel schloß / und wohl wuste / was dabey passiret war: der insonderheit seiner Ritterschafft / die in dem Privilegio stabilirte

Frey-

Freyheit/so sie noch biß diese Stunde darauff exerciren/am meisten wegen des 26. Art. in der freyen privat-Gerichts-Ubung/ so wohl in Criminalibus als Civilibus, nicht würde genieſſen laſſen/wenn das Privilegium, worauff sie sich bey den offten Zufällen/daß der Hertzog den Adel desfalls angeredet/ beruffen/ ein figment wäre.

Ferner so zeiget Menius selbst pag. 28. ibid. n. 33. daß die Ritterschafft ein besonder Diploma, nemlich das quæstionirte Privilegium erhalten/und werden alle andere angeführte Zeugniſſen/noch mit seinem ebenfalls bestärcket. Da nun allenthalben ein solch Privilegium gewesen zu seyn erwiesen wird/und daß es nöthig gewesen / weil die præliminar-Capitulation mit dem Fürsten Radzivil es also abgehandelt/und die Vollmacht der Deputirten es præscribiret/die Ritterschafft auch mit den Summariis, die in der 1599sten Jahres Revision zu finden/dieses selbige limitiret; So werden E. K. M. vor rechtmäßig erkennen/daß dieses so lange vor wahr zu halten/biß iemand das Contrarium mit besseren Argumenten darthut. Aber allergnädigster König und Herr! Unter allen diesen Obſervationen hat uns nicht wenig beweget/daß man zum XII. die angeführte Erzehlung / durch wos Gelegenheit wir von Pohlen ab-und unter den hochsel. König Carolum IX. Anno 1601. den 18. Maji. getreten sind/vor nachdencklich notiret und solches raiſonnement höherm Urtheil unterworffen hat.

Auffrichtige und von aller Falschheit befreyete Gemüther / dürffen nicht in Worten/sondern in Thaten ihre Verantwortung suchen. Derowegen E. K. M. wir hiermit nur kürtzlich allerdemüthigst versichern / daß wir nichts anders als ex Actis publicis eine hiſtoriſche Relation relative vorgestellet/und uns keines nachdencklichen raiſonnements unterfangen haben. Wie wir dann in einer puren innocence dasjenige/was zu den Zeiten pasſiret, ohne einiges Absehen erzehlet. Bitten dannenhero aller unterthänigst/ E. K. M. wollen eine wieder unser intention zielende Deutung zu præjudice unserer Treue nicht einreiſſen laſſen.

Die ad deductionem sub E & F. beygelegte Extracta der vom König Carolo IX. gegebenen Versicherungen / worüber das 13. dubium moviret wird / haben ihre Richtigkeit. Und wie darinn alle Privilegia, so ist auch das Sigismundanum unter dieser Generalität mit beſchloſſen. Zwar hat höchstgedachte Sr. Königl. Maj. versprochen/ daß/ wann das Land in Ruhe kommen würde / so solten die Privilegia übersehen und verbessert werden/ und verspricht weiter die Liefländiſche Ritterschafft der Harriſch- und Wieriſchen Rechte theilhafft zu machen. Hierüber wird der Schluß gemachet/

daß / wann durch Sigismundi Augusti Privilegium Liefland ein besser Recht gehabt / so würde der König ja nicht vor eine Gnade gerechnet haben / in der Verbesserung das Harrisch und Wierische Recht zu geben.

Aber ist das wohl zu observiren / daß zu der Zeit man das Harrisch und Wierische Recht vor ein Allodial-Recht gehalten / wie man auch Original-Königliche Brieffe darüber / daß es so ist angesehen worden / produciren kan. Weil aber das Privilegium Sigismundi Augusti nur ein analogon allodio, so auch zugleich ein analogon feudo ist; so wäre es freylich / wann das Harrisch und Wierische Recht in dem Credit geblieben / wie es zu der Zeit war / und wir es erhalten hätten / eine Verbesserung gewesen. Dannenhero das dubium sich selbst hebet / und im Gegentheil aus dem Privilegio Caroli IX zu sehen / daß vor ihme schon Privilegia von vorigen Königen gewesen / weil es sich expresse dahin beziehet / und derselben in plurali gedencket. Und würde König Carolus schwerlich auff Entia rationis sich fundiret und bezogen haben / wann er nicht reelle Beweißthümer gesehen hätte.

In dem 14den dubio wird der Olivische Friedens-Tractat als impertinenter allegirt / vorgegeben / gleich wären sothane deducendo beygebrachte formalien nicht zu finden / sondern daß die cessio Jurium nur auff die Oesel und Ehstland / nicht aber auff die kurtz vorhergehenden Worte nehmlich Liefland zu verstehen sey.

Der Art. IV. §. 1. des Tractats stehet an sich dar / zu Eu. Kön. Maj. und eines iedweden Erkändtniß / ob der sensus conjunctivè oder disjunctivè zu verstehen sey. Mehr wollen wir darüber nicht anführen. Wie dann gleicher Gestalt / obschon zu Königs Stephani Zeiten die Confirmation de facto geweigert worden / nichts destoweniger das Privilegium, welches / wie vorhin erwiesen / an sich richtig war / bestehen blieben und seine Krafft nicht verlieren können / zumahlen sub n. 5. in der Observation gestanden wird / daß bey so gestalten Sachen die Confirmation nicht mit Fug hat können untersaget werden. Ist nun das Privilegium an sich richtig / so hat / obschon die Confirmation ponirter massen mit Unfuge verwegert worden / dieselbe ihre Krafft erhalten / weil König Carolus IX. alle von Königen gegebene Privilegien, consequenter auch dieses sehr ample bestättiget / und von neuen in Krafft gesetzet hat. Daß auch diß Privilegium von dem Subjections-Handel nicht kan getrennet werden / ist vorhin erwiesen / und derohalben E. K. M. mit abermahlig weiterer Vorstellung zu beschweren bedencklich.

Zum

Zum 15ten wird obſerviret / als wann in der Deduction für über gangen wäre / alles dasjenige / ſo von Caroli IX. biß zu E. K. M. Zeiten geſchehen: Aber alles das / was nicht zur reellen Vorſtellung nöthig / haben wir zur Verhütung der Weitläufftigkeit erſpahren / u. nicht mit Erzehlung aller Special-Factorum Verdruß erwecken wollen. Jedennoch hat man gar nicht vergeſſen / die Confirmationes en general zu allegiren. Die Reſolution des Feldherrn de la Gardie auf die Petita, ſo die Ritterſchafft J. K. M. Guſtavo Adolpho glorwürdigſten Andenckens gegeben / lautet ja nicht anders / als daß J. K. M. das Privilegium zu leſen begehreten. Daraus kan aber vor die Ritterſchafft keine gefährliche Conſequence formiret und geſchloſſen werden / ergo iſt keines weder damahln noch ſonſten vorhanden geweſen. Geſetzt es iſt damahln dubitiret worden / ſo wird der ſel. Feldherr Jacobus de la Gardie, als ihm nachgehends Anno 1627. das Corpus Privilegiorum ad vidimandum præſentiret worden / wohl um ſo viel beſſer zugeſehen / und dermahlen / wie vorhin / genau / ja noch wohl genauer (weil es in der gantzen General Reviſion-Commiſſion geſchahe) das Exemplar betrachtet haben / ehe er und die Commiſſarii es vidimirten.

Iſt demnach die von ihme und der Commiſſion geſchehene Vidimation ſo viel kräfftiger / weilen nach gehaltenem genauen Examine und vorher gegangener dubitation der Schluß nicht allein gefaſſet / ſondern auch 2. Jahr nach ihm der Feldherr Guſtav Horn und der Gouverneur Andreas Erichſon eben ein ſolch Zeugniß mit ihrer vidimation geben. Man wird nie beweiſen können / daß bey währender GOtt Lob! glücklichen Schwediſchen Regierung uns dieſes Privilegium iſt diſputiret worden. Auch ſtehet uns als Unterthanen nicht an / daß wir über die Ausdeutung der Königl. Confirmation uns mit Raiſonnements einlaſſen. Wir haben uns in unſerer Einfalt auff die Worte verlaſſen / und aus Liebe und allerunterthänigſtem Reſpect gegen Eurer Königl. Majeſt. und dero Hochl. Vorfahren / ohne einige Reſervation darauff gebauet / wie wir auch dabey / als es getreuen Unterthanen geziemet / ſchlechter Dings bleiben.

Zum Beſchluß der Obſervationen hat man die Liefländiſche Ritterſchafft unbefugt angeſehen / eine ſolche abſolute und unlimitirte Freyheit der Diſpoſition zu prætendiren: Hierzu aber wird ſie durch die Dienſte / ſo ſie nach äuſſerſtem Vermögen in ihrer Herren und Könige Befehle zu erweiſen getrachtet / ja wohl ſo gute Hoffnung zu machen fug gehabt haben / als andere nationes und E. K. M. Unterthanen / die ein völlig Allodial-Recht / welches quoad Succeſſionem ſo viel beſſer / als Sigismundi Auguſti Privilegium

gium ist / besitzen. Es ist kein Wunder / daß unsere Vorfahren solches bedungen / weiln sie das edelste in der Welt / nemlich ihre Freyheit / dagegen ablegten. Zu deme ist ja in allen wohlbestallten Republiquen allemahl das patrimonium Status von dem patrimonio privatorum distinguiret / daß also eben Liefland nicht zu erst solches zu introduciren gesucht hat.

Dieses ist nun allergnädigster König und Herr / was wir eintzig in Reflexion auff E. K. M. Befehl dem Vermögen und der Zeit nach auff die Observationes antwortlich haben einbringen können. Es hat die bereits in unserm Vaterlande leider erschollene Zeitung / ob solte das nunmehr 129. Jahr lang possedirte und exercirte Privilegium einer Gefahr unterworffen seyn / unser aller Mitbrüder Gemüth sehr betrübet / und zu nicht geringer Bekümmerniß bewogen. Dannenhero auch wir um so viel mehr gedrenget werden / E. K. M. in Fuß-fälligster Demuth um allergnädigste Conservation desselben aller unterthänigst zu bitten / allermassen wann wir des Privilegii, so wir bißhero besessen / verlustig erkandt würden / uns bey andern der Argwohn einigen Verbrechens zuwachsen dürffte. Wir bitten ferner allerdemüthigst / E. K. M. geruhen allergnädigst das Vertrauen / so die gantze Ritterschafft auff dero Gnade setzet / nicht fruchtloß abgehen zu lassen / sondern durch derselben Genieß die Begierde und Pasion, so sie / als treuen Unterthanen gebühret / zu E. K. M. Dienst und Befehl im Hertzen heget / ferner anzuzünden. Allermassen wir in dero Nahmen vor GOtt und E. K. M. hiermit bezeugen / daß so wohl die gantze Ritterschafft als wir mit auffrichtigen Hertzen und Gemüthe leben auch endlich sterben wollen

Ew. Königl. Maj.

Allerunterthänigst-treu-gehorsame Diener und Unterthanen

Deputirte der Liefländischen Ritterschafft

Leonhard Gustav v. Budberg. Joh. Reinh. Patkul.

VOn GOTTes Gnaden wir Gotthard in Liefland / zu Curland und Semgall / Herzog. Thun kund / bezeugen und bekennen öffentlich vor iedermänniglich. Nachdem in diesen hohen Gefährligkeiten und äusserstem Nöthen / neben uns die übrigen Stände dieser armen Lande / wegen langwierigen Moscowitischen Krieges genothdringet und gezwungen worden / die Königl. Majestät zu Pohlen / unsern allergnädigsten König und Herrn / um Rettung anzuruffen / und mit J. M. zur Unterthänigkeit zu untergeben / die Königl. Maj. aber in dieser Untergebung und Veränderung unserer Unterthanen / denen von der Ritterschafft und gemeinen Adel aus

son-

sonderl. Königl. Begnadung zuvor nicht gehabten Privilegien der sammenden Hand/ der Succession uff männl. und weibl. Personen / und mehr anders Innhalts der Privilegien gereicht und gegeben; Als haben die Erbahren und Ehrenvesten/ unsere liebe Getreue / der sämmtl. Ritterschafft und gemeinen Adels dieser Orth Landes zu Curland und Semgall / so uns von der Königl. Majest. laut unserer Provision in Erbgerechtigkeit zugeordnet und überwiesen / uns in Unterthänigkeit angelanget und gebeten / daß wir sie/ ihre Erben und Nachkommen bey solchen erlangten Privilegien und Begnadigung auch wolten bleiben lassen/ und erhalten. Worzu wir dann gantz geneigt/ haben auch ihnen solch Zusag und Versprechen mündlich / und sie herwieder in der angenommenen der Königl. Maj. Oberherrschafft uns gebührende Eyd und Pflicht/ als Land-Fürsten und Erbherrn gethan. Und wir geloben/ versprechen hiermit bey gutem Glauben/ gemeldte unsere Unterthanen und lieben Getreuen bey gedachten Privilegien/ Freyheit und Begnadung / krafft derselben nicht allein zu allen künfftigen Zeiten zu schützen/ zu vertreten und zu erhalten / sondern ihnen auch / so bald wir von der Kön. Maj. die versprochene Insignia und Insiegel erlanget/ sie deßwegen mit unsern Siegeln und Briefen nach aller Nothdurfft für uns/ unsere Erben und Nachkommen / gewiß und eigentlich zu versichern/ zu versehen und zu versorgen / und wollen dieselbe alle bey allen rechtmäßigen Siegel und Briefen/ so die von Meister zu Meistern erlangt/ erhalten / auch mit keinen Uflagen beschwehren.

Mit dem Roß-Dienst soll es auch in unserm Erb-Fürstenthum / laut unserer Provision, wie in Preussen gehalten werden. Auch sollen und mögen unsere Unterthanen in unsern Städten / Gast mit Gast frey handeln und wandeln. Zu Uhrkund und wahrer Befestigung der Wahrheit / haben wir diesen Brieff mit eigenen Händen unterschrieben/ und biß auf Zeit ferner vollentziehens unser angeerbt Pitschafft dran wissentlich hängen lassen. Geben Riga den 7. Mart. An. 1567.

Gotthardt.

manu propria.

Nota: Auff vorhergehende Deduction, hat das Königl. Cantzelley-Collegium noch eine Gegen-remonstration oder abermahlige remarques eingebracht/ welche von Handen kommen: Wann Adversarii nun dadurch etwas zu behaupten gedencken / mögen sie zu ihrer Justification vor der Rechtliebenden Welt solches produciren.

XXI.

Abermahlige Antwort der Deputirten auff iterirte Remarqves des Königl. Cantzley-Collegii, worinn das Privilegium Sigismundi Augusti hauptsächlich defendiret wird/ so aber nicht übergeben worden.

DJe Ritterschafft des Hertzogthums Liefland muß mit sonderbarer Bekümmerniß ansehen/ daß dieselbe anietzo ihre Privilegia, so doch an sich richtig und unstreitig/ auch vormahlen durch geschehene Actus confirmatorios approbiret sind/ unter solche controversen muß ziehen lassen. Sie ist aber in dem allerunterthänigsten Vertrauen unbeweglich/ es werden Ihr. Königl. Maj. alles dieses dero hohen Königl. Versprechen zu Folge in keinem andern Absehen geschehen lassen/ als nur bloß/ ohne præjudice der Ritterschafft Privilegien/ eine Information draus abzunehmen. Solchem nach wird auf diese uns abermahlen zugefertigte Remarques, so das Königl. Cantzeley-Collegium auff unsere jüngste Erklährung über dessen dubia verfasset/ folgender Gestalt geantwortet/ und zwar

Ad I. So ist der Disput, ob bey voriger Ertzbischöff- und Heermeisterlicher Regierung die Oberkeit in Liefland ein gröſſer Recht bey Verkauff der Adelichen Lehn-Güter/ als nur das Jus protimiseos gehabt/ nicht allein 1. durch die wohl-fundirte/ keines Weges auff erronea, sondern gewisseste/ unlaugbahre Principia gebauete notorietæt. 2. Durch das aus dem Schlusse Confirmationis Caspari angeführte Argument, und 3. durch des Ertz-Bischoffs Thomæ relativè geschehene Erlassung des Juris protimiseos gehoben; Sondern dieses wird über deme noch ausser allen ferneren Zweiffel gesetzet/ durch die klare Texte des in Seculo XIII. von Ertz-Bischoff Alberto und dem Meister Volquino verfasseten ersten Liefländischen Ritter-Rechts Cap. 31. item des vom Ertz-Bischoff Michaele und dem Fürsten und Heermeister Wolter von Plattenberg nochmahlen revidirten und in dem Seculo XVI. edirten Ritter-Rechts Cap. 64. worinn enthalten/ daß ein Edelmann/ der sein Gut verkauffen wollen/ nicht des Ober-Herren Consens suchen dürffen/ sondern er ist nur gehalten gewesen ihme das Näher-Recht offen zu halten/ das ist/ zu dreyen Stunden anzubieten/ ob ers kauffen wolte. Und ist diß nicht so gar ungemein/ oder nur ein in Liefland allein practicables Provincial-Gesetz gewesen/ sondern man findet/ daß auch im Norköpingschem Schluß de An. 1604. Art. 4. dem Verkäuffer nicht einen Consens zu suchen/ sondern nur J. K. M. das Gut anzubieten/ aufferleget wird. So/ daß dergleichen

gleichen Particular-Constitutiones, wenn sie in solchen Fällen vom jure communi abgehen / und pro re nata & statu Reipublicæ ein anders statuiren / ihren guten Bestand haben und gelten. Und weilen dann nunmehro unstreitig / daß der Herr des Landes vormahls nichts mehr als das Näher-Recht bey Verkauff der Güter in Liefland gehabt / so wäre es gar zu hart / der Ritterschafft diß auffzudringen / daß sie in gleichem Fall Consens suchen / und also in ein gröſſer onus, als sie vor erhaltenen Verbesserungen des Ertz-Bischoffs Thomæ und Königs Sigismundi Augusti gehabt / verfallen solte / zumahln man nicht vor gleichgeltend ansehen kan / den Consens bey einem Verkauff zu suchen / und den Verkauff anzubieten / oder das Näher-Recht offen zu halten. Denn jenes führet den Effect mit sich / daß nach verweigerten Consens die alienatio vitiosa, nulla & irrita ist / dieses aber ist so beschaffen / daß wann der Herr des Landes das Geld nicht erlegen will oder kan / so ist der Edelmann befuget solches Gut einem andern Edelmann zu verkauffen / wem er will / ob schon der Herr des Landes keinen Consens dazu giebet / vide allegata Capita, des L. RR. wobey zu mercken / daß obiges von einem solchen Verkäuffer zu verstehen gewesen / der da Erben gehabt / hat er aber keine Erben gehabt / so hat er bey der Alienation Consens suchen müssen / vid. Cap. 60. Liefl. RR. Nachdeme aber vorhin erwiesener Massen Ertz-Bischoff Thomas sich seines habenden Rechts begeben / und die Liefländische Ritterschafft (referendo se ad Privilegia & Immunitates Oesilienſium) von der Auff- oder Anbietung generaliter und ohne Exception befreyet; so hat ein Edelmann generaliter und ohne Exception, er sey beerbt oder unbeerbt gewesen / seine Güter ohne einigen Consens, auff- oder anbieten / verkauffen können.

Belangende ferner die Remarque, daß vielleicht Bischoff Kivel ad malè narrata seinem Adel auff Oesel die liberam disponendi gegeben / indem er sich in dem Privilegio de Anno dahin beruffen hatte / als wann der Adel in dem Stifft Riga sothane Freyheit bereits damahl vom Ertz-Bischoff gehabt / so doch nicht gewesen; So richtet sich dieser Streit von selbsten / wann man nur solches Privilegium Kivels selbst ansiehet. Denn man wird zwar finden / daß Bischoff Kivel in Vergleichung des beneficii Succesſionis sich auff die Erbungs-Freyheit / womit die Ritterschafft im Stifft Riga und Dorpt beneficiret gewesen / bezogen; Und nachdem er darauff von verschiedenen andern Articulis des Privilegii handelt / nehmlich daß 1. weder Bürger / noch Bauer-Theil dran haben. 2. Die Güter / welche Bischoff Peter Wedberg / und er selbst Bischoff Kivel von den Domainen vergeben / nur nach Lehn-Recht verbleiben / nicht aber nach diesem Privilegio consi

deriret werden sollen; Da erst hebet er in einem gantz andern periodo an von dem beneficio dispositionis zu reden / daß hinführo kein Edelmann gehalten seyn soll/sein Gut auff oder anzubieten bey vorhabender alienation, sondern giebet ihm eine freye dispositon, gedencket aber allhie nicht im geringsten/daß die Ritterschafft im Stifft Riga damahlen eine solche Freyheit solte gehabt haben. Weßhalben diese Remarque hinfällt/ und zugleich der Titulus, womit die Oeselische Ritterschafft diß beneficium dispositionis erlanget hat/justificiret wird.

Ebener massen wird gar leichte auf diese Remarque zu antworten seyn/ ob/weil der Käyser das supremum dominium in secularibus gehabt / derselbe des Ertzbischoff Thomæ Privilegium confirmiret habe/oder nicht? Denn einmahl ist es gewiß/daß die Heermeister und Ertzbischöffe in Liefland die Macht und Gewalt gehabt haben / Güter und andere Privilegia zu geben und zu distribuiren/weilen sie als Fürsten des Römischen Reichs ihre Landes-Fürstliche Herrschafft oder Superioritatem territorialem in vollkommenster Masse gebrauchet/und von so vielen Seculis her in dem continuo & non interrupto exercitio bona & Privilegia conferendi besage der Original-Diplomaten über alle Güter in Liefland gestanden. Zum andern / so hat Käyser Carl der V. alle Liefländische Privilegia zu Brüssel den 10. Octobr. Anno 1540. bestätiget/und hiermit das Privilegium Thomæ de Anno 1531. in mehrer Würde gesetzet. Daß aber in denen Remarques mit Verwunderung angesehen wird/warum Käyser Carl der V. da er Anno 1528. die Vereinigung / so die in der neuen Gnade stehende Familien wieder die/ so in der gesamten Hand waren / Anno 1523. Freytags nach Lætare zu Lemsal auffgerichtet/ des Thomæ Privilegium, welches 3. Jahr jünger gewesen als die Käyserliche Confirmation, nicht zugleich confirmiret habe/ und man hieraus schliessen will/ob hätte der Käyser es nicht approbiret. So ist ist diß eine Sache/so wider den Cours der Natur läufft/zu supponiren/daß Carolus V. dasjenige Anno 1528 hätte können confirmiren / was damahlen noch nicht in rerum natura vorhanden gewesen / sondern Anno 1531. erst zur Welt gekommen/wie ex Datis der Diplomatum zu sehen ist. Deme sey aber wie ihm wolle/so dienet solches alles mehr zur cognition antiqui Juris Patrii, als zum reellen Nutzen und heutigen Praxi, weilen diese antiquiores leges und dispositiones, ob man schon darüber eines und das andere moviren wolte/per legem novissimam abrogiret und gehoben sind / in Betrachtung / daß König Sigismundus Aug. in seinem Privilegio art. 7. einem Edelmann die omnimodam, das ist illimitatam ab omnibus oneribus, antiquis Legibus scil. Cap. 60. & 64. des R. Rechts præceptis, liberam potestatem alienan-

lineandi, ohne Oberkeitl. Consens zugeleget / und das plenum dominium, worinn essentia allodii bestehet / übertragen/und also dieser Streit seine völlige Richtigkeit erlanget hat.

Ad II. Die Distinction inter feudum antiqvum & novum, will das Königliche Cantzelley-Collegium als eine jure feudali communi fundirte distinction nicht erkennen. Weil es nun unser Vorhaben nicht ist / unsere einmahlige statuirte Meynung mordicus zu defendiren / oder darüber pro Cathedra zu disputiren / so überlassen wir diesen Zwist gar gerne dem Judicio rectius sentientium, beziehen uns aber immittelst auff die im vorigen allegirte textus Juris feudalis und alle Interpretes. Wie wir denn bey vorigen deductis sothaner Distinction, in ehemahligen successionibus feudorum Livonicorum, nicht otiosè uns gebrauchet / sondern sie hat müssen als eine dispositio Juris communis angeführt werden/weiln Liefland als eine teutsche Province, in denen Fällen / da die Land-Constitutiones entweder nichts definiren oder dunckel sind / ihre Ersetz- und Erfüllung drauß nehmen müssen/ und auch noch dabey vigore Privilegiorum muß conserviret werden / dannenhero die distinction auff solche Casus gar apte quadriret.

Ad III. Hierbey wird ferner nichts zu erinnern seyn/ weil das Königl. Cantzelley-Collegium über der vorigen Exception, ob hätten wir die gesamte Hand vor ein allgemein Privilegium venditiret/ mit unser Explication sich zu frieden gestellet. Daß aber zwischen der gesamten Hand und dem neuen Gnaden-Recht eine essentielle antipathie gewesen / können wir aus deren gründlichen Beschaffenheit noch nicht finden. Denn daß die Vereinigung derer in der neuen Gnade gesessenen familien / wider die / so in der gesamten Hand waren/ Anno 1523. geschehen / und nachmahlen darüber solche Confirmationes eingeholet worden/ kommt nicht her aus einer in diesen beyden Rechten steckender essentiellen oder naturellen antipathie, sondern es ist nur accidentaliter dadurch geschehen / daß/ weilen man zwischen beyde Rechte gar reelle Gräntzen ex impositione quadam morali geleget/ und die so in der gesamten Hand waren / sich eines Vortheils in Erheyrathung der Töchter/ so in der neuen Gnade sassen/ bedieneten / und also nach der Hand die Güter aus der neuen Gnade von der Familie ab und in die gesammte Hand gezogen / da ward deme vorzukommen / dieselbe Vereinigung gestifftet. Sonsten aber kunte gar wohl eine consolidatio cum aliquali immutatione unter beyden bestehen. Wie dann auch König Sigismundus Augustus in seinem Privilegio nicht allein art. 10. das Jus succedendi in sexum utrumque bestätiget/sondern auch art. 7. universæ Nobilitati die

Freyheit giebet / bey der freyesten disposition in bonis sothane confraternität beydes mit Verwandten als auch Frembden auffzurichten. Man will zwar in den Remarques souteniren / ob solten die in der gesamten Hand gestandene Familien keine liberam alienandi gehabt haben; Jedennoch ist die Sache an sich aus deme von dem Heermeister Hermann von Brüggeney An. 1546. über die gesammten Hand gegebenen Beschreibung und Privilegio, deßgleichen aus deme Anno 1573. zu Wenden gemachten Receß unstreitig. Wie denn auch durch Concession dieses Privilegii, das Beneficium dispositionis keines Weges / wie remarquiret ist / geengert / sondern vielmehr erweitert worden / angesehen es damahlen vor die in der gesamten Hand stehende Familien ein largius beneficium gewesen / daß sie die Freyheit vor allen andern membris der Ritterschafft (die nur das simple Liefländische Lehen Recht hatten) gehabt / mit einem andern / der auch sonsten den Gesetzen nach nicht zur Succession gehöret (aber doch von dem Nahmen war) ein pactum familiæ auffzurichten. Welches hernach Sigismundus Augustus, wie vorgedacht / sehr verbesserte.

Ad IV. Was es mit Bischoff Kivels Privilegio vor eine Beschaffenheit habe / desgleichen / was an dem Privilegio Thomæ, wegen vermeynt ermanglender Käyserl. Ratihabition und Confirmation desideriret worden / davon ist ad 1. sothaner Bericht geschehen / und läst mans dabey bewenden.

Ad V. Das Privilegium Sigismundi Augusti ist freylich aus denen vorhin angeführten Beweißthümern vor richtig zu halten. Und ob man schon anietzo dessen fidemeintzig und allein dadurch in Zweiffel stellet / daß das Originale nicht vorhanden sey. So wird das Recht und die Justice nimmermehr auffhören der Ritterschafft assertion in Krafft zu erhalten / allermassen es der selbstredenden Billigkeit zu wieder läufft / davor zu halten / daß mit dem Verlust eines Original-Instruments zugleich auch die Warheit solte verlohren seyn. Denn dieser halben haben die Gesetze zur Steur der Warheit diese Subsidia eingeführt / daß ob schon ein Original von handen kommen / dennoch denen / so es angehet / kein Schaden in ihrem darinn fundirten Rechte könne zugefüget werden / wann sie nur an dessen statt andere gültige Beweißthümer beybringen können. Man will ja die Ritterschafft des Hertzogthums Liefland jure & æquitate renitentibus unter Schwedische Decreta und Gesetze ziehen; Warum soll sie dann in dem Stücke / da die vorerwehnte Stadgen von Anno 1655. und 1682. dermassen vor sie interpelliren / daß in Mangel anderer Original-Briefe / glaub-

würdi-

würdige Atteſtata ſollen admittiret werden/des Commodi unfähig erkandt/ und nun dem Incommodo allein übergeben werden? Man beziehet ſich ſolchem nach in beſtändiger Krafft Rechtens.

1. Nochmahlen auff das Zeugnis der/denen Anno 1561. zum Könige Sigismundo Auguſto abgefertigten Deputirten/ mitgegebenen Original-Inſtruction. Wo wider das Kl. Cantzelley-Collegium nichts anders einzuwenden hat/als daß in ſolcher Art Inſtructionen offtermahlen ein vieles eingerücket wird/was nicht zu erhalten ſtehet. Man muß aber wohl betrachten/daß damahlige Deputirte hingeſandt ſind/nicht einen gantzen neuen Tractat zu behandeln/ſondern die generalia Tractatus Subjectionis waren bereits in dem præliminar-Handel mit dem Fürſten Radzivil vorher abgethan/und ſolte dieſe Abfertigung nach der Wilda zum Könige Sigismundo Auguſto auff nichts anders angeſehen ſeyn/als nur das vorher mit dem Fürſten Radzivil generaliter verabredete in ſpecialere Articuln abfaſſen zu laſſen/ und alſo den Subjections-Handel in völlige Perfection zu ſetzen. Welchen modum procedendi die Ehſtländer damahlen mit Könige Erico auch obſerviret haben. Und ſolcher Geſtalt bedürffete die Ritterſchafft nicht ihre Abgeordnete an den König/auff Gewinn und Verluſt etwas zu erhalten/ dahin ſenden; ſondern es war ſchon mit dem Hertzoge Radzivil verabredet/ daß die Ritterſchafft nicht allein die Confirmation der alten Freyheiten erhalten / ſondern auch noch die Vermehrung zubegehren frey haben ſolte. Wahr iſt es wohl/daß Liefland damahlen in groſſer Extremität und einer auswärtigen Hülffe gar hoch benöthiget geweſen/ woraus das Königliche Cantzelley-Collegium argumentiren will / es ſey bey ſothaner Beſchaffenheit nicht zu vermuthen / daß die Ritterſchafft den Tractat ſo ſonderlich würde ſtringiret und auff Verbeſſerung der Freyheiten gedrungen/ ſondern vielmehr für ein Glück geachtet haben das vorige zu erhalten. Aber man muß bedencken / daß die Liefländer / ehe ſie ſich nur ſimplement auff Diſcretion des Königs in Pohlen ergeben hätten / viel lieber den Tod und ihren äuſſerſten Untergang mit ſtreitender Hand vom Moſcoviter würden erwartet / als auff ſchimpfliche Condition ſich ergeben haben. Deßgleichen hatte eines Theiles auch König Sigismundus Auguſtus lange zu zaudern und viel federleſens zu machen nicht Urſache aus Furcht / daß Liefland nicht durch lange und difficile raiſonnements geurſachet würden / ſich nach dem Exempel der Ehſtländer anzuſchicken / und ſich zum König Erico in Schweden zu wenden / wie denn der kluge König Sigismundus Auguſtus wohl gemercket / daß denen bedrängten Liefländern

nicht

nicht wenig Muth und Trost daraus zugeflossen / daß andere puissante Freyer auch nach dieser Braut gestanden / und den vor glücklich zu achten Ursache gefunden / in dessen Arme sie fallen würde. Wozu nicht cht wenig Gelegenheit gegeben / daß der Käyser Carolus V. als er die Liefländische Stände ihrer Pflicht gegen das Römische Reich erlassen / in seinem Rescripto Imperiali ihnen die option gegeben / sich entweder an Pohlen / Schweden oder Dennemarck zu schlagen. Bey solcher Bewandniß war nun vor Liefland nicht im geringsten Spes unica auff Pohlen gegründet / welche die Ritterschafft hätte zwingen können / sich auff Discretion zu ergeben und vor den grösten Gewinn zu achten / sich in Statu quo zu erhalten. Sondern dafern der König in Pohlen in die Conditiones, die man in nova hac formanda Civitate begehret / nicht einwilligen wollen / so hätte sich schon ein anderer gefunden / welcher vor eine so geringe Verbesserung eine so stattliche province zu acquiriren / nicht würde gesäumet haben. Insonderheit / da man nachmahlen bey 6. nacheinander succedirenden Königen in Schweden vermercket / daß sie zum aggrandissement und Schutz ihres Etaats und Reichs / diese Conqueste des Bluts so vieler Tausenden von den Ihrigen werth geachtet. Und gleich wie König Sigismundus Augustus alles solches gar wohl penetriret / also hat er auch blicken lassen / daß eben ihme um Liefland zu thun war / weil er den Fürsten Radzivil ins Land sandte / die Stände zu persvadiren / daß sie sich an niemand als an ihn halten / und die Ehstländer gleichfalls von dem König Erico XIV. rückwendig machen möchten. So hat auch andern Theils König Sigismundus Augustus damahlen nicht allein als ein kluger / sondern auch als ein genereuser König handeln / und so wohl die alte Freyheiten der Ritterschafft confirmiren / als auch dieselbe mit einer Vermehrung beneficiren wollen / wohl wissende / daß der Unterthanen Gemüther bey weitem nicht durch die Justice so sehr als durch die Clemence und Liberalité in dem devoir erhalten werden / und daß er auch unter solcher Reflexion, wie der Eingang des 7. Articuls des controvertirten Privilegii ausweiset / nicht undienlich gefunden / die raisonnable Politique zu employren / seine Regierung mit Affection und Liebe seiner Unterthanen mehr als mit dem Zwange der Herrschafft zu befestigen.

So zweiffelt auch 2. das Königl. Cantzelley Collegium an allegirter Versicherung des Fürsten Radzivils, daß nemlich vermöge sothaner cautionis Radzivilianæ der Ritterschafft postulata so simpliciter solten aggreiret werden / angemercket / daß solches durch den Ingressum articuli 7mi. Privilegii præmemorati nicht zu erweisen / weilen es eine petitio principii sey. Aber

wann

wenn das Königl. Cantzelley-Collegium nur unsere assertiones recht nachlesen wird/ so wird man uns schwerlich einer vitiosen probation überführen/ zumahlen wir nicht obscurum per æque obscurum probiren/und einzig den 7 Articul allegiren/sondern man erweiset es zugleich mit vorangezogener Original-Instruction oder Creditiv, wider dessen forma und fides nichts zu sagen gewesen/ noch mit Recht kan infringiret werden/ es sey dann/ daß man supponiren wolte/ ob hätte die Ritterschafft ihr Creditiv damahlen mit unwahren Gedichten angefüllet/ quod non probatur nec præsumitur, zumahlen solch Creditiv nicht in geheim geblieben/ sondern da more solito circa passum Legitimationis Ablegatorum Erwehnung geschehen/ hat müssen produciret werden. Wann man diß Creditiv oder Instruction mit dem 7den Art. Privilegii conferiret/ so giebet diese nicht solitaria sondern geminata probatio guten Grund zum unzweiffelhafften Glauben. Und was solte König Sigismundum Augustum bewogen haben in deferirung der postulatorum so zu difficultiren? da er in selbigen nicht gefunden/ daß ichtwas seinen Juribus Majestatis & Superioritatis derogiret/ sondern daß die kleine Zugabe in Verbesserung des Rechts über die Güter in keine Comparaison mit Gewinn einer so stattlichen Province zu stellen gewesen. In weit gröſſeres Nachsinnen aber hat uns gesetzet/ daß in diesen Remarquen das Königl. Cantzelley-Collegium 3tio die unser Seits allegirte Authoritatem historicam nicht will passiren lassen. Es hat ja das Königl. Cantzelley-Collegium zu dieser specie probationis selbst Anlaß gegeben/ indem dasselbe seinem Bedencken über unsere deduction, der Ritterschafft Privilegium damit bestreiten wollen/ und so wohl Chytræum als Menium allegiret. Dieser modus probandi ist entweder rechtmäßig und gültig/ oder unrechtmäßig und ungültig. Ist er rechtmäßig und gültig (wie er auch warhafftig ist) was streitet man dann dagegen? Ist er aber unrechtmäßig und ungültig/ was soll dann wohl die Ritterschafft vor einen Muth und Hoffnung zu einem billigen und der Justice conformen Ausschlage fassen; da man ungültige und wider Recht streitende Wege gesuchet hat/ der Ritterschafft ihre Privilegien abzudisputiren/ sothanes Mittel auch so lange vor kräfftig und zu rechte beständig venditiret/ als man vor sich eine Hülffe daraus abgesehen. Nun aber da das Königl. Cantzelley-Collegium findet und gestehen muß/daß diese Authoritas historica weit mehr pro adstruenda Privilegii certitudine ausschläget/ da erst soll es ein ungültiger Beweiß heissen. Sit penes alios Judicium. Aber gleichwie das Königl. Cantzelley Collegium einmahl in solche probation condescendiret/ also ist dieselbe an sich selbst der Justice und

Æquität gemäß Zumahlen in rebus antiquis hominum memoriam excedentibus, sothanes testimonium historicum gelten und Glauben haben muß; Wann nur die historie von solchen Leuten geschrieben worden/die nicht minder eruditione ac Judicio als vitæ integritate clarissimi gewesen. Denn ein rechtschaffener Historiographus wird / ob er schon ex Relatione aliorum etwas verzeichnet / nichts anders glauben / als was fide dignissimi ihme an Hand gegeben. Und diese werden ebenfalls nichts suppeditiren / als was sie auff dem Probstein der Warheit vor richtig befunden. Es ist bekandt/ daß David Hilchen, welcher auch Königl. Pohlnischer Secretarius gewesen/ dem sel. Doctor Chytræo alle Livonica zu seiner Historia an die Hand gegeben. Und daher ist hieraus nicht ein gering Argument pro validitate Privilegii abzunehmen / weil er aus der Königl. Cantzelley die beste Nachricht gehabt / und schwerlich zu seines Königes Nachtheil die Lügen in die Welt wird haben hinein schreiben lassen. Und weil Chytræi Chronicon, darinn von Anno 1561. diß Privilegium von Wort zu Wort inseriret ist/ Anno 1593. in Druck auskommen / und also 6. Jahr vor der Revision in der Welt bekandt war / so würde Hilchen A. 1599. bey damahliger Revision als Königl. Commissarius wider bessers Wissen und Gewissen einer Charteque schwerlich den Nahmen eines Privilegii beygeleget / und dergestalt verzeichnet / sondern vielmehr es dahin gebracht haben / daß das in Chronico Chytræi vor richtig angegebene Privilegium bey der Revision in seiner Richtigkeit beschrieben wäre. Da aber nichts von einigem Mangel an der forma Privilegii, in dem Revisions-Protocoll gedacht wird/ so stehet die firmissima præsumptio pro instrumenti infallibilitate. So ist auch sothaner Historiographorum Glaube / insonderheit des D. Chytræi und D. Salomon Hennings um so viel gültiger/weil sie de rebus sui ævi, und zwar von solchen gestis tanquam in vulgus maximè notoriis zeugen. Zumahlen diß nicht in Secreten Cabinets (worüber mancher Historiographus halluciniret) sondern öffentlich vor der Welt pasiret und geschlossen ist. Wobey fürnehmlich zu mercken / daß D. Salomon Hennings Zeugniß vor das kräfftigste zu achten/weil er dem Hertzoge Gotthard Kettler als Parti Compacisceuti principaliori à Secretis bedienet gewesen / und also nicht ut Testis ex auditu oder relatione aliorum, sondern de propria scientia zeuget. Desgleichen ist ja eine so wohl fundirte authoritas historica pro testimonio moraliter certo in so alten Geschichten/per jura Gentium ex dictamine æquitatis declariret/weilen auch Potentaten unter sich in dirimendis Controversiis, deren Grund über die Zeit menschlicher Gedächtniß herfleust/sich derselben

ben/insonderheit wann solche Scribenten unpartheyisch/bedienen und gelten lassen. Warum solten dann wir von der Gnade und Justice J. K. M. nicht so viel vermuthen? Denn noch weniger Ursach hat man zu zweiffeln/weilen nicht allein Einheimische/sondern auch Ausländische/als Teutsche/Schwedische/Frantzösische Scribenten vid. Thuan. hierinn übereinstimmen/ und auch Pohlnische Historiographi gleichfals der Meynung sind. Man möchte vielleicht daran zweiffeln können/wenn iemand biß auff diese Stunde diesen glaubwürdigen Scribenten contradiciret; aber solches ist noch nie geschehen/und dahero der Glaube pro certitudine privilegii sicher und ohne Zweiffel. Diesen Einwurff machet das Königl. Cantzelley Collegium, es habe der Schwedische Historiographus Oerenhielm auff Befragen die Antwort gegeben/daß er sich nach dem Chytræo gerichtet/und nach desselben Anleitung das Privilegium vor warhafft allegiret. Würde man uns begehrter massen zu der Conference mit Herr Oerenhielm verstattet haben/ damit wir bey diesem vivo teste, in causas scientiæ interrogando hätten inquiriren können/so wolten wir mehr Licht gewonnen haben/ denn die gantze Welt hält in diesem Stücke seine Historiam vor eine/ nicht auff simple traditiones oder blinde Folge anderer ungewissen Vorgänger / sondern auff wohl erwogene und probirte Beweißthümer geschriebene historie, indeme er als von J. K. M. selbst authorisirter Historiographus Regni nicht als viele andere aus einem privat-Musæo, sondern aus dem gantzen Archivo Regni Sueciæ seine Historien geschrieben / und alles was er schreibet / communi Gentium voto pro certo gehalten wird. Will man aber einmahl allhier in Schweden selbst seinen fidem entweder dubiam machen / oder ihn einer negligenten Nachfolge anderer nicht glaubwürdigen Authoren beschuldigen; So wird dieser/ der sich doch in frontispicio seines Tractats einen Königl. Schwedischen Historiographum nennet / und auch anietzo in der würcklichen Bestallung stehet/non sine opprobrio suæ gentis davor gehalten werden / daß er orbi universo fumum venditiret / und ins künfftige so leicht keinem Schwedischen Historiographo, ob er schon einen solchen clypeum fidei hat/müsse getrauet werden. Aber gleichwie J. K. M. eben darum ordentliche Regni Historiographos in Bestallung nehmen / damit die præclara Majorum facinora in perenne & Regiæ familiæ & Gentis decus ac gloriam, der Welt nicht allein debitiret / sondern auch unter deme dem Scribenten gegebenen specialen Charactere cæteris illustriori beglaubter werden; Also würden J. K. M. gar sensible werden müssen/wann sie sothane glorioſe Thaten der Welt und allen Nachkommen kund zu machen/

einem solchen Manne solten committiret haben / der bey der Welt seinen Glauben und den Credit bereits verschertzet hat. Weil aber iederman dieses wohl authorisirten Scribenten Glauben vor unstreitig erkennet / so wird insonderheit dasjenige / was er von Liefland geschrieben / nicht davor angesehen werden / daß er sich zu so specialer Beschreibung des Privilegii werde haben verleiten lassen / in Rücksicht dessen / daß er erstlich gar nicht den Chytræum hierbey citiret (welches er und alle auffrichtige Historiographi zu thun pflegen / die da nicht Lust haben notam plagiarii zu incurriren) sondern in dem titulo seines Wercks machet er seine Historie über Liefland mit diesen Worten glaubwürdiger / wenn er saget: Livoniæ historia exhibetur ex incorrupta veritatis monumentis, Regiisque Chartophylacii originariis documentis eruta summaque fide concinnata. Wie solte er denn nun (wie das Königl. Cantzelley-Collegium vorgiebt) bilingvis werden / sich selbst vor der Welt zu schanden / und dasjenige / was er mit solcher dexteritat der Welt erzehlet hat / selbst zur Lügen machen.

Es wird zwar eine specialis ratio allegiret / warum diese historica fides in præsenti negotio, da de confirmandis privilegiis agiret wird / nicht gelten können / nehmlich weil andere Ursachen im Wege liegen. Diese Ursachen aber solten billig vor des Tages Licht kommen / und die Ritterschafft darüber gehöret werden. Denn ein Privilegium zu verliehren / ist eine der grösten Straffen in der Welt / so einer gantzen Nation kan auffgeleget werden; Ob aber die Justice diß vermag / daß man ex rationibus occultis, de quibus ne quidem Ecclesia judicat, Straffe leyden soll / lässet man an seinem Orthe gestellet seyn. Hiebey kan auch das Königl. Cantzelley-Collegium versichert seyn / daß / wann die Ritterschafft keine Ursache finde / sie sich auch über den Verlust des Privilegii keines Weges chagriniren würde / sondern da das Königl. Cantzelley-Collegium sothane Pasion mit Befremdung in dero Remarques ansiehet / wolte die Ritterschafft bey dieser Beschaffenheit wünschen / daß es vermeinter Massen sich damit verhielte / daß bey diesem Verlust aller darinn fundirten Vortheil in der General-Subjections-Capitulation dennoch salviret / und darinn sowohl die gesamte Hand / als das neue Mann-Lehn und Gnaden-Recht / samt allen andern Gerechtigkeiten und prærogativen / die in vorgehenden Zeiten erworben gewesen / conserviret wären. Welches beneficium um so viel herrlicher zu halten / als weit es die ordinare Feudal-Gerechtigkeiten überschritten / und dadurch die Liefländische Ritterschafft vor allen andern des Römischen Reichs Vasallen in besondere lustre gesetzet worden. Aber wann man des Privileg.

Sigism.

Sigism. Augusti 7. Art. besiehet/ so findet sichs von selbsten/ daß die in der General-Capitulation generaliter confirmirte alte Gerechtigkeiten/ weit mehr erweitert werden. Welche Verbesserung die Ritterschafft fahren zu lassen nicht im geringsten gesonnen ist/ sondern bey dem recht mäßig erworbenen Rechte erhalten zu werden/ ohn Verdacht bey der Welt sich passioniret erweisen kan. Und prætendiret solches desto befugter die Ritterschafft/ weil sie nicht von Schwedischen Königen solches erworben/ und denen es in acceptis zu referiren/ sondern unter die Herrschaft mit sich gebracht und vorher erworben hat. Den was man nicht gegeben hat/ das kan man wohl leyden/ daß es der andere genieſſe. Es folget auch gar nicht/ die Vasallen im Römischen Reich haben so ein amples Recht nicht. E. sollen es auch die Liefländer nicht haben. Und ist Liefland nicht das eintzige Land/ welches von seinen Oberen mit wackeren Vermehrungen der Gerechtigkeit beehret worden/ sondern so fern solches Argument müste auffgehoben werden/ so mache man nur in Schweden selbst den Anfang/ und lasse das Erbrecht daselbsten erstlich gehoben werden.

Man bleibet in den Remarques beharrlich dabey/ daß alle Postulata, so in denen Radzivilischen Reversalibus enthalten/ auch in dem Privilegio Sigismundi Augusti zu finden/ das Contrarium aber ist aus Collationirung beyder Instrumenten offenbahr/ weilen sie so wohl quoad materiam tractatam als quoad formam in vielen Stücken differiren/ und nicht bedarff mit vieler Zeit Verlust zu deduciren. Die Ritterschafft bleibet unbeweglich bey der vorhin schon eröffneten Meynung/ daß diese Reversales, wie sie nicht heben können das Wesen oder Existence der General-Capitulation, also derogiren sie nichts ex identitate rationis der specialen Capitulation. Wesfalls man sich auff vorige Beantwortung beziehet. Und kan diß vom Königl. Cantzelley-Collegio gebrauchte specioſe Argument nichts schließliches inferiren/ daß/ weil die General-Capitulation, welche älter als das Privilegium ist/ mit den Reversalibus, welche wiederumb jünger sind als das Privilegium, ut duo extrema darin accordiren, daß sie nichts mehr/ als bloß von den alten Freyheiten der gesamten Hand und neuen Gnade/ nicht aber von der Verbesserung reden/ so sey zu schlieſſen/ daß das intermedium nehmlich das Privilegium Sigismundi Augusti, wodurch die Ritterschafft eine Verbesserung des alten Reichs zu souteniren vermeint/ nicht in rerum natura gewesen.

Wird man nun ein iedes insonderheit besehen/ so wird sich befinden/ wie wenig aus combination derselben die Probation vorschlage. Denn die

Gen. Capitulation ist 3. Tag älter als das Privilegium, wie kan denn aus demselben etwas zum Zeugniß gegen das Privilegium, welches 3. Tage jünger ist / erzwungen werden? Zumahlen es wider die Natur laufft / daß die Capitulation von Beschaffenheit einer Sache hätte melden sollen / die noch nicht in der Welt war. Deßgleichen / ob schon in den Reversalibus Radzivilianis nichts in Specie von diesem Privilegio gedacht worden / so folget keines Weges daraus / daß es nicht in rerum natura gewesen: Denn es ist in unser ersten Beantwortung schon genug remonstriret / daß aus denen Reversalibus bey diesem Argumento, so das Königl. Cantzelley-Collegium gebrauchet / keine ratio Consequentiæ fliesset. Wohin wir uns nochmahlen beziehen / und leuchtet also zu Tage / daß / wie das Antecedens vor sich alleine keine posibilitatem probandi in sich hat / und auch das Consequens vor sich alleine keine vim probandi mit sich führet / also derselben conjunction nichts inferiren könne / sondern es bleibet das intermedium deßfalls in seinem guten Werth / weiln die Argumenta pro eodem weit standhaffter sind. Und wann man das Privilegium Sigismundi Augusti bestreiten will / so ists nicht genug / daß man rationes dubitandi auffsetzet / denn die kan man auch von denen allerwarhafftesten Dingen in der Welt aufbringen / sondern man muß auch die rationes pro affirmativa gnugsam widerlegen / und aus dem Grunde heben / welches bißhero keines Weges geschehen.

Es hat das Königl. Cantzelley-Collegium zu erweisen / daß das Argument wessen in den Reversalibus Radzivilianis A. 1562. nicht gedacht worden / das ist Anno 1561. bey der Subjections-Capitulation nicht geschehen / in forma richtig und dadurch die Unvollkommenheit des Privilegii zu behaupten sey / zwar nochmahlen justificiren und recht formaliter vorstellen wollen; Aber wann mans besiehet / so ist doch die Propositio major gar nicht richtig. Denn es solte ja das fundament dieses Arguments darinn bestehen / id quod prædicatur de universali, prædicatur etiam de particulari; Solches gehet doch hier nicht an; Denn es stehet so fort diese Instanz im Wege / daß eben in den Reversalibus nicht gedacht ist von dem / was in der unstreitigen Gen. Capitulation enthalten / deßfalls aber doch die Gen. Capitulation vor standhafft erkandt / und deren Werthe nichts abgezogen wird? Und weiln hieraus erhellet / daß in der Propositione Majori die ratio Consequentiæ gar nicht die Qualität hat / daß sie necessaria sey / u. daß dasjenige / was man in selbigem Majori universaliter prædiciret / sich nicht will in Minori de particulari prædiciren lassen / so verfält die gantze Krafft der Conclusion. Zwar wendet hier das Königl.

Can-

Cantzeley-Collegium in den Remarques ein/die ratio diversitatis, warum diß Argument sich nicht so auff die in der General-Capitulation enthaltene Confirmation will extendiren / als auff das separate Privilegium, sey diese / daß man dieselbe Confirmation so in der General-Capitulation zu finden/ nicht eigentlich ein Privilegium nennen könne. Aber wir zweiffeln daran/ob man deme den Nahmen eines Privilegii entziehen / dessen Beschreiben das Wesen und die Würckung eines Privilegii mit sich führet. Cui enim competit definitio, eidem & competit definitum. Et quæ in uno tertio conveniunt, eadem & inter se conveniunt.

Daraus daß in dem Corpore vidimato de Anno 1627. die Subscriptio nominis Sigismundi Augusti unter dem Privilegio nicht allein / sondern auch unter der General-Capitulation ausgelassen / will man in denen Remarques erzwingen / daß es beyder Instrumenten fidem dubiam mache. Wären es unrichtige Instrumenta gewesen / so würden die damahlige vom König Gustavo Adolpho verordnete und andere Königl. Schwedische vorhin allegirte Commissarii dieselbe schwerlich in numerum Privilegiorum recipiret haben. Denn es ist fidei integræ præsumptio vor ihnen / usque dum contrarium clarius probetur. Auch ist zu mercken / daß in vorigen Seculis nicht ungemein gewesen / ohne Subscription Sigilla nur allein anzuhängen / wie ex productis in Corpore Privilegiorum, und an andern Diplomatibus zu finden / und daß bey diesem Privilegio das Sigillum gewesen / zeuget der Schluß an dem Privilegio.

Es ist in aller Welt bekandt/ daß der damahlige Heer-Meister und Hertzog Gotthard Keltler nebst allen Ständen Liefflandes durch ordentliche Capitulation sich an König Sigismundum Augustum in Pohlen ergeben/und ist in Orbe Christiano dieses Instrumentum der General-Capitulation vor das genuine angenommen; Ja es ist noch heut zu Tage der Band zwischen dem König/ und die Republic Pohlen und Curland / wird auch von ihnen agnosciret: So muß ja das Königl. Cantzeley-Collegium, weil es aus solchem Grunde dem Instrumento der General-Capitulation den Glauben entzeucht/ (so es doch anderwerts gestanden) entweder ein anders produciren/oder diesem seine Krafft lassen. Mit welchem das Privilegium eins und von gleicher Beschaffenheit ist.

Es argumentiret ferner das Königliche Cantzeley-Collegium auff Unrichtigkeit der beyden/insonderheit des Privilegii, hiermit / daß die Conjunctio so vieler und wichtigen rationum dubitandi, den Schluß / daß ein solch Instrument nie in der Welt/oder nur ein projet gewesen/wohl fundi-

re.

re. Aber es fraget sich/ob solche rationes dubitandi, die da singulatim ad amussim justitiæ & Leges justæ interpretationis examinatæ zerfallen / conjunctæ einige Krafft haben/insonderheit da diese nur auff blosse præsumptiones hominis und opiniones, nicht aber auff einen reellen / artificialen oder inartificialen Beweiß gegründet sind. Hingegen überlässet die Ritterschafft dasjenige / was sie in causa tam favorabili, da sie in statu defensionis famæ, honoris und aller zeitlichen Wohlfahrt stehet / nicht pro acquirenda lautiori fortuna, und also capiendo lucro, sondern einzig pro conservatione jam dum acquisiti & legitimè continuata possessione firmati juris, und also pro vitando damno beybringet / zuförderst der durch Liebe zur Gerechtigkeit hoch erleuchteten Königl. Maj. unserm allergnädigsten Könige und Herrn/ und also der gantzen rechtliebenden Welt zu urtheilen.

3tio. Man streitet in folgenden / daß quoad Stylum derselbige gar singular in diesem Privilegio, und mit keinem andern aus Polnischer Cantzelley gekommenen diplomate eine Verwandniß habe / und setzet man den Unterscheid zwischen dem Privilegio und der iterirten Radziwilischen Versicherung in diesem/daß jenes per modum Supplicæ, dieses aber nicht also / sondern per modum Articulorum utrinque conventorum verfasset worden. Ingleichen habe das Privilegium mit der Confirmatione Pacti Wendensis keine affinität quoad Stylum, weil jenes in casu recto, dieses in casu obliquo redet. Dieses läßt sich ohne grosse deduction aus würcklichem Examine der gegen einander gesetzten Instrumenten gar leicht entscheiden / und wird man daraus sehen / wie groß die difference sey / welche zum Theil quoad personas loquentium necessaria, zumahlen 1. petentes & confirmans nicht können in einem Casu reden / welches contra communem loquendi usum läufft. 2. Schliesset das Argument gar nicht / daß diejenige Instrumenta, die in der forma accidentali nicht auff eine Art eingerichtet sind / auch nicht aus einer Cantzelley gekommen. Denn die tägliche Praxis auch hier bey J. K. M. selbst eigenen Cantzelley zeiget uns ein anders.

Das Privilegium hat freylich nicht eine solche connexität mit der Versicherung des Fürsten Radzivils, daß jenes nicht hätte sollen ohne diese bestehen können/sondern sie sind & tempore, loco & actu, & conditione divers. Denn jenes ward gegeben Anno 1561. zur Wilda / dieses erhielte die Ritterschafft Anno 1562. zu Riga; Jenes geschahe bey der geschlossenen General-Capitulation, diese bey dem erfolgten Huldigungs Actu; Jenes war das principale und der mit dem Könige selbst geschlossene Haupt-Tractat; dieses aber nur ein accessorium und von dem Fürsten Radzivil

durch

durch die Ritterschafft citra necessitatem begehrte summarische Versicherung bey der Huldigung. Und muß ja das Königl. Cancelley-Collegium quoad primam objectionem selbst der Warheit beypflichten/daß das Privilegium weitläufftiger an sich sey/als die Reversales Radzivilianæ, dannenhero diese nur summariter dasjenige recensiren/was in jenem per omnes circumstantias ausgeführet ist.

Quoad 2dam so wird man nicht erweisen/daß bey dieser Huldigung dasjenige in der Radzivilischen Versicherung Art. 4. ausgeschlossen oder nicht erwehnet sey/was in dem Privilegio art. 7. & 10. von verbessertem recht der gesamten Hand und neuen Gnade gehandelt worden. Denn in allegirter Versicherung werden die Capita confirmanda nur summariter und in forma loquendi generaliori exprimiret/welche in dem Privilegio als ipso tractatu specialiter cum suis circumstantiis zu finden. Und weil alle generalia virtualiter die specialia comprehendiren/ wie will man denn sagen/ daß die Reversales Radzivilianæ, welche nur generaliter und nicht restrictivè von der gesamten Hand und neuen Gnade reden/die vorgehende Verbesserung des Königs Sigismundi Augusti ausgeschlossen haben. Aber man mercket wohl/daß das Königliche Cantzelley-Collegium, auff die in dem gedachten Art. 4. folgende Worte: Per Dominos Archi-Episcopos & Capitulum concessorum, & subsequenter per Romanos Pontifices, Imperatores, nec non Romanorum Reges approbatorum & confirmatorum, sein Absehen nehmen und sagen wolle/daß/weil nicht zugleich gedacht wird von den juribus conjunctæ manus & feudis gratiæ, a Rege Sigismundo Augusto noviſſimè auctis, so sey auch zu schlieſſen/daß Sigismundus Augustus auch keine Verbesserung der Jurium conjunctæ manus & novæ gratiæ gegeben habe. Aber es ist vorhin zur Genüge erwiesen/daß diese omisio specialis mentionis von dem Privilegio so wohl als die General-Capitulation de Anno 1561. derselben existence nicht disputiren könne; 2. so kommet einem articulum prædictum specialius inspicienti gleich zu Gesichte/daß die Worte/Juribus, quæ vernacula lingva die samende Hand/ Gnade und Mann-Lehn-Recht gar general gesetzet und unter der Generalität alle specialia begriffen sind. Die vorhin allegirte Worte aber ratione Confirmationis referiren sich auff die Worte reliquis omnibus privilegiis, und ist der wahre Sensus dieser/ daß vermöge dieser Reversalen die Ritterschafft soll erhalten werden bey dem Recht der gesamten Hand und neuen Gnade en general, zu verstehen/ sie mag es erhalten haben / von weme sie gewolt; desgleichen soll sie erhalten werden bey allen den übrigen Privilegien/so von Ertz-Bischöffen/Päbsten/

Käysern und Römischen Königen erhalten und bestätiget sind. So ist auch quoad 3tiam & 4tam Sylvestri privilegium eben so wenig in sua specie darinn gedacht / sondern nur sub generalitate isthac gleichfals virtualiter eingeschlossen worden.

4. Die Rationes, welche in unser Beantwortung aus der unione Lithuanica genommen sind/können gleichfalls durch die in den Remarques gemachte objectionen keine Noth leiden; Denn es muß ohn weigerlich das teutsche Exemplar als fons & fundamentum interpretandi angesehen werden/obschon das Königliche Cantzelley-Collegium vermeinet/daß/weil der Tractat in teutscher Sprache sub spe rati geschlossen/so müsse die Explication aus dem Diplomate Regio, so in lateinischer Sprache verfasset / genommen werden. Zumahlen wenn man den ingressum, wie auch die post insertam unionem hernach folgende Clausul des lateinischen Exemplaris ansiehet/so referiret es sich auff den in teutscher Sprache abgefasseten Tractat selbst/und ist mens confirmantis genug abzunehmen/daß er mit deme / was in teutscher Sprache ist abgehandelt/nichts wolle verändert/ sondern alles behandelter massen in Krafft erhalten haben. Was er aber annoch dieser union zuzulegen gesonnen/das hat er in andern nachfolgenden Articulis exprimiret. Und gesetzt/es wäre nach der Meynung des Königl. Cantzelley-Collegii erforderlich/daß die Dispositionso wohl ad præteritum als futurum tempus gerichtet; so dienet zum Zeugnis das Extractum Revisionis de Anno 1599. welches man zwar bey dem Corpore Privilegiorum nicht vorhanden zu seyn vorgiebet/und dennoch indigitante rotulo affixo sub n. 20. a pag. 113. usque 207. befindlich ist. Auch kan remarquirter massen durch diese Littauische union nicht erwiesen werden / daß præter tenorem pacti unionis Liefland in seinem vorigen Rechte solte gefährdet seyn/ massen diese union, fatente expresso desuper formato Art. I, salvis tamen Privilegiis ab eodem Rege obtentis (wormit nichts anders als das controvertirte indigitiret wird) & confirmatis item libertatibus atque consuetudinibus receptis geschlossen worden/und das was sonst ratione beyder sigillen in der Confirmation, relative auff den teutschen Tractat selbst / darinn erwehnet worden/ kan als ein relatum nicht anders als ex correlato angesehen / und nicht ad præterita sondern futura appliciret werden.

Wann man ferner ad 5tam den Actum, da die Ritterschafft vom Könige Stephano confirmationem Privilegii Sigismundani begehret / aus dem Chronico Chytræi beleuchtet/ so bleibet die aus eigener Anleitung des Kön. Cantzelley-Collegii aus sothaner relatione historica genommener Probation

beste-

bestehen/ ob schon abermahl in den Remarques das Königl. Cantzelley-Collegium den Einwurff machet / daß à petitione confirmationis ad esse confirmandi kein Argument gelte / wobey das Exempel von der donatione Constantini Magni, darüber zwar manche Decreta confirmatoria erlanget sind/ und doch notoriè ein non Ens ist/ allegiret worden. Es ist ja bewust / daß alle probationes und Argumenta, welche ex loco Comparatorum genommen werden / so beschaffen seyn müssen / daß die Similia und paria comparata in qualitate & quantitate eadem seyn müssen. Wird man demnach examiniren; was es vor eine Beschaffenheit mit der verglichenen Confirmation über die donation Constantini Magni und was es für Beschaffenheit mit der vom Könige Stephano begehrten Confirmation über das Privilegium Sigism. Aug. habe/ so wird sich eine gar merckliche disimilitudo finden/ denn nur kurtz die Ungleichheit zu berühren/ so ist 1. die falsitas rei confirmatæ seu donationis Constantini an sich selbst allezeit von Anbeginn verdächtig u. unrichtig gewesen/ indeme die Historiographi selber Zeit/ auch diejenige / so des damahligen Pabsts Sylvestri, deme die Donation geschehen seyn soll / Leben und Donationes beschrieben / von dieser nichts gedacht; Ja viele andere Scribenten/ auch die Römisch-gesinnten selbst von langen Jahren her dran gezweiffelt haben / desgleichen ist dem Canoni selbst die nota paleæ oder Ungültigkeit præfigiret/ und werden so viel formulæ donationis, welches gleichfalls die falsität arguiret/ und was alle andere Zeichen der falsität mehr sind. 2. So hat die Confirmatio der prætendirten oder fingirten Donation, in denen Zeiten von den Käysern durch die Päbste gar leicht können erhalten werden/ wann man ansiehet wie grosse authorität die Päbste damahlen bey den Käysern/ wo nicht durch die Gewissens-Herrschafft einer Superstition, dennoch durch die damahlen viel geltende Furcht des fulminis banni & excommunicationis vermocht/ und also sub & obreptitiè, ja dolosè die Confirmationes expractisiret. Aber da man im Gegensatz besiehet das Privilegium Sigism. Aug. so ist es ein Instrumentum, welches per supra deducta weder im vorigen noch diesem Seculo, von einem eintzigen Magistratu Livoniæ, oder Scriptore in seiner Existence disputiret worden/ sondern man findet/ daß so viele beygebrachte Scribenten pro fide & existentia illius geschrieben haben/ ja noch ietzo zwischen Pohlen und Curland als darinn seyende Interessenten stehet. Desgleichen kunte die Ritterschafft Anno 1582. bey König Stephano sich keines solchen doli oder Betrugs in Suchung der Confirmation gebrauchen / weilen noch Leute in dem Ministerio Regni im Leben waren / die sich dessen / was Anno 1561. zu Zeit der Capitulation und ertheilten Privilegii

geschehen / erinnern können / auch die völlige Nachricht in dem gantzen Tractat in der Cantzelley hätten. Auch war die Ritterschafft nicht in dem pouvoir und Ansehen bey König Stephano, daß sie von ihm unter solcher faveur die Confirmation eines falschen Privilegii getrost hätte suchen dürffen. Womit die Ungleichheit zwischen diesen Comparatis zur Genüge vorgestellet ist. Nechst diesem ist zubemercken / daß wir in unserer Beantwortung das Argument zum Beweiß der Existence des Privilegii nicht daraus nehmen / daß der Ritterschafft Deputirte A. 1582. die Confirmation gesuchet / sondern es ist der Beweiß aus Königs Stephani damahliger selbst eigenen Antwort / welche gnugsam Existentiam Privilegii præsupponiret / genommen worden. Nun will zwar das Königl. Cantzelley-Collegium von seiner vorigen eigenen Meynung / daß in dieser passage der relation des Chytræi von diesem Privilegio gedacht werde / abgehen und saget / es werde daselbst nicht von dem Privilegio Quæstionis geredet; Aber man sehe die genuine Worte an von der Antwortung des Königs Stephani, so setzet Chytræus, Respondit (Rex) quod ad conservationem antiquorum Jurium & Libertatum terrarum Livoniæ obtinet, arbitrari Regiam Majestatem alium fuisse illius provinciæ statum, cum illæ libertates concederentur. Nun ist aus dem Worte concederentur zu sehen / daß Sigismundus Augustus nicht allein etwas confirmiret / sondern auch noch was concediret / das ist / eine Verbesserung gegeben habe / welches eben diß Privilegium ist.

Ad VI. Was ferner über den aus der Revision de Anno 1599. genommenen Beweiß pro docenda Existentia Privilegii beygebracht worden / ist schon vorhin beantwortet. Nur dieses ist zu bemercken / das Königl. Cantzelley-Collegium vermeinet / es haben die damahligen Commissarii Regii nicht nöthig gehabt / ihre Gedancken über das Privilegium der producirenden Ritterschafft zu eröffnen / sondern ihrem Constituenti dem Könige. Es ist wohl wahr / aber das Protocollum ist ja nicht vor der Ritterschafft gehalten worden / sondern es ist zu dem Ende gehalten worden / daraus dem Könige die Relation zu thun. Solchem nach ist ja nicht zu vermuthen / daß die Commissarii Regii an statt der Verzeichnung / daß das Productum nicht richtig / demselben den Nahmen eines Privilegii solten beygeleget haben. Ja die Commissarii, unter welchen der Secretarius Hilchen als Chytræi intimus u. Consiliarius in formanda historia Livoniæ mitgewesen / würden nicht gesäumet haben dem Privilegio, welches Chytræus etliche Jahre vorher schon in seinem gedruckten Chronico von Wort zu Wort inseriret u. vor richtig der Welt verkauffet hatte / seine rechte Farbe bey dieser Revision zu-

zugeben / und die vitiose Qualitäten zu recensiren. Und weil in den Remarques gezweiffelt wird / ob diß dem Corpori Privilegiorum inserirte Extractum Revisionis mit dem Originali iemahln collationiret worden / so kan man ja / wo man dessen will gewiß seyn / sich hierzu des bey J. K. M. eigenen Cantzelley allhier in forma probante verhandenen Exemplaris bedienen / und wird man alsdann alles zweiffels Ende finden. Wie dann auch die Ratification de An. 1572. in dem Corpore Privilegiorum in dem Extracto Revisionis ebenfalls vorhanden ist.

Ad VII. Das Königl. Cantzelley-Collegium will erweisen / daß aus der Revision de Ao. 1599. kein völliger Beweiß wegen der Existence des Privilegii Sigismundi Augusti zu nehmen sey / ex ratione weil der Actus Revisionis nicht zu seiner völligen Richtigkeit gediehen. Aber darauff antworten wir / daß obzwar die völlige Intention des angestellten Revisions Acts nicht vollführet / so ist doch das / was die Privilegia generalia und unter denen des Sigismundi Augusti betrifft / die productio und dabey geschehene Protocollirung richtig und völlig. Daß aber über alle Güter in Liefland in specie die Revision nicht ergangen / hindert der Verzeichnung über die General-Privilegien nichts im geringesten.

Ad VIII. Es wird in der Remarque Verwunderungs würdig und unglaublich angesehen / daß bey denen trübseligen Zeiten in Liefland / dem wir in voriger Beantwortung die Ursache des Verlusts des Privilegii zu schrieben / sich eine so sonderliche fatalität solte zugetragen und die Ritterschafft das Originale der Radzivilischen Reversalen behalten haben / da sie vermuthlich zusammen gelegen. Wird man nun die Revision de A. 1599. ansehen / so wird sich finden / daß die Radziviliſche Reversales in anderer form damahln produciret worden / u. mehr exemplaria als diß Originale allein gewesen. Aus welcher Revision zu erweisen / daß alle die 1599. producirte Exemplaria Privilegiorum verlohren / weil keines derselben in der Form anietzo vorhanden ist.

Weiter wird remarquiret / daß in dem Privilegio Sigism. Augusti art. 1. die Catholische Religion beschrieben wäre / als ein error, cujus malus ille Dæmon author est, und sey unmöglich / daß solches von dem Könige zum præjudice seiner Religion nicht allein in dem Privilegio solte seyn eingeführet / sondern auch confirmiret worden. Aber man lese den Articul / so wird man nicht finden / daß diese Relation richtig / und die Catholische Religion so beschrieben sey / sondern es werden die nebst der orthodoxie beyher einschleichende schismata und errores, nicht aber die Cathol. Religion benannt. Daß diß Privilegium annoch zwischen Curland und Pohlen in undisputirlichem Ansehen sey / ist ja ohne Disput bekandt. Wäre es damit nicht rich-

tig/ es würde schwehrlich die Ritterschafft daselbst zum præjudice ihrer Oberen sich dessen gebrauchen/ noch die Obern es vor richtig erkennen.

Die Formuln der vidimation de A. 1627. 1629. involviren nichts suspectes, auch nichts unrichtiges/ ingleichen sind dieselbe/ wie in den Remarques befindlich/ nicht anzusehen/ als testimonia non de actu proprio sed alieno. Denn quoad primam desuper factam observationem / so waren es Leute/ die von dem hochseel. Könige Gustavo Adolpho zu Verrichtung des General-Revision-Wercks in Liefland authorisiret waren/ derowegen an ihrer Treue und zugleich capacität nicht zu zweifflen/ sondern es ist vor ihnen fides integra. Zu deme so waren unter ihnen Leute/ die so lange in Gerichten gesessen / unter welchen der bekandte Doctor Juris Hinkelmann, und wohl wusten wie man sich mit vidimationen zu verhalten. Daß nun diese vidimation so general geschehen / ist die Ursache/ daß alle in dem Corpore producirte Instrumenta an dem Glauben nicht mangelhafft/ und dahero eine speciale vidimation nicht nöthig gewesen. Daß aber quoad secundam diß Privilegium aus dem Chronico Chytræi solte unfehlbar geschrieben seyn/ negatur, denn es ist noch ietzo die excerpirte relatio historica in selbigen Corporibus zu finden/ welche daraus genommen / und kan nicht gesaget werden/ daß das Privilegium eben daraus genommen sey. Warum dann so wohl der Chytræus als quoad tertiam das Extractum Revisionis de An. 1599. in der Vidimation allegiret worden / siehet man ja klährlich nicht / daß eben die Revisores einem einzigen Document alleine die Krafft des Glaubens beygeleget deßfalls / daß desselben Innhalt im Chytræo oder in der Revision zu finden/ sondern daß diese beyde fidem producti, welches nach Innhalt der Vidimation entweder ein Original oder glaubhaffte Copey und also an sich genug gewesen / destomehr als adminicula bestärcken und Zeugniß geben möchten/ daß man bey diesen Actibus nicht überhin gesehen / und daß diese accurate probation nicht allein per ingenuam formam producti, sondern auch adductis Testimoniis ex Chytræo & Protocollo Revisionis geschehen/ war insonderheit Ursache / daß vorhin / als die Ritterschafft des Privigii Sigismundani Confirmationem vom Könige Gustavo Adolpho begehret/ derselbe nicht eher consentiren wollen / ehe es ihme exhibiret worden. Dannenhero auch die Ritterschafft/ als nachgehends die Gen. Revision An 1627. geschehen per omnes species probationis die Richtigkeit dieses Privilegii dargethan/ wodurch auch die Hn. Revisores sich überzeuget befunden/ den vorhin darüber gemachten Zweiffel des Königs/ als seine plenipotenten / gehoben und das privilegium in numerum privilegiorum recipiret. Wäre aber das producirte

Exem-

Exemplar vitios gewesen/ so würde es/ insonderheit da man vorhin mit bloſſer Relation nicht friedlich seyn wollen/ damahlen schwerlich seyn admittiret worden. Auch kan quoad 4tam aus der Verzeichnung/ daß An. 1627. der Secretarius Helfreich und Franciſcus Hilchen als Cantzelley-Bediente bey der Reviſion und An. 1629. der Notarius Lademacher und Franciſcus Hilchen die producta geleſen und auſcultiret/ nicht erzwungen werden / daß die vidimation ein teſtimonium de actu alieno und nicht proprio ſey: Denn es gehet bey allen Reviſionen ſo zu/ daß zwar der Præſes und die Præcipui der Commiſſion die Producta recognoſciren/ in Händen nehmen und beſehen/ nachgehends aber von denen/ die bey der Cantzelley ſind/ in ihrer Gegenwart alta voce verleſen und collationiren laſſen. Und dahero kan man nicht ſagen/ daß die Commiſſarii nicht zugegen gewesen bey der Collationirung/ und de actu alieno gezeuget; ſondern das Gegentheil iſt abzumeſſen/ und daß ſie de actu proprio deponiren/ weilen die vidimation ſich zwar beruffet auff diejenige/ die da würcklich geleſen und auſcultiret/ aber ob die producta fide digna geweſen / und mit denen hinterlaſſenen Copiis eines Lautes geweſen/ darüber als de eſſentia vidimationis deponiren ſie ex ſcientia propria welchen Leuten man/ wie vorgedacht/ wegen der empfangenen authoritæt Glauben haben und halten muß/ und kan kein Verdacht auff ſie hafften. Derohalben es feſt dabey bleibet/ daß ſie das Privilegium Sigismundi Auguſti um ſo viel richtiger in forma producta werden befunden haben/ weilen das productum als per ſe fide dignum, noch über deme mit ſolchen adminiculis probationum nemlich dem Chytræo und dem Extracto Reviſionis beglaubter gemachet worden/ ſo daß Chytræus und das Extractum Reviſionis, nicht als Haupt-Zeugen/ ſondern als Teſtes Subſidiarii bey dieſem Actu anzuſehen ſind: Und iſt es quoad 5tum eben darum mit dieſem Privilegio ſo accurat unterſuchet und probiret worden/ weil König Guſtav Adolph die begehrte Confirmation auff dieſem Privilegio vor geſchehener recognition und production vor dieſer Reviſion geweigert und alſo die Commiſſion verordnet. Woraus zu ſchlieſſen/ daß man mit dieſer Reviſion des Privilegii nicht wird überhin geſehen haben/ ſondern es wird das vorhin in dubium vocirte Privilegium nunmehro rechtſchaffen ſeyn examiniret worden; Und hat desfalls/ daß vorhin die dubia moviret geweſen/ nun aber von denen ad recognoſcendum verordneten General-Commiſſariis bey zweyen Actibus Anno 1627. und 1629. diß Inſtrument ohne weiteres Bedencken in numerum Privilegiorum recipiret/ dem Corpori einverleibet/ und in der general-vidimation gleich allen andern Originalien und glaubhafften Copeyen begriffen werden

den/solchen starcken und sichern Glauben/daß aller Zweiffel gehoben / und gleichsam ex controversia fides Instrumenti A. 1627. decidiret/ und A. 1629. confirmiret ist. Welches alles in der Commission A. 1672. auch angenommen und vor richtig erkandt worden. Und weil die Ritterschafft versichert wird / daß sie im Mangel der Originalien mit andern gültigen Beweißthümern ihr Recht zu vertreten Freyheit haben sollen; So referiren sie sich auf alle vorige Testimonia publica & privata, und submittiren der gantzen Welt das Urtheil / ob nicht diese Beweißthümer / wann man sie alle zusammen hält / gleichstimmig / kräfftig und biß zu dieser Zeit undisputirlich gewesen sind.

Ad IX. Die natura Juramenti ist / daß es als ein accessorium ein principale præsupponiret. Weiln dann nun erweißlich / daß diß Privilegium bey dem Subjections-Tractat zugleich mit behandelt worden / der Eyd aber alles solches begreiffet / so ist kein Zweiffel darinn / daß der Eyd in seiner generalität auch dieses Theil in sich begreiffet. Was die den damahligen Deputatis zum Könige Sigismundo Augusto mitgegebene Instruction und dessen Beschaffenheit betrifft / ist oben erwehnet / dahin man sich bey dieser Gelegenheit referiret. Aber den Præliminar-Tractat, den Fürst Radzivil in Liefland wegen der Subjection gehalten / und von dem Königl. Cantzelley-Collegio, sub Dato Riga d. 14. Febr. 1560. allegiret wird / hat man uns auff Begehren ad recognoscendum gebührend nicht præsentiret/ dahero wir auch in fidem dieses allegati nicht condescendiren können.

Gar mercklich ist es / daß in den Remarques uns objiciret wird / es habe König Sigismundus sich in dem Privilegio und dessen Schluß der Worte gebraucht / daß er es der Ritterschafft aus Königl. Gnade und Milde zugegeben/ und dahero sey zu schliessen / daß es nicht ex pacto conventione oder Jure Stricto herkommen / und also als ein don graduit herkommend ex mera gratia consequenter revocabilis anzusehen: Aber unglücklich sind arme Unterthanen bey solcher Explication, massen Könige und Herren / ob sie schon dazu / was sie thun / ex contractu oder Jure verbunden sind/ dennoch allemahl die Formulam Majestaticam gebrauchen / daß sie aus Gnaden es gethan. Soll nun alles das / was mit solchem Charactere gezeichnet/ revocable seyn / so muß auch Recht und Schuldigkeit gehoben seyn. Aber deßfalls nehmen gecrönete und andere herrschende Häupter solche Form zu reden an sich / daß sie durch Bezeugung der Gnade / die Liebe und affection der Unterthanen erwecken / sich aber in Respect setzen/

nicht

nicht aber / daß sie das unter dem süssen und Majestätischen Nahmen der Gnade zugesagte hernachmahls denen Unterthanen bitter machen. Vorhin ist schon weitläufftig dargethan / daß Tempore Subjectionis König Sigismundus Augustus so grosse Ursache gehabt der Ritterschafft in den desideriis zu gratificiren / als diese es zu begehren / und kan die damahlige necessität / welche Liefland zur Subjection unter den König veranlasset / bey weiten die Schlüsse nicht machen / so man in den Remarques findet / sondern es sind lauter præsumptiones, die nur auff Schein-Gründen stehen. Derowegen referiren wir uns auff voriges.

Man repetiret nochmahlen / daß die Ritterschafft bey dieser Subjection nicht im Sinne gehabt / sich mit den alten Freyheiten allein zu vergnügen / sondern die Verbesserung zu suchen. Zeugniß ist die Original-Instruction der Abgesandten / und daß nicht geringer Fug und Hoffnung gewesen / vom Könige Sigismundo Augusto es zu erhalten / ist oben berühret. Daß aber das Königliche Cantzelley-Collegium in seinen Remarques daraus schliesset / daß Imo sothane mutatio Status geschehen sey studio rerum novarum. IIdo daß derjenige welcher sich aus der Freyheit in eine Dienstbarkeit begiebet / nicht von edlem Gemüthe / sondern animi abjecti & ignobilis sey / Libertatem ut rem æstimabilem vor eine kleine Verbesserung zu verkauffen / solches behöriger maßen / als etwas zur Des-honneur der Ritterschafft allegiret, tuendi honoris & famæ animo zu beantworten / muß sie von Ihrer Königlichen Majestät billig allergnädigste permission nehmen. Und zwar ad I.mum wie es mit der Subjection zugegangen / und daß es in facto nicht übereinstimme mit der in den Remarques gemachten Relation, das widerlegen und zernichten die wohlbekandte Historien und alle acta publica. Und wie man ad Secundum in thesi wahr zu seyn gestehet / was das Königliche Cantzelley-Collegium erwehnet / also ist die Ritterschafft nicht weniger von der Gnade und justice Ihrer Königlichen Majestät unsers allergnädigsten Königs und Herrns / als von der Generosität des hochlöblichen Königlichen Cantzelley-Collegii des Urtheils fest versichert / daß derjenige / welcher der Liefländischen Ritterschafft solchen Schandfleck in hypothesi anziehen will / wegen der bey der Welt erworbenen gloire, in numerum der Calumnianten verfallen werde / und daß die Ritterschafft bereits die Ehre durch Blut und Treue bey der Welt erlanget / wornach mancher / der noch in pulvere sitzet / sich sehnet / und des Erlangens zweiffelhafft seyn muß.

Ad X. Es ist ohne Zweiffel/daß die Ritterschafft in geruhigem Possess des Privilegii gewesen. Daß aber Pohlen dagegen gehandelt / hat man zwar mit Schmertzen damahlen müssen ansehen / aber wie die turbationes eines geruhigen Possessis in deme / was man mit Rechte hat erworben/keinen Nachtheil dem Rechte geben können / also ist desfalls das Privilegium dennoch bey Macht geblieben. Denn Unterthanen musten bey solcher Begebenheit/ fugiendi majoris mali gratia, zu solchen attentaten stillschweigen / solcher metus aber hält ihnen allemahl / insonderheit / da sie animum derelinquendi nicht bezeugen/ das beneficium restitutionis offen. Welches von Carolo IX. durch generale Restitution und Confirmation der Privilegien auch geschehen ist.

Ad XI. Die Authoritas historica ist auch schon vorhin sattsam berühret/ wohin wir uns Weitläufftigkeit zu vermeiden referiren.

Was die unserer vorigen Beantwortung apponirte Copia Privilegii des Hertzogs in Curland belanget/ so wird man davon ohne Mühe etwas in forma probante, weil es in Curland vor richtig erkandt wird/beybringen können.

Ad XII. Die Ursache/ so in der überlieferten Deduction allegiret/ warum die Ritterschafft von Pohlen ab- und zum Könige Carolo IX. sich gewandt / ist mehr als zu bekandt / und läst sich gar wohl justificiren / wann es die Noth erfordert. Insonderheit bedienet sie sich des Exempels / daß die Stände von Schweden fast um selbe Zeit / aus eben den Ursachen sich auch von selbigem Könige Sigismundo III. zu König Carolo IX. gewandt. Und wie sie ihr Verfahren bey der Welt verantwortet hat/ also ist es auch von der Liefländischen Ritterschafft geschehen. Und weil in sothaner Deduction nicht anders als nur in transitu davon historice, tanquam de re notissima ohne einige Reflexion oder Raisonnement ist erwehnet worden; So wird hoffentlich niemand dieses vor nachdencklich ansehen. Geschiehet es aber/ so ist die Ritterschafft davor excusiret/ weilen es bey so gestalten Sachen ein Scandalum acceptum und nicht datum ist. Immittelst nimmt die Ritterschafft von niemanden eine Information an / wie sie in verbis prudentiam employren soll/ sondern sie getrauet sich ohne der Erinnerung/ ihre Conduite nicht weniger in factis als in verbis mit solcher Consideration zu führen/ daß sie iedes mahl in richtigem und verantwortlichen Wandel soll betroffen werden.

Ad

Ad XIII. Weilen das Privilegium Sigismundi Augusti sicher und richtig an sich gewesen/ so wohl vorhin/ als auch in der Zeit/ da Carolus IX. die Confirmationes Anno 1602. ertheilet/ so muß das Privilegium auch bey dem fide, so es zu selbiger Zeit gehabt/ verbleiben/ und ist ja unter der Total-Confirmation dieses als ein pars ejusdem totius mit begriffen/ und kan man demnach diese partem à suo toto, da es nicht expresse separiret worden/ nunmehr von dem Genieß der Confirmation nicht ausschliessen. Dieses Privilegium ist immerfort so renommiret gewesen/ daß es allezeit vor das Beste in Liefland ist gehalten worden/ und kan man also nicht läugnen/daß Carolus IX. bey der Confirmation nicht solte davon gewust haben/ insonderheit/ da die Ritterschafft das Fundament ihrer querel wieder Pohlen am meisten darauff gesetzet/ daß Pohlen das nicht gehalten/ was in diesem Privilegio versprochen/ und also am ersten den Contractum gebrochen. Wäre nun diß Privilegium ein nichtiges Ding gewesen; So würde Carolus IX. nicht die Confirmation so general eingerichtet/ sondern dis Privilegium eximiret haben. Aber da die general-Confirmation ohne einige Exemption geschehen; So stehet auch nicht zu zweiffeln/ daß dieses Privilegium unter der general-Confirmation mit begriffen sey: Omne enim qui dicit, nihil excludit.

Endlich will das Königliche Cantzelley-Collegium gar auff die Meynung verfallen/ daß dasjenige/was zu Zeiten Königs Caroli IX. geschehen/ sey alles in statu belli passiret/ und durch Königs Gustavi Adolphi darauff vorgenommene Expedition in andern Stand gesetzet/ ein ander facies rerum, und alles vorige dadurch cassiret worden. Aber hier ist die Frage/ wie das Königliche Cantzelley-Collegium mit einem apiculo erweisen will/ daß 1. dasjenige/ was tempore belli valide & debite contrahiret/ mutato tantum tempore belli in tempus pacis auffgehoben werde? Die Jura Gentium sind von gantz anderm und der Justice ähnlicherem Glauben/ indeme sie so gar disponiren/ daß man auch hosti inter armorum strepitum datam fidem, wie vielmehr getreu verbliebenen Unterthanen halten soll. 2. Wo stehet das in der Capitulation mit Carolo IX. daß er sub hac conditione das pactum halten wolle? 3. Wie ist ein Contrahent in præjudicium des andern befugt eine solche Explication zu machen in dem Contract, worinn er sich von seinem darinn fundirten devoir loß machen/ und doch den andern in seiner Schuldigkeit erhalten will?. Ja man frage doch 4. an welchem

Orte Gustavus Adolphus das gehoben und cassiret hat/ was sein Vater mit der Ritterschafft paciſciret ? vielmehr ist 5. diß ein sehr gefährliches Principium, welches die Ritterschafft in genauer Consideration zu ziehen bittet/ und dafür hält / daß es Ihr. Königlichen Majestät Intereſſe gar nicht conform. Denn diß pactum ist der Grund und Eckstein / wodurch die Ritterschafft an Schweden verknüpffet worden/ und darauff sind alle andere Negotiationes gegründet. Und wie die Ritterschafft gesonnen ist / vermöge dieses mit Carolo IX. gemachten Vergleichs sich von Schweden nicht anders als durch den Tod trennen zu lassen/ und die Begierde / wie ja genug bereits geschehen/ mit ihrem Blute zu probiren; Also bittet sie hergegen dieselbe bey deme im Gegentheil auch zu conſerviren / was darinn so sancte ist versprochen worden.

Ad XIV. Man hat nicht nöthig viel über den Oliviſchen Tractat zu raiſonniren; Die Sache richtet sich selbst. Man leſe die vormahlen allegirte Articuln, so findet sich / daß man Liefland nicht davon ausschlieſſen kan. Es wird in dem Articulo von Liefland/ Ehstland und Oesel in ſenſu compoſito, nicht in ſenſu diviſo geredet. Im Ubrigen nehmen wir utiliter an/ daß hierbey gestanden wird / es habe der König Stephanus keinen Fug gehabt / der Ritterschafft den Genieß des Privilegii Sigismundi Auguſti, und deſſen Confirmation zu diſputiren / wofern es ein Theil des Pacti Subjectionis oder iemahlen in forma avthentica verhanden geweſen. Beyde requiſita sind zur Gnüge erwieſen/ also kan das Privilegium, gleichwie Stephanus nicht vermocht/ also auch nimmermehr renitente ordine Equeſtri, welches ein jus acquiſitum hat/ und dabey unbeweglich bleibet / gehoben werden.

Ad XV. Es ist leicht auff die Frage zu antworten / warum die Ritterschafft eintzig die Confirmation dieſes und nicht zugleich der andern Privilegia von König Guſtavo Adolpho geſuchet? Reſp. weilen dieſes das Beſte und das generaleſte/ worunter alle vorige begriffen/ ist. Und also mit dieſes Privilegii Confirmation alle die andere confirmiret waren. Wie ist dann nun wohl glaublich / daß die Ritterschafft hätte Confirmation einer Charteque ſuchen ſollen. Zeiget also diß abermahl / daß dis Privilegium allemahl vor richtig gehalten worden. Daß die Anſuchung vor der vidimation de Anno 1627. geſchehen / ist aus der Antwort zu mercken / daß König Guſtavus Adolphus es zu ſehen begehret / wäre es ſchon produciret

geweſen

gewesen/ so wäre es ja schon geschehen / und der König es nicht begehret; So ist zu dem Ende umb die Confirmation zu erhalten / vor der General-Revisions-Commission das Privilegium produciret / und ohne Bedencken in numerum Privilegiorum recipiret worden. Welcher Ehre die Herren Commissarii keine Charteque würden gewürdiget haben. Warumb nachgehends König Gustav Adolph, als schon beyde vidimationes Anno 1627. und 1629. geschehen / die Confirmationem absolutam Anno 1629. differiret / ist aus seiner Confirmation Context, und dann aus dem Dato zu sehen/ nemlich daß die abgesandte Deputati ihn auff der Flotte angetroffen/ da er eben in procinctu stand / sein groß Dessein gegen Teutschland anzugreiffen / und auff der Reise begriffen war / nicht aber daß er ein dubium gehabt. Welches er nicht nöthig hatte zu verstecken / sondern wie er vorhin vor der vidimation fein deutlich aussagte / er wolte das Privilegium nicht eher confirmiren / biß er es gelesen; Also hätte er auch Anno 1629. bey seiner Confirmation wohl gesaget / was er noch desiderirte.

Im Ubrigen hat die Ritterschafft nicht etwa aus einem Vorwitz zu solcher deduction sich verleiten lassen / sondern es hat die höchste Nothwendigkeit erfordert / und ist alles solches ümb so viel mehr zu justificiren/ als Ihro Königl. Majest. selbst aus eigenem Getrieb von der Ritterschafft begehret / von alle deme Bescheid zu geben / und solches nicht allein durch den Herrn General-Gouverneur begehret / sondern auch dero allergnädigsten Willen uns andeuten lassen. Nicht prætendiret die Ritterschafft etwan per modum imperativum, dieselbe ex debito dabey zu lassen; Sondern sie stellet auff Befehl das Recht vor / und bittet die Gnade in allertiefester Unterthänigkeit von Ihr. Königl. Majest. zu geniessen / dabey erhalten zu werden. Denn es ist der unterthänigsten Veneration, so Unterthanen gegen ein gecröntes Haupt tragen müssen / und der Praxi gemäß/ daß / auch wann das Recht und die Justice das petitum unterstützet / dennoch man die Mittheilung des Rechts vor eine Gnade intituliret.

Was sonsten in diesen Remarques enthalten / solches ist schon in voriger Beantwortung widerleget / und würde nur tædiose Gemüther machen / crambem bis coctam zu apponiren.

XXII.

Supplication, welche bey Ihrer Königlichen Majestät in Schweden die Deputirten der Liefländischen Ritterschafft übergeben/ Stockholm/den 2. Maji 1691.

Großmächtigster/ Allergnädigster König.

WO iemahlen der trübselige Zustand unsers armen Vaterlandes erfordert hat/ daß dessen Einwohner mit einmüthig auffgehobenen Händen und thränenden Augen vor Eu. Königl. Majest. allergerechtesten Thron zu treten/ mit deh- und wehmüthigster Stimme/ umb Hülffe/ Trost und Gnade zu flehen gedrungen sind; So ist leyder eben nun die höchste und treibende Noth eingefallen/ darinn der sämmtlichen Ritterschafft das gar harte Urtheil/ den von ihren Vorfahren mit Treu/Blut/ Geld und tapferer Faust theuer genug erkaufften Besitz ihrer Güter/ gantz zu verlassen/ den Bettelstab zu ergreiffen/ aus dem Wohlstande in eine Extremität der bittern Armuth zu verfallen/ und das klägliche lamento, veteres migrate Coloni, anzuheben/ nicht allein verkündiget/ sondern auch/ ehe wir unser Hertz und Gemüther aus solcher jählingen Bestürtzung in gebührende Verfassung stellen/ und als ungehört/ an Gut und Wohlfarth verurtheilte/ zu Eur. Königl. Majest. Throne/ woselbst die abundirende Gerechtigkeit/ Gnade und allergütigste reflexiones auff Treue und Verdienst/ einer parate Hülffe versichert/ eylen können/ zum Theil exequiret/ und viele arme Leute gemachet worden. Zu solcher einmüthigen Beschwehrde wird die Ritterschafft veranlasset/ durch die publicirte particulier Resolutiones, so die hochverordnete Königl. Reductions-Commission über einige unter die Cron Schweden gebrachte Güter in Liefland ergehen/ und zum Grunde sothaner Schlüsse anfügen lassen/ daß Eur. Königl. Majest. laut dero Resolution vom 6. Novembr. 1688. alles so zu einiger Zeit public gewesen/ vor reducible erkandt hätten. Sothane Resolution ist zwar der Ritterschafft unbekandt/ und nie zu Gesichte kommen/ versetzet aber dennoch dieselbe in die gröste Betrübniß und Jammer/ umb so viel mehr als dero Hoffnung/ daß ein solch Unglück nie über dieselben erscheinen könte noch würde/ auff andere sehr ample allergnädigste Versicherungen gegründet ist. Eur. Königl. Majest. erweisen ja dem allergeringsten Unterthanen die universelle Justice, ja einem der Leib und Leben verwürcket hat/ widerfähret die Gnade des Rechts/ daß er vor seiner Verurtheilung gehöret und zur Verantwortung verstattet wird. Warumb solten dann wir als treue Unterthanen einen minderen Trost schöpffen/ und anders gedencken/ als daß Eure Königliche Majestät da auch über geringere Angelegenheiten des Landes vor Bewerckstelligung einigen Schlusses/ die Ritterschafft gehöret wird/ in diesem Stücke/

wel-

welches unsere gantze Wohlfarth betrifft / allergnädigst vergönnen werden / daß wir unsere Noth und Anliegen in geziemender allerunterthänigsten Demuth vorstellen / und einen gnädigen und gerechten Ausschlag abwarten. Wie dann nun Eure Königliche Majestät durch Sein. Hochgräfliche Excellence, den Königlichen Rath / Feld-Marschall und unserer Province General-Gouverneur, dero allergnädigstes Gefallen/der Ritterschafft bey bringen hierinnen zu hören/eröffnen lassen/also treten wir aus habender Vollmacht in tiefffster Erniedrigung zu dem Gnadenthron E.K. Majestät/ und stellen für den miserablen Effect der Resolution, wann dieselbe zu einer endlichen Execution solte gedeyen. Die Treue so unsere Vorfahren / und nach dero Vorbild wir annoch lebende erweisen/ auch ferner zu erweisen gedencken/ wird bey uns nimmermehr die Sprossen der Gedancken erwachsen lassen / daß Eur. Königliche Majestät Vorhabens seyn solten/die Ritterschafft unwürdig zu achten einig Theil an dem Lande zu haben; Jedennoch wird wieder Eu. Königlichen Majestät allergerechteste und allergnädigste Intention (davon wir versichert sind/daß dieselbe einig auff die Conservation der Ritterschafft zielet) dieser Effect entstehen/ daß kein einiger von all den alten Einwohnern / die von so vielen Seculis her gar mühsam ihren Possess befestiget / übrig/ sondern das gantze Land von besitzlicher Ritterschafft öde und wüst bleiben wird / zumahlen das gantze Land vor public, und also auch vor reducible zu achten / in Ansehen / daß die Originair-und Erb-Einwohner des Landes / Heyden gewesen / und weil deren Erober-und Bekehrung zum wahren GOtt/ nicht allein durch Predigen der aus Teutschland gesandten Priester kunte behauptet werden / so sind die Wohlhabenste und Vermögenste / fürnehmlich in dem Niedersächsischen Theile Teutschlandes besitzliche Einwohner / angetrieben / theils durch eine gottselige Zele vor Ausbreitung der Christlichen Religion / so in diesem Qvartiers noch in der Finsterniß gedämpffet lag / theils durch die herrliche Promessen und Privilegien der Päbste / Käyser und Hochmeister / so die Uberwinder der Heyden geniessen solten / willig gewesen das Ihrige zu verkauffen / Volck zu werben / die Wahlfarthen nach Liefland unter einem gewissen Haupt des gestiffteten Ordens anzutreten / und also durch Auffsetzung ihrer in Teutschland beständigen Wohlfarth / eine neue in Liefland zu pflantzen / für welche merite dann / weil die Jura Gentium mit sich bringen / daß kein Particulier, der im Kriege sich gebrauchen läst / immobilia zu seinem Eigenthum an und für sich selbst erwerben kan / die Prediger

diger nachgehends gewordene Ertz-Bischöffe / und zugleich die Meister und Heer-Meister einem ieden sein Theil an unbeweglichen Gründen unter allgemeinen Lehn-Recht zugetheilet / und also kein einiger ist / der nicht seinen Besitz und Recht zu den Gütern originaliter von solthaner Verlehnung herschreiben / consequenter public gewesen zu seyn gestehen muß. Eur. Königliche Majestät werden demnach allergnädigst beherzigen / wie schwer und hertzbrechende Betrübniß diese Resolution, welche uns allen insgesamt die totale Austilgung zugleich andeutet / erwecket und keinen unbilligen Fug gegeben habe / dieser endlichen Extirpation, davor die menschliche Natur abhorriret / durch zeitige Anruffung Eur. Königlichen Majestät Gnade und Hülffe / zu wehren. Wir trauen festiglich / daß der gerechte GOtt / welcher aller Könige Hertzen in seiner Hand hat / und nach seinem Willen leitet / durch das überhäuffte Seufftzen der Unmündigen / welche anietzo schon die Thränen ihrer Eltern / Freunde und Verwandte mit den ihrigen begleiten / und das allgemeine Landgeschrey im Lande um so viel erbärmlicher machen / sich werde erbitten lassen / Eure Königliche Majestät zu dieser Gnade zu lencken / daß sie den Gründen / so die Ritterschafft zu ihrer Beybehaltung alleruntertänigst beybringet / würckliche Krafft gönnen werden. In welchem alerdemüthigst gefassetem Vertrauen wir uns dahin beziehen / daß zu den Zeiten / als Liefland unter die Cron Pohlen getreten / bey der solennen Capitulation, unter andern Conditionen auch dieses behandelt worden / daß ein ieder Edelmann bey seinen Rechten / Freyheiten / possessionen oder Gütern / in Statu quo, ohne einige Reservation pure verbleiben / und dabey gehandhabet werden solte / welches durch die mutuelle Eyde bekräfftiget / und also die zu Heermeister und Bischöfflichen Zeiten erworbene possessiones fest und sicher gesetzet worden. Da nun ferner Liefland sich per pacta an den hochseligen König / damahligen Hertzog Carolum IX. ergeben und unter Schwedische Regierung gelanget / hat derselbe die Ritterschafft auff das höchste der Festhaltung ihrer mitgebrachten Privilegien / Freyheiten und Gütern versichert / und dadurch die mitgebrachte Güter in gnugsame Sicherheit gestellet. Es hat auch der gottselige König Gustavus Adolphus diese Königliche allergnädigste Verheissung gethan / daß im Fall er Liefland durch mediation anderer Puissance abtreten würde / iedennoch diß bewürcken wolte / daß die Abolition der in Pohlen wider die Ritterschafft gemachten Constitutionen / und Restitution ihrer zur Ungebühr abge-

genommenen Güter gar gewiß solten behandelt werden. Welches zu Tage leget / daß der glorwürdigste König nichts anders im Sinne getragen / als die Ritterschafft bey deme / so sie unter die Cron Schweden gebracht / allergerechtsamst zu erhalten. Denn hat er die Gnade blicken lassen / daß die Ritterschafft in casum cessionis solte bey ihren Gütern bleiben / wie vielmehr wird dessen Intention gewesen seyn / auff dem Fall / da Liefland ihme unterthänig verbliebe / es selbst zu halten / wie dann auch nachgehends die Ritterschafft noch in zweyen Königlichen Confirmationibus auff das kräfftigste ihrer possessionen versichert worden / dabey geruhig und unturbiret zu verbleiben. Dermassen hat nun Liefland seine speciale abgesonderte Eigenschafft / Recht und Gerechtigkeiten iederzeit nach Innhalt derer Pollnisch- und Schwedischen pacten gehabt und genossen / so daß I. obschon zu ein oder andrer Zeit in dem Reich Schweden eine Reduction insonderheit auff dem Reichstag Anno 1655. beschlossen / iedennoch Eurer Königlichen Majestät Herr Vater / glorwürdigsten Gedächtniß / dergleichen Provincien ausgesetzet / und allewege dero Privilegia, Recht und Gerechtigkeiten auch besondere Eigenschafften separiret / und den Schwedischen Reichstages-Schlüssen entzogen. 2.) Ist sothane Exemtion von der Schwedischen Stände decretis hierdurch befestiget / daß in allen andern Conclusis, besage der täglichen Praxis, Liefland / nicht im geringsten afficiret / sondern seinen eigenen separaten Landtägen / und Bewilligungen überlassen wird. 3.) Bringen die uhralte Ritterschaffts Privilegia deutlich mit / daß in rebus Livonicis nichts im geringsten inscüs Livonis solte statuiret / gesetzet und gehandelt werden. 4.) Ist bekandt / daß / als die Ritterschafft Anno 1660. item 1662. sich dem Reiche Schweden incorporiren / votum & Sessionem in Comitiis Regni erlangen / und also vom Schwedischen Ritterhause zugleich mit dependiren wollen / solches dennoch sub quacunque ratione abgeschlagen / und also positivement die Liefländische Ritterschafft von den Schwedischen Ständen separiret / und nach dem vorigen unter die Cron Schweden gebrachten Rechte / ihren eigenen Bewilligungen auff den Landtägen ist heimgestellet worden. Und obwohlen die Schwedische Reichs-Stände Anno 1680. den 22. Novembris in dero Beschluß wegen der Reduction auch der Provincie Liefland gedacht; So wird hoffentlich die Intention sich nicht weiter erstrecket haben / als nur in vim Consilii, denn gleichwie Decreta nicht anders können gemachet werden / als

über den/ so des decernentis Jurisdiction unterworffen / oder von dessen Schluß dependiret/ also haben die Stände des Reichs in reifer Erwägung/ daß Liefland/ wie kurtz vorher erwiesen/ so wohl ipso jure als facto von dem Schwedischen Ritter-Hause separiret ist / nur das Consilium und Vorschlag gegeben/ Liefland zu einer Einwilligung zu disponiren/ und also den Effect an sothane Condition gebunden. Diesem Reichs-Schluß haben auch Eur. Königliche Majestät gleiche und nicht mehrere Krafft beygeleget/ indeme Eur. Königliche Majestät nicht allein in dero publicirten Reductions Stadga de dato Stockholm den 9. Decembr. 1682. die auswärtigen Provincien/ erfolglich auch Liefland von der in Schweden bewilligten Reduction separiret/ und mit demselben ihrer Rechte und Eigenschafften nach/ zu disponiren sich vorbehalten/ allermassen Eur. Königliche Majestät als ein gerechter und gnädiger König/ die Province Liefland nicht anders als nach dero Statuten/ Gesetze/ besondere Eigenschafften und Privilegia angesehen / eine Commission dahin abfertigen/ und mit der Ritterschafft gar besonders in puncto reductionis tractiren lassen. Durch selbige Commission haben nun Eur. Königliche Majestät dero getreue Ritterschafft auff das theureste und festeste versichert/ daß alle die unter Schwedische Regierung mitgebrachte Güter/ sie möchten zu Heermeister-Ertzbischöfflicher oder Pohlnischer Regierungs-Zeit acquiriret seyn / bey ihren Privilegien solten conserviret und nicht im geringsten gefährdet werden; Wie solte dann nun/ Allergerechtester König / ein rechtschaffener Unterthan anders glauben und trauen/ als daß er sich des Effects solcher hohen Versicherungen werden zugetrösten haben. Ja noch weniger Ursache hat Eur. Königliche Majestät getreue Ritterschafft zu zweiffeln / sondern viel grössern Fug über vorgedachte Resolution vom 6. Novembr. 1688. sich zu betrüben gefunden / denn als Eur. Königliche Majestät getreue Ritterschafft Anno 1687. durch das klägliche Exempel theils ihrer Mitbrüder/ die des Ihrigen entsetzet/ mit Weib und Kindern in die gröste Armuth verfallen/ bewogen wurden mit wehemüthigster Feder zu Eur. Königlichen Majestät Gnade zu fliehen/ und auff dero Anno 1678. den 10. Maj. ertheilten Resolutionis dritten Articul sich bezogen / empfunden Eur. Königliche Majestät solches in hoher Ungnade / und verbothen ernstlich/ daß die Ritterschafft sich derselben Resolution in gewissen terminis nicht gebrauchen solte; Würde es geschehen/ daß die Ritterschaft

einen

einen Gehorsam erwiese/ so befestigen Eur. Königliche Majestät die von hochgedachter Königlichen Commission, vorhin allegirte, und in Eur. Königlichen Majestät hohen Nahmen gegebene herrliche Versicherung/ daß die Reduction sich nicht weiter als zu dem Anfange der Schwedischen Regierung erstrecken solle. Im widrigen Fall aber/ daferne die Ritterschafft sich ausser die definirte terminos auff die Resolution von Anno 1678. beziehen würde; alsdann erst wolten Eur. Königliche Majestät zur Straffe der Ritterschafft die Reduction weiter/ nehmlich in die Heermeisterliche und Pohlnische Zeiten zurück setzen. Ob dann nun schon Eur. Königliche Majestät hierin/ wiewohl (dessen der allwissende GOTT ein Zeug ist) zu der Ritterschafft höchsten Bestürtzung dero Zorn und Ungnade in solcher masse/ als noch nie zu einiger Zeit der Ritterschafft geschehen/ blicken lassen/ so hat dieselbe zwar nicht ohne Thränen der ihrigen in Hertzdurchdringender Wehmuth solches angesehen/ sich aber doch keiner andern politique, sondern nur der Innocenten maxime der Kinder/ welche ihres zum Zorn erregten lieben Vaters harte Züchtigung annehmen/ die züchtigende Hand und Ruthe küssen/ dadurch das väterliche Hertz zum Mitleyden und Gnade durch stillen Gehorsam beuget/ bedienet/ in Hoffnung Eur. Königliche Majestät würden schon selbst die Zeit der Gnade abmessen/ wie dann biß zu dieser Stunde/ die Ritterschafft Eurer Königlichen Majestät Befehl sich gemäß bezeuget/ alles Unglück in stiller Gelassenheit über sich ergehen lassen/ und wider die Resolution von 1678. noch die vom gemeldten dato gegebene ample General-Confirmation allegiret/ oder in einiger Gelegenheit gebrauchet; Aber leyder! ehe wir Unglückselige Leute das Verbrechen begehen/ haben wir durch unsern Gehorsam und Stillschweigen über alle Zuversicht das Unglück erlebet/ daß die Resolution von 1688. den 6ten Novembr. uns unschuldigen die Straffe über den Halß ziehet/ und nicht allein die Reduction in die Pohlnische und Heermeisterliche Regierung zurück setzet/ sondern auch gar das Gedächtniß der alten Einwohner austilget.

Soll dann nun/ allergnädigster König/ diß der Lohn seyn/ daß unsere Vorfahren in Teutschland all das ihrige verlassen/ die Heyden aus der Finsterniß zu dem Erkäntniß des wahren GOTTes/ und also in den Schooß der Christlichen Kirche gebracht; Das Land durch Verlust ihrer Wohlfahrt unter Christlicher Potentaten Herrschafft gesetzet; Ja daß die Ritterschafft durch ihre Treue gegen den hochseligen König Caro-

lum IX. an den sie sich Anno 1601. den 28. Maji zu Reval per pacta ergeben/ und dagegen vorangezogene hohe Versicherung erhalten/ daß sie bey all dem ihrigen/ was sie von Herrn zu Herrn/ Meistern zu Meistern/ Königen zu Königen erhalten und erworben/ fest/ geruhig und ungehindert seyn und bleiben solle/ zu Erober- und Behauptung des Landes ein vieles contribuiret; Nach der unglücklichen Kirchholmschen Schlacht Anno 1605. nicht abgewichen/ sondern mit Hinterlassung all das ihrigen dennoch getreu verblieben/ die Stadt Riga belagern und erobern helffen/ ja sonst ferner in und ausserhalb Landes die Kennzeichen abgestattet/ was von rechtschaffenen getreuen Unterthanen in vollkommenster Masse kan begehret werden. Wir treten demnach vor Eurer Königlichen Majestät Thron mit einmüthig betrübtem Hertzen und Gemüthe/ und lassen nicht ab Fußfälligst zu flehen/ Eurer Königlichen Majestät geruhen allergerechtsamst/ diese um die Christliche Kirche und Eurer Königlichen Majestät wohlverdiente getreue Ritterschafft/ bey dem zu schützen/ wessen sie durch Eurer Königlichen Majestät hochheilige Hand und theure Versprechungen versichert/ und gehoffet hat/ daß in deren Beständigkeit ihr zeitlich Heyl und Glückseligkeit beruhete. Es ist ja leyder dadurch/ daß die Reduction der unter Schwedischer Regierung acquirirten possessionen ergangen/ die Ritterschafft in ein groß Theil des Abnehmens gebracht/ so daß wir an unsern Mitbrüdern einen kläglichen Spiegel der Armuth und des Elendes vor Augen sehen/ und dadurch haben Eurer Königlichen Majestät bereits $\frac{5}{6}$ und mehr Theile des Landes unter dero unmittelbahren Disposition; Wie wolten dann Eur. Königliche Majestät dero zum Mitleiden geneigtes Königliche Vater-Hertz gegen getreue Unterthanen/ die da mit Ursache sind und Hülffe geleistet/ daß Eurer Königlichen Majestät hochselige Vorfahren das gantze Land und die Stadt unter dero Gewalt gebracht/ verschliessen/ und vor die treu geleisteten Dienste nicht einmahl werth achten $\frac{1}{6}$ des Landes/ und doch solches unter schwehren Bürden zu besitzen. Weilen dann der gerechte und grosse GOTT sich an seine Wort und Verheissung binden/ auch frey lässet ihme solches vorzulegen; So hoffen wir/ Eur. Königliche Majestät werden unsere niedergeschlagene Hertzen und Gemüther mit der allergnädigsten Erklärung/ daß laut gegebener Königlichen Hand und Versicherung die possessiones, wie sie unter die hochlöbliche Schwedische Regierung gebracht/ ungerühret/ und von der Reduction befreyet bleiben sollen/ wieder auffrichten. Wofür

für alles was nur in unserm äusserstem Vermögen ist / ja Leib und Blut zu Eurer Königlichen Majestät und dero Königlichen Hauses Geboth in steter Bereitschafft stehen / und den unsterblichen Nahmen bestättigen soll / daß wie die sämtl. Ritterschafft / also auch wir die Bekändtniß im Hertzen haben / daß wir leben und sterben

Eurer Königl. Majest.

allerunterthänigst treu-gehorsame Diener und Unterthanen
Deputirte der Liefl. Ritterschafft.

N. XXIII.

Memoriale.

Dienend zur besseren Illustration **der vorhergehenden neulich** an Ihr. Königliche Majestät allerunterthänigst überreichten Supplic **wegen der** Reduction.

OB wohl in der jüngst bey Ihr. Königlichen Majestät allerunterthänigst eingelieferten Supplic, die Rationes, womit die Ritterschaft in Liefland die angedräute Reduction der Güter / so unter Schwedische Regierung gebracht sind / zu declimiren hoffet / meistentheils enthalten sind / so haben wir dennoch zu mehrerer Illustration derselben allhier die Argumenta mit Documentis befestigen und zwar sub Num. 1. & 2. erweisen wollen / daß / als die Ritterschafft mediantibus pactis unter den König in Pohlen Sigismundo Augusto Anno 1561. getreten / unter andern Conditionen auch diß behandelt worden / daß ein jeder bey seinen Rechten / Freyheiten / und Possessionen simpliciter und ohne Reservation einigen andern Absehens verbleiben solle; Welches auch der König Sigismundus Augustus mit dem geleisteten Eyde sub Num. 3. bestättiget / und ferner als die Ritterschafft nach geschlossenem Subjections-Handel den Huldigungs-Eyd ablegen sollen / durch abermahlige widerholte Versicherung sub Num. 3. bekräfftigen lassen / gleichergestalt sind auch nebst diesen die unter Pohlnischer Regierung erworbene Güter einiger publiquen vindication unfähig; Dann als die Ritterschafft sich per pacta Anno 1601. den 28. May zu Reval an den Hertzog / nachmahligen König in

Schweden Carolum IX. ergeben/ auch die gantze Ritterschafft den damahligen von Deputatis geschlossenen Subjections-Handel ratihabiret/und die Ratification folgenden Jahres nach Stockholm sandte/ hat König Carolus IX. sub Num. 4. der Ritterschafft in optima & amplissima forma versichert/ daß sie/ihre Erben und Nachkommen bey ihren Rechten und Privilegien auch gekaufften und wohlgewonnenen Gütern/die sie von Königen zu König/Meistern zu Meistern/ Bischöffen zu Bischöffen erworben/fest/ sicher und ungehindert seyn und bleiben/ auch ihnen/ und ihren Erben und Nachkommen (quod notandum) keinerley Beschwerniß und Verneurung/ in was Schein solches hernachmahls zu einiger Zeit geschehen oder erdacht werden könte/zugefüget werden solte. Diß sind nun die mutuelle Versicherungen/welche in se suaque natura consideriret/formam contractus onerosi seu pacti utrumque Contrahentium æqualiter & reciprocè stringentis an sich haben/ worauff die Ritterschafft bey nahe so fest/als auff den Grund der Seligkeit sich verlassen/ und eo tantum modo respectu, sich an den König Carolum IX. ergeben/ wie sie dann von ihrer Seiten die promissa seu præstanda expliret/all das Ihrige in die Schantze geschlagen/ ja verlohren und in der notablen Schlacht bey Kirchholm Anno 1605. einen solchen Beystand geleistet/ daß nach verfehlter Victorie sie dennoch getreu verblieben/biß Anno 1621. das Ihre von aussen ansehen/und inzwischen der eine im Revalschen/der andere in Finnland/ Schweden und wo sonst er seine Sicherheit vermuthet/sich kümmerlich behelffen müssen. Nun mochte zwar einer oder der ander in der opinion stehen/ es wäre die Ritterschafft nicht post utrinque habitas deliberationes & stipulationes an König Carolum IX. sondern jure belli, subacto ordine Equestri gekommen; So ist dennoch die Meynung an sich maxime erronea, die so wohl wieder die Acta publica als die historie klärlich lauffet. Darum wir hiermit instantissime bitten/ ehe dergleichen opinion zum höchsten Nachtheil der Ritterschafft/ hier an so hohem Orthe/auch einreissen solte/uns darüber völlig zu hören/so soll dargethan werden/ daß die Ritterschafft von König Sigismundo III. aus denen bey der Welt vor legitim erkandten Ursachen (deren ein Theil nachmahlen die Stände des Reichs Schweden/ zu Abfassung der Anno 1604. den 22. Martii zu Norkoping gemachte Erb-Vereinigung auch forciret und Liefland ob identitatem rationis damit zugleich sich justificiren kan) ab/und an König Carolum IX. freywillig/nicht

aber

aber durch seine Gewalt/ergeben/die Treue continuiret und dem hochsel. Könige Gustavo Adolpho in gäntzlicher Conquestirung der Stadt Riga/ mit Leben/ Blut und Geld adsistiret/ und solcher Gestalt wohl verdienet/ daß sie bey dem wenigen zu einem Recompans, weilen niemand zu der Zeit einen Heller Lohn genossen/ oder geniessen wollen/ sondern all das Seinige noch zugesetzet/ vor acquirirung einer so stattlichen Province mögen erhalten werden. Diese gnädige intention hat der Gottselige König Gustavus Adolphus auch gehabt/ denn sub n. 5. versichert er dafern er Liefland nicht solte behaupten/ sondern durch Mediation anderer Puissances abtreten müssen/ so wolte er doch es dahin bearbeiten/ daß die zur Ungebühr in Pohlen wider die Ritterschafft gemachte Constitutiones solten aboliret/ und einem ieden sein Gut/ so von Pohlen war eingezogen worden/ restituiret werden. Wolte denn nun dieser glorieuse König die merckwürdige Treue der Liefländer so hohen Lohnes werth achten/ daß auch/ wann sie schon unter Pohlen blieben/ sie vor die der Cron Schweden erwiesene Treue/ dennoch gebührend remuneriret würden? Wie kan denn nun die Ritterschafft/ da sie nachgehends an der Victoria Gustaviana in völliger Conquestirung des gantzen Landes/ und Occupirung der Stadt Riga/ ultimam manum & quidem cruentam geleget/ eben nun aus ihrem von so langen Jahren her theuer erworbenen Possessionen oder Güthern verstossen werden/ und die gratiam mundi davon tragen. Hiebey ist weiter zu erwegen/ daß als man Anno 1621. in Pohlen zu der Erkäntniß gebracht ward/ daß die Ritterschafft eben kein gering moment an dieser Victorie gewesen/ massen die Pohlnische Armees nimmer im Lande einem festen Fuß setzen/ und zur resistence sich anschicken kunten/ sondern daselbst allemahl dissipiret worden/ daselbst die Politique ergriffen worden/ die Ritterschafft durch grosse Promessen aus Liefland wieder an sich zu ziehen/ das Land von solcher defension zu blösen/ und also die recuperirung derselben zu facilitiren/ wie denn auch einige/ unter denen die Tresenhausen und Plater waren/ sich dahin begeben/ auff das trefflichste mit Gütern beschencket wurden/ so/ daß dero Erben noch heutiges Tages zwey mahl so viel daselbst geruhig und ohne einige Ansprache besitzen/ als auff dieser Seiten verlohren worden. Dem Griff aber vorzukommen/ ließ König Gustavus Adolphus durch ein öffentliches Edict und Proclama sub num. 6. die Einwohner der Province Liefland zu recuperirung ihrer Güter invitiren/ und versicherte einem ieden den sicheren Besitz des Seinigen/ auff welche Königl. Hand und Zu-

sage

sage ein ieder getrauet / sich zu dem Seinigen verfüget und gehoffet hat / daß nicht allein er und sein Sohn / sondern auch Kindes-Kinder und alle Nachkommen / so lange sie in redlicher Treue gegen ihrem Herrn beständig verharreten / dessen genieſſen solten / haben auch dadurch sich nicht abwendig machen lassen / daß der in Pohlen angebotene Gewinn diesen weit mehr überstiegen / und noch ietzo daselbst in Sicherheit ist; Und aus solcher Ursache hat die Ritterschafft gehoffet / daß sie vor die grosse Verdienste wo nicht mit mehrem regaliret / doch bey dem / so sie unter Schwedische Regierung gebracht / zum wenigsten solte conserviret werden. Alles das Recht / so die Ritterschafft an ihren Gütern gehabt / ist befestiget durch die Olivische Friedens-Tractaten / in welchen sub num. 7. nicht allein privati, welche beyderseits feindliche Partheyen / nehmlich die Schwedische und Pohlnische / gehalten / sondern auch alle Communen (worunter der status Equestris in genere mit begriffen.) Ihre Privilegien / Rechten / Gewohnheiten / sie seyn gemein oder sonderbahr / sowohl in Geist- als Weltlichen / wie sie es vor dem Kriege gebraucht haben / solten genieſſen. Nun ist die gantze Welt versichert / daß die Gerechtigkeit Ihrer Königlichen Majestät so groß sey / keinem etwas zu nehmen / was durch dero heilige Hand / einem particulier allein / ohne anderes Absehen ist zugesaget worden; Wie vielmehr ist zu vermuthen / daß Ihro Königliche Majestät dasjenige / was mit so vieler hohen Potentaten Guarantie stabiliret worden / in seiner Beständigkeit erhalten werden / allermassen wann die Anno 1688. den 6. Novembr. gemachte Resolution ihren Effect gewinnen solte / die Ritterschafft aus der in instrumento Pacis Olivensis habenden Sicherheit ihrer Güter gesetzet würde. Denn soll ein ieder dasjenige tenore instrumenti pacis behalten / und in dem Stande bleiben / wie er vor dem Kriege gewesen / so kan ja unmöglich dasjenige / was zu einiger Zeit public gewesen / reduciret werden / weil solches das Absehen dieses pacti in hoc articulo auffhebet / da es doch virtualiter alle solche Reduction excludiret / und davor gehalten werden muß / daß in ejusmodi contractu favorabiliter interpretando kein odioser Effect muß admittiret werden. Zugeschweigen / daß sub Num. 8. 9. alles in solcher Masse bestätiget worden. Hiergegen wird Zweiffels ohne der Ritterschafft objiciret werden / daß alles solches keine Krafft gewinnen könne / weil durch die von den Ständen in Schweden geschlossene Reichs-Täge / Liefland auch unter die Reduction gezogen ist. Darauff

auff dienet aber zur Antwort / daß Liefland seine speciale und abgesonderte Eigenschafft / Recht und Gerechtigkeiten / nach Innhalt der Pohlnischen u. Schwedischen Pacten auch Constitutionen habe / und genisse / so daß 1. ob schon zu ein oder ander Zeit in dem Reiche Schweden eine reduction, insonderheit auff dem Reichs-Tage Anno 1655. beschlossen / iedennoch Ihro Königlichen Majestät Herr Vater glorieuse memoire dergleichen Provintzien sub num. 10. ausgesetzet / und alle Wege dero Privilegia, Recht und Gerechtigkeiten auch besondere Eigenschafften separiret / und den Schwedischen Reichstages-Schlüssen entzogen. 2. Ist sothane Exemtion von der Schwedischen Stände Decretis hierdurch befestiget / daß in allen andern Conclusis besage der täglichen Praxi, Liefland nicht im geringsten afficiret / sondern seinen eigenen separaten Land-Tägen und Bewilligungen überlassen wird. 3. Bringen die uhralte Ritterschaffts-Privilegia mit sich sub num. 11. daß in rebus Livonicis nichts im geringsten insciis Livonis solle statuiret / gesetzet und gehandelt werden. Dannenhero weilen wir zu den Reichs-Tägen nie vociret worden / ein solcher Schluß wider uns als ungehörte und indefendirte ohne læsion der allgemeinen Justice, welche keinen eintzeln / in dem allergeringsten / geschweige eine gantze Communauté an ihrer zeitlichen Wohlfarth ungehört condemniren lässet / keinen Stand fassen kan / um so viel weniger / da nobis insciis die Pacta publica nicht wenig præjudiciret werden. 4. Belehren die sub num. 12. 13. extractive beygefügte resolutiones, daß / als die Ritterschafft sich dem Reiche Schweden incorporiren / votum & sessionem in Comitiis Regni erlangen / und also von dem Schwedischen Ritter-Hause mit dependiren wollen / solches dennoch abgeschlagen / und also positivement die Ritterschafft von der Schwedischen Stände conclusis separiret / und nach dem Alten unter die Cron Schweden gebrachtem Rechte ihren eigenen Bewilligungen auff den Land-Tägen ist heimgestellet worden. Und ob wohlen die Reichs-Stände in Schweden Anno 1680. sub num. 14. der Provincz Liefland gedacht / so kan solches sich nicht weiter erstrecken als in vim consilii, denn wie Decreta nicht anders können gemacht werden als über den der des decernentis Jurisdiction unterworffen ist / oder von ihm dependiret / sonst aber par in parem keine Herrschafft hat. Also haben die Stände des Reichs in reiffer Erwegung / daß Liefland / wie erwiesen / so wohl ipso jure als facto, vom Schwedischen Ritterhause separiret ist / nur das Consilium und Vorschlag gegeben / Liefland zu einer Einwilligung zu disponi-

ren und den Effect an solche Condition gebunden. Diesem Reichs-Tages-Schluß haben Ihr. Königliche Majestät zum 6ten gleiche und nicht mehrere Krafft zugeleget / indem Ihr. Königliche Majestät sub num. 15. in der publicirten Reduction Stadga de dato Stockholm den 9. Decembr. 1682. die auswärtigen Provintzien / erfolglich auch Liefland / von der in Schweden bewilligten reduction separiret / und mit derselben ihrer vorgedachten Rechte und Eigenschafften nach zu disponiren sich vorbehalten; So ist auch dieses von höchstgedachter Seiner Königlichen Majestät allergerechtsamst observiret / in dem Ihro Königliche Majestät eine Commission nach Liefland abfertigen / und mit der Ritterschafft gar besonders in puncto reductionis tractiren lassen. Durch diese Commission haben nun Ihro Königliche Majestät sub num. 16. die Ritterschafft höchstens versichert / daß alle die unter Schwedische Regierung mitgebrachte possessiones, sie möchten unter Bischöff- Ertz-Bischöff- Heermeisterlich- und Pohlnischen Regierung acquiriret seyn / bey ihren Privilegien solten conserviret und nicht im geringsten gefährdet werden / worauff auch die Liefländische Commission, als sie sich nach vollführter production und einnehmung der Documenten in Liefland allhier niedergelassen / in publicir- und Eröffnung der Resolutionen (wie instar omnium, die sub numeris 17. 18. 19. ausweisen) nicht auff Schwedische Reichstags-Schlüsse / und solcher Stände decretis, sondern auch Ihrer Königlichen Majestät Instruction sich gegründet / und Krafft der hohen und theuren Königl. Versicherungen / alle unter Schwedische Regierung mediantibus pactis mitgebrachte Güter von der Reduction totaliter befreyet. Alles das hat noch mehr Krafft gewonnen / massen / als die Ritterschafft Anno 1687. den Huldigungs-Eyd ablegte / und bey damahligen Landtags-Schluß ad art. 4. Propositionis wehemüthigst anhielte / daß Ihro Königliche Majestät doch auff die Anno 1678. sub num. 20. ertheilte Zusage / und ample Confirmation sub num. 21. gerechtsamst reflectiren / und die Ritterschafft von Reduction der Güter / so bey Schwedischer Regierung acquiriret sind / loßzehlen möchte; Ergieng von höchstgedachter Ihrer Königlichen Majestät ein Schreiben sub num. 22. des Innhalts / es solte die Ritterschafft gegen Reduction der durante Regimine Suecico erworbenen possessionen vorgedachte Resolution de Anno 1678. nicht weiter allegiren: Geschehe es / so wolten Ihr. Königliche Majestät die Reduction in Heermeisterliche und Pohlnische Zeiten zurücke setzen / welche sonsten nur ihren Terminum von der Schwedischen

Re-

Regierung annehmen / und gar nicht über diesem Ziel eingerichtet werden solte. In diesem Stücke hat nun bißher die Ritterschafft sich willig erwiesen / ihr habendes Recht und Befugniß unter dem Gehorsam / den sie Ihr. Königlichen Majestät iederzeit zu erweisen bereit gewesen / zu legen / und obschon sie unter der Last gar schwer gelitten / und noch leidet / dennoch stille zu schweigen: In der Hoffnung / es würden Ihro Königliche Majestät sich durch solche Demuth und Submission zu einem Christlichen Mitleyden bewegen lassen. Aber nun leyder! wäre es eine schwere Sache / eine so hohe Versicherung / die mit vorgedachten unumstößlichen Gründen / und nun abermahl mit Ihrer Königlichen Majestät hochheiligen Hand und Siegel corroboriret ist / zu heben / und zu zeigen / was die extraordinaire Gedult und Gehorsam in solchem Elende bewürcket / daß sie nehmlich die dictirte Straffe / ohne das Verbrechen über eine wohlverdiente Ritterschafft gebracht habe. Nachdem nun bißhero gnugsam erwiesen worden / daß die Province in Liefland in puncto reductionis, ductu juris manifestissimi & æquitatis keines Weges von dem Arbitrio und Decreto der Schwedischen Stände dependiret ; So fält die Frage für: Welches Rechts sie sich gebrauchet / wann etwa eine solche quæstio vindicationis einfallen solte: Darüber ist nun zuförderst zu wissen / daß die Province Liefland / als Anfangs eine vom Römischen Reich dependirende Provinee, deren Ober-Herren vormahlen Fürsten und Stände des Römischen Reichs gewesen / sich der allgemeinen teutschen Rechte oder Juris Communis Romani gebrauchet. Weil dann nun nicht weniger bey Pohlnischer als Schwedischer Subjection Liefland ist privilegiret und versichert worden / bey ihren alten Rechten / Gesetzen / Statuten und Freyheiten zu verbleiben / so muß auch die quæstio Reductionis (weilen alle rei vindicationes secundum Statuta & LL. so in loco rei sitæ gebräuchlich sind / bey welchen fiscus conditionem privati induciret / und nicht ex alieno damno locupletior werden muß / decidiret werden) um so viel mehr / da die ausländischen Provincien in den Reichstages-Schlüssen ihren eigenen Rechten sind reserviret worden. Nun vermögen sothane Rechte ebenfalls / daß zwar die Domania regulariter von den bonis privatorum sollen separiret / und jene nicht unter Privat-Gebrauch gebracht werden ; Es hat aber dieses Gesetz seine benandte Exceptiones / daß nehmlich die alienationes Dominiorum, als ein Theil derselben / gültig sind / wann erwiesen wird / daß sie ge-

schehen sind (1.) Urgente maxima salutis publicæ necessitate, inque ejus commodum (2.) accedente præscriptione (3.) wann sie oneroso titulo acquiriret/ (4.) publicis pactis confirmiret sind/ und dergleichen. Nun ist es ja bekandt/daß alle solche Güter in Liefland vor grosse und schwere Verdienste in Zeit der Noth/da Hülffe und Geld nicht bey der Hand gewesen / veräusert / und titulo sat oneroso, vor Auffsetzung Gutes und Blutes erworben / das Land durch Hülffe der Ritterschafft aus der Barbarischen Heydnischen Finsterniß zum Erkentniß GOttes und seines Wortes/ endlich auch unter Christlicher und zum letzten unter Schwedischer Herrschafft / durch Behauptung und völliger Eroberung der Städte gebracht / nunmehro so lange Jahre her geruhig besessen / und die Sicherheit der Possesoren/ so durch Public-Pacten und Verträge/als auch andere grosse Versicherungen stabiliret worden. Man könte hierbey gleichfals erinnern / daß in den Pactis Olivensibus enthalten sey / daß ein ieder sein Eigenthum behalten solle / dennoch adjecta conditione **nach den Gesetzen des Reichs**. Eben hierinn fundiret sich die Ritterschafft auch / und suchet nichts mehr als nach den Gesetzen des Reichs tractiret zu werden. Denn oben ist schon erwiesen / daß die Gesetze des Reichs Liefland von den Schwedischen decretis separiret haben/ derowegen refragantibus ipsis Regni Legibus, Liefland nicht anders als nach ihrer Eigenschafft muß consideriret werden. Diß sind nun die munimenta Justitiæ, die uns von intendirter Reduction befreyen: Was aber die rationes Politicas betrifft / welche Ihr. Königliche Majestät persuadiren können / den Adel in Liefland zu Defension des Landes zu conserviren/ wollen wir eben nicht berühren/sondern verharren in der allerunterthänigsten Meynung/es werden Ihr. Königliche Majestät als ein weiser und gnädiger Regent des gantzen Reichs ohne unsere geringe Remonstration selbst ermessen/ob es Dero Interesse verträglicher sey / eine so wohl meritirte Ritterschafft zu erhalten oder zu extirpiren. Soll bey uns die Würde so groß nicht seyn/ uns zu conserviren/ so hoffen wir doch / daß Ihr. Königliche Majestät uns des Zwecks fähig machen werden / aus abondance der beywohnenden Gnade / Liebe der Gerechtigkeit / und aus dem dictamine Dero hierunter verstrenden Interesse.

N. 1.

N. 1.

Extract

Aus der General-Capitulation zwischen dem König in Pohlen Sigismundum Augustum und dem Heer-Meister samt andern Ständen des Hertzogthums Liefland de dato Vilnæ d. 28. Novembr. Anno 1561. vide supra Num. II. verb. Omnia etiam eorum jura &c. usque ad verba: consuetudines moresque antiquos.

N. 2.

Extract

Aus der Versicherung / welche der König in Pohlen Sigismundus Augustus der Ritterschafft in Liefland durch den Hertzog Radzivil bey der Huldigung gegeben. Datum Rigæ d. 1. Mart. 1562. vide supra Num. V. Punctum IV.

N. 3.

Königs Sigismundi Augusti Eyd / daß er den Liefländischen Adel bey allem conserviren will. Vide supra. Num. IV.

N. 4.

Hertzogs / nachmahlen Königs Caroli IX. Versicherungen der Ritterschafft gegeben / als zuvor Anno 1601. d. 28. Maj zu Reval der Subjections-Handel solenniter geschlossen war.

Es lassen aber Ihre Fürstliche Durchl. die Ritter und Landschafft des Wendischen und Pernauischen Creyses bey ihren uralten versiegelten und verbriefeten Privilegien und Immunitäten / item bey allen ihren alten Verträgen und Beliebungen / Rechten / Gerichten / Gerechtigkeiten / Recessen / Statuten / Christlichen Lands-Gewohnheiten und Gebräuchen / welche ihren Vorfahren und ihnen von Käysern zu Käysern / Königen zu Königen / Hoch-Meistern zu Hoch-Meistern / Herrn zu Herrn verlehnet / bewilliget und gegeben / geruhiglich bleiben / und wenn das Land zur Ruhe / und in einen bessern Zustand kommen wird / alsdann wolten

Ihre Fürstliche Durchl. dieselbigen übersehen und verbesseren / auch ernannte Ritter-und Landschafft mit denen Landen Harrieg und Wierland/ihren Rechten und Gerichten/wie die in allen ihren Clausuln, Articuln und Puncten von Worten zu Worten lauten/ und der Ritter-und Landschafft des Stiffts Dorpt ietzo gegeben worden / gnädiglich privilegiren/ begnadigen und versehen / auch ferner dasjenige / was berührter Landschafft und Creyßen zuträglich seyn wird/ anstellen und verordnen.

Hiebeneben confirmiren und bestätigen auch wir hiemit/ und Krafft dieses Brieffes in bester und beständiger form, für Uns / unsere Erben und Nachkommen/ auch alle diejenige / so künfftig bey der Königlichen Regierung des Reichs Schweden seyn werden / der Ritter und Landschafft auch sämtlichen Ständen des Stiffts Dorpt alle ihre uralte verbriefete und versiegelte privilegien/ Freyheiten und Immunitäten / wie dieselbe Nahmen haben mögen/ so wohl auch ihre alte Verträge und Beliebungen/ Rechte / Gerichte/ Gerechtigkeiten/ Recesse, Statuten / Christliche Lands-Gewohnheit und Gebräuche/ und was denselbigen mehr anhängig/ gleichsam dieselbigen von Worten zu Worten in allen und iglichen ihren Puncten/ Clausuln und Articuln lauten und innehalten / und ihren Vorfahren auch ihnen selbsten von Bischöffen zu Bischöffen / von Heer-Meistern zu Heer-Meistern/ von Herren zu Herren verlehnet / bewilliget und gegeben/ auch confirmiret und bekräfftiget worden / und sie biß anhero sämtlich und insonderheit dabey gehandhabet sind gleich als wenn dieselbe hierinn ausdrücklich vermeldet und einverleibet wären/ inmassen Wir dann auch wollen/ daß ihnen / ihren Erben und Nachkommen keinigerley Beschwerniß und Verneurung / in was Schein solches hernachmahls zu einiger Zeit geschehen oder erdacht werden könte / hier entgegen zugefüget werden soll. Inleichen bewilligen wir auch gnädiglich / daß die sämtliche Ritterschafft und Unterthanen des Stiffts Dorpt, wegen ihrer väterlichen Erbe / desgleichen auch erkaufften und anderer Gestalt wohlgewonnenen Güthern / nebenst auffgerichteten Siegeln und Briefen/ und allem demjenigen/ darzu sie berechtiget sind / vor sich/ ihre Erben und Nachkommen in dergleichen Gerechtigkeit und Freyheit gelassen/ auch hinfürters dabey geschützet und gehandhabet werden/ als sie von Alters her gehabt und genossen/ ohne iemands Eintrag und Verhinderung.

N. 5.

N. 5.

Königs Gustavi Adolphi Schreiben an die Ritterschafft/ darinn dieselbe ihrer Güter versichert worden / wann schon Liefland nicht unter Schweden bliebe.

GUstavus Adolphus von GOttes Gnaden der Schweden/Gothen und Wenden erkohrner König und Erb-Fürst / Groß-Fürst in Finnland Hertzog zu Ehstland und Westmanland ꝛc. Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor / Ehrenveste und Mannhaffte / insonders liebe Getreue. Wir wollen euch samt und sonders hiermit gnädigst nicht vorenthalten / was massen der auch Edle / Ehrenvester und mannhaffter/ unser bestalter Rittmeister und lieber getreuer Fromhold Patkul, welchen ihr an uns abgefertiget / seine ihm vertrauete Werb und Geschäffte in gebührender Unterthänigkeit bey Uns abgeleget/gleichwie Wir nun aus demselben an euch unsern besondern Willen und affection Unserer und der Cron Schweden Regierung und Jurisdiction zu bleiben erspühren / als sind wir für unser Person auch nicht wenig geneigt euch darunter zu erhalten und zu schützen / wollen auch auff den Friedens-Tractat, so zwischen uns und dem König in Pohlen etwa künfftig möchte vor die Hand genommen werden/ so viel möglich uns zum höchsten dahin bemühen / daß Wir euer Vaterland und den Uberdunischen Theil des Liefflandes mit den Fürstenthum Ehstland / so wir durch GOttes Gnade einhaben und besitzen / in ein Corpus redigiren und behalten mögen. Da es aber ie entweder durch beyderseits Beliebung / oder aber frembder Potentaten Vermittelung dahin solte gebracht werden / daß ein ieglich theil dasjenige / so er vor dem Krieg besessen und ingehabt/behalten möge/ sollet ihr versichert seyn / daß wir wegen der andern an uns in Unterthänigkeit angelangten Puncten / als der Restitution eurer Güter / Abolition und Abschaffung der in Pohlen wider euch zur Unfug ergangenen beschwerlichen Constitutionen / wie auch ingleichen dero in allen Fried-Verträgen gebührlichen und nothwendigen Amnestia oder gäntzlichen Auffhebungen alter vorgegangenen Feindseligkeiten und was deme mehr anhängig seyn / und euch zur Wohlfahrt ersprieſſen möchte / euren in allen Gnaden geruhen / und uns euer Wohlfahrt billiger massen wollen angelegen seyn lassen. Welches wir euch (denen wir sonsten mit Gnaden wohl gewogen) zur Nachrichtung auff euer unterthäniges Ersuchen gnädigst nicht wollen vorenthalten. GOtt empfohlen. Gegeben auff unserm Königl. Schloß Abo d. 18. April. Anno 1614.

Gustavus Adolphus mppria.

De-

Denen Edlen/ Ehrenvesten und Mannhafften/ Unsern lieben Getreuen/ der Ritterschafft des Ertz-Stiffts Riga und Stiffts Dorpt/ sich anietzo in Unser und der Cron Schweden Botmäßigkeit auffhaltende sämtlichen gnädiglichen.

N. 6.

Königs Gustavi Adolphi Proclama, darinn alle Liefländer zu recuperirung ihrer Güther beruffen werden.

WIr Gustav Adolph von GOTTes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden König / Groß-Fürst in Finnland / Herzog zu Ehsten und Carelln / Herr zu Ingermanland ꝛc. Thun hiermit gegen iedermänniglich / so dieses ansichtig / zu wissen / kund und offenbahr/ daß/ ob wir wohl Anfangs / da wir zu unser Regierung getreten / nichts liebers gesehen / und allein dahin getrachtet / wie wir durch erträgliche Mittel mit dem Könige in Pohlen zur friedfertigen Ruhe gesetzet / unserer Städte versichert / und von beyden Seiten ferner Christlichen Blutstürtzung abgehalten werden mögen. Demnach daß wirs / wie gerne wir auch der ietzigen allgemeinen Christenheit angelauffenen schwehren Läufften hierinnen weichen wolten / nicht haben nachgeben / und fast bey den Haaren zu dieser wider die Pohlen schwehren Krieges-Expedition greiffen müssen; Als haben wir / da wir nunmehr zweiffels ohne / durch sonderbahre Auserseh̃ung des Allmächtigen / und unsere Krieges-Macht der Stadt Riga / und fast des gantzen Liefflandes/ auch nicht einen geringen Particul Curlands Obermäßig geworden / hochbenöthiget zu seyn erachtet / Unsere Königliche Vorsorge zu tragen / wie die von den Pohlen gedrängte und zerstreuete Einwohner dieses Landes wiederum versammlet / unter eine Hütte und in Hut gebracht / und das lange Zeit hero zerrüttete Liefland zu einer guten Provintzialischen Verfassung in einander gesetzt werden möge. Wann wir dann nunmehro nechst Göttlicher Hülffe hierinn gute Hoffnung / auch darzu an unser Vorsorge und Müglichkeit nichts wollen verfehlen lassen / so ferne die Einwohner / welche dieses am meisten in verruckter Zeit getroffen/ ohne vorigen ihren Wanckelmuth / dieses unser Wohlmeynen bey Zeiten erareiffen fest bey sich / Stand und Stelle finden / und nicht alle in den Wind werden fahren lassen. Damit nun unser Königlich Wohlmeynen nicht vergeblich sey; Als wolten wir hiermit in Gnaden allen und ieden in diesen Landen gebohrnen / und eingesessenen von Adel / Hauptleuthen und

Bür-

Bürgern / und allen welchen ihr Vaterland lieb / einen Terminum ernennet und hiermit angesetzet haben / daß von dato an / alle diejenigen / so innerhalb in dreyen Monaten / die so ausserhalb Landes aber in 6. Monathen sich bey uns und unsern Stadthaltern allhier einstellen / und ihre gebührliche Pflicht und Gegenwärtigkeit leisten / und ihre Güter / und worzu ein ieder benöthiget zu seyn vermeynet / als dann vor uns anwärtig seyn solle: Mit dieser unser ernster Bedrohung / daß alle diejenige / so mittelst gesetzter Frist sich nicht einstellen / besondern aussen bleiben werden / Krafft dieses nun und zu stetswährender Zeit ausgeschlossen / und ihre Güter / Geld und all das Ihrige hiemit confiſciret seyn und bleiben soll. Wie wir dieselbe hiermit auff solchem Fall confiſciren thun. Uhrkündlich haben wir dieses mit unsern Händen unterschrieben und Königlichen Insiegel beglaubiget. Datum Riga / den 12. Novembr. Anno 1621.

(L.S.) Gustavus Adolphus.

N. 7.

Ex Instrumento Pacis Olivensis.

Art. II.

§. 2. HAc generali amnestia gaudeant omnes & singuli, cujuscunque Status, conditionis & religionis fuerint, ut & omnes communitates, quæ ab utrinque partes hostiles secutæ sunt, aut in hostilem possessionem devenerunt. Nec ullis hoc bellum præjudicio & noxæ sit, in suis juribus, privilegiis ac consvetudinibus generalibus & specialibus, tam in Ecclesiasticis quàm in Civilibus profanisque, quibus ante hoc bellum gavisi sunt, sed iis in totum fruantur secundum Leges Regni. Nec ullis Communitatibus aut privatis, actio ratione adhæsionis hosti, intentabitur, ita ut nemini liceat alicui negotium facessere ratione illius adhæsionis hostilis, aut eam exprobrare.

N. 8.

Ex Suecico translatum.

Wir Christina von GOttes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden erwehlte Königin ꝛc. ꝛc.

THun kund / demnach unsere getreue Unterſassen / die Ritterschafft und der Adel in Liefland dero Deputirte, die Edle und Mannhaffte

Otto von Mengden/Land-Rath und Obrist-Lieutenant über die Ritter-Pferde daselbst; Heinrich Patkul Land-Richter und Lieutenant über die Ritter-Pferde des Wendischen Creyßes/ Hans Croneman und Secretarium David von Wiecken zu uns gesandt/ um nechst andern Angelegenheiten auch um die Confirmation über dero vorigen Privilegien/ Freyheiten/ Immunitäten und habende rechtmäßige und geruhige Possessiones in Unterthänigkeit anzuhalten; haben wir solches in Bedencken genommen und befunden/ daß dero unterthänigstes Gesuch dem Recht und der Billichkeit gemäß sey. Und wie wir dero Treue und Auffrichtigkeit von den Zeiten an/ da sie unter die Cron Schweden gekommen sind/ in allen Fällen verspühret und vernommen haben/ sie auch ferner zu aller Pflicht/ Treu und Rechtsinnigkeit gegen uns/ unsere nachfolgende Könige und die Cron Schweden verbunden seyn sollen; Als haben wir aus sonderbahrer Gunst und Gnade confirmiret und bestätiget/ wie wir denn auch hiermit und Krafft dieses unsers offenen Briefes confirmiren/ bestätigen und bekräfftigen vorgedachter unser getreuen Unterssassen der Liefflandischen Ritterschafft und des Adels vorige und alte Privilegien, Immunitäten/ Freyheiten/ rechtmäßige und geruhige Possessiones und Eigenthümer/ welche sie ordentlich und justo titulo, so von dero vorigen Obrigkeit/ als auch nachgehends von unserm höchstgeehrten Herrn Vater glorwürdigster Gedächtniß/ desgleichen auch von uns biß anhero erhalten und würcklich genossen haben/ zugebrauchen und zubehalten/ auch dabey völlig wie es das Recht und die Billigkeit erfodern/ erhalten und gehandhabet zu werden: Dabeneben auch uns/ unser und des Reichs Hoheit und Recht in allen vorbehalten und ohne præjudice oder Schaden. Befehlen derohalben und gebieten unserm General-Gouverneur über Liefland/ wie auch unsern Gouverneurs und Landshöfdingen/ so anietzo daselbst verhanden/ oder hinfüro dahin möchten gesetzet werden/ wie auch allen andern/ denen es in einigerley Weise angehet/ auch uns mit Gehorsam und Treue verpflichtet sind/ daß sie mehrgedachten unsern getreuen Unterssassen/ der Ritterschafft und dem Adel in Liefland/ zu wieder solchen ihren Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten keine Hinderung/ Eingriff oder Nachtheil in einigerley Weise zufügen; sondern vielmehr dieselbe auff den benöthigten Fall dabey schützen und handhaben sollen.

Zu mehrer Versicherung haben wir dieses mit eigener Hand unterschrieben/ auch unser und des Reichs Secret wissentlich unten anhängen

gen lassen. Gegeben und geschrieben auff unserm Königlichen Schlosse Stockholm den 7. Aug. 1648.

(L.S.)

Christina.

N. 9.

Ex Suecico translatum.

Wir Carl von GOttes Gnaden ꝛc.

Thun kund / daß / demnach unsere getreue Unterſassen / die Ritterschafft und der Adel in Liefland / durch dero Deputirte die Edle und Mannhaffte / wie auch Wohlerfahrne und Verständige / Gotthard Wilhelm Budberg, Land-Rath und Obersten; Baron Gustav von Mengden / Land-Rath und Obrist-Lieutenant; Caſparum Ceumerum, Land-Gerichts-Aſſeſſorn und der Ritterschafft Secretarium, unter andern Gelegenheiten / vor diß mahl auch um Confirmation aller derer vorigen Privilegien / Freyheiten / Immunitäten und habenden rechtmäßigen und geruhigen Poſſeſſionen in Unterthänigkeit Anſuchung gethan / und in dem Anſehen / daß dero unterthänige Devotion, Treue und Pflicht / von der Zeit an / da ſie zu erſt unter die Cron Schweden gekommen ſind / iederzeit rühmlich erwieſen und bezeuget / auch nichts unterlaſſen haben / was von getreuen und devoten Unterſassen hat können verlanget werden; Sie auch ferner und hinführo zu aller Pflicht / Treue und Rechtſinnigkeit gegen uns / unſere nachfolgende Schwediſche Könige / und die Cron Schweden verbunden ſeyn ſollen; So haben wir / alldieweil ſie nunmehro dem Reiche Schweden in perpetuum incorporiret ſind / ſo viel weniger Zweifel getragen / unſerer getreuen Unterſassen der Liefländiſchen Ritterſchafft und des Adels vorige und alte Privilegien / Immunitäten / Freyheiten / rechtmäßige und geruhige Poſſeſiones und Eigenthümer / welche ſie ordentlich und juſto titulo von der vorigen Obrigkeit / als auch nachgehends von vorigen Schwediſchen Königen biß anhero erhalten und würcklich genoſſen haben / aus ſonderbahrer Gunſt und Gnade zu confirmiren / zu beſtätigen und zu bekräfftigen / dieſelbe ferner und ins künfftige zu genieſſen / zu gebrauchen und zu behalten / auch dabey vollenkömmlich / wie es recht und billig ſeyn mag / erhalten und gehandhabet zu werden. Und ſolches alles biß auff weitere Ratification bey unſern mündigen Jahren und angehender Regie-

rung / unser und unsers Reichs Hoheit und Recht / in allen vorbehältlich und ohne Schaden. Wir gebieten demnach / und befehlen unserm General-Gouverneur über Liefland / wie auch unserm Gouverneur und Landshöffdingen daselbst / so anietzo vorhanden / oder künfftig dahin solten verordnet werden / wie auch allen andern / denen es auff einigerley Weise angehet / und uns mit Gehorsam und Treue verpflichtet sind / mehr gedachten unsern getreuesten Unterssassen / der Ritterschafft und dem Adel in Liefland / gegen sothane dero Privilegien / Freyheiten und Gerechtigkeiten / keine Hinderung / Nachtheil oder Verfang in einiger Masse zuzufügen; Sondern vielmehr auff den erfordernden Fall sie dabey zu schützen und zu handhaben. Zu mehrerer Versicherung ist dieses mit unserm Königlichen Secret, so auch respective von unserer höchstgeehrten lieben Frau Mutter / und unser auch unsers Reichs Vormünder und Regierungs-Unterschrifft bekräfftiget. Datum Stockholm / den 23. Novembr. Anno 1660.

Hedewig Eleonora.
(L.S.)

Peer Brahe / Graff zu Wißingborg / des Reichs Schweden Drotzet.

Lars Hagge / des R. S. Marschall.

C. G. Wrangel, des des R. S. Ammiral.

Magnus Gabriel de la Gardie, des R. S. Cantzler.

Gustavus Bonde, des R. S. Schatzmeister.

F. Gülden-Crantz.

N. 10.

Extract aus des 1655. Jahres Reichstages-Schlusses 4ten Punct.

JEdennoch / was die Oerter in Ehst- und Liefland / samt Teutschland und Holland / als welche in gleicher consideration kommen / betrifft / so werden dieselben zu einer besondern Untersuchung / und Ihrer Königlichen Majestät disposition nach einer ieden Province Eigenschafft ausgesetzet.

Extract aus der Anno 1655. publicirten Reductions-Stadga Art. 23.

WAs nun Krafft dieses in obgedachten Fällen / so wohl über die Lehn-Rechten als Expectancen und Caduquen, bey des wegen derselben re-

du-

duction als auch künfftige Verordnungen gesetzet und verordnet wird / soll seine vollkomene Krafft und Würckung nicht allein in Schweden und Finnland / sondern auch in allen den übrigen unter uns und dem Reiche Schweden gelegenen Provincien und Landschafften haben und behalten / dermassen / daß alles dasjenige / was in vorgeschriebenem Fall auch die vorige Schwedische Könige bißher zu auff einige Weise disponiret und verordnet haben / solle geurtheilet und verrichtet werden / nach dieser Stadga oder Verordnung. Jedennoch allen und ieden Provincien, so nicht zu diesen allgemeinen Reichs-Versammlungen pflegen beruffen zu werden / dero üblichen und wohlgewonnenen Privilegien unverkürtzt und ohne Nachtheil. Allermassen wir selbst insonderheit dahin geneigt sind / bey dem Reductions-Werck und dessen Einrichtung / einer ieden Province besondere Eigenschafften / Gesetze und Gerechtigkeiten in genauer Consideration zu ziehen / dennoch aber gegenwärtiger unserer Stadga / als welche wir auff öffentlichem Reichstage mit Vorwissen und Willen der sämtlichen Reichs-Stände verfasset haben / in allem / so unter unserer Königlichen Disposition insonderheit stehet unvorgreifflich. Wie wir dann auch sonsten uns nicht ungeneigt wollen erfinden lassen / unsere getreue Männer und Diener / insonderheit diejenige / die sonst nichts sonderliches vor ihre geleistete Dienste bekommen haben / und durch diese unsere Verordnung einigen Abgang erleiden / anderer Gestalt mit Königlicher Huld und Gnade anzusehen.

N. 11.

Extractum ex Unione Lithuanica, à Domino Sigismundo Augusto Rege Poloniæ Anno 1566. confirmata.

&c. &c. UTque hi Conventus utrinque semper communes sint, Senatoribus & nunciis Livonicis Sessio atque locus in Conventibus Mag. Duc. Lithuaniæ decens atque conveniens assignari debent, quo vocati comparere atque in commune una eademque forma consulere tenebuntur. Idque maximè, ne quid insciis illis in rebus Livonicis constituatur vel decernatur.

N. 12.

Extract aus der Königlichen Resolution de dato Stockholm den 23. Novembris 1660.

Art. II.

BEtreffende die von der Ritterschafft und dem Adel in Liefland geschehene offerte und Anbietung wegen der incorporation; So aggrei-

ren zwar Ihro Königliche Majestät solches/ alldieweil aber über dem modo Incorporationis viele wichtige und considerable momenta vorfallen/ die da erfordern wohl und genau erwogen zu werden; Welches aber bey dieser Zeit/ der vielfältigen andern Hinderungen und Geschäfften halber unmöglich fällt/ insonderheit/ da Deputirte auff dero Abfertigung dringen; So versichern demnach Ihr. Königliche Majestät dero getreue Untersassen/ Ritterschafft und den Adel in Liefland/ daß Ihr. Königliche Majestät sich dero Stand auffs beste wollen recommendiret seyn laßen/ auch bey gelegener Zeit/ wenn deßfalls fernere Ansuchung und Erinnerung geschiehet/ nach aller Möglichkeit zu favorisiren.

N. 13.

Extract aus der Königl. Resolution, de dato Stockholm, 31. Oct. 1662. Anno 1662.

Art. 2.

INdem die Ritterschafft und der Adel mit dero unterthänigstem Gesuch/ wegen der Incorporation mit der Ritterschafft und dem Adel allhier in Schweden einkommet; Erinnern sich Ihre Königliche Majestät gnädigst/ welcher Gestalt die Ritterschafft darüber vormahlen sey vertröstet worden und wie Ihr. Königliche Majestät nicht weniger nun dann vorhin allezeit sich dero Stand bester Massen haben lassen recommendiret seyn; Also kan die Ritterschafft und der Adel sich aller fernern gnädigen Zuneigung in dem Falle versichert halten. Demnach nun Ihre Königliche Majestät hierinn nichts schlüßiges wollen ergehen lassen/ ohne vorher mit der Ritterschafft und dem Adel allhier in Schweden des modi incorporationis halber berathschlaget zu haben; So wollen Ihr. Königl. Majestät solches erheischender Nothdurfft nach/ biß zu foderſamſten Gelegenheit bey einem Reichstage beruhen lassen/ und stellet dero getreuen Untersassen/ der Ritterschafft und dem Adel in Liefland anheim/ ihres Orts unter sich inzwischen darüber zu deliberiren/ eines Vorschlages wegen auff das thunlichste sich zu vereinigen/ und J. K. M. denselben zuzusenden und an Hand zu geben.

N. 14.

Extract aus dem Schwedischen Anno 1680. den 22. Novembr. gehaltenem Reichstag-Schlusse.

Ex art. 7mo.

Und

UNd weilen deß 1655. Jahres Beschluß erkläret Ehst und Liefland/ benebenst Teutsch- und Holland von der Consideration zu seyn/ daß auch daselbst die Reduction solte verrichtet werden/ vorbesagte Provincien heimstellende/ auff eine sonderbahre Untersuchung/ und Ihrer Königlichen Majestät disposition, nach einer ieden Provintz Natur und Eigenschafft/ derowegen bitten wir von der Ritterschafft und Adel/ zusamt den Kriegs-Befehlhabern unterthänigst/ daß dieser vorberührte Schluß zu einer endlichen Einwilligung gebracht werden möge ꝛc.ꝛc.

N. 15.

Extract aus Ihrer Königlichen Majestät Beschluß und Verordnung belangende der Cron abalienirten Güter/ deroselben Reduction und was deme mehr anhängig.

Datiret Stockholm / den 9. Decembris 1682.

DJe verbothene Provintzien/ oder die darinn belegene und allschon zu verschiedenen Zeiten für publique declarirte Güter/ behören gleichfalls zu ewigwährenden Zeiten zu des Reichs nothwendigen Behuff unverrückt zu verbleiben/ über die andern aber behalten wir uns vor nach einer ieden Province Eigenschafft und Natur zu disponiren und zu verordnen ꝛc.

N. 16.

Extract aus den Liefländischen Landtags-Receſſen/ insonderheit des in Riga den 12. Julii Anno 1681. angefangenen/ und den 19. Augusti daselbst geendigten allgemeinen Land-Tages.

ALs im vergangenen Jahre die löbliche Stände des Reichs Schweden unter andere Puncta ihres Reichstags-Schlusses / auch diesen mit demselben einverleibt / daß die Provintzien Ehst- und Liefland der Reduction nach gewisser Art mit unterworffen seyn solten / haben Ihre Königliche Majestät eine Commission dißfalls nach Liefland verordnet / und dazu zum Præsidenten den Herrn General-Major und destinirten Gouverneur zu Reval, Herr Robert Lichtonen / wie auch Herrn Rehnfelt, und Herrn Secretar. Strokirch erwehlet / welche in der Verrichtung den Vortrag zu thun sich nach Liefland begeben solten. Als diese Ihro Königlichen Majestät zu Folge sich hieher verfüget / liessen Se. Excellentz der Herr General-

neral-Gouverneur durch öffentliche Patenta von den Cantzeln im Lande/ allen und ieden Eingesessenen / so zum Land-Tage gehöreten / andeuten/welchergestalt Ihre Königliche Majestät eine hohe Commission der Reduction wegen allergnädigst verordnet ; Wann demnach selbige sich auch bereits eingefunden / als ward iederman erinnert / sich gegen den 12. Julii in Riga zu Anhörung Ihrer Königlichen Majestät Willens einzustellen / welchem auch ein ieder nach zu kommen / um so vielmehr williglich sich befließ/ weilen die materie von solcher Importance, daß sie eines ieden Wohlfarth und zeitl. Glückseligkeit betraff. Dannenhero fast niemahlen E. E. Ritterschafft in so einer starcken und frequenten Versammlung sich bey einem Land-Tage eingefunden. Wie nun der Erscheinungs-Tag angekommen / und der Hr. Land-Marschall E. E. Ritterschafft in solcher Anzahl beysammen befunden/ daß die Proposition wohl geschehen könte/ eröffnete er solches Sr. Excellentz und hielte an/ daß/ wann derselben es gelegen fiele/ der Landtag in GOTTes Nahmen ausgeblasen werden möchte/damit man so viel eher zur Sache schreiten/und nach gehaltener deliberirung und geschehener Resolution wieder von einander reisen könte/und es manchen nicht zu schwer/an einen so theuren Orte sich zu lange auffzuhalten fallen möchte. S. Excell. aggreirten den 11. dieses/daß durch öffentl. Trompeten-Klang und Paucken-Schall der folgende Tag als der 12. zur Proposition allen und ieden angedeutet werden solte/worauff iedermann sich zu erst in des Herrn Igelström Hause im Kloster auff dem obern Saale/ weilen in der Ordinar-Landstuben kein Raum war/einfand/nachgehends in der Ordinar-Procession sich bey S. Excell. dem Herrn Gen Gouvern. auffm Schloß einstellete/ welchem sie in die Schloß-Kirchen erstl. das Geleite gaben/ woselbst S. Excell. Hoff-Prediger eine sehr bewegliche Predigt hielte/nach derer Verrichtung S. Excell. nebst dem Hn. Gen. Major Lichtone von E. E. Ritterschafft in den obern Saal des Schlosses begleitet ward / allwo sie sich an dero gewöhnlichen Orte/ dem Hn. Gen. Major Lichtone zur rechten Hand stelleten / und mit wenig Worten E. E. Ritter- und Landschafft erinnerten/wie sie bereits aus denen im Lande publicirten Patenten erfahren haben würden / was. J. K. M. verursachet einen allgemeinen Landtag auszuschreiben ; Wie nun J. K. M E. E. Ritter- und Landschafft unterthänige promptitude und devotion in vielen Begebenheiten sattsam verspühret / also hätten sie ferner noch das gnädige Vertrauen/ es würde ferner noch E. E. Ritter- und Landschafft dero Zele spüren / und was sie dem Hn. Gen. Major Lichtone in ihrem Nahmen E. E. Ritter- und Landschafft vorzutragen committiret hätten/ darzu willig finden lassen.

Den

den 13. Wurden nach geschehener Uberreichung der abgeschriebenen Propoſition an den dreyen Creyſen alle Arrendatores, Hauptleute und Pfandhaltere / wie auch die / ſo nicht ihren Adel erweiſen können / von dem übrigen eingeſeßenen Adel / ſo ſich auf einen dazu gemachten Zettel ſelbſt anſchrieb / durch den Hn. Land-Marſchall abgeſondert / dergeſtalt / daß / weiln ſelbige kein Theil an der Reduction hatten / ſich auch des votirens in der Materie enthalten ſolten. Hierauf ward ein jeder Edelmann bey ſeinem Nahmen abgeruffen / in ſeine Creyſe geſtellet und die Deliberationes vorgenommen.

den 14. Laß der Land-Secretarius alle von Sigismundo Auguſto angegebene Privilegia E. E. Ritterſchafft vor / womit auch die Verſammlung / weilen es weit über Mittag ſchon gekommen / ſich endigte / und die meiſten ſich ſchon abſentiret.

den 15. Diſputirten die Creyſe lange wieder einander / ob E. E. Ritter- und Landſchafft ihre Projetten den Hn. Landräthen communiciren oder ob dieſe zu erſt etwas concipiren laſſen ſolten / der Dorpt- und Pernauiſche Creyß vereinbahrten ſich aber zuletzt darüber / daß von den Hn. Landräthen auff J. K. M. propoſition etwas abgefaſſet und den dreyen Creyſen vorgebracht werden möchte.

den 22. Die concipirte Reſolution E. E. Ritter und Landſchafft wurde dem Hn. Gen. Major Lichtone übergeben / welcher bey geſchehener Uberreichung erwehnete / daß J. K. M. propoſition, ſo er E. E. Ritterſchafft überliefert / etwas alt / und daß J. K. M. ſeit dem / zu viel gnädigern Gedancken gekommen / die Er E. E. Ritterſchafft ſchrifftlich zu eröfnen / mit dem ehiſten Gelegenheit nehmen wolte; verſicherte daneben / daß J. K. M. denen Landes-Privilegien nichts zuwieder vornehmen laſſen würden.

den 23. Ließ ſich der Herr Gouverneur vielfältig herauß / daß J. K. M. ſo gnädig gegen E. E. Ritterſchafft geſinnet ſey / daß ſie dero Privilegien keines weges kräncken / noch jemand in ſeinen Poſſeſs beunruhigen laſſen würden / wie dann auch im geringſten niemand ſich zu fürchten haben ſolte. Er bekante zwar daß die erſte Propoſition in harten Terminis beſtanden / allein nach dem Er in Schweden ſelbſt das Recht der Liefländer verfochten / und J. K. M. des Landes Freyheiten / wie faſt keiner im Lande wäre / der nicht ſein Leben vor J. K. M. Wohlfarth hazardiret / vorgeſtellet / und noch mit mehrem J. K. M. durch deßen Secret. vortragen laſſen / wären

„wären J. K. M. auff andere Gedancken gekommen/ hätten deßfals auch „eine andere Instruction und dero Antwort auff seine eingegebene puncta „für des Landes Freyheit ertheilet/ worinnen insonderheit enthalten/ „daß (1. alle die Güter / die von Heermeistern und Königen in „Pohlen verschencket oder verkauffet wären/ bey ihren Rechten „ungekräncket verbleiben solten; was aber von Schwedischen Köni„gen verlehnet/ solte gleichfals keinem disputiret werden / falß Es nach Nor„köpingischen Beschluß und Lehnrechte verlehnet / da es aber als allodial „weggegeben wäre / solte/ wie billig/ solch Erbrecht in ein Lehn verwandelt „werden.

„Alß auch der Herr Gouverneur auff die materie, von der Er den Morgen „weitläufftiger discurriret/ wieder gerieth/ und/ wie zweyerley Arten Güter „in Liefland wären / erwehnete / und darbey versicherte / daß / was „die Könige in Polen weggegeben hätten / unangefochten bleiben „solte / dahingegen was allodial von Schwedischen Königen ver„schencket wäre / in ein Feudal-Recht verwandelt werden solte/ was „versetzet / daß man gleichwohl von J. K. M. so starcke Versiche„rung hätte/ daß ein jeder bey seinem Erbpfand und Lehn-Guthe/ „sie seyn gleich von Polnischen oder Schwedischen Königen ver„geben / geschützet werden solte.

den 25. abermahl auff der Landstube zusammen gekommen/ und sich über die gegebene Anlaß zur reduction einhellig vereinbahret / daß man beym Hn. Gouverneur anhalten solte/ daß er schrifftlich eingeben solte/ was Er bey E. E. Ritter- und Landschafft übergebenen resolution zu erinnern und dawieder einzuwenden hätte / damit E. E. Ritter- und Landschafft mit ihrer Declaration drüber schrifftlich wieder einkommen mögen / sintemahlen sie nicht anders als schrifftlich und publico nomine mit dem Hn. Gouverneurn tractiren könte. N. 17.

Der Königlichen Majestät verordneten Commission Decret und sentence über das Guth Suntzel in Liefland im Wendischen Creyse/ welches possediret der Edle Rittermeister Gustav. Mek und deßen Verwandte. Gegeben zu Stockholm den 22 May Anno 1633.

Demnach diß Guth Anno 1568. von König Sigismundo Augusto in Pohlen auff einem allgemeinen Reichstage dem verstorbenen Castellan Jacob Mek und allen seinen Erben beyderley Geschlechts/ erblichen

und

und allodialiter ist doniret / sothane Donation auch bey folgenden Reichs-Tägen solenniter confirmiret worden ; Deßgleichen auch jetziger Possessorum Vorfahre Engelbrecht Mek Anno 1627. von dem Königl. Commissorial-Gericht in Riga, vor einen rechten Erben erkandt worden ; Worauf die Confirmation Königs Gustavi Adolphi höchst-seel. Gedächtniß erfolget/sub dato 14. Aprilis 1631. wie auch die Confirmatio der Königin Christinæ vom 5ten Aug. Anno 1646. Also wird solches Gut Sunzel , zu folge Jh. Königl. Majest. gnädigst ertheilten Instruction, von der Reduction frey/und den Possessoribus als dero altes Erb- und Allodial-Gut ungekräncket zuerkandt. Actum ut suprà.

Im Nahmen der Königl. *Commission*
Robert Lichtone. (L. S.)

Num. 18.

Der Königl. Majest. verordneten *Commission Decret* **und** *Sentence* **über das Gut** *Ruienbach* **in Liefland / im Pernauschen Cräyse und** *Ruien*schen **Gebiete / welches** *possediret* **der Edle /** *Lieutenant Johann Leonhard* **von** *Tädvven.* **Gegeben zu Stockholm den** *4. Junii, Anno 1683.*

Demnach diß Gut / ehe dann Liefland der Cron Schweden sich submittiret / ein privat Adeliches Gut gewesen/auch nicht allein gegenwärtigen Possessoris verstorbenem mütterlichen Groß-Vater/ Johann von Holstfer, Anno 1626. von dem Königl. Commissorial-Gericht in Riga / als einem von Rechts wegen dazu Befugtem/ zuerkandt ; Auch selbigen Jahres den 22. Octobr. von höchst-seligster Königl. Majest. Gustavo Adolpho unter freyem Recht als ein ewiges Eigenthum confirmiret worden ; Sondern auch Anno 1651. den 16. Junii von Jh. Königl. Majest. der Königin Christina, des Possessoris Vatern unter gleichem Recht confirmiret worden ; Also wird zu folge Jh. Königl. Majest. ertheilten gnädigsten Instruction gedachtes Gut von der *Reduction* frey erkandt / und dem Possessori als ein Erb- und Allodial-Gut ungekränckt gelassen. Actum ut suprà.

Robert Lichtone.

JBergenhielm. GE Lillieſtyeht. TPolus. Michael Strokirch. Caſpar v. Ceumern. DCunitius.

Num. 19.

Der Königlichen Majestät verordneten *Commission Decret* und *Sentence* über das Gut Metzkul in Liefland im Pernauschen Cräyse und *Ruien*schen Gebiete belegen / welches *possediret* der Edle Rittmeister *Reinhold Lode*. Gegeben zu Stockholm den *26. Julii*, *Anno 1683.*

DEmnach diß Gut / ehe dann Liefland sich der Cron Schweden / ein privat Adelich Gut / dem Johann Breitenbach als ein Erb- und Allodial-Gut zugehörig gewesen; Deßgleichen dem verstorbenen Otto Lode, als Breitenbachs Successori in matrimonio, von dem Königl. Commissorial-Gericht in Riga zuerkandt worden; Darauf auch Anno 1629. den 6ten Maji, von Sr. Königl. Majest. Gustavo Adolpho, unter gleichem Rechte / wie es dessen Vorfahren besessen / ihme confirmiret worden. Also wird zu folge Ihr. Königl. Majest. gnädigst ertheilten Instruction, das Gut Metzkul von der Reduction frey erkandt / und dem Possessori als ein Erb- und Allodial-Gut ungekränckt gelassen. Actum ut suprà.

Im Nahmen der Königl. Commission
Robert Lichtone.

Num. 20.

Extract aus der Königl. *Resolution de dato Stokholm* den *10. Maji*, *Anno 1678.*

Art. 3.

BEtreffende der Ritter und Landschafft in dem dritten Punct enthaltenes unterthänigstes Gesuch / daß sie einer geruhigen und ungehinderten Possession, in dero von voriger Herrschafft in Liefland / auch folgends von Ihr. Königl. Majest. Vorfahren / den Königen in Schweden / verbrieften und bestätigten Gütern / versichert seyn / und daß die in Schweden passirte Reduction, womit sie gedräuet wären / dieselbe gegen und wider ihre Bewilligung in keine Weise graviren möge; So befinden Ihr. Königl. Majest. sothanes Desiderium nicht anders als vor billig / und werden nicht zugeben / daß sie in ihren wohlerhaltenen Possessionen auf einigerley Weise sollen turbiret werden. Wie dann Ihr. Königl. Majest. die Dräuung / daß die in Schweden von den Ständen bewilligte Reduction sie auch treffen solle / unbilligen; Allermassen in sothanem Reichs-Tages-Beschluß ausdrücklichen verse-

versehen/ daß eine jede der acquirirten Provincien/ nach ihrem Gesetze/Verordnung und eigenen Bewilligung solle consideriret werden. Dannenhero Ihr. Königl. Majest. so viel die Reduction und Revision angehet/ der Ritter- und Landschafft in Liefland gar nichts anders ansinnen werden/als was dero Privilegien und des Landes Sicherheit gemäß / auch was darüber mit derselben in gewisser Masse abgehandelt und beschlossen worden.

Num. 21.

WIr Carl von Gottes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden König / ꝛc. ꝛc. Thun kund / daß / demnach alle Unsere Unterthanen / insonderheit die Ritterschafft und der Adel / so wohl in gemein als jeder besonder/ verpflichtet ist / von Uns / nachdem Wir durch des höchsten GOttes Versehen/ Sr. Königl. Majest. unserm hochsel. Hn. Vater glorwürdigster Gedächtniß/ im Regiment des Reichs Schweden / auch derer dazu gehörigen Länder und Provincien gefolget und succediret / die Confirmation und Bestätigung über dero wohlerlangte so Lehn- als Allodial-Güter in Unterthänigkeit zu begehren; Die Ritterschafft und der Adel aber in unserm Hertzogthum Liefland nunmehro durch dero hergesandte Deputirte/ die Wohlgebohrne/ wie auch Edle und Mannhaffte / Land-Rath und General-Major von der Cavallerie Gustavo von Mengden / Freyherrn auf alten Wage / Erb-Herrn zu Idsel / Lapier/ Sinohlen und Zarnikau; den Obersten über die Liefländische Ritter-Pferde Wolff Henrich von Anreep, Erb-Herrn auf Kurkul/ Asikas/ Adsir und Planup; Friedrich Plater, Erb-Herrn zu Weisensee/ Felck/ Zeilitz und Kyoma; wie auch den Secretarium Anthon Christiani von Sternfeld, bey uns unterthänigste Ansuchung gethan und begehret/ daß/ alldieweil diese schwere und unglückliche Zeiten viele unter ihnen in so schlechten und unvermögenen Zustand versetzet/ daß ihnen/ wo sie nicht in noch härtere Ungelegenheit verfallen wollen / unmöglich fällt sich bey Uns einzufinden / und auf gewöhnliche und geziemende Art und Weise Uns um sothane Confirmation anzusprechen / Wir geruhen möchten ihnen eine General-Confirmation ober solche ihre Lehn- Pfand- und Erb-Güter mitzutheilen/ und dadurch einen jeden/ biß er bey friedlichen Zeiten in bessern Zustand geräth/ und alsdann eine Special-Confirmation suchen kan/ bey seiner rechtmäßigen Possession zu versichern; Also haben wir auch in Rücksicht so wohl auf diese gültige Ursachen/ als auch in Betrachtung der getreuen/ unverdrossenen und tapffern Dienste / so die Ritterschafft und der Adel in Lief-

land Unsern Vor-Eltern und Uns allezeit erwiesen hat / Uns in Gnaden erkläret / derselben in diesem dero unterthänigem Verlangen zu willfahren / und eine General-Confirmation über alle dero Erb-Pfand-Lehn-Güter und Eigenthum zu ertheilen; Wie Wir dann auch solches hiermit und in Krafft dieses unsers offenen Briefes thun / und confirmiren / bestätigen und verbriefen die Ritter- und Landschafft unsers Hertzogthums Liefland / bey dero Lehn-Pfand- und Erb-Güter / solcher gestalt in generali, daß sie nicht sollen benöthiget seyn / oder von ihnen eine Special-Confirmation erfordert werden / biß daß eines jeden Zustand und Gelegenheit erleidet / um eine Special-Bestätigung bey Uns nach altem Gebrauch anzusuchen. Wir gebieten und befehlen demnach unserm General-Gouverneur über Liefland / wie auch Gouverneur und andern / die unsertwegen daselbst ichtwas zu sagen haben / wie auch allen andern / denen dieses einiger massen angehet / und Uns mit Gehorsam und Treue verbunden sind / daß sie besagten unsern getreuen Untersassen der Ritter- und Landschafft in Liefland / hierentgegen keinerley Hinderung / Nachtheil oder Vorfang auf einige Weise zufügen / besondern vielmehr auf Erfordern dieselbe dabey schützen und handhaben. Zu mehrer Sicherheit und Befestigung haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben / und mit unserm Königl. Secret bekräfftiget. Datum in unserm Haupt-Quartier Liungby vor Christianstad / Anno Christi 1678. den 10den Maji.

Carolus
(L.S.)

F. Joel örensted.

Num. 22.

Wir Carl von Gottes Gnaden / ꝛc. ꝛc.

UNsere Gunst und gnädige Gewogenheit / mit GOtt dem Allmächtigen; Getreue Männer / Diener und Untersassen / Land-Räthe / Land-Marschall / sämtliche Ritterschafft und Adel in Unserm Hertzogthum Liefland. Euer unterthäniges Schreiben vom 1sten Octobr. abgewichenen Jahres / benebenst einer Abschrifft von der Antwort und Erklärung / so ihr auf die von unserm Rath / General-Gouverneur und General-Lieutenant Hn. Jacob Johann Hastfer, euch vorgestellete Propositions-Puncten / bey Schliessung des nur neulich gehaltenen Land-Tags in Riga übergeben habet /

bet/ist Uns dieser Tagen wohl behändiget worden; Und haben Wir so wohl aus gedachtem Schreiben/als aus dem 4ten Punct selbiger Erklärung/ so weit es die reducirte Güter betrifft/ mit Mißfallen vernommen/ wie wenig ihr in Bedencken gezogen die sonderbahre Königl. Gnade und Gunst/so euch bey diesem Reductions-Wercke vor allen andern unsern getreuen Unterthanen geschehen und wiederfahren ist; Zumahlen Wir in Gnaden bewogen worden/euch unsere Güter/die ihr zuvorher unter Donations-Recht besessen/unter sichere und perpetuelle Arenden vor euch und eure Kinder/auch nachkommende Erben zu ewigen Zeiten nicht allein zu überlassen; Besondern auch die jährliche Arende-Summe aus specialer Gnade auf das dritte Theil gelindert und nachgegeben; Deßgleichen/unangesehen diß/ das nach Inhalt des Reichs-Tages-Schluß von Anno 1680. die Reduction in Liefland ihren Anfang von Heermeisterl. Zeiten an gewinnen solte; so haben Wir dennoch dieselbe allergnädigst terminiren und einschrencken wollen/ nur biß an die Jahren/da bemeldte Province und das Fürstenthum unter unser und unserer Königl. Vor-Väter Devotion und Gehorsam gekommen ist. So/ daß wir dergleichen Zeichen von sonderbahrer Königl. Gunst und Zuneigung gegen euch nicht mehr haben erweisen können. Alles diß aber ungeacht/ müssen wir empfinden und verspühren/wie ihr euch unterstanden habet/ bey dem neulichst gehaltenen Land-Tage/und fürnemlich zu der Zeit/ da ihr eure unterthänige Treue und Gehorsam Uns/ unserer Königl. Familie und dem Reiche durch den Huldigungs-Eyd zuschwören sollet/ euch die Hoffnung zu machen/ daß die Reduction mit der Zeit sich ändern werde/ da sie doch/ wann Wir unsere andere Unterthanen/ die es betroffen/ ansehen/ bey euch so gelinde ergangen ist. Dabey erinnert ihr Uns der Resolution und Bebriefung/ die wir euren Deputirten Anno 1678. in Gnaden ertheilet haben; Und hättet dennoch nicht allein vielmehr zurücke dencken/ und euch selbst zu Gemüthe führen sollen/ nicht allein dieses/ daß wir solche Veränderungen über so viele zuvor ausgewürckte Bebriefungen/ mit unsern Ständen/ zu unsers Reichs und derer darunter liegenden Provincien/ wie auch ewer und mehr anderer unser getreuen Unterssassen allgemeiner Conservation und Wohlfarth/ zu verordnen/ insonderheit bey denen nachgehends gehaltenen zweyen Reichs-Tägen äusserst genöthiget worden; Sondern ihr hättet auch dabey betrachten und erwegen sollen/ daß die euren Deputirten Anno 1678. ertheilte Resolution über eure Donations-Güter/ ihr eigentliches Absehen auf die gnädige Erlassung und Verschonung mit der Anno

1655.

1655. bewilligten Reduction gerichtet habe / da wir doch dieselbe auch so wohl in Liefland / als in andern unter unserm Reiche gelegenen Ländern und Provincien / in ihrem ungehinderten Lauf zu lassen sonsten Fug und Ursach gehabt. Dabeneben haben Wir auch in selbigem Briefe / worauf ihr euch beziehet / und Krafft dessen eure Privilegien confirmiret sind / mit deutlichen Worten Uns in allem unser und unsers Reichs Hoheit und Recht / ohne dessen Præjudice und Schaden / vorbehalten und reserviret. Gleichwie ihr nun selbst sehen könnet / wie höchst-gültigen Trieb und Ursache Wir bey allen diesem gehabt haben / und wie die Einkünffte der Donations- und Pfand-Güter / die uns so wohl durch die Reduction als Liquidation, vermöge der Reichs-Tages-Schlüsse / zugefallen sind / nicht allein bey dieser Zeit zu Aufrichtung der verfallenen Festungs-Gebäuden / Aufrechthaltung der Milice, und anderm unsers Reichs allgemeinem Behuf höchst-erforderlich sind / besondern auch zu des Reichs Wohlstand / Conservation und stetigem Flor hinfüro und zu ewigen Zeiten Uns und unsern Nachkommen unverbrüchlich sollen vorbehalten seyn; Als haben Wir auch solches hiemit noch einmahl / euch allen zu gehorsamer und unterthänigen Nachricht in Gnaden erklären wollen / wie Wir dann die Erinnerungen / so ihr hierüber zu thun euch unterfangen habet / um so vielmehr vor selt- und unbedachtsam ansehen / als Wir zu vorhin unsern gnädigen Willen in solcher Masse / durch unsere so vielfältige Briefe und Resolutiones euch bereits gnugsam kund gemachet haben. Wannenhero Wir euch hiermit wollen gewarnet und vermahnet haben / daß ihr / so lieb euch ist unsere Ungnade zu meiden / von solchen Unzeitigkeiten hinführo abstehen / und es nun einmahl bey denen gnädigen Verordnungen / die wir aus so wichtigen und unabkehrlichen Ursachen hierinn vorlängst gemachet und fest gestellet haben / wollet beruhen lassen. Allergestalt Wir auf den widrigen Fall angetrieben werden / alle die Begnadigung und Erlassung / die euch Besage unser gnädigen Resolution von Anno 1678. darüber wiederfahren / völlig aufzuheben und einzuziehen / und behalten Uns unser und des Reichs Recht offen und unverkränckt / in all deme / was die Einziehung so wohl der Publique-Güter / als des 4ten Theils der Einkünffte / nach Anweisung des 1655. Jahres Reich-Tages-Schluß / betrifft; Wie auch / vermöge des 1680sten Jahres Reichs-Tages-Schluß den Terminum reductionis biß in die Heermeisterl. Zeit zurücke zu setzen; Desgleichen das jenige / was einer oder der ander dawider genossen / vermittelst genauer Nachrechnung untersuchen und abfodern lassen. Welchem ihr dennoch

werdet

werdet vorkommen und wehren können / wann ihr euch solches zur gezie-menden Nachricht stellen/und hinfüro mit besserem Bedacht verhalten wol-let. Wormit Wir euch dem allmächtigen GOTT in Gnaden befehlen. Stockholm den 1. Novembr. Anno 1687.

Carolus.

JBergenhielm.

Unsern Lieben/denen Wohlgebohrnen/Edel und Wohl-Edelgebohrnen/ Getreuen Männern/ Dienern und Unterthanen/Land-Räthen/Land-Marschall/und der sämtl. Ritterschafft und Adel in unserm Hertzogthum Liefland.

Gnädigst in

Riga.

Additamentum.

Zu deme den 9. Junii übergebenen Memoriale, betreffende die Reduction der vor Schwedischer Herrschafft in Liefland acquirirten/ und sogenannten mitgebrachten Güter.

WJe sich die Ritterschafft quoad singula, auf vorgedachtes Memoriale beziehet / und in der allerunterthänigsten Hoffnung lebet / daß Jh. Königl. Majest. derselben die Justiz- mäßige Gnade in allergnädigsten Deferirung des Petiti werden wiederfahren lassen; Also hat man denen vorigen Rationibus, zu so viel besserem Grunde/ noch diese anfügen wollen.

Es ist in vorigem angeführet / welcher gestalt die Ritterschafft keines Weges vi belli dem Könige Carolo IX. unterwürffig worden / und also in die Consideration, daß sie als debelliret von dem mero Arbitrio des Victoris mit Gut und Leben dependiren müsse/ gar nicht verfallen könne/ sondern auf vorhergehende solenne Propositiun und Stipulation, bey Reservirung gewisser Bedinge und Conditionen sich per pacta Solennissima ergeben. Dieses kan gegenwärtig mit kurtzen Umständen dargethan werden.

Denn weil die Pohlen alles das jenige/ was Anno 1561. mit Könige Sigismundo Augusto contrahiret/ und mit Eyden bestättiget worden / in allen Stücken subvertireten/ massen sie die beyden fürnehmsten Articuli wegen Conservirung der Religion und der Güter nicht im geringsten observireten/ die Reformation so in der Stadt Riga als im Lande mit Macht introducir-

ducirten; Viele von der Ritterschafft ohne Verhör/Urtheil und Recht aus dem Ihrigen verjageten / an einiger Personen Leib und Leben die gröste Grausamkeit verübeten/und also/ wie die Conduite und Consilia, so der in Schweden bey König Johann subsistirende Polnische Legat, Christophorus Varsevitius geführet / an den Tag legen / diesen Vorsatz im Hertzen volvireten/ die Liefländer gar auszurotten / und alleine Herrn im Lande zu spielen / notificirte der Hochsel. Königin Schweden / zu selbiger Zeit Hertzog Carolus IX. Anno 1601. der an zeitlicher und ewiger Wohlfarth höchstbedrängten Ritterschafft diß anbringen / ob dieselbe nicht bey ihme in Reval per Deputatos erscheinen / seine zu einer allgemeinen Ruhe und Sicherheit zielende Propositiones anhören/ und darauf mit einer Erklärung einkommen wolte.

Solchen Blick der Erlösung muste die Ritterschafft um so viel geneigter annehmen / als weniger Hoffnung war in Warschau durch die bey allen Reichs-Tägen wehmüthigst geschehenen Supplicationen einig Soulagement zu erlangen. Derohalben die Ritterschafft den Land-Marschall Johann von Tiesenhausen, nebst drey andern von Adel/ dahin abfertigte. Der erste und dritte Propositions-Punct handelten von nichts anders als von der Anmuthung/ es möchte sich die Ritterschafft mit dem Reiche und Ständen in Schweden vereinigen/ welches auch quoad primum (wie den 18. Maji 1601. zu Reval datirte Resolution damaliger Deputatorum in mehren klärlich darstellet) simpliciter acceptiret / ratione tertii aber betreffende den modum seu formam unionis zum Bescheide gegeben ward / solches ad referendum anzunehmen/und der sämtlichen Ritterschafft zur Definition heimzubringen.

Da nun dieses/was Deputati ratione Subjectionis generalissimè Anno 1601. den 18. Maji zu Reval tractiret/ ratihabiret worden/ sandte die Ritterschafft folgenden Jahres abermahlen dero Deputirte anhero nach Stockholm/ woselbst/ wie die zwo Original Diplomata, gegeben zu Stockholm den 12. und 13. Julii Anno 1602. zeugen/ solches Union- und Subjections-Pactum völlig acheviret/ und wie die in selbigen gebrauchte Formalien belehren/ per reciproca & mutua promissa geschlossen worden. Diese Stipulation zeuget demnach überflüßig/ daß die Ritterschafft an König Carolum IX. nicht anderst/ als mediantibus pactis solennissimis sich ergeben / massen der König Carolus IX. wann er dieselbe bereits vi belli subjugiret / und unter Zwang gesetzet/ nicht nöthig gehabt hätte / durch sothane Stipulationes und Contractus die Union und Subjection zu gewinnen/ sondern die Vollbringung seines

Willens

Willens per modum imperativum anzudeuten. Wobey die Evolvirung der Historien ein grosses Licht giebet/ und deutlicher weiset/ daß die Progressen des Königs Caroli IX. in Liefland zu der Zeit noch nicht so redoutable, sondern sehr zweiffelhafftig und unbeständig waren / hergegen die Pohlen annoch durch den Posses der Haupt-Vestung Riga die stärckeste Force im Lande behielten. Dannenhero die Ritterschafft oder das Land/ den armis victricibus Caroli eintzig zu cediren noch nicht Ursach hatte. Daß nun die Ritterschafft/ als sie sich mit Könige Carolo vereiniget/ und ihme mit Zuziehung des Land-Volckes rechtschaffen zu assistiren begunnte / seine Desseins mercklich secondiret/ und dieselbe in die Würckung gesetzet / wozu sie vorhin/ so lange die Ritterschafft sich an Pohlen hielte/ und dem Könige Carolo Widerstand that/ nicht gelangen können/ ist daraus zu sehen/ daß König Carolus nachmahlen / so bald er im Lande durch Assistence der Ritterschafft einen festen Fuß gesetzet/ und im Rücken sicher war/ die Attaque vor Riga/ vor deren Conquestirung die Behauptung aller andern Victorien nnd Conquesten jedes mahl stutzeten/ vornehmen kunte/ welches vorhin/ wo er nicht von allen Seiten quasi in Centro periculorum exponiret seyn wolte/ unmüglich zu practiciren gewesen. Und obschon die unglückliche Schlacht bey Kirchholm An. 1605. alles zerrüttete / und der König Carolus die possessionem naturalem verlohr/ so behielte derselbe dennoch possessionem Civilem, massen die Anno 1601. projectirte / und Anno 1602. vollenführte Union und Subjections-Pacta von beyden Contrahenten continuiret / das Vincuum durch die Scissuram naturalem nicht gehoben ward / sondern wie die deßfalls vorhandene Schreiben von König Carolo de dato Stockholm den 29. Julii Anno 1608. Item von König Gustavo Adolpho de dato Abo den 18. April. 1614. belehren / nach wie vor in ihrer Vigueur blieben. Wäre nun die Ritterschafft vorhin von Carolo IX. invitè bezwungen gewesen; Sie würde warlich bey dieser Gelegenheit die Herrschafft und das Jugum abgeschüttelt/ sich zu dem Victore gewendet haben/ und also abgetreten seyn; Aber da sie im Gegentheil in solcher Widerwärtigkeit und Unbestande des Glücks eine gantz andere Probe gewiesen/ all das Ihrige verlassen / bald hier bald dorthin flüchten/ in steter Furcht des Lebens und Gutes stehen müssen / und dennoch steiff und fest bey der einmahl aufrechtmäßigem Grunde freywillig zugesagten Treue verblieben/ und 16. Jahr lang continuiret; So wird die gantze Welt und Ih. Königl. Majest. hierüber gantz andere Gedancken fassen. Gestalt die Ritterschafft so wohl König Carolum IX. als nachgehends

hends König Gustavum Adolphum durch Deputirte und Schreiben animiret/ sie möchten doch einer getreuen Assistence versichert seyn / und mit einer Armée ins Land rücken/ da dann geschehen/ daß König Gustav Adolph Anno 1621. den Zug vornahm/ Riga belagerte / und endlich durch deren Occupation, wobey die Ritterschafft mit Geld/ Vivres, ja Leib/ Leben und Blut ihre Treue signaliret/ zum Zweck gelanget ist. Man könte diesen Commemoratis zwar dieses opponiren / daß gleichwohlen in verschiedenen Documentis Liefland eine gewonnene Province genannt seye/ und sonst hin und wieder solche Formalien gebraucht werden/ die da so viel bedeuten / als wann die Province vi subjugiret wäre. Darauf aber wird geantwortet: 1. Daß sothane in den Cantzelleyen gebrauchte Intitulationes der warhafften Beschaffenheit der Sachen an und für sich selbst nichts vorfängliches inferiren/ sondern man läst dieselbe Expressiones, wie und wo sie gebrauchet sind / in dero respectivè Würden. 2. Kan die Province Liefland certo respectu eine gewonnene Province genannt werden / zumahlen die Königl. Majest. zu Schweden dieselbe von dem Reiche Pohlen gewonnen. Wird aber weiter gefraget / quibus mediis & adminiculis? So kan nicht anders geantwortet werden / als die Ritterschafft Anno 1601. mediantibus pactis, die Stadt Riga aber Anno 1621. nach einer Belagerung durch Accord gewonnen sey. Und 3. gesetzet/ aber nimmer und in Ewigkeit gestanden / die Ritterschafft wäre aus Ohnmacht sich den Waffen Königs Caroli IX. zu wiedersetzen/ zur Subjection gebracht / und mit dem Schwerdt bezwungen/ und dabey die Conditiones oder Verheissungen / dieselbe bey all dem Ihrigen zu erhalten / gegeben worden; So hätten dennoch solche Promissen Stand haben und halten müssen. Denn die Jura Gentium & naturæ auch tägliche Praxis bey allen Christlichen Puissances lehren Uns ja / daß / da man hæreticis & hostibus fidem sub armorum strepitu datam, wie bey allen Accords, in Ubergebung der Vestungen geschiehet/ halten soll / wie vielmehr dann denen/ die ihrem Herrn und Könige treu und hold sind / und bleiben? Wann denn nun ex supra deductis unstreitig zu Tage lieget / daß die Ritterschafft nicht mit dem Schwerdt zur Submission von dem Könige Carolo bezwungen worden/ sondern daß dieselbe durch ordentliche Pacta und Capitulationes sich ergeben; So ist dabey transitoriè zu erwegen / daß gleichwie der Zweck / warum ein Volck oder Gemeine sich einigem Imperio Civili unterwirfft/ hierinn besteht/ sich und die Nachkommen zu conserviren; Also auch bey all solchen Tractaten und Capitulationen das einzige Absehen dahin gerichtet

richtet ist / wo nicht einen besseren Zustand und Vermehrung zu erlangen / dennoch die Haab- und Güter / so man bereits in Besitz hat / zu erhalten. Denn was solte jemanden / der anderwärts in Gefahr von Verlust des Seinigen stehet / überreden können / dessen Schutz zu amplectiren / bey deme oder dessen Nachkommen / er nach Verlauff einiger Zeit das jenige / so er zu decliniren vermeynet / zu befürchten hätte? Man würde ja bey solcher Furcht den ersten Verlust so lieb ergehen lassen als den letzten. Zu geschweigen / daß bey solcher Beschaffenheit / kein Volck sich so leicht zu Amplectirung einer neuen Herrschafft bequemen würde / wann es nicht auf Hoffnung und Absehen sein Haab- und Güter / so es bereits im Besitz hält / und vorhin schon erworben hat / in Sicherheit zu geniessen / sich tröstẽ und verlassen könte. Es lassen ja Jh. Königl. Majest. der Ritterschafft des Hertzogthums Ehstland den Effect des Pacti, so dieselbe mit König Erico XIV. geschlossen / in allen Stücken dermassen geniessen / daß die Güter / die damahlen von privatis possediret / und unter Schwedische Regierung gebracht sind / einiger Vindicirung und publiquen Ansprache unfähig erkandt worden; wie dann ein gleiches mit Ingermanland observiret / und nach Inhalt der aufgerichteten Capitulation die vor Schwedischer Herrschafft acquirirte Possessiones unberührt bleiben / so gar / daß man Anno 1680. in dem Reichs-Tags-Schluß Art. 7. solches mit sonderbahrer Cautel angehänget hat; Warum solte dann die Ritterschafft des Hertzogthums Liefland / die sich nicht anders als gleicher Merite, Rechts und Treue bewust ist / nicht bey dem Pacto mit Carolo IX. geschützet werden?

Die Bittschrifft setzet den Grund zur Hoffnung glücklicher Erhörung einzig und allein auf Jh. Königl. Majest. Gnaden gegen dero getreuen Unterthanen / und auf dero bey aller Welt bekandten Gerechtigkeit / und beziehet sich in all dem übrigen auf das pro informatione eingelegte Memoriale.

XXIV.

Deduction, um zu erweisen / daß vor Schwedischer Regierung schon 12. Land-Räthe in Liefland gewesen.

Großmächtigster / Allergnädigster König!

Gleichwie getreue Unterthanen über nichts mehr können entstellet werden / als wann sie ohne Dero verschulden die Ungnade ihres sonst jederzeit in Gnaden zugethanen Königs wider sich entbrandt zu seyn / empfinden

pfinden müssen; Also hat Eu. Königl. Majest. getreue Ritterschafft in Liefland sich sehr zu Gemüthe gezogen/ da derselben angedeutet worden/ daß Eu. Königl. Majest. die jüngst im Februario geschehene Præsentation der Lands-Räthe ungnädig angesehen. Weilen dann die Schuld und das Versehen / so hiebey möchten vorgelauffen seyn / in des Königl. Gouvernements Bescheide vom 16. April. a.c. der Ritterschafft einzig und allein aufgebürdet / und vielleicht in solcher Masse Eu. Königl. Majest. vorgebracht worden; So würde zwar die Ritterschafft aus Trieb der Sorge/ daß sie nicht ohne verschulden in Eu. Königl. Majest. Ungnade / und der ihrer Wohlfarth nachtheiligen Meynung / ob hätte sie etwas aus Caprice unternommen / verfallen möchte / durch warhaffte Erzehlung der damahlen geschehenen Præsentation, und was dabey in allen Stücken passiret/ Eu. Königl. Majest. alsofort darthun können/ daß sie bey dem Actu die gröste Vorsichtigkeit und höchsten Respect gegen Eu. Königl. Majest. gebrauchet/ auch in dem allergeringsten Stücke nicht unterlassen hat / was die unterthänigste Pflicht in vollkommenster Maß und Weise von gehorsamen Unterfassen je erfordern kan und mag: Aber dieselbe will aus modestie zu sothaner specialen Exculpation nicht schreiten/ziehet sich zwar tief zu Hertzen den darüber erwachsenen Unmuth / und lebet dennoch in dem allerunterthänigsten Vertrauen/ Eu. Königl. Majest. werden alle erweckte Ungnade in hohen Gnaden sincken lassen/ gnädigst trauende / daß dero getreue Ritterschafft nie im geringsten etwas tentiret hat / woraus bey Eu. Königl. Majest. einig Mißvergnügen auch nur in Gedancken zu befürchten gewesen wäre; sondern wie des gantzen Vaterlandes Heyl auf nichts als Eu. Königl. Majest. Gnade sich stützet / also ist der Ritterschafft einziges Absehen und Augemerck in allem Beginnen gewesen / dieselbe nach allen Kräfften beyzubehalten / und nicht eben bey diesem unglücklichen Actu, die von den Vorfahren so wohl als annoch lebenden erwiesene preuves eines allerunterthänigsten Gehorsams und tendren Treue so schändlich zu verdunckeln. Deßhalben hoffet nun sämtliche Ritterschafft / daß Eu. Königl. Majest. die Schuld eines versehens nicht auf dieselbe legen / sondern diese gnädige Meynung vor dero getreue Unterfassen conserviren werde / daß sie gegen ihres allergnädigsten Königes willen nicht handeln können / wann dero Actiones und Consilien/ deme zu einer solchen Zeit in loco am Ruder Sitzenden gebührlich communiciret/ und durch dessen Einwilligung legitimiret werden. Ob dann nun schon die damahlig geschehene Præsentation, durch vorgedachten Königl.

Gouver-

Gouvernements Bescheid vom 16. April. a. c. vor ungültig und nichtig erkläret worden/ aus der einzigen Anleitung / daß nemlich der Actus nicht eingerichtet gewesen/ nach dem Innhalt der bey der Hochlöbl. Königl. Schwedischen Regierung ertheilten Resolutionen 1643. 4ten Jul. Art. 1. und 1648. 17. Aug. Art. 2. vermöge deren das Collegium Senatorum Provincialium, halb aus Possessionaten Schweden / und halb aus Possessionaten Liefländern bestehen soll; So hat es zwar/ wann man dieselbe Resolutiones, als die Original-Fundation des Land-Raths Collegii ansehen will / anfänglich den Schein/ ob stünde nunmehr nach erfolgter grossen Mutation des Ritter-Etats in Liefland/ durch die Reduction, wodurch alle Schwedische Possessiones gehoben/ der Ritterschafft nicht frey ferner in bißherig gewohnter Form, so wohl ratione præsentationis als electionis zu verfahren: Aber wie nun solcher gestalt die Ritterschafft sich in die Sache/ und Ew. Königl. Majest. gnädigen Willen schicken muß; Also träget dieselbe das allerdemüthigste Vertrauen/ es werden Ew. Königl. Majest. allergnädigst hören/ welcher gestalt die Fundation des Land-Rath Collegii in Liefland / keines Weges ihren Ursprung und Anfang auf vorgedachte bey der Hochlöbl. Schwedischen Regierung Anno 1643. & 1648. ertheilte Resolutiones nimmt/ sondern es belehren die extractivè beygefügte Privilegia und Diplomata, daß Besage N. 1. bereits zu Ertz-Bischöfflicher und zugleich Heermeisterl. Herrschafft der Ritter-Orden mit Lands-Räthen/ welche zur selbigen Zeit in üblicher Nieder-Teutschen Sprache oldisten un sittenden Rade genannt worden/ versehen gewesen/ so/ daß sie in Krieges- und Friedens-Consilien jedesmahl adhibiret/ und als ältiste des Landes gebrauchet worden. Nachdeme nun der grausame Krieg mit dem Muscowiter im vorigen Seculo, den Heer-Meister/ Ertz-Bischoff und die Ritterschafft genöthiget hat/ sich dem Könige Sigismundo Augusto zu untergeben/ ist besage N. 2. Art. 1. sothaner Land-Räthe Stand Anno 1562. in seinem Esse fest zu bleiben bedungen/ auch darneben bey Uberlesung der Passage in dem Worte Antiquitus diß Zeugniß gegeben worden/ daß schon/ wie vorhin erwiesen/ von Alters der Gebrauch gewesen. Gestalt ferner in dem 7den und 17den Articulo gleichfalls nicht allein der Land-Räthe erwehnet/ sondern noch diese notable Worte zu finden/ daß deren 12. und zwar damahlen schon nach altem Gebrauch gewesen sind/ die nebst dem Land-Marschall als Capitaneo Nobilitatis in den General-Land- und Gerichts-Zusammenkünfften verordnet und bestellet waren / alle und jede Consilien des Landes zu pflegen/ auch bey allen Land- und Gerichts-

N. 1.

N. 2.

Tägen

Tägen das Haupt der Ritterschafft zu præsentiren. Mit gleichem Vorbe-
N.3. halt hat die Ritterschafft Anno 1566. sub N. 3. da dieselbe sich mit dem
Groß-Fürstenthum Litthauen vereiniget/gleichfalls ihre eigene Land-Räthe/
die bey den Litthauischen Ständen auf den Conventen einen besondern an-
gewiesenen Sitz/ nebst den Ständen des Groß-Fürstenthums / haben sol-
N.4. ten/ vorbehalten/und hat sub N. 4. nach Innhalt des Pacti Vendensis Art. 9.
weil Liefland in vier Districten getheilet/und in einem jeden District 3. Lands-
Räthe verordnet gewesen / schon zu der Zeit 12. Lands-Räthe gehabt. In
welchem Exercitio die Ritterschafft auch / wie die Land-Tags-Recesse vom
N.5. 6. Maji. Anno 1568. sub N. 5. zeugen/geblieben / und ist in der mit dem
Landes-Gouverneurn Chotkiewitz Anno 1568. zu Wenden aufgerichteten
N.6. Policey-Ordnung/ die Zahl der 12. Land-Räthe sub N. 6. bestättiget wor-
den. Von sothanem Rechte hat die Ritterschafft sich bey eingetrettener
Schwedischen Herrschafft unter dem Hochsel. Carolo IX. nicht abgegeben/
sondern es ist die Ritterschafft bey allen Privilegien / Immunitäten / item bey
ihren alten Verträgen und Beliebungen/ Rechten/ Gerechtigkeiten/ Reces-
sen/ Statuten/ Christl. Landes Gewohnheiten und Gebräuchen/ welche der
Ritterschafft Vorfahren von Käysern zu Käysern / Königen zu Königen/
Hochmeistern zu Hochmeistern/ Meistern zu Meistern / Herrn zu Herrn ge-
N.7. geben und verliehen worden/ sub N. 7. & 8. in amplissima forma conservi-
& 8. ret und beybehalten; dannenhero auch sub isthac generalitate, alles / was
vorerwehnter massen die Ritterschafft bey Ertz-Bischöfflicher/ Heermeisterl.
und Königl. Pohlnischer Regierung erhalten / zugleich mit bestättiget wor-
den. Da nun nach Anno 1601. Liefland sich von den Kriegs-Troublen
nicht entbürden / sondern durch die unglückliche Kirchholmsche Schlacht
Anno 1605. das Corpus der Ritterschafft gäntzlich zerrüttet und zerstöret/
der eine hier der andere dorthin in redlicher Treue gegen die Cron Schweden
fliehen müssen / sind die Privilegia, Documenta und alle schrifftliche Nach-
richten von dem alten Ritter-Statu in Liefland von handen kommen / so/ daß
als man Anno 1643. wiederum das Land-Rath-Collegium formiren wol-
te/ die eigentliche Nachricht ermangelt / in was Stande / Condition und
Recht selbiges gewesen / und aus wie vielen Personen es bestanden. De-
rowegen auch nur provisionaliter in der damahligen den 4. Julii ergangenen
Resolution Art. 1. 6. Land-Räthe verordnet worden; biß daß man mehr/
aber doch noch nicht die rechte eigentliche Documenta erhalten/aus denen die
Zahl der 12. legitimiret / auch solcher gestalt in der Resolution Anno 1648.

den

den 17. Aug. Art. 2. approbiret worden. Daß aber zu selbiger Zeit sothanes Collegium aus 6. Schweden und 6. Liefländern formiret / ist aus dieser Raison geschehen / weilen nebst den alten Liefländischen Eingesessenen / auch viele Schwedische Familien daselbst possessionat, und in allen Stücken der Aempter und Dignitäten des Landes fähig geworden. Jedennoch hat man den Gebrauch behalten / daß an statt eines declarirten Schwedischen Land-Raths / ein ander Liefländer verordnet gewesen / der würcklich die Charge bekleidet / und dieselbe verwaltet hat / wie sub N. 9. zu sehen. Weilen aber nun durch die Reduction alle Schwedische Possessiones gehoben / keine Schwedische Eingesessene / nach Inhalt der Resolutionen / mehr können employiret werden / und also die Anno 1643. und 1648. gemachte Verordnungen sic mutatâ facie rerum gehoben sind; So tritt ja nach Anleitung aller Christl. Gesetze und aller Reiche Ordnungen / die Liefländische Ritterschafft wieder in das Recht / so sie vor Anno 1643. und 1648. ob deducirter und erwiesener massen gehabt / und ob sie schon sich dieser jüngsten Verordnungen begiebet / kan sie doch von der Gerechtigkeit / als in welcher Königl. Tugend Eu. Königl. Majest. vor der gantzen Welt bekandt sind / nichts weniger vermuthen / als diß / daß die Ritterschafft sich des vorigen Rechtens in aller Maase und Weise zu getrösten hat. Uber deme / so werden Eu. Königl. Majest. gegen Dero jederzeit in Noth und Glück getreu erfundene Ritterschafft sich um so viel gnädiger erweisen / und dieselbe bey dem alten / unter Eu. Königl. Majest. glorwürdigst-hochselige Vorfahren gebrachtem Rechte in Bestell- und Formirung des Lands-Raths Collegii allergnädigst lassen / indem die Ritterschafft von allen Reellen und wesentlichen Prærogativen bereits abkommen / und nur noch diese umbram antiquæ libertatis oder den Schatten der alten Freyheit behalten / welches weder Eu. Königl. Majest. Etat noch Reichs-Ausgaben in der Belohnung graviret / sondern vielmehr auf die Zahl der 12. Personen gebracht ist / damit so wohl das Hof-Gericht als Wäisen-Gerichte im Lande besetzet / und alle gute Policey-Ordnung in ihrer Richtigkeit bey Macht kan erhalten / zugleich auch ohne Versäumung dessen / wann es die Noth extra ordinem erfordert / consilia publica in Landes-Angelegenheiten gepflogen werden. Wann aber die Zahl nun in weniger als 12. / wie jetzo geschiehet / bestehet / so muß nothwendig / fürnemlich da einer oder der ander in Kranckheit verfallen / der Mangel nicht geringe Beschwerde erwecken / und grosse Unordnungen verursachen. Bey all diesem Rechte und Befügnüß / so die Ritterschafft auf dero wohl hergebrachte

N. 9

Privilegien gründet/ hat sie doch das gröste Vertrauen zu Eu. Königl. Majest. allemahl verspühreten hohen Gnade und Güte/ sich allerunterthänigst versichernde/ Eu. Königl. Majest. werden/ wann ja in einem Stücke/ dero hocherleuchteten Verstande nach das Recht dieses Gesuchs nicht zureichlich wäre/ sothane Unvollkommenheit mit dero Gnade und Väterl. Zuneigung gegen dero getreue Unterthanen ergäntzen. Welche Königl. Wohlthat in tieffester Erniederung erkenntlich annehmen/ und in unverwelklicher Beständigkeit leben/ auch endlich drinn sterben werden

Eu. Königl. Majest.

Allerunterthänigste/ getreue und gehorsame Diener und Unterthanen der Liefländischen Ritterschafft Deputirte.

Leonhard Gustav v. Budberg. Joh. Reinh. Patkul.

Num. 1.

Extract aus Ertz-Bischoff Thomæ Privilegio, de dato Rockenhausen/ Donnerstages nach Martini An. 1531.

2c. WY und unser werdig Capittel/ wollen ock unsere Achtbahre Ridder- 2c. schop nicht höher derngen oder drengen laten/ dann ihre Privilegia, Segel und Brefe/ Freyheeten/ Gewonheeten/ Gerechtigheeten/ löflike Gebruke vermögen. Schölen ock allergestalt beholden syn und blywen/ darmit wy see vor allermänniglichen begnadet hebben/ und to ewigen begnadet to blywen Jhn gelobet/ willen die lieber vermeeren dann vermyndern/ und nebenst ihren Oldisten im sittenden Rade/ nichts wichtiges don eder fortstellen/ ock wedder ihre Seegel/ Brefe/ Fryheeten und Gerechtigheeten nichts dohn/ handeln oder von keenen Menschen handeln laten/ alse uns GOtt helpe und dat hyllige Evangelium. &c. &c.

Num. 2.

EXtractum ex Privilegio Regis Sigismundi Augusti per Ejusdem Legatum, Ducem Nicolaum Radzivil, Nobilitati Livoniæ denuò concesso sub dato Rigæ d. 1. *Martii.* 1562.

EXtract aus dem Privilegio Königs Sigismundi Augusti, der Liefländischen Ritterschafft gegeben durch den Königl. Abgesandten und Hertzog Nicolaum Radzivil. Riga den 1. *Mart.* Anno 1562.

Com-

&c.&c. Comparuit coram nobis Equestris Ordo Statuum Archidiœcesis Rigensis, nobisq; exhibuit in scriptis certa capita postulationum suarum, Jura, Libertates & Immunitates eorum concernentes, quibus ANTIQUITUS usi sunt atque gaudebant, &c. &c. Quorum quidem Articulorum tenor de verbo ad verbum sequitur & est talis:

Art. I.

Primo, ut Archidiœcesis Rigensis Capitulum, CONSILIARII Equester Ordo ac reliqui omnes subditi in puro & salutifero verbo DEI, veraque sincera & Christiana religione, &c. &c. conserventur.

Art. III.

Tertiò, ut Capitulum, CONSILIARII & Nobilitas Archidiœcesis Rigensis, penes Dominium suum, &c. &c. retineantur. &c. &c.

Art. VII.

Septimò, &c. &c. Verum si Jus aliquod, qualecunque id sit adversus illos, vel aliquem illorum sese habere putaverit, ut id legitimo & ordinario modo coram Reverendo Capitulo & *Duodecim Consiliariis* Archidiœceseos secundum *Usitatam consuetudinem* proponat prosequaturque.

Art. XVII.

Decimo septimo, ut præterea Archidiœcesis *Consiliariis, Capitaneo No-*

Es ist vor uns erschienen die Ritterschafft des Ertzstiffts Riga, und hat mit schrifftlichen Uhrkunden dargethan gewisse Hauptstücke/ betreffende ihre Rechte / Freyheiten und Immunitäten / deren sie von Alters her sich gebrauchet und genossen haben/ ꝛc. ꝛc. Welche Articuln in nachfolgenden von Wort zu Wort also lauten:

Art. I.

Zum ersten / daß das Capittel/ Land-Räthe/ Ritterschafft und alle andere Unterthanen des Ertzstiffts Riga bey dem reinen und seligmachenden Worte GOttes / auch der wahren aufrichtigen und Christlichen Religion erhalten werden.

Art. III.

Zum dritten / daß das Capittel/ Land-Räthe und Ritterschafft des Ertzstiffts Riga bey ihrer Herrschafft geschützet werden. ꝛc. ꝛc.

Art. VII.

Zum siebenden: Wann aber jemand wider sie / oder sonst wider jemand anders/ etwas mit Recht in einiger Maaße und Weise zu suchen vermeinet/ so mag solches dem Ehrw. Capittel und den zwölff Land-Räthen des Ertzstiffts / nach alter Gewohnheit vorgetragen / und bey ihnen gesuchet werden.

Art. XVII.

Zum siebenzehenden / daß auch über diß alles / den Land-Räthen/

bilitatis, &c. in Conventibus & Judiciis generalibus victualia suppeditentur.

Land-Marschall / ꝛc. bey den allgemeinen Land- und Gerichts-Tägen nothwendiger Unterhalt verschaffet werde.

Num. 3.

EXtractum ex Regis Sigismundi Augusti Confirmatione Pacti Vendensis, de dato Grodnæ d. 26. Decembr. An. 1566.

Ex Art. V.

&c.&c. Utqve hi Conventus utrinqve semper communes sint, *Senatoribus* & Nunciis Livonicis Sessio atque locus in Conventibus Magni Ducatus Lithuaniæ decens atque conveniens assignari debet, quo vocati comparere, atque in commune unâ eademque forma consulere tenebuntur, Idque maximè, ne quid insciis illis in rebus Livonicis constituatur vel decernatur.

EXtract aus Königs Sigismundi Augusti Confirmation des Pacti Vendensis, dat. zu Grodna den 26. Decembr. 1566.

Ex Art. V.

ꝛc.ꝛc. Damit auch solche Versamlungen von beyden Theilen zu allen Zeiten gemein seyn mögen; soll denen Liefländischen Land-Räthen und Abgesandten ein gebührender anständiger Sitz und Stelle zugeeignet/ und eingeräumet werden/ da sie dann/ wann sie beruffen/ erscheinen/ und zu gemeiner Wohlfarth auf gleiche Art und Weise mit einrathen helffen sollen. Und dieses vornemlich darum/ damit ohne derer Beyseyn und Vorwissen in Liefländis. Sachen nichts vorgenomen noch geschlossen werde.

Ex Art. IX.

Eaque Provincia in quatuor Districtus, nempe Rigensem, Treidensem, Vendensem & Duneburgensem partiatur, quorum cuivis præcipuus aliquis authoritate, usu ac potentia rerum præditus ex Indigenis *Senator* præficiatur.

Ex Art. IX.

Und soll die Provinz in 4. Districte oder Cräyse / nemlich den Rigischen/ Treydischen / Wendischen und Düneburgischen abgetheilet werden. Welchem jeden Cräyse ein vornehmer und geschickter Land-Rath von den Gebohrnen des Landes vorstehen soll.

Ex Art. XII.

Appellationem per Dn. Administratorem propè existentem & quatuor

Ex Art. XII.

Daß die Appellations-Sachen von dem Hn. Administratore, wann

tuor *Senatores* Districtuum cognosci & justificari debere.

er im Lande gegenwärtig ist / nebst den vier Land-Räthen / erörtert und justificirt werden.

Num. 4.

Extract aus den Incorporations oder Vereinigungs-Pacten zwischen das Groß-Fürstenthum Lithauen und die Liefländische Ritterschafft. Dat. Wenden den 10. Dec. An. 1566.

Sollen neundten / daß das vereinigte Fürstenthum in vier Theil getheilet werde / nemlich Riga / Treyden / Wenden und Duneburg / welchem jedem Distrikt ein vornehmer Senator vorstehe / und daß in einem jeden Distrikt drey Land-Räthe oder Richter benebenst zweyen aus der Ritterschafft und einem Notarien seyn / welche zugleich in Criminalibus und Civilibus Causis & negotiis nach unsern Ritter-Rechten urtheilen und richten / ꝛc. ꝛc.

Num. 5.

Extract aus den Liefländischen Land-Tags-Recessen de dato 6ten Maji. Anno 1568.

Art. 6.

Wann ein Land-Tag ausgeschrieben / bleibet einer von den Räthen aus / der verfället in 60. ein ander aber von Adel in 30. Rthlr. dem gemeinen Nutze zu gute. Num. 6.

Extract aus der Policey-Ordnung / so von dem Gubernatore Chotkiewitz und dem Adel in Liefland aufgerichtet worden / zu Wenden Anno 1568.

Art. 9.

Soll einem jeden Districtu 3. Land-Räthe zu ordnen / die nach den Ritter-Rechten urtheilen / und den Littauischen Rechten gleich seyn sollen.

Art. 10.

Die Appellationes sollen von dem Hn. Administratorn und 4. Land-Räthen in einem Districk justificiret werden.

Num. 7 & 8.

Extract aus Hertzog Caroli IX. Resolution, datiret Stockholm den 12. Julii. Anno 1602.

&c. Es lassen aber J. F. D. die Ritter- und Landschafft des Wendischen &c. und Pernauschen Crayses / bey ihren uhralten / verbrieften / und versiegelten Privilegien und Immunitäten / Item bey allen ihren alten Ver-

trägen und Beliebungen/ Rechten/ Gerichten/ Gerechtigkeiten/ Recessen/ Statuten/ Christl. Landes-Gewohnheiten und Gebräuchen/ welche ihren Vorfahren und ihnen von Käysern zu Käysern/ Königen zu Königen/ Hochmeistern zu Hochmeistern/ Meistern zu Meistern/ Herrn zu Herrn/ verlehnet/ bewilliget und gegeben/ geruhiglich pleiben/ ꝛc. ꝛc.

Extract aus Caroli IX. Privilegio dem Stifft Dorpt gegeben. Stockholm den 13. Julii. Anno 1602.

HJerneben confirmiren und bestättigen auch Wir hiermit und Krafft dieses Briefes/ in bester und beständigster Form, für Uns/ unsere Erben und Nachkommen/ auch alle den jenigen/ so künfftig bey der Regierung des Reichs Schweden seyn werden/ der Ritter- und Landschafft/ auch sämtlichen Ständen des Stiffts Dörpt alle ihre uhralte/ verbriefete und versiegelte Privilegien/ Freyheiten und Immunitäten/ wie diese Nahmen haben mögen/ so wohl auch ihre alte Verträge und Beliebungen/ Rechte/ Gerichte/ Gerechtigkeiten/ Recesse, Statuten/ Christl. Landes-Gewohnheiten und Gebräuche/ und was derselben mehr anhängig/ ꝛc. ꝛc.

Num. 9.

Extract aus den Liefländischen Land-Tags-Recessen de dato Wenden den 15. Octobr. Anno 1643.

ꝛc. DArauf dann die Ritterschafft vermöge Königlicher Resolution Art. 1. ꝛc. Zur Election der Hn. Land-Räthe geschritten/ und sich zuforderst vereiniget/ daß zum votiren keine Haupt-Ampt-Leute oder Arrhendatores, wie auch nicht zugleich beyde Vatter und Sohn admittiret werden könten. Die Vota solten durch Zetteln von einem jeden in seinem Cräyse colligiret/ und die Majora alle wege præferiret werden. Nachdem nun die Cräysen die Vota also eingesammlet/ ist im Wendischen an statt Sr. Excell. des Hn. Reichs-Cancellarii, der Hr. Svanto Banier dergestalt elegiret worden/ daß uffn Fall er hinfüro abreisen/ und nicht bald wieder kommen solte/ bemeldter Hr. Banier solch Officium ordentlich abschreiben wolte/ damit an seiner Stelle ein anderer hinwiederum angenommen werden möchte. Loco Livoni ist in diesem Cräyse Hr. Otto v. Mengden erwählet worden; Folgends auf dem Dorptischen ist an Sr. Excell. des Reichs-Schatzmeisters Stelle der Hr. Gotthard Wilhelm Budberg, und als ein Liefländer der Hr. Fabian Plater; Im Pernauschen aber an statt Sr. Excell. des Hn. Feld-Herrn/ Hr. Magnus von der Pahlen, und Loco Livoni Hr. Friedrich Wilhelm Patkul unanimiter eligiret/ und sie sämtlich im Nahmen Jh. Kön. Maj. von Sr. Excell. dem Hn. Generalen confirmiret/ ꝛc. ꝛc.

ENDE.